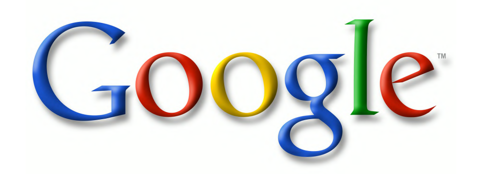
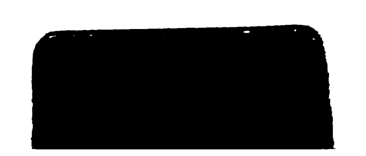
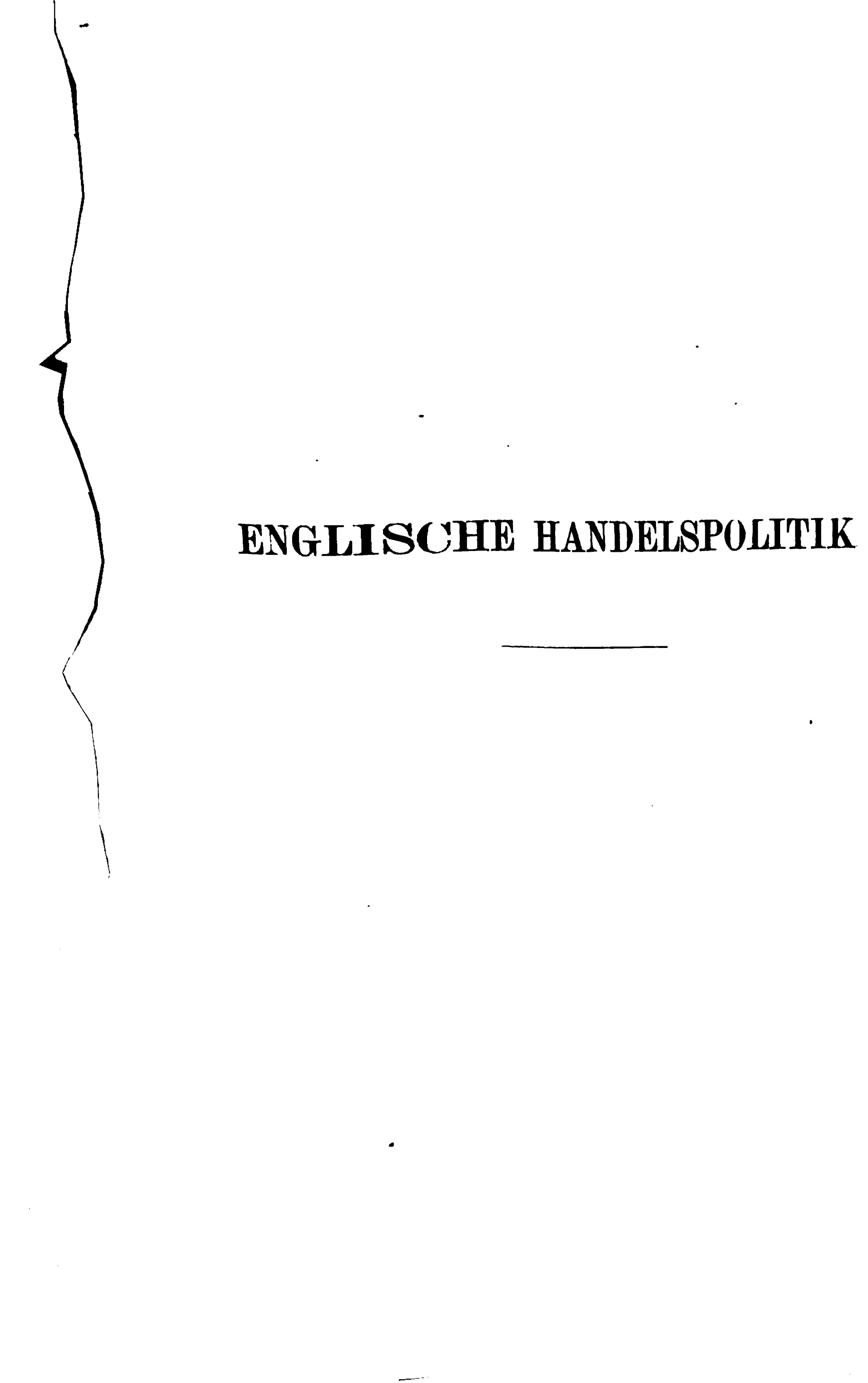





VE
RI
TAS







ENGLISCHE HANDELSPOLITIK

ENGLISCHE
HANDELSPOLITIK

GEGEN ENDE DES MITTELALTERS

MIT BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG

DES ZEITALTERS DER

BEIDEN ERSTEN TUDORS HEINRICH VII. UND HEINRICH VIII.

GEKRÖNTE PREISSCHRIFT

VON

DR. GEORG SCHANZ,

A. O. PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN

IN ERLANGEN.

ERSTER BAND.

DARSTELLUNG.



LEIPZIG,

VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1881.

Vorrede.

Vorliegendes Werk wurde durch eine Preisfrage veranlasst, welche von der Beneke'schen Stiftung in Göttingen im Jahre 1876 gegeben wurde; dieselbe verlangte:

„Eine Darstellung der englischen Handelspolitik im Zeitalter Heinrichs VIII. aus den Parlamentsverhandlungen, den Statuten, aus der im Druck zugänglichen, besonders auch das Ausland betreffenden Correspondenz und einigen in Betracht kommenden Abhandlungen der Zeit.“

Dem Publicum darf nicht vorenthalten werden, dass das Thema und seine Fassung von dem um die englische Geschichte so hochverdienten Professor R. Pauli herrührt.

Die philosophische Facultät erkannte am 11. März 1879 meiner Arbeit den ersten Preis zu. (Nachrichten von der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften und der G. A. Universität zu Göttingen 1879 Nr. 5). In Folge meiner Habilitation in Marburg und Berufung nach Erlangen musste leider die Herausgabe der beiden Bände bis jetzt verschoben werden.

Die Arbeit hat im Wesentlichen diejenige Gestalt beibehalten, in der sie der hohen philosophischen Facultät in Göttingen vorgelegen ist. Wie schon der Titel andeutet, geht sie

über den Rahmen der Preisaufgabe hinaus. Die Nothwendigkeit einer Erweiterung stellte sich im Laufe der Forschung gebieterisch ein. Es musste, wenn volle Klarheit gewonnen werden sollte, im I. Abschnitt bei der Darlegung der handelspolitischen Beziehungen Englands zum Ausland noch die Regierungszeit Heinrichs VII. vollständig in den Kreis der Untersuchung gezogen und die vor den Tudors liegende Periode wenigstens skizzenhaft behandelt werden. Dagegen schien es räthlich, in den die Organisation des englischen Handels und vorwiegend die innern Verkehrsverhältnisse betreffenden Partien des II. Abschnittes alle Zeitepochen bis Mitte des 16. Jahrhunderts möglichst gleichmässig zu berücksichtigen. In dieser Weise liess sich der ganze Entwicklungsgang erkennen und ermessen, welchen Antheil die beiden ersten Tudors an demselben hatten. Handelspolitik wurde in weitem Sinne aufgefasst und deshalb allen Institutionen und Vorgängen Rechnung getragen, welche auf die Ausbildung des englischen Verkehrs von bedeutenderem Einfluss waren.

Stets war ich bestrebt, auf die Quellen zurückzugehen; mit den Nachweisen glaubte ich nicht kargen zu sollen. Der wissenschaftliche Werth des Werkes dürfte dadurch wesentlich erhöht worden sein. Soweit Zeit und Kräfte es gestatteten, benutzte ich auch ungedruckte Urkunden. Ausgedehnte archivalische Studien in England, den Niederlanden und Deutschland liegen der Arbeit zu Grunde. Ein Theil des Materials wird dem Leser im 2. Band vorgeführt.

So hoffe ich, dass das vorliegende Werk ein nicht ganz unwerther Beitrag zur Geschichte der Handelspolitik und wirthschaftlichen Entwicklung Englands überhaupt sein dürfte.

Zwar ist bei der dominirenden Stellung, zu welcher der englische Handel und die englische Industrie in der Neuzeit sich emporgeschwungen haben, das Interesse mehr auf die modernen Verhältnisse gerichtet; um aber die gegenwärtige Entfaltung zu verstehen, müssen ihre Wurzeln durch Betrachtung entlegener Zeiten aufgedeckt werden. Sollte es mir gelungen sein, eine solche Grundlage, auf der weiter gebaut werden kann, zu schaffen, so wäre der Zweck, der mir vorschwebte, erreicht.

Es erübrigt mir noch, meinen Dank allen denen auszusprechen, die mich bei meinen Untersuchungen unterstützten, vor Allem Lord Calthorpe, der mir in liebenswürdigster und gastfreundlichster Weise die Benutzung seines werthvollen Privatarchivs gestattete, sodann dem Herrn Oberbürgermeister Dr. Becker in Köln und dem vorsitzenden Bürgermeister Dr. Curtius in Lübeck, welche mir zahlreiche auf die Verhandlungen der Hansen mit den Engländern bezügliche Documente überliessen, um sie in dem Herrn Dr. Könnecke unterstellten Marburger Staatsarchive zu vergleichen, ferner dem hansischen Geschichtsverein, von dem mir in zuvorkommenster Weise die Einsichtnahme einiger von Herrn Professor D. Schäfer in Jena herauszugebenden Urkunden erlaubt wurde. Soweit ich mich in der Darstellung auf diese beziehen konnte, citirte ich das betreffende Document mit Angabe des Archivs, aus dem dasselbe stammte, und dem Zusatz „Hanserec. ed. Schäfer".

Wie den Genannten bin ich zu Dank verpflichtet den belgischen Archivaren Gachard und Piot in Brüssel, Génard in Antwerpen, Gilliodts van Severn in Brügge, M. Dhoop und Bussher in Gent; dieselben erleichterten mir meine Recherchen

in jeder Weise. Einige werthvolle Mittheilungen, die ich im 2. Bande benutzte, liess mir der rühmlichst bekannte Forscher englischer Preisgeschichte Thorold Rogers in Oxford zukommen, und für den Druck einer portugiesischen Urkunde konnte ich mir den Rath des Privatdocenten Dr. C. v. Reinhardstoettner erholen. Beiden Herren sage ich hiemit meinen Dank.

Erlangen, den 4. Dezember 1880.

Georg Schanz.

Inhaltsübersicht.

I. Abschnitt.

S. 1—324.

Erstes Capitel. Die Handelsbeziehungen zwischen England und den Niederlanden . . . . S. 3—110.

Gründe für die frühzeitige Anbahnung eines Verkehrs 3. — Rechtliche Ordnung desselben 5. — Uebersiedlung der Merchant adventurers von Brügge nach Antwerpen 7. — Die Privilegien der Engländer in Brabant und Holland 8. — Der Waarenverkehr zwischen England und den Niederlanden gegen Ende des 15. Jahrhunderts 11.

Heinrich VII. (1485—1509). . . . . . . S. 14—37.

Heinrichs VII. Ziele. Günstige Gestaltung der burgundischen Politik 14. — Erste Versuche, die Handelsverhältnisse zu regeln 15. — Zweijähriger Bruch 17. — Magnus Intercursus 18. — Vergleich desselben mit früheren Handelsverträgen 21. — Die Tagfahrten von 1497, 1498, 1499 und ihr Resultat 22. — Erfolg der Merchant adventurers in Antwerpen 25. — Brügges Lage und sein Verhältniss zu den englischen Kaufleuten 26. — Neuer Bruch zwischen England und den Niederlanden 1505. 28. — Friedliche Wendung 29. — Der Handelsvertrag von 1506. 30. — Seine Bedeutung für die englische und niederländische Tuchindustrie 31. — Zustand der letzteren 32. — Unwille der Niederländer 33. — Aufschub der Vertragsratification. Philipps Tod 34. — Folgen daraus für den Handel 35. — Neue provisorische Bestimmungen 36. — Heinrichs VII. letzte Pläne 37.

Heinrich VIII. (1509—47) . . . . S. 37—110.

1. Periode (1509—20) . . . . S. 37—53.

Situation beim Regierungsantritt Heinrichs VIII. 37. — Verhältniss Englands und der Niederlande zu Frankreich 38. — Bedrückung der englischen Kaufleute in den Niederlanden 39. — Ziel der Handelspolitik Heinrichs VIII. hinsichtlich der Niederlande 39. — Resultatlosigkeit der Unterhandlungen von 1512 und bedrohliche Lage 40. — Neuer Congress 1515. 41. — Debatten über den Vertrag von 1506. 42. — Pläne in Betreff Brügges 44. —

Kein Fortschritt auf der Tagfahrt 46. — Endliche Wendung zu Gunsten Englands. Giltigkeit des Vertrags von 1506 für 5 Jahre 48. — Conferenz zur Erledigung noch schwebender Einzelbeschwerden 49. — Erweiterung der Privilegien von Seite Antwerpens und Bergens op Zoom 51. — Aufschwung des englischen Handels 53.

2. Periode (1520—30) . . . . S. 53—76.

Neuer Congress vor Ablauf des Vertragsquinquenniums. Günstige politische Situation für England 54. — Umgestaltung des Handelstractats im englischen Sinn 55. — Die englischen Handelsinteressen vor und bei Ausbruch des Krieges gegen Frankreich 56. — Störung der Geldverhältnisse 58. — Entfremdung zwischen England und den Niederlanden nach der Schlacht von Pavia 60. — Ablauf des Quinquenniums des Handelsvertrags. Unterredung Heinrichs VIII. mit dem niederländischen Gesandten über die commerciellen Fragen 62. — Rücksichtnahme der niederländischen Regierung auf die englischen Handelsinteressen 64. — Französisch-englische Allianz gegen Carl V. 65. — Verlegung des Marktes nach Calais. Privilegien der Engländer in Frankreich 66. — Repressalien der niederländischen Städte 67. — Aufleben der niederländischen Tuchindustrie 68. — Allseitige Abneigung gegen den Markt in Calais 69. — Unwille des englischen Volks über den Abbruch des Verkehrs mit den Niederlanden 70. — Krisis in England 71. — Wolseys Zurückweichen vor der Volksstimme 72. — Waffenstillstand 73. — Resultat der darauffolgenden Messen 74. — Der Intercursus auf dem Congress zu Cambrai 75.

3. Periode (1530—40) . . . . S. 76—86.

Blick auf die vorangegangene Epoche und den Zustand des Handels 76. — Uebernahme der Staatsleitung durch Th. Cromwell 77. — Wachsende Opposition der niederländischen Schutzzöllner. Vertragsverletzungen 77. — Ziel der kaiserlichen Regierung. Vorbereitungen zu einer neuen Tagfahrt 78. — Verlauf derselben 79. — Abbruch der Verhandlungen 81. — Zeitgenössische Denkschriften über den englisch-niederländischen Verkehr 82. — Besorgnisse und Entgegenkommen der niederländischen Regierung 84. — Privilegien der Merchant adventurers in Antwerpen 85. Neue Störungen und Gefahren 86.

4. Periode (1540—47) . . . . S. 86—106.

Gleichstellung der Fremden mit den Einheimischen im Zoll und die Schiffahrtsacte in England 86. — Entrüstung und Repressalien der Niederländer 87. — Notenwechsel 88. — Verschärfung des Zwistes 89. — Congress 90. — Abermalige Bestreitung des Vertrags von 1506 durch die Niederländer 91. — Ultimatum der englischen Gesandten 92. — Verlegung der Verhandlungen an den spanischen Hof. Heinrichs VIII. Rückzug und seine Bedeutung 93. — Neuer Ausfuhrzoll in den Niederlanden. Stellung der englischen Regierung und Merchant adventurers dazu 95. — Verhandlungen darüber 96. — Vergebliche Bemühungen des englischen Gesandten Carne 97. — Verschiedene Auffassung beider Regierungen über den Handel im Krieg 98. — Beschlagnahmungen 99. — Gegenseitige Aufhebung derselben. Congress zu Gravelingen, bzw. Calais 100. — Beschwerden und Absichten der Niederländer 101. — Repliken und Gegenklagen der Engländer 102. — Vertagung des Congresses. Nochmaliger Versuch der Niederländer, die privilegirte Stellung der englischen Kaufleute zu Fall zu bringen 103. — Neue Klagen. Schwankender Zustand beim Tode Heinrichs VIII. 105. — Die Merchant adventurers und im Antwerpen Jahr 1548. Die weitere Entwicklung der Handelsbeziehungen 106.

Rückblick . . . . S. 107—110.

Zweites Capitel. England und die italienischen Republiken mit besonderer Berücksichtigung Venedigs . . . . S. 111—171.

I. Ursprung der italienischen Handelsbeziehungen zu England 111. — Bedeutung der Italiener für die englischen Könige und den englischen Handel 112. — Suprematie der Florentiner. Verlust derselben unter Eduard III. 113. — Genua im Vortheil gegenüber Florenz 113. — Genuas commercielle Wichtigkeit für England nach dem Libell of Englishe Policye 115. — Eifersucht zwischen Engländern und Genuesen. Genuas politische Allianzen mit England 115. — Hervortreten Venedigs im italienisch-englischen Verkehr 117. — II. Alter des directen Handels zwischen Venedig und England 117. — Förderung der venetianischen Fahrten nach England durch Eduard III. 119. — Begünstigungen Richards II. und Heinrichs IV. 120. — Reaction gegen die Venetianer im englischen Volk 122. — Feindschaft des Hauses York 123. — III. Organisation der venetianischen Fahrten nach England 124. — Waarenverkehr 127. — Nutzen des venetianischen Handels für England im 15. Jahrhundert 129.

Heinrich VII. (1485—1509). . . . . . S. 130—142.

Haltung des Königs gegenüber den Venetianern 130. — Ausbruch eines handelspolitischen Streites 131. — Vorgehen der Venetianer gegen die englische Schiffahrt im Mittelmeer 132. — Wachsthum des englischen Activhandels nach den Mittelmeergebieten. Das Consulat zu Pisa 133. — Heinrichs VII. Plan, Pisa zum südlichen Stapelplatz der englischen Wolle zu machen. Trefflichkeit des Ortes für diesen Zweck 134. — Der Schrecken der Venetianer über dieses Project und ihre Schritte 135. — Heinrichs VII. Handelsvertrag mit Florenz 136. — Neue Massregeln der Venetianer 138. — Vereitelung der Pläne des Königs 139. — Englische Repressalie durch Parlamentsacte 7 Hen. VII. c. 7 140. — Concession Heinrichs VII. 141. — Verpflichtung der Venetianer, des niederländisch-englischen Zwischenhandels sich zu enthalten. Ziele Heinrichs VII. 142.

Heinrich VIII. (1509—47) . . . . . . S. 142—171.

1. Periode (1509—30) . . . . . . S. 142—157.

Politische Lage Venedigs 143. — Unterbrechung der Galeerenfahrten Folgen für Venedig und England 144. — Anstrengungen Venedigs behufs Wiederaufnahme der Handelsexpeditionen 146. — Seb. Giustinians vergebliches Bemühen, die Weinzollfrage mit Wolsey zu regeln 148. — Erneuerung des Grundbriefs und der Licenzen 149. — Ankunft und Auszeichnung der Galeeren durch den König. Stimmung im Volk 150. — Wolseys Klage über das Missverhältniss der venetianischen Ein- und Ausfuhr 152. — Geschenke der Venetianer an Wolsey. Enttäuschte Hoffnungen 153. — Guter Verlauf der zweiten und traurige Schicksale der dritten Galeerenfahrt 154. — Neue Unterbrechung 157.

2. Periode (1530—47) . . . . . . S. 157—168.

Erwartungen in Folge von Wolseys Fall 158. — Venedigs Sinken und Folgen für seinen nordischen Handel 158. — Cromwells Sorge für das englische Consulatswesen im Mittelmeer 159. — Absendung einer neuen Galeere. Unwille der Londoner Weber 160. — Hindernisse in Betreff des Wollexports und des venetianischen Handels überhaupt 161. — Vorstellung der Signorie 162. —

Hartnäckigkeit der englischen Regierung. Gründe 163. — Unterhandlungen mit Mafio Bernardo wegen eines ihm zu verleihenden Wollexportmonopols. Vereitlung des Plans 164. — Entgegenkommendere Haltung der englischen Regierung 165. — Einstellung der Galeerenfahrten und Verfall des venetianischen Handels nach England 166.

Rückblick . . . . S. 168—171.

Drittes Capitel. England und die Hansen. S. 172—246.

Vergleich der englisch-venetianischen Handelsbeziehungen mit den englisch-hansischen 172. — Die ersten deutschen Verbindungen mit England 173. — Köln und Lübeck; West- und Ostsee 173. — Aufgehen der Sonderhansen in der Hansa Alemanniens 174. — Die den Hansen günstige Politik der Plantagenets und die hansischen Privilegien 174. — Feindliche Momente. Gespannter Zustand im 15. Jahrhundert 176. — Wendung unter Eduard IV. Utrechter Vertrag und seine Bedeutung 177. — Beginnende Schwäche des hansischen Bundes 179. — Folgen für die englische Politik 182. —

Heinrich VII. (1485—1509) . . . . . . S. 182—201.

Des Königs feindselige Gesinnung. Klagen der Hansen 183. — Benehmen der englischen Stadtbehörden 186. — Heinrichs VII. Wunsch nach einem Congress. Seine Annäherung an die Dänen. Verfolgung der Hansen 187. — Die Tagfahrt zu Antwerpen 1491. Situation 188. — Resultat der Tagfahrt 189. — Mehrmalige Verlängerung des Provisoriums 189. — Die Verhandlungen in Antwerpen 1497. 191. — Neue Tagfahrt im Jahre 1498 und ihr Verlauf 193. — Erhaltung des Status quo 197. — Scheinbares Entgegenkommen Heinrichs VII. im Jahre 1504. 198. — Unbefriedigender Zustand für die Hansen 200.

Heinrich VIII. (1509—47) . . . . . . S. 201—227.

Gunst des Königs und Oberhauses; feindselige Stimmung der Gemeinen 201. — Erbitterung im Volk. Grössere Strenge der englischen Regierung 202. — Conferenz zu Brügge 1515. Stolzes Auftreten der Engländer. Gang der Verhandlungen 204. — Beurtheilung der Lage durch die Hansen. Spinellys Aeusserung über dieselben 211. — Neuer Congress 1521 und sein Verlauf 212. — Befürchtungen des Londoner Contors 218. — Neue Schwierigkeiten 219. — Umschwung. Nothwendigkeit eines politischen Zusammengehens der Engländer mit den Hansen. Die dänische Frage 220. — Verhandlungen Heinrichs VIII. mit Lübeck und Hamburg 221. — Ausgang des dänisch-lübeckschen Streites 222. — Folgerungen daraus für England 223. — Bedrohliche Lage der Hansen 224. — Gründe, weshalb Heinrich VIII. die Hansen nicht preisgab 225. — Verlust der Privilegien unter Eduard VI. und Elisabeth 227.

England und Danzig . . . , ... S. 228—244.

I. Danzigs besondere Stellung 228. — Dasselbe als Ziel englischer Niederlassung 229. — Sein Waarenverkehr 230. — Der bedeutende Handel der Engländer nach Danzig im 14. Jahrhundert 231. — Die Beschränkung der englischen Kaufleute 232. — Der Utrechter Friede 233. — II. Heinrichs VII. Eingreifen. Spannung zwischen Hull und Danzig 233. — Die Danziger Frage auf dem Congress zu Antwerpen von 1491. 234. — Resultat für die Engländer 237. — Heinrichs VII. Sondervertrag mit Riga 238. — Folgen für Danzig 239. — Die Tagfahrt zu Brügge 1499. Hart-

näckigkeit Danzigs 240. — III. Wendung in Riga 241. — Unzufriedenheit der Engländer mit Danzig während der Regierungszeit Heinrichs VIII. Schritte der englischen Regierung 242. — Rückblick . . . . S. 244—246.

Viertes Capitel. England und die skandinavischen Reiche. . . . . S. 247—267.

Bedeutung der skandinavischen Reiche für England. Früher Handel der Engländer dahin 247. — Wettbewerb der Deutschen 248. — Uebergewicht der Hansen 249. — Zähigkeit der Engländer 250. — Die Erhebung Bergens zum einzigen Stapelplatz 251. — Der Handel der Engländer nach Island und seine Geschichte 252. — Dänemarks Wunsch nach einer Allianz mit Heinrich VII. 256. — Handelsvertrag von 1490. 257. — Beschwerden der Dänen über die Engländer in Island 259. — Heinrichs VIII. entgegenkommende Haltung. Vorschläge Christians II. in Bezug auf die beiderseitigen Handelsverhältnisse 261. — Unterhandlungen 262. — Negatives Resultat. Ordnung in Island. Neuer Versuch, Heinrich VIII. auf dänische Seite zu ziehen 263. — Plan einer Verpfändung Islands. Begünstigung Christians II. durch Heinrich VIII. 264. — Anerkennung Friedrichs I. Freundliche Behandlung der Engländer. Neue Störungen in Island und im Sund 265. — Fortdauernde Bevorzugung der englischen Kaufleute. Freundschaft beider Reiche unter Eduard VI. 266. — Blick auf die Handelsbeziehungen zwischen England und Schweden 267.

Fünftes Capitel. England und Spanien. S. 268—282.

Die Anfänge eines regelmässigen Verkehrs zwischen Spanien und England 268. — Besondere Bedeutung der Politik Eduards IV. für die englischen Handelsbeziehungen zu Spanien 269. — Art der Waaren. Grösse des Umsatzes 270. — Heinrichs VII. Freundschaft mit Ferdinand. Neue Regelung der Handelsverhältnisse. Ueberlistung der Spanier 272. — Vergebliche Gegenvorstellung 273. — Heinrichs VII. sophistische Begründung der höheren Zölle 274. — Endliche Beseitigung der den spanischen Kaufleuten schädlichen Vertragsclausel. Folgen für den spanischen Handel 274. — Die englische und spanische Schiffahrtsacte 275. — Gewährung gegenseitiger Exemption 276. — Widerstand des castilischen Raths. Spanische Beurtheilung des Verkehrs mit England 276. — Verhältnisse in der ersten Zeit der Regierung Heinrichs VIII. 277. — Festere Begründung des englischen Handels nach Spanien. Die Freiheiten der englischen Kaufleute in San Lucar de Barrameda 278. — Schwierigkeiten im übrigen Spanien. Anerkennung des englischen Consulats durch Carl V. 280. — Die Beziehungen in der letzten Regierungszeit Heinrichs VIII. 281. — Rückblick 281.

Sechstes Capitel. England und Portugal. S. 283—290.

Armuth Portugals im Mittelalter. Seine Waaren. Beginn des Verkehrs mit England 283. — Handelsbeziehungen und Verträge im 14. Jahrhundert 284. — Bedeutende Privilegien der Engländer in Portugal während des 15. Jahrhunderts 286. — Wendung der handelspolitischen Stellung Portugals 287. — Folgen für die Eng-

länder. Fortdauernde Freundschaft mit England 288. — Wünsche Englands in Betreff des portugiesisch-indischen Handels 289. — Abschliessendes Urtheil 289.

Siebentes Capitel. England und Frankreich. S. 291—309.

Der Verkehr Englands mit dem nordöstlichen Frankreich 291. — Gegensätzliche Verhältnisse in der Bretagne 293. — Bretonische Producte und Manufacte 294. — Blühender Verkehr in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts 295. — Die Bretagne verliert 1491 ihre Selbständigkeit. Einfluss dieser Thatsache 296. — Politische und commercielle Gründe für die ersten Handelsbeziehungen zwischen England und Südfrankreich 297. — Privilegien der südfranzösischen Kaufleute in England 298. — Verkehrsartikel 299. — Vereinigung von Gascogne und Guienne mit dem französischen Reiche. Folgen daraus für die commerciellen Beziehungen zu England 300. — Besserung der Lage unter Eduard IV. 301. — Handelspolitische Erfolge Heinrichs VII. 301. — Erhaltung des Status quo unter Heinrich VIII. 304. — Der Verkehr Englands mit dem innern Frankreich 304. — Uebereinkommen beider Staaten in Betreff der Fischerei 305. — Verhandlungen und Verträge zur Sicherheit des Seeverkehrs unter Heinrich VII. und VIII. 305. — Rückblick 308.

Achtes Capitel. Englands Handelsbeziehungen zu Irland und Schottland . . . . S. 310—313.

Momente, welche die commerciellen Beziehungen beeinflussten 310. — Zustand Irlands beim Ausgang des Mittelalters 310. — Eingreifen der Tudors 311. — Zustand des irisch-englischen Handels. Waarenverkehr von und nach Irland 311. — Sonstige handelspolitische Fragen 311. — Vergleich Schottlands mit Irland 312. — Geringer Verkehr zwischen Schottland und England 313.

Neuntes Capitel. Die Stellung der beiden ersten Tudors zu den Entdeckungen . . . . S. 318—323.

Zusammenhang der Entdeckungen mit den handelspolitischen Fragen 314. — Columbus und seine Beziehungen zu England 314.— Niederlassung der Familie Cabot in Bristol. Entdeckungsversuche John Cabots 315. — Patent Heinrichs VII. von 1496. Die Cabots betreten das amerikanische Festland 316. — Ein neues Patent und Heinrichs VII. Unterstützung. Des Königs Enttäuschung. Seb. Cabots Abreise nach Spanien. Eifer der Bristoler 317. — Aufforderung an Heinrich VIII., den Entdeckungen seine Aufmerksamkeit zuzuwenden 319. — Wolseys vergeblicher Versuch, Seb. Cabot wieder zu gewinnen 319. — Denkschrift Robert Thornes 320. — Englische Expedition von 1528 und ihr Misslingen 321. — Der englische Handel nach Guinea und Brasilien 321. — Hore und die englische Colonie auf Cap Breton und Newfoundland 322. — Schlussurtheil 322.

II. Abschnitt.

S. 325—670.

Erstes Capitel. Die Stapelkaufleute und Merchant adventurers . . . . S. 327—351.

Energie des englischen Handelsstandes. Ausdehnung des englischen Activhandels 327. — Berühmte englische Kaufleute 328. — Anfänge der Stapeleinrichtung 329. — Zwecke des Stapels 330. — Unfähigkeit des Stapels, dem englischen Handel neue Wege zu öffnen. Sein indirecter Einfluss 331. — Die Merchant adventurers und ihre Aufgabe 332. — Quellen ihrer Geschichte 333. — Angaben über die Zeit ihrer Entstehung 336. — Zusammenhang der Merchant adventurers mit der Stapelgesellschaft 337. — Die Charte von 1407. 339. — Anfänglich loser Zusammenhang der Merchant adventurers 339. — Hervortreten derselben unter Heinrich VII. 340. — Majorisirungsversuche der Londoner 341. — Vereitelung der Schliessung der Compagnie 342. — Stärkung ihrer Executivgewalt 343. — Streit der M. a. mit den Staplern. Seine Ursache 344. — Sein Verlauf zur Zeit Heinrichs VI. 345. — Der Process unter Heinrich VII. 345. — Wiederausbruch des Streites. Stellungnahme Heinrichs VIII. 346. — Die häufigen Gesetzentwürfe in Betreff der M. a. 347. — Beurtheilung der Politik der beiden ersten Tudors gegenüber den M. a. 348. — Die wachsende Macht des Kaufmannsstandes 349.

Zweites Capitel. Die Schiffahrtspolitik. S. 352—378.

Wichtigkeit einer eigenen Flotte für den englischen Handel 352. — Stellung des Staates zur Flotte 353. — Die Ansprüche der englischen Herrscher in Bezug auf die umliegenden Meere 354. — Einzelne Beispiele einer Fürsorge der englischen Könige für die Flotte 355. — Rückgang der englischen Marine. Gründe 355. — Passive Haltung Eduards III. und anfangs auch Richards II. 357. — Schiffahrtsschutz in andern Ländern 358. — Die gesetzgeberischen Versuche und Vorschläge unter Richard II. und Heinrich IV. 359. — Heinrichs V. Eifer für eine Staatsflotte 363. — Verfall der letzteren zur Zeit Heinrichs VI. 364. — Mahnung eines Patrioten im Libell of Englishe Policye 365. — Ungenügender Zustand vor den Tudors 367. — Heinrichs VII. Navigationsacte von 1485, ihre Erneuerung und Erweiterung 1489 368. — Bau von Kriegsschiffen 369. — Heinrichs VIII. Licenzen 370. — Vorstellung der Commoners und Gesetz gegen die Licenzen 371. — Die Ausführung der Statuten 371. — Verstärkte Fürsorge für die Flotte seit 1531 371. — Bestätigung der früheren Gesetze. Geringer Erfolg 372. — Die Acte von 1540 372. — Organisation der Seemannschaft unter Heinrich VIII. 374. — Die Hebung der Staatsflotte 375. — Schlussbetrachtung 377.

Drittes Capitel. Das englische Fremdenrecht. S. 379—433.

I. Periode (750—1272). — Rechtsanschauung des Mittelalters in Betreff der Fremden 379. — Ermöglichung des Verkehrs der Fremden 379. — Interessen der Grossen 381. — Johanns Erlass von 1200 und die Magna Charta 381. — Verschiedene Interpretation derselben 382. — Städtische Auffassung. Beispiele 383. —

Zuspitzung der Frage unter Heinrich III. 386. — Begehrlichkeit der Städter 387. — Kluges Verhalten einiger Fremden 388. — II. Periode (1272—1377). — Eduards I. anfängliche Stellung zu der Fremdenfrage 388. — Des Königs indirecte Förderung der Fremden 389. — Streit zwischen den Gascognern und Londonern 390. — Die Freiheiten der Gascogner, ihre Erweiterung und Ausdehnung auf alle fremden Kaufleute in der Charta mercatoria 391. — Die Fremdenfrage unter Eduard II. 393. — Eduards III. anfängliche Zugeständnisse an die Londoner 395. — Missbrauch derselben durch die Städter. Zurücknahme der städtischen Rechte 396. — Sonstige Begünstigung der Fremden 397. — Gegenströmung. Eduard III. gibt einen Theil der Freiheiten zurück 398. — III. Periode (1377—1461). — Erfolg der Städter unter Richard II. 400. — Wechselvoller Kampf mit schliesslichem Sieg der Bürger 400. — Heinrichs IV. Wohlwollen gegenüber den Städtern 402. — Klagen über London 403. — Compromissgesetz. Unzufriedenheit der Londoner 404. — Wiederherstellung und Anerkennung des Gästerechts 404. — Schwierigkeit der Durchführung des Fremdenrechts 405. — Angriff auf das Zusammenwohnen der Fremden 405. — Die Zurückhaltung der Regierung. Wachsende Erbitterung im Volk 407. — Stellung des Verfassers des Libell of Englishe Policye zur Fremdenfrage 409. — Ein rigoroses Gesetz 409. Umgehung desselben. Fortwährende Anfeindungen der Fremden 411. — Besteuerung derselben 412. — IV. Periode (1461—1547). — Eduards IV. Fremdenpolitik 413. — Die in England lebenden fremden Handwerker 414. — Das Fremdengesetz Richards III. 414. — Die städtischen Rechte und der veränderte Verkehr 416. — Zerbröckelung der städtischen Freiheiten unter Heinrich VII. 417. — Petition der Londoner Bürger an den Magistrat 418. — Die Galeymen. London erkauft seine alten Rechte um hohen Preis 419. — Formelle Bestätigung derselben durch Heinrich VIII. 420. — Fortschreitende Zersetzung der städtischen Rechte 420. — Erfolglosigkeit einer bezüglichen Bill 421 — Bedrohliche Stimmung wegen der fremden Gewerbsleute in England. Der Makler Lincoln und der Prediger Dr. Beale 422. — Aufstände 424. — Darauf erfolgendes Gesetz. Klage der Londoner über seine Umgehung. Traurige Lage der englischen Schuhmacher 425. — Enquête. Decret der Sternkammer 426. — Die Erhebung dieses Erlasses zum Gesetz. Abermalige Umgehung. Neues Statut 427. — Mangelhafte Ausführung 428. — Verhalten der Regierung Heinrichs VIII. gegen die fremden Kaufleute 429. — Verhalten der Städter 430. — Rückblick 432.

Viertes Capitel. Der Industrieschutz . . S. 434—480.

Streben nach Unabhängigkeit im Gewerbe 434. — Tuchindustrie. Reichthum an Rohmaterial 434. — Stand der englischen Tuchmacherei im frühen Mittelalter 435. — Günstige Momente für ihre Entwicklung 435. — Simon v. Montforts Verbot der fremden Tücher 436. — Unmöglichkeit, die Schutzpolitik aufrecht zu erhalten 436. — Kriegspolitische Ein- und Ausfuhrverbote und ihr Einfluss 437. — Die Beförderung der englischen Tuchmanufactur durch Eduard III. 438. — Massregeln unter Heinrich VI. 440. — Hohe Woll-, niedrige Tuchzölle 441. — Kampf der englischen Tuchindustrie mit der niederländischen in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts und sein Verlauf 441. — Ausdehnung der englischen Tuchindustrie 445. — Ein Pamphlet in Betreff der Wollausfuhr und englischen Tuchmanufactur 446. — Gesetze nach dieser Richtung 447. — Ihre Fortbildung durch Heinrich VII. 449. —

Die Statuten Heinrichs VIII. in Betreff des Wollverkaufs 450. — Der Schutz für die Norfolker Industrie. Seine Unwirksamkeit 451. — Strenge Durchführung des Gesetzes in Betreff der verbotenen Ausfuhr ungerauhter, ungeschorner und ungewalkter Tücher 452. — Bekämpfung dieses Statuts durch die Merchant adventurers und Hansen 452. — Abschwächung der Acte 453. — Gesetz in Betreff des Verkaufs der breiten weissen Wolltücher an Fremde 454. — Schutzgesetze für andere Industriezweige: Hornarbeiter und Schuhmacher 455; — Seidenarbeiter 456; — Leinenindustrie 457; — Kurzwaarenindustrie 457; — Kappen- und Hutmacher, Zinngiesser, Buchbinder und Buchdrucker 459; — Kriegsmaterialien 460. — Charakter der Industrieschutzgesetzgebung 462. — Umsichgreifen der Schutzidee gegen Ende des 15. Jahrhunderts 463. — Gründe. Politische Momente 463. — Zunftsystem. Deplacirung der Industrie 464. — Agrarumwälzung 465. — Ruf nach Arbeit 468. — Wirthschaftsprogramm Heinrichs VII. 469. — Stimmen über den Werth und die Nothwendigkeit der einheimischen Arbeit unter Heinrich VIII. 470. — Die Motive zu dem Gesetz behufs Einbürgerung der Leinenindustrie 475. — Die practische Gestaltung der gesteckten Ziele 476. — Keime des Mercantilsystems 478.

Fünftes Capitel. Die Geld- und Münzpolitik.

S. 481—540.

Geringer Edelmetallvorrath im Mittelalter 481. — Angaben über England 483. — Geld- und Gesammtvermögen Englands zur Zeit Heinrichs VIII. 485. — Steigerungsfähigkeit der Geldcirculation in England 487. — Ursachen, welche den englischen Geldbestand fortwährend schwächten 488. — Die Geldbeschaffung durch den einheimischen Minenbau 492. — Geldzufluss durch den Handel. Wechselstellen an der Grenze 494. — Zwang gegen die Wollexporteure, Silber zurückzubringen. Veranlassung dieser Bestimmung 495. — Vergebliche Klagen. Erweiterung des Systems. Münzanstalt zu Calais 496. — Vorschläge der Stapelbehörde, um den Geldzufluss zu sichern 497. — Beibehaltung der bisherigen Gesetze 498. — Nachahmung durch die schottische Regierung 499. — Abnehmende Thätigkeit der Münzanstalt in Calais. Gründe 499. — Neugestaltung und Verschärfung des bisherigen Zufuhrsystems 502. — Opposition der Stapler 502. — Letzte unbedeutende Versuche 504. — Neue Methoden der Regulirung des Geldzuflusses unter Heinrich VIII. 505. — Beurtheilung der früheren Massregeln 505. — Verbot der Geldausfuhr 506. — Concessionen 507. — Einfluss der Kriege Eduards III. auf den Geldexport 508. — Gemeinschaftliche Goldmünze für die Niederlande und England 508. — Fortdauer des Geldexports 510. — Parlamentarische Untersuchung über die Geldnoth unter Richard II. 511. — Fortbildung der Gesetze über die Geldausfuhr unter Richard II. und Heinrich IV. 512. — Vorschläge der Gemeinen, um den beim Ausbruch des französischen Krieges unter Heinrich V. bevorstehenden Geldexport zu vermindern 514. — Goldausfuhr zur Zeit Heinrichs VI. Massregeln dagegen 515. — Neue Vorschläge des Parlaments zur Erhaltung des Geldvorraths 516. — Die Gesetze Eduards IV. und Heinrichs VII. 516. — Die Frage des Geldexports unter Heinrich VIII. 518. — Das Wechselbriefamt 519. — Beschränkung der Wechselfreiheit 522. — Wiederherstellung der letzteren 523. — Beurtheilung der Geldausfuhrpolitik 523. — Schwierigkeiten im Mittelalter in Betreff eines guten Münzwesens 525. — Frühzeitige Centralisation im englischen Münzwesen 526. — Einfluss des Par-

laments 527. — Münzbeschneidung und Münzfälschung 527. — Fehlen einer eigentlichen Scheidemünze 528. — Einfuhr fremden schlechten Geldes. Massregeln in Betreff derselben 528. — Die Münzverschlechterungen 530. — Heinrichs VII. Münzpolitik 531. — Die Münzverhältnisse und Münzpolitik mit ihren Folgen unter Heinrich VIII. 534.

Sechstes Capitel. Die Creditpolitik . . S. 541—564.

Sicherstellung der Creditsumme. Schuldbücher 541. — Evasionen der Schuldner. Asyle 544. — Gesetze Heinrichs VIII. 545. — Politik in Bezug auf die Creditvergütung 547. — Die Juden und ihre Rolle in England 548. — Ihre Vertreibung 550. — Die italienischen Gelddarleiher 551. — Die Gerichtsbarkeit in Wucherfragen 552. — Vorgehen Londons gegen den Wucher. Königliche Ordonnanz 553. — Gewünschte Ausdehnung derselben auf das ganze Land 554. — Bestrafung derer, welche den König bewuchert hatten. Folgen für den Credit des Königs 555. — Neue Bemühungen, dem Wucher zu begegnen 555. — Concessionen der canonistischen Lehre 557. — Ausdehnung des Creditverkehrs 558. — Heinrichs VII. Wuchergesetze 559. — Neue Wucherpolitik unter Heinrich VIII. 560. — Protest dagegen 561. — Ihr Sieg unter Elisabeth 562. — Rückblick 563.

Siebentes Capitel. Fürsorge für die Verkehrswege. S. 565—575.

Englische Gesetzgebung in Bezug auf Wegen- und Brückenbau 565. — Schwerfälligkeit der Organisation 566. — Einiger Fortschritt unter Heinrich VIII. und seinen Nachfolgern auf dem Thron 566. — Wichtigkeit der Wasserstrassen für den englischen Verkehr 568. — Kampf gegen die Schiffahrtshindernisse in den Flüssen 568. — Neue Art der Flussverunreinigung. Anregung dieser Frage durch Strode. Folgen für ihn 571. — Statuten gegen die Zinnbergwerksbesitzer unter Th. Cromwell 572. — Gesetze wegen Versandung der Themse, Severn und Exe 573. — Heinrichs VIII. Fürsorge für die Seehäfen 574.

Achtes Capitel. Mass und Gewicht. Güte der Waaren. S. 576—619.

Schwierigkeiten bei der Ordnung des Mass- und Gewichtswesens 576. — Erste Versuche in England, dasselbe einheitlich zu regeln 577. — Stellung der Magna Charta zur Frage 578. — Heinrichs III. und Eduards I. Eifer 579. — Gesetzgebung bis Eduard IV. 579. — Zustand beim Regierungsantritt Heinrichs VII. Neuordnung unter ihm 581. — Heinrich VIII. 583. — Gründe, weshalb die mittelalterliche Gesetzgebung für die Qualität und Grösse der Waaren sich interessirte 583. — Bedeutung der gewerblichen Organisation für die Frage. Vergleich deutscher, französischer, englischer Verhältnisse 584. — Localaufsicht und Reichsgesetzgebung 586. — Aelteste Verordnung in Bezug auf die Tücher. Ihr Misserfolg 586. — Die Magna Charta. Langes Schweigen der Gesetzgebung 587. — Zusammenhang des fiscalischen Interesses mit der Beaufsichtigung der Tücher 587. Eduards III. gesetzgeberische Versuche 588. — Verschiedenheit der in Frage kommenden Interessen 589. — Schwankender Charakter der Gesetzgebung unter Richard II. 590. — Verwirrung. Die Broad Cloths. 592. — Er-

neute Energie unter Eduard IV. 592. — Die Controle über die Worsteds 595. — Wachsen der Arbeitstheilung in der Tuchindustrie und damit der betrügerischen Manipulationen 596. — Gesetz Richards III. 597. — Edm. Dudleys Auslassung über die Aufrechthaltung der Waarengüte. Neues Statut unter Heinrich VIII. 598. — Eingreifen der Gesetzgebung in Betreff der Worsteds, fremder Barchente, neuer Farbmaterialien, fremden Leinens 599. — Einfluss der Agrarumwälzung 601. — Neues Gesetz in Betreff der Tücher 602. — Opposition gegen dasselbe 603. — Modificirung desselben 604. — Schwierigkeiten und Aufgabe hinsichtlich der Tuchgüte in Folge der Deplacirung der Tuchindustrie 604. — Kampf zwischen Stadt und Land 606. — Erhaltung der Waarengüte als Vorwand zur Einschränkung unbequemer Concurrenz 607. — Beispiele 608. — Controle zu Gunsten der Consumenten 612. — Ueberwachung der Gold- und Silberwaaren 613. — Resumé 616.

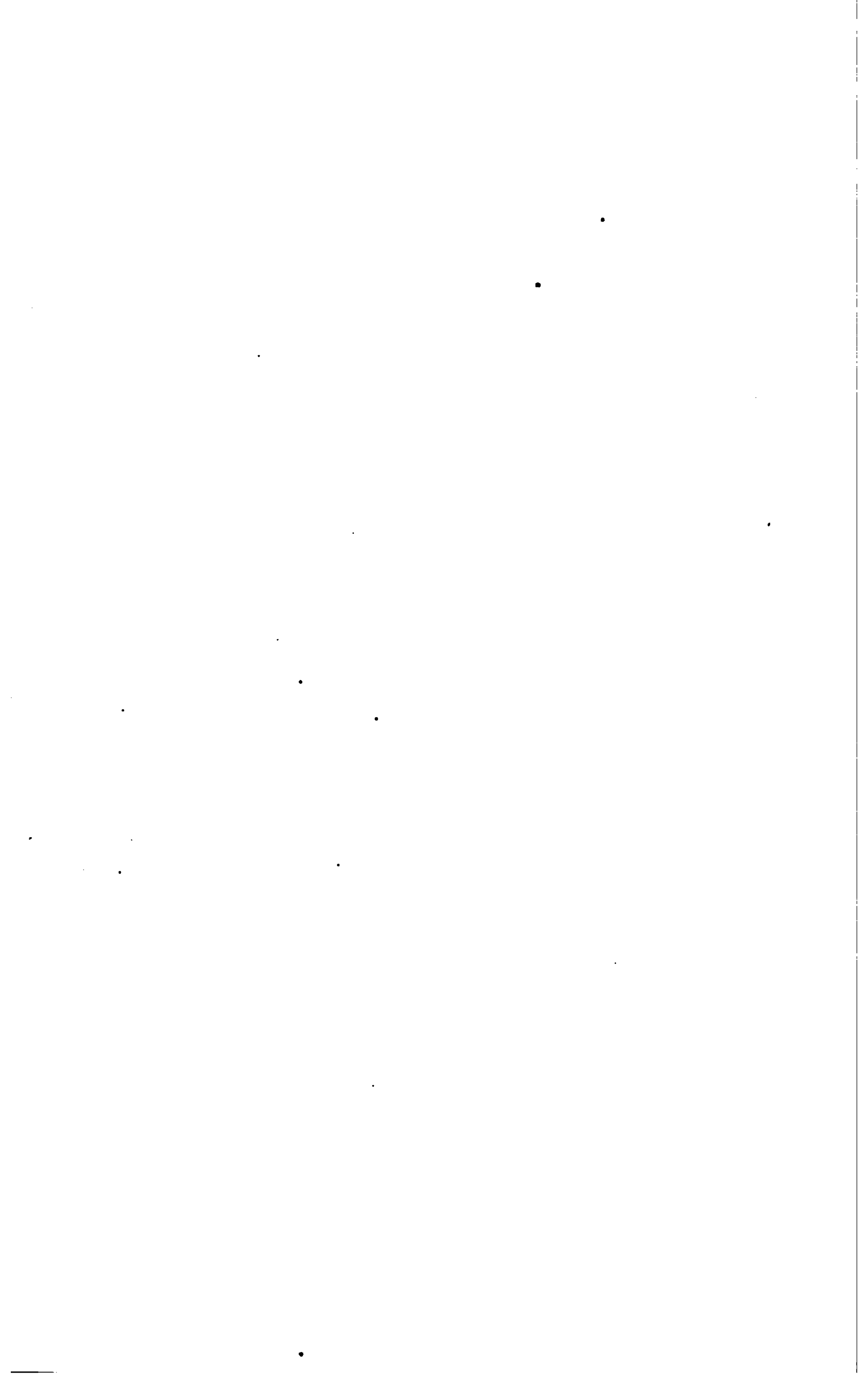
Neuntes Capitel. Die Preispolitik . . S. 620—670.

Veranlassung zur Preisregelung. Verschiedene Beurtheilung des Binnen- und Aussenhandels 620. — Vor- und Aufkauf 621. — Eingreifen in die Preisgestaltung bei den Lebensmitteln. Allgemeine Organisation der Lebensmittelpolizei 622. — Der Fischhande 1624. — Der Fleischverkauf und die Fleischtaxe 630. — Regelung des Brodpreises 637. — Getreidehandelspolitik 638. — Die Preispolitik in Betreff der Weine 642. — Preispolitik bei den Gewerbsproducten und sonstigen Artikeln, die in England eingeführt oder im Lande verfertigt wurden 651. — Preispolitik bei den Stapelartikeln und den Tüchern 656. — Die Lohntaxen 659. — Resumé 667.

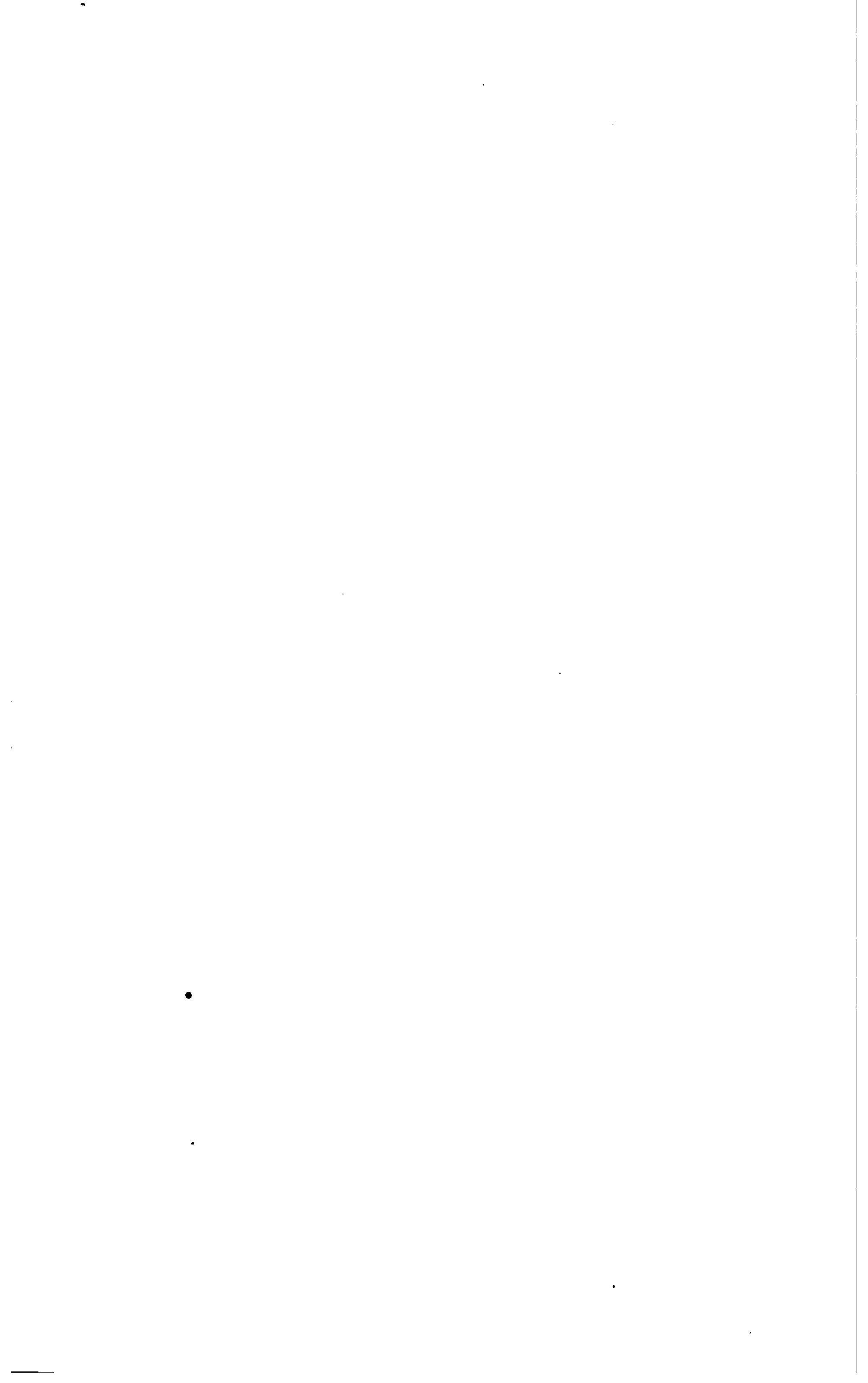
Schlussbetrachtung . . . . S. 671—676.

Anhang . . . . S. 677—684.

1. Excurs über die angebliche Fahrt Seb. Cabots im Jahre 1517. 677. — 2. Nachträge zum neunten Capitel des zweiten Abschnittes 680.



I. ABSCHNITT.



Erstes Capitel.

Die Handelsbeziehungen zwischen England und den Niederlanden.

Seit frühester Zeit bestanden zwischen den Niederlanden und England die regsten Beziehungen. Die beiden Gebiete waren durch ihre Lage einander sehr nahe gerückt, indem nur ein schmaler Meeresarm sie trennte. Die beiden Völker bargen zudem stammverwandte Elemente in sich, und ihre ältesten socialen Einrichtungen und Gewohnheiten deckten sich vielfach; namentlich kam bei beiden das Gildewesen zur Entfaltung. Fortgesetzte Wanderungen hielten das Gefühl der Zusammengehörigkeit aufrecht. Kein Jahrhundert verging, ohne dass grössere Massen von Flamändern in Folge von Ueberschwemmungen und politischen Unruhen, oder getrieben von der Sucht nach grösserem Gewinn den heimatlichen Boden verliessen und der britischen Insel sich zuwandten. Hatten einst angelsächsische Missionäre den Niederländern die erste Kunde vom Christenthum gebracht und bei ihnen den Sinn für Wissenschaft gepflegt, so wurden später vlämische Colonisten die Lehrer der Engländer im Ackerbau und besonders im Gewerbe.

Sehr viel rascher als England hatten sich die Niederlande seit dem Beginn des 11. Jahrhunderts entwickelt; besonders auf industriellem Gebiet waren sie ersterem weit voraus. England erhob sich nur langsam aus der Barbarei und bewegte sich lange im Geleise des ungefügigen ackerbautreibenden Lehnsstaates. Die Industrie war schwach ausgebildet, der Handel vorwiegend in Händen fremder Kaufleute. Die Niederlande, namentlich Flandern, waren dagegen schon im 13. Jahrhundert reich an blühenden Städten, dicht bevölkert, voll der besten Gewerbs- und Luxuszweige und im Besitz

eines imposanten Weltmarktes[1]. Nur die Mittelmeergebiete, vornehmlich Italien, konnten sich mit ihnen messen.

Diese Verschiedenheit der Entwicklung war für die Handelsbeziehungen der beiden Nachbarländer ausschlaggebend. Sie bedurften einander. Die flandrische Industrie war auf den Reichthum Englands an Rohproducten hingewiesen, vor Allem die ausgedehnte Tuchmanufactur konnte die gute englische Wolle nicht entbehren. Die Engländer dagegen waren im Stand, das bei ihnen erwachende Luxusbedürfniss auf dem niederländischen Markt zu befriedigen.

Die beiderseitige Abhängigkeit war jedoch keine ganz gleiche. Die Engländer konnten allezeit, zwar nicht ohne empfindliche Störung, aber doch ohne ernstliche Gefährdung der Existenz auf ihrem Eiland sich genügen lassen, die Massen der flandrischen Weber und sonstigen Industriellen dagegen starben Hungers, wenn sie nicht die englischen Rohproducte zur Verarbeitung erhielten. Treffend sagt deshalb ein englischer Politiker des 15. Jahrhunderts:

> Was hat der Flemming denn (wie er auch fluche!)
> Als etwas wen'ges Krapp und fläm'sche Tuche?
> Durch unsere Wolle nur, die sie verweben,
> Können die Städte dort bestehen und leben.
> Sie müssten sonst von ihrem Wohlstand scheiden
> Verhungern — oder Händel mit uns meiden[2].

Die Flamänder waren sich dieser Situation auch wohl bewusst. Im Jahre 1338 sprachen sie es z. B. offen dem französischen König gegenüber aus[3].

Selbstverständlich wirkte diese Lage auch auf die allgemeine Staatspolitik zurück. Hier kam aber ein Factor hinzu, der wiederum England auf die Niederlande hinwies. Die englischen Könige des Mittelalters konnten der politischen Freundschaft mit ihnen nicht entrathen, soweit es sich um die Wahrung englischer Interessen und Ansprüche gegenüber Frankreich handelte. Um ihre Besitzungen daselbst zu er-

---

[1]) Vgl. Frensdorff, Aus belgischen Städten und Stadtrechten in den Hansischen Geschichtsblättern 1878. S. 39 fg.; Warnkoenig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte I. S. 317 fg.; Kervyn de Lettenhove, Histoire de Flandre 1847, 1855; Beaucourt, Brugsche Koophandel; Henne, Histoire du règne de Charles-Quint en Belgique 1859. Bd. 5. S. 259 fg. E. van Bruyssel, Histoire du commerce et de la marine en Belgique 1861. I.

[2]) The Libell of Englishe Policye 1436, herausgegeben und übersetzt von W. Hertzberg. Leipzig 1878. Vers 120—5.

[3]) Vray est que des François nous viennent bleds, mais il convient avoir de quoi acheter et païer; et muy de bled, a denier dolent celui qui ne l'a. Mais d'Engleterre nous viennent laines et grands prouffitz pour avoir les vivres et tenir grands étaz, et du païs de Haynau nous venroit assez bleds nous à eux d'accord. Varenbergh, Histoire des relations diplomatiques entre le comté de Flandre et l'Angleterre au moyen âge. Bruxelles 1874. S. 11.

halten oder um gleich als Könige Frankreichs aufzutreten, war die Stellung Flanderns und Brabants immer von grosser Bedeutung. Namentlich kam die des ersteren in Betracht. Die Grafschaft Flandern war theilweise durch feudale Bande an Frankreich geknüpft, und es musste das Hauptziel der englischen Politik sein, gerade sie von Frankreich zu trennen, um ein passendes Operationsfeld gegen den Feind zu gewinnen [1]).

So begegneten sich die Interessen der vlämischen Städte mit den englischen Wünschen. Die Könige von England kargten nicht, wenn es galt, durch Privilegien die Freundschaft der Flandrer zu erwerben. Heinrich III., Eduard I. und Eduard III. gaben mit vollen Händen [2]), und diese reichen Begünstigungen namentlich von Seite des Letzteren, der zudem eine Niederländerin, die edle Philippa von Hennegau, zur Gattin hatte, waren geeignet, die Freundschaft zwischen den flandrischen Städten und dem Inselreich fester zu begründen. Die Flamänder waren nicht weniger liberal, um die englischen Kaufleute herbeizuziehen [3]) und traten gerne auf Seite Englands, wenn sie zwischen dem Rufe des Lehnsherrn und den lockenden Verheissungen seines Gegners zu wählen hatten. Am besten entsprach ihren Interessen eine neutrale Stellung, weil sie dann keine Opfer zu bringen brauchten und den Handel nach Frankreich und England fortsetzen konnten. Nicht selten glückte es den Städten, diese Neutralität sich zu sichern [4]); eventuell aber scheuten sie sich auch nicht, England offenen Beistand zu leisten; sie schlossen selbständig mit den englischen Königen Handels- und politische Verträge ab, zwangen ihre eigenen Herrscher, die französische Gesinnung zu verläugnen, und schritten zur Gewalt, wenn diese ihren Vorstellungen sich nicht fügen wollten. In solcher Weise wurde nicht nur das Aufgehen dieser Gebiete in Frankreich verhindert, sondern es konnte sich auch der englisch-niederländische Verkehr entwickeln und die internationalen Grundsätze herausbilden, die zu seinem Gedeihen nothwendig waren.

Die Geschichte dieser beiderseitigen Regelung des Handels zu verfolgen, liegt ausserhalb unserer Aufgabe. Der Gang war

---

[1]) Der erste politische Vertrag dieser Art zwischen Flandern und England ist datirt vom 17. Mai 1101, dem am 10. März 1103 ein zweiter folgte. Rymer, Foedera I. S. 1, 4. (Ich citire, wenn nicht anders bemerkt ist, nach der Londoner Originalausgabe von 1704/35). Die handelspolitische Bedeutung der im Text skizzirten Situation wurde bereits von dem Secretär der Merchant adventurers Wheeler in seinem Treatise of commerce etc. Middelburgh 1601. S. 33,34 richtig gewürdigt.

[2]) Varenbergh a. a. O. S. 151 fg., 156 fg., 309 fg.

[3]) Vgl. z. B. Varenbergh a. a. O. S. 394, 447.

[4]) Varenbergh a. a. O. S. 130, 260, 282 u. s. w.

aber der gewöhnliche. In der allerersten Zeit musste jeder einzelne Kaufmann sich das Recht des Handels erkaufen[1]), später erwarben sich ganze Städte[2]) und Landestheile einen Geleitsbrief. Die Grafschaften Flandern und Hennegau erhielten z. B. am 3. Dec. 1237 die erste allgemeine Licenz, nach England zu handeln gegen Zahlung von 400 Mark[3]). Gleichzeitig wurden einzelnen Städten noch weitere Privilegien verliehen[4]). Da ihre Concurrenten dann nicht ruhten, bis auch sie derselben theilhaftig geworden, pflanzten sich die Freiheiten immer weiter fort.

Am besten wurden solche Rechte erlangt und gesichert, wenn energische und klug operirende Handelsgesellschaften die Sache in die Hand nahmen. Das war hier der Fall. Von Seite der Niederlande war besonders thätig die vlämische Hanse zu London[5]), die englischen Interessen dagegen wurden vertreten von den Staplern, später und vorwiegend von den Merchant adventurers[6]).

Diese Corporationen hatten den wesentlichsten Antheil an der Ausbilduug der rechtlichen Basis für den beiderseitigen Handel im 13. und 14. Jahrhundert. Die damals geschaffenen Grundzüge blieben auch im 15. und 16. Jahrhundert erhalten.

Merkwürdig aber ist, dass diese rechtliche Basis in einem Vertragsverhältniss zum Ausdruck kam, das hinsichtlich des mittelalterlichen Englands in diesem Umfang ziemlich isolirt dasteht. Der gewöhnliche Gang im Mittelalter war der, dass jeder Herrscher einseitig dem anderen Lande Handelsprivilegien ertheilte. In Verträgen pflegte man meist nur zu stipuliren, dass die beiderseitigen Kaufleute frei handeln dürften, d. h. zur Ausübung des Handels im fremden Gebiet nicht erst Licenzen zu erwerben brauchten. Hier machte man aber ziemlich früh eine grosse Zahl von Bestimmungen allgemeiner mehr völkerrechtlicher Art zum Gegenstand des Vertrages,

---

[1]) Zahlreiche Beispiele hiefür bei Wauters, Table chronologique des chartes et diplômes imprimés concernant l'histoire de la Belgique 1866 fg. namentlich Bd. IV.

[2]) So räumte Johann ganzen Städten das Recht des Handels 1199 und 1208 ein. Varenbergh a. a. O. S. 91, 98.

[3]) Varenbergh a. a. O. S. 131.

[4]) So zuerst von Heinrich III. 1232 den Kaufleuten von Ypern (Diegerick, Inventaire des archives d'Ypre I. S. 47, 64); 1237 und 1259 denen von Gent (Diericx, Mémoires sur la ville de Gand I. S. 148, 149); 1260 denen von Brügge (Gilliodts-van Severen, Archives de la ville de Bruges I. Serie. T. I. Nr. 6); 1261 denen von Douai (Varenbergh a. a. O. S. 136). Unter den Eduards wurden diese Freiheiten bestätigt, und die Privilegien auch auf andere Städte ausgedehnt; so erhielten gewisse Rechte 1338/39 die Kaufleute von Léau, Brüssel, Diest, Tienen, Mecheln, Löwen (Rymer V. S. 80; Piot, Inventaires des diverses archives de la Belgique 1879 Nr. 35. S. 12.)

[5]) Ueber diese sieh Varenbergh a. a. O. S. 146 fg.

[6]) Sieh unten Abschnitt II. Cap. 1.

ohne aber sich und den Municipalitäten zu verwehren, innerhalb dieses Rahmens noch besondere Privilegien zu gestatten.

Das 15. Jahrhundert, in welchem die zersplitterten Theile der Niederlande unter dem burgundischen Scepter in der Hauptsache geeinigt waren und deshalb mehr ebenbürtig England sich gegenüberstellen konnten, baute den Handelsvertrag oder sogenannten Intercursus im Einzelnen aus. Die Bestimmungen des Magnus Intercursus von 1496 können als typisch gelten [1]). Jeder Fortschritt im Vertrag kam fast immer beiden Theilen zu Gute.

Ganz anders war es aber mit den localen Privilegien gegangen. Wohl hatte auch hier das 15. Jahrhundert entscheidende Wendungen hervorgerufen, aber mehr und mehr einseitiger Natur. Die vlämische Hanse verschwindet noch in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, den niederländischen Kaufleuten werden englischerseits die früheren Zollbegünstigungen mehr und mehr verkümmert [2]), dieselben sehen sich successive in die Stellung der nichtprivilegirten Fremden zurückgedrängt; die Merchant adventurers dagegen beginnen erst recht um diese Zeit ihr stolzes Haupt zu erheben, aber nicht in Flandern, sondern in Brabant [3]). Die innige Freundschaft zwischen den flandrischen Städten und englischen Kaufleuten löste sich im 15. Jahrhundert rasch, als England sich nicht begnügte, die Wolle zu liefern, und nicht mehr seinen Stolz darin sah, dass Flandern ihm seine kostbaren Kleider webte, sondern darin, dass seine eigenen Tücher einen Weltruf erlangten und die flandrischen auf dem Brügge'schen Markte aus dem Felde schlugen. Es entbrannte ein harter commercieller Kampf darob [4]), die Bedrückungen der englischen Kaufleute in Flandern mehrten sich von Tag zu Tag, bis ein grosser Theil es vorzog, Brügge zu verlassen und nach dem burgundischen Osten und Norden sich zu wenden. Zuerst begaben sich diese scheidenden Merchant adventurers nach Middelburg; da dasselbe aber sehr ungesund war, und Antwerpen ausserordentliche Privilegien verhiess, so folgten sie

---

[1]) Vgl. die wichtigsten Artikel desselben S. 18 fg.

[2]) Die Verleihung der Privilegien, welche früher Dinant besass, an die Kaufleute von Middelburg am 9. Nov. 1477 (Rymer XI. S. 729) und die Gleichstellung der Kaufleute von Mecheln mit denen der deutschen Hansa am 13. März 1480 (Gachard, Collection de documents inédits conc. l'histoire de la Belgique II. 45) müssen als vereinzelte Ausnahmefälle gelten. Recht markant wird die den Niederländern ungünstige Wendung veranschaulicht durch die Denk- u. Beschwerdeschrift, welche Antwerpener Kaufleute 1485 dem Erzherzog Maximilian übergeben liessen. Urk. Beil. 4.

[3]) Wie wenig die Merchant adventurers im 15. Jahrhundert mit Flandern zu thun hatten, zeigt auch der Urkundenstock, den sie beim Tode Heinrichs VIII. besassen. In dem Verzeichniss dieser Documente wird der englischen Privilegien in Flandern nur einmal gedacht. Urk. Beil. 133. §31.

[4]) Vgl. Abschn. II. Cap. 4.

1444 dem Rufe [1]) und legten so den Grund zu der künftigen Grösse Antwerpens, die im 16. Jahrhundert alle Welt in Erstaunen versetzen sollte [2]).

Was Antwerpen schon Ende des 13. und am Anfang des 14. Jahrhunderts angestrebt hatte, nämlich Brügge den Handel zu entreissen, gelang jetzt nach Verfluss von fast zwei Jahrhunderten. Aus dem frühzeitigen Versuch Antwerpens aber, die Kaufleute in seine Mauern zu ziehen, erklärt sich, weshalb die Privilegien der Engländer in Antwerpen bis ins Jahr 1286 [3]) oder noch weiter [4]) zurückgingen. Zwar waren diese Freiheiten nicht bloss auf die Engländer beschränkt, aber die letzteren werden doch besonders in den Privilegienverleihungen genannt [5]), und es wird angedeutet, dass man gerade auf ihr Kommen den grössten Werth lege. Sicherlich begannen auch damals englische Kaufleute nach Antwerpen zu handeln, wie die gewährten Rechte von 1305 [6]) und 1315 [7]) beweisen. Hätten sich die Venetianer, die um jene Zeit in der Wahl zwischen beiden Stapelplätzen schwankten [8]), für Antwerpen entschieden, und hätten die Brabanter schon damals den Missbräuchen der zeeländisch-holländischen Zollherrn, welche die Mündung der

---

[1]) Wheeler, A treatise of commerce etc. S. 16.

[2]) Sieh die merkwürdige, wenn auch übertriebene Schilderung über diesen Umschwung bei Wheeler a. a. O. S. 18, wo behauptet wird, dass zur Zeit der Uebersiedelung keine 4 Kaufleute in Antwerpen und selbst diese keine „adventurers to the sea" gewesen seien. Ueber Antwerpens Bedeutung und Glanz im 16. Jahrhundert vgl. besonders Henne, Histoire du règne de Charles-Quint en Belgique 1859. Bd. 5. S. 265 fg.

[3]) Urk. Beil. 133. § 27.

[4]) Urk. Beil. 134.

[5]) So heisst es in den Privilegien von 1305: omnes et singuli mercatores regni Anglie necnon cuiuscumque regni seu terre.

[6]) Dieser Privilegienbrief ist publicirt in Mertens en Torf, Geschiedenis van Antwerpen Bd. II. S. 543; ein Auszug davon findet sich bei Verachter, Inventaire des chartes et priviléges cons. aux archives de la ville d'Anvers 1860. S. 23 und in Papebrochii Annales Antverpienses ed. Mertens et Buschmann I. S. 65, 66.

[7]) Sieh Urk. Beil. 133 § 18. Die Urkunde von 1315 stimmt wörtlich mit der von 1305 überein, ohne dass sie sich ausdrücklich als eine Neubestätigung zu erkennen gibt. Es ist möglich, dass schon 1286 dieselben Rechte ganz oder theilweise verliehen wurden. Im Br. M. Cotton Mscrs. Tiberius D. fo. 21 findet sich ein englischer Auszug der Privilegien. Derselbe theilt die ersten 21 Artikel dem Jahre 1286, die letzten 17 dem Jahre 1315 zu. In Antwerpen überzeugte ich mich aber, dass die Verleihung von 1315 und 1305 die 21 und 17 Artikel zusammen enthält. Nichtsdestoweniger mag der erwähnte englische Auszug richtig andeuten, dass zu den 21 Artikeln des Jahres 1286 im Jahre 1305 17 neue kamen, welche 38 Artikel aber von da an als ein Ganzes galten. Die Antwerpener Annalisten am Anfang des 17. Jahrhunderts hielten die Privilegien von 1305 für die ältesten. „Gramayus scire se ait, quod primas cum Anglis pactiones Antverpia concepit anno 1305;" Papebrochii Annales Antverpienses ed. Mertens et Buschmann I. S. 65.

[8]) Heyd, Geschichte des Levantehandels im Mittelalter 1879 II. S. 709.

Schelde bewachten, ernstlich vorbeugen können[1]), so hätte leicht noch im 14. Jahrhundert die Ablenkung des Handelsverkehrs von Brügge eintreten können. So aber mussten die Engländer wohl oder übel der Attractionskraft Brügges, wo nun einmal der Weltmarkt war, folgen; der Verkehr mit Antwerpen blieb ein kleiner, aber er erlitt doch keine vollständige Unterbrechung. Mit Anfang des 15. Jahrhunderts hob er sich, die Merchant adventurers hatten 1407 bereits ein Haus erhalten[2]). Seitdem vollzog sich ein langsames, aber andauerndes Uebersiedeln der englischen Kaufleute von Brügge nach Antwerpen. Jede Störung und Bedrückung in ersterem, die politischen Verwicklungen, an denen Flandern so reich war, die seit 1432 beginnende[3]) und von da ab rasch zunehmende Verschlechterung des Zwins, gaben dieser Bewegung neue Nahrung[4]). Man darf sich jedenfalls den Vorgang nicht als einen einmaligen, definitiven denken. Um 1430 aber war der Verkehr der Engländer mit Antwerpen schon so stark, dass die in Brügge noch zurückgebliebenen Kaufleute auf Veranlassung der Bürger von Brügge und Gent beim königl. Rath ein Verbot des Besuchs der Brabanter Messen verlangten[5]). 1442/44 scheint die Uebersiedelung am massenhaftesten eingetreten zu sein[6]). Aus den nun folgenden commerciellen Verhandlungen geht auch klar hervor, dass von da ab der Schwerpunkt des englisch-niederländischen Handels in Antwerpen lag.

Die Freiheiten der Engländer wurden 1446 und 1450 von der Stadt und dem Herzog ganz neu geordnet[7]) und erhielten die Gestalt, welche sie im Wesentlichen während der letzten Hälfte des 15. Jahrhunderts und während der ganzen Regierungszeit Heinrichs VIII. sich bewahrten.

Von grosser Wichtigkeit war namentlich der erwähnte Freiheitsbrief des Herzogs von Burgund vom 6. August 1446. In diesem stellte der Letztere auf Grund eines Conflicts zwischen den Engländern und seinen Zollbeamten[8]) die Rechte der Engländer fest, die sie fortan in Antwerpen geniessen

---

[1]) Papebrochii Annales Antverpienses ed. Mertens et Buschmann I. S. 419.

[2]) Urk. Beil. 133. § 19.

[3]) Belege bei Gilliodts van Severen, Inventaire des archives de la ville de Bruges T. V. S. 11 Nr. 984.

[4]) Sieh auch Kervyn de Lettenhove, Histoire de Flandre VI. S. 79 fg.

[5]) Sieh die Petition bei Nicolas, Proceedings and Ordinances of the Privy Concil IV. S. 55; derselbe wurde statt gegeben.

[6]) Papebrochii Ann. Antverp. ed. Mertens et Buschmann I. S. 414.

[7]) Sieh Urk. Beil. 2 sowie die Noten zu Urk. Beil. 23; ferner Papebrochii Annales Antverpienses ed. Mertens et Buschmann. I. S. 446 u. 447.

[8]) Ueber die bezüglichen Verhandlungen sind reiche Materialien im Antwerpener Stadtarchiv vorhanden, besonders in den Vol. betitelt: Engelsche Natie 1304—1458 und Engelsche Coopluyden 1304—1564. Ausserdem vgl. Compte rendu des séances de la commission royale d'histoire belgique. 3. Serie T. 3. S. 178 fg.

sollten. Dieser Brief wurde so sehr als Grundbrief betrachtet, dass noch unter Heinrich VIII. auf ihn in dieser Eigenschaft recurrirt wurde[1]). Sein wesentlicher Inhalt bezieht sich auf Beseitigung aller Zweifel in Betreff der Zölle, die im Vergleich zu denen der übrigen Fremden jedenfalls mässig gestellt waren, ausserdem bezwecken seine Bestimmungen überhaupt eine liberale Zollbehandlung und eine rasche und gut geordnete Rechtspflege[2]). Aber auch die nebenhergehende besondere Vereinbarung zwischen der Stadtbehörde und den englischen Kaufleuten war für die Beziehungen beider grundlegend. Die Antwerpener, welche fort und fort bestrebt waren, den englischen Handel in ihrer Stadt festzuhalten, und hierin von den burgundischen Herzögen damals kräftig unterstützt wurden[3]), erweiterten bald darauf noch die Rechte der Engländer[4]), und ihrem liberalen Beispiele folgten Angesichts des Erfolgs andere benachbarte Städte wie Bergen op Zoom[5]) und Middelburg[6]), auch die holländischen Grafen[7]) wetteiferten in der Begünstigung der Engländer und vollendeten so die Verrückung des englischen Handels vom Westen nach dem Osten. Fast ganz trat Antwerpen in die frühere Rolle Brügges ein, als letzteres

---

[1]) Als Frankreich 1528 die Engländer zu gewinnen suchte, wollte es ihnen die gleichen Rechte gewähren, die sie in den Niederlanden besassen. Bei dieser Gelegenheit wurden ausdrücklich die Privilegien von 1446 als die wichtigsten erwähnt. Wheeler hebt diese gleichfalls ganz besonders hervor S. 17. Nach ihm scheint es auch, als ob in diesem Jahr die Merchant adventurers die alte Börse und den Court of Lier von der Stadt erhielten.

[2]) Sieh die einzelnen Artikel Urk. Beil. 2.

[3]) Als z. B. die Engländer die St. Bavon's Messe 1450 anderswo als in Antwerpen halten wollten, duldete es der Herzog Philipp nicht; Verachter, Inventaire des archives d'Anvers S. 128.

[4]) Vgl. besonders die Uebereinkunft zwischen der Stadt und den Engländern im Jahre 1474; Papebrochii Annales Antverpienses ed. Mertens et Buschmann. II. S. 149, 150 und Urk. Beil. 133. § 38 u. 39.

[5]) Vgl. Urk. Beil. 133. § 24, 25, 32, 41 insbes. aber in Urk. Beil. 3. das Privileg von 1470, das sich auf das des Herzogs von Burgund vom 6. August und das der Stadt Antwerpen vom 12. Aug. 1446 gründet.

[6]) Urk. Beil. 133. § 42.

[7]) Für die ältesten Handelsbeziehungen Hollands und Englands ist sehr werthvoll Oorkondenbook van Holland en Zeeland uit gegeven van wege de kon. Akademie van Wetenschappen I Afdeeling tot het einde van het hollandsche huis bewerkt door Mr van den Bergh. I Deel 1866. Der Graf Floris war besonders auf die Kräftigung des Handels zwischen Holland und England bedacht (Rymer II. S. 62). Unter den holländischen Städten hatte Dortrecht frühe Beziehungen mit England und erhielt auch von Edward III. 1313 Vorrechte und schon vorher einmal sogar das englische Stapel (Rymer III. S. 358). Eine Urkunde über die Regelung der Einfuhr englischer Laken nach Zieriksee durch den Grafen Wilhelm V. von Holland v. 8. Mai 1347 hat kürzlich K. Höhlbaum publicirt in den Hans. Geschichtsbl. 1877. S. 133. Ueber die engl. Privilegien, welche 1413 ertheilt und von Johann 1421 bestätigt wurden, vide Urk. Beil. 133 § 20 und Urk. Beil. 1. Ein weiteres Privileg von 1435 ist in Urk. Beil. 133 § 23 erwähnt, wahrscheinlich war dies nur eine Bestätigung des früheren, wie das auch bei dem vom 14. Oct. 1491 § 43 genannten der Fall ist.

in einen politischen Streit mit seinem Fürsten, dem Erzherzog Maximilian, sich verwickelte (1482), der die Zerstörung des Hafens Sluis und eine starke Verwüstung Flanderns während des fast 10jährigen Kriegs zur Folge hatte. Diejenigen Engländer, die bisher die Verbindung mit Brügge noch unterhalten hatten, gaben sie nun auch auf, und ihrem Beispiel folgten die übrigen Nationen. Besonders wichtig war, dass auch die Portugiesen nach Auffindung des Seewegs Antwerpen zum Stapelplatz für ihre aus Indien bezogenen Specereien wählten [1]).

Was den Waarenverkehr der zwischen England und den Niederlanden gegen Ende des 15. Jahrhunderts Statt hatte, anlangt, so ist es natürlich unmöglich, denselben genau zu bestimmen.

Unter den englischen Ausfuhrartikeln nahm die Wolle noch einen hervorragenden Platz ein [2]). Sie wurde den Niederländern im Stapel zu Calais angeboten. Schaf- und Kaninchenfelle, Blei, Zinn, ferner Häute, aber nicht mehr unbearbeitet, sondern bereits gegerbt, sodann Bier, Käse, Butter und andere Lebensmittel, Talg, auch Malvasier Wein, den die Engländer eifrig von Candia holten, italienischer und spanischer Saffran, Alabastersteine bildeten Gegenstände der englischen Einfuhr in die Niederlande [3]). Alle diese letztgenannten Artikel konnten an Werth sich nicht mit dem Tuch, das die Engländer nach Antwerpen brachten, messen. Dasselbe bildete im Gegensatze zur Zeit Brügge'schen Flors den Mittelpunkt des englischen directen Imports nach den Niederlanden. Zu Ausgang des 15. Jahrhunderts betrug die Zahl der in das seit 4. Nov. 1497 von Bergen op Zoom nach Antwerpen verlegte Brabanter Tuchstapel gebrachten englischen Tücher jährlich ungefähr 20000, also c. 30 % der gesammten englischen Tuchausfuhr [4]), später, namentlich unter Heinrich VIII. dürfte der Gesammtexport von englischen Tüchern nach den Niederlanden zwischen 30—40000 Stück sich bewegt haben [5]). Die von den Eng-

---

[1]) Guicciardini, Descrittione dei paesi bassi S. 84. Ein portugiesischer Handelsconsul war seit 1490 in Antwerpen; Mertens en Torfs, Geschiedenis van Antwerpen III. S. 320. Sieh ferner Gachard, Collection de documents inédits concernant l'histoire de la Belgique II. S. 25 u. 26.

[2]) Vgl. Bd. II. S. 15, 16 u. 78 fg.

[3]) Wheeler a. a. O. S. 25 und Guicciardini, Descrittione dei paesi bassi S. 119 fg.

[4]) Nach einem im Brüsseler Staatsarchiv vorhandenen Zollregister (Chambre des Comptes No. 23250 und 23251) wurden vom 5. Oct. 1497 bis 26. Oct. 1498 13207 li. 16 sh 10 d und vom 14. Nov. 1498 bis 4. Mai 1499 3387 li. 1 s. 6 d. an Tuchzoll vereinnahmt. Da in Folge des am 8. Nov. 1497 in Antwerpen publicirten Decrets der frühere St. Andreasgulden vom Stück Tuch auf „twee scellinge gro. Vläm. dats 12 sh. in munten des rekenen" herabgesetzt worden war, so ergeben sich durch Berechnung für die Zeit vom 5. Oct. 1497 bis 26. Oct. 1498 22013 Stück Tuch, für die Zeit vom 14. Nov. 1498 bis 4. Mai 1499 5645 Stück.

[5]) In Folge der vollständigen Aufhebung des Andreasguldens, der

ländern selbst verladenen Tücher[1]) kamen fast alle auf den Antwerpener Markt. Weil ein so grosser Theil der englischen Tücher nach den Niederlanden ging und da erst wieder an Fremde abgesetzt wurde, erhielten sie vielfach selbst den Namen „flandrische Tücher“[2]). Auf zwei Messen wurde dieser Verkehr hauptsächlich abgewickelt, nämlich auf der Pfingst- und Oktobermesse[3]). Der reiche Erlös aus all diesen Artikeln wurde theils in baarem Gelde zurückgebracht, theils auf den Ankauf von Waaren, die aus allen Ländern der Welt zu Antwerpen aufgestapelt waren, verwendet; letzteres nahm um so mehr überhand, je schwieriger und unmöglicher es ward, die grosse Masse, welche England jährlich auf den Markt warf, dauernd mit Edelmetall zu zahlen, ferner je mehr der Sinn für einen edlen Luxus in England selbst zur Herrschaft kam, und je mehr der kaufmännische Geist sich entwickelte und das doppelte Geschäft des Ver- und Einkaufs vortheilhafter fand als das einfache[4]).

Die Zahl der gekauften Waaren ist, wie der Secretär der Merchant adventurers Wheeler schon sagt[5]), unendlich. Unter den nach England gebrachten Artikeln nieder-

---

Befreiung vom Antwerpener Tuchstapel (1499) und der grossen Steigerung der Tuchproduction.

[1]) Ueber ihre Menge unter Heinrich VIII. vgl. Zollregister No. V. Bd. II. S. 86 fg. Die Schätzung Guicciardini's, wonach der Import englischer Tücher nach den Niederlanden um 1568 mehr als 200000 Stück mit einem Werthe von 1200000 £ betragen habe, muss als übertrieben gelten; dagegen verdient die Angabe Wheeler's Glauben, der in seinem Treatise of commerce S. 25 sagt, dass jährlich 60000 weisse Tücher im Werthe von 600000 £, ausserdem noch gefärbte Tücher aller Art, kurze und lange „Kersies, bayes, cottons, northern dossens“ und andere, im Ganzen nochmal 40000 Tücher im Werth von 400000 £, von den Merchant adventurers jährlich ausgeführt worden seien.

[2]) „Beside the abundant meat there groweth in England great quantity of wool, the finest of all the world, whereof the kerseys and broadcloths of London are made; and all the fine cloths, which called panni diffandra, are also English cloths wrong named by reason of the mart at Antwerp in Flanders, where these cloths are most commonly bought and sold“; Will. Thomas, The Pilgrim, a Dialogue on the Life and Actions of the King Henry the Eighth 1546; ed by Froude. London 1861. S. 7.

[3]) Selten kamen die Engländer zur Ostermesse, zu der des hl. Remigius fast nie. Ob eine von diesen Messen besucht werden sollte, entschieden die Vorstände der Merchant adventurers, und diese liessen sich bei ihren Entschlüssen davon leiten, ob noch viel unverkaufte Tücher vorhanden waren. Hierüber und über die zwischen 1515—1538 unternommenen Fahrten gewähren interessante Aufschlüsse Lansdown Mscrs. 170. fo. 138 im B. M.

[4]) Wie sehr dieser Umschwung gefühlt, in gewissen Kreisen aber als ungünstige Neuerung beurtheilt wurde, davon geben Stimmen aus dem 16. Jahrhundert Zeugniss. Vgl. Pauli, Drei volkswirthschaftliche Denkschriften aus der Zeit Heinrich's VIII. von England. 23. Bd. der Abh. der kgl. Ges. d. W. z. Göttingen. 1878. S. 16, 34 u. s. w. Danach hätten erst unter Eduard IV. die Londoner angefangen, fremde Waaren zu importiren(?)

[5]) A treatise of commerce etc. 1601. S. 25 fg.

ländischen Ursprungs wurden von ihm [1]) aufgeführt: Tapeten, weisser Faden, grobes Garn (inkle), Leinentuch aller Art, Kammertücher („cambrickes"), feine Leinwand („lawnes"), Steifleinwand („buckrams"), Krapp. Ausserdem kauften die Engländer in den Niederlanden Juwelen, Geschmeide, Quecksilber, verarbeitete Seide, gold- und silbergewirktes Tuch, Serges, Kamelot, Baumwolle, Gewürze, Droguen, Zucker, Weine, Salz [2]), Kümmel, Galläpfel, grosse Quantitäten Hopfen, Glas, Salzfische, Kurzwaaren aller Art, in sehr beträchtlicher Menge Waffen, Munition und Haushaltungsgegenstände [3]).

Als die wichtigsten Massenartikel, die man von den Niederlanden bezog, wurden zur Zeit Heinrichs VIII. betrachtet [4]) Tuch, Sayes, Barchent, Kamelot, kölnischer Hanf oder Faden, Krapp, Mandeln, Korinthen, Nägel, Zucker, Eisen, Pflaumen und Datteln, Pfeffer, Hopfen, Brasilienholz [5]).

Die jährliche Einfuhr an Leinentuch aus Flandern wird auf 100 000 Mark und auf $^2/_3$ des gesammten Leinenimports geschätzt [6]). Der Gesammtverkehr zwischen England und Antwerpen belief sich nach Guicciardini in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts jährlich auf 12 Millionen Thaler (écus d'or) [7],) nach Marino Cavallo (1551) dagegen nur auf 800 000 Ducaten [8]). Jedenfalls gewährten aber die Antwerpener Messen nicht ein Dritttheil des gewöhnlichen Vortheils, wenn die Engländer den Verkehr einstellten [9]).

---

[1]) a. a. O. S. 28. Ueber den Sitz der einzelnen niederländischen Industriezweige im 16. Jahrhundert vgl. Henne, Règne de Charles-Quint Bd. 5. S. 288 fg., van Bruyssel, Histoire du commerce et de la marine en Belgique 1861/64. II. S. 290—292 und Altmeyer, Histoire des Relations commerciales de Pays-Bas avec le Nord de l'Europe. Bruxelles. 1840, S. 67.

[2]) Libell of Englishe Policye Vers 110—15. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts (c. 1569) ist der Bezug von Salz aus den Niederlanden die Regel gewesen, vgl. den Brief von de la Mothes bei Burgon, Life of Th. Gresham II. S. 323.

[3]) Sieh auch Henne, Règne de Charles-Quint en Belgique Bd. 5. S. 283 fg.

[4]) Dies muss man daraus schliessen, dass in der Parlamentsacte 32. Henry VIII. c. 14 (The mayntenance of the navy) für die Ballen, Tonnen, Fässer etc. gerade dieser Waaren gesetzlich die Fracht festgestellt wird.

[5]) In Betreff der Waaren, auf welche sich der englisch-niederländische Verkehr gründete, ist auch noch zu vergleichen der Zolltarif in Urk. Beil. 4.

[6]) Pauli, Drei volksw. Denkschr. S. 76. 1 Mark = 13 sh 4 d.

[7]) Henne, Histoire du règne de Charles-Quint Bd. 5. S. 278. Um sich eine Vorstellung machen zu können von dem Antheil, den dieser Verkehr am niederländischen Gesammthandel hatte, so sei erwähnt, dass der Werth der niederländischen Totalausfuhr vom 10. Febr. 1543 bis 10. Febr. 1544 36 577 837 Carolsgulden = 771 792 360 Francs und der des gesammten Waarenumschlags in Antwerpen 1 662 500 000 Gulden betrug. Henne, a. a. O. S. 283; de Reiffenberg, Mémoire sur le commerce des Pays-Bas au XVe et au XVIe siècle.

[8]) Er schätzt die englische Einfuhr nach Antwerpen auf 300 000, die Ausfuhr auf 500 000 Ducaten. Albèri, Relazioni. Ser. I. Vol. II. S. 202, 203.

[9]) Vincenzo Quirini an die Signorie, 1. Juli 1505; Calendar to English Affairs existing in Venice and in other Libraries of Northern Italy.

Die Engländer errichteten 1515 in Antwerpen sich eine eigene Börse und vermochten dieselbe selbst noch Jahre lang aufrecht zu erhalten, als 1531 die neue allgemeine Börse eröffnet wurde [1]).

Heinrich VII. (1485—1509.)

In der Handelspolitik Heinrichs VII. gegenüber den Niederlanden sind zwei allgemeine Phasen deutlich unterscheidbar. In der ersten sucht er überhaupt wieder dem Handel, der in der Folge der Rosenkriege sehr darniederlag, Leben zu geben. Er begnügt sich deshalb, die alten Vertragsbestimmungen in der Hauptsache zu erhalten. Später, als er fest auf dem Throne sass und Ordnung im Reich und im Canal geschaffen, fasste er die Ausdehnung des Handels ins Auge.

Von besonderem Vortheile war für Heinrich VII. die schon unter Eduard IV. eingetretene Wendung der burgundischen Politik. Die Abneigung gegen England war ein Erbtheil des Hauses Burgund, und wurde diese auch in Folge anderer Interessen von einzelnen Trägern zeitweise überwunden, so war diese Freundschaft doch immer nur eine künstliche, auf alle Fälle hatte man einen starken Nachbarn, der zart behandelt werden musste. Das änderte sich, als die Erbtochter Maria sich mit Maximilian von Oesterreich vermählte und damit alle Hoffnungen Frankreichs auf die künftige Besitznahme dieser Gebietstheile vernichtete. Burgund war zum Zwecke seiner Selbständigkeit auf einen Rückhalt angewiesen und fand diesen naturgemäss an England. Die politische Lage dieser Zeit bildet somit das Gegenstück zu der des Mittelalters. Damals suchte England die politische Freundschaft Flanderns, jetzt Burgund die Englands. In dieser Situation war Burgund auch durchaus nicht engherzig, und schloss gerne Freundschaft, gleichviel ob die weisse oder rothe Rose auf dem Throne prangte.

Als Heinrich VII. den Thron erobert hatte, trat sogleich die Frage des niederländischen Verkehrs an ihn heran. Während der heftigen Kämpfe im Innern Englands hatten die Niederländer den Versuch gemacht, die seit einigen Decennien eingetretene [2]) Zollerhöhung rückgängig zu machen und ähnlich, wie

---

Edited by Rawdon Brown. Vol. I. No. 846. Ueber Einzelheiten des Waarenverkehrs sind auch die Geschäftsbriefe der Kaufleute zu vergleichen, soweit solche publicirt sind. Vgl. z. B. Ellis, Original letters. Ser. II. Vol. II. S. 173.

[1]) Henne, Règne de Charles-Quint en Belgique. Bd. 5. S. 319.

[2]) C. 1423; wenigstens wurde in diesem Jahre auch ein ernster Versuch gemacht, die Hansen dem Tonnen- und Pfundgeld der Fremden zu unterwerfen. Nicolas, Proceedings and Ordinances of the Privy Council III. S. 110, 111, 112, 117.

die Hansen, den Genuss des geringen Zolltarifs sich zu sichern. Richard III. hatte sich ihren Forderungen nicht abhold gezeigt, wenn schon er nicht definitiv, sondern nur provisorisch und nur theilweise den Niederländern die geringen Zölle der Deutschen in England zugestand [1]). Heinrich VII. war keineswegs geneigt, den Niederlanden gegenüber auf die hohen Zölle zu verzichten. Gleich nach Richards III. Tode kehrten sich die englischen Zollbeamten nicht mehr an die Zusage des gestürzten Königs. Zwar versprach auf die Beschwerde des Erzherzogs Maximilian Heinrich VII., die Abmachungen Richards III. halten zu wollen, aber factisch verlangte man trotzdem die neuen Zölle, so dass die Antwerpener Kaufleute lieber auf den Kauf englischer Waaren verzichteten, um kein Präjudiz zu schaffen [2]). Der englische König war aber ernstlich bestrebt, seinen Unterthanen wieder die Aufnahme des Verkehrs zu ermöglichen. Er drang deshalb auf die Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen des Intercursus und verlangte besonders Unterdrückung der Seeräubereien, welche in Folge des Krieges eingerissen waren [3]); dagegen wollte er offenbar keine Zollnachlässe gewähren. Die Folge war, dass der ganze Charakter der commerciellen Vertragsregelung ein schwankender war. Man verschob öfter die diesbezüglichen Verhandlungen [4]) und begnügte sich mit einer Verlängerung des Intercursus von 1478 auf kürzere Zeiträume [5]). Selbst der Allianzvertrag, den Maximilian am 14. Febr. 1489 zur Abwehr der französischen Ansprüche mit Heinrich VII. abschloss [6]), änderte an diesem Zustand wenig.

Es dürfte kaum einem Zweifel unterliegen, dass die niederländischen Kaufleute während dieser Zeit in England die gewöhnlichen Fremdenzölle zahlen mussten. Bei der damaligen politischen Situation durfte die niederländische Regierung kaum hoffen, eine ihr günstige Interpretation des Handelsvertrags durchsetzen zu können. Heinrich VII. erzielte sogar in den Niederlanden noch einige Vortheile für seine Unterthanen, und zwar da, wo in der letzten Zeit die englischen Kaufleute wenig Entgegenkommen gefunden hatten, nämlich in Flandern. Als Ypern, Brügge und Gent von Maximilian hart bedrängt wurden, lebte die mittelalterlich-traditionelle Politik wieder auf, wonach diese drei Städte und Englands Könige immer gemeinsame Sache machten und sich

---

[1]) Urk. Beil. 4. Art. 24 fg. Rymer XII. S. 248. Art. 6.
[2]) Urk. Beil. 4. Art. 31 fg.
[3]) Letters and Papers illustrative of the reigns of Richard III. and Henry VII. ed. Gairdner Vol. I. S. 26; II, S. 21. 25. 49. 53.
[4]) Urk. Beil. 4. Art. 34.
[5]) So z. B. am 2. Jan. 1487 für 1 Jahr. Rymer XII. S. 320.
[6]) Rymer XII. S. 359 fg.

gegenseitig unterstützten. Noch Eduard IV. stand mit den vlämischen Communen auf so freundlichem Fuss, dass er ihnen selbst seine Thronbesteigung anzeigte[1]). Auch jetzt setzten sie ihre Hoffnung auf den englischen Herrscher. Brügge hatte 1486 die Einfuhr und das Zurichten der englischen Tücher auf ein Jahr gestattet[2]), um Heinrich VII. sich günstig zu stimmen. Am 19. Juli 1488 baten sie ihn, in ihrem Streit gegen den deutschen Kaiser nicht diesem Hilfe zu leisten, sondern gegen ihn Partei zu nehmen; sofort ergriff Heinrich VII. diese günstige Gelegenheit, schickte einen Gesandten und liess erklären, dass er keineswegs verpflichtet sei, den Kaiser oder römischen König zu begünstigen, dass er das Unglück Flanderns sehr bedauere, namentlich mit Rücksicht auf die Jugend des Erzherzogs und die alten Handelsbeziehungen, die zwischen Flandern und England bestanden hätten[3]). Selbstverständlich dachte Heinrich VII. nicht im Entferntesten daran, die Städte in materieller Hinsicht zu unterstützen, unterhandelte er doch gleichzeitig mit Maximilian wegen eines Freundschaftsvertrags[4]), aber indem er sich den Schein gab, als werde er ihren Wünschen willfahren, brachte er es dahin, dass sie am 3. April 1489 einen Separathandelsvertrag mit ihm abschlossen, der $4^1/_2$ Jahr, nämlich bis zur Volljährigkeit Philipps des Schönen dauern sollte. Zwar bewegte sich dieser Vertrag hauptsächlich nur in dem Rahmen des Intercursus von 1478 und gewährte auch nicht, wie Heinrich VII. gewünscht hätte, die ungehinderte Einfuhr englischer Tücher[5]), aber es war schon die Sicherung des sonstigen englischen Handels nach Flandern ein nicht zu unterschätzender Gewinn. Einige Bestimmungen des Intercursus von 1478 wurden übrigens zu Gunsten der englischen Interessen abgeändert, namentlich galt dies von der Ausfuhr von Edelmetall, worauf Heinrich VII. grossen Werth legte. Während 1478 den englischen Kaufleuten nur die Durchfuhr von Gold- und Silberbarren unter gewissen Cautelen gestattet war, durften jetzt dieselben auch innerhalb Flanderns solche ankaufen, wenn sie zum Transport nach England und nicht anderswohin bestimmt waren. Im Uebrigen versprach man sich gegenseitig die Rechte der meistbegünstigten Nation und die Freiheiten, welche vor 60 Jahren bestanden hatten. Die Fragen aber, bei welchen es sich um Concessionen von Seiten

---

[1]) Gilliodts van Severen, Inventaire des archives de la ville de Bruges T. V. S. 431. Nr. 1087. Sieh jedoch auch unten Abschn. II. Cap. 4.

[2]) Br. M. Cotton Msc. Galba B. XI. fo. 11.

[3]) Diegerick, Inventaire analytique et chron. des chartes et doc. de la ville d'Ypre IV. S. 151. Nr. 1198.

[4]) Rymer XII. S. 350 fg.

[5]) Vgl. hierüber auch Prudent van Duyse et Edmond de Busscher, Inventaire analytique des chartres et documents appartenant aux archives de la ville de Gand 1867. Nr. 764.

Englands handelte, wie die Beschwerde der Niederländer, dass die Wollpackete in Calais nicht die Qualität enthielten, mit welchen sie im Stapel ausgezeichnet seien, sowie die Differenzen hinsichtlich der Zölle wurden auf eine andere Tagfahrt verschoben, die am 20. Juni stattfinden sollte, aber kaum zu Stande kam [1]).

Aus Allem ersieht man, dass der englische Handel, der durch die Rosenkriege so sehr gelitten, wenigstens wieder lebensfähig gemacht worden war, wenn auch die Neuordnung zunächst nur einen provisorischen Character hatte. Immerhin war der Zustand für die Engländer erträglich; die niederländische Regierung vermied jegliche Bedrückung des englischen Kaufmanns und nahm ausdrücklich diesen aus, wenn neue Auflagen und Zölle eingeführt wurden [2]). Gegen etwaige Verletzungen der von den Städten, namentlich von Antwerpen, ertheilten Privilegien vermochten sich die Merchant adventurers allein zu schützen [3]). Leider sah sich aber Heinrich VII. gezwungen, selbst die nothdürftig geknüpften Beziehungen wieder zu unterbrechen.

Margaretha, die Gattin des verstorbenen Karls des Kühnen stammte aus dem Hause York und lieh ihren Beistand dem Prätendenten Perkin Warbeck. In Folge davon hob Heinrich allen Verkehr mit den Niederlanden auf [4]), verlegte das Stapel für englisches Tuch, Zinn, Garn, Leder u. s. w. nach Calais [5]), und vertrieb die Flamänder aus England.

Die Antwort von Philipp dem Schönen blieb nicht aus [6]), und mehr als 2 Jahre lang seufzten die beiden Völker unter diesem Ausschluss der Handelsbeziehungen. Die Merchant adventurers hielten sich im Ganzen wacker [7]), allein der Stillstand des Absatzes hatte die Entlassung einer Menge Arbeiter zur Folge; die Stimmung wurde in England eine sehr gereizte,

[1]) Ein genauer Auszug der Urkunde findet sich in dem erwähnten Inventaire de Gand No. 772, ein Abdruck von dem in Brügge befindlichen Original bei Gilliodts van Severen, Inventaire des archives de Bruges T. VI. S. 316 fg.

[2]) Urk. Beil. 133. § 45 u. 46.

[3]) So legte am 8. Sept. 1491 ihr Gouverneur mit Erfolg Protest gegen die Besteuerung der englischen Häuser und Waarenlager ein. Antwerpener Stadtarchiv. Vol. betitelt: Engelsche Coopluyden 1304—1564 fo. 174.

[4]) 18. September 1493. Gairdner, Letters and Papers illustrative of the reigns of Richard III. and Henry VII. Vol. II. S. 374.

[5]) Die Messen sollten dauern vom 15. April bis 15. Juli und vom 15. September bis 15. December. Proclamation v. 4. April 9 Hen. VII. (Copie im Kölner Stadtarchiv unter den Originalbriefen).

[6]) Philipp verbot die Einfuhr englischer Tücher am 8. April 1494 und drang auf strenge Beobachtung des Verbots am 18 Januar 1495. Urk. Beil. 5 u. 6.

[7]) „The merchant adventurers, being a strong company at that time, and well underset whith rich men, did hold out bravely, taking off the commodities o the kingdom, though they lay dead upon their hands for want of vent." Bacon v. Verulam in Kennett, history of England. London 1706. I. S. 617.

und als die Osterlinge nach wie vor die niederländischen Waaren nach England brachten und die englischen Artikel exportirten, überhaupt fast das ganze Geschäft an sich zogen [1]), stieg die Erbitterung unter den Londoner Gesellen so weit, dass sie den Stahlhof plünderten [2]). Noch schwerer litten wohl die Niederländer, da sie der englischen Rohstoffe entbehrten, die Fischerei in englischen Gewässern nicht ausüben konnten und zur See von den Engländern sehr verfolgt [3]) wurden.

Auf die Bitten der flandrischen Kaufleute bot endlich der Erzherzog die Hand zum Vergleich. Indem er vor Allem dem Wunsche Heinrichs VII. keinen Feind Englands in sein Reich aufnehmen zu wollen, willfahrte, war der Boden für die handelspolitischen Unterhandlungen geebnet. Am 24. Februar 1496 kam der Intercursus zu Stande, der mit unendlichem Jubel begrüsst, sogar mit dem Namen magnus belegt wurde und in der Folgezeit so oft den Gegenstand von Verhandlungen bildete [4]). Die wesentlichen Bestimmungen desselben sind folgende:

1. Der Handel ist frei, d. h. er ist weder an das Erforderniss einer Licenz noch an das eines Passes gebunden (Art. 1 u. 10).
2. Alle Arten von Waaren können Gegenstand des Handels sein, auch Edelsteine, Wolle und Lebensmittel, selbst Waffen und Pferde. Für die ein- und ausge-

[1]) Zu Anfang verbot das hansische Contor zu London, nach Calais zu handeln, indem es für die Privilegien in den Niederlanden fürchtete. Das Verbot wurde aber vielfach missachtet, namentlich von den Kölnern (Urk. Beil. 86). Im März 1495 versuchten die letztern beim König wenigstens die Oeffnung des Hafens Kampen oder Groningen zu erwirken, erhielten aber vom Kanzler den Bescheid: woert sake, dat wy (sc. Kölner) to Campen segelen wolden, dat wy dan mit den van Lunden tracteren solden; dat welke uns nycht profytlixt duchte to synde, umb dat uns so danen uploip geschien was unde vaste ander gebrecke, die wy darinne besorgeden (Brief des Contors an den Magistrat von Köln v. 8. April 1495. Kölner Stadtarchiv).

[2]) The restreint made by the king sore greved and hindered the merchauntes, beynge adventurers. For they by force of thys commaundement had no occupiynge to beare their charges and supporte their contynuaunce and credyte. And yet one thinge sore nypped their hartes; for the Easterlynges, whiche were at libertie, brought into the realme such wares, as they were wont and accustomed to do, and so served their customers throughe out the whole realme. By reason wherof the masters, beyng destitute of sale and commutacion, neither reteyned so many covenaunt servauntes and apprentices. as they before were accustomed and in especiall mercers, haberdasshers and clotheworkers, nor yet gave to their servaunts so great stipende and salarie, as before that restreynte they used to do etc. Hall, Chronicle S. 467. Ueber den Angriff auf den Stahlhof vgl. auch Urk. Beil. 87.

[3]) Vgl. Gairdner a. a. O. II. S. 58.

[4]) Der Austausch der Urkunden hatte, nach einer Notiz von Lefebvre, Histoire generale et particulière de la ville de Calais 1766. II. S. 204 zu schliessen, im Mai 1496 in der Kirche von Notre Dame zu Calais Statt gefunden.

führten Waaren sind die Zölle zu entrichten, welche seit Langem (50 Jahren) üblich sind. Bei eintretendem Mangel darf die Ausfuhr von Lebensmitteln verboten werden. Die Kaufleute dürfen Waaren sowohl einheimischer als fremder Abkunft ein- und ausführen (Art. 11).

3. Die Kauf- und Seeleute können Waffen tragen zur Vertheidigung ihrer Schiffe, auch dieselben in ihre Wohnungen an's Land bringen, sollen aber nicht bewaffnet einhergehen (Art. 12); persönlicher Schutz wird allen Handeltreibenden garantirt (Art. 13).
4. Wie der Handel, so ist auch die Seefischerei frei, und für die Fischer nicht erforderlich, vorerst ein Sicherheitsgeleit sich zu erwirken (Art. 14).
5. Jeder Theil verspricht, die Unterthanen des andern Theils in seinen Häfen und seinem Gebiete gegen Piraten und feindliche Schiffe zu schützen, auch solchen nicht zu gestatten, dass sie etwa gemachten Raub oder gekaperte Schiffe daselbst verkaufen (Art. 15). Jeder Contrahent bindet sich, ein bestimmtes Verfahren einzuhalten, wenn Waaren geraubt worden sind (Art. 16).
6. Zur Verhinderung der Seeräuberei soll jeder Schiffsherr beim Auslaufen seines Schiffs gezwungen werden, den doppelten Werth von Schiff und Ladung als Caution zu hinterlegen (Art. 17).
7. Befindet sich ein von einem Fremden gekapertes Schiff im Hafen eines der beiden Vertragsschliessenden, so soll der eine Theil gleichzeitig mit dem andern für Rückgabe des Schiffes sorgen, jedoch auf Kosten des Geschädigten (Art. 19).
8. Schiffe sollen im Nothfalle auf der See sich gegenseitig mit Lebensmitteln beistehen, aber in solcher Lage Bezahlung für das Erhaltene leisten (Art. 18).
9. Handels- wie Kriegsschiffe dürfen in allen Häfen und Seeplätzen Anker werfen, ganz wie die Unterthanen des Landesherrn (Art. 22).
10. Durch Sturm in einen Hafen getriebene Schiffe dürfen frei und unverletzt wieder abziehen (Art. 21).
11. Im Falle des Schiffbruchs müssen die geretteten Güter ein Jahr und einen Tag aufbewahrt und den Eigenthümern auf Verlangen gegen Erstattung der erwachsenen Kosten zurückgestellt werden [1] (Art. 24).
12. Den Schiffen, die vom Orient kommen [2], sollen in

[1]) Es ist also nicht nöthig, dass ein lebendes Wesen (Weib, Katze, Hund oder Hahn) darin gefunden werde.

[2]) Partibus orientalibus; jedenfalls sind die Venetianer und Genuesen damit gemeint.

keinem der beiden Länder Hindernisse in den Weg gelegt werden, es sei denn, dass die Seefahrer und Kaufleute einem Volke angehören, das mit einem der Contrahenten verfeindet ist (Art. 20).

13. Es ist unstatthaft, in das Gebiet des Vertragsschliessenden Waaren einzuführen, welche aus dem Lande eines Feindes stammen (Art. 23).
14. Die Kaufleute dürfen eigene Lagerhäuser besitzen und sollen überhaupt alle ihre bisherigen Privilegien und Immunitäten ungestört geniessen. Jeder Contrahent verspricht, dieselben in seinem Lande so freundlich zu behandeln, als die Angehörigen irgend einer fremden Nation (Art. 25).
15. Die Zollcontroleure sollen in höflicher Weise ihres Amtes walten, nicht die Kisten, Fässer oder Packete erbrechen. Wurden einzelne Stücke ordnungsmässig geöffnet, so ist der Sucher verpflichtet, auch beim Wiederverschluss anwesend zu bleiben. Die Zollbeamten sollen namentlich auch nicht den Eigenthümer zwingen, seine Waaren ihnen zu verkaufen oder zur Disposition zu stellen (Art. 26).
16. Verdächtige Schuldner müssen auf Antrag des Gläubigers zur Zahlung einer Caution angehalten werden (Art. 27).
17. Bei verübtem Schaden oder geschehener Gewaltthat soll sich der benachtheiligte Theil nicht durch Beschlagnehmung oder Ausgabe von Caperbriefen [1]) schadlos halten, sondern die Sache erst vor den Fürsten des Uebelthäters bringen. (Art. 28.) Die bereits ausgegebenen Kaperbriefe werden widerrufen (Art. 29).
18. Nur gesetzliche und von Alters her gebräuchliche und bekannte Gewichte dürfen in beiden Ländern gebraucht werden (Art. 32).
19. Den Engländern ist erlaubt, Gold- und Silberbarren von andern Ländern durch die Niederlande zu führen und nach England zu bringen; sie müssen aber Certificate von den Beamten der Länder bringen, wo sie diese Barren gekauft oder sonstwie gesetzlich erworben haben (Art. 31).
20. Das Betreten der Feste Sluis in Flandern ist den Engländern verboten; doch soll bei vorkommender Unkenntniss Einzelner nicht hart verfahren werden (Art. 30).

[1]) Ueber diesen Gegenstand vgl. Martens, les armateurs, les prises et surtout les reprises Göttingen 1795 und auch Carl Wilh. Pauli, Lübecks Mangeld und Caperwesen (in den Kriegsjahren mit Dänemark 1510—1511 Lübeck 1875. S. 52 fg.

21. Ueberhaupt hebt vertragswidriges Handeln von Seite einzelner Kaufleute die Gültigkeit des Vertrags nicht auf (Art. 34)[1].

Vollkommen klar ist, dass die Anerkennung dieser allgemeinen völkerrechtlichen Sätze vor Allem nöthig war, wenn man Handel treiben wollte[2].

Eine wesentlich neue Grundlage wurde aber durch diesen Vertrag nicht geschaffen, auch gewährte er den Niederländern keine besonderen Vortheile, wie man vielfach behauptet hat. Bei näherer Prüfung stellt sich dieser Magnus Intercursus vielmehr im Wesentlichen als eine etwas modificirte Neuredaction althergebrachter Rechte und gegenseitig eingehaltener Gewohnheiten dar. Der Fortschritt, den dieser Vertrag gegenüber seinem Vorgänger anbahnt[3], kann kaum grösser genannt werden, als derjenige, der 1478 gegenüber dem Intercursus von 1468 und 1446 erzielt worden war[4], und seine Auszeichnung ist wohl hauptsächlich der langen Unterbrechung des Handels zuzuschreiben, während welcher man erst den Werth dieses kostbaren Kleinods einsehen lernte und seine Grösse rückhaltlos anerkannte[5].

Wegen des generellen Characters musste der Intercursus alle Specialfragen ausscheiden. Solche waren hauptsächlich bezüglich des Stapels in Menge vorhanden; wegen der hierüber bestehenden Streitigkeiten sollte auf einer künftigen Tagfahrt Beschluss gefasst werden. (Art. 33.) Im darauffolgenden Jahre ernannten auch die beiden Souveräne ihre Unterhändler[6].

---

[1]) Rymer XII. S. 580 fg.

[2]) Vgl. seine Beurtheilung bei Hugo Grotius, De mare libero. Leyden 1633. S. 215.

[3]) Ein Fortschritt war es, dass für beiderseitige Unterthanen überhaupt, und also nicht wie bisher blos für die Kaufleute und Pilger, eine Art allgemeiner Freizügigkeit ausgesprochen ward. Ganz oder theilweise Neues enthalten die Artikel 17, 18, 26, 28, 29, 32, 34. Auch wurden die Artikel (1—10), welche auf die politische Allianz sich bezogen, gleich mit in den Vertrag aufgenommen und damit schon äusserlich die Unzertrennlichkeit der Freundschaft und des Handels zu erkennen gegeben.

[4]) So war im Vertrag von 1446 noch nicht wie 1478 der Handel mit Waffen und Munition gestattet, noch nicht wegen erlittener Beschädigungen hinlänglich vorgesorgt, die Behandlung der Schuldverhältnisse und die Gerichtsbarkeit nicht gehörig geordnet, die Durchfuhr von Geld nicht erlaubt, eine anständige liberale Zollabfertigung nicht zugesichert, noch nicht der Verkehr auf allen Strassen eingeräumt und ähnliches mehr. Rymer XI. S. 140; XII. S. 67; XII. S. 605. Zum Vergleich kann auch, um nicht über das 15. Jahrhundert hinauszugehen, herbeigezogen werden der Vertrag von 1408, abgedruckt bei Varenbergh, Relations diplomatiques S. 548—72: „Copie van de vrede tusschen Vlaenderen ende Inghelandt ghemaect int jaer XIIIIc acht ende dat voor een jaer."

[5]) Ausser dem Vertrag ist auch Urk. Beil. 133 § 47 u. 48 zu vergleichen.

[6]) Der Erzherzog am 26. Februar (Rymer XII. S. 648), und Heinrich VII. am 1. März 1497. (Verachter, Inventaire des anciennes chartes et pri-

Aber nicht die Wollfrage, sondern die Verletzung des eben geschlossenen Vertrags bildete den Gegenstand der Verhandlung. Der Erzherzog hatte nämlich angeordnet, dass man für jedes Stück Tuch einen sogenannten Andreasgulden Zoll erlegen[1]) und selbstverständlich brachten die englischen Commissäre den Weisungen ihres Herrn zufolge diesen Punkt zuerst zur Sprache. Ihre Bemühungen hatten auch den erwünschten Erfolg. Die neuen Abgaben wurden zurückgenommen und dem englischen Tuch wieder der niederländische Markt mit Ausnahme Flanderns vollständig eröffnet. Der Erzherzog räumte gleichzeitig Heinrich VII. das Recht ein, alle früheren, mit den Niederländern geschlossenen Verträge aufzuheben, wenn dieser oder ein anderer Zoll neu auferlegt werde[2]). Die Anliegen der burgundischen Vertreter wurden aber vorläufig auf eine bessere Zeit verschoben. Ein dieserhalb zu Brügge im April 1498 gehaltener Congress verlief resultatlos, weil die Niederländer den Stapelzoll für Wolle um 1 Mark (13 s. 4 d) ermässigt wissen wollten, die Engländer aber, wie es scheint, mit der ihnen gebotenen Compensation nämlich einem Nachlass von 2 sh für jedes Stück englischen Tuchs[3]) sich nicht zufrieden gaben.

Die Verhandlungen sollten drei Monate später wieder aufgenommen werden. Thatsächlich kam man aber erst im folgenden Jahre nach langen und schweren Debatten zur Einigung. Die über dieselben noch erhaltene, leider aber sehr verstümmelte Correspondenz[4]) lässt deutlich erkennen, wie eigentlich hier erst die mercantilen Gegensätze auf einander stiessen, mit welcher Umsicht und Festigkeit aber zugleich Heinrich VII. die von ihm in's Auge gefassten Vortheile vertreten liess[5]).

Um seinen Wünschen den gehörigen Nachdruck zu geben, hatte er die englischen Kaufleute veranlasst, vom niederländischen Markte sich zurückzuziehen und in Calais ihre

viléges et autres documents conservés aux archives d'Anvers 1193—1856. Anvers 1860. S. 183; Rymer XII. S. 654.

[1]) Der spanische Gesandte De Puebla erzählt in einem Briefe an Ferdinand und Isabella, dass diese Zollerhöhung auf der letzten Messe zu Antwerpen stattgefunden habe, und dass die Engländer glaubten, der König habe dieser Massregel zugestimmt. (Bergenroth, Cal. I. 143. 11. Juli 1496). Wie wenig dieser Verdacht begründet war, zeigt Heinrichs VII. Brief vom 21. Juni 1496, wo er einen energischen Protest gegen dies vertragswidrige Verfahren erlässt. Gairdner, a. a. O. II. S. 69—72. Ueber die unfreundliche Behandlung der Engländer, welche sich weigerten, den Zoll zu zahlen, sieh ebenda. Vgl. ferner Urk. Beil. 88.

[2]) 7. Juli 1497. Rymer XII. S. 654 fg.

[3]) Sieh oben S. 11 Note 4.

[4]) Urk. Beil. 8—13.

[5]) Rymer XII. S. 713.

Messe zu halten [1]. Zeitweilig machte er sogar Miene zum förmlichen Kriege [2].

Bei den Verhandlungen stand die Tuchfrage wieder für die Engländer im Vordergrunde. Es galt den protectionistischen Bestrebungen der Niederländer fest entgegen zu treten und den englischen Tüchern den Markt offen zu halten. Zwei Wünsche setzte er denn auch durch; der Zoll von 1 fl. für das eingeführte englische Tuch wurde erlassen, auch für den Fall, dass die Käufer anderer Nation angehörten (Art. 5); ferner willfahrte man seinem Verlangen nach Beseitigung der Verordnung, dass alle Tücher ausschliesslich in Antwerpen und Brügge gestapelt, sowie daselbst neu gesiegelt werden sollten (Art. 6). Fortan durften die englischen Tücher in alle niederländischen Städte geführt werden. Dagegen weigerten sich die Niederländer, seiner Forderung zu entsprechen, dass den Unterthanen des Erzherzogs ausdrücklich die Befugniss eingeräumt würde, englische Tücher zu tragen oder solche nach der Elle zu verkaufen. Die Commissäre des Erzherzogs stellten den völligen Ruin der einheimischen Tuchmacherei in Aussicht, wenn man dies Zugeständniss machen würde [3]. So blieben die Engländer vom eigentlichen niederländischen Consum ausgeschlossen und mussten sich auf Befriedigung des Bedarfs der Fremden beschränken, wenn nicht, wie wahrscheinlich, in der Ausführung dieser Bestimmungen ziemlich liberal verfahren wurde. Zu einer derartigen Annahme ist man durchaus berechtigt. Der Artikel 6 machte schon eine wirksame Controle unmöglich. Nach Aufhebung des Stapelzwangs für englisches Tuch war der Detailverkauf und die Einbürgerung der englischen Fabricate kaum hintanzuhalten. Die niederländische Regierung selbst, welche so sehr sich weigerte, im Vertrag den Detailverkauf und das Tragen englischer Tücher zu gestatten, hatte dies aus freiem Antrieb wenigstens für die geringwerthigen Tücher aus Irland, Schottland und sonstwoher [4] schon im Jahre 1497 (17. Nov.) wieder gestattet, weil diese Tücher für die ärmsten Bevölkerungsclassen unentbehrlich waren. In Antwerpen endlich verhielt man sich auch bei den andern Tüchern gegenüber den bestehenden Verordnungen ausser-

---

[1] Dieses Befehls geschieht Erwähnung in einem Briefe Heinrichs VII. an Margaretha v. Mai 1507. Gairdner, a. a. O. I. S. 329. Es ist unzweifelhaft, dass Heinrich VII. die Idee hatte, den englischen Tuchmarkt ganz nach Calais zu ziehen und dadurch sowohl diese Stadt zu heben, als auch den Schwierigkeiten mit den Niederländern aus dem Wege zu gehen. Daher die wiederholten Versuche, dieses Project zu verwirklichen.

[2] Vgl. den Brief Raimondo di Soncino's an Ludovico Sforza, Herzog von Mailand vom 17. November 1498. Brown, Cal. I. 776.

[3] Urk. Beil. 9 und 11.

[4] „Yersche mantels, mantellaken, kerseyt d'Ecosse, chivir, ghewreven laekenen, stockbreeden". Placcaerden van Vlanderen. I. S. 592.

ordentlich lax, so zwar, dass die englischen Commissäre die dort bestehende Uebung als einen Berechtigungsgrund für ihr Begehren anführen konnten [1]).

Den zweitwichtigsten Punkt bildete die Wollfrage [2]). Hier mussten die Niederländer mit einem Nachlass von ½ Mark per Sack sich begnügen und selbst auf diesen verzichten, wenn eine verheerende Seuche unter den Schafen in England ausbrechen sollte, auch war die Vergünstigung nur auf 12 Jahre gewährt (Art. 1) [3]). Dagegen kam man ihren Wünschen entgegen in Betreff einer sorgfältigen und gewissenhaften Verpackung (Art. 2.) [4]).

Eine dritte Frage von Belang bezog sich auf die Geldzahlung, beziehungsweise Geldausfuhr. Heinrich VII. wollte möglichste Freiheit in derselben von den Niederländern gewährt wissen. Er erreichte auch, dass die Stapler Geld und verarbeitetes Gold und Silber ausführen durften, verlangte aber vergeblich, dass auch die Ausfuhr von Barrenmetall gewährt werde. Die Niederländer meinten, die Engländer könnten sich mit der ersterwähnten Concession zufrieden geben, sei doch ihnen nicht einmal so viel in England erlaubt [5]). Hinsichtlich der Durchfuhr von Gold- und Silberbarren blieb es bei der Bestimmung des Magnus Intercursus (Art. 31), d. h. sie war gestattet.

Ferner wurde bestimmt, dass der Vorstand der englischen Kaufleute (Court Maister) keine Preistaxe festsetzen dürfe, vielmehr die Engländer sowohl auf den Messen als zu anderen Zeiten in Antwerpen und Brügge nach freier Vereinbarung mit den Verkäufern handeln könnten (Art. 8) [6]). Auch sollte die englische Nation nicht durch Gesetz den Handel mit bestimmten Personen oder Städten verbieten, wenn ihre Angehörigen nicht durch diese beschädigt oder misshandelt worden waren (Art. 9). Die übrigen Bestimmungen sind vorwiegend rechtlicher Natur [7]).

---

[1]) Urk. Beil. 14.

[2]) In Betreff dieser sind auch die früheren Verhandlungen zu vergleichen, besonders die vom Jahre 1478. Die Flamänder erlangten damals die Beseitigung der Preistaxe für Wolle, bemühten sich aber vergeblich durchzusetzen, dasssie nicht mehr zu je 2 Säcken neuer Wolle auch Sack alte nehmen müssten. Rymer XII. S. 76.

[3]) Vgl. auch Urk. Beil. No. 11.

[4]) Urk.-Beil. 12, 13.

[5]) Urk.-Beil. 8.

[6]) Dies war schon 1478 durch Artikel 17 statuirt.

[7]) Solche waren auch im Vertrage von 1478. So z. B. wurde damals festgesetzt, dass der Gläubiger den Eid des Schuldners als einziges Beweismittel ablehnen darf. Rymer XII. S. 76. Die bezüglichen Artikel unseres Vertrages bestimmen: 1) Moratorien und die Ausgaben von „Breven“ und sogen. „Kynkernellys“ sind unstatthaft (Art. 7). 2) Klagen wegen verdorbener Wolle können nur geltend gemacht werden, wenn dieser Verderb innerhalb dreier Monate nach dem Kauf eintritt; ist dies der Fall, so müssen die Stapelbehörden in 20 Tagen Recht sprechen, sonst gilt

Mit Ausnahme des Artikels 1 hatte der Vertrag auf Lebenszeit der Contrahirenden zu gelten[1]).

Zieht man eine Bilanz der Vortheile, welche die beiden Länder einander abgerungen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die grösseren auf Seite Englands lagen, und dass Heinrich VII. hier bereits den ersten Schritt gethan hatte, um dem englischen Handel in den Niederlanden ein grösseres Operationsfeld zu schaffen. Er war auch über den Ausgang der Verhandlungen so erfreut, dass er aus Anlass dieses Vertrags für die Cathedrale zu Antwerpen ein Glasgemälde fertigen liess, auf welchem er und seine Frau knieend und betend dargestellt sind[2]).

Hand in Hand mit ihrem König waren die Merchant adventurers thätig. Sie nöthigten die Antwerpener, nicht nur die ihnen früher gewährten Rechte und Freiheiten zu bestätigen, sondern erlangten auch neue. Sie verschafften sich Sitz und Stimme im Zollhaus, in dem fortan drei hervorragende Kaufleute gemeinsam mit den Zöllnern die Verordnungen für den Krahnen und die Krahnenarbeiter erliessen. Ebenso wurden sie von der Accise für ihren Wein und anderes Getränke befreit, das Schelde- und Heringsgeld ihnen erlassen, die Bestrafung Aller für Schulden Einzelner als unstatthaft erklärt[3]).

So zufrieden gestellt, kehrten die Engländer wieder nach Antwerpen zurück, und allgemein war die Freude und der Jubel bei ihrem mit grosser Feier veranstalteten Einzug[4]). Die Merchant adventurers konnten sich auch in der allernächsten Zeit nicht wegen Mangels an Entgegenkommen von Seite der niederländischen Städte beklagen. Erhielten sie ihre Wünsche nicht befriedigt, so verbot ihr Vorstand den

der Kaufvertrag für aufgelöst. Eine Berufung ist nur an den König oder dessen Bevollmächtigte möglich (Art. 3). 3) Wird Mangels Zahlung oder wegen Nichteinhaltung des Contracts gegen den Schuldner Klage erhoben und das Vorhandensein des Contracts erwiesen, so muss der Richter sofort das Urtheil fällen, es sei denn, dass der Schuldner eine gesetzliche Exception geltend macht; in letzterem Fall muss dieser die fragliche Summe deponiren und dem Gläubiger einhändigen, der Richter aber die Sache in 6 oder 9 Monaten entscheiden (Art. 10). 4) Bei Vergehen ist nur der Schuldige haftbar (Art. 11). 5) In den Niederlanden sterbende Engländer stehen nicht ausserhalb des Gesetzes, ihr Vermögen muss an die Verwandten gelangen (Art. 12).

[1]) Heinrich VII. gab am 18. Mai 1499 den Befehl zur Proclamation des Vertrags. Gairdner a. a. O. II. S. 377.

[2]) Das Glasfenster wurde 1503 im Antwerpener Dom angebracht und ist heute noch erhalten.

[3]) Urk. Beil. 133. § 51. Am 11. Juni 1502 wurde befohlen, dass alle früher von den Engländern benützten Waarengewölbe und Kaufhallen in der Wollstrasse definitiv zu räumen und diesen wieder zur Verfügung zu stellen seien. (Antw. St. A. Het oudt Register van diversche mandementen.)

[4]) Hall, Chronicle S. 483 sagt: The English men resorted again into the Archedukes dominions and were receaved into Andwarp with generall procession, so glad was the toune of their returnyng, whiche was

Handel mit Antwerpen, und wenn auch darauf Repressalien erfolgten, so gelangte man doch immer bald zu einer Verständigung, bei der die Engländer Sieger blieben [1]).

Freilich kam diesen dabei sehr zu Statten, dass nicht nur Middelburg mit Antwerpen und Bergen theilweise in Concurrenz trat [2]), sondern dass seit einiger Zeit ernstlich versucht wurde, dem weiteren Verfall Brügge's vorzubeugen. Antwerpen musste Alles aufbieten, um die Kaufleute so fest an sich zu ketten, dass sie eventuell selbst einem Befehl, nach Brügge zurückzukehren, trotzten. In der That hatte man solche Mandate erlassen. 1494 wurden die spanischen Kaufleute aufgefordert, in Brügge ihren Aufenthalt zu nehmen [3]); für spanische Wolle war Brügge ohnehin noch immer der Stapelplatz [4]). 1498 wagte Erzherzog Philipp einen kühneren Schritt. Er war persönlich in Brügge gewesen und hatte sich durch den Augenschein überzeugt, dass die Stadt dem vollen Ruin entgegengehe [5]). Er befahl, dass fortan alle fremden Kaufleute, die im Lande wohnten, in Brügge sich aufhalten und dahin ihre Waaren führen sollten, und verbot ihnen, anderswo ihre Waaren zu verkaufen. Nur die grossen Freimärkte von Antwerpen, Bergen op Zoom und andern Städten sollten eine Ausnahme machen. Auf ihnen blieb der Verkauf für die Dauer der Messen gestattet. Ferner bestimmte Philipp auf Bitten der Stadt, dass alle Fremden, welche nach Brügge kämen, während sechs Jahre nicht wegen Schulden, die ausserhalb des Landes contrahirt worden wären, verfolgt werden dürften [6]). Also selbst vor einem so bedenklichen Mittel schrak man nicht zurück, um nur wieder einen festen Kern fremder Kaufleute nach Brügge zu ziehen.

Es scheint nicht, als ob man in dieser Weise eine auch nur vorübergehende Besserung hervorrief. Die Aufmerksamkeit lenkte sich deshalb auf andere Massregeln. Die eine ging dahin, den Zwin wieder in schiffbaren Zustand zu versetzen [7]). Eine Commission wurde ernannt, welche eine sorgfältige Untersuchung anstellte und einen umfassenden Regulirungsplan entwarf. Ypern, Gent und Lefranc erhoben zwar Widerspruch, fanden das Project zu kostspielig und unwirksam, Philipp aber beschloss, nachdem er persönlich die Pläne und die Terrainverhältnisse in Augenschein genommen, die Aus-

by their absence sore hindered and empoverished at the time, that this unitie and concorde was made.

[1]) Vgl. Urk. Beil. 16—18, 133 § 53.

[2]) Sieh auch Urk. Beil. 133 § 55.

[3]) Kervyn de Lettenhove, Histoire de Flandre VI. S. 79.

[4]) Henne, Histoire du règne de Charles-Quint en Belgique T. V. S. 271 und Placcaertboecken van Vlanderen III. S. 969.

[5]) „en voye de totalle ruyne et daller du tout à néant." Diegerick, Inventaire des archives d'Ypre T. IV. S. 276. No. 1329.

[6]) a. a. O. No. 1328.

[7]) 13. April 1501 a. a. O. T. V. S. 3. No. 1361.

führung. Es unterliegt keinem Zweifel, dass thatsächlich an's Werk gegangen wurde. Nur macht es den Eindruck, als ob die Regulirungsarbeiten viel zu langsam voranschritten [1]), vielleicht auch wegen der mangelnden Beiträge der verarmten flandrischen Städte nicht ganz so ausgeführt wurden, wie man es geplant. Mit jedem Jahr, das darüber verfloss, musste aber die Wahrscheinlichkeit, wieder einigermassen den alten Glanz zurück zu erlangen, geringer werden.

Von ganz besonderer Bedeutung war endlich eine Verordnung, durch welche Brügge zum Stapelplatz für englische Tücher in Flandern erhoben wurde [2]). Die letzteren waren trotz früherer Verbote in Brügge, sicher wenigstens seit 1470, und ebenso aller Wahrscheinlichkeit nach in anderen flandrischen Städten zugelassen worden, nur durften sie nicht per Elle verkauft, überhaupt gar nicht ohne Verpackung vorgefunden werden; sie mussten also genau in dem Zustande bleiben, in welchem sie England verlassen hatten; eine Zubereitung der englischen Tücher in den Niederlanden war nicht gestattet; sie durften auch nicht von Bewohnern Flanderns getragen werden; sie berührten nur flandrisches Terrain, um von da in die Hände Fremder zu gelangen. An diesem Zustande etwas zu ändern, dazu konnte man sich nicht entschliessen; denn allenthalben lag in den flandrischen Städten die Tuchindustrie darnieder; wo man hinblickte, zeigte sich ein trostloses Bild. Mit der Erhebung Brügge's zum flandrischen Stapelplatz für englisches Tuch war auch keineswegs eine Concession an die Engländer beabsichtigt. In der Verleihungsurkunde werden ausdrücklich die Beschränkungen, denen die englischen Tücher unterworfen sind, hervorgehoben. Das Stapel war sogar ganz zweckentsprechend, eine scharfe Controle zu üben, während man gleichzeitig auf diese Weise die englischen Kaufleute zwingen zu können vermeinte, in Brügge wieder zu residiren. Freilich dürften diese wenig Neigung verspürt haben, diesem Zwange sich zu fügen. Es ist wahrscheinlich, dass in Folge dieser Stapeleinrichtung der englische Handel noch mehr in Antwerpen sich concentrirte, wo man auf eine milde Praxis in der Tuchfrage rechnen konnte und von wo aus sich das englische Tuch wohl auch in Flandern einschmuggeln liess.

So sicher nun all diese Massregeln für die Engländer nichts Verlockendes haben konnten, so lag doch darin ein Factor, mit dem die Brabanter rechnen mussten. Die Möglichkeit, dass man in Flandern zu liberaleren Concessionen

---

[1]) Noch 1510 ernennt Margaretha Commissäre für die Arbeiten. a. a. O. Neue Pläne legte 1546 Lancelot Blondeel vor, wonach Brügge durch einen Canal mit dem Meer bei Heyst verbunden werden sollte. (Brügger Stadtarchiv.)

[2]) 28. Sept. 1501. Urk. Beil. 15.

sich herbeilassen, oder dass die Regierung noch weitere Schritte thun werde, war keineswegs ausgeschlossen. Antwerpen und Bergen waren auch klug genug, um dies zu begreifen und ihre Interessen mit denen der Engländer möglichst zu verbinden.

Die künftigen Aussichten schienen somit für die Engländer ganz gut zu sein. Der Intercursus von 1496 wurde am 19. Juni 1502 zu Antwerpen von den beiderseitigen Bevollmächtigten erneuert und ein neuer Freundschaftsvertrag zwischen Maximilian und Heinrich VII. geschlossen[1]). Dennoch sollte das freundliche Verhältniss nicht lange andauern. Wie so oft, war wohl auch jetzt wieder die ständige Furcht des Königs vor politischen Verräthern der Hauptanlass. Der Graf von Suffolk, der sich in den Niederlanden aufhielt, galt als verdächtig. Heinrich VII. wünschte seiner habhaft zu werden, und da die Niederländer hierzu die Hand zu bieten nicht sehr bereit waren, so trat eine Spannung ein, die sofort auf die commerciellen Beziehungen sich übertrug. Im Jahre 1504 wurden Klagen wegen neuer Abgaben und wegen Vertragsverletzungen, welche die Engländer sich zu Schulden kommen liessen, erhoben. Den Berichten des venetianischen Gesandten zufolge scheint Heinrich VII. zu Calais auf alle Waaren, die von England nach Flandern gingen, einen neuen Zoll gelegt zu haben, welcher von Philipp mit einem Retorsionszoll beantwortet wurde[2]). Die zur Bereinigung dieses Streites ernannten Commissäre[3]) richteten nichts aus. Das Verhältniss wurde immer unerquicklicher. Die englischen Kaufleute verliessen wieder Antwerpen und begaben sich nach Calais, wo Heinrich VII. einen Freimarkt mit einer in jedem Vierteljahr abzuhaltenden 40tägigen Messe errichtet hatte[4]). Der Handel zwischen England

[1]) Rymer XIII. S. 6 fg.

[2]) Vincenzo Quirini an die Signorie. Gent 29. November 1505. Brown's Cal. I. 860.

[3]) Rymer XIII. S. 105.

[4]) 15. Jan. 1505. Gairdner a. a. O. II. S. 379. Mit dem Freimarkt scheint Heinrich VII. diesmal keinen Misserfolg gehabt zu haben, sonst hätte doch wohl sein Biograph Bern. Andreas Tholos. das Lob nicht in so überschwenglicher Weise spenden können. Er sagt beim Jahr 1504/5 vom Flandriae commeatus: Quid dicam de commeatu illo Flandriae sapienti consilio intermisso, cujus rei gratia semel et jam secundo nobilis ad regem nostrum legatio venit? Quanta prudentia, quanta sagacitate, quantove consilio suae reipublicae prudentissimus rex noster prospexit! Quod nulli antea hujus regni principes praestare potuerunt, quominus nundinae apud illos in suos usus quotannis observarentur, hic unus rex effecit, ut Calisii forum ejusmodi non suis tantum, sed cunctis nationibus pateret. O immensam tanti regis prudentiam! O eximiam in subditos benevolentiam! O maximam denique im omnes exteras gentes mansuetudinem; qui tot commoda, tot libertates tantaque praesidia suopte ingenio comparavit. Enimvero illustrissimi regis Castellae Philippi pace ac venia dixerim, tot retro imperatores, tot duces, tot principes suis populis nunquam talia pro-

und den Niederlanden wurde völlig gesperrt [1]), die gegen das Verbot eingeführten Waaren beschlagnahmt [2]). Die niederländischerseits geschickten Gesandtschaften [3]) vermochten nichts auszurichten, da Heinrich VII. die Beseitigung des Retorsionszolles verlangte, aber keineswegs die von ihm selbst auferlegten Abgaben aufheben wollte [4]). Die Niederländer und Antwerpener wurden von der Stockung des Handels sehr empfindlich berührt und die Regierung sah sich genöthigt, in ihrer Geldnoth den Import von 10 000 englischen Tüchern gegen beträchtliche Licenzgebühren zuzulassen [5]).

Eine friedliche Wendung trat erst ein, als im Jahre 1506 Philipp, der zugleich König von Spanien geworden und als solcher ein Bündniss mit Heinrich VII. gegen Ferdinand von Aragonien zu erlangen suchte, auf seiner Reise nach Spanien an die englische Küste verschlagen wurde und so Gelegenheit zu einer persönlichen Zusammenkunft mit dem englischen König fand [6]).

Heinrich VII. in seiner nüchternen Weise nützte diese Conjunctur nach Kräften aus. Er war aber in der glücklichen Lage, nicht blos seine im Grunde doch trügerische Freundschaft in die Wagschale werfen zu können, sondern er sah sich auch noch in anderer Weise unterstützt. Die Brügge'sche Frage spielte herein. Philipp der Schöne war, wie oben hervorgehoben worden, dem Verfall der Stadt gegenüber nicht gleichgültig und sicherlich von vornherein zu Concessionen geneigt, wenn die englischen Kaufleute nach dem ehemaligen

---

curarunt. Nec Marcellos, nec Curiones, nec Fabios, nec Caesares, nec Alexandros quamvis multa pro suis gesserint, huic nostro conferam. Hic enim solus regni sui solis pacis artibus, sine gladio sive sanguine, tanta emolumenta paravit, ut merito pater patriae a cunctis ac rex pacificus totam per orbem nominetur. Historia regis Henrici VII. a Bern. Andrea Tholosate conscripta. Edit. by J. Gairdner S. 83.

[1]) Vincenzo Quirini an die Signorie. Antwerpen 1. Juli 1505. Brown, Cal. I. 846.

[2]) 5. August 1505. Brown, Cal. I. 860.

[3]) So wird eine solche erwähnt, welche Philipp schickte und die mehrere Monate vergeblich unterhandelte (Brown, Cal. I 648); am 12. Juli ging auf des Kaisers Wunsch Hermarch aus Köln zu diesem Zwecke nach England (Brown, Cal. I. 848) und im September 1505 reisten Croy de Sempy und der Präsident von Mecheln Sauvage nach London, um ein Einverständniss zu erzielen (Brown, Cal. I. 855), die letzteren hatten eine grosse Zahl von Sachverständigen bei sich. Ueber einige Vorgänge in ihren Verhandlungen sind wir unterrichtet. Die Niederländer verlangten hauptsächlich die Abschaffung der Abgaben „Ancragia, Balliaga, Skavagia, Crakaiga, Paccaiga, Grondaga, Hedmony, Coquetmony;“ vgl. Urk. Beil. 69, 70.

[4]) Vinc. Quirini an die Signorie. Gent 29. Nov. 1505. Brown, Cal. I. 860.

[5]) V. Quirini an die Signorie. Antwerpen 19. Juli 1505. Brown, Cal. I. 849.

[6]) Fischer, Geschichte der auswärtigen Politik und Diplomatie im Reformationszeitalter 1485—1556 S. 49; damit ist zu vgl. Gachard, Collection des voyages des souverains des Pays-Bas. T. I. Bruxelles 1876. S. 498 fg.

Handelsemporium zurückkehren wollten. Der Zeitpunkt zu einem solchen Versuch war besonders günstig, weil die englischen Kaufleute ihren Verkehr mit Antwerpen abgebrochen hatten und ihre Messen in Calais hielten. Unter den niederländischen Vertretern nahm sich Pierre Anchemont der Brügger Interessen an [1]). Nichts liess er unversucht, um die Gründe der Kaufleute [2]) zu entkräften, den Rath und besonders den König selbst für diese Sache zu gewinnen. Aber auch die Leute von Antwerpen, Bergen op Zoom und Middelburg waren nicht unthätig [3]), sondern verstanden es trefflich, ihren Interessen Geltung zu verschaffen. Heinrich VII. machte in geschickter Weise den Brüggern einige Hoffnung [4]), band sich aber nicht im Mindesten die Hände, schützte zunächst den Widerstand der Kaufleute vor [5]) und erklärte, die Frage erst definitiv lösen zu können, wenn der Vertrag abgeschlossen sei [6]). Indem er diese verschiedenen Strömungen benutzte, war er im Stande, die meisten seiner Wünsche durchzusetzen. Ein Handelsvertrag wurde vereinbart, der ziemlich einseitiger Natur war [7]).

Die Handelstractate, welche die beiden Contrahenten früher geschlossen, wurden, insoweit sie dem gegenwärtigen nicht widersprachen, bestätigt (Art. 1), alle unrechtmässigen Abgaben aufgehoben (Art. 2) [8]) und als schuldige Zölle die des Intercursus magnus festgesetzt (Art. 6). Die Engländer speciell sollten in Antwerpen nur die in dem Philipp'schen Privileg vom Jahre 1446 specificirten Abgaben erlegen [9]) und

---

[1]) Eine Copie seines Berichtes hierüber an den Stadtmagistrat von Brügge, datirt London 18. April 1506, ist im Brügger Stadtarchiv erhalten.

[2]) Als solche führen sie an 1) „le mauvais port, qu'ils ne peuvent bonnement arriver sinon en été ou en plaine lune", 2) das Verbot, Tücher im Detail zu verkaufen, 3) die Vexationen von Gent, Ypern und anderen Städten, 4) hohes Tonnengeld und grosse Maklergebühren, 5) in Antwerpen und Bergen bequeme Landung und die Sicherheit, jederzeit Käufer daselbst zu finden. a. a. O.

[3]) Sie machen „grands poursuites offres et présentations". a. a. O.

[4]) „Monsieur le Secretaire, mon ami. J'ay pieca sceu que le Roy, mon bon fils, vostre maistre ayme cordialement sa bonne ville de Bruges, et tant pour ceste cause comme pour la bonté, et douceur dicelle, aussy que les habitans se monstrent enclins envers moy, je l'ay en singulier amour et recommandacion plus que nulle des aultres villes de par dela." a. a. O.

[5]) „Les marchands de mon royaume font encore quelques difficultes et surtout me requierent liberté et qu'ils ne soient constrains d'aler senon ou ils pourront mieulx trouver leur prouffit et commodite". a. a. O.

[6]) „Je ne leur (sc. Brugeois) puis bonnement faire response finale jusques a ce que ladite conclusion soit prinse". a. a. O.

[7]) Rymer XIII. S. 132 fg.

[8]) Komisch ist der Beisatz, dass die Kaufleute nur diejenigen Zölle zahlen sollen, welche ab origine mundi (!) bestanden.

[9]) Sieh den Zolltarif in Urk. Beil. 2. § 1. Wahrscheinlich fixirt der Artikel 5 des neuen Vertrags nur klar und deutlich, was der M. J. will, der nämlich sagt, dass die Zölle, welche vor 50 Jahren (also 1446)

deshalb fortan befreit sein vom sogenannten Sewesschezoll oder Zoll von Zeeland, vom Hound Zoll, wenn sie nach Antwerpen, und vom Brabanter Zoll, wenn sie nach Bergen und Middelburg führen. Der Zoll von Zeeland sollte auch nicht von ihnen erhoben werden, wenn sie nach Brügge sich begäben (Art 5). Wichtige Concessionen waren hinsichtlich der englischen Tücher eingeräumt. Der Grossverkauf englischer Tücher in Brügge wurde auch im Vertrag zugelassen [1]), und Beschlagnahmungen wegen früher in Brügge erlassener Verordnungen für unstatthaft erklärt. Den englischen Kaufleuten wird das Recht gewährt, im ganzen Gebiete Philipps — Flandern ausgenommen — ihre Tücher auszuschneiden oder weiter verarbeiten zu lassen (Art. 4), ebenso soll in den erwähnten Gebieten den Niederländern der Ausschnitt oder Gebrauch englischer Tücher nicht verwehrt, die letzteren überhaupt nicht verboten, auch keinerlei Lasten den Verkäufern englischer Tücher aufgebürdet werden (Art. 7). Die Zölle für englische Tücher sind die nämlichen, wenn fremde Kaufleute dieselben importiren, und participiren somit diese, soweit es diesen Artikel betrifft, an den Zollprivilegien der Engländer (Art. 8). Sollte der jeweilige Herrscher der Niederlande eine Zolländerung eintreten lassen oder sonstige Lasten auferlegen wollen, so ist er verpflichtet, vor Jahresfrist dies zur Kenntniss der englischen Kaufleute zu bringen, damit diese ihre Geschäfte abwickeln und vom niederländischen Markt sich zurückziehen können (Art. 7). Endlich um alle Zweifel in Betreff der Zölle zu beseitigen und willkürliche Erpressungen der Zollbeamten zu verhindern, soll an den Zollhäusern von London, Brügge, Antwerpen, Bergen und Middelburg der Zolltarif angeheftet werden (Art. 16).

---

bestanden, für die Engländer in Anwendung kommen sollen. Es ist also möglich, dass damit rechtlich gar nichts Neues verliehen wurde; jedenfalls wurde aber thatsächlich Neues verliehen, indem die Niederländer die Engländer ganz ebenso wie ihre eigenen Unterthanen fortwährend neuen Abgaben unterworfen hatten. Zur Beseitigung des Zeeland- und Hound-Zolles war übrigens Philipp bereits 11. October 1504 durch einen Ausspruch des grossen Raths von Malines ermächtigt worden, worin es heisst, dass er die gewöhnlichen Zölle aufheben könne, et ce de toutes navieres, denrées et marchandises qu'elles soient, de quelle part qu'elles viennent, appartenans a marchans non francs, que en allant, venant, montant, descendant et passant, ou touchants aucun de cours d'eau et strooms dessusdicts la Honte et autres". Bruyssel, Histoire du commerce en Belgique II. S. 245, der sich auf Smallegange Cron. van Zeeland, 1ste deel 2. book S. 165 stützt.

[1]) Obwohl man dies schon lange thatsächlich gestattete (sieh oben S. 27), so war die ausdrückliche Aufnahme der Bestimmung in den Vertrag doch nicht gleichgültig; denn nach dem Intercursus war die Einfuhr aller Waaren zwar erlaubt, aber immer exceptis statutis et ordinationibus locorum in omnibus semper salvis. Vor dem Vertrag konnte Brügge oder Flandern für sich jederzeit die Einfuhr verbieten. Dem war jetzt vorgebeugt.

Für alle diese Rechte erhielten die Niederländer so gut wie Nichts, nämlich eine genaue Classificirung der Wollsorten [1]) (Art. 14) und die Erlaubniss, Proben aus den Wollsäcken im Stapel zu Calais nehmen zu dürfen, wobei jedoch die Kosten der Wiederverpackung ihnen zufielen. wenn die Packung eine ordnungsmässige war (Art. 15) [2]). In den Zöllen waren die Engländer wohl sogar günstiger gestellt als die Niederländer selbst, da diese die den Engländern erlassenen Zölle, wie den Zeelandszoll, aller Vermuthung nach zahlen mussten; ferner konnten fortan die englischen Kaufleute die Niederlande mit ihren Tüchern überschwemmen und die daselbst ohnehin schon längere Zeit leidende Tuchindustrie zum grossen Theil vernichten.

Man muss sich nur die Lage der letzteren vergegenwärwärtigen, um die volle Bedeutung der Philippschen Concessionen zu verstehen. Die Hauptblüthe der flandrischen Weberei war längst vorüber. Seit den Tagen Philipps von Artevelde war die Tuchindustrie in ziemlich raschem Tempo zurückgegangen. Die innere Unruhe und die französisch - englischen Kriege hatten das Gewerbe schwer geschädigt. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts bot die flandrische Manufactur im Vergleich zu früher einen traurigen Anblick dar. Gent, obwohl noch in verhältnissmässig guter Situation, hatte für die Tuchmacherei lange nicht mehr die Bedeutung wie etwa im 14. Jahrhundert [3]). Brügges Glanz war ganz verblasst, die Handelswelt hatte seinen Mauern den Rücken gekehrt und die Industriellen waren weggezogen, so dass die Stadt, von der man übertreibend erzählt, dass sie Ende des 13. Jahrhunderts 40000 Webstühle hatte, jetzt das Bürgerrecht gegen eine Kleinigkeit anbot, um Gewerbtreibende wieder heranzuziehen [4]). Ypern war vollständig verfallen. Während es noch 1408 eine Bevölkerung von 80—100 000 Seelen und 3—4000 Tuchmanufacturen

---

[1]) Die Sorten sind nach ihrem Ursprungsort benannt; als solche erscheinen „Lempster, Marche, Cotteswold, Berkshire, in venis Cotteswold, Lindesay, Kesten, Rutland, Holand, Lowe Lindesey, Northholand, Norfolk, Kent, Lindesey Marshe". Fast alle diese sind dann noch einmal in bonae und mediocres unterschieden. Im Ganzen waren es 29 Sorten. In demselben Artikel wird erwähnt, dass früher 36—38 Sorten im Handel üblich gewesen seien, in der letzten Zeit aber nur 10 oder 12, indem die Kaufleute die schlechtere Wolle unter die bessere mischten und auf solche Weise sich bereicherten.

[2]) Die übrigen Artikel enthalten meist nur Wiederholungen aus früheren; so ist Art. 9, 10 und 11 identisch mit Art. 8, 9 und 10 vom Vertr. 1499, Art. 12 mit 31 des M. J., Art. 13 mit 26 des M. J. Der Art. 3 bestimmt, dass wegen der Zölle oder Beschlagnahmungen früher erlassene Statuten oder gefällte Urtheile nicht zur Ausführung gelangen sollen.

[3]) Vgl. Huyttens, Recherches sur les corporations gantoises notamment sur celles des tisserands es des foulons 1861.

[4]) Henne, Histoire du règne de Charles-Quint en Belgique Bd. 5. S. 272.

besass, standen 1474 1/3 der Häuser leer, und waren 1486 nur mehr 5—6000 Einwohner und die winzige Zahl von 25—30 Tuchgeschäften vorhanden [1]). Nur auf dem Lande und in den kleinen Städten, wo die Communallasten geringe waren, konnte die Tuchindustrie noch eine schwache Existenz fristen. In Brabant war die Situation besser. Einzelne Städte hatten eine blühende Manufactur namentlich in feinen Geweben. Zieht man Mittel- und geringere Sorten in Betracht, so war auch hier die Weberei im Rückgang begriffen [2]), namentlich in den kleineren Städten war die Tuchindustrie erdrückt worden. In Léau z. B., das früher eine nicht unbedeutende Zahl von Tuchgeschäften besass, waren sie so vollständig verschwunden, dass die Stadtbehörde vier fremden Handwerkern die günstigsten Bedingungen stellte, wenn sie in Léau sich ansiedeln und das Gewerbe wieder treiben wollten [3]).

Wenn man die bedenkliche, erschütterte Lage der niederländischen Tuchmacherei in Verbindung mit dem auf dem Volke lastenden Steuerdruck berücksichtigt, so findet man es begreiflich, dass in den Niederlanden die schutzzöllnerische Richtung vorherrschte. Man wird auch verstehen, dass der Unwille des Volkes ein allgemeiner sein musste, als der von Philipp mit Heinrich VII. abgeschlossene Vertrag bekannt wurde, um so mehr, als England keinerlei Gegenconcessionen gemacht, keinen Schritt von seinem eigenen protectionistischen System zurückgewichen war.

Die öffentliche Meinung verlieh deshalb diesem Tractat zum Unterschied vom Intercursus magnus den Namen des Intercursus malus [4]).

---

1) Näheres hierüber bei Diegerick, Inventaire des archives de la ville d'Ypre T. III. S. 121; IV. S. 23, 121, 301; V. S. 242, 289, 305.

2) Sieh auch Henne a. a. O. S. 289.

3) Piot, Inventaires des diverses archives de la Belgique. 1879. S. 9, 43. Nr. 2, 126, 129.

4) Die vorgeführten Momente genügen, um den Unwillen des niederländ. Volkes zu erklären, und es ist nicht nöthig, sich nach andern Erklärungen umzusehen. Sehr anfechtbar dürfte jedenfalls die in der Literatur verbreitete Ansicht sein, als ob durch diesen Vertrag den Niederländern die freie Fischerei an den Küsten und Meeren Englands entzogen worden sei. Der Ursprung dieser Meinung ist wohl bei Bacon zu suchen. Er hat geradezu den ominösen Namen des Vertrages davon abgeleitet, that the free-fishing of the Dutch upon the coasts and seas of England, granted in the treaty of undecimo, was not by this treaty confirmed, all articles, that confirm former treaties being precisely and warily limited and confirmed to matter of commerce only and not otherwise. (Bacon, History of Henry VII. bei Kennet I. S. 634.) Ihm folgten die späteren Schriftsteller, so namentlich Anderson, der wie gewöhnlich noch andere Unrichtigkeiten einschiebt (siehe deutsche Rigaer Ausgabe 1775 III. S. 440), Macpherson II. S. 28 und diesen wieder alle übrigen, so auch noch Henne, Histoire du règne de Charles-Quint en Belgique 1858 I. S. 88. und Bruyssel, Histoire du commerce et de la marine en Belgique 1861 II S. 245. Die Ansicht Bacons halte ich deshalb für unrichtig, weil durch Artikel 1 alle früheren Handels-

Aber auch die niederländische Regierung selbst hatte keine rechte Freude an dem im Augenblick der Noth dem König Philipp abgepressten Vertrag und ergriff gerne eine Gelegenheit, denselben wieder aus der Welt zu schaffen. Ja man muss bezweifeln, ob Philipp selbst ernstlich seine Inkraftsetzung beabsichtigte, jedenfalls wollte er erst Früchte von Heinrich's Freundschaft sehen. Vorsichtiger Weise hatte er die Ratification des Handelsvertrages in England nicht vollzogen, ebenso nicht die der Urkunde, welche das Versprechen der mit dem englischen Hause geplanten Verschwägerung enthielt, sondern nur die des Freundschaftsvertrages. Die vereinbarten Termine zur Ratification und Auswechslung der Documente[1]) hielt Philipp nicht ein, sondern bat durch seinen Kanzler dreimal um Aufschub, und schliesslich griff man, als damit anständiger Weise nicht mehr fortgefahren werden konnte, zu dem Mittel der Missverständnisse[2]). Die Lage war dadurch sehr ernst geworden, und die Kaufleute wurden so beunruhigt, dass de Chièvres Philipp dringend bat, den Vertrag zu ratificiren, damit man ihn übergeben könne, wenn aus der Verweigerung ein grösseres Uebel drohe[3]).

Da starb inmitten all dieser Verhandlungen Philipp und gab durch seinen Tod einen geeigneten Anlass, den noch nicht recht zu Leben gelangten Tractat zu beseitigen. Sofort erklärten die Flamänder den Vertrag für null und nichtig; derselbe sei, wie sie sagten, nicht ratificirt und erlösche des-

verträge, soweit sie nicht den Bestimmungen des Vertrags von 1506 widersprechen, bestätigt wurden; damit war auch der Magnus Intercursus, auf den man zudem in mehreren Artikeln sich beruft (vgl. Art. 6), bestätigt; der Art. 14 des M. I. erlaubt beiderseitig die freie Fischerei, und es ist schwer denkbar, dass dieser Artikel, der einen integrirenden Bestandtheil des M. I. bildet, von der allgemeinen Bestätigung nicht mit umfasst worden sei.

[1]) Der Artikel 18 bestimmte, dass die Ratification in drei Monaten erfolgen müsse. Zufolge eines Privatabkommens sollte der Handelsvertrag vor dem 31. Juli ausgewechselt werden. Die Bestätigung des Heirathsvertrags setzte Heinrich noch durch.

[2]) Vgl. die über diese Verhältnisse entstandene Correspondenz vom 20. Juli und 12. August 1506 bei Gairdner, Letters and Papers etc. II. S. 153—164; und Gachard, Lettres inédites de Maximilien S. 305—7.

[3]) Nous sommes bien empeschez de ce que nous escrivez de l'entrecours, car comme nous vous avons adverty, nous avons pieça escrit audit seigneur roy d'Angleterre que à la requeste de vos marchands nous vous avions advertis de leurs difficultés et que sur ce attendions brief avoir response de vous, et vous verrez aussy par ses lettres ce qu'il nous en escrit, parquoy après y avoir pensé et veu que toujours ledit entrecours se peut rappeler en le signifiant ung an devant, ferez bien de nous envoyer la confirmation dudit entrecours signée de vostre main, et nous ne le délivrerons point, si ce n'est qu'il faudra qu'il soit pour éviter ung plus grand mal. Brief von de Chièvres an Philipp den Schönen vom 16. Aug 1506. Lettres du roy Louis XII. et du cardinal George d'Amboise. Brusselle 1712. II. S. 76.

halb mit dem Tode des Fürsten [1]). Der unerquickliche Zustand, wie er unmittelbar nach 1498 sich zu entwickeln begonnen hatte, mit allen Zollerhöhungen und sonstigen Bedrückungen war die sofortige Folge. Die Messen wurden in Calais fortgehalten [2]), und der directe Verkehr zwischen England und den Niederlanden blieb ganz unterbrochen.

Die diplomatische Kunst Heinrichs VII. schien somit nur negative Erfolge erzielt zu haben. Doch er verzagte nicht, er wusste nur zu gut, dass die Niederlande nicht auf die Länge der Zeit ohne die englischen Kaufleute bestehen können und wollen. Als Frankreich und Geldern eine feindselige Stellung gegenüber den Niederlanden einnahmen, so war Gelegenheit zu einer Annäherung und Aussicht auf eine endliche Lösung der commerciellen Fragen gegeben.

In einem an Heinrich VII. gerichteten Brief gab Margaretha gleichzeitig mit dem Wunsch nach Herstellung der Freundschaft auch der Bitte Ausdruck, dass der Verkehr wieder eröffnet werde. Bezeichnend genug erwähnt sie aber gar nicht des 1506 geschlossenen Tractats, sondern wünschte die Ermöglichung des Handels auf Grund des Intercursus magnus.

So leichten Kaufs gab aber Heinrich VII. seine Wünsche nicht auf. War er doch seinem Ziele schon einmal so nahe gewesen! Sollte er jetzt zugeben, dass er wirklich sich vergeblich gemüht? Nur Eines durfte er sich nicht verhehlen, nämlich die volle Unmöglichkeit, den ganzen Umfang seiner früheren Forderungen erfüllt zu sehen. Er handelte dem entsprechend. Er befahl sofort den englischen Kaufleuten die Pfingstmesse, obwohl ihre Abhaltung bereits für Calais publicirt war, in den Niederlanden zu halten und auf Grund des Vertrages von 1496 den Handel wieder anzuknüpfen [3]). Gleich-

---

[1]) Vgl. den Brief von Knight und Tregonwell an Hacket aus Anlass der commerciellen Verhandlungen im Juni 1532. State Papers VII. S. 376 Heinrich VII. suchte nach dem Tode Philipp's die Ratification noch zu erlangen, natürlich vergeblich Mit unverholenem Unmuth schrieb er 1507: Neantmoins encoires dempuis ce, a este fait, conclu et passe ung nouveau entrecours entre les commis et depputez du feu roy vostre dit frere et les nostres chacun en vertu de leurs commissions et povoirs, le jour et terme ordonne et appoincte pour lentreschange des lettres patentes de confirmacion et ratifficacion dune part et daultre; encoires de la parte de dela riens na este tenu, fourny, ne accombly, ja soit ce que de la nostre nous avons este tousjours prestz de fournir a ce que nous avyons promis et accorde, ainsi que le vous avons signiffie par aultres noz lettres. Gairdner a. a. O. I. S. 327.

[2]) Dies geht aus dem Briefe Heinrichs VII. an Margaretha von Savoyen (Mai 1507) hervor. Gairdner a. a. O. I. S. 327 fg.

[3]) Gairdner. a. a. O. I. S. 327 fg; sieh ferner den Brief Heinrich's an den Lord Berghes a. a. O. I. No. 61. Heinrich VII. behauptet, die englischen Kaufleute hätten nur widerwillig diesem seinem Befehle gehorcht. 14. Juni 1507 gab der König den Merchant adventurers das Recht, ganz wie früher nach den Niederlanden handeln zu dürfen. Record Office Pat. 22. H. 7. pr. 3. m. 8 und Br. M. Sloane's Mscrs. 4618 No. 72.

zeitig unterliess er aber nicht, „für das Wohl und die Sicherheit der englischen Kaufleute und ihrer Waaren“ einen Entwurf an die Regentin zu schicken, der, wie er schreibt, ihm vernünftig zu sein scheine.

In der That legte er hierbei eine ausserordentlich grosse Mässigung an den Tag. Das ganze Document enthielt nur fünf Artikel, und auch diese sollten nur von provisorischer Dauer sein, d. h. in Kraft bleiben, bis die beiden Fürsten Neues vereinbart haben würden. Der erste Artikel anerkennt den freien Verkehr nach Massgabe des Intercursus vom 24. Februar 1496. Der zweite enthält im Wesentlichen die Zollprivilegien, welche den Engländern durch Artikel 5 des Vertrages von 1506 eingeräumt worden waren[1]. Der dritte besagt, dass die Niederländer die Zölle nach Massgabe des M. J. zu zahlen haben. Im vierten Artikel versprachen die Contrahenten, während der Dauer des Provisoriums keine neuen Abgaben oder Zölle verlangen zu wollen. Im fünften endlich sicherte man sich gegenseitig die Sistirung der Decrete und Urtheile, die gegen Kaufleute wegen Zölle oder Beschlagnahmungen erlassen und gefällt worden waren, zu[2].

Die Privilegien in Betreff der Tücher hatte somit Heinrich VII. vollständig preisgegeben, und ebenso wurde der Vortheile, welche der Vertrag von 1499 gewährt hatte[3], nicht mehr gedacht. Die niederländische Regierung machte angesichts dieser Concessionen und des provisorischen Characters keine Schwierigkeiten, sondern stimmte dem Entwurfe bei. Der Wunsch des Königs, Margaretha möge das Schriftstück innerhalb 14 Tagen unterschrieben und gesiegelt zurückschicken, ging fast buchstäblich in Erfüllung. Die Unterzeichnung erfolgte am 7. Juni 1507.

Trotz der Nachgiebigkeit, welche in dem Vertrag sich kundgiebt, darf man die Bedeutung desselben nicht unterschätzen. Heinrich VII. hat durch ihn seinen Unterthanen die geringen Zölle, wie sie in der Mitte des 15. Jahrhunderts bestanden, erhalten und alle Unsicherheit hinsichtlich dieses Rechts beseitigt, und es kann keinem Zweifel unterliegen, dass diese Klarstellung von ausserordentlichem Werthe war. Wenn die ausdrückliche Anerkennung der übrigen Rechte nicht erfolgte, so muss man einmal bedenken, dass damit noch

---

[1]) Sie sind also vom Zeelandzoll und Houndzoll frei, in Antwerpen vom Brabanter Zoll, aber sie sind nicht frei vom Zeelandzoll in Brügge und Middelburg; das Privileg war gegenüber dem Vertrag von 1506 schärfer gefasst; die Befreiung vom Zeelandzoll in Brügge büssten die Engländer ein.

[2]) Rymer XIII. S. 168.

[3]) Der Vertrag von 1499 hatte laut Artikel 13 nur bis zum Tode eines der Contrahenten zu gelten, war somit nach dem Tode Philipp's erloschen. Ich fand nirgends eine Notiz von seiner Wiedererneuerung.

keineswegs dieselben wirklich verloren waren, denn die Niederlande mussten in ihrem Handelsinteresse den englischen Tüchern einen ziemlich freien Verkehr gönnen, sodann mochte Heinrich VII. vielleicht hoffen, bei günstigerer Gelegenheit diese besondere Zusicherung der erwähnten Privilegien wieder zu erlangen.

Wäre der Plan, den er am Abend seines Lebens gefasst hatte, zur Wirklichkeit geworden, so würde nicht nur dies Ziel erreicht worden sein, sondern die Niederlande und England würden zu einem fast einheitlichen Verkehrsgebiete, zu welchem ja alle Ansätze gegeben waren, sich vereint haben. Noch als Greis trug er seine Hand der Regentin Margaretha an, und der Erbe Karl sollte mit seiner Tochter Maria verlobt werden[1]). Allein die Abneigung Margaretha's und der bald erfolgende Tod Heinrichs VII. vereitelten das Project.

Die beiden Länder blieben getrennt, und es schien, als ob der commercielle Wettkampf, den Heinrich VII. so eifrig geführt, fortdauern werde.

Heinrich VIII. (1509—47).

I. Periode (1509—20).

Die Situation, wie sie Heinrich VIII. bei seinem Regierungsantritt vorfand, ist aus der vorstehenden Schilderung klar ersichtlich. Er fand eine Ordnung der Handelsverhältnisse vor, die zwar materiell ausreichend, aber doch nur provisorischen Characters war. Wird es möglich sein, das Provisorium in ein Definitivum überzuführen, wird es ihm gelingen, die protectionistischen Rufe der Niederländer zu besiegen, oder wird er am Ende die Waffen strecken und das von seinem Vater Errungene und mühsam Festgehaltene zum Theil wieder preisgeben und so dem nach Ausdehnung strebenden Handel Englands empfindliche Wunden schlagen müssen?

Das sind die Fragen, die sich aufwerfen, wenn man in die Betrachtung seiner Politik eintritt. Die folgende Darstellung wird die Lösung geben.

Die ersten 10 Jahre der Regierung Heinrichs VIII. sind, soweit die Beziehungen zu den Niederlanden in Betracht kommen, von Verhandlungen ausgefüllt, die in Bezug auf Ziel und Resultat den gleichen Character tragen. Englischerseits war man bestrebt, ein möglichst freundschaftliches Verhältniss aufrecht zu erhalten und auch wieder eine definitive Regelung

---

[1]) Bekanntlich unternahm hierbei Wolsey seine erste politische Mission, die er mit erstaunlicher Schnelligkeit erledigte. Gairdner, Letters and Papers etc. I. App. B. S. 425 fg.

des Handelsverkehrs herbeizuführen. Die burgundische Politik war aber wenig entgegenkommend, und selbst wenn vorübergehend eine freundliche Stimmung die Oberhand gewonnen hatte, so war der Nutzen für die commerciellen Verhandlungen doch unendlich gering.

So war es gleich in den ersten Jahren der Fall. Heinrich VIII. hatte den Wünschen des Pabstes und der Regentin Margaretha von Oesterreich Gehör schenkend gegen Frankreich Partei genommen und 1513 dem letztern sogar den Krieg erklärt. Aber die Niederlande waren nicht im Geringsten bereit, irgend welche Opfer dem Bundesgenossen zu bringen. Heinrich VIII. musste ihnen eine neutrale Stellung zusichern, „so vortheilhaft nach Heinrich's Ansicht dies auch für den Feind und schädlich für die Engländer“ war[1]). Ja, als Heinrich VIII. nur eine Gewähr verlangte, dass die Niederländer keine Munition und Waffen den Franzosen zuführten, sowie unter ihrem Namen nicht französische Waaren einschwärzten, stiess er auf den entschiedensten Widerspruch, und es fehlte nicht viel, dass dieser Streit ernstere Folgen nach sich gezogen hätte[2]). Alle Handelsvortheile fielen während dieser Zeit den Niederlanden zu. Das Haus Burgund erkaltete immer mehr, und als Heinrich VIII. Tournai eroberte, schloss es einseitig Frieden mit Frankreich. Wohl fand, als über die friesländische Frage zwischen dem Kaiser Maximilian und dem französischen König Franz I. Meinungsverschiedenheiten hervortraten, wieder eine Annäherung mit England statt, aber auch sie war nur vorübergehender Art. Der Rath Karls, des Erben der Niederlande, war durch und durch französisch gesinnt, und man trug sich sogar mit dem Gedanken, dass die Schwester von Franz, die kleine Renée, Karl angetraut werden solle.

Unter diesen Umständen begreift es sich, dass auch in commerciell-politischer Hinsicht England einen durchweg ungünstigen Boden vorfand; namentlich wurden niederländischer-

---

[1]) Brewer, Cal. I. 3836. Alllerdings waren die Niederlande in commercieller Hinsicht sehr viel abhängiger von Frankreich, als England. Sie bedurften — des Weines nicht zu gedenken — französisches Getreide und Salz und waren ihrerseits hinsichtlich des Absatzes ihrer Heringe und Manufacte auf Frankreich hingewiesen.

[2]) England forderte, dass jedes Schiff ein Attest über seine Herkunft und die Art der Waaren, die es nach Frankreich führen wolle, dem englischen Admiral auf Verlangen vorzeige. Die Engländer setzten trotz des Widerspruchs der burgundischen Regierung, die diese Controle als einen ihr zugefügten Schimpf auslegte, in einem bestimmten Fall ihre Anschauung in die Praxis über, und zur Repressalie beschlagnahmten die Niederländer englische Schiffe und Güter. Doch waren Willküracte auch von englischer Seite nicht gerade selten; vgl. Brief Margaretha's an Heinrich VII. v. 20. März 1513. Brewer, Cal. I. 3815.

seits die vertragsmässigen Zölle nicht eingehalten, sondern die Kaufleute immer wieder mit neuen belastet. Die Zeeländer scheinen den Engländern am meisten Ursache zur Klage gegeben zu haben. Die Mündung der Schelde beherrschend, konnten sie leicht von den Kaufleuten widerrechtliche Zölle fordern. Seit ältester Zeit hatte der Handel nach Brabant mit dieser Schwierigkeit zu kämpfen [1]). Nach Vereinigung der holländischen und brabantischen Gebiete durch das burgundische Haus wurde das Verhältniss besser, aber die alte Tradition lebte in Zeeland immer zeitweise auf. So hatten auch jetzt wieder die Zollbeamten daselbst die Zolltafeln beseitigt, wie sie durch den Vertrag von 1506 vorgeschrieben worden waren, und schalteten dann ganz nach eigenem Willen und Gutdünken [2]). Wurde ihnen ein Befehl in dieser Sache von der Regierung ertheilt, so ignorirten sie ihn einfach [3]). Wohl wurden von den Niederländern auf die Klagen des englischen Consuls grossartige Enquêten und Verhöre in Scene gesetzt, aber all das hatte wenig Effect. Mochte auch den Beschwerden der englischen Kaufleute Abhilfe in dem einen oder anderen Punkte geschehen, so war doch damit nicht dauernd den Missbräuchen vorgebaut. Die Engländer suchten deshalb auf gemeinschaftlichen Congressen die obschwebenden Fragen zu erledigen.

Die Art und Weise der Lösung, wie sie den Engländern vorschwebte, war allerdings nur durch gegenseitiges Pactiren möglich. Der Standpunkt, den die englische Regierung einnahm, war ein höchst merkwürdiger. Heinrich VIII. wollte nichts Geringeres, als das Ziel erreichen, nach dem Heinrich VII. in der besten politischen Situation vergeblich gestrebt. Der Vertrag von 1506 mit all seinen Vorzügen war sein Ideal, ihn zur unumwundenen Anerkennung zu bringen der Kern seiner niederländisch-commerciellen Politik.

Die erste Commission, welche unter seiner Regierung im März 1512 wegen der Streitigkeiten mit den Niederländern zu Brügge tagte [4]), beschäftigte sich fast ausschliesslich mit diesem von englischer Seite aufgebrachten Thema. Zu einer geschickten Einführung des Vertrags konnte es nicht an passender Gelegenheit fehlen, da die jedenfalls mit Absicht in den Vordergrund geschobene Entfernung der Tariftafeln zu den Hauptbeschwerden der englischen Kaufleute gehörte. Die Engländer behaupteten, der Vertrag von 1506 müsse beobachtet werden, denn derselbe sei trotz der mangelnden Bestätig-

[1]) Papebrochii Annales Antverpienses ed. Mertens et Buschmann I. S. 419.
[2]) Sieh in Betreff dieser Zollerhöhungen Urk.-Beil. 20.
[3]) So die Zöllner zu Yersickenroot. Urk.-Beil. 19.
[4]) Brewer, Cal. I. 3053.

ung gut und gültig, wogegen natürlich die Niederländer für die Nichtigkeit desselben mit aller zu Gebote stehender Kraft argumentirten [1]). Nach langem Streiten und Unterhandeln ging man resultatlos auseinander; weder die damals wieder etwas zu Leben kommende politische Freundschaft, noch der gleichzeitig bestehende Streit zwischen den Niederländern und Hansen [2]) waren stark genug, um die Kluft, die dieses englische Theorem gerissen, zu überbrücken.

Der erste Versuch Heinrich's war also missglückt. Die Lage begann bedenklich zu werden. Der Handelsvertrag ruhte auf einer unsicheren Basis [3]). Karl erneuerte bei seinem Regierungsantritt denselben nur für kurze Zeit und band sich in keiner Weise die Hände. Im Juni 1514 liess er den englischen Gesandten Knight und Ponynges durch den Kanzler erklären, dass der 1. October der letzte Termin sei, bis zu dem er das Vertragsverhältniss aufrecht zu erhalten gedenke [4]). Nach dieser Zeit hätten die Engländer keinen Schutz mehr zu erwarten.

Inzwischen hatte sich auch Antwerpen mit den englischen Kaufleuten überworfen, so dass diese die Messen mieden und nach Middelburg ihre Tuche brachten [5]), und Heinrich VIII. hatte verschiedene Differenzen mit der niederländischen Regierung wegen des Geldcurses, den die letztere in einer angeblich für England nachtheiligen Weise festzusetzen beliebte, ohne die von englischer Seite dieserhalb gemachten Vorstellungen zu berücksichtigen [6]). Im Hintergrunde tauchte die Wahrscheinlichkeit einer Allianz zwischen dem französischen König und Karl, dem Prinzen von Castilien, auf. Schon sah man im Geiste die englische Handelsflotte plötzlich in Beschlag genommen und die unerträgliche Last des Zeeland- und Houndzolles „am Nacken der englischen Kaufleute hängen“ [7]), so beängstigend war die ganze Situation.

---

[1]) Vgl. State Papers Vol. VII. S. 376. Weitere Details über diese Verhandlungen sind nicht erhalten.

[2]) Henne, Règne de Charles-Quint en Belgique I. S. 247, 284. Margaretha von Savoyen bat, als sie von der Ausrüstung einer hansischen Flotte hörte, welche einen Schlag gegen die Heringsfischerei von Holland, Zeeland und Friesland führen sollten, um Heinrichs VII. Beistand. 11. Aug. 1512. Brewer, Cal. I. 3367.

[3]) Ein neuer Vertragsentwurf, über den Margaretha mit den englischen Gesandten sich geeinigt, wird in Bergenroth, Cal. II. 84 Januar 1513 erwähnt.

[4]) Knight und Ponynges an Heinrich VIII. 12. Juni 1514. Brewer, Cal. I. 5159.

[5]) Urk. Beil. 21.

[6]) Brewer, Cal. I. 4481, 4917. Urk. Beil. 152, 153.

[7]) „— it is to be feared, that the Prince of Castile and his Council, that now ruleth about him, upon the pride of the said alliance and amity woll suddenly arrest the English fleet and cast on the merchants' necks all tho arrearages of the Sewestoll and the toll of the Hound, which

Wolsey aber, der leitende Minister Heinrichs VIII., verzagte nicht; bald war es ihm geglückt, eine abermalige Verlängerung des Status quo[1] und die Zustimmung der Niederlande zu einem abzuhaltenden Congress zu erlangen, auf dem alle obschwebenden Fragen erledigt werden und endlich eine definitive Regelung des Handelsverkehrs zu Stande kommen sollten. Sorgfältig hatte Wolsey die Unterhändler auserlesen[2]; für die handelstechnischen Theile den an Erfahrungen reichen Consul der englischen Kaufleute John Clyfford, für die diplomatische Leitung und Lenkung den als Politiker gewiegten Rich. Sampson und den Master of the Rolls, nachherigen Bischof von Durham, Cuthbert Tunstal[3], für die gesetzlichen und rechtlichen Fragen die durch seltene Bildung, eminente Geistesschärfe, edlen und liebenswürdigen Character über Alle hervorragende Persönlichkeit des Thomas Morus[4]. Mit diesen Männern wirkten noch zusammen die am niederländischen Hofe mit allen Verhältnissen wohl vertrauten Gesandten E. Ponynges und W. Knight, welchen die Aufgabe zugetheilt war, die Erneuerung der Liga vom 9. Februar 1506 zu bethätigen[5]. Als Commissäre des Prinzen Karl hatten zu fungiren[6]: der einflussreiche Guillaume de Croy, Seigneur de Chièvres; ferner Mich. de Croy, Seigneur de Sempy;

---

amounteth to a marvelous great sum, not able to be paid by our merchants without their utter undoing". Suffolk, West und Sir Rich. Wingfield an Wolsey. Febr. 1515. Brewer, Cal. II. 204.

[1]) Wahrscheinlich war diese Verlängerung bis Johanni 1515 erwirkt worden. Vgl. das Schreiben von Ponynges und Knight an den Privy Council vom 24. Mai 1515. Brewer, Cal. II. 498.

[2]) 7. Mai 1515. Brewer, Cal. II. 422 und Rymer VIII. S. 497.

[3]) Auch Sir Thom. Spinelly gehörte zu den Bevollmächtigten. Er war wegen seiner englischen Vorurtheile ein Werkzeug für Margaretha von Savoyen, wenn es ihr wünschenswerth war, die englischen Bevollmächtigten auf eine falsche Spur zu bringen. Er wurde deshalb bei Seite geschoben und von letzteren meist in die Geheimnisse der Unterhändler gar nicht ein geweiht. Um so bedauerlicher ist es, dass seine schwatzhaften Briefe fast die einzige Quelle für diese Unterhandlungen sind. Brewer, Cal. II. Pref.

[4]) Derselbe hatte sich bis dahin spröde gegen kgl. Gunst gezeigt und war deshalb damals noch Untersheriff in London. Auf wiederholte Bitte Heinrichs VIII. hat er sich zu dieser wichtigen Mission verwenden lassen und war damit zum grossen Bedauern seines gelehrten Freundes Erasmus dem politischen statt dem wissenschaftlichen Leben entgegengeführt. Bekanntlich hat er auch hier die Eindrücke der Niederlande und des politischen Zustandes der Zeit empfangen, die er hernach in seiner Utopia verwerthete. Ueber die Anerkennung seiner Thätigkeit von Seite seines kgl. Herrn — er sollte eine Besoldung erhalten, schlug sie aber aus — vgl. den Brief an Erasmus. London, 31. Octbr. 1516. Thom. Mori Opusc. 308.

[5]) 7. Mai 1515. Brewer, Cal. II. 423; Rymer XIII. S. 495. Die Trennung der Commissionen erwies sich nicht vortheilhaft, und auf Ansuchen der Unterhändler trat eine Vereinigung insoferne ein, als alle Mitglieder fortwährend an den beiderseitigen Verhandlungen sich betheiligen konnten. Sampson an Wolsey, 24. Mai 1515, und Ponynges und Knight an den Privy Council, 24. Mai 1515. Brewer, Cal. II. 498 und 499.

[6]) Rymer XIII. S. 495, Henne, Règne du Charles-Quint II. S. 150.

Jean de Hallewin, Seigneur de Maldeghem; Philipp Wieland; Jean Roussel; endlich der in der Utopia von Thom. More so hochgerühmte Provost von Cassel Theimseke [1]).

Keinen Schritt gedachte England von seinem früher eingenommenen Standpunkt zurückzuweichen. Der Auftrag der englischen Bevollmächtigten lautete ausdrücklich dahin, dass sie mit Rücksicht auf die grossen Zölle, welche man in letzterer Zeit in den Niederlanden von den englischen Kaufleuten erhebe, sowohl den Handelsvertrag vom 30. April 1506 als den Intercursus magnus vom 20. Februar 1496 zu erneuern suchen sollen [2]). Die Absicht war recht gut, wie durfte man aber bei der stark französischen Stimmung hoffen, diese auch zu erreichen? Die Verhandlungen begannen Ende Mai [3]), und sofort trat zu Tage, dass man kein Entgegenkommen erwarten dürfe. Der Rath des Prinzen zeigte sich weder geneigt, den Freundschaftsvertrag in der alten Form zu erneuern [4]), noch viel weniger war er gewillt, auf die Vorschläge der Engländer hinsichtlich der Handelsverträge einzugehen.

Mit allen Künsten der Dialektik suchte jede Partei ihren Standpunkt zu verfolgen, die eine für, die andere gegen Aufrechterhaltung des Vertrages von 1506 [5]).

Die Niederländer behaupteten, dass der Handelsvertrag von 1506 niemals von den Kaufleuten, nicht einmal von den englischen, für einen Handelsvertrag gehalten oder als solcher acceptirt worden sei; es fehle demselben die Bestätigung, sowie Uebung und Beobachtung; man habe durch einen andern nachfolgenden Vertrag denselben auch aufgegeben. Aber selbst angenommen, der mehrerwähnte Tractat sei eine Zeit lang beobachtet worden, so könne seine Gültigkeit doch nicht mehr behauptet werden, nachdem der abschliessende Fürst gestorben sei, denn der Vertrag müsse als ein rein persönlicher betrachtet werden, da in ihm kein Wort vorkomme, das die Erben oder Nachfolger irgendwie binden könnte.

Die Engländer stellten die gerade entgegengesetzte Meinung von all dem auf. Der Vertrag von 1506 sei mit hinlänglicher Vollmacht (sufficienti auctoritate) eingegangen und geschlossen worden; man habe beiderseits ihn als wirklichen, gültigen und dauernden Intercursus angenommen [6]), von dem-

---

[1]) — non arte solum verum etiam natura facundus ad haec jure consultissimus, tractandi vero negotii cum ingenio tum assiduo rerum usu eximius artifex. Utopia Hamburger Edition 1752. S. 4.

[2]) Rymer XIII. S. 497.

[3]) Zwischen dem 24. und 28. Mai. Brewer, Cal. II. 499 und 520.

[4]) Spinellys Brief vom Mai 1515. Brewer, Cal. II. 538.

[5]) Vgl. Rymer XIII. S. 539, wo die Hauptgegensätze vorgeführt sind.

[6]) Wahrscheinlich stützten sich die Engländer dabei auf Art. 1, der den M. I. bestätigt und in den Vertrag einreiht und beide gewissermassen zu einem einheitlichen, unzertrennlichen Ganzen verschmilzt. Darf man

selben sei auch nicht durch einen anderen Vertrag abgegangen worden, und wenn er in dem späteren Tractate sich nicht ausdrücklich bestätigt finde, so könne doch nicht behauptet werden, dass nun deswegen der früher geschlossene Vertrag aufgehoben sei; endlich könne auch der Tod des einen der contrahirenden Fürsten den Tractat nicht auflösen, da aus dem Wortlaut bis zur Evidenz erhelle, dass die beiden vertragsschliessenden Fürsten auch ihre Erben und Nachfolger hätten verpflichten wollen [1]).

---

den Berichten der Engländer volles Vertrauen schenken, so waren sie mit ihren Gründen ihren Gegnern überlegen. In der Sitzung vom 5. Juni namentlich sollen sie einen förmlichen Erfolg erzielt haben. Tunstal habe, wie Sampson schreibt, 4 oder 5 so scharfe und bündige Beweise vorgebracht, dass selbst der kluge und nie verlegene Provost von Cassel nichts Rechtes zu erwidern vermochte und zu einer schriftlichen Entgegnung seine Zuflucht genommen habe. Aber auch diese sei ganz unbestimmt ausgefallen und dem Hauptkern aus dem Wege gegangen. Sampson an Wolsey. 8. Juni. Brewer, Cal. II. 566.

[1]) Hinsichtlich der Einzelnheiten muss ich auf die Entgegnung der englischen Commissäre, Urk. Beil. 22, verweisen, wo der Leser sich auf das Eingehendste über die gegenseitige subtile Beweisführung unterrichten kann. Hier glaube ich mich auf das im Texte Erwähnte und einige Bemerkungen beschränken zu dürfen. Die beiden Parteien stützten sich namentlich auf den Wortlaut des Vertrages von 1506. Allerdings ist derselbe so abgefasst, dass er immer nur von den beiden contrahirenden Fürsten spricht; der Art. 7 macht eine Ausnahme. In dem ersten Abschnitt desselben verspricht der Fürst, dass er in seinen Gebieten, Flandern ausgenommen, den Detailverkauf und das Tragen der englischen Tücher nicht verbieten will; im 2. Abschnitt aber verpflichtet er sich und seine Nachfolger bei beabsichtigter Erhebung eines neuen Zolles die Engländer eine bestimmte Zeit vorher und in voller Form zu benachrichtigen, damit diese von den Niederlanden sich zurückziehen könnten. Bei näherer Prüfung muss man allerdings zugestehen, dass die Niederländer geschicktere Philologen als ihre Gegner waren, denn die betreffende Stelle beweist nicht die Fortdauer des Vertrages. Philipp versprach keineswegs, dass er und seine Nachfolger die Zölle nicht erhöhen, oder dass auch seine Nachfolger den ganzen Vertrag zu halten hätten, sondern dass er es nur den Engländern rechtzeitig notificiren wolle. Ob diese dann zu bleiben oder nicht zu bleiben gedachten, war eine separate Frage. Die Engländer schützten vor, dass ausser den mercatores fast immer eorum successores genannt seien, allein die Niederländer erwiderten schlau, man könne von successores der Kaufleute sprechen, ohne dass der Vertrag über die Zeit Philipps sich auszudehnen brauche. War somit wirklich nur mangelhaft für die Einbegreifung der Nachfolger gesorgt, so war es auch berechtigt, seine Gültigkeit nach Philipps Tode zu bezweifeln; denn damals war — wenn die Engländer auch das Gegentheil behaupteten allerdings die Theorie herrschend, dass Verträge und Immunitäten nur für die Dauer des Contrahirenden und Gebenden gelten, wofern nicht ausdrücklich anders ausgesprochen war. Damals, wo das Regiment ein sehr persönliches war, erneuerte man selbst in letzterem Fall, um alle Zweifel zu beseitigen, meist die Verträge, und man weiss, wie z. B. auch Corporationen sich nicht recht sicher hielten, wenn sie nicht ihre Rechte in fortlaufender Reihe bestätigt sahen. Die Niederländer hatten also selbst den klugen Heinrich VII. in diesem Vertrage überlistet.

Bei diesem scharfen Gegensatze waren die Debatten ausserordentlich erregt, und weit entfernt, dass die Verhandlungen eine Annäherung herbeiführten, wurden sie immer unerquicklicher. Nebenher sammelte jede Partei noch Beschwerdematerial, um durch die Menge der Klagen den Gegner zu erschüttern. Aber selbst das verfing nicht. Als eines Tages der Provost von Cassel den Engländern die erfreuliche Aussicht auf 80 Beschwerdepunkte machte[1], antwortete ihm Sampson, die Engländer hätten so viele, dass er, wenn er dieselben erführe, ganz bestürzt sein werde[2]. Ging man nun wirklich auf diese Klagen gegenseitig ein, war da ein Ende abzusehen?

Aber nicht genug, dass in dieser Weise Alles möglichst verwickelt wurde, die Niederländer waren nie verlegen, um immer neue Schwierigkeiten in den Weg zu werfen. Schon oben berührten wir, wie Brügge, dessen einstige Pracht vor dem neu aufsteigenden Stern der Schwesterstadt Antwerpen immer mehr verblasste, den Verfall durch Herbeiziehung der englischen Kaufleute hintanzuhalten suchte. Nun traf es sich, dass unter den niederländischen Commissären mehrere sogar persönlich an dem Gedeihen von Brügge interessirt waren. In diesen Kreisen dachte man allen Ernstes daran, ob man nicht die englischen Kaufleute zwingen solle, nur nach Brügge zu kommen. Der Provost von Cassel, dessen Bruder einer der bedeutendsten Bürger von Brügge war, förderte besonders diesen Plan und glaubte auf diese Weise eine Art Compromiss schliessen zu können, durch welches aller Streit beigelegt würde. In einer dieserhalb mit Sampson gepflogenen Unterredung äusserte er, es sei doch sehr zu beklagen, dass eine so ausgezeichnete Stadt verfallen solle; was einfacher, die Engländer entschlössen sich, nach Brügge wieder zu kommen; man werde die englischen Kaufleute nicht mehr belästigen, auch keine neuen Abgaben ihnen abverlangen, Brügge sei sogar bereit ihrethalben einen Canal anzulegen. Der Streit wegen der Zölle könne nur so gelöst werden; die Brabanter würden sich zum Aufstand erheben, falls man den Engländern die Brabanter Zölle erlassen wollte[3]. Die englischen Commissäre wussten aber zu gut, dass in dem stark protectionistischen und engherzigen Brügge ihr Handel nicht den richtigen Boden finden werde, und wollten deshalb noch

---

[1] Unter Anderm beschwerte man sich auch wieder über die hohen englischen Wollzölle; der Provost von Cassel sagte, diese hätten viele Unterthanen des Prinzen schon an den Bettelstab gebracht.

[2] Sampson an Wolsey. 3. Juni 1515. Brewer, Cal. II. 553.

[3] „And rather, than the Englishmen should have remission of these tolls, which is the cause of passing their country and leaving them, they would rage and be ready to an insurrection". Sampson an Wolsey. 14. Juni 1515. Brewer, Cal. II. 581.

nicht den Versuch aufgeben, in Brabant zu einem Ausgleich zu kommen. Sampson lehnte den Cassel'schen Vorschlag ab. Er machte geltend, dass, wenn auch Brügge leide, dafür Antwerpen wachse, und die niederländische Regierung gar keinen Grund habe, der einen Stadt den Handel zu nehmen und einer anderen zu geben. Antwerpen sei nun einmal „die Blume der ganzen Welt" [1]) und England selbst habe das Verdienst, zu ihrer Blüthe nicht am wenigsten beigetragen zu haben [2]).

Es war dies wohl das letzte Mal, dass die Frage wegen der Rückkehr der englischen Kaufleute nach Brügge ernstlich angeregt wurde und bei den Verhandlungen zur Sprache kam. In Zukunft behelligte die niederländische Regierung die Engländer nicht mehr mit dieser Zumuthung, obwohl die Brügger mit ihren Bitten nicht nachliessen [3]), und die Regentin ihren Wünschen soviel wie möglich Rechnung zu tragen suchte. So beschränkte sie die lange Dauer der Hauptmessen zu Antwerpen und Bergen op Zoom [4]), befreite die flandrischen Bewohner vom Zeelandszoll [5]), bestätigte das Stapelrecht von Brügge für das flandrische Gebiet [6]), bat Karl V. sogar, das Gewürzstapel dahin zu verlegen, was jedoch abgelehnt wurde, weil der Kaiser dasselbe bereits mit grossem Kostenaufwand und Erfolg in Coruña errichtet hatte [7]). Aber alle Mittel, den Handel zu Brügge wieder zu beleben, schlugen fehl. Man versuchte es später mit Hebung der Industrie, indem man die Seidenmanufactur daselbst aufbringen wollte [8]) und das Bürgerrecht an Jeden für 5 Schillinge zu verleihen versprach, der in Brügge ein Geschäft errichtete und dort sich dauernd niederliess. Allein auch hier war der Erfolg ein geringer. Die Stadt sank in einer geradezu erschreckenden Weise. Vom März 1543—44 betrug der Werth ihres Exports 30 726 li. vläm., der von Antwerpen dagegen

---

1) „Antwerp is now one of the flowers of the world." Brewer, Cal. II. 581.

2) Nach Bourne, English Merchants I. S. 116, 117 wären manche Engländer nach Brügge gegangen, hätten wohl sehr schwere Abgaben, aber wenig guten Handel getroffen.

3) So baten sie 18. Aug. 1521 den Kaiser, er möge anordnen, dass alle fremden Kaufleute in Brügge wohnen müssten und nur die Messen von Antwerpen und Bergen besuchen dürften. Ein Jahr vorher (24. Jan. 1520) hatten sie die Venetianer in England aufgefordert, doch ja nach Brügge zu kommen, da der Zwin tief genug für ihre Schiffe sei. Brügger Stadtarchiv. Tweeden nieuwen groenen boeck B. fo. 124 b. u. Groenen boeck C. fo. 401.

4) Diegerick, Inventaire des archives d'Ypre T. V. S. 84. Nr. 1453 u. S. 125 Nr. 1503.

5) a. a. O. S. 170, Nr. 1553.

6) 13. Jan. 1532. Brügger Stadtarchiv. Tweeden nieuwen groenen boeck B. fo. 282.

7) Henne, Histoire du règne des Charles-Quint en Belgique T. V. S. 72. Nr. 4; vgl überhaupt a. a. O. S. 272 fg.

8) a. a. O. S. 271.

4 990 255 li. vläm. Der erstere machte $\frac{1}{2}$%, der letztere 80% des Exports aus den Niederlanden aus[1]).

Der einzige niederländischerseits gemachte Versuch, in den Handelsangelegenheiten zu einem Einverständnisse zu kommen, war gescheitert; die Kluft war eher noch grösser, als vorher; alles Reden in Betreff des Vertrages von 1506 war eitel Mühe. Die Niederländer[2]) seien, schreibt Sampson an Wolsey, gegen alle Gründe taub und unzugänglich, ihre Antworten „weder gehauen noch gestochen“[3]).

Die englischen Unterhändler hatten übrigens die Aussichtslosigkeit schon lange eingesehen[4]) und wären zufrieden gewesen, wenn sie nur ein weiteres Provisorium und eine Verschiebung der schwebenden Frage hätten erwirken können[5]).

Nirgends aber zeigte sich ein Fortgang, man zankte sich, stritt und kämpfte ohne Erfolg. Schliesslich spielte sich sogar die gegenseitige Abneigung auf persönliches Gebiet über, und als man Sampson in Brügge und den gesammten Niederlanden excommuniciren liess[6]) und alle erdenklichen Verläumdungen gegen die englischen Commissäre schleuderte[7]), sowie bestimmt erklärte, man wolle die Liga nicht fortsetzen[8]), war endlich auch Heinrichs VIII. Geduld erschöpft.

Mitte Juli schreibt der König an Ponynges und Knight, dass er jetzt ein anderes Verfahren eingeschlagen wissen wolle. Tunstal und seine Collegen sollen, nachdem sie sich mit einer Creditive versehen, beim Prinzen eine Audienz erbitten und in dieser ihm vortragen, Heinrich VIII. wünsche eine freundliche Regelung der Sache, und Karl möge deshalb einige Räthe ernennen, welche des Königs Gründe hören und Einsicht vom Gang der ganzen Verhandlung nehmen sollen.

---

[1]) Nach Auszügen aus den Zollrechnungen im Brüsseler Staatsarchiv. Chambre des comptes Nr. 23 357 u. 23 358.

[2]) Der wenig zuverlässige Spinelly behauptet, die niederländischen Commissäre seien so halsstarrig gewesen, weil sie hofften, die Engländer würden der Regierung eine grosse Geldsumme für Wiedererlangung des Intercursus anbieten. Jan. 1516. Brewer, Cal. II. 1468.

[3]) „lack neither taunting, nor checks“. 7. Juli 1515. Brewer, Cal. II. 672.

[4]) Spinelly an Heinrich VIII. 2. Juni 1515. Brewer, Cal. II. 551. Die Niederländer stellten auch bei jeder Gelegenheit die Aussichtslosigkeit vor. Sie pflegten zu behaupten, dass, selbst wenn der Prinz wollte, die Räthe nicht zustimmen würden. Brewer, Cal. II. 501. Die Engländer schlugen deshalb dem König vor, er solle den englischen Kaufleuten befehlen, sich von dem niederländischen Markte zurückzuziehen, das werde die Niederländer bald zu Vernunft bringen. Der König ging aber, wie es scheint, nicht auf diesen Vorschlag ein. Ponynges u. Knight an Wolsey. Brewer, Cal. II. 649.

[5]) Ponynges u. Knight an Heinrich VIII. 9. Juni 1515. Brewer, Cal. II. 568.

[6]) Sampson an Wolsey. 7. Juli 1515. Brewer, Cal. II. 672.

[7]) Sampson an Wolsey. 24. Juni 1515. Brewer, Cal. II. 612.

[8]) Heinrich VIII. an Ponynges etc. Juli 1515. Brewer, Cal. II. 768.

Zeigen sich auch diese halsstarrig, so mögen sie ihnen bedeuten, welche Schande sie erwartet. Heinrich VIII. will in diesem Fall nämlich dem Papst, Kaiser, dem König der Franzosen und dem von Aragonien und allen anderen Fürsten Europas seine gerechte Sache vorlegen. Wünschen die Niederländer einen Aufschub der Angelegenheit, bis Karl 21 Jahre alt ist, so ist er bereit, diesem Wunsche zuzustimmen. Wird aber auch dieses Anerbieten nicht gemacht, so soll Ponynges die Erzherzogin zu bewegen suchen, dass sie für den Aufschub eintrete; geht aber auch das fehl, so soll er eine Urkunde über alle Beschwerden des Königs anfertigen, eine Copie davon an Wingfield für den Kaiser schicken und einen Termin für den Abzug der englischen Kaufleute erbitten, Tunstal aber und seine Collegen nach England zurückkehren und den diplomatischen Verkehr ganz aufheben [1]).

Dies kategorische Auftreten Heinrichs VIII. verfehlte seine Wirkung nicht; es kam wenigstens momentan Fluss in die entsetzliche Stagnation. Das Provisorium schien plötzlich doch zu Leben zu gelangen. In einer Conferenz, die im Juli Statt hatte, einigte man sich in Betreff der Klagen der Kaufleute wegen der Verletzung des Vertrages von 1506 über die Bestimmungen des Provisoriums. Diese sind die nämlichen, welche der Vertrag Maximilians vom 5. Juni 1507 enthielt, nur war noch beigefügt, dass der Streit wegen der Giltigkeit des Tractats von 1506 auf 5 Jahre verschoben, aber noch innerhalb eines Jahres eine Conferenz gehalten werden solle zur Vernehmung gegenseitiger Beschwerden; ebenso dass die Kaufleute nicht den Handel mit irgend einer Stadt verbieten oder hemmen und keine Preistaxen machen dürften, endlich dass die Ratification in 3 Monaten zu erfolgen habe [2]).

All dies war trügerischer Schein; es ist weder eine Nachricht erhalten, dass die erwähnte Ratification vollzogen, noch spricht die Wahrscheinlichkeit dafür. Die niederländischen Commissäre wurden plötzlich nach Mecheln, wo der Hof weilte, gerufen, angeblich um des Prinzen Absicht zu erfahren [3]); sie kehrten nicht wieder nach Brügge zurück [4]). Trotzdem brach Heinrich VIII. die Verhandlungen noch nicht ab, er suchte den Kaiser Maximilian zu bewegen, dass er seinen Neffen den Händen des französischen Rathes entreisse; Maximilian aber erlaubte

---

[1]) Heinrich VIII. an Ponynges und Knight. Juli 1515. Brewer, Cal. II. 724. Man wird dies Schriftstück nicht wie Brewer nach dem 17. Juli, sondern vor diesen setzen müssen.

[2]) Brewer, Cal. II. 723.

[3]) Tunstal an Heinrich VIII. 21. Juli 1515. Brewer, Cal. II. 732; derselbe an Wolsey, a. a. O. II. 733.

[4]) Brewer, Cal. II. 831, 858, 904, 944.

sich, bei dieser Gelegenheit ein wenig ehrenvolles Doppelspiel mit Heinrich VIII. zu treiben[1]), und so endete auch dieser Versuch erfolglos. Von Ende August bis Mitte September befolgten die Niederländer ihre gewohnte dilatorische Tactik.

Erst ein Ereigniss in Italien führte eine entscheidende Wendung herbei. Franz I. war siegreich in Italien vorgedrungen, hatte die Schlacht bei Marignano gewonnen und seinen Einzug in Mailand gehalten. Da schien das Gleichgewicht gestört, und das politische Interesse schuf endlich eine aufrichtig günstige Stimmung für den englischen Hof. Eine Allianz wurde schon Ende September gewünscht, und ebenso war man nun zu einer Lösung der Handelsfrage bereit. Die Vollmachten wurden ertheilt[2]) und Mitte Dezember trafen Tunstal und Knight mit den alten Bekannten wieder zusammen[3]). Zwar konnten sie ihren Widerspruchsgeist nicht gleich unterdrücken[4]), aber eine höhere Rücksicht liess ihre Stimmen bald verstummen. Die Engländer hatten auch in geschickter Weise Vorschläge gebracht, denen die Niederländer nach dem vorhergegangenen Strauss wohl zustimmen konnten. Schon am 24. Januar 1516 waren die Bevollmächtigten im Stande, das wichtige Instrument zu unterzeichnen[5]). Wochen hatten vollendet, wozu vorher Monate nicht gereicht. Was waren nun die Resulte? Obwohl der Handelsvertrag nichts Definitives schuf, so war er doch ein grosser Erfolg der englischen Diplomatie. Der Streit über die Dauer und Wirksamkeit des Tractats von 1506 wird, so bestimmt der Artikel 1 auf fünf Jahre verschoben. Während dieser Zeit bleibt der erwähnte Vertrag aber in Kraft, ohne Schmälerung und ohne Zusatz. Nach Verfluss dieses Quinquenniums tritt der Status quo, der vor diesem Provisorium zu Recht bestand, wieder ein[6]).

Zum ersten Male waren die Engländer in den unbestrittenen Besitz ihres Ideals gelangt, und mochte dieser auch nur für kurze Zeit gelten, und die Niederländer auf's Aengstlichste sich gegen alle etwa zu ziehenden Consequenzen

---

[1]) Brewer, Cal. II. 767. 807 u. s. f. vgl. ferner Pauli, Aufsätze zur Geschichte von England. 1869. S. 48 fg.

[2]) Cuthb. Tunstal und Wm. Knight wurden am 1. October als Gesandte am Hofe Karl's ernannt mit der Vollmacht, auch Verträge zu schliessen. Brewer, Cal. II. 976. Karl ernannte die uns bereits bekannten Bevollmächtigten am 9. Dez. Brewer, Cal. II. 1262.

[3]) Tunstal und Knight an Heinrich VIII. 17. Dez. 1515. Brewer, Cal. II. 1262.

[4]) So wollten sie gleich bei der ersten Begegnung weder den vorgeschlagenen Termin für Verlängerung des Intercursus, noch die Beseitigung des Zolls „for breaking bulk“ acceptiren. a. a. O.

[5]) Brewer, Cal. II. 1427, 1428.

[6]) Rymer XIII. S. 539.

wehren, der Boden, auf dem man fortan stand, war ein völlig anderer. In Zukunft hatte die englische Regierung nur für Fortsetzung des Gegebenen zu wirken. Wäre diese Concession nicht erlangt worden, so wäre der Vertrag von 1506 für immer ein todter Buchstabe geblieben.

Obwohl die Entscheidung der Kernfrage in dem erwähnten Artikel 1 gegeben ist, so sind doch die übrigen Bestimmungen nicht bedeutungslos. So wiederholen Artikel 2—7 zwar nur Sätze, wie sie im Juli 1515, beziehungsweise 5. Juni 1507 vereinbart worden waren [1]), sind aber wenigstens theilweise für die Engländer günstiger gefasst [2]). Der Artikel 8 schliesslich war ein beiderseitiger Fortschritt. Um nämlich endlich einmal die zahllosen Streitigkeiten und Beschwerden specieller und allgemeiner Natur, die sich seit Jahren angehäuft hatten, aus der Welt zu schaffen und etwa geschädigten Unterthanen zu ihrem Rechte zu verhelfen, sollte innerhalb eines Jahres ein neuer Congress stattfinden, den Mitgliedern desselben aber nicht gestattet werden, auseinander zu gehen, bevor sie über die einzelnen Fälle sich geeinigt hätten. Die Ratification des Vertrages, die innerhalb drei Monaten zu erfolgen hatte, wurde vorgenommen [3]), und der Tractat somit perfect. Die Freude beim Verlauten des Abschlusses war allgemein, und selbst viele Niederländer gaben derselben unverhohlenen Ausdruck [4]).

Der vertragsmässig vereinbarte Congress fand Statt. Wir sehen die Commissäre im Dezember des nämlichen Jahres bereits in voller Thätigkeit [5]), und es unterliegt keinem Zweifel, dass sie eine schwere Aufgabe zu lösen hatten. Das mehrere Jahre hindurch gespannte Verhältniss hatte viele Gewaltthätigkeiten und Ungerechtigkeiten der Beamten zur Folge gehabt [6]). Auf offenener See war ein unsicherer Zustand ein-

---

[1]) Die Engländer durften danach namentlich weder den Handel mit einer Stadt verbieten noch Preistaxen machen.

[2]) 1507 bestimmte Art. 4: ab omnibus et singulis theloneis, custumis et impositionibus praedictis liberi et immunes habeantur et reputentur, dicta provisione durante, sed omnia interim in suspenso remaneant; der entspr. Art. 5 des gegenw. Tractats dagegen lautet: ab omnibus et singulis theloneis custumis et impositionibus praedictis liberi et immunes in perpetuum habeantur et reputentur per praesentes ac cautiones et fidejussiones propter praedicta datae per praesentes similiter relaxentur.

[3]) Karl beschwor ihn am 27. Januar 1516 und bestätigte ihn am 13. Februar (Brewer, Cal. II. 1458, 1538. Heinrich VIII. ratificirte denselben am 9. März 1516. Brewer, Cal. II. 1645).

[4]) Brewer, Cal. II. 1468.

[5]) Brewer, Cal. II. 2723.

[6]) Vgl. Brewer, Cal. II. 1714 fg. Besonders viel Lärm machte folgender Fall: Ein englisches Schiff war von den grossen Wollexporteuren John Allen, Hugo Clopton und Rich. Fermour mit Wolle für Italien befrachtet worden. Durch Sturm wurde es nach Holland verschlagen und hier vom

getreten[1]), und der Intercursus selbst durch eine Menge Willküracte ganz entstellt worden.

Die Beschwerdeschrift, welche die Engländer dem Congress vorlegten, ist der deutlichste Beweis. Nicht weniger als 26 Punkte, durch die der M. I. verletzt worden war, brachten sie vor[2]). Mag auch in Wirklichkeit die eine oder andere Klage nicht ganz begründet gewesen sein, das eine erhellt

---

Zöllner angehalten, den Zoll von Gravelingen und Zeeland zu geben. Da die Kaufleute sich dessen weigerten, wurden sie festgehalten, bis sie Caution gestellt. In Folge dieser Verzögerung fiel das Schiff später unter die Mauren. Brewer, Cal. II. 738; auch 2688 u. 2671.

[1]) Englischerseits wurde wegen der Seeräubereien eine Commission zusammengesetzt. 24. Januar 1516. Brewer, Cal. II. 1429. Einem Antwerpener Kaufmann wurde von Piraten ein Schiff in Yarmouth entführt. Tunstal an Wolsey. 4. November 1516. Brewer, Cal. II. 2507.

[2]) Die einzelnen Beschwerden lauten: 1) Den englischen Kaufleuten ist nicht gestattet, überall hinzugehen; jedem ist ein neuer Zoll von 105 d auferlegt worden. 2) Man erhebt 1% von allen Waaren, welche nach Italien, Deutschland und andern nichtenglischen Gebieten versandt werden. 3) Man verhindert die Engländer, Waffen und andere Arten von Waaren zu kaufen und nach England zu führen. 4) Die Strafe für falsche Zolldeclaration wurde vervierfacht und noch die der Confiscation hinzugefügt. 5) Verschiedene Zölle werden für eine und dieselbe Waare widerrechtlich erhoben. 6) Man lässt Waffen und Waaren, welche man in Italien oder sonstwo ausserhalb des kaiserlichen Gebietes erworben hat, nicht ausführen. 7) Die Zollbeamten fügen beträchtlichen Schaden zu, indem sie Säcke u. s. w. mit eisernen Instrumenten durchstechen. 8) Man unterwirft den Wein und das Bier der Engländer der Accise. 9) Man erhebt einen neuen Zoll von geladenen Schiffen, das sogenannte „Galey Gelt"; 10) einen weitern, das sogenannte Tonnengeld. 11) Nachdem man bereits zu Antwerpen oder Brügge die Zölle gezahlt, werden doch noch neue zu Newport, Dünkirchen und Gravelingen verlangt. 12) Andere widerrechtlich geforderte Abgaben sind das „Roergelt", Ankergeld und Ballastgeld. 13) Schiffe, welche vom Sturm in die Häfen von Holland, Flandern, Zeeland oder Niederdeutschland getrieben werden, müssen den „Swige"-Zoll zahlen. 14) Man gestattet den Engländern nicht, ihre eigenen Landsleute bei etwaigen Hülfeleistungen zu benutzen, sondern zwingt sie, auf Messen u. s. w. der Fremden sich zu bedienen. 15) In Ermangelung eines Passes confiscirt man die Güter. 16) Man besteuert jeden in den Niederlanden sich aufhaltenden Engländer, jährlich mit 20 d. 17) In Andalusien und Spanien verlangt man von jedem Schiff 20 d, selbst wenn es von Italien oder dem Orient kommt und wegen Mangel an Wasser oder Lebensmitteln vor Anker geht. 18) Man schliesst die Irländer von den Privilegien der Engländer aus. 19) In Andalusien legt man auf Schiffe Beschlag, damit sie dem Kaiser dienen, lässt sie aber dann Jahre unbenutzt und gibt sie erst nach grossen Kosten frei. 20) Der Zoll von dem Pack Eisenwaaren (balarum de baterie) wurde von 6 sh auf 8 sh erhöht, der von Nägeln von 4 d auf 7 d. 21) In Antwerpen hat man alle Zölle verdoppelt. 22) Die nämlichen Zölle verlangt man in Brabant und Zeeland. 23) Der Beamte von Gheervliet erhebt einen neuen Zoll von Schiffen, welche vom Sturm dahin getrieben werden. 24) Man gestattet englischen Kaufleuten nicht, ihre Güter von Antwerpen in Schiffen wegzuführen, welche irgend einer andern Stadt gehören. 25) Von den englischen Seefahrern verlangt man in vlämischen Häfen neben dem Ankergelde auch noch das sog. „bekonagium". 26) In Antwerpen zwingt man sie, Waaren die nicht zum Wägen sich eignen, nach dem Gewicht zu verzollen. (Brewer, Cal. II. 2738.)

aus der Schrift mit Evidenz, wie schwierig es war, die Verträge gegenüber der herrschenden Fiscalität zur Wahrheit zu machen.

Angesichts der grossen Masse von Fällen und der Schwierigkeit ihrer Entscheidung tauchten natürlich viele Meinungsverschiedenheiten auf. Aber ein Einverständniss kam zu Stande [1]).

Es war eine glückliche Zeit für die englische Politik und die englischen Kaufleute. Diese sahen fast alle ihre Wünsche erfüllt, und selbst, wenn sie Unbilliges verlangten, wurde ihnen nicht selten willfahrt [2]).

Die niederländischen Städte ihrerseits wetteiferten unter sich, die englischen Kaufleute in ihren Mauern festzuhalten. Brügge machte wieder Versprechungen; Antwerpen und Bergen aber beseitigten alle Klagen durch ausgedehnte Specialverträge, welche sie mit den englischen Kaufleuten und ihrem Consul abschlossen.

Die Antwerpener revidirten und erweiterten die alten Privilegien. Es dürfte vielleicht hier der Platz sein, die Rechte der Engländer in Antwerpen, soweit sie auf städtischer Verleihung beruhten, zu skizziren. Die Engländer können, heisst es in denselben, die Verlängerung der Messen um 8 oder 14 Tage je nach Bedürfniss verlangen; sie dürfen die Makler wählen und, falls diese ihrer Pflicht nicht genügten, sogar bestrafen; ebenso können sie zum Binden, Tragen, Auspacken ihrer Waaren verwenden, wen sie wollen. Sie sollen eine prompte Rechtshülfe finden, wenn sie innerhalb des Stadtgebiets körperlich verletzt, oder ihre Schiffe und Geräthe böswillig beschädigt worden sind, oder sie sonst ein Rechtsanliegen haben. Ist in einem Rechtsfall die Untersuchung abgeschlossen, so muss das Urtheil in 6 Wochen gesprochen werden. Erscheinen englische Kläger im Schöffenhause, so soll ihnen unmittelbar nach Entlassung der Partei, welche geradezu verhandelt wird, Gehör gewährt werden; es ist den Engländern unbenommen, bei Abwesenheit einen Vertreter sich zu bestellen. Die bürgerliche Gerichtsbarkeit steht bei Streitigkeiten unter Engländern dem englischen Consul zu. Englische Schuldner dürfen nicht ins Gefängniss gesetzt wer-

---

[1]) Dies geht hervor aus Spinellys Brief an Wolsey vom 28. Aug. 1517. Brewer, Cal. II. 3647

[2]) Um nur ein Beispiel zu erwähnen. Für jeden Sack Wolle wurde ein Zoll von 8 Groschen erhoben. Nichts lag näher, als dass die Engländer missbräuchlich die Säcke bedeutend vergrösserten, weshalb die Zolleinnehmer von Zeeland nicht mit Unrecht die Säcke wogen, und daran fest hielten, dass 2 Zentner einen Sack ausmachten. Aber Karl, der damals den Titel des Königs von Castilien annehmen wollte, obwohl seine Mutter noch lebte, und auch von England Geld bedurfte, stellte trotzdem die „alte“ Gewohnheit wieder her. 28. Aug. 1517. (Bergenroth, Cal. II. 261.) Brewer, Cal. II. 3649.

den, wenn sie Caution leisten wollen; beträgt die Schuld nicht mehr als 20 Schillinge, so ist der Polizeibeamte sogar gebunden, mit dem Schuldner zum Consul zu gehen und zu fragen, ob er Sicherheit leisten wolle. Ebenso dürfen Beschlagnahmungen wegen Schulden oder einer anderen Ursache willen nicht ohne Zustimmung des englischen Kaufmanns vorgenommen werden. Die zum Selbstverbrauch eingeführten Getränke sind, wie schon früher versprochen worden war, accisefrei, desgleichen haben sie bei der Ausfuhr von Oel, Seife und Weinen keinerlei Zölle zu entrichten. Die Engländer sind in Zukunft nicht gehalten, beim Verkauf auf der öffentlichen Wage zu wägen. Die Vorstände der Webergilde in Antwerpen dürfen keine Jurisdiction in Betreff englischer Tücher ausüben, sondern diese steht einzig und allein der Antwerpener Stadtbehörde zu. Den vereidigten Leintuchmessern sind gewisse Vorschriften gegeben, damit die Engländer beim Einkauf nicht verkürzt werden. Die Stadtbehörden verpflichten sich, dem englischen Consul beizustehen, wenn ein englischer Kaufmann ihm nicht gehorchen will. Es bleibt den Engländern unbenommen, ausserhalb der Messzeit ihre Waaren nach Zeeland, z. B. nach Walchern zu fahren, wobei die Antwerpener Schiffer zu einem bestimmten Tarif ihre Dienste anbieten müssen. Niemand darf die englischen Packhäuser, die zum Falten des Leinens dienten, betreten. Auch das Recht des Kaufs und Verkaufs war durch eine Reihe von Rechtssätzen geregelt, die sämmtlich dem Tuchverkaufe der Engländer eine günstige Stellung gaben. Aufs Sorgfältigste und Eingehendste waren sodann die Zollprivilegien der Engländer und die Art der gesammten Zollbehandlung festgestellt, ebenso Massregeln gegen Uebervortheilung getroffen, und genau die Taxen für gewisse Dienste bestimmt. Die Engländer erhielten ihr Haus zu vollem uneingeschränkten Besitz, und die Stadt versprach, auf eigene Kosten die auf demselben noch lastenden Gerechtsamkeiten ablösen zu wollen. Die gemietheten Häuser sollten von einer gemeinsamen Commission eingeschätzt und die so festgesetzte Miethe in Zukunft nicht abgeändert werden [1], es sei denn, dass bauliche Veränderungen vorgenommen wurden. Endlich versprach noch die Stadt, um die übrigen Privilegien zu übergehen, den englischen Kaufleuten in den 3 folgenden Jahren zu Pfingsten 100 Pfund flandrische Groschen zu zahlen [2].

Bergen op Zoom, das in den Privilegien von 1469, 1470 und 1480 die meisten Wünsche der Engländer befriedigt und durch sein Entgegenkommen oft den Engländern als Mittel gedient hatte, um auf Antwerpen einen Druck auszuüben, war

---

[1]) Ueber die Höhe der festgesetzten und von 1518 ab zu zahlenden Miethsgelder für 31 näher bezeichnete Häuser gibt Cotton Mscrs. Tib. D. VIII. f. 30 im Br. M. Aufschluss.

[2]) Urk. Beil. 23.

selbstverständlich auch jetzt gerne bereit, die Rechte der englischen Kaufleute, soweit als nöthig, zu ergänzen, und dadurch diese auf gleichen Fuss wie in Antwerpen zu setzen (16. Mai 1519)[1].

Durch diese liberale Gewährung von Freiheiten war es gelungen, den englischen Markt stärker denn je in Bergen und Antwerpen festzubannen. Brügge hatte sich vergeblich gemüht, und auch Middelburg, das eine Zeit lang grosse Anstrengungen gemacht[2], konnte es mit den Concurrenten nicht aufnehmen; sein Versuch, zum Ersatz die schottischen Kaufleute aus Vere[3] in seine Stadt zu ziehen, misslang ebenfalls[4].

Der englische Handel erfuhr in Folge der zahlreichen Vergünstigungen einen beträchtlichen Aufschwung. In den zwei folgenden Jahren 1518 und 1519 erreichten die Zölle den höchsten Stand während der ganzen Regierungszeit Heinrichs VIII.[5].

2. Periode (1520—1530).

Unsere erste Periode hatte wider Erwarten einen günstigen Ausgang genommen. Die englischen Kaufleute waren gut gestellt, und wenn es der englischen Regierung gelang, den Tractat von 1506 auch in Zukunft aufrecht zu erhalten, so kann man diese Epoche als einen Wendepunkt des englisch-niederländischen Verkehrs, soweit Heinrichs VIII. Regierung in Betracht kommt, markiren.

Die fünf Jahre, innerhalb deren der Vertrag von 1506 zu gelten hatte, begannen ihrem Ende sich zuzuneigen, und die Nothwendigkeit einer neuen Regelung trat an England heran. Ein Versuch, den man bereits 1518 gemacht, und der auf eine Erneuerung des Vertrags für weitere 5 Jahre abgezielt zu

---

[1]) Urk. Beil. 3 und Brewer, Cal. II. 232. Die Merchant adventurers hielten deshalb auch dort sehr zum Groll der Antwerpener ihre Messen aufrecht; vgl. auch Urk. Beil. 33, 34.

[2]) Am 27. Juli 1508 hatte Middelburg den Merchant adventurers zu den früheren Privilegien ein neues gegeben (Urk. Beil. 133. § 55); die englischen Kaufleute hatten sich auch bewegen lassen, eine Zeit lang nach Middelburg zu ziehen und, wie wir früher erwähnt, den Verkehr mit Antwerpen verboten. Sie hatten sich namentlich verpflichtet, die „Sinxon und Balmes"-Märkte daselbst zu halten. Urk. Beil. 133. § 56.

[3]) Der schottische Handel hatte schon lange seinen Hauptsitz in Vere; 1508 schwebten Verhandlungen zwischen dem Bailif von Vere und der schottischen Regierung, um diese Stadt zum einzigen Stapel für diesen Handel zu machen; vgl. den Brief Betons an den Magistrat von Antwerpen vom 4. April 1508. Gairdner, Letters and Papers of Rich. III. and Henr. VII. Vol. II. S. 263.

[4]) Vgl. den Briefwechsel zwischen Paniter, Secretär bei Jacob V., und der Stadt Middelburg im August und Dezember 1518. Brewer, Cal. I. 4386 u. 4698.

[5]) Vgl. Bd. II. S. 12, 13; S. 48 fg.

haben scheint[1]), fand allem Anschein nach keinen Anklang bei der niederländischen Regierung. Ein Jahr vor Ausgang des Termines knüpfte Wolsey desshalb neue Verhandlungen an; man einigte sich über einen neuen Congress und ernannte die Vertreter: Heinrich VIII. am 8. April den Bischof von Durham Ruthal, den uns von der vorigen Tagfahrt bekannten Tunstal und More und den äusserst talentvollen Pace; Karl V. am 11. April den Bischof von Helvas Bernard de Mesa, ferner Gerard de Pleine, Philipp Haneton und Johann de le Sauch[2]).

Ein günstigerer Zeitpunkt war für die Engländer kaum denkbar. Frankreich und Spanien buhlten damals um Englands Gunst. Die Pracht des goldenen Heerlagers zu Calais von Seite Franz I., die Besuche des jugendlichen Kaisers Karl V. am englischen Hofe waren ja alle darauf berechnet, den Tudor zu bestricken und auf die eigene Seite zu ziehen. Unter solchen Auspicien ist es erklärlich, wenn die Engländer nicht auf so harten Kampf wie ehedem stiessen. Wolsey war auch gar nicht so bescheiden in seinen Forderungen. Er verlangte nichts weniger, als dass mit dem 24. Januar 1521, wo das letzte Uebereinkommen zu Ende ging, der Vertrag von 1506 dauernde Geltung erhalte, und gab deutlich zu erkennen, dass er und Heinrich VIII. in der Gewährung dieses Wunsches die Vorbedingung für die politische Allianz erblickten[3]). Nicht mit Unrecht bemerkte er dem kaiserlichen Gesandten gegenüber, um Freundschaft zwischen Nationen zu stiften, sei vor Allem nöthig, dass die beiderseitigen Unterthanen frei und ohne Hindernisse mit einander zu verkehren vermöchten. Wie könne sonst sein königl. Herr glauben, dass Karl V. wirklich einen ehrlichen Bund mit ihm schiessen wolle?

Die Niederländer sahen auch vollkommen ein, dass in dieser Situation kein Vortheil den Engländern abgerungen werden könne[4]), und indem sie auf die Zukunft sich vertrösteten, ging ihr ganzes Streben dahin, bei Wolsey wenigstens

---

[1]) Bei Brewer, Cal. II. 4211 ist ein Schriftstück dieses Inhalts erwähnt, das von Cuthbert Tunstal, W. Knight, Sir Th. Spinelly mit den niederländischen Commissären vereinbart und von Wolsey unterzeichnet ist. Nichtsdestoweniger sprechen spätere Documente und die ganze Entwickelung gegen die Annahme, dass das Instrument wirklich ratificirt wurde. Eine Neubestätigung des Vertrags ohne Verlängerung fand erst in Folge der Erwählung Karls zum Kaiser statt (11. April 1520). Vgl. Brewer, Cal. III. 742, 849, 908. Bergenroth, Cal. II. 274.

[2]) Brewer, Cal. III. 731. 739.

[3]) Der spanische Gesandte in London schreibt, dass dieser Handelsvertrag Heinrich VIII. und Wolsey ausserordentlich am Herzen liege. Brewer, Cal. III. 741.

[4]) Zur Beurtheilung der damaligen Sachlage sind hauptsächlich die Instructionen, welche die kaiserlichen Gesandten am 14. April dem an Karl V. geschickten J. de le Sauch gaben, heranzuziehen. Brewer, Cal. III. 742.

eine Form des Vertrages durchzusetzen, welche ihnen nicht alle Hoffnung auf eine günstigere Gestaltung in späterer Zeit benahm. Dies geschah auch. Nachdem der englische Vorschlag, die Gültigkeitsdauer des Provisoriums auf die folgenden 20 Jahre auszudehnen, fallen gelassen worden war, einigte man sich dahin, dasselbe auf die fünf nächsten Jahre zu verlängern. Sollte aber während dieser Zeit weder eine Erneuerung des Vertrags von 1506 noch der Abschluss eines neuen Handelstractats zu Stande kommen, so hatte mit Ablauf des Termins das Provisorium für weitere fünf Jahre zu gelten; und so sollte es bei jedem weiteren Quinquennium gehalten werden. Doch versprach man sich, gegenseitig dahin zu trachten, dass bald ein Definitivum vereinbart werde [1]).

Man sieht, die Niederländer trugen sich mit dem Gedanken, dass man doch in nächster Zukunft eine Gelegenheit finden werde, den Vertrag von 1506 wieder umzuwerfen. Die Engländer aber hatten nur nöthig, die Niederländer dilatorisch zu behandeln, um fortwährend im Besitz des Erlangten zu bleiben. Spinelly hatte vollkommen Recht, wenn er auf die Kunde des Abschlusses hin mit sichtlichem Behagen ausrief: „Der Handelsvertrag ist endlich einmal gesichert" [2]). Das Ende des Jahres 1520 brachte somit in der That einen Wendepunkt zu Stande. Wohl musste zu dem vertragsmässig Errungenen noch der gute Wille bei der Ausführung von Seite der Niederlande kommen; die eigenthümliche politische Stellung Englauds, die grosse Macht, die es gegenüber den sich gegenseitig selbst schwächenden Parteien, nämlich Franz I. und Karl V. in die Wagschale werfen konnte, liessen erwarten, dass die englische Regierung Druck genug ausüben könne, um die Niederländer zum getreuen Innehalten des Versprochenen zu zwingen.

Die Angelegenheit des Handelsvertrages verschwindet für einige Zeit vom Schauplatz, und andere Fragen von mehr vorübergehender Bedeutung tauchen auf. Der seit der Kaiserwahl zwischen Franz I. und Karl V. unvermeidlich gewordene und jetzt nahe bevorstehende Krieg gab den Anlass hiezu.

England vermied lange seine offene Parteinahme, und es gelang Wolsey hiedurch, seinen Herrn als Schiedsrichter über die beiden mächtigsten Monarchen anerkannt zu sehen. Während der Cardinal im Auftrag Heinrichs VIII. dieses Amtes zu Calais, wo er am 10. Aug. 1521 mit königlicher Pracht eingezogen war, nun waltete, lenkte er sein Hauptaugenmerk

---

[1]) Londoner Vertrag vom 11. April 1520, bestätigt von Karl am 23. April. Rymer XIII. S. 714. Brewer, Cal. III. 739 u. 772.

[2]) Spinelly an Wolsey 3. Mai 1521: „the intercourse is once a sure matter, whatsoever for lack of the weather do ensue of the other". Brewer, Cal. III. 787.

darauf, einen Vortheil für den englischen Handel aus der Lage zu ziehen. Nur zu gut hatte der kluge Staatsmann gesehen, welche Vortheile den Niederlanden zugefallen waren, als Heinrich VIII. allein mit Frankreich verfeindet war. Sollte England nicht auch einmal den Nutzen haben können, wofern es ihm glückte, aus seiner Neutralität, wenn nicht ganz, so doch eine Zeit lang nicht heraustreten zu müssen? Des Cardinals Vorschläge richteten sich auf Anerkennung der neutralen Stellung Englands. Er verlangte desshalb nicht nur, dass auf englischem Gebiet keine Kriegsthat vollführt und kein Truppendurchzug bewirkt, auf englischer See den französischen und niederländischen Fischern Sicherheit gewährt, in englischen Häfen und Dünen kein Angriff gemacht werden solle, sondern er suchte auch durchzusetzen, dass Lebensmittel von St. Omer, Newport und Montreuil nach Calais geführt werden dürften, und dass die englischen Schiffe überhaupt in kaiserlichen und französischen Häfen Sicherheit und Schutz genössen [1]).

Der bedeutende Handel namentlich mit Fischen, wie er zwischen Frankreich und den Niederlanden bestand, sollte somit während der Feindschaft ganz durch englische Hände gehen. Es machte wenig Eindruck, wenn Wolsey gegenüber den Kaiserlichen hauptsächlich geltend machte, dass auf diese Weise die Niederländer und Engländer nicht der französischen Weine entbehren müssten. Karl V. und seine Minister waren Politiker genug, um durch eine so plumpe Aeusserung über den wahren Sachverhalt getäuscht zu werden, und Karls Brief vom 11. September 1521 an Gattinara gibt auch deutlich Zeugniss hievon [2]). Der englische Handelsgewinn war übrigens nicht einmal die einzige Rücksicht, welche Karl V. hiebei leitete. Thatsächlich begab er sich eines bedeutenden kriegerischen Vortheils, wenn Frankreich der Zufuhr von Lebensmitteln [3]) und andern nothwendigen Artikeln sicher war. Allein Wolseys Wille, in dessen Hände jetzt die Geschicke der beiden Völker lagen, musste geschehen [4]). Vergeblich bemühten sich die niederländischen Commissäre, dem Handel und Verkehr über-

---

[1]) Gattinara etc. an Karl V. 1. u. 6. Sept. 1521. Brewer, Cal. III. 1534 u. 1549.

[2]) Brewer, Cal. III. 1566. Monum. Habsb. 313.

[3]) Karl V. wollte aus demselben Grunde auch nicht zugeben, dass die französischen Fischer in den englischen Gewässern Sicherheit geniessen sollten. Mit Hilfe seiner holländischen und zeeländischen Staaten hatte er eine Flotte ausgerüstet, mit der er seine eigenen Fischer schützen und noch den Franzosen bedeutenden Schaden zufügen zu können glaubte. Als er am 22. Sept. erfuhr, dass der Neutralitätsvertrag noch nicht unterzeichnet war, konnte er es sich nicht versagen, noch rasch seinem Admiral Befehl zum Ausrücken gegen den Feind zu geben. Karl V. an seine Gesandten zu Calais 22. Sept. 1521. Brewer, Cal. III. 1600.

[4]) Vgl. Brewer, Cal. III. 1600. 1602. 1616. 1626.

haupt eine längere Neutralität[1]), und dadurch wenigstens ihrem Lande den Handelsgewinn zu sichern, am 11. October 1521 mussten sie mit den Franzosen den Vertrag fast ganz so, wie ihn Wolsey gewünscht, unterzeichnen[2]).

Ein Jahr lang vortheilte England von der durch den Cardinal geschaffenen Begünstigung[3]); über deren Effect aber ist ein Urtheil kaum möglich[4]). Im October 1522 erklärte auch Heinrich VIII. an Frankreich offen den Krieg, und die Situation wurde dadurch verändert. Der englische Handel verlor die neutrale Stellung, und die Schwierigkeiten in Betreff des Verkehrs mehrten sich. Schottland ganz von Frankreich geleitet erhob sich gegen England, und der directe Handel zwischen den vier Nationen schien aufhören zu sollen. Heinrich VIII. verlangte von den Niederländern, dass sie den Verkehr mit seinen Feinden einstellten[5]), auch auf die Heringsfischerei an den schottischen Küsten verzichteten. Da die niederländische Volksstimme sich sehr stark dagegen aussprach[6]), machte man lange Zeit Versuche, den Handelsabbruch durch allerlei Vorwände hintanzuhalten; schliesslich musste man aber doch den Wunsch des politischen Freundes erfüllen, indem man theoretisch seine Forderungen anerkannte[7]); in der prak-

---

[1]) Gattinara und Genossen an Karl V. 5. Okt. 1521. Brewer, Cal. III. 1635.

[2]) Brewer, Cal. III. 1660; Rymer XIII. S. 752. Der Vertrag besteht aus 8 Artikeln. Die freie Fischerei wurde nur bis Ende Januar gestattet (Art. 1.); das war aber für die Engländer eher ein neuer Vortheil, als ein Nachtheil. Ueber die einzelnen Phasen der Verhandlungen ist heranzuziehen Brewer, Cal. III. 1595, 1598, 1605, 1606, 1608 u. s. w.

[3]) Doch blieben trotz der garantirten Neutralität Zwischenfälle nicht aus; vgl. Brewer, Cal. III. 1691, 2193, 2379.

[4]) Die Zölle, die in den Jahren 1518/19, 1519/20 die grösste Steigerung während Heinrichs VII. und VIII. Regierung aufweisen, sinken im Jahre 1521/22 auf einen äusserst niedrigen Stand zurück (Bd. II. S. 46, 58). Die allgemeine Krisis, wie sie namentlich am Anfang des Krieges immer eintritt, übte doch ihre Wirkung aus. Gleichzeitig erfuhr der Wollexport eine Minderung aus Gründen, die nicht ausschliesslich im Kriege su suchen sind. Ferner ist zu erwägen, dass der Vortheil, den das Wolsey'sche Abkommen schuf, hauptsächlich in dem Zwischenhandel, den die Engländer mit Frankreich und den Niederlanden nun führten, lag; diese Vermittlung konnte sehr gewinnbringend sein, brauchte aber nicht in den englischen Zöllen zum directen und sofortigen Ausdruck zu kommen.

[5]) Sir Rob. Wingfield und Spinelly an Wolsey. 1. April 1522. Brewer, Cal. III. 2149.

[6]) Wingfield schreibt am 13. September 1522 hierüber an Wolsey von Antwerpen aus: „The folks of this country seem rather to be lords than subjects; and moreover, where their prince is always furnished of money by them frome time to time, they think right strange, considering the privileges, which they have, that both the prince should have money of them and inhibit or sequester them from their lawful profits.“ Brewer, Cal. III. 2542.

[7]) Sir Rob. Wingfields Brief vom 27. Sept. 1522 sagt, dass die Verbannung der Schotten und das Verbot des Verkehrs am 26. Sept. publicirt worden sei. Brewer, Cal. III. 2575.

tischen Ausführung liess man aber mehr als billige Milde walten [1]).

Noch viel grössere Differenzen erzeugte die Frage des Handels mit Frankreich. Man fasste wieder einen Waffenstillstand ins Auge [2]). Derselbe kam aber nicht zu Stande, und nun suchten Engländer wie Niederländer mittels Geleitsbriefe einen möglichst grossen Handel mit Frankreich zu unterhalten [3]), indem jede Nation glaubte, sie allein hätte den Gewinn. Die Täuschung kam bald an den Tag, und beide beschuldigten einander, incorrect gehandelt zu haben [4]). Die Klagen wurden, da sich noch andere Beschwerden hinzugesellten, schliesslich so heftig, dass die Erzherzogin Abgesandte nach London beorderte, welche eine Verständigung mit der englischen Regierung herbeiführen sollten [5]).

Dieselben hatten ihrem Auftrag gemäss dahin zu wirken, dass man sicheres Geleit für den Handel zwischen den Niederlanden, Frankreich und Schottland gewähre, und der König von Frankreich die Heringsfischerei gestatte, da von dieser die Existenz einer grossen Zahl niederländischer Unterthanen abhänge [6]), ferner sollten sie hinsichtlich des Geldkurses mit der englischen Regierung ein Uebereinkommen zu erzielen suchen [7]).

Die Klagen in Betreff des letzten Punktes waren nicht neu. Schon früher hatten wir Gelegenheit, auf eine Meinungsverschiedenheit zwischen beiden Regierungen in dieser Sache hinzuweisen [8]). Wie ehedem war der französische Krieg der Anlass der Störung. Seit 1522 kamen die Geldverhältnisse merklich ins Schwanken, der Ausbruch eines Krieges steigerte ungeheuer das Geld in seinem Preise [9]), wie dies heute noch in ähnlichen Fällen sich ereignet und die bekannten Paniken in den vom Krieg betroffenen Ländern zu erzeugen pflegt. Nur war damals die Krise immer viel acuter; die Rohheit,

---

1) Vgl. den Brief von Margaretha von Savoyen an Wolsey vom 13. April 1523, aus dem deutlich hervorgeht, dass zwischen Middelburg und Schottland Handel getrieben wurde. Brewer, Cal. III. 2953.

2) 12. April 1523. Brewer, Cal. III. 2948. 2998.

3) Im August 1523 verlangte der kaiserliche Gesandte, dass die Ausgabe von Geleitsbriefen für den Handel zwischen den Niederlanden und Frankreich gestattet würde, fand aber damit kein Gehör bei der englischen Regierung; vgl. Mores Brief an Wolsey v. 26. Aug. 1523. Brewer, Cal. III. 3270.

4) Gayangos, Cal. III. 33.

5) 28. Jan. 1525. Gayangos, Cal. III. 8.

6) Vgl. auch den Bericht der Commissäre an Margaretha v. 20. April 1525. Gayangos, Cal. III. 78.

7) Gayangos, Cal. III. 8.

8) S. 40.

9) Henne, Règne de Charles-Quint en Belgique V. S. 333.

mit der die Kriege geführt wurden, trieb die Angst bis aufs Höchste, die Zurückhaltung des Geldvorrathes nahm viel grössere Dimensionen an, als heutzutage; zudem war die circulirende Geldmasse absolut viel geringer, und Creditmittel konnten nicht sofort vermittelnd dazwischen treten. Am 4. October 1522 schrieb Wingfield von Antwerpen an Wolsey: Geld ist so theuer, dass Alles daran zu kranken scheint; möge es doch Gott zum Bessern wenden [1]. Die grossen Geldverschiebungen, welche der Krieg mit sich brachte, regten zugleich die Agiotage an. Besonders war es das Gold, welches ganz enorm im Preise stieg. Die niederländischen Stände waren sehr ungestüm, und die Regierung musste ihren Wünschen in Betreff der Geldpolitik willfahren [2]. Die Folge der letzteren aber war, dass ununterbrochen englische Münzen, besonders die Angelotten nach den Niederlanden strömten [3].

Diese Erscheinungen gaben natürlich Anlass zu Verhandlungen.

Die Theuerung des Geldes führte dahin, dass die Niederländer erklärten, sie könnten unmöglich den Stapelkaufleuten den früheren Nominalpreis für Wolle zahlen. Man erinnerte sich wieder des Vertrags von 1499, durch den die Zahlungsverhältnisse geordnet worden waren. Der für die Niederländer wichtigste Artikel 1 dieses Tractats war im Jahre 1511 ausser Kraft getreten. Obwohl die Bürger von Brügge kurz vor seinem Erlöschen die Regierung auf die im Wollgeschäft beobachteten Mängel aufmerksam gemacht und eine Regelung dieser Verhältnisse gewünscht hatten [4], so war derselbe augenscheinlich nicht erneuert worden. Das Resultat der nun aufgenommenen Verhandlungen [5] war, dass man wieder wie 1499 englischerseits einen Abschlag von $1/2$ Mark per Sack bewilligte. Dieser Nachlass galt aber nur für die neue nach Calais gelangende Wolle. Für die bereits in Calais befindliche Wolle sollte er nur dann eintreten, wenn sie nicht bis zum 8. April 1525 verkauft war. Man einigte sich ferner darüber, dass für das alte Geld gemeinschaftlich ein Curs festgesetzt und dieser bei allen Zahlungen eingehalten werde [6]. Kein neues Geld aus Deutschland, Italien, Spanien, Frankreich oder sonstwoher

---

[1] Brewer, Cal. III. 2593.

[2] Vgl. hierüber D. Groebe, Beantwoording der prysvrag over de munten en hetgeen daartoe betreking heeft, sedert 1500 tot den jare 1621 ingesloten. Mémoires couronnés par l'Académie, X, und Henne, Règne de Charles-Quint en Belgique V. S. 333 fg.

[3] Der Cardinal sagte einmal: Wenn die Dinge so bleiben, so wandern noch alle Angelotten nach Flandern. Gayangos, Cal. III. 46.

[4] Doleancien van den ghemeene draperie van der Inghelsche wulle binnen Brugghe. Nieuwen Groenenbouc B. B. fo. 48 im Stadtarchiv von Brügge.

[5] Brewer, Cal. III. 2634, 2777.

[6] Die Festsetzung desselben bei Brewer, Cal. III. 2967, 3332.

dürfe den englischen Kaufleuten gegeben werden, wenn nicht für dasselbe unter Zustimmung beider Fürsten ein Curs festgesetzt sei. Im Uebrigen sollte der Vertrag von 1499 in voller Wirksamkeit bleiben, insoweit er nicht durch spätere Verträge modificirt worden war [1]).

Auch wegen des Abflusses englischen Goldes [2]) that die englische Regierung Schritte. Nachdem sie hinsichtlich des Stapels zu einer nicht unbeträchtlichen Concession sich verstanden hatte, durfte sie mit Recht nun auch eine Berücksichtigung dieser ihrer Wünsche verlangen. Wolsey drang wiederholt darauf, dass die niederländische Regierung ihre Geldpolitik ändere und ihren Curs mit dem englischen gleichsetze, damit der Goldstrom wieder in umgekehrter Richtung stattfinde. Man kam aber in dieser Sache vorläufig zu Nichts [3]). Ebensowenig richtete man in Betreff der Geleitsbriefe aus [4]). Obwohl Wolsey fast unerschöpflich in Vorschlägen [5]) war, um zu einer Einigung zu kommen, so war doch all sein Mühen und Combiniren vergeblich.

Die allgemeine Politik hatte eine entscheidende Wendung genommen. Die Schlacht von Pavia (24. Februar 1525) hatte den König von Frankreich zum Gefangenen Karls V. gemacht und alle Wünsche des letzteren befriedigt. Die englische Regierung auf die grossartige altenglische Tradition zurückgreifend, schmeichelte sich mit der Hoffnung, die Ziele eines Eduards III. und Heinrichs V. verwirklichen und die französische Krone auf des Tudors Haupt setzen zu können. Aber Wolsey stiess nicht nur auf unüberwindliche Schwierigkeiten, als er durch ein sogenanntes freiwilliges Anlehen (amicable loan) die Mittel zur Fortsetzung des Krieges zu erlangen suchte [6]), sondern er musste auch bald erfahren, wie des

---

[1]) Brewer, Cal. III. 2777, 2884.

[2]) Der Zeitgenosse Hall sagt über diesen in seiner Chronik S. 693 beim Jahre 16 H. VIII.: all the people of Englande grudged against Flaunders for their evill entreatyng in the tyme of warre, and also the Kyng was displeased with theim for enhaunsyng his coyne there, which was a cause, that money was daily conveighed out of the realme. Sieh auch Brewer, Cal. IV. 1101.

[3]) Gayangos, Cal. III. 46, 90, 111. Brewer, Cal. IV. 951, App. 41, 1101.

[4]) Die kaiserlichen Commissäre hatten Vollmacht, auf die Ungültigkeitserklärung der ausgegebenen Geleitsbriefe einzugehen, wenn England versprechen wolle, die Niederlande mit Wein, Salz, Korn und sonstigen Artikeln, an denen England Ueberfluss habe, zu versehen. Wenn Wein und Salz besonders genannt werden, so liegt der Grund darin, dass der Abbruch der Beziehungen mit Frankreich diese Waare entsetzlich vertheuerte. Der Preis des Salzes war zeitweise von 6 und 7 Livres auf 60 und 80 gestiegen. Vgl. die Instructionen von Margaretha an ihre Gesandten vom 28. Januar und den Bericht der Commissäre an Margaretha v. 9. März 1525. Gayangos, Cal. III. 3, 8.

[5]) Gayangos, Cal. III. 78, 90, 97, 111; Brewer, Cal. IV. App. 41.

[6]) Sowohl die Londoner Geschäftsleute, als das Landvolk setzten dieser willkürlichen Erpressung den entschiedensten Widerstand entgegen.

Kaisers Pläne keineswegs mit den englischen Absichten sich deckten, indem Karl V. nicht gewillt war, die errungenen Vortheile durch Schaffung eines stärkeren Gegners wieder zu verlieren. Misstrauen, gegenseitige Ueberlistung und schliessliche Feindschaft gaben den Verhandlungen der kommenden Jahre ihr Gepräge, und es begreift sich, dass von solchen Verhältnissen auch die Handelsangelegenheiten afficirt wurden.

Die politische Haltung des Kaisers veranlasste zunächst den englischen König, auf französische Seite zu treten. Als Karl seinem Gegner Franz einen fünfmonatlichen Waffenstillstand gewährt hatte[1]), schloss Heinrich VIII. mit Frankreich einen einseitigen Frieden. England kam dadurch hinsichtlich des Handels in eine bessere Situation als die Niederlande[2]). Die Holländer wurden so ängstlich, dass sie selbständig mit Heinrich VIII. durch Adolph von Burgund über eine Neutralität für die Dauer eines Jahres ein Abkommen treffen liessen. Die Franzosen begünstigten die Engländer gegenüber den kaiserlichen Unterthanen[3]), und sehr besorgt blickten die Niederländer dem Ausgang des Waffenstillstandes entgegen. Der Krieg war ihnen „wegen ihrer äussersten Noth“ ernstlich verleidet und unerträglich, „namentlich seit jetzt dieser englisch-französische Friede geschlossen“ [4]). Da jedoch am 15. Januar 1526 zwischen Karl V. und Franz I. der Madrider Vertrag zu

---

Die Industriellen schoben schlau die Arbeitermassen vor, indem sie diese durch Entlassung zum Revoltiren brachten. Die Erbitterung derselben richtete sich gegen die Regierung. Ein Anführer aufständischer Arbeiter sprach damals vor dem Herzog Norfolk die charakteristischen Worte: „Sith you ask, who is our captain, forsooth his name is Poverty; for he and his cousin Necessity hath brought us to this doing; for all these persons and many more, which I would were not here, live not of ourselves; but all we live by the substantial occupiers of this county, and yet they give us so little wages for our workmanship, that scarcely we be able to live, and thus in penury we pass the time, we, our wives and children; and if they, by whom we live, be brought in that case, they of their little cannot help us te earn our living, then must we perish and die miserably. I speak this, my Lord: the clothmakers have put all these people and a far greater number from work. The husbandmen have put away their servants and given up household; they say, the king asketh so much, that they be not able to do as they have done before this time, and then of necessity must have die wretchedly.“ Hall, Chronicle S. 700; vgl. auch Brewer, Cal. IV. Introd. S. 71.

[1]) Der Waffenstillstand dauerte vom 26. Juli bis 21. Dez.

[2]) Henne, Règne de Charles-Quint en Belgique IV. S. 49.

[3]) Durch den Waffenstillstand war bloss die Fischerei wieder frei gegeben. Der Handel blieb an Geleitsbriefe gebunden, und obwohl diese niederländischerseits fast kostenfrei gewährt wurden, so hing der Effect doch davon ab, ob auch die Franzosen liberal verfahren würden. Wingfield glaubt deshalb, dass die englischen Kaufleute vor dem Abschluss des französisch-spanischen Friedens grosse Gewinne machen könnten. Sir Rob. Wingfield an Wolsey. 2. Nov. 1525. Brewer, Cal. IV. 1737.

[4]) Brewer, Cal. IV. 1723.

Stande kam, so war die commercielle Benachtheiligung der Niederlande eine nur kurz andauernde.

Inzwischen nahmen die mercantilen Verhältnisse fortwährend die Aufmerksamkeit beider Regierungen in Anspruch. Am 21. Januar 1526 lief zudem das erste Quinquennium des provisorischen Intercursus ab, und beide Regierungen hatten in Erwägung zu ziehen, ob nicht eine Neuregelung anzustreben sei. Die kaiserliche Regierung war zu sehr durch die allgemeine Politik beschäftigt, als dass sie mit gehörigem Ernst diese commercielle nur die Niederlande betreffende Frage hätte behandeln können. Sie schien die Fortsetzung des Vertrages von 1506 für weitere 5 Jahre ruhig acceptiren zu wollen. Dagegen darf man, so wunderbar dies auch auf den ersten Blick erscheinen mag, mit einigem Grund annehmen [1]), dass England nicht ganz abgeneigt war, einen neuen Vertrag abzuschliessen. Die Regierung ging dabei wohl von der Voraussetzung aus, grössere Vortheile zu den früheren hinzuerwerben zu können, namentlich eine vertragsmässige Ordnung der Geldverhältnisse in englischem Sinn und Beseitigung des Stapelzwanges für die in die Provinz Flandern eingeführten englischen Tücher und Waaren [2]). Die Zeit war zu kurz, um diese wichtigen Fragen zu erledigen. Sie bildeten aber den Stoff für Unterhandlungen im kommenden Jahre.

Als der früher genannte Jouglet zum Vertreter der Niederlande bestellt worden war [3]), nachdem lange Zeit der Kaiser den förmlichen diplomatischen Verkehr mit England ganz eingestellt hatte [4]), waren die commerciellen Beschwerden die ersten Punkte, über welche Heinrich VIII. mit dem Gesandten conferirte. Er drückte seinen Unwillen aus, dass die Niederlande noch immer seinen Wünschen mit Hartnäckigkeit begegneten. Alle früher geltend gemachten Gründe seien nun in Wegfall gekommen; man könne nicht mehr den unordentlichen Zustand der französischen Finanzen, ebenso wenig die Ungewissheit des Ausgangs im politischen Streit vorschützen, um die vertragswidrige Weigerung, gemeinsam mit England den Geldcurs zu bestimmen, noch länger fortzusetzen. Die Einwendung des Gesandten [5]), dass der König ja seinen Unterthanen die Ausfuhr

---

[1]) Sieh den Brief Nikolas Perrenots an Margaretha von Savoyen vom 19. Okt 1525. Brewer, Cal. IV. 1709.

[2]) a. a. O.

[3]) Er überreichte seine Beglaubigung am 9. Juni 1526.

[4]) Der kaiserliche Gesandte de Praet musste abgerufen werden, weil Wolsey dessen Correspondenz hatte auffangen lassen; obwohl der Kaiser das allem Völkerrecht hohnsprechende Verfahren Wolseys scheinbar billigte, so hatte er doch den Gesandtschaftsposten ein halbes Jahr lang unbesetzt gelassen.

[5]) In der Instruction war Jouglet über diese Frage folgende Directive gegeben: Et que de ce le Roy et monsieur le legat d'Angleterre pour

der Angelotten verbieten könne, lehnte Heinrich VIII. mit dem Bemerken ab, dass ein solches Vorgehen für ihn unannehmbar sei, da es in die Handelsspeculationen seiner Unterthanen eingreife; die Behauptung Jouglets aber, dass die Stapelkaufleute selbst nicht an den vertragsmässigen Curs sich hielten, sondern fortwährend denselben, je nachdem der Geldcurs steige oder falle, abänderten, stellte der König geradezu in Abrede [1]). Ebenso energisch sprach Heinrich VIII. über die flandrische Angelegenheit. Die Kaufleute von Brügge seien nicht befugt, ihre Stapelgerechtigkeit [2]) in Betreff englischer Wollstoffe geltend zu machen. Der Verkauf dieser im ganzen flandrischen Gebiete sei immer geduldet worden, und wenn wirklich ein dem entgegenstehendes Verbot in alten Zeiten erlassen worden sei, so habe es sich nur auf breite und feine Tücher, nicht aber auf grobe und kleine (gros et petits draps) erstreckt. Der Vertrag unterscheide zwar nicht dem Wortlaute nach, aber Duldung und Uebung kämen einer ausdrücklichen Ausnahme gleich [3]). Jedenfalls hätten die Niederlande die Pflicht eine günstige authentische Interpretation zu geben [4]).

Jouglet war ein bejahrter Mann, der den verwickelten Fragen und verwirrenden Schachzügen des englischen Cabinets sich nicht gewachsen fühlte. Mit rührender Bescheidenheit theilt er dies offen der Regentin mit und bittet sie, ihn mit Rücksicht auf seine 20 Jahre lang geleisteten Dienste von diesem schweren Posten zu entheben und durch eine jugend-

---

luy ayent faient difficulte, ne fist toutesvoyes, que madame consente la reduction de langelot et aultre monnaie dor et dargent de la forge d'Angleterre au pris quilz ont cours au royaulme, offrans lesdits srs. roy et legat, si madame y voulsist entendre, en ce cas denvoyer commission et povoir a lambassadeur Wingfelt den traittier. Que che sur ce combien que elle ne puist faire changement au pris des monnaies, mesment en absence de lempereur sans ladvis de estaz des pays desirant toutesvoyes complaire au roy et audit sr. legat a escript a maistre Jehan de la Sauchz leur dire que sil leur plaist envoyer povoir a messire Robert Wingfelt du fait de la monnaie, que voulentiers elle entendra ledit changement et y fera ce que en elle sera. Staatsarchiv in Brüssel. Papiers d'État. Négociations d'Angleterre. T. I. fo. 11 b. u. 12.

[1]) Die Behauptung Jouglets dürfte trotzdem die grössere Wahrscheinlichkeit für sich haben. Nur in gerichtlichen Prozessen scheint man den am 17. Januar 1523 im Art. 4 vereinbarten Curs zu Grunde gelegt zu haben. Vgl. den Bericht der niederl. Commissäre zu London an Margaretha vom 24. März 1525. Gayangos, Cal. III. 46.

[2]) Dieselbe war 1499 aufgehoben, 1501 aber wieder eingeführt worden. Sieh oben S. 23, 27.

[3]) Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Engländer widerrechtliche Ansprüche machten. Den seit einiger Zeit von den Flamändern gutwillig gestatteten Abusus wollten die Engländer nun anerkannt wissen und damit das Brügge'sche Stapel und die flandrische Tuchindustrie vollends zu Boden werfen.

[4]) Jean Jouglet an Margaretha. 17. Juni 1526. Gayangos, Cal. III. 463. Daselbst ist auch die üble Behandlung, welche die Engländer im Allgemeinen durch die Niederländer erfuhren, besprochen.

liche, frischere Kraft zu ersetzen [1]). Seine Abberufung erfolgte; die Absicht war, mit den diplomatischen Verhandlungen einen gewandten Spanier, den Iñigo de Mendoça zu betrauen. Entscheidend für seine Wahl war, dass die Hauptaufgabe seiner Mission auf dem rein politischen Felde lag. In Handelssachen war er nicht bewandert [2]), und man gedachte deshalb ihm einen Specialbeistand in der Person des Niederländers Jean Boutton [3]) zu geben; ferner sollte Mendoça bei der Regentin und ihrem Rath genau sich instruiren lassen. Mendoça wurde aber auf dem Wege nach England in Frankreich eine Zeit lang festgehalten, weshalb der gewandte Provost von Cassel Theimseke bis zu seiner Ankunft die kaiserliche Regierung vertreten musste [4]).

In Folge dieses fortwährenden Personenwechsels scheint es Wolsey vorgezogen zu haben, einstweilen durch den englischen Vertreter am niederländischen Hofe die handelspolitischen Beschwerden geltend machen zu lassen. Der Gesandte J. Hackett hatte auch vielfach Erfolg. Nach langen Berathungen mit den Behörden von Brügge befahl Margaretha diesen, keine Verstösse gegen den Intercursus hingehen zu lassen. In Streitigkeiten, welche unter den Stadtbürgern in dieser Sache sich erheben sollten, behielt sie sich selbst das Recht der Entscheidung vor. Dieser Erlass war, wie es scheint, in einem England günstigen Sinn auszulegen; denn sofort liessen, wie Hackett berichtet, nach dieser Kundgebung die Brügge'schen Bürger Kersies und Stockbreds von Antwerpen kommen und kauften und verkauften ohne Hindernisse [5]). Auch die Geldkursfrage hatte allem Anschein nach einen Schritt vorwärts gemacht. Die letzte kaiserliche Valvation muss bedeutende Concessionen den Engländern gewährt haben, und die Brabanter und Zeeländer, die eine Zeit lang den kaiserlichen Befehl missachteten [6]), machten, nachdem die Stände darüber verhandelt hatten, eine neue Ordnung, in welcher sie den Curs für das englische Geld wenigstens theilweise ermässigten [7]).

---

[1]) 17. Juni 1526. Gayangos, Cal. III. 463.

[2]) So gesteht er selbst ein. Gayangos, Cal. III. P. II. 8.

[3]) Gayangos, Cal. III. 616, 632; Boutton kam in London am 14. November an.

[4]) Gayangos, Cal. III. 469, 588, 619, 645.

[5]) 4. Juli 1526. Brewer, Cal. IV. 2300.

[6]) Desshalb sagte Hackett: "The coinage runs in these parts above all reason and the Emperor's comandment." Brewer, Cal. IV. 2628.

[7]) John Hackett an Wolsey. 15. Nov. 1526. Brewer, Cal. IV. 2628. Der Angelott sollte fortan nicht höher als zu 11 sh, der Royal nicht höher als zu 16 sh 6 d gerechnet werden. Hackett aber rieth Wolsey, durch den Consul den Merchant adventurers und den Staplern zu befehlen, sie sollten Gold und Silber nur nach der kaiserlichen Valvation annehmen. Die verhängnissvolle Lösung, welche die Cursfrage schliesslich in England erfuhr, ist bekannt; sieh Abschn. II. Cap. 5; vgl. ferner Hall, Chronicle S. 718.

Obwohl die Niederlande diese und andere[1]) Beweise von Nachgiebigkeit und Versöhnlichkeit gaben, so begann doch das Jahr 1527 mit den trübsten Aussichten für die Beziehungen zwischen beiden Ländern[2]). Eine französisch-englische Allianz gegen Karl V. stand in Aussicht und kam auch bald zu Stande[3]). Mendoça durfte sein reiches Programm[4]) über commercielle Fragen und den Handelstractat gar nicht zur Sprache bringen, um nicht den bereits bestehenden Gegensatz noch mehr zu verschärfen[5]).

Im Frühjahr hielt man schon nicht mehr recht an der Beobachtung der völkerrechtlichen Sätze des Intercursus fest[6]). Mitte Mai[7]) liess Wolsey den Verkehr mit den Niederlanden unterbrechen, indem er den Kaufleuten verbot, die gerade bevorstehenden Messen zu besuchen, und die Schiffe, die auslaufen wollten, mit Beschlag belegte[8]). Um gleichzeitig aber den englischen Tüchern und Waaren einen Abfluss zu ermöglichen, griff er wieder auf das schon des öfteren von Heinrich VII. versuchte Project zurück, den Handel nach Calais zu ziehen[9]).

---

1) Vgl. z. B. Brewer, Cal. IV. 2324.

2) Schon am 19. Jan. 1527 erfuhr Mendoça, dass man Krieg gegen Flandern plane; ebenso am 18. März; am 25. April theilte er mit, dass bereits einige englische Kaufleute aus Furcht vor dem Krieg ihre Güter von den Niederlanden zurückgezogen hätten. Gayangos, Cal. III. P. II, 8, 37, 55.

3) Erneuerung des Vertrags zu More. 30. April 1527. Dumont, Corps diplomatique du droit des gens. 1726. IV. P. I. S. 472.

4) In der Instruction, die Mendoça am 2. Mai 1526 vom Kaiser zu Sevilla erhielt, waren nicht weniger als 6 Punkte, auf die er sein Augenmerk zu richten hatte, erwähnt; an erster Stelle ist genannt der Handelsvertrag, dann folgen der Wollhandel, das Stapel von Calais, die Zölle von Gravelingen und Antwerpen, das Geldwesen, die Zölle auf Tuch und andere Manufacte, die man aus Flandern und Spanien nach England oder von England nach Flandern und Spanien führte. Gayangos, Cal. III. 410.

5) Mendoça an den Kaiser. 19. Jan. 1527. Gayangos, Cal. III. P. II. 8.

6) Englische Kaufmannsgüter, welche an der Küste von Zeeland gerettet wurden, weigerte man sich zurückzuerstatten, und der brabantische Gerichtshof gab „lettres of resspyt“ und „kynkernels“ aus. Man verstiess somit gegen Art. 24 des M. I. und Art. 7 des Vertrages von 1499. — Der englische Admiral weigerte sich, ein spanisches Wrack, obwohl es nicht verlassen war, herauszugeben. Iñigo de Mendoça an Wolsey. 8. Mai 1527. Brewer, Cal. IV. 3106.

7) Nach Angabe des venetianischen Gesandten Seb. Giustinian in Paris sollen schon im April alle Fläminger aus England vertrieben worden sein. Wahrscheinlich war das aber nur ein von den Franzosen verbreitetes Gerücht, da in Mendoças Correspondenz keine Erwähnung hievon gemacht ist. Seb. Giustinian an den Dogen. 23. April 1527. Brown, Cal. IV. 97.

8) Ueber die schwankende Haltung Wolseys im Juni und October in Betreff dieser Zurückhaltung der englischen Schiffe sieh Mendoças Briefe an den Kaiser vom 4. Juni und 26. Oct. 1527. Gayangos, Cal. III. P. II. 83 u. 224.

9) Im Publicum hatten Manche erwartet, dass Wolsey Montreuil zum Stapelplatz creiren werde. Gayangos, Cal. III. P. II. 69.

Es war einer der vielen Vorzüge, welche den Besitz von Calais für England so werthvoll machten, dass die englische Handelspolitik diesen Stapelplatz jederzeit als Repressalie gegen die Niederlande benützen konnte, und es hat in der That einige Berechtigung, wenn der venetianische Gesandte Giovanni Michele die Unabhängigkeit des englischen Handels mit dem Stapel von Calais in Verbindung bringt [1]). Es ist nicht unmöglich, dass Wolsey mit dem Gedanken umging, Calais überhaupt und dauernd zum Stapelplatz sämmtlicher englischer Producte, also namentlich auch des Tuchs zu machen. Am 13. Juli 1527 erliess Heinrich VIII. eine sehr umfangreiche Proclamation [2]), welche nicht blos den einheimischen, sondern auch den fremden Kaufleuten ganz dieselben Freiheiten und Privilegien verlieh, die die Engländer in Antwerpen, Brügge, Bergen oder sonstwo in den Niederlanden genossen [3]); nur sollten sie versprechen, fortan weder aus den Niederlanden irgend Etwas direct in England einzuführen, noch Tuch oder andere englische Waaren von Calais nach den Niederlanden zu bringen. Die Durchfuhr sollte jedoch erlaubt sein, wenn Sicherheit geleistet würde da-

---

[1]) Michele nennt 1557 Calais „la chiave e porta principale del regno, non potendo gl'Inglesi avere alcun' altra uscita dal loro agli altri regni nè così l'entrata più facile, più breve, nè più sicura, talmentechè, se le mancasse, resteriano siccome veri isolani, separati dalla terra ferma, è così divisi in tutto dal commercio e dalle pratiche dal mondo e degli altri principi, e mancheriano per conseguenza di cosa principalmente necessaria alla conservazione di un regno, convenendo rimettersi alla discrezione di altri principi, con valersi dei loro porti con più lunga navigazione, più pericolo e maggiore spesa.“ Albèri, Relazioni Ser. I. Vol. II. S. 305, 306.

[2]) Dieselbe ist ihrem vollen Wortlaute nach wiedergegeben in dem von der Camden Society veröffentlichten und von Nichols besorgten Chronicle of Calais in the reigns of Henry VII and Henry VIII to the year 1540. London 1846. S. 102—109. Kurze Notizen befinden sich bei Brewer, Cal. IV. 3262 und in den State papers, King Henry VIII. 1830—52. VII. S. 4. Der Titel lautet: „A proclamation for establishing of trade and merchandizing and traffique within the towne and marches of Callice with divers immunities and freedoms concerning the same,“ und der Eingang: „The king our soveraigne lord, mynding and entending the welth, encrease and enriching of his realme of England and of this towne of Callis and the marches of the same, and that not only his own subjects, but also other strangers, of what nation soever they be, might have the more desire and currage to repaire to this his said towne and marches, and for other great respects and consideracions, with the advise of his counsell, by theis his lettres patentes of proclamacion freely geveth and granteth full libertie etc.“

[3]) Als solche sollen die Privilegien des Herzogs Philipp von Burgund von 1446 gelten. Die Kaufleute sind ausdrücklich nicht gebunden „hedmony, half passage money, travers mony, sandgelt, wharfgelt, the Flemish toll, otherwise named brocage of the haven or any other toll whatsoever“ zu zahlen. Die Zolltarife sollen am Marktplatz im Zollhaus und der kgl. Wechselstube angeschlagen werden. Den Merchant adventurers werden die nämlichen Corporations-Rechte wie in den Niederlanden eingeräumt. Es soll Sorge getroffen werden, dass die Einwohner von Calais Schau- und Packhäuser zu billigen Preisen abgeben. Damit an Lebensmitteln immer grosse Fülle vorhanden sei, wird die Einfuhr derselben an keine Licenz gebunden

für, dass man die Tücher nicht auspacke und in den Niederlanden verkaufe. Da Wolsey auch gleichzeitig mit Frankreich Verhandlungen pflog, um den Engländern dort die gleichen Privilegien zu verschaffen, die sie bisher in den Niederlanden besessen [1]), so schien es in der That, als ob dieser gewaltige Staatsmann die ganze Handelsblüthe dem brabantisch-holländischen Gebiete entziehen wollte.

Der kühne Plan aber misslang. Die Niederländer waren natürlich nicht Willens, ein solch verhängnissvolles Unternehmen ruhig gedeihen zu lassen. Die verschiedenen Städte von Holland, Zeeland, Brabant, Flandern, Hennegau, Artois und selbst die des rheinischen Oberlandes [2]) traten zusammen, um ein Verbot gegen die Zulassung der englischen Tücher zu berathen [3]); die schutzzöllnerischen Kreise, deren Einfluss gebrochen schien, kamen plötzlich wieder zu Ehren. Der ziemlich bedeutende Consum englischen Tuchs von Seite der Niederländer hörte mit einem Schlag auf, die niederländische Tuchindustrie nahm einen neuen Aufschwung. Der Agent des Königs, John Dymock, schrieb am 15. September an Heinrich VIII., dass da, wo man früher 4 oder 5 Tücher per Kopf verfertigte, jetzt so viele fabricirt würden, dass 600 und mehr auf den Kopf kämen, und in vielen Städten, in denen man bisher kein Tuch gemacht habe, treffe man jetzt Anstalten hiezu [4]). Auch der bei den Engländern vielfach verbreitete Glaube von der Unentbehrlich-

---

und keinem Zoll unterworfen. Jeder soll Lebensmittel, woher sie auch stammen, einführen können. Das englische Schifffahrtsgesetz hat für Calais keine Anwendung, die Merchant adventurers wie die Fremden dürfen beim Export von Calais englische und fremde Schiffe benützen. Niemand darf wegen ausserhalb Calais contrahirter Schulden oder eingegangener Verpflichtungen verfolgt werden, wenn er sich auf diesen Freiheitsbrief beruft u. s. w.

[1]) Zur Fernhaltung aller Zweifel, welche Rechte damit gemeint seien, wurde vereinbart, dass die englischen Kaufleute nur die Privilegien beanspruchen dürften, welche 1) in dem Privilegienbrief Philipps von Burgund vom 6. August 1446, 2) in dem der Stadt Antwerpen vom 1. Juni 1518, 3) in dem Vertrag von 1516, bezw. v. 11. April 1521 aufgeführt seien. Alle drei Urkunden wurden wörtlich abgeschrieben und von Wolsey und Montmorency unterzeichnet. Diese Copien sind erhalten im Br. M. Cotton Mscrs. Galba B. IX. fo. 63 fg.

[2]) Bekanntlich eiferte man damals in ganz Deutschland gegen die überwältigende Concurrenz des englischen Tuches. Auch Luther gab dieser Stimmung Ausdruck: „Gott hat uns Deutschen dahin geschleudert, dass wir Gold und Silber in frembde Länder stossen müssen, alle Welt reich machen und selbst Bettler bleiben. Engelland sollte wohl weniger Golds haben, wenn Deutschland ihm sein Tuch liesse". J. K. Irmischer, Luthers Werke XXII. S. 201.

[3]) John Dymock an Heinrich VIII. 15. Sept. 1527. Brewer, Cal. IV. 3433 und State papers VII. S. 4. Man könnte meinen, als ob die Städte damit nur dem Plane Wolseys in die Hände arbeiteten. Dies scheint aber nur so; denn die Proclamation Heinrichs VIII. verbot den Niederländern nicht, in Calais sich mit Tuch zu versorgen; nur den Markt für Tuch wollte Wolsey verlegen.

[4]) State Papers VII. S. 4.

keit englischer Wolle wurde stark erschüttert. Seit Langem suchte die niederländische Regierung die Industriellen zur Verarbeitung der spanischen Wolle zu veranlassen, offenbar in der Absicht, dadurch die Abhängigkeit von England abzuschwächen. Schon Philipp der Gute hatte Schritte nach dieser Richtung gethan [1]). Seit dieser Zeit war auch der Import spanischer Wolle nach Flandern stets im Wachsen [2]). Derselbe nahm noch besonders zu, als am Anfang des 16. Jahrhunderts Spanien und die Niederlande unter einem Herrscher vereinigt wurden und gleichzeitig der englische Wollexport sehr stark zu sinken begann [3]). Die spanische Wolle war auch successiv durch Kreuzung der Mutterschafe mit englischen Widdern besser geworden [4]). Die niederländische Regierung machte nun um 1528 einen neuen Versuch, der spanischen Wolle das Uebergewicht zu verschaffen. Sie wagte sogar, die englische am 28. März 1528 mit einem neuen Eingangszoll zu belegen [5]). Die Verarbeitung der spanischen Wolle stiess freilich immer noch auf Schwierigkeiten. Dieselbe liess sich nicht kämmen, und die niederländischen Industriellen hoben hervor, dass die Spanier selbst die aus ihrer Wolle hergestellten Tücher nicht kaufen wollten [6]). Dymock dagegen erzählt, dass die Niederländer durch Mischung der einheimischen Wolle mit der spanischen sogar ganz werthvolle Tücher [7]) herzustellen verstanden. Aus all seinen Aeusserungen geht hervor, dass er die Lage sehr ernst auffasste [8]) und bei längerer Stockung sehr um die Zukunft der englischen Tuchindustrie besorgt war.

Das war ein Moment, das für sich allein stark genug sein mochte, einen selbst so wenig zaghaften Mann, wie Wolsey es war, zu erschüttern; genügte es aber nicht, so war die Unterstützung, die er bei den fremden Kaufleuten fand, so gering

---

[1]) Henne, Règne de Charles-Quint en Belgique. V. S. 289. Sieh auch unten Abschn. II. Cap. 4.

[2]) Dies sieht man unter Anderm daraus, dass, wenn spanische, nach Flandern gehende Schiffe von Engländern weggenommen wurden, unter den Waaren häufig Wolle genannt wird. Rymer XI. S. 671; Brewer, Cal. I. 3814. Um 1560 wurden nach Guicciardini 25000 Sack spanischer Wolle importirt. Ihr Werth betrug 625000 Goldthaler, der der englischen 250000.

[3]) Sieh Bd. II. S. 15.

[4]) „They (the staplers) say also, that Spanysh wolle is so encresid to fynes goodness and so great plenty, that withowt they holp to sell our English wolle, elles non other reame shuld have nede to bye it in England. And further they say and hold an opynyon, that by carieng certayn shepe owt of England into Spayn by kyng Edwardes dayes, that by the bodyes of the shepe then robbid England of our speciall gift of fynes and goodnes of our staple wolle.“ Pauli, Drei volksw. Denkschr. S. 24.

[5]) Plac. de Flandre I. S. 593.

[6]) Henne a. a. O. V. S. 290.

[7]) — „qui vault bien l'huyt soulz laune de notre monoye sans y metre nulle layne d'Engleterre.“ State Papers VII. S. 4.

[8]) „Vostre grace set bien, che vous draps ne peullent vydier hors de vostre pays, vous gens de mestyer en seront destruys.“ a. a. O.

und die Abneigung der eigenen Landsleute so gross, dass unmöglich sein Plan Leben gewinnen konnte. Die ersteren wollten natürlich nicht die Privilegien in Antwerpen und anderen Orten, die gesammten Handelsbeziehungen mit dem Centrum des europäischen Handels aufs Spiel setzen, um in Calais eine Gabe einzutauschen, auf deren Dauer man nicht bauen konnte. Die englischen Kaufleute konnten aber des Verkehrs mit den Fremden nicht entbehren und sahen zudem ihre vitalsten Interessen durch Zerreissung des Bandes, das sie nun seit Jahrhunderten mit den Niederlanden verbunden, verletzt [1]).

Das Entscheidende aber war, dass die Volksstimme gegen den Abbruch der Freundschaft mit den Niederlanden war. Als am 22. Januar 1528 die englische Regierung den Krieg gegen Karl V. erklärte [2]), ging ein Aufschrei durch das ganze Land. Nie war ein Krieg unpopulärer; er wurde geführt von den

---

[1]) Die Engländer willfahrten nur scheinbar dem Wunsche Wolseys; sie brachten zwar ihre Tücher nach Calais, wo Freunde sie zum Schein kauften, verschifften sie aber dann nach Antwerpen. Wenn deshalb Wolsey am 18. Juli seinem Herrn von Calais aus schreibt, dass schon Schiffe mit Tuch in Calais angekommen seien, und damit das Gelingen des Projects andeuten wollte, so war das eine Täuschung. (State Papers I. 218. Brewer, Cal. IV. 3279). Hall macht in seinem Chronicle S. 724 u. 729 folgende Angaben über das Project: „When it was knowen, that warr was like to be betwene the Emperour and the kyng of England, the commons of England sore lamentyd the chaunce; for all marchandise were restrayned to passe into any of themperours dominions and the marchauntes wer desired by the Cardinal to kepe ther martes at Calais, to the which in no wise thei would assent. — The Cardinal imagined al the wayes and meanes possible, how to hurte and dommage themperour; and therfore he sent for thenglish marchauntes, willing them to kepe the marte at Caleis, but thei answered, that the towne of Caleis was a towne of warre and al marchauntes must have libertie at all houres of the night in the marte season, whiche they could not have at Caleis: also the haven is not able to receive greate hulkes and carikes, that come to a marte: but some marchauntes, to please the cardinal, brought their clothes to Calais and so caused their frendes of Antwarpe to come to Calais and to say, that thei had bought the marchauntes clothes, and ther at Caleis paied the custome and so carried them to the towne of Andwarp at thenglish meane charge and ther sold them to the great loss of thenglish men.“ Halls Angabe wird bestätigt durch Dymocks Brief; derselbe sagt: „quar ausytost quil sont dessergiet a Callays vendu ou non, yl sont incontynent envoiet en Anvers, a grant dangier et doumaige pour les marchans, et che en le quontynue longhement vous trovrers en vostre coustumes grant doumaige pour Vostre Grace. Et sil y a quelque questyon entre vous marchans lung contre lautre pour ung modt de Vostre Grace les metteres bien accordt“ State Papers VII. S. 4. Weitere Nachrichten über die Abneigung der Engländer gegen das Project hat Mendoça in seinen Briefen an den Kaiser überliefert. Vgl. die Briefe vom 18. Mai und 25. Mai 1527. Gayangos, Cal. III. P. II. 69, 75.

[2]) Dass derselbe unvermeidlich sein werde, galt gegen Ende des Jahres 1527 als sicher. Die englische und französische Regierung verlangten die Modification des Madrider Vertrags, und es mag hervorgehoben werden, dass unter Anderem auch ganz besonders die Beseitigung der vortheilhaften Handelsbedingungen, welche Spanien in dem genannten Tractat Frankreich

Cabineten aus Gründen, für die der gemeine Mann kein Verständniss hatte, geschweige sich erwärmen konnte. Die zeitweiligen diplomatischen Erfolge gingen an ihm eindruckslos vorüber. der Widerwille war so allgemein, dass der Gesandte des eigenen politischen Freundes seiner Regierung schreiben musste: „Seien Sie versichert, er (Wolsey) spielt ein schreckliches Spiel, ich glaube, er ist der einzige Engländer, der einen Krieg mit Flandern wünscht“ [1]).

Man braucht in der That nur einen Blick in die inneren Verhältnisse Englands dieser Zeit zu thun, um die allgemeine Opposition zu verstehen. Der kurz vorhergegangene Krieg mit Frankreich hatte das Volk sehr erschöpft, er war von geringen materiellen Gewinnen begleitet und auch wenig ruhmreich für die englischen Waffen [2]). Eine neue Erhebung von Abgaben war einer Erpressung gleich, die vorweg als unerträglich erschien. Das Jahr 1527 war eine Missernte, deren Folgen in um so trauriger Gestalt sich offenbaren mussten, als die vorangegangenen Jahre nichts weniger als gesegnete und auch noch gleichzeitig von stark verheerenden Seuchen unter den Schafheerden begleitet waren, so dass der Fleischpreis auf das Dreifache des gewöhnlichen stieg [3]). Die bereits längere Zeit vor sich gehende Umwälzung des Agrarsystem [4]) hatte ohnehin viele Familien brodlos gemacht oder doch sehr

---

abgerungen hatte, verlangt wurde. (Vgl. Anderson, Annalen des englischen Handels. D. A. III. S. 527). Der Kaiser weigerte sich, diesem Verlangen Rechnung zu tragen. In Folge dessen verfolgten sich gegenseitig bereits um diese Zeit spanische und französische Schiffe, namentlich auch in englischen Häfen; man ergriff Massregeln, um den Kaufleuten den Abzug zu ermöglichen, und die in Spanien weilenden Engländer mietheten sogar biscaysche Schiffe, um noch rasch all ihre Habe und Waaren nach England zu bringen. Vgl. Brewer, Cal. IV. 3556, 3620, 3621, 3782; ferner 3648, 3844, 3956.

[1]) Du Bellay an Montmorency 16. Febr. 1528. Brewer, Cal. IV. 3930. Nicht einmal unter den Mitgliedern der Sternkammer fand der Krieg Beifall. Als Wolsey daselbst die Kriegserklärung rechtfertigte, ward sie mit frostigem Schweigen aufgenommen. „Some knocked other on the elbow and said softly „he lieth“. Other said, that the French crowns made him speak evill of the Emperor“. Hall, Chronicle S. 744. Der Versuch des französischen Gesandten, das Volk durch allerlei künstliche Mittel umzustimmen, misslang, wie er selbst eingesteht. (Brewer, Cal. IV. App. 127). Auch die Hansen, welche doch am meisten bei einem Bruch zwischen den Niederländern und Engländern zu vortheilen pflegten, mochten die Partei der Franzosen nicht nehmen. Brewer, Cal. IV. Introd. S. 194.

[2]) 1525 sagte das Volk, dass alle Summen, welche man bereits auf die Invasion ausgegeben, dem König nicht einen Fuss breit mehr Land gewonnen hätten, als sein Vater bereits besessen, und doch meinten sie, dass letzterer „lacked no riches or wisdom to have won that kingdom, if he had thought it expedient“. Brewer, Cal. IV. 1243.

[3]) Sieh die „Considerations as to the dearness of all manner of victuals“ bei Brewer, Cal. IV. 3761.

[4]) Nasse, Die mittelalterliche Feldgemeinschaft und die Einhegungen des 16. Jahrhunderts in England. 1869. S. 55 fg.

ins Gedränge gebracht. Zu Hunderten waren allerwärts Arme zu treffen, welche Brod suchten [1]. Nun kam noch eine durch Wolsey geschaffene allgemeine Arbeitslosigkeit in den englischen Manufacturdistricten hinzu. Seit dem letzten April und während der ganzen zweiten Hälfte des Jahres 1527 hatte der Cardinal den Verkehr mit den Niederlanden gehemmt [2], den Absatz der Tücher fast vollständig zu Grunde gerichtet und eine Handelsstockung und höchst bedrohliche Krisis geschaffen [3]. Die Kaufleute in London weigerten sich, ihre grossen Tuchvorräthe noch weiter zu vermehren, und als die armen Landweber mit ihren Geweben und Tüchern, die Bauern mit ihrer Wolle auf dem Markt erschienen, fanden sie keinen Käufer vor; ohne Geld und Brod, mit Kummer im Herzen, mit Zorn und Groll in der Brust kehrten sie zurück, und mit einem Schlag war die Noth eine allgemeine. Die grossen Tucher entliessen ihre Arbeiter, von denen die Mehrzahl keine andere Lösung vor sich sah, als grauenvolles Elend und sichern Tod.

Wohl suchte der Cardinal die Krisis mit seinem mächtigen Wort zu beschwören; mit Entziehung der städtischen Freiheiten, Monopolisirung des ganzen Tuchhandels [4], selbst mit dem Tower [5] drohte er den Kaufleuten in London, wenn sie sich noch ferner weigerten, die Tücher der Weber in Blackwellhall und Leadenhall abzunehmen. Er selbst streckte wohl Geld zum Ankauf vor [6], aber Alles war vergeblich [7]. Immer

---

[1]) Vgl. auch das unten im Abschn. II. über die Getreidehandelspolitik Gesagte, sowie Brewer, Cal. IV. 4012

[2]) Heinrich VIII. und Franz I. hatten nämlich in ihrem Allianzvertrag versprochen, jeden Handel mit dem Feinde zu unterlassen. Hall, Chronicle S. 745.

[3]) Unsere Zollregister über den Tuchexport lassen freilich keine bedeutende Aenderung ersehen, dies liegt aber daran, dass durch die Rechnung von October zu October das wahre Verhältniss verwischt wird.

[4]) Hall, Chronicle S. 746.

[5]) Brewer, Cal. IV. 3930. 16. Februar 1528.

[6]) Brewer, Cal. IV. App. 158. Der Fall, dass die Regierung in Krisen auf diese Weise helfend eingriff, war nicht ungewöhnlich. 1535 z. B. verlangte der Aldermann Sir John Aleyn in einem nach vielen Richtungen hin merkwürdigen Brief an Cromwell, dass der König ein Darlehen von 10 000 £ zum Ankauf von Tuch gebe, dessen Gesammtwerth auf der Londoner Messe sich auf ca. 20 000 £ belaufe. Die kgl. Casse musste somit damals fungiren, wie heutzutage eine grosse Notenbank. State Papers I. S. 443.

[7]) Vierzig Suffolker Tucher hatten sich im März vom Herzog von Norfolk überreden lassen, die von ihnen bereits entlassenen Weber wieder in Arbeit zu nehmen. Allein schon am 4. Mai erklärten sie, unmöglich weiter arbeiten lassen zu können, da in London absolut Niemand Tuch kaufen wolle, auch kein Oel mehr aus Spanien zu erhalten sei. (Norfolk an Wolsey. 9. März und 4. Mai. Brewer, Cal. IV. 4044 und 4239; Hall, Chronicle S. 746). Die Colchester Tucher klagten, dass Niemand Tuch nehmen wolle, selbst wenn man es zum halben Kostenpreis abgebe.

stärker wuchs die Noth und Abneigung gegen den Krieg [1]). Männer von einiger Bildung liehen ihre Stimmen dem Volk [2]), und der Ausbruch einer allgemeinen Revolution stand bevor [3]).

Da wagte Wolsey nicht länger mehr im Gegensatz zum Willen des ganzen Volkes zu handeln. Noch im Februar liess er bei Margaretha anfragen, ob sie nicht geneigt sei, den Handel als neutral zu betrachten und somit auch während des Krieges ihn zwischen den Niederlanden und England zu gestatten. Die Regentin, immer auf das Wohl ihrer Unterthanen bedacht, ging sofort auf das Anerbieten ein [4]), stimmte auch trotz des Widerspruches ihrer sämmtlichen

---

Sie hätten nicht Geld genug, um nur die Spinner auf dem Lande zu zahlen. Die Kaufleute wollten es auf eine Revolution ankommen lassen. (Der Graf Heinrich von Essex an Wolsey. 2. und 5. April. Brewer, Cal. IV. 4129, 4145). In „Ledds" glückte es Henry Guildeford nur unter dem Aufwand aller Beredsamkeit, seine eigenen Brüder zu überreden, dass sie bis zur Erntezeit ihre Leute fortarbeiten liessen. (Sir Henry Guildeford an Wolsey. 17. Mai 1528. Brewer, Cal. IV. 4276). Vgl. auch Brewer, Cal. IV. 4282.

[1]) Brown, Cal. IV. 254.

[2]) Brewer, Cal. IV. 4040.

[3]) Zu Vine in Hampshire versammelten sich bereits die arbeitslosen Handwerker, um in Masse zum König zu ziehen; ähnliches Zusammenrotten fand auch sonst in Hampshire, Berkshire und Wiltshire Statt, wurde aber mit Gewalt unterdrückt. (Lord Sandys an Wolsey. 9. und 13. März 1528. Brewer, Cal. IV. 4043, 4058). Die Bewohner von Goudhurst und Cranbook, einer blühenden Colonie vlämischer Tuchmacher, planten sogar Wolseys Vernichtung. (Brewer, Cal. IV. Introd. S. 364.) Vgl. ferner die Aeusserungen Wolseys gegenüber Du Bellay über die Schwierigkeit, das Volk in Unterwürfigkeit zu halten. (Brewer, Cal. IV. App. 158). Um jene Zeit entstand auch das bekannte Gedicht „An impeachment of Wolsey," worin er für alles Unheil verantwortlich gemacht wird; in den Strophen 26 und 27 wird auf die von ihm herbeigeführten wirthschaftlichen Leiden dieser Tage hingewiesen:

> By thè owte of Servyce Many be constraynyd,
> and Cow[r]se of merchaundyse thou haste restreyned,
>   wherefor men syghe and sobbe;
> but and they had as myche money in store
> as men sey thou haste, they wold syghe nomore
>   but purchesse A dyspensacion to Robbe.
>
> All plenty and sporte thou haste put dow[n]
> yn cowrte, cete, borow and Towne;
>   mennys Corage ys gon yn dede.
> To here of the pepyll the lamentacion,
> and Crying for vengeance with exclamacion
>   that hy twold make A manse herte to [blede].

Furnivall, Ballads from Mscrs. I. S. 357.

[4]) Brewer, Cal. IV. 3959, 3966. Als Iñigo de Mendoça der Regentin den Wunsch Wolseys in Betreff Fortführung des Intercursus mittheilte, erklärte sie in ganz verwunderter und geschickter Weise, sie habe gar nie an seine Unterbrechung gedacht. (Gayangos, Cal. III. P. II. 360). Sie hatte in der That fast ängstlich vermieden, die englischen Kaufleute zu verletzen. Die englischen Schiffe in Newport und Dünkirchen wurden erst mit Beschlag belegt, als die Engländer in solcher Weise vorgegangen waren. (Hall, Chronicle S. 744; Brewer, Cal. IV. 3958, 3988,

Räthe[1]) dem Abschluss eines Waffenstillstandes zu. Sie zog es vor, das alte Freundschaftsband nicht durch Ausbeutung der bedenklichen Lage des Gegners vollständig zu zerreissen[2]). Die eigenen Unterthanen hatten doch auch schwer gelitten. Die vom Kaiser beliebte Redewendung: „England ohne Flandern kann nicht leben“ [3]) hatte für die Zeit der beiden ersten Tudors, wie die obige Darstellung zeigt, allerdings seine Richtigkeit. Aber auch der in früherer Zeit übliche Satz: „Flandern ohne England kann nicht leben“ behielt seine volle Gültigkeit. Die Schilderungen der Zeitgenossen bestätigen, dass auch in den Niederlanden die Krisis eine acute war[4]).

Am 15. Juni 1528 kam der Waffenstillstand auf 8 Monate zum Abschluss, die mit Beschlag genommenen englischen Schiffe wurden wieder freigegeben[5]) und der Verkehr ganz auf dem nämlichen Fuss gestattet, wie ein Jahr vor Beginn des Krieges. Die spanischen und italienischen Besitzungen des Kaisers waren nicht einbegriffen[6]), und schon daraus geht hervor, dass das commercielle Verhältniss zwischen den Niederlanden und England den Ausschlag gegeben hatte[7]). Natürlich

---

4008, 4009, 4011, 4018, 4069, 4147, 4286, 4369). Die englischen Kaufleute konnten auch gar nicht über üble Behandlung klagen (Brewer, Cal. IV. 3928, 3946), man dachte wohl an die Aufhebung der englischen Zollprivilegien, man führte sie aber nicht aus (Brewer, Cal. IV. 3928). An versöhnlichen Stimmen fehlte es auch sonst in den Niederlanden nicht. (Brewer, Cal. IV. 4036, 4071). Erst als Wolsey die Feindseligkeiten fortsetzte und die versprochene Neutralität (Brown, Cal. IV. 254) des Handels nicht zu achten schien, auch keine Anstalten zu einem Waffenstillstand traf, hatte Margaretha am 23. März 1528 den Eingangszoll auf Wolle erhöht und gleichzeitig eine Flotte ausgerüstet, um sie an der Themse erscheinen zu lassen.

[1]) Du Bellay an den Kanzler am 22. Juni 1528. Brewer, Cal. IV. App. 179. Auch Mendoça hielt den Waffenstillstand für einen politischen Fehler. Gayangos, Cal. III. P. II. 550.

[2]) Vgl. auch Brewer, Cal. IV. 4431.

[3]) Brewer, Cal. IV. 4928.

[4]) Hall, Chronicle S. 746 schildert die Lage der Niederlande in dieser Epoche folgendermassen: „If this warre was displeasaunt to many in England, as you have hard, surely it was asmuch or more displeasant to the tounes and people of Flaunders, Brabant, Hollande and Zelande and in especiall to the tounes Andwarpe and Barrow, where the martes wer kept and where the resorte of Englishmen was; for the saied, that their martes were undoen, if the Englishmen came not there, and if there were no marte, their shippes, hoyes and waggons might rest, and all artificers, hostes and brokers might slepe, and so the people should fal into miserie and povertie; of these thynges daily complaintes were made to the lady Margaret and thEmperors counsaill, whiche wisely pondered the complaintes, and, after long consultacion had, thei appoynted certain ambassadors to go to the kyng of England and associated themselfes with Don Iñigo de Mendosa, ambassadoure there for the Emperor; the one ambassador was provost of Cassel and the other, Master Jhon Lay, sovereigne of Flaunders.“

[5]) Brewer, Cal. IV. 4377.

[6]) Brewer, Cal. IV. 4425, 4426 und Rymer XIV. S. 258.

[7]) Brewer, Cal. IV. 4256, 4280, 4285.

war damit auch das Calais'sche Project von der Bühne verschwunden. Wolsey hatte sogar den Abschluss und die Publication des Waffenstillstandes in fast fieberhafter Weise beschleunigt, um nur den unzufriedenen Kaufleuten noch Gelegenheit zum Besuch des sogenannten „Synchyemarktes" in Antwerpen zu geben[1], und nicht viel hätte gefehlt, so hätte er in Folge der Uebereilung die Gunst seines Herrn verscherzt[2]. Die Hoffnung Wolseys bezüglich eines guten flandrischen Marktes erfüllte sich freilich nicht. Der Krieg, der zwischen Geldern und den Niederlanden noch wüthete, die kurze Spanne Zeit, welche den Käufern in Folge des späten Abschlusses des Waffenstillstandes zur Vorbereitung für die bevorstehende Messe gegönnt war, genügten, eine matte Tendenz zu begründen[3]. Zinn, Blei und Tuch blieben fast ganz unverkauft. Die darauf folgenden Märkte boten aber reichlichen Ersatz. Die Neujahrsmesse von 1529 soll für die Engländer zu den gewinnreichsten und glänzendsten seit langer Zeit gehört haben[4].

---

[1]) State Papers I. S. 290; VII. S. 73.

[2]) Wolsey hatte vermuthlich ohne Befehl Heinrichs VIII. den Waffenstillstand 10 Tage nach seinem Abschluss proclamiren lassen; Heinrich VIII. fühlte sich dadurch verletzt und machte nun verschiedene Ausstellungen an den Bedingungen; er tadelte, dass den englischen Unterthanen blos Schutz im offenen Meere, aber keiner an den von ihnen vielbesuchten Küsten der Bretagne, Gascogne, Guienne, Normandie und in den spanischen Häfen erwirkt und im Fall einer Verletzung im offenen Meere diesseits der spanischen Grenze keine Entschädigung zugesichert worden sei. So hätten die Spanier einen grossen Vortheil, denn diese könnten ungehindert nach Flandern kommen, die Engländer aber nicht ebenso nach Spanien. Thatsächlich klagten und lärmten auch die Kaufleute, die nach Spanien zu handeln pflegten, sehr. (Hall, Chronicle S. 749.) Wolsey und die Unterhändler wussten sich aber wohl zu vertheidigen. Unter den obwaltenden Umständen sei es, schreibt der Cardinal seinem kgl. Herrn, ganz unmöglich gewesen, mehr Vortheile zu erlangen; er erinnere nur daran, welche Mühe es ihm gekostet, um das Versprechen für Freigabe der in Spanien festgehaltenen Schiffe abzuringen, da die Niederländer keine Vollmacht gehabt, über Dinge abzuschliessen, die blos Spanien beträfen. Zudem liege die Sache nicht einmal so ungünstig. Die Spanier könnten nur schwer ihre Häfen verlassen, da englische und französische Schiffe berechtigt seien, dieselben beim Verlassen anzugreifen, über die Grenzlinie zurückgekehrt aber doch wieder straflos seien. Die Ersatzpflicht der Regentin bei Angriffen im offenen Meere diesseits der spanischen Grenze, verstehe sich von selbst. Tuke hält es im Uebrigen sogar für nutzbringend, wenn die Spanier nach den Niederlanden kämen; denn den Engländern sei dadurch die Möglichkeit gegeben, das der Weberei nöthige spanische Oel sich zu verschaffen und die englischen Tücher an den Mann zu bringen. Brewer, Cal. IV. 4389, 4404.

[3]) John Stile hatte in Voraussicht der drückenden Stimmung gewünscht, die Kaufleute sollten gar nicht absegeln, seine Warnung war aber zu spät eingetroffen. Bei der Ankunft der englischen Kaufleute in Antwerpen eröffnete er ihnen im Auftrage Wolseys, sie möchten die Allerheiligenmesse in Bergen besuchen, wo ihnen die freundlichste Aufnahme schon lange zugesichert war. Brewer, Cal. IV. 4432 und 4638.

[4]) Sir Robert Wingfield an Brian Tuke. 14. Januar 1529. Brewer, Cal. IV. 5171.

So schien denn endlich der Handel wieder in seine normale Bahn zurückgekehrt zu sein. Aber der Zustand war nur ein provisorischer; Niemand wusste noch, ob nicht der Ablauf des Waffenstillstandes die kaum geheilten Wunden wieder aufreissen und noch schmerzlichere Leiden bringen werde; war ja schon der Waffenstillstand schwer aufrecht zu erhalten [1]. Neue Complicationen tauchten auf. Heinrich VIII. trug sich mit dem Gedanken, seine Gattin, des Kaisers Tante zu verstossen, und gleichzeitig hatte Wolsey ein Gesetz im Parlament gegen die fremden Gewerbsleute eingebracht und bestätigt erhalten [2], durch das bei aller Mässigung, die dasselbe verrieth, die am meisten betheiligten Flamänder verletzt werden mussten [3]. Aber die politische Situation liess den Hass der englischen Regierung gegen Karl V. bald zurücktreten.

Franz I. war vom Krieg erschöpft und begann mit Karl V. wegen eines Friedens zu unterhandeln. Wollte Heinrich VIII. nicht mit beiden verfeindet sein, so musste auch er den Congress von Cambrai beschicken, und das geschah. Die Commissäre sind uns alle bereits bekannt: Tunstal, Knight, Thom. More und Hackett hatten die englischen Interessen zu vertreten [4]. Natürlich kam auch der Intercursus zur Sprache. Lief doch 1531 wieder ein Quinquennium ab. Wurde die jetzt sich darbietende Gelegenheit nicht benutzt, um das unbequeme Provisorium zu vernichten, so musste man auf weitere fünf Jahre sich vertrösten.

Entsprechend war die Politik der Niederländer. Sie stellten vorweg die Behauptung auf, der Intercursus sei durch die englische Kriegserklärung verwirkt, und von seiner Erneuerung könne deshalb keine Rede sein. Sie hätten auch gar keine Vollmacht, einen Handelsvertrag zu schliessen. Man müsse sich also vorläufig mit Abschliessung des Freundschaftstractats bescheiden und die Neuregelung der Handelsverhältnisse erst später in Angriff nehmen.

Die englischen Unterhändler bestritten die Richtigkeit der niederländischen Auffassung und liessen sich um keinen Preis in die von den Niederländern ihnen zugedachte ungünstige Position drängen, auch ein Compromiss wiesen sie entschieden zurück. Die Freundschaft und der Verkehr müssten als Ganzes behandelt werden. Ein wahrer Friede sei undenkbar, wenn die Völker nach dem Abschluss desselben nicht wüssten, wie sie mit einander verkehren sollten. Könnten sie einwilligen, wenn man die Specialfragen den Gerichten überweisen wolle,

---

[1] Brewer, Cal. IV. 4579, 5000, 5016, 5017, 5134.
[2] 21 Henry VIII. c. 16.
[3] Ueber die Bedeutung dieser Acte sieh den Abschnitt II, Cap. 3.
[4] Die Commissäre erhielten ihre Vollmacht am 30. Juni. Brewer, Cal. IV. 5744.

so müssten sie doch an der Erneuerung des Intercursus in seiner früheren Form als einer Conditio sine qua non für die Fortführung weiterer Unterhandlungen festhalten [1]).

Die Engländer brachen in der That, als die Gegenpartei auf ihrem Standpunkte beharrte, die Verhandlungen ab [2]). Da erwies sich die Freundschaft mit Frankreich doch auch einmal nützlich für England. Franz I. weigerte sich, seinerseits noch weiter zu unterhandeln, wenn nicht der Kaiser erst mit England sich aussöhne. Derselbe war dadurch genöthigt, auf die englischen Wünsche einzugehen, und der Intercursus musste in seiner alten Form wieder erneuert werden [3]). Wie regelmässig, wurden auch hier in den Vertrag die allgemeinen Bestimmungen über den freien gegenseitigen Verkehr, das Verbot der Repressalienbriefe eingeführt, ausserdem aber ausdrücklich bestimmt, dass der Vertrag vom 11. April 1520 gerade so in Kraft bleibe, als wenn gar kein Krieg gewesen [4]). Das Provisorium mit der den Engländern günstigen Bestimmung der selbstthätig erfolgenden Verlängerung von 5 zu 5 Jahren war somit wieder gerettet.

3. Periode. (1530—1540).

Die 10jährige Epoche, die wir soeben verlassen haben, hatte glänzend begonnen. Freiheiten und Rechte hatte man den Engländern zugetheilt, wie sie sich solche nur wünschen mochten; herzlicher und freundlicher hatten die beiden Nachbarvölker schon lange nicht mehr verkehrt; eine seltene Handelsblüthe wurde erwartet, und wie rasch lag Alles vernichtet da! Statt 10 Jahre des höchsten Aufschwungs waren nur Jahre des Leidens gefolgt. Der Verkehr Englands erhielt in dieser Epoche durch die Politik zu den Niederlanden schwere Schläge; die Zolleinnahmen zeigen eine entschieden fallende Tendenz [5]), und es war fraglich, ob es gelingen würde, die Wunden wieder in Kurzem zu heilen, da auch der ganze innere Bau Englands in allen seinen Grundvesten erschüttert

---

[1]) Brewer, Cal. IV. 5822.
[2]) Brewer, Cal. IV. 5824.
[3]) Brewer, Cal. IV. 5830.
[4]) Friedens- und Freundschafts-Vertrag zwischen Karl V. und Heinrich VIII. Cambrai, 5. Aug. 1529. Art. 12: Item pro communi bono hujusmodi pacis, ligae et amicitiae, et ut subditi utriusque principum praedictorum mutuis commerciis assuetis se in dies magis complectantur, conventum, concordatum et conclusum est, quod circa intercursum mercium et mutuum commercium, quo invicem uti consueverunt, tractatus intercursus de data diei undecimi Aprilis anno domini millesimo quingentesimo vigesimo sit et maneat et eodem statu, quo erat ante insumationem belli, et perinde valeat, ac si bellum non fuisset indictum. Dumont, Corps diplomatique du droit des gens. 1726 Vol. IV. P. II. S. 44.
[5]) Sieh Bd. II. S. 12, 58.

wurde. Seit 1530 war das Staatsruder in die Hände eines nüchternen und unerschrockenen Mannes übergegangen, der, was ihm an Wolsey'scher Feinheit und diplomatischer Kunst abgehen mochte, durch eine reichlichere wirthschaftliche Erfahrung und Bildung, im Allgemeinen selbst grössere Gewandtheit und sicher tiefere Menschenkenntniss ersetzte. Fortan leitete die commerciellen Verhandlungen Thomas Cromwell, der einst selbst in Antwerpen und Middelburg gehandelt und noch immer den Handelsspeculationen nicht ferne stand [1]), mit allen guten und schlechten Seiten der Kaufmannswelt vertraut war und jedenfalls die commerciellen Verhältnisse der Niederlande kannte, wie der beste im Königreich.

Die Aufgabe war ziemlich klar vorgezeichnet. Die Vertragsverhältnisse waren für England sehr günstige und konnten vorläufig den Bedürfnissen der Engländer genügen. Cromwell brauchte sich nur fest zu wappnen gegen die Niederländer, falls sie versuchen sollten, diese umzustürzen, immerhin eine schwere Aufgabe bei der wachsenden Entfremdung des kaiserlichen und englischen Cabinets [2]). Thatsache war, dass die schutzzöllnerischen Kreise und alle diejenigen, die diesem englischen Tractat gram waren, neuerdings ihre Kräfte sammelten. Die schon lange andauernde Krisis der niederländischen Tuchindustrie hatte seit 1506 einen immer acuteren Charakter angenommen, die Regierung selbst trug in unvernünftiger Weise noch zur Verschärfung bei, indem sie die englische Wolle zu einem ergiebigen Steuerobject zu machen suchte [3]). Die reactionären Stimmen wurden unter solchen Verhältnissen mächtiger als je. Gegen Ende des Jahres 1531 waren sie sogar in der Provinz Holland so weit zur Geltung gekommen, dass man dort die englischen Tücher verbannte [4]); man verbot nämlich das Ausschneiden oder den Ellenverkauf vom englischen Tuch, was thatsächlich einer Verpönung gleichkam [5]).

---

[1]) Urk. Beil. 28, 29.

[2]) Die Worte Vaughans, die er am 30. December 1531 an Cromwell von Antwerpen schrieb, können verallgemeinert als Stimmungsbild gelten: It is good [to] loke well aboute and to be furnysshed and armed ageinst all storm[es], and that thinges wandering out of theyr due course maye in tyme b[e] reduced and brought by discrete counsaylles to their first state and cond[ition]. I perceyve thinges to be shrewdly ment against us in these parties. God turn all to good. Urk. Beil. 26. Vaughan scheint ein geheimer Agent Cromwells gewesen zu sein, der nicht nur sein Geschäft betrieb, sondern auch ein ausserordentlich umsichtiger und zuverlässiger Berichterstatter war. Sein Verhältniss zu Cromwell war sehr vertraulicher Art, letzterer bediente sich desselben bei eigenen Speculationen und hörte gerne auf den Rath dieses Freundes. Brewer, Cal. IV. 6754.

[3]) Ordonnanz vom 24. März 1528. Placcaerden van Vlanderen I. S. 592. Die betreffende Verordnung wurde von Neuem am 13. April 1529 eingeschärft. Placcaerden ordonnantien ende brieven 1521—58 im Genter Staatsarchiv.

[4]) Urk. Beil. 26 u. 27.

[5]) Urk. Beil. 27.

Dass man in den westlicheren Städten und Landestheilen schon länger in ähnlicher Weise oder noch schärfer vorgegangen war, dürfte vermuthet werden [1]. Auch erhob man wieder den Houndzoll [2]. Zwei grobe Vertragsverletzungen lagen somit vor. Man kann sich kaum der Ueberzeugung erwehren, dass die kaiserliche Regierung mit diesem Vertragsbruch im Stillen einverstanden war, um die englische Regierung leichter und sicherer zu neuen Verhandlungen zu bestimmen. Seit 1529 bemühten sich die Niederländer vergeblich, die Zustimmung Englands zu einer Tagfahrt zu gewinnen. Auch jetzt zeigte sich die englische Regierung wenig entgegenkommend, als die beiden Abgesandten E. Chapuys und J. de le Sauch im Auftrag der Königin Maria [3]) die Beschickung eines Congresses betrieben. Die englischen Minister, sowie der König wollten keineswegs die Nothwendigkeit eines solchen einsehen [4]; einzelnen Beschwerden liesse sich, meinten sie, auch ohne Congress abhelfen. Es kostete grosse Anstrengung, bis die englische Regierung, die sah, was man auf der Tagfahrt beabsichtigte, den Wünschen der Niederländer willfahrte. Man vereinbarte eine Conferenz für den 1. März 1532; dieselbe sollte in Bourbourg oder Calais stattfinden.

Wohl selten rüsteten sich die beiden Gegner zum commerciell-politischen Kampf mit grösserer Sorgfalt, als es diesmal geschah. Karl V. liess eine Enquête über die Handelslage im Allgemeinen und die Beschwerden der Brabanter, Holländer und Flandrer gegen die Engländer und ihre Privilegien, sowie die Behandlung in England im Besonderen in Scene setzen; es war nicht zu bezweifeln, dass die Niederländer ihrer Regierung eine Masse Materialien suppeditiren würden [5]. Die Ernennung zweier Flamänder, des

[1]) Es scheint, dass Heinrich VIII. als wenig vernünftige Repressalie zunächst eine Acte beabsichtigte, kraft welcher die Kersies, welche nach den Niederlanden gebracht wurden, durchweg Fremdenzölle tragen sollten. Es blieb aber offenbar bei dem Befehl, eine Bill hierüber zu fertigen. State Papers I. S. 381. (Oct. 1531.)

[2]) Nämlich „12 pence of a fardell" Hall, Chronicle S. 786. (23 Henr. VIII.)

[3]) Instruction v. 31. Oct. 1531. Staatsarchiv in Brüssel. Papiers d'État. Vol. betitelt Négociations d'Angleterre fo. 30—31b.

[4]) „Le roy leur maistre et eulx se donnoyent grant merveilles dont ceste poursuite poore proceder allegans pluseurs raisons a leur intencion et tendans a fin nous donner a entendre, quil nestoit nullement besoing de venir a tenir aulcune journee sur ceste affaire." Als Chapuys und le Sauch darauf hinwiesen, dass keine Reciprocität bestehe, indem die Engländer in den Niederlanden günstiger behandelt würden, als die niederländischen Kaufleute selbst, so fand auch das der König ganz natürlich „car les pays de pardela ne peuvent sans les commoditez de mon royaulme". Bericht der beiden niederländischen Abgesandten an den Kaiser über ihre Bemühungen in England, um den Congress zu sichern. A. a. O. fo. 33—47.

[5]) „It is to be thought, that they will come stuffed withe matter agenst us." Vaughan an Cromwell 26. Februar 1532. Urk. Beil. 29. Vgl. auch Urk. Beil. 28 und 30.

Provosten von Cassel und des Präsidenten von Flandern, Pierre de Capell[1]), zu Unterhändlern bekundete offen, dass die Politik eine protectionistische sein sollte[2]). Vaughan kann Cromwell gar nicht genug Vorsicht empfehlen und nicht genug mahnen, die besten Vertreter[3]) zu ernennen. Die Wahl fiel auf Dr. Knight, John Hackett, Dr. Tregonwell, denen noch einige Geschäftsleute beigesellt wurden. Was man für die Conferenz gefürchtet hatte, trat ein. Gleich beim ersten Zusammentreffen der Unterhändler kam der verschiedene Standpunkt der beiden Regierungen zu Tage. Die gegenseitigen Vollmachten waren ganz abweichender Natur. Während der Auftrag der Engländer dahin lautete, in Betreff der Verletzungen, die gegen die Verträge vorgekommen, sowie hinsichtlich der wirklich erweisbaren Beraubungen, welche Engländer an Niederländern verübt hatten, Endgültiges zu beschliessen, war nichts von alldem in der Vollmacht der kaiserlichen Gesandten zu finden. In derselben war vielmehr erzählt, dass seinerzeit zwischen dem König von England und dem Kaiser Karl V. Handelsverträge geschlossen worden seien, welche zum Theil missbraucht worden, und unbeachtet geblieben, zum Theil positiv schädliche, dem allgemeinen Wohle nachtheilige Bestimmungen enthielten, so dass die niederländischen Unterthanen zusehends verarmten. Dieser Zustand könne nicht mehr länger geduldet und ertragen werden, und die einzige Aufgabe des Congresses sei deshalb, einen neuen Verkehrsvertrag zu verhandeln und abzuschliessen. Wie sich die Niederländer diesen ungefähr dachten, darüber sind wir durch die Instruction der kaiserlichen Commissäre und andere Actenstücke unterrichtet[4]). Gleichheit in den Zöllen mit den Eng-

---

[1]) Ausserdem wird noch La Sac als Secretär genannt.

[2]) „They wyll strongly contende and to theyr uttermost labour to lett the traffique of the Kynges marchauntes in these parties for thadvauncement of the drapery of Flandres.“ St. Vaughan an Cromwell, 20. Febr. 1532. Urk. Beil. 28.

[3]) „The polytikist felows in all this londe sh[al] be deputed here agenst them. (Urk. Beil. 27). It were therfore good, that yow counsaylled the King'[s maiestie] to depute wyse discrete and men of gre[at] lernyng. I promyse yow thimportance of the matter. (Urk. Beil. 30). The Kynges magestie for his pa[rty] be there counsaylled to depute such honourable sage gravous and e[x]pert personages, as arn in all pointes meate and expedyent fo the sam[e] purpose; for I suppose veryly, there will rise bitwene them matters of great weight, whiche wolde be treated reasoned and debated by men of g[reat] wisdome and lernyng. And by such men, if it wer possible, as hereto have had intelligent in semblable treaties of intercourses.“ (Urk. Beil. 29). St. Vaughan bespricht in seinen Briefen auch die Persönlichkeiten, die der harrenden Aufgabe gewachsen wären.

[4]) Urk. Beil. 32, auf die ich überhaupt zur näheren Informirung über den niederländischen Standpunkt im Einzelnen verweise; ferner vgl. Urk. Beil. 30, 33, 34.

ländern oder wenigstens in Bezug auf das Tonnengeld mit den Hansen in England; Vermehrung der kaiserlichen Zölle; Herabsetzung des Preises und der Auflagen bei der englischen Wolle, dagegen Erhöhung der Zölle auf englisches Tuch in England oder in den Niederlanden waren die Hauptforderungen. Dagegen sollte es den niederländischen Städten unbenommen bleiben, die englischen Tücher zu verbieten. Bei solcher Sachlage war natürlich an ein Uebereinkommen nicht zu denken. In der Debatte drehte sich fast der ganze Kampf um den uns wohlbekannten Artikel 8 des Vertrages vom Jahre 1520. Die Niederländer hielten sich an den Schlusssatz desselben, der dahin lautete, dass beide Theile aufrichtig bestrebt sein sollen, das Provisorium in ein Definitivum umzuwandeln, sei es durch vollständige Anerkennung des Vertrages von 1506 oder durch Abschluss eines neuen Handelstractats; von dieser Alternative, erklärten die kais. Commissäre, komme natürlich die erstere gar nicht in Betracht, da der ganze Vertrag von 1506 ungeheuerlich („enorme") und ihrem Staatswohl schädlich sei, also nicht vom Kaiser bestätigt werden könne. Die zweite Alternative müsse somit Wahrheit werden; weigerten sich die Engländer, hiezu die Hand zu bieten, so verstiessen sie gegen die offene Absicht des Vertrages, und dem Kaiser stehe dann frei, neue Auflagen zu bestimmen und den Vertrag von 1520 als nicht bindend und als überhaupt nicht vorhanden zu betrachten. Dagegen wehrten sich die englischen Commissäre mit aller Kraft, bestritten namentlich die letzte Behauptung und hielten den Niederländern fortwährend die Worte des fraglichen Artikels entgegen: quod[1]) si non fecerint, nichilominus tamen praesens tractatus et provisio de quinquennio in quinquennium eo modo et forma, qua supradictum est, exnunc prout extunc per praesentes habeatur, sit et censeatur prorogatus et continuatus et tamdiu durabit, donec vel novus tractatus inter reges praedictos fuerit super hoc factus vel vetus tractatus Philippi regis millesimi quingentesimi sexti anni, de quo praedictum est, confirmatus. Vergeblich bemühten sich die englischen Unterhändler, die kaiserlichen Commissäre von dieser absolut unfruchtbaren Debatte abzuziehen. Mit grosser Mühe brachten sie die Niederländer

---

[1]) Voraus geht: Et praeterea dicti reges durante praesenti tractatu et provisione curabunt et operam dabunt bona fide, quod vel dictus tractatus, intercursus bonae memoriae Philippi Castellae regis confirmetur, vel quod aliquis alius novus tractatus pro commercio mercatorum et intercursu mercium pro subditis utriusque eorum fiat et concludatur. Die Engländer konnten nun das quod si non fecerint auf die vorangehenden Nebensätze, aber auch auf den Hauptsatz beziehen und im letzteren Fall behaupten, dass selbst eine böswillige Weigerung von ihrer Seite, einen neuen Tractat zu schliessen, den Vertrag nicht aufhebe.

dazu, ihre Beschwerden vorzulegen [1]). Schon schien es geglückt, dass diese Puncte den Gegenstand der Discussion bilden würden — denn man war englischerseits bereits zur Abgabe einer zweiten Replik gelangt — als plötzlich die Niederländer jede weitere Verhandlung hierüber abbrachen mit der Begründung, dass alle darauf verwendete Zeit ganz verloren sei; sie hätten keine Vollmacht zur endgiltigen Begleichung der Beschwerden und würden sich auch nur dann eine solche erwirken, wenn die Engländer ihrerseits zum Abschluss eines neuen Vertrags ermächtigt würden.

Heinrich VIII. weigerte sich, eine solche Vollmacht zu ertheilen, da er, wie er sagte, keinen vernünftigen Grund

---

[1]) Vor Allem beklagten sich die Niederländer über die Zölle. Früher hätten sie nur 3 gr. vom £ zu zahlen gehabt, jetzt müssten sie 23 gr. erlegen. Die Zollbeamten setzten willkürlich den Werth der Waaren fest. Man zwinge sie, für den Erlös wieder Waaren auszuführen und dabei abermals Zoll zu entrichten. Auf diese Weise gehe der fünfte Theil des ganzen Geschäftes verloren. Die Engländer dagegen zahlten in den Niederlanden kaum den 50sten Theil des Waarenwerths für Zölle. Ausser den gewöhnlichen Zöllen würden in England noch eine ganze Reihe von ungehörigen Abgaben erhoben, als: „dickagium, paccagium, grondagium, scavagium, balvagium, gardgium, ancoragium“, Kopfgeld, Königsgeld und Schreibergeld. Diese Erpressungen erschöpften ihr Land bis auf den Grund; von einem einzigen kleinen Städtchen habe man 44 300 Goldcarole gezogen; der grösste Theil der Kaufleute sei zu Grunde gegangen.

Dann hatte man verschiedene Anstände wegen der Wolle; der Wollpreis sei zu hoch und höher als der Preis der von den Engländern gebrachten Tücher, so dass den kaiserlichen Unterthanen alle Nahrung entzogen würde. Früher habe man $^1/_2$ Mark nachgelassen, jetzt geschehe nicht nur dies nicht mehr, sondern man nöthige sie, alte zerfressene Wolle zu nehmen; wolle man diese wegen ihrer Unbrauchbarkeit trotz des gezahlten Preises zurücklassen, so zwinge man sie noch zur Zahlung der „gabella“. Durch solches Vorgehen wolle man bewirken, dass die Weberei in England blühe, und die Tücher aus reinerer Wolle gefertigt würden, als für den Durchschnitt der englischen Käufer tauglich sei; die niederländischen Weber kämen aus den Strafen wegen des schlechten Rohstoffs nicht mehr heraus.

Endlich gab es noch eine ganze Reihe von Unbilden, über die man sich aufhielt. Dazu gehörte die Verordnung, dass die Schiffe mitten im Fluss Anker werfen sollten, dass man in London nur mit Bürgern handeln dürfe, dass der Preis für die gebrachten Lebensmittel von dem Londoner Bürgermeister festgestellt werde, ferner gehörten dazu die Erpressung der Aichbeamten, die Verabredungen der Merchant adventurers, von dem oder jenem nichts mehr zu kaufen und während der Messe von Bergen in Antwerpen nicht zu handeln, endlich die willkürliche Verhinderung der Käseausfuhr und mehrere Angriffe gegen niederländische Schiffs- und Fischerleute.

Sicherlich waren die Beschwerden begründet, insofern sie den Niederländern Fesseln im Handel nach England anlegten; aber wirkliche Vertragsverletzungen kann man, soweit die einzelnen Punkte wirklich auf Wahrheit und nicht, wie die Engländer darzuthun vermochten, auf Uebertreibung beruhten, nicht recht sprechen. Die wesentlichen Klagepunkte beziehen sich auf Zustände, wie sie im englischen Handelssystem bereits zur Zeit des M. I. begründet waren. Die Entgegnungen des Königs und der Commissäre geben denn auch deutlich Zeugniss hievon. Urk. Beil. 30, 32, 33, 34.

sehen könne, weshalb man die alten, von seinen Unterthanen sorgfältig beachteten Verträge durch neue ersetzen solle. Vom englischen Standpunkt aus hatte er natürlich auch vollkommen Recht. Eine neue Zusammenkunft zu Dünkirchen (30. Mai)[1]) verlief abermals resultatlos, da die Niederländer auf ihrem Verlangen beharrten[2]). Knight und Tregonwell erhielten von Heinrich VIII. den Auftrag, ein Promemoria über die bisherigen Verhandlungen und über die Entstehung der Verträge, die seit 1506 abgeschlossen wurden, auszuarbeiten und dem Gesandten am niederländischen Hofe Hackett[3]) zu seiner Orientirung zu überschicken[4]), mit der Weisung, dass er dem Kaiser Heinrichs VIII. Wunsch für Fortsetzung des bisherigen freundschaftlichen Verhältnisses und Handelsverkehrs vortragen solle.

Gleichzeitig beschäftigte man sich aber im englischen Ministerium mit der Frage, ob man nicht doch dem Verkehr andere Bahnen anweisen sollte. Die fortwährende Abhängigkeit von den Niederlanden wurde schwer empfunden und begann bei dem immer stärker werdenden Antagonismus, den die religiöse Frage und die Verstossung Katharinas hervorgerufen, zu einer Gefahr für England zu werden.

Dazu kam, dass kluge Männer aus rein wirthschaftlichen Gründen eine Aenderung nach dieser Seite hin wünschten und Cromwell ihre Ansichten in ausführlichen Denkschriften darlegten. Man fing an, die Vortheile der Niederländer und Nachtheile der Engländer sorgfältig zu discutiren, welche aus der blossen Thatsache, dass das Tuchstapel ausserhalb des Landes sei, erwüchsen. Stephan Vaughan arbeitete eine grössere Denkschrift aus[5]), in der er nachwies, wie die

---

[1]) Br. M. Cotton Mscrs. Vitellius B. XXI. fo. 63 enthält die kurze Notiz, dass die kaiserlichen Commissäre am 25. Mai von Dünkirchen aus Aufschluss von der englischen Regierung über verschiedene Punkte verlangten, bevor sie mit den englischen Unterhändlern zusammen trafen. Der Brief ist nicht erhalten, wie man auf Grund der Notiz in den State Papers VII. S. 387. Anm. glauben könnte.

[2]) „For the last daye of Maye late passed we mett togydre at Dunekyrk in Flaunders and offred unto theym all, that ye may see in our protestation, that we do send with this; which for justyfyeng of the kinges Graces good disposition and offre of justice we were compelled to make. in asmoche as themperours commissioners refused to entend upon redresse of enormytes or restitution of spoyles, oonlest we had a more ample commission and wolde first treate upon a new intercourse.“ State Papers VII. S. 376.

[3]) Hackett war seit Harvys Zurückberufung (13. Februar 1531) als englischer Gesandter in den Niederlanden bestellt. State Papers. VII. S. 286.

[4]) State Papers VII. S. 374—378. Das Schreiben Knights und Tregonwells an Hackett ist vom Juni 1532 und diente uns als Grundlage.

[5]) Die Denkschrift erwähnt Vaughan in seinem Brief an Cromwell vom 16. März 1532. Urk. Beil. 31. Die in dem Brief erwähnten Momente lassen darauf schliessen, dass die im Texte angegebenen Punkte ungefähr

gegenwärtige Organisation nur dazu diene, die fremden Länder zu bereichern, und wie man doch leicht die Undankbarkeit der Niederländer mit Vernichtung ihrer Industrie bestrafen könne[1]).

Ob die von R. Pauli edirten Denkschriften aus der Zeit Heinrichs VIII. mit der Vaughan'schen in ursächlichem Zusammenhang stehen, muss noch als offene Frage gelten[2]). Jedenfalls bewegen sich viele Ausführungen in denselben[3]) in gleicher Richtung. Der Verfasser bringt die Stapelfrage in Zusammenhang mit der gesammten wirthschaftlichen Lage Englands und plaidirt nicht ungeschickt für die Verlegung des Tuchstapels nach London. Er will dieserhalb die Privilegien der Londoner beschränkt und die Fremden hinsichtlich der Zölle mit den Einheimischen gleichgestellt wissen und verspricht sich dann eine Reihe der grössten Vortheile für das Land. An Stelle der Wechsel werde wieder das baare Geld im Handel zur Geltung kommen, und England solches wieder zugeführt werden. Die Ausgaben der englischen Kaufleute auf den niederländischen Märkten für Lebensbedarf, Waarentransport und Beihilfe im Geschäfte fielen hinweg, und statt dessen würden die Fremden die gleiche Summe in England verbrauchen, was einem Gewinn von 40 000 £ gleich zu rechnen sei, gleichzeitig werde damit den Niederländern die Möglichkeit genommen, die englischen Tücher erst zu strecken und dann allen Schimpf den englischen Webern zuzuschieben; denn die Fremden würden wegen der Herabsetzung der Tuchzölle direct die guten und gesiegelten Stapeltücher in London beziehen. Die englische Tuchindustrie werde neu aufblühen, zumal wenn auch das Wollstapel nach England verlegt und die Wollpreise wieder auf ihren alten Stand zurückgeführt würden, wie der Verfasser will.

Solche Raisonnements tauchten auf und verfehlten nicht

---

den Hauptinhalt der Denkschrift betrafen. Am 22. Jan. 1532 schickte er dieselbe an Cromwell, bat aber seinen Namen geheim zu halten, denn es seien Dinge darin niedergelegt, welche ihm den Hass der Menge, (wahrscheinlich der Merchant adventurers) zuziehen könnten. „I suppose it not necessary, but rather hurtefull to seke occasion to enter into the contempte of a multitude.“ Br. M. Cotton Mscrs. Galba B. X. fo. 2. Dieser Brief gibt aber keinen Aufschluss über den Inhalt.

[1]) Vaughan findet es besonders unbillig, dass die Engländer in Flandern das Leinentuch, die „says,“ „bokrams“ die „Brugge patterns“ etc. mit baarem Geld kaufen müssen, während diese die englischen Tücher verbannen, und wenn eines gefunden wird, verbrennen. Setze man diesen Niederländern nicht scharfen Widerstand entgegen, „it wer well likely, they wolde in short tyme bring our hedds under theyr girdells.“ Vaughan an Cromwell 16. März 1532. Urk. Beil. 31.

[2]) Vgl. meine Recension im Lit. Centralbl. 1879. Nr. 4. S. 112—114.

[3]) Namentlich kommt die erste Denkschrift „A treatise concerninge the staple and the commodities of this realme“, und die dritte „How to reforme the realme, in settyng them to worke and to restore tillage“ hier in Betracht.

Eindruck zu machen. Jedenfalls gelangten Nachrichten über die neue Bewegung an die niederländische Regierung, da die Sache aller Wahrscheinlichkeit nach auch im englischen Parlament zur Sprache kam[1]). Die Niederländer wurden ängstlich, und sie hatten um so mehr Grund dazu, als sie fast gleichzeitig den Bezug der englischen Wolle ernstlich bedroht sahen. Die nach Calais gelangende Wollmenge hatte seit einer Reihe von Jahren beträchtlich abgenommen und erreichte besonders im Rechnungsjahre 1532/33 den tiefsten Stand während der ganzen Regierungszeit Heinrichs VIII.[2]). Ob diese letzte Erscheinung ausschliesslich mit dem Gesetz 22. Hen. VIII. c. 1, welches die Tuchindustriellen im Wollkauf begünstigte, zusammenhing, oder ob daneben Abmachungen der Stapelkaufleute existirten, oder ob die Regierung Repressalien gegen die Niederländer wegen der Beschränkung englischer Tücher auf diesem Wege ins Leben rief, oder endlich ob Heinrich VIII. bloss durch das Vorgehen Karls V. in der Ehescheidungsfrage[3]) zu diesem Schritte sich bewogen fand, lässt sich nicht ganz klar übersehen[4]). Jedenfalls musste die niederländische Regierung jetzt eine andere Politik befolgen, als es auf dem Congress geschehen war, sie war ernstlich bemüht, den Status quo aufrecht zu erhalten. Die Regentin Maria sandte ihren eigenen Secretär Joh. de le Sauch an Heinrich VIII.[5]), damit er in Verbindung mit dem kaiserlichen Gesandten die Wollfrage bereinige und überhaupt ein Einverständniss erziele. Sie nahm auch die stolze Sprache des englischen Königs hin, der die Niederländer wiederholt fühlen liess, wie abhängig sie in commercieller und industrieller Hinsicht von England seien[6]). Gegen Ende des Jahres 1533 konnte die englische Regierung überzeugt sein, dass man niederländischerseits den ernstlichen Willen habe, die Verträge fortzusetzen und zu halten[7]). Der Kaiser befahl der Regentin, die Ehescheidungsfrage von der

---

[1]) Vaughan wünscht, dass seine Rathschläge offen im Parlament dargelegt würden, damit des Königs Unterthanen erführen, welcher Ertrag dem König entgehe. Vaughan an Cromwell. Urk. Beil. 31.

[2]) Bd. II. Zolltab. IV. S. 76 fg.

[3]) Henne, Règne de Charles-Quint en Belgique VI. S. 74 fg.

[4]) Vgl. hierüber Urk. Beil. 35.

[5]) Urk. Beil. 35. Sieh auch Brown, Cal. IV. 965.

[6]) Urk. Beil. 35. Schon 1531 hatte der König de le Sauch gegenüber Bemerkungen in diesem Sinn fallen lassen. Vgl. oben S. 78 Note 4.

[7]) Hackett schreibt am 15. December 1533, dass man in den Niederlanden sehr besorgt sei, der König möchte die Freundschaft kündigen. Buren habe ihm gesagt, er kenne des Kaisers Meinung so genau als seine eigene; die Niederlande würden nie zuerst mit England brechen, er wisse nur zu gut, wie eine solche Thorheit die Niederländer zu Grunde richte. State Papers VII. S. 529. In einem gleichzeitigen Brief an Cromwell spricht Hackett seinen Unwillen aus, weil die Merchant adventurers aus Furcht vor Feindseligkeiten einen Safeconduct von der Regentin sich erwirken wollten. (R. O. State Papers.)

Handelsfrage streng zu sondern. Erstere solle nicht die Handelsbeziehungen stören[1]). Mit leichter Mühe und sicherer Hand hatte England den Ansturm gegen die Privilegien der englischen Kaufleute und gegen die englische Industrie beschworen. Gleichwohl waren, wie sich denken lässt, die Beziehungen zwischen den beiden Nachbarn keineswegs herzliche, was freilich zum Theil Folge der politischen Situation war; man legte gegenseitig die grösste Vorsicht an den Tag[2]); aber es unterblieb ein Angriff auf den Handel der Engländer[3]). Dem Kaiser wurde zwar 1534 abermals eine Denkschrift unterbreitet, in der er aufgefordert wurde, doch wieder auf die 1464 von Philipp dem Guten und 1494 von Maximilian beobachtete Politik zurückzugreifen und die englischen Tücher entweder ganz zu verbieten oder sie wenigstens mit einem hohen Zoll, etwa im Betrage eines Goldguldens, zu treffen, nachdem man vorher einen grossen Vorrath von spanischer Wolle für die Manufactur herbeigeschafft habe[4]). Karl V. war aber gegen alle derartigen Mittel, „die Engländer zur Raison zu bringen“ taub. Er hielt es schliesslich doch für unräthlich, sich mit England zu überwerfen. Sieht man von einem zu Ungunsten der Engländer ausgefallenen Urtheilsspruche in einer verhältnissmässig untergeordneten Zollfrage ab[5]), so hatten die Kaufleute keinen Grund zur Klage. Der 1536—38 zwischen Franz I. und dem Kaiser neu entbrannte Krieg rief ebenfalls keinen Bruch der Freundschaft hervor. Der Krieg spielte sich im Süden ab, England und die Niederlande beobachteten strenge Neutralität. Der Kaiser liess, um alle Bedenken der Engländer zu beseitigen, eine Ordonnanz publiciren, worin ausdrücklich hervorgehoben wurde, dass die englischen Kaufleute wie in Friedenszeiten nach den Niederlanden handeln könnten[6]).

Der Verkehr erlitt somit keine ernstliche Störung[7]). Antwerpen erfüllte in einem neuen Arrangement die Wünsche der

---

[1]) „Cette question ne doit nullement interrompre les relations commerciales entre mes peuples et les Anglois.“ Henne a. a. O. VI. S. 75.

[2]) State Papers I. S. 413.

[3]) 1535 konnten die englischen Kaufleute ihren Markt ohne Hinderniss halten; Alleyn schrieb deshalb am 22. Aug. 1535 an Cromwell: „Gott sei Dank, die Zeelandsflotte ist glücklich heimgekommen, wohl beladen und mit theureren Waaren, als je in diesem Lande gekauft wurden. State Papers I. S. 443.

[4]) Brüsseler Staatsarchiv. Pièces restituées par l'Autriche 1862. XVII, B. § 21.

[5]) Urk. Beil. 45. § 4; 40. § 3.

[6]) Befehl an den Rath von Flandern, diese Ordonnanz zu publiciren vom 25. Aug. 1536. Gr. v. Duyse et E. de Busscher, Inventaire des archives de Gand Nr. 927.

[7]) Ueber angebliche Verletzungen durch die Kriegsschiffe sieh State Papers VII. S. 670 u. 677.

begehrlichen Engländer[1]), und dasselbe erhielt auch am 22. December 1537 die Sanction des Kaisers[2]). Das Project der Verlegung des Stapels schien vorläufig auf die Seite gestellt.

Aber kaum war die Gefahr beseitigt, so fingen auch die Niederländer wieder an, neue Vertragsverletzungen sich zu Schulden kommen zu lassen. Der Gouverneur der englischen Kaufleute sah sich noch im October desselben Jahres veranlasst, eine ausführliche Beschwerdeschrift der Regentin zu überreichen, die Abhilfe versprach; der Präsident des geheimen Raths J. Carondelet, Erzbischof von Palermo, und der Kanzler P. L. Nigri hatten ihr Bericht über die Angelegenheit zu erstatten[3]). Im Jahre 1539 drohte allen Ernstes ein vollständiger Abbruch des Handels, da Karl V. einige Zeit mit dem Plane sich trug, Heinrich VIII. für die schmähliche Behandlung seiner Tante zu züchtigen. Allein die Rührigkeit des Königs und seines Ministers liessen den Kaiser nicht wagen, auf englischem Boden zu landen. Die Wolke ging vorüber.

4. Periode (1540—1547).

Die 10 Jahre, während welcher Cromwell die Handelspolitik geleitet, waren dem Verkehr günstig. Er erhielt dem Lande den äussern Frieden, dessen es so sehr bedurfte, und er bewahrte ihm auch die Freiheiten und Rechte, welche die Engländer in den Niederlanden besassen. Aber sein Wirken gipfelte nicht blos im Erhalten dessen, was er überkommen, sondern er schuf positiv neue Verhältnisse, welche der letzten Periode, die wir zu behandeln haben, das Gepräge aufdrückten.

Ein Jahr bevor auch ihn das tragische Geschick erreichte, veranlasste der einflussreiche Minister Heinrich VIII., durch eine Proclamation versuchsweise auf sieben Jahre die Fremden den Einheimischen in allen Zöllen gleichzustellen[4]). Damit hatte Cromwell das in den oben genannten Denkschriften dargelegte Project sich zu eigen gemacht, wenn er auch durch eine bessere Combination dasselbe erst practisch zu gestalten suchte.

Die Beweggründe für die Proclamation, die Gesetzeskraft hatte, waren jedenfalls complexer Natur. Die Hebung der einheimischen Industrie durch Förderung des Exportes bildete in Anbetracht der inneren Noth unzweifelhaft das Hauptmotiv[5]); die Hoffnung auf eine grössere Zolleinnahme mag,

---

[1]) 3. Aug. 1534. Papebrochii Annales Antverpienses ed. Mertens et Buschmann II. S. 179, 180.

[2]) Urk. Beil. 36.

[3]) Hutton an Cromwell 20. Oct. 1537. State Papers VII. S. 713.

[4]) Urk. Beil. 144.

[5]) Vgl. auch 4. Cap. des II. Abschn.

wenn auch die Proclamation das Gegentheil behauptet, gleichwohl nicht ganz ausgeschlossen gewesen sein [1]). Sicher ist aber, dass man mit dieser Massregel allein das Antwerpener Stapel nicht schädigen konnte; im Gegentheil war jetzt die niederländische Flotte und der niederländische Kaufmann im Stande, den Merchant adventurer ganz bei Seite zu schieben und noch den Vortheil des Einkaufes im Lande und des Transportes an sich ziehen.

Das war aber nicht Cromwells Plan; den Engländern war das Aufblühen der niederländischen Marine schon lang ein Dorn im Auge [2]). Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Proclamation legte er dem Parlament eine Bill vor, welche die Zollprivilegien nur dann den Fremden gewährte, wenn sie in englischen Schiffen die Ausfuhr bewerkstelligten.

In der That war gegen das Stapel zu Antwerpen damit ein erster harter Schlag geschehen, der Schwerpunkt des Tuchhandels lag fortan in England, beziehungsweise in London; der Tuchexport der Fremden stieg um mehr als die Hälfte [3]). Mit wahrer Meisterhand hatte Cromwell bei dieser Gelegenheit allen englischen Interessen Rechnung getragen, der Industrielle wie der Kauffahrer war berücksichtigt, und auch dem englischen Kaufmann blieb noch Thätigkeit genug über. Was aber besonders wichtig war, die Handelsverträge hatten keine förmliche Verletzung erfahren.

Ein Schrei der Entrüstung und des Entsetzens erhob sich in den Niederlanden, wie noch nie zuvor. Man fühlte die tiefe Wunde, welche der verwegene englische Minister dem Lande versetzt, und der Schmerz war um so grösser, als der Kaiser gerade um diese Zeit auf Bitten der Stadt Brügge daselbst das Zurichten aller englischen Tücher, wenn auch noch nicht den Detailverkauf in Flandern gestattet, also den englischen Interessen eine neue Concession gemacht hatte [4]).

Sofort setzte man alle Hebel in Bewegung, um diese Schöpfung Cromwells wieder zu zertrümmern. Der Umstand, dass die Feinde Cromwells eben die Oberhand in England erhielten, seine Gefangennahme und schliessliche Enthauptung

---

[1]) Aus den Zollregistern geht hervor, dass die Zolleinnahmen trotz des Nachlasses wenigstens keine Verminderung erfuhren. Sieh Bd. II. S. 13, 48 fg.

[2]) Vgl. hierüber besonders Piot, La diplomatie concernant les affaires maritimes des Pays-Bas vers le milieu du XVIe siècle jusqu' à la trève de Vaucelles in den Bulletins de l'académie royale des sciences, des lettres et des beaux-arts de Belgique. IIme Série. T. 40. 1875. S. 818 fg.

[3]) Vgl. Zollregister Nr. V, sowie die Einleitung zu den Zolltabellen. Bd. II. S. 18, 19, 86 fg.

[4]) 10. Aug. 1540. Urk. Beil. 35. Im Jahre 1501 war dieses Recht noch ausdrücklich versagt geblieben. Sieh oben S. 27. 1543 wurde es auf 3 weitere Jahre verlängert. Brügger St. A. Nieuwen Groenenbouc B. B. fo. 110 fg.

durchsetzten, kam als ein günstiges Moment hinzu. Man hoffte, seit der kluge Lenker der Wirthschaftspolitik gestürzt war, durch ausdauernde Opposition die nun etwas zerfahrene englische Regierung wankend zu machen. Sogleich schritt man zu Repressalien. Am 22. November 1540 befahl der Kaiser der Stadt Antwerpen, nicht zu dulden, dass ein englisches Schiff irgend welche Rückfracht nehme [1]), und am folgenden 1. December erliess er ein Edict, welches das erwähnte Verbot auf die gesammten Niederlande ausdehnte. Nach einer nicht zuverlässigen Nachricht hätte Karl V. in dem genannten Jahr auch den Import der englischen Tücher verboten [2]).

Der Kampf auf beiden Seiten war eröffnet. Ein reger Schriftwechsel zwischen den beiden Regierungen begann [3]), der aber vorerst kein anderes Resultat hatte, als die Auffassungen der zwei Cabinete in ein helleres Licht zu stellen. Als Typen kann man den Brief Heinrichs VIII. vom 5. Mai 1541 an die Königin Maria, Regentin der Niederlande [4]), und deren Antwort vom 18. Mai 1541 betrachten [5]). Heinrich VIII. beklagt sich über die Belästigungen, welchen seine Unterthanen in Folge des kaiserlichen Edicts in den Niederlanden begegneten. Der Kaiser sei hinsichtlich des englischen Gesetzes offenbar schlecht unterrichtet. Dasselbe verstosse keineswegs gegen die bestehenden Freundschafts- und Handelsverträge, auch sei eine derartige Verletzung nie beabsichtigt worden, wie überhaupt englische Gesetze niemals den Verträgen präjudiciren dürften. Die englische Acte [6]) fordere Nichts, was nicht schon im englischen Rechte begründet sei, sie betreffe eine Bestätigung einiger alten Statuten vom Jahre 1381 und 1382 [7]) und eine Erklärung über ihre Ausführung. Ferner enthalte sie ein Geschenk, das er zu Gunsten der fremden Kaufleute, die nach England handelten, gemacht, indem er die Zölle herabgemindert habe; der niederländischen Schifffahrt sei aber nicht das geringste Leid zugefügt worden; nicht einmal die Geld- und sonstigen Strafen der alten Navigationsacten seien geändert

---

[1]) Verachter, Inventaire des archives d'Anvers 1860. S. 214.

[2]) Dies wurde von dem niederländischen Gesandten Vaissonleville 1563 in einer Replik behauptet, von den Engländern aber bestritten. Brüsseler St. A. Pièces restituées par l'Autriche 1862. VII. B. § 24, 25.

[3]) Bereits am 21. December 1540 war wegen der Angelegenheit der kaiserliche Gesandte bei Heinrich VIII. in Audienz und verhandelte mit dem königl. Rathe. Nicolas, Proceedings and ordinances of the Privy Council VII. S. 95.

[4]) State Papers VIII. S. 673.

[5]) State Papers VIII. S. 676.

[6]) Heinrich VIII. legte eine abgekürzte Uebersetzung der Acte bei.

[7]) Stat. 5 Rich. II. c. 3, wonach englische Unterthanen Waaren nur in englischen Schiffen verführen dürfen; und Stat. 6. Rich. II. c. 8, wonach von der vorhergehenden Bestimmung eine Ausnahme gemacht werden soll für den Fall, dass englische Schiffe nicht zu haben sind. Beide Gesetze waren zwar nicht zurückgenommen, wurden aber schon lange nicht mehr angewendet. Sieh Abschn. II. Cap. II.

worden. Nur Wohlthaten habe er gespendet an Leute, die nicht zufrieden, die Waaren Englands zu erhalten, in ihrer Undankbarkeit auch noch das Wohl und den Bestand der englischen Schifffahrt zu Grunde richten möchten. Ganz anders verhalte es sich mit der kaiserlichen Proclamation; sie gründe sich nicht nur auf eine eitle Voraussetzung, sondern sei eine Neuerung und verletzte wegen der hohen Strafen die bestehenden Verträge aufs tiefste.

Die Antwort der Königin war sehr bestimmt gehalten. Ihr steter Wunsch, schreibt sie, sei gewesen und sei es noch, die besten Beziehungen zwischen England und ihrem Reiche zu unterhalten; die englischen Unterthanen seien deshalb nicht nur immer human, wohlwollend und freundlich behandelt, sondern mehr als irgend eine Nation, ja selbst mehr als die eigenen Unterthanen privilegirt worden. Man habe gehofft, dass von englischer Seite die gleichen Zugeständnisse an die Niederländer gemacht würden. Aber das Gegentheil sei der Fall, wie diese Acte lehre; denn man zwinge durch diese, die kaiserlichen Unterthanen, entweder das unerträgliche, grosse Tonnengeld zu zahlen oder leer mit ihren Schiffen von England heimzukehren. Die Bitte des Kaisers, das Statut wieder zurückzunehmen, sei höhnend abgewiesen worden mit der Bemerkung, der englische König könne in seinem Lande Statuten geben, welche er wolle, und man werde es nicht befremdend finden, wenn man von Seite des Kaisers ein gleiches oder ähnliches Gesetz zum Wohl seiner Unterthanen erlassen werde. Diesen Rath habe dieser denn beherzigt und vernünftig gefunden, nachdem Heinrich VIII. so grossen Vortheil seinen Unterthanen zum Schaden der Fremden zuwenden wolle, auch an die Unterstützung und Förderung der Seinigen zu denken. Ganz irrelevant sei Heinrichs VIII. Bemerkung, dass nur alte Statuten erneuert worden seien; denn wollte der Kaiser alle alten Gesetze, die von den niederländischen Fürsten hinsichtlich der englischen Wolle und anderer englischen Waaren, sowie in Betreff der Zölle und des Waarenverschleisses gemacht worden seien, erneuern, so werde sich bald zeigen, auf wessen Seite der grössere Vortheil liege.

Indem die Königin die Sache als der Entscheidung des Kaisers angehörend darstellte und deshalb nichts als ihre eifrige Unterstützung zur Schlichtung des Streites versprach, war noch kein Schritt zur Verständigung geschehen. Im Gegentheil wurde der Zwist noch verschärft, als man englischerseits 1541 die Ausfuhr von Metallen erschwerte [1]). Auch hier übten die Niederländer Repressalien, indem sie nicht gestatteten, dass das Kriegsmaterial, welches der König in den Nieder-

---

[1]) 33 Hen. VIII. c. 5. 1538 war auch der Export englischer Häute zum Verdruss der Niederländer beschränkt worden. Urk. Beil. 178.

landen hatte ankaufen lassen, ausser Landes gehe, und damit auch die Absicht des Königs, noch grössere Ankäufe zu machen, vereitelten [1]).

Endlich griff man zu dem schon oft erprobten Mittel eines Congresses. Maria hatte zuerst den Vorschlag gemacht. Heinrich VIII. ernannte als seine Commissäre Eduard Carne und den uns wohl bekannten Stephan Vaughan [2]). Ihre Reden machten in den Niederlanden nicht den geringsten Eindruck. Erst versuchten sie es mit den Commissären [3]), dann bei der Königin selbst [4]), der Effect blieb immer der nämliche und die Argumentation immer dieselbe. Neu war nur die Behauptung der Niederländer, dass der Kaiser die Verkehrsverträge zu beobachten sich nicht für gebunden erachte. Indem aber die Engländer auf eine noch vor Kurzem durch Granvella geschehene Aeusserung sich beriefen, wonach alle mit Heinrich VIII. abgeschlossenen Verträge als fortdauernd betrachtet werden sollten, und ein Abschluss neuer sich als unnöthig erweise, und indem sie deswegen Veränderlichkeit und Unzuverlässigkeit dem Kaiser und der Regentin zur Last legten, entstand eine niederländischerseits absichtlich an den Tag gelegte und auch noch durch ähnliche Vorkommnisse genährte Gereiztheit, welche das Unterhandeln immer mehr erschwerte.

Was die Niederländer wollten, war klar. Sie waren fest entschlossen, auf die Widerrufung des Edicts nur dann einzugehen, wenn sie von der Schiffahrtsacte eximirt würden. Am erwünschtesten aber wäre ihnen eine Lösung derart gewesen, dass das alte Vertragsverhältniss beseitigt und ein neues eingegangen worden wäre. Die Instructionen Marias an Chapuys [5]) in London lassen dies deutlich erkennen, und dieser bot auch all seinen Einfluss auf, die englische Regierung hiefür zu ge-

---

[1]) John Osborn hatte auf Befehl des Königs diese Einkäufe zu besorgen. Er hatte, nachdem er zuerst den Preis für Kupfer möglichst zu drücken gesucht, 1000 Zentner à 31 sh 6 d und 33 sh, ausserdem 200 Paar Reiterharnische à 30 sh 9 d angekauft. Sein Auftrag lautete auf 2000 Ztr. Kupfer. Die Verweigerung der Licenz niederländischerseits verletzte um so mehr, als man gleichzeitig den König von Portugal 14000 Ztr. und den König von Frankreich 10 000 Ztr. Kupfer ausführen liess. Thatsächlich wurde England in seiner Wehrkraft durch das Verbot geschwächt. State Papers I. S. 665—666 und VIII. S. 680. Weil trotz wiederholter Bitten Heinrich VIII. sein Verlangen nicht erfüllt sah, übte er auch seinerseits neue Repressalien. Als einige Leute aus Dünkirchen durch den Gesandten die Bitte stellen liessen, Holz für Packung getrockneter Heringe ausführen zu dürfen, wurde sie abgeschlagen. State Papers VIII. S. 581.

[2]) Sieh die Instruction derselben in den State Papers VIII. S. 683 fg.

[3]) Diese waren Philipp de Croy, Scepperus und Schore. State Papers I. S. 668—71.

[4]) Der Vortrag bei der Königin fand am 8. Juli Statt. Am 19. Juli instruirte der König auch den Gesandten, damit er für den Widerruf des Edicts arbeite. State Papers VIII. S. 581 u. 582 Anm.

[5]) 5. Aug. 1541. State Papers VIII. S. 588—92.

winnen [1]). Er machte geltend, dass die Gründe für die Ungültigkeit des Handelsvertrages geradezu zwingender Natur seien. Der Vertrag von 1506 sei zwischen Heinrich VII. und Philipp abgeschlossen worden, als letzterer durch seine Verschlagung nach England in einer Zwangslage sich befunden und mehr aus Furcht, denn aus freiem Willen seine Zusage gegeben habe; die niederländischen Staaten hätten deshalb nach Philipps Ankunft denselben nicht nur nicht bestätigt, sondern als null und nichtig, kraftlos und unvollendet (imperfaicte) betrachtet; der Vertrag von Cambrai (5. Aug. 1529) habe keine Aenderung in dem Thatbestand hervorgerufen; man habe ihn erneuert, so wie er gewesen, er konnte somit nicht für kräftiger und gültiger erklärt werden, denn zuvor. Die englischen Gesandten Hackett und Dr. Knight hätten zudem in Bourbourg [2]) selbst den Tractat öffentlich für erloschen erklärt und 1532 die kaiserlichen Gesandten dessen Fortdauer ganz consequent bestritten. Die königl. Räthe waren ganz erstaunt, als der kaiserliche Gesandte mit seinem Rüstzug aufmarschirte. In ihrer ersten Verlegenheit waren sie dreist genug zu behaupten, sie wüssten gar nicht sicher, ob irgend ein Vertrag in England geschlossen worden sei; aber sicherlich sei Philipp als Freund behandelt und kein Zwang ausgeübt worden, nach seiner Rückkehr und seitdem sei der Verkehr immer auf Grund dieses Handelsvertrages geführt worden.

Am 22. August hatte man in der ganzen Sache noch nicht einen Schritt vorwärts gethan. Natürlich weigerte sich Heinrich VIII. seine Zustimmung zu einem neuen Handelsvertrag zu geben und nannte ein solches Verlangen Zudringlichkeit. Er läugnete die Möglichkeit, diesen und den Freundschaftsvertrag gesondert zu behandeln, da, wie der Vertrag von Cambrai zeige, beide unzertrennlich verkettet seien. Der Protest niederländischerseits nütze nichts, da nach dem Wortlaut eine einseitige Lösung des Vertrags unmöglich [3]).

Gegen September hatte es den Anschein, als ob die ersten Anzeichen zu einer Annäherung vorhanden. Osborn wurde die so lang erwünschte Licenz zur Ausfuhr des Kupfers ertheilt [4]), und auch Heinrich VIII. schlug in seinen Briefen einen versöhnlicheren Ton an. Gleichzeitig hoffte man durch de Praet, der gerade damals nach den Niederlanden gekommen war, leichter zum Ziele zu gelangen [5]). Allein der gewandte Diplo-

---

[1]) Vgl. State Papers I. S. 668—671; 674—679.

[2]) In den State Papers ist anmerkungsweise beigefügt, dass Hackett, Tregonwell und Knight im Frühling 1529 zu Bourbourg waren.

[3]) Brief Heinrichs VIII. an Carne und Vaughan vom 22. Aug. State Papers VIII. S. 690.

[4]) State Papers VIII. S. 597.

[5]) Am 5. September instruirte Heinrich VIII. seinen Gesandten, de Praet zu besuchen und diesen bei dem Kaiser einflussreichen Mann von der Güte der englischen Sache zu überzeugen. De Praet entschuldigte sich aber dem

mat hatte auch nichts Besseres, als artige nichtssagende Redensarten zu bieten.

Schliesslich gaben die englischen Gesandten, wie Heinrich VIII. gewünscht, ein Ultimatum ab, worin sie nochmals den englischen Standpunkt darlegten und auf 5 von ihnen hervorgehobene Punkte eine endgültige Antwort verlangten, welche dem König von England als definitiver Beschluss und als Richtschnur für seine weiteren Massregeln dienen könne. Lange liess man die Gesandten warten, von Tag zu Tag wurden sie vertröstet, bis man denn am 7. September die gewünschte schriftliche Erklärung abgab [1]). Die Engländer waren enttäuscht, sie behaupteten, zwei der wesentlichsten Punkte habe man übergangen, es fehle ebenso sehr eine Antwort auf ihre Frage, ob der Kaiser den Verkehr aufrecht erhalten wolle, als eine Rückäusserung über die niederländische Auffassung bezüglich des Vertrages von Cambrai und der in demselben vorgenommenen Verknüpfung von Freundschaft und Handel. Die Königin liess ihnen aber bedeuten, dass ihre Antwort klar genug sei. Zu weiteren Aufklärungen könne ihr Gesandter in London dienen.

Das Ultimatum hatte seinen Zweck verfehlt. Auch sachlich brachte diese letzte Phase wenig Neues. Interessant ist aber die Wendung, welche die Niederländer in ihrer Verzweiflung der Acte zu geben suchten. Da Cromwell in der raffinirtesten Weise Alles so geordnet, dass ein Vertragsbruch juristisch nicht leicht zu construiren war, so musste natürlich aller Scharfsinn aufgeboten werden, um dennoch einen solchen herauszubringen. Die Niederländer stützten sich einmal auf die in allen Verträgen, auch im Vertrag von 1529 vorkommende Phrase, dass sie gleich frei in England Waaren verladen könnten, wie die Engländer selbst, diese Freiheit sei ihnen nun thatsächlich genommen; sodann holten sie zum Beweis ein altes Privileg Eduards I. vom Jahre 1296 hervor, demzufolge sie die gleichen Vergünstigungen in England haben sollten, wie die Engländer oder irgend eine andere Nation [2]).

Gesandten gegenüber damit, dass ihm die ganze Sache fremd sei. Vor 17 Jahren sei er allerdings in England gewesen und habe damals während seines dreijährigen Aufenthaltes oft von den Handelsverträgen Einsicht genommen, inzwischen habe er sich aber immer bei dem Kaiser aufgehalten und sei in Folge dessen gar nicht auf den Laufenden. Er wolle sich aber bei der Königin nach dem Stand der Sache erkundigen und dafür sorgen, dass baldige Antwort erfolge. Carne und Vaughan an Heinrich VIII. 5. Oct. State Papers VIII. S. 698.

[1]) Vgl. La somme de ce que les Ambassadeurs de la Majeste du Roy d'Angleterre, reseantz en la court de la Royne d'Ongrie Regente du Pays-Bas ont nagueres declaire a la dicte Royne de par la Majeste dudict Roy leur Seigneur; sowie die Reponse de la Royne Douagiere de Hongrye etc in den State Papers VIII. S. 620—24.

[2]) Natürlich konnten sie sich nicht verhehlen, dass sie thatsächlich das Privileg schon lange nicht mehr besassen; sie betrachteten aber die

Dass sie mit ihren Argumenten auch nicht den geringsten Anklang fanden, lässt sich denken; sie mussten es erdulden, dass Heinrich VIII. ihre Allegationen frivol nannte.

Letzterer beauftragte am 8. December seinen Gesandten nach nochmaliger Anfrage bei der Regentin die Niederlande zu verlassen, falls die Weigerung, das Edict aufzuheben, fortgesetzt würde. Die Abreise des Gesandten scheint auch stattgefunden zu haben. Der Winter ging vorüber, ohne dass man sich einander genähert hatte. Die Verhandlungen wurden nun an den spanischen Hof verlegt; die englischen Gesandten Boner und Knyvet hatten die Angelegenheit zuerst mit dem Kaiser und Covos [1]), später mit Granvella zu discutiren.

Der ganze Charakter der Verhandlungen änderte sich damit. Bisher hatte man vorwiegend mit Gründen handelspolitischer und rechtlicher Art gekämpft, jetzt sprach die allgemeine Politik das letzte Wort. Der Bischof von London stellte gleich in der ersten Unterredung mit Granvella die Frage, ob der Kaiser die Freundschaft fortsetzen wolle, beifügend, dass, wenn dieser kalt und zögernd vorgehe, er es nicht sonderbar finden dürfe, wenn der König von England ihm anderweitig gemachte Anträge acceptire [2]).

Damit war klar formulirt, um was es sich handelte. Krieg war in Sicht. Franz I. plante mit Hilfe der Türken den verhassten Kaiser zu vernichten; ein Bündniss Heinrichs VIII. mit Frankreich war angedroht, falls man länger die Retorsionsmassregel aufrecht erhalten wollte. Granvella versprach eine Reformation des Edicts, behandelte aber die Gesandten hinsichtlich dieses Punktes dilatorisch, der Versuch der englischen Regierung, Chapuys zu gewinnen und durch dessen Vermittlung die Regentin zum Nachgeben zu bewegen, misslang ebenfalls [3]).

Die flandrische Regierung wankte und wich nicht; Heinrich VIII. fand es nicht für räthlich, auf Frankreichs Seite zu treten; sein Drohmittel versagte den Dienst. Am 29. Juni wurde zu Hampton Court ein Protokoll unterzeichnet, demzufolge England versprach, das Statut für die Niederlande und Spanien ausser Kraft zu setzen, unmittelbar nachdem die Niederländer mit Zurücknahme des Edicts vorangegangen sein

---

Entreissung als ein viele Jahrzehnte hindurch verübtes Unrecht. Sie behaupteten, ursprünglich dasselbe Tonnengeld wie die Osterlinge und Kölner gezahlt zu haben, hernach habe man sie gezwungen, ebenso viel wie die Engländer zu zollen, später sie auf gleiche Stufe mit den nichtprivilegirten Fremden gesetzt, so dass sie seit 20 Jahren (1522) gar kein Privileg mehr genossen. State Papers VIII. S. 620—24. Sieh auch oben S. 14.

[1]) Bis 5. April 1542.

[2]) Boner et Knight an Heinrich VIII. Valladolid 3. Mai 1542. State Papers IX. S. 1—17.

[3]) State Papers IX. S. 23 u. 24. 26. 64.

würden [1]). Dass dem Protocoll gemäss gehandelt wurde, kann als sicher gelten [2]). Durch Parlamentsacte wurde die Ausnahmestellung der Niederländer nicht decretirt. Heinrich VIII. muss somit durch Licenz aus eigener Machtvollkommenheit dieselbe gewährt haben [3]).

Englands Handelspolitik hatte, seitdem das Scepter in die Hände der Tudors gelangt war, die erste Niederlage von den Niederlanden erlitten. Die Schiffahrtsacte war zum grossen Theil werthlos geworden, denn die Hansen waren ihr ohnehin nicht unterworfen, und die Niederländer mit den Venetianern die Einzigen, auf die sie eigentlich abgezielt war; mit der politischen Unterstützung [4]) war den Niederländern noch ein beträchtliches Zollgeschenk zugefallen und ein grosser Theil des Handels, den bisher die Merchant adventurers als einzige Domäne besessen hatten.

Wohl mochte die zeitliche Beschränkung des Privilegs bis 6. April 1546 und der Wiedereintritt des alten Zustandes nach 4 Jahren nicht unwesentlich der englischen Regierung die Concessionen erleichtert haben; allein die volle Bedeutung lag eben nicht in der zeitlichen Begrenzung; die englische Regierung hatte definitiv eine Politik aufgegeben, welche zu einem Markstein in den Beziehungen zwischen England und den Niederlanden geworden wäre; der provisorische Bau, den Cromwell für 7 Jahre errichtet hatte, konnte nicht ausgebaut, nicht erhalten werden, seitdem die Grundpfeiler aus dem-

---

[1]) Das Protocoll lautet: Nomine illustrissimorum principum dominorum nostrorum paciscimur convenimus, invicem promittimus et stipulamur, quod edictum in Flandria, factum contra mercatores et nautas Anglos, videlicet ne ex portubus Flandrie et aliarum inferiorum ditionum Cesaree Majestati spectantes et pertinentes naves Anglie mercibus quibuscunque aut alio quovis onere onerate discedant, sed vacue omnino atque inanes in Angliam revertantur, quamprimum fieri poterit, revocabitur et abrogabitur; ita quod mercatores Angliae in eo jure sint, quo ante dictum edictum fuerunt. Post quod edictum [ita] revocatum et hujusmodi revocatione realiter facta, serenissima Anglie Majestas statutum in Parliamento anno regni sue Majestatis tricesimo tertio de re navali editum, quatenus videlicet subditos Cesaree Majestatis inferiorum ditionum et Hispaniarum concernere quovis modo aut tangere poterit, remitti prorsus et relaxari statim efficiet, ut dicti subditi Cesaris in eo jure sint, in quo ante dictum statutum fuerunt. In quorum fidem et testimonium hijs subscripsimus. Datum apud Hampton courte 29. die Juny, anno Domini millesimo quingentesimo quadragesimo secundo. Signatur. Orator ac commissarius Cesaree Majestatis Eustachius Chapuys. State Papers IX. S. 65, 66.

[2]) Vgl. Urk. Beil. 41 gegen Schluss und State Papers VIII. S. 623 u. 676.

[3]) Von der im Mai 1539 durch das bekannte Ges. 31 Hen. VIII c. 8 dem König übertragenen Gewalt konnte gesetzlich in diesem Fall keine Anwendung gemacht werden, weil die mit Zustimmung des Privy Council erlassenen Proclamationen nur dann als Gesetz zu gelten hatten, wenn sie nicht schon bestehende Statuten aufhoben. Es blieb also nur der Gnadenweg übrig.

[4]) State Papers IX. S. 125.

selben entfernt waren. Noch waren die Bande, welche England und die Niederlande zusammenhielten, zu stark, als dass man wagen konnte, mit Gewalt sie zu zerreissen, ohne sich nicht selbst zu verletzen. Erst Elisabeth und ein neuer Cromwell sollten dieses Werk vollführen.

Der moralische Eindruck bei der kaiserlichen Regierung in Folge des Sieges war ungeheuer. Schon glaubte man, noch mehr von England erlangen und auch den Intercursus in niederländischem Sinn reformiren zu können. Der Krieg des Kaisers gegen Frankreich gab willkommene Gelegenheit zu einem neuen Versuch. Um die nöthigen Gelder aufzubringen, fasste man unter Anderm auch eine Zollerhöhung ins Auge. Am 2. April 1543 wurde eine Verordnung proclamirt, wonach bis auf Weiteres Jeder bei Ausfuhr 1 $^0/_0$ des Waarenwerthes Zuschlagszoll zu zahlen habe [1]). Natürlich wollte man die Engländer hievon nicht befreit wissen; denn es war zu befürchten, dass sie, allein ausgenommen, fast den ganzen Steuereffect verhindern [2]) und den sämmtlichen Handel an sich ziehen würden; gleichzeitig war, wenn es gelang, die Engländer ins Netz zu ziehen, ein vorzüglicher Präcedenzfall für die Zukunft geschaffen und eine Bresche in den Intercursus geschossen; mit dieser Besteuerung war aber Karl V. nicht einmal zufrieden, sondern er befahl, auch die eximirte Stellung der Engländer in Antwerpen zu beschränken und sie der Accise für die von ihnen verbrauchten Bier- und Weinmengen zu unterwerfen.

Die Regentin, des vertragswidrigen Vorgehens sich wohl bewusst, theilte dem König mit, dass diese Abgabe nur für die Dauer des Krieges beabsichtigt sei; dieselbe betrage sehr wenig, und er möge ihre Erhebung gestatten, namentlich mit Rücksicht auf die anderen Fremden, welche sicher sehr murren würden, wenn die Engländer ausgenommen würden.

Die Haltung der englischen Regierung war eine schwankende [3]). Beinahe gelang es den Niederländern, dieselbe zu überreden. Nur die Merchant adventurers in London leisteten energischen Widerstand [4]). Sie wollten sich höchstens zur

---

[1]) State Papers IX. S. 377. Wenige Monate später wurde auch ein Urtheil gefällt, welches den Unfug der Engländer, durch Fertigung recht grosser Packete den Zoll theilweise zu hinterziehen, verbot. Urk. Beil. 45. § 22, 23.

[2]) Aus 2 Gründen, 1) weil die Ausfuhr der Engländer an sich schon sehr bedeutend war, 2) noch bedeutender geworden wäre, wenn sie auf Grund ihres Privilegs für Fremde Waaren ausgeführt hätten.

[3]) State Papers IX. S. 377 fg.

[4]) In den mit der Regierung geführten Verhandlungen sagten die Merchant adventurers unter Anderm: Andere Nationen hätten gar keine Veranlassung, sich über eine etwaige Ausnahmestellung der Engländer aufzuhalten, da sie nicht die gleichen Rechte und Freiheiten wie die Engländer sich erworben hätten. Solche Versuche, neue Abgaben einzuschmuggeln,

Zahlung einer einmaligen Pauschalsumme von 1000 vläm. Pfund = 750 £ verstehen [1]). Der kaiserliche Gesandte gab sich nicht mit diesem Compromiss zufrieden, er drohte im Weigerungsfalle mit rigorosen Massregeln [2]) und selbst Aufhebung des Intercursus. Die Kaufleute ihrerseits erklärten, dass sie nur der Gewalt weichen würden. Das war in der That der Fall; denn da sie sich nicht fügten, wurden ihre Schiffe und Waaren in den Niederlanden bei der Ausfuhr mit Beschlag belegt, beziehungsweise die englischen Schiffe genöthigt, leer nach Hause zu kehren.

Am 14. Juni versuchten nochmals die Räthe in London, den kaiserlichen Gesandten von seiner Hartnäckigkeit abzubringen. Sie stellten ihm vor, wie die Kaufleute bei Hof gewesen und sich bitter beklagt hätten, weil man ihre Schiffe nicht auslaufen lasse; dieselben hätten sich über den Abschluss der Allianz so sehr gefreut, und nun müssten sie sich von den Niederlanden wie von Feindesland zurückziehen. Wie könne man denn unter solchen Umständen überhaupt noch an Freundschaft glauben? Erregt und fast dramatisch wurden die Debatten, die sich daran knüpften [3]), am Ende brachte man den Gesandten so weit, dass er auf die angebotene Pauschalsumme einging oder doch in diesem Sinn wirken zu wollen versprach. Gleichzeitig liess der König ähnliche Vorstellungen durch seinen Gesandten machen; er betonte namentlich, dass auch der Grund wegen des gegebenen Beispiels nicht mehr vorhalte, da die anderen fremden Kaufleute bereits den verlangten Zoll gezahlt hätten [4]).

Noch immer aber zögerte die Königin, zu Allem war sie bereit, nur nicht zur Aufhebung des Zolles. Sie erbot sich,

---

seien nicht von gestern; sie hätten immer und immer dagegen zu kämpfen gehabt und die Vertheidigung ihrer Freiheiten ihnen schon mehr als 40000 £ gekostet. Dank Sr. Majestät und deren Vater habe man glücklich alle Angriffe abgewehrt, und auch fortan setzten sie ihre Hoffnung und ihr Vertrauen auf den Schutz ihres königl. Herrn. Als gehorsame Unterthanen würden sie Sr. Majestät in Allem gehorchen, was man ihnen befehle, sie könnten aber Nichts freiwillig gewähren. State Papers I. S. 742 u. 743. Aehnlich äusserten sich die Kaufleute schon früher; nicht um den Betrag an sich sei es ihnen zu thun, sondern um die Consequenzen (for thexample and entree prejudicial to such entercourse as by the leages is concluded) State Papers IX. S. 377 u. 378.

[1]) So noch am 26. Juni 1543. State Papers IX. S. 430.

[2]) Man werde die Engländer zwingen, alle ihre Packete öffnen zu lassen, nachforschen, von wem sie Waaren gekauft und dann die Verkäufer an Stelle der Engländer zur Zahlung der Auflage zwingen. Diese Drohung machte die Kaufleute sehr betroffen; sie meinten, es sei gar nicht dem Königreich förderlich, dass man Alles öffentlich sehe, was sie von den Niederlanden wegschafften. Nichts destoweniger müssten sie Widerpart halten. „Denn einmal begonnen, nehme das nie wieder ein Ende.“ State Papers I. S. 749 u. 750.

[3]) State Papers I. S. 753 u. 754.

[4]) State Papers IX. S. 407.

ein Document ausfertigen und in demselben den englischen Kaufleuten zusichern zu lassen, dass ihren Privilegien durch diese Abgabe nicht im Mindesten präjudicirt werden solle; eventuell war sie auch bereit, diese Auflage nicht in der Form des Zolls, sondern als eine sogenannte Benevolence anzunehmen. Endlich als sie auch hiemit nicht durchdrang, ging sie auf den früheren Vorschlag der Kaufleute ein und wollte sich mit einem einmaligen Geldgeschenk begnügen [1]. Die Schiffe sollten ohne Zoll freigegeben werden, die Engländer aber versprechen, dass sie die Waaren nicht in andere Länder bringen würden [2].

Wirklich durften die Schiffe auslaufen, aber die Engländer mussten schwören, dass sie nur eigene Güter führen, und auch diese blos nach England bringen, dort verschleissen und verkaufen wollten [3]. Hierin lag aber wieder eine Vertragsverletzung. Die Engländer anerkannten, dass eine Bestimmung nothwendig und erlaubt sei, durch welche verhindert würde, dass ihre Kaufleute fremde Güter verführten, aber man habe keine Befugniss, diesen zu verbieten, Waaren, die sie selbst gekauft, in andere Länder zu bringen, das sei ihnen immer gestattet gewesen [4]. Sie hatten, juristisch genommen, natürlich auch Recht, factisch war aber den Niederländern mit dieser feinen Distinction nicht gedient; denn sie wollten eben auch nicht haben, dass die Engländer den Eigenhandel auf Grund des Privilegs über Gebühr, zum Schaden des Staatsschatzes und zum Nachtheil der einheimischen Kaufleute ausdehnten [5].

Es hatte in der That den Anschein, als ob diese Zollfrage eine „endlose Angelegenheit“ werden wolle. Am 5. September stand sie noch immer im Vordergrunde [6]. Wohl hatte die Königin die Ausnahmestellung der Engländer zugegeben, aber die Zollbeamten erfuhren nichts davon und erhoben die Zuschlagstaxe, wie sie sich auch weigerten, die genommenen Pfänder und Cautionen zurückzustellen. Als Carne nun ener-

---

[1] Seymour und Wotton an Heinrich VIII. 17. Juni 1543. State Papers IX. S. 415—417.

[2] Seymour und Wotton an Heinrich VIII. 18. Juni 1543. State Papers IX. S. 418.

[3] Die Zollbeamten wollten auch immer wissen, was die Engländer wegsandten, ebenso den Preis der einzelnen Stücke, um den sie jedes gekauft, wahrscheinlich um zu sehen, welcher Zollentgang eingetreten. Ferner verlangten sie die Zuschlagstaxe von allen denen, welche vor dem Erlass des Decrets die Waaren verführt hatten. Seymour und Wotton an den Privy Council 22. Juni 1543. State Papers IX. S. 424—427.

[4] Vgl. Art. 11 des Magnus Intercursus Absatz 2. Rymer XII. S. 582.

[5] Der Präsident Schore sagt dies einmal ganz offen dem englischen Gesandten Carne. „Wenn die Königin den Hundertzoll abschaffen würde, wie Ihr wollt, dann würden die Engländer alle beliebigen Güter allerwärts verführen, und der Kaiser um alle schuldigen Zölle kommen.“ State Papers X. S. 55—61.

[6] State Papers IX. S. 55—61.

gisch die Sache der Engländer vertrat, erhielt er nichts als Ausflüchte und Ausreden. Die Rückgabe der Cautionen wurde verweigert, weil man eine Garantie haben müsse, dass — man sieht, wie die Niederländer auf ihrem früheren Standpunkt beharrten — die englischen Kaufleute keine Waaren anderswohin, als nach England brächten; die Wein- und Bieraccise will der flandrische Präsident Schore für erlaubt halten, weil die Verträge nicht von Getränken oder von dem Verbot der Neubelastung derselben sprächen, und als der Gesandte ihn damit widerlegte, dass auch Getränke Güter seien, von denen doch die Verträge handelten, so suchte der Präsident die Schuld Antwerpen zuzuschieben, da nur dieses und nicht der Kaiser befugt sei, die Accise aufzuheben, bis denn Carne auch noch hier ihn entlarvte und nachwies, dass der Befehl zur Erhebung der Abgabe vom Kaiser und nicht von der Stadt ausgegangen sei.

Als der Gesandte sah, dass er bei dem immer heftiger werdenden Minister Nichts ausrichte, wandte er sich noch an die Königin und verlangte in einer Schrift ganz präcis und bestimmt die Abschaffung der Zölle und Rückgabe der Cautionen. Ueber 14 Tage hielt man den zudringlichen und unbequemen Gesandten hin; endlich kam der Kanzler selbst zu ihm und erklärte, die Unterthanen des Königs müssten in den Niederlanden nach den Gesetzen des Kaisers leben, und die des Kaisers in England nach denen des Königs; hinsichtlich der Verträge hatte er Nichts zu sagen.

Die bestehenden Differenzen wurden somit nicht beglichen, im Gegentheil noch schwierigere Fragen gesellten sich hinzu. Wie in jedem Kriege noch heute der Mangel eines internationalen Kriegsrechtes und einer genauen Begrenzung und effectiven Beschützung des neutralen Handels gefühlt wird, so und in noch viel stärkerem Masse war es damals. In unserm Jahrhundert sind doch gewisse Normen allgemein anerkannt[1], in der vergangenen Zeit war aber jeder Satz schwankend, und je nach der politischen Lage und Macht wurde beim nämlichen Fall bald dieses bald jenes Verfahren beliebt. Der Anlass zum Streit ergab sich dadurch, dass die katholischen Unterthanen Karls V., welche ohnehin Frankreich wohl wollten, seit dem einseitigen Frieden, den Karl V. mit Franz I. zu Crêpy am 18. September geschlossen, Schiffe in der Schelde ausrüsteten und Waaren in die französischen Häfen schafften; ferner dass die französischen Kaufleute vlämische Schiffe zu ihrem Handel mietheten und auf diese Weise ihre Ladungen durch die neutrale Flagge gegen die Engländer schützen zu können glaubten;

---

[6]) Vgl. die Verhandlungen und Beschlüsse des Pariser Congresses von 1856, die Genfer Convention von 1864 mit Zusatzartikeln von 1868, die Abmachungen auf der Brüsseler Conferenz 1874.

denn der englische König hatte sich geweigert, das von ihm eroberte Boulogne herauszugeben und den Frieden einzugehen.

Heinrich VIII. bestritt, dass ein Feind unter neutrale Flagge handeln könne, hielt sich berechtigt, unter Strafe der Confiscation Blocade zu erzwingen und erachtete es namentlich für unzulässig, den Feind mit Lebensmitteln zu versehen [1]. Karl V. gestand zu, dass Munition der Confiscation zu unterwerfen sei, aber nicht Lebensmittel, welche man in eine Gegend bringe, wo sie möglicher Weise von fremden Heeren angeeignet würden.

Die englischen Kaperschiffe handelten den Vorschriften Heinrichs VIII. gemäss und ergriffen 16 oder 17 Antwerpener Schiffe als gute Prise, brachten sie nach Dartmouth und Fowey und liessen ein Urtheil gegen sie aussprechen [2]. Mit der Wende des Jahres 1544 wurden weitere 36 reichlich beladene flandrische Schiffe, welche mit Heringen und anderen Waaren nach Frankreich gehen sollten, in England mit Beschlag belegt [3]. Der Kaiser liess nun gleichfalls zum Ersatz alle Engländer mit Schiff und Gut festhalten [4], welche gerade zum Besuch der Messe nach Bergen op Zoom zahlreicher, als in den letzten 7 Jahren gekommen waren [5].

---

[1]) Durch Art. 23 des M. I. war es allerdings verboten, dem Feinde irgend welche Waaren zuzuführen; die Königin Maria und ihr Gesandter waren deshalb ganz im Unrecht, wenn sie glaubten, es seien hiezu besondere Abmachungen nöthig gewesen. State Papers IX. S. 589.

[2]) Froude, History of Henry VIII. IV. S. 385.

[3]) Papebrochii Annales Antverpienses ed. Mertens et Buschmann, II. S. 289; Brown, Cal. V. S. 325.

[4]) State Papers X. S. 243. Ueber die Wirkung dieser Beschlagnahme für die einzelnen englischen Kaufleute gibt Pagets Brief vom 3. März 1545 an Petre in Brüssel Aufschluss; er sagt: „Some in dede shall wynne by it, as William Lok, Sir Richard Gressam and his sonne (Thomas) and William Gressam with such other for the most parte, that occupie sylkes, who owe more, than they have here. But Mr. Warren, Mr. Hill, Chestre and dyverse others a greate nombre ar like to have a greate swoope by it, having much here and owing nothing or little.“ Burgon, Life of Sir Th. Gresham. I. S. 49.

[5]) Die Panik, die in Folge dessen an der (seit 1531 bestehenden) Antwerpener Börse eintrat, war ungeheuer; die Niederländer fürchteten schon einen Bruch mit England, und allgemein war die Bestürzung. Vaughan schrieb an den Privy Council: „Sythen tharrest made here by thEmperour, all the merchauntes of this town have remaynyd in a marveylous staye; the burse unhawntyd, their hartes dampyd and made cold with the great feare, that they had, never to recouver ageyn such thinges as wer taken upon the sees, all thinhabitantes of this town shronk at it, fearyng the utter decaye of theyr trafficke, great numbres of fullers, sheremen, dyers and others, thought theyr lyvings wer utterly berevyd from them; so that, if it had contynued a letle lenger, it wold have brought a wonderfull alteration of thinges here. This letle arrest hathe made many to confesse to me, that it wer better for this Contrey to have 20 yeres warres with France then one with Englond; in so great feare they were of it.“ State Papers X. S. 257.

Damit war das Mass des Erträglichen auf beiden Seiten voll. Man erkannte, dass man sich gegenseitig wieder die Hand bieten müsse. Am 6. April 1545 kam man überein, alle Beschlagnahmungen aufzuheben und alle schwebenden Streitigkeiten durch eine am 1. Mai 1545 zu Calais oder Gravelingen zusammentretende Commission entscheiden zu lassen. Die Unterthanen des Kaisers durften inzwischen keine Lebensmittel und Kriegsmunition Frankreich zuführen; dagegen musste Heinrich VIII. zugestehen, dass sie mit Schiffen, die weniger als 120 Tonnen fassten, nach Frankreich freien Handel trieben [1]).

Es war das letzte Mal, dass Heinrich VIII. Unterhändler zu einem commerciell-politischen Kampf mit den Niederländern zu ernennen hatte. Seine Wahl fiel wieder auf den sachkundigen Stephan Vaughan, ausserdem auf den seit 1541 in Flandern als königlichen Agenten thätigen und durch frühere diplomatische Sendungen in Rom und Frankreich geübten Edward Carne, auf den Bischof von Westminster Thomas Thirlby, der 1538 in Frankreich und 1542 in Spanien den englischen Gesandtschaftsposten inne gehabt, endlich auf den Gouverneur der englischen Kaufleute in Antwerpen, Namens Thomas Chamberlain, und den Kanzleisecretär Will. Petre. Ihnen standen gegenüber der uns wohlbekannte spanische Gesandte E. Chapuys, der fein diplomatische Ordenskanzler Ph. Nigri, ferner H. de Wynghene und der Secretär M. Strick [2]).

Die ganze Situation war eine sehr gespannte [3]), und gleich der Anfang widerwärtig. Nachdem die englischen Commissäre zuerst in Gravelingen zu einer Zusammenkunft mit den Niederländern sich eingefunden, betrachteten die ersteren es als eine Ehrensache, dass das nächste Mal die kaiserlichen Bevollmächtigten zu ihnen nach Calais kämen. Heinrich VIII. war aber vernünftig genug, dieser Weitläufigkeit ein Ende zu machen, und befahl, dass seine Commissäre, nachdem die Niederländer einmal nach Calais gekommen seien, dauernd in Gravelingen zu bleiben hätten [4]).

Die Verhandlungen nahmen eine ungünstige Wendung. Die kaiserlichen Commissäre waren zunächst bestrebt, die Debatten von den durch die Beschlagnahme entstandenen Entschädigungsansprüchen auf allgemeinere Fragen zu lenken, was ihnen auch vollständig glückte. Sie stellten an die Spitze

---

[1]) State Papers X. Nr. 1130, 1134; IX. Nr. 948; X. Nr. 1095, 1097, 1098, 1099.

[2]) State Papers X. S. 412.

[3]) Die englische Regierung erwog deshalb, ob man nicht besser den Tuchexport nach Flandern unter den bedrohlichen Verhältnissen einstellen solle. Der Privy Council zog Richard und John Gresham sowie Sir Rowland Hill hierüber zu Rath. 16. Mai 1545. Br. M. Harl. Msc. 256. fo. 4.

[4]) Urk. Beil. 39.

die Behauptung, dass die Fundamentalsätze des Intercursus ihnen gegenüber nicht zur Wahrheit geworden. Dieser sichere ihnen zu, so frei handeln zu dürfen, als die Engländer selbst, aber davon merke man nichts, man zwinge sie vielmehr, bedeutend höhere Abgaben als die Engländer zu entrichten [1]) und lege ihnen überall Fesseln an, so dass sie thatsächlich unter allen Völkern am härtesten behandelt würden. Das Verlangen, mit den Engländern auf gleichen Fuss gestellt zu werden, sei gerecht und billig, denn die Engländer seien in den Niederlanden durch den Vertrag mehr als die eigenen Unterthanen privilegirt, und solle die Gegenseitigkeit, welche doch in einem Handelsvertrage liege, nicht ganz werthlos für sie werden, so sei dies gewiss eine bescheidene Forderung. Man müsse deshalb englischerseits eine Reihe Missbräuche und Lasten abstellen, welche bisher verhinderten, dass den Niederländern Gerechtigkeit geschehe. In mehreren Gruppen trugen nun die Niederländer ihre Beschwerden vor; theils betrafen dieselben die Zöllerhöhungen, welche angeblich seit den letzten 100 Jahren eingetreten, theils die Behinderung im freien Handel, welche entgegen dem Wortlaut des M. I. beliebt worden sei, theils Hemmnisse, die sich auf den Schifffahrtsverkehr bezogen, theils Angelegenheiten, die mit dem Wollstapel zusammenhingen [2]).

Mit schlauer Berechnung liessen die Niederländer dieses Mal den unfruchtbaren Streit wegen des Vertrags von 1506 bezw. 1520 bei Seite. Sie verzichteten darauf, die Vortheile, welche den Engländern durch diesen Tractat zugesichert waren, in Frage zu ziehen. Es war den Commissären auch in ihrer Instruction eingeschärft worden, den Vertrag von 1520 zwar nicht ausdrücklich zu bestätigen, aber doch stets die Worte so zu wählen, dass er in Kraft bleibe. Nur die Position des niederländischen Kaufmanns in England sollte verbessert, die im Lauf der Zeit eingetretene Behandlung der Niederländer als Fremde wieder redressirt und die Gleichstellung mit den Engländern, wie sie in der mehrerwähnten Zollproclamation eingeräumt worden war, eine dauernde werden. Die Commissäre hatten sogar Auftrag, die vollständige Befreiung der Engländer von dem 100sten Pfennig auch für die Ausfuhr der Engländer nach anderen als englischen Gebieten eventuell als Compensation gewähren zu dürfen [3]). Auf diese Weise hoffte man einen Erfolg zu erringen. Schon die Schwierigkeit, ihre Behauptungen in Betreff der Zölle zu widerlegen, war bei dem grossen Zeitraum von 100 Jahren, auf den die Untersuchung

---

[1]) Die Engländer zahlten an Zoll in den Niederlanden $^5/_8$ % des Waarenwerths, die Niederländer in England 20 %. Brewer, Cal. IV. 3928. Sieh jedoch auch Bd. II. S. 6.

[2]) Urk. Beil. 40.

[3]) Urk. Beil. 38.

sich zu erstrecken hatte, keine geringe. Man schob den Engländern eine grosse Beweislast zu; aber diese schreckten nicht zurück.

Die Unterhändler schrieben sogleich um Information, der Privy Council ordnete auf den Rath der beiden Gresham (Richard und John) und des Rowland Hill eine Enquête über die Zölle und sonstigen Abgaben der Kaufleute an [1]), die uns noch zum grossen Theil erhalten ist [2]), und mit dieser ausgerüstet traten die englischen Commissäre fest und entschlossen den Niederländern entgegen. In vielen Punkten vermochten sie denn auch die Angaben der kaiserlichen Commissäre zu berichtigen [3]). Sie hielten sich aber nicht blos in der Defensive, sondern setzten den Niederländern fast gleichviel Beschwerdepunkte entgegen. Auch in diesen kehrten alte Klagen wieder, waren Uebertreibungen und unrichtige Verallgemeinerungen, welche von den Niederländern auf das rechte Maass zurückgeführt wurden [4]).

Den gegenseitigen Repliken folgten wieder andere, man stritt und debattirte, ohne dass man vorwärts kam. In dem einen oder anderen Punkt machte man eine Concession, in der Hauptsache blieb jede Partei hartnäckig. Die Engländer waren nicht gewillt, zu Gunsten der niederländischen Kaufleute auf die Fremdenzölle zu verzichten; damit war der Zweck des Congresses vereitelt.

Die gegenseitige Missstimmung übertrug sich auch auf die zu erledigenden Specialklagen; hier wuchsen die Beschwerden ungeheuer an [5]), einzelne Fälle wurden namentlich von den kaiserlichen Unterhändlern entsetzlich aufgebauscht, und das Resultat war nicht viel besser als bei den allgemeinen Anständen, nur über einige dieser Beschwerden kam man zu einer Einigung. Die englischen Commissäre hatten in der That Recht, wenn sie an Wotton in Brüssel schrieben: In früheren Zeiten habe man geglaubt, dass, wenn nur einmal ein Congress beisammen sei, grosse Krankheiten geheilt würden, jetzt aber müsse man den Verlauf zweier Congresse als einen vorzüglichen betrachten, wenn diese nicht mehr Krankheiten hereinbrächten, als zuvor da waren [6]).

[1]) Acts of the Privy Council v. 16. Mai, 25. Mai, 27. Mai in Harl. Msc. 256. fo. 4, 10, 11.

[2]) Urk. Beil. 60 fg.

[3]) Urk. Beil. 40, 41, 42, 43.

[4]) Urk. Beil. 45, 46, 47.

[5]) Urk. Beil. 52, 54, 55; ferner sind zu vergl. State Papers X. S. 264, 449, 450. Ausserdem beschäftigen sich noch ungedruckte Briefe der Commissäre des Congresses an Heinrich VIII. mit den Specialklagen. Solche sind noch erhalten im Br. M. Cotton Mscrs. Galba B. X. fo. 221, fo. 223. Lansdown Mscrs. 171 fo. 69.

[6]) Urk. Beil. 56.

Dazwischen fiel eine Reihe von Vorgängen, die durchaus nicht geeignet waren, die streitenden Parteien versöhnlicher zu stimmen. Karl V. gab nach dem 6. April 1545 Kaperbriefe aus, weil Heinrich VIII. sich geweigert hatte, einen Engländer zu strafen, der von Spaniern beraubt sich am ersten ihm begegnenden spanischen Schiff entschädigte [1]). Heinrich VIII. seinerseits nahm zwei reich beladene von Westindien kommende Schiffe weg. Die politische Situation war eine fortwährend wechselnde, das Misstrauen auf beiden Seiten ein wachsendes und der gegenseitige Groll nur ein verdeckter. Und damit die düstere Lage die persönlichen Gefühle der Unterhändler nicht verschone, brach auch noch die Pest in ihrer Nähe aus. Wohl setzte man die Verhandlungen in Bourbourg fort, aber schliesslich kam man beiderseits zu der Ueberzeugung, dass es besser sei, diese vorläufig zu vertagen. Die Commissäre verabschiedeten sich am 16. Juli [2]), sprachen gegenseitig ihr Bedauern aus, dass man so wenig ausgerichtet, freuten sich aber im Stillen, dass wenigstens „dieses Gezänke ein Ende hatte“ [3]).

Die Cabinete suchten nun direct zu erlangen, was die eigens ernannten Commissäre nicht zu Stande bringen konnten. Da wenigstens scheinbar auch in politischer Hinsicht Heinrich VIII. und der Kaiser sich wieder näherten, so dachte man, hiebei die Sache begleichen zu können. Die Niederländer machten sich besonders viel Sorgen. Die Zeit verfloss, und nur noch wenig mehr als ein Jahr, so lief der Termin der Zollproclamation ab, welche so höchst gewinnreich für die Niederländer war [4]). Es musste nochmals energisch versucht werden, ob nicht wenigstens die privilegirte Stellung der Engländer in den Niederlanden zu Fall gebracht werden könnte.

Am 12. November überreichte die niederländische Regierung eine Anzahl von Artikeln, welche der Kaiser dem politischen Vertrag einverleibt zu sehen wünschte; sie enthielten so ziemlich alle Hauptforderungen, welche sie früher gestellt; aber all dies wollten die Niederländer fallen lassen, wofern die englische Regierung gestatte, dass die Engländer in den Niederlanden die gleichen Zölle zahlten, welche die kaiserlichen Unterthanen in England entrichten müssten [5]). Als man damit nicht durchdrang, machte man den Versuch,

---

1) State Papers X. S. 474, 506 u. Nr. 1172.
2) State Papers X. S. 517.
3) Thirlby an Paget 15. Juli 1545. Die Unterhändler erhielten folgende Directiven, seit der Congress abgebrochen. Der Bischof von Westminster musste zu Calais auf seine Absendung an den kaiserl. Hof warten, der Secr. Will. Petre zurückkehren, Carne an seinen Gesandtschaftsposten bei der Regentin sich begeben, Chamberlain mit Vaughan in Flandern sich aufhalten bis zu weiterer Verwendung. Acts of the Privy Council 19. Juli 1545 Br. M. Harl. Mscrs. 256 fo. 43.
4) Sieh Bd. II. S. 19. Note 2.
5) Urk. Beil. 57.

gewisse Punkte als zu Bourbourg zugegeben und vereinbart hinzustellen, man stiess aber auch hier auf den Widerspruch der Engländer[1]). Alle derartigen Pläne mussten misslingen. Abgesehen davon, dass die englische Regierung die errungenen Privilegien, solang nur möglich, zu erhalten suchte, blos weil man sie besass — denn wer verzichtet gerne auf das Besessene? — die Tragweite einer solchen Concession wäre auch eine ungeheure gewesen. Man darf nie vergessen, dass die Privilegien der englischen Kaufleute gewissermassen ein Gegengewicht gegen die Privilegien der Hansen in England bildeten. Dadurch, dass die englischen Kaufleute auf dem niederländischen Weltmarkte so begünstigt waren, konnten sie überhaupt die Concurrenz der Hansen ertragen. Hätte die englische Regierung dem kaiserlichen Wunsche willfahrt, so wären die Engländer dem vereinigten Wettbewerb der Niederländer und Hansen erlegen, wofern man nicht schon damals der Begünstigung der Hansen in England ein Ende machen wollte.

Heinrich VIII. wünschte deshalb jede Debatte über diese schwierige und lange Zeit erfordernde Sache verschoben[2]), aber der Kaiser wollte dem neuen Freundschaftsvertrag[3]) mindestens eine allgemeine Clausel beigefügt wissen, dass die einzelnen Privatangelegenheiten der Kaufleute beiderseitig erledigt werden müssten[4]), und dass hinsichtlich der Zölle innerhalb der folgenden 6 Monate von den Zollbüchern gegenseitig Einsicht genommen werden solle, damit man ersehe, welche Abgaben vertragsmässig zu entrichten seien[5]). Die englische Regierung stimmte zu. Noch immer gaben, wie man sieht, die Niederländer die Hoffnung nicht auf, in Betreff der Zölle einen Vortheil zu erreichen. Die Privilegien der Engländer waren ihnen unerträglich, so lange, bis nicht auch ihre Unterthanen ähnliche in England besassen.

Noch beim Abschied der Engländer, welche das letzte Arrangement zuwege gebracht hatten, wies der flandrische Präsident Schore mit eindringlichen Worten auf diese Verschiedenheit hin und bat, seine Landsleute in England günstiger denn bisher zu behandeln, worauf die englischen Abgesandten die bedeutsamen Worte hören liessen: „Eure Vorfahren waren weise Leute, welche mit Privilegien uns veranlassten, unsere Waaren auf ihren Markt zu bringen, und dadurch sich be-

[1]) Urk. Beil. 58. Die Artikel, welche die Niederländer als zugegeben erachteten (28. Nov. 1545), sind enthalten im Br. M. Cotton Msc. Galba B. X. fo. 238, Lansdowne Msc. 171 fo. 69; diejenigen, welche die Engländer am 28. Nov. 1545 einreichten, in Lansdowne Msc. 171 fo. 59.

[2]) State Papers X. S. 760. 5. Dez. 1545.

[3]) Um einen neuen Freundschaftsvertrag handelt es sich insofern, als der bisherige durch authentische Interpretation sehr verändert ward. Vgl. den Brief des Privy Council an Gardiner. 30. Nov. 1545. State Papers X. S. 733.

[4]) State Papers X. 786. 18. Dez. 1545 u. X. S. 20. 8. Jan. 1546.

[5]) Urk. Beil. 78 u. State Papers XI. S. 26. 26. Jan. 1546.

reicherten. Die Engländer mit ihren Privilegien sind zu Hause träge geworden und liessen unsere Städte an den Küsten verfallen. Eure Landsleute aber haben gearbeitet, ihre Städte gebaut und sind reich geworden, was sie den an die Engländer verliehenen Privilegien zuschreiben mögen; nur durch uns seid ihr zur Wohlhabenheit gelangt. Denkt aber der Präsident, wir sollten den Niederländern ein neues Privileg ertheilen, so beschimpft er sich selbst, denn man wird sagen, der König von England sei genöthigt gewesen, diesem Volk mit der Gewährung eines neuen Privilegs zu schmeicheln" [1]).

Die vereinbarte Einsichtnahme der Bücher fand Statt. Der spanische Gesandte Scepperus und einige Beigeordnete sahen sowohl die Documente des Exchequer, als der Stadt London; man legte ihren Nachforschungen überhaupt nicht das geringste Hinderniss in den Weg, auch Abschriften erhielten sie überall, wo sie es verlangten, und nach Aussage der Engländer wurden sie in den meisten Punkten hinsichtlich ihrer Bourbourger Beschwerden überwiesen und zufrieden gestellt [2]).

Carne und Dr. Rede beauftragt, ähnliche Recherchen hinsichtlich der niederländischen Zölle vorzunehmen, fanden nicht das gleiche Entgegenkommen; man hielt sie absichtlich hin, und förmliche Zollregister hatte man überhaupt nicht, da man die meisten Zölle in den Niederlanden zu verpachten pflegte. Ob sie die alten Handschriften, welche man ihnen als Ersatz anbot, wirklich zur Einsicht erhielten, wissen wir nicht [3]).

In der kurzen Zeit, während welcher das Scepter in Heinrichs VIII. gewaltiger Hand ruhte, blieb, wie es scheint, Alles in der Schwebe. Die Anklagen verschwanden auch jetzt noch nicht; die Niederländer beschwerten sich über die Engländer wegen Belästigung und Behinderung beim Herings- und Fischfang; die englischen Kaufleute aber waren in Antwerpen gar nicht mehr sicher, solche Verfolgungen mussten sie erdulden, seit ein Niederländer wegen eines Angriffes auf sie hingerichtet worden war [4]). War man auch bemüht, gegenseitige Abhilfe zu schaffen [5]); als Heinrich VIII. starb, war der ganze Verkehr im Wanken.

Die Niederländer griffen wieder zurück auf die angeblichen Zugeständnisse, welche die Engländer zu Bourbourg ge-

---

[1]) Gardiner etc. an Heinrich VIII. 2. Jan. 1546. State Papers X. S. 827.

[2]) Der Privy Council an M. Carne 29. April 1546. State Papers XI. S. 118.

[3]) Carne an den Privy Council. 2. Juni 1546. State Papers XI. S. 197—199.

[4]) Karl V. an Heinrich VIII. 1. März 1546. State Papers XI. S. 65. Carne an Heinrich VIII. 1. Aug. 1546. State Papers XI. S. 256—58.

[5]) Der Privy Council an Carne 7. Aug. 1546. State Papers XI. S. 264 und Carne an den Privy Council 21. Dez. 1546. State Papers XI. S. 379.

macht[1]; die Merchant adventurers aber zogen vor, in Folge der fortwährenden Belästigungen Antwerpen wieder zu verlassen. Erst diese scharfe Massregel, welche der Gouverneur der Kaufleute getroffen, hatte Erfolg, und obwohl die Niederländer zankten und schimpften[2], so waren sie doch herzlich froh, als ein Abkommen zwischen England und Antwerpen am 20. August 1548[3] zu Mecheln zu Stande kam. Wenige Jahre darauf wurde auch wieder eine umfassende Reform der Privilegien von Bergen op Zoom vorgenommen[4].

Die weitere Entwickelung unter Eduard VI., Maria und Elisabeth liegt ausserhalb unserer Aufgabe. Der Kampf wurde unter ihnen noch viel heftiger und leidenschaftlicher geführt[5], als in der von uns behandelten Epoche; neue wirthschaftliche Momente allgemeiner und besonderer[6] Art änderten die commercielle Stellung der Länder zu einander, und die politische Abneigung zwischen dem katholischen Beherrscher der Niederlande und der protestantischen Königin Elisabeth in England war schliesslich stark genug, das Band, das Jahrhundert lang die beiden Nachbarn verbunden hatte, zu zerreissen und endgültig den Intercursus in das Reich der Geschichte zu verweisen. Seit 1584 kamen die Engländer nicht mehr nach Antwerpen[7].

---

[1] Vgl. Chamberlayns Brief an Paget v. 24. Juli 1548. Urk. Beil. 73.

[2] Der frühere Rechtszustand wurde wieder hergestellt; nur mussten die Engländer versprechen, in Zukunft erst die Regierung zu benachrichtigen, ehe sie zum Aeussersten schreiten und das Land meiden wollten; auch hatten sie den gegenwärtigen Gouverneur zu entlassen. Urk. Beil. 74.

[3] Nach einer Notiz in den Pièces restituées par l'Autriche 1862. XVII. B. des Brüsseler Staatsarchivs wäre am 10. April 1549 auch der Vertrag von 1522 für weitere 10 Jahre von Karl V. und Eduard VI. erneuert worden.

[4] Nämlich 1555. B. M. Cotton Mscrs. Galba B. XI. fo. 186 b.—194; abgekürzt und englisch iu Tiberius D. VIII. fo. 33.

[5] Wie vielfach noch dieselben Fragen, welche die Regierung Heinrichs VIII. beschäftigten, den Gegenstand des Streites bildeten, darüber vergl. 2 Proben Urk. Beil. 76, 77. Auch der Kampf um die Seeherrschaft dauerte fort. Wichtig war besonders, dass 1549 durch kaiserliches Edict den Niederländern verboten wurde, beim Import oder Export fremde Schiffe zu benützen, so lange nationale vorhanden waren. (Placcards de Flandre I. S. 360—74). Wahrscheinlich hingen damit die Beschlagnahmungen der Schiffe in Antwerpen zusammen, über die sich am 10. October 1551 die Engländer beschwerten. Br. M. Cotton Mscr. Galba B. XII. fo. 160.

[6] Namentlich kommt das Schuldverhältniss Englands zu den Niederlanden in Betracht, dadurch wurde der ganzen Handelsbilanz ein anderer Charakter verliehen.

[7] Génard, Antwerpsch Archievenblad. VI. S. 310 fg. Ueber diesen Theil der englischen Handelspolitik unterrichtet auch gut das Studium der Biographie von Thom. Gresham, der den hervorragendsten Antheil an allen handelspolitischen Fragen während dieser Epoche nahm. Sieh J. W. Burgon, Life and Times of Sir Thomas Gresham 2 Vol. 1839. Gower, Genealogical memoranda of the family of Gresham 2 Parts London 1874—75. Ausserdem vgl. noch Piot, La diplomatie concernant les affaires

Rückblick.

Wenden wir noch einmal den Blick zurück auf die ganze Entwicklung, die wir auf langem Wege durchschritten haben, und suchen uns einen Gesammteindruck von der hier befolgten Politik der beiden ersten Tudors zu verschaffen.

Ihr Hauptgepräge erhielt dieselbe durch die Wandlung, welche im 15. Jahrhundert hinsichtlich der wichtigsten Verkehrswaare, der englischen Wolle, eintrat. Die Wolle hatte die ersten Beziehungen geknüpft und den Engländern grosse Freiheiten in den Niederlanden gebracht, und solange sie mit der bescheidenen Rolle der Wollproduction und Wollfracht sich begnügten, waren sie auch allen Niederländern genehm. Seit Eduard III. traten die Engländer aber mehr und mehr aus dieser Rolle heraus, eine sich täglich vervollkommnende Tuchindustrie verbreitete sich über das ganze Land, und nun erschienen auch die englischen Tücher auf dem niederländischen Weltmarkte.

Von da an vollzog sich in den Niederlanden eine Scheidung der Interessen. Die freihändlerische Partei, welche den flandrischen Universalstapelplatz als das Werthvollste erachtete, musste natürlich für die ausgedehnteste Zulassung der englischen Tücher sich erklären. Die industriellen Kreise aber, welchen die einheimische Weberei die Hauptsache war, wollten eine Beschränkung des neu auftauchenden Concurrenten. Der Kampf entbrannte. Die niederländischen Industriellen erwiesen sich in den Niederlanden als die mächtigeren; hinter ihnen stand die Masse des Volkes. England seinerseits konnte jedoch des grossen Marktes nicht entbehren und war auch zu schwach, um ihn nach englischen Plätzen zu ziehen. So war der beste Ausweg, zunächst das Stapel für englische Tücher von Brügge nach Antwerpen zu verlegen.

Den englischen Kaufleuten glückte es, in Folge der städtischen Eifersucht in Brabant ebenso sehr oder noch mehr privilegirt zu werden, als in Flandern; aber die merkwürdige Thatsache, dass im grössten Theil der Niederlande, wo der Hauptmarkt für englische Tuche war, diese selbst so gut wie verpönt waren, blieb fortbestehen. Die schutzzöllneriche Phalanx zu durchbrechen, war die Compagnie der Merchant adventurers zu schwach.

Burgund wuchs zur ersten Weltmacht empor, und es war zu befürchten, dass selbst die bestehenden Freiheiten ge-

---

maritimes des Pays-Bas vers le milieu du XVIe siècle jusqu'à la trève de Vaucelles in den Bulletins de l'academie royale des sciences, des lettres et des beaux arts de Belgique IIme Série T. 40. 1875. S. 817—868.

schmälert und verkümmert würden. Nur eine starke kräftige Hand, welche über die Macht einer geeinten, reichen Nation gebot, konnte hier helfend eingreifen. Diese Mission erkannte Heinrich VII. Er befestigte und erweiterte vor Allem die überkommene vertragsmässige Grundlage und fixirte genau den Zollbestand, welchen die Engländer von Alters her genossen. Das geschah im Intercursus magnus. Dann suchte er den englischen Tüchern ein grösseres Feld zu verschaffen. Das wurde am wirksamsten erreicht, wenn es glückte, den Krieg in die niederländische Textilindustrie hineinzutragen: denn sie hemmte nicht bloss durch ihren Abschluss gegen englische Producte, sondern ebenso sehr dadurch, dass sie einen grossen Theil englischer und spanischer Wolle verarbeitete und ihre Tuche dann den fremden Völkern anbot. Gegen sie galt es zu Felde zu ziehen. Das geschah durch den Vertrag von 1506, welcher der niederländische Schutzpolitik den ersten wirksamen Schlag versetzte. Aber eine Reihe von seltsam zusammentreffenden Umständen hatte das völlige Perfectwerden des Vertrags verhindert. Ernste Zweifel tauchten auf, und die Niederländer bestritten geradezu die Gültigkeit des Tractats. Heinrich VII. musste sich vorläufig mit einem Provisorium behelfen, das nur ganz wenige Concessionen von den Niederlanden verlangte.

Heinrich VIII. und sein Minister Wolsey steckten sich sofort als Aufgabe, den bestrittenen Tractat zur unumwundenen Anerkennung zu bringen. Dies war das Ziel, das die englische Regierung während der ersten 10 Jahre sogar trotz der französischen Gesinnung des burgundischen Hofes constant verfolgte; es gelang 1516, wenigstens für 5 Jahre das Gewünschte durchzusetzen. Die Gültigkeit des Tractats war auch der Preis, den neben andern Wolsey stellte, als er die politische Freundschaft Englands dem Kaiser und nicht dem französischen König gewährte; er erhielt sein Begehren in einer Weise erfüllt, welche einer dauernden Anerkennung gleichkam (1520). Weder im folgenden Krieg gegen die Niederlande (1527/28), noch durch den eigens von den Industriellen zum Sturz des Vertrags in Scene gesetzten Kampf (1532) liess die englische Regierung das einmal Erlangte sich entreissen. Die Verträge standen wie Felsen; jeder Sturm misslang, so heftig er auch um dieselben tobte.

England verliess die Defensive und ging zur Offensive über. Cromwell glaubte die Bande zerreissen zu können, von welchen beide Länder umschlungen waren. Die gefährliche Position sollte beseitigt, der Tuchmarkt nach England gezogen und gleichzeitig der englischen Flotte dauernd das Uebergewicht über die niederländische verliehen werden (1540). Der Plan scheiterte. Sei es, dass die Repressalien der Nieder-

länder so empfindlich gefühlt wurden, oder dass seit dem Tode Cromwells der englischen Wirthschaftspolitik eine zusammenhaltende Kraft fehlte, oder dass man nicht wagte, den vollständigen Bruch mit dem Kaiser bei der bedenklichen schwankenden innern Lage des Reiches auf sich zu nehmen, die Engländer mussten offen ihre Niederlage eingestehen (1542).

Sofort benutzten die Niederländer diese Blösse, um die Engländer in eine ungünstigere Position zu drängen. Sie versuchten Zollerhöhungen durchzusetzen und den Intercursus nach dieser Richtung hin wirkungslos zu machen, konnten diese aber gegenüber dem energischen Widerstande der Merchant adventurers, welche bald Unterstützung bei der englischen Regierung fanden, nicht aufrecht erhalten. Ebenso misslang ihre dann ergriffene Taktik, wenigstens die Gleichstellung der Niederländer mit den englischen Kaufleuten durchzusetzen. Seit dem 6. April 1546 waren sie den Lasten der Fremden unterworfen, wie ehedem, ohne jedes Privileg, ohne irgend eine Begünstigung.

Sieht man von dem etwas verfrühten Project, England von den Niederlanden unabhängig zu machen, ab, so war die ganze commercielle Politik Englands unter den Tudors eine Reihe von Siegen. Die beiden Heinriche wahrten in kräftigster Weise die Interessen des englischen Handels und der englischen Industrie, und ein solches Resultat muss merkwürdig erscheinen, wenn man bedenkt, dass das kleine Reich den Kampf aufnahm mit dem höchst civilisirten Theile der Welt, dessen Herrscher über den halben Erdkreis gebot.

Der Grund für diese Erscheinung liegt darin, dass England in industrieller Beziehung ein jugendlich aufstrebender Staat war, dem immer eine frische und unverwüstliche Kraft eigen ist; es glich einer Colonie, welche gegenüber dem absterbenden Mutterland sich zu emancipiren suchte; in der That überschritten damals die Niederlande den Zenith ihrer Blüthe und fühlten bereits das Erstarken des Nachbarn. Mehr aber als das war es der Gegensatz der kaiserlichen und englischen Staatspolitik. Die kaiserliche war ihrer Wesenheit nach immer eine auf ein Universalreich gerichtete, die der Tudors trotz einiger Inconsequenzen ihrem Grundzuge nach eine nationale. Die Länder des Kaisers waren alle unter sich verschieden, ihre Interessen unter einander gänzlich abweichend, nicht einmal die Niederlande waren aus einheitlichem Guss; nur die Persönlichkeit Karls V. hielt die einzelnen Theile zusammen. Für den Kaiser standen niemals die Interessen eines einzelnen Landestheils in erster Linie, er opferte diese, selbst wenn sie sein Mutterland betrafen, galt es nur, dadurch seine allgemeinen politischen Ziele wirksam zu fördern. Die englischen Gebiete dagegen waren wohl klein, aber ziemlich fest-

geschlossen und begrenzt und von einer einheitlichen Nation bewohnt. Es gab nur englische Interessen, des Herrschers Politik verkörperte nur die Wünsche seines Volkes oder riss dasselbe mit sich, wenn er ihm neue Ziele steckte.

Die Siege stellen sich somit in letzter Linie als Siege des nationalen Princips über das universale dar.

Zweites Capitel.

England und die italienischen Republiken mit besonderer Berücksichtigung Venedigs.

Von den Niederlanden, deren Verkehr mit England zur Hälfte moderne, zur Hälfte mittelalterliche Züge an sich trug, wenden wir uns zu den italienischen Gebieten, deren Handelsbeziehungen zu England wesentlich anders gestaltet waren. Die Art der Entstehung, die Grundlage, auf der der Verkehr beruhte, die Organisation desselben, die Betheiligung am Handel, die politischen und allgemeinen ihn berührenden Verhältnisse waren verschieden. Das Ziel der Tudor'schen Politik war zwar im Allgemeinen dasselbe, unterschied sich aber doch von dem gegenüber den Niederlanden verfolgten dadurch, dass nicht sowohl die Industrie als vielmehr der Handel und die Schiffahrt das Streitobject bildeten.

I. Der Ursprung der Handelsbeziehungen zwischen den italienischen Staaten und England ist, so paradox das auch scheinen mag, nicht in erster Linie in dem Productenverkehr zu suchen. Zwar konnten diese südeuropäischen Länder im frühen Mittelalter Schätze bieten, wie kein anderes; allein das Bedürfniss für solche Kostbarkeiten war bei den rauhen Bewohnern der britischen Inseln nicht genug geweckt. Was von diesen seinen Weg nach England fand, wurde auch nur durch Zwischenhände dahin gebracht.

Den ersten Eingang fanden die Italiener auf der nordischen Insel in Folge der kirchlichen Schatzungen. Der Papst verwendete italienische Kaufleute, namentlich Bürger von Siena [1]), später von Florenz und Lucca zur Einsammlung der

[1]) Edw. Bond, Extracts from the Liberate Rolls relative to loans supplied by Italian Merchants to the kings of England in the 13th and 14th Centuries with an introductory memoir. Archaeologia Vol. 38. London 1840. S. 214.

von ihm beanspruchten Beträge. Da dies allerwärts geschah, so war der Anstoss gegeben zu dem Geldsystem, das die Italiener so trefflich und frühzeitig entwickelten. In Kurzem gelang es ihnen, in England das ganze auswärtige Geldgeschäft, und als die Juden vertrieben worden waren, auch das einheimische an sich zu ziehen.

Ende des 11. Jahrhunderts kamen bereits Ansässigmachungen von Italienern vor [1]. Bald fanden sie es vortheilhafter, mit dem Geld- auch den Waarenhandel zu verbinden; ihrem Erwerbstrieb und ihrer Klugheit glückte es, in Kurzem die Quellen des Landes in Circulation zu bringen [2]. Den Königen wussten sie sich geradezu unentbehrlich zu machen, sowohl durch ihre Darleihen [3], wie durch ihre diplomatische Kunst [4]; in öffentliche Aemter, namentlich soweit solche die Zölle und die Münze betrafen, nisteten sie sich ein. Mitte des 13. Jahrhunderts begann England von italienischen Platzleuten zu schwärmen, und schon war die Klage über die italienischen im Dienste der Kirche stehenden Geldsauger eine laute [5].

Von welcher Bedeutung aber bereits der Waarenhandel war, ergibt sich daraus, dass, als Eduard I. an einem Tage wegen seiner Kriege alle Wolle, Wollfelle und Häute in Beschlag nehmen liess, in den Händen der italienischen Compagnien sich nicht weniger als 2380 Säcke Wolle befanden. Das Capital, das sie in diesem Zweige angelegt, belief sich wohl auf 30 000 £ damaligen Geldes. Es sind vorwiegend Florentiner, deren Namen uns bei dieser Gelegenheit begegnen [6]. Es unterliegt keinem Zweifel, dass diese damals die Sienesen und selbst Luccaner überholt hatten. Die Frescobaldi, Bardi und Peruzzi standen abwechselnd in besonderer Gunst bei den englischen Königen [7].

---

[1]) So von dem Florentiner Otho degli Gherardini, der Eigenthümer von Land in nicht weniger als acht Grafschaften wurde; von ihm stammte das nachmalig so berühmt gewordene Haus Fitzgerald ab. The Marquis of Kildare, The earls of Kildare and their ancestors 1858. S. 2.

[2]) Im 13. Jahrhundert finden wir den Florentiner Gherardi und mit ihm eine ganze Gesellschaft Italiener in ausgedehntem Wollhandel beschäftigt. Vgl. Canale, Istoria della repubblica di Genua, del suo commercio etc. IV. S. 287.

[3]) Vgl. Bond a. a. O., sowie S. L. Peruzzi, Storia del commercio e dei banchieri di Firenze in tutto il mondo conosciuto dal 1200 al 1345 compilata su documenti in gran parte inediti. Firenze 1868. S. 167 fg. Eduard I. hatte den Liberate Rolls zufolge von 34 verschiedenen florentinischen Banquiers und Gesellschaften Geld geliehen. Daneben werden noch andere Italiener als Gläubiger genannt. Peruzzi a. a. O. S. 174.

[4]) Namentlich wurden Genuesen häufig als Gesandte verwendet.

[5]) M. Paris, Historia minor ed. Madden III. S. 272. Th. Walsingham, Ypodygma Neustriae ed. Riley 1876. S. 144. Eine Klage des Abtes Bordesley gegen Florentiner Kaufleute wegen betrügerischen Verfahrens findet sich in den Rot. Parl. I. S. 1. (1273).

[6]) Bond a. a. O. S. 221. Peruzzi a. a. O. S. 175.

[7]) Peruzzi a. a. O. S. 178.

Aber auch die Florentiner büssten ihre unbestrittene Suprematie bereits unter Eduard III. ein. Sie hatten dem Könige bei seinen Kriegen zu viel geliehen; Eduard sah sich, da seine Quellen alle erschöpft waren, ausser Stande, die bedungenen Zahlungstermine einzuhalten, und nach wiederholter Verlängerung derselben brachte er über die Häuser Bardi, Peruzzi und eine grosse Zahl kleinerer Geschäfte eine so schwere Katastrophe, dass deren Folgen die Blüthe des florentinischen Handels in England und im übrigen Europa vollständig vernichteten, sowie die gesellschaftlichen und staatlichen Verhältnisse in Florenz bedeutend veränderten [1]). Blieben die Florentiner auch die Lieblinge am englischen Hof bis in die Zeit der Tudors hinein, hatten sie als Geldhändler noch immer Bedeutung [2]), wurden zur Glanzzeit der Medici, wo Florenz sich erholt hatte, die Beziehungen zu England ausserordentlich freundliche, erschienen seit 1425 [3]) die Florentiner sogar auf eigenen Galeeren in den englischen Häfen: der Waarenhandel und das Hauptgeschäft war nichtsdestoweniger seit dem 14. Jahrhundert an Genua und Venedig übergegangen.

Genua war Florenz gegenüber schon um deswillen im Vortheil, weil ihm eine bedeutende Flotte zu Gebote stand. Solange keine Florentiner Schiffe existirten, waren die floren-

---

[1]) Allerdings war die Zahlungsverweigerung Eduards III. nicht allein wirksam. Auch Robert von Neapel hatte gleichzeitig die Rückzahlung der ihm gemachten Darlehen sistirt, so dass Florenz mit einem Schlage 70 Millionen Francs verlor; ausserdem hatte der französische König 1345 die in Frankreich verweilenden Florentiner ihrer Habe berauben lassen. Es begreift sich, dass ein solcher Verlust zahlreiche Gesellschaften und die Deponenten der grossen Häuser in Mitleidenschaft ziehen musste und den Credit der Florentiner aufs tiefste schädigte Die allgemeine Katastrophe, welche der Zeitgenosse Giovanni Villani, Storie Fiorentini Buch 11. Cap. 87 so lebendig schildert, wurde noch verschärft durch die Hungersnoth 1347 und die darauf folgende Pest. Ueber den Verlauf und die Folgen der englisch-florentinischen Finanzoperationen vergleiche Peruzzi a. a. O. Buch VI. (Eduardo III. e i banchieri Fiorentini) S. 433 fg.

[2]) Als 1415 Heinrich V. von den Italienern Geld leihen wollte, erschienen vor dem Rath „sys persones de la compaignie des marchantz de Florence demorantz en Loundres, de la compaignie des marchantz de Venice habitantz en mesme la citee quatre persones, et de la compaignie des Lukes deux persones.“ Nicolas, Proceedings and Ordinances of the Privy Council II. S. 165.

[3]) Die Florentiner hatten damals den Hafen Livorno erworben, wodurch sie in den Stand gesetzt wurden, einen directen Schiffahrtsverkehr mit England herzustellen (Heyd, Geschichte des Levantehandels im Mittelalter II. S. 711). Im Jahre 1425 wurde ihnen auch in England ein Handelsprivileg ertheilt. Für die späteren Beziehungen kommen in Betracht die vielen Licenzen, die in Brewers Cal. und in den Enrolled Accounts of the Customs erwähnt sind. Bekannt ist auch das Schuldverhältniss, in welchem Eduard IV. zu den Medici, Portinarii u. Gudetty stand. Rymer XII. S. 7.

tinischen Kaufleute genöthigt, der genuesischen [1]) und wohl auch pisanischen Schiffe sich zu bedienen. Es wird allgemein angenommen, dass von den italienischen Seefahrern die Genuesen zuerst England besuchten. Richard Löwenherz war ihnen sehr gewogen [2]), und die politischen Beziehungen zwischen England und Genua von da an die besten [3]). Gegen Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts mehren sich die Beweise für einen rege unterhaltenen Handel [4]). Im 15. Jahrhundert aber wurde der Höhepunkt desselben bereits überschritten; einen festen Rückhalt hatte nur Genua in seiner Stellung im schwarzen Meer. Solange die Türken hier seine Herrschaft duldeten [5]), war Genua der beste Vermittler für englisches Tuch bei den dortigen Anwohnern [6]). Ausserdem waren sie im Besitz von Chios und Phokaea, den Hauptquellen für Mastix und Alaun [7]). Wegen der Nähe von Toulouse war

---

[1]) Wichtig wurde ein in dieser Hinsicht zwischen Genua und Florenz abgeschlossener Vertrag vom Jahre 1281. Peruzzi, Storia del commercio e dei banchieri di Firenze S. 502.

[2]) Beer, Handelsgeschichte I. S. 199.

[3]) Heinrich III. wurde z. B. in den Vertrag von Ninfeo, der zwischen Genua und Michael Palaeologus abgeschlossen wurde, mit aufgenommen. Canale, Nuova Istoria della Repubblica Genova IV. S. 288.

[4]) In der Zeit von 1291—1307 gab der König Eduard I. Befehle in Betreff der Genuesen (Liber Albus ed. Riley I. S. 540); 1316 geschieht der genuesischen Kauffahrteischiffe und um dieselbe Zeit ihres Alaunimports Erwähnung (Rymer III. S. 564 u. 565, vgl. jedoch auch Heyd a. a. O. S. 708). 1336 erlässt der König den Genuesen 8000 Mark Zölle als Entschädigung für ein weggenommenes Schiff und gewährt ihnen ausdrücklich das Recht des Handels mit den Worten: „Volentes insuper toti communitati vestrae gratiam facere specialem, ut ex hoc vos inveniamus in nostris opportunitatibus promptiores et ut ad partes nostras mercatores communitatis vestrae declinent eo libentius, quo majori fuerint ibidem privilegiorum praerogativa muniti (si quitationem nos feceritis habere praetactam) talem in regno nostro habere volumus libertatem, ut ad dictum regnum nostrum cum navibus vel vasis aliis accedentes possitis libere salvo et secure cum dictis navibus et vasis in quocumque loco regni nostri quotiens et quandocumque volueritis applicare, mercandisare ac vendendo et emendo proficuum vestrum facere, solvendo custumas debitas in hac parte. Et si in uno loco applicueritis, liceat vobis mercibus non plene vel in nullo venditis ex hinc libere recedere et quocumque volueritis vos transferre.“ (Rymer IV. S. 702.) 1379 machte ein genuesischer Kaufmann der englischen Regierung den Vorschlag, in Southampton ein Stapel für alle orientalischen Waaren zu errichten, welche die Genuesen bisher nach Flandern, Normandie und Bretagne brachten. Die englischen Kaufleute sollen dies Project mit Misstrauen aufgenommen haben, und der Genuese wurde ermordet. Endlich ist bekannt, dass England im 14. Jahrhundert viele Schiffe von Genua bezog. Beer, Handelsgesch. I. S. 199; sieh auch Th. Walsingham, Hist. Angl. ed. Riley II. S. 83, 146.

[5]) Vgl. W. Heyd, Geschichte des Levantehandels II. S. 365 fg.

[6]) Ueber die Verschiffung abendländischer Tücher nach dem Orient vgl. auch Heyd a. a. O. II. S. 696.

[7]) Heyd a. a. O. II. S. 551. Der Bezug von Alaun aus dem Orient wurde gegen Ende des 15. Jahrhunderts wichtig, weil die Curie den Preis des römischen Alauns sehr erhöhte und überhaupt den Alaunhandel zu

auch der Verschleiss des berühmten Toulouser Waids fast ganz in ihre Hände gegeben. Endlich scheint es nicht unmöglich, dass sie einen Theil des Handels zwischen den Niederlanden und England besorgten.

Das Libell of Englishe Policye schildert Genuas commercielle Bedeutung für die britische Insel gegen 1436 folgendermassen:

Die Genuesen kommen in dies Land
Verschiedentlich, mit Waaren allerhand,
Mit grossen Galeonen voller Pracht;
Goldstoff und Woll-Oel führen sie als Fracht,
Potasche, schwarzen Pfeffer auch und Seide,
Baumwolle, Genueser Goldgeschmeide,
In grosser Menge Waid und Steinalaun,
Wofür sie hier denn ihre Schiffe stau'n
Mit Woll' und Wollentuch von jeder Art
Und Farbe; — dann geht oft von hier die Fahrt
Nach Flandern mit dem aufgekauften Schatz
Der Waaren; denn hier ist ihr Stapelplatz.
Und sollten sie als Feinde sich gebahren,
So schlössen wir sie aus mit sammt ihren Waaren[1]).

So schlimm, wie die Schlussworte angeben, stand es nun in Betreff der Abhängigkeit Genuas von England nicht. Im Gegentheil war die politische Stellung Genuas der letzte und nicht geringste Grund, weshalb es im 15. Jahrhundert neben Venedig in England sich noch halten konnte. Bei der fortwährenden Feindschaft zwischen Frankreich und England war es ein grosser Gewinn, wenn es den englischen Königen glückte, das von Frankreich ins Schlepptau genommene Genua wenigstens neutral zu erhalten. Der grosse Heinrich V. hat in richtiger Erkenntniss der Lage auch dies zu erreichen gesucht und selbst die damals nicht gewöhnliche Concession gemacht, dass die Genuesen mit seinen Feinden handeln durften (1421)[2]).

Dieser politischen Lage hatten sie es vorwiegend zu danken, dass sie fortwährend von den Königen beschützt wurden; denn zeitweise war die Volksstimmung gegen sie eine sehr erregte. Einzelne Kaufleute wie Barantyn, Waldern

---

monopolisiren suchte. Der Herzog von Burgund und Heinrich VII. von England waren aber bestrebt, das Monopol zu brechen. Vgl. Gairdner, Letters and Papers of Richard III. and Henry VII. II. S. 167 u. 255; damit ist in Zusammenhang zu bringen Rymer XIII. S. 159. Im Jahre 1451 hatten die Genuesen für 8000 £ Alaun in England. Rot. Parl. V. S. 21 ff.

[1]) Wilh. Hertzbergs Uebersetzung S. 77 u. 78; Vers 330—343.

[2]) Rymer X. S. 717. Ueber die Verhandlungen zu vergl. Nicolas, Proceedings etc. II. S. 236, 245, 255 fg. Diesem Tractat wird von Anderson (deutsche Ausgabe III. S. 98) eine hervorragende Bedeutung zugewiesen, indem er behauptet, in Rymers Foedera begegne man hier zuerst der Garantirung einer längeren Frist, während welcher die Kaufleute im Falle des Ausbruchs von Feindseligkeiten unter den contrahirenden

Cotton, W. Walderma aus London, Sturmyn aus Bristol, Taverner aus Hull und deren Genossen hatten seit Beginn des 15. Jahrhunderts einen Handel nach dem Mittelmeer organisirt [1]). Die Genuesen sahen dies Eindringen mit eifersüchtigen Augen an [2]) und suchten den Engländern durch wiederholte Wegnahme ihrer Waaren die Fahrten zu verleiden. Die englischen Kaufleute verlangten strenge Massregeln. Nach ihrem Wunsch sollte Nichts an die Genuesen verkauft werden, noch irgend Jemand etwas nach Genua führen [3]). Sie versuchten auch, beim König ihre Stellung zu untergraben, indem sie darauf hinwiesen, dass die Genuesen durchaus nicht so viel Zölle zahlten, als deren Freunde gewöhnlich verbreiteten. Die Aufzeichnungen des Exchequer wiesen vielmehr aus, dass sie während $2^1/_2$ Jahre nur 4500 £ Zoll entrichtet hätten [4]). Die Regierung liess sich aber dadurch nicht irre machen, sie zwang zwar die Genuesen, den Schaden zu ersetzen [5]) und hielt darüber. dass diese den Engländern freien Verkehr in ihren Häfen versprachen [6]), hütete sich aber irgendwie sonst feindselig gegen sie vorzugehen. Die Genuesen fanden im Gegentheil an ihr immer einen starken Rückhalt. Als z. B. 1434 die Zollbeamten den Werth zu Grunde legen wollten, den die von den Genuesen gebrachten Waaren in England besassen, genügte die Drohung der sechs Schiffe, wieder abfahren zu wollen, um den König zu einer Intervention zu ihren Gunsten zu veranlassen [7]). Im Jahre 1460 schloss die Regierung einen neuen Handelstractat und eine politische Allianz mit Genua ab [8]). Als 1470 Heinrich VI. noch einen Versuch gemacht, den Thron gegen Eduard IV. sich zu sichern, war

Parteien ihre Geschäfte abwickeln durften. Jedenfalls sind aber ähnliche Stipulationen sehr alt. So heisst es schon in dem Privileg von 1259, welches der Stadt Gent von Heinrich III. verliehen wurde: . . . etiam, quod si inter regem Francorum aut alios et nos vel heredes nostros aliquo tempore guerra fuerit, ipsi praemuniantur, ut infra quadraginta dies regnum nostrum cum bonis egrediantur. L. Diericx, Mémoires sur la ville de Gand. 1814. T. I. S. 148 u. 149.

[1]) Rymer VIII. S. 717; X. S. 117; XI. S. 258; Rot. Parl. IV. S. 50; V. S. 31.

[2]) Die bedeutsame Thatsache, dass Engländer in den Gewürzhandel sich zu mischen wagten, wurde von der Sage entstellt. So heisst es bei Fabyan, Chronicle ed. Ellis 1811. S. 633: „In this yere (1458) after some auctours a marchaunt of Brystowe, named Sturmyn, which with his shyp had trauaylyd in dyuerse partyes of Leuaunt and other partyes of the Est for so moche as the fame ranne upon hym, that he hadde gotten grene pepyr and other spycys to haue sette and sowen in Englonde, as the fame went etc.“

[3]) Rot. Parl. IV. S. 14 (1413).

[4]) Rot. Parl. IV. S. 50 (1414).

[5]) Rymer VIII. S. 717, 773; X. S. 117.

[6]) Nicolas, Proceedings etc. II. S. 256.

[7]) Rymer X. S. 584.

[8]) Rymer XI. S. 441.

es wieder Genua, bei dem er neben Frankreich um eine Stütze warb. Er begünstigte die Genuesen nicht nur durch Erlass der hohen directen Abgaben, die ihm 1452/53 vom Parlament bewilligt worden waren, sondern er ermässigte für 6 Jahre ihnen die Woll- und Zinnzölle derart, dass keine grosse Differenz mehr gegenüber denen der einheimischen Kaufleute bestand [1]).

Unter Eduard IV. verloren sie zwar nicht diese Privilegien, mussten sie aber mit den übrigen italienischen Kaufleuten theilen [2]).

Die mittelalterliche Politik Englands gegenüber Frankreich lebte in der Folge nur vorübergehend auf, und Genua selbst verlor mehr und mehr alle Selbständigkeit und sank zu einer Provinzialstadt herab. So begreift sich, dass zwar Genua an der Schiffahrt nach England sich noch immer betheiligen konnte [3]), aber in handelspolitischer Hinsicht kein Interesse mehr gewährt.

Venedig, das Mittelmeer schon lange beherrschend, war an Genuas Stelle getreten; sein Name verdunkelte den der übrigen lombardischen Städte [4]); in den Händen der venetianischen Signorie lag fortan die Leitung. Da Venedig auch das italienische Handelssystem am schärfsten ausgeprägt hat, so ist es gerechtfertigt, wenn wir jetzt ihm unser ausschliessliches Interesse zuwenden.

II. Das Alter eines directen Verkehrs zwischen Venedig und England ist ebenso schwer zu bestimmen, wie dies bei dem der übrigen Republiken der Fall. Die erste bestimmte Erwähnung Venedigs in den öffentlichen Documenten Englands ist aus dem Jahre 1201 (13. Jan.) [5]). König Johann verlieh damals dem Sohne des Leonardus Sucuhull von Venedig einige Ländereien [6]). Allem Anscheine nach waren dieser „Johannes

---

[1]) Für den Sack Wolle hätten sie nämlich zu zahlen gehabt 66 sh 8 d, nun aber entrichteten sie 53 sh 4 d, also nur 10 sh mehr, als die Engländer; für Zinn war der Fremdenzoll vom £ Werth 2 sh 3 d, sie aber zahlten nur 1 sh 3 d, also 3 d mehr als die Einheimischen. Privileg v. 22. Febr. 1471. Rymer XI. S. 696.

[2]) Vgl. Rymer XII. S. 255.

[3]) Dies beweisen die der genuesischen Gesellschaft gewährten Geleitsbriefe; z. B. im Jahre 1496 und 1503 (Br. M. Sloane Mscrs. 4617 Nr. 162; 4618 Nr. 39).

[4]) Unter diesem Sammelnamen verstand man in England Florenz, Genua, Lucca und Venedig.

[5]) Hardy, Rotuli Chartarum in Turri Londinensi asservati. S. 84.

[6]) Die „certain commercial privileges of high importance“, welche Johann dem L. S. verliehen haben soll, sind jedenfalls von Hazlitt (History of the Venetian Republic etc. London 1860. IV. S 240) ebenso erfunden, wie der Sucubus statt Sucuhull und der 18. Jan. statt des 13. Jan.

de Venetia“ und seine Nachkommen[1]) ähnlich wie die Florentiner in erster Linie Banquiers, welche durch Gelddarleihen und Ansichziehen der verpfändeten Objecte sich bereicherten. Ich glaube nicht, dass man aus diesem einzigen Beispiel auf „einen regelmässigen und ausgedehnten“ Verkehr in damaliger Zeit schliessen darf[2]). Durch die Kreuzzüge könnte ein gegenseitiger Waarenaustausch herbeigeführt worden sein. Es ist sogar einige Wahrscheinlichkeit vorhanden, dass die Engländer damals einen Activhandel nach dem Orient entwickelten und, wenn auch nur vorübergehend, eine Handelsniederlassung in Accon besassen[3]). Doch darf man füglich bezweifeln, ob die 1265 in den venetianischen Zolltarifen erwähnten „englischen Stamfords“[4]) auf dem Seewege nach Venedig gelangten, wofern überhaupt diese Stamfords englisches Fabrikat waren und nicht blos eine gewisse Tuchsorte bezeichneten, welche der in England getragenen ähnelte[5]). Jedenfalls weisen alle uns erhaltenen Nachrichten darauf hin, dass damals noch der Verkehr grösstentheils ein mittelbarer war und zu Lande, nämlich über Frankreich, Köln und Flandern sich vollzog[6]).

Keinem Zweifel unterliegt aber, dass mit Anfang des 14. Jahrhunderts die regelmässigen directen Fahrten zwischen Venedig und England begannen. Damals gewann auch der Seeverkehr nach Flandern das Uebergewicht über den Landhandel. Ein politisches Zerwürfniss zwischen Frankreich und Flandern (1315, 1316) trug hauptsächlich dazu bei. Die Flamänder besuchten nun nicht mehr die Messen von Champagne. Dadurch wurden auch die Italiener veranlasst, auszu-

---

[1]) Die Söhne des Leonard von Venedig sind in den Rotuli Liter. Patent. S. 134 unterm 22. April 1215 erwähnt, indem sie den Befehl erhielten, schleunigst beim König zu erscheinen.

[2]) Hazlitt a. a. O. IV. S. 238—52 nimmt einen solchen frühzeitig entwickelten Handel an. Die Momente, die er hiefür beibringt, sind alle nicht zutreffend. Sie beweisen in der Regel nur für die Florentiner oder für andere Fremden, wie die Deutschen. So führt er als Beleg auch an, dass Kaiser Friedrich I. 1157 ein Privileg von Heinrich II. erwirkt habe. Nun ist richtig, dass Heinrich II. an Friedrich I. schrieb: „Lasse Freundschaft zwischen uns und unsern Unterthanen und sichern Handel erhalten“ (De gestis pontificum Anglorum II. S. 133). Dass aber hier die deutschen und nicht die venetianischen Kaufleute gemeint sind, liegt auf der Hand.

[3]) Heyd, Geschichte des Levantehandels II. S. 714.

[4]) Ein ganzes Stück „englischen Stamford“ hatte 24 sh Zoll, ein Rest 13 sh, die Mailänder Stamfords von Monza 5 sh zu zahlen. Brown, Calendar of State Papers and Manuscripts relating to English Affairs existing in Venice and in other libraries of Northern Italy. 1864 fg. I. 3.

[5]) In dieser Vermuthung möchte man um so mehr bestärkt werden, als auch gefärbte Stamfords genannt werden, während doch die Färberei selbst unter Heinrich VIII. noch wenig gedieh; vgl. die Ausfuhr gefärbter Tücher. Bd. II. S. 105.

[6]) Das beweisen auch Nachrichten über die ersten directen Beziehungen zwischen den italienischen Staaten und den Niederlanden. Heyd a. a. O. II. S. 707 fg.

bleiben und direct zur See Flandern wie England aufzusuchen [1]). Der Seetransport war zudem wohlfeiler, und die Seegefahr auch nicht viel grösser als die zu Lande, wie aus der Höhe der üblichen Versicherungsprämie sich erkennen lässt [2]). Mit Eduard II. wurden die ersten Verhandlungen wegen eines geordneten Verkehrs geführt [3]). Den Hauptschwerpunkt ihres nordischen Handels wollte die venetianische Regierung jedoch nach Brügge verlegt wissen [4]), der Verkehr mit England sollte nur einen Ableger bilden. Die ersten Fahrten waren von lauter blutigen Scenen begleitet, und der König hatte Mühe, diese verderblichen Fehden hintanzuhalten [5]).

Die gelegten Keime kamen erst unter Eduard III. zu grösserer Entwicklung. Die ganze Handelspolitik dieses Königs war eine fremdenfreundliche; für Venedig war aber noch von besonderer Bedeutung, dass der Plantagenet die herrlich aufblühende Seemacht der Republik in seinen französischen Kriegen sich dienstbar zu machen suchte. 1340 bat er um eine Unterstützung von 40 Schiffen, beziehungsweise um blosse Enthaltung einer Parteinahme für seinen Gegner [6]) und bot grossherzig den venetianischen Kaufleuten die gleichen Immunitäten an, welche die Engländer genössen, und ein dauerndes Privileg, das alle ihre Wünsche enthalten solle. Die Venetianer entzogen sich vorsichtig jeder politischen Unterstützung, die angebotenen mercantilen Vortheile aber säumte man nicht dankbarst anzunehmen [7]). Auch ein zweiter, dreissig Jahre später unternommener Versuch Eduards III., Venedig politisch enger an England zu fesseln, misslang. Die venetianische Regierung betonte, dass ihre Beziehungen vorwiegend commercieller Natur

---

[1]) Heyd a. a. O. II. S. 704.

[2]) Peschel, Geschichte des Zeitalters der Entdeckungen. S. 44.

[3]) Circa 1317. Brown, Calendar I. 9; Marin, Storia del Commercio Venez. V. S. 313.

[4]) 1319 erhielt ein venetianischer Gesandter die Mission, in Brügge ein Consulat zu beantragen und Handelserleichterungen zu erwirken, nicht aber in London, wie Hazlitt a. a. O. IV. S. 243 und sogar Brown in der Vorrede zum 1. Bd. seiner Calendars S. LIX. behaupten. Vgl. das Decret der Pregadi bei Marin a. a. O. V. S. 304.

[5]) Als 1319 ein Venetianer Lauredano nach London 10000 ℔ Zucker, 1000 ℔ Candis und 4 £ in Tours geprägter Groschen gebracht und den Erlös, sowie das Geld zu Boston in Wolle angelegt hatte, wurde er bei seiner Rückfahrt nach Flandern beraubt und ermordet. (Brown, Cal. I. 11.) Eduard II. erliess ein Decret zur Sicherheit der flandrischen Flotillen (Marin a. a. O. V. S. 313). Am 10. April 1323 wurden die englischen Seeleute von 5 venetianischen Galeeren überfallen; die Angreifenden sollten deshalb das Leben verwirkt haben; der König liess aber Gnade walten (Brown, Cal. I. 18, 19).

[6]) Damals wurde auch der erste englische Gesandte, von dem man sichere Kunde hat, am venetianischen Hofe accreditirt. Brown, Cal. I. Pref. S. LIII.

[7]) Brown, Cal. I. 25.

und enge politische Bande wegen der grossen Entfernung unmöglich seien[1]). Trotzdem blieb der König ihnen gewogen. Er unterwarf die Venetianer nicht dem strengen Gästerecht[2]), gewährte ihnen Schutz gegen die ihnen feindlichen Engländer[3]), befreite sie vom Stapelzwang[4]), und gab ihnen in den politischen Wirren gerne Geleitsbriefe[5]).

Von dieser Zeit an war der venetianisch-englische Handel fortwährend im Wachsen[6]). Der letzte der Plantagenets und die drei folgenden Heinriche aus dem Hause Lancaster blieben auf der von den Eduards eingeschlagenen Bahn.

Richard II. gewährte den Venetianern grössere allgemeine Freiheiten, als sie bisher besessen, gestattete den Passagieren ihre „kleinen Artikel", nämlich Glas- und irdenes Geschirr, auf dem Verdeck zollfrei zu verkaufen, ebenso sollten sie über ein Fass Wein von 10 Gallonen Gehalt frei verfügen dürfen[7]). Eine versuchte Beschränkung des Detailverkaufs und Festsetzung des Preises der italienischen Weine wurde in allerkürzester Zeit wieder beseitigt[8]), das Gesetz, wonach eingeführte Gewürze nicht wieder ausgeführt werden sollten[9]),

---

[1]) 24. April 1370. Brown, Cal. I. 43.

[2]) Bond, Extracts from the Liberate Rolls etc. Archaeol. XXVIII. S. 232.

[3]) Brown, Cal. I. 74.

[4]) In den Statuten ist ihre Stapelfreiheit allerdings erst im Gesetz 2. Ric. II. st. 1 c. 3 (1378) erwähnt; die Wahrscheinlichkeit spricht aber sehr dafür, dass sie schon unter Eduard III. eximirt waren.

[5]) Pat. Rolls 44 Edw. III.; Brown, Cal. I. 52; Rymer VI. S. 11, 92, 120. Die ersten 7 Fahrten der venetianischen Flotillen fielen in die Jahre 1317, 1319, 1322, 1325, 1334, 1336. Unterbrochen blieb der Verkehr von 1336—1357, 1359—1372, 1374—1385, 1388—1404. Die letzte Pause war durch die mohammedanischen Piraten Nordafrikas verursacht, indem diese die Meerenge von Gibraltar blockirten und von den Venetianern wie Genuesen hohe Zölle erpressten. (Heyd a. a. O. II. S. 711.) Im 15. Jahrhundert wurden die Fahrten sehr regelmässig und fast jedes Jahr unternommen. Brown, Cal. I. Pref. S. CXXXII.

[6]) Das zeigt unter Anderm auch das Verhältniss der flandrischen und englischen Schiffsladung. So wurde 1392 der Packraum eines ganzen Schiffes und der fünfte Theil von dem der übrigen (4) Schiffe den Waaren in London reservirt. Ende desselben Jahres ging von 3 Schiffen eines nach London, und falls es hier nicht volle Ladung fände, so sollte es das Fehlende durch flandrische Güter ergänzen dürfen. (Brown, Cal. I. 106 u. 109). 1394 und 1396 gehen von 4 Galeeren bereits 2 nach London (Brown, Cal. I. 114. 221); seit 1398 besuchen von 5 Galeeren bald 2, bald 3 die Insel (Brown, Cal. I. 126). Ja es sollte sogar einmal die Zeit kommen, wo die venetianische Regierung, wenn auch nur vorübergehend, wünschte, dass die Flotillen bloss nach Southampton oder Sandwich sich begeben sollten, da die flandrischen Märkte mehr Schaden als Nutzen brächten. Sie gewährte jeder Galeere zu diesem Behufe 1300 Ducaten Prämie. (28. April 1501. Brown, Cal. I. 815.)

[7]) All diese Privilegien wurden 17. Sept. 1399 auf 10 Jahre gewährt. Brown, Cal. I. 130.

[8]) 5 Ric. II. st. 1. c. 4. (1381); 6 Ric. II. st. I. c. 7 (1382) und 7 Ric. II. c. 11. (1383.)

[9]) Rot. Parl. III. S. 308. 1392/93.

kaum lange aufrecht erhalten, wenn überhaupt nur vollzogen. Heinrich IV. sicherte gleich bei seiner Thronbesteigung den Venetianern die nämliche Behandlung zu, wie sie die eigenen Unterthanen erfuhren [1], bestätigte darauf die Privilegien Richards II. und erweiterte sie noch [2]. Er überliess insbesondere den Schiffsherren und Capitänen die Civilgerichtsbarkeit in ihren Angelegenheiten und traf auch die Bestimmung, dass ohne Sicherheitsleistung von Seite eines Dritten einem Matrosen keine Lebensmittel geborgt werden dürften, damit nicht Lottercredit die Abreise verhindern könne [3]. Als die venetianischen Kaufleute, dem Gesetze zuwiderhandelnd, ihr Geld zu einem höhern Curs als dem legalen in Umlauf bringen wollten, befahl er, ihren Fehltritt milde zu bestrafen [4] und bot ihnen zum Schutz an der englischen Küste seine besten Kriegsschiffe an, wenn missgünstige Feinde nicht dulden wollten, dass die venetianischen Galeeren nicht blos nach Plymouth, sondern, wie der König wünschte, auch nach London kämen [5]. 1406 nahm er die Venetianer von der allgemeinen Steuer aus [6]. Aus Dankbarkeit für die täglichen Wohlthaten, die der König den Kaufleuten zu Theil werden liess, wurde im Auftrag des venetianischen Senats dem König und der Königin ein kostbares Geschenk überreicht [7]. Die grössten Betrügereien, die sie sogar dem königlichen Schatze gegenüber unter Zustimmung der venetianischen Regierung verübten [8], vermochten nicht die ihnen zugewendete königliche Gunst zu entreissen. Immer wussten sie sich durch Gelddarlehen [9] an den König oder durch Geschenke zu rehabilitiren [10], die alten Zollprivilegien

---

[1] 4. Oct. 1399. Brown, Cal. I. 131.

[2] Rymer VIII. S. 542; vgl. auch Rymer IX. S. 26.

[3] 3. Dez. 1400. Brown, Cal. I. 138.

[4] Nicolas, Proceedings and Ordinances of the Privy Council I. S. 120.

[5] a. a. O. S. 121.

[6] Rot. Parl. III. S. 595.

[7] Brown, Cal. I. 155.

[8] Schon 1402 wurde hauptsächlich mit Rücksicht auf sie geboten, alle Waaren nur in den grossen Hafenplätzen ein- und auszuschiffen, nicht aber in den kleinen Buchten (Rot. Parl. III. S. 506); 1406 wurde den Lombarden eigens eingeschärft, dass sie nur in den offnen Häfen Wolle verladen möchten, und zu grösserer Sicherheit verlangt, dass fortan jeder Italiener und Fremde, der das Königreich betreten wolle, einen Geleitsbrief vom König besitze. (Nicolas, Proceedings etc. I. S. 289.) Als auch das nicht half, mussten sie sich mit 2000 Mark von ihrer Schuld loskaufen. Antient Kalendars and Inventories of the Exchequer II. S. 77—78. — 20. Nov. 1456 gestattete die venetianische Regierung der Factorei in London, 20 £ an die Zollbeamten zu verausgaben, damit diese die Güter bei der Verzollung niedrig taxirten. Brown, Cal. I. 335

[9] So 1412, 1415. Nicolas, Proceedings etc. II. S. 32 u. 214.

[10] Mit deutlichem Hinweis auf diese Geschenke sagt der Verfasser des Büchleins von der Englischen Staatsklugkeit:

Warum lässt man nicht die Geschenke sein,
Die sichtlich hemmen unsers Volks Gedeihn?

zu erhalten[1]) und noch neue Freiheiten zu erwerben. So ist grosse Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden, dass ihnen um diese Zeit das Recht ertheilt wurde, nur für persönliche Schulden haftbar zu sein[2]), und vielleicht erfüllte man auch ihre Bitte, dass man ihnen einen Richter für alle Processe, die Italiener und Engländer oder Italiener allein betrafen, bestellte, damit sie nicht zu den Gerichten nach London gehen mussten[3]).

Aber bereits begann die Reaction, die gegen diese ausserordentliche Begünstigung der verschlagenen Italiener in den bürgerlichen Kreisen sich erhob, eine bedrohliche Gestalt anzunehmen. 1439 brachte das Unterhaus eine Bill ein, durch welche den Venetianern verboten werden sollte, Waaren einzuführen, die nicht venetianischen Ursprungs waren. Der ganze Zwischenhandel der Venetianer nach England stand auf dem Spiel. Noch aber war der Einfluss der Italiener zu gross, sie bestachen die Minister, und die Bill wurde abgelehnt[4]). Dagegen wagte die Regierung nicht, das Verlangen des Parlaments zurückzuweisen, wonach fortan die Lombarden dem Fremdenrechte unterworfen werden sollten[5]). Die Londoner Handwerker und Krämer und mit ihnen die Stapler waren von tödtlichem Hass gegen die geschäftsgewandten, aber auch gewissenlosen Italiener erfüllt[6]). Leben und Eigenthum derselben waren nicht mehr sicher, und am 23. August 1456 vereinbarten die Venetianer, Genuesen, Florentiner und Luccaner, jeden Handel nach London einzustellen. Sie trafen auch bereits Anstalten zur definitiven Uebersiedelung nach Winchester und Southampton. Das Vorhaben wurde nicht ausgeführt[7]). Noch war der Rückhalt bei dem Hofe stark genug, um in London in gewohnter Weise fortleben zu können. Der Ausbruch der Rosenkriege lenkte die Aufmerksamkeit auf andere

---

Denn Solches sehn wir klärlich alle Tage:
Das Volkswohl schäd'gen Gaben und Gelage.
Nun mögen Narren sein — sie oder wir:
Am schlechtesten fahren wir doch immer hier.

Vers 500—505. Hertzberg, Uebersetzung des Libell of Englishe Policye. S. 83.

[1]) Rot. Parl. IV. S. 249.

[2]) Brown, Cal. I. 172 u. 197.

[3]) Dies Verlangen wurde gestellt während ihres Aufenthaltes in Winchester 23. Aug. 1457. Brown, Cal. I. 339. Die meisten Streitfälle erledigten die Venetianer unter sich. 1446 war sogar den venetianischen Bürgern in London und Brügge verboten worden, an die localen Gerichtshöfe zu recurriren. Brown, Cal. I. 284.

[4]) Rot. Parl V. S. 31.

[5]) Gregory, Chronicle ed. Gairdner. S. 182. Vgl. ferner Abschn. II. Cap. III.

[6]) Vgl. eine andere Petition der Bürger gegen die Lombarden 1455. Rot. Parl. V. 334.

[7]) Gregory, Chronicle S. 199 und Brown, Cal. 331 und 339.

wichtigere Fragen[1]). Aber Thatsache blieb es, die goldenen Tage der Venetianer waren vorbei.

Die Politik des Hauses York war der der Lancaster'schen Könige entgegengesetzt und eine den Fremden ungünstige. Der verständige Eduard IV. war keineswegs den Venetianern in Allem zu Willen. Namentlich machte er ihnen viele Schwierigkeiten hinsichtlich der Wolle[2]) und wollte zuletzt gar nicht mehr gestatten, dass sie solche auf ihren Galeeren nach Venedig brächten, sondern der italienische Wollexport sollte nur den Florentinern vorbehalten bleiben[3]). Ebenso waren manche Gesetze der Eduard'schen Regierung zum Nachtheil der Venetianer[4]). Noch schärfer als Eduard IV. ging der um die Volksgunst buhlende Richard III. gegen die venetianischen und sonstigen italienischen Kaufleute vor. Tagtäglich, klagten die Venetianer, erlasse der König neue Bestimmungen gegen ihren Handel, so dass man wohl noch gezwungen werde, ganz und gar den Verkehr mit England einzustellen[5]). Sieht man von den althergebrachten mässigen Zollnachlässen für Wolle und Zinn ab, welche auch Richard III. auf zehn Jahre den Italienern bewilligte[6]), so hatten allerdings die Venetianer manche Ursache zur Beschwerde. Der König achtete die Geleitsbriefe nicht[7]), liess die den Venetianern bisher gestattete freie Bewegung beschränken und das mittelalterliche Gästerecht theilweise gegen sie in Geltung bringen[8]), verwehrte ihnen auf Bitten der einheimischen Weber das Auslesen der guten Wolle beim Einkauf[9]), erneuerte das Verbot, fertige Seidenwaaren und gewisse Kurzwaarenartikel einzuführen[10]) und zwang sie, für jede Butte Malvasier Wein nicht wie bisher bloss 4 Bogenstäbe, sondern noch 10 weitere mitzubringen[11]).

Gleichzeitig erlitt die Achtung, die man den nach dem Norden gehenden venetianischen Flottillen bisher gezollt, den

---

[1]) Am 9. Juli 1461 war wieder ein Schiff der Handelsflottille bestimmt worden, nach England zu fahren, und die Fahrten gingen längere Zeit ununterbrochen fort. Vgl. Brown, Pref. zu Cal I. S. CXXXII.

[2]) Im Jahre 1472 wollte er die Berechtigung des Wollexports nach Venedig an einen einzigen Venetianer verkaufen; aber die Signorie wusste es zu verhindern. Brown, Cal. I 440); welcher grausame Weg hierzu gewählt wurde, darüber vgl. Brown, Cal I. Pref. S. LXXIII.

[3]) Brown, Cal. I. 479. 480. Jan. 1482. Die Beziehungen zu Rom scheinen hiebei nicht ohne Einfluss gewesen zu sein.

[4]) 4. Edw. IV. c. 1; c. 4. u. s. w.

[5]) 30. April 1485. Brown, Cal. I. 495.

[6]) Rymer XII. S. 256.

[7]) 31. März 1484. Brown, Cal I. 487.

[8]) 1 Ric. III. c. 9. 1483/84. Vgl. unten Abschn. II. Cap. III.

[9]) 1 Ric. III. c. 8. 1483/84.

[10]) 1 Ric. III. c. 10 u. 1 Ric. III. c. 12.

[11]) Ric. III. c. 11. Früher zwang man auch die Kaufleute der Ostsee 4 Bogenstäbe per Tonne einzuführen. 12 Edw. IV. c. 2. 1472. Das Richard'sche Gesetz war aber ganz einseitig gegen die Italiener gerichtet.

ersten empfindlichen Stoss. Die Franzosen wagten mit 7 bewaffneten Schiffen 4 Galeeren anzugreifen, und es gelang ihnen, alle 4 zu kapern[1]). So schien in der That dem venetianisch-englischen Handel eine trübe Zukunft bevorzustehen.

Doch ehe wir in die Weiterentwicklung eintreten, mögen zur Vervollständigung der Einleitung noch einige Bemerkungen über die Organisation des venetianisch-englischen Verkehrs und über die Waaren, auf die gegen Ende des 15. Jahrhunderts der beiderseitige Verkehr gegründet war, eingeschaltet werden.

III. Gleich von Anfang an scheint man von Seite Venedigs und der übrigen italienischen Republiken die weiten Fahrten, gleichviel ob sie nach dem Orient oder nach dem europäischen Westen und Norden gerichtet waren, ebenso sehr zu einer Angelegenheit des Staates als der Privaten gemacht zu haben. Es war damals die Ueberzeugung überwiegend einerseits, dass der einzelne Private den allerwärts drohenden Gefahren nicht trotzen könne, vielmehr der Staat seinen schützenden Arm den Handelsunternehmungen leihen müsse, andererseits, dass ohne eine bestimmte Ordnung, ohne, ich möchte sagen, militärische Reglements über die Art und Weise, wie der Handel betrieben werden sollte, nichts Gedeihliches zu Stande kommen könne.

Den energischen Einfluss wahrte sich nun die venetianische Regierung dadurch, dass eine beträchtliche Privatflotte neben der Staatsflotte nicht geduldet wurde. Die Handelsschiffe waren der Hauptmasse nach Staatsschiffe. Die Kriegs- und Handelsflotte war ein Ganzes. Ihre Benutzung wurde jährlich von der Regierung an den Meistbietenden verpachtet[2]), und damit war dann dem im Handel lebendigen Privatinteresse der nöthige Spielraum gewährt. Die Vorschriften und Bedingungen, welchen die Pächter sich zu fügen hatten, waren meist weise und wohl durchdacht[3]). Die Schiffsmiether mussten an der Fahrt Theil nehmen; natürlich fiel ihnen das ganze Frachtgeld bei der Hin- und Rückreise zu, sie mussten aber davon den vom Staat ernannten Capitän[4]) und das Schiffs-

---

[1]) 1485. Bergenroth, Cal. I. 2: Fortan wiederholten sich Angriffe gegen die venetianischen Schiffe sehr oft. Vergl. auch Brown, Cal. I. 499. 739. 503. 658. 813.

[2]) 1347 betrug der mittlere Preis dreier Galeeren ungefähr 67 Lire grosse per Stück. Brown, Cal I. Pref. S. LXII. Ein Versteigerungsdocument vom Jahre 1332 ist abgedruckt bei Romanin IV. S. 375—376 und auch bei Hazlitt IV. S. 431.

[3]) Vgl. die den Capitänen ertheilten Commissionen, namentlich die erste ausführliche von 1495 und dann die äusserst umfassende vom 12. Februar 1517. Brown, Cal II. 841.

[4]) 1516 betrug die Besoldung des Kapitäns Andr. Priuli 600 Goldducaten für eine Reise. Brown, Cal. II. 841.

volk [1]) zahlen, ausserdem auch einen Arzt, eine gewisse Anzahl Soldaten und Beamten und endlich 4 junge Edelleute, welche die Welt sehen sollten, mitnehmen und unterhalten. Nach Beendigung der Reise hatten sie auch ein Darlehen von 400 Ducaten zur Ausbesserung der Galeeren zu geben. Im Uebrigen war alles bis ins Einzelnste geordnet. Die Richtung der Fahrt, die Dauer des Aufenthalts, die Landungsorte, die Frachtgrösse [2]) waren vorgeschrieben [3]).

Eine Concurrenz von Seite der Privatschiffe wurde so gut wie unmöglich gemacht, selbst dem Landhandel der Wettbewerb verwehrt. Schon im Jahre 1331 hatte man, „damit die Galeeren für die flandrisch-englische Fahrt volle Ladung erhielten und in Betreff der Wolle durch die zu Lande imimportirte keinen Verlust erlitten“, bestimmt, dass für die während der Fahrt bis zur Ankunft der Flottille eingeführte Wolle 25% Zoll statt 3% gezahlt werden sollte [4]). Als man im 15. Jahrhundert auch Tücher, namentlich englische, zum Färben einführte, wurden auch diese den Galeeren reservirt. Diejenigen, die solche zu Lande importirten, mussten eine hohe Abgabe an die Galeeren zahlen (30 Ducaten für „1000 weight Troy“), und es sollte ihnen nicht erlaubt sein, mit den Schiffsherren eine geringere Summe zu vereinbaren [5]). Privatschiffe, die nach Flandern und London gehen wollten, durften erst Waaren an Bord nehmen nach Verfluss von 2 Monaten, von der Abreise der Galeeren an gerechnet [6]). Als man 1413 eine Ausnahme bei einem halbgeladenen Schiffe machte, gestattete man ihm doch nicht, Gewürze mitzunehmen [7]).

Selbstverständlich wurden aber auch die Pächter der Staatsschiffe gehalten, die Interessen der venetianischen Kaufleute wahrzunehmen und bei der Befrachtung sie vor den Fremden zu berücksichtigen. So durften während der ersten 35 Tage in Flandern und London gar keine Güter, welche Fremden gehörten, angenommen werden [8]); in Venedig selbst

---

[1]) Eine venetianische Galeere hatte 180 Ruderer; es wurden dazu meist Sclaven der venetianischen Besitzungen verwendet. Dieselben hatten in der Nähe von Southampton eine Brüderschaft. Brown, Cal I. Pref. S. LXIV.

[2]) 1485 sollte z. B. jede Galeere 120000 „weight light goods“ und nicht mehr als 80000 „weight of copper and tin“ verladen. Brown, Cal. I 492. Beispiele dafür, wie die venetianische Regierung rasch eingriff, wenn bei den Galeeren ein Missstand sich zeigte, sind sehr zahlreich; vgl. z. B. Brown, Cal I. 156. 209. 312.

[3]) Vgl. die Commissionen der Capitäne a. a. O.

[4]) Brown, Cal I. 21 und 23.

[5]) Brown, Cal. I. 253; 264. (18. Febr. 1438).

[6]) Brown, Cal. I. 153. (11. Juni 1407) und I. 158. (3. Febr. 1408.)

[7]) Brown, Cal. I. 193.

[8]) Brown, Cal. I. 221. 15. Jan. 1398.

hatten Gewürze und Baumwolle der Venetianer den Vorzug vor andersartigen Gütern der Fremden [1]). Ob in späterer Zeit bei den Fahrten nach England jede Handelsgemeinschaft mit den Fremden verboten wurde, ähnlich wie es bei denen nach dem Orient 1524 und 1526 geschah [2]), wissen wir nicht.

Dass das ganze System zugleich eine bequeme Handhabe für die städtische Schutzpolitik bot, liegt auf der Hand. Ich erinnere nur daran, dass z. B. am 6. März 1456 den Galeeren verboten ward, gewisse englische Tuche, sowie Wolle, „blacktin" und Krapp in Hafenplätze, die zwischen Flandern und Venedig lagen, zu bringen, um Venedig den alleinigen Vortheil der Rohproducte zu sichern [3]). Die Erhebung Venedigs zum Stapelplatz für die hauptsächlichsten Waaren des westlichen Europas wäre ohne die Galeeren kaum möglich gewesen: denn kein venetianischer Kaufmann würde die englischen und französischen Tücher, die Serges, den Bernstein, die Pelze und das Zinn erst nach Venedig und von da etwa nach Corfu gebracht haben, wenn nicht das System eine strenge Controle möglich gemacht hätte.

Sicher ist, dass das kleine Venedig auf diese Weise erfolgreich alle Concurrenten im Mittelmeer niederschlug und von einem armen Schifferorte, das mit dem einzigen Producte seines Bodens, dem Salze, seine Laufbahn begonnen, zum Sammelplatz und Handelsemporium im mittelländischen Meere sich emporschwang [4]).

---

[1]) Brown, Cal. I. 265. 16. Mai 1441.

[2]) Brewer, Cal. IV. 263; Br. M. Cotton Msc. Nero B. VII. fo. 42.

[3]) Brown, Cal. I. 348. Ueber den Stapelzwang siehe auch Marin, Storia civile e politica del commercio de Veneziani VII. (Venedig 1800) S. 335.

[4]) Der Doge Moncenigo sagte 1423: „Ihr (Venetianer) seid die Einzigen, denen Land und Meer offen stehen. Ihr seid der Canal, durch den alle Reichthümer gehen. Ihr versorgt die ganze Welt; überall hat man Interesse an unserer Wohlfahrt, alles Gold auf der Welt fliesst hier zusammen." Ueber die Bedeutung Venedigs gegenüber den übrigen italienischen Städten äusserte sich derselbe Doge: „Wöchentlich erhalten wir aus Mailand 17—18000 Ducaten; aus Monza 1000; aus Como 3000; aus Alessandria 1000; aus Tortona und Novara 2000; aus Pavia ebensoviel; aus Cremona und Parma ebensoviel; aus Bergamo 1500. Die Banquiers stimmen alle darin überein, dass das mailändische Gebiet jährlich 1600000 Ducaten uns baar herauszuzahlen habe. Tortosa und Novara kaufen jährlich 6000 Stück Tuch, Pavia 3000, Cremona 40000, Como 12000, Monza 6000, Brescia 5000, Bergamo 10000, Parma 4000 — im Ganzen 90000 Stück. Diese Städte senden uns ausserdem 1558000 Zechinen an feinem Golde. Wir treiben mit der Lombardei einen Handel im Werthe von 28000000 Ducaten. Die Lombarden kaufen von uns jährlich 50000 Ztr. Baumwolle, 20000 Ztr. Garn, 40000 Ztr. catalonische Wolle und ebensoviel französische Wolle, Gold- und Seidenstoffe für 250000 Ducaten, 3000 Lasten Pfeffer, 400 Bunde Zimmet, 2000 Ztr. Ingwer, für 95000 Ducaten Zucker, 30000 Ducaten Näh- und Strickwaaren; für 40000 Ztr. Farbholz und für 50000 Ducaten andere Farbwaaren; für 250000 Ducaten Seife und 30000 Ducaten Sclaven.

Was die Waaren anlangt, auf die sich der Verkehr Venedigs mit England gründete, so waren sie ebenso zahlreich, als werthvoll. Da Venedig bis zur Entdeckung des Seewegs nach Ostindien den Handel der orientalischen Producte hauptsächlich in Händen hatte, selbst eine grosse industrielle Thätigkeit entfaltete [1]) und auch den Verschleiss der übrigen italienischen Manufacte beherrschte, war es im Stande, den Engländern eine grosse Summe von Bedürfnissen zu befriedigen und bei ihnen auch neue zu erwecken, gleichzeitig war es fähig, die englischen Exportartikel, theils für seine Industrie, theils zum Verschleiss im Orient in fast unbegrenzter Zahl anzunehmen [2]).

Die von Venedig nach England nachweislich gebrachten Waaren bestanden einmal aus Artikeln venetianischer Industrie, dahin gehörten Seidentuch, Baldachine aus Gold und Seide, schwarzer Damast und Atlas, doppelt gedrehter Zendeltaffet, Töpferzeug und alle Arten von Glaswaaren [3]), Bücher, sowohl geschriebene als gedruckte, gemalte Werke und Karten; sodann aus Producten der Mittelmeerländer, hieher sind zu rechnen Bogenholz [4]), unbearbeitete Baumwolle, auch Malteser Baumwolle genannt, gesponnene Baumwolle, feine gefärbte Kamelots, unverarbeitete Seide und verschieden gefärbtes Seidengarn, grobe sicilische Korallenknöpfe und Rosenkränze, apulische

---

Dabei ist die Salzausfuhr noch gar nicht in Rechnung aufgemacht. Bedenket wie viele Fahrzeuge der Transport dieser Waaren in Thätigkeit setzt, theils um sie nach der Lombardei zu schaffen, theils um sie aus Syrien, Romanien, Catalonien, Flandern, Cypern, Sicilien, überhaupt aus allen Theilen der Welt zu holen. Venedig gewinnt $2^1/_2$ bis $3^0/_0$ an der Fracht. Und wie viele Menschen leben nicht von diesem Verkehr: Mäkler, Handwerker, Seeleute, Tausende von Familien und endlich die Kaufleute, deren Gewinn nicht weniger als 600 000 Ducaten beträgt. Verona nimmt jährlich 200 Stücke Gold-, Silber- und Seidenstoffe; Vincenza 120; Padua 200; Treviso 120; Friaul 50; Feltre und Belluno 12; und ausserdem beziehen sie 400 Last Pfeffer, 120 Bunde Zimmet, 1000 Ztr. Ingwer, 1000 Ztr. Zucker und 200 Scheiben Wachs jährlich. Florenz sendet uns Waaren zum Werthe von 16 000 Zechinen und 350 000 Zechinen in Gold, wofür es spanische und französische Wolle, Getreide, Seidenwaaren, Gold- und Silberdraht, Wachs, Zucker und Bijouterieen erhält. Ueberhaupt setzt der Handel von Venedig jährlich 10 000 000 Zechinen in Umlauf. Romanin IV. S. 94 fg.

[1]) Vgl. Ungewitter, Geschichte des Handels, der Industrie und Schifffahrt. S. 157.

[2]) Die folgenden Angaben gründen sich auf die fleissige Zusammenstellung R. Browns in der Pref. seines Cal. I. (Ital. Ausgabe L'Archivio di Venezia S. 280); er benutzte sowohl archivalische Quellen, wie den Prezzo corrente, als gedruckte, wie das bekannte Büchlein: Tariffa de pexi e mesure del prestantissimo miser Bartholomeo di Paxi 1503 und ein ähnliches von Dino, betitelt: El libro di tutti i chostumi : cambi : monete : pesi : misure : et usanze di lectere di cambi : et termini di decte lectere che ne' paesi si costuma et in diverse terre Firenze 1481.

[3]) Murano war der Sitz dieser Fabrikation.

[4]) Vgl. Brown, Cal. II. 71, 78, 102, 522, 524.

Lammfelle; ferner Wein aus Candia und Tyrus, sowie Südfrüchte als getrocknete sicilische Pflaumen, eingemachte Mirabellen, Knorpelkirschen, Johannisbeeren, Datteln und Saffran [1]), endlich alle Arten sicilischen Zuckers [2]) (raffinirter Zucker, brauner Zucker, Melasse und feines Confect), sicilischer Salpeter, chios'sches Terpentin und Mastix; weiter führten sie ein die fast unendliche Zahl der kostbaren südasiatischen Droguen und Gewürze, die aus Persien, Ostindien, Malakka, Borneo, Aegypten, Ceylon, Malabar und Syrien stammten und zu Damascus, Aleppo, Alexandria und Constantinopel gekauft worden waren. Ich nenne hier Wermuth, Seraphharz, Borax, Rhabarber, Auripigment und Operment; Kassiarohr (Mutterzimmt), Rothholz, Galgant, Narde, Mutterharz, Drachenharz, Belzounharz, Elichoysum, Bitterrohr (Calamus verus amarus); Muskatnuss; Kampher; Ammoniaksalz; Zimmt, gereinigten Wender; Ingwer; raffinirtes Scammoniumharz, Manna, Storax; endlich Pfeffer, Nelken, rothes Sandelholz, Opponaxharz, Aloe, grauen Ambra, Bisam [3]).

Die von den Venetianern aus England exportirten Waaren bestanden der Hauptmasse nach aus Wolle, die zum Unterschied von der orientalischen fränkische genannt zu werden pflegte [4]); ferner aus Stangenzinn und Blei, gegerbten Ochsen- und Kalbsfellen [5]), zugerichteten Pelzen, endlich aus der grossen Masse englischer Tucharten [6]).

---

[1]) Der Saffran stammte aus Aquila, Sulmona, Romagna, Toscana, Cremona, Lombardei, Apulien und Bari; sein Gebrauch in Europa begann 1288; man fing an, in England ihn zu pflanzen seit 1582.

[2]) Seit der Entdeckung von Madeira 1450 sank der Zucker von Cypern, Alexandrien, Syrien, Damiette, Sicilien, Valencia und andern Theilen des mittelländischen Meeres sehr im Preise. Seit 1486 kamen jährlich 5—6 Schiffe mit je 200—500 Fass von Zucker aus Madeira. Bis 1503 scheinen aber in England die sicilischen Zuckerarten denen der Levante und von Madeira vorgezogen worden zu sein. (Brown, Cal. I. Pref. S. CXXXVI. fg.

[3]) Vgl. auch die werthvollen Forschungen über die Gegenstände des Austausches zwischen Morgenland und Abendland bei Heyd, Geschichte des Levantehandels im Mittelalter II. S. 543 fg.

[4]) Früher ging ein grosser Theil der englischen Wolle von den Niederlanden aus nach Italien. Seit die Italiener aber selbst nach England und Calais fuhren, nahm dieser Betrag immer mehr ab. 20. Nov. 1434 bis 22. Dez. 1435 wurden 165½; 1436: 84; 1437: 158; 1438: 11; 1. Oct. 1483 bis 1. Oct. 1485: 247½; 1. Oct. 1491 bis 1. Oct. 1495: 341; 1. Oct. 1495 bis 1. Oct. 1497: 720½; 1. Oct. 1503 bis 24. Dez. 1507: 252 „poken", von denen 2—2½ einen Sack ausmachten, über Brabant „zu Wasser und zu Land" nach der Lombardei gebracht. (Brüsseler Staatsarchiv. Chambre des Comptes No. 23249); vgl. auch Henne, Histoire du règne de Charles Quint. Bd. 5. S. 272. No. 2.

[5]) Ueber die hohe Werthschätzung englischen Leders 1545 in Venedig vgl. Brown, Cal. V. 358.

[6]) Die verschiedenen englischen Tuchsorten, die nach Venedig gingen, sind erwähnt bei Brown, Cal. I. S. CXL fg. Dieselben waren meist zum Verschleiss im Orient bestimmt. Seit 1444 und noch früher suchte man Venedig zum Stapelplatz dieser Tücher zu machen; die venetianischen

Die Gesammtgrösse des venetianischen Imports und Exports nach und von England ist unbekannt. Hinsichtlich des Malvasierweins, der Wolle und des Zinns geben unsere Zollregister einigen Anhalt, auf die ich verweise. Für die Zeit Heinrichs VIII. darf als wahrscheinlich gelten, dass der venetianische Export den venetianischen Import überwog [1]). Im Uebrigen mag die Bedeutung des venetianischen Handels für England genugsam daraus erhellen, dass das Frachtgeld der venetianischen Galeeren für die von England nach Venedig 1505 gebrachten Waaren allein 17 000 Ducaten betrug [2]), und dass Southampton, seitdem die venetianischen Staatsflotillen ausblieben und statt ihrer die vereinzelten Kaufleute nach England und meist nach London kamen, vollständig verarmte und Hilfe beim Parlament suchen musste [3]).

Mögen die Italiener auch in Folge ihrer grösseren Gewandtheit und mit ihrem weiten Gewissen die grösseren Gewinner gewesen sein, mögen in Folge der starken italienischen Concurrenz die englischen Gewerbsleute auch noch so viel gejammert haben, alles zusammengenommen war der venetianische Handel für das England des 15. Jahrhunderts in cultureller und materieller Beziehung ein grosser Segen. Ich halte die Beurtheilung des venetianischen Handels durch den Verfasser des Büchleins der englischen Staatsklugheit zum grössern Theil für einseitig und für einen Ausfluss der ihn umgebenden damals sehr erregten Londoner Stimmung und der im Mittelalter herrschenden engherzigen Anschauung vom Luxus [4]).

Schiffe, die Tücher dieser Art nach Venedig brachten, durften dieselben exportiren, ohne den Zoll von 1% zahlen zu müssen. Brown, Cal. I. 271. In einem venetianischen Senatsbeschluss wurden die englischen Kersies geradezu „die Grundlage des Welthandels“ genannt. Brown, Cal. IV. 1050. 8. Juli 1514.

[1]) Vgl. Brown, Cal. II. 1042 und unten die Verhandlungen im Jahre 1518 und 1530.

[2]) Giustinian, Four years at the court of Henry the Eighth. Dispatches transl. by R. Brown II. S. 46.

[3]) 22 Hen. VIII. c. 20, ferner Urk. Beil. 176 und 176a. Vgl. unsere Zollregister, welche den Verfall des Southamptoner Hafens und die Jahre, in denen die Flotillen kamen, deutlich markiren Uebrigens war auch die Schifffahrtsacte schädlich für Southampton. Seit deren Erlass konnten die Genuesen keinen Waid mehr nach Southampton bringen; die englischen Kaufleute aber stapelten den ihrigen in London.

[4]) Die Stelle heisst:

Die von Venedig und Florenz verkehren
Mit uns auf den gewaltigen Galeren.
Sie bringen Luxuswaaren, Specerein,
Gewürze aller Art und süssen Wein,
Meerkatzen, Fratzen, Tand für Laffen, Affen
Und Kinkerlitzchen, die nicht Nutzen schaffen,
Dinge womit die Augen sie verblenden
Und die nicht werth sind Geld daran zu wenden.

Heinrich VII. (1485–1509.)

In der vorangeschickten Einleitung bemerkten wir, wie eine Wendung in der englisch-venetianischen Handelspolitik unter dem Hause York eintrat, die sehr verhängnissvoll für die venetianischen Kaufleute zu werden schien. Die einheimischen Wünsche und Stimmen waren zu Wort gelangt.

Wohl mochten die Venetianer gejubelt haben, als Richard III. vom Thron gestürzt ward, wohl mochten sie hoffen, dass der neue Thronbesitzer auch die Gesetze des Usurpators für null und nichtig erklären würde; aber es zeigte sich bald, wie sehr man sich da getäuscht; man wurde in Kurzem gewahr, dass auch Heinrich VII. ein Bürgerkönig war und sein wollte. Allerdings konnten die Venetianer Heinrich VII. zu einigen Concessionen bewegen, er liess das Richard'sche Wollstatut aufheben und die Suspension der in der rigorosen Acte 1 Rich. III. c. 9 enthaltenen Strafen aussprechen [1]; allein schon die letzte Gabe war von sehr zweifelhaftem Werth; die materiellen Be-

---

Das meiste von dem Zeug geht bald dahin,
Ist sehr entbehrlich und bringt nie Gewinn.
An Mitteln aber gegen Körperschwächen
Wird's auch dahier in England nicht gebrechen.
Es thut nicht noth, noch Fremdes zu erkunden;
Rath und Erfahrung haben schon gefunden,
Wie man recht abführt alle bösen Säfte.
Dazu genügen unsrer Heilkunst Kräfte.
Und wir bedürfen nicht Scammonium,
Turbit, Euphorbium, Agrimonium,
Rhabarber, Senna; nützlich ist das Alles,
Doch kenn' ich Kräuter hier, die jeden Falles
Gleich nützlich sind und die bei uns gedeihn;
Mag Keiner mir deswegen böse sein.
Man braucht nicht, um Krankheiten zu vertreiben,
Sich über's Meer her Kräuter zu verschreiben.
Nehmt Eins ihr aus, so dürfte dies allein
(Verlasst euch auf mein Wort) der Zucker sein.
— — — — — — — —
So führt dies Volk für Leckerei'n und Tand
Uns unsre besten Waaren aus dem Land,
Die wir am schwersten missen, wie vorhin
Ich auch schon sagte: Wolle, Tuch und Zinn.
Denn jedes andre Land wird von den drei'n
Etwas zu kaufen stets benöthigt sein.

Hertzbergs Uebersetzung S. 78 fg.

Vers 344—379. Aus den folgenden Versen geht hervor, dass der Verfasser hauptsächlich die Geldgeschäfte der Venetianer und Florentiner verabscheut, und dass er das Fremdenrecht gegen sie angewendet wissen will. Ferner ist ersichtlich, dass er eine Einschränkung der Italiener auch mit Bezug auf die einheimische Schifffahrt wünscht.

[1] 1 Hen. VII. c. 10. 1585. Aus den Rot. Parl. VI. S. 289 geht hervor, dass die Venetianer die vollständige Zurücknahme der Acte gar nicht zu verlangen wagten.

stimmungen der erwähnten Acte wurden keineswegs ausser Kraft gesetzt, die Venetianer machten sich bei jeder Zuwiderhandlung eines Rechtsbruchs schuldig, und es blieb ausdrücklich dem Könige vorbehalten, die genannten Strafen verhängen zu lassen oder nicht. Sie waren ganz der Willkür Heinrichs VII. überliefert. Noch mehr aber trat zu Tage, dass der Tudor ihnen nicht zu Willen sein wolle, als er durch Gesetz den grossen Gewinnen der in England ansässigen Italiener vorbeugte und alle Fremden, die das englische Bürgerrecht hatten, zwang, die Zölle der Fremden zu zahlen[1]), ferner durch eine Schifffahrtsacte den Venetianern unmöglich machte, auf dem Hinwege Waid und französische Weine für England mitzunehmen, und endlich den Import der verarbeiteten Seide und den Export der Wolle erschwerte[2]).

Als die Signorie die feste Ueberzeugung gewonnen, dass der neue Herrscher die venetianischen Interessen nur so weit wahrnehmen werde, als sie seinem Lande selbst erspriesslich zu sein schienen, zögerte sie nicht länger, aus der passiven Politik herauszutreten. Noch stand Venedig im Glanze seiner Macht, und leicht bot sich ihm ein Punct, an dem es eine kräftige und ihm selbst erwünschte Repressalie ausüben zu können hoffte, das war die englische Schifffahrt im Mittelmeer. Der erste grosse handelspolitische Streit zwischen England und Venedig stand bevor.

Den Anlass bot der sogenannte Malvasierwein. Die Venetianer waren seit 1208 im Besitz der Insel Malvasia (Monembasia) und damit auch des darauf wachsenden Weins. Der Name wurde aber mehr und mehr verallgemeinert und auch für das Gewächs von Cyprus, Morea, Spanien und der den Venetianern ebenfalls gehörenden Insel Candia gebraucht[3]). Die Beliebtheit des Malvasiers in England im 15. Jahrhundert war für den venetianischen Handel von wesentlicher Bedeutung; denn er bot zu den leichten Gewürzen und Manufacten die nöthige Belastung der Schiffe. Von diesem Gesichtspunkt aus wurde auch der Weinhandel von den Venetianern nach England betrieben. Sie liessen es an Zufuhr nicht fehlen, der von ihnen gestellte Preis war gering (50 sh.—53 sh. 4 d per Butte = $^1/_2$ Tonne), sie massen reichlich zu (132—140 Gallonen und nur selten 126 auf eine Butte) und nahmen sogar $^2/_3$ des Preises in Tuch anstatt in Münze[4]).

Das änderte sich gegen Ende der 70er Jahre. Die Nachfrage nach Malvasier wurde immer allgemeiner, die Rücksichtslosigkeit der Engländer aber immer grösser. Diese boten fort-

[1]) 1 Hen. VII. c. 2.
[2]) 1 Hen. VII. c. 8, 9, 10.
[3]) Vgl. die Parlamentsacte 23 Hen. VIII. c. 7.
[4]) Nach dem Preamble der Acte 1 Rich. III. c. 13. 1483/84.

während schlechteres und betrügerisches Tuch[1]) an, die Venetianer aber entschädigten sich durch Herabsetzung des Masses[2]), dann durch Beschränkung der Einfuhr und dadurch bewirkte Hochhaltung des Preises, und zuletzt verweigerten sie auch die Annahme des Tuchs[3]).

Die Engländer aber setzten bei Richard III. eine die Venetianer schmähende Acte durch, der zufolge die Butte ein für allemal 126 Gallonen enthalten sollte[4]). Der künstlich hinaufgetriebene Weinpreis veranlasste die englischen Kaufleute und Schifffahrer, selbst in grosser Zahl nach Candia zu kommen, und sie waren im Stande, die Venetianer zu unterbieten. Der entgehende Gewinn, die ihnen zugefügte Schmach und die ganze Summe fortwährender Bedrückungen und Beschränkungen ihres bisherigen Handels drängten die Signorie zum Eingreifen.

Am 18. November 1488 wurde im venetianischen Senat folgender Beschluss gefasst: „Man muss dafür sorgen, dass alle fremden Schiffe und Barken, welche jedes Jahr nach Candia kommen, um Malvasier für den Westen zu laden, zum grossen Nachtheil der venetianischen Schiffe, nicht länger handeln, sondern jenen venetianischen Schiffen, welche die flandrische Expedition unternehmen, den Platz räumen; und da die genannten Schiffe niedriges Frachtgeld nehmen, d. h. nur vier Ducaten per Butte, während die venetianischen Schiffe nicht unter sieben Ducaten laden können, so wird beschlossen, dass diejenigen, welche Weine in Candia einnehmen, um sie an Bord fremder Schiffe nach dem Westen zu bringen, vom 1. März 1489 an einen Zuschlagszoll von vier Ducaten per Butte zahlen sollen; diese Abgabe muss zur Befestigung Candias verwendet werden“ [5]). Gleichzeitig suchte man den Weintransport grossartiger zu organisiren. Die bisherigen Schiffe wurden für den Weintransport zu klein erachtet, da keines 1000 Tonnen fasste.

---

[1]) Venedig war deshalb sehr darauf bedacht, dass englische und venetianische Tücher geschieden blieben. Als man englisches ungeschorenes Tuch einführte und erst in Venedig appretirte derart, dass es wie venetianisches Tuch aussah, wurde die Einfuhr solchen Tuchs ganz und gar verboten, damit der Ruf des venetianischen Tuches nicht leide. 17. Dez. 1444. Brown, Cal. I. 271. Allein damit wurde das Uebel nicht beseitigt. Die Engländer waren geschickt genug, die italienischen Tücher täuschend nachzumachen, namentlich die sog. panni garbi und florentinische Muster (1457. Brown, Cal. I. 346), und damit ging das Betrügen erst recht an. Vgl. auch Giustinian, Four years at the court of Henry the Eighth. Dispatches transl. by Brown, London 1854. II. S. 46. Note 2; ferner Abschnitt II, Cap. 8 unserer Darstellung.

[2]) Wenn man den Anschuldigungen der Weinschenker glauben darf, so setzten die Venetianer dass Mass der Butte auf 108 Gallonen herab.

[3]) Nicht ohne Einfluss war wohl hiebei die Rücksicht auf das den venet. Tuchhandel hemmende Gesetz 4. Edw. IV. c. 1.

[4]) 1 Rich. III. c. 13.

[5]) Brown, Cal. I. 544.

Man setzte eine Prämie für die Erbauer grösserer Schiffe aus und zwar für 1000 Tonnen Gehalt 3000 Ducaten[1]. Endlich um den Kaufleuten die Concurrenz mit den Engländern noch mehr zu erleichtern, sollte fortan das Salzamt für jeden Bushel Iviza'schen Salzes statt eines Ducaten vier geben. Da Iviza auf dem Rückweg von England berührt wurde, so galt die Prämie hauptsächlich den nach England handelnden Venetianern. So glaubte man „der Vorväter würdig dem Ruin der venetianischen Schifffahrt vorgebeugt zu haben"[2].

Die Massregel wurde englischerseits bitter empfunden. Es war altenglische Tradition, die Schifffahrt ins Mittelmeer zu befördern. In der angelsächsischen Zeit wurde demjenigen das Thanenrecht verliehen, der drei Fahrten dahin unternahm[3]. Es fehlte auch in keinem der folgenden Jahrhunderte an einzelnen kühnen Kaufleuten, welche den Handel mit Italien betrieben. Im 13. Jahrhundert liess sich ein Theil der Thorne ganz in Italien unter dem Namen Spina nieder und wurde sehr von den Päpsten begünstigt[4]. Die englische Handelscolonie in Accon während der Kreuzzüge wurde oben erwähnt[5]. Ebenso machten wir bereits auf die kräftigen Versuche aufmerksam, welche die englischen Kauffahrer seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts entwickelten[6]. Eduard IV. selbst betheiligte sich mit Kapital an diesem Handel seiner Unterthanen nach Italien und erwarb sich dadurch Vermögen[7]. Diese lang fortgesetzten Versuche hatten auch Erfolg. Der englische Handel nach dem Mittelmeer hatte zur Zeit Richards III. einen solchen Umfang angenommen, dass die Bestellung eines Consuls wünschenswerth erschien. Ein solcher wurde auch 1485 in der Person des Florentiners L. Strozzi mit dem Wohnsitze in Pisa ernannt[8]. In dieser Weise war den englischen Kaufleuten ein Vereinigungs- und Stützpunkt gegeben. Schon knüpften

---

[1] In Folge der Prämien wurde diese Bauart später übertrieben. Brown, Cal. III. 30.

[2] Brown, Cal. I. 545.

[3] Thorpe, Ancient laws and institutions of England. 1840. S. 81; Schmid, Die Gesetze der Angelsachsen S. 389, 431. In der betreffenden Stelle ist blos vom Passiren des „mare magnum" die Rede, aber man pflegt dies in obigem Sinn zu deuten.

[4] Bourne, English Merchants I. S. 153.

[5] S. 118.

[6] S. 116 und S. 122.

[7] Macpherson I. S. 196.

[8] Rymer XII. S. 271. Es spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, dass Strozzi der erste englische Consul in den Mittelmeergebieten war. Völlige Sicherheit hiefür gewährt jedoch auch die Verleihungsurkunde nicht. Der etwas täuschende Eingang: Quia nonnulli mercatores et alii subditi hujus regni nostri Angliae habent intentionem Deo volente partes exteras maxime ipsas Italiae cum suis propriis seu conductis navibus bonis et mercibus frequentare etc. war eine stehende Formel und ist auch den späteren Verleihungsurkunden gemeinsam; siehe die Ernennung von Spene 1486 und die von Ben. u. Lor. Bomucci 1494. Rymer XII. S. 271, 553.

sich die schönsten Hoffnungen an die zahlreichen Wagnisse der englischen Geschäftsleute, als plötzlich die venetianischen Beschlüsse durch Entziehung der Schiffsbelastung den Erfolg in Frage stellten.

Aber noch brauchte man nicht ganz zu verzagen. Ein kräftiger Monarch sass auf dem Thron, der fest entschlossen war, fremde Kaufleute gegen Gewalt zu schützen, wenn es sich nöthig erwies, aber niemals zustimmte, wenn man den englischen Handel einschränken wollte. Heinrich VII. liebte es nicht, in solchen Fällen Gewalt zu gebrauchen, suchte vielmehr auf irgend eine Weise einen indirecten Druck zu üben. Als Vorbote seiner feindlichen Gesinnung erschien das Gesetz gegen das betrügerische Verpacken und Wiegen des Goldfadens von Seite der Italiener[1]). Dann aber erwog er den Plan, dem Weinmonopol der Venetianer ein Monopol anderer Art, ein Wollmonopol entgegen zu stellen. Naturgemäss richtete sich der Blick hiebei auf Florenz. Keine Stadt schien geeigneter für die englischen Absichten.

Florenz war für den englischen Handel nach den Mittelmeerländern vorzüglich gelegen und im Besitz des Hafens von Pisa, zu dem England seit Errichtung des Consulats die freundlichsten Beziehungen unterhielt. War ja sogar schon früher einmal von Pisa die Errichtung eines Wollstapels in Anregung gebracht worden. Dazu kam, dass es Florenz gelungen war, nicht nur in Constantinopel die Venetianer ziemlich bei Seite zu schieben, sondern auch die seit einigen Decennien begonnenen Handelsbeziehungen zu Aegypten fester zu begründen. Es konnte also England in Bezug auf die Producte des Orients vollständig befriedigen und gleichzeitig die englischen Waaren im Orient verschleissen[2]). Das Wichtigste aber war, dass Florenz eine liberale Schifffahrtspolitik inaugurirt hatte. Als es eine Seemacht geworden, hatte es zwar anfangs die heimische Flotte in ganz ähnlicher Weise, wie Venedig und Genua begünstigt und die Rhederei wie Frachtschifffahrt von Staatswegen förmlich monopolisirt[3]). Die hiebei gemachten Erfahrungen waren aber ungünstig. 1465 hob man die Navigationsacte auf und stellte die fremde Flagge der einheimischen gleich[4]), 1480 wurde vom Staat sogar der Schiffbau freigegeben und auf die Aussendung der Staatsgaleeren verzichtet[5]). Zum nicht geringsten Theil hatte gerade die Woll-

---

[1]) 4 Hen. VII. c. 22; vgl. ferner 4 Hen. VII. c. 10, 11.

[2]) Vgl. über die Beziehungen von Florenz zur Türkei und Aegypten. Heyd, Levantehandel II. S. 336 fg., S. 477 fg. und 485 fg.

[3]) Pöhlmann, Die Wirthschaftspolitik der Florentiner Renaissance und das Princip der Verkehrsfreiheit. 1878. (Preisschriften der Fürstlich Jablonowski'schen Gesellschaft. Nr. 21.) S. 123 fg.

[4]) a. a. O. S. 129 u. 151.

[5]) a. a. O. S. 130.

beschaffung zu diesem Schritt gedrängt. Die letztere soviel wie möglich zu erleichtern, war mit Rücksicht auf die hochentwickelte Tuchindustrie und auf das neuerungssüchtige Proletariat dringend geboten. Die florentinischen wie englischen Interessen trafen bei diesem Projecte zusammen. Jedenfalls durfte Heinrich VII. nirgends grösseres Entgegenkommen erwarten als hier. Konnte der Plan ausgeführt werden, so war der venetianische Handel nach England geknickt, der der Engländer ins Mittelmeer dagegen fest begründet.

Der Schrecken der Venetianer beim Lautbarwerden der englischen Pläne war kein geringer, wie ein Brief der Signorie an den venetianischen Consul in London ersehen lässt. Ihre Directive lautete dahin, dass er auch das Aeusserste nicht scheuen dürfe, um die Ausführung des Projects zu verhindern; aber er möge ja äusserlich keine Aengstlichkeit verrathen, sondern den Engländern mit völliger Ruhe und einer gewissen Gleichgültigkeit die ganze Sache als eine unkluge Geschichte darstellen; er solle als seine Ansicht äussern, dass die Venetianer ihren Wollbedarf aus den venetianischen Provinzen und andern Plätzen mit Leichtigkeit decken könnten, man werde vermuthlich den Venetianern verbieten, von Pisa Wolle oder sonst etwas zu holen, und die Pisaner und Florentiner möchten dann zusehen, wie sie ihre Tücher an den Mann brächten. Das Ganze werde für England schädlich ausgehen [1]). In dem gleichzeitig an den König gerichteten Brief schlugen sie vorsichtiger Weise vorerst einen bittlichen Ton an; denn nur zu gross war die Gefahr, dass man durch Androhung von Gegenmassregeln die Brücke hinter sich sofort abbrechen könne. Dem König sollte der Rücktritt von dem Project erleichtert werden, er brauchte nur den Bitten der Venetianer gegenüber gnädig sich zu zeigen. Von dieser Rücksicht geleitet, konnten die Venetianer auch nur schwache Argumente geltend machen. Sie wiesen darauf hin, dass sie und die übrigen Fremden dann nicht mehr im Stande sein würden, nach England zu kommen; nehme man ihnen den Wollexport, so würden wegen des englischen Verbots des Geldexports auch die in reichlicher Menge von ihnen zugebrachten Gegenwerthe, als Specereien, Weine und sonstige italienische Waaren ausbleiben. Sodann hoben sie hervor, dass sie den König ganz und gar für unfähig hielten, die von den Vorfahren gewährten und von ihm selbst bestätigten Privilegien zu brechen und die nun schon so lange Zeit bestehenden Galeerenfahrten zu vernichten [2]).

Der König liess sich weder durch die Bitten der Signorie, noch durch die Gründe des Gesandten überzeugen, sondern

---

[1]) 11. März 1490. Brown, Cal. I. 561.
[2]) 11. März 1490. Brown, Cal. I. 562.

begann ernstlich mit Florenz zu unterhandeln. Das letztere schickte Thom. Folchi de Portmaris, Christoph. Joan. und Anton. de Spinis nach England ab, während als Vertreter der englischen Regierung der Dr. der Rechte und geistliche Rath Johan. Baldsivell und der Alderman der Stadt London Radulph Austriche fungiren sollten. Bei der gegenseitig freundlichen Stimmung wurde rasch ein Einverständniss erzielt, und es kam ein Handelsvertrag zu Stande, der zu den denkwürdigsten Handelsverträgen der Regierung Heinrichs VII. gehört. Seine Bestimmungen [1]) sind folgende:

1. Die englischen Kaufleute können frei und ungehindert nach Florenz und dessen Territorien kommen und dahin alle Arten von Waaren, gleichviel, ob sie einheimischen oder fremden Ursprungs sind oder sogar aus feindlichem Lande stammen, bringen, auch daselbst mit Florentinern und Fremden handeln. Waaren, die bereits verboten sind, dürfen nicht zum Gegenstand des Handels gemacht, aber von den Engländern durch florentinisches Gebiet, wohin immer geführt werden.

2. Die Florentiner versprechen, keine in England producirte Wolle zuzulassen, wenn sie nicht von englischen Schiffen importirt wird; die Engländer ihrerseits aber verpflichten sich, jedes Jahr nach Pisa soviel Wolle zu bringen, als die durchschnittliche Einfuhr für alle italienischen Staaten mit Ausnahme Venedigs bisher betrug. Ob Umstände die Einfuhr unmöglich machen, darüber steht die Entscheidung einzig und allein dem König von England zu.

   In Pisa sollen die Engländer alle Vorrechte und Freiheiten geniessen, welche die Pisaner und Florentiner jetzt und künftig besitzen.

   Wollen die Engländer in einem eigenen Gebäude zusammenwohnen, so sollen sie den von ihnen dazu ausersehenen Boden frei zu Eigenthum erhalten.

3. Die Engländer sind frei von allen persönlichen Diensten und Lasten, Abgaben und Zöllen, namentlich von jenen, welche man etwa des Handels wegen von ihnen verlangen könnte; auch dürfen diese nicht auf diejenigen, welche mit ihnen handeln, abgewälzt werden. Nicht befreit sind sie von der städtischen Accise für Lebensmittel, wenn solche nicht für die Schiffe gekauft werden, und von den florentinischen Stadtzöllen. Hinsichtlich der erstern sollen sie wie die in Pisa lebenden Studenten (scolares studentes), ausserhalb Pisa wie die einheimischen Bürger behandelt werden; hinsichtlich der letztern wird eine neue mit grösseren

[1]) Der Vertrag ist vom 15. April 1490. Rymer XII. S. 389.

Vollmachten ausgestattete Commission erwägen, ob nicht eine Herabminderung für die Engländer eintreten könne.

4. Den englischen Kaufleuten bleibt unbenommen, in Pisa eine Corporation zu bilden mit einem oder mehren Vorständen, denen ein Verordnungsrecht zusteht. In diesem Falle wollen die Florentiner auf eigene Kosten ein Local zur Verfügung stellen, in welchem die Gesellschaft ihre Berathungen und Verhandlungen pflegen könne.
5. In bürgerlichen Streitigkeiten und Geldprocessen, die unter den Engländern entstehen, ist der Vorstand der englischen Kaufleute der zuständige Richter, in Rechtsfällen, die einen Engländer und einen Nichtengländer betreffen, entscheiden die Stadtbehörde und der englische Consul gemeinsam, in Criminalsachen die Stadtbehörde allein.
6. Die Florentiner wollen dahin streben, dass an allen Handelsvortheilen, welche den Florentinern durch Abschluss eines Vertrags mit irgend einer Nation zufallen, die Engländer Theil nehmen dürfen.
7. Die Wünsche der Engländer in Bezug auf neue Privilegien, Freiheiten, und Vortheile innerhalb des florentinischen Gebietes sollen möglichst berücksichtigt werden.
8. Der König von England wird keinem Fremden gestatten, Wolle aus England in nichtenglisches Gebiet zu führen. Nur den Venetianern soll gestattet sein, 600 Sack Wolle nach Venedig zu bringen. Sollte die Lieferung der Wolle durch Engländer unmöglich sein, oder auch nur der König die Ausfuhr in der vorgeschriebenen Weise für seine Unterthanen nicht zuträglich halten, so tritt der Zustand, der vor dem Vertrag war, wieder ein.
9. Die nach Florenz gebrachte Wolle soll von guter Qualität, gut verpackt und gut gereinigt sein, auch sollen die Kaufleute zu einem billigen und annehmbaren Preis verkaufen, wie es eben dem Ergebniss der Jahre und den Zeitumständen entspricht.

Der Vertrag spricht so klar, und seine Bedeutung ist so leicht zu erkennen, dass ich nicht für nöthig halte, denselben noch näher zu erläutern; das einzige Zugeständniss, wonach die Florentiner sogar selbst auf den Wollimport zu Gunsten der Engländer verzichten, beweist genug für den Grundzug des Tractats.

Merkwürdig ist die Vorsicht, mit der Heinrich VII., wie immer, so auch hier vorzugehen beliebte. Soviel war sicher, dass man einen Modus finden musste, der die Venetianer von offener Feindseligkeit abhielt. Mit der grossen ihnen zu Gebote stehenden Flotte konnten sie jedes ins Mittelmeer kommende englische Schiff aufbringen, ein Krieg Englands mit

Venedig war aber eine reine Unmöglichkeit. Heinrich VII. band sich deshalb in gar keiner Weise die Hände. Er schloss den Vertrag nur auf 6 Jahre, sicherte sich die Freiheit, selbst innerhalb dieser Zeit, wenn er nur will, vom Tractat zurückzutreten, und hütete sich ängstlich, die Venetianer zu reizen, bedang vielmehr im Vertrag selbst, dass sie bei jeder Expedition 600 Säcke Wolle für den eigenen Consum exportiren dürften [1]). Auf diese Weise dachte er, ihrer Opposition die Spitze vorweg abzubrechen und die venetianische Regierung zu versöhnen. Hatte nur der Plan erst einmal Leben gewonnen, dann liess sich ja sehen, wie man weiter die Venetianer zu behandeln habe. Aber so leicht liessen sich die venetianischen Diplomaten nicht von Heinrich VII. dupiren. Venedig wollte den ganzen englischen Wollimport im mittelländischen Meere beherrschen und war auch nicht gewillt, das milder aussehende Project zu Leben kommen zu lassen.

Vorläufig aber enthielt die Signorie sich jeder Gewaltthat und versuchte noch immer mit Hilfe der Weine den Kampf zu führen. In einer wegen dieser Frage abgehaltenen Senatssitzung vom 26. Mai 1490 kam man allseitig zu der Ueberzeugung, dass vorerst das einfachste und beste Mittel sei, allen fremden Schiffen, welche englische Wolle nach Pisa brächten, die Rückfracht, namentlich den Wein zu entziehen. Zuerst wollte man durch Separatabkommen in jedem gegebenen Fall die Weinzufuhr verhindern. Als die venetianische Regierung erfuhr, dass ein gewisser Ser Piero Contarini einen Auftrag von 400 Butten Wein für Pisa übernommen, von wo aus er dann auf fremde (englische) Schiffe geladen werden sollte, so verboten sie ihm, seine Weine zu Livorno oder Pisa zu landen. Sie liessen ihm die Wahl, ob er seine Weine den Galeeren übergeben oder nach Venedig bringen wolle, und versprachen zur Schadloshaltung ihm und Allen, die Weine von Candia nach Pisa liefern sollten, ein Geschenk von 1 Ducaten per Butte. Der von den Engländern zu erwartende Gewinn scheint aber grösser gewesen zu sein, als die Belohnung von Seite der venetianischen Regierung. Ser Piero Contarini war unpatriotisch genug, das Statut zu umgehen, und der Consul in London wurde deshalb beauftragt, ihm mitzutheilen, dass er Schiff und Ladung verwirkt habe [2]).

---

[1]) In einem Senatsbeschluss vom Jahre 1513 wird erwähnt, dass der jährliche Verbrauch der venetianischen Manufacturen 4000 Ztr. = 1099 Säcke betrug. Brown, Cal. II. 236. Wenn nun davon auch ein guter Theil auf spanische und orientalische Wolle treffen mochte, so weisen doch die Zollregister darauf hin, dass bei einer Expedition beträchtlich mehr als 600 Säcke von den Venetianern aus England exportirt wurden. In den Jahren, in welchen wenigstens während der Regierungszeit Heinrichs VIII. die Galeeren in England erschienen, betrug die Ausfuhr mehr als das Doppelte. Vgl. Bd. II. Tab. IV. S. 76 fg.

[2]) 26. Mai 1490. Brown, Cal. I. 569.

Nach dieser üblen Erfahrung setzte man die Prämie noch höher. Am 17. August 1490 wurde beschlossen, jedem venetianischen Schiff, das nach dem Westen fahre, eine solche von 2 Ducaten per Halbtonne zukommen zu lassen. Ging ein venetianisches Weinschiff bei der Fahrt zu Grunde, so gewährte man sogar meist eine Entschädigung[1]).

Damit waren den Engländern alle Zufuhren verstopft; direct konnten sie nicht von Candia den Wein holen wegen des hohen Zolls für Fremde[2]), die venetianischen Kaufleute fanden es unvortheilhaft, Wein nach Pisa zu bringen, da bei der Fahrt nach England die Weinprämie, die Salzprämie und jedenfalls noch am gestiegenen Weinpreise zu verdienen war, die venetianischen Galeeren handelten ohnehin nur nach dem Willen des Staates. Die englischen Schiffer und Kaufleute arbeiteten mit Verlust, Heinrich VII. sah, dass seine Hoffnung hinsichtlich der Nachgiebigkeit Venedigs sich nicht erfüllte und gab den Plan auf. Schon im Juli war er wankend geworden; als der politische Agent des Herzogs Sforza von Mailand Benedetto Spinola ihn auszuforschen suchte, schwieg er sich aus[3]), und am 27. Dezember konnte jener bereits schreiben: „Diese Engländer scheinen ihren Missgriff eingesehen zu haben; man sagt, der König wolle in diesem Unternehmen nicht weiter vorgehen“ [4]).

Wohl mochten die Venetianer glauben, dass der Kampf zu ihrem Gunsten endgültig entschieden sei. Das war aber ein Irrthum. Unmöglich konnte Heinrich VII. nach diesem kühnen Fluge sich für völlig besiegt erklären. Etwas musste geschehen; nicht blos um Englands Vortheil, sondern um Englands Ehre und Achtung handelte es sich. Von nun an führte der König den Krieg gegen die Venetianer in England selbst und mit den nämlichen Waffen wie diese. Bevor er aber zum Angriff schritt, schrieb er zwei Briefe an die Signorie und verlangte die sofortige Abstellung der neuen Weinzölle, widrigenfalls er Gegenmassregeln ergreifen werde[5]). Als er sah, dass man nur leere Vorwände und Entschuldigungen brachte[6]), aber keinen guten Willen zeigte, zögerte er nicht länger und liess dem Parlamente eine Bill, überschrieben „An Act to paye Custome for every butt of Malmsey“ vorlegen, welche auch die

---

[1]) Z. B. 1498. Brown, Cal. I. 766a.

[2]) Nur sehr selten sah man von dem erhöhten Fremdenzoll ab; so z. B. 1500 bei Cà da Pesaro und Tiepoli von London, denen gestattet wurde, grössere Quantitäten von Wein zum gewöhnlichen Zoll auf fremde (jedoch nicht auf ragusanische) Schiffe in Candia zu laden. Brown, Cal. I. 806.

[3]) Brown, Cal. I. 572.

[4]) Brown, Cal. I. 603.

[5]) Febr. 1491. Brown, Cal. I. 606.

[6]) Brown, Cal. I. 609.

Zustimmung der beiden Häuser erlangte. In den Motiven zum Gesetz [1]) wird darauf hingewiesen, dass seit unvordenklichen Zeiten englische Schiffe die Küsten von Marokko [2]) und die mittelländischen Häfen besucht hätten und dass man englischen Schiffen nie verboten habe, Candierwein zu laden, bis vor 2 Jahren die Venetianer ein Statut erlassen hätten, das ihnen, ihrer Herrschaft und Seemacht allein zum Vortheil, England aber zum Schaden gereiche. Mit Rücksicht darauf werde Folgendes gesetzlich bestimmt:

1) Jede Butte muss wenigstens 126 Gallonen enthalten; bei geringerem Gehalt tritt ein entsprechender Preisabzug ein; 2) der Preis per Butte darf 4 £ nicht übersteigen; 3) jeder fremde Kaufmann, der Malvasier einführt, muss 18 sh (= 4 Ducaten) Zuschlagszoll zahlen, und 4) dies dauert so lange, bis die Venetianer ihren neuen Exportzoll von 4 Ducaten zurückgenommen haben werden.

Die Nachricht von dieser Parlamentsnote rief eine grosse Consternation in Venedig hervor. So rasch hatte man nicht ein Vorgehen der Engländer erwartet, am allerwenigsten in dieser Form; der venetianische Weinhandel konnte keinen Gewinn mehr abwerfen, nicht blos wegen des Zolls, sondern auch wegen der niedrigen Preisgrenze; denn schon zu Richards III. Zeit war der Preis 5 £ 6 sh. 8 d und war unterdessen noch mehr gestiegen und bewegte sich zwischen 6—9 £ [3]). Sofort setzten sie alle Hebel in Bewegung, um diesen Schlag abzuwenden. Der Consul erhielt Befehl, mit allen Mitteln die Abschaffung dieses die Kaufleute ruinirenden Zolles zu versuchen. Gelinge das binnen 20 Tage nicht, so sollten die Schiffe nach Zeeland gehen und da den Wein verkaufen. Die Kaufleute müssten sich weigern, dem Gesetz gemäss zu handeln; im schlimmsten Fall solle man ein Compromiss versuchen, bei dem aber höchstens 40 oder 50 Butten geopfert werden dürften; der Rest müsse ganz so wie früher verkauft werden [4]).

Dass man eine Parlamentsacte nur ohne Weiteres wieder aufhebe, war freilich eine etwas naive Anschauung. Die Bemühungen der Venetianer fruchteten zunächst gar nichts. Der nach England geschickte Gesandte Andreas Trevisan konnte die persönliche Zuneigung des Monarchen gewinnen, auch den

---

[1]) 7 Hen. VII. c. 7. (17. Oct. 1491.)

[2]) Dass Marokko besonders hervorgehoben wurde, scheint darin seinen Grund zu haben, dass gerade damals die Engländer einen regen Handel nach Marokko unterhielten. So behauptet wenigstens den Aufschwung dieses Verkehrs Anderson, der sich auf Ludewig Roberts, Charte des Handels, stützt. Sieh Anderson, Annalen unter dem Jahre 1492.

[3]) Vgl. 1 Rich. III. c. 13 und Brown, Cal. I. 798 auch Bd. II. S. 34 unserer Darstellung.

[4]) 14. Dezember 1492. Brown, Cal. I. 627.

Ritterschlag von Heinrich VII. empfangen, aber nicht die völlige Aufhebung der Acte erwirken [1]). Wohl hatte der König Trevisan zuletzt versprochen, die Auflage von 4 Ducaten wieder auf den früheren einen herabzusetzen [2]), wofern die Venetianer nur zur Zurücknahme des später auferlegten Exportzolles sich verstehen wollten; als aber am 1. Juli 1499 die venetianische Regierung sich bereit erklärte, die gestellte Bedingung einzugehen, hielt er doch nicht ganz, was er zugesagt. Er liess nur eine bedeutende Ermässigung der Zuschlagstaxe, nämlich von 18 sh auf 6 sh 8 d eintreten; diese Zollminderung war aber nicht durch Gesetz, sondern nur durch Licenz gewährt. Der König behielt sich also vor, die Erhöhung zu jeder Zeit wieder vorzunehmen [3]).

Mit dieser Concession war den Venetianern nicht gedient. Da der normale Fremdenzoll für Malvasier schon das Doppelte von dem, den die Engländer zahlten, betrug [4]), so hatten diese im Ganzen einen Vorsprung von 8 sh 2 d per Halbtonne, und den Venetianern war es sicher schwer, hier erfolgreich zu concurriren. Sie baten und flehten, der König war unerbittlich [5]). Er war gerne bereit, sie von Parlamentsacten zu entbinden [6]), welche sehr drückend für die Venetianer hätten sein können, und zu deren Anwendung er vollkommen berechtigt gewesen wäre, war aber unerschütterlich in diesem Fall, wo doch der Wortlaut des Gesetzes gegen ihn sprach [7]). Venedig drohte,

---

[1]) Brown, Cal. I. 764. Zu Gunsten des Schiffes Pandora, das der Firma Pisani gehörte und bereits nach Candia abgegangen war, gewährte der König einen Nachlass von 1000 Ducaten. Brown, Cal. I. 765.

[2]) Der Ausdruck, dessen sich Trevisan bedient, ist ungenau; gemeint ist wohl die Wiederherstellung des früheren Zolls von 6 sh per Tonne, beziehungsw. von 3 sh per Halbtonne.

[3]) Urk. Beil. 78.

[4]) Die englischen Kaufleute zahlten per Tonne süssen Weins 3 sh, die fremden 6 sh. Bd. II. S. 6.

[5]) Der König antwortete meist, seine Unterthanen hätten keine Lust mehr, die Fahrten nach Candia zu machen, er könne und wolle nicht die Abgabe aufheben. Während früher der Preis 8 £ 18 sh per Butte gewesen, sei er jetzt 6 £ 8 sh (Brown, Cal. I. 798). Brown glaubt deshalb, dass, nachdem die Venetianer ihren neuen Exportzoll von 4 Ducaten aufgehoben, der König eine hinreichend grosse Zufuhr von Malvasier als möglich erachtet habe, ohne dass der Preis zu hoch gehalten oder seine Unterthanen gezwungen würden, zu den schädlichen Spirituosen zu greifen. (Seb. Giustinian, Four years at the court of Henry the Eighth. II. S. 46 Note 2). Danach wäre also der finanzielle Gewinn für Heinrich VII. ausschlaggebend gewesen, eine Ansicht, die ich nicht theile; vgl. später.

[6]) So gestattete er ihnen, Zolleinträge auch unter fremdem Namen zu machen (vgl. 3 Hen. VII. c. 7) und Wolle zu jeder Jahreszeit zu kaufen (vgl. 4 Hen. VII. c. 11), gewährte für letztere sowie für Zinn fast regelmässig sogar einen Zollerlass. Copien von diesen Gewährungen sind erhalten im Br. M. Sloane Mscrs. 4617 Nr. 97 anno 1491; Nr. 133 anno 1493; Nr. 185 anno 1497; ebenda 4618 Nr. 17 anno 1499; Nr. 71 anno 1505.

[7]) Vgl. Bestimmung 4 des oben angeführten Gesetzes.

falls Heinrich VII. länger sich weigere, dem Gesetze Geltung zu verschaffen, in Candia ein Weinstapel errichten zu wollen[1]. Auch diese Drohung verhallte wirkungslos.

Der Grund dieses unüberwindlichen Widerstandes ist sicher nicht sowohl in dem Zollgewinn, der kaum 300 £ überstieg[2], zu suchen[3], als vielmehr in der Absicht, die einheimische Schiffahrt zu befördern. Er zwang deshalb die Venetianer sogar noch zu einer weiteren Concession. Als die Gültigkeitsdauer des venetianischen Grundbriefs ablief, der nicht nur einen allgemeinen Pardon für alle in der Vergangenheit begangenen Gesetzesverletzungen, sondern auch das wichtige Recht enthielt, kraft dessen die Venetianer in England mit Allen, Fremden wie Einheimischen direct und ohne Vermittelung der städtischen Bürger handeln durften, verlängerte er dies Patent nur unter der Bedingung auf weitere 10 Jahre, dass die Venetianer sich verpflichteten, keine Waaren aus dem Gebiete des Erzherzogs von Oesterreich, d. h. aus den Niederlanden nach England zu bringen, sie mussten vielmehr diesen Import ganz den Merchant adventurers überlassen[4].

Heinrich VII. starb, und die Parlamentsacte war noch immer nicht beseitigt. Ob die Venetianer den Exportzoll von 4 Ducaten wieder einführten, ist eine offene Frage[5]. Dieselben gingen, soviel ist sicher, geschlagen aus dem commerciellen Kampfe hervor.

Heinrichs VII. Politik erweist sich ihrer Tendenz nach vollständig als eine Fortsetzung der von Richard III. begründeten. Weiser im Plane, milder in der Ausführung, verfolgte sie ganz beharrlich die Wegdrängung der Venetianer vom englischen Handel zu Gunsten der englischen Kaufleute und Schifffahrer.

Heinrich VIII. (1509—47).

1. Periode (1509—30).

Zwei Momente geben den commerciellen Beziehungen zwischen Venedig und England in der Zeit Heinrichs VIII.

---

[1]) 19. März 1503. Brown, Cal. I. 832.

[2]) Diese Schätzung ergibt sich auf Grund unserer Zollregister aus der Zeit Heinrichs VIII.; dabei ist aber nicht berücksichtigt die grössere Einnahme an Zoll für sonstige Waaren, wenn die Venetianer in der Betheiligung an der Einfuhr nicht beschränkt worden wären.

[3]) Das geht auch daraus hervor, dass Heinrich VII. bei Wolle sogar Ermässigungen gewährte.

[4]) Rymer XIII. S. 161. De pardonatione pro mercatoribus Venetiarum 24. März 1507. Art. 14. Es spricht wenigstens alle Vermuthung dafür, dass erst unter Heinrich VII. die Venetianer diesen Artikel eingehen mussten. Vgl. Rymer XII. S. 255.

[5]) Für die Wiedereinführung spricht Brown, Cal. II. 524.

den Hintergrund: die verwickelte politische Lage Venedigs im Anfang des 16. Jahrhunderts und die grossartige Revolution im commerciellen Verkehr in Folge der Entdeckungen. Das erste Moment wiegt vor bis zum Jahre 1530 und begrenzt die Epoche, in welcher Wolsey der leitende englische Staatsmann war. Das zweite Moment beginnt zwar schon in der ersten Periode eine merkliche Wirkung zu zeigen, übt aber seine entscheidenden Schläge für den venetianischen Handel nach England erst in der Cromwell'schen und der folgenden Periode aus. Der Grundton der commerciellen Politik Englands gegenüber Venedig war aber ganz der nämliche, wie ihn der erste Tudor angeschlagen hatte, wenn auch die Färbung nach den jeweiligen Zeitumständen sich etwas verschieden gestaltete.

Als Heinrich VIII. den Thron bestieg, stand der venetianische Freistaat am Rand des Untergangs durch den Bund von Cambrai, in welchem sich (1508) Kaiser Maximilian, Ludwig XII. von Frankreich, Ferdinand der Katholische von Aragonien und Papst Julius II. zu einer Theilung des venetianischen Gebietes vereinigt hatten. In Folge dieser Situation musste der Handel nach England unterbrochen werden. Der Versuch, von den feindlichen Westmächten für die venetianischen Handelsschiffe Geleitsbriefe zu erwirken [1]), schlug fehl, und auch die Bitten Heinrichs VIII. bei dem spanischen und französischen Hof fanden kein Gehör [2]). Die glückliche Trennung des die Existenz Venedigs bedrohenden Bundes und das Zustandekommen der „Heiligen Liga" (1511) liess hoffen, dass der Verkehr mit dem politischen Freunde, der nun England war, wieder aufgenommen werden könne. Aber auch diese Hoffnung erwies sich als trügerisch [3]); bei allem guten Willen konnten die Venetianer doch nicht der allerwärts auftauchenden Schwierigkeiten Herr werden. Als nun 1513 Venedig sich mit Frankreich aussöhnte, während England letzteres bekriegte, war wieder die Aufnahme der Expeditionen unmöglich geworden; die Republik hatte sich die ganze englische Nation entfremdet [4]). Wohl machten die Venetianer seit den Erfolgen der englischen Waffen in Frankreich, namentlich seit der Eroberung Therouannes und Tournays Versuche, um wieder die Gunst des englischen Königs zu erlangen [5]). Aber ernstlich

---

[1]) Vgl. die Bemühungen des venetianischen Gesandten Cornaro am spanischen Hof. Brown, Cal. II. 1333. 1334. 1335. 1341. 20. Febr. 1508 — 31. Oct. 1508.

[2]) Brown, Cal. II. 52. 61. Bergenroth, Cal. II. 25. 27. Als Heinrich VIII. den Frieden mit Frankreich scheinbar erneuerte (1510), so wollte er in denselben auch eine Clausel aufgenommen wissen, wonach den Venetianern der Handel nach England gestattet sein sollte. Brown, Cal. II. 66, 67 u. 70.

[3]) Brown, Cal. II. 132 u. 179.

[4]) Brown, Cal. II. 254.

[5]) Vgl. auch Brown, Cal. II. 365. 524.

konnte Venedig doch erst daran denken, den früheren Flottenverkehr zu organisiren, als der Vertrag von Noyon zwischen Frankreich und Spanien (13. Aug. 1516) geschlossen war, nach welchem Venedig in kurzer Zeit fast ganz wieder in den Besitz seines ehemaligen Ländergebietes gelangte.

Seit acht Jahren waren die venetianischen Galeeren nicht mehr nach dem brittischen Eiland gekommen — eine unerhört lange Zeit, wenn man die Stetigkeit der Fahrten im 15. Jahrhundert in Betracht zieht. Viele der sonst in London sich aufhaltenden venetianischen Kaufleute hatten sich ganz nach Haus begeben [1]). Dass eine so lange Unterbrechung deutliche Spuren ihrer Wirkung hinterlassen musste, wofern nur der Handel zwischen Venedig und England ein wirklich intensiver war, ist selbstverständlich.

In der That fehlen solche nicht. In Venedig waren die Folgen ernstester Art, und es ward recht augenfällig, wie Venedig Englands mehr benöthigt war, als umgekehrt England Venedigs [2]). Den Motiven eines Senatsbeschlusses zufolge lebten 30 000 Leute in Venedig von der Verarbeitung der Wolle, und bereits am 24. Juli 1511 waren nach einer veranstalteten Schätzung nur noch 562 Säcke Wolle vorhanden, selbst mit Einrechnung der zerfressenen, alten und verdorbenen. Bis zum 27. Februar 1512 verkaufte man 200 Säcke, und der schlechte Rest reichte kaum hin, die Leute noch 3 Monate zu beschäftigen. Es wurde ein Beschluss publicirt, dass vom 27. Februar bis Ende October die Einfuhr der Wolle zu Wasser wie zu Lande, auf einheimischen wie fremden Schiffen bei Zahlung halber Fracht an das Arsenal gestattet sei, und dass die in fremden Schiffen gebrachten Güter auch in Venedig versichert werden könnten [3]). Diese Verordnung wurde bald darauf bis Ende Februar 1513 verlängert und auch auf Tuch und Zinn ausgedehnt [4]). Allein die Noth wurde nicht beschworen [5]). Im Frühjahr arbeiteten von 80 Fabriken nur noch 8, massenhaft waren die Auswanderungen, die allgemeine

---

[1]) Brown, Cal. II. 63.

[2]) Das zeigte sich schon theilweise unter Heinrich VII.; vgl. Brown, Cal. I. 503. 739. 813 (26. Nov. 1485; 9. Mai 1497; 13. März 1500).

[3]) Brown, Cal. II. 146.

[4]) Brown, Cal. II. 201. 31. October 1512.

[5]) Am 23. April 1513 waren nur noch 50 Ballen Wolle vorhanden. Obwohl dieselbe äusserst geringer Qualität war, so war ihr Preis fast unerschwinglich, und bei alledem nahm ihre Verarbeitung kaum 15—20 Tage in Anspruch. In den letzten 14 Monaten habe man, hiess es in einem Senatsbeschluss, nur 300—350 Ztr. (30 000—35 000 weight?) eingeführt, während der jährliche Verbrauch der Manufacturen 4000 Ztr. (400 000 weight?) betrage. Brown, Cal. II. 236. Besonders schlimm war es, wenn man zugleich mit dem Kaiser verfeindet war, weil dann die englischen Waaren auch nicht auf dem Landweg nach Venedig gelangen konnten, a. a. O. II. 229. 283.

Geschäftskrise eine schreckliche. Man gewährte noch grössere Erleichterungen, befreite namentlich die Importeure von der Entrichtung des halben Frachtbetrags und vom Zehnten und erneuerte diese Verordnungen so lange, bis man wieder Hoffnung schöpfte, die flandrischen Galeeren absenden zu können [1]).

Wenig gefühlt wurde dagegen diese Stockung der venetianischen Flottillenfahrten in England. Eher war der Einfluss ein günstiger; für die englischen Kaufleute war ein mächtiger Sporn gegeben, jetzt wieder den Handel ins Mittelmeer kräftig zu betreiben [2]). Der Onkel des durch Gründung der Londoner Börse so berühmt gewordenen Thomas Gresham, nämlich William Gresham griff hier energisch ein [3]), und Hakluyt, dessen Angaben auf Einsichtnahme der Kaufmannsbücher sich gründen und als zuverlässig gelten können, erzählt [4]), dass seit 1511 fünf Londoner Schiffe und andere von Southampton und Bristol einen regelmässigen Verkehr nach Sicilien, Candia, Chios und zuweilen auch nach Tripolis und nach Beirut in Syrien unterhielten [5]). Diese Angabe wird auch durch andere Thatsachen bestätigt. Wir lesen nicht nur wiederholt von der Wegnahme englischer Schiffe im Mittelmeer [6]), sondern wir wissen auch, dass die Regierung, weil der englische Handel

[1]) Brown, Cal. II. 236. 358. 418. Die eine Verlängerung wurde am 28. Nov. 1513 beschlossen und sollte für 6 Monate gelten; die andere war am 3. Juni 1514 für Wolle auf unbestimmte Zeit, für Tuch und Zinn bis einen Monat nach der Auction der flandrischen Galeeren festgesetzt. Wie die Engländer aus diesen Beschlüssen Vortheil zogen, darüber vgl. Brown, Cal. II. 738. Dagegen wurde gleichzeitig der Zoll für die von den Deutschen zu Lande eingeführten englischen Kersies beträchtlich erhöht. Brown, Cal. IV. 1050.

[2]) Dass die übrigen Italiener und Fremden diese Lage sich ebenfalls zu Nutze machten, lässt sich denken. Vgl. Brown, Cal. II. 93. 629. 461. Dabei ist erwähnt, dass das eine Mal 7000 Stück gefärbte Kersies, das andere Mal für 300 000 Ducaten Tuch aus London für Chios und Konstantinopel bestimmt waren. Manche Venetianer mietheten englische Schiffe. Brown, Cal. II. 216 u. 217. 18. u. 19. Dez. 1512 und 20. Jan. 1513.

[3]) Burgon, Life and times of Sir Thom. Gresham I. S. 8 u. 12.; ausserdem betheiligten sich besonders John Alen, Hugo Clopton und Richard Fermour. Brewer, Cal. II. 738.

[4]) Hakluyt, The principal navigations, voyages, traffiques and discoveries of the English Nation. London 1599—1600. Vol. II. S. 96.

[5]) Hakluyt II. S. 96 erzählt, dass die englischen Kaufleute feine und gewöhnliche „kersies, white westerne dozens, cottons, certaine clothes called statutes and others called cardinal whites, calue skins“ (die in Sicilien verkauft wurden) führten; dafür brachten sie zurück „silks, chamlets, rubarbe, malmesies, muskadels and other wines, sweete oyles, cotten wooll, turkie carpets, galles, pepper, cinamon and some other spices“; sie handelten direct mit Juden und Türken etc. Sie benützten nicht immer einheimische Schiffe, sondern auch „Candiots, Ragusans, Sicilians, Genouezes, Venetian galliasses, Spanish and Portug. ships“.

[6]) So wird im Mai 1515 ein englisches Schiff erwähnt, das mit 470 Säcken Wolle (pokes of wool), 2400 Stück gefärbter Kersies, 500 Ztr. Zinn, vielem Blei, 500 Stück breiten Tuchs, 1000 Dutzend Kalbfellen im mittel-

nach Chios sich damals sehr hob, ein Consulat dort errichtete[1] und die englischen Handelsinteressen daselbst kräftig wahrnahm[2]. An Gewürzen und Droguen konnte somit England keinen Mangel leiden. Das etwa Fehlende war leicht vom niederländischen Markte, wo die Portugiesen mit ihrem Gewürzreichthum erschienen, zu erhalten. Die italienischen Manufacte erwarb man in Florenz, und dahin brachten auch wohl die Engländer die nicht unbeträchtliche Menge Wolle.

Wie oben bereits erwähnt, machte Venedig gegen 1516 ernstliche Anstrengungen, den alten englischen Markt wieder zurückzuerobern. Die hiezu nöthigen Verhandlungen mit der englischen Regierung sollte Sebastian Giustinian führen. In der That konnte man kaum die Sache in bessere Hände legen. Er war durch die Bekleidung der verschiedensten hochwichtigen Posten reich an practischer Erfahrung, ein durch frühere Gesandtschaften gereifter Diplomat, geistig höchst begabt und durch und durch ein feiner Weltmann[3]. Freilich waren die Schwierigkeiten, mit denen er zu kämpfen hatte, sehr gross. Heinrich VIII. und Wolsey wünschten um jeden Preis Venedig von Frankreich zu trennen, wogegen dies eine zuwartende Stellung bei der eigenthümlich verwickelten Lage[4] für räthlicher hielt, beziehungsweise ein Bündniss mit England ohne Veränderung seiner Stellung zu Frankreich wünschte. Auch in commercieller Hinsicht fand Giustinian keinen günstigen Boden vor.

Kurze Zeit nach seinem Regierungsantritt hatte Heinrich VIII. hinsichtlich der Weinzollaffaire sich ganz auf den Standpunkt seines Vaters gestellt. Durch Patent vom 6. März 1510 erklärte der König, dass die Fremden für die Halbtonne Malvasier 6 sh 8 d Zuschlagszoll zu entrichten hätten[5]. Ausserdem waren zu den früher erwähnten schädlichen Parla-

---

ländischen Meer sich befand und besonders für Malipieri grosse Kerseylieferungen hatte. Drei andere englische Barken waren in Messina mit Waaren für Chios angekommen. Im Juni 1514 hört man von der Wegnahme eines englischen Kauffahrteischiffes durch die Türken bei Livorno. Brown, Cal. II. 428. 629. Wegen der Kriege und provençalischen Corsaren war die Schiffahrt ins Mittelmeer sehr gefährlich. In London wollte man die Schiffe, die „westwärts" fuhren, schon 1512 (3. Aug.) nicht mehr gegen 10 % versichern. Brown, Cal. II. 186.

[1] Sie ernannte zum Consul B. Justinian am 4. April 1513. Rymer XIII. S. 353.

[2] So unterstützte Heinrich VIII. 1515 den Protest der Engländer, als die Genuesen, denen diese Insel gehörte, einen neuen Zoll einführten. Rymer XIII. S. 493. 589. Brewer, Cal. II. 339. 340. 3289.

[3] Einleitung von R. Brown zu Giustinian, Four years at the court of Henry the Eighth.

[4] Lanz, Actenstücke zur Geschichte Kaisers Karl V. Einleitung zum ersten Band. S. 196 fg.

[5] Urk. Beil. 78.

mentsacten zwei weitere gekommen; ein Gesetz gegen den Kleiderluxus [1]) verminderte sicher wenigstens für einige Jahre den Absatz von Sammt, Seide, Damast, gold- und silbergewirkten Stoffen; ferner übte man wenig Rücksicht mehr gegenüber den in London sich aufhaltenden Venetianern bei Erhebung der Steuern, sondern zwang sie sogar, zu den Kriegssteuern beizutragen [2]).

Doch waren das Kleinigkeiten. Die Hauptsache war, den Verkehr nur einmal wieder in Gang zu bringen, dann aber die schädliche Zuschlagstaxe auf den Malvasierwein zu beseitigen, und dahin lautete auch Giustinians Auftrag [3]).

Die Schwierigkeit für Aufnahme der Galeerenfahrten lag in der Feindschaft des Kaisers, beziehungsweise in der Gefahr, die den venetianischen Schiffen von dem mit dem Kaiser verwandten spanischen Hause drohte. Man musste also für einen guten Geleitsbrief sorgen, und Giustinian wünschte Wolseys Vermittelung und auch die Verbürgung des englischen Königs für Einhaltung des Geleitsbriefs zu erlangen. Je nach dem Stand der politischen Dinge war Wolseys Benehmen verschieden. Während er anfangs die Wiederkehr der Flottillen gewünscht und seine Beihilfe zugesagt [4]), weigerte er sich doch bald der Uebernahme der Bürgschaft [5]), und als Venedig an Frankreich festhielt und sogar Erfolge gegen den Kaiser erzielte, drohte er den Venetianern die Vernichtung ihres ganzen Handels an [6]) und suspendirte sogar den Grundbrief derselben [7]). Inzwischen hatten die Venetianer ohne Wolsey in Spanien erlangt, was sie wünschten [8]), und die Absendung dreier Galeeren beschlossen (12. Febr. 1517) [9]). Man erliess die Verfügungen [10]), wie sie das ganze System verlangte, fand aber, als die definitive Absendung der Flotille in Vorschlag gebracht wurde, die Stimmung des Senats dem Plane abgeneigt, und nur der entschiedenen

---

[1]) 1 Hen. VIII. c. 14.

[2]) Man begründete es damit, dass sie das Land nützten und daselbst Geld gewännen, und deshalb auch zum Gedeihen und zur Ehre des Königreichs beitragen müssten. 26. April 1514. Brown, Cal. II. 397. Erwähnt sei, dass um jene Zeit auch dem Oberhaus eine „billa concernens mercatores de Italia“ zuging, ohne dass wir über deren nähern Inhalt Etwas wissen. (Lords' Journals 6 Hen. VIII. 53° die Parl.).

[3]) Brown, Cal. II. 604. 605.

[4]) Giustinian, Four years etc. I. S. 247. Brown, Cal. II. 744. 6. Juli 1516.

[5]) 3. Oct. 1516. Brown, Cal. II. 781.

[6]) Giustinian, a. a. O. II. S. 13. Brown, Cal. II. 823. 7. Dez. 1516.

[7]) Giustinian, a. a. O. II. 4. 133. Brown, Cal. II. 807. 811. 978. Das Patent wurde am 18. Nov. 1516 aufgehoben, 8. Oct. 1517 wieder ertheilt.

[8]) Giustinian a. a. O. II. S. 40. Brown, Cal. II. 855. 9. März 1517.

[9]) Brown, Cal. II. 843.

[10]) Am 1. März 1517 wurde der Capitän gewählt u. s. w. Brown, Cal. II. 841. 843. 1898.

Rede Marin Sanutos, der hauptsächlich von politischen Erwägungen sich leiten liess, gelang es, die Senatoren umzustimmen[1]).

Unterdessen hatte Giustinian den Weisungen seiner Regierungen zufolge[2]) allen Eifer auf die Weinzollfrage verwendet, damit doch diese Angelegenheit bis zur Ankunft der Galeeren geregelt sei. Aber die Erfahrungen, die der Gesandte hier machte, waren nicht besser. Wolsey, des ungesetzlichen Vorgangs sich wohl bewusst, ging jeder Entscheidung aus dem Wege. Giustinian hatte grosse Noth, nur eine Audienz für diese Sache zu erwirken[3]). Als es ihm endlich geglückt war, dem Cardinal vorzutragen, wie der venetianische Handel nach England nicht schwunghaft betrieben werden könne, solange diese Zuschlagstaxe bestehe, und dass die Vortheile des erstern vorwiegend den Engländern zu Gute kämen[4]), war Wolseys Antwort, dass man in dieser Sache erst die Kaufleute und Commoners hören müsse[5]). Später wollte er die Angelegenheit einem der eben errichteten vier Untergerichtshöfe[6]) zur Berathung überweisen[7]).

Die zweite Audienz, welche am 31. März stattfand, lieferte kein besseres Resultat. Vermuthend, Wolsey möchte durch eine neue Behauptung zu überraschen suchen, hatte Giustinian den Lorenz Pasqualigo und D. Antonio Bavarino mitgenommen, um gegen alle Schachzüge gewappnet zu sein. In der That trat Wolsey mit einer unerwarteten Begründung des englischen Verfahrens auf; der Parlamentsbeschluss komme nämlich gar nicht mehr in Betracht und sei ganz werthlos; die Kaufleute hätten sich in der Folge gefügt, es sei ein Compromiss zwischen dem König und den Venetianern zu Stande gebracht worden, in Folge dessen die englische Regierung den Zoll von 4 Ducaten auf 1 Nobel herabgesetzt habe. Dieses freiwillig beiderseits eingegangene Compromiss sei einzig massgebend, und die venetianische Regierung selbst habe ihre Zustimmung dadurch gegeben, dass sie so viele Jahre hindurch Stillschweigen beobachtet und keinen Einspruch erhoben habe. Der venetianische Gesandte liess diese Gründe nicht gelten; von einem Compromiss sei nie die Rede gewesen; allerdings hätten zwei ein-

---

[1]) Brown, Cal. II. 899. Die Abneigung des Senats erklärt sich durch die zweifelhafte politische Situation und die Unsicherheit der Fahrt wegen Barbarossas Seeräubereien.

[2]) Brown, Cal. II. 604. 842.

[3]) Giustinian, Four years etc. II. S. 40. Brown, Cal. II. 855. 9. März 1517.

[4]) Vgl. Brown, Cal. II. 842. 14. Febr. 1517.

[5]) Giustinian a. a. O. II. S. 42. Brown, Cal. II. 859. 19. März 1517.

[6]) Ueber diese sieh Browns Note bei Giustinian a. a. O II. S. 32.

[7]) Giustinian a. a. O. II. S. 53—55. Brown, Cal. II. 866. 31. März 1517.

zelne Kaufleute sich herbeigelassen, das zu zahlen, was der verstorbene König von ihnen erpresst, deswegen könne man aber noch nicht behaupten, die Gesetzesworte seien nichtig und aufgehoben. Was aber das Stillschweigen der venetianischen Regierung anlange, so erkläre sich dieses durch die Kriege, Unruhen und sonstige Leiden, die den Freistaat getroffen hätten, hinlänglich. Wolsey versprach, dass Giustinian in der Rathssitzung persönlich gehört werden solle[1]). Aber der venetianische Gesandte gab die Hoffnung bereits auf, er gesteht offen ein, dass man bei diesem Manne gegen Strom und Wind segele. „Ich kann“, schrieb er an seine Regierung, „durch Argumente überzeugen, aber ich bin machtlos, um durch Gewalt zu erzwingen“ [2]). Der König ist der Einzige, auf den Giustinian noch sein Vertrauen setzt; sein freier, ritterlicher und aufrichtiger Sinn, meint er, würde sicher, falls es gelänge, ihm den Fall vorzutragen, dem Recht zur Geltung verhelfen [3]). Wolsey aber war geradezu unerschöpflich in Mitteln, um den venetianischen Gesandten hinzuhalten[4]). Die Galeeren kamen, und die Sache war nicht um einen Zoll Breite vorgeschritten, sie fuhren ab, und es war noch ebenso. Giustinian selbst verliess England, und sein Wunsch, den er in der Verzweiflung ausgerufen: „Möge Gott gewähren, dass wir endlich das Ende dieser Chicanerie bezeugen könnten“ [5]), war nicht in Erfüllung gegangen.

Zum Theil lag der Misserfolg in den Schwierigkeiten und Misshelligkeiten, die immer neu auftauchten und Wolsey immer neue Waffen in die Hand gaben. Am 24. März 1517 erlosch der früher erwähnte Grundbrief, den Heinrich VII. den Venetianern verliehen, beziehungsweise neu bestätigt hatte. Ebenso mussten neue Licenzen erworben werden, damit man in der Woll- und Zinnausfuhr nicht behindert, auch in Betreff der Zölle etwas günstiger gestellt wurde. Beide Dinge waren wesentlich für den Erfolg der Fahrten und viel dringender noch als die Weinzölle. Der Cardinal verlangte nun für die Wiederbestätigung des ersteren die exorbitante Summe von 300 £, wogegen die Venetianer nur die Gebühren und Stempeln entrichten wollten [6]). Er zeigte sich aber nachgiebig und händigte den Brief aus, nachdem Giustinian sich verbürgt, dass die Galeeren in 8 Monaten kommen würden [7]). Offenbar

---

[1]) Giustinian, Four years etc. II. S. 53—55. Brown, Cal. II. 866. 31. März 1517.
[2]) Giustinian a. a. O. II. S. 68—77.
[3]) Giustinian a. a. O. II. S. 53—55. Brown, Cal. II. 866.
[4]) Brown, Cal. II. 908. 930. 934. 1009. 1010. 1022.
[5]) Giustinian a. a. O. II. S. 199. Brown, Cal. II. 1042. 21. Juni 1518.
[6]) Giustinian a. a. O. II. S. 68—72. Brown, Cal. II. 879. 5. Mai 1517.
[7]) Ohne diese Bürgschaft wollte er den Freibrief nicht um 5000 Du-

war es Wolsey darum zu thun, dass auch die Staatsschiffe den Weinzoll bald wenigstens practisch anerkannten [1]). Ebenso wurde die Woll- und Zinnlicenz ertheilt [2]).

Als endlich die Galeeren am 19. Mai 1518 in Southampton anlangten [3]), war die Stimmung über dieses Ereigniss eine sehr getheilte. Sicher war die Freude über das Wiedererscheinen der venetianischen Flagge in den aristokratischen und landbesitzenden, Regierungs- und Hofkreisen eine aufrichtige. Der König liess es sich nicht nehmen, durch einen äussern feierlichen Act der Thatsache, dass die alte, von Eduard III. begründete Handelsfreundschaft wieder practisch geworden, einen freudigen und anerkennenden Ausdruck zu geben. Trotz des Gerüchtes, es herrsche die Pest auf den Schiffen, stieg er mit einem Gefolge von 300 Personen an deren Bord. Die Galeerenmannschaft, schon vorher von der Intention des Königs benachrichtigt, hatte Alles aufgeboten, um den mächtigen Monarchen zu ehren. Mit verschiedenen Seiden- und Tapetensorten hatte man das Verdeck verziert. Vier Tischreihen waren mit allerhand feinen Zuckerwaaren besetzt. Schwammkuchen (sponge cakes) und sonstige Producte südländischer culinarischer Kunst liess man den König und sein Gefolge verkosten; die Glasgefässe, die den Wein enthielten, vertheilte man unter die Trinkenden; ein grossartiges venetianisches Kunststück, das von der Schiffsmannschaft zur See ausgeführt wurde und allgemeines Staunen bei den Engländern hervorrief, und ein glänzendes Feuerwerk am Abend krönten das Fest [4]).

Andere Gefühle beherrschten einen grossen Theil des Volkes. Der ernste Aufstand des Jahres 1517 gegen die Fremden in London war kaum beschwichtigt [5]). Neun Jahre hatte jetzt England ohne die Galeeren bestanden, warum nicht auch in Zukunft? Wozu diese unbequemen, verschlagenen italienischen Händler, die den einheimischen Gewerbsleuten und Kaufleuten den Gewinn verdarben und den Reichthum aus dem Lande zogen? [6]) Ist es recht, dass die Venetianer

caten geben. Giustinian, Four years etc. II. S. 106. 111. Brown, Cal. II. 934 u. 941. 23. u. 31. Juli 1517.

[1]) Wie sehr die englische Regierung die Ankunft der Galeeren wünschte, darüber vgl. auch Brown, Cal. II. 905.

[2]) Brewer, Cal. II. 3794. 12. Nov. 1517.

[3]) Brown, Cal. II. 1034. Ueben die Verzögerung der Ankunft der Galeeren und deswegen in Venedig getroffene Massregeln vgl. Brown, Cal. II. 976.

[4]) Giustinian a. a. O. II. S. 195. Brown, Cal. II. 1041. 16. Juni 1518.

[5]) Giustinian a. a. O. II. S. 68—72. Brown, Cal. II. 879. 5. Mai 1517. Sieh Näheres hierüber unten im Abschn. II. Cap. III.

[6]) Es ist bekannt, wie einzelne Beispiele vom Volk immer verallgemeinert werden. Das Reichwerden verschiedener in England etablirter Kaufleute konnte allerdings dem blödesten Auge nicht entgehen. Auch

jetzt den Nutzen haben von dem Unglück, das die zahlreichen Schiffbrüche der letzten Zeit über die englischen Kauffahrer gebracht?[1]). Ist es billig, dass diese Italiener alle gute Wolle exportiren und die einheimische Tuchindustrie schädigen? So etwa dachte man im Volke, und schon beim Empfang des Königs sah Giustinian sich genöthigt, die Gnade und Huld des Monarchen für die venetianischen Kaufleute zu erbitten[2]).

Die Venetianer hatten kaum begonnen, ihre Waaren zum Verkauf auszubieten, als man entdeckte, dass sie nicht, wie das Gesetz (1 Rich. III. c. 11) vorschrieb, 10 Bogenstäbe für jede Halbtonne Malvasier mitgebracht hatten[3]), und diese Gesetzesverletzung sofort bei den Gerichten und der Regierung denuncirte[4]). Sei es, dass die Kaufleute wegen der grossen Verbreitung der Feuerwaffen glaubten, die englischen Statuten wegen der Bogenstäbe seien ausser Uebung gekommen[5]), oder sei es, dass sie absichtlich wegen des aus dem Bogenholzhandel erwachsenden Schadens[6]) den Import unterlassen hatten, formell waren sie im Unrecht. Gleichwohl gelang es hier der Geschicklichkeit Giustinians, das Unglück abzuwenden. In einer glücklichen Stunde, in der Wolsey besonders gut gelaunt und gegen Giustinian sehr zuvorkommend war, erwähnte der schlaue Venetianer die Angelegenheit in solcher Wendung, dass Wolsey die Versicherung gab, keine Hindernisse dulden zu wollen[7]).

Giustinian erwähnt in seinem Bericht, den er am 10. October 1519 an den Senat erstattete, dass mehre Venetianer wie Lorenzo Pasqualigo, Nicolo Duodo und Andere sich grosse Vermögen erworben hätten, fügt aber auch bei, dass einer Bankerott machte. Brown, Cal. II. 1287.

[1]) Giustinian schreibt am 10. Dez. 1517, dass die Venetianer in Folge der zahlreichen Schiffbrüche einen guten Markt zu erwarten hätten. Brown, Cal. II. 994.

[2]) Brown, Cal. II. 1041. 16. Juni 1518.

[3]) Wie streng die Zollbeamten dies Gesetz zu handhaben pflegten, zeigt die Acte 6 Hen. VIII. c. 11.

[4]) Schon durch Acte 12 Edw. IV. c. 2 (1472) wurden die Venetianer gezwungen, für jede Tonne auf venetianischen Schiffen importirter Waaren 4 gute Bogenstäbe mitzubringen bei Strafe von 6 sh 8 d. Da die Venetianer dennoch den Preis hochzuhalten vermochten, so erliess Richard III. auch noch das obige Gesetz und setzte die Strafe auf 13 sh 4 d fest.

[5]) Dies war nicht der Fall; die Masse der englischen Fusssoldaten und ländlichen Bevölkerung bediente sich noch immer des Bogens, und Heinrich VIII. suchte diese Nationalwaffe zu erhalten; vgl. 33 H. VIII. c. 9.

[6]) Keinen Vortheil brachte der Import, seit Heinrich VII. (3. Hen. VII. c. 13) den Preis der langen Bogen auf 3 sh 4 d fixirte und damit auch dem Rohmaterial eine Preisgrenze setzte.

[7]) Giustinian, Four years etc. II. S. 183. Brown, Cal. II. 1028. 2. Mai 1518. Brown (in der Uebersetzung der Giustinian'schen Briefe a. a. O.) wundert sich, dass Wolsey nicht die Gelegenheit benützte, die gesetzliche Strafe von 13 sh 4 d gegen die 18 sh Zuschlagstaxe vom Wein zu compensiren. Ganz abgesehen davon, dass es sich, wie wir wissen, nicht um 18 sh, sondern nur 6 sh 8 d handelt, würde Wolsey doch ein schlechtes Geschäft gemacht haben, da der Zollbetrag für Wein in der Summe bedeutend mehr ergab, als die Strafe für die Bogenstäbe.

Ernster nahm dagegen Wolsey eine andere Frage auf. Eines Tages theilte er dem venetianischen Gesandten mit, dass er sich den ihm zugegangenen Berichten zufolge sehr in seinen Erwartungen getäuscht sehe; die Venetianer hätten nur eine Galeere zu Southampton ausgeladen, dagegen zwei nach Flandern geschickt[1]). Ueberhaupt sei ein grosses Missverhältniss zwischen Import und Export beobachtet worden; früher habe ein kleiner Zuwachs zum Werth ihrer Importe genügt, um die Kosten des Exports zu decken, diesmal aber betrage die Einfuhr nicht den sechsten Theil der heimwärts gerichteten Ladung, letztere müsse sonach mit andern als venetianischen Capitalien bezahlt werden, und das sei für den König schädlich[2]).

Giustinian war förmlich durch diese Anklage überrascht worden. Obwohl seine „Erfahrung in andern Dingen grösser als im Handel" war, so besass er doch diplomatische Gewandtheit genug, um Wolseys Argumente theilweise zu entkräften. Er bemerkte, dass der erste Punct blos von niedrigen und bösen Leuten suggerirt sein könne. Die Venetianer hätten vertragsmässig nur 1 Galeere in Southampton auszuladen. Die venetianischen Schiffe seien auch keineswegs so ärmlich befrachtet, als manche Verläumder verbreiten möchten. Das gehe schon daraus hervor, dass von Venedig beständig Wechsel nach London gezogen würden. Er fürchte, die Galeeren würden gar nicht hinlänglich Fracht finden, denn verschiedene Kaufleute, die sonst diesen Markt besuchten, seien über den Continent gereist und dadurch den Galeeren zuvorgekommen. Das sei allerdings richtig, so reich beladen wie früher könnten die venetianischen Schiffe nicht mehr in den englischen Gewässern erscheinen; einmal seien die Gewürze nicht mehr zu dem früheren Preise verkäuflich, sodann sei zu bedenken, dass seit dem letzten Hiersein der Galeeren neun Jahre verflossen und die Kaufleute naturgemäss im Ungewissen gewesen seien, was ihnen Vortheil bringe. Jetzt, nachdem sie die Bedürfnisse des Marktes kennen gelernt, würden die Galeeren bald ein anderes Bild gewähren.

---

[1]) Vgl. auch die dem Capitän Priuli gegebene Commission (Brown, Cal. II. 841. S. 364), in der bestimmt ist, dass 2 Galeeren von Southampton zurück nach Helvoetsluys oder Antwerpen zu kommen haben.

[2]) Giustinian, Four years etc. II. S. 196 fg. Brown, Cal. II. 1042. 21. Juni 1518. Diese Schlussfolgerung ist wohl dahin zu verstehen, dass die Venetianer für den Ueberschuss der Ausfuhr über die Einfuhr Wechsel auf niederländische Plätze an die Merchants adventurers oder an die Hansen verkauften. Da beide hinsichtlich der Zölle gegenüber den Venetianern im Vortheil waren, so ergab sich eine Zollminderung, wenn diese für die Wechselbeträge Waaren aus den Niederlanden oder den Hansegebieten importirten, anstatt dass die Venetianer venetianische Waaren einführten. Aus den folgenden Verhandlungen darf man aber schliessen, dass Wolsey im Interesse der Weber auch den Wollexport unter dieser Maske beschränkt wissen wollte.

Wolsey liess sich aber durch diese Argumentation nicht von dem geäusserten Entschluss abbringen, die Grösse und Beschaffenheit der Exportwaaren prüfen zu lassen, behielt sich auch vor, in Zukunft die Bedingung zu stellen, dass der Ausfuhrwerth der Galeeren dem Einfuhrwerth gleich sein müsse [1]).

Zum ersten Male hatten hier die Entdeckungen auch ihren Schatten auf die commerciell-politischen Verhandlungen zwischen England und Venedig geworfen.

Am 19. April 1519 segelten nach vielen Qualen, Leiden und Unannehmlichkeiten [2]) die Galeeren der Heimath wieder zu [3]). Auch Giustinian hatte die Genugthuung, von seiner Legatio oder, wie er auch sarkastisch zu sagen beliebte, Relegatio entbunden zu werden und in Surian einen Nachfolger zu erhalten [4]). Wenig ermuthigend für die Zukunft war der Abschied. Der Cardinal versprach nicht nur gar Nichts bezüglich der Weinzölle, sondern stellte noch neue Verhandlungsobjecte, nämlich die Fragen des Wollexports, der gefälschten Tücher und der Einfuhr von venetianischen „Halfpence“ [5]) in Aussicht [6]).

Die alten Immunitäten waren bedroht, von allen Seiten griff man die Venetianer an. Noch einen letzten Versuch hinsichtlich der Weinzölle wollte man jedoch nicht unterlassen. Man hatte bemerkt, dass der Cardinal Geschenken durchaus nicht unzugänglich war [7]), und Giustinian hielt es für sehr räthlich, wenn man ihm die Teppiche, die er bestellt, zum Geschenke mache. Wirklich beschloss auch der venetianische Senat, 60 schöne Teppiche zum Preis von 600 Ducaten für Wolsey anzukaufen [8]). Der Cardinal war aufs Höchste entzückt [9]); aber der Zoll blieb nach wie vor. Jetzt waren sie endlich überzeugt, dass die Regierung Heinrichs VIII. nie und

---

[1]) Giustinian Four years etc. II. S. 196. Brown, Cal. II. 1042. 2. Juni 1518.

[2]) So ist noch zu erwähnen, dass der Capitän Andreas Priuli in Antwerpen am 16. September 1518 starb (Brown, Cal. II. 1078), in Southampton im März 1519 die Pest am Bord eines Schiffes ausbrach und den Vicecapitän und einen Theil der Mannschaft wegraffte (Brown, Cal. II. 1186), endlich dass die Flandrer sie mit allerlei Erpressungen verfolgten. So sollten nach dem Wunsche „der Präsidenten“ die Galeeren dies Mal 500 und in der Folge immer 200 Ducaten Hafengeld behufs Ausbaggerung zahlen. (Brown, Cal. II. 1102. 9. Nov. 1518.)

[3]) Brown, Cal. II. 1211. 29. April 1519.

[4]) Giustinian a. a. O. II. S. 279. Brown, Cal. II. 1244. 30. Juni 1519.

[5]) Vgl. Abschn. II. Cap. 5.

[6]) Giustinian a. a. O. II. S. 292. Brown, Cal. II. 1259. 21. Juli 1519.

[7]) Noch als Giustinian in England war, gelang den venetianischen Kaufleuten, den wegen eines Streitfalls über sie höchst aufgebrachten Wolsey durch sieben Damascener Teppiche wieder zu besänftigen. (Brown, Cal. II. 1105. 11. Nov. 1518.)

[8]) Brown, Cal. III. 35. 110.

[9]) Brown, Cal. III. 133. Wie interessirt Wolsey bei dieser Gelegenheit sich zeigte, darüber vergl. Brown, Cal. III. 118.

nimmermehr den fraglichen Weinzoll aufheben werde. Thatsächlich gelang auch seine Beseitigung erst unter Jacob I. zu einer Zeit, wo dieselbe ganz bedeutungslos war[1]; denn der Malvasier war ausser Mode gekommen und vom Sherry verdrängt worden[2].

Fortan richtete man sein ganzes Augenmerk auf Erhaltung und Fortsetzung des Handels, die Kaufleute aber suchten, so gut es ging, mit den gegebenen Verhältnissen sich abzufinden und aus der jeweiligen Lage Vortheil zu ziehen.

Die nächste Galeerenfahrt ging glatt von Statten; noch im selben Jahre hatte man sie abgeschickt und gerade gegen die Wende des Jahres (1519) kam sie „zur allgemeinen Freude" in England an[3]. Allein auch diese Fahrt deckte den Wollbedarf nur für kurze Zeit[4]; im Frühjahr 1521 beschloss man die Absendung einer neuen Handelsflotille, und diese ging auch im August 1521 unter Segel[5].

Grosse Gefahren drohten dieser Fahrt. Zwischen Frankreich und Spanien war ein Streit ausgebrochen, und der Kaiser wie Heinrich VIII. bestrebten sich, Venedig zu offener Parteinahme gegen Frankreich zu drängen. Als eines der drei venetianischen Schiffe, die Donata, in Folge eines Sturmes an der

---

[1]) Vgl. Giustinian, Four years etc. II. S. 100 fg.

[2]) A. a. O. II. S. 23.

[3]) Brown, Cal. III. 1. 3. Brown hat in seiner schätzenswerthen Tabelle Nr. 4 über die Expeditionen (Cal. I. Pref. S. CXXXIV) diese nicht erwähnt.

[4]) Brown, Cal. III. 120 publicirt die Licenz über die aus dem Hafen von London auszuführende Wolle:

Zahl der Säcke	Steine	Die Wolle verpackt in Bündel	Eigenthümer der Wolle
46	20	43	Bartolomeo Marcadello von Venedig.
46½	23½	44	Pancrazio Capello „ „
60	12	56	Giovanni Meravile „ „
23½	17	22	Paolo Meliano „ „
30	24	28	Lodovico Trevisan „ „
28½	24	27	Andrea Nicolò de Molin „ „
8½	13	9	Alessandro Alberto „ Florenz.
8½	17	8	Andr. Giustinian „ Venedig.
2½	17	3	Filippo Alberto „ Florenz.
8	12	8	Lodovico Valaresse „ Venedig.
5	18	5	Giorgio Capella „ „
4	1	4	Francesco Trevisan „ „
—	17	1	Antonio Venia „ „

Die Summe für London betrug somit 279 Sack 7½ Stein Wolle, die in 258 Bündel gepackt war; dazu kamen noch 70 (vermuthlich) dacre oder 700 Stück gegerbte Häute des Nicolò Trevisan aus Venedig. Jedenfalls lud dasselbe Schiff noch Wolle und Waaren in Southampton. Sieh jedoch auch Bd. II. S. 76, 109.

[5]) Brown, Cal. III. 303.

biscayschen Küste gezwungen war, in den Hafen von St. Sebastian einzulaufen, zeigte sich sofort, was man zu erwarten hatte. Trotz des eben bestehenden Waffenstillstandes[1]), durch welchen die Sicherung der Fahrten garantirt war, und trotz des Geleitsbriefes wurde die Galeere mit Beschlag belegt, angeblich weil man den Waffenstillstand gebrochen und Fonterabia habe unterstützen wollen[2]). Nach langen Verhandlungen[3]) glückte es der Donata zu entkommen und sich mit den beiden andern Gefährtinnen in Southampton zu vereinigen[4]).

Aus dem Regen kamen die Venetianer nun in die Traufe. Der Kaiser weigerte sich, den Geleitsbrief zu verlängern[5]), der englische König entzog ihnen seine Unterstützung. Mit einer Fluth von Anklagen, Beschwerden und Insulten wurden sie von Wolsey überschüttet[6]) und zuletzt wurde auch auf die Schiffe Beschlag gelegt[7]). Dieselben mussten wieder ausgeladen werden[8]). Man verbot allen venetianischen Unterthanen, Waaren aus England zu exportiren, erlaubte auch nicht, zu Lande oder im Namen anderer Fremden[9]), Waaren nach Ve-

---

[1]) Vgl. Brown, Cal. III. 351.

[2]) Brown, Cal. III. 381. 384. 385.

[3]) Brown, Cal. III. 391. 394. 399. 408. 419. 434. 458. Bergenroth, Cal. III. 396.

[4]) Diese beiden andern Schiffe waren am 6. Jan. 1522 in England angelangt. Nach Flandern durften sie sich dieses Mal kaum wagen.

[5]) Brown, Cal. III. 447.

[6]) Wolsey eröffnete dem Gesandten, dass er auf die Sendung weiterer Galeeren ganz verzichte, da sie so ärmlich beladen kämen, dass der frühere Gewinn in England nicht mehr gemacht werde. Brown, Cal. III. 406. 408. 410. 424. Ferner beschuldigte er die Venetianer, einen englischen Kaufmann getödtet und seiner Baarschaft von 40 000 Ducaten (!) beraubt zu haben; er beklagte, dass sie ihre Wolle nicht mehr baar bezahlten, sondern im Tausch erwerben wollten und ihre Weinmasse immer kleiner machten. (Brown, Cal. III. 440; 441.) Gelegentlich betitelte er sie „Promise breaker and the lowest of all potentates“ (Brown, Cal. III. 555).

[7]) Vgl. darüber Brown, Cal. III. 457. 463. 465. 474. 480. 486. 495. 498. Bergenroth, Cal. II. 473. 482. 487. 491.

[8]) Brown, Cal. III. 484. Dass die venetianischen Kaufleute wie wüthend sich geberdeten, lässt sich denken. Als Wolsey sehr unwillig darüber ward, entschuldigte sie der Gesandte mit der Aeusserung, es seien eben Privatpersonen, bei denen thatsächlich ein grosser Theil ihres Vermögens auf dem Spiele stehe. Die Kaufleute behaupteten, dass selbst nach Freilassung der Galeeren der erwachsene Schaden auf mehr als 50 000 Ducaten sich belaufe. Bergenroth, Cal. II. 500. Wie aus Browns Cal. III. 506 und unseren Zollregistern (Bd. II. S. 84) hervorgeht, hatten die Venetianer dies Mal besonders viele Wolle eingekauft.

[9]) Die Venetianer bedienten sich hiebei besonders der Schiffe der Ragusaner, Florentiner und Genuesen. Allein das Unglück verfolgte sie auch hier. Von 6 italienischen Schiffen, die sie auf diese Weise befrachtet hatten, scheiterten zwei auf der See, zwei andere strandeten und wurden schadhaft, das fünfte wurde vom Sturm nach Southampton zurückgeworfen, und das letzte wurde in der Bretagne von einem Capitän des französischen Königs angehalten, jedoch das Eigenthum wieder zurückgestellt. Brown, Cal. III. 644; Brewer, Cal. III. 2427.

nedig zu bringen [1]) und decretirte neue Abgaben zum Schaden der Venetianer [2]), wollte überhaupt die Verfolgung nicht einstellen, bis der Freistaat sich offen als Feind Frankreichs erkläre und seine Feindschaft auch durch Thaten erweise [3]). Alle Bitten wurden zurückgewiesen [4]). Vergeblich war es, wenn man daran erinnerte, dass der König den Staat eingeladen habe, die Schiffe wieder zu schicken und sogar beim Kaiser um Geleitsbriefe sich verwendet [5]), vergeblich, wenn man aufmerksam machte, dass Schiffsherr, Kaufleute und Ruderer zu Grunde gingen, vergeblich, wenn man bedeutete, der Handel sei für die Engländer ebenso vortheilhaft, wie für die Venetianer selbst [6]), vergeblich, wenn man den englischen Gesandten Rich. Pace in Venedig mit Liebenswürdigkeiten überhäufte [7]), vergeblich, wenn man dem König gegenüber keine Repressalien übte, sondern sogar noch zollfrei seine in Florenz bestellten goldgewirkten und seidenen Kleider durch venetianisches Gebiet gehen liess [8]), vergeblich, wenn das Haupt der Christenheit sich für Freilassung der Galeeren verwendete [9]). Die Schiffsleute verliessen verzweifelnd den englischen Boden, um über den Continent mittels Betteln bis in die Heimath sich durchzuschlagen, gingen aber grösstentheils auf dem Wege elend zu Grunde [10]). Den venetianischen Galeeren drohte der Untergang durch Motten und Würmer [11]), in Venedig selbst begann wieder die Wollnoth [12]).

Endlich als die venetianische Regierung der englischen Politik mehr entgegenkam, zeigte sich auch Heinrich VIII. den Kaufleuten gegenüber versöhnlicher. Er war bereit, den Venetianern nicht nur den Export der Waaren zu erlauben, sondern auch die Galeeren freizugeben, wenn die Signorie 100 000 Ducaten hinterlegen wolle zur Garantie dafür, dass sie nicht auf Frankreichs Seite trete, wenn sie ferner verspreche, jedes Jahr eine Handelsflotille zu schicken, wenn endlich die Zollabgaben baar bezahlt und nicht mehr creditirt würden und der König die Kanonen der Galeeren für sich behalten

---

[1]) Brown, Cal. III. 522. 555.
[2]) Brown, Cal. III. 562.
[3]) Brown, Cal. III. 522 und sonst; auch Brewer, Cal. III. 2497.
[4]) Brown, Cal. III. 513.
[5]) Dem englischen Gesandten Pace erklärten die Venetianer, dass das ganze Vorgehen Englands eine Verletzung des „jus gentium“ sei. Brown, Cal. III. 567.
[6]) Brown, Cal. III. 517.
[7]) Brown, Cal. III. 559. 587. 610. 611. 626. 706. 707.
[8]) Brown, Cal. III. 503. 24. Juli 1522.
[9]) Brown, Cal. III. 582 und Brewer, Cal. III. 2529. 2721. 10. Sept. und 23. Dez. 1522. Auch Cardinal Medici wandte sich deswegen an Wolsey. Brewer, Cal. III. 2516.
[10]) Brown, Cal. III. 567. 637.
[11]) Brewer, Cal. III. 2684.
[12]) Brown, Cal. III. 515.

dürfe[1]). Doch liess er sich zu einem Compromiss herbei, in welchem er fast alle diese Bedingungen fallen liess[2]) und am 4. Juli 1523 konnten endlich die Galeeren von St. Edwards absegeln[3]).

Das waren die Geschicke der dritten unter Heinrich VIII. erfolgten venetianischen Flottenfahrt.

Sicherlich waren diese Erfahrungen nicht geeignet, den Handel der Venetianer nach England zu ermuthigen. Obwohl man der englischen Wolle sehr dringend bedurfte und wegen des Mangels an solcher wieder zu den alten Massregeln zurückkehren musste, wollte man doch die Staatsgaleeren keiner neuen Gefahr aussetzen[4]), und da es bei der verwickelten und rasch wechselnden politischen Lage nicht gelang, sichere Garantien gegen die Wiederkehr derartiger Vorkommnisse zu erlangen[5]), so kam man über die Beschlüsse neuer Sendungen nicht hinaus[6]). 10 Jahre lang blieb der staatliche Flottenverkehr wieder ausgesetzt.

2. Periode (1530—47).

Während der Zeit Wolsey'schen Einflusses war es trotz aller Bemühungen den Venetianern nicht geglückt, dem Verkehr mit England die frühere Stetigkeit, Gleichmässigkeit und Sicherheit wieder zu geben. Die Unterbrechung war Regel, die Staatsflotillen, ehedem eine Gewähr für das Gelingen der Fahrt, waren jetzt nur der Zielpunkt des Angriffs für die sich consolidirenden nationalen Grossstaaten geworden.

Doch der Cardinal, der ihnen so viele Leiden zugefügt, war inzwischen gestürzt worden, ein neuer Staatsmann an

---

[1]) Brown, Cal. III. 608. 1. Jan. 1523. Diese Bedingungen erregten grosses Missfallen, und Pace bekam im Collegium schwere Vorwürfe zu hören. Brown, Cal. III. 621.

[2]) Nur 6 Stücke der Artillerie behielt die englische Regierung zurück.

[3]) Brown, Cal. III. 701. Einige Schwierigkeit hatte das Fehlen der Seeleute hervorgerufen, als die Galeeren abfahren wollten. Brown, Cal. III. 637. 656. 671.

[4]) Wie auch venetianische Privatschiffe fortwährend auf den englischen Fahrten, sogar durch die Franzosen zu leiden hatten, darüber vgl. Brown, Cal. III. 836. 838. 1022.

[5]) Im Jahre 1524 dachte man an die Wiederaufnahme der Galeerenfahrten; es wurde aber im Senate darauf hingewiesen, dass man das letzte Mal grossen Verlust erlitten habe, und dass es nicht recht sei, Staatsangelegenheiten mit denen der Privatleute in solcher Weise zu vermischen. Der Consul in London solle deshalb den König benachrichtigen, dass der Staat gerne den gewöhnlichen Handel mit England vermittels der Galeeren fortsetzen würde, wenn der König die misstrauisch gewordenen Kaufleute gegen jegliche Belästigung sicher stellen wolle. Er möge deshalb Heinrich VIII. veranlassen, einen Geleitsbrief und öffentlich das Versprechen zu geben, dass fortan kein Leid den Flotillen und Venetianern geschehe. Brown, Cal. III. 877.

[6]) Vgl. z. B. Brewer, Cal. IV. 5265.

seine Stelle getreten. Schon lebten die Venetianer der angenehmen Hoffnung, dass es unter Cromwell gelingen möchte, den flandrischen Galeeren wieder zu ihrem alten Glanze zu verhelfen, die nöthige Fühlung mit den nördlichen Märkten und den allmälig verloren gegangenen Zwischenverkehr wieder zu gewinnen.

War es aber wahrscheinlich, dass diesem gewiegten Handelspolitiker entgangen, welch' grosse Veränderungen der venetianische Handel in den letzten Decennien erfahren? Hatte nicht gerade das erste Vierttheil des 16. Jahrhunderts die Entwicklung, die am Ende des 15ten begonnen, endgiltig zum Nachtheil Venedigs entschieden und auch für den Blödesten ausser allen Zweifel gestellt, dass dessen Position und Macht vollständig verrückt worden war?

Aus einem eigentlichen Handelsstaate, der den Umtausch der Producte verschiedener Verkehrs- und Industriegebiete vermittelte und die hiebei entscheidende Wasserstrasse beherrschte, sank Venedig mehr und mehr zu einer in engere Grenzen gebannten Industriestadt herab. Die pisanische, catalonische und genuesische Seemacht hatte Venedig überdauert, aber nun verfiel auch die venetianische Pracht ihrem Schicksal, und alle Klugheit und diplomatische Kunst half hier nicht aus. Der Verkehr mit Aegypten, die Grundlage des venetianischen Handels, krankte zusehends, seit die Portugiesen den neuen Seeweg aufgefunden hatten und mit grossen Mengen indischer Gewürze auf dem Markte erschienen. Als die Osmanen Aegypten und Syrien eroberten (1517), schwand auch der letzte Hoffnungsstrahl, den Gewürzhandel je wieder auf seine ehemalige Blüthe zu bringen [1]). Nicht als ob er ganz aufgehört hätte. Die Venetianer unterhielten noch immer einen nicht unbedeutenden Seeverkehr mit Aleppo, das nun der Hauptstapelplatz des Orients geworden war. Noch grösser vielleicht war seine Verbindung mit dem Orient mittels Carawanen, die von Constantinopel nach der venetianischen Küste zogen. Sein Handel nach Deutschland dauerte ohnehin ungeschwächt bis zum 30jährigen Krieg fort. Auch mit Spanien und Portugal blieb es im Verkehr. Von Spanien bezog Venedig den Hauptbedarf an Wolle, seit es auf die englische und französische verzichten musste; denn die levantinische und italienische Wolle war nicht fein genug [2]). An sich machte auch Venedig durchaus nicht einen verödeten Eindruck, es herrschte noch immer daselbst reiches Leben, und man kann am Ende ihm selbst für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts eine Weltstellung vin-

---

[1]) Vgl. besonders Heyd, Geschichte des Levantehandels II. S. 505 fg. 530 fg.

[2]) Discorso della fragilità di Venezia 1605.

diciren[1]). Aber im Vergleich zu früher war Venedigs Glanz doch ganz entschieden im Verblassen. Ebenso war es von andern Handelsplätzen weit überflügelt[2]).

Die italienischen Staaten büssten jetzt, dass sie in gegenseitigem Zank und ewiger Eifersucht zu keiner Nation sich zusammengeschlossen hatten, sondern zerbröckelt, zerrissen dalagen, als allerwärts mächtige Staatseinheiten emporwuchsen[3]). Langsam, aber sicher ging Venedig seinem Verfall entgegen, all' seine Versuche, denselben aufzuhalten, scheiterten[4]), schliesslich verzweifelte es an sich selbst.

Mit dieser Umwandlung war auch Venedigs Verhältniss zu England auf eine ganz andere Grundlage gestellt. Die frühere commercielle Abhängigkeit Englands von Venedig hatte sich gerade umgekehrt. Fortan war es nicht mehr eine Nothwendigkeit, dass die englische Regierung die Venetianer begünstigte und allen ihren Wünschen willfahrte, fortan dictirte sie vielmehr die Bedingungen, unter denen die venetianischen Kaufleute nach England kommen konnten. Von der herrschenden Strömung in England hing es ab, welcher Art diese seien.

Die damalige Stimmung war nun durchweg feindselig. Die englische Schiffahrt sah im Kommen der venetianischen Galeeren ein Hemmniss, die einheimische Industrie in dem durch diese bewirkten Export der Rohstoffe eine Beeinträchtigung. Wie Cromwell diesen Zuständen gegenüber verfuhr, wird aus unserer folgenden Darstellung sich ergeben.

Die stete Aufmerksamkeit, die man dem englischen Consulatswesen im Mittelmeer zuwandte[5]), ist ein deutlicher Beleg, welchen Werth Cromwell und Heinrich VIII. auf die Erstarkung des englischen Handels in diesen Gebieten legte. Das Con-

---

[1]) Sieh über die allgemeine Lage der Republik um die Mitte des 16. Jahrhunderts Ranke, Zur venetianischen Geschichte 1878. S. 21 fg.

[2]) Marino Cavalli sagt z. B. von Antwerpen 1551: „Anversa' è terra di settanta ovvero ottanta mila anime, e fa tante faccende di cambi e d'ogni altra sorte di mercanzia, che in vero mi son stupito di maraviglia in veder ciò pensando certissimo che superi assai questa città (Venezia)." Albèri, Relazioni Ser. I. Vol. II. S. 202.

[3]) Dies wird sehr gut betont von Lafaurie, Geschichte des Handels in Beziehung auf politische Oeconomie und öffentliche Ethik (Neue Encyclopädie der Wiss. und Künste. 5. Bd. Nr. 1. 1848) S. 99 fg.

[4]) So namentlich die Unterhandlungen mit Portugal wegen des Gewürzhandels 1521; Stevens, Geschichte von Portugal 1698 und Giustinian, Four years etc. II. S. 82 u. 85 Note 6; sieh auch Heyd a. a. O. II. S. 539. Die vernünftige Beurtheilung der Lage durch den Venetianer Gasp. Contarini in seiner Unterredung mit Seb. Cabot sieh bei Brown!, Cal. III. 607; vgl. auch III. 612.

[5]) 1530 wurde für Candia Dion. Harrys aus London, 1532 abermals ein Consul ernannt, 1543 dem Luccaner Kaufmann Nicholo de Nicholais die Function übertragen. Rymer XIII. S. 766; XIV. S. 389; XV. S. 10. Brown, Cal. IV. 832. Für Chios wurden 1531 der Genuese Ben. Justiniano ernannt. Rymer XIV. S. 424. 704.

sulat auf der Insel Chios wie Candia wurde aufrecht erhalten, und es ist nicht ganz unmöglich, dass unter Cromwell sogar für Venedig ein englischer Consul ernannt wurde [1]). Gleichzeitig lässt sich aber auch daraus schliessen, dass die Anstrengungen der englischen Kaufleute nach dieser Richtung hin wirklich Erfolg hatten [2]). Ganz entsprechend war die Politik gegen die Galeeren eine unfreundliche.

Mit dem Beginn des Jahres 1529 hatte man wieder ernstlich die Absendung einer Flotille betrieben [3]). Am 30. März 1530 war dieselbe zum Auslaufen bereit, aber erst am 12. September 1531 wird ihr Erscheinen im Hafen von Southampton gemeldet. Die venetianische Regierung wollte dieses Mal sich erst nach allen Seiten sicher stellen und verschaffte sich sowohl vom Könige von Frankreich [4]) als von Heinrich VIII. [5]) Geleitsbriefe. Auch war sie ängstlich darauf bedacht, die Licenzen für Wolle und Zinn und die Ausnahmestellung gegenüber den Parlamentsacten 3 Hen. VII. c. 8 und 4 Hen. VII. c. 11 in der früher üblichen Weise und rechtzeitig wieder zu erlangen [6]). Am 12. März 1530 wurde dieser Licenzbrief auch auf 5 Jahre ausgestellt [7]).

Trotz aller Vorsicht, die man angewendet, blieben den Galeeren die Schwierigkeiten in England nicht erspart. Gerade damals waren die Stimmen gegen die forcirte Ausfuhr von Wolle in den bürgerlichen Kreisen lauter denn je, und Cromwell trug ihnen Rechnung dadurch, dass er eine Acte Heinrichs VII. (4 Hen. VII. c. 11) erneuern liess, welche den Fremden vom Mai, wo die Schafschur zu sein pflegte, bis 2. Februar den Wollverkauf verbot [8]). Als nun die venetianischen Kaufleute gestützt auf ihre Licenz, sei es für Privatschiffe, sei es bereits für die zu erwartenden Galeeren, Einkäufe bewerk-

---

[1]) Vgl. das Dankschreiben Duodos an Cromwell. Urk. Beil. 81. Möglich ist allerdings, dass Duodo für Candia als Consul bestimmt war; denn auch dieser musste immer erst von der venetianischen Regierung anerkannt werden (vgl. Brown, Cal. II. 832). War aber Duodo in Venedig ansässig, wie dies der Fall zu sein scheint, dann ist wohl die im Text geäusserte Ansicht die richtige. Brown, Cal. I. Pref. S. LVI. datirt das englische Consulat erst vom Anfang des 17. Jahrhunderts an.

[2]) Hakluyt, The principal navigations, voyages etc. II. S. 96. 98. 99.

[3]) Brewer, Cal. IV. 5265.

[4]) Dies erwies sich nothwendig in Anbetracht der Feindseligkeiten, welche sich französische in Marseille gut ausgerüstete Schiffe in den levantinischen Gewässern erlaubt hatten. Brown, Cal. IV. 571. 575. 607.

[5]) Brown, Cal. IV. 493. 599. 619. Die englischen Geleitsbriefe wurden am 19. September 1530 ausgehändigt.

[6]) Die Signorie glaubt, eine Neubestätigung selbst etwa noch geltender Licenzen würde das grosse Misstrauen der venetianischen Kaufleute beseitigen und diese veranlassen können, mehr Capitalien nach England zu schicken. Brown, Cal. IV. 624. 28. Sept. 1530.

[7]) Brewer, Cal. IV. 6270.

[8]) 22. Hen. VIII. c. 1. 1530.

stelligten, erhob sich im März 1530 unter den Londoner Webern ein Aufstand, dessen Ziel die Ermordung der venetianischen Kaufleute war [1]).

Die Regierung wagte nicht, der grossen Gährung im Volke zu trotzen und verlangte, dass auch die Kaufleute der Galeeren dem neuen Gesetze sich fügten. Vom 12. September bis 2. Februar sollten sie unthätig in England sich herumtreiben [2]). So hart diese Massregel war, die venetianische Regierung scheint wenig Hoffnung gehabt zu haben, dass man eine Milderung eintreten lassen werde [3]). Nur den unermüdlichen Anstrengungen des Gesandten Carlo Capello war es zu danken, wenn der König endlich den Einkauf von 1600 Säcken gestattete [4]). Man liess den Venetianern aber deutlich merken, dass die Galeerenfahrten auch der Regierung nicht mehr angenehm waren. Es erregte nicht nur grosses Missfallen, dass man das Eduard'sche Gesetz wegen der Bogenstäbe wieder verletzt hatte [5]), sondern noch grösser war der Unwille über die ganze Art und Gestalt, welche der venetianische Handel nach England angenommen hatte. Die königl. Räthe warfen dem venetianischen Gesandten die Nichtigkeit des Imports vor. Man bringe nur Glas und sonstige werthlose Dinge; von Gewürzen, Seide, Kamelotzeugen und baarem Gelde sehe man nichts. In der Weise dürfe der Verkehr nicht mehr weiter geführt werden. Wolle die venetianische Regierung noch fernerhin Galeeren schicken, so müsse erst eine Convention mit England über die Ladung, namentlich auch die Gattung und Qualität der Waaren und den Betrag des mitzubringenden baaren Geldes abgeschlossen werden [6]).

Sehr ernst wurde diese Drohung in Venedig aufgenommen, und in ausführlicher Darlegung suchte die Signorie die englische Regierung von der Unannehmbarkeit dieser Bedingungen

---

[1]) Brown, Cal. IV. 569. Ludovico Falier an die Signorie. 23. März 1530. Dem raschen Eingreifen des Mayors, der 60 Rädelsführer festnehmen liess, war es zu danken, dass der Aufstand keine grösseren Dimensionen annahm.

[2]) Brown, Cal. IV. 683.

[3]) Brown, Cal. IV. 695.

[4]) Brown, Cal. IV. 686. 687.

[5]) Im October 1531 erliess Heinrich VIII. den Befehl, dass der königl. Staatsanwalt gegen die Eigenthümer der in Southampton vor Anker liegenden Galeeren wegen dieser Gesetzesverletzung vorgehe. (State Papers Vol. I. Pars II. S. 380.) Merkwürdig ist, dass der König auf das Gesetz 12 Edw. IV. c. 2 und nicht auf das strengere Richard'sche Gesetz sich stützte; wahrscheinlich ist es so zu erklären, dass die Venetianer 10 Bogenstäbe per Butte mitbrachten, wie die Richard'sche Acte vorschrieb, aber vergassen, auch noch die 4 Bogenstäbe, welche das Eduard'sche Statut per Tonne verlangte, zu importiren. Denn dieses letztere war durch das Richard'sche Gesetz nicht aufgehoben, wurde überhaupt erst 1822 endgültig abgeschafft.

[6]) Brown, Cal. IV. 703.

zu überzeugen. Sie wisse nie, wer die Galeeren pachten werde, meist könne sie nur durch bedeutende Beihilfe ihre „Edlen“ veranlassen, das Geschäft zu übernehmen. Diese vermöchten aber weder die Qualität noch Quantität der Güter zu kennen, da die Kaufleute aus verschiedenen Beweggründen erst dann ihre Geschäfte und Capitalanlagen offenbarten, wenn die Galeeren im Begriffe ständen auszulaufen; ja viele Kaufleute sendeten Geld nach Sicilien und andern Plätzen, welche die Schiffe berührten und liessen erst dort verschiedene Waaren ankaufen. Der Abschluss einer Convention über die Befrachtung sei schlechterdings unmöglich, und falls man darauf bestehe, müsste der Handel, der doch beiden Ländern Vortheil bringe, aufhören. Was das baare Geld betreffe, so werde eine beträchtliche Summe durch die Galeeren, sowie in Packeten durch Couriere und durch Remittirung von Wechselbriefen aus Flandern in England eingeführt. Wolle, Tuch und Zinn vermöchten die Kaufleute blos für Geld zu erhalten. Der König könne nur den Betrag nicht mehr so genau berechnen, wie ehedem, weil die Venetianer Kaufleute keine Goldgulden mehr nach England schickten, die an der königl. Münze gegen Nöbel ausgetauscht werden müssten, sondern Kronen, die auf der Insel cursirten. Dadurch entziehe sich die ungeheure Summe Goldes, die von den Venetianern gebracht werde, seinem Blick. Hinsichtlich des geringen Imports an Gewürzen müsse die venetianische Regierung bemerken, dass nicht ihr, sondern den veränderten Zeitverhältnissen die Schuld hiefür beizumessen sei. Die grosse Menge, welche man von Portugal erhalte, drücke den Preis so, dass die Gewürze billiger seien als in Venedig selbst. Ihre Einfuhr von Venedig sei ohne Verlust unmöglich. Was die Kamelotzeuge[1]) betreffe, so sei richtig, dass sie nicht mehr die frühere Menge brächten. Der grösste Theil werde von Flamändern und Engländern, die nach Venedig handeln, importirt. Der Grund hiefür sei ein sehr einfacher. Da diese einen viel niedrigeren Importzoll zahlten, als die Kaufleute der Republik, so zögen sie fast den ganzen Kamelothandel an sich und profitirten dabei den Gewinn der Extraabgabe, der die Venetianer bei der Einfuhr unterworfen seien. Die geringe Menge eingeführter Seide erkläre sich durch die langjährige Unterbrechung des Verkehrs mit England; inzwischen habe die Seide, die sonst von Sicilien gebracht worden sei, neue Märkte gefunden; sie werde aber jetzt wieder ihrem früheren Weg folgen, wofern nur die Schifffahrt gesichert und ungestört bleibe. Gewähre man kräftigen Schutz den Venetianern, so würden die werthvollen Waaren sich schon einstellen[2]).

---

[1]) Ueber die Manufactur und Erzeugungsorte dieser Stoffe vgl. Heyd, a. a. O. II. S. 693 fg.

[2]) Brown, Cal. IV. 704.

Die englische Regierung war aber schwer zu überzeugen. Sie beharrte in den neuen Verhandlungen nicht nur auf ihrem Standpunkt, sondern stellte immer grössere Forderungen. Der neue Kanzler Thomas More eröffnete dem im königl. Rathe erschienenen venetianischen Gesandten, dass, wofern die nächsten Galeeren Wolle, Tuch und Zinn exportiren wollten, angegeben werden müsse, welche Art Waaren man einführen wolle und in welchem Betrag, sowie mit was für Geld die Käufe gemacht werden sollen; ferner hätten sich die venetianischen Kaufleute zu verpflichten, eine bestimmte Menge gefärbter Tücher und feines wie grobes Leinen exportiren zu wollen; endlich verlangte er, dass sie die Wolle fortan blos von den Staplern in Calais kauften [1]).

Der rührige Gesandte Capello wehrte sich mit allen Mitteln dagegen. Er machte geltend, dass ein solches Verfahren gegen das Privileg verstosse, das der König den venetianischen Kaufleuten auf 5 Jahre ertheilt habe. Auch die Zölle würden sich mindern; das Geld für die Wolle werde in Calais bleiben, in London würden keine Verkäufe mehr gemacht werden. Der König und die ganze Insel müsste grossen Schaden erleiden, wenn die Venetianer nicht ihre gewöhnliche Fahrt machen könnten; denn zur Zeit der Ankunft der Galeeren pflegte der Werth aller Exportwaaren in London um 15 bis 20 % zu steigen [2]). Eifrig wurde die Sache im königl. Rathe debattirt, der König nahm persönlich an den Berathungen Theil; schliesslich wurde dem Venetianer der von Heinrich VIII. unterzeichnete Bescheid, dass für dieses Jahr keine neuen Galeeren geschickt werden sollten, da keine Wolle da sei. Auch ein nochmaliger Appell an den König blieb erfolglos; denn derselbe erklärte: „It is well to take the wools from the staplers."

Um den Standpunkt der englischen Regierung zu begreifen, reichen die bereits früher von uns berührten Momente nicht aus. Beförderung der einheimischen Industrie und die Einfuhr von Baargeld durchziehen zwar auch hier die englischen Einwände, aber selbst der letztere Grund bekommt ein theilweise anderes Gepräge. Früher wünschte man dieselbe hauptsächlich deswegen, dass die Venetianer nicht mit Wechseln [3]) auf die Niederlande, beziehungsweise durch die Hand der englischen und niederländischen Kaufleute zahlten und dadurch den englischen Fremdenzöllen auswichen [4]); nun aber kam

[1]) Brown, Cal. IV. 718.

[2]) Brown, Cal. IV. 718 u. 751.

[3]) Dass die Wechselzahlung den Hauptstein des Anstosses bildete, geht namentlich aus einem Briefe der Signorie hervor. Brown, Cal. IV. 857. Dagegen glaube ich nicht, dass mercantilistische Grundsätze oder Gedanken, wie sie der Acte 8. Henr. V. c. 2 (1420) zu Grunde liegen, massgebend waren.

[4]) Je besser dies gelang, um so schwerer wurde gleichzeitig den Engländern das Concurriren im Mittelmeer gemacht; namentlich beim Malvasier-

noch hinzu, dass Cromwell überhaupt den Handel von den Niederlanden weg nach England verlegen wollte und doppelt ungern sah, wenn die Venetianer dort den Hauptmarkt hatten.

Daneben spielten sich aber — um von der Stellung Venedigs zur Ehescheidungsfrage und sonstigen allgemeinen Verhältnissen ganz abzusehen — hinter den Coulissen Vorgänge ab, die das Benehmen der englischen Regierung, namentlich hinsichtlich der Wolle, beleuchten [1]). Einer der reichsten venetianischen Kaufleute, Mafio Bernardo, der in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in England domicilirt war, knüpfte um jene Zeit mit der englischen Regierung Unterhandlungen an, um das Monopol des Wollexports nach Italien zu erwerben [2]); er erbot sich, nicht nur hohe Summen für das Recht zu geben, sondern er war auch bereit, alle Wolle von den Staplern zu beziehen. Cromwell scheint dem Projecte nicht abgeneigt gewesen zu sein, wie die oben dargelegten Debatten zeigen. Welches Motiv das stärkste hiebei gewesen, ob der finanzielle Gewinn, den Mafio in Aussicht stellte, oder ob die Beseitigung der Feindschaft der Stapler gegen die Italiener, oder ob die damit vielleicht beabsichtigte Verdrängung der Venetianer von den nördlichen Märkten den Ausschlag gab, wissen wir nicht.

Auch hier war es wieder Capello, der die Pläne des gewinnsüchtigen Mafio durch seine stete Wachsamkeit vereitelte, dadurch freilich dessen Hass sich [3]) und dessen Rache den noch in England befindlichen Galeeren zuzog [4]). Mafio wurde in Anklagestand versetzt, und der grosse, damals ganz Venedig interessirende Process endete damit, dass Mafio auf 10 Jahre von England, Calais, Antwerpen, Brügge und ganz Flandern, also dem Felde seiner Handelsthätigkeit verbannt und noch

---

wein war ein Unterbieten leicht möglich, wenn der Wein in die Niederlande eingeführt und dort von den Merchant adventurers nach London gebracht wurde.

[1]) Brown, Cal. IV. 751.

[2]) Brown, Cal. IV. 751. Ueber einen ähnlichen Versuch 1472 vgl. Brown, Cal. I. 440.

[3]) Brown, Cal. IV. 864.

[4]) Anlass hiezu gab die Löhnung der Schiffsmannschaft. Früher musste bei der Auszahlung der laufende Curs zu Grunde gelegt werden. (Brown, Cal. I. 114. anno 1394). Das führte wohl zu Streitigkeiten, und man normirte deswegen später einen festen Geldcurs (Brown, Cal. I. 230. anno 1421). Dieser war nun im Laufe der Zeit der Schiffsmannschaft und besonders damals nachtheilig geworden. Einer der Schiffsmeister schreibt, er habe bei Bezahlung der Schiffsmannschaft 20% blos in Folge des Curses gewonnen (Brown, Cal. IV. 725. 730. 733. 744). Mafio Bernardo benützte nun diesen Umstand und zahlte den Leuten des von ihm gepachteten Schiffes einen besseren Lohn bezw. legte einen besseren Curs zu Grunde (Brown, Cal. IV. 911) und erzeugte dadurch den Aufstand der Matrosen auf den andern Galeeren (Brown, Cal. IV. 725). Daran reihte sich dann eine Summe weiterer Unannehmlichkeiten vgl. Brown, Cal. IV. 719. 727. 730. 739. 745.

mit einer beträchtlichen Geldstrafe belegt wurde [1]). Damit war dem Projecte der Boden entzogen.

Als im Juni 1532 die Galeeren ihren Heimweg antraten [2]), konnte man schon ziemlich beruhigt in die Zukunft schauen. Carlo Capello, von dem Dogen Andreas Gritti aufgefordert [3]), that die nöthigen Schritte, um die völlige Anerkennung der früheren Privilegien zu erwirken [4]). Die venetianischen Kaufleute ihrerseits legten in einer Bittschrift an Cromwell dar, wie ihr Handel zum Vortheil Englands sei, und ersuchten ihn, sich für sie zu verwenden und die gewünschten Erleichterungen ihnen zu verschaffen [5]). Nach langem Zögern liess sich Cromwell bewegen, noch einmal von einer Convention abzusehen und dem König die Ratification des Privilegs bis Ende März 1535 [6]) vorzuschlagen [7]). Von da an aber, hiess es, sei die Erfüllung der drei Bedingungen eine unumgängliche Nothwendigkeit, falls man den Verkehr fortsetzen wolle. Die Galeeren müssten sich verpflichten 1) einen bestimmten Betrag baaren Geldes, 2) näher zu beschreibende Gewürze, 3) eine bestimmte Quantität Bogenstäbe jedes Mal einzuführen. Die Hauptsache sei das Baargeld [8]).

Inzwischen suchten die Venetianer von der noch gewährten Frist Vortheil zu ziehen und trafen schleunigst alle Massregeln für die Absendung einer neuen Flottille. Ende März oder Anfang April 1533 lief sie aus [9]). Die venetianischen Kaufleute in ihrer unbegrenzten Gewinnsucht liessen sich aber manche Vergehen zu

---

[1]) 1546 wurde Mafio wegen seines Reichthums auf Anstiften seiner Verwandten ermordet. Brown, Cal. IV. S. 414 Anm. und auch V. 413 fg.

[2]) Brown, Cal. IV. 767. 771. 773.

[3]) Urk. Beil. 79.

[4]) Brown, Cal. IV. 831.

[5]) Urk. Beil. 80.

[6]) Statt 76 sh 16 d hatten sie wieder nur 67 sh 4 d für den Sack Wolle Zoll zu zahlen. Pat. v. 4. Jan. 23 H. VIII. eingetragen in Queen's Remembrancer's Memoranda scaccarii inter Record. term. St. Mich. 23 Hen. VIII. rot. 28. R. O. Die in der Zwischenzeit zu viel verlangten Zölle wurden den Venetianern nachträglich erlassen. 28. Dezember 1537. Sieh den Befehl des Königs und die darauf erfolgten Urtheile bei Madox, Firma Burgi S. 91.

[7]) Der Herzog von Norfolk und der Graf von Wiltshire waren vom Gesandten durch Versprechung schöner Helme aus Venedig gewonnen worden. Der erstere war den Venetianern immer sehr abgeneigt gewesen. Lodovico Falier sagte in seiner Relation vom 10. Nov. 1531 von ihm: „mostra mal' animo verso stranieri, e contra la Venezia nostra nazione nominatamente". Albèri, Relazioni Ser. I. Vol. III. S. 14. Brown, Cal. IV. 694. 838. 857.

[8]) Brown, Cal. IV. 837.

[9]) Die Wahl dreier neuer Schiffsherrn fand am 24. März 1533 statt. Brown, Cal. IV. 866. Dass diese Fahrt wirklich erfolgte, schliesse ich aus Brown, Cal. IV. 884 u. V. 52. Es ist schlechterdings unwahrscheinlich, dass der Beschluss des Senats vom 3. Juni 1535 auf eine Fahrt von 1531/32 sich beziehen sollte.

Schulden kommen und riefen dadurch neue Complicationen hervor. Sie missbrauchten nicht nur die ihnen gestattete Freiheit der Wollausfuhr, indem sie ebenso sehr entgegen dem Interesse des englischen Fiscus als zum Schaden des venetianischen Staates Ragusaner, Florentiner und Genuesen in ihrem Namen Wolle exportiren liessen[1]), sondern sie betrogen auch im Gewicht der Wolle derart, dass sie noch die Summe von 1000 £ nachzahlen mussten[2]).

Man begreift, dass unter solchen Verhältnissen die Unterhandlungen wegen Erneuerung der Patente ausserordentlich erschwert wurden. Die venetianische Regierung wollte zudem auch jetzt wieder keine der früher gestellten drei Bedingungen acceptiren[3]). Die Bemühungen Capellos hatten keinen Erfolg, am 19. Juni 1534 war die Fortsetzung der Patente von 1535 ab noch nicht wieder gewährt[4]).

Die Galeeren aber, „die“, wie es in einem Senatsbeschluss von 1500 heisst, „nicht nur die Schiffahrt ermuthigt, sondern auch Venedig mit fränkischer Wolle — eine Quelle für die Armen — versehen hatten“[5]), verliessen 1534 England, um nie wieder zu kehren.

Schon lange hatte die venetianische Regierung gesehen, dass England die Galeerenfahrten nicht nur nicht vermisste, sondern allen Ernstes nicht mehr wünschte; so fügte sie sich endlich in die unvermeidliche Nothwendigkeit. 1535 berief die Republik ihren Gesandten Capello ab. Dies war hauptsächlich wegen Heinrichs VIII. Bruch mit Rom geschehen. Nothwendig wuchs dadurch die Entfremdung der englischen Regierung und machte die Erneuerung der Galeerenfahrten unmöglich. Die venetianische Regierung wagte auch gar nicht, in der nächsten

---

[1]) Brown, Cal. IV. 884.

[2]) Die schuldigen Kaufleute wollten den Betrag der Strafe dem Conto der Londoner Factorei zuschieben, der venetianische Senat wies aber dies Ansinnen mit aller Entschiedenheit zurück. Brown, Cal. V. 52.

[3]) Hinsichtlich der Gewürze, schreibt sie, wisse der König selbst, dass die Venetianer nicht mit den Portugiesen zu concurriren vermöchten. Die Bogenstäbe aus ihrem Gebiete seien nicht so gut, als die von Dänemark und Flandern; die Kaufleute erhielten deshalb keinen lohnenden Preis, so dass man eine bestimmte Anzahl nicht versprechen könne. Hinsichtlich des Geldes seien aber die Kaufleute mehr geneigt, den englischen Wünschen zu willfahren, als Wolle mittels Wechselbriefe zu zahlen, und wenn bei der letzten Fahrt einige Käufe mittels Wechsel gemacht worden seien, so sei es geschehen, weil nicht eine genügende Menge Goldes beschafft werden konnte, oder aus sonstigen Gründen. Die vorgeschlagenen Bedingungen seien nutzlos, oder die Kaufleute würden zögern, ihr Eigenthum aufs Spiel zu setzen. Brown, Cal. IV. 983; auch IV. 857 und V. 17.

[4]) Die Zollbeamten versuchten deshalb, auch die Venetianer zur Zahlung des vollen Zolles zu zwingen. Die venetianischen Kaufleute aber stützten sich auf das Patent vom 12. März 21 Henr. VIII. und verlangten, da dasselbe doch 5 Jahre dauern sollte, von dem Rest befreit zu werden. Der König gewährte ihre Bitte. Madox, Firma Burgi S. 91.

[5]) Brown, Cal. I. 813.

Zeit die Wiederaufnahme derselben zu betreiben. Erst 1542 tauchte nochmals der Gedanke auf, die Handelsexpeditionen wieder herzustellen; die Verwirklichung derselben aber unterblieb [1]). Fortan lag aller englisch-venetianische Handel in den Händen der Engländer und einzelner reicher Venetianer und sonstiger Italiener; aber auch diese letzteren sahen ihren directen Handel gehemmt, als Th. Cromwell die uns bekannte Schiffahrtsacte schuf.

Die nothwendige Folge war, dass Licenzen für den Export der Wolle, welche noch immer ganz im Vordergrunde stand, jetzt noch schwerer zu erhalten waren; ja Cromwell wollte, seit dem venetianischen Handel die durch die Galeeren gegebene Einheit fehlte [2]), gar nicht mehr mit der Signorie darüber pactiren, sondern nur einzelnen venetianischen Kaufleuten das Recht verkaufen [3]), und die venetianische Regierung hatte grosse Mühe, um wenigstens diese Absicht zu vereiteln [4]). Im Uebrigen war natürlich Venedig jetzt gezwungen, die früheren Ausnahme-Massregeln, die beim Stocken der Galeerenfahrten erlassen zu werden pflegten, mehr und mehr zum ständigen System seiner Handelspolitik zu machen und auf diese Weise wider seinen Willen selbst noch den englischen Handel ins Mittelmeer zu befördern [5]).

Zug um Zug rissen die Engländer den Handel an sich, und unter Eduard VI. suchte die englische Regierung auch noch die berühmte venetianische Glasindustrie auf englischen Boden zu verpflanzen [6]), und Elisabeth nahm schliesslich durch Monopolisirung des Rosinenhandels den venetianischen Kauf-

---

[1]) Brown, Cal. V. 281. State Papers VIII. S. 698.

[2]) Ueber die lose Organisation des venetianischen Consulats in London vgl. Brown, Cal. IV. 884.

[3]) Brown, Cal. V. 212.

[4]) Ueber Verhandlungen wegen der Wolle in den 40er Jahren vergl. Brown, Cal. V. 295. 316. 520. Sehr bitter war es für die venetianische Regierung, dass der Lohn für ihre Bemühungen häufig gar nicht Venedig zukam. Die Kaufleute, blos von ihrem Gewinn geleitet, führten sehr oft die Wolle in andere italienische Städte. Da die Controle, welche die Galeeren gewährt hatten, nicht mehr existirte, befahl die Signorie, dass jeder venetianische Exporteur im Consulat zu London seinen Namen eintrage, schwöre und Sicherheit gebe, die Wolle nur nach Venedig bringen zu wollen. Brown, Cal. V. 211. (1540).

[5]) Brown, Cal. V. 78. 85. 139. 210. 215. 260. Im Jahre 1540 liess man in Anbetracht des geringen Vorraths fränkischer Wolle, des „so sehr geschmälerten, dem äussersten Verfall ausgesetzten" venetianischen Handels sowie in Anbetracht der vielen Armen sogar das Dritttheil Frachtgeld, das an das Arsenal zu zahlen war, fallen; ebenso erleichterte man in dieser Periode die Einfuhr englischer Tücher.

[6]) Vgl. Brown, Cal. V. 574. 578. 648. 669. Den Anlass scheint eine Aussperrung der Arbeiter in Murano durch die Fabrikanten gegeben zu haben. Es gelang Flandern und England, die dem Hungertode nahen Arbeiter zur Auswanderung zu veranlassen. Eduard VI. nahm dieselben in seinen eigenen Dienst. Auf Antrag der Fabrikanten wurde den Ausgewan-

leuten und Schifffahrern die letzte Stütze. 1586 weiss die Signorie bereits nicht mehr, ob überhaupt noch ein venetianischer Consul in London existirt, während gleichzeitig der englische in Venedig eine grosse Thätigkeit entfaltete [1]).

So rasch hatten die Tudors ihr Ziel erreicht, so schnell war die einstige über ein Jahrhundert anhaltende Pracht des venetianischen Handels nach England verblüht. Das venetianische Volk hat aber die Erinnerung an diese herrliche Zeit bewahrt. Noch heute spielt das Marionettentheater in Venedig die Geschichte von Bevis, dem Helden von Hampton [2]).

Rückblick.

Ein ziemlich in sich geschlossenes Bild bieten die Handelsbeziehungen der italienischen Republiken zu England dar, soweit sie unsere Aufgabe berühren. Versuchen wir uns die Hauptzüge des Ganzen nochmals zu vergegenwärtigen.

Die päpstlichen Schatzungen knüpfen die ersten Fäden zwischen der einsamen britischen Insel und dem blühenden Italien. Die Florentiner Banquiers machen sich heimisch und organisiren auch den englischen Waarenhandel, vermögen aber nur für kurze Zeit die Suprematie zu behaupten.

Florenz wird bald abgelöst durch Genua, das seine Verbindungen im Orient und später selbst die Ursache seiner Schwäche, nämlich die Abhängigkeit von Frankreich zu benützen vermag, um die Gunst der englischen Könige im 14ten Jahrhundert sich zu erwerben und im 15ten zu bewahren.

Aber in demselben Masse, als die venetianische Seemacht in dem mittelländischen Meere die genuesische überflügelt und immer mehr alle für die südasiatischen Producte massgebenden Verkehrswege und Stapelplätze beherrscht, in demselben Masse kommt Venedig in England zu commercieller Geltung.

Eduards III. Staatspolitik gegen Frankreich wird für Venedig ein Förderungsmittel und hilft ihm die ersten schwierigen Anfänge des directen Verkehrs nach England überwinden; die feste staatliche Organisation der Fahrten gewährt sofort dem Unternehmen die nöthige Stärke und Sicherheit. Richard II.

---

derten unter Androhung der schrecklichsten Strafe befohlen, zurückzukehren. Es scheint nicht, dass die englische Regierung die Venetianer zurückhalten konnte. Sonst hätte nicht Camden unter Elisabeth schreiben können: „glassmakers were scant in the land; yet one there is as I do understand in Sussex at Cheddingfold.“

[1]) Brown, Cal. I. Pref. S. LVII, LX, CLI. In Betreff des Handels bis zur Zeit der Elisabeth vgl. Brown, Cal. V. 322. 323; 731. 746. 902; 359; 358; 831; 713. 714. 715.

[2]) Sebast. Giustinian, Four years at the court of Henry VIII. Dispatches transl. by Brown. Introd. S. XV.

und die Könige aus dem Hause Lancaster begünstigen den rasch aufblühenden Handel theils wegen der Zölle, die von den mit grosser Regelmässigkeit erscheinenden Galeeren reichlich fliessen, theils wegen der italienischen Darleihen und Geschenke, theils auch mit Rücksicht auf die durch die Fahrten in ihren Interessen geförderten machthabenden Lords.

Mitten in den Begünstigungen taucht aber bereits eine ernste Reaction aus den Kreisen der englischen Bürger (1441) auf, die nicht wieder erlischt. Das Haus York stellt sich an ihre Spitze und die Venetianer mit den übrigen Italienern sehen sich strengen und unfreundlichen Massregeln ausgesetzt. Gleichzeitig wird Italien das Streitobject der sich consolidirenden Westmächte, und Venedig ist plötzlich in eine höchst verwickelte Politik gezogen, welche die Galeerenfahrten ernstlich gefährdet.

Unter diesen Verhältnissen gelangt der erste Tudor Heinrich VII. auf den Thron, er acceptirt vollständig die Richard'sche Politik, geht weniger schroff, aber sicherer und bedächtiger vorwärts. Venedigs Geduld ist nun erschöpft, es greift das Mark der Politik des Königs an und verübt einen Schlag gegen die nur langsam sich entwickelnde englische Schiffahrt im Mittelmeer, indem es durch Zollerhöhung die Engländer vom directen Bezug des Malvasierweins ausschliesst und so den nördlichen Schiffen die Grundbedingung eines gedeihlichen Handels nimmt. Der Plan Heinrichs VII., durch Creirung eines englischen Wollmonopols in Pisa, Venedig zum Nachgeben zu zwingen, gleichzeitig dadurch dem englischen Verkehr im Mittelmeer eine breitere Basis zu schaffen, misslingt. Venedig fährt fort, den englischen Kauffahrern direct und indirect jegliche Weinfracht zu entziehen. Heinrich VII. rächt sich, indem er nun auch seinerseits den Zoll auf den von Fremden eingeführten Malvasierwein erhöht, und er lässt sich nicht bewegen, selbst als die Venetianer den ihrigen aufhoben, die Zuschlagstaxe wieder ganz zurückzunehmen. Er hält an dem Differenzialzoll fest, um seinen Unterthanen die Begründung und Ausdehnung der Schiffahrt ins Mittelmeer zu sichern und zwingt die Venetianer, auch auf den Import aus den Niederlanden nach England fortan zu verzichten.

Unter Heinrich VIII. verschlimmert sich die Situation des englischen Verkehrs für Venedig immer mehr. Neun Jahre lang gestatten die politischen Complicationen überhaupt nicht, die staatlichen Handelsflottillen nach England zu schicken; der englische Markt wird ihnen entfremdet, Venedigs grosse Abhängigkeit von England in Betreff der Wolle wird offenbar, gleichzeitig erhält durch diese Unterbrechung die englische Schiffahrt einen neuen kräftigen Impuls.

1517 wird von Venedig die Absendung neuer Galeeren betrieben und nochmals ein ernster Versuch gemacht, um mit

Heinrich VIII. die Weinzollfrage zu regeln. Dieser aber stellt sich ganz auf den Boden seines Vaters und alle Bemühungen des gewandten venetianischen Gesandten Giustinian bleiben erfolglos. Auch die Wiederankunft der Galeeren wird mit sehr getheilter Stimmung aufgenommen und selbst die Regierung sieht sich zuletzt in ihren Erwartungen auf eine grosse Zolleinnahme getäuscht, da die Venetianer ihren Import nach den Niederlanden zu richten für vortheilhafter finden. Eine dritte Flottillenfahrt (1521) ist von einer Summe von Leiden und Qualen begleitet. England benutzt die Galeeren, um durch ihre Verfolgung auf Venedig einen politischen Druck auszuüben.

Wieder bleiben die Expeditionen neun Jahre unterbrochen, und seit Cromwell und Norfolk die Leitung der englischen Politik erhalten, schwindet alle Hoffnung, die Blüthe des ehemaligen Verkehrs nach England wieder herzustellen. Cromwell erkennt Venedigs unaufhaltbares Sinken, berücksichtigt die Stimmen der einheimischen Industriellen und Schiffer und strebt dahin, durch fortgesetzte Schwierigkeiten den Venetianern die Absendung neuer Galeeren zu verleiden und den Handel ins Mittelmeer den einheimischen Kaufleuten zuzuführen. Die Flottillen kommen noch 1531, 1532 und 1533, stellen dann aber ihre Fahrten für immer ein.

Von da an verschwindet die venetianische Flagge mehr und mehr aus den englischen Gewässern; nach verhältnissmässig kurzer Zeit war auch die von Privaten betriebene Schiffahrt so gemindert, dass nicht einmal ein Consul in London mehr nöthig war.

Es sind hauptsächlich zwei Gründe, weshalb Venedig so leicht und vollständig bei Seite geschoben werden konnte. Der eine liegt in der allgemeinen politischen und commerciellen Schwächung, welche durch die ständigen höchst erschöpfenden politischen Verwickelungen im westlichen, die wachsende Macht der Türken im östlichen Europa und die gleichzeitige Entdeckung des neuen Seewegs durch die Portugiesen geschaffen wurde. Das allein war aber nicht entscheidend; denn auch trotz dieser trüben Verhältnisse wäre Venedig im Stande gewesen, dem Handel nach England reichen Inhalt zu geben. Noch boten die Länder des Mittelmeers Stoffe und Producte genug, um einen Import nach England zu ermöglichen und die Aufnahmefähigkeit Venedigs von englischen Rohstoffen für die eigene Industrie und von englischen Manufacten für den Verschleiss stand ja ohnehin ausser allem Zweifel. Aber Englands mächtige, durch die verschiedensten Momente begünstigte Expansionskraft, sowie der Umstand, dass die rechtliche Ordnung des venetianisch-englischen Handels trotz seines blühenden Zustandes im Mittelalter nur eine einseitige war, wurden ausschlaggebend für die fast spielend vor sich gehende Verdrängung

der Venetianer vom englischen Boden. Zwischen dem Freistaat und England hatte sich, weil Venedig den mittelländisch-englischen Handel so lange mit fast völligem Ausschluss der Engländer führte, kein Vertrags-, kein auf Gegenseitigkeit beruhendes Verhältniss gebildet, die mittelalterliche Uebung der Ertheilung von Privilegien blieb hier erhalten. England war blos Geber, Venedig blos Empfänger, und es war ganz natürlich, dass England, nachdem es erstarkt, die uneigennützige Geberrolle aufgab und nun auch seinerseits nur allein empfangen und Vortheil ziehen wollte.

Drittes Capitel.

England und die Hansen.

Die handelspolitischen Beziehungen Englands zur deutschen Hanse ähneln in mancher Hinsicht denen Englands zu Venedig. Wie das Mittelmeer von den Venetianern beherrscht wurde, so war die Ostsee die Domäne der Hansen, wie Alexandria die Grundlage des venetianischen Handels bildete, so lag der Schwerpunkt des hansischen Verkehrs zur Zeit seiner Blüthe in Nowgorod, wie der Ausschluss der Engländer von den Mittelmeerländern genuesische und venetianische Politik war, so war die Fernhaltung derselben aus der Ostsee hansische Politik. Wie für die Venetianer es wichtig war, den Weg nach dem Norden durch kluges Benehmen gegenüber den Staaten am atlantischen Ocean sich zu sichern, so war der hansische Handel abhängig von der Herrschaft im Sund. Ebenso waren die Ziele der englischen Politik ungefähr dieselben, die sie gegenüber Venedig verfolgte. Wie sie die Italiener nach zeitweiser Begünstigung zu beschränken, dem englischen Kaufmann ihre Rolle zuzuweisen und ihm den Eintritt ins Mittelmeer zu erobern sucht, ebenso denkt sie daran, die Privilegien der Hansen in England zu zertrümmern und der englischen Flagge in dem östlichen Meere grösseren Raum zu verschaffen.

Lässt sich in dieser Weise eine Parallele zwischen Venedig und der Hansa ziehen, so fehlt es doch auch nicht an Verschiedenheiten. Die den Engländern stammverwandten Hansen wussten frühzeitig bei der einheimischen Bevölkerung und den Königen wirkliche Sympathien sich zu erwerben, dem englischen Gemeinwesen mehr als irgendwo sich zu nähern [1]), der

[1]) Lappenberg, Urkundliche Geschichte des hansischen Stahlhofes zu London. 1851. S. 18.

Italiener dagegen war dem Engländer immer fremd und antipathisch geblieben. Der deutsche Handel war mehr ehrlich und schlicht, der italienische mehr auf Ausbeutung und List gegründet. Die Hansen vermochten ihre Rechte scharf auszubilden und in fast ununterbrochener Folge zu bewahren, sie handelten sehr bald gemeinsam, hatten einen Bund, wenn auch keine einige Nation hinter sich, die Italiener dagegen besassen nur vereinzelte Rechte, machten unter sich gefährliche Concurrenz und besassen in Folge der politischen Zersplitterung keinen festen Zusammenschluss. So kommt es wohl, dass die Hansen etwas länger als die Venetianer auf englischem Boden schalten und walten durften.

Die ersten nachweisbaren Beziehungen der Deutschen zu England gehen bis in das 10. Jahrhundert zurück [1]) und sind von den Bewohnern der zunächst gelegenen und früh entwickelten Küstengebieten der Nordsee geschaffen worden. Vor Allen gebührt Köln, dessen Gemeinwesen über das der übrigen deutschen Städte sehr bald emporragte, das Verdienst, den schwierigsten Schritt gethan, die Landsmannschaft mit der Gildehalle in England fester begründet und den Deutschen den zum Handel nöthigen Rechtszustand auf dem fremden Boden gesichert zu haben. Die übrigen westfälischen und deutschen Städte des Nordseegebietes, die nach England handelten, mussten sich Köln unterordnen, um an dessen Freiheiten in England zu participiren.

Das Wesen und die Hauptbedeutung dieses durch die Städte der Nordsee geschaffenen Handels lag zum Theil in dem directen Austausch der beiderseitigen Producte, noch mehr aber in der von den Kölnern und ihren Genossen übernommenen Vermittlung des Handels zwischen England und den niederländischen Märkten, endlich in dem ausschliesslich von der deutschen Genossenschaft auf Gotland, an welcher Köln und die übrigen Nordseestädte ursprünglich den grössten Antheil hatten, beanspruchten Verkehr zwischen der West- und Ostsee.

Im Laufe des 13. Jahrhunderts erhob sich, unterstützt vom deutschen Kaiser, gegen die ausschliessliche Herrschaft Kölns die neu aufgekommene Ostseestadt Lübeck. 26. August 1238 gestattet Heinrich III. den Lübeckern, England zu besuchen [2]), 1266 27. Dezbr. gewährt er ihnen ein grösseres Privilegium [3])

---

[1]) Ueber die ältesten Beziehungen der Deutschen zu England bis zum Ende des 13. Jahrhunderts vgl. K. Höhlbaum, Hansisches Urkundenbuch. Halle 1876. Band I. und dess. Aufsatz „Zur Geschichte der deutschen Hanse in England" in den Hansischen Geschichtsbl. 1875. S. 22—30; ferner Koppmanns Einleitung zum I. Band der Hanserecesse 1870 S. XXVI fg.; auch D. Schäfer, die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark. Hansische Geschichte bis 1376. Jena 1879. S. 60 fg.

[2]) Höhlbaum, Hans. Urkb. I. Nr. 292.

[3]) Heinrich III. verspricht, dass die Lübecker wegen Schulden, für die sie weder Bürgen noch Hauptschuldner sind, nicht inhaftirt werden sollen,

und 1267 Jan. 5. das Recht, eine eigene Hansa zu bilden [1]). Das Dazwischentreten Lübecks liess im Handel eine Scheidung eintreten. Der Verkehr zwischen Ost- und Westsee ging mehr und mehr in die Hände der Ostseestädte über; von Gotland, später mit Beiseiteschiebung Wisbys direct von der neuen Niederlassung Nowgorod aus führen sie die Producte des Ostens nach England und Flandern und bringen dafür Producte des niederländischen Marktes und englische Manufacte und Rohstoffe nach Osten zurück. Trotz dieses beginnenden Umschwungs erfolgt nicht auch eine Trennung der Deutschen in England. Lübeck im Bunde mit Hamburg gelingt es, den Vorrang Kölns daselbst zu brechen; die Sonderhansa der Kölner und die anderer Städte wurden in den Hintergrund gedrängt; mehr und mehr Städte schaaren sich unter Lübecks Banner, unter seiner Führung schwingt sich gegen Ende des 13. Jahrhunderts in England die „Hansa Alamanniens“ empor [2]). Damit war ein gemeinsamer, fester Vereinigungspunkt gegeben und der bedenkliche Gegensatz zwischen den Städten der Ost- und Westsee wenigstens nach Aussen verdeckt. Je mehr unter Lübecks Einfluss die Hansa im 14. Jahrhundert sich consolidirte und ausbreitete, eine je ansehnlichere Macht sie den englischen Königen gegenüber repräsentirte, um so grössere Sicherheit war gegeben, nicht nur Privilegien zu erhalten [3]), sondern dieselben auch zu bewahren.

Die fremdenfreundliche Politik der Plantagenets kam ihren Wünschen entgegen. Von weitaus nachhaltigstem Einfluss war das Eingreifen Eduards I. Am 1. Februar 1303 erliess der König die bekannte Charta mercatoria, durch welche er den freien Handel der Fremden in England proclamirte [4]). Indem es von allen Fremden nur den Hansen gelang, diese Charte sich dauernd zu sichern und über zwei Jahrhunderte lang dieselbe immer von Neuem bestätigt zu erhalten, ward dieser ursprünglich allgemeine Freibrief ein wahrhaft hanseatisches Privileg und das Fundament des hanseatisch-englischen Handels [5]).

---

ausgenommen den Fall, dass die zahlungsfähigen Schuldner ihrer Stadt angehören, oder der Rath von Lübeck Engländern das Recht verweigert; ferner verspricht der König wegen Vergehen ihrer Diener die Waaren und Güter, welche sie als die ihrigen auszuweisen vermögen, ihnen nicht zu nehmen. a. a. O. Nr. 635.

[1]) a. a. O. Nr. 636. Hamburg erwarb sich dies Recht bereits im November 1266. a. a. O. Nr. 636.

[2]) Für das Folgende kommen hauptsächlich in Betracht: Sartorius, Urkundliche Geschichte des Ursprungs der deutschen Hansa, herausgegeben von Lappenberg 2 Bd. Hamburg 1830. I. S. 274 fg., ferner die Hanserecesse von 1256—1430, herausg. von Koppmann (publ. bis 1400) und von 1430—76 herausg. von Goswin Freiherrn von der Ropp (publ. bis 1443), endlich Hansisches Urkundenbuch herausg. von Höhlbaum 1879. Bd. II. 1300—1342).

[3]) Vgl. besonders Höhlbaum a. a. O. I. 902.

[4]) Ueber die Charte Näheres unten im 3. Capiel des II. Abschn.

[5]) Aehnlich eigneten sich die Hanseaten in den Niederlanden einen

Eduard II. bestätigte den Hansen den erwähnten Brief (1311) und fügte noch ein neues Privileg hinzu, indem er die ausschliessliche Haftbarkeit des Hauptschuldners und seines Bürgen statuirte (1317)[1]), sowie das Maklerrecht ihnen ertheilte (1316); Eduard III. verwehrte den englischen Bürgern, die Rechte der Hansen durch städtische Verordnungen zu verkümmern[2]).

So hatten die Hansen eine Reihe von Privilegien sich verschafft, auf Grund deren ein schwunghafter blühender Handel betrieben werden konnte.

Unter den folgenden Königen hatten sie nur dafür zu sorgen, dass ihre Rechte immer in aller Form anerkannt und ausgebaut wurden. Das war aber eine sehr schwierige Aufgabe, da mannichfache Gefahren ihrem Besitze erwuchsen. In erster Linie war es die Fiscalität der Könige selbst. Auf die Zölle als auf eine Hauptfinanzquelle angewiesen, dachten sie fortwährend an Erhöhung derselben. Schon Eduard III. machte wiederholte Versuche, ihnen neue Lasten aufzunöthen. Noch in den ersten Regierungsjahren führen die Hansen darüber Klagen[3]). 1369 wollte der König sie zur Zahlung der ihm vom Parlament bewilligten Subsidie veranlassen, und als sie sich dieser Neuerung weigerten und nur eine einmalige Pauschalsumme von 100 Mark Sterl. gaben, erhöhte er den in der Charta mercatoria festgesetzten Zoll von 3 d per £ Werth auf das Doppelte (1372). Doch gelang es den hansischen Gesandten, den früheren Schutz und die Abgabenprivilegien, wie sie König Eduard I. den Kaufleuten der deutschen Gildehalle zu London ausgestellt hatte, wieder zu erwirken (1375). Eine härtere Probe hatten die Hansen unter Richard II. zu bestehen. Noch zu Lebzeiten Eduards III. hatten die Hansen auf Schonen und Norwegen die englischen Kaufleute sehr misshandelt. Da sie den bezüglichen Beschwerden der Engländer kein Gehör schenkten, so wurden ihre Priviligien durch Parlamentsbeschluss anerkannt (1377). Vier Jahre lang mussten sie sich schwere Abgaben und sonstige Nachtheile gefallen lassen[4]). Einige Zeit blieb der Verkehr ganz unterbrochen. Obwohl sie 1381 ihre Privilegien zurückerhielten, war der dauernde Besitz derselben doch nichts weniger als gesichert.

---

allgemein geltenden brabantischen Freiheitsbrief von 1315 im Laufe der Zeit als Specialprivileg an. Sartorius, Geschichte des hanseatischen Bundes I. S. 274.

[1]) Wie dies Recht bereits 1344 und 1346 praktisch wurde, darüber vgl. Sartorius, Urk. Gesch. des Ursprungs der Hansa S. 302—304.

[2]) Vgl. die Massregeln der Bürger zu Lynn gegen die Hansen 1303. Sartorius, Urkundenbuch zur Geschichte des Ursprungs der deutschen Hansa. Nr. CXIII. Es scheint, als ob die Lynner erst nach Erlass der Charta mercatoria dieses Vorgehen beliebten.

[3]) Rot. Parl. II. S. 46 Nr. 64. 1330.

[4]) Vgl. auch Tratziger, Chron. der Stadt Hamburg hsg. von Lappenberg. S. 101. ad an. 1379.

Je mehr Schwierigkeiten die englischen Kaufleute bei ihren Versuchen, in der Ostsee sich festzusetzen, begegneten, um so schwankender war der Zustand in England. Schon 1391 gewährte der König die Privilegien wieder nur auf zwei Jahre. Aus Verhandlungen kam man nicht heraus. Aber Richards II. Nachfolger, Heinrich IV., erneuerte ihre Rechte[1]).

Mittlerweile war ein Gegner entstanden, die Merchant adventurers, welchen die Zollprivilegien der Hansen noch verhasster als den Königen waren. Beeinträchtigt durch den Zwischenhandel der Hansen zwischen England und den Niederlanden, stellten sie den Satz auf, dieselben hätten überhaupt kein Recht am Zwischenhandel oder wenigstens keine Zollfreiheiten für diesen zu beanspruchen.

Heinrich IV. trat auf die Seite der englischen Kaufleute, beschlagnahmte (1411) einige Hanseschiffe und erklärte sie nicht herausgeben zu wollen, bis sie für alle Waaren, welche sie „ad partes transmarinas“ verschifft, nicht nur die „custumas“, sondern auch die „subsidia et deverias“ gezahlt hätten[2]). Aber der Nachfolger, Heinrich V., in seinen französischen Kriegen der finanziellen und politischen Unterstützung der Hansestädte benöthigt, musste ihnen ihre Rechte wieder bestätigen (1413) und feierlich für sich und seine Nachkommen versprechen, keine neue Auflagen ihnen aufbürden zu wollen[3]).

Die Gefahren waren jedoch nicht beschworen. Die Bedrückungen des die Fahrten in die Ostsee betreibenden englischen Kaufmanns durch die Hansen waren eine unversiegliche Quelle von Differenzen. Das englische Bürgerthum wurde zudem mächtiger und mächtiger und die Zeiten schwanden immer mehr, in denen die Lords und die Geistlichkeit allein das entscheidende Wort sprachen.

Seit 1432 war das Verhältniss ein sehr gespanntes[4]) und unter Eduard IV. wurde ihre Lage bereits bedrohlich. Eduard IV. war der Liebling der Londoner und hörte gerne auf deren Wünsche. Die Merchant adventurers fanden bei ihm eine kräftige Stütze; die Hansen mussten sich schwere Schatzungen (13 520 £) vom königl. Rath gefallen lassen, und bei all dem wurden sie nicht gegen die Räubereien der Engländer geschützt. Da kam wie so oft im Norden einer jener Momente,

---

[1]) Vgl. die Verhandlungen hierüber bei Koppmann, Hanserecesse Bd. II. u. III. besonders die orientirende Einleitung zu Bd. III. S. VII—X; auch Häberlin, Analecta medii aevi Nürnberg und Leipzig 1764 S. 61 bis 82; ferner R. Pauli, Zu den Verhandlungen der Hansa mit England (1404—1407) in den Hans. Geschichtsbl. 1877. S. 125 fg.

[2]) Justus Möser, Patriot. Phantas. I. S. 275.

[3]) Häberlin, Analecta Nr. 13. S. 82—99. Auf dies Versprechen recurrirten die Hansen noch unter Elisabeth.

[4]) Namentlich mit Rücksicht auf Danzig. Vgl. Hirsch, Handels- und Gewerbegeschichte Danzigs; ferner Sartorius, Gesch. des hans. Bundes und Tratziger, Chron. der Stadt Hamburg hsg. von Lappenberg S. 172, 178, 184, 204, 206, 207, 209.

wo die Hansen in ihren Händen die Königskrone trugen. Sie hatten, als Eduard IV. vertrieben wurde, zu entscheiden, ob Heinrich VI. den Thron behalten oder wieder verlieren sollte. Mit seltenem politischen Scharfblick vergassen sie der Bedrückungen, die ihnen Eduard IV. als König zugefügt, verschlossen sich den Bitten der Margaretha von Anjou und führten im Verein mit den Vlamen und Holländern Eduard IV. auf den Thron zurück. Sie hatten dem germanischen Element zum Siege verholfen; denn wäre es Heinrich VI. gelungen, sich auf dem Thron zu erhalten, so wäre die Abhängigkeit Englands vom Hause Valois besiegelt gewesen, und nicht nur die Niederlande wären sehr bedrängt worden, sondern auch der vom hansischen Kaufmann geführte Dreizack wäre wohl an die romanischen Seemächte übergegangen, und die ganze Entwicklung des westeuropäischen Handels wäre eine andere geworden [1]). Sie hatten sich von einer schweren Gefahr befreit, gleichzeitig den König zu grossem Danke sich verpflichtet.

Unmöglich konnte Eduard IV. ihnen die endliche Regelung der vielen seit drei Decennien herangewachsenen Beschwerden versagen. Im Bewusstsein ihrer Macht und geleisteten Dienste waren die Hansen sehr hartnäckig in ihren Forderungen, und nur schwer gelang es, in den zahlreichen Sitzungen vom 14. Juli bis 18. September 1473 zu Utrecht wenigstens die Grundlage eines Friedens zu vereinbaren [2]). Freilich waren diese nicht den Wünschen Eduards gemäss ausgefallen, und viele Punkte wollte er abgeändert wissen, aber die letzte endgültige Weisung des Königs an seine Commissäre lautete doch dahin, mit den Hansen nicht zu brechen, sondern lieber nachzugeben, wenn es anders nicht gehe [3]).

Die Hansen wurden nicht nur wieder in ihre früheren Rechte durch Parlamentsbeschluss eingesetzt [4]), sondern sie erhielten durch die Vermittlung Karls des Kühnen von Burgund auch ihre sonstigen Wünsche erfüllt. Februar 1474 ratificirte Eduard IV. den berühmten Utrechter Vertrag.

---

[1]) Pauli, Die Haltung der Hansestädte in den Rosenkriegen; Hansische Geschichtsbl. Jahrg. 1874. S. 77—105.

[2]) Unter Lord Calthorpes Mscrs. befindet sich in Vol. VII. P. 1 fol. 82—114 ein Tagebuch eines der englischen Commissäre über den Fortgang der beiderseitigen Verhandlungen. Die vorgebrachten Argumente sind von dem Verfasser sehr gut zusammengefasst, so dass dieses Tagebuch eine äusserst vollständige Aufklärung über den englischen und hansischen Standpunkt gibt. Der definitive Abschluss des Friedens auf Grund der allgemeinen Hauptzüge sollte im December erfolgen (a. a. O. fo. 113). Der zweite Congress wurde aber erst im Januar 1474 abgehalten.

[3]) Das Original dieser Instruction ist erhalten im Brit. Mus. Cotton Msc. Nero B. IX. Da dasselbe auf kürzestem Wege über die Streitpunkte orientirt und die englische Auffassung sehr gut charakterisirt, so ist eine Abschrift genommen worden. Urk. Beil. 82.

[4]) 1473. Rot. Parl. VI. S. 65 fg.

Ausser einer Reihe von Bestimmungen zur Wiederherstellung des Friedens und der Festsetzung von Entschädigungen (Art. 1, 2, 3, 9, 10) enthält dieser Vertrag nicht nur die Anerkennung der bisherigen Rechte und Privilegien, sondern noch mannichfache Erweiterungen und authentische Erklärungen derselben.

Der König verspricht, den Wortlaut der hansischen Freiheiten in allen englischen Häfen publiciren zu lassen, und zwar so oft die deutschen Kaufleute es verlangen, damit den Eingriffen der Behörden begegnet werde (Art. 6); die sich gegen die Hansen verfehlenden Beamten will er zur Strafe ziehen (Art. 7). Die Stadt London muss alle Freiheiten, welche von den Hansekaufleuten erworben wurden, sowie alle Verträge, welche sie mit den Königen abgeschlossen haben, anerkennen, auch wenn manche Privilegien ihren Freiheiten widerstreiten (Art. 12). Wer von der Association der Hanse sich trennt, gilt dem König als Fremder (Art. 11). Ausser der Gildhalle, welche die Deutschen schon länger eigenthümlich besassen, wurde auch der Stahlhof in London mit allen Pertinenzen den Hansen als Eigenthum zuerkannt[1]); ebenso der Stahlhof in Boston; und auch in Lynn soll ihnen ein Haus nahe beim Wasser zum Gebrauch und ewigen Besitz angewiesen werden; sie sind jedoch verbunden, alle Lasten, welche zu frommen Zwecken auf diesen Gebäuden haften, zu tragen (Art. 8). In allen Rechtsfällen (Capitalverbrechen ausgenommen), bei denen die Hansen betheiligt sind, soll der König zwei oder mehre Richter bestimmen, welche ohne alle Formalitäten sofort Recht sprechen sollen. Die Kauf- und Seeleute der Hansa sind gänzlich von der Jurisdiction der englischen Admiralität und anderer englischen Gerichtshöfe befreit. Aehnliche Vorkehrungen sollen in den Hansestädten getroffen werden (Art. 5)[2]). Falls die Hansen triftige Klagen wegen betrügerischen Wägens oder Tuchmessens vorbringen, soll ihnen ein eigener Wäger und Tuchmesser bestellt werden (Art. 15). Die Zollbehörden müssen die Hansekaufleute ohne Verzug ab-

---

[1]) Ueber die Modalitäten, unter welchen die Deutschen das Eigenthumsrecht haben sollten, vgl. Rot. Parl. VI. S. 123. (1475).

[2]) Schon frühzeitig gestanden die Londoner die Ernennung eines Aldermanns zur Schlichtung der Streitigkeiten zu. In einem Vergleich von 1282 heisst es: „Concesserunt eciam eisdem, quod habeant aldermannum suum, prout retroactis temporibus habuerunt, ita tamen quod aldermannus ille sit de libertate civitatis predicte, et, quociens per predictos mercatores electus fuerit, majori et aldermannis civitatis presentetur et coram eis sacramentum faciat rectum et justiciam in curiis suis quibuscumque faciendi et se habendi in officio suo, prout salvo jure et consuetudine civitatis se habere debebit et consuevit. Hans. Höhlbaum, Urkundenb. Nr. 902. Offenbar wurde die ausdrückliche Anerkennung dieses ältesten hansischen Rechts im Utrechter Vertrage verlangt, weil die Engländer immer dieses Recht missachteten. Wie sich noch weiter die Hansekaufleute gegen die englischen Gerichte schützten, darüber vgl. Art. 14 des Utr. Vertr.

fertigen, auf dass sie nicht zum Vortheile der englischen Kaufleute am schnellen Umsatz ihrer Waaren gehindert werden (Art. 16). Die Beschauer dürfen keine ungegründeten Hindernisse in den Weg legen (Art. 17). Wenn sie mit ihren Pelzwerken, kostbaren Fellen und andern Gütern vom Ufer aus ins Land sich begeben, so dürfen sie nicht weiter von den Zöllnern, auch nicht in Canterbury, Rochester und Gravesend belästigt werden (Art. 18). Sie werden befreit vom „Prince money“ oder „luffkoep“, sowie von den 4 Pfennigen, welche der „Prikker“ abzuverlangen pflegte (Art. 19). Der König soll gegen Mängel in der Länge und Breite der Tücher oder in der Qnalität der Wolle einschreiten (Art. 22). Nach gegebener Sicherheit sollen gesetzliche Beschlagnahmungen aufgehoben, und den Kaufleuten der Hanse gestattet sein, über ihre Waaren zu verfügen (Art. 23). Das Recht des Detailverkaufs von Rheinwein wird bestätigt, auch soll der Mayor keinen Theil ihres Salzes wie bisher beanspruchen dürfen (Art. 24). Schiffbrüchiges Gut muss zurückerstattet werden, wenn ein lebendes Wesen glücklich das Land erreicht (Art. 20). Ebenso wird eine Parlamentsacte 15 Rich. II. für sie bestätigt, wonach dem englichen Admiral keine Jurisdiction oder Entscheidung zusteht über Menschen oder Sachen, die in Folge eines Unglücks aus dem Schiffe in das Meer fallen (Art. 21). Endlich wird ihnen die günstigste Interpretation der bisherigen Verträge und Privilegien zugesichert (Art. 27).

Man sieht, der Vertrag ist ganz einseitiger Natur; nur in einem Artikel (4) wird auch des Handels der Engländer nach Preussen und den Hansestädten gedacht, aber keineswegs die in diesem Punkt bestehende Unklarheit vollständig beseitigt.

Dieser grossartige Sieg, wie er sich in diesem Vertrage kundgiebt, ist von entscheidendem Einfluss gewesen. Der Utrechter Tractat blieb die Basis für die Folgezeit. Fast ein ganzes Jahrhundert war noch nöthig, bis dieser Bau zusammenbrach. Mit ihm hatten die Hansen in England ihren Höhepunkt erreicht. Langsam und sicher haben die folgenden Jahrzehnte fort und fort genagt, bis die Privilegien zerbröckelten und von den Wogen eines nationalen Lebens fortgeschwemmt wurden.

Grosse Veränderungen gingen in und bei dem hansischen Bunde gegen Ende des 15. Jahrhunderts vor sich. Ringsumher bildeten sich einheitsvolle Gemeinwesen, nur die Hansen hatten es versäumt, dem lockeren Bunde zu richtiger Zeit eine kräftigere Organisation zu geben. Die centrifugalen Kräfte nahmen überhand, und man musste es erleben, wie in grossen und wichtigen Angelegenheiten einzelne bedeutende Glieder abtrünnig wurden. England vergass es nicht mehr, dass es ihm

in den Streitigkeiten vor dem Utrechter Vertrag gelungen war, Köln auf seine Seite zu ziehen.

War nach Aussen die Gemeinsamkeit nicht mehr aufrecht zu erhalten, so war dies noch viel weniger nach Innen der Fall. Seitdem das Reichskammergericht (1495) aufkam, entzog sich eine Stadt nach der andern dem Gericht der Hansen.

Der Geist der Gemeinsamkeit begann zu weichen, und damit war auch der Fall der Contore zur Nothwendigkeit geworden. Seit der grösseren Rechtssicherheit im Auslande waren sie entbehrlich, jede Stadt entledigte sich des unbequemen Zwangs und folgte nur ihrem Interesse. In den früh entwickelten Niederlanden war das Contor zu Brügge in voller Auflösung [1]) und auch in dem prächtigen Neubau zu Antwerpen hatten sich die Hansen nur ein Grabdenkmal gesetzt. Es gelang nicht mehr, die Handelsgemeinschaft mit den Fremden, namentlich den Niederländern fern zu halten [2]). Die holländische Flotte begann emporzublühen und der hansischen in der Ostsee eine kühne Concurrenz zu bereiten.

Was in den Niederlanden die Macht der öconomischen Verhältnisse, das vollführte im Osten despotische Gewalt. 1478 verlor Nowgorod seine Freiheit, und 1494 wurden auch die Besitzungen der hansischen Factorei daselbst eingezogen. Wohl suchten die Hansen den Handel mit Russland über Livland zu führen, mussten dabei aber mit Schmerzen erfahren, wie die preussischen und livländischen Städte, einst ihre Bundesgenossen, jetzt sie wie Fremde behandelten [3]).

Diese Niederlage war ein unermesslicher Verlust; denn darauf war ja der ganze hansische Handelsbau gegründet; der östliche und westliche Pfeiler trugen das ganze Gebäude. Feste Säulen in der Mitte gab es nicht, es fehlte der Politik des Bundes die kräftige Stütze eines nationalen Reichs, es

---

[1]) 1501 erklärten auf einer Versammlung der sächsischen und wendischen Städte die ersteren, dass sie ihre Tücher nicht mehr auf das Stapel zu Brügge bringen wollten, da andere Hansen sich auch nicht mehr daran hielten. 1507 und 1511 sagte Danzig Aehnliches. Sartorius, Gesch. des hans. Bundes III. S. 252. Ein Jahrzehnt später war das Contor zu Brügge so missachtet, dass die Niederländer die Zölle bald um das Drei- bis Fünffache steigern konnten. Sartorius a. a. O. III. S. 264. 291.

[2]) Viele Niederländer nisteten sich in den Hansestädten ein, weshalb die Hanse 1497 verbot, dass fortan Fremde in einer Hansestadt als Bürger aufgenommen oder auf den Contoren zum Dienst zugelassen würden. Fremde, die bereits in einer Hansestadt ansässig waren, sollten jederzeit auf Verlangen beweisen, dass sie keine Gemeinschaft mit einem Fremden hätten, bei Verlust des Rechts zum Handel in der betreffenden Commune. Umgekehrt verheiratheten sich viele Hanseaten nach den Niederlanden und setzten gleichwohl ihre Verbindungen mit den Hansen fort.

[3]) Zwar gelang es der Hansa 1532 nochmals, in Narwa ein Hauptcontor zu gründen; aber den Alleinbesitz des in Folge gänzlicher Zollfreiheit früher so gewinnreichen russischen Handels konnte sie nicht wieder erwerben.

fehlte seinem Handel die industrielle Basis eines grossen Staates. Das Emporkommen der deutschen Gewerbe war dem Bunde gleichgültig; er nahm die Producte, wo er sie fand, ja der hansische Zwischenhandel verfolgte, wenn auch unbewusst, das Ziel, die Industrie in fremden Ländern zu befördern; neben dem kaufmännischen Interesse kam das national-industrielle wenig in Betracht, jedenfalls blieb die Weiterentwicklung der gewerblichen Blüthe, wie sie die norddeutschen Städte um die Mitte des 14. Jahrhunderts aufwiesen [1]), hinter dem Fortschreiten des Zwischenhandels im 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts zurück. Die deutschen Städte lieferten zum Export vorwiegend Bier und im Westen Wein, ausserdem aus dem Innern des Landes Leinwand [2]). Unter den sonstigen Industriezweigen war die Appretur der in der Fremde gekauften Wolltücher wohl der wichtigste [3]). Der eigene Fischfang verlor seine Bedeutung, als gegen Ende des 15. Jahrhunderts der Zughering sich in die Nordsee und an die britischen Küsten zog [4]). Unter diesen Umständen begreift man, wie verhängnissvoll Nowgorods Fall sein musste. Die Hansen fühlten das auch nur zu gut, und mit grosser Einsicht gebrauchten sie den Ausdruck, dass aus diesem Contore „gleich als aus einem Brunnquelle alle übrigen geflossen und darauf gegründet gewesen" [5]), auch gab es Gescheute genug, die später meinten, das neue Contor zu Antwerpen könne nichts nützen, so lange Nowgorod fehle [6]).

Im gegenüberliegenden Norden, in Dänemark, Schweden und Norwegen waren die Hansen noch ziemlich stark, hatten sie es ja auch hier mit eiserner Consequenz, brutaler Gewalt und den gefährlichsten Mitteln verstanden, sich zu Herren zu machen. Aber die Reaction begann auch hier schon sich zu regen. Bereits Christoph hatte eine dänische Handelsgesellschaft errichtet, um dem Monopol der Hansen entgegenzuwirken, und Christian I. hob zu ihren Gunsten sogar die deutsche Handelsgesellschaft 1475 auf und suchte durch mancherlei Bestimmungen die Dänen zu bevorzugen [7]). Ebenso verbot der

[1]) D. Schäfer, Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark, Hansische Geschichte bis 1376. Jena 1879. Cap. VII, bes. S. 215 fg.

[2]) Sartorius, Gesch. des hans. Bundes I. S. 317.

[3]) Sartorius II. a. a. O. S. 721.

[4]) Wenn auch der Hering nach Sartorius (a. a. O. II. S. 418) 1437 noch nicht vollständig in die Westsee gezogen war, so fand dies doch mehr und mehr im 15. Jahrhundert statt. 100 Jahre später schreibt Bonnus in seiner Chronik: „Anno 1538 im Herbst ist ganz kein Hering auf Schonen gefangen und der Kaufmann hat grossen Schaden dadurch gelitten, und ist kein Zweifel, dass solche grosse Gnade Gott hinweg genommen hat in diesem Jahr, der grossen Sünde und Undankbarkeit halben." Waitz, Jürg. Wullenwerer III. S. 350.

[5]) Sartorius a. a. O. I. S. 197.

[6]) Sartorius a. a. O. I. S. 203.

[7]) Sartorius a. a. O. II. S. 398.

schwedische Reichsvorsteher (1470), fortan die Hansen in die Stadtbehörden zu wählen[1]. Freilich waren diese Massregeln nur vorübergehender Natur, und ein grossartiges, fast tragisches politisches Schauspiel musste sich im Laufe des nächsten Jahrhunderts noch abspielen, bis auch hier die nationale Kraft die Fremden hinausdrängte. Die beginnende Regung allein ist bemerkenswerth genug.

So lagen die Verhältnisse, als das kraftvolle Haus der Tudors zur Regierung gelangte. Der Antheil des englischen Aussenhandels, der in den Händen der Hansen sich befand, war zwar nicht so gross, als man gewöhnlich annimmt, aber immer noch bedeutend genug, um der englischen Regierung zu denken zu geben. 22 Procent des Tuchexports, 97 Procent des Wachsimports und nicht ganz 7 Procent der übrigen Waarenbewegung trafen auf die Hansen[2]. Successive hatten sie ihren Handel ausgedehnt, und rascher als sonst schien er jetzt zu wachsen[3]. Diese Steigerung war gewiss den englischen Interessen nach vielen Seiten hin nur erwünscht. Unmöglich aber konnten sich der hellsehende Heinrich VII. und die klugen Minister Heinrichs VIII. der Frage verschliessen, ob man eine solche auf Kosten der Zollkasse und des Handels der einheimischen Kaufleute noch begünstigen dürfe. Die Zollprivilegien der Hansen gegenüber den Engländern und übrigen Fremden[4] waren eine Anomalie[5], die um so unerträglicher ward, je mehr der Betrag des hansischen Handels sich vergrösserte. Sobald die Regierung zu der Ueberzeugung gelangte, dass die Entziehung der Privilegien keinen Rückschlag zur Folge haben werde, die englischen Kaufleute vielmehr stark genug sein würden, um den bisher von den Hansen betriebenen Handel zu bewältigen, und sobald sie sicher sein konnte, dass der hansische Bund zu schwach sei, um ihr Widerstand zu leisten, war die Catastrophe unvermeidlich. Diese Ueberzeugung gewann während der Zeit Heinrichs VII. und VIII. in der That mehr und mehr an Boden, wie die folgende Darstellung darthun wird.

Heinrich VII. (1485—1509.)

Sicherlich kann man es nicht auffallend finden, wenn Heinrich VII. bald nach seiner Thronbesteigung den Utrechter

---

[1] Sartorius, Geschichte des hans. Bundes II. S. 426.
[2] Bd. II. S. 27.
[3] Bd. II. S. 18, 19.
[4] Vgl. Bd. II. S. 6, 7.
[5] Sudermann berechnete 1554 den Gewinn, den die Hansen gegenüber ihren Concurrenten in Folge der Zollfreiheiten und anderer Vortheile hatten, auf 61 254 £ für 10 Monate. Sartorius, a. a. O. III. S. 334.

Vertrag bestätigte (29. Juni 1486). Das Land blutete noch, es musste erst wieder beruhigt werden und wieder erstarken, der Thron war noch unsicher, und der König konnte nicht wagen, mit der Hansa sogleich offen den Kampf zu beginnen.

Es unterliegt aber keinem Zweifel, dass er nur nothgedrungen die Confirmation der Privilegien vollzogen hatte; auch war klar, dass er keineswegs den Hansen zu Willen sein werde, wenn er mächtiger geworden. Hatte er sich doch nicht den Versuch versagen können, gleich am Anfang seiner Regierung die Hansen der Subsidie und dem höhern Tuchzoll zu unterwerfen und dadurch einen Process hervorzurufen, aus dem freilich — vielleicht durch Geschenke an den König — die Hansen als Sieger hervorgingen [1]). Liess man von dieser offenen und klaren Verletzung der hansischen Privilegien ab, so wurde doch den Hansen auf andere Weise ein Schlag nach dem andern versetzt.

Wir sind hierüber unterrichtet namentlich durch die Verhandlungen des Hansetags zu Lübeck vom Jahre 1487 [2]). Der Kaufmann zu London führt bittere Klage, „wo dat se darsulvest tegen ere unde recht, tegen ere privilegia unde vryhyde, en vorlenet van konynghen, swarliken unde jamerliken overvallen unde vordrucket werden“ und die Vertreter von Köln und Danzig waren in der Lage, die Wahrheit derselben vollauf zu bestätigen. Vor Allem wurde es schwer empfunden, dass englische Gesetze, soweit sie nicht gegen die Zollprivilegien verstiessen, auch auf die Hansen angewendet wurden. Es galt dies namentlich von zwei Parlamentsacten, welche schon unter den Vorgängern zu Stande gekommen waren, aber von Heinrich VII. sanctionirt und verlängert wurden; die eine Acte verbot die Einfuhr fertiger Seidenwaaren, die andere die Ausfuhr ungeschorner Tücher. Das erstgenannte Gesetz war zwar vorwiegend gegen die Italiener gerichtet, traf aber auch sehr empfindlich die Kölner Seidenindustrie. Man drückte wohl zuweilen ein Auge zu, wenn die Kölner Seide importirten, aber sicher waren diese nie vor den königl. Zollbeamten [3]).

---

[1]) Diese Entscheidung wurde für so wichtig gehalten, dass noch während der ganzen Regierungszeit Heinrichs VIII. von den Zollbeamten auf sie hingewiesen wurde, um die Befreiung der Hansen von der Subsidie und dem höheren Tuchzoll zu rechtfertigen. Die stehende Formel in den Enrolled Accounts of Customs lautet: „... d de subs. non redit per processum inde habitum et consensu baronum annotatum in memorandis huius scaccarii, videlicet inter status et visus compotorum de termino sancti Michaelis anno secundo nuper regis Henrici rotulo VIImo ex parte remem. thes.“

[2]) Für das Folgende wurden besonders die Beschwerden des deutschen Kaufmanns vom Juni 1487 benützt (R. A. zu Reval, Stralsund, Rostock. Hanserecesse ed. D. Schäfer). Vgl. auch Köhler'sche Sammlung S. 236 und Urk. Beil. 83.

[3]) 1486 wurden z. B. einem Kölner 4 ℔. Seidenwaaren von einem Zollbeamten confiscirt (Kölner St. A. Acta Anglic. 1434—1521 fo. 231). Später kam es noch häufiger vor (a. a. O.).

Das andere Gesetz war für einen grössern Kreis von Hansestädten von Nachtheil. Wie die Niederländer, so pflegten auch viele deutsche Städte das Scheeren und die Appretur der englischen Tücher. Diesen wurde somit ein Nahrungszweig entzogen. Das grosse Scheergeld vertheuerte nicht nur die Tücher, sondern die letzteren wurden, wie die Hansen behaupteten, auch verdorben. Viele Tücher hätten nicht die gehörige Länge und Breite, seien unvollkommen gemacht und vertrügen deshalb das Scheeren nicht[1]). Ueberhaupt stand bei den Hansen der Glaube fest, dass diese Acte nicht zur Hebung und Vervollkommnung der englischen Tuchmacherei und zum allgemeinen Besten gemacht sei, sondern nur um den deutschen Kaufmann aus England zu vertreiben und seiner Nahrung zu berauben. Dies schlossen sie namentlich daraus, dass die englische Regierung keine ernstliche Anstalten treffe, um die Verfertigung schlechter Tücher zu verhindern, gleichwohl aber von ihnen den Export von nur gut gearbeiteten und geschorenen Tüchern verlange, die Tücher erst dann confiscire, wenn sie in den Besitz der Deutschen übergegangen seien, bei den englischen Exporteuren sehr grosse Nachsicht zeige, indem die englischen Kaufleute in Antwerpen und Bergen zufolge ihrer Privilegien dem Käufer für schlechtes Tuch keinen Ersatz schuldig wären[2]).

Die englische Regierung ging noch weiter. Als der König mit dem Parlament beschlossen hatte, dass Weine von Gascogne und Toulouser Waid nur in englischen Schiffen importirt werden dürften, dauerte es nicht lange[3]), als man auch dieses Gesetz bei den Hansen zur Anwendung brachte. Auch sonst wusste der König Mittel und Wege, um die einheimischen Kaufleute etwas dafür, zu entschädigen dass die Hansen so grosse Privilegien besassen. Wollten die Deutschen ihre Laken für die Antwerpener, Bergener oder Frankfurter Messe verschiffen, so liess er sie anhalten und verschaffte dadurch den

---

[1]) Aehnlich lauteten die Ausführungen der Hansen auf der Tagfahrt zu Brügge 1491: „panni infideliter facti non hincelantur et sic raduntur, eumque post humorem sentiunt contrahuntur in rugas, nam fila non sunt ejusdem generis, et ideo nostri potius solverent pecuniam de non radendo quam radendo etc.“ (St. A. Danzig XXVII. Hanserecesse ed. D. Schäfer). In ihren Specialklagen von 1491 führen die Hansen an, dass sie seit 1485 13651 Tücher hätten scheeren lassen; an jedem Stück hätten sie 2 sh für das Scheeren und wegen schlechteren Verkaufs 2 rhein. Gulden, in Summa 5915 £ 4 sh 4 d verloren (Kölner St. A. Acta Anglicana 1434—1521 fo. 235).

[2]) Vgl. Urk. Beil. 83.

[3]) In den Klagen des Londoner Kaufmanns von 1487 ist hievon noch nichts erwähnt, obwohl die bezüglichen Gesetze aus dem Jahre 1485 und 1487 stammen. Die erste Confiscation von Gascogner Wein, den die Hansen importirten, finde ich 1490 verzeichnet (Kölner St. A. Acta Angl. 1434—1521 fo. 232).

englischen Exporteuren nicht nur einen bessern Markt, sondern erschütterte auch den Credit der deutschen Kaufleute, die auf den Messen viele eingegangene Verpflichtungen zu lösen versprochen hatten. Er gab den Zollprivilegien eine bisher nicht beliebte Auslegung; diese sollten nur für diejenigen Waaren gelten, die hansischer Herkunft waren. Man stützte sich dabei auf den in den Eduard'schen Privilegien vorkommenden Ausdruck „cum mercandisis suis" und suchte auf diese Weise die Bevorzugung der Hansen, die auch bei der Einfuhr von Spezereien, holländischen und brabantischen Leinentuchs keine Subsidie, sondern nur die geringe Costume von 3 d vom £ Werth zahlten, zu beschränken[1]). Ueberhaupt liess der König eine strengere Controle bei der Verzollung gegenüber den Hansen eintreten. Die Zollbehörden begnügten sich nicht mehr, wie bisher, mit dem Eide des Kaufmanns oder der von seinem Stellvertreter übergebenen schriftlichen Erklärung, sondern gleich nach Ankunft des Schiffes musste noch ein genau specificirtes Verzeichniss übergeben werden, von dessen Richtigkeit der Beamte durch Visitation sich überzeugte. Ferner taxirte er die Güter und Waaren noch für sich und legte diesen Werth bei der Zollberechnung zu Grunde, wodurch der Eid der Hansen missachtet wurde. Auch beschuldigten die letzteren die Zollbehörden, dass sie den englischen Kaufleuten mittheilten, wie viel und was für Waaren die Hansen gebracht hätten, damit sie sich mit ihrem Einkauf danach einrichteten. Bei Zollklagen zwang der König sie, vor den Barons of Exchequer zu erscheinen, während kraft ihrer Privilegien nur der Lordkanzler oder der königl. Rath der zuständige Richter sein sollte. Selbst die Bestimmung, dass Keiner für des Andern Missethat haften sollte, dieser „allerkostlikeste puncte, dat de kopman heft in synen privilegien", wurde nicht gehalten, sondern die Stahlhofskaufleute mussten für den Schaden, den ein Hanse einem Engländer zugefügt, in ihrer Gesammtheit einstehen.

---

[1]) Ueber diese Frage wurde fortan auf jedem Congress debattirt. Der Ausdruck kommt im Art. 1. des Privilegs Eduards III. vor: „— veniant cum mercandisis suis quibuscumque, de muragio, pontagio et pavagio liberi et quieti etc." Dass die englische Interpretation falsch ist, unterliegt keinem Zweifel; wenigstens konnte von Eduard III. dieser Sinn nicht unterlegt werden; denn da er für das Privileg eine Zollerhöhung von den fremden Kaufleuten bewilligt erhielt, so war eine der spätenglischen geradezu entgegengesetzte Interpretation in seinem Interesse. Wenn die Absicht zu Grunde gelegen hätte, wie sie später von den Engländern in Anspruch genommen wurde, so hätte sich Eduard III. anders ausgedrückt, etwa so, wie Heinrich III., als er am 20. März 1237 den (deutschen) Kaufleuten von Gotland Zoll- und Abgabenfreiheit in England ertheilte „de rebus et mercandisis suis, quas ducent de partibus suis in Angliam, quam de illis, quas emerint in Anglia ducendas versus partes suas." Höhlbaum, Hans. Urkundenbuch I. S. 94.

Selbstverständlich liess auch der Londoner Mayor keine Gelegenheit vorübergehen, die Hansen zu schädigen. Waren es doch gerade die Londoner Kaufleute, welche die Opposition gegen den deutschen Kaufmann leiteten und immer schärfer ausprägten. Der Mayor zwang die Hansen, ihre Heringe in London umzupacken, und zwar soll er eine Verpackung angeordnet haben, die ihnen schädlich war; er setzte für ihre Weine und ihr Salz niedrige Preistaxen fest und duldete nicht höhere Preise zu verlangen [1]), er liess nicht zu, dass sie ihr Wagenschott oder Klappholz ausserhalb Londons verkauften, sondern zwang sie, dasselbe in London zu stapeln; er war säumig, wenn er für zu verhaftende Hansen Bürgen stellen sollte, wie dies die Privilegien verlangten [2]).

Nicht viel besser erging es den Hansen in andern Städten. Die Bürger von Hull z. B. legten die seit lange bestehende gesetzliche Bestimmung, wonach der Erlös der eingeführten Waaren auf den Ankauf englischer Producte verwendet werden musste, dahin aus, dass die in Hull gewonnene Einnahme auch in Hull zum Einkauf benützt werden müsste. Nun fanden aber die Hansen nicht das, was sie brauchten, in Hull, namentlich nicht die von ihnen gewünschten Tuchsorten; als sie sich deshalb dieser Bestimmung weigerten, wurden ihre Schiffe und ihre Waaren in Beschlag genommen.

Dazu kamen die fortwährenden Zwischenfälle zur See und die ständigen Beraubungen. Die Stimmung wurde immer feindseliger.

---

[1]) 1484 führte ein Kölner 4840 Bushel Salz nach London. Der Werth des Bushels war nach Angabe der Hansen 16 d, die Taxe aber 12 d. Da der Kölner sein Salz so nicht abgeben wollte und bald darauf grosser Salzüberfluss eintrat, sah sich der Kaufmann schliesslich genöthigt, sein Salz zu 6 d per B. abzulassen; ein anderer Fall wird aus dem Jahre 1486 registrirt. Ueber die Weintaxe beklagte sich H. Rink 1488. Er hatte 30 Tonnen (vasa) Rheinwein eingeführt. Der Mayor setzte die Taxe auf 10 d von einer Gallone fest. Die Hansen behaupteten, zu diesem Preis nicht ohne Schaden verkaufen zu können. Der Mayor liess 4 Keller bauen, in welchen die Weine aufbewahrt werden mussten. Zehn Tage lang gestattete er den Hansen keinen Zutritt; da sie nicht nachfüllen konnten, so drohte der Wein schlecht zu werden. Nur einer dem König und Parlament eingereichten Klage hatten die Hansen es zu danken, wenn der Mayor nicht ihre Fässer einschlug und den Wein als verdorben ausgoss. Inzwischen war aber die Flotte von Bordeaux gekommen und der Preis gesunken. (Klagen der Hansen 1491. Kölner St. A. Acta Anglic. 434—1521 fo. 235 u. 236.)

[2]) „want de sardianten van Lunden unde ander officiers, wan se enen Engelsman arresteren sullen van des copmans wegen, so maken se deme kopmanne wys, dat se gude borgen davor hebben, unde hebben es nochtan nicht, unde wan men dat vervolget tegen de sardianten na dem rechte van Londen, so en kan de kopman geyn recht krigen, dardorch de copman groten schaden lydet gelick nu kortes noch gescheen ys twysschen eynen kopmanne van Colne genant Herma Rynk unde eneme Engelsman genant Daniel, de fyrgreven was van Londen. a. a. O.“

Als im Jahre 1487 in Folge des Beschlusses der Städte Lübeck dem König, Parlament und der Stadt London die Beschwerden mitgetheilt hatte [1]), erklärte der König sich bereit, einen Congress behufs Beilegung der Zwistigkeiten zu beschicken. Damals wurde das Anerbieten von Lübeck ausgeschlagen [2]). Aber Heinrich VII. liess nicht ab, denn sein Plan war, auf einem solchen Congress den Hansen einige Concessionen abzudrängen. Mit gesundem Blick hatte er erkannt, auf welchem Wege den Hansen beizukommen sei. Während er fortfuhr, die deutschen Kaufleute zu bedrücken, hatte er versucht, den Dänen sich zu nähern, und es war ihm auch gelungen, einen Freundschafts- und äusserst günstigen Handelsvertrag mit der dänischen Regierung abzuschliessen [3]). Hier lag die empfindlichste Stelle für die hansische Macht, „der bedrohlichste Punct im ganzen Geflecht hansischen Verkehrs." Gewiss wäre es dem König am erwünchtesten gewesen, wenn er unmittelbar nach oder noch während der Verhandlungen mit Dänemark eine Tagfahrt mit den Hansen zu Stande gebracht hätte; er erneuerte deshalb auch am 18. März 1489 seine Bitte [4]) an die Hansen, einen Congress zu beschicken. Diese gingen aber nicht unmittelbar darauf ein, sondern agitirten in Island und Dänemark, so sehr sie vermochten, gegen die Engländer. Die Folge war, dass die Erbitterung gegen den deutschen Kaufmann eine ausserordentlich heftige wurde; auf der See sahen sich die Hansen schwer verfolgt, und in London durften sie sich im Sommer 1490 kaum auf den Strassen sehen lassen [5]). Der Zustand glich mehr dem Kriege als dem Frieden. Die Schadenssummen, welche die Engländer wie die Hansen vorrechnen konnten, waren sehr beträchtliche, die Klagen der Geschädigten wurden immer lauter. Eine gemeinsame Tagfahrt war unausbleiblich geworden [6]). Dieselbe wurde auf den 1. Mai 1491 anberaumt. Heinrich VII. ernannte [7]) zu seinen Unterhändlern

---

[1]) Köln liess noch eine besondere Beschwerdeschrift übergeben (Das Londoner Contor an Köln 14. Jan. 1487. Kölner St. A.).

[2]) Weinreich, Danziger Chronik ed. Hirsch S. 78 Anm.

[3]) Vgl. nächstes Capitel.

[4]) Weinreich, Danziger Chronik S. 73 Anm.

[5]) „Item diesen sommer hatten die englischen unserm kofman in der sehe grossen schaden gethon, vnd dem kofman war nicht al velich zu wanken in lunden auf der strossen". Weinreich, Danziger Chronik ad an. 1490. S. 68.

[6]) Tratziger, Chronika der Stadt Hamburg hsg. von Lappenberg (1865) S. 240, charakterisirt die Veranlassung kurz folgendermassen: „Die ursach dieser tagleistunge war diese, daz sich der teutsche kaufman vielfeltiger beschedigunge, die inen auf der sehe von den Englischen zugefuget, item daz inen ire privilegia und freiheit im reiche Engelant entzogen wurden, beklageten; darkegen wendeten die Englischen fur, daz sie merklichen von den Denen beraubt und beschediget, mit welchen die stette eine heimliche verstentnus hatten."

[7]) Rymer XII. S. 441.

den später als Bischof von London, Siegelbewahrer und Lordkanzler bekannt gewordenen W. Warham, ausserdem Edm. Martyn, Rich. Yorke und Wilh. Rosse, von Seiten der Hansa dagegen erschienen nicht weniger als 26 Deputirte[1]) in Antwerpen.

Auch jetzt wieder versäumte Heinrich VII. nicht, mit der Möglichkeit eines engeren Bündnisses mit Dänemark zu drohen. Die Verhandlungen mit dem letzteren waren nicht lange vor dem Termin der Tagfahrt wieder aufgenommen worden[2]), und der König scheute sich nicht, die hansischen Abgesandten vier Wochen lang in Antwerpen auf die englischen Bevollmächtigten warten zu lassen, bis er Antwort aus Dänemark erhalten hatte. Selbstverständlich drang die Kunde von diesen Schachzügen des Königs auch nach Antwerpen[3]), und die Hansen mussten den Gerüchten um so mehr Glauben beimessen, als die von dem König und die von seinen Bevollmächtigten gegebenen Entschuldigungsgründe sich widersprachen. Die hansischen Deputirten sahen denn auch ein, dass unter diesen Verhältnissen jedes schroffe Auftreten vermieden und ein versöhnlicher Ton angeschlagen werden müsse. Die Lübecker, welche durch die dänischen Angelegenheiten

---

[1]) Aus Lübeck der Bürgermeister Herm. Wickede und Rath Th. Horse mit den beiden Secretären Alb. Krantz und Joh. Bersenbrugge; aus Köln Bürgermeister Tydemann van Segen, Dr. J. Bare, gewöhnlich Vastrart oder Fastiardi genannt, die Rathsherren Ger. van Wesel, Joh. van Straelen, der Secretär H. v. Duyts; aus Hamburg der Bürgermeister Dr. Herm. Langebecke, der Rathsherr D. Bremer und der Secretär Renistede; aus Danzig Bürgermstr. Heinr. Falk, Rathsherr G. Mauth mit Secr. P. Neve; aus Münster der Bürgermeister Ev. Bispyng mit dem Secretär Joh. Kakesleke; aus Deventer der Bürgermeister Wilh. van Sweten mit dem Secretär St. Irwirdt; ausserdem waren zugegen drei vom Brüggeschen und 4 Kaufleute vom Londoner Contor. (Kölner Stadtarchiv. Acta Angl. 1434—1521 fo. 145.)

[2]) In Weinreichs Danziger Chronik heisst es S. 74 beim Jahre 1491: „Item zu derselben zeit, do die englischen sendtbotten sich mit dem konige von denmarken vereinigten, do war ein sagen, das der englische sendtbotte im gelobte 12 schiffe von orley in die ostsehe zu hulfe kegen die stedte vnd auch etlich volk zu hulffe. Item zu derselbigen zeit, do der englische sentbote sich mit dem hern konige von denmark vergleichte, so sigelten sie wider in engelandt; do sante mit inen der konig von denmark einen von seinen schreibern, meister laurentium an den konig von engelandt mit brifen vnd auch an schotlandt, vnd was es ynen hildt, das wuste niemands."

[3]) In dem Deventer Bericht über die Tagfahrt zu Antwerpen 1491 (St. A. Deventer Nr. 1127. Hanserecesse ed. D. Schäfer) heisst es: „Quidam vaga relacione dixerunt vel saltem presumpserunt, quod rex Anglie haberet suos ambasiatores ad regem Dacie, et ideo presumptio eorum esset, quod primo rex Anglie expectaret responsum a rege Dacie antequam mitteret suos nuncios et oratores. Quidam putabant delacionem seu protractionem hujusmodi ex nimia superbia Anglicorum esse, alii quidem audierunt, quod essent Calicie, sed quidquam sit, expectatio eorundem dominis de Hanza fuit nimis tediosa et gravis in sumptibus."

zunächst berührt waren, und auch stets das allgemeine Interesse im Auge behielten, waren besonders bemüht, einen Bruch mit den Engländern zu vermeiden.

Die Engländer erzielten denn in der That einen diplomatischen Erfolg. Hinsichtlich der Entschädigungsfrage banden sie sich nicht im Mindesten die Hände, sondern nahmen nur eine Reihe von Artikeln ad referendum [1]), so dass die Hansen ganz im Ungewissen blieben, was schliesslich der König thun werde, in Betreff der Privilegien liessen sie zwar die dolose Interpretation von den Worten „suae merces" fallen, dafür mussten aber die Hansen den englischen Kaufleuten dem Wortlaut des Utrechter Vertrags entsprechend in ihren Städten die Freiheit, mit Jedwedem zu handeln, ausdrücklich zugestehen, und selbst Danzig wenigstens einige Concessionen machen [2]). Im Uebrigen blieb der Status quo erhalten. Erst am darauffolgenden 1. Mai sollten endgültige Beschlüsse gefasst werden [3]). Die zahlreichen Beschwerden des deutschen Kaufmanns in London fanden zunächst keine Erledigung.

Die Unterhandlungen der englischen Regierung mit den Dänen dauerten in der Zwischenzeit fort; die letzteren versäumten Nichts, um den englischen König über die Hansa aufzuklären, wenn es überhaupt dessen bedurfte, und England zu einem Vorgehen gegen die Städte zu bewegen [4]). Die Tagfahrt im Frühjahr 1492 hätte eher noch eine günstigere politische Constellation hinter sich gehabt, als die von 1491, wenn nicht der Prätendent Warbeck damals den König in Unruhe versetzt hätte. Heinrich VII. zog vor, die Verlängerung des provisorischen Zustandes auf ein Jahr vorzuschlagen, worauf die Hansen sowohl wegen der dänischen Verhältnisse als wegen der eingetretenen Erhöhung des Zolls für englisches Tuch in den

---

[1]) Kölner Stadtarchiv. Acta Angl. 1434—1521 fo. 147 fg. Der Inhalt derselben auch kurz angegeben in der Köhler'schen Sammlung S. 238, 239.

[2]) Vgl. den letzten Theil dieses Capitels.

[3]) Urk. Beil. 84.

[4]) Zu den denkwürdigsten Zeugnissen über ihre Machinationen gehört ein anonymer an Lübeck aus England gerichteter Brief v. 3. Sept. 1492, worin es heisst: „Item tydinge is so, dat hyn synt gewest sendebaden vt dennemarcken, als de kanseler vn j doctor mit enen anderen eddelen manne vn hebben hyr gelegen vmme trent VIII wecken vn er werff js gewest pryncipael, dat de koninck van dennemarcken begeren js van deme koninge van engelant, dat he syck myt em vorbynden solde jn eyn vast vorbünt opp de stede van der hense vñ se hebben hyrmyt alle grote schendelyke sake jngebracht ouer de stede, dat also nicht to schryuende js. se hebben hyr güdt ründt gesecht, dat jd dem konninge to dennemarcken ser vorwündert, dat de her koninck van engelant den steden alsülke prevylege gyfft jn synen rycke, dat he anderen heren groten schaden mede doet, dat de stede dar aso mede gestercket werden vn setten syck tegen or eygen heren vn vortmer seggende, dat de stede van der hensse nicht so grote macht hebben, so en wert togelecht, darum me dat en alsolke prevelgye solde geuen; vn ock als van den orloghe dat lest tüschen der krone van engelant vn den steden

Niederlanden gerne eingingen [1]). Die Verwicklung Englands mit den letzteren hatte, wie wir wissen [2]), im Jahre 1493 den Angriff der Londoner Lehrlinge auf den Stahlhof zum Gefolge, den Hansen wurde der Tuchexport nach den Niederlanden verboten, sie mussten zur Sicherung Obligationen ausstellen, die sie zahlen sollten, wenn sie das Verbot überträten [3]). Die Verhandlungen, die Dr. Albert Krantz im Auftrag der Hanse 1494 führte, hatten kein weiteres Resultat, als eine abermalige Verlängerung des provisorischen Zustandes um zwei Jahre [4]).

Die Lage der Hansen in England war in dieser Zwischenzeit nichts weniger als erfreulich. Die Bedrückungen, über die sie früher geklagt hatten, wurden fortgesetzt, indem man die Worte des letzten Uebereinkommens, wonach der Status quo erhalten bleiben sollte, dahin auslegte, dass die angefangenen Angriffe gegen die hansischen Privilegien fortzusetzen seien [5]). Zu den früheren Beschwerden der Hansen hatten sich noch neue gesellt [6]). Gleichzeitig war ein Streit zwischen der Hansa und der Stadt London ausgebrochen [7]).

Die Vorstellungen beim königl. Rathe hatten keinen Erfolg [8]). Ein Congress schien immer nothwendiger zu werden.

---

was, dat dat nicht geforet en wort by den steden opp engelant sunder by hülpe des koninghes van dennemarcken, den de shepe tohorden, dar de schade mede gedaen wart. Merket dyt wol, war dyt spyl hennen wyl, vñ wat dat jnne hefft, vn latet dyt by jw; sünder ghi mogen dyt vormelden dar dat hort to vormelden, de coppmann wert dat der stat van lubke vorwytt lyken. De deynen syn van hyr gereset na schotlant vn de doctor js by wegen gestoruen, aldus de kenseler wert wedder hyr komen; se hebben noch geyn·antwort; de almechtige got sende den steden eyndracht. Wes jk hyr schryue js der warheyt vn gen fabel." Weinreich, Danziger Chronik ed. Hirsch S. 74. Anm. 6.

1) Weinreich, Danziger Chronik S. 78; Ennen, Geschichte der Stadt Köln III. S. 719.

2) Vgl. oben S. 18.

3) Vgl. Urk. Beil. 85. Diese Recognicio wurde für die Folgezeit sehr wichtig, weil die Merchant adventurers unter Eduard VI. und unter Elisabeth dieselbe benützten, um zu beweisen, dass die Hansen nicht berechtigt seien, Tuch nach den Niederlanden zu bringen oder überhaupt am englisch-niederländischen Handel sich zu betheiligen (Br. M. Cotton Msc. Claudius E. VII. fo. 96 u. 108b). Es scheint zwar, als ob die Recognitio nur vorübergehend gedacht war, indem sie nur während der Feindschaft mit Burgund den Handel nach den Niederlanden verhindern sollte; da aber merkwürdiger Weise jede zeitliche Beschränkung in derselben fehlt, so weigerten sich Heinrich VII. und VIII., dieselbe wieder herauszugeben und behielten sie als stets bereite Waffe zurück.

4) Köhler'sche Sammlung S. 241.

5) „quod cepte infractiones privilegiorum in suo cursu continuantur". Bericht über die Verhandlungen von 1497. Kölner Stadtarchiv. Acta Angl. 1434—1521 fo. 517.

6) Urk. Beil. 87.

7) Bericht über die in Betreff verschiedener zwischen der Hansa und Stadt London streitigen Punkte zu befolgenden Grundsätze (London City Records. Journal 10 fo. 87, 88).

8) Das Londoner Contor schreibt 6. März 1496 an Köln: „— wy sen-

Da Heinrich VII. gegen Ende des Winters 1497 wegen Ordnung der Beziehungen zu den Niederlanden ohnehin Gesandte auf den Continent schicken musste, so erklärte er sich bereit, auch für eine Tagfahrt mit den Hansen Bevollmächtigte zu ernennen[1]). Der Entschluss kam für die Hansen zu plötzlich, so dass diese nicht genügende Vorbereitungen für den Congress treffen konnten. In Antwerpen waren ausser einigen hansischen Kaufleuten des Brügger[2]) und Londoner[3]) Contors nur drei kölnische Rathsherren[4]) eingetroffen, mit denen sich noch der Lübecker Secretär Dr. Albert Krantz, der eben aus Frankreich zurückgekehrt war, vereinigte[5]). Dr. Krantz war schon von zu Hause abgereist, als der königl. Brief wegen des Congresses in Lübeck ankam, und hatte in Folge dessen keine Generalvollmacht für die ganze Hanse, die Kölner hatten ohnehin nur für die eigene Vaterstadt Auftrag. Selbstverständlich waren die englischen Deputirten nicht geneigt, mit den Hansen zu pactiren, wenn es diesen nicht gelang, als officiell Beauftragte sich zu erweisen. Die Lage war eine peinliche. Am liebsten hätten die Städtevertreter die ganze Verhandlung verschoben, aber es war zu befürchten, dass der König Argwohn schöpfen und glauben werde, das Ganze sei nur ein Vorwand gewesen. Leicht könnte es, meinten sie, dann sein, dass die Engländer sich nie wieder zur Beilegung der Streitigkeiten bereit fänden, sondern den ganzen Stahlhof mit sammt seinen Privilegien einfach aufhöben[6]). So entschlossen sie sich, einen eigenen Eilboten nach Lübeck zu schicken. Die englischen

---

den juw hyr by Verwart des heren konynges breiff van Engelande, waruth gy syner genaden meynynge wol verstaende weerden der dachforde halven to Antwerpen to holdende, unde als gy dan in den selven schryfften verstaen moghen, dat wy barde up die dageforde vervolget sullen hebben; dat moit men synen genaden togeven; dan unse vervolch es gewest ene schryftlike antworde unde remedie to hebbend unser gebreche halven inneholde juwer heren und den anderen heren van den steden schryfte unde oick unser supplicatien gelych die heren van dem hoghen raide uns muntliken vor eyn antworde geven, dat uns allet nycht hefft helpen moghen etc.“ (Kölner St. A. Originalbriefe).

[1]) Die Ernennung derselben erfolgte am 28. April. Rymer XII. S. 651; es waren beauftragt worden der später zum Bischof von Durham, Staatssecretär und Lord Privy Seal aufsteigende „Dr. Thom. Rowthale, Dr. R. Middelton, Joh. Trublefield“, welche am 24. Juni in Antwerpen eintrafen.

[2]) Valentin Lam, Everchard Eeck und Secretär Heinrich Loer.

[3]) Joh. Greveroden, Arnold Meteler und Secretär Gracianus Brakervelt.

[4]) Dr. Joh. Vastard, Dr. J. Ring, Arnold Westerbarch.

[5]) Für das Folgende wurde der wahrscheinlich von dem Mitgesandten von Köln, Doctor legum Joh. Fastart abgefasste Bericht über diese Verhandlung benützt. Kölner Stadtarchiv, Acta Anglicana 1434—1521 fo. 156 bis 162.

[6]) „periculum esse rebus et corporibus mercatorum in Anglia, formidandum, ne totum collegium cum suis juribus ac privilegiis dissiparetur“. a. a. O. fo. 158.

Bevollmächtigten erklärten, nicht warten zu können, waren aber bereit, wenigstens in Discussion zu treten.

Die Sprache der Engländer war eine sehr selbstbewusste. Hinsichtlich der zur See erlittenen Schäden verlangten sie, dass die Betreffenden an den englischen Gerichtshöfen Recht suchen möchten, und waren sehr aufgebracht, als die Hansen diese der Parteilichkeit ziehen. Bei den allgemeinen Beschwerden eröffnete ihnen Dr. Ruthal und zwar, wie er sagte, ausdrücklich auf die Weisung seines Herrn hin, dass der König die Vergünstigungen (concessiones), soweit sie zum offenbaren Schaden gereichten, wieder zurücknehmen könne, wie es denn auch durch einige Gesetze und Massregeln bereits geschehen [1]).

Nach mannichfachem Redegeplänkel, das sich einige Tage fortsetzte, reisten die englischen Bevollmächtigten nach Calais ab (4. Juli), indem sie den Hansen anheimstellten, dahin zu kommen, sobald das Mandat eingetroffen sei. Dort könnten sie mit anderen Abgesandten unterhandeln, wenn es dem König gefalle, solche zu ernennen. Der Status quo solle nach Absicht des Königs bis zum nächsten Jahre bleiben, eine schriftliche Vereinbarung hierüber wurde englischerseits abgelehnt. Offenbar waren die englischen Deputirten nicht ganz von der Wahrhaftigkeit der Hansen überzeugt. Diese waren deshalb ernstlich bestrebt, wenigstens den Verdacht, dolose gehandelt zu haben, zu beseitigen und die möglicher Weise hieraus entspringenden Gefahren zu verhüten. Sie warteten deshalb den Boten ab, der nach einer 18tägigen Reise die Vollmacht brachte. Sofort schickten sie dieselbe nach Calais mit einem Recess, den die Engländer unterschreiben sollten, und der die Fortdauer des Status quo, wie er vor 6 Jahren bestand, die Sicherheit in England, den Gebrauch der Privilegien, die Anberaumung einer neuen Tagfahrt fürs nächste Jahr gewährleisten sollte. Das Unglück spielte aber auch hier den Hansen übel mit. Sechs Stunden vor der Ankunft des zu diesem Geschäfte beorderten Secretärs der Brügger Kaufleute Gerard, hatten die englischen Commissäre sich eingeschifft.

Die verschiedenen Episoden dieses Congresses geben bereits ein deutliches Bild, wie mehr und mehr bei den Hansen die Ueberzeugung Platz griff, dass sie in England nur noch von der Gnade des Königs lebten. Sie wussten, woran sie waren [2]).

---

[1]) „de non invehendo serico, ne multi suorum omni questu fraudarentur; de navibus Anglicanis, ne classis interiret; de tondendis pannis, ne omnis questus transiret ad alienos; de obligationibus, quas rex iniecisset, ne malivoli eius in suo proposito indurarent“ etc. a. a. O. fo. 160.

[2]) „Et de privilegiis satis erat compertum, quid (Angli) sentirent.“ a. a. O. fo. 162.

Beide Parteien rüsteten sich zur nächsten Tagfahrt. 1498 wurde auf dem Hansetag zu Lübeck die Beschickung einer neuen Conferenz mit den Engländern beschlossen [1]). Heinrich VII. bevollmächtigte wieder Wilh. Warham, Rob. Middelton und ausserdem Samson Norton. Von Seite der Hansa waren mit Einschluss der Secretäre 14 Vertreter in Brügge erschienen, Dr. Albert Krantz und Dr. Packebusch aus Lübeck im allgemeinen Auftrag, ausserdem je 3 von Köln [2]), Danzig [3]), Brügge [4]), London [5]). Es lag in dieser immer so zahlreichen Vertretung auch eine gewisse Absicht. Schon äusserlich sollte die Macht der Städte den Engländern imponiren.

Die eigentlichen Besprechungen begannen erst am 13. Juni, da die Kölner und Danziger nicht zu dem bestimmten Termin (1. Juni) eingetroffen waren. Die Prüfung der Mandate war die erste Aufgabe. Die Engländer bemängelten das hansische als unvollkommen, eine Taktik, wie sie damals sehr üblich war, indem sie die Möglichkeit gab, jeder Zeit von den Verhandlungen zurückzutreten. Nur mit Mühe brachten die Hansen sie zu einem Zugeständniss. Darauf wurden in sehr umständlicher Weise wieder die 1491 unerledigt gebliebenen Entschädigungsfragen zum Gegenstand der Erörterung gemacht. Die Hansen wie die Engländer brachten verschiedene Vorschläge, wie diese Klagen endlich aus der Welt geschafft werden könnten. Die Meinungen gingen hier sehr auseinander; nur über das Mittel, wie man in Zukunft den häufigen Raubanfällen vorbeugen wolle, waren beide Parteien einig.

So sehr nun auch die Hansen eine unparteiische Entscheidung der Klagen sich zu sichern suchten, so gewiss ist es, dass sie in dieser Frage nicht den Schwerpunkt der Verhandlungen sahen. Die Verkürzung der Privilegien war ihnen die weit wichtigere Angelegenheit. Die Beschwerden, die sie in dieser Hinsicht hatten, sind so ziemlich die nämlichen, wie 1487, und uns bekannt. Selbstverständlich wussten die Engländer für alle einzelnen Punkte eine Erklärung und Rechtfertigung, wenn sie dieselben auch zuweilen etwas weit herholen mussten, um das Verfahren gegen die Hansen zu maskiren. In Betreff der Preistaxen, welche der Mayor von London auf Salz, Wein, Heringe und sonstige Lebensmittel setzte, verwiesen die Engländer auf den Diensteid des Bürgermeisters. Hinsichtlich

[1]) Köhler'sche Sammlung S. 241. Für das Folgende wurde der wahrscheinlich von dem berühmten Dr. Albert Krantz verfasste Bericht über die Verhandlung von 1499 benützt. Kölner Stadtarchiv. Acta Anglicana 1434—1521 fo. 180—199 mit Ausschluss von fo. 191—94, welche Verhandlungen der Hansen mit Brügge betreffen.

[2]) Bürgermeister „Gerh. Wesell, Dr. jur. Gerh. de Cempen, Joh. Ryng."

[3]) „Math. Tymermann, Joh. Usler, Secr. Joh. Wolterj."

[4]) „Joh. Brüns, Joh. Bisschopnick, Secr. Gerh. Brüns."

[5]) „Joh. Greverode, Detardus Brandt, Secr. Gerwing Brekerveld."

des Verbots, oder, wie man es wohl richtiger auffasst, hinsichtlich der Erschwerung der hansischen Woll- und Bleiausfuhr stützten sie sich auf das häufig gebrauchte Recht des Königs, den Export der Waaren überhaupt zu verbieten. Bezüglich des Gebots, Gascogner Weine nur in englischen Schiffen, fertige Seidenwaaren überhaupt nicht zu importiren, machten die Engländer besonders auf die Absicht aufmerksam, welche den Fürsten bei Ertheilung der Privilegien geleitet; dieser habe nämlich nicht gewollt, dass die letzteren auch für alle Arten von Waaren, welche die Hansen von Italien und den fernsten Theilen der Erde holten, sondern nur für die eigenen gelten sollten. Wohl entgegneten die Hansen, eine solche Interpretation des Ausdrucks „sue merces" sei aller Wahrheit widersprechend; „sua esse, quecumque sunt empta et undecunque nata. — Quid Lubecae nasceretur? Certe ex Russia, Livonia, Prucia petuntur, que inde veniunt. Ita vina, non que Colonie, sed in principum electorum terris nascuntur, solent evehi; sericum de Italia, de Tarso, de India peti." In ihren Privilegien sei für Seiden- und andere Waaren, deren Einfuhr man ihnen jetzt verbieten wolle, sogar die Costume festgesetzt. Aber all diese logischen Gründe waren für die Engländer ohne Werth. Hatte man doch mit vieler Mühe überhaupt solche Interpretationen erfunden, um das, was man wollte, rechtfertigen zu können. Noch weniger fanden die Hansen Entgegenkommen, als sie die Rückgabe der ihnen abgedrungenen Obligationen und die Ausnahmestellung von dem Gesetz in Betreff der verbotenen Ausfuhr ungeschorner Tücher verlangten. Die Engländer vertheidigten das Verfahren des Königs hinsichtlich der ersteren, da die Privilegien den Handel nach feindlichem Gebiet ausschlössen, und erklärten, zur Stipulirung der Rückgabe nicht ermächtigt zu sein. Was die ungeschornen Tücher betreffe, so führe der König nur ein Statut Eduards III. aus, in „profectum regni, non in derogationem privilegiorum"; die Acte präjudicire ihnen nicht, sie müssten ja die Tücher nicht kaufen, sie würden also weder an ihrer Person noch an ihren Waaren belastet, und nur das gewährten die Privilegien. Weshalb sie denn zu ihrem Schaden wendeten, was für den allgemeinen Nutzen des Reiches bestimmt sei, und weshalb sie dem König die Hände binden wollten [1]).

Mit solcher Sophistik schlug man die Beschwerden und Gegengründe der Hansen todt. Diese erklärten denn auch, sie sähen, dass man zu Nichts komme. Die Fragen wegen der Parlamentsacten und der Obligationen seien 2 Punkte,

---

[1]) „panni non essent nostri, nisi empti, et ideo neque persone neque res nostrorum essent onerate. Cur ad iniuriam nostram traheremus, quod in communem regni utilitatem esset constitutum, et regiam manum clauderemus?" a. a O. fo. 186.

ohne deren Erledigung für sie ein Uebereinkommen unmöglich sei, man solle also die Unterhandlungen abbrechen. Mit Bitterkeit hoben sie hervor, wie die Engländer an ihrer Vollmacht alles Mögliche bemängelt hätten, wenn aber es zur Entscheidung kommen solle, dann behaupteten sie, selbst keine Vollmacht zu haben, und doch hätten die Hansen schon vor acht Jahren ihre Beschwerden vorgelegt.

Die abrupte Wendung kam den Engländern doch unerwartet. Als sie sahen, dass die Hansen wirklich zur Abreise sich rüsteten, erboten sie sich, an den König schreiben und seine Meinung erfahren zu wollen. Da die Hansen wegen gleichzeitiger Verhandlungen mit den Niederländern Grund zur Verlängerung ihres Aufenthalts hatten, so nahmen sie den Vorschlag an, richteten aber auch ihrerseits am 25. Juni ein Schreiben an den König, worin sie baten, er möge seine Gesandten dahin instruiren, dass die Hansen durch Proviso gegen die Parlamentsacten geschützt sein sollten.

Man verhandelte zunächst noch über die englischen Beschwerden, die sich auf Danzig bezogen. Hier trat die englische Politik noch schärfer hervor. Die Engländer verlangten geradezu Verzicht auf die Privilegien, wenn man nicht den englischen Kaufleuten in den Hansastädten, namentlich in Preussen, gleiche Vorrechte gestatten wolle. Sie versäumten auch nicht, die Hansen aufmerksam zu machen, dass der König die ihnen gewährten Vergünstigungen zurücknehmen könne; zwar beabsichtige er das nicht, aber der Prüfung der Frage habe er auf Anregung seiner juristischen Räthe sich nicht entziehen können. Sie luden sie deshalb ein, mit ihnen auf Grund der Rechtsliteratur ebenfalls eine Untersuchung darüber vorzunehmen. Sie wollen ihnen alle Bücher zur Verfügung stellen, welche sie zur Vertheidigung ihrer Ansicht brauchten, wie den Paulus de Castro und andere. Aber weder davon noch von einem unparteiischen Schiedsrichter wollten die Hansen etwas hören. Sie seien nicht gekommen, um nur ein Jota von ihren Privilegien zu verlieren oder dieselben in Zweifel ziehen zu lassen. Diese seien so beschaffen, dass sie weder aufgehoben noch vermindert werden könnten. Lieber, als dass sie ein Pünktchen von ihren Privilegien preisgäben, würden sie sich vertheidigen, wie es Männern geziemt. Die Meinungen der Gelehrten gingen überdies auseinander; sie hätten einen italienischen Doctor um sein Gutachten gebeten, das sie vorlegen könnten. Sie hofften zu dem König, dass er ihnen ihre Privilegien nicht entziehen werde.

Auf Wunsch der Engländer wurden sodann die Verhandlungen auf 20 Tage ausgesetzt. Sie wollten, wie sie erklärten, selbst nach England gehen. Wahrscheinlich wurde aber nur ein Congressmitglied oder ein Bote an den König geschickt,

um ihm den Bericht[1]) über den bisherigen Verlauf des Congresses vorzulegen und eine Instruction für das weitere Vorgehen zu erholen. Diese erfolgte in einem den Hansen durchaus ungünstigen Sinn. Die Wahl des Bischofs von Cambrai zur Entscheidung der Entschädigungsklagen wird als der königl. Ehre und dem Vortheil der Unterthanen zuwider abgelehnt. Statt dessen wird eine gegenseitige Compensirung der Schäden gewünscht. Im äussersten Fall will der König gestatten, dass ein englischer und hansischer Richter ernannt werde, von denen der erstere die hansischen, der letztere die englischen Fälle entscheide. Hinsichtlich des Artikels 4 des Utrechter Vertrags, des Hauses in Danzig, der Parlamentsacten wird jede Concession versagt. Ein plötzlicher Bruch soll vermieden werden, da für einen Krieg man zu schlecht gerüstet sei, vielmehr soll eine neue Tagfahrt in Aussicht genommen werden, die aber erst in 2 Jahren stattfinden dürfe.

Am 15. Juli traten die Bevollmächtigten wieder zusammen. Die englischen Gesandten erklärten, auf ihren Wünschen bezüglich Preussens beharren zu müssen. Damit wurde hansischerseits eine Verständigung als unmöglich erkannt, man schlug die Abschliessung eines Provisoriums vor. Beide Parteien entwarfen einen Recess. Aber auch hier standen sich die beiderseitigen Anschauungen und Wünsche schroff gegenüber.

Der englische Entwurf will, dass mit Ausnahme der bei den Richtern in England anhängigen Processe und der Parlamentsacten bis 1. Juli 1501 der Status quo erhalten werde; der hansische dagegen verlangt, dass bis zu diesem Termin der ganze Verkehr in bono statu bleibe, jeder Theil beim andern seine Freiheiten geniesse so, wie seit Menschengedenken, und dass man sich gegenseitig kein Leid zufüge. Die Engländer wünschen, dass die englischen Kaufleute inzwischen aller Rechte des Utrechter Vertrags theilhaftig sein sollen und aller übrigen Vergünstigungen, die sie zur Zeit in den Hansestädten geniessen; die Hansen dagegen verlangen, dass die englischen Kaufleute in Danzig nur die Freiheit beanspruchen, welche den Forensen aus den Hansestädten zukommt. Im englischen Recess ist bestimmt, dass die Hansen in England ihre Freiheiten in der Weise gebrauchen sollen, wie sie es jetzt thun; im hansischen wird dagegen die Forderung gestellt, dass die Freiheiten so wie seit Menschengedenken gelten, indem zur Bekämpfung gegentheiliger Statuten das königl. Proviso in Anspruch genommen werden dürfe. Die englischen Bevollmächtigten gestatten, dass, falls man sich inzwischen wegen der Entschädigungsklagen über einen Richter einige, dieser endgültig erkennen könne; die hansischen Abgesandten wünschen, dass zu London der König einen Com-

[1]) Urk. Beil. 94.

missar bestelle, der die Documente der von den Engländern beraubten Hansen prüft und innerhalb eines Jahres ein Urtheil herbeiführt. Das Gleiche soll in einer Stadt der Hansen geschehen. Ausserdem verlangen die Hansen, dass jedes auslaufende hansische und englische Kriegsschiff Bürgen stelle, dass es die Verbündeten nicht schädige. Endlich zeigen die Hansen die Wiederaufnahme von Riga in den Bund nach der im Utrechter Frieden stipulirten Form an.

Man wies beiderseits die Entwürfe zurück, und schon glaubten die Engländer, verzweifeln zu sollen, als die Hansen eine kurze, möglichst neutrale Formel vorschlugen, die nur sicheres Geleit versprach. Zwar wollte Warham eine verfängliche Clausel eingefügt wissen, welche die Beschlagnahme auslaufender Schiffe ermöglichte, und die Hansen hätten im äussersten Fall ihr auch zugestimmt, aber die Engländer gaben schliesslich doch ihre Opposition nach dieser Seite auf. Die Hansen concedirten die Bestimmung, dass der jetzige Status quo erhalten bleibe, wogegen die Engländer zugaben, dass im Recess die beiderseitige Sicherheit gewährleistet werde[1]).

Das war das ganze Resultat des am 20. Juli 1499 beendeten Congresses. Kurz und treffend charakterisirt ihn Tratziger: „Die handlunge erstrecket sich eben lange Zeit mit vieler vergeblicher disputation; zuletzt zogen die gesanten unbeschafter ding von einander“ [2]). Trübe waren die Aussichten für die Hansen. So sehr der König jeden Krieg scheute, so wenig er sich verhehlte, dass es nichts Geringes sei, mit den seetüchtigen Hansen einen Kampf aufzunehmen, so war doch der Gedanke, gegen sie eventuell mit Gewalt vorzugehen, vorhanden. Der für 1. Juli 1501 stipulirte Congress fand nicht statt, sondern wurde, wie es scheint, auf Bitten der Hansen bis 1502 und dann nochmals bis 1. Juli 1504 hinausgeschoben. Aber auch in letztgenanntem Jahre war Lübeck wegen einer gleichzeitig bevorstehenden Tagfahrt zu Münster und einer solchen mit den Schweden zu einer Beschickung nicht geneigt, suchte beim König eine abermalige Verlängerung des Termins zu erwirken und liess gleichzeitig ihn und das Parlament nochmals um Abhilfe wegen der hansischen Beschwerden bitten [3]).

---

[1]) „— quod omnes res in eo statu, in quo nunc sunt, a data presentium usque ad primam diem Julii 1501 conquiescant. Et quod interim veniant mercatores Anglici in omnes civitates Anze Teutonice ibidemque secure conversentur et mercentur et ab eisdem salvo et secure cum bonis mercibus et rebus ad quecunque alia loca libere recedant. Et vicissim mercatores Anze Teutonice in regno Anglie secure conversentur et mercentur, et ab eodem salvo et secure cum bonis mercibus et rebus ad quecunque alia loca libere recedant.“ Nach der letzten Bestimmung durften die Hansen Tuch nach den Niederlanden exportiren.

[2]) Chronika der Stadt Hamburg hsg. von Lappenberg. S. 244.

[3]) Das Obige ist einem Briefe Lübecks an Danzig vom 4. Jan. 1504 entnommen (St. A Danzig XXXI. 437 a. Hanserec. ed. D. Schäfer).

Die Hansen fanden bei dem König plötzlich ein Entgegenkommen, wie sie sich es kaum geträumt hatten. Am 24. Mai theilte er in einem Schreiben an Lübeck mit, dass die Bitte der Hansen, sie gegen die Beamten und Engländer zu schützen, welche auf Grund gewisser Parlamentsacten den deutschen Kaufmann täglich mehr bedrückten, von ihm sorgfältig erwogen worden sei. Vom Wunsche beseelt, ihrer Petition gerecht zu werden, habe er ihre Angelegenheit im Parlament vorbringen lassen, und obwohl man dort sehr viele Klagen gegen die Hansen geltend gemacht, und in der Sache viele Schwierigkeiten hätten überwunden werden müssen, so habe er doch Alles erreicht, was sie gewünscht hätten; er glaube, sie und ihre Stellvertreter, die in England handelten, dürften zufrieden gestellt sein. Da er nun in ausreichender Weise für die Interessen der Hansen gesorgt, so sei für ihre Klagen in Zukunft kein Raum mehr; die englischen Kaufleute drängten zwar mit Rücksicht auf die Begleichung ihrer erlittenen Schäden sehr auf Fortsetzung der Tagfahrt, er glaube aber, dass diese zu verschieben sei, bis er einen Antrag hierüber stelle [1]).

In der That schien der König diesem Briefe zufolge in seiner Politik gegenüber den Hansen eine Schwenkung gemacht zu haben. Die Frage ist, was Heinrich VII. zu diesem Schritt veranlasste, und welche Tragweite demselben beizumessen ist.

Die Parlamentsacte [2]), von welcher der König spricht, bestimmt, dass alle vordem erlassenen Statuten, soweit sie Kaufleute, Waaren und sonstige Sachen betreffen, sich nicht in nachtheilger Weise auf die genannten Hansekaufleute erstrecken sollen entgegen ihren alten Freiheiten und Gewohnheiten, son-

---

[1]) Der Hauptpassus des Briefes lautet wörtlich: „cupientes, in quantum possumus, vestris honestis petitionibus annuere horum omnium justa consideratione habita causam ipsam in parliamento nostro proponi fecimus, et quamquam plurima inibi contra et adversus vestros mercatores obiicerentur multeque in ea re fierent difficultates, nihilominus nos ex spetiali nostra gratia et favore, quem erga vos semper habuimus, non minorem effectum cause vestre sunt sortiti. quam ipsimet vestri mercatores postularant, immo et ipsa vestra negotia in omnibus juxta eorum vota magis, quam antea unquam optineri potuerint, sint expedita, ita ut non modo ipsos vestros negotiatores et eorum deputatos in hoc nostro regno negotiantes putemus esse contentos, sed optimam quoque de re ipsa vobis relationem facturos. Quod vero ad instantem dietam pertinet, existimandum est per ea, que in predicto nostro parliamento pro vestro commodo et utilitate acta sunt, ita negotiis vestris consultum ac provisum esse, ut future alicujus pro parte vestra querele non sit amplius relictus locus. Et licet mercatores nostri quotidie penes nos instent pro hujusmodi dieta continuanda ac illatis sibi damnis resartiendis. eam tamen putamus esse differendam, donec et usque quo a nobis superinde fueritis requisiti.“ (St. A. Danzig XXXI, 438a; XVI, 144b. Hanserecesse ed. D. Schäfer.)

[2]) 19 Hen. VII. c. 23, auch abgedruckt bei Lappenberg, Stahlhof S. 168.

dern dass jede derartige Acte, soweit sie eine Aufhebung der hansischen Privilegien enthält, für die hansischen Kaufleute keine Wirkung haben soll, und dies gilt sowohl hinsichtlich der bereits bestehenden als der in Zukunft zu erlassenden Statuten. Ich bezweifle nicht, dass auf Grund dieser Exemption auch thatsächlich die Hansen von einigen Parlamentsacten entbunden wurden, namentlich, dass man ihnen den Export ungeschorner Tücher erlaubte. Der Besitz dieser Vergünstigung war aber trotzdem nicht garantirt. Man weiss, wie leicht die Engländer über die Gesetzesvorbehalte sich hinwegsetzten, indem sie einfach behaupteten, die Privilegien beträfen blos Zollsachen, die Statuten verstiessen nicht gegen ihre Freiheiten. Es konnte also leicht eine Zeit kommen, in welcher Heinrich VII. wieder eine andere Praxis beliebte. Zunächst that er dies nicht und zwar aus guten Gründen. Um jene Zeit beunruhigte den König der in den Niederlanden sich aufhaltende Graf Edmund von Suffolk, von dem er eine Verschwörung befürchtete, dessen Auslieferung er aber schon längere Zeit vergeblich betrieb. In Folge dessen wurde das Verhältniss Englands zu den Niederlanden ein sehr gespanntes, womit gleichzeitig commercielle Verwicklungen verbunden waren. Um nun einen wirkungsvollen Druck auf die Niederlande ausüben und den Handel dahin abbrechen zu können, musste er der Hansen sich versichern. Die oben ihnen gemachte Concession diente nur dazu, dieselben seinen Zwecken dienlich und sie ihm willfährig zu machen. Eben deswegen hatte er auch die Obligationen herauszugeben verweigert und die Hansen mit einer allgemeinen Phrase darüber zu beruhigen gesucht [1]).

Im November desselben Jahres kamen seine Absichten zu Tage. Gleich nachdem er den Kaufleuten aller Nationen verboten, aus England Waaren nach den Ländern des Herzogs Philipp von Burgund zu führen, will er zwar dem deutschen Kaufmann die Ausfuhr der Laken ins Ostland, d. h. in die Heimath gestatten, verlangt aber zur Sicherheit dafür, dass sie weder direct von England, noch indirect von ihren Gebieten aus englische Tücher nach den Niederlanden verkaufen wollen, wiederum wie früher die Verbürgung mit einer grossen Geldsumme. Wie bedenklich war eine solche „Recognisance“? An eine Rückgabe derselben war nach den früher gemachten Erfahrungen nicht zu denken, man legte also dem König eine neue Waffe in die Hand, die um so gefährlicher war, als sie

---

[1]) „unde van der recognisantie, darinne wy vorbunden stan to deme heren koninge, moge wy noch anders geyne antworde hebben, dan wy duslange gehat hebben, dat is, wo des heren koninges gnade uns muntliken gesacht hefft, wy dar geynen schaden by hebben sollen; wat he darmede menet, kone wy nicht geweten.“ Der Kaufmann zu London an Lübeck 31. Mai 1504 (St. A. Danzig XVI. 144 c. Hanserecesse ed. D. Schäfer).

dazu dienen konnte, den hansischen Tuchhandel nach den Niederlanden zu Gunsten der englischen Kaufleute überhaupt zu verbieten; denn meist wurde die zeitliche Beschränkung in diesen Obligationen absichtlich verdunkelt, oder man kümmerte sich hinterher nicht um dieselbe. Dazu kam, dass es für die Hansen geradezu eine unmögliche Aufgabe war, darüber zu wachen, dass nicht ein oder der andere Kaufmann Tücher nach den Niederlanden von Deutschland aus verkaufte, so dass die Verwirkung der Summe im Voraus als sicher gelten konnte. Der Kaufmann zu London sträubte sich nicht mit Unrecht gegen die Zumuthung des Königs und kann, als er Danzig um Rath fragt, die Bemerkung nicht unterdrücken, dass die Engländer täglich darauf ausgehen, die Privilegien des deutschen Kaufmanns zu vernichten [1]). Aber schon vorher hatten die Hansen manche Ursache zur Klage. Im August z. B. beschwerten sie sich, dass sie in Hull 5 sh Zoll für das Fodder Blei zahlen müssten, während man in London nur 12 d zahle [2]), wurden aber vom König abgewiesen, angeblich weil nach Aussage aller seiner Zollbeamten in Hull seit Menschengedenken soviel für Blei gezahlt werde [3]).

Auf dem Hansetag von 1506 wurde der Brief des Königs vom 24. Mai 1504 verlesen, gleichzeitig aber über Klagen gegen England verhandelt, und ein Bericht an den König, das Parlament und den Kanzler beschlossen. 1507 wurde sogar die Abschickung einer Gesandtschaft an Heinrich VII. ins Auge gefasst [4]).

Im Jahre 1508 Juli 8 erklärte der König die am 21. Oct. 1493 den Hansen aufgedrungene Obligation im Betrag von 20 000 £ für verfallen [5]), indem er behauptete, die Tuchausfuhr der Hansen nach den Niederlanden sei unstatthaft, wie er gleichzeitig auch den Venetianern zu Gunsten der Merchant adventurers die Waareneinfuhr aus den Niederlanden auf 10 Jahre verbot [6]).

Das Ziel, den Handel der Hansen zu beschränken und ihn mehr und mehr in die Hände der einheimischen Kaufleute zu lenken, stand nach dem Brief von 1504 für den König noch ebenso unverrückt vor Augen, wie vor dieser Zeit. Ob die im 22. Jahre der Regierung Heinrichs VII. angeordneten und im 1. Regierungsjahre Heinrichs VIII. beendeten Unter-

---

[1]) Brief des Kaufmanns zu London an Danzig vom 18. Nov. 1504 (St. A. Danzig 145. Hanserecesse ed. D. Schäfer).

[2]) Dabei ist „achter 4 £ sterlinge idt voed erblyes geratet.“ (Beschwerden des Londoner Contors. 1535 Lübecker Archiv).

[3]) Brief des Königs Heinrich VII. an die wendischen Städte vom 12. Dez. 1504 (St. A. Danzig XXV A. 41. Hanserecesse ed. D. Schäfer).

[4]) Köhler'sche Sammlung S. 244.

[5]) Br. M. Cotton Mscr. Claudius E. fo. 103.

[6]) Sieh oben S. 142.

suchungen [1]) über das Eigenthum des Stahlhofes vielleicht auch im Zusammenhang mit der allgemeinen Politik des Königs gegen die Hansen standen, mag dahin gestellt bleiben. Ueber die Absichten des Königs und die Lage der Hansen gibt das Erzählte genügenden Aufschluss. Die Tage der Macht der Hansen in England waren vorüber. Die Hansafrage in England war eigentlich schon jetzt entschieden. Wer weiss, was geschehen wäre, hätte der König noch ein weiteres Decennium gelebt.

Heinrich VIII. (1509—47).

Es war eine bekannte Taktik der Hansen, bei jedem Regierungswechsel dem neuen Herrscher ganz besondere Huldigungen darzubringen und durch Erhöhung der Krönungsfeierlichkeiten, wie durch Geschenke den König zu gewinnen. Auf diese Weise gelang es ihnen meist leicht, von dem eben gekrönten Herrscher ihre Privilegien bestätigt zn erhalten. So geschah es auch unter Heinrich VIII. Die Confirmation der Freibriefe erfolgte am 20. Februar 1510 [2]).

Das Haus der Lords zugleich seinem Interesse folgend kam gerne der Neigung des Königs für die Hansen entgegen. Als die Gemeinen im ersten Parlament die Subsidie bewilligten und hiebei ausdrücklich verlangten, dass die Hansen ebenso wie alle übrigen Fremden 1 sh vom £ Werth aller ein- und ausgeführten Waaren zahlten, hoben die Lords diese Bestimmung wieder auf, indem sie das Proviso beifügten, dass die Acte den Hansen nicht schädlich sein sollte. Das Unterhaus musste dann wohl oder übel ebenfalls seine Zustimmung geben [3]). Aber die bürgerlichen Kreise wurden durch solche Vorgänge in ihrer Feindseligkeit gegen die Hansen nur bestärkt. Bald darauf waren die Commoners keck genug, um mit einer besonderen gegen die Hansen gerichteten Bill hervorzutreten [4]). Dass dieselbe vom Oberhaus nicht angenommen werde, das

---

[1]) Sieh dieselben bei Lappenberg, Stahlhof S. 169.

[2]) Marquard, De jure mercatorum Beil. L. D. S. 183.

[3]) Lords' Journals I. S. 7, 8. Aus diesem Vorgang erklärt sich der eigenthümliche Widerspruch, den der Wortlaut der Acte 1 H. VIII. c. 20 enthält. Die Bestimmungen der Acte selbst stehen in vollem Gegensatz zu dem Proviso. Es war übrigens nicht das erste Mal, dass die Gemeinen bei Gelegenheit der Subsidienbewilligung die Hansen zu schädigen suchten. Schon früher hatten sie öfters verlangt, dass die Hansen von der Subsidie von 1 sh per £ nicht ausgenommen sein sollten. Die Könige bestätigten aber die Subsidienacte meist nur unter einem die Hansen ausnehmenden Vorbehalte, so namentlich Richard III. und Heinrich VII. Rot. Parl. VI. S. 238 fg. u. 268 fg.; vgl. jedoch auch V. S. 228, 269, 508 u. VI. S. 154.

[4]) Lords' Journ. I. 3 Hen. VII 33°, 36°, 40° die Parl. Das Oberhaus überwies nach der ersten Lesung die Bill einer Commission, in der dieselbe dann begraben wurde.

verhehlten sie sich wohl auch nicht, aber sie wussten, dass man nur ausdauernd und unermüdlich Aehnliches zu wiederholen brauche, um schliesslich auch die Opposition der Lords zu brechen.

Die Erbitterung im Volke gegen die Hansen war sichtlich im Wachsen. Gesteigert wurde sie besonders, als die Engländer die Conjunctur des Krieges von Lübeck gegen Dänemark (1508—16) ausnützend häufiger als früher in der Ostsee erschienen, aber auch eben deswegen von den Hansen mehr Angriffe als sonst zu erleiden hatten [1]). Gleichzeitig gaben die Deutschen durch ihr unordentliches Leben allgemeines Aergerniss [2]), und auch im kaufmännischen Verkehr trat an die Stelle der deutschen Solidität das System der Betrügerei [3]).

1517 (1. Mai) fand der bekannte Aufstand in London gegen die Fremden statt, und der allgemeine Hass gegen letztere war ein Factor, mit dem die Hansen und noch mehr die englische Regierung zu rechnen hatten.

In der That hat es den Anschein, als ob die letztere jetzt etwas energischer gegen die Hansen einzuschreiten entschlossen war. Man sah wieder strenge darauf, dass die Hansen keine wollenen Tücher exportirten, die nicht geschoren waren; selbst Hermann Rink [4]) verfiel der Strafe, wenn er gegen das Statut sich verfehlte [5]). Wolsey duldete nicht, dass sie andere Waaren, als solche hansischer Abkunft zu den in den Privilegien zugesicherten niedrigen Zöllen importirten [6]). Die Schiffahrtsacte wurde gleichfalls gegen sie fortgesetzt geltend gemacht. Die den Hansen aufgedrungenen Obligationen

---

[1]) Brewer, Cal. II. 1082. In England wurde es nachgerade Mode, für jeden Angriff, der zur See stattfand, die Hansen verantwortlich zu machen; selbst bei den Schotten mussten sie immer im Spiele sein. Brown, Cal. II 715.

[2]) Vgl. Lappenberg, Stahlhof S. 93—95 und speciell Köhler'sche Sammlung S. 243 u. 244 ad an. 1501 u. 1507.

[3]) 1511 beschloss man auf dem Hansetag, dass den Englischen gegen ihre Schuldner schleunig Recht verschafft werden solle, auch fortan kein Hanse Güter aus England schicken dürfe, wenn er nicht zuvor vor den Alderleuten schwöre, dass er die Güter bezahlt oder noch gleichwerthige unverkauft in England habe. Köhler'sche Sammlung S. 244. Schon frühere Recesse, wie der von 1447, 1506 beschäftigten sich mit dieser Sache.

[4]) Ueber seine Beziehungen zu Heinrich VIII. sieh Ennen, Geschichte der Stadt Köln IV. S. 240; Pauli in den Forschungen zur d. G. 1862. S. 415 fg.

[5]) Brewer, Cal. I. 5008; II. 1018; IV. 4623.

[6]) So theilen die zu Lübeck versammelten Städte in einem Schreiben an Heinrich VIII. mit 4. Juli 1517. Brewer, Cal. III. 3435. Auf der Tagfahrt von 1520 suchten die Engländer dies abzuläugnen, die Hansen aber behaupteten, „certum esse, quod idem dominus Cardinalis quibusdam mercatoribus nostris sub gravi pena prohibuerit, ne merces alias, quam in civitatibus Anze ortas vel natas invehant, et propterea rem istam iam absolvendam et decidendam fore." (Kölner Stadtarchiv. Acta Angl. 1434 bis 1521 fo. 334); vgl. auch Urk. Beil. 97 § 6.

wurden unter Heinrich VIII. eben so wenig herausgegeben, als unter dem Vorgänger. Für 40 000 £ waren die Hansen so verhaftet, und sie sollten diese Summe erlegen, bevor die „Recognisances“ ausgehändigt würden. Die garantirten gerichtlichen Privilegien wurden nicht mehr beobachtet. Man erhob höhere Zölle, höheres Admiralsgeld und machte mit den Hansen kurzen Process, wenn Klagen gegen sie laut wurden. Als z. B. 1511 im Kriege zwischen Dänemark, Schweden, Norwegen und Schleswig die Stralsunder ein Schiff der Lynner Kaufleute aufbrachten, aber in der Schadensersatzleistung sich säumig zeigten oder doch nicht die von den Engländern verlangte Summe geben wollten, liess Wolsey auf Antrag der englischen Schiffsherrn sogleich Beschlag auf die Güter der deutschen Kaufleute in London für ein ganzes Jahr legen, ohne auf die von den Stahlhofskaufleuten gemachten Vorstellungen zu achten, dass ihren Privilegien zufolge kein Hanse für die Vergehen eines andern Hansen zu haften brauche. Zwei deutsche Kaufleute, Th. Schuttenbecker und Ludolph Butinick mussten 500 £ Caution leisten, auf dass keiner der Kaufleute von Lübeck, Rostock, Stralsund und Wismar, die im Stahlhof residirten, England verlasse oder Güter exportire, bis für das genannte Schiff eine Compensation geleistet worden sei. Eine versuchte Vermittlung ihres Herzogs brachte den Stralsundern, wie dem Herzog selbst nur die grössten Demüthigungen ein [1]). Mehre Jahre lang wurden die Stralsunder Kaufleute in London festgehalten, und erst als das Contor eine bedeutende Summe zur Strafe an den König gezahlt [2]), wurde der Handel wieder ganz frei gegeben [3]). Die Londoner endlich bestritten systematisch den Hansen das Recht, den Wein im Detail zu verkaufen, obwohl der Art. 24 des Utrechter Vertrags [4]) den Kleinverkauf wenigstens des Rheinweins klar und deutlich bestätigte [5]).

---

[1]) Brewer, Cal. III. 1082 Selbstverständlich ist die von Brewer vorgenommene Ergänzung des Adressaten als des Herzogs von Geldern unmöglich. Wolsey sagte zu den Abgesandten in feierlicher Audienz, den von ihnen genannten Fürsten kenne er gar nicht, man wolle auch nichts mit ihm zu thun haben. Sein königl. Herr sei nicht gewohnt, die Freundschaft von so geringen und unbekannten Fürsten zu suchen.

[2]) Sieh auch Köhlersche Sammlung S. 247.

[3]) Vgl. Urk. Beil. 97, 98, 102 Das Lübecker Archiv enthält mehre Concepte eines Briefes, wonach Lübeck noch am 15. Sept. 1516 Wolsey bat, doch wegen dieser Sache nicht Schuldige und Unschuldige ohne Unterschied leiden zu lassen. Das eingeschlagene Verfahren verstosse vollständig gegen die Privilegien.

[4]) „Providebitur eisdem mercatoribus, quod vina Renensia minuatim et ad retalliam futuris temporibus vendere valeant, prout ab antiquo soliti sunt et consueti.“ Rymer XI. S. 799.

[5]) 9. Nov. 1514 bestimmt der Londoner Rath einen Termin, an welchem die Stahlhofskaufleute ihr Recht des Detailverkaufs von Wein erweisen sollen. Diese produciren eine bezügliche Urkunde am 4. Dez. 1514

Es half den Hansen Nichts, wenn sie sich auf ihre Freiheiten beriefen, es nützte auch Nichts, wenn sie mit peinlicher Sorgfalt und unter Aufwendung grosser Geldsummen in jeder Parlamentssession sich sogenannte „Provisoes“ [1]) gegen etwaige Benachtheiligung zu erwirken suchten; denn war die Regierung schon nicht mehr im Stande, diese Vorbehalte auf dem gewöhnlichen formalen Wege zum Gesetz zu erheben [2]), so durfte sie auf keinen Fall wagen, auf Grund dieser eingeschmuggelten Exceptionen Gesetze, die ausdrücklich auf die Hansen abzielten, unwirksam zu machen und deren Anwendung zu verhindern. Die Gunst des englischen Bürgerthums um der Hansen willen zu verscherzen, war sie nicht gewillt, betrachtete vielmehr, anknüpfend an die von Heinrich VII. überkommenen Traditionen, die Gesetzesvorbehalte für wenig mehr als eine leere Formel [3]). Waren die Hansen mit ihren Klagen gar zu ungestüm, wies man ihnen einfach die Thüre mit der Bemerkung, der König sei Herr in seinem Lande und könne nach Gutdünken Verordnungen machen [4]).

Nachdem die Hansen vergeblich versucht hatten, in London die Situation für sich günstiger zu gestalten, baten sie wieder um eine gemeinschaftliche Conferenz. Diese wurde gewährt, und englischerseits Will. Knight, John Husee, Thom. More

---

(London City Records Reports 2. fo. 199; 204 b). Im Jahre 1520 verbot der Mayor den Stahlhofskaufleuten neuerdings den Verkauf von Wein, besonders auch von Rheinwein im Detail. Die Hansen weigern sich dessen und erhärten ihr Recht durch Vorzeigung des unter Eduard IV. ertheilten und vom Parlament bestätigten Privilegs. 18. Dez. 1520 (London City Records Liber N. fo. 150 b). 13. Dez. 1523 erneuert der Londoner Rath in Folge der von den Londoner Bürgern erhobenen Klagen das Verbot, wogegen am 15. Dez. die 2 Stahlhofssecretäre in Begleitung eines juristischen Beistandes den Detailverkauf von Rheinwein in der Londoner Rathsversammlung abermals vertheidigen (L. C. R. Repert. 4 fo. 215 u. 215 b). Derselbe Vorgang wiederholte sich am 13. u. 15. Dezember 1524 (L. C. R. Repert. 7 fo. 21 u 22.

[1]) Vgl. 1 Hen. VIII. c. 20; 4 Hen. VIII. c. 20; 6 Hen. VIII. c. 25; 14 u. 15 Hen. VIII. c. 29; 22 Hen. VIII. c. 8; 26 Hen. VIII. c. 26; 32 Hen. VIII. c. 14.

[2]) So war dies der Fall gerade in der Session, in welcher das Gesetz 3 Hen. VII. c. 11 wegen der Ausfuhr ungeschorner Tücher durch die Acte 3 Hen. VIII. c. 7 erneuert ward. Die Regierung liess dem Hause der Lords ein Proviso zugehen; als sie aber gewahr wurde, dass dasselbe im Hause der Gemeinen sicher und vielleicht sogar im Oberhaus abgelehnt werden würde, zog sie es zurück, und der Kanzler erklärte im Namen der Regierung, es genüge, wenn der König allein das Proviso unterzeichne, es bedürfe weder der Zustimmung der Lords noch der Gemeinen. Lords' Jourals Vol. I. 3 Hen. VIII. 45° die Parl. So kam das Proviso 4 Hen. VIII. c. 20 in die Reihe der Gesetze. Eine ähnliche Anomalie hatte Statt bei dem nächsten Proviso 6 Hen. VIII. c. 25. Auch hier stimmten die Gemeinen nicht zu; die Lords aber fassten den Beschluss, das Proviso, da dasselbe schon durch ihre Zustimmung gültig sei, gar nicht ans Unterhaus gelangen zu lassen. Lords' Journ. 6 Hen. VIII. 58° die Parl.

[3]) Sieh oben S. 183, 184, 199.

[4]) Köhler'sche Sammlung beim Jahre 1521. S. 246.

und der Vorstand der englischen Kaufleute John Hewster ernannt[1]). Die Hansen sandten 12 Vertreter ab[2]). Die Verhandlungen sollten zu Brügge geführt werden.

Die Hansen hofften, sicher mit ihren Forderungen durchzudringen. Sie beachteten nicht, dass die Verhältnisse in England für sie täglich schlechter wurden, und dass für ihre Hoffnungen jede reale Unterlage fehlte. Wie hatten sich die Zeiten gegen früher geändert! Aus einem schwachen und im Innern zerklüfteten Reiche war England ein Staat geworden, der in der europäischen Politik eine gewichtige Stimme besass. Auf dem Thron sass ein Herrscher, dessen Ansprüche an die Krone von Niemand bestritten wurden und der das vollste wusstsein königlicher Gewalt in sich vereinigte. Im Lande selbst war eine Summe von wirthschaftlicher Energie und von Kräften zur Entwickelung gelangt, die nach weiterer Ausdehnung strebten und unaufhaltsam vorwärts drängten.

Man begreift, wenn die englischen Bevollmächtigten mit erhöhtem Selbstgefühl auftraten, um so mehr, als wenige Monate zuvor selbst die Niederlande zu bedeutenden commerciellen Concessionen England gegenüber sich herbeigelassen hatten.

Die englischen Deputirten kamen am 19. Juli nach Brügge. Die Verhandlungen wurden im Carmeliterkloster geführt. Die Hansen legten ihre Klagen[3]) vor, und nach längeren unwesentlichen Präliminarien trat man in die Besprechung der einzelnen Punkte ein[4]). Mit besonderer Sorgfalt vertheidigten die Hansen ihre Forderung in Betreff der Ausfuhr ungeschorner Tücher, weshalb sie auch diesen Artikel an die Spitze ihrer Beschwerden gestellt hatten. Knyght und Thomas More bemühten sich, ihre Gründe zu widerlegen. Der erstere machte geltend, man müsse bei dieser Frage die Absicht des Privilegienertheilers berücksichtigen; es sei nicht zu präsumiren, dass dieser die Meinung gehegt, in Zukunft nicht etwas statuiren zu dürfen, was zum allgemeinen Wohl, aber zum Nachtheil der Hansen sei. Der König sei also vollkommen im Rechte gewesen, wenn

---

[1]) Calais 10. Juni 1520. Rymer XIII. S. 722.

[2]) Bürgermeister Nic. Bromse, Dr. Math. Packebusch, Lamb. Witinghoft, Secretär Paul von Velde aus Lübeck; Bürgermeister Ad. Rinck, Herm. Rink, Dr. Jodocus Wilpurg von Erpach, Alb. v. Gueyss, Thom. Burchmann aus Köln; Bürgermeister Gerh. von Holte, Joh. Reinike, Joh. Hulp aus Hamburg. Kölner Stadtarchiv. Acta Angl. 1434—1521 fo. 292.

[3]) Urk. Beil. 97.

[4]) Für das Folgende wurde benützt der wahrscheinlich von dem Lübecker Syndicus Dr. M. Pakebusch verfasste Bericht über die Verhandlungen in den Acta Angl. 1434—1521 des Kölner Stadtarchivs fo. 293 bis 318. Eine zweite, von derselben Hand geschriebene, am 1. August vorgenommene oder begonnene Registrirung einer ersten Besprechung der hansischen Beschwerden findet sich ebenda fo. 329 fg. und wurde gleichfalls mitverarbeitet.

er das Verbot der Ausfuhr ungeschorner Tücher zum Gesetz habe erheben lassen. More dagegen führte besonders aus, wie das Statut nicht zum Privatvortheil der Londoner Scheerer und Walker, sondern zum öffentlichen Nutzen gereiche. Hebe man es auf, so erwüchsen dem Reiche grosse Kosten. Auch könnten ohne dasselbe die genannten Gewerbsleute in England sich nicht so vortheilhaft erhalten und ernähren. Ueber die Frage, ob das Gesetz dem Lande nütze, hätten übrigens die Hansen gar nicht zu urtheilen, das sei Sache des Königs. Man könne nur Billigkeitsrücksichten geltend machen. Aber gerade diesen entspreche es, dass der König seine Unterthanen unterstütze, nicht aber dass er zu seinem Schaden und auf seine Kosten den Hansen Vortheile zuwende. Nur wenige Jahre habe der deutsche Kaufmann das Recht, ungeschorene Tücher ausführen zu dürfen, ausgeübt, er könne nicht die Gewohnheit für sich geltend machen. Dazu komme, dass an diesen Punkt sich viele Folgen knüpften; es sei zu befürchten, dass, wenn man hier den Hansen nachgebe, sie dann auch die übrigen Statuten reformirt wissen wollten, wie das Statut, dass man den Hansen nicht in Gold zahlen, das Statut, dass man gewisse Waaren nur in englischen Schiffen verfrachten dürfe, die Gesetze über die Ausfuhr von Wolle und anderen Waaren. Das werde zur Folge haben, dass die Hansen das Stapel des Reiches untergrüben, allen Erwerb Englands an sich zögen und einen grossen Theil der Krone Englands entfremdeten [1]). Nur wenn diesen Consequenzen vorgebeugt würde, die Hansen also alle übrigen Statuten in Kraft lassen wollten, könne man die Zurücknahme des mehrerwähnten Gesetzes in Erwägung ziehen.

Davon wollten die hansischen Bevollmächtigten Nichts wissen. In diesem Compromiss sehen sie nur eine Falle. Sie meinen, da sie diese „anderen“ Statuten nicht kännten, so könne es leicht sein, dass diese ihren Freiheiten nachtheiliger wären, als dieses Gesetz. Knights Ansicht sei unrichtig. Seit 200 Jahren und noch länger hätten sie das Privileg des freien Verkehrs und der freien Ausfuhr. Eduard IV. und das Parlament hätten alle ihre Rechte anerkannt und versprochen, dass ihnen keine neuen Beschwerden auferlegt werden sollten. Ihr Privileg sei unwiderruflich und ein dauerndes. Was die Intention des Privilegiengebers betreffe, so stehe hinsichtlich dieser Nichts fest. Man müsse sich an die Worte der Privilegien halten. Diese seien aber klar und deutlich und bedürften keiner Interpretation. Wo komme man überhaupt hin, wenn die Theorie von Knight richtig wäre, wonach nicht das geschriebene Wort, sondern eine verborgen bleibende Absicht

---

[1]) „omnem questum Anglie nobis usurpemus magnamque partem corone Anglie auferamus.“ a. a. O. fo. 303.

entscheide? jeder Contract werde zur Unmöglichkeit. Auch mit dem öffentlichen Nutzen sei es nicht weit her. Ausserhalb Londons gebe es gar keine Walker und Scheerer im Königreich, nur auf Bitten der Londoner sei das Gesetz erlassen worden. Den Sondernutzen der Londoner Walker und Scheerer mit dem öffentlichen Gemeinwohl zu identificiren, sei unstatthaft; man dürfe nicht jenen als Grund zur Schädigung ihrer Privilegien vorschützen. Mit demselben Recht könnte der König ihre Privilegien zerstören, weil Etwas den Schuhmachern oder Fellbereitern nützlich sei. Wenn der englische Gesandte ihnen das Recht abspreche, über den Nutzen des Reiches zu urtheilen, dann solle man nicht einen angeblichen Nutzen als Beweisgrund vorbringen, zumal ein solcher indirecte Vortheil ganz irrelevant sei und nicht ihren Statuten präjudiciren könne. Die Deductionen der Engländer seien absurd und grenzten fast ans Kindische. Das Statut sei überwiegend schädlich. Man brauche nicht zu besorgen, dass, wenn dasselbe ausser Kraft trete, die Scheerer- und Walkerzunft zu Grunde gehe und nicht genug zu leben habe; aber selbst wenn, so seien die Hansen nicht gehalten, jene in Nahrung zu setzen und ihre Privilegien einzubüssen. Der Kaufleute, denen dies Gesetz präjudicire, gebe es weit mehr, als Walker, denen es Vortheil bringe. Aller Tuchhandel und daraus resultirende Erwerb gehe den Hansen verloren; denn sie könnten ihre Tücher nicht zur rechten Zeit zur Messe bringen und nicht die in ihren Absatzgebieten beliebten Sorten bekommen, da man bei den Engländern keine solche Farben finde und die Tücher unrichtig und betrügerisch appretirt würden. Der König hätte doch wenigstens verordnen sollen, dass die Tücher geschoren und zugerichtet werden müssten, bevor sie von den Engländern zum Verkauf ausgestellt würden. Wenn man den Hansen gestatte, von den Engländern ungeschorene Tücher zu kaufen, weshalb nicht auch, dass man sie exportire? Man müsse vermuthen, dass nur Hass gegen die Hansen der Grund dieser Acte sei.

All das machte keinen Eindruck auf die Engländer, sie waren nicht zu überzeugen. Die englische Regierung hatte ihren Bevollmächtigten untersagt, hier eine Concession zu machen. Aus den Zollregistern sah sie, dass der Tuchexport nicht unter diesem Gesetze litt. Die Ausfuhr der Hansen selbst war trotz desselben fortwährend im Steigen[1]). Den übrigen Beschwerdepunkten wurde beiderseits geringes Interesse zugewendet. Nur bei der Frage, ob die Hansen auf Grund der Privilegien auch vom Gerichtshof des Exchequer befreit seien, führte zu einer eingehenderen Debatte. Die Hansen hatten guten Grund, hier streng ihr Recht zu ver-

---

[1]) Sieh Bd. II. S. 18, 19.

theidigen. Der Exchequercourt wurde wie die Hölle gefürchtet. Wer in seine Gewalt gerathen, für den gab es kein Entrinnen mehr [1]). Obwohl der Artikel 7 des Utrechter Vertrags deutlich stipulirte, dass, wenn die Hansen vor Gericht belangt würden, der jeweilige Kanzler und Schatzmeister den Process inhibiren und selbst entscheiden sollten, so wollten doch die englischen Bevollmächtigten die Exemption der Hansen von der Jurisdiction des Exchequer nicht anerkennen. Ueber die übrigen Artikel gingen die Engländer rasch hinweg, indem sie die Klage als unbegründet zurückwiesen oder Unkenntniss vorschützend erst die Sache untersuchen lassen wollten, wofür sie aber lange Zeit beanspruchten, so dass keine Aussicht vorhanden war, dass die von den Hansen vorgebrachten Bedrückungen bei Gelegenheit dieses Congresses aus der Welt geschafft würden. Die hansischen Bevollmächtigten kamen auch selbst immer wieder auf die beiden ersten Artikel zurück und drangen darauf, dass man hinsichtlich dieser zuerst abschliesse und dann erst über die übrigen weiter verhandle. Es war dies ein tactischer Kunstgriff, es sollte dadurch klar werden, was die Engländer im Schilde führten. Die Klärung der Situation wurde erreicht, aber in der Weise, dass die Engländer bei dem ersten Artikel, „in welchem die ganze Gewalt des Streites lag“, nicht nachgaben.

Unter den hansischen Delegirten entstand darüber grosse Bestürzung. Die Hoffnungen, die man gehegt, waren zu Wasser geworden. Man stand vor der Wahl, ob man ganz abbrechen oder wenigstens eine Prorogation anstreben solle. In der Berathung, welche die Hansen unter sich pflegten, wurde auf die Wichtigkeit und Bedeutsamkeit der den Engländern zu gebenden Antwort hingewiesen [2]). Die einen wollten von einer Prorogation Nichts wissen; die Tagfahrten seien kostspielig, die jedesmalige Reise sei mühsam und voll von Gefahren, und schliesslich verlaufe Alles ohne Resultat. Was die Engländer beabsichtigten, sei ja klar. Sie dächten nur daran, die Hansen aus dem Königreich zu treiben oder durch Kosten und Drangsale zu ermüden und dadurch gefügig zu machen [3]). Andere

---

[1]) Vgl. Brinklow, Complaynt of R. Mors ed. Cowper S. 24. Aehnlich ungünstig über den Exchequer äusserte sich 1551 der venetianische Gesandte Barbaro Daniele, der hiebei das Sprüchwort citirt: „Quod non capit Christus, rapit fiscus.“ Albèri, Relazioni Ser. I. Vol. II. S. 235; Brown, Cal. V. 934.

[2]) „In hoc responso leges et prophetas pendere neque posthac in presenti dieta unquam bene responsuros, si nunc male respondeant, jam ulcus acu tangendum fore, et multa hiis non dissimilia. Quibus auditis oratores Anze toto animo consternati et bonam partem spei, quam antea conceperant, concidisse arbitrati diu ac varie inter se colloquebantur.“ a. a. O. fo. 304.

[3]) „Anglicos versutos et callidos nichil aliud querere, quam ut nostros vel regno expellant vel laboribus viarum discriminibus ac impensis fatigatos in sua vota pertrahant. Similia istis sepe antehac tentata ab eis, nichil unquam eorum, que promisere, servatum vel impletum. Grave dispendium ac periculum promptum in Anglia degentes subituros.“ a. a. O. fo. 304.

meinten, eine Vertagung sei doch von zwei Uebeln das kleinere. Breche man ab, so würden die Engländer nie wieder die Hand zu einem Vergleich bieten, und die Kaufleute müssten England verlassen. Die letztere Meinung behielt die Oberhand.

Nach einem nochmals vergeblich gemachten Versuch, die Engländer zur Aenderung der Parlamentsacten zu veranlassen, wobei die Debatten äusserst erregt wurden, fasste man beiderseits einen Recess für die Vertagung ins Auge. Nur mit Mühe und Noth kam dieser zu Stande. Die englischen Bevollmächtigten verlangten einen Wortlaut, der den Hansen sehr verfänglich schien. Die beiden Wortführer der hansischen Vertreter, Dr. Packebusch und Dr. Jodocus, wandten alle ihre Beredungsgabe auf, um wenigstens das Zugeständniss zu erwirken, dass bis zum folgenden Congress alle Feindseligkeiten unterblieben und die Anwendung der Parlamentsacten mit Bezug auf die Hansen ausgesetzt werde. Der Termin sei ja nur kurz, dem König werde nicht präjudicirt, das Verlangen entspreche der bona fides und auch der Billigkeit, da sie nicht die Ursache seien, weshalb der Congress resultatlos verlaufe. Aber alle Mühe war vergeblich. Th. More erklärte, die Suspensivclausel sei für die Engländer unannehmbar. Wie dürfe man in solcher Weise dem König die Hände binden [1]) und verlangen, dass ihm während der Vertagung Etwas untersagt sei, was er vorher thun konnte? Jetzt und seit Langem sei der König im Quasibesitz des Rechts, die Ausfuhr ungeschorner Tücher zu verbieten und Aehnliches mehr zu thun, bei Annahme der Suspensivclausel würden die Hansen in ihren Quasibesitz eingesetzt, dem König aber das Seinige entzogen. Der Status quo, so wie er jetzt zur Zeit des Congresses bestehe, müsse erhalten werden. Der König werde gewiss keinen Gebrauch von seinem Rechte machen, wie er ja auch seit Festsetzung des Termins für diese Tagfahrt von der Verfolgung der schwebenden Processe abgestanden sei, nur verpflichten könne man ihn nicht. More gab seine Hand, dass er für eine loyale Behandlung wirken wolle. Die Hansen mussten wohl oder übel sich fügen; denn sie meinten: „cum aliud haberi nequeat, tucius esse, ut haec dieta suspenderetur, quam quod omnino dissolveretur, ut saltem interea unusquisque periculo et dampno suo consulere et prospicere possit.“ Genau so, wie die Engländer den Recess abgefasst hatten, mussten die Hansen ihn acceptiren, obwohl jene sogar Aenderungen vorgenommen hatten, denen die Hansen vorher nicht zugestimmt [2]).

---

[1]) „hoc modo manus sue claudantur“ a. a. O. fo. 312.

[2]) Der „Tenor quarti et ultimi recessus inter legatos Anglicos et Hanseaticos Brugis habiti“ vom 12. August ist publicirt bei Lappenberg, Urkundliche Geschichte des hansischen Stahlhofes S. 173. Hinsichtlich der

Durch diesen Ausgang waren die Hansen in eine Zwangslage gebracht worden. Für die nächste Tagfahrt aber waren die Aussichten eher schlechter als besser.

Während der Verhandlungen über die Suspensivclausel hatte Th. More Gelegenheit genommen, die Hansen aufmerksam zu machen, worauf man das nächste Mal hinziele. Scheinbar als gedenke er ihnen einen besondern Gefallen zu erweisen, erzählte er in einschmeichelnder Rede und mit liebenswürdiger Miene [1]), dass er ihnen für den nächsten Congress eine geheime Eröffnung machen wolle. Gleich bei Beginn der jetzigen Verhandlungen habe er ihre Vollmacht nach England geschickt. Der König sei nicht in London gewesen, aber einige Räthe hätten dieselbe geprüft und sie unzulänglich gefunden, und zwar in dreifacher Hinsicht. Der Vollmacht zufolge seien die hansischen Deputirten nicht befugt, über den Missbrauch der Privilegien und einer deswegen zu verwirkenden Strafe zu unterhandeln, ebenso nicht über die Form, in welcher die hansischen Kaufleute in Zukunft ihre Privilegien in England und die englischen Unterthanen die ihrigen in den Städten und Ortschaften der Hansa geniessen, und wie sie behandelt werden sollten, endlich nicht darüber, welche Städte und Bürger aus der Hansa zum Genuss der Privilegien zuzulassen seien. Dieser letzte Punkt sei der wichtigste, über ihn müsse unter allen Umständen eine Abmachung stattfinden. Der König und die Räthe seien der Ueberzeugung, dass die Hansen einige Städte, die nicht zur Hansa gehörten, aufgenommen und so die Grenzen ihrer Privilegien überschritten hätten. Auch darin sei die Vollmacht unvollständig, dass die Deputirten nicht ausdrücklich ermächtigt seien, Neues zu vereinbaren. Dies sei deshalb nothwendig, weil in den Privilegien viele Worte enthalten seien, welche anders aufgefasst werden müssten, als dies von Seite der Hansen geschehe, er erinnere an die Worte „mercandisis suis“, an die Clausel, dass der König Nichts statuiren dürfe, das den Privilegien präjudicire, was eine unerträgliche Beschränkung der königl. Macht involvire [2]). Das seien Fragen, die gründlich erörtert und die entschieden werden müssten; und er wolle es ihnen nur gestehen, wegen der ungenügenden Vollmacht hätten sie Befehl erhalten, nicht mit den Hansen abzuschliessen. Sie hätten es unter diesen Umständen für das nützlichste erachtet, im Interesse des Friedens und der Freundschaft den

---

Aenderungen heisst es im hansischen Bericht fo. 317: preter et ultra conventionem nostram adiecerant clausulam illam „plena auctoritate suffulti“ relicta et omissa quadam alia, quam nos apposueramus.

[1]) „blando sermone et placido vultu, prout Anglicis mos est.“ a. a. O. fo. 313.

[2]) „ut omnem potestatem regi adimamus et pretextu privilegiorum nostrorum regias manus claudamus.“ a. a. O.

gegenwärtigen Congress zu vertagen. Die Hansen möchten deshalb dafür sorgen, dass sie das nächste Mal mit hinlänglicher Vollmacht ausgerüstet seien, sonst werde der nächste Congress wieder fruchtlos verlaufen [1]). Gegen Unkenntniss seien sie jetzt geschützt.

Man sieht, wie die Engländer immer mehr zur Offensive übergiengen, wie sie systematisch, Schritt für Schritt die Hansen bedrohten.

Als die Engländer abgereist waren, riefen am 13. August die hansischen Bevollmächtigten die Londoner Alderleute mit ihrem Secretär zu sich, und bemerkten, sie hätten nun gesehen, in welcher Weise man sich von den Engländern getrennt, wie listig und heimtückisch diese ihnen gegenüber gehandelt, wie sie Anfangs Schönes versprochen, dann aber wenig gehalten hätten. Es scheine deshalb gerathen, dass der Londoner Kaufmann die Gefahr erwäge und sein Eigenthum mit sammt den Privilegienbriefen ausser Landes schaffe. Den Engländern sei, wie sie selbst wüssten, nicht zu trauen; denn diese dächten an die Vertreibung der Hansen [2]).

Nach aussen führten die Städter freilich eine andere Sprache. Da liessen sie durchblicken, dass man die Hansa nicht so leicht, als man vielleicht denke, bei Seite schieben könne. Man glaubt in der That noch die Kraft früherer Tage zu spüren, wenn die Hansen die stolzen Worte fallen liessen, mit ihrem Geld und ihrem Blut hätten sie in England ihre Privilegien erkauft, sie seien auch fest entschlossen, das theuer Erworbene aufrecht zu erhalten [3]).

Der englische Gesandte Spinelly in Brüssel kann seinen Missmuth gegen dieselben nicht verbergen und legt Wolsey

---

[1]) Im Recess wurde diesem Punkte insoweit Rechnung getragen, als es hiess: „oratores magnificae communionis Anzae in dicto oppido Bruggensi convenient, suffulti authoritate et potestate sufficienti ad communicandum, tractandum, transigendum et concludendum super omnibus querelis, differentiis et dissensionibus, dampnis et iniuriis, specialibus et generalibus, vicissim propositis et proponendis."

[2]) „ut, si vellent, suo periculo consulerent et res suas cum privilegiis exportarent; parum Anglicis, quemadmodum et ipsi scirent, fidendum esse, ingentia illos promittere, exilia prestare" a. a. O. fo. 317. Ausserdem hielt man für angezeigt, dass Stillschweigen über die Verhandlungen beobachtet, nichts gegen die Form des Recesses unternommen, alle Privilegienbriefe behufs Instruction abgeschrieben, und bei auftauchenden Klagen genau nachgeforscht und für Beweise gesorgt werde. Der Kölner Bürgermeister empfahl, die Form und Art, wie die Vollmacht abzufassen sei, zu erwägen und einen Theil der Städte zur Berathung über die nächsten Verhandlungen einzuberufen. a. a. O. fo. 317.

[3]) „The Lorde Berghes shewed me, that the Stiliardes saith to have bought with ther money and blode suche preveleges and liberties, they have within the realme of Englonde, and that they be so determyned to defende and conserve yt." Spinelly an Wolsey. 15. September 1520. Br. M. Cotton Msc. Galba B. VI. fo. 207.

nahe, dass man energisch vorgehen müsse. Sie trieben es gar zu unverschämt. Er sei neulich zu Antwerpen gewesen und habe gesehen, wie da an den verschiedenen Häusern der Stahlhofsleute die englischen Wappen prangten und daneben grosse Placate glänzten zur Kunde, dass man hier englisches Tuch verkaufe. Auch habe er in Erfahrung gebracht, dass die hansischen Deputirten zu Brügge auf der nächsten Conferenz nicht einzulenken gedächten. Ueberall klage man jetzt über die Hansen, und da er wisse, wie sehr Wolsey auf das Wohl und den Vortheil der Engländer bedacht sei, so wolle er nicht verfehlen mitzutheilen, dass besonders der König von Dänemark über sie erbittert sei, weil sie gegen ihn intriguirt hätten, als er eine Stadt in Schweden belagerte [1]). Der Kaiser sei nicht weniger empört über sie in Folge der Erpressungen und Beraubungen, welche sie zu verschiedenen Zeiten gegen die Holländer, Zeeländer und Brabanter sich fortwährend zu Schulden kommen liessen, da sie nicht gestatten wollten, dass diese ostwärts handelten. Würde man mit dem Kaiser und dem König von Dänemark [2]) gemeinsame Sache machen, so könnte man wohl, ohne in einen Krieg zu gerathen, den Stolz und Hochmuth der Stahlhofsleute niederdrücken und sie veranlassen, sich genügen zu lassen, wie es das Recht verlange. Der Kaiser sei nach seinen Erkundigungen dazu gerne bereit [3]).

Die Möglichkeit einer Tripplealliauz zur Bekämpfung der Hansen war sonach nicht ausgeschlossen. Die Feindschaft zwischen Franz I. und dem Kaiser verhinderte sie. Allein England konnte auch so den Hansen imponiren.

Der in Aussicht genommene neue Congress fand nicht am 1. Mai 1521 statt, sondern der Termin wurde auf Bitten der Hansen [4]) auf den letzten August verschoben. Die Verhandlungen fielen also in eine Zeit, in der Wolsey den höchsten Triumph seiner auswärtigen Politik feierte und zu Calais den Schiedsrichter zwischen den zwei grössten europäischen Mächten,

---

[1]) Offenbar Stockholm, welches die Gemahlin Sten Stures (Christine Gyllenstjerna) lange mit Unterstützung Lübecks gegen Christian II. hielt.

[2]) Christian II. befand sich damals beim Kaiser in den Niederlanden.

[3]) 29. Aug. 1520. Brewer, Cal. III. 964 und State Papers VI. S. 65. Aehnlich schreibt er am 15. Sept. 1520 und hebt abermals die Geneigtheit der Niederlande, mit England gegen die Hansen vorzugehen, hervor: „And putte no doubte, if the king highnes wolde encrease to his amyties and treaties with the king of Romaynes some comon beneficiall article towching the seid stiliardes, the mater on this side wilbe thankfull accepted; for these Countrees haith receyved and receyve daily wrongis of them in navigacions estwarde.“ Br. M. Cotton Mscrs. Galba B. VI. fo. 207. (Die Stelle ist bei Brewer III. 978 ganz verdorben).

[4]) Dies geht hervor aus einem Schreiben des Londoner Contors vom 14. Aug. 1521, worin dasselbe seine Vertreter für die Tagfahrt delegirt. (Lübecker Archiv).

dem König von Frankreich und dem Kaiser Karl V. spielte. Hatten schon 1520 die Hansen das steigende Machtgefühl der Engländer zu beobachten Gelegenheit, so musste die allgemeine politische Lage dies jetzt noch stärker hervortreten lassen. Wenn Kaiser und Könige vor der englischen Krone sich beugten und ihre Unterstützung suchten, wie sollte man da diesen Städtern noch besonders willfährig zu sein Lust haben? Wozu diese Concurrenten des englischen Kaufmanns noch länger in unbilliger Weise bevorzugen, während sie selbst in ihrer Heimath keinerlei Concessionen machen wollten? In der That war die Offensivstellung der englischen Bevollmächtigten auf dieser Tagfahrt noch weit ausgeprägter, als es bei der vorigen der Fall war.

Englischerseits wurden die Verhandlungen geführt von W. Knight, Th. More, J. Hewster, welche schon 1520 in Brügge mit den Hansen tagten, ausser diesen waren John Wiltshire, Ric. Sampson, Th. Hannibal neu ernannt [1]). Deutscherseits waren Vertreter von Hamburg, Lübeck und Köln abgeordnet worden, unter ihnen wieder Dr. Packebusch und Dr. Jodocus Wilpurg.

Die erste Sitzung fand am 13. September statt. Gleich nach Ueberreichung der Vollmachten steuerten die Engländer auf ihr Ziel los. „Ihr behauptet", sagte einer der englischen Deputirten in kurzen, aber scharfen Worten [2]), „die Bevollmächtigten der gemeinen Hansa zu sein, so gebt uns an, welches die Hansestädte sind und bezeichnet sie uns mit Namen". Damit war eine von Th. More im letzten Congress angedeutete Hauptfrage aufgeworfen. Man begreift leicht, weshalb die Engländer gerade diesen Punkt nicht nur nicht fallen liessen, sondern sogar an die Spitze stellten. Waren die Zollprivilegien der Hansen den Engländern schon lange zuwider, so war es ihnen geradezu unerträglich, dass sie niemals wussten, wer denn eigentlich dieselben besitze, und dass die Hansen ihren Bund immer mehr erweitern und das aus den Zollfreiheiten entspringende Missverhältniss ins Ungemessene steigern konnten. Es war auch dies Verlangen nicht erst in den Tagen Heinrichs VIII. enstanden. Schon lange wollte man englischerseits über diese Frage Aufschluss haben. Wir begegnen z. B. dieser

---

[1]) Ein kurzer Bericht der Abgesandten vom 1. October ist erwähnt bei Brewer, Cal. II. 977, der fälschlich dem Jahr 1515 zugerechnet ist. Ebenso irrthümlich ist die Datirung von Cal. III. 974 u. 979, welche beide Nummern nicht dem Jahre 1520, sondern den Verhandlungen von 1521 angehören. Ausser diesen wurde für das Folgende der hansische Bericht der Verhandlungen, der von Dr. Jodocus Wilpurg herrührt, benutzt, nach den Acta Anglic. 1434—1521 fo. 255—76 im Kölner Stadtarchiv. Vgl. ferner Urk. Beil. 97, 98, 99, 101, 102.

[2]) „brevibus quidem, acerrimis tamen verbis" fo. 256.

Forderung schon im Jahre 1379 [1]); ebenso wollte 100 Jahre später Eduard IV. beim Utrechter Vertrag diesen Punkt klargestellt wissen [2]).

Den Hansen kam die Frage sehr ungelegen. Dr. Jodocus erklärte, sie seien ausser Stande, dieser Forderung zu genügen. Die Hansa bestehe nicht blos aus einzelnen Städten, sondern es gehörten auch einige Fürstenthümer (principatus) dazu; die einzelnen Ortschaften mit Namen anzugeben, sei ihnen ebenso unmöglich, als es den englischen Gesandten sein würde, wenn sie alle Orte des Königreichs nennen sollten. So richtig dies nun auch war [3]), die Engländer gaben sich damit nicht zufrieden. Alle Versuche der Hansen, die englischen Bevollmächtigten von diesem Thema abzubringen, scheiterten. Die Engländer gingen nicht eher zur Besprechung der Querelae generales über, als bis man ihren Wunsch erfüllte. Unter dem Vorbehalt, dass den nichtgenannten Orten kein Schaden erwachse, übergaben die Hansen ein Verzeichniss von 45 Städten.

Die hansischen Beschwerden waren schon 1520 vorgelegt und besprochen worden. Die abermals über sie geführte Debatte bewegte sich in denselben Bahnen. Neue Momente wurden wenig vorgebracht [4]). Wir können auf ein näheres Eingehen verzichten und uns begnügen, auf die registrirten Reden und Gegenreden in den Urkundenbeilagen zu verweisen [5]).

Weit grössere Bedeutung hatten für die diesmalige Tagfahrt die englischen Beschwerden [6]). In ihnen lag die Wucht der englischen Anschauungen. Früher waren die Querelae generales eine lose Aneinanderreihung und Erzählung von einzelnen Missständen, für die man Abhilfe verlangte. Diesmal aber beherrschte ein gemeinsamer Grundgedanke alle Einzelheiten, und dieser war: die hansischen Privilegien sind verwirkt, eine neue Grundlage muss für die beiderseitigen Handels-

---

[1]) Koppmann, Hanserecesse II. S. 253 Nr. 212 § 4 und S. 256 Nr. 213 § 4.

[2]) Urk. Beil. 82.

[3]) Sieh in Betreff dieser Frage auch Ennens Aufsatz über Sudermann in den Hans. Geschichtsblättern 1876. S. 14.

[4]) Neu war z. B. der Hinweis von Seite der Hansen, dass man zuweilen auch den Engländern, Lombarden und sonstigen Fremden (durch Licenz) die Ausfuhr ungeschorner Tücher erlaube. Neu war, dass die Engländer die Berufung auf den Vertrag von Utrecht hiebei nicht zuliessen, weil dieser nicht mehr zu Kraft bestehe. Neu war auch das sophistische Kunststück des Dr. Sampson, der das Verbot der Ausfuhr ungeschorner Tücher damit rechtfertigen zu können glaubte, dass er sagte, die ungeschornen Tücher seien „imperfecti", eine „res imperfecta" aber „non sit res sui generis", worauf Dr. Jodocus mit Recht erwiderte, das Scheeren, Färben beeinflusse blos die Qualität, Tuch sei auch ohne diese Tuch.

[5]) Urk. Beil. 97, 98, 99.

[6]) Urk. Beil. 100.

beziehungen gewonnen werden. Alles Detail diente nur dazu, diesen Satz zu begründen. Die Privilegien, sagten die Engländer, sind nur unter der Voraussetzung ertheilt worden, dass auch die englischen Kaufleute in den hansischen Gebieten gut behandelt werden und gleichfalls Privilegien haben. Das geschieht nicht. In den Städten der Ostsee werden diese bedrängt und täglich misshandelt, ebenso im Westen; Köln z. B. lässt die Engländer nicht nach Frankfurt handeln; ja sogar auf fremdem Gebiete, wie in Island, suchen die Hansen den englischen Kaufmann zu verdrängen. Da die Voraussetzung nicht erfüllt ist, so sind auch die hansischen Privilegien nichtig (Art. 1—18). Die Gesellschaft der Hansen gibt nicht privilegirte Güter für privilegirte aus, indem sie neue Städte in ihren Bund aufnimmt, welche zur Zeit der Privilegienertheilung keinen Antheil an der Gildehalle in England hatten, und indem sie für Köln, das zur Zeit des Utrechter Vertrags aus der Hansa ausgeschlossen war, ja sogar für nichtdeutsche Städte, wie Dinant [1]), die Privilegien beansprucht (Art. 22—24). Die Hansen haben somit „sua culpa et abusu" ihre Privilegien verwirkt. Indem der König aus lauter Güte sie im Besitz gelassen hat, ist England berechtigt, den dadurch entstandenen Schaden vergütet zu erhalten: für Zollentgang an kostbaren Waaren, welche sie aus Italien und andern Ländern importirten, 100 000 £; für Obligationen, durch welche sie sich verpflichteten, keine Tücher in den Niederlanden zu verkaufen, die sie aber nicht hielten, 41 000 £; für Uebertretung von Statuten, indem sie ungeschorne Tücher exportirten, Waaren im Detail verkauften, verbotene Waaren importirten, den Import in verbotenen Schiffen bewirkten etc. 100 000 £; für Nichtzahlung von Waaren, welche die Engländer ihnen creditirten, 100 000 £. Diese Summen müssen erlegt werden, und die Privilegien hängen einzig und allein von der Gnade des Königs ab. Wollen sie überhaupt noch Freiheiten in England geniessen, so muss ein neuer Vertrag geschlossen werden, der alle diese Punkte regelt (Art. 25—32).

Diese Sprache war bestimmt und deutlich genug. Solche scharfe Forderungen hatte man kaum erwartet. Sie trafen um so mehr, als sie erst auf diesem Congress übergeben wurden. Zehn Tage brauchten die hansischen Deputirten, bis sie ihre Antworten berathen und schriftlich fixirt hatten. Die Engländer gingen auf keine anderweitigen Verhandlungen ein, bevor die Hansen nicht ihre Erwiderung abgegeben hatten.

Die Hansen bemühten sich, das englische Beweismaterial, aus welchem man so schwere Folgerungen gezogen, möglichst

---

[1]) Ueber Dinant und sein Verhältniss zu einzelnen Hansestädten vgl. besonders den Abschnitt „Dynant in der Hanse" bei Lappenberg, Stahlhof S. 35, 36; auch Höhlbaum, Hans. Urkb. I. 5, 22, 61, 86, 432.

zu entkräften oder als irrelevant darzustellen. Sie beharrten dabei und suchten zu beweisen, dass ihre Privilegien vollständig gültig und kräftig seien, nicht von der Güte des Königs abhingen, sondern der Gewalt des Rechts (iuris necessitati) unterlägen [1]. Man disputirte hin und her [2], ohne natürlich einen Schritt vorwärts zu thun [3]. Als man gegenseitig hinlänglich seinen Standpunkt verfochten, wurde deshalb von Morus die Frage aufgeworfen, was nun weiter geschehen solle. Jodocus erklärte, man verlange Nichts weiter, als dass man ihnen ihre bisherigen Freiheiten und Rechte geniessen lasse, worauf Morus erwiderte: „Regia nostra maiestas convocato sepius suo consilio et privilegiis vestris examinatis deprehendit id suo consilio, ut adeo iniustus in suos esse non velit, quod privilegiis nostris (sc. Hanseaticis) omnino servatis res suorum salve esse non possunt. Neque tamen illius omnino esse animi, quod vos omnino velit propellere, quaquare iure regni, ubi regio suo consilio deprehendit nostra (sc. H.) privilegia deperdita optime posset. Tantaque regia est benignitas in vestros, ut omnimodo clementia et favore vos prosequi velit hecque in vos optimo suo affectu ostendere, si tractatum aliquem nobiscum inieritis utrique parti satis commodum et ferendum, imo adeo comodum, ut vos videatis regem vobis omnino clementem. Quodsi novi tractatus nobiscum ineundi vobis non sint, aimus, cum antiqua vestra privilegia pro convulsis ac pro deperditis habeamus, tunc sicuti non misit nos ad denunciandum vobis, quod vos ex Anglia expelleret, ita neque vobis, nisi nobiscum novum tractatum inieritis, promittere possimus, quod vos perpetuo in Anglia pacietur“ [4].

Die Hansen sahen in dem Vorschlag eine Falle. Sie meinten, wenn man zustimme, gebe man stillschweigend zu, dass ihre Privilegien verwirkt seien. Dr. Jodocus bat deshalb die Engländer, man möge, da man beiderseits hinsichtlich der Gültigkeit der Privilegien entgegengesetzter Meinung sei, einen unparteiischen Richter zur Entscheidung dieser Frage bestimmen. Dem Urtheil desselben wollen sich dann die Hansen unterwerfen. Dieser Vorschlag wurde von Th. More zurück-

[1] Für das Einzelne vgl. Urk. Beil. 101.

[2] Sieh die Repliken Urk. Beil. 99, 102.

[3] Eine eingehende Discussion entspann sich namentlich in Betreff der benemerita, auf welche sich die Hansen als auf den Rechtsgrund ihrer Privilegien beriefen. Sie führen als Beispiel besonders ein Privileg Heinrichs II. (?) an, worin es ausdrücklich heisse, dass die Vergünstigungen ertheilt würden aus Dankbarkeit wegen der Verdienste, die sie sich um ihn erworben. Daraufhin behauptete Sampson, auch das genüge nicht, die benemerita müssten specificirt sein, sonst seien sie nicht „commensurabilia privilegio“, was natürlich wieder von den Hansen bestritten wurde. a. a. O. fo. 263 u. 264.

[4] a. a. O. fo. 265.

gewiesen [1]), der englische König sei ein solcher, „qui neque de iure neque de facto conoscat superiorem“ [2]). Schliesslich wollen die Hansen zur Besprechung und zum Eingehen eines neuen Tractats sich verstehen unter dem Vorbehalt, dass durch denselben den Privilegien nicht präjudicirt werden dürfe, und diese für den Fall, dass man zu keinem Resultat gelange, bestehen blieben.

Damit erklärten sich die Engländer einverstanden, brachen aber die weiteren Besprechungen zunächst ab, indem Dr. Knight und Th. More nach Calais zum Cardinal Wolsey sich begaben und an den Unterhandlungen mit dem Kaiser sich betheiligen mussten. Vier Wochen lang (v. 8. Oct. bis 8. Nov.) liess man die hansischen Bevollmächtigten warten. Erst nachdem die letzteren einen besonderen Boten nach Calais geschickt, und Dr. Teler bei Wolsey Fürsprache geleistet hatte, kehrte Knight am 16. Nov. wieder zurück. Er entschuldigte den langen Verzug und eröffnete dann den Hansen, der König mit seinen Räthen halte an der Ansicht fest, dass die Privilegien wegen des Missbrauchs verwirkt und ganz in das Belieben des Königs gestellt seien, und dass den König kein Recht binde, sie zu halten. Aber mit Rücksicht auf die Eintracht und Freundschaft, welche Jahrhunderte hindurch zwischen England und den Hansen bestand, will derselbe auch in Zukunft sein Wohlwollen beweisen, wofern die Hansen nur bereit wären, bis zum 1. Mai in England zu einem neuen Vertragsschluss sich einzufinden. Dies sei nothwendig, weil der König von England Niemand über sich anerkenne und durch keine auswärtigen Gesetze verpflichtet werden könne. Nur auf dem englischen Territorium dürften die Verhandlungen geführt werden. Unter dieser Bedingung wolle der König inzwischen alle Processe sistiren, dem deutschen Kaufmann die Zollprivilegien lassen und ihn so günstig behandeln, wie dies unter irgend einem seiner Vorfahren geschehen sei. Verweigerten aber die Hansen die Zusage, so werde der Cardinal von dem königl. Rechte Gebrauch machen [3]).

Die Hansen waren von dieser Eröffnung wenig erbaut. Sie bemerkten mit grosser Besorgniss, dass man englischerseits den Vorbehalt, unter welchem sie zu neuen Verhandlungen

---

[1]) Er sagte auch bei dieser Gelegenheit, nicht durch ein gerichtliches Urtheil, sondern in Folge einfacher Betrachtung mit seinem Rath sei der König zum Schluss gekommen, dass die Privilegien verwirkt seien und in seiner Hand lägen „ob intollerabilem suorum iacturam, que surgeret ex observantia privilegiorum, tum etiam ex nostro circa privilegia abusu.“ fo. 267.

[2]) fo. 268.

[3]) Eine Copie des Briefs vom Cardinal an die Hansen, worin er denselben seine Unterstützung verspricht, wenn sie auf den Vorschlag eingehen, aber die Drohung weglässt, findet sich im Lübecker Archiv.

sich bereit erklärt hatten, ganz verschwiegen, vielleicht nicht einmal dem Cardinal mitgetheilt hatte. Auch entging ihnen nicht, wie man nur darauf abzielte, die Verhandlungen hinauszuziehen und für die Hansen recht unbequem und kostspielig zu machen. Sie machten nochmals den Vorschlag, einen unparteiischen Schiedsrichter, etwa den Papst, zu ernennen, drangen aber weder hiemit noch mit dem Wunsche, die Tagfahrt später anzusetzen[1]) durch. Die englischen Bevollmächtigten verwiesen sie an den König und reisten ab (25. Nov.). Ein Recess wurde gar nicht abgefasst, die Hansen waren vollständig in die Hände des Königs gegeben.

Den Städtern war wohl alle Lust für weitere Congresse vergangen. Sie erkannten, dass sie auf diesen nur Etwas zu verlieren, aber Nichts zu gewinnen hätten. Ihre Lage war eine kritische. Im December hatte das Contor einen ausführlichen Bericht der Hansestädte übergeben. Der Cardinal versprach zwar Antwort, war aber nicht zu einer solchen zu bringen[2]). Er hielt sie mehre Monate lang hin. Die Kaufleute in London fürchteten schon das Schlimmste. Ostern 1522 schickten sie zur grösseren Sicherheit das von Heinrich VII. bestätigte Privileg[3]) an Lübeck und verlangten Anweisung darüber, was mit den Kleinodien geschehen solle[4]). Man konnte sich nicht mit der englischen Regierung über eine Tagfahrt einigen, weil diese darauf bestand, dass die Verhandlungen auf englischem Boden geführt würden, die Hansen aber dagegen sich sträubten. Die unfreundliche Behandlung der Kaufleute dauerte fort, es blieb „dat gudhe kunthor to Londen in Engelland vaste in der kopenschup, handeln und privilegien der gemenen stede gesweket“[5]).

Nun traf es sich aber, dass am 25. Mai 1522 Karl V. dem englischen König einen Besuch abstattete. Die Hansen

---

[1]) Die hansischen Gesandten beklagten sich in Folge dessen in einem Briefe vom 30. Nov. 1521 an den König über die englischen Bevollmächtigten und baten in Anbetracht der weiten Entfernungen unter den Hansestädten, welchen sie über Verhandlungen erst Nachricht geben müssten, um Verlängerung des neuen Termines „interim nostris rebus quiescentibus“ (Copie. Lübecker Archiv).

[2]) Brief des Contors an Lübeck vom 7. Febr. 1522 (Lübecker Archiv).

[3]) Wir senden „eyn der jüngesten privilegien under ko. m., nü is, synes vaders Hinrick des sevenden, wes sele god gnade, brede segell, dar wij vorder vormerkende worden, der copman in grote fernisse gestalt worde, solle wij sodane privilegie noch in unsser bewaringe synde nae besten rade alsso beshicken, darvor geyn gebreck invallende worde“. (Brief des Londoner Contors an Lübeck. Lübecker Archiv).

[4]) „Begeren ok jüwe wisheiden uns berichten wolden, dar id tor qüader handt kamende worde, dat god affkeren moeche, wo id myt des copmanns clenoeden und ander dingen sollen geholden werden, angeseyn wij noch breve ofte andtwerde nicht irlangen konnen.“ a. a. O.

[5]) Brief Hamburgs an Lübeck vom 23. März 1522 (Lübecker Archiv).

gingen den Kaiser um seine Verwendung an [1]), und wissen wir auch nicht, ob dieser wirklich eine Fürsprache einlegte, jedenfalls genügte die Entente cordiale, wie sie zwischen Wolsey und Karl V. damals bestand, um es ersterem nicht räthlich erscheinen zu lassen, gegen die Hansen einen letzten Schlag zu führen oder ihr Contor aufzuheben. Aber nur vor einem ihre Existenz bedrohenden Vorgehen blieben die Hansen bewahrt. In der Ausführung der gegen sie gerichteten Gesetze trat dagegen augenscheinlich kein Stillstand und keine mildere Praxis ein. Sonst hätte nicht am 9. Juni 1524 Lübeck abermals über die fortgesetzten Belästigungen und Erschwerungen Klage führen und die oft (semel atque iterum) gethane Bitte um den Schutz und die Fürsorge des Königs erneuern können [2]). Als nach der Schlacht von Pavia die Allianz zwischen Karl V. und Heinrich VIII. sich zu lösen begann, brauchte man ohnehin keine Rücksicht mehr auf die Hansen zu nehmen. Die Situation wurde für diese bedenklicher als je; denn zu den alten Verwickelungen hatten neue Schwierigkeiten sich gesellt.

Der Beginn der Reformation und die Theilnahme der Hansen an derselben konnte leicht den Verlust der Gnade des Königs herbeiführen. Schon rieth der Papst dem Cardinal Wolsey (9. Mai 1524), den Hansen mit Verlust ihrer Privilegien zu drohen, wenn sie nicht die Häresie in ihren Städten ausrotteten [3]). Dass der Rath ein williges Gehör fand, dafür zeugen die bekannte Untersuchung, die Thom. More im Stahlhof wegen der lutherischen Schriften anstellte, und die ernstlichen Klagen und Verfolgungen, die sich daran reihten [4]). Kam noch die zweifelhafte Stellung der Hansen in dem französisch-spanischen Krieg, beziehungsweise die Befürchtung hinzu, die Hansen möchten des Kaisers Partei ergreifen, während England auf Frankreichs Seite stand [5]), stiessen endlich bei dem Verkehr nach Island Hamburger und Engländer wieder feindlich auf einander, dann war allerdings ein Bruch keine Unmöglichkeit; und wie leicht konnte ein solcher für die Handelsbeziehungen bei den gegensätzlichen Anschauungen eine verhängnissvolle Entscheidung nach sich ziehen.

---

[1]) Hamburg forderte am 23. März 1522 wenigstens Lübeck auf, dem H. Osehussen, der in Geschäften von Lübeck an den Kaiser geschickt wurde, einen derartigen Auftrag zu geben. a. a. O.

[2]) Concept eines Briefes von Lübeck an Heinrich VIII. (Lübecker Archiv). 1525 klagen 8 Rostocker in einem Schreiben an Lübeck, dass sie in Sache ihres in Hull beschlagnahmten Schiffes noch immer nicht zu ihrem Rechte gelangen könnten, obwohl der Fall schon zweimal auf den Tagfahrten zu Brügge verhandelt worden sei. (Lübecker Archiv).

[3]) Brewer, Cal. IV. 320.

[4]) Vgl. hierüber Lappenberg, Stahlhof S. 126 und besonders R. Pauli, Die Stahlhofskaufleute und Luthers Schriften in den Hans. Geschichtsblättern 1871. S. 155—162; 1878 S. 158—172.

[5]) Brewer, Cal. IV. 3940.

Aber die Wolken zogen vorüber. Mit dem Beginn der dreissiger Jahre traten politische Verhältnisse ein, in Folge deren Englands Interesse erheischte, die Feindschaft mit den Hansen zu sistiren.

Heinrich VIII. war in seiner Ehescheidungssache schon soweit gegangen, dass Umkehr nicht mehr möglich war; er begann jene Reformation der englischen Kirche, die ihn in offenen Conflict mit dem Papst und allen Anhängern des alten Glaubens in Europa bringen musste, gleichzeitig aber ein Zusammengehen mit den protestantischen Elementen [1]), besonders mit den seemächtigen Hansen räthlich erscheinen liess.

Noch mehr gebot die dänische Frage, die damals einer Lösung harrte, einen Anschluss an Lübeck [2]). Sie gab den Verhandlungen der dreissiger Jahre geradezu das Gepräge. Wohl hätte Heinrich VIII. leicht die allgemeine Bedrängniss der Hansen in ihrem Kampf gegen die scharf concurrirenden [3]) Holländer und in ihrem schweren Krieg gegen die Dänen benützen und dieselben vom englischen Boden vertreiben können; aber das fruchtete wenig, solange man nicht wusste, wer schliesslich den Sund beherrschen werde. Die Bedeutung dieser Wasserstrasse wurde wohl erkannt, und man pflegte zu sagen, dem Besitzer Kopenhagens und Helsingborgs sei der Schlüssel zu allen Ostseeländern in die Hände gegeben, und weder Schweden, noch Polen, noch die östlichen Städte könnten ihm gefährlich werden [4]). Diesen Weg den englischen Kauffahrern zu sichern und nicht in den Besitz eines vom katholischen Burgund abhängigen Fürsten oder gar des Kaisers selbst gelangen zu lassen, war die nächste Aufgabe der englischen Regierung. Gelang es, Lübeck in englischem Sinn zu leiten, so war sogar die Möglichkeit gegeben, dass die englische Krone im Sund zur Herrschaft komme.

In der That wurde von dem Heerführer der Lübecker, Marcus Meyer, der Gedanke angeregt [5]), dass Heinrich VIII. der dänische Thron zufallen solle. Dämpfte auch Heinrich VIII. bald seine diesbezüglichen Hoffnungen, so war er doch darauf bedacht, sich den Einfluss bei Entscheidung der wichtigen Frage zu wahren [6]). Er war deshalb klug genug, in dem

---

[1]) Bekannt ist des Königs Sendung an die protestantischen Fürsten und Städte im Sept. 1533.

[2]) Schon 1523 und 1528 hatte England sich einigen Einfluss auf die Entscheidungen zu sichern gesucht (Br. M. Cotton Mscrs. Nero B. III. fo. 64 u. 105).

[3]) 400—500 holl. Schiffe fuhren jährlich durch den Sund. Waitz, Jürgen Wullenwever I. S. 166.

[4]) So sprachen es 1532 die Holländer aus. Waitz a. a. O. I. S. 156.

[5]) Vgl. besonders Wurm, Die politischen Beziehungen Heinrichs VIII. zu Marcus Meyer und Jürgen Wullenwever Hamburg 1852.

[6]) So schickte er eine eigene Gesandtschaft an den dänischen Reichsrath und suchte auch Franz I. in der Angelegenheit zu gemeinschaftlichen Schritten zu bewegen (Waitz, a. a. O. II. S. 110).

Zwist mit Hamburg wegen Island eine versöhnliche Stimmung zu erkennen zu geben [1]) und sich dadurch die Möglichkeit eines Bündnisses mit den Hansen offen zu halten.

Dem Wunsche Heinrichs VIII., Gesandte nach England zu schicken, wurde von Lübeck und Hamburg entsprochen (31. Mai 1534) [2]). Gross waren die Forderungen, die der König ihnen durch Lee stellen liess; die Städte sollten ihn in seinen geistlichen Angelegenheiten und auch mit Kriegsmannschaft unterstützen, keinen Vertrag ohne ihn schliessen, überhaupt ihn immer zu Rathe ziehen. Natürlich blieben die Handelsfragen bei dieser Gelegenheit nicht unbesprochen; an Wünschen fehlte es hier auf beiden Seiten nicht. Heinrich VIII. verlangte, dass die Engländer in den beiden Hansestädten die gleichen Rechte, wie die Einwohner geniessen sollten [3]). Hamburg [4]) und Lübeck dagegen hatten 4 Beschwerden. Sie betrafen: 1) das Verbot der Ausfuhr ungeschorner Tücher; 2) die Verletzung ihrer Privilegien durch Parlamentsacten; 3) die Haftbarmachung des ganzen Contors für Missethaten einzelner Mitglieder; 4) die Verhinderung der Ausfuhr von Korn, Kupfer und anderen Waaren.

Die Verhandlungen änderten nichts an dem Status quo, der hinsichtlich des Handels bestand. Hamburg entzog sich

---

[1]) Vgl. Lappenberg in der Zeitschr. des Vereins für Hamburg. Geschichte Bd. III. S. 188. Auch die Wegnahme eines engl. Schiffes durch die Lübecker Flotte bei Sandwich suchte Cromwell in freundlicher Weise zu begleichen. Brief vom 24. Mai 1534. Br. M. Cotton Mscrs. Vitell. B. XXI. fo. 98.

[2]) Rymer XIV. S. 539.

[3]) „Fourthlie that they shall graunte sauff conduct to the marchaunts subjects and all duellers of this realme of England, and also fre libertie and power to bie and sell their merchaundize and ware and to exercise mutuall intercourse or interchaunge of merchaundize together, quietly and gently, and as frely and saufely as they, that are subject to their dominion, shall have in this our realme, warre being with the Emperor or any other prince. And that it maye (be) lawfull to theym and to any other with their shippes comyng thether in our name and by our commaundement, to saille over, lade and unlade their shippes, to lande and to purveye all things there for their moste prouffit and commoditie; and that they may have as fre licence to treate and finishe all things necessarie, as yf they were in this realme of England or were subject to their dominion. And that the citizens of your cities to take none other toll or gabell of theym, but suche as is due and hathe been accustumed. And that there shalbe no newe exaction levied of or upon our subjects so reparying to any of the said cities.“ Sodann will er bei Beraubungen eine Regelung auf friedlichem Weg. Lappenberg, Actenstücke über die Verhandlungen Königs Heinrich VIII. mit Lübeck und Hamburg 1533—38 in der Ztschr. des Vereins f. Hamb. Gesch. III. S. 201.

[4]) Wie ängstlich man für die Privilegien fürchtete, zeigt der Umstand, dass Hamburg nicht einmal mit den Beschwerden sich hervorwagte, bis die englische Regierung ausdrücklich anerkannte, dass die Verhandlungen sich blos auf Hamburg und Lübeck bezögen und keinen Nachtheil für die Hansa im Ganzen haben sollten.

überhaupt jeglicher Verpflichtung und ging den Forderungen des Königs vorsichtig aus dem Weg. Lübeck, sehr bedrängt, erhielt von Heinrich VIII. ein Gelddarlehen, und seine Gesandten vereinbarten mit dem König wenigstens einen Entwurf, in welchen zwar die grosse Bedingung aufgenommen war, dass Lübeck dem König das dänische Reich zur Disposition stellen werde, der hinsichtlich des Handels aber nicht die geringste Concession machte, vielmehr ganz den Standpunct des Utrechter Vertrags festhielt [1]). Zudem wurde der Tractat nicht perfect, da Wullenwever doch ein besserer Politiker war, als dass er sich so hätte binden können. Heinrich VIII. seinerseits liess die Dinge in England, wie sie waren; auch das neuerliche Proviso (26. Hen. VIII. c. 26) dürfte kaum grössere Wirkung als die früheren gehabt haben.

Dem verwickelten Gang des dänisch-lübeckschen Streites, den fortwährenden Verschiebungen, welche die Sache beim Auftreten der zahlreichen Kronpraetendenten nahm, zu folgen, liegt ausser unserer Aufgabe. Genug, wenn wir betonen, dass Heinrich VIII. bis zum letzten Moment die Ereignisse im Auge behielt [2]) und fort und fort in Lübeck den englischen Einfluss zu erhalten suchte, und selbst dann, als das Unglück bereits hereingebrochen, den hochherzigen Wullenwever von seinem tragischen Geschick, wenn auch vergeblich, zu erretten sich bemühte. Nicht England, „nicht die kühnen und trotzigen Bürger von Lübeck, aber auch nicht die klugen und gewandten Staatsmänner des burgundischen Hofes haben die Herrschaft über den Sund und die nördlichen Meere gewonnen. Die einheimischen Gewalten trugen über alle Fremde den Sieg davon“ [3]).

Die Macht der Hansen in der Ostsee war gebrochen, der letzte heroische Kampf sie zu erhalten gescheitert, die Hoffnung, dass in Deutschland unter dem Banner Lübecks eine starke Einheit sich bilde, vernichtet.

---

[1]) Den Engländern wurde nicht eingeräumt, in der Hansestadt die Rechte zu geniessen, wie die Einwohner selbst, sondern beiderseitig gestand man sich die Freiheiten zu, „quibus unquam aliquo tempore rationabiliter usi sunt et gavisi.“ Dieses Wörtchen „rationabiliter“ verursachte aber immer den Streit, und schon Eduard IV. wollte es aus dem Utrechter Vertr. ausgemerzt wissen. (Urk. Beil. 82.) Der fragliche Vertragsentwurf findet sich in latein. Sprache bei Waitz, Jürgen Wullenwever II. S. 319 und in niederdeutscher Sprache bei Altmeyer, Histoire des rel. commerc. et diplomatiques des Pays-Bas avec le Nord de l'Europe S. 276.

[2]) 1534 suchten die Engländer den Frieden zu Stockelsdorf zwischen den Hansen und Niederländern zu vereiteln, aber vergeblich. Sodann waren Rich. Candish und Chr. Marwis als diplomatische Agenten in Englands Interesse thätig. Im Frühling 1535 hatte eine hansische Gesandtschaft, (Bernh. von Melen und Ad. Pack) Heinrich VIII. zum Eingreifen zu veranlassen gesucht, und Marcus Meyer liess in Warberg bereits Steine mit englischen Wappen aushauen. Waitz III. a. a. O. S. 180 und sonst.

[3]) Waitz, a. a. O. III. S. 308.

Zog England nicht aus dieser Katastrophe für sich seine Folgerungen? War nicht jetzt der rechte Augenblick gekommen, in welchem die Regierung der allgemeinen Volksstimmung nachgeben und gegen die Bevorzugung der Hansen vor den Einheimischen zu Felde ziehen musste? An Anlass konnte es wahrhaftig dem König nicht fehlen. Mehr denn früher erhoben sich wieder die Klagen der Merchant adventurers gegen die Hansen, die ihnen in den Niederlanden allen Gewinn verdarben [1]. Lauter und mächtiger sprach der allgemeine Unwille gegen die Monopolpreise der Hansen für östliche Producte [2], mit Entrüstung und Protest nahmen Volk und Regierung die Entziehung des Aufenthalts in den deutschen Communen für die Dauer des Winters hin [3]; mit immer neuen Beschwerden traten die Fishmonger adventurers gegen die Hansestädte auf [4].

---

[1]) Vgl. Urk. Beil. 104.

[2]) 1545 z. B. hatte ein Hansakaufmann, Peter van Helden, den Handel mit Bogenstäben förmlich monopolisirt; er wollte zu dem ihm vom Privy Council festgesetzten Preis von 7 £ 10 *sh* nicht verkaufen, und die Bogenmacher geberdeten sich in Folge dessen so tumultuarisch, dass der Hanseate seines Lebens nicht mehr sicher war. Urk. Beil. 169. Ueber das Hochhalten der Preise östlicher Producte durch die Hansen giebt folgende Tabelle Aufschluss, die ich dem Vol. XX. f. 123 der Mscrs. des Lord Calthorpe entnommen habe. Ob die Tabelle zu einer Petition der englischen Kaufleute gehörte, oder ob sie aus Regierungskreisen stammte, liess sich nicht feststellen.

Waaren, welche von den Osterlingen eingeführt wurden.	Preis im Jahre 1551 (ein Jahr vor Zurückn. der hans. Privilegien).			Preis im Jahre 1553 (während der Sistirung der hans. Privilegien).			Preis im Jahre 1554 (nach Wiederherstellung der hans. Privilegien).		
	£	*sh*	*d*	£	*sh*	*d*	£	*sh*	*d*
Wachs, das Hund. (=100 ℔?)	4	—	—	3	—	—	4	—	—
Flachs, der Pack	28	—	—	16	—	—	28	—	—
Anderer Flachs, der Centner	—	40	—	—	26	—	—	45	—
Hanf, der Centner	—	50	—	—	40	—	—	50	—
Preuss. Eisen (spruse iron), die Tonne	10	—	—	6	10	—	9	—	—
Stabeisen (ffagot iron), d. Ton.	6	—	—	6	10	—	7	—	—
Vitriol, das Hundert	—	15	—	—	12	—	—	28	—
Kupfer (copperas), d. Hund.	—	11	—	—	10	—	—	11	—
Bogenstäbe, das Hundert	8	—	—	12	—	—	13	—	—
Stockfische, die Last	12	—	—	13	6	8	14	—	—
Pech, die Last	3	—	—	4	5	—	6	10	—
Theer, die Last	3	—	—	3	10	—	7	—	—
Preuss. Asche (spruse ashes), die Last	3	—	—	2	12	—	6	—	—
„Thran of de greate bonde“	1	15	—	2	—	—	2	6	8
„Sticle the half barrel“	10	—	—	12	—	—	15	—	—
„Ossenbrigges the C“	40	—	—	29	—	—	42	—	—

[3]) Auf dem berühmten Hansetag von 1535 mitten in der Katastrophe des lübisch-dänischen Streites wurde eine dahin zielende Satzung gemacht. Sartorius, Gesch. des hans. Bundes III. S. 321.

[4]) 4. März 1542. „The fisshmongers adventurers appered before the

Freilich blieben Heinrich VIII. und seine Minister nicht theilnahmslos gegenüber diesen mit immer grösserer Wucht gegen die Hansen herandrängenden Wogen. Die gegen die Stahlhofskaufleute gerichteten Gesetze wurden unnachsichtig ausgeführt. Man sieht dies deutlich aus der Beschwerdeschrift, welche das Contor in London den 1535 in Lüneburg versammelten Vertretern der Hansestädte überschickte. [1]) Alle die alten Klagen, denen wir 1520 und vorher begegneten, kehren hier wieder. Neu sind nur manche Belege oder Beispiele, welche zur Bekräftigung angeführt werden, sowie die Erwähnung einer Greuelthat, welche sich Leute aus Bremen und Hamburg 1532 gegen englische Kauf- und Seeleute erlaubt hatten, wodurch dem Contor bei Untersuchung der Sache einige Kosten erwachsen waren.

Der Hansetag beschloss ein Intercessionsschreiben an den Kanzler des englischen Reiches als an den „ordinarium protectorem“ wegen Ablegung dieser „publica gravamina“ abzusenden[2]). Wie sich erwarten liess, erreichte man damit Nichts. In Folge des Krieges mit Dänemark hatten die Engländer wieder manche neue Ursache zur Klage gegen Gewaltthätigkeiten der Hansen erhalten, und wurden die Freiheiten in England zeitweilig beschränkt, und das Contor zur Zahlung einer bedeutenden Strafsumme verurtheilt. 1538 einigten sich die Hansestädte dahin, dass eine stattliche Legation nach England zur Behauptung der Privilegien abgeschickt werde[3]). Es scheint aber, dass dieser Beschluss entweder nicht ausgeführt wurde, oder dass doch diese Gesandtschaft keinen Erfolg erzielte. 1542 finden wir abermals hansische Vertreter beim König von England mit dem Zweck, um die Ansetzung einer Tagfahrt zur Begleichung der gegenseitigen Streitigkeiten zu erwirken[4]) Diese Bitte wurde gewährt, der Congress hernach aber auf Ansuchen Lübecks verschoben und kam dann zu Heinrichs VIII. Lebzeiten überhaupt nicht mehr zu Stande[5]).

Die Hansen lebten aber während dieser ganzen zehnjährigen Epoche in steter Besorgniss. Sie fühlten nur zu gut, dass ihre Position in England ernstlich gefährdet sei. Die schon früher vom Londoner Contor angeregte Frage, ob es sich nicht empfehle, den Schatz in Sicherheit zu bringen, wurde von Hamburg wieder aufgegriffen (1540), und dringend gerathen, den Vorrath an Baarschaft und Silbergeräthe aus dem Lande

---

Cownsell and exhibited on bocke off complaynts ageynst the men off Hamburg and Bresmen and another to be enacted towching theyre shypping.“ Nicolas, Proceedings and Ordinances of the Privy Council VII. S. 318.

[1]) Dieselbe findet sich im Lübecker Stadtarchiv Anglicana Vol. II.

[2]) Köhlersche Sammlung S. 248.

[3]) Sartorius, Geschichte des hans. Bundes III. S. 313.

[4]) Acts of the Privy Council in the Privy Council Office (ungedr.) I. S. 351 und Urk. Beil. 105.

[5]) State Papers IX. S. 221; Urk. Beil. 105.

zu entfernen, ehe sie unverhofft verscherzt würden. Der Vorschlag wurde denn auch in der That theilweise ausgeführt [1]).

Trotzdem unterblieb die Vertreibung der Hansen und ebenso die vollständige Entziehung der Privilegien, im Gegentheil, wir stossen sogar auf einen Fall, in denen wir die Hansen noch begünstigt sehen. Sie wurden von der im Jahre 1540 erlassenen Schiffahrtsacte durch einen im Hause der Lords hinzugefügten Vorbehalt [2]) ausgenommen. Freilich konnte diese Vergünstigung, wie man auf den ersten Blick meinen sollte, nur wenig bedeuten; denn eine Gleichstellung der Fremden mit den Einheimischen im Zoll für den Fall, dass erstere englische Schiffe benützten, wie das die Acte vorschreibt, hatte für die Hansen gar keinen Sinn, weil sie geringeren Zoll zahlten, als die Engländer selbst. Da aber nicht anzunehmen ist, dass das Proviso nur eine leere Formel war, so vermuthe ich, dass dasselbe eine Ausnahmestellung der Hansen von den älteren Navigationsacten, welche in diesem Statut auch bestätigt wurden, bezweckte. Ist diese Vermuthung richtig, so wurde damit eine Klage beseitigt, welche sie bei allen Verhandlungen vorgebracht hatten. Das eine Moment würde dann auch genügen, um wahrscheinlich zu machen, dass die englische Regierung um jene Zeit nicht die gefürchtete endgültige Vertreibung der Hansen, wenigstens nicht für die allernächsten Jahre beabsichtigte [3]). An dieser Meinung wird man auch nicht irre werden können, selbst wenn man liest, dass gegen einzelne Hansen oder gegen die einer ganzen Stadt [4]) oder sogar gegen das ganze Contor zur Ahndung von Gesetzesübertretungen oder zum Zweck der Repressalie strenge vorgegangen wurde.

Heinrich VIII. hatte auch seine Gründe, weshalb er die hansischen Privilegien dem englischen Bürgerthum nicht opferte. Diese waren vorwiegend politischer Natur. Der Protestantis-

---

[1]) Köhler'sche Sammlung S. 249; Lappenberg, Stahlhof S. 96 und 110.

[2]) Lords Journals Vol. I. 32 Hen. VIII. 82° die Parl.

[3]) Ennen macht in seinem Aufsatz „Der hansische Syndicus H. Sudermann aus Köln" (Hans. Geschichtsbl. 1876 S. 24) auf Grund der Copienbücher eine Mittheilung, welche der geäusserten Ansicht widerspricht. Er schreibt: „Im Jahre 1540 erging der erste kgl. Erlass, durch welchen der Stahlhof in seiner Existenz aufs Ernstlichste bedroht wurde: Heinrich VIII. verbot den deutschen Kaufleuten Waaren aus England auszuführen. Das kölnische Drittel rief gegen dieses Edict den Schutz des Kaisers an, und durch diplomatische Vermittlung erreichte es die Hansa, dass diesem Verbot keine weitere Nachachtung gegeben wurde." Ich konnte in dem Copienbuche von 1540—1541 nichts finden, was dieser Stelle entspräche, so dass zu vermuthen ist, die angegebene Jahreszahl sei irrig. A. a. O. sind nur einige Schriftstücke, aus denen hervorgeht, dass der Herzog von Suffolk die Güter der Kölner beschlagnahmt hatte und zwar wegen Vergehens der Gebrüder Born; („ein rosinunt, so die hertogis van Suffolk up unse koipluden gelecht, herkomen van Johan und Derick Born gebroedere").

[4]) Vgl. vorstehende Note.

mus führte Heinrich VIII. immer wieder zu den Hansestädten. Sie waren die natürlichen Bundesgenossen Englands gegen den Kaiser und die katholischen Mächte. Im März 1538 gingen auf Cranmers Antrieb Gesandte Heinrichs VIII. nach Hamburg, um ein engeres Bündniss herbeizuführen [1]. 1542 machte die englische Regierung abermals Versuche, die Städte fester an sich zu ketten. 1543 sollte Secretär Buckler und Dr. Mount mit Hessen, Dänemark, Holstein, sowie mit Lübeck, Hamburg und Bremen eine Allianz schliessen [2], und noch 1545 suchte der König durch John Dymock von Hamburg und, wie es scheint, auch von Lübeck und Bremen Truppen, Schiffe und Geld zu erlangen [3]. Solange Heinrich VIII. und seine Minister von den Hansen politische Unterstützung erwarteten, mussten sie auch ihre Rechte schonen.

Gleichzeitig vermieden die Hansen mit ängstlicher Sorgfalt Alles, was einen offenen Bruch herbeiführen konnte, suchten vielmehr jede Gelegenheit, dem König und der Regierung ihren guten Willen an den Tag zu legen, wofern es sich nur nicht um positive Aufgabe ihrer Ansprüche und Privilegien handelte. Als z. B. 1545 die kgl. Räthe in Erfahrung gebracht hatten, dass 14 Rostocker und Stralsunder Schiffe mit Korn und Lebensmitteln nach Frankreich und Schottland fahren wollten, und in Folge dessen eine Verwarnung ergehen liessen [4], wurde, wie man aus den noch vorhandenen Briefen ersieht [5]) hansischerseits alles gethan, um die projectirten Fahrten und den darin liegenden Verstoss gegen die Privilegien, zu vermeiden [6]. Als im Jahr darauf in England ein fühlbarer Kornmangel entstand, waren es wieder die Hansen, welche durch eine ausserordentlich rasche Hülfe sich auszeichneten, so dass der König nicht umhin konnte, ihnen bei dieser Gelegenheit das Zeugniss auszustellen: „they of the Styllyarde had at all tymes, when they were calld upon, shewed themselves very willinge and redye to execute, whatsoevere his highnes required of them, which besides thankes deserved such gentlenes and

[1]) Lappenberg in der Zeitsch. des Vereins für hamb. Geschichte III. S. 138—216.

[2]) Lappenberg, Stahlhof S. 95.

[3]) Hamburg schreibt 4. August 1545 an Lübeck, ein Abgesandter des Königs sei da und verlange, dass man Heinrich VIII. im Nothfall 2000 Landsknechte und etliche ausgerüstete Schiffe zur Verfügung stelle. Hamburg wünscht Lübecks Meinung darüber zu erfahren. (Lübecker Archiv).

[4]) Der König will nicht, dass seine „feinde von denen von der Anze gestärket und bespeiset werden solten, in ansehung wes statlich begnadung, freiheit und privilegien die gemeine Anze in dem reiche Engelandt bekomen und noch hetten“. Hamburg an Lübeck Sonnabends post Laetare 1545 (Lübecker Archiv).

[5]) Darüber sind sechs Briefe von dem Londoner Contor, von Hamburg, Lübeck, Rostock im Lübecker Archiv.

[6]) Das Contor schickte sogar den betreffenden Passus des Privilegs. Das Contor an Lübeck 8. Mai 1545 (Lübecker Archiv).

favore to be shewed them, as might retayne them styll in like promptitude" [1]). Lübeck vollends war namentlich, so lange es zum König im Schuldverhältniss stand, gezwungen, sich gefügig zu zeigen. Bei jeder Gelegenheit wurden die Wohlthaten, die ihm englischerseits erwiesen worden, in Erinnerung gebracht [2]). Bei etwaigen Verletzungen, welche von Lübeckern Engländern zugefügt worden waren, musste der Magistrat rasche und strenge Justiz üben [3]). Ja er musste sogar den englischen Kaufleuten alle Rechte und Freiheiten einräumen, welche die Lübecker in England genossen. Der Druck, den die englische Regierung auf Lübeck ausübte, war so gross, dass das Londoner Contor die letzten 10 000 Gulden vorstreckte, nur um der bedrängten Stadt wieder Actionsfreiheit zu schaffen (1543) [4]).

Die Momente, welche zur Zeit Heinrichs VIII. den Fall des Stahlhofes noch verhinderten, verloren nach seinem Tode meist ihre Bedeutung. Selbst das gemeinsame religiöse Band erwies sich jetzt zu schwach. Die einheimischen materiellen Interessen trugen endlich den lange vorbereiteten Sieg davon. Nur weniger Jahre bedurfte es: „Tunc quoddam coeptum est cogitari consilium, cuius felix eventus tot divitias in Angliam derivavit eamque commercii ac rerum nauticarum adeo claritam et potentem effecit" [5]). Eine Zeit, welche Revolutionen auf allen Gebieten der Gesellschaft hervorbrachte, die selbst die ererbte Religion einer Reform unterzog, wie sollte sie an die vergilbten Briefe sich kehren, die nichts enthielten, als Widersprüche mit den Verhältnissen der neu angebrochenen Epoche?

Noch schwankte der Kampf, zeitweilig gelang es, für kurze Zeit in die alten Rechte wieder einzutreten, bis schliesslich Elisabeth für immer das letzte Gebiet der Handelsherrschaft den Deutschen entriss [6]).

---

[1]) Acts of the Privy Council vom 18. Juni 1546. Br. M. Harleian Mscs. 256 fo. 222.

[2]) Als z. B. 1545 mehre Lübecker ihr Schiff nicht dem König verkaufen wollten, weil das ihnen bei schwerer Strafe verboten sei, sagte der Kanzler: „Et hedd de Konyngk der stadt Lubeck woll so vele tho gude gedaen, dat man sick billich so nicht tho soken machen solde". Lübecker Schiffsleute an den Lübecker Rath Sonnabend vor dem Sonntag Laetare 1545. (Lübecker Archiv).

[3]) Ein Lübecker und mehre Dithmarschen, welche ein mit lombardischen Waaren beladenes englisches Schiff angefallen hatten, wurden auf Anklage des Königs 1539 zum Tod verurtheilt, obwohl die Uebelthäter Repressalien vorschützten. (Die Processacten im Lübecker Archiv.)

[4]) State Papers IX. S. 221—223. Lappenberg, Stahlhof S. 174.

[5]) Bischof Burnet, Histor. ref. eccles. Angl. II ad. an. 1553.

[6]) Vgl. für diese Zeit ausser Sartorius, Geschichte des hans. Bundes auch Ennen, Der hansische Syndikus Heinrich Sudermann aus Köln in den Hans. Geschichtsbl. 1876 besonders S. 23 fg.

England und Danzig.

I. Schon im Vorausgehenden wurde wiederholt des Einflusses, welchen die Beziehungen Englands zu Danzig auf die englisch-hansische Politik ausübten, gedacht. Es geschah aber immer nur ganz kurz. Die Frage, wie man die Hansa englischerseits behandelte, oder welche Politik man gegenüber den nach und in England verkehrenden Hansen beobachtete, war in den Vordergrund geschoben worden. Es erübrigt noch, zur Vervollständigung auch das Gegenbild zu skizziren und klarzustellen, wie die englischen Kaufleute ihrerseits in den hansischen Städten, besonders in Danzig dasselbe Ziel anstrebten, das die Hansen rücksichtlich Englands erreicht hatten, auf welche Schwierigkeiten sie hiebei stiessen und in welcher Weise die englische Regierung die Bestrebungen der vorwärtsdringenden Kaufleute unterstützte. Schon der Uebersichtlichkeit wegen musste darauf verzichtet werden, alles diesen Gesichtspunkt betreffende Detail der vorausgehenden Darstellung einzuflechten. Es ist aber nicht blos ein äusserlicher Grund, der hiezu veranlasste, sondern es ergiebt sich die Nothwendigkeit dazu aus dem Verhältniss Danzigs zur Hansa überhaupt. Danzigs Stellung gegenüber den übrigen Hansastädten war sowohl zur Zeit der Ordensherrschaft als zur Zeit polnischer Oberhoheit (seit 1454) eine äusserst selbständige. Mehr als andere Hansastädte hat es eine Sonderpolitik verfolgt. Die ganze Art und Natur seines Handels deckte sich nicht mit der seiner westlichen Genossen. Der uralte Gegensatz zwischen Ost- und Westsee, dem das vermittelnde Dazwischentreten Lübecks die Spitze genommen hatte, wurde von Danzig und auf der andern Seite von Köln, wenn auch in verändertem Sinn, lebendig erhalten. Auch die Engländer pflegten deshalb sehr scharf den preussisch-englischen Handel von dem der übrigen Osterlinge zu unterscheiden. Ich erinnere z. B. an den Libell of Englishe Policye, der den ersteren wegen seiner Vortheilhaftigkeit preist, da Preussen nicht nur viel Edelmetall nach England bringe, sondern auch ein guter Abnehmer der gefärbten englischen Wollentücher sei. [1]) Noch schärfer wird der Unterschied gezogen im 16. Jahrhundert.

---

[1]) Dann kommt die Ausfuhr Preussens in Betracht,
Die auf zwei Wegen wird von dort gebracht.
Zwei Arten Leute treiben den Versand:
Die Oberdeutschen aus dem Preussenland
Und Osterlinge;

— — —

Bei uns auch führt der Preusse Waaren ein:
Silbergeschirr und Barren, echt und fein;
In Menge kauft er die in Böhmen auf
Und Ungarn und bringt her sie zum Verkauf.

Der Verfasser der Denkschrift „Treatise concerninge the Staple and the Commodities of this Realme" bezeichnet geradezu den Handel der Preussen für nützlich, den der übrigen Osterlinge für schädlich, indem er den Zwischenhandel der westlichen Hansestädte namentlich zwischen den Niederlanden und England verurtheilt [1]).

Frühzeitig bildete Danzig [2]) einen Anziehungspunct für die englischen Kaufleute. Es war das wohl begründet. Keine Stadt war für eine englische Colonie geeigneter; als Beherrscherin des Weichselgebietes war sie das natürliche Depôt für die Producte der hinter ihr liegenden Länder. In Folge der

---

Daraus erwächst viel Vortheil unserm Land:
Die Preussen nehmen nämlich, wie bekannt,
Vielfarb'ges Wollentuch als Fracht zurück,
Das hier man färbt mit vielem Kunstgeschick.

Vers 276—280 und 316—323. Uebers. von Hertzberg. Vgl. auch die Einleitung von R. Pauli daselbst S. 10.

[1]) „To understand ther are two Haunces of the Esterlyngs: oon is the olde Haunce of the Sprusyners, that owt of the cold contreys in the este parties, wher is frost and snow on eight monthis in the yere. They come but oons in the yere, bryngyng ther nedfull comodites for England: pitche tarre bowstavis wex flesh and such other. And what they hadd nede of more wollen clothe than Englond hadd nede of ther comodites, therfor they wer wont to bryng gold and silver uncoyned, wherof the name of sterlyng silver rose. But to understand that other Haunce is of the Esterlyng merchaunts of the Hansteddes in Almayn. They do England moche hurt, as they be so sufferd, wer wont to bryng most gold and Suasburgh logges of silver into England. They carye owt of England clothes great quantitie all the tymes in the yere. And comonly they will non bye but white only spone weyvid and fullid withowt any other werkmanship, wherwith they sett ther own peple to werk. And wher they have no comodites of Almayn to bryng into England for all such clothes, for which they were wont to bryng great plenty of gold and silver, they have usid more than thirty yers for ther clothes to bryng over all maner straunge aliaunt merchaundisez of all contreys: wode of Spayne, alyme of Ytaly, mader of Flaunders, yhe, and silke lynyn clothe and all other merchaundisez from the marts in Flaunders to delyver to clothemakers for clothes and to sell to Londoners to pay clothemakers, so as they never bryng no more gold and silver into the reame. So is England in such maner alwey stuffid storid and pesterid so full of straunge merchaundise, that as well English merchaunts and Esterlyngs hathe so usid the clothmakers to giff mony and wares for clothes, that clothmakers so takyng wares hathe pesterid all pore comon peple with wares and litle money, that litle money is to be fownd in the holl reame, which must nedes cause litle store of money to the use of the kyng and of his lords". In der Denkschrift „How to reforme the Realme in settyng them to worke and to restore Tillage" ist derselbe Gedanke anachronistisch ausgedrückt: „Esterlynges of Spruse and of other parties in the Estcontrey hath been profitable merchauntes for the realme in olde tyme, before they toke Coloners into their Haunce." R. Pauli, Drei volksw. Denkschr. S. 36 und S. 77.

[2]) Für die Zeit bis Ende des 15. Jahrhunderts ist zu vergleichen Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte unter der Herrschaft des deutschen Ordens 1858. S. 97 fg.

vortheilhaften Lage war es Danzig in Kurzem gelungen, die andern preussischen Städte Kulm, Thorn, Elbing, Königsberg, Braunsberg von dieser Rolle auszuschliessen und zu blossen Landstädten herabzudrücken [1]). Danzig war so der Hauptplatz im Osten geworden, der die den Engländern genehmen Producte aus Polen, Schlesien, Reussen (Galizien) und Ungarn sammelte [2]) und gleichzeitig die englischen Manufacte in eben diese Gebiete bis hinunter an die Grenzen des osmanischen Reiches zu verschleissen im Stande war [3]).

Daraus erklärt sich auch, wie die Stadt seit Nowgorods Fall in so glänzender Weise emporsteigen konnte, Lübecks

---

[1]) Hirsch, Danzig S. 187.

[2]) Für die Art dieser Waaren haben wir neben oben (S. 229 Nr. 1) genannter Denkschrift mehrere Quellen, den Libell of Englishe Policye, die des Oeftern von uns herangezogene Parlamentsacte 32 Hen. VIII. c. 14 § 2. und die den Urkunden entnommenen Angaben von Hirsch in seiner Geschichte von Danzig S. 116, ausserdem kommt auch C. Sattler, Der Handel des deutschen Ordens in Preussen zur Zeit seiner Blüthe in den Hans. Geschichtsbl. 1877 S. 71 und Wheeler, Treatise of Commerce S. 27 in Betracht. Was zunächst den Libell of E. P. betrifft, so giebt derselbe zwar nur die Einfuhr Preussens nach Flandern an, es ist aber selbstverständlich, dass die Artikel fast dieselben für England sind:

Von Preussen dann wird Bier und Speck gebracht
Nach Flandern, als weithin beliebte Fracht,
Stahl, Eisen, Kupfer, Bogenstäbe, Wachs,
Grauwerk, Pelzwaaren, Pech, Theer, Dielen, Flachs,
Pack- und Steifleinen, Barchend, Karden auch
Und Garn von Cöln, so wars seit Alters Brauch.

Vers 306—310. Uebers. von Hertzberg. Die Statuten stellen für folgende Waaren, die von „Daunske“ nach London (die bekannte Gesetzesausg. übersetzt am Rand Daunske mit Dänemark, was wohl irrig ist; vgl. Urk. Beil. 107) gehen, den Frachttarif fest: Weizen und Roggen, Flachs, Canvass, Pech, Theer, Osemond, Bogenstäbe, Stabeisen, Asche, Störe, Aale, Federn, Wachs (und nest of Compters?) Hirsch nennt Weizen, Roggen, Holz (als Wagenschoss, Klappholz, Knarrholz aus Litthauen, Koggenborten aus dem mittleren Weichselgebiete und Masovien, Riemenholz, Masten, Eiben- und Bogenholz aus Polen, den Karpathen und dem Salzburgischen); Schiffsbaumaterialien wie Anker, Schiffstaue, Segelstangen, ganze Schiffe; Rauchwaaren, insbesondere „Litthauisches Werk“, Grauwerk, Hermelin und Biberwannen; ferner Wachs, Flachs, Asche, Pech und Theer, alles aus Preussen, Litthauen und Masovien; Kupfer aus Ungarn, Bütower Landeisen, preussische Leinwand und Pferde. Wheeler führt als Artikel, welche die Merchant adventurers von den Osterlingen kaufen, auf: „flaxe,. hemp, wax, pitche, tarre, wainscot, dealbordes, oares, corn, furres, cables and cable yearne, tallow, ropes, mastes for shippes, sopeashes, estrigd wool and almost, whatsoeuer is made or groweth in East countries“.

[3]) Die Parlamentsacte nennt als englische Ausfuhrartikel, die nach Danzig gebracht wurden, blos „brode cloth“, „sett cloth“ und Kaninchenpelze. Hirsch hebt Wolle und Wollenzeuge, namentlich Laken aus London, Beverley, Colchester, Londoner Scharlachtuch, Ulster Leinwand, Metalle, besonders Zinn und Osemond, sowie Heringe hervor. Die englischen Tücher wurden erst durch die Engländer selbst im Osten zur Geltung gebracht, da die Hansen ursprünglich flandrische Tücher vorziehen mussten. Vgl. Sartorius II. S. 441 und 487.

Hegemonie aber nicht aufrecht zu erhalten war[1]). Lübeck war seit dieser Zeit auf Danzigs Stapel angewiesen.

Die Engländer, welche die Ostsee schon befuhren, als noch Wisby auf Gothland blühte[2]), besuchten in regelmässiger Folge Danzig seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts. Die freundliche Aufnahme bewog viele, sich daselbst niederzulassen, und die Freiheiten, die man ihnen stillschweigend einräumte, waren gross genug, um ihren Handel zu bedeutender Ausdehnung gelangen zu lassen. Die Kaufleute von London, Hull, York, Lynn und Boston waren hauptsächlich an diesem Verkehr betheiligt. Der Werth ihrer Ein- und Ausfuhr belief sich jährlich ungefähr auf 400 000 £.[3]) Allein schon 1370 hatte die Eifersucht der einheimischen Bürger sich so gesteigert, dass die Stadtbehörde den Engländern die Hausgenossenschaft mit den Eingebornen und den Tuchhandel im Detail verbot. Aber im Frieden zu Marienburg 1388[4]) wurde die alte Gewohnheit wieder hergestellt, und in Folge dessen wuchs die Zahl der Engländer derart, dass sie bereits 1391 eine Art Gemeinde bilden und sich einen eigenen Consul wählen konnten[5]).

Die Erbitterung der Danziger Bürgerschaft nahm eine bedrohliche Gestalt an, und der Hochmeister kündigte 1398 den Engländern den günstigen Vertrag[6]). Nicht eher als bis 1409 gelang es, den Frieden wieder herzustellen[7]). Das Recht, mit allen Fremden in Preussen handeln zu dürfen, wurde den Engländern zurückgegeben, alle andern Fragen blieben unentschieden. Bald darauf brach zwischen Polen und dem Deutschorden Krieg aus. Danzig trat auf Seite Polens, wurde aber von dem Hochmeister Heinrich von Plauen wieder unterworfen, und nun gestattete dieser den Engländern den Ankauf eines Hauses[8]); letztere konnten auch ihre Genossenschaft wieder

---

[1]) Schon 1499 sagte der Lübecker Magistrat, dass die Londoner Factorei hauptsächlich den Angelegenheiten Danzigs diene, und dass es kaum fünf Kaufleute gebe, welche mit den Danzigern in London concurrirten. Weinreich, Danziger Chronik S. XI. 1532 klagt Wullenwever, dass Lübeck zu Grunde gehe, und dass die Gesellen mit lübschem Capital sich ganz in die östlichen Städte setzten, jahrelang directen Handel mit dem Westen trieben, ohne dass man von Kapital und Zinsen etwas höre. Waitz, Jürgen Wullenwever I. S. 138 fg.

[2]) Man kann dies daraus schliessen, dass die Städte Kampen und Zwolle c. 1285 an Lübeck die Bitte stellten, den Engländern die Ostsee gänzlich zu verschliessen. Lübecker Urk. Buch I. Nr. 486.

[3]) Hirsch, a. a. O. S. 145.

[4]) Koppmann, Hanserecesse III Nr. 406.

[5]) Rymer VII. S. 693.

[6]) Vgl. Koppmann, Hanserecesse IV. Nr. 424, 433, 503.

[7]) Ueber die Verhandlungen sieh Koppmann, Hanserecesse Bd. IV und Pauli, Zu den Verhandlungen der Hansa mit England 1404—7. Hansische Geschichtsbl. 1877. S. 125 fg.

[8]) Daselbst wohnten die Engländer gemeinschaftlich, machten ihre Geschäfte und liessen ihre gerichtlichen Handlungen durch den Gubernator vornehmen. Hirsch, a. a. O. S. 104.

herstellen. Der Danziger Rath benutzte aber das Ausbleiben der vom englischen König früher versprochenen Entschädigungsgelder, um das englische Haus kurz darauf wieder zu sperren und den Engländern die Ausübung aller Corporationsrechte zu verbieten (1414). Die Engländer mussten nun in einzelnen Häusern wohnen. Doch gelang es ihnen, 1428 vom Hochmeister die ausdrückliche Erlaubniss zu erwirken, sich einen Aeltermann oder Gubernator wählen zu dürfen. Es währte nicht lange, so wurde ihre Concurrenz von den Danzigern abermals schwer empfunden; man verfolgte sich gegenseitig, der Zustand war fortwährend gespannt.

Nach mehrfacher Unterbrechung des Verkehrs knüpfte man Friedensunterhandlungen [1]) an, und der englischen Diplomatie war es hierbei gelungen, den Danziger Vertreter zu überlisten und sich alle Rechte zu sichern, die sie zu irgend einer Zeit besessen [2]). Der Hochmeister setzte aber auf den energischen Einspruch Danzigs und die nun von den Engländern gestellten Forderungen hin die Ratification aus (1438) [3]). Die Engländer wurden in Danzig strenger denn je behandelt. Sie verloren das Recht des unmittelbaren Verkehrs mit den Fremden, wurden mit neuen Abgaben belastet, mussten ihre Häuser räumen und mit unterirdischen Gewölben sich begnügen, sowie andere Leiden ertragen [4]). Die natürliche Folge war ein feindseliges Verhältniss nicht nur zwischen Danzig und England, sondern überhaupt zwischen der ganzen Hansa und England während mehrerer Jahrzehnte. Ein Glück für die Hansen war es, dass gerade damals die englische Krone hülfloser und schwächer war, denn je, und es nicht wagen konnte, die von dem englischen Volk [5]) gewünschten energischen Massregeln gegen die Hansen auszuführen.

---

[1]) von der Ropp, Hanserecesse I. S. 374 fg. und II. S. 13—95.

[2]) A. a. O. II. Nr. 84.

[3]) A. a. O. II. S. 175—184.

[4]) A. a. O. II. S. 456—64, besonders Nr. 539; ferner S. 537 Nr. 664, jedoch in Verbindung mit Nr. 638, 639, 655.

[5]) Vgl. Rot. Parl. IV. S. 493; V. S. 64, ferner Rot. Parl. VI. S. 66, wo der König gewissermassen nur unter der Bedingung einer günstigen Behandlung der Engländer in Preussen die alten Rechte der Hansa wieder anerkennen lässt (1473). Wie diese günstige Behandlung gedacht war, zeigt der Wortlaut deutlich: „— the kyng's subgetts shall mowe as ofte as theym shall like, repare and resorte unto the londe of Pruce, and other places of the Hanze, freely and suerly entre the same, there abide and departe fro thens at their pleasure, to bye and selle with all maner persones, as frely and largely as any tyme heretofore they have be wonte to doo, with enjoying all and everyche their liberties and free custumes, which they have used and enjoyed resonably eny tyme passed; and no prises, exactions nor prestations shall be sette uppon their persones or goodes, otherwise, then have be sette uppon theym any tyme afore this C yere nowe last past or above: Wherunto the seid merchauntes of the Hanze by their oratours have assented and agreed(?)“.

Der Utrechter Friede führte endlich den langersehnten Abbruch des Krieges (1474) herbei. Die Umstände, unter denen er zu Stande kam [1]), waren den Hansen und besonders den Danzigern günstig [2]). Trotzdem konnten die Städte von dem König nicht die Concession erlangen, dass die Bestimmungen bezüglich des Verkehrs der Engländer in Preussen ganz in der von ihnen gewünschten Weise redigirt wurden [3]). Die Engländer, sagt der einschlägige Artikel, dürfen nach allen Orten in Preussen kommen, daselbst verweilen und wieder abziehen, frei einkaufen und verkaufen, mit Jedwedem handeln, so frei wie zu irgend einer Zeit. Alle Freiheiten und Rechte sollen sie geniessen, welche sie vormals billiger Weise (rationabiliter) besessen und gebraucht haben [4]). Steuern und Zölle, die vor 100 und mehr Jahren üblich waren, sollen allein berechtigt, neue Abgaben unzulässig sein. Das Wort „morari" ist nicht so zu verstehen, dass man sich dauernd niederlassen oder die Rechte eines Bürgers sich anmassen darf, sondern es bedeutet nur den Aufenthalt für kürzere Zeit [5]).

Eine Hauptforderung der Engländer, nämlich mit den Fremden in Danzig handeln zu dürfen, schien dem Wortlaut nach gewährt zu sein. Freilich hing der Erfolg der Bestimmung immer noch davon ab, ob sie im Sinne Englands ausgeführt wurde. Danzig war nicht gewillt, dies zu thun. Solange England nach Aussen nicht stark aufzutreten vermochte, war eine wirkliche und dauernde Besserung nicht zu erwarten. Immerhin war es, wenn man die damalige Lage des englischen Reiches und der englischen Regierung ins Auge fasst, von einiger Bedeutung, in einem so wichtigen Tractat, wie es der Utrechter war, einen Hauptpunct wenigstens theoretisch bewilligt und klar ausgesprochen zu sehen.

II. So lagen die Dinge, als der Tudor die Lenkung der englischen Handelspolitik übernahm. Mit der ihm eigenen Geschicklichkeit griff er auch hier ein.

Wie ungünstig gleich nach der Thronbesteigung Heinrichs VII. die Beziehungen zwischen den Hansen und England sich gestalteten, haben wir oben bereits angedeutet. In Bezug auf Danzig war die Entfremdung grösser, als bei den anderen Hansestädten. Namentlich war zwischen den Bürgern von Hull

---

[1]) Sieh oben S. 177.

[2]) Eduard IV. war den Danzigern besonders verpflichtet. Vgl. R. Pauli, Die Haltung der Hansestädte in den Rosenkriegen. Hans. Geschichtsbl. 1874. S. 90.

[3]) Vgl. die Instruction an seine Gesandten. Urk. Beil. 82, namentlich Artikel 3.

[4]) Dieselbe Clausel mussten sich freilich auch die Hansen gefallen lassen.

[5]) Diese Bestimmung war zunächst nur für die Engländer practisch, wurde aber doch später auch von diesen gegen die Hansen ins Treffen geführt.

und Danzig seit 1488 bittere Feindschaft entbrannt. Die zur See verübten Gewaltthaten trafen fast zur Hälfte auf Danzig. Den seit dem Utrechter Frieden von den Engländern erlittenen Schaden berechnete Danzig auf der Antwerpener Tagfahrt 1491 auf 5963 £ 14 sh 1 d[1]). Schon um deswillen traten bei diesen Verhandlungen die Danziger Angelegenheiten sehr in den Vordergrund. Weit mehr war es aber noch aus einem andern Grunde der Fall. Gerade auf Danzig und Preussen bezogen sich die Hauptwünsche des englischen Königs. Hier dem englischen Kaufmann grössere Rechte zu verschaffen, war das Ziel, das Heinrich VII. fest im Auge hatte, sie waren das eigentliche Object, das für ihn bei den Verhandlungen von 1491 in Betracht kam, dieses Zieles wegen hatte er zu Dänemark eine freundliche Stellung eingenommen, auf diese Weise wollte er einen wirksamen Druck auf die Hansen ausüben[2]).

Während der Berathungen über die Schäden ergab sich bald Gelegenheit für die Engländer, diese Frage einzuführen. Als die Hansen baten, die englischen Gesandten möchten dem König vorstellen, dass er ihre Privilegien halte, erwiderten jene, der König habe mündlich versichert, dass er dies thun werde, wenn seine Kaufleute die gleiche Freiheit in den Städten geniessen dürften, wie die Hansen in England. Der Utrechter Artikel, dass die Engländer sicher und frei in die Städte kommen und mit Jedermann frei handeln könnten, werde aber nicht gehalten, sondern man vertreibe die Engländer aus den Städten. Hier müssten feste Garantien geschaffen werden, dass den Engländern ihr Recht werde. Die Satzung der Danziger, wonach die englischen Kaufleute nur mit den Danziger Bürgern handeln dürften, sowie die Satzung[3]) des deutschen Kaufmanns, wonach die Hansen mit den Engländern, welche wegen Guthabens vor dem Austrag klagten, nicht handeln sollten, seien

---

[1]) Die Klagen der Danziger gegen England 1491 (St. A. Danzig XVI. 78a Hanserecesse ed. D. Schäfer). Die Kölner berechneten für dieselbe Zeit 10 966 £ 18 sh 11 d (Kölner Stadtarchiv. Acta Angl. 1434—1521 fo. 225 bis 43). Daneben beanspruchten die Kölner eine fast gleich hohe Summe (9129 £ 15 sh 7 d) für die seit 1427 bis zum Utrechter Vertrag erlittenen Schäden und Nachtheile, ohne freilich bei Lübeck und den andern Städten dafür grosse Unterstützung zu finden. Die Engländer gaben ihren Schaden zu 14 670 £ 18 sh 6 d an (St. A. Danzig XXVII. 72 Hanserec. ed. D. Schäfer).

[2]) Für das Folgende wurde hauptsächlich benützt der Danziger Recess über die Verhandlungen mit den Engländern zu Antwerpen 1491 (St. A. Danzig XXVII. 70. Hanserecesse ed. D. Schäfer).

[3]) „dat de kopman to Londen eün statut gemakt hadden, zo eün Engelssche, de eünem Dudesschen süne gudere vorkoft unde vorborged hadde, wente dat overslagen were vor erem uthage, dat de Engelschen en baven 40 000 fl. vorborget unde vortruwet hadden, den Dudesschen manede unde sün geldt adir betalinge hebben wolde, denne were ere vorbunth, dat nümandt van der natien mitten Engelschen adir sünen frunden kopslagen muste, dat denne grote bittercheüdt makede.“ a. a. O.

es hauptsächlich, welche unter den Engländern Erbitterung gegen die deutsche Nation hervorrufe.

Indem die englischen Bevollmächtigten in geschickter Weise in der Frage der Entschädigung sich sehr zurückhaltend zeigten, namentlich den Wunsch der Hansen, dass der König in vielen Fällen für den zugefügten Schaden aufkommen solle, nicht bewilligen, sondern entsprechend ihrer Vollmacht nur dem König anheimstellen zu können erklärten, wurde für die Städte die Lage in jeder Hinsicht bedenklich, wenn man nicht dem Wunsche des Königs möglichst willfuhr.

Unter den Abgesandten der Städte kam es, wie sich denken lässt, in Folge dessen zu häufigen und erregten Debatten. Der Danziger Bürgermeister erklärte seinen Collegen, Danzig werde niemals zugeben, dass die englischen Kaufleute mit allen Nationen in Danzig oder in Preussen, wie mit den Russen, Polen, Ungarn, Litthauern, Böhmen Kaufgeschäfte trieben. Das wäre für Danzig der ewige Verderb [1]). Seine Vollmacht laute auch ausdrücklich dahin, dies nicht zu gestatten [2]). Nur das könne er versprechen, dass die Engländer in Danzig Verkehr treiben dürften, gerade wie die Mitglieder einer andern Hansestadt. Selbst wenn er ein Mehres einräumen wollte, so würde es nichts nützen, zu Hause werde man sich nicht daran kehren, und er verwahre sich gegen die Folgen, die dann entstehen könnten. Viele seiner Collegen fanden diese Erklärung für berechtigt. Sie sagten, dass sie auch nicht den Engländern zu gestatten dächten, mit Jedwedem in ihren Städten zu handeln; es werde überall so gehalten, dass „de borgere unde inwonere der stede jummers meer vordeels musten hebben, wen andere van buten“, selbst die Hamburger müssten in Lübeck und umgekehrt die Lübecker in Hamburg sich eine solche Beschränkung gefallen lassen [3]).

---

[1]) „dat de van Dantzike keünerleü wüse den Engelschen inrumen adir gunnen wurden, sulkt ere vornemen, alse ze vormeneden, mit allerleü natien mit en to kopslagen to to laten, ock sunderges boveel darvan hadden, dat mit nichte to staden, wente de Engelschen dar lange na gestaen hadden, et hadde en nüwerlde mogen geboren, wente solden de Engelschen to Dantzike adir in Prussen mit allerleü natien als Russen, Palen, Letawen, Hungaren, Bemen unde anderen kopslagen, dat were der borgere to Dantzike ewige vorderff, de Engelschen solden de neringe hebben, wente ze geldt unde guth hebben, de borgere unde inwaner solden moten vorderven; darumme dat wü dat solden to laten, steüt uns mit nichte to doende et is en upt land to Prussen to doende, ze hebben vormaels in vorgangenen jaren zere darna gewesen, de herenn homeister unde dat landt hebben ze darto nicht willen laten komen.“ a. a. O.

[2]) Dies war nach dem vorliegenden Wortlaut der Instruction thatsächlich der Fall (St. A. Danzig XXVII. 66, 70. Hanserecesse ed. D. Schäfer).

[3]) Einen interessanten Einblick in die Art und Weise, wie Lübeck Hamburg gegenüber das Gästerecht handhabte, erhalten wir durch eine wahrscheinlich in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts fallende Bittschrift der Lübecker Bürger und coplude in Engelandt hantirende an den Lübecker

Die Engländer bestanden auf ihrer Forderung; die Versuche der Hansestädte, die Danziger Vertreter zur Nachgiebigkeit zu veranlassen, misslangen. Selbst die Drohung der Schwesterstädte, man werde den fraglichen Artikel in den Recess setzen und den Engländern gegenüber sich dadurch sicher stellen, dass man die Städte, welche den Artikel nicht halten wollten, den Engländern anzeigen (verkuntschoppen) werde, verfehlte seine Wirkung. Die Danziger erklärten, der Artikel sei nur dann für sie annehmbar, wenn er in der von ihnen oben angegebenen Richtung specificirt würde. Nach dem Utrechter Frieden hätten die Danziger ausdrücklich gegen den 4. Vertragsartikel protestirt, die Schwesterstädte, namentlich Lübeck,

---

Rath. Es wäre möglich, dass in Folge der Petition, die gerade durch die englischen Laken veranlasst wurde, eine Verschärfung des Gästerechts eintrat. Obwohl, heisst es in der Vorstellung, nicht nur im Jahre 70 (1470) die Hansestädte in einem Recesse gemeinsam die Normen für den Verkauf der Laken in den Städten festgesetzt, sondern auch die Vorfahren im Regiment zum Nutzen der Bürger noch besonders eine Verordnung publicirt haben, wonach allen Fremden und Gästen geboten wurde, „dat se keyne Engelsche oft ander lakene, als se hir in de stat bringen, anders verkopen scholen, dan by helen terlingen und helen packen, als de in der lynnen beslagen unde se van buten inbringen, und desulven laken nicht delen buten der lynnen by stucken to verkopende, ock darmede neyne opene kellere edder boden holden by pene eyner marck goldes, item dat albie in der stadt neyn gast mit gaste schall kopslagen by teyn marck sulvers, mith mer anderen notturftigen und todrechtliken artickelen, wie ungetwivelt uth angetogenen reces ock iwer erb. w. upgerichten ordinantien unde weddeboke wider une clerlyker to befinden: So isset dennoch int verlop der titt, dar hen gereden, dat sollicher ordinantii dorch de frombden und geste nicht allene in ethliken artickelen ungepynet entkegen gehändelt, sundern ock nu so farn gekamen, dat gar nichts darvan geholden wert, und so depe ist ingeret, dat de geste und frümbden mit sollichen ingebrachten laken opene kellere holden, desulvigen kellere unde hüsere so mennichfoldich syn, dat se de so woll an der Wakenitze in der Erlockger strete als der Traven in der Marlessgreven to kope hebben und de laken dem loslicken reces der steder und iwer erb. w. verfaren upgerichter ordinantii unde weddeboke to entkegen nicht allene dem eynen und anderen bynnen der stat wonende, sündern ock gesten und frombden von buten uth Dennemarken, Sweden, Lyfflant, Preuteren, ok van Rosstock, Sundt, Wissmar und anderby inkomende offentlick verkopen, und also als gast mit gaste handelen und koepslagen. Und geschüt des also vele, dath wy alle, so vele unsrer in Engelant mit laken hanteren, dith vorgangen yar den wantsnideren alhir bynnen der stat baven twe off 3 laken nicht verkofft hebben, welche vorwar desser güden stat und uns, de wy de last und borden mede dragen moten, nicht eyn geringer, sündern treffentlich groter schade ist. Und geschutt sollich schade vornemlich und am meisten dorch de Hamborger und lakenboreder darsulvest, de so wydt her indrengen, dat se ock de laken, als se hir bringen von büten von Fleshi[ng]en (?) bottere (?), damede se ore huser und schepe vorsorgen, den frombden und gesten by rocklacken, by stücken up tide vorkopen und also desulven lacken in Lyfflant und andere orde gefort werden, welchs allenthalven upt hogeste beswerlich wile, dardorch de lakenhandell uns gar to nichte und vorderve geitt". Die Petenten verlangen deshalb, das Verbot des öftern einzuschärfen und die Uebertreter zu bestrafen. (Lübecker Archiv. Das Schriftstück ist vielfach corrigirt, also wahrscheinlich ein Concept der Petition).

hätten aber sie beruhigt, indem sie erklärten, der Artikel enthalte nichts Neues und solle den Danzigern nicht schädlich sein.

Zu einer Specification ähnlich der beim Worte morari im Utrechter Vertrag hatten die übrigen Hansen keine Vollmacht, auch wollten sie an dem Utrechter Vertrag um keinen Preis rütteln; ihn äusserlich ganz unverändert zu erhalten, schien nothwendig, wenn man wieder zu den Privilegien in London gelangen wollte und dem Kaufmann kein Schaden erwachsen sollte. Würde man, sagten die Schwesterstädte, den Utrechter Artikel den Engländern versagen, so werde das bei dem englischen König böses Blut machen.

Aber die Danziger waren nicht umzustimmen, sie hielten starr an ihrer Instruction fest. So beschloss man, den englischen Commissären die Meinung der Danziger vorzutragen. Die Hansen machten die Engländer darauf aufmerksam, dass das Land Preussen zur Zeit getheilt sei, ein Theil gehöre zu Polen, ein anderer dem Hochmeister; hinsichtlich des letzteren hätten die Danziger keine Macht. Auch in Danzig selbst stehe die Sache nicht so, dass die Engländer von Altersher mit Jedwedem gehandelt hätten, und die Danziger wollten dies auch nicht zugestehen. Als die Engländer erwiderten, sie könnten durch Zeugen erhärten, dass, wenn ihre Schiffe zu dem Dominikmarkt kämen, sie mit Jedwedem Kaufgeschäfte abschliessen könnten, erklärten die Hansen, das solle ihnen auch künftig gestattet sein, ebenso sollten sie den Artushof besuchen dürfen [1]), aber sie sollten nicht das ganze Jahr mit Jedermann handeln.

Die Engländer waren damit zufrieden. Zwei Rechte wenigstens waren dadurch für sie ausser allen Zweifel gestellt und von den Danzigern selbst wirklich einmal zugesagt. Die Bestimmungen des Vertragsentwurfs wurden jedoch nicht abgeändert, sondern der Utrechter Artikel, wonach die Engländer in den Hansastädten mit Jedermann handeln dürften, wurde in dem Recess belassen. Man findet es deshalb wohl erklärlich, wenn die Danziger, um irrige Folgerungen zu vermeiden, ein öffentliches Document über die Concessionen herstellen liessen, die den Engländern gemacht worden waren [2]).

Die Engländer sahen zwar nicht das Ziel ihrer Wünsche befriedigt, aber ein besserer Zustand als früher war geschaffen.

---

[1]) Der Besuch desselben war ihnen unmittelbar vorher versagt gewesen. In den Verhandlungen von 1499 erklärten deshalb die Hansen, über dieses Haus „Antwerpie sit responsum. Nam eam esse Arcturi, a qua propter turbationem essent eiecti, ab illo die tractatus denuo admissi, in qua esset honestorum conventio mercatorum, nec in eam scothi admitterentur“ (Kölner St. A. Acta Angl. 1434—1521 fo. 189).

[2]) Kölner St. A. Acta Anglicana 1434—1521 fo. 153. Weinreich, Danziger Chronik Beil. III. S. 123 und S. 73 Anm. 5.

Besonders werthvoll war für sie die Zulassung zum Artushof. Zu diesem hatten nur die einheimischen Kaufleute, wie die Grosshändler, Gewandschneider, Krämer, Seefischer, Brauer, sowie die von diesen eingeführten Hansen Zutritt. Der Artushof gewährte nicht nur viele gesellige Freuden, sondern er war auch eine Art Börse. Zu gewissen Stunden trafen sich hier die Handeltreibenden, um gegenseitig Geschäfte abzuschliessen. Auch wurden hier alle amtlichen Mittheilungen in Betreff des Handels zuerst publicirt [1]).

Heinrich VII. genügte das Errungene nicht. Die Stellung des englischen Kaufmanns an der Ostsee sollte noch mehr gefestigt, sein Wirkungskreis noch bedeutender erweitert werden. Zunächst lenkte der König seinen Blick auf die livländischen Städte. Diese standen mit dem Hansabunde nur in loser Verbindung und scheuten sich keineswegs, im eigenen Interesse gegen die Mitglieder des letzteren eine rigorose Handelspolitik zu befolgen. Das seit einiger Zeit verhanste Riga schien besonders geeignet. Der Ordensmeister Wolter von Plettenberg und der liebenswürdige Erzbischof Michael, welche den leitenden Einfluss in Riga hatten [2]), konnten leicht für den englischen Plan gewonnen werden. Das gegensätzliche Verhältniss zwischen Danzig und dem Deutschorden, sowie die damalige Lage der Stadt, die nach langen Streitigkeiten wieder etwas zur Ruhe gelangt war und eine Wiederbelebung des Handels sehr bedurfte, liessen es ganz im Interesse Rigas erscheinen, wenn es mit England engere Beziehungen anknüpfte.

Gelang dem König sein Plan, so liess sich Danzig ganz bei Seite schieben oder doch über dessen Hartnäckigkeit gleichgültig hinwegsehen; gleichzeitig war die Möglichkeit gegeben, einen Verkehr mit den Russen anzubahnen [3]), ein Punkt von kapitaler Wichtigkeit, seit 1494 die Hansen ihr Contor zu Nowgorod verloren hatten.

Riga kam den Wünschen Heinrichs VII. mit Freuden entgegen. Johannes Prange wurde nach London gesandt, und dieser schloss mit dem Bischof Thomas von London und Wilh. Warham am 26. Nov. 1498 einen Vertrag ab, der geradezu glänzende Bedingungen für die Engländer enthielt. Dieselben waren: [4])

1) Zwischen den Angehörigen beider Contrahenten soll ein ewiger Friede herrschen.

---

[1]) Ueber den Artushof vgl. Hirsch, Danzig S. 204.
[2]) S. C. E. Napiersky, Rigas ältere Geschichte in Uebersicht, Urkunden und alten Aufzeichnungen (4. Bd. der Monumenta Livoniae Antiquae).
[3]) Ueber die frühen engen Handelsbeziehungen Rigas zu Russland vgl. Hildebrand, Das Rigische Schuldbuch 1286—1351. St. Petersb. 1872.
[4]) Rymer XII. S. 701.

2) Den Engländern ist gestattet, in alle Orte, die zur Stadt Riga gehören oder mit ihr zusammenhängen, zu kommen, Waaren englischer Herkunft dahin zu bringen, daselbst zu verweilen, mit Bürgern der Stadt sowohl, als mit jedwedem Andern zu handeln und Güter jeglicher Art überallhin zu exportiren. Die von den Engländern ein- und ausgeführten Waaren sind zollfrei [1]). Den Kaufleuten aus Riga ist erlaubt, mit Waaren Rigaer Ursprungs nach England zu kommen, dort zu handeln und die erworbenen sowie andere Güter überallhin zu führen. Für Waaren Rigaer Ursprungs zahlen sie die Zölle der Hansen, für Waaren fremden Ursprungs die Zölle Fremder.
3) Alle früheren Obligationen und Geldversprechen, durch welche die englischen Kaufleute oder der englische König vom preuss. Ordensmeister oder von den Ruthenen oder Rigaern beschwert werden könnten, werden für null und nichtig erklärt; namentlich gilt dies von einer vom Jahre 1404 (?) stammenden Obligation im Betrage von 10 637 Nobel 2 sh 2 d.
4) Johannes Prange verspricht im Namen Rigas die eben erwähnte Obligation dem Vorstande der englischen Kaufleute Johannes Wiltshire in Antwerpen, Brügge oder sonst in den Niederlanden innerhalb 4 Monate auszuliefern; geschieht dies nicht, so gelten alle Artikel dieses Tractats, soweit sie die Rigaer betreffen, für nicht geschlossen [2]).
5) Die Ratification, beziehungsweise der Austausch der Vertragsdocumente soll innerhalb 5 Monaten zu Calais stattfinden.

Alle Forderungen, die Heinrich VII. gegenüber Danzig und den übrigen Hansestädten so oft vergeblich gestellt, waren hier erfüllt. Ein ganz klares Recht war hier den Engländern gewährt.

Der Vertrag wurde vom König ratificirt, und das Gleiche war von Riga beabsichtigt [3]). Danzig scheint auch die eingetretene Wendung sofort empfunden zu haben. Das Ausbleiben der Engländer erwies sich in kürzester Zeit für die Stadt und für Preussen verderblich. Ihr Schutzherr, der König von Polen, Johann Albert, machte einen Vermittlungsversuch. In einem Brief an den König Heinrich VII. und die englischen

---

[1]) „a solutione omnium et singulorum vectigalium pedagii, augariagiae aut custumarum praestatione quacumque perpetuis futuris temporibus liberi erunt et quieti".

[2]) Die Freiheiten der Engländer bleiben also auch in diesem Fall bestehen.

[3]) Vgl. Urk. Beil. 99, 102. Die Ratification von Seite Heinrichs VII. ist in Rymers Foedera a. a. O. enthalten.

Bevollmächtigten versprach er, den Engländern in seinen Gebieten Handelsfreiheit zu gestatten, wenn man auch den Hansen in England ihre Privilegien wieder geniessen lassen wolle (April 1499). Freilich der Kernfrage, ob die Engländer mit Jedermann Handelsgeschäfte abschliessen dürften, wich er vorsichtig aus, wenn er auch, wie aus einem gleichzeitigen Brief an Lübeck hervorgeht, die Handelsfreiheit eher weit als eng aufzufassen schien [1]).

Unter diesen Verhältnissen war Englands Position eine ziemlich günstige, als die Tagfahrt zu Brügge im Sommer 1499 stattfand [2]). Der König hoffte wohl, dass er bei dieser Gelegenheit die Danziger zu weiteren Concessionen veranlassen könne. Volle Reciprocität war das Ziel, das Heinrich VII. anstrebte. Die Freiheiten der Engländer in Preussen sollten ganz dieselben sein, wie die der Hansen in England. Wie diese den Stahlhof in London besassen, so sollte auch den Engländern das Haus in Danzig, das sie früher einmal inne hatten und aus dem sie gewaltsam vertrieben worden waren, wieder eingeräumt werden. Wie die Hansen in London mit Bürgern und Nichtbürgern Handel treiben durften, so sollte auch den Engländern gestattet werden, mit Jedwedem Handelsgeschäfte zu schliessen. Der König hielt die volle Innehaltung des Artikels 4 des Utrechter Vertrags für so selbstverständlich, dass er sogar seinen Commissären auftrug, eine Entschädigung zu stipuliren, welche die Danziger wegen Nichtbeobachtung der erwähnten Vertragsbestimmungen zahlen sollten [3]).

Die Erwartungen des Königs erfüllten sich jedoch nicht. Es scheint, dass die Hansen Riga wieder auf ihre Seite zu ziehen wussten [4]) und Aussicht hatten, den englischen Handel daselbst etwas zu beschränken, so dass das Pressionsmittel der

---

[1]) Urk. Beil. 89. 90.

[2]) Das Folgende nach dem hansischen Bericht. Kölner St. A. Acta Angl. 1434—1521 fo. 189 fg. und Urk. Beil. 91; ferner wurden benützt Klagen der Engländer gegen Danzig und Antworten der Danziger auf dieselben (St. A. Danzig XVI. 132 b. Hanserecesse ed. D. Schäfer).

[3]) Urk. Beil. 94.

[4]) In dem hansischen Bericht über die Verhandlungen mit den Engländern zu Brügge 1499 finden sich folgende Stellen: „Nuncius quoque Rigensium literas forte ratificationis ad ea, que pridem secretarius eorum cum rege tractavit afferens. Sed cum in scriptis eorundem ad consulatum Lubicensem haberetur, quod staret concilio hic congregatorum oratorum, deposuit eas apud mercatores, presertim cum in preiudicium tendere putarentur publice utilitatis“. Im hansischen Vertragsentwurf ist folgender Passus: „Item cum sit tractatu Traiectensi inter alia provisum, quod si que civitas ab illis pactis se subtrahet, ea regie maiestati insinuabitur liberumque sit tali subtracte civitati ad ceterarum communionem acceptatis pactis remeare. Que res cum sit de Rigensi civitate practicata, cuius gubernatoribus visum est ad ceterarum communionem redire approbatis placitis Traiectensibus, id regie celsitudini per presentia sit liquidatum, ut in reliquum mercatores eius ceteris Anze membris parificentur“. Nach einer Unterredung mit den

Engländer seinen Dienst versagte. Die englischen Bevollmächtigten versäumten nicht, mit dem grössten Nachdruck ihre Wünsche zu vertheidigen. Die Debatten führten aber zu keiner Verständigung. Wenn die Engländer darauf hinwiesen, dass zur Zeit Eduards IV. die hansischen Deputirten Johann Vanrad, Johann Stengenbergh und Wilke van Houghs versprochen hätten, dass den Engländern ihr Haus in Danzig zurückgegeben werden solle, so schützten die Hansen ein Missverständniss vor, indem man den Artushof im Auge gehabt habe, zu dem ihnen seit 1491 der Zugang gestattet sei, eine Untersuchung habe auch nicht einmal Spuren für einen derartigen Besitz eines Hauses ergeben, Niemand könne sich einer Wegnahme desselben durch die Bürger erinnern, worauf die Engländer erwiderten: „Gedanenses obliti rerum, ipsi, qui passi sunt, non obliti. Qui enim infert, scribit in pulvere, sed qui patitur, notat in marmore." Wenn die Engländer freien Handel mit Jedwedem in Danzig und Preussen verlangten, wie es der Utrechter Vertrag aussprach, so recurrirten die Danziger auf ihre Erklärung von 1491. Die Forderung, dass dann auch die Hansen keine Privilegien vor den Einheimischen in England beanspruchen sollten, sondern sich ganz dieselbe Behandlung wie die englischen Kaufleute gefallen lassen müssten, damit volle Reciprocität bestehe, wurde energisch zurückgewiesen; die Freiheiten der Hansen seien verbrieft, die der Engländer in Preussen dagegen beruhten nur auf Gewohnheit; der Utrechter Vertrag habe nichts Neues stipulirt; zudem zahlten die Engländer geringere Zölle in Preussen, als umgekehrt die Hansen in England.

So eindringlich die englischen Bevollmächtigten ihre Sache verfochten, so stark sie drohten, die Danziger Bevollmächtigten M. Tymmermann und Johann Huxer hielten sich an ihre Instruction [1]), die irgend eine Concession zu machen verbot. Der Widerstand Danzigs war die Ursache, weshalb der Congress in der Hauptsache resultatlos verlief.

III. Unter Heinrich VIII. änderte sich der Charakter der Beziehungen zu den Ostseestädten in der Hauptsache nicht. In Riga trat mehr und mehr eine Wendung zu Ungunsten der

---

Engländern heisst es: De Rigensibus convenit, ut, quum in tractatu Traiectensi haberetur, quod civitas retracta redire cupiens regie maiestati per literas insinuaretur, non per hoc scriptum. Itaque susceptum est, ut ea de re scriberet consulatus Lubicensis. Tum Rigensibus bene consuleretur, quamvis famulus eorum indigne ferret, sibi literas non reddi. (Kölner Stadtarchiv Acta Angl. 1434—1521 fo. 190, 198.) Sollten die Hansen die Wiederaufnahme Rigas in den Bund nicht davon abhängig gemacht haben, dass es sein Verhältniss zu England löse? Das Bestreben war jedenfalls da, wenn auch bezweifelt werden muss, dass Riga vollständig den Wünschen Danzigs entsprach.

[1]) St. A. Danzig XVI. 132b. Hanserecesse ed. D. Schäfer.

Engländer ein. Der Ordensmeister hatte allen Grund, Danzig gegenüber möglichst zuvorkommend sich zu zeigen, seit diese Stadt es bereute, dem König von Polen sich verschrieben zu haben [1]). Die Bevorzugung der Engländer in Riga auf Kosten Danzigs trat etwas zurück. Die englischen Kaufleute mussten auch in Riga dem Gästerecht sich fügen, man duldete nicht, dass sie in der Stadt mit Fremden handelten, und scheute sich nicht, schwere Strafen über die Engländer zu verhängen. Noch weniger waren die letzteren mit ihrer Behandlung in Danzig zufrieden. Sie beschuldigten die Danziger, bei Schuldklagen nicht ihre Pflicht zu thun, hatten sie im Verdacht, dass von ihnen gegen die Engländer Räuber ausgeschickt würden, um sie von der Fahrt in die Ostsee abzuschrecken, waren ungehalten über das hansische Verbot, dass ein Hanse die Waaren eines Engländers nach England führe, sowie über die Erhöhung der Zölle, namentlich des Weinzolls, indem die Danziger ganz ebenso wie die Engländer behaupteten, die Zollprivilegien gälten nur für Waaren englischen Ursprungs. Die Rückgabe des englischen Hauses wurde selbstverständlich noch ebenso wie früher verweigert [2]). Es kam nicht selten vor, dass Heinrich VIII. sich unmittelbar für einen seiner Unterthanen verwenden musste [3]). Unter diesen Verhältnissen ist es nicht zu verwundern, wenn auf der Tagfahrt zu Brügge 1521 die englischen Commissäre die ungleiche Behandlung ihrer Landsleute als einen Hauptgrund hinstellten, weshalb die Hansen ihre Privilegien in England verwirkt hätten.

Die ganze Folgezeit dauerte die Unzufriedenheit der Engländer an. 1523 beklagte sich der König von Neuem über die Misshandlung seiner Unterthanen. Die Antwort der Danziger zeigt, wie wenig sie ihr Vorgehen rechtfertigen konnten; sie wissen Nichts vorzuschützen, als dass sie dem mit ihnen verfeindeten Könige von Dänemark nicht Gelegenheit geben dürften, die englischen Schiffe zu kapern und auf diese Weise mit Kriegsmaterial und Lebensmitteln sich zu versehen. Klug fügen sie bei, der König möge ihnen nur in Dänemark zu ihren Privilegien verhelfen, dann wollten sie seine Unterthanen möglichst liberal behandeln und ihnen die frühere Handelsfreiheit wieder gewähren [4]). Die beginnende Verfolgung der Hansen in England wegen ihrer Zuneigung zur evangelischen Lehre traf be-

---

[1]) Anfangs der 20er Jahre des 16. Jahrhunderts suchte Danzig ernstlich nach Bundesgenossen, um mit deren Hilfe das polnische Joch abzuschütteln. So schickte Danzig 1522 Schonbergk zu diesem Behufe nach England, wo dieser aber gar keinen Anklang fand. Der ausführliche Bericht Schonbergks über sein Vorgehen in England ist im geh. Archiv zu Königsberg erhalten.

[2]) Urk. Beil. 100. Art. 3, 4, 5, 8, 10, 11, 12, 27.

[3]) Urk. Beil. 96.

[4]) Urk. Beil. 103.

sonders die Danziger und war sicherlich nicht geeignet, diese den Engländer freundlicher zu stimmen [1]). Zehn Jahre später gaben sie neuerdings ihrem innern Groll gegen die Engländer Ausdruck, indem sie während des Krieges zwischen Lübeck und Dänemark dahin trachteten, die englischen Schiffe den Dänen in die Hände zu spielen [2]).

Mit aller Schärfe geriethen die Engländer gegen Ende der 30er und Anfang der 40er Jahre mit den Danzigern in Streit. Seit dem Zusammenbruch der Lübeckschen Hegemonie verdoppelten die Engländer ihre Anstrengungen, um von den Vortheilen in Danzig zu profitiren. Wiederum beanspruchten sie das so viel bestrittene Recht, mit den nach Danzig kommenden Landbewohnern direct zu verkehren, und pochten um so mehr darauf, als die Hamburger und Lübecker die gleiche Concession bereits gemacht hatten [3]). Die englische Regierung unterstützte ihre Unterthanen in diesem Anspruche und drohte gleich der ganzen Hansa mit Repressalien. Lübeck schickte Joh. v. Verden nach Danzig, um die Sache zu untersuchen und gab nach gewonnener Information eine Antwort, die an Bestimmtheit und Klarheit nichts zu wünschen übrig liess [4]). Niemals sei, lautete Lübecks Bericht, den Engländern ihr wirkliches Recht verkümmert worden; der directe Kauf von Fremden stehe ihnen nicht zu, das sei ein Recht der Bürger, aber nicht der Gäste. Seit Gründung der Stadt sei so fest daran gehalten worden, dass nicht einmal den Unterthanen ihres Schutzherrn, den Polen, dies Privileg zugestanden worden, und die Annalen der Stadt liessen auch nicht eine Spur entdecken, die auf den Besitz dieses Rechtes von Seite der Engländer hinweise. Die jetzige Uebung in Lübeck oder Hamburg könne für Danzig weder beweisend noch massgebend sein [5]).

Aber die englische Regierung begnügte sich mit dieser Auseinandersetzung nicht. So oft sich eine Gelegenheit ergab, förderte sie die Ansprüche der englischen Kaufleute. Als die

---

[1]) Der König von Polen musste sich wiederholt der Danziger annehmen. Vgl. die bereits oben citirten Aufsätze von R. Pauli, Die Stahlhofskaufleute und Luthers Schriften in den Hans. Geschichtsbl. 1871 S. 155 bis 162 u. 1878 S. 159 fg., auch Brewer, Cal. IV. 2168, 2169, 2179 etc.

[2]) Urk. Beil. 107. Man muss den Verdacht für begründet halten in Anbetracht der offenen Parteinahme Danzigs gegen Lübeck und für den König von Dänemark. Christian III. wurde sogar mit Geld von Danzig unterstützt. Vgl. Waitz, Jürgen Wullenwever III. S. 5 fg. 18, 57.

[3]) Vgl. oben S. 227.

[4]) Es ist dies einer der vielen Züge, die Lübecks Geschichte jener Tage so ausserordentlich anziehend machen. Niemals stellt Lübeck sein eigenes Interesse allein in den Vordergrund, immer ist es für die Schwesterstädte bedacht und ergreift energisch für sie das Wort, selbst wenn sie es sind, die Lübecks Macht untergraben helfen, wie Danzig es that.

[5]) Der Senat der Hansa an Heinrich VIII. Lübeck 7. Juli 1540. State Papers VIII. S. 382.

Kaufleute von Hull, die immer im Kampfe gegen Danzig an der Spitze standen, am 4. Oct. 1541 eine neue Klage vorbrachten, versprach das Privy Council Abhilfe [1]), und bei Beginn des folgenden Jahres forderte es sogar die englische Kaufmannschaft auf, ihre Beschwerden gegen Danzig in einer umfangreichen Denkschrift niederzulegen und ihm dadurch eine starke Handhabe gegen die hartnäckigen Preussen zu geben [2]).

Im Besitz dieses Materials ging die englische Regierung auch sogleich gegen die ganze Hansa vor. Am 18. Februar lud man die Kaufleute des Stahlhofes vor und erklärte sie insgesammt für verbindlich für alle Uebelthaten der Danziger; es nützte nichts, wenn die Hansen behaupteten, der Bericht der englischen Kaufleute sei voll von Unwahrheiten, oder zur Kenntniss brachten, dass kein einziger Danziger momentan unter ihnen sei. Man gewährte ihnen nur eine längere Frist, innerhalb deren sie sich zu rechtfertigen hatten [3]). Möglich, dass das kräftige Einschreiten Heinrichs VIII. den Zustand in Danzig wieder für einige Jahre verbesserte; eine dauernde Gewährung der verlangten Rechte vermochte er sicher auch nicht durchzusetzen.

Unter Eduard VI. wogten die Klagen gegen Danzig stärker denn je [4]), und Danzigs constante Weigerung, den Engländern volle Reciprocität zu geben, verursachte nicht zum geringsten Theil den darauf folgenden Fall des englischen Stahlhofs, wie es auch früher Lübecks und damit der Hansa Einfluss hatte erschüttern helfen.

Rückblick.

Fassen wir die Hauptmomente des dritten Capitels noch einmal zusammen.

Der Beginn der hansischen Beziehungen zu England zeigt gleich einen auffallenden, aber für die ganze Geschichte der Hansa charakteristischen Zug. Es ist der Gegensatz zwischen den Städten der West- und der Ostsee. Führte auch die Nothwendigkeit dazu, im fremden Lande diesen Gegensatz etwas zu mildern, ganz war er nie zu unterdrücken, und hier lag bereits der Keim der Schwäche. Natürlich war dieses Moment von geringer Bedeutung, solange die englischen Könige eine fremdenfreundliche Politik einzuhalten ihrem Interesse und dem des Landes für erspriesslich erachteten; es konnte den Deut-

---

[3]) Nicolas, Proceedings and Ordinances of the Privy Council VI. S. 252.
[4]) A. a. O. S. 301.
[5]) A. a. O. VII. S. 308.
[4]) Sartorius, Gesch. des hans. Bundes III. S. 322.

schen darum leicht gelingen, eine Reihe grosser Privilegien sich zu sichern.

Allein früh brach sich die Opposition gegen die Hansen Bahn, das englische Bürgerthum stand hier im Bunde mit seinen Herrschern. Die Feindschaft wurde eine ausgesprochene und war nicht mehr zu beseitigen, als der Versuch der Engländer, im Osten eine den Hansen in London ähnliche Stellung zu gewinnen, in seinem glänzenden Anfang durch das Eingreifen der mächtigen Städte gestört, und das Gedeihen der Colonie verkümmert ward.

England wehrte sich die ganze erste Hälfte des 15. Jahrhunderts hindurch; im Innern zerklüftet, war es aber nicht im Stande, einen entscheidenden Schlag auszuführen, und Eduard IV. musste schliesslich, so schwer es ihm auch wurde, die hansischen Freiheiten nicht nur in ihrem vollen Umfange wieder herstellen, sondern auch noch erweitern und derart festigen, dass noch viele Jahrzehnte nöthig waren, bis dieser Wall zerstört wurde.

Die Elemente begannen aber bereits wirksam zu werden, welche den Fall des Stahlhofes bedingten. Der Bund fing an, sichtlich zu kranken und an seinen innern Gegensätzen zu zerbröckeln, während die ringsumher liegenden Gemeinwesen, vor Allem England, sich consolidirten.

Schon unter Heinrich VII. müssen die Hansen, ohne dass England auch nur einen Tropfen Blutes vergoss, Niederlage auf Niederlage erleiden. Keine wirkliche Ausnahmestellung von einer Reihe von Gesetzen wird ihnen gewährt, ihr Zwischenhandel nach den Niederlanden wird geschmälert und fortwährend bedroht, Danzig muss seine Opposition nach 100 Jahren zum ersten Male wenigstens theilweise aufgeben, schliesslich durchbricht der König das ganze hansische Handelssystem durch das Handelsbündniss, das er mit der Hansestadt Riga schliesst.

Nur kurze Zeit vermögen die Hansen beim Thronwechsel die Gunst Heinrichs VIII. und seiner Minister sich zu erhalten. Die Stimmen der Bürger und die neuen Einschränkungen Danzigs zwingen die Regierung, gegen die Hansa Stellung zu nehmen. Nur die Bedeutung der deutschen Städte bei Lösung der dänischen Frage, sowie die Nothwendigkeit Englands, protestantische Bundesgenossen zu suchen, rettete noch trotz der wachsenden Erbitterung den deutschen Kaufmann.

Die ganze Regierungszeit der beiden ersten Tudors erscheint als eine Vorbereitung zum letzten Schlage gegen die Hansa, und selbst Heinrichs VIII. Reformation, obwohl noch eine Zeit lang der Hansen Schutz, war doch ein Grund mit, der auch die Achtung vor dem echt mittelalterlichen Rechte der Deutschen in England untergrub und unter Eduard VI. und Elisabeth den einheimischen Gewalten den Sieg ermöglichte.

Der einst so mächtige deutsche Handel verlor seinen letzten Stützpunkt.

Mehr als irgendwo hatte hier die englische Politik für eine billige Sache gestritten. So wehmuthsvoll auch des Deutschen Herz durch das Sinken der einstigen hansischen Grösse gestimmt wird, die Gerechtigkeit erheischt ein Urtheil, das gegen die Hansen lautet. Es war unvernünftig, die Gleichstellung mit den Engländern zurückzuweisen, und es war unbillig, den letzteren die Reciprocität in den Ostseestädten zu versagen. Solche Anomalien liessen sich nur aufrecht erhalten durch Gewalt, die der Bund nicht mehr besass und die auch ein Wullenwever nicht mehr zu schaffen im Stande war. Das nicht erkannt zu haben, war der politische Fehler der Hansa im Laufe des 16. Jahrhunderts.

Viertes Capitel.

England und die skandinavischen Reiche.

In dem vorangegangenen Capitel hatten wir bereits Gelegenheit, von der Bedeutung der skandinavischen Länder für England zu sprechen. Dort wurde hervorgehoben, dass diesen Ländergebieten die Natur ihrer Lage die Macht in die Hand gegeben, den Verkehr zwischen der Ost- und Westsee zu sperren. Die Engländer mussten diesem Umstande Rechnung tragen, weil sie ernstlich darnach strebten, in den Ostseegebieten sich festzusetzen. Die Rücksicht auf diese Verbindungsstrasse war aber nicht das einzige Motiv, welches die Engländer veranlasste, mit Dänemark in freundliche Handelsbeziehungen zu treten. Namentlich war sie nicht entscheidend für das erste Auftreten eines englischen Verkehrs mit dem skandinavischen Norden. Vielmehr war der Handel mit Dänemark und besonders mit Norwegen um seiner selbst willen ursprünglich gesucht. Die nordischen Staaten verhielten sich hinsichtlich ihrer industriellen Gesammtentwickelung zu England, wie etwa dieses zu den Niederlanden; sie entbehrten in noch viel höherem Grade als England eines ausgedehnten selbstständigen Gewerbebetriebes, besassen aber gleich diesem einen grossen Reichthum an Rohproducten. Darunter sind besonders zu nennen Fische, Fettwaaren (Thran, Wallfischspeck), gesalzenes und geräuchertes Fleisch, verschiedene Holzarten, sowie Theer, Pech, Asche und Harz. Es waren vielfach dieselben Erzeugnisse, die man in Preussen vorfand. Diese Waaren dienten als Gegenzahlung für Getreide, das in Norwegen nicht blos einen zeitweiligen, sondern einen ständigen Importartikel bildete, ferner für Honig, Mehl und Getränke, namentlich Bier und Wein, endlich für Industrieproducte aller Art.

Vor dem 13. Jahrhundert waren die Engländer diejenigen, welche unter allen Fremden wohl am zahlreichsten im skandinavischen Norden verkehrten. Umgekehrt kamen auch die

Dänen und Norweger fleissig nach England. Die Eroberung Englands durch Knut hatte wesentlich dazu beigetragen, die beiden Völker auch in commercieller Hinsicht einander zu nähern. Der äussern Herrschaft der Dänen in England folgte die geistige der Angelsachsen in Skandinavien. Die Cultur der letzteren drang namentlich in Norwegen vor, der englische Einfluss war daselbst lange massgebend. Engländer brachten den Nordleuten das Christenthum, Engländer bauten ihre ersten Kirchen, englische Handwerker verbreiteten die elementaren technischen Kenntnisse und englische Kaufleute organisirten den Handel [1]).

Für den sich ausdehnenden Verkehr waren Privilegien und Handelsverträge die Voraussetzung. Die ersten Freiheiten sollen schon von Olaf Kyrre den Engländern ertheilt worden sein [2]). Zur Zeit des Plantagenets Heinrich III. gestand man sich gegenseitig freien Handel zu; in Folge dessen brauchten die Kaufleute nicht Handelslicenzen zu erwerben [3]). In dieser Periode überwogen noch in Norwegen sowohl der englische Kaufmann, als die englische Waare. Das Letztere ersieht man deutlich aus dem einen Factum, dass König Hakon, als er erfuhr, dass der vom Papst zu seiner Krönung geschickte Cardinal Wilhelm unterwegs sei, sogleich ein Schiff nach England abgehen liess, um dort einzukaufen, was sich für die Festlichkeiten irgendwie nothwendig erweisen könnte [4])

Kurz darauf begann jedoch der Verfall des englischen Einflusses. Die Deutschen traten massenhaft in Norwegen auf; rasch überholten sie die Engländer; der Reichthum, die Cultur der deutschen Seestädte erlangten das Uebergewicht, ihre Lage war günstig, die Fülle des Hinterlandes an Getreide machte sie den Norwegern bald unentbehrlich; noch unter Hakon rückten deutsche Handwerker, wie man sagt, sogar in dieselben Quartiere zu Bergen ein, welche früher Engländer und Schotten inne gehabt hatten [5]). Bald wurde auch der englische Zwischenhandel von diesem Umschwung berührt. Schon 1228 musste Heinrich III. gestatten, dass sächsische Kaufleute auf norwegischen und mit norwegischer Schiffsmannschaft aus-

---

[1]) J. Harttung, Norwegen und die deutschen Seestädte bis zum Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts. Berlin 1877. S. 5 fg., S. 8 fg. Für diese und die folgende Periode ist auch zu vergleichen Lindsay, History of merchant shipping and ancient commerce. London 1874. II. S. 629.

[2]) J. Nielsen, Bergen fra de aeldste Tider indtil Nutiden S. 137; Harttung, Norwegen S. 14.

[3]) Rymer I. S. 74. Höhlbaum, Hans. Urkundenbuch I. Nr. 227, Anm. 1 und Nr. 169; Harttung, Norwegen S. 14. Die speciellen Privilegien der Dänen und Norwegen sieh im Liber Custumarum ed. Riley. S. 63, 64.

[4]) Harttung, Norwegen S. 17.

[5]) Harttung, Norwegen S. 15 fg.

gerüsteten Koggen überall an die Küsten seines Reichs kamen und daselbst frei verkehrten [1]).

Dieser Process, einmal begonnen, machte im Laufe der Zeit immer weitere Fortschritte. Die politische Freundschaft zwischen den norwegischen Herrschern und den englischen Königen im 13. Jahrhundert [2]) konnte höchstens die Umgestaltung verlangsamen, aber nicht verhindern. Man arbeitete sogar englischerseits den Hansen, wenn auch vielleicht unbewusst, kräftig in die Hände, indem man ihnen auch in England ausgedehnte Privilegien ertheilte und dadurch den englischen wie norwegischen Kaufleuten die Concurrenz erschwerte. Zu Anfang des 14. Jahrhunderts konnten die Hansen schon als Ziel die alleinige Herrschaft auf dem Markte ins Auge fassen; sie dachten darauf, den Handel der Norweger nach deutschen Ortschaften zu erdrücken und den englischen Kaufmann allmählich ganz aus Norwegen zu verdrängen. Für letzteren Zweck kamen ihnen Zerwürfnisse der norwegischen Könige mit der englischen Regierung sehr zu statten [3]).

Bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts schwankte der Kampf. 1370 erlangten die Hansen das politische Uebergewicht im Norden [4]). In dieser Periode wurde auch der englische Verkehr nach den mehrerwähnten Gebieten am schwersten geschädigt. Während des zweiten Kriegs der Hansen gegen Waldemar hatten die Engländer zwar die Gelegenheit wahrgenommen, um in Bergen, wo die Hansen ihren Stapelplatz für Norwegen hatten, sich wieder auszubreiten und die Rolle derselben sich anzueignen [5]); aber die Hansen suchten eine solche Stärkung des Feindes mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu hindern [6]), und als sie wieder in den Besitz ihrer Rechte und Macht gelangt waren, zwangen sie die englischen Kaufleute zur Flucht [7]). Die diplomatischen Verhandlungen der englischen Regierung hatten, wie es scheint, keinen nennenswerthen Erfolg.

Mit jedem Jahre verschlechterte sich die Lage der englischen Kauffahrer. Der Handel nach den skandinavischen Reichen gewann stossweise eine grössere Ausdehnung, so oft die Hansen mit den dänischen oder norwegischen Königen sich entzweiten, schrumpfte aber jedesmal stärker als vorher zu-

---

[1]) Höhlbaum, Hans. Urkundenbuch I. Nr. 227; Harttung, Norwegen S. 18.

[2]) Harttung, Norwegen S. 32 fg., 37 fg., 51 fg., 60 fg., 64 fg.

[3]) Harttung, Norwegen S. 95, 102.

[4]) D. Schäfer, Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark. Hansische Geschichte bis 1376. Jena 1879.

[5]) Koppmann, Hanserecesse III. Nr. 318. § 1. S. 311.

[6]) Schäfer, Hansestädte S. 487, 488.

[7]) Koppmann, Hanserecesse III. Nr. 318; II. Nr. 89. § 3. S. 104. Die Engländer schätzten ihren Schaden auf 10 000 Mark.

sammen, wenn diese wieder das Feld beherrschten. Nichts unterliessen die Hansen, um ihnen den Handel zu verleiden; sie steckten ihre Häuser in Brand, nahmen ihre Waaren weg, verabredeten unter sich, den Engländern keine Lebensmittel oder sonstige Waaren zu verkaufen, schonten selbst ihr Leben nicht [1]). Mögen die Engländer zuweilen auch Anlass zur Gewaltthat gegeben haben [2]), an der systematischen Verfolgung von Seite der Hansen kann nicht gezweifelt werden. Dazu kamen die Gefahren, welche zur See dem Kauffahrer drohten. Die Vitalienbrüder machten mehrere Decennien hindurch die Ost- und Nordsee unsicher, überfielen selbst Bergen mehrere Male, wobei namentlich die Engländer schwer betroffen wurden [3]). Die Verluste, welche die englischen Kaufleute auf diese Weise fortwährend erlitten, standen in keinem Verhältniss zu den Gewinnen, und man muss sich in der That wundern über die Zähigkeit, mit welcher dieselben den Handel fortzusetzen suchten.

Der Hauptgrund für diese Erscheinung ist wohl darin zu suchen, dass man mit der Preisgabe des Verkehrs nach Skandinavien gewissermassen auch auf den nach Preussen verzichtet hätte. Wie wenig die Engländer gesonnen waren, den Kampfplatz zu räumen, sieht man unter Anderm daraus, dass Heinrich IV. noch 1408 seinen Unterthanen, welche mit Dänemark, Norwegen und Schweden verkehrten, das Recht verlieh, sich aus ihrer Mitte Vorsteher oder Consuln zu wählen [4]). Man wollte offenbar durch diese Organisation die bedrohte Widerstandsfähigkeit der Kaufleute stärken. Auch sonst nahm die Regierung die Interessen der letzteren wahr. Im Jahre 1400 hatte Heinrich IV. wegen der 1390 und 1399 in Bergen gegen die Engländer verübten Gewaltthaten sechs in Boston wohnhafte Hansen zur Verantwortung ziehen lassen, und als 1411 die Lynner Kaufleute, welche überhaupt als die Pioniere dieses englisch-skandinavischen Handels anzusehen sind, abermals über Misshandlung in Bergen klagten, zwang Heinrich IV. die Hansen in Boston, Sicherheit bis zum Betrag von 2000 Mark zu leisten und gab diesen Cautionsschein nicht eher heraus, als bis die Vertreter der Hansen in Bergen eidlich versprochen hatten, die englischen Kaufleute in Zukunft freundlich behandeln zu wollen [5]).

---

[1]) Koppmann, Hanserecesse II. Nr. 41. S. 51; Nr. 89. S. 104; Nr. 210. S. 244, 245; sieh ferner die Klageschrift der Kaufleute aus Lynn über die seit 1390 erlittenen Misshandlungen bei Rymer VIII. S. 701.

[2]) Vgl. z. B. v. d. Ropp, Hanserecesse I. Nr. 385. S. 301, 302.

[3]) Koppmann, Hanserecesse IV. Einleitung. Sieh auch v. d. Ropp, Zur deutsch-skandinavischen Geschichte des 15. Jahrhunderts. Leipzig, 1876. S. 50.

[4]) Rymer VIII. S. 511.

[5]) Rymer VIII. S. 684, 701, 736; sieh auch IX. S. 325.

Trotz alledem konnte der englische Verkehr nach diesen Gebieten sich nicht recht entwickeln. Im eigentlichen Dänemark bedeutete derselbe ohnehin niemals viel. Auf Schonen betheiligten sich zwar die Engländer an dem einträglichen Heringsfang und Heringshandel[1], aber auch hier hatten die Hansen in frühester Zeit das Geschäft in ihre Hände zu bringen gewusst[2]. Mit ihnen war eine Concurrenz unmöglich. Der norwegisch-dänische Handelsstand war schon lange ganz abhängig von ihnen geworden; dänische und norwegische Schiffe kamen gar nicht mehr nach England[3]. Nicht mit Unrecht stellt deshalb 1436 der Verfasser des Libell of Englishe Policye das Beispiel Dänemarks seinen Landsleuten warnend vor Augen:

In Dänmark gab's wie die Geschichten melden
Gar wackre Krieger einst und Siegeshelden
Auch dort, nachdem der Handelsstand zerstört,
Riss Armuth ein; die Macht hat aufgehört;
Recht kläglich geht es dort, wie ein Bericht,
Den jüngst ich las, besagt; sie leugnen's nicht.
Nehmt euch in Acht, ich kann nichts bessres lehren,
Als dass euch fremder Schaden mag bekehren[4].

Besonders schädlich für die englischen Kaufleute war die Erhebung Bergens zum einzigen Stapelplatz und die dadurch bedingte Ausschliessung der Engländer vom Handel nach Island.

Stapelrechte bald grössern bald geringern Umfangs hatte Bergen seit Alters besessen. Die norwegischen Könige waren immer bestrebt, den Verkehr nördlich von Bergen den eigenen Unterthanen zu sichern[5]. Die Lage an sich machte diese Stadt schon zu einem Emporium geeignet. Doch möchte Allen Recht haben, wenn er annimmt, dass der volle Stapelzwang erst seit dem 15. Jahrhundert üblich ward[6]. Die norwegische Regierung fand darin ein zweckmässiges Mittel, den Gewalt-

---

[1] Koppmann, Hanserecesse II. Nr. 210—14. S. 238 fg.; III. Nr. 319. S. 314 fg.; Rymer VII. S. 693; Rot. Parl. II. S. 306, 391.

[2] Vgl. auch Schäfer, Die Hansestädte S. 243 fg., 423 fg., 557.

[3] „nul de eux veignount deinz le Roialme d'Engleterre, ne riens ount en ycelle" Rot. Parl. IV. S. 403 (1432). Anders war es noch 100 Jahre früher. Rot. Parl. I. S. 200. Nr. 56.

[4] Hertzbergs Uebersetzung. Vers 474—81. Ueber die damaligen Verhältnisse in Dänemark vgl. v. d. Ropp. Zur deutsch-skandinavischen Geschichte des 15. Jahrhunderts. Leipzig 1876.

[5] Harttung, Norwegen S. 26, 101.

[6] Allen, De tre nordiske Rigers Historie under Hans, Christiern den Anden, Frederik den Förste, Gustav Vasa, Grevefeiden 1497—1536. 1864 fg. II. S. 132, 133. Damit stimmt überein, Finn Magnusen, Om de Engelskes Handel og Foerd paa Island i det 15de Aarhundrede, isoer med Hensyn til Columbus's formeentlige Reise dertil i Aaret 1477, og hans Beretninger des angaaende. Nordisk Tidskrift for Oldkyndighed 1833 Bd. II. S. 114.

thaten der Kaufleute vorzubeugen und überhaupt den Handel zu beaufsichtigen, die Zoll-Erhebungskosten wurden dadurch verringert und der Schmuggel beschränkt. Möglich wäre jedoch, dass die norwegischen Könige durch Concentration der Fremden in Bergen zugleich ein Gegengewicht gegen die Hansen schaffen wollten, welche daselbst ihr Contor hatten und wie eigene Herren schalteten.

Als Erich in den dreissiger Jahren des 15. Jahrhunderts mit den Hansen verfeindet war, räumte er den Engländern in Bergen sogar dieselben Rechte wie den Hansen ein, mit der Massgabe, dass sie nicht mehr nach Island handelten [1]). Diese Concession hatte jedoch nicht den erwarteten Erfolg. Die Engländer richteten nicht, wie sie versprochen, das von den Hansen zerstörte Stapel auf, sondern mussten auch bald, namentlich nach 1435, den Hansen wieder den Platz räumen [2]). Bei dem nach allen Seiten gefestigten Uebergewicht der letzteren und bei der Schwäche der norwegischen Regierung, welche die Engländer nicht gegen die Hansen in Bergen schützen konnte, war das Verlangen der englischen Kaufleute nach andern Orten als nach Bergen handeln zu können, in Folge dessen ebenso stark als zuvor. Es war dies besonders der Fall hinsichtlich Islands.

Seit Island unter die norwegische Herrschaft gekommen war, wurde es als ein sogenanntes Schatzland oder unmittelbares Kronland angesehen. Neben andern Rechten leitete daraus der König auch das ab, über den Handel ganz nach eigenem Gutdünken bestimmen zu dürfen. Der Handel wurde entweder mit des Königs eigenen Schiffen und für eigene Rechnung betrieben, oder das Recht zum Handel an einzelne Kaufleute verkauft. Weit entfernt, dass der Fremdenverkehr seit dem Uebergang Islands unter die norwegische Herrschaft erschlossen worden wäre [3]), suchte diese ihn erst recht zu binden. Es galt als grosses Verbrechen, wenn ein Fremder ohne Erlaubniss nach Island zu kommen wagte. Das Verbot durchzuführen, war schwierig, der Reiz, dasselbe zu umgehen, sehr gross. Den Isländern waren die fremden Kaufleute willkommen, weil sie von diesen im Allgemeinen bessere und billigere Waare erhielten, wenn sie kauften, und bessere Preise erzielten, wenn sie verkauften, als wenn Alles durch die Hände der Monopolinhaber ging. Die fremden Kaufleute fanden ihr Interesse

---

[1]) „— concedendo dictis Anglicis, quod ipsi ibidem gauderent in omnibus et per omnia eisdem favoribus, privilegiis et praerogativis, quibus gaudebant ipsi de Hansa." Proclamation v. 1432. Rymer X. S. 503.

[2]) v. d. Ropp, Zur deutsch-skandinavischen Geschichte des 15. Jahrhunderts. S. 51.

[3]) K. Maurer, Island von seiner ersten Entdeckung bis zum Untergang des Freistaates. München 1874. S. 421, 431.

ebenfalls befriedigt. Sie entzogen sich den Zöllen und sparten die Ausgabe für die Licenzerwerbung [1]).

Keine Nation betrieb den Schleichhandel in grösserem Massstabe als die Engländer. In der ersten Zeit waren es hauptsächlich die See- und Kaufleute von Scarborough, welche regelmässige Fahrten dahin unternahmen [2]). Später, etwa seit 1424, wurden solche auch von den Kaufleuten anderer Hafenplätze wie Yarmouth, Norwich, London, Boston, insbesondere Bristol organisirt [3]). Die Isländer waren Käufer fast für Alles. Tuch, Mehl, Brod, Wein, Wachs, Gewerbsprodukte jeglicher Art waren ihnen genehm [4]); als Gegengabe konnten sie ausser Thran und Stockfischen den Engländern nicht viel bieten, aber Stockfische waren in reicher Fülle vorhanden und nicht nur in England [5]), sondern in ganz Europa sehr gangbar [6]). Zum Theil betrieben die Engländer selbst den Fang an der isländischen Küste.

Die norwegische Regierung hielt aber an der Stapeleinrichtung fest. Schon das finanzielle Interesse musste dazu drängen, da die Einnahmen der Krone durch den Schleichhandel sich minderten. Die Könige sahen sich zudem in ihrem Bestreben von den Hansen unterstützt, als diese erkannten, dass ihnen aus dem Stapel von Bergen nicht Schaden sondern Vortheil erwachse [7]). Lübeck besonders war stets bemüht, die Stapelgerechtigkeit in Bergen nach keiner Seite hin, auch nicht

---

[1]) Allen, De tre nordiske Rigers Historie II. S. 131 fg.

[2]) Sie gehn und kommen ohne Seegefahr,
Wie die von Scarborough schon der Fahrten pflogen,
Die vormals zu den kalten Küsten zogen.

Libell of Englishe Policye, Uebers. v. Hertzberg Vers 803 fg.

[3]) — — — — — in Wahrheit treiben
Von Bristol und manch anderm Küstenort
Mit Stein und Nadel Schiffahrt sie nach dort
Seit kurzem erst; es ist das zwölfte Jahr.

A. a. O. Vers 799 fg., sieh auch Allen, De tre nordiske Rigers Historie II. S. 134; Finn Magnusen, Om de Engelskes Handel etc. S. 113, 114 fg.; 136 fg.

[4]) 1440 klagt der Bischof von Island, dass es ihm an Brod, Wein, Bier und Tuch fehle, und lässt solche Waaren von England kommen. Rymer X. S. 762.

[5]) Unter Heinrich VIII. musste jedes nach Island gehende Schiff jährlich eine bestimmte Zahl Fische auch an den Hof abliefern. Brewer, Cal. IV. 2220 (1526).

[6]) Island giebt weitern Stoff mir nicht zum Schreiben,
Als von Stockfischen — — — — — —

Libell of Englishe Policye. Uebers. v. Hertzberg Vers 798, 799; sieh auch Maurer, Island S. 412 fg., 425 fg. Stockfische vertraten in Island auch Geldesstelle. Finn Magnusen a. a. O. S. 147.

[7]) Allen, De tre nordiske Riger Historie II. S. 133.

von den eigenen Schwesterstädten durchbrechen zu lassen[1]). Schwer fiel auch ins Gewicht die Rücksichtslosigkeit, mit der die Engländer den Schleichhandel nach Island trieben. „Es waren in der Mehrzahl Leute der schlimmsten Art, ruchlose Gewaltmenschen, denen kein Gesetz heilig war, denen ein Mord eine Kleinigkeit und fremdes Eigenthum eine gute Prise war. Sie führten sich auf wie Seeräuber und waren in vielen Fällen nicht viel besser. Die isländischen Jahrbücher sind voll von Berichten über die Gewaltsamkeiten, welche die Engländer auf dieser abgelegenen und wehrlosen Insel ausübten. Sie plünderten und mordeten, raubten Hornvieh und Schafe, entführten bisweilen die Einwohner mit Gewalt. Bessestadt wurde im Laufe von wenigen Jahren viermal von ihnen geplündert. Selbst wenn sie sich den Schein des Handels zu geben versuchten, geschah das oft in der Weise, dass sie die Einwohner zwangen, ihnen die Waaren zu einem Preise zu verkaufen, den sie selbst ansetzten, und der weit unter ihrem Werthe war. Auf diese Weise wurde der Handel der Engländer auf Island oft eine wahre Plage für die Einwohner“ [2]).

Die englische Regierung begünstigte anfangs den Schleichhandel. Als aber die Klagen der norwegischen Könige immer heftiger wurden, so dass es einige Male beinahe zum offenen Krieg kam, konnte jene nicht länger dem Andrängen widerstehen, zumal die eigene politische Lage oft eine bedenkliche war. Als 1415 die norwegische Regierung von neuem zu einer Cooperation in dieser Angelegenheit aufforderte, ging der englische König Heinrich V., dessen Schwester Philippa an den norwegischen König Erich vermählt war, auf die Bitte ein und proclamirte auch seinerseits das Verbot des Handels nach Island[3]); eine im Parlament eingereichte Gegen-

---

[1]) Es waren besonders Hamburg und Bremen, seit 1479 auch Danzig, welche mit königl. Erlaubniss direct nach Island handelten. Lübeck brachte die Sache auf den Hansatagen vor, ohne aber etwas auszurichten. Lübecks Einfluss war aber gross genug, um in seinen Bestrebungen Unterstützung bei dem norwegischen Reichsrath zu finden. 1481 missbilligte dieser die Ertheilung von Handelslicenzen, welche einzelne Städte erlangt hatten, und forderte den Hansabund selbst dazu auf, mitzuwirken, dass der unmittelbare Handel mit Island verhindert werde, der, wie er sich ausdrückte, Norwegen und Lübeck gleich schädlich sei. Zwei Jahre später wurde sogar in die Handfeste von König Hans die Bestimmung aufgenommen, dass die Hansastädte nicht mehr nach Island fahren dürften. Da einzelne Städte nichts desto weniger diese Fahrt fortsetzten, kam ein neues Verbot. Auf Lübecks Begehr und nach Berathung mit dem norwegischen Reichsrath verbot Christian II. abermals im Jahre 1513, Bergens Hafen zu umgehen. Allen, De tre nordiske Rigers Historie II. S. 133, 134, 225.

[2]) Allen, De tre nordiske Rigers Historie II. S. 135.

[3]) Das Verbot war zeitlich begrenzt. In demselben heisst es: „quod nullus ligeus noster usque ad finem unius anni — ad partes insulares regnorum Daciae et Norwegiae et praesertim ad insulam de Island piscandi causa seu aliis causis in preiudicium regis regnorum praedictorum accedere praesumat aliter, quam antiquitus fieri consuevit. Rymer IX. S. 322.

petition der Fischer wies er zurück [1]). 1429 wurde die Proclamation zu einem Gesetz erhoben [2]), 1432 die Beobachtung des letzteren eingeschärft [3]), 1434 besonders den Kauf- und Seeleuten von Chepstow bei Bristol ans Herz gelegt [4]), 1444 dasselbe abermals publicirt [5]). In den Verträgen verzichtete man in der Folgezeit darauf, ausdrücklich die stricte und ausnahmslose Einhaltung des Stapels von Bergen zu stipuliren; die englischen Kaufleute, die nach Preussen fuhren, konnten fast alle Orte in Norwegen besuchen [6]), aber das Verbot des isländischen Verkehrs wurde in allen Tractaten ausdrücklich beibehalten [7]), und die Strafe für Uebertretung im Laufe der Zeit noch erhöht. Eduard IV. gestand 1465 zu, dass diejenigen, welche, ohne einen Erlaubnissschein vom norwegischen König zu haben, nach Island, Helgoland und Finnmarken führen, mit dem Verlust ihrer Habe und ihres Lebens den Fehltritt büssen sollten [8]).

Demnach musste jeder Islandsfahrer zwei kostspielige Licenzen erwerben, eine vom englischen König, um von der Parlamentsacte entbunden zu werden, und eine vom König in Norwegen. Wir besitzen auch Beispiele dafür, dass dies wirklich geschah [9]). Trotz dieser Erschwerungen trat kein Stillstand im Verkehr Englands mit Island ein, ja der Libell of Englishe Policye berichtet, dass 1436, also sechs Jahre nach Erlass der Parlamentsacte und nach zweimaliger Einschärfung derselben, soviel Schiffe nach Island gingen, dass sie nicht genügende Rückfracht fanden [10]). Was man sich unter dem „soviel" ungefähr zu denken hat, dafür mag als Beleg dienen, dass 1419, also zu einer Zeit, wo nach dem genannten Libell Bristol und einige andere Orte mit Island noch gar nicht verkehrten, bei einem Sturme im Laufe von drei Stunden an der isländischen Küste 25 englische Schiffe zu Grunde gingen [11]).

---

1) Rot. Parl. IV. S. 79.
2) Rot. Parl. IV. S. 347; 8 Hen. VI. c. 2; die Kaufleute und Fischer petitionirten um Aufhebung des Gesetzes; der König versprach sie für den Fall, dass die schwebenden Verhandlungen mit Dänemark einen günstigen Erfolg hätten. Rot. Parl. IV. S. 378. (1430/31).
3) Rymer X. S. 503.
4) Nicolas, Proceedings etc. IV. S. 208; Rymer X. S. 578.
5) Rymer XI. S. 57.
6) Rymer XI. S. 273.
7) Rymer XI. S. 267, 551; XII. S. 26, 57, 100, 119.
8) Rymer XI. S. 522. Art. 3.
9) Rymer XI. S. 273, 277.
10) Doch jetzt ziehn so viel Schiffe hin: sie machten
In diesem Jahr Verlust an ihren Frachten.
Island bot nicht die Fracht, sie vollzuladen
Für ihre Häfen, und sie litten Schaden.
Hertzbergs Uebersetzung, Vers 806 fg.
11) Allen, De tre nordiske Rigers Historie II. S. 134.

Die englischen Könige liessen wohl auch sehr bald trotz aller officiellen Zusicherungen wieder eine mildere Praxis walten. Sie scheinen wenigstens die Ertheilung ihrer Licenz nicht von dem Nachweis abhängig gemacht zu haben, dass der norwegische König vorerst seine Erlaubniss gegeben[1]; das hatte zur Folge, dass die Einholung der letzteren häufig unterblieb. Richard III. bot sogar den Islandfahrern den Schutz der königl. Schiffe an und hielt nur darauf, dass seine Licenz gekauft wurde[2]. Wenn im Uebrigen die Fahrt wirklich gelang und ohne Zwischenfall ausgeführt wurde, so war es ihm wohl gleichgültig, ob die norwegische Regierung ihre Einwilligung gegeben hatte. Erfreulich war ein solcher Zustand nicht. Nur zu leicht konnten Verwicklungen daraus entstehen. Ziel der englischen Regierung musste sein, den Verkehr mit Island und die Fischerei in dem umgebenden Meere zu öffnen.

Heinrich VII., der dem englischen Handel so vielfach neue Grundlagen gab, fasste frühzeitig auch die Neuregelung der Handelsbeziehungen zu Dänemark ins Auge. Die nationale Regung im Innern der hartbedrängten und sehr zerklüfteten skandinavischen Reiche kam ihm als ein günstiges Moment entgegen. Bereits 1481 hatten die Reichsräthe aller drei Reiche verlangt, dass in Zukunft den Kaufleuten von allen Ländern erlaubt sein sollte, nach Bergen oder einem andern Orte des Reichs gegen den üblichen Zoll Handel zu treiben, und dass der König ohne ihre Zustimmung weder die Privilegien ausländischer Kaufleute bestätigen noch neue zugestehen möge. Mehr denn früher suchte sich dem entsprechend das dänische Königshaus von der Vormundschaft und dem Joch der Hansen zu emancipiren, und naturgemäss musste sein Blick sich auf die Westmächte, namentlich auf Schottland und das sichtlich erstarkende England richten.

Als 1488 Heinrich VII. bei Johann über die Bedrückungen, welche die Deutschen in Bergen sich gegen die Engländer erlaubten, ernstliche Klage führen liess, war es nicht zu verwundern, wenn dieser ein sehr williges Gehör geschenkt wurde, und mit Freuden ging man auf den Wunsch des Tudors ein, einen neuen Handelstractat zu schliessen. Die günstige Stimmung benützend, betrieb Heinrich VII. mit allem Eifer die Verhandlungen. Am 6. August 1489 war der Boden soweit geebnet, dass der englische König dem Dr. jur. Jac. Hutton, dem Wappenherold Thom. Benolt und zwei Lynner Kaufleuten Joh. Beles und Thom. Carter die Vollmacht zum Abschluss

---

[1] Rymer XII. S. 94, 180.

[2] Gairdner, Letters and Papers of Richard III. and Henry VII. Vol. II. S. 287.

eines Vertrages ertheilen konnte[1]). Diese, in der Lage, sich auf die eben von Heinrich VII. gewährte Allianz stützen zu können, brachten auch einen Handelsvertrag zu Stande, der die Wünsche Heinrichs in der Hauptsache befriedigte und geradezu einen Wendepunkt in den Handelsbeziehungen zwischen beiden Reichen und die Grundlage für die Folgezeit bildet. Die Artikel dieses wichtigen Tractats sind folgende[2]):

Den Engländern werden alle Privilegien und Freiheiten zugesichert, die sie zu irgend einer Zeit im dänischen Reiche besessen haben (Art. 3 und 25).

Der Handel nach den Inseln des Sunds, nach Seeland, Dragor und allen andern Theilen des dänischen Reiches ist an keine Licenz gebunden (Art. 5); auch in Island ist den Engländern der Zutritt gestattet sowohl zum Zwecke des Handels als auch der Fischerei[3]), nur sollen sie von 7 zu 7 Jahren beim König von Dänemark um Erneuerung dieses Rechtes bitten und damit die königl. Prärogative anerkennen[4]) (Art. 4). Die Engländer geniessen das Recht der meistbegünstigten Nation in allen Gebieten des dänischen Königs (Art. 8).

Es ist ihnen ferner gestattet, zu Bergen in Norwegen, zu Lund und Landskrona in Schonen, zu Dragor auf Seeland, zu Loysa in Schweden oder irgendwo in Dänemark Grundbesitz zu erwerben und darüber ganz nach Belieben zu verfügen (Art. 8).

Die Engländer dürfen unter sich Gesellschaften errichten und Aldermänner erwählen, welche ihre Streitigkeiten schlichten, und wer dieser Autorität sich nicht fügt, soll aller Privilegien verlustig gehen. Hinsichtlich der Kriminalfälle stehen alle Engländer, so lange sie im Königreiche weilen, unter dem besondern Schutz des dänischen Königs (Art. 9).

---

[1]) Der Befehl, die Gesandten sollten ihre Reise so sehr als möglich beschleunigen, zeigt, wie wichtig der gewählte Zeitpunct in den Augen Heinrichs VII. war. Sieh den Zahlungsbefehl vom 25. Juli 1489 bei Campbell, Materials for a history of Henry VII. Vol. II. Offenbar hängt der Wunsch nach Beschleunigung mit den bevorstehenden Verhandlungen mit der Hansa zusammen. Sieh oben S. 187.

[2]) Rymer XII. S. 381 fg.

[3]) Unverständlich bleibt dem gegenüber eine Stelle bei Rafn, Antiquitates Americanae sive scriptores septentrionales rerum antecolumbianarum in America. Ed. Societas Regia Antiquariorum Septentrionalium. Hafniae 1837. S. 451: „Hic (J. Cabot) in oppido Angliae Bristol commercialis mandatarii munere functus anno 1495 transactione cum Danorum rege facta Bristoli mercatoribus Islandicae mercaturae participationem procuraverat. Hujus transactionis felix successus Caboto tandem regis Anglie Henrici VII[mi] fiduciam comparavit, ut hic, Londini et Bristoli mercatorum auxilio fultus ei procuraret naves, quibus instructus expeditionem terras caurum versus indagandi causa instituit.“ Sollte es statt 1495 vielleicht 1485 heissen müssen? — 1490 erhielten auch Amsterdam und andere holländische Städte die Erlaubniss, in Island zu handeln. Handveste der Stadt Amsterdam 1748. S. 55.

[4]) Auch von dieser Verpflichtung wurden die Engländer von Friedrich II. 1585 entbunden.

Wegen Contracte, die ausserhalb des dänischen Reiches geschlossen worden sind, können die englischen Kaufleute in Dänemark nicht zur Rechenschaft gezogen werden (Art. 9).

Es ist den Engländern unbenommen, in Kopenhagen, Malmö und Landskrona Agenten und Factoren zu bestellen, und soll diesen sogar gestattet sein, die englischen Tücher im Detail zu verkaufen, wofern sie nur mindestens ein Jahr lang am betreffenden Orte verweilen und den Städten nach Sitte anderer Kaufleute willfahren (Art. 12).

Die liberalste Zollbehandlung wird denen, die nach Dänemark und Norwegen kommen, versprochen (Art. 11); auch sollen englische Schiffe, die durch Sturm in den Belt getrieben werden, den Weg frei passiren können, nur sollen sie zu Nyborg dieselben Zölle zahlen, die sie zu Cronenborg hätten erlegen müssen, wenn sie durch den Sund gefahren wären[1]; entgegenstehende Gesetze haben für sie keine Geltung; die Schiffsleute müssen aber durch Eid bekräftigen, dass ein aussergewöhnlicher Anlass sie gezwungen, diesen Weg zu wählen, auch dürfen die Schiffe Nichts ausladen (Art. 6).

Nur Beamte dänischer und norwegischer Abkunft sollen zur Zollerhebung verwendet werden, damit möglichst alle Privatrücksichten bei Abwickelung der Zollgeschäfte vermieden werden (Art. 14).

Die englischen Schuldner und Uebelthäter sind nur persönlich haftbar (Art. 13).

Stirbt ein Engländer in Dänemark, so darf dessen Vermögen nicht confiscirt werden (Art. 10).

Blos vier Artikel finden sich im ganzen Vertrag, die auch den Handel der Dänen berühren; der eine betrifft den freien Verkehr (Art. 2), der andere die Caution, welche die beiderseitigen Schiffe vor dem Auslaufen leisten müssen, auf dass sie kein Unrecht verüben wollen (Art. 7); der dritte Punkt bezieht sich auf den Fall des Schiffbruchs, indem die Waaren nicht dem Herrscher des Landes anheim fallen sollen (Art. 15); der 17. Artikel endlich trifft Vorkehrungen gegen die Seeräuber[2]).

Im Besitz dieser Rechte und Freiheiten konnten die Engländer mit den Hansen den Kampf aufnehmen. Es dürfte ihnen auch gelungen sein, ihren Handel in Dänemark und Norwegen etwas zu festigen. So oft die Unionskönige mit den deutschen Städten im Hader lagen, verstärkten die Engländer ihre Position. Die Periode, während welcher nach dem Tode

---

[1]) Der sogenannte Sundzoll ist hier gemeint, der in der Zeit von 1425—29 errichtet worden zu sein scheint. D. Schäfer, Zur Frage nach der Einführung des Sundzolls. Hans. Geschbl. 1875. S. 31 fg.

[2]) Art. 18—25 und Art. 16 sind politischer Art und bereits im Friedensvertrag vom 6. Aug. 1489 (Rymer XII. S. 374) enthalten.

des schwedischen Regenten Sten Sture (1504) die Schweden im Streite über die Nachfolge von den Hansen unterstützt wurden, war für die Engländer jedenfalls vortheilhaft; denn sie wurden wie die übrigen Fremden für die Dauer des Zwistes von allen Zöllen in den dänischen Häfen befreit.

Der Verkehr mit Island aber gab trotz des Vertrags noch immer Anlass zu Klagen, allerdings weniger den Engländern, als den Dänen. Dadurch, dass Jahrzehnte lang der Handel nach Island nur auf ungesetzlichem Wege und in gewaltsamer Weise möglich gewesen, wurde es schwierig, denselben in geordnete und friedliche Bahnen hinüberzuleiten. Die Engländer geberdeten sich an den schutzlosen und ausgedehnten Küsten Islands so rücksichtslos wie zuvor. Hierin ist wohl auch der Hauptgrund für die auffallende Erscheinung zu suchen, dass trotz des Vertrags, welcher den Handel nach Island freigab, Heinrich VII. sich nicht zur Zurücknahme des Gesetzes, welches den Handel dahin verbot, bewegen liess. Er verlangte nach wie vor, dass jeder Islandsfahrer von ihm eine Licenz erwerbe [1]). Mag auch die Neigung des Königs nach Gelderwerb dabei nicht einflusslos gewesen sein, entscheidend für die Beibehaltung des Licenzensystems war sicher, dass dasselbe den König in den Stand setzen sollte, den Verkehr einigermassen zu überwachen und die Ansammlung gefährlichen Gesindels in Island hintanzuhalten.

Freilich zeigte die Folgezeit, dass auch dieses Mittel nicht ausreichte. Seit 1501 tauchten die alten Leiden in immer wachsender Menge auf [2]). Wiederholt, namentlich 1507 und in den folgenden Jahren wandte sich Christian II., der im Namen seines Vaters die Regierung in Norwegen übernommen hatte, an Heinrich VII., erhielt aber immer die stereotype Antwort, er möge die Namen und den Wohnort der Schuldigen angeben, so werde man Abhilfe schaffen [3]). Das war aber eine reine Unmöglichkeit, der dänische König konnte die Missethäter nicht fassen; wenn sie auch wiederkehrten, so lagen sie doch das eine Jahr im Norden, das andere im Süden und hatten nie Legitimationspapiere bei sich. Man sieht aber daraus, dass Heinrich VII. entweder nicht abhelfen wollte, oder, was wahrscheinlicher ist, dass die Licenzenerholung eine mangelhafte war, und der König nicht die Namen aller derjenigen kannte, welche nach Island fuhren.

---

[1]) In den Rot. Pat. Franc. 21 Hen. VII. m. 2 des R. O. ist eine ganze Reihe solcher Licenzen verzeichnet. Die daselbst genannten Schiffe hatten meist einen Gehalt von je 60—120 Tonnen.

[2]) Gairdner, Letters and Papers of Richard III. and Henry VII. II. S. 249.

[3]) Allen, De tre nordiske Rigers Historie II. S. 136.

In ein neues Stadium trat diese Angelegenheit unter Heinrich VIII. Gleich nach seinem Regierungsantritt hob er in Uebereinstimmung mit dem Parlament die mehrerwähnte Acte, welche den Handel nach Island verbot, auf [1]. Es mag ein populärer Schritt gewesen sein, die Reihe der Gesetze gerade mit diesem eröffnen zu lassen, es unterliegt auch kaum einem Zweifel, dass der Verkehr und die Fischerei der Engländer in Island sich sehr ausdehnte [2], aber ebenso gewiss ist, dass die daraus entspringenden Complicationen immer umfangreicher werden mussten. Die englische Regierung scheint zunächst aber diesem Moment keine Bedeutung beigelegt zu haben. Auf die Schwäche des dänischen Reichs rechnend gewährte sie keinerlei Abhilfe. Die Engländer setzten sich nun sogar im Lande fest und erbauten sich ein Blockhaus. Christian II. schickte (1510 oder 1511) Hans Rantzow als Befehlshaber nach Island und liess sie daraus vertreiben. Die Engländer flohen auf ihre Schiffe, eines wurde ihnen aber genommen, ein anderes in den Grund gebohrt. Das nächste Jahr erschienen die Engländer unter Führung eines gewissen George King aus Yarmouth in um so grösserer Zahl und fingen ein dem König Christian II. gehöriges Schiff ab, das die vereinnahmten Zoll- und Steuerbeträge und eine kostbare Ladung Waaren an Bord hatte, ermordeten den Secretär des Königs und 8—10 Leute von der Mannschaft. Die norwegische Regierung berechnete den Schaden, den die Engländer auf Island angerichtet hatten, auf 10 000 £ [3]. Aber auch über andere Schäden und Gewaltthätigkeiten hatte Christian II. zu klagen. So hatten die Engländer ein Schiff weggenommen und geplündert, welches der König in Folge eines Gelübdes zu einer Pilgerfahrt nach St. Jago de Compostella in Spanien gesandt hatte, ebenso ein anderes, das von dem südwestlichen Frankreich, nämlich von Bruvasien, mit Salz, Wein und andern Waaren befrachtet kam, und endlich ein drittes, nach Bruvasien gehendes Schiff, an dem ausser zwei Kaufleuten von Kopenhagen die vornehmsten Männer des Landes, wie Bischof Niels Clausen in Aarhuus, Dr. Morten Krabbe, der königl. Hofmarschall Niels Eriksen Rosenkrands, die Reichsräthe Predbjörn Podebusk und Mogens Giö Eigenthumsantheil hatten, und das sie auch gemeinschaftlich mit Waaren hatten beladen lassen [4].

Der Anfang der Regierung Heinrichs VIII. war somit für die englisch-skandinavischen Handelsbeziehungen nichts weniger

[1] 1 Hen. VIII. c. 1.

[2] Ein einziger Hafen in Island, Havnefjord, wurde um diese Zeit in einem Jahre von 3—400 englischen Handels- und Seeleuten besucht. Allen, De tre nordiske Rigers Historie II. S. 134; über die Art des englischen Verkehrs dahin vgl. 25 Hen. VIII. c. 4.

[3] Allen a. a. O. II. S. 137.

[4] Allen a. a. O. II. S. 138.

als günstig. Christian II. verlangte Entschädigung, hütete sich aber in wohlverstandenem Interesse, mit England wegen der Zögerung zu brechen. Selbst als 1513 England von den Schotten angegriffen und Heinrich VIII. der Allianz gegen Frankreich beigetreten war, benützte Christian II., der nun auch den dänischen Thron inne hatte, diese Situation nicht zur Repressalie. Dass er grosse Verlegenheiten England hätte bereiten können, wenn er auf Frankreichs Seite getreten wäre, ist sicher. Dies sieht man auch daraus, dass Papst Leo X. ihn dringend ermahnte und bat, England nicht anzugreifen [1]. Dessen bedurfte es nun nicht. Christian II. wusste zu gut, dass als etwaiger künftiger Bundesgenosse England besser als Frankreich und Schottland war, und um die Gewinnung eines starken politischen Freundes handelte es sich ja bei der unsichern Lage in Schweden und der feindlichen Gesinnung der Hansestädte. Er war daher nur darauf bedacht, wie er unter Benützung der gegebenen Verhältnisse sich die Stütze Englands für die Zukunft sichern könnte. Der beste Weg hiezu war, das englische und dänische Handelsinteresse möglichst eng zu verknüpfen. Jede Kräftigung des dänischen [2] und fremden Handels war gleichzeitig ein Schritt, die Herrschaft der Hansen zu brechen. Man weiss ja, wie Christian II. eben deswegen auch Beziehungen zu Russland anknüpfte, mit den Fuggern verhandelte, eine skandinavische Handelsgesellschaft gründete, Kopenhagen zum Stapelplatz erhob und schliesslich durch Erhebung neuer Zölle und Erhöhung der alten direct in die Privilegien der Hansen eingriff [3].

Der Situation entsprechend musste Heinrich VIII. eine entgegenkommende Haltung einnehmen. Als Christian II. den Thron von Dänemark bestieg (1513), liess Heinrich VIII. ihm alsbald durch einen Herold seinen Glückwunsch überbringen und die Erneuerung des Bündnisses vorschlagen, das ihre Väter zu beiderseitigem Nutzen und Vortheil ihrer Reiche geschlossen hätten [4].

Christian II. erklärte sich bereit, das Bündniss zu erneuern und zu befestigen; er machte gleichzeitig eine Reihe von Vorschlägen, die, wenn verwirklicht, die englisch-skandinavischen Handelsbeziehungen vollständig umgestaltet hätten. Christian II. versprach, die englischen Unterthanen, welche zum Oresund kämen, um in Helsingör oder Kopenhagen zu handeln, von dem Zoll befreien, sowie überhaupt verschiedene Fesseln, die auf dem Handel der Ausländer lagen, beseitigen zu wollen.

---

[1] Allen a. a. O. II. S. 130.

[2] Ueber das allmälige Erstarken desselben zu Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts sieh Allen, a. a. O. IV. Abth. I. S. 137, 143.

[3] Allen a. a. O. II. S. 253 fg., 269 fg.; III. Abth. I. S. 346 fg.

[4] Allen a. a. O. II. S. 130.

Dafür verlangte er aber folgende Gegenconcessionen. Heinrich VIII. sollte sich verpflichten, dass er, wenn Lübeck und die Ostseestädte wieder den Frieden mit Dänemark brächen, auf ihre in England befindlichen Waaren Beschlag legen und ihnen für die Dauer des Krieges allen Handel in England verbieten werde. Christian II. meinte, die Fürsten hätten ein gemeinsames Interesse, gegen die republicanischen Städte zusammenzustehen. Selbst wenn Fürsten nicht Bundesgenossen seien — und weit mehr dann, wenn sie es seien —, hätten sie schon um ihres königlichen Standes und ihrer königlichen Würde willen eine Verpflichtung, sich gegenseitig zu helfen, um diesen plebejischen Trotz, der jetzt stärker als je sich geltend mache, niederzuhalten. Er werde auch seinerseits jeder Zeit Heinrich VIII. unterstützen, wenn Adel oder Kaufmannsstand sich gegen ihn aufzulehnen wagten. Ferner sollten die Waaren zweier Schiffe, welche er jährlich nach England zu senden dachte, frei sein von Zoll und andern Abgaben und den von ihm Beauftragten erlaubt werden, Tuch in der Londoner Tuchhalle einzukaufen. Weiter wünschte Christian II., dass die dänischen Kaufleute in England mit den hansischen auf ganz gleichen Fuss gesetzt würden, also dieselben Zollvergünstigungen und Privilegien erhielten, wie die Stahlhofskaufleute. Endlich um auch den Streitigkeiten auf Island vorzubeugen und eine von dieser Seite kommende Störung der Freundschaft zu verhindern, schlug Christian II. vor, dass fortan jeder englische Schiffsführer oder Händler, der nach Island fahre, einen lateinisch abgefassten Pass von seiner Obrigkeit bei sich führen müsse. Ueberhaupt solle nur, wer einen solchen vorlegen könne, als Engländer betrachtet werden und die den Engländern zugestandenen Rechte beanspruchen können [1]).

Christian II. betraute mit den Unterhandlungen Hans Holm und Ditlev Smither. Der erstere war Kaufmann und Schiffsrheder, ein Mann von reichen Erfahrungen und persönlich dabei interessirt, dass die Verhandlungen zu einem glücklichen Ende geführt würden. Ditlev Smither, Brabanter von Geburt, war Professor der Rechtswissenschaft an der Universität und zweimal deren Rector, zugleich geistlicher hoher Würdenträger. Wegen seiner Umsicht und seines diplomatischen Geschickes wurde er fortwährend von Christian II. zu Sendungen in Staatsangelegenheiten benützt [2]).

Bis zum Spätsommer 1514 zeigte sich Heinrich VIII. den dänischen Wünschen sehr geneigt. Er entschuldigte die Gewaltthaten der englischen Kreuzer, war zum Schadensersatz bereit und sandte John Backer nach Dänemark mit Vollmachten zum

---

[1]) Allen, De tre nordiske Rigers Historie II. S. 139, 140.
[2]) Allen a. a. O. II. S. 141.

Abschluss eines neuen Bündnisses (14. März 1514)[1]. Am 17. März 1514 ratificirte er einstweilen den alten Freundschaftsvertrag von 1489[2]; ob der Handelsvertrag darin mit einbegriffen war, ist ungewiss. Sobald aber Heinrich VIII. mit Frankreich Frieden geschlossen hatte und Schottland vollständig niedergeworfen war, hörte auch das Entgegenkommen auf. Er fand die Ersatzforderungen nun für übertrieben und unbegründet, schob die Schuld auf die Amtsleute des Königs und die Isländer, kurz suchte Ausflüchte und zog die Sache in die Länge. Ebenso wenig wollte er sich verpflichten, den Hansestädten im Falle eines Krieges den Handel in England zu verbieten, und auch die zum Besten der Kaufleute vorgeschlagenen Veränderungen in den Zollbestimmungen gefielen ihm nicht[3]. So blieb zunächst Alles beim Alten.

Als Christian II. seine Hoffnungen vereitelt sah, zögerte er nicht länger, wenigstens in Island Ordnung zu schaffen. Er ernannte einen energischen, kühnen und schnellen Seekrieger, den Sören Norby zum Hauptmann in Island und verlieh ihm die ausgedehntesten Vollmachten. Um sein Interesse für scharfe Wahrnehmung seiner Amtspflichten zu erhöhen, überliess ihm der König den ganzen Zoll als Theil seiner Einnahmen. Er war verpflichtet, zwei starke Blockhäuser an den am meisten gefährdeten Punkten, das eine auf Vestmanö, das andere auf dem Festland in der Nähe von Kongsgaarden zu errichten. Es scheint denn auch in der That, dass er während seines zwei- oder dreijährigen Aufenthalts die Isländer gegen die Gewaltsamkeiten und Erpressungen der Engländer vollständig zu schützen vermochte[4].

Als die Schweden von Christian II. abfielen, machte dieser einen neuen Versuch, England für sich zu gewinnen. Aber Heinrich VIII. weigerte sich nicht nur, irgend welche Hülfe gegen die Aufständischen zu versprechen[5], sondern that auch keinerlei Schritte, um die Handelsbeziehungen zu regeln. Im Jahre 1518 schickte Christian II. abermals Hans Holm nach England, um die 1514 abgebrochenen Verhandlungen wegen der commerciellen Fragen aufzunehmen. Es wiederholte sich das frühere Spiel. Heinrich VIII. hielt Hans Holm mehre Monate hin, und wartete nur auf den Ausfall der Unterhandlungen, die sein Kanzler Wolsey zur selben Zeit mit Frankreich führte. Als diese einen günstigen Ausgang nahmen, gab

---

[1]) Allen a. a. O. II. S. 141, 142.
[2]) Brewer, Cal. I. 4889. Allen hält die dänische Bestätigung (1515) für unsicher. II. S. 143.
[3]) Allen a. a. O. II. S. 142, 143.
[4]) Allen a. a. O. II. S. 143, 144.
[5]) Heinrichs VIII. Antwort vom Jahre 1516 ist abgedruckt bei Dahlmann, Geschichte Dänemarks III. S. 393 fg.

er eine ablehnende Antwort[1]. Christian II. wollte natürlich in seiner Geldnoth nicht auf die Entschädigungen verzichten, Heinrich VIII. war aber nicht geneigt, diese zu leisten, solange Dänemark machtlos war.

Nichtsdestoweniger dürfte es politisch unklug und kurzsichtig gewesen sein, die Wünsche Christians II. so schlechtweg zurückzuweisen. England hätte bei richtiger Benutzung der Situation die grössten Vortheile sich verschaffen können. Der dänische König, aller Geldmittel entblösst, war damals entschlossen, Island an eine fremde Macht zu verpfänden. Den Hansestädten Island auszuliefern, konnte nicht Christians II. Wunsch sein, er dachte an die nordholländischen Städte und England. Beide hatten ja in der That den grössten Verkehr nach Island und deshalb das nächste Interesse an seinem Besitz. Amsterdam war auch geneigt, auf das Anerbieten einzugehen, aber es war nicht im Stande, allein die Mittel aufzubringen und die Schwesterstädte konnten sich nicht einigen. England sollte Hans Holm die Insel nur anbieten, wenn Heinrich VIII. die übrigen von Christian II. gemachten früheren Vorschläge in Betreff der commerciellen Angelegenheiten acceptire. Diese Voraussetzung trat aber nicht ein. Hätte die englische Regierung die günstige Gelegenheit wahrgenommen, so wäre sie um 50—100000 Gulden in den Besitz der Insel gelangt, und, soweit man das Schicksal verpfändeter Länder kennt, Island wäre wahrscheinlich heute noch englisch, ähnlich wie die Orkneyinseln auch[2].

Abermals Versuche, an England einen Rückhalt zu gewinnen, machte Christian II. 1521. Er hatte persönlich mit Wolsey, als dieser in den Niederlanden mit Kaiser Karl V. eine Allianz gegen Frankreich abschloss, unterhandelt[3]. Auch als Christian II. 1523 seine Herrschaft verloren und Dänemark verlassen musste, war es wieder England, auf das er seine Blicke lenkte. Mehr als eine moralische Unterstützung aber war Heinrich VIII. nicht geneigt zu geben. Er beschränkte sich darauf, am 13. Juni 1523 einen Vertrag mit Christian II. zu bestätigen, wonach alle Streitigkeiten wegen Seeräuberei, Fischerei und Handel beigelegt und ein Einverständniss wegen gegenseitiger Hilfeleistung erzielt werden sollten[4]. Am 30. Juni wurde der Vertrag von 1490 erneuert[5] und 1524 schickte Heinrich VIII. Gesandte nach Hamburg[6], wo die Wieder-

---

[1]) Allen, De tre nordiske Rigers historie II. S. 492, 493.
[2]) Allen a. a. O. II. S. 502: III. Abth. 1. S. 113.
[3]) State Papers I. S. 36 fg.; Allen a. a. O. III. Abth. 2. S. 115 fg.
[4]) Brewer, Cal. II. 3101.
[5]) Rymer XIII. S. 798.
[6]) Rymer XIV. S. 12.

einsetzung Christians II. betrieben wurde[1]). Der letztere scheint noch zu weiteren Concessionen in Bezug auf den Handel bereit gewesen zu sein, für den Fall, dass die englische Regierung ihm helfen wollte[2]). Heinrich VIII. verweigerte aber nicht nur jeden materiellen Beistand an Schiffen und Mannschaft, sondern wies auch die von Christian II. abermals angebotene Verpfändung von Island zurück, und zwar diesmal mit Recht, da Christian II. das Pfand zu besitzen sich gar nicht mehr rühmen konnte[3]).

Der Wunsch Heinrichs VIII., Christian II. wieder auf dem Thron zu sehen, ging nicht in Erfüllung. Friedrich I. blieb im Besitze der Macht. Die englische Regierung gab auch bald ihre Opposition auf und gewährte ihm die anfangs versagte[4]) Anerkennung[5]). Friedrich I. aber hütete sich, dem englischen Handel irgend welche Schwierigkeiten in den Weg zu legen. Hatte er auch im Anfang seiner Regierung nicht verhindern können, dass die Hansen, denen er den Thron zu danken, in der Nacht vom 8. auf den 9. November 1523 gegen die nichtdeutschen Kaufleute einen Ueberfall ausführten, so erkannte er doch sein Interesse zu gut, als dass er später die Hansen weiter hätte begünstigen sollen. Er weigerte sich nicht nur, die Holländer vom Handel auszuschliessen, sondern war ernstlich bemüht, auch die Engländer wieder herbeizuziehen. In einem Brief an Heinrich VIII. sicherte er feierlichst den Engländern ungestörten Handel zu[6]), und es ist kein Grund, weshalb man die Aufrichtigkeit seiner Worte in Zweifel ziehen sollte. Englands Freundschaft war bei den unsicheren Zuständen ebenso willkommen als werthvoll.

Nur Island hätte beinahe wieder das gute Einvernehmen ernstlich gestört. Während der inneren Kämpfe in den skandinavischen Reichen konnten die Engländer auf Island ganz nach Willkür schalten. Brutaler als je war ihr Benehmen. Sie verjagten die Dänen von den ergiebigsten Fischplätzen, beraubten und bedrängten die Einwohner und zahlten keinen Zoll. Schliesslich verlor der dänische Gouverneur die Geduld. Die anwesenden Bremer und Hamburger, welche ohnehin wegen eines räuberischen Anfalls auf eines ihrer Schiffe erbost waren[7]),

---

[1]) Ueber sonstige Unterstützungen des Königs von Dänemark durch England vgl. auch Brewer, Cal. IV. 2548.
[2]) Brewer, Cal. III. 2773; IV. 748.
[3]) Allen a. a. O. IV. Abth. 2. S. 115, 525.
[4]) Brewer, Cal. IV. App. 76.
[5]) Lord Calthorpes Ms. Vol. XI. fo. 120.
[6]) Urk. Beil. 106. „We do permytt and suffre your subiectes for the anciente custome to have free use and haunte of merchaundise in our realmes and domynions, and so we doo right hartelie favor and love theym.“ Vgl. über diese Periode auch Capitel 3.
[7]) Brewer, Cal. IV. 4740.

zu Hilfe rufend, setzte er der Gewalt Gewalt entgegen, es kam zum Kampfe, in welchem mehre Engländer ihr Leben verloren.

Liess es auch der dänische König bei einer ernsten Vorstellung bewenden[1]), so musste sich doch ein etwas gespanntes Verhältniss entwickeln, da in Folge der fortwährenden Unruhen und Kriege in und um Dänemark, schwer zu vermeiden war, dass auch die neutralen Engländer bei ihren Fahrten in dem Sund Unbilden erlitten. 1535 schickten die englischen Kaufleute, die auf der Reise nach Danzig und auf ihrer Rückkehr um ihr Eigenthum kamen und gefangen gehalten wurden, einen grossen Beschwerdebrief nach London, der auch Heinrich VIII. veranlasste, diplomatische Verhandlungen einzuleiten[2]). Christian III., der nun den Thron inne hatte, stellte Heinrich VIII. nicht nur in dieser Sache zufrieden, sondern anerkannte auch die früheren Handelsfreiheiten der Engländer, soweit der Kriegszustand es zuliess. Der englische Gesandte George Everat, der an den dänischen Hof abgeschickt wurde, erhielt nämlich die bestimmte Zusicherung, dass der freien Fahrt der Engländer durch Sund, Skagerak und Belt, sowie ihrem Handel nach Lübeck nichts im Wege stehe, wofern sie kein Korn und keiner anderen Leute Güter, sondern nur die ihrigen führen, ferner zu Elsenor, wo die Zölle zu zahlen waren, Sicherheit geben wollten, dass sie Nichts in das kaiserliche Gebiet, sondern Alles nur nach England, Schottland und Cleveland bringen würden[3]).

So ward der englische Handel immer bevorzugt, und es ist sicher anzunehmen, dass derselbe, soweit Dänemark in Betracht kam, unter Heinrich VIII. zu einer nicht unbedeutenden Entwicklung gelangte[4]).

Nach Heinrichs VIII. Tode wurde die Freundschaft zwischen England und Dänemark noch inniger. Als Eduard VI. den englischen Thron bestiegen, bat Christian III. um Fortsetzung des guten Einverständnisses und sicherte den englischen Kaufleuten eine liberale und freundliche Behandlung zu[5]). Es ist bekannt, wie man damals sogar verschiedene Heirathsprojecte ins Auge

---

[1]) Urk. Beil. 106. Friedrich I. entschuldigt seinen Gouverneur und bittet, den Hamburgern und Bremern ihre Beihilfe nicht entgelten zu lassen, betont aber auch, dass er bei aller freundschaftlichen Gesinnung gegen England Acte brutaler Unterdrückung nicht dulden könne.

[2]) Urk. Beil. 108.

[3]) State Papers IX. S. 502—5. Dauernd wurden die Handelsbeziehungen wohl erst wieder 1543 geordnet, als Watson und Eduard in Dänemark im Auftrag ihres Herrn wegen des Durchgangs durch den Sund mit dem dänischen Könige verhandelten. Die Mission beider in dieser Angelegenheit ist erwähnt Br. M. Cotton Ms. Nero B. III. fo. 136.

[4]) 1535 waren 13 Handelsschiffe zu gleicher Zeit in Dänemark. Urk. Beil. 108.

[5]) Urk. Beil. 109.

fasste, um die Dynastien einander näher zu bringen, und dass die in den Zeiten der Tudors angebahnte Freundschaft zwischen den beiden Reichen bis in unsere Tage sich erhalten hat.

Unsere bisherige Darstellung hatte immer nur Norwegen und Dänemark zum Gegenstande. Es erübrigt, mit einigen Worten noch Schwedens zu gedenken.

In handelspolitischer Beziehung hatte Schweden für die Periode, deren Betrachtung wir uns zum Vorwurf gemacht haben, ausserordentlich geringe Bedeutung. Der Handel zwischen beiden Ländern war so schwach, dass sich kein Vertragsverhältniss herausgebildet hatte. Im Laufe des ganzen 15. Jahrhunderts wurde derselbe noch auf Grund von Speciallicenzen geführt[1]). Auch dann, als Schweden aus der calmarischen Union sich herauslöste und zu eigener politischer Selbstständigkeit gelangte, war noch einige Zeit lang kein Platz für engere handelspolitische Beziehungen. 1536—45 war der Haupthandel in den Händen der Lübecker; erst nach dieser Zeit gelang es, das commercielle Joch derselben abzuschütteln, nachdem ihr politisches schon früher beseitigt war.

1545 forderte G. Wasa die schwedischen Kaufleute auf, Schiffe für das atlantische Meer zu befrachten und ging selbst mit seinem Beispiel voran, indem er zwei Fahrzeuge nach Holland und Lissabon ausschickte. Im Jahre 1548 verbot er den Handel mit Lübeck ganz und gar, 1550 erfolgte auf sein Betreiben eine Uebereinkunft der Städte, keinen Handel mit Lübeck zu unterhalten. Damit war den Engländern wie andern Nationen der Markt eröffnet. Tegel sagt: „Nach diesem Beschluss begannen Bürger und Kaufleute hier im Reiche ihre Schiffahrten nach Frankreich, Spanien, England und in die Niederlande und besuchten nicht mehr so viel wie früher die Städte an der Ostsee, dieweil sie grossen Vortheil hatten, dass sie westwärts ausländische Waaren von der ersten Hand kaufen konnten, welche die in Lübeck und anderen Städten an der Ostsee aus der dritten und vierten kaufen mussten."

Von da an datiren die eigentlich ersten directen Verbindungen mit England. Dass der Schiffahrts- und Handelsverkehr ein gegenseitiger und nicht, wie es nach Tegel scheinen könnte, ausschliesslich in den Händen der Schweden war, davon zeugt der Handelsvertrag, der zwischen Schweden und England 1551 zum Abschluss gelangte[2]).

---

[1]) Vgl. die Erwirkung eines Schutzbriefes von Heinrich VI. durch Karl qua König von Schweden, als 1455 ein schwedisches Schiff nach England kommen wollte, um schwedische Waaren zu verkaufen. Rymer XI. S. 364.

[2]) Geyer, Geschichte Schwedens II. S. 120 u. 121.

Fünftes Capitel.

England und Spanien.

Wir haben die handelspolitischen Beziehungen Englands zu den nördlichen und südlichen Ländern des europäischen Continents abgeschlossen, und es erübrigt uns nur noch, den dazwischen liegenden Staaten Spanien, Portugal und Frankreich unsere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Wir beginnen mit Spanien.

Der Anfang eines regelmässigen Verkehrs zwischen Spanien und England fällt wahrscheinlich in die letzte Hälfte des 12. oder in den Beginn des 13. Jahrhunderts. Die Initiative ging von dem entwickelteren Volke aus, und das war unstreitig Spanien, wo die maurische Industrie in ihrer schönsten Blüthe stand, und gleichzeitig die Catalonier namentlich die Barcelonesen durch ihre Seetüchtigkeit, die Ausdehnung ihrer Schifffahrt und die Grösse ihres Handels ausgezeichnet waren. Barcelona, das gleich Venedig mit der Berberei, Aegypten und Syrien verkehrte[1]), gebührt wohl auch das Verdienst, die ersten Bande mit England geknüpft zu haben. Die Zeugnisse aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts weisen alle darauf hin, dass sein Verkehr nach England schon ziemlich lange bestanden haben muss. Die Kaufleute aus Barcelona besitzen zu London ihre eigenen Banken, 1303 werden Catalonier zu Schiedsrichtern berufen, 1303 und 1328 wird ihrer in den Privilegienbriefen der Fremden gedacht[2]), 1333 von ihrer Beraubung

---

[1]) Ausser Capmany, Memorias historicas sobre la marina comercio y artes de la antiqua ciudad de Barcellona. Madrid 1779—92. 4 Vol. und H. Schäfer, Geschichte von Spanien III. S. 397 fg. ist jetzt zu vgl. Heyd, Geschichte des Levantehandels im Mittelalter I. S. 359 fg., 465 fg., 521 fg.; II. S. 35 fg., 290 fg.

[2]) So auch am 28. Oct. 1331, als Eduard III. die in der allg. Charte von Eduard I. gewährten Privilegien bestätigte, insoweit die spanischen Kauf-

durch die Engländer erzählt. Dass sie feste Niederlassungen in mehren Häfen Englands besassen, und dass sie unter den Wollexporteuren eine hervorragende Stellung einnahmen [1]), steht ausser allem Zweifel [2]).

Neben Catalonien und Aragonien war aber auch Castilien frühzeitig bemüht, einen Antheil am Handel nach England sich zu sichern. Seine Lage weist ohnehin mehr nach dem Norden, und es ist nicht unwahrscheinlich, dass, wie behauptet wird [3]), die Castilianer früher nach England als nach den mittelländischen Seehäfen handelten. Entscheidend für Castilien wurde die Vermählung Eleonores von Castilien mit Eduard I.; auf ihre Bitten werden die „mercatores regis Hispaniae" d. h. Castilianer zugelassen (1267), und damit ihnen das Land geöffnet [4]).

Reger musste der Verkehr zu Castilien sich gestalten, seit England durch den Erwerb von Gascogne und Guienne gewisermassen sein Nachbar geworden [5]). Der schwarze Prinz hätte gerne, als er in Bordeaux seine Residenz aufschlug, Biscaya mit seinen französischen Ländern vereinigt [6]). Fand dieser Plan auch keine Verwirklichung, so ward doch damals der Grund zu einer engeren Handelsverbindung mit den Nachbargebieten gelegt. In dem zunächst auf 20 Jahre geschlossenen Vertrag vom 1. Aug. 1351 gestand man sich gegenseitige Beschützung der Kaufleute, freien Verkehr mit Waaren jeglicher Herkunft, rasche Bestrafung etwaiger Uebelthäter und ungehinderte Fischerei zu [7]).

Die Beziehungen wurden im 15. Jahrhundert eifrigst fortgesetzt [8]). Der englische König Eduard IV. war besonders auf

---

leute von dem städtischen Pflaster-, Mauer- und Brückengeld frei sein sollten. Delpit, Collection générale des documents Français, qui se trouvent en Angleterre. Paris 1847. Nr. 117. S. 61 u. 62.

[1]) Dies erhellt aus ihrer Ausnahmestellung in Bezug auf das Stapel (2 Rich. II. Stat. 1. c. 3 1378 etc.), sowie aus dem Gesetz, das die barc. Municipalbehörde noch 1438 erliess, um für die feineren Manufacte die Vermischung der guten englischen Wolle mit anderer zu verhindern (Macpherson, Annals of Commerce I. S. 654).

[2]) Ueber den Verkehr der Barcelonesen nach dem Norden vgl. Capmany a. a. O. III. S. 193 fg.

[3]) Beer, Geschichte des Handels I. S. 218.

[4]) Vgl. den urkundlichen Beleg bei Pauli, Geschichte Englands III. S. 845 u. Anm. 3. Wie sich Spanier, wohl Castilier, über unbilliges Wägen in Southampton beschweren (1290), sieh Rot. Parl. I. S. 47.

[5]) Vgl. Rymer III. S. 79. 170. 394. 561; IV. S. 118. 768. 839.

[6]) Ranke, Engl. Gesch. I. S. 95.

[7]) Rymer V. S. 717. Den Anlass zum Tractat gab ein vorangegangener Zwist, der in Folge des Uebermuths der castilianischen Handelsmarine entstanden war a. a. O. V. S. 556 u. 679.

[8]) Vgl. Rymer VIII. S. 617. 1418 gewährte Alphons von Aragonien den englischen Kaufleuten auf 3 Jahre Geleit (Rymer IX. S. 663). Daraus muss man schliessen, dass dieselben, jedenfalls aber von Südfrankreich aus und zu Land, auch nach Barcelona kamen. Zur See besuchten sie selbst gegen Ende des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts

ein gutes Einvernehmen mit dem castilischen Herrscher bedacht und schloss am 6. August 1466 mit König Heinrich nicht nur einen allgemeinen Freundschaftsvertrag, sondern stellte die castilianischen Kaufleute ganz seinen eigenen Unterthanen gleich [1]), wofür auch in Castilien den englischen Kaufleuten Aehnliches gewährt wurde [2]). Die Bemühungen Eduards IV., seine Tochter Katharina dem castilianischen Thronfolger anzutrauen und dadurch die Handels- und Freundschaftsbande enger zu knüpfen [3]), führten zu keinem Abschluss. Dies war wohl auch der Grund, weshalb sich Eduard IV. hütete, in den folgenden Handelsverträgen, unter denen besonders ein mit den Bewohnern der Provinz von Guipuscoa, zum grössern Schutz der Kauffahrer, geschlossener Tractat hervorgehoben zu werden verdient [4]), diese Gleichstellung der spanischen Kaufleute mit den einheimischen ausdrücklich zn wiederholen [5]).

Hinsichtlich der Waaren, die die Grundlage des Verkehrs zwischen England und Spanien bildeten, ist, soweit das 15. Jahrhundert in Betracht kommt, vor Allem auf den Libell of Englishe Policye [6]) zu verweisen:

Ihr, die ihr's wissen wollt, mögt jetzt erfahren,
Was aus Hispanien an brauchbaren Waaren
Zum Handel kommt. Es sind dem Lande eigen
Rosinen, Datteln, Bastardwein und Feigen,
Sevilla-Oel, Süssholz zu bill'gen Preisen,
Castil'sche weisse Seife, Wachs und Eisen [7]),

Barcelona so gut wie nicht. Capmany, Memorias etc. IV. S. 49 App. Nr. 3 nennt nur einen Engländer, W. Brous, der während des ganzen Zeitraums von 1497—1537 im Jahre 1535 von England kommend in Barcelona einlief.

1) „— pertractentur et habeantur (sc. mercatores Cast.) vere et sine aliqua fictione quoad hospitationem solutionemque consuetudinem custumarum et jurium quorumcumque et caetera omnia quaecumque proinde in omnibus et per omnia, ac si essent originarii et subditi nostri proprii et naturales, juribus libertatibus, privilegiis et consuetudinibus oppidis, villis, universitatibus, collegiis et societatibus quibuscumque retroactis temporibus concessis seu competentibus in omnibus salvis." Rymer XI. S. 569.

2) Rymer XI. S. 587. 10. Sept. 1467.

3) Rymer XII. S. 110 u. 147. Vgl. auch Rymer XII. S. 36. 42.

4) Rymer XII. S. 148 u. 193 (198).

5) Thatsächlich wurde aber das früher Bewilligte gehalten. Auch Richard III. liess keine Aenderung eintreten. Rot. Parl. VI. S. 238.

6) V. 50—58. Hertzbergs Uebersetzung.

7) Dasselbe wurde in den Gebirgsbezirken gewonnen und verarbeitet und ging so stark nach England ab, dass zu Zeiten Heinrichs VII. der Eisenpreis in England für den in Spanien massgebend war (vgl. den Brief eines Lagerhalters in Tortosa an den Agenten des Diego de Soria in London 1495 in Bergenroths Cal. I. 117). Weshalb das spanische Eisen so hoch geschätzt wurde, darüber gibt uns der merkwürdige dem Herzog Karl von Orléans zugeschriebene und zwischen 1458—1461 verfasste Dialog „Le Débat des heraulx d'armes de France et d'Engleterre" Aufschluss. Der französische Herold sagt: „You have iron in England and we have abundance of it in France; but the best iron that there is for shipbuilding is the iron of Biscay of Spain, since it bends and does not easily break.

Korn, Wolle[1]), Fries, Ziegen und Lammsfell auch,
Für Laschenmacher trefflich zum Gebrauch,
Quecksilber[2]), Schwefel.

Ausserdem kamen, solange Barcelona mit Venedig noch concurriren konnte, von Spanien aus die bekannten orientalischen Waaren und Früchte nach England, später im 16. Jahrhundert auch amerikanische Producte. Die Rückfracht bestand aus den oft erwähnten Stapelartikeln, namentlich aus Tuch[3]).

Ueber die Grösse des Verkehrs ist eine genaue Angabe unmöglich; auch das lässt sich nicht feststellen, ob er mehr in den Händen der Engländer oder Spanier war[4]). Soviel ist aber sicher, dass gegen Anfang der dreissiger Jahre des 16. Jahrhunderts die gesammte jährliche englische Ein- und Ausfuhr den Werth von 428 571 Ducaten nicht überstieg[5]). Auch scheint der Gang der Entwicklung der Art gewesen zu

---

Now we dwell near Biscay and are allies of the king of Spain, so we can procure it readily and cheaply. But for your part you cannot procure it except by meanes of safe conduct and with great difficulty.“ H. Pyne, England and France in the fifteenth century 1870. S. 52. Im 13. Jahrhundert bezog man einen Theil Eisen aus der Normandie. Le domesday de Gippewyz bei Tr. Twiss, The black book of the admiralty II. S. 191.

[1]) In Betreff der spanischen Wolle verweise ich auf S. 68. Dass die spanische Wolle im 14. Jahrhundert in England verarbeitet wurde, darüber haben wir ein Zeugniss an der Ordinance of the tapicers von 1331, wo gesagt wird, dass man in der Gilde nur gute englische und spanische Wolle verarbeiten dürfe. Riley, Memorials. S. 179. Sieh auch Liber Albus ed. Riley S. 125, 423.

[2]) Sehr interessante und werthvolle Angaben über die Ausbeutung und den Ertrag des spanischen Quecksilbergruben sind enthalten in dem Brief des Don Martin de Salinas an den König von Böhmen und Ungarn vom 19. Aug. 1527. Gayangos, Cal. III. Pars II. S. 160.

[3]) Die Parlamentsacte 32 Hen. VIII. 14 bestimmt, dass für je 5 Tonnen Waaren ein Pack von 15 breiten Wollentüchern frachtfrei nach Spanien verschifft werden müsse. Im Uebrigen gewährt dieses Gesetz für die Art der Waaren keine Ausbeute, wohl aber hinsichtlich der Haupthäfen, die von den Engländern besucht wurden.

[4]) Nach dem Libell of Engl. Pol. könnte es scheinen, als ob aller Verkehr über Flandern gegangen wäre (Vers 59 fg.). Allein dem widersprechen zu viele Zeugnisse. Dass namentlich die Spanier im 15. Jahrhundert nicht blos nach Brügge, sondern auch nach Sandwich, Dartmouth, Southampton, Fowey u. s. w. kamen, dafür vgl. nur Rymer XI. S. 671. 720. 767; ferner die zahlreichen Licenzen bei Bergenroth, Cal. I. passim; vgl. S. 272 N. 1.

[5]) Im Jahre 1545 gaben die Engländer zu Bourburg (vgl. Urk. Beil. 44) an, dass seit 1528 ihre Schiffe und Waaren 1 % Zoll zahlen müssten, was in 7 Jahren 30 000 Ducaten betragen habe. Auf Grund dieser Angabe ist die Zahl im Texte berechnet. Selbstverständlich darf dieselbe nur als eine Grenzsumme angesehen werden. Aus 2 Gründen ist die Zahl zu hoch, einmal weil auch die Schiffe, die aus Italien und dem Orient kamen, diesem Zoll unterworfen worden sein sollen, sodann weil die Kaufleute in ihren Beschwerden regelmässig den erlittenen Schaden zu übertreiben pflegten. Einigen Anhalt gewähren auch die erhaltenen Notizen über erlittene Beschädigungen. So wurde der Schaden der Kaufleute von Guipuscoa für 1472 auf 5000 Kronen, und von Beginn 1473 bis 28. Mai auf 6000 Kronen (1 Krone = 3 sh 4 d) geschätzt (Rymer XI. S. 841). Vgl. ferner Rymer XI. S. 671.

sein, dass der englisch-spanische Handel allmählich mehr von den Engländern als Spaniern geführt wurde.

Heinrich VII. hatte grösseres Glück als Eduard IV. in Bezug auf eine Verschwägerung der englischen und spanischen Dynastie. Heinrichs und Ferdinands Geistesrichtung war eine so ähnliche, ihre allgemeinen Ziele deckten sich so wunderbar, die moralische Stütze, die sich beide Reiche durch einen engern Bund gewähren konnten, war so gross, dass die beiden Monarchen bereits 1489 sich über einen Allianz- und Heirathsvertrag zu verständigen vermochten.

Dieser Tractat enthielt auch vier auf den Handel bezügliche Artikel: Die Unterthanen der contrahirenden Parteien dürfen in den beiderseitigen Gebieten frei, d. h. ohne speciellen Geleitsbrief verkehren [1]) und sollen ganz auf dem nämlichen Fusse wie die Bürger desjenigen Landes behandelt werden, in welchem sie sich gerade aufhalten. Die Zölle und Privilegien sollen gelten, wie sie in Friedenszeiten vor 30 Jahren waren (Art. 1). Alle Kaperbriefe sind zu widerrufen. Die auslaufenden Schiffe müssen Sicherheit bis zum doppelten Werthbetrage des Schiffes und seiner Ladung geben. Die etwa Geschädigten sollen aus der genannten Sicherheitssumme befriedigt werden. Wird dies Recht verweigert, so muss der König der geschädigten Partei zweimal Abhilfe vom andern Souverän verlangen (Art. 13). Im Fall einem geschädigten Unterthan trotz seiner Bitte keine Abhilfe zu Theil wird, können Kaperbriefe ausgegeben werden (Art. 15). Verletzungen und Zuwiderhandlungen, welche einzelne Unterthanen begehen, können den Vertrag nicht auflösen (Art. 14) [2]).

Der Kernpunkt lag in Artikel 1. Es stellte sich bald heraus, dass er eine Falle für die Spanier war. Zuerst erklärte die englische Regierung, dass nur die Unterthanen der Krone Castilien die im Vertrag gewährten Rechte zu geniessen hätten, dann, als Ferdinand gegen diese Auslegung Protest einlegte [3]), benützte Heinrich VII. die Klausel mit den 30 Jahren, entzog den Spaniern alle Privilegien und erhöhte noch den Zoll [4]). Der König konnte nachweisen, dass vor 30 Jahren die spanischen Kaufleute höhere Zölle zahlten [5]). Er hatte zudem

[1]) Eigenthümlich muss es erscheinen, wenn gegenüber dieser Bestimmung so viele Licenzen und Geleitsbriefe an die spanischen Kaufleute bis ins Jahr 1494 hinein ertheilt wurden (vgl. Bergenroth, Cal. I. 50. 43. 65. 76. 84. 87. 88 u. s. w.). Entweder waren die spanischen Kaufleute sehr misstrauisch oder Bergenroth hat wesentliche Bestimmungen der Licenzen übersehen.

[2]) Rymer XII. S. 421 fg. Der Vertrag wurde erneuert 8. März 1493. a. a. O. 517. Bergenroth, Cal. I. 20 u. 34.

[3]) Ferdinand an Heinrich VII. 27. Mai 1489. Bergenroth, Cal. I. S. 37.

[4]) Bergenroth, Cal. I. 107.

[5]) Vor 30 Jahren zahlten nämlich die Spanier Fremdenzölle, seit 5 Ed. IV. (1466) aber blos die Zölle der Einheimischen.

die Vorsicht gebraucht, im Gegensatz zu Richard III. in der Bewilligung der Waaren-Subsidie durch das Parlament über die Rechte der Spanier mit Stillschweigen hinwegzugehen, so dass er auch gesetzlich ihnen gegenüber nicht gebunden war [1]).

Es war vergeblich, wenn Ferdinand und Isabella bedeuteten, die Intention beim Abschluss des Vertrags sei nicht die gewesen, die Zölle zu erhöhen, sondern zu erniedrigen, und sie hätten denselben nur bestätigt, weil sie der festen Ueberzeugung gewesen, dass alle Auflagen während der letzten Bürgerkriege gestiegen seien [2]). Ebenso fruchteten die Vorstellungen des Gesandten Dr. de Puebla [3]) nichts [4]). Selbst bei der Erneuerung des Allianz- und Heirathsvertrages vermochte die spanische Regierung keine Aenderung durchzusetzen [5]). Heinrich VII. behauptete rundweg, die spanischen Kaufleute hätten überhaupt nie die von ihnen jetzt beanspruchten Privilegien besessen, und die letzteren seien ihnen auch nicht durch den Vertrag eingeräumt worden, welchen König Eduard IV. kurz vor seinem Tode geschlossen habe [6]).

Als die spanische Regierung Heinrichs VII. Hartnäckigkeit [7]) gewahrte, so dachte sie durch Androhung eines Retorsionszolls ein grösseres Entgegenkommen von Seite des Königs zu erzwingen. De Puebla erhielt Auftrag, bei den neuen politischen Verträgen in einem Separatinstrument zu stipuliren, dass man von englischer Seite es nicht als einen Bruch der politischen Freundschaft ansehen dürfe, wenn Spanien gleich hohe Zölle für die Engländer festsetze [8]).

Diese Drohung hatte wenigstens soweit Erfolg, dass Heinrich VII. das Versprechen gab, alle neuen Lasten des spanischen

---

[1]) Rot. Parl. VI. S. 238, 270.

[2]) Ferd. u. Isab. an Diego de Guevara und Dr. de Puebla. Jan. 1490. Bergenroth, Cal. I. 41.

[3]) Ueber diesen sieh K. Fischer, Geschichte der auswärtigen Politik und Diplomatie im Reformationszeitalter S. 159.

[4]) Bergenroth, Cal. I. 93.

[5]) Art. 1. Rymer XII. S. 517.

[6]) Heinrich VII. an Ferd. u. Isab. 1495. Bergenroth, Cal. I. 94. Nicht nur hier, sondern auch in einem andern Briefe (vgl. Bergenroth, Cal. I. 17) erwähnt Heinrich VII. den Vertrag Eduards IV. An letzter Stelle hebt Heinrich VII. hervor. dass er durch die Kaufleute von Bristol Kenntniss von diesem 21 Edw. IV. auf 10 Jahre geschlossenen Tractat erhalten habe. Soweit die zeitlichen Bestimmungen in Betracht kommen, könnte der Vertrag mit den Bewohnern von Guipuscoa gemeint sein, dem widerspricht aber die Behauptung Heinrichs VII., durch den Vertrag Eduards IV. seien die Engländer berechtigt, in alle Theile Spaniens Handel zu treiben (Bergenroth, Cal. I. 17). Man wird deshalb auf die Vermuthung geführt, dass noch ein Vertrag zwischen Spanien und England aus dieser Zeit existirt

[7]) Vgl. auch den Brief Ferdinands und Isabellas an Dr. de Puebla v. 30. Jan. 1496. Bergenroth, Cal. I. 121.

[8]) Isabella an de Puebla 12. Sept. 1496. Bergenroth, Cal. I. 158. Ferdinand und Isabella an dens. 15. Jan. 1497. a. a. O. I. 172.

Handels entfernen und selbst noch besondere Privilegien ertheilen zu wollen [1]). Merkwürdig ist die Art und Weise, wie Heinrich VII. seinen bisherigen Widerstand zu rechtfertigen suchte. Vor Allem kann er gar nicht begreifen, dass die Spanier dieser Angelegenheit eine so grosse Bedeutung beimässen. Die Franzosen, Vlamen, Bretonen, Portugiesen, Venetianer, Florentiner, Genuesen, Sienesen, Luccaner und andere lombardische Kaufleute führten grosse Quantitäten Waaren ein, ohne im Mindesten über diese Zölle sich zu beklagen. Sodann was Eduard IV. anlange, so sei richtig, dass dieser Heinrich von Castilien ganz specielle Zugeständnisse gemacht, allein das sei eine geheime Abmachung gewesen, und die Voraussetzung derselben nicht erfüllt worden. Endlich scheine es ihm, als ob die Spanier sich die Wirkung dieser Zölle nicht vergegenwärtigt hätten. Es sei doch klar, dass um den Betrag der Zölle und mehr die Spanier ihre Waaren theurer verkaufen, die englischen Artikel wie Tuch u. s. w. aber billiger einkaufen könnten. Die Zölle würden somit, bei rechtem Licht besehen, von den Engländern und nicht von den Spaniern bezahlt [2]).

Der englische Wirthschaftspolitiker fand jedoch mit dieser Theorie der Steuerabwälzung keinen Anklang bei der spanischen Regierung. Bei den Verhandlungen über die Uebersiedlung der Infantin Katharina liess sie sich von Heinrich VII. einen schriftlichen Attest über des Königs Versprechen ausstellen [3]), und im Vertrag vom 10. Juli 1499 wurde endlich die Klausel wegen der 30 Jahre fallen gelassen, und der Wortlaut des Eduardschen Tractats wieder hergestellt [4]). Indem auch noch den übrigen Klagen der Spanier Rechnung getragen wurde [5]), gelang es, die grosse Unzufriedenheit der spanischen Kaufleute zu beschwichtigen.

Der Erfolg der neuen Verträge zeigte sich sofort. Die Spanier, in der Schiffahrt den Engländern überlegen, kamen nun so zahlreich nach England, dass die Errichtung eines Con-

---

[1]) Ferdinand u. Isabella an de Puebla 28. März 1497. Bergenroth, Cal. I. 175.

[2]) Heinrich VII. an Ferdinand u. Isabella 25. Juli 1497. Bergenroth, Cal. I. 182.

[3]) Vgl. den Brief von de Puebla an Ferdinand u. Isabella v. 25. Aug. 1498. Bergenroth, Cal. I. 221.

[4]) Art. 4. Bergenroth, Cal. I. 244 und Rymer XII. S. 744. Arnold, Chronicle or Customs of London ed. by F. Douce, London 1811. S. 193 enthält einen ausführlichen Zolltarif, worin die Spanier immer den Einheimischen gleich gestellt sind. Da eine Abfassung dieses Chronicle unter Eduard IV. unwahrscheinlich ist, so ergibt sich, dass dieselbe in die Zeit von 1499—1504 zu setzen ist, nicht, wie vielfach geschieht, ins Jahr 1490; seine erste Publication erfolgte, wie mit ziemlicher Sicherheit angenommen wird, 1504.

[5]) Vgl. Art. 7, 8, 10 a. a. O. und Bergenroth, Cal. I. 110, 182, 175; auch 139, 147, 153.

sulats in London nöthig wurde. Ferdinand und Isabella übertrugen es dem Gesandten de Puebla [1]).

Allein die spanischen Kaufleute und Schiffahrer waren noch keineswegs zufrieden. Sehr hinderlich war ihnen die englische Schiffahrtsacte von 1489, da sie zufolge derselben keinen Toulouser Waid, namentlich aber keinen Wein von Gascogne und Guienne nach England bringen konnten. In Spanien war aber noch mehr als in England der Flottenschutz Tradition [2]), und es konnte den Schiffahrern nicht schwer fallen, die spanische Regierung für ihre Wünsche zu gewinnen. Man erliess den Befehl, dass bei der Ausfuhr spanischer Waaren den spanischen Schiffen der Vorzug vor den fremden gegeben werden müsse. Der Handel der Engländer nach Spanien war unmöglich. Der Protest Heinrichs VII. blieb ohne Erfolg, indem ihm entgegnet wurde, es sei geschehen mit Rücksicht auf die vielen und schweren Abgaben, welche die spanischen Schiffe zu tragen hätten. Uebrigens geniesse ja die nationale Schiffahrt in allen andern Ländern das gleiche Privileg [3]).

Ein neuer commerciell-politischer Kampf stand bevor; Heinrich VII. scheint sofort einen Extrazoll auf Tuch und sonstige Waaren gelegt zu haben, welche in spanischen Schiffen exportirt wurden [4]). Die Spanier aber rächten sich, indem sie die englischen Unterthanen auf dem Meere belästigten und beraubten [5]).

Doch nahm die Sache keine weiteren Dimensionen an, da inzwischen der Prinz von Wales Arthur gestorben war (2. April 1502), und die ebenso sehr von England als Spanien gewünschte Neuverlobung der Princessin mit dem nunmehrigen Thronerben Heinrich Gelegenheit zu einer gütlichen Beilegung des Streites gab. Isabella bevollmächtigte den Herzog von Estrada, Ferdinand zu erklären, dass man, falls Heinrich VII. zur Verlobung seine Zustimmung gebe, die englischen Schiffe vom Schiffahrtsedict eximiren und sie ganz ebenso, wie die eigenen

---

[1]) Juni 1500. Bergenroth, Cal. I. 273 u. 274.

[2]) 1420 verbot z. B. Johann II. von Castilien den Hansen, in sein Reich zu kommen, da der Transport von und bis Brügge den eigenen Unterthanen vorbehalten bleiben sollte. (Anderson III. S. 88 und Werdenhagen II. Pars. IV. S. 509). Im Vertrag von 1443 mit Danzig wurde den Preussen zwar der Zutritt gestattet, aber sie durften nur für den Betrag der gebrachten Schiffsbaumaterialien ihre eigenen Schiffe mit Rückfracht versehen, im franz. Rochelle gar nichts auf die eigenen Schiffe laden und mussten sich überhaupt verpflichten, unter fremden Schiffen immer den spanischen den Vorzug zu geben. Vgl. Art. 3, 4, 10 der Urkunde, abgedr. bei Hirsch, Danzig S. 272—74. Vgl. ferner von der Ropp, Hanserecesse, II. S. 5—7 fg.

[3]) Isabella an de Puebla 23. März 1501. Bergenroth, Cal. I. 293.

[4]) Vgl. Brief Heinrichs VII. an Ferdinand, Herzog von Estrada, und an de Puebla 10. Juli 1503. Bergenroth, Cal. I. 367.

[5]) Bergenroth, Cal. I. 377.

behandeln wolle [1]). Heinrich VII. ging auf dieses Anerbieten ein und nahm auch seinerseits die spanischen Unterthanen von der englischen Schiffahrtsacte aus [2]).

Trotz dieser Gegenseitigkeit stiess in Spanien die Ausführung des Decrets auf grosse Schwierigkeiten. Der Rath von Castilien geberdete sich „wie vom Teufel besessen“ und wollte um keinen Preis dulden, dass fremde Schiffahrer in Andalusien ihre Schiffe befrachteten. Dem königl. Erlass liess der erwähnte Rath sofort einen Gegenbefehl folgen, und als die Engländer im Vertrauen auf die neuen Abmachungen nach Sevilla Tuch und andere Waaren brachten und dafür Wein und Oel einnehmen wollten, untersagte man es und zwang 800 englische Schiffsleute, ihre Schiffe leer zurückzufahren, während die Kaufleute einen Verlust von 20 000 Ducaten erlitten. Die Aufregung in England war so gross und der König über ein solches Verfahren so erbittert, dass die spanische Regierung ungesäumt den castilischen Rath zum Vollzug des Versprochenen nöthigen musste [3]).

Das Verfahren des castilischen Rathes erklärt sich aber nicht blos aus dem Streben, die einheimische Schiffahrt zu schützen; es gab eine sehr starke Partei im Lande, welche überhaupt den Verkehr mit England für schädlich hielt und seinen Abbruch wünschte. Keine Frage, dass seit der Vertreibung der Juden und Mauren (1492) die englischen Kaufleute in Spanien einen äusserst ergiebigen Markt vorfanden und durch die Steigerung ihrer Einfuhr eine Reaction bei den Spaniern erzeugten. Mit grosser Unzufriedenheit nahm man wahr, wie die englischen Tücher die Tuchmacherei in Castilien vernichteten [4]), wie die englischen Kaufleute viel Geld aus dem Lande zogen, die Spanier aber für spanische Waaren nichts als englische Manufacte zurückbrachten. Unmittelbar nach Arthurs Tode setzte diese Partei am spanischen Hofe alle Hebel in Bewegung, um den König von Aragonien zu bewegen, dass er keinen Eingebornen des Königreichs Castilien nach England handeln lasse [5]). Da dieser Plan misslang, so suchte man

[1]) Isabella an Ferdinand, Herzog von Estrada 11. und 12. April 1503. Bergenroth, Cal. I. 360.

[2]) 12. März 1505. Bergenroth, Cal. 407, 424 und Rymer XIII. S. 114. Der Erlass des spanischen Decrets war am 16. November 1504 erfolgt und am 24. November wurde das Patent an Heinrich VII. geschickt (Bergenroth, Cal. I. 405), 407). Dieser fand auffällig, dass das Document in castilianischer Sprache abgefasst, nicht auf Pergament geschrieben und nicht mit einem bleiernen Siegel versehen war. (Bergenroth, Cal. I. 394).

[3]) Vgl. über diese Angelegenheit die Briefe von de Puebla an Ferdinand von Spanien 11. u. 17. August. Bergenroth, Cal. I. 438, 439, 442.

[4]) „by the reson of the muche Yngelysche clothe hether comeyng, that the clothemakes nue ys lost in Castyl“. Brief Stiles; sieh f. N.

[5]) Ueber diese Machinationen werden wir unterrichtet durch einen Brief Stiles vom 26. April 1509, dem diese Vorgänge von dem Bischof Don

castilischerseits auf eigene Faust die Engländer zu bedrücken und benutzte dazu die früheren Schiffahrtsdecrete.

Es war kein Grund gegeben, weshalb Heinrich VIII. die commerciellen Beziehungen zu Spanien hätte ändern sollen. Die Behandlung der Kaufleute auf dem Fusse der Einheimischen wurde von ihm fortgesetzt und ihm Aehnliches spanischerseits gewährt, und man konnte füglich sich gegenseitig nicht mehr geben und nicht mehr verlangen [1]. Aber die Streitigkeiten dauerten nichtsdestoweniger fort und drehten sich auch wie früher hauptsächlich um die Schiffahrt. Zwei Fälle mögen das illustriren.

Als der König von England und seine Unterthanen von den im Schiffbau wohl erfahrenen Spaniern Schiffe kaufte, benutzte die spanische Regierung das Vorhandensein eines alten einheimischen Gesetzes, wonach der Verkauf eine Licenz erforderte, um schwere Strafen über die Verkäufer zu verhängen. Erliess man auch hinterher diese Bussen mit Rücksicht auf Heinrich VIII, so glaubte doch Ferdinand das Verlangen stellen zu dürfen, dass der englische König sowohl als seine Unterthanen jeglichen Schiffskaufs in Spanien sich enthielten [2]. Der andere Fall ging von den Engländern aus. Als die spanischen Kauffahrer in England Waaren für den „Osten" laden wollten, fingirten die Engländer die Existenz eines alten Statuts, wonach hiezu eine besondere Licenz vom Könige erforderlich sei. Dieser wolle, theilte der Rath mit, 6 Schiffe nach dem „Osten" schicken, welche das Privileg hätten, zuerst soviel Waaren zu laden, als sie könnten. Nur der Ueberschuss könne den Spaniern zum Export eingeräumt werden [3].

Doch blieben solche Differenzen ohne nachhaltige Wirkung. Auch die politische Kälte, die zwischen beiden Höfen eintrat, als Ferdinand frühzeitig von dem Bündniss mit England sich trennte, mit Ludwig von Frankreich sich aussöhnte und da-

---

Pedro erzählt wurden. Dieser merkwürdige Brief ist von J. Gairdner herausgegeben in der Historia regis Henrici septimi a Bernardo Andrea Tholosate conscripta Append. C. S. 436. London 1858.

[1]) Vertrag zwischen Heinrich VIII. und Ferdinand 18. April 1513. Bergenroth, Cal. II. 101. Art. 1. Auffallend ist, dass in den Zollcomputi aus der Zeit Heinrichs VIII. die Gleichstellung der Spanier mit den Einheimischen im Zoll nicht erwähnt wird.

[2]) Ferdinand an seinen Gesandten Diego de Quiros. Juli 1513. Bergenroth, Cal. II. 122.

[3]) Luis Caroz de Villaragut, spanischer Gesandte in England, an Friar Juan de Eztuniga, Provincial v. Aragon. 6. Dez. 1514. Bergenroth, Cal. II. 201. Dass die Engländer hier vertragswidrig handelten, da ein solches Gesetz nicht existirte, steht ausser allem Zweifel. In dem bekannten Patent von 1505 hiess es ausdrücklich: „ipsasque merces et mercimonia sic onusta ad regna sive dominia dicti serenissimi fratris nostri seu ad alia regna sive dominia praedicta absque impedimento ducere et transferre, exceptis tamen rebus prohibitis per leges statuta et consuetudines regnorum et dominiorum nostrorum." Rymer XIII. S. 115.

durch alle kriegerischen Pläne des jugendlichen Königs von England gegen Frankreich durchkreuzte, war vorübergehend. Am 19. October 1515 kam ein neuer Freundschaftsvertrag zu Stande, der den Status quo in Betreff des Handels bestätigte [1]).

Bald darauf starb Ferdinand (Febr. 1516), und Karl kam nach ihm auf den spanischen Thron. Thatsächlich wurde im Anfang die Regierung von einem spanischen Rathe geführt, der sofort den Stimmen des Volks in Bezug auf die englischen Kaufleute Gehör schenkend einen neuen Schiffszoll erhob, namentlich auch von solchen Schiffen, die von Italien und dem Orient kamen und nur wegen Sturm oder aus Mangel an Lebensmitteln die spanische Küste anliefen. Ebenso sah man es auch ganz besonders auf englische Schiffe ab, wenn es sich um Dienste für den Herrscher handelte [2]). Doch darf als sicher gelten, dass Karl V. im Jahre 1521 zu Calais, als er Englands Freundschaft gegen Frankreich erhielt, die Privilegien der Engländer in ihrem vollen Umfange bestätigte und wieder herstellte [3]).

In jenen Jahren war es den Engländern [4]) auch gelungen, in Spanien festeren Fuss als bisher zu fassen, ihrem Handel dahin eine bessere Organisation und einen sicheren Rückhalt zu geben. Nicht als ob sie erst jetzt ein Consulat in diesen Gebietstheilen errichtet hätten, ein solches bestand bereits, sondern die Festigung des Handels lag in einer Reihe von Specialprivilegien, welche sie von Don Alonso Perez de Guzman, dem Herzog von Medina Sidonia für seine Stadt San Lucar de Barrameda verliehen erhielten.

1) Er giebt ihnen einen Bauplatz nächst dem Flusse und seinem Lagerhaus behufs Errichtung einer Kirche zu Ehren des heil. Georg [5]).

---

[1]) Bergenroth, Cal. II. 215, 229; Rymer XIII. S. 524.

[2]) Brewer, Cal. II. 2738. § 17 und 19 auch § 2. Diese Beschwerdepuncte kamen zur Erledigung auf dem in den Niederlanden tagenden Congress, an dem Knight und Thom. More sich betheiligten. Sieh oben S. 49. 50.

[3]) Der bezügliche Artikel des Vertrags v. 13. Februar 1516 (Rymer XIII. S. 533) und der gleichlautende Artikel im Vertrag vom 13. Juli 1519 (Br. M. Harl. Ms. 36. fol. 19) sind nicht mehr so bestimmt und klar namentlich in Betreff der Zölle, wie die früheren Verträge. 1521 regten deshalb die englischen Kaufleute die Frage ihrer Privilegien an, und der König befahl Wolsey, bei dem kaiserlichen Kanzler dahin zu wirken, dass der Kaiser den Engländern dieselben Privilegien in Spanien gewähre, als sein Vorgänger laut des von dem Londoner Bürgermeister überschickten Schriftstücks zugestanden habe. Pace an Wolsey 31. Oct. 1521. State Papers Vol. I. S. 81.

[4]) An dem spanischen Handel betheiligten sich hauptsächlich die Bristoler. Nach einem Portbook (Mem. of the Q. R. of Exch. Bdle. 198. J. P. R. 2202) im Public Record Office gingen im Jahre 4—5 Hen. VIII. von Spanien nach Bristol 12 und von Bristol nach Spanien 8 Schiffe. Unter den in Spanien handelnden Bristolern waren die Thornes sehr thätig.

[5]) Dass diese Kirche gebaut wurde, geht hervor aus Brewer, Cal. IV. 6654.

2) Wenn die Zöllner von Sevilla, Cadix und Xeres die englischen Kaufleute misshandeln sollten, weil sie ihre Waaren nach San Lucar bringen, so will der Herzog alle daraus erwachsenden Processkosten und Schäden tragen.
3) Er verspricht die Beibehaltung der bisherigen Zölle und erklärt sich jederzeit bereit, etwaige Zweifel durch Verordnungen und schriftliche Tarife zu beseitigen
4) Die Richter sollen fortan in Schuldklagen sofort die Urtheile fällen und vollstrecken lassen.
5) Die englischen Kaufleute können von den Weinverkäufern Bescheinigungen der Steuererheber verlangen zum Beweis, dass diese dem Herzog nichts schulden; im Besitz eines solchen Scheines können sie Beschlagnahmungen ihrer Ladung von Seite der Steuererheber für die Schulden der Weinverkäufer zurückweisen.
6) Zum Verladen ihrer Waaren können sie sich jedes Kahns in der Stadt bedienen, sind also an keine bestimmte Reihenfolge gebunden.
7) Gäste der englischen Kaufleute dürfen während ihrer Abwesenheit für diese kaufen und verkaufen, ohne als Makler besteuert zu werden, wofern sie nur keine Maklergebühr erheben.
8) Die Engländer stehen unter dem besonderen Schutz des Herzogs und dürfen in keiner Weise belästigt werden.
9) Die Engländer dürfen Waffen tragen bei Tag und bei Nacht. Jeder Excess soll von den Stadtrichtern in Gemeinschaft mit dem Gouverneur und Rath der Engländer verhandelt werden.
10) Das Haus des englischen Gouverneurs und acht andere von ihm bezeichnete Häuser brauchen Nichtengländer nicht zu beherbergen.
11) Civilfälle, welche die Engländer betreffen, sollen von dem Gouverneur und Rath der englischen Kaufleute abgeurtheilt werden. In Criminalfällen dürfen die Richter keinen Engländer ins Gefängniss setzen, ohne den Gouverneur und Rath der englischen Kaufleute vorher benachrichtigt zu haben.
12) Sie können ihre Waaren ein- und ausladen zwischen dem Kloster S. Dominic bis zu der Alacaseria.
13) Sie dürfen im Keller alle Weine lagern, welche nach der Beladung ihrer Schiffe übrig geblieben sind[1]).

Durch diese grossen Freiheiten und Rechte war San Lucar de Barrameda zu einem wahren Asyl für die englischen Kaufleute geworden[2]), und seine Bedeutung wuchs um so mehr, als im

[1]) 14. März 1517. Brewer, Cal. IV. 6686.

[2]) Wie die Engländer von San Lucar aus auch Tuch nach den canarischen Inseln gelangen liessen, vgl. Hakluyt, The principal navigations etc. II. S. 3.

übrigen Spanien den Engländern viele Schwierigkeiten in den Weg gelegt wurden. Ganz abgesehen von den vielen Misshandlungen, welche erfolgten, wenn die englische und kaiserliche Politik verschiedene Wege ging, schmälerte man die englischen Freiheiten, wann man konnte.

So erhob man seit 1528 in Andalusien 1 Procent von allen englischen Schiffen und Waaren zum Schutz und zur Erhaltung der indischen Flotte, und alle Bemühungen der englischen Kaufleute, die Zurücknahme dieser Abgabe beim Kaiser zu erwirken, blieben ohne ein wirkliches Resultat [1]). Ebenso wurde in den dreissiger Jahren ein Gesetz, „prematicha" genannt, gegen die Engländer wieder in Anwendung gebracht, wonach die einheimischen Schiffe bei der Verfrachtung den fremden vorgezogen werden mussten [2]).

Noch weniger richtete man hinsichtlich der Tuchzölle aus. Von Rechtswegen hätten die englischen Tücher gleich den spanischen von Zoll ganz frei sein sollen, und als der englische Gesandte Lee auf Anregung eines spanischen Kaufmanns diese Frage zur Erörterung brachte, gab der Stellvertreter des spanischen Kanzlers, Almain die Berechtigung des englischen Verlangens mit Rücksicht auf die von Ferdinand und Isabella gewährten Privilegien auch zu und erklärte, dass Don Jñigo de Mendoça bereits einen Auftrag zur Regelung dieser Frage habe [3]). Wir wissen, dass die politischen Verhältnisse nicht gestatteten, diesen Punct in Gemeinschaft mit vielen andern zu ordnen [4]). Besonders schwer wurde eine spanische Acte, von den Engländern empfunden. Dieselbe war von den spanischen Tuchmachern durchgesetzt worden und bestimmte, dass jedes Tuch eine gewisse Anzahl von Fäden besitzen solle. Die Engländer behaupteten, die vom Statut vorgeschriebene Zahl nicht zu kennen und selbst wenn sie dieselbe kännten, kein Tuch eigens für Spanien machen lassen zu können; allein unter der zur Hälfte trügerischen Begründung, Spanien müsse sich gegen das verfälschte schlechte englische Tuch schützen, wies der Kaiser die Vorstellung der englischen Kaufleute ab [5]).

Nur ein Recht blieb den englischen Kaufleuten unverkümmert und gelangte erst in dieser Periode zu voller Geltung, und das war das Consulat. Heinrich VIII. bestätigte dasselbe so, wie es aus der Initiative der Kaufleute selbst hervorgegangen [6]), und war gleichzeitig darauf bedacht,

---

[1]) Vgl. die Verhandlungen zu Bourbourg 1545. Urk. Beil. 44.

[2]) Denys Harrys an William Castelyn in London. 2. Juli 1534. Urk. Beil. 138.

[3]) Lee an Wolsey, 25. März 1527. Brewer, Cal. IV. 2987 und 3052.

[4]) Sieh oben S. 64, 65.

[5]) Hall, Chronicle S. 706 und 707. Hall legt irrthümlich dieser Acte den Namen Premetica bei; vgl. oben.

[6]) Das Wahlrecht der Kaufleute blieb auch unangetastet; dieselben konnten sich in Sevilla, Cadix, San Lucar de Barrameda oder im S. Maria-

dass auch Kaiser Karl V. dieses durch ein Patent anerkannte (1530)[1]. 1538 wurden die Confirmationen erneuert[2], und das Consulat vermochte sich auch gegen alle Eingriffe zu schützen[3].

Die übrigen Nachrichten über den spanischen Handel entbehren eines allgemeinen Interesses. Sie betreffen meist Klagen und Verhandlungen über Gewaltacte gegen einzelne Kaufleute. Der Grundton der spanisch-englischen Beziehungen in der letzten Periode der Regierungszeit Heinrichs VIII. war in Anbetracht der bekannten Vorgänge in England und der streng katholischen Richtung der Spanier ein unfreundlicher, und die Inquisition, welche sich nicht scheute, auch die Engländer in ihr Bereich zu ziehen, führte zwar nicht zum Abbruch des Handels, war aber doch eine nie versiegende Quelle von Leiden für die englischen Kaufleute[4].

Wenn wir dem Gang der gegebenen Entwickelung folgen, so tritt recht augenfällig zu Tage, welche Energie die englischen Kaufleute gegen Ende des Mittelalters entwickelten. Lange beherrschten die Catalonier und Castilianer im gegenseitigen Wettbewerb den Handel nach und von England, Schritt für Schritt eroberten aber die Engländer im 15. und 16. Jahrhundert einen grossen Antheil vom spanischen Verkehr. Dies Streben kräftigst zu unterstützen, war der Hauptkern der Politik der beiden ersten Tudors.

Heinrich VII. kämpfte fast während der ganzen Regierungszeit, um die von Eduard IV. bewilligte Gleichstellung der spanischen Kaufleute mit den englischen rückgängig zu machen und

---

hafen versammeln und auf Anregung und mit Zustimmung der Kaufleute, die in London wohnten, zweier aus Bristol und zweier aus Southampton einen oder mehrere Räthe erwählen und wieder entfernen nach Belieben. Diese Räthe durften 12 alte und erfahrene Personen zu Beisitzern ernennen und diese zusammen waren ermächtigt, Steuern zu decretiren, Verordnungen zu machen etc. 1. Sept. 1530. (Brewer, Cal. IV. 6654).

[1] 28. Sept. 1530. Brewer, Cal. IV. 6640.

[2] Von Karl V. am 2. September 1538. (Br. M. Cotton Ms. Vesp. C. VII. fo. 59b, 60 und Harleian Ms. 36 fo. 28). Die darauffolgende Wahl fand am 6. Dez. 1538 statt, und die Kaufleute, zum grösseren Theil wohnhaft in Cadix, erschienen am 24. April 1539 vor einem Notar und erklärten, dass sie dem gewählten Consul in Allem gehorchen, auch die festgestellte Abgabe von 1 % für alle ein- und ausgeführten Waaren zahlen wollten. (Br. M. Cotton Ms. Vesp. C. VII. fo. 100.)

[3] Urk. Beil. 110.

[4] Vgl. die Erzählung des Tho. Perry über seine Verfolgung bei Ellis, Original letters illustrative of English history II. Ser. Vol. II. S. 139 und Nicolas, Acts of the Privy Council VI. S. 86; ferner den Brief Wiats an Heinrich VIII. v. 7. Januar 1540, den Basyngs an Essex vom 15. Juni 1540 und an Lord Southampton vom 15. August 1540. State Papers VIII. S. 219, 352, 426. 1545 wurden die Waaren von Rich. Gresham und anderen Kaufleuten in Spanien beschlagnahmt; auch beraubten englische und spanische Schiffahrer einander auf der See in diesem und im folgenden Jahre. Br. M. Harl. Ms. 256, fo. 15. 68. 69. 70. 182. Sieh auch oben S. 103.

gleichzeitig die Navigationsacte gegen die Spanier aufrecht zu erhalten. Die nahen verwandtschaftlichen Beziehungen, die spanischen Repressalien, sowie die ungünstige Beurtheilung des englischen Handels durch eine grosse Zahl Spanier überhaupt, bewogen endlich Heinrich VII., seinen Widerstand aufzugeben. Der König durfte dies um so unbesorgter thun, als durch die Entdeckung und Eroberung der neuen Welt der spanischen Schiffahrt eine neue sie hinlänglich beschäftigende Aufgabe zugewiesen wurde.

Man darf als sicher annehmen, dass dieses Moment auch die in der Zeit Heinrichs VIII. immer wieder lautbar werdenden spanischen Stimmen für Flotten- und Indusrieschutz bedeutend abschwächte, und dass es in Folge dessen den englischen Kaufleuten so leicht glücken konnte, eine Handelsniederlassung auf spanischem Boden zu gründen. Eben dieser Umstand befähigte zum nicht geringsten Theil die englische Regierung, die Privilegien der Engländer in der Hauptsache zu erhalten und insbesondere das englische Consulat zur unumwundenen Anerkennung zu bringen. Diese von der Macht des Inselreiches gehaltenen Schutzmauern vermochte weder die oftmalige zwischen beiden Ländern ausbrechende Feindschaft noch die Inquisition hinwegzuschwemmen. Die englischen Kaufleute blieben im Besitz eines Marktes, der wegen der Ansammlung der aus der neuen Welt herüberströmenden Edelmetalle und der in Spanien zuerst eintretenden Preissteigerung für den Absatz der englischen Manufacte immer vortheilhafter sich gestaltete.

Sechstes Capitel.

England und Portugal.

Portugal besass im mittelalterlichen Verkehr bei weitem nicht die Bedeutung wie die spanischen Gebiete. Das Land hatte mit der Armuth zu kämpfen, und die Bewohner waren frühzeitig genöthigt, zur See, namentlich durch Fischerei sich einen grössern Unterhaltsspielraum zu verschaffen [1]). Doch hatten die Portugiesen einigen Ueberfluss an gewissen Waaren, die zum Austausch gegen die Producte Englands sich eigneten. Der Verfasser des Büchleins von der englischen Staatsklugheit sagt:

> Sie führen Oel, Wachs, Feigen, Korn und Wein
> Rosinen, Corduan, Honig bei uns ein,
> Salz, Datteln, Felle, derlei Waaren mehr. [2]),

Der Verkehr zwischen beiden Ländern begann sehr früh. 1274 werden portugiesische Kaufleute erwähnt, die auf einer Reise nach England begriffen sind, und gleichzeitig kamen englische Händler nach Lissabon [3]). Der verständigen Gesetz-

---

[1]) Hierin lag auch ein Grund mit für die späteren Entdeckungen der Portugiesen. Bereits Karl V. erkannte das, wenn er auch seiner Anschauung in Folge der Umstände, unter denen sie ausgesprochen wurde, eine eigenthümliche Wendung gab: „The very povertie of your countrey of Portugale is suche, that of yourselfes you be not able to live, wherefore of necessitie you were driven to seke livyng; for landes of princes you were not able to purchase and lande of lordes you were not able to conquere. Wherefore on the sea you were compelled to seke that, which was not found. And where you say, that you have found landes, I say those landes found you by shipwrekes of the sea beyng cast theron, before you thought of any such ground, and so sought farther for succours in necessitie, yet they say not, that you have them wonne, but they have wonne you etc. Hall, Chronicle S. 677. Brewer, Cal. III. 2735.

[2]) Hertzbergs Uebers. Vers 132—134.

[3]) Schäfer, Geschichte von Portugal II. S. 308—13, gibt eine Entwicklung des englisch-portugiesischen Handels bis zum 15. Jahrhundert.

gebung des Königs von Portugal Diniz dürfte wohl das Hauptverdienst für die Anknüpfung dieser Handelsbeziehungen zufallen [1]).

Der einmal begonnene Verkehr wurde nicht wieder unterbrochen [2]), und 1308 konnte der König von England bereits von einer alten Freundschaft zwischen englischen und portugiesischen Kaufleuten sprechen [3]).

Die englischen Besitzungen in Südfrankreich trugen dazu bei, das politische wie commercielle Band zwischen beiden Reichen fester zu knüpfen. Besonders fördernd wirkte auch die Berufung des Genuesen Manoel Peçanho zum Admiral der portugiesischen Flotte, da die nächsten Verwandten desselben in England sehr angesehen waren und einflussreiche Aemter bekleideten [4]). Dadurch war den portugiesischen Schiffen eine gute Aufnahme in England garantirt [5]).

Der erste eigentliche Handelsvertrag auf Gegenseitigkeit datirt vom Jahre 1353; er war auf 50 Jahre abgeschlossen, enthielt jedoch nur allgemeine Zusicherungen und bezog sich nicht auf ganz Portugal, sondern umfasste blos die beiden Städte Lissabon und Porto [6]). Die fünfzig Jahre waren noch nicht verflossen, als man 1386 einen neuen Tractat einging, der sich auf ganz Portugal erstreckte und eine noch innigere Feundschaft zwischen beiden Reichen bezweckte [7]). Diese wurde kurz darauf durch ein Ehebündniss des portugiesischen Königs Johann mit der Tochter des Herzogs von Lancaster vom

---

[1]) Vgl. Schäfer a. a. O. I. S. 307—17 über die Staatsverwaltung des Diniz.

[2]) Rymer II. S. 627. 691. Ueber das'Benehmen der Londoner gegen die Portugiesen vgl. jedoch Lib. Alb. ed Riley S. 720; sieh auch S. 540, 541, 628.

[3]) „De foedere unionis et amoris, quod inter vestros et nostros mercatores hactenus extitit". Rymer III. S. 107. Daselbst wird den portugiesischen Kaufleuten die Erlaubniss zum Handel ertheilt.

[4]) Rymer III. S. 676 und IV. S. 524.

[5]) Rymer IV. S. 517, 769; V. S. 372, 402, 740, 756.

[6]) Die Artikel lauten: 1) Gutes Einverständniss und Bündniss soll auf 50 Jahre bestehen. 2) Keine Partei soll der andern irgend welchen Schaden zufügen oder eine Allianz zum Schaden der andern eingehen. 3) Gegenseitig freier Verkehr mit jeglichen Waaren. Alle Zwistigkeiten sollen abgethan sein, und geschieht ein Unrecht, so soll es von den Regenten oder „Grauntz" wieder gut gemacht werden. Die geschädigte Partei muss für die Verfolgung der Klage ihre Auslagen ersetzt erhalten, und ist Nichts vorhanden, so soll der Uebelthäter mit seiner Person büssen. 4) Einzelne Verletzungen haben keinen Vertragsbruch zur Folge. 5) Bei Eroberung einer Stadt oder Wegnahme von Schiffen wird man die Güter der Portugiesen, bezw. Engländer schützen. 6) Die Bewohner von Lissabon und Porto dürfen in den Häfen Englands und der Bretagne frei und ungehindert gegen Zahlung der Zölle und Abgaben fischen. Rymer V. S. 763. Wie der Vertrag bald practisch wurde, vgl. Rymer VI. S. 14. Neubestätigungen erfolgten 16. Juni 1373 und 5. Juli 1380. Rymer VII. S. 15. 262.

[7]) 12. August 1386. Rymer VII. S. 561.

2. Februar 1387 besiegelt. Die Bestimmung, dass der Vertrag bei jedem Regierungswechsel neu bestätigt werden müsse, wurde genau erfüllt [1]). Sprechen schon diese Documente deutlich für die Existenz eines regen Verkehrs, so wird uns derselbe doch auch noch von anderer Seite bestätigt. In der „Inquisition taken at Queenborow" vom Jahre 1375 sind auch die Matrosenlöhne für die gewöhnlichsten Routen festgesetzt. Ausser Bayonne, Bordeaux, Rochelle, Bourgneuf Bay, Irland, Calais, Flandern, Skone (in Schottland), Newcastle-upon-Tyne, Berwick ist nur noch Lissabon als eines der Reiseziele aufgeführt [2]).

Selbstverständlich konnten bei so lebhaften Handelsbeziehungen die allgemeinen völkerrechtlichen Sätze, wie sie die Verträge enthielten, den Engländern nicht genügen. Die Vertragsbestimmungen waren nur der äussere Rahmen, innerhalb dessen sie erst bestimmte positive Vortheile sich verschaffen mussten. Das letztere war aber um so nothwendiger, als der englische Activhandel ohne solche Stützen die Concurrenz mit andern Seefahrern und Kaufleuten noch nicht ganz bestehen konnte.

Drei Umstände kamen mit der Wende des 14. Jahrhunderts den Wünschen der Engländer entgegen. Einmal war die portugiesische Regierung seit längerer Zeit bemüht, durch verschiedene Massregeln Kaufleute aus den blühendsten Seestädten nach Portugal zu ziehen, den Verkehr und damit die Zolleinnahme zu steigern [3]). Sodann waren die beiden Dynastien verschwägert, insofern der König von Portugal eine Schwester Heinrichs IV, Philippa, zur Gemahlin hatte. Endlich zeigte sich England immer bereit, Portugal gegen seine Feinde zu schützen und hatte sich ihm besonders in dem Kampfe gegen Castilien angeschlossen [4]).

---

[1]) 16. Februar 1404. (Rymer VIII. S. 34); 18. Februar 1436 durch Heinrich VI. von England. (Rymer X. S. 631); 11. September 1439 durch König Alphons V. von Portugal und 28. Januar 1440 durch Heinrich VI. von England. (Rymer X. 735 und 752); 11. März 1472 durch Eduard IV. von England und 30. August 1472 durch Alphons von Portugal. (Rymer XI. S. 741); 8. Februar 1482 durch Johann von Portugal und 13. September 1482 durch Eduard IV. von England. (Rymer XII. S. 145 und 163); 25. Juni 1484 durch Richard III. von England. (Rymer XII. S. 228); 18. Dezember 1489 durch Heinrich VII. von England. (Rymer XII. S. 380). In den Bestätigungen werden Eduard III. uud Heinrich IV. fast immer erwähnt.

[2]) Travers Twiss, The black book of admiralty I. 139—143. — Ueber den Handel der Portugiesen nach Irland sieh Rot. Parl. III. S. 86. (1379/80).

[3]) S. Wappaeus, Untersuchungen über die geographischen Entdeckungen der Portugiesen unter Heinrich dem Seefahrer. Ein Beitrag zur Geschichte des Seehandels und der Geographie im Mittelalter. Bd. I. S. 354 fg.

[4]) Daher kommt es, dass England auch in den Waffenstillstand 1404 mit aufgenommen ist; vgl. besonders Walsingham, Historia Anglicana ed. Riley 1864 II. S. 134 und 135.

Johann ertheilte mit Rücksicht auf diese innige Freundschaft den englischen Kaufleuten am 10. August 1400 das Recht der meist begünstigten Nation und stellte sie mit den Genuesen gleich [1]). Da Genua eine sehr alte Handelsmacht war, die sich ihre Privilegien erhalten und fortgebildet hatte, so ist der Schluss berechtigt, dass die den Engländern erwiesene Gunst keine geringe war. Der König hebt auch ausdrücklich hervor, dass er den Engländern damit einen neuen Beweis seiner Huld geben wolle, nachdem er ihnen schon vorher Privilegien ertheilt habe.

Wir kennen nicht den ganzen Umfang dieser Freiheiten, aber wir wissen, dass sie von jeglicher Steuer und von allen persönlichen Diensten befreit waren, dass kein Polizeibeamter in ihre Wohnungen eintreten durfte, es sei denn, dass die Justizbeamten einen Uebelthäter verfolgten, der auf frischer That ertappt worden war; dass nur der vom König ihnen speciell zugewiesene Richter sie ins Gefängniss setzen und überhaupt Mandate gegen sie erlassen und vollstrecken durfte; dass sie zu jeder Zeit des Tages und der Nacht Waffen tragen und mit ihnen überall hin sich begeben konnten [2]).

Allein trotz dieser und ähnlicher Rechte verstummten die Klagen der Engländer nicht. Namentlich waren sie mit den Zollbeamten und den Bediensteten der Lagerräume gar nicht zufrieden. Die Bestellung oder Neuernennung eines eigenen Richters, der über alle Dinge, die das Zollhaus und Streitigkeiten der Engländer mit den Portugiesen betrafen, entscheiden sollte, und der ausdrücklich angewiesen war, die Engländer soviel wie möglich zu begünstigen (1450) [3]), scheint nicht den erwarteten Erfolg gehabt zu haben.

Erst im Jahre 1458 wurde vollständig das geschaffen, was die Engländer wünschten. In einer ausführlichen Bittschrift von 42 Artikeln hatten sie ihre Beschwerden, die meist die Willkür der Beamten betrafen, dargelegt. Indem der König fast all ihren Klagen Rechnung trug, bildete diese Bittschrift mit den dazu gefügten Erlassen gewissermassen den Schlusspunct der englischen Privilegien in Portugal. Das Document wurde, wie dies die späteren bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts fortgesetzten Bestätigungen bekunden, als eine der wesentlichsten Grundlagen und Voraussetzungen für den englischen Handel nach Portugal betrachtet [4]).

---

[1]) Postlethwayt, The universal dictionary of trade and commerce. 4th ed. London 1774 unter dem Artikel Treaties.

[2]) A. a. O.

[3]) A. a. O.

[4]) Indem ich auf Urk. Beil. 112 verweise, begnüge ich mich, für diejenigen Leser, welche des Portugiesischen nicht mächtig sind, kurz einige Puncte anzudeuten, über welche die Engländer Beschwerde führten: Die Zollbehörden visitiren in Abwesenheit der Kaufleute die Waaren und entwenden dabei einen Theil derselben. Man bevorzugt bei der Zehntent-

Von grösster Bedeutung war es, dass die Engländer bereits gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts in den Besitz so umfassender und ausgedehnter Rechte gelangt waren. Eine grosse Wendung der handelspolitischen Stellung Portugals trat in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein. Durch die Entdeckungen, welche die kühnen Seefahrer des kleinen Landes machten, schwang Portugal sich zum ersten Handelsstaat der Welt empor, der ebenso sehr angestaunt als beneidet wurde[1]). Der Verkehr, den die Länder des Mittelmeers bisher inne hatten, ging jetzt in seine Hände über.

---

richtung andere später gekommene Kaufleute und lässt die englischen oft 8—14 Tage warten. Der Hausmeister für das Waarenlager verwehrt den Engländern den Eintritt, so dass sie nicht zu ihren Waaren kommen können, schliesst das Thor und prügelt sie sogar. In Folge der Fahrlässigkeit des Hausmeisters wird häufig ihnen Tuch gestohlen. Viele zum Theil angesehene Leute besuchen die Bediensteten im Lagerhaus, und suchen sich entweder im Voraus die besten Waaren aus oder ziehen die Beamten von der Erfüllung ihrer Obliegenheiten ab. Die Bediensteten halten ihre Stunden nicht ein. Man hat eine Verordnung erlassen, wonach nur 4 Käufer und 4 Verkäufer gleichzeitig im Waarenhaus sich befinden dürfen. Dies wird benutzt, um bekannte Kaufleute zu bevorzugen, während Andere warten müssen. Die Juden werden von den Beamten auffällig begünstigt. Die Bediensteten schädigen die Kaufleute, indem sie den Käufern statt 10 Ellen auf 100 oft 15, 18 oder 20 zugeben. Sie bitten dahin zu wirken, dass die Makler (corretores) jeden Verkauf notiren, die Waaren innerhalb 8 Tage nach dem Verkauf abgeholt und nach weiteren 8 Tagen bezahlt werden. Oft kauft ein Angehöriger des Waarenhauses für sich Tuch, wobei ihm der Beamte reichlich zumisst, was Raub ist. Gerichtstermine werden oft nicht angesagt. Man verlangt für den Wein zu viel Zoll, oft 1500 Reis, und das erst im Augenblick der Abfahrt, wo man Alles zahlt, um nur nicht aufgehalten zu werden. Man verzögert in sonstiger Weise die Abfahrt, gibt den Dechargeschein nicht zur rechten Zeit. Die Beamten verweigern die Annahme mancher portugiesischer Münzen. Die Kaufleute werden, wenn sie Nachts heimkehren, oft insultirt und wie Landstreicher behandelt. Sie verlangen eine Uferwache. Sie bitten, künftig nicht mehr für englische Diebe Schadensersatz leisten zu müssen, werden aber hiemit abgewiesen. Sie verlangen die Aufstellung eines von ihnen bezahlten Rechtsanwaltes. Wenn die Kaufleute ankommen, wissen sie nicht, wer die kgl. „rendeiros“ sind, als die sich besonders die Juden geriren, diese kaufen, und wenn sie zahlen sollen, leugnen sie ab. Die „rendeiros“ suchen sich das beste Tuch aus, 10—12 von ihnen sind die Pächter des Waarenhauses und beeinflussen die Richter. Der Richter des Waarenhauses will den Juden zu lieb am Samstag nicht seines Amtes walten. Die Käufer wollen sich nicht beim Kaufe, sondern erst hinterher über die Qualität des Tuches informiren. Tuch, über das Streit entsteht, soll vor den Richter gebracht werden. Der Streit soll sofort geschlichtet werden. Bei den grossen Tuchmessen soll sich der Richter selbst in die Verkaufshalle begeben. Man bittet, dass auch im Winter die Bediensteten um 6 Uhr früh kommen, weil in den Wintermonaten der meiste Verkehr ist. Man hält nicht, wie bestimmt ist, die Zahlungstermine ein; einige zahlen 2—3 Monate nicht, der Richter aber, im Einverständniss mit den Schuldnern, hält die klagenden Kaufleute noch länger hin.

[1]) Bekannt auch Luthers Worte: Engelland sollte wohl weniger Golds haben, wenn Deutschland ihm sein Tuch liesse. Und der König von Portugal sollt auch weniger haben, wenn wir ihm seine Wurze liessen. Irmischer, Luthers Werke Bd. 22. S. 201.

Es bedarf keiner nähern Ausführung, welche Folgen aus dieser Thatsache für den Handel der Engländer entsprangen. Ausgestattet mit so grossen Freiheiten konnten sie jetzt, wo Portugal das Emporium der viel begehrten indischen Producte wurde, dem bisher schon gewinnreichen Handel bedeutend grössere Dimensionen geben. Die Zahl der englischen Kaufleute in Portugal war fortwährend im Wachsen [1]) und nicht selten waren ihre Geschäfte so ausgedehnt, dass sie selbst noch portugiesische Schiffe miethen mussten [2]).

Dabei kamen so gut wie keine handelspolitischen Differenzen vor. Die Engländer hatten ja alle Vortheile, die sie sich nur wünschen konnten, und in Portugal war bei den grossen Unternehmungen in die man verwickelt war, auch nicht im Entferntesten eine Beschränkung der Freiheiten zu fürchten [3]). Anstandslos bestätigten die Könige von Portugal die Privilegien der Engländer [4]). Aber umgekehrt wurden auch die Portugiesen freundlich und liberal in England behandelt [5]), und die Worte, mit denen der Libell of Englishe Policye den englisch-portugiesischen Verkehr preist, kann man auch für die Zeit der Tudors gelten lassen:

Dem Portugiesen schenken wir Vertraun;
Er lässt sich oft am Markt in England schaun.
Mit uns befreundet sind die Handelsherrn.
Und wir Engländer gehn zu ihnen gern [6]).

Das Monopol Portugals auf den indischen Handel hätte zwar auch England gerne beeinträchtigt. Die Theilnahme der Engländer an den Entdeckungen hatte ja hierin ihr Haupt-

---

[1]) Als 1489 eine englische Gesandtschaft nach Lissabon kam, traf sie Thom. Smith, Thom. Tirry, Will. Cabol, Thom. Baker und andere Kaufleute aus London, dazu noch eine Anzahl Bristoler, die sich vorzugsweise mit Verladung von Zucker abgaben und theils eigene, theils fremde Schiffe hiezu benützten. Machados Tagebuch über die Gesandtschaft nach Spanien und Portugal, abgedr. in der Historia regis Henrici VII. a Bern. Andrea Tholosate conscripta ed. Gairdner S. 196.

[2]) Sieh auch Hakluyt, The principal navigations etc. II. S. 96.

[3]) Urk. Beil. 112. Die eine Bestätigung unter Heinrich VIII. ist von 1516, die andere von 1536. Die portugiesische Gesandtschaft, die wir 1517 in England finden und deren Vertreter bei dem bekannten Aufstand in London fast sein Leben verlor, war wohl behufs Bestätigung der alten Verträge gekommen. (Rymer enthält diese noch von Heinrich VII., aber nicht mehr die von Heinrich VIII. Ebenso giebt Brewer in seinen Calendars keinen Aufschluss).

[4]) Ich erinnere nur daran, wie damals auch die Deutschen ihre meisten und besten Privilegien von Portugal erst erhielten. Ph. Cassel, Privilegia und Handlungsfreiheiten, welche die Könige von Portugal ehedem den deutschen Kaufleuten zu Lissabon ertheilet haben. Bremen 1771.

[5]) Zur Zeit, als die Venetianer noch in England prävalirten, war dies besonders der Fall. Als 1503 nicht weniger denn 5 portugiesische Schiffe in der Themse mit 380 Tonnen Specereien von Calicut zum grossen Gram der anwesenden Venetianer Galeeren lagen, war die Schadenfreude in England sehr gross. Giustinian, Four years at the court of Henry VIII transl. by R. Brown II. S. 76. Anm. 1.

[6]) Hertzbergs Uebers. Vers 128—131.

motiv. Direct störte jedoch dieses Streben nach einem Antheil des Gewürzhandels keineswegs die guten Beziehungen. Der portugiesische König forderte die Engländer auf, nach Portugal zu kommen und sich selbst da die Gewürze zu holen, anstatt sich dieselben von Venedig zubringen zu lassen [1]). Englands Wünsche gingen über bescheidene Anforderungen nicht hinaus. 1516 bat Heinrich VIII. Manoel, dem Engländer Johannes Wallop zu gestatten, dass er unter portugiesischer Fahne in den neuen Ländern kämpfe [2]). 1530 stellte Heinrich eine ähnliche Bitte in Betreff des Kapitäns Franciscus de Matonte [3]). 1541 aber benützte die englische Regierung das Nachsuchen Portugals um eine Licenz für Getreideausfuhr [4]), um die Forderung zu stellen, der König von Portugal möge als Compensation einigen englischen Kaufleuten gestatten an der nächsten Fahrt nach Calicut Theil zu nehmen und England mit Gewürzen zu versehen [5]).

Die im Vorstehenden dargelegten Handelsbeziehungen Englands zu Portugal sind abermals ein Beweis für die energische Thätigkeit, die englische Kaufleute im Beginn des 15. Jahrhunderts entwickelten, um sowohl am Handel einen grossen Theil sich zu sichern, als auch hier wie in Spanien eine passende Haltstelle für die ins Mittelmeer segelnden Schiffe zu gewinnen. Indem die Engländer, von ihren Monarchen und der traditionellen Freundschaft Englands mit Portugal kräftigst unterstützt, in ihrem Streben Erfolg hatten, so ist auch offenbar, dass die Handelsherrschaft Englands in Portugal nicht erst vom Methuenvertrag datirt. Bereits im 15. Jahrhundert

---

[1]) Dieser Aufforderung geschieht Erwähnung in einer Depesche der venetianischen Signorie an Sanudo in Kairo vom 14. Dezember 1502. Fulin, Archiv. venet. II. S. 184. Uebrigens brachten auch die Portugiesen selbst Gewürze nach England; bereits 1504 erschienen 5 portugiesische Schiffe in London mit 380 Tonnen Pfeffer. Brown, Cal. I. S. 300.

[2]) Eine Copie des Briefes findet sich im R. O. unter Rymers Transc. Forein Countries. Portugal 154. Nr. 60.

[3]) A. a. O. Offenbar war der Zweck, dass beide genau über die Verhältnisse sich unterrichten sollten.

[4]) 1541 ist eines der vielen Nothjahre (vgl. auch Rymer XV. S. 84), die Portugal hatte, seit im 16. Jahrhundert durch den Zufluss der grossen Reichthümer von Aussen im Innern Portugals eine stete Abnahme der einheimischen Production eintrat, insbesondere der Boden, den frühere Herrscher theils durch weisen Zwang hatten cultiviren lassen, verdorrte und in Folge der mangelnden Arbeitskräfte wüste ward.

[5]) Nicolas, Proceedings and Ordinances of the Privy Council. VI. 14. October 1541. Der portugiesische Gesandte hielt die Sache für so wichtig, dass er erst bei seinem Herren anfragen wollte. Ob die Bitte gewährt wurde, und ob die Beraubungen und die Heimsuchung der portugiesischen Kaufleute mit Preistaxen (Nicolas a. a. O. VI. S. 110, 174) mit Verweigerung früherer ähnlicher Wünsche der Engländer zusammenhingen, muss unentschieden bleiben. Ueber die Schwierigkeiten, die der portugiesische König von Anfang an machte, wenn Kaufleute an den von ihm ausgerüsteten Expeditionen sich betheiligen wollten, vgl. Heyd, Geschichte des Levante-Handels im Mittelalter 1879. II. S. 521 fg.

gehören die Engländer zu den meistprivilegirten Nationen in Portugal, und im 16. Jahrhundert wurde ihre Suprematie nur noch vollendet. Die schwachen industriellen Keime wurden damals zerstört und der englischen Industrie die Thore geöffnet[1]. Die häufige, in der Folgezeit geleistete politische Hilfe liess sich England mit immer grösseren Rechten belohnen, und die Entwicklung der modernen Zeit war damit vorgezeichnet.

[1]) Wie nach dem Tode Manoels die Portugiesen Alles aus dem Stegreif kauften, sieh Schäfer III. S. 328 fg.

Siebentes Capitel.

England und Frankreich.

Es ist bekannt, dass der französische Staat zu dem Umfange, den er zur Zeit der Tudors besass, aus vielen ehedem mehr oder weniger unabhängigen Theilen zusammengewachsen war. Diese Gebiete knüpften zur Zeit ihrer Selbständigkeit je nach ihren natürlichen und politischen Verhältnissen mit England sehr verschiedene Beziehungen an, die von der französischen Regierung nicht sofort geändert werden konnten, sondern im Zustande der Verschmelzung sich befanden, seit diese Landestheile im französischen Reiche aufgegangen waren.

Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, nicht ganz Frankreich auf einmal in der bisher eingehaltenen chronologischen Reihenfolge abzuhandeln, sondern zunächst denjenigen Theilen der französischen Monarchie, welche ein politisches Eigenleben oder eine besondere Entwicklung und gleichzeitig hervorragenden commerciellen Verkehr mit England hatten, eine gesonderte Darstellung zu widmen und erst zuletzt diejenigen Verhältnisse zu berühren, die ganz Frankreich betrafen. Nur in dieser Weise dürfte es gelingen, diese eigenthümlichen Beziehungen leicht zu überblicken.

In Folge der geographischen Lage musste der Verkehr mit dem nördlichen Frankreich der älteste sein. Schon die um das Jahr 1000 gemachte Aufzeichnung de institutis Londoniae führt unter den Kaufleuten, die in England verkehrten, die Leute von Ponthieu, von der Normandie und dem Herzogthum Francien auf[1]. Die Herrschaft der Normannen in England war geeignet, diesem Verkehr eine gewisse Ausdehnung und Stetigkeit zu geben. Von einem eigentlichen Handelsflor

[1] Lappenberg, Stahlhof S. 4 und Urk. Nr. 1.

kann man jedoch erst im 13. Jahrhundert sprechen. In jener merkwürdigen Zeit, in der der Handel allerwärts die engen Fesseln sprengte, waren es die Städte des nordöstlichen Frankreichs, welche feste Beziehungen zu dem einsamen Inselreich begründeten.

Die Erscheinung, dass gerade hier die Initiative ergriffen wurde, kann nicht auffallen, wenn man sich erinnert, dass diese Städte in Cultur und industrieller Entwicklung ganz auf gleicher Stufe mit Flandern standen und hinter sich die berühmten französischen Messplätze, wie Troyes, Paris, Provins, Lagny-sur-Marne, Rheims, Bar-sur-Aube hatten, wo Flamänder, Italiener, Deutsche, Franzosen und sonstige Europäer sich begegneten[1]).

Als es galt, in England einen festen Haltepunkt zu gewinnen, reichten sich die Städte der Picardie und Flanderns die Hand und vereinigten sich unter dem Namen der vlämischen Hansa von London[2]). Die meisten der französischen Städte hatten in England noch specielle Vortheile und Freiheiten, über die man aber noch ganz mangelhaft unterrichtet ist[3]). Die ältesten Rechte konnten wohl Amiens, Corby und Nesle geltend machen[4]), deren Handelswaaren Waid, Knoblauch, Zwiebeln, Wein, dann und wann auch Korn sie den Engländern unentbehrlich erscheinen liessen.

---

[1]) Vgl. namentlich Bourquelot, Études sur les foires de Champagne (Mémoires présentés pars divers savants à la l'Académie des inscriptions. Part. 2. Antiquités de la France T. V. part. 1. 2.)

[2]) Folgende Städte waren hiebei betheiligt: „Bruges, Dixmude, Ypres, Ardenbourg ou Rodenbourg, Oudenbourg, Tournai, Lille, Orchies, Furnes, Oostbourg, Yzendyke, Ter Muiden, Damme, Thouront, Bergues, Bailleul et Poperinghe; Gand, Douai, Châlons, Rheims, Saint-Quentin, Cambrai, Arras, Peronne, Huy, Couvin, Valenciennes, Saint Omer, Montreuil, Abbeville, Amiens, Beauvais, Aubenton et Provins.“ Varenbergh, Histoire des relations diplomatiques entre le comté de Flandre et l'Angleterre au moyen âge. Bruxelles 1874. S. 149.

[3]) Sieh auch oben S. 6.

[4]) Dieselben reichten mindestens bis ins Jahr 1237 zurück; sie wurden von den Londonern um hohe Summ verkauft. Lib. Cust. ed. Riley, S. 64 fg. Als in Folge der Unduldsamkeit der Londoner Bürgerschaft diese Franzosen in viele unangenehme Zwistigkeiten verwickelt wurden, fixirte man die Rechte derselben am 18. Juli 1334. Dieselben lauteten: 1) die Bürger von Amiens, Corby u. Nesle dürfen ihren Waid, Knoblauch und ihre Zwiebeln in der Stadt ausladen und aufstapeln, 2) solche ebensowohl an Fremde als an Londoner Bürger in London verkaufen, überhaupt damit in der für sie vortheilhaftesten Weise handeln. 3) Das Gleiche gilt für ihre übrigen Waaren mit Ausnahme von Wein und Korn, die nur an Londoner Bürger verkauft werden dürfen. 4. Sie können Gastwirthschaft halten und ihre Genossen aufnehmen, müssen aber nach Jahresfrist London verlassen. 5) Die Kaufleute sollen ihre alten Freiheiten geniessen, d. h. sie wählen mit den Londonern gemeinsam die Messer und Makler für Waid. 6) Der Mayor ist verpflichtet, sie bei Erlangung ihrer Schuldgelder zu unterstützen. 7) Es steht ihnen das Versammlungsrecht zu. 8) Sie sind frei von Mauer- und Pflastergeld. Liber Albus ed. Riley I. S. 418.

So sehr nun auch der französische Nordosten im englisch-französischen Handel zu Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts hervorragte, so ist es doch unzweifelhaft, dass er in der Folgezeit auch nicht im Entferntesten diesen ehemaligen Glanz aufrecht zu erhalten im Stande war.

Der Ursachen hiefür gab es mehre. Einmal steckten sich der Handel und die Schiffahrt im Lauf der Zeit weitere Ziele und suchten über die nächste Nachbarschaft hinauszukommen, sodann verödeten Mitte des 14. Jahrhunderts die Messen von Champagne, und es verschwand, wie wir bereits wissen, die vlämische Hansa in den zwanziger Jahren des 15. Jahrhunderts, wodurch die französischen Städte den Rückhalt verloren, endlich verkümmerte die häufige Feindschaft zwischen Frankreich und England gerade diesen Städten die gewährten Freiheiten. So kommt es, dass diese Pioniere des französisch-englischen Handels unter den Tudors keine handelspolitische Rolle spielen.

Ganz anders entwickelten sich die Beziehungen zu England im Nordwesten Frankreichs, in der Bretagne. Hier liegt ein Landestheil vor, der nicht blos wie der Nordosten in Folge der allgemeinen und wirthschaftlichen Zustände eine gewisse Einheit bildete, sondern wir haben es zugleich mit einem Kleinstaat zu thun, der bis in die Zeit der Tudors hinein seine Selbständigkeit wahrte.

Wie im Osten, so war sicherlich auch hier die Lage für den ersten Verkehr entscheidend. Während aber dort die allgemeine Staatspolitik als ein Hemmniss für die gedeihliche Weiterentwicklung sich erwies, so zeigte sie sich hier als ein im höchsten Grade begünstigendes Element. Die Bretagne gehörte der ganzen geographischen Configuration zufolge nothwendig zum grossen französischen Staatsgebiete. Der Erhaltungstrieb zwang ihre Herrscher, dieser Naturnothwendigkeit sich entgegenzustemmen. Aus sich war die Bretagne zu schwach, sie konnte der Attractionskraft des französischen Reiches nur so lange Widerstand leisten, als ein mächtiger Freund ihr seinen Schutz bot. Diesen suchte und fand sie naturgemäss in England.

Aus diesem Schutzbedürfniss entwickelte sich eine politische Freundschaft heraus, die für die Bretagne fast Abhängigkeit genannt werden konnte. Aehnlich wie in den Niederlanden das Zusammenhalten mit dem englischen Könige gegen Frankreich für den Handel so bedeutsame Folgen hatte, so war es auch in der Bretagne der Fall. Es bildete sich insbesondere ein Vertragsverhältniss[1]), das nahezu mit dem der Niederlande sich deckte. Die mit der Bretagne ab-

---

[1]) Vgl. für das 15. Jahrhundert Rymer VIII. S. 542 (1408); IX. S. 511 1417); XI. S. 618 (1468).

geschlossenen Tractate kann man als Copien der niederländischen Intercursus betrachten [1]).

Die Zahl der von der Bretagne gelieferten Artikel war nicht gross:

Als Waaren gehn von dort und gingen ein:
Batist und Segeltuch und Salz und Wein [2]).

Aber diese Producte und Manufacte waren sehr wichtig. Für Leinen, grobes wie feines [3]), war die Bretagne Hauptbezugsort; ebenso für Salz, das an der Meeresküste daselbst gewonnen wurde [4]). Zu diesen Waaren gesellten sich zur Zeit

---

[1]) Vgl. den Tractatus de intercursu mercandisarum, der am 2. Juli 1468 zwischen Eduard IV. und Herzog Franz auf 30 Jahre abgeschlossen und von Heinrich VII. 1486 erneuert wurde, mit dem Vorgänger des Magnus Intercursus, dem Vertrag vom 5. Juni 1467. Rymer XII. S. 67—86.

[2]) Libell of Engl. Policye, Hertzbergs Uebers. V. 152—54.

[3]) Vgl. Parlamentsacte 21 Hen. VIII. c. 14 und 28 Hen. VIII. c. 4.

[4]) Das Salz wurde namentlich im Hafen Bay, dem heutigen Bourgneuf Bay geladen; vgl. Travers Twiss, The black book of the admiralty I. S. 139. Ueber die Bedeutung der Salzproduction in der Bretagne mag folgende Notiz orientiren: „Les ventes du sel y (= à Nantes) depassaient chaque année avant la Ligne le chiffre de cinq cent mille tonneaux, ce qui suppose un mouvement de plus de deux cent mille tonneaux.“ Pitre Chevalier, La Bretagne ancienne et moderne 1844. S. 498. Ausser der Bretagne kamen für die Salzproduction auch die übrigen an der See gelegenen Provinzen in Betracht. Rochelle, sowie Brouage in Saintonge waren Hauptplätze für den Salzhandel. Es mag gleich hier darauf hingewiesen werden, wie selbst in den Verträgen das französische Seesalz eine Rolle spielt. Dem Tractat von 1527 (Aug.) zufolge musste Frankreich einen jährlichen Tribut an grobem Salz im Werth von 15 000 Kronen (1 Krone = 35 Tours'scher Schillinge) während der Monate Mai, Juni und Juli zu Brouage in Saintonge geben (Dumont, Corps diplom. IV. 1. S. 476. Art. 11. Brewer, Cal. IV. 3080). Es scheint, dass Franz nicht im Stande war, diesen Betrag zu liefern. Nachdem die englische Regierung mit ihrem Vorschlage, Frankreich solle England 40 Jahre lang jährlich mit 40 000 Zentner (der Zentner = 40 Bushel) versehen, wobei England sich mit einem Gesammtzoll von 20 d per Ztr. begnügen wollte, und das Salz zu 5 d per Bushel verkauft werden sollte, nicht durchgedrungen war, verwandelte man die Naturallieferung in eine Geldlieferung (Dumont IV. 2. S. 74). — Sehr merkwürdige Vorgänge spielten sich wegen des Salzes 1542 in Rochelle ab. Da ihr Verlauf für die Engländer nicht gleichgültig war, so dürfen dieselben nicht übergangen werden. Franz, dem die grossen Einnahmen, welche die Venetianer aus ihrem Salze zogen, nicht entgangen waren (vgl. auch Marino Cavallis Bericht 1546 bei Tommaseo, Relations etc. I. S. 260), wollte zwar nicht das Salzmonopol einführen, aber eine grosse Salzsteuerreform ins Leben rufen. Die Producenten sollten 20 Sous vom Ztr. zahlen und die Steuer auf den Preis schlagen; dadurch rechnete er auf eine bedeutend höhere Einnahme; denn bisher war die Salzsteuer um 4000 Mark verpachtet. Aber alle seine Bemühungen, den Producenten das Einleuchtende seiner Theorie beizubringen, scheiterten. Er drohte, er versprach Freiheiten, es war Alles vergeblich. Wahrscheinlich fürchteten die Salzproducenten, der Salzhandel Portugals werde den ihrigen dann überflügeln. Schliesslich wandte der König Waffengewalt an, und die Zollfrage wurde dann so gelöst, dass die Producenten für 100 Ztr., die im Kgr. verkauft wurden 312½ Francs, für 100 Ztr., die an Fremde abgegeben wurden, nur 12½ Francs zahlen mussten. Die ganze Last war somit auf die Franzosen abgewälzt; England hatte sein billiges Salz wie früher (State Papers IX. S. 236 fg.).

der Tudors in Folge der von Franz II. zu Vitré und Rennes errichteten Manufacturen noch Seidenwaaren und Tapeten[1]). Umgekehrt dienten die englischen Producte und Gewerbserzeugnisse in vorzüglicher Weise den Bedürfnissen der Bretonen.

Im 15. Jahrhundert, namentlich in der zweiten Hälfte, war der Verkehr zwischen beiden Ländern für damalige Verhältnisse ein blühender[2]); die Bretagne machte um jene Zeit unter ihrem Herzog Franz II. in commercieller Hinsicht grosse Fortschritte, sie dehnte ihren Handel bis in die Levante aus, knüpfte neue Beziehungen mit Portugal (1459 und 1471), mit den Hansastädten (1476 und 1478) und mit Spanien (1483) an[3]). Sodann verlor sich auch gegen Ende des bezüglichen Jahrhunderts der böse Ruf, in dem die Bretonen wegen ihrer Seeräubereien standen, und der vom Verfasser des „Büchleins der Englischen Staatsklugheit" in so grellen Farben geschildert wird[4]).

Heinrich VII. war stark genug, um Zucht und Ordnung im Canal zu schaffen. Nichtsdestoweniger sollte unter ihm in den Beziehungen zur Bretagne eine völlige Wendung eintreten.

---

[1]) Pitre Chevalier a. a. O.

[2]) Als 1487 ein Waffenstillstand zwischen dem Herzog von Bretagne und England abgeschlossen wurde, gab der englische König 10 Kaufleuten von Lentoiguer, 6 Kaufleuten von St. Malo und 6 Kaufleuten von „Henbout" in der Nähe von „Blanet" die Erlaubniss, für 1 Jahr nach England zu handeln (Campbell, Materials for a history of Henry VII. II. S. 150 u. 151). Aehnlichen Licenzen begegnen wir später (5. Juli 1498. Br. M. Sloane Ms. 4618 Nr. 1 bezw. R. O. Fr. Rot. 13 Hen. VII. m. 3). Wenn also in solchen Zeiten, wo die Zahl der an dem Handel sich betheiligenden Kaufleute absichtlich beschränkt wurde, der directe Verkehr als ein nicht unbeträchtlicher erscheint, so darf man für normale Zeiten ihn blühend nennen.

[3]) Pitre Chevalier a. a. O.

[4]) Wahr aber ist es: die Bretagne enthält
Die grössten Dieb' und Räuber in der Welt.
Seit Jahren schon durchkreuzen sie das Meer
Und mancher unsrer Kaufherrn büsst es schwer.
Viel Güter haben uns an diesen Küsten
Die Plündrer schon geraubt mit bösen Listen,
Die alle — von St. Malo sind die meisten —
Dem eig'nen Herzog keine Lehnspflicht leisten.
So schäd'gen sie mit Arglist unser Land
Und falscher Frieden wird kein Krieg genannt.
Sie laufen selber Englands Küsten an,
Bald hier, bald dort, mehr als ich sagen kann.
So haben Norfolk und manch andern Ort
Sie heimgesucht mit Raub und Brand und Mord,
Und Stadt um Stadt verheert die Küst' entlang,
Dass laut zum Himmel schon ihr Wehruf drang
Zu Schand' und Schmach für uns; der Tadel fällt
Auf sie, in deren Schutz die See gestellt.
Je wen'ger man aus der Bretagne macht,
Je mehr hat euch St. Malo Schimpf gebracht.
Hertzbergs Uebers. V. 159—177.

Die Bretagne war nicht mehr im Stande, der Uebermacht Frankreichs länger zu widerstehen, 1491 verlor sie — nicht ohne Schuld Heinrichs VII. — ihre Selbständigkeit und hörte damit auf, ein kräftiger Stützpunkt englischer Politik auf dem Continente zu sein.

Der Einfluss dieser Thatsache zeigte sich sofort. Man behandelte englischerseits die Bretonen als Franzosen. Das bisherige Vertragsverhältniss wurde zwar nicht gelöst, allein das Fremdenrecht und die englischen Gesetze gegen sie strenger geübt. Allerwärts begegnete man ihnen illiberal und feindselig. Im Jahre 1507 kam es darüber zu diplomatischen Verhandlungen; nicht weniger als 18 Beschwerdepunkte brachten die bretonischen Kaufleute vor. Darin heisst es:

Die im Vertrag den Bretonen garantirte Freiheit des Verkehrs wird in England nicht beachtet, die Einfuhr von Gascogner Wein und Toulouser Waid in eigenen Schiffen nicht gestattet, beim englischen Küstenverkehr jede erdenkliche Schwierigkeit bereitet. Der Kauf und die Ausfuhr von Zinn, Wolle, rohen Häuten, ungeschornen Tüchern (panni crudi) Wollengarn, Zinnsteinen (stannum in stannifodina), Käse, Pferden, Ochsen und anderen Thieren ist an eine Licenz gebunden, die sie nur um schweres Geld erhalten können. Der Export des Gelderlöses ist ihnen untersagt. Man verlangt von den Kaufleuten für jede Namenseintragung einen Groschen. Man zwingt sie, bei der Einfuhr eine Obligation auszustellen und abermals einen Groschen zu erlegen, wodurch der Grundsatz, dass die Zölle nur nach dem Werth der Waaren sich bemessen sollen, verletzt wird. Man nöthigt sie, Bürgschaften zu stellen, dass sie den gesammten Erlös der eingeführten Waaren auf den Einkauf englischer Artikel verwenden wollen; auch sollen sie das Königreich von demselben Hafen aus verlassen, in welchem sie eingelaufen sind. Sie dürfen Waaren, die mehren Kaufleuten gehören, nicht unter einem einzigen Namen verzollen, wenn sie nicht die Confiscation riskiren wollen. Für ihr Leinentuch zahlen sie 20 % mehr Zölle als die Engländer. Flandrische Waaren und Malvasierwein sollen sie nur in englischen Schiffen importiren. Für den Ballen Waid verlangte man früher 10 d, jetzt fordert man 15 d. Seit ungefähr sieben Jahren zwingt man sie, für jeden Zentner Waaren 1 d Wägegeld zu entrichten. Hinsichtlich der Tücher behandelt man sie nicht wie die Engländer, diese zahlen 10 gr und 3 d weniger Zoll als die Bretonen. Bei gewissen Tuchsorten, wie den Bridgewater Kersies und anderen, wurde eine höhere Belastung theils durch Steigerung des zu Grunde gelegten Zollwerths, theils durch Kürzung der bisher üblichen Tuchlänge herbeigeführt. Die Zinnzölle sind für die Bretonen um die Hälfte höher als für die Engländer. Sie müssen bei der Ausfuhr einen Schein, das sogenannte „quocquet“ sich verschaffen

und 3 Groschen dafür zahlen. Der Sucher von London erpresst von ihnen bei jedesmaliger Ausübung seines Amtes beliebige Summen. Für Aufrechthaltung des Friedens müssen sie 4 Bürgen stellen, welche edler Abkunft sind und ein Einkommen von mindestens 100 £ besitzen. Man lässt für Vergehen eines einzelnen Bretonen alle haften[1]).

Die Engländer waren zwar im Stande, manche Beschwerden zu berichtigen, in den meisten Fällen mussten sie aber doch den Hauptkern der Klage umgehen und zu nichtssagenden Entgegnungen ihre Zuflucht nehmen[2]). Aus Allem geht hervor, dass die Bretonen aus mehr oder weniger Privilegirten für die Engländer Fremde geworden und in Zoll- und sonstigen Fragen alle daraus sich ergebenden Consequenzen zu tragen hatten[3]).

Alle Wahrscheinlichkeit spricht dafür, dass unter Heinrich VIII. die von seinem Vater angebahnte commercielle Politik der Bretagne gegenüber fortgesetzt wurde[4]).

Eine der eben geschilderten ähnliche, aber viel schärfer ausgeprägte und auch reichere Entwickelung finden wir, wenn wir die Gebiete des südwestlichen und südlichen Frankreichs ins Auge fassen.

Die Rolle, welche diese Gebietstheile, namentlich Gascogne, Guienne und Poitou in der englischen Geschichte spielen, ist bekannt. Calais ausgenommen, waren die genannten Provinzen länger im Besitz der englischen Krone, als die übrigen französischen Landestheile. Das gemeinsame administrative Band, das durch diesen Umstand um die britische Insel und Südfrankreich geschlungen wurde, wäre schon allein genügend gewesen, trotz der grossen Entfernung rege Beziehungen zu begründen. Aber auch das commercielle Moment war für diese von nicht geringem Belang. England besass so gut wie keinen oder doch einen kaum geniessbaren Wein[5]). Im 11. Jahrhundert, als England noch sehr vereinsamt war, musste man aus Mangel an Wein beim Abendmahl nicht selten zu Bier und Wasser greifen[6]). Das Weinbedürfniss der Engländer war aber stets im Wachsen begriffen, und im 14. Jahrhundert war

---

[1]) Urk. Beil. 115.

[2]) Urk. Beil. 115. Die Entgegnungen der Engländer sind für viele Handelsfragen sehr instructiv, weshalb ich nachdrücklichst auf dieselben verweise.

[3]) Ob die Engländer ebenfalls Klagen gegen die Bretonen hatten, bleibt dahin gestellt. Es scheint, als ob der Handel der letzteren nach England bedeutender war, als der der Engländer nach der Bretagne.

[4]) Die Acte 24 Hen. VIII. c. 4 ist hauptsächlich gegen die Bretagne gekehrt.

[5]) Nähere Angaben hierüber bei Michel, Histoire du commerce et de la navigation à Bordeaux sous l'administration Anglaise 2 Vols. 1867—70. I. S. 34 fg. Vgl. auch Rot. Parl. I. S. 315.

[6]) Kiesselbach, Gang des Welthandels im Mittelalter. S. 47.

der Wein bereits ein ziemlich verbreitetes Getränk und nicht blos unter „den Weisen und Greisen“ [1]), sondern überhaupt unter den Vornehmen und Reichen. 1350 gingen von Bordeaux 141 Schiffe mit 13 429 Tonnen Wein nach London [2]). Der südfranzösische Wein gab den bereits künstlich geschaffenen Beziehungen die natürliche Unterlage [3]).

In Folge der beiden Momente hatten sich die südfranzösischen Kaufleute mancher Bevorzugung bei den englischen Königen zu erfreuen. Im 13. Jahrhundert gewährte Johann ohne Land den Kaufleuten von Poitou, Gascogne und Périgord die Freiheit, mit allen Waaren ihres Landes nach England zu handeln, und bewilligte auch sonst manche Erleichterungen [4]). Seinem Beispiel folgte Heinrich III.; allein die Gewaltthätigkeit der Barone und königl. Beamten erwies sich unter ihm und unter seinem Vorgänger noch zu gross, ihre Bedrückung der Kaufleute war zu empörend, als dass diese nicht hätten abgeschreckt werden sollen [5]).

Die Eduarde erzielten besseren Erfolg. Ueberhaupt bestrebt, den fremden Kaufmann zu schützen und ihm das Land zu öffnen, waren sie doch ganz besonders geneigt, die Bewohner von Gascogne und Guienne [6]) durch freundliche und liberale Behandlung zu gewinnen und dadurch den entfernten Besitz fester an die englische Krone zu knüpfen. Trotz des Widerstandes der Londoner erhielten die Bordolesen und übrigen

---

[1]) Vgl. die Antwort des Kaufmanns Colloque d'Africo, als ein Spassvogel ihn fragte, warum er den Wein nicht selber trinke. Th. Wright, Vocabularies. London 1857. S. 8, 14.

[2]) Michel I. S. 402. Ueber den Weinimport nach England unter Heinrich VIII. vgl. Bd. II. S. 22, 23, 128 fg.

[3]) Von Einfluss für den Verkehr waren auch die Fahrten der Pilger nach St. Jago de Compostella, welche meist zur See blos bis nach Südfrankreich gingen. Im 13. Jahrhundert hielt man eine Marine ohne Pilger für undenkbar, und es war geradezu Sprüchwort: „Point de marine sans pélerinages“. Michel I. S. 503 und Freville, Mémoire sur le commerce maritime de Rouen I. S. 141. Sieh auch Sir Travers Twiss, The black book of the admiralty Vol. I. S. 157. Nr. 37.

[4]) Michel I. S. 39 fg.

[5]) Michel I. S. 41. Vgl. auch Abschn. II. Cap. 3 unserer Darstellung.

[6]) Ausser den Kaufleuten von Gascogne und Guienne unterhielten auch die von Languedoc, namentlich die Bürger von Montpellier und Narbonne directe Handelsbeziehungen mit England und besassen sogar Contore in London. Doch darf man vermuthen, dass die Kaufleute von Languedoc meistens den Weg über Bordeaux und die Niederlande nahmen. Solange der directe Verkehr der Italiener nach England gering war, war Languedoc wichtig, weil ein grosser Theil der italienischen Waaren von hier aus nach England gelangte; umgekehrt gingen im 12. und 13. Jahrhundert die für Florenz bestimmte englische Wolle und sonstige englische Producte nach Libourne, von da zu Land nach Aigues-Mortes und dann zu Schiff nach Pisa. Vgl. Germain, Histoire du commerce de Montpellier 1861. I. S. 4, II. S. 18, 38 u. 40; Port, Essai sur l'histoire du commerce maritime de Narbonne Paris 1854. Peruzzi, Storia del commercio e dei banchieri di Firenze S. 324.

französischen Provinzialen eine Reihe nicht unbeträchtlicher Freiheiten [1]). Den Engländern als dem herrschenden Volk durften ohnehin keine Hemmnisse in den Weg gelegt werden, und es begreift sich, dass der Verkehr bald grössere Dimensionen annahm. Ausser den Weinen waren auch Früchte [2]), Waid, Eisen, Waffen und Messerschmiedewaaren, im 16. Jahrhundert auch Harz, Schiffstheer, Terpentin, Brasilienholz, Tauwerk, Hanf und Böttcherholz diejenigen Artikel [3]), welche die englischen Kaufleute zu erwerben suchten. Als Gegenzahlung brachten die englischen Häfen London, Hull, Exeter, Dartmouth, Bristol und Chester [4]) Korn, Fleisch, Käse, Butter und Talg, Heringe, Stockfische, gesalzene Salmen, Wolle, Zinn, Häute, Tuch und Worsteds [5]), ferner eine ganze Reihe von Mercerwaaren, wie Handschuhe, Hüte, lederne Schnüre, Kappen, Beutel, Ledergürtel und Nesteln, endlich behufs Schiffbelastung Quadersteine [6]).

---

[1]) Michel I. S. 93—97 u. 103 fg. Bordeaux hatte auch zu London einen eigenen Weinkeller; vgl. Stow, Survey of London S. 138. Neben Bordeaux genoss noch Bayonne viele Rechte in London, wenngleich auch hier die Londoner für sich mehr beanspruchten, als sie umgekehrt zu gewähren gewillt waren. London wollte 1415 und 1438 namentlich sein Privileg der Zollfreiheit im Gebiete des ganzen englischen Reiches auch für Bayonne geltend machen, gab aber nach langem heftigem Streit seine Opposition in einem Vergleich auf, da sich herausstellte, dass Bayonne wegen seiner Grenzlage zu seiner Vertheidigung einer bedeutenden finanziellen Einnahme nicht entbehren konnte. Rot. Parl. IV. S. 68, 77, 500; Delpit, Collection des documents français en Angleterre S. 255. 260. 262 und Michel a. a. O.

[2]) In der Relation des Marino de Cavalli (1546) heisst es namentlich mit Rücksicht auf Languedoc und Provence: „La mercanzia di frutti è in vero di maggior importanza di quel che al primo tratto si possi credere; perchè essendomi stato accertato che il dazio de' susini secchi, che si traeno di una parte di Francia per Inghilterra, Scozia e Fiandra, si ha affittato diecimila scudi l'anno, mi persuado che tanti altri frutti di tanti paesi importino quasi un estremità." N. Tommaseo, Relations des Ambassadeurs Vénitiens sur les affaires de France au XVI. siècle. I. S. 259.

[3]) Michel I. S. 317. 458, 475, 483 fg.

[4]) Nähere Details über den Verkehr dieser Häfen mit England sind bei Michel a. a. O. zu finden, besonders ausführlich seine Notizen über den Verkehr mit Hull im Jahre 1440. S. 345—58; vgl. auch Rot. Parl. IV. S. 85.

[5]) Ueber die vorübergehende Reaction gegen das englische Tuch im 14. Jahrhundert vgl. Michel I. S. 298; ebenda sieh die Bemerkung über die noch Jahrhunderte andauernde Herrschaft des englischen Tuchs auf dem französischen Markt.

[6]) Michel I. S. 258 fg. 385. Dazu darf man auf Grund der Relation von Marino de Cavalli (1546) auch noch Blei fügen. Der venetianische Gesandte sagt nämlich: „tutti li piombi sono portati d'Inghilterra" Tommaseo, Relations etc. I. S. 254. Man vergl. auch sonst über die französischen Producte und Hülfsquellen diese Relationen. Vorzüglich ist ferner nach dieser Seite hin Le Débat des heraulx d'armes de France et d'Engleterre. übersetzt von H. Pyne, England and France in the fifteenth Century. 1870. Da jeder Herold die Vorzüge seines Landess schildert, so tritt der Unterschied zwischen den Producten beider Länder be-

Ein Riss kam in die regen und freundlichen Beziehungen zwischen Südfrankreich und England, als diese Gebietstheile, namentlich Guienne und Bordeaux an die fränzösische Krone verloren gingen. Die Handelspolitik seit Mitte des 15. Jahrhunderts ist deshalb das völlige Gegenbild zu der des 14. Jahrhunderts. Das Freundschaftsband war zerrissen, die Bordolesen und ihre Nachbarn waren aus englischen Unterthanen Fremde geworden, die Engländer aber galten in Bordeaux und Guienne nicht nur als Fremde, sondern als allezeit gefährliche Feinde [1]). Zur Festhaltung des Eroberten waren die Franzosen gezwungen, gegen die englischen Kaufleute eine höchst strenge Controle auszuüben [2]).; der Hafen von Lune wurde ihnen lange verschlossen, das Weingeschäft ihnen sehr erschwert [3]). Die Engländer wandten sich in Folge dessen dem französischen Norden zu; in Rouen und Calais tauschten sie die Wolle gegen die Weine von Niederburgund aus und gaben so den Impuls zur Entstehung der Tuchfabriken in der Normandie, während die von Bordeaux zu Grunde gingen [4]).

Gascogne und Guienne verödeten; viele Bewohner wanderten aus und zogen nach England, um sich dort in den Unterthanenverband aufnehmen zu lassen [5]); der Handel ging zum grossen Theil an bretonische und deutsche Schiffe über. So kehrten sich die Folgen der rigorosen Politik ganz gegen das eigene Land.

Natürlich erregte dieser Zustand die Besorgniss der französischen Regierung. Mit Freuden ging Ludwig XI. auf Eduards IV. Wunsch ein, dem Handel nach Südfrankreich wieder etwas Luft zu schaffen, sobald er sich versichert hatte, dass Eduard IV. nur formelle Ansprüche auf Frankreich mache und gern den Frieden sich abkaufen lasse [6]).

Am 19. August 1475 wurde ein Waffenstillstand auf 7 Jahre abgeschlossen, und am 8. Jan. 1476 kam ein Vertrag zu Stande, in welchem die bisherigen Beschränkungen beseitigt [7]) und der

---

sonders hervor. Zudem war der Verfasser, Herzog Karl von Orléans, in Folge seines 25jährigen Aufenthalts in England und in Folge seines Talentes ganz der Mann, der hier ein sachkundiges Urtheil abgeben konnte. Erwähnt sei noch, dass der Dialog 1500 gedruckt und besonders zur Zeit der Tudors eifrig in England gelesen wurde.

[1]) Vgl. Beispiele bei Michel I. S. 372 fg.

[2]) Wie lange es dauerte, bis England all seine Ansprüche auf diese Gebiete vollständig und auch formell aufgab, ist bekannt. Noch Jahre lang wurde für diese Provinzen vom englischen König ein Seneschall in partibus ernannt. 1529 war es ernste Absicht Heinrichs VIII., dieselben wieder zurückzuerobern.

[3]) Michel I. S. 361.

[4]) Rot. Parl. V. S. 113 fg.

[5]) Michel I. S. 366.

[6]) Pauli, Geschichte Englands V. S. 428—431.

[7]) Wie man französischerseits Bordeaux wieder auf seinen alten Glanz bringen wollte, darüber vgl. Michel I. S. 370.

Verkehr fast ganz unter denselben Bedingungen wie früher erlaubt wurde[1]). Während der sieben Jahre konnte der englische Handel in dem früheren Markte sich wieder heimisch machen. Der ganze Besitz dieser Rechte war aber bedroht, als Richard III. gewaltsam den englischen Thron an sich riss. Schon wagte kein englischer Kaufmann, nach Bordeaux zu fahren, wenn er nicht vorher einen Geleitsbrief vom französischen König in Händen hatte[2]).

Doch die kurze und trübe Regierungszeit Richards III. lief rasch ab. Heinrich VII. eroberte die Krone. Jetzt musste sich zeigen, was aus den englischen Freiheiten werden sollte. Nüchternen Sinnes, wie der erste Tudor war, und die Stärke seines Reiches in der insularen Lage erkennend, gab er alle ernsten Gedanken an die Eroberung der französischen Besitzungen auf. War er politisch zu vielen Concessionen bereit, gestattete er selbst Gebietsvergrösserungen: in Bezug auf den Handel war er fest entschlossen, seinen Unterthanen zu retten, was zu retten war, und keck auf Frankreichs Interessen loszuschlagen. Die Fremdenzölle gegenüber den Südfranzosen in Anwendung zu bringen, hatte Heinrich VII. nicht erst nöthig. Es war dies gleich nach der Eroberung der Provinzen durch Frankreich geschehen[3]). Sein Angriff lag auf einem andern Gebiete.

---

[1]) 1. Der Handel der Engländer ist an keinen (kostspieligen) Geleitsbrief mehr gebunden. 2. Die Engländer werden nicht mehr bei der Mündung der Gironde zu Nôtre Dame angehalten, bis sie eine Licenz erwirkt, dass sie nach Bordeaux kommen dürfen; ebenso fällt die Untersuchung ihrer Schiffe zu Blaye und der dadurch oft Monate lange Verzug, die Wegnahme ihrer Waffen, Zahlung von Gebühren hinweg. 3. Ebenso soll von dem nur 1 Monat geltenden Berechtigungsschein, den jeder Engländer haben muss zum Ausweis, dass er die Stadt betreten darf, und von den damit verbundenen hohen Gebühren in Zukunft Abstand genommen werden. 4. Sie können sich einlogiren, wo sie wollen. 5. Der Bürgermeister von Bordeaux darf nicht mehr die Vorzeigung des Geleitsbriefes fordern, auch keine bezügliche Gebühr verlangen. 6. Die englischen Schiffe dürfen so lange vor Bordeaux verweilen, als sie wollen (nicht blos 14 Tage wie früher). 7. Die Schiffsgebühr wird ermässigt. 8. In der Gironde dürfen die Engländer ihr Schiff ganz allein führen. 9. Die Polizeistunden für die Engländer werden aufgehoben. 10. Gewisse Gebühren für Schiffe, die flussabwärts fahren, werden ermässigt. 11. Die illiberale Behandlung in Betreff des Tuchmessens soll aufhören. 12. Für Eisen, das die Engländer aus Spanien holen, sollen sie keinen Zoll zahlen, wenn sie solches nicht ausladen. 13. Die englischen Kaufleute dürfen über das Weichbild von Bordeaux hinausgehen wie früher. 14. Der Zoll wird auf die Hälfte herabgesetzt; ebenso das Tonnengeld bedeutend ermässigt; die Costumen von Rouen, de la Tour, Cordouan bleiben wie früher. Pardessus, Ordonnances des Rois de France de la troisième race Vol. XVIII. S. 160 fg.

[2]) Vgl. den Brief Richards III. an Ludwig XI. vom 18. Aug. 1483. Gairdner, Letters etc. I. S. 34; sieh auch die Instructionen an Grafton etc. Juli 1483. a. a. O. I. S. 18 und das französ. Schreiben an Richard III. vom 12. Aug. 1484 bei A. Bernier, Procès verbaux des séances du conseil de Régence du roi Charles VIII. pendant les mois d'août 1484 à janvier 1485 S. 15; endlich Pauli, Geschichte Englands V. S. 499.

[3]) Der erste Versuch hiezu wurde sogar schon 1450 von den Zoll-

Kurz nach Heinrichs VII. Regierungsantritt wurde die Schiffahrtsacte erlassen, welche die Bordolesen und ihre Nachbarn fast gänzlich vom Weinhandel nach England ausschloss; die Weine von Gascogne und Guienne durften nämlich nur in englischen Schiffen importirt werden [1]). Damit nicht zufrieden war er bestrebt, auch noch die Freiheiten der englischen Kaufleute in diesen Provinzen zur Anerkennung zu bringen. Schon in die Verträge, die behufs Aufrechterhaltung des Friedens geschlossen wurden, liess er Bestimmungen aufnehmen, welche nicht nur die Freiheit des Handels, sondern auch die Beseitigung aller in den letzten 22 Jahren neu erhobenen Zölle und Abgaben garantirten [2]). Als man aber diese Vertragsartikel in England ungünstigem Sinn interpretirte und in Bordeaux die englischen Kaufleute bedrückte, benützte Heinrich VII. die Verwicklung Karls VIII. in auswärtige Händel. um auch diese Unklarheit zu beseitigen. Noch während seiner Anwesenheit in Neapel musste der französische König ein Decret unterzeichnen [3]), worin er den englischen Kaufleuten alle Rechte zusicherte, die sie unter seinem Vater genossen. Damit waren offenbar die oben von uns erwähnten Privilegien von 1476, sowie andere althergebrachte Freiheiten [4]), wie das Recht des Detailverkaufs, der Anspruch auf Erledigung der Streitfälle innerhalb dreier Tage und ähnliche Begünstigungen gemeint. Auf Grund dieses Zugeständnisses gelang es auch Heinrichs VII. energischen Protesten, jeden neuen Versuch der Bürger von Bordeaux, durch den die Engländer mit höheren Zöllen belastet werden sollten, abzuweisen [5]).

Angesichts dieser Rechte der Engländer in Bordeaux und der gleichzeitig harten Behandlung der Franzosen in England begreift man den Missmuth und die Unzufriedenheit, die jetzt unter den Bordolesen und ihren Nachbarn sich erhoben [6]). Mit Wehmuth denken sie an die Zeiten zurück [7]), wo der englische Kaufmann nur mit einem rothen Kreuz auf dem Rücken das

---

beamten gemacht, obwohl erst 1451 die Franzosen die Eroberung vollführten. Rot. Parl. V. S. 200.

[1]) 1 Hen. VII. c. 8 und 4 Hen. VII. c. 10.

[2]) Vgl. den Vertrag v. 17. Jan. 1486 Art. 3 u. 4. Rymer XII. S. 281 und die Erneuerung v. 14. Juli 1488. Rymer XII. S. 344.

[3]) Das Decret ist erwähnt in einer (bei Michel I. S. 376 Anm. abgedruckten) Ordonnanz vom 16. Nov. 1495.

[4]) Michel I. S. 389 u. 392.

[5]) Befehl Karls VIII. v. 16. Nov. 1495. Michel I. S. 376.

[6]) Urk. Beil. 113. Brewer, Cal. II. 3521.

[7]) Urk. Beil. 114. Brewer, Cal. II. 3521. Die Urk. Beil. 113 und 114 sind ohne Datum. Brewer glaubt sie in die Zeit vom Juli 1517 setzen zu müssen. Michel I. S. 377 hat seine Abschrift den Archives d'Empire entnommen und nimmt für die Zeit ihrer Abfassung das Ende des 15. Jahrhunderts an. Ich schliesse mich hier Michel an, da Ende des 15. Jahrhunderts sicher der Contrast noch lebhaft in der Erinnerung war und eben deswegen drückender empfunden werden musste, als 20 Jahre später.

Land betreten, nur in der Stadt handeln oder doch nur in der Begleitung eines Polizeidieners aufs Land gehen durfte, während jetzt die Engländer zu Tausenden [1]) in Bordeaux umherschwärmten, das Land auf- und abgehen, den Wein aus erster Quelle kaufen und alle bürgerliche Nahrung zu Grunde richten konnten [2]).

Der Jammerruf verklang ungehört. In einem Punkte nur, nämlich in Betreff der Navigation, gab die französische Regierung der Volksstimme theilweise Gehör. 1504 erliess Ludwig XII. eine Art Schiffahrtsacte, indem er allen einheimischen Kaufleuten verbot, in den Häfen Frankreichs ein fremdes Schiff zu befrachten [3]). Man muss füglich bezweifeln, ob dies den Engländern irgendwie geschadet. Man darf sogar vermuthen, dass die Acte den englischen Kaufleuten noch nützte; die Fracht des Weins war den Engländern schon reservirt, jetzt wurde ihnen auch der Weinhandel in die Hände gegeben.

Sieht man von dem vernünftiger Weise nicht wieder einzubringenden Gebietsverlust ab, so war England durchweg der gewinnende, Frankreich der verlierende Theil. Heinrich VII. hat den zweifelhaften, schwankenden Zustand, den er beim Regierungsantritt vorfand, zu Englands Gunsten entschieden.

---

[1]) Ihre Zahl wird auf 6—8000 (!) angegeben.

[2]) Nur ein Vortheil erwuchs den Bürgern von Bordeaux unter der Herrschaft der Tudors; Bordeaux wurde im 16. Jahrhundert der Hauptplatz für Waid, und es exportirte jährlich 200 000 Ballen, während dieser Handel früher ganz in den Händen der Italiener war (Michel I. S. 308). Ich glaube mich nicht zu täuschen, wenn ich diese Veränderung hauptsächlich der englischen Navigationsacte zuschreibe. Da neben dem Wein von Gascogne und Guienne auch der Toulouser Waid nur in englischen Schiffen nach England gebracht werden durfte, so war es ganz natürlich, dass der Toulouser Waid Bordeaux als Stapel suchte.

[3]) Miltitz, Manuel des Consuls I. S. 261, der sich auf Martens, Gesetze und Verordnungen I. S. 1 stützt. Das Verbot wurde erneuert von Heinrich II. am 8. Februar 1555. Aber erst Karl IX. gab der Acte eine grössere practische Bedeutung, indem er auch den Fremden verbot (8. Febr. 1567), französische Waaren in den französischen Häfen auf fremde Schiffe zu verladen. a. a. O. Erwähnung verdient, wie der mehrerwähnte Herzog Karl von Orléans bereits in der Mitte des 15. Jahrhunderts erkannte, dass Frankreich eigentlich seine Schiffahrt schützen und nicht länger mehr dulden sollte, dass sich die englische auf Kosten Frankreichs vergrössere. „You must of necessity have such wine and salt from the kingdom of France either by safeconduct or by smuggling, otherwise your ships would have no employment and would perish in the mire. Besides you would have nothing wherewith to salt your fish, which is the chief source of wealth and employment for ships, that you possess. By these two articles of merchandise your great shipping is supported, and that solely by means of the kingdom of France, for otherwise you would not have a sufficiency of them. And if upon good consideration of the matter the king determined so to employ his ships, he would derive a great revenue from them; for his ships would gain by freight or otherwise, what foreigners now gain in his kingdom, which would be a great profit to his people, and the money would remain in his country; since it is reasonable, that his ships should be first served.“ Pyne, England and France in the 15th century S. 53.

Unter diesen Verhältnissen war es dem Sohne Heinrichs VII. nicht schwer, die commercielle Politik gegenüber Frankreich zu leiten. Er hatte nur nöthig, zu erhalten, was er überkommen. Das geschah auch. In dem ersten Tractat vom 23. März 1510 wurde gleich ausbedungen, dass diejenigen Zölle und Abgaben zu gelten hätten, welche vor 47 Jahren bestanden[1]), und im Jahre 1514 bestätigte Ludwig XII. noch besonders die Rechte der Engländer in Bordeaux[2]). Man darf mit Sicherheit annehmen, dass auch Franz I. in Friedenszeiten und namentlich dann, wenn er der englischen Hilfe bedurfte, die englischen Freiheiten in Guienne achtete und schützte, zeitweise wohl noch vermehrte[3]).

Die französischen Gebiete, denen wir bisher unsere Aufmerksamkeit zuwendeten, sind alle am Meer gelegen und schliessen Frankreich nach der Seeseite ein. Es ist selbstverständlich, dass der Verkehr mit dem inneren Frankreich schon in Anbetracht der Verkehrswege, wie in Folge der unzähligen Wege-, Fluss-, Provincial- und Stadtzölle zu keiner Bedeutung gelangen konnte. Wohl fehlte es, auch nachdem die Messen von Champagne verfallen waren, im Waarenverkehr nicht an einem Gliede, das leicht eine commercielle Verbindung Englands mit den Binnenstädten hätte begründen können, und das war die schon damals wie noch heute hervorragende Luxusindustrie[4]). Allein es gab eine Menge indirecter Wege,

---

[1]) Rymer XIII. S. 271.

[2]) Art. 23 lautete: Conventum est, quod praefatus christianissimus rex Ludovicus tempore confirmationis praesentis tractatus omnia et singula privilegia mercatoribus Anglicis intra civitatem Burdegalensem eis per eundem regem aut ejus praedecessores antehac concessa et per eum confirmata ratificabit et confirmabit; et si et quatenus petatur, de novo concedet in tam amplis modo et forma, quam aliquando habuerunt aut usi fuerunt. Rymer XIII. S. 420. Der Artikel wurde unmittelbar darauf practisch. Am 9. Aug. 1514 hatte Ludwig XII. eine Zuschlagstaxe von 4 écus d'or soleil auf jede Tonne Wein, die ausgeführt werden würde, gelegt, ohne die Engländer ausdrücklich auszunehmen. Als in Folge der Beschwerden der Franzosen diese Abgabe auf 1 écu ermässigt wurde, erklärte man, dass die Engländer auch diesen kleinen Zoll nicht zu tragen brauchten. (Ordonnances etc. XXI. S. 557 u. 564). Als dennoch die Zollbeamten die Weine des Herzogs von Suffolk dieser Steuer unterwerfen wollten, erkannte das Parlament von Guienne auf dessen Klage die Ausnahmestellung der Engländer an. Michel I. S. 390.

[3]) Um so schlimmer erging es den Engländern, wenn Krieg zwischen Frankreich und England entbrannte. Wie der Handel nach Bordeaux 1521 u. 1522 gefährdet und geschädigt wurde, darüber vgl. State Papers I. 52. 68 und Brewer, Cal. III. 1577. 1544. 1734. 1935. 1948. 2022. 2155. 2156. 2028. 2076. 2109. 2224. 2229. 2232. 2241; Hall, Chronicle S. 633.

[4]) Ueber die französische Industrie macht treffende Bemerkungen der Herzog Karl von Orléans: „As you boast, Sir Herald, that you have a greater number of mechanics and common people than there are in France, I shall show you the contrary; since for one walled town that you have, we have more than a dozen well peopled with mechanics and other inhabitants. Also we have all the mechanical crafts, which you have, and we have others

auf denen die Engländer diese Waaren beziehen konnten, und die hundertjährige politische Feindschaft zwang dazu, jede Anbahnung des directen Verkehrs zu vermeiden. So erklärt sich, dass von eigentlichen handelspolitischen Fragen mit ganz wenigen Ausnahmen [1]) in Bezug auf die noch übrigen Theile Frankreichs so gut wie keine Rede sein kann.

Nur zwei auch das commercielle Gebiet streifende Fragen durchziehen in geradezu ermüdender Weise die Verhandlungen der beiden Cabinete. Die eine bezieht sich auf die Fischerei. Die ganze Politik hinsichtlich derselben lässt sich in den einen Satz zusammenfassen, dass die Franzosen die Theilnahme an derselben sich zu sichern und auch für die Zeit des Krieges derselben eine Art Neutralität zu verschaffen suchten [2]). Die andere Frage berührt die Sicherheit auf dem Meere. Durch die ewigen Kriege zwischen beiden Nationen war die Seeräuberei zu einem förmlichen Gewerbe geworden. Es mag gestattet sein, diese Verhältnisse, die mit diesem Punkte zusammen-

---

besides; for we have people employed in the superior kinds of textures, such as Arras tapestry, which is much esteemed and highly ornamental in the courts of kings and princes. We have also linen of the most excellent quality, which a kingdom can possess, at Troyes in Champagne, in the city of Creton and generally throughout France. We have likewise the best jewellers, who produce the most beautiful specimens of workmanship, which can be imagined. Also we make paper and verdigris in France, and you make none in England. You have no workmen to make the things before mentioned, and if you have any of the things themselves, they are counterfeit and of little value. Therfore I tell you, we have more of all things, than you have; and whenever you can procure any articles of elegant workmanship, they are made in France". Pyne, England and France in the fifteenth century S. 76 u. 77. Ueber die französischen Tücher vgl. a. a. O. S. 79 und Tommaseo, Relations des Amb. Ven. etc. I. S. 254.

[1]) Für die Zeit Heinrichs VIII. kommen hier zunächst die Friedensverträge in Betracht, welche die Freiheit des Handels und die Erhaltung der bisherigen Zölle bestimmen; vgl. Rymer. Sodann sind die Verhandlungen von 1527 zu erwähnen, in denen Frankreich für den Fall des englischen Beistandes sich bereit erklärte, den Engländern für die Dauer des Krieges dieselben Rechte einzuräumen, die sie in den Niederlanden genössen. Vgl. Rymer XIV. S. 209, 232, 237. Brewer, Cal. IV. 3449. 3466. Gayangos, Cal. III. Pars II. 211. Ferner verdienen genannt zu werden die Bestimmungen des Vertrags von 1532, welche gegenseitige Beschützung des Handels nach den Niederlanden bezwecken. Rymer XIV. S. 434, Art. 3, 5, 6, 7. Endlich gab es in den 30er und 40er Jahren eine Reihe von Punkten, an denen die Franzosen Anstand nahmen. Dahin gehörten das Gesetz, dass zwischen Michel- und Lichtmess kein französischer Wein eingeführt werden sollte (vgl. State Papers IX. S. 236 fg.), sodann die widerrechtliche Erhebung des Scavagiums, die Acte wegen des Verbots der Einfuhr von französischen Hüten und Kappen (21 Hen. VIII. c. 9. State Papers I. S. 853 u. 854), die Heranziehung der Franzosen zur Zahlung der Subsidie (State Papers I. S. 647—50; 652, 682. Nicolas, Proceedings of the Privy Council VI. S. 44, 48, 63, 101, 109), die Acte gegen die Fremden (vgl. unten Capitel 3 des Abschn. II.), die bekannte Schiffahrtsacte (State Papers IX. S. 236 fg.). Keiner dieser Punkte scheint jedoch zu ausgedehnteren Verhandlungen geführt zu haben.

[2]) Rymer VIII. S. 336. 451 u. s. w.

hängen, für die Zeit der Tudors kurz darzustellen; sie stehen so sehr im Vordergrund, dass unsere Darlegung unvollständig wäre, wenn wir diese allerdings wenig interessante Materie ganz mit Stillschweigen übergingen.

Wir haben bereits früher erwähnt, dass Heinrich VII. nie ernstlich daran dachte, mit Frankreich einen Krieg zu beginnen. Er musste deshalb mehr als alle seine Vorfahren das Bedürfniss fühlen, dem Unwesen auf der See im Bunde mit Frankreich zu steuern. Der Friede von Etaples (Nov. 1492) und die getreue Einhaltung desselben durch Frankreich bot die Brücke auch zu diesen Verhandlungen. Dieselben führten zu dem Vertrag, der betitelt ist: Tractatus contra spolia maritima et pro depredatoribus cohercendis [1]).

Dieser am 18. Juli 1498 erneuerte Tractat fasst zwei Ziele ins Auge, einmal will er die bereits wegen Seeraubs anhängigen Prozesse durch ein summarisches Verfahren rasch aus der Welt schaffen [2]), sodann trifft er eine Reihe von Vorkehrungen, um inskünftig dem Seeraub Einhalt zu thun [3]). Die energischen

---

[1]) Abgeschlossen am 24. Mai 1497. Dumont, Corps dipl. T. III. 2. S. 376. Die Ernennung der englischen Commissäre sieh bei Rymer XII. S. 650. 24. April 1497.

[2]) Darauf beziehen sich die Artikel 1—4: 1) Um den kostspieligen Processen zu begegnen und gleichzeitig dieselben beizulegen, ohne dass die Betheiligten das Vertrauen verlieren, hat man beschlossen, dass in jedem der beiden Königreiche in passende Städte und Seeplätze Richter abgesandt werden sollen, welche die Klagen summarisch und ohne Förmlichkeiten mindestens vor Ablauf eines Jahres entscheiden. Das gefällte Urtheil müssen die Beamten sofort vollziehen, und, wenn nöthig, selbst militärische Macht requiriren. Die Appellation kann den Vollzug nicht verzögern. Halten sich die Parteien durch das Urtheil für beschwert, so können sie an die obersten Räthe der contrahirenden Fürsten recurriren; diejenige Partei aber, welche die Execution des Urtheils verlangt, muss hinlängliche Caution für den Fall eines gegentheiligen Urtheils stellen. Der Recurs muss in 6 Monaten verbeschieden werden. Im Fall der Aufenthalt der Seeräuber nicht ausfindig zu machen ist, so genügt vierzehntägige Bekanntmachung, damit das Urtheil rechtskräftig werde. 2) Um rasch eine Entscheidung der im Appellationsweg bei den obersten Gerichtshöfen anhängigen Processe herbeizuführen, wird bestimmt, dass wenn bereits ein Beschluss gefasst wurde, den Parteien in sechs Monaten das Urtheil zugestellt werden soll; andernfalls werden für die Voruntersuchung und die definitive Erledigung je 6 Monate bewilligt. 3) Um ebenso die Processe, welche in diesem Betreff bei den niederen Gerichtshöfen anhängig sind, möglichst abzukürzen, sollen die Betheiligten verlangen dürfen, dass die Processe an die sub 1 erwähnten prov. Gerichtscommissionen verwiesen werden. Weigern sich die Gerichtshöfe, diese Ueberweisung innerhalb 10 Tagen vorzunehmen, so trifft sie die Strafe von 30 Mark; eine etwaige Fortsetzung des Processes gegen den Willen der Betheiligten ist wirkungslos. 4) Den streitenden Parteien wird im fremden Lande kraft königl. Autorität von den abgeordneten Richtern persönliche Sicherheit garantirt.

[3]) Die hieher gehörigen Bestimmungen lauten: 1) Jedes Schiff, das in See gehen will, muss für seinen Gesammtwerth eine Caution stellen. 2) Die Annahme noch nicht verpflichteter Mannschaft ist verboten. Die Verpflichtung geschieht durch die Admiralität und besteht in der Einzeichnung des Namens in ein öffentliches Register und Abnahme eines feierlichen Eides,

Massregeln und Bestimmungen des merkwürdigen Tractats, sowie das aufrichtige Streben auf beiden Seiten, die schweren Misstände bei der Wurzel zu fassen, lassen vermuthen, dass den Worten des Vertrags auch die That folgte, und keine Frage, der Einfluss und Erfolg muss ein grossartiger gewesen sein. Getrost und ohne Furcht konnte jetzt der Kauffahrer der See mit seinen Schätzen sich anvertrauen.

Der Fortsetzung des Verfahrens lag natürlich eine nothwendige Voraussetzung zu Grunde, das war der Wille nach einem aufrichtigen Frieden. Dieser Wille fehlte dem Regiment Heinrichs VIII., und es erklärt sich, dass die Errungenschaften des Vaters bald zerbröckeln mussten.

Entschlossen, aus der insularen Zurückgezogenheit herauszutreten und England in der europäischen Diplomatie Sitz und Stimme zu verleihen, gleichzeitig die romantischen Eroberungspläne seiner Vorfahren wieder erweckend, sah Heinrich VIII. sich bald veranlasst, an Frankreich den Krieg zu erklären (1513).

Die Folge war, dass sofort die alten Leiden sich einstellten. Im Frieden von 1514 schuf man nur ungenügende Garantien [1]); 1515 nahm man zwar die Bestimmung wegen der Cautionsleistung der auslaufenden Schiffe wieder in den Vertrag auf [2]). Allein auch diese Massregel fruchtete nichts, das wieder eingerissene Uebel wucherte in der entsetzlichsten Weise weiter. Die eigens ernannten Commissäre, welche die vielen schwebenden Klagen beilegen sollten, richteten Nichts aus [3]). Da erinnerte

während der Fahrt kein Unrecht zufügen, im Fall eines stattgefundenen Raubes zwei oder drei höhere Beamte des gekaperten Schiffes vor den Admiral zur Vernehmung bringen und an den Waaren keine eigenmächtige Veränderung vornehmen zu wollen. 3) Die Schiffsbeamten stellen im Einzelfalle dem Admiral über diese Verpflichtung eine öffentliche Urkunde aus und dieser auch umgekehrt den Schiffsbeamten, auf dass sie überall hin frei ziehen können. 4) Die Schiffsbeamten haben auch hierüber vor der Ausfahrt eine Caution zu stellen; geschieht dies nicht, so haftet der Admiral. Durch öffentliches Edict wird den Kaufleuten bei Gefängniss und Confiscation verboten, eigenmächtig und ohne vorherige Entscheidung der Admiralität geraubte Güter anzunehmen oder zu verheimlichen. 5) Ist eine Beraubung eingetreten, so hat die Admiralität innerhalb 40 Tage nach gemachter Anzeige die hinterlegten Cautionen für verfallen zu erklären; wurde die Beute in das Gebiet eines der Contrahirenden gebracht, so soll die Rückgabe befohlen und sofort der Fall summarisch entschieden werden. Die Execution kann durch eine Appellation nicht aufgehalten werden. 6) Den Streitenden wird für die Zeit des Processes volle Sicherheit garantirt. 7) Diese Bestimmungen werden in allen Häfen und Seeplätzen der beiden Kgr. veröffentlicht. In der Bestätigung von 1498 sind noch 2 weitere Artikel über die Beendigung der Processe in bestimmten Zeitfristen beigefügt. Rymer XII. S. 690.

[1]) Die Friedensbürgen wurden in erster Linie als Richter aufgestellt; können sich diese nicht einigen, dann sollte die Streitsache an den Rath eines der Fürsten gehen. Das Verfahren musste summarisch sein. Art. 24 Rymer XIII. S. 420.

[2]) Art. 5. Rymer S. XIII. 476.

[3]) Vgl. hierüber Brewer, Cal. II. 3520. 3634. 3750. 3762. 3766. 3772. 3786. 3803. 3805. 3861. 3968.

man sich wieder des unter Heinrich VII. geschlossenen Vertrags [1]), und man vereinbarte nicht nur dessen völlige Wiederherstellung, sondern stipulirte auch, dass wenn ein Urtheilsspruch innerhalb dreier Monate nicht zur Ausführung gelange, die contrahirenden Fürsten selbst zur Restitution verpflichtet sein sollten [2]). Die noch während der Verhandlung sich ereignenden Gewaltthätigkeiten [3]) zeigen, wie nothwendig die Wiederinkraftsetzung des alten Tractats war.

Die kurze Friedenszeit war nicht genügend, den Vertrag ins Bewusstsein und in die Gewohnheit des Volkes einzuprägen. 1521 brach der Krieg von Neuem aus, und drei Jahre lang dauerten die gegenseitigen Schädigungen fort. Als nach der Catastrophe von Pavia das englische und französische Cabinet sich wieder einander näherten, setzte man auch den Tractat wieder in Kraft [4]), schwächte aber seine Bedeutung wenigstens in soweit ab, als man die Haftung der Fürsten im Fall der Rechtsverschleppung beseitigte. Der Krieg von 1542—44 mit den zahlreichen Beschlagnahmungen, die von den Regierungen ausgingen [5]), gab dem Seeraubsgewerbe wieder neuen Boden. Im Frieden vom 7. Juni wird des Tractatus contra spolia etc. nicht gedacht [6]). Es bleibt eine offene Frage, ob er in speciellen Verhandlungen wieder erneuert wurde. Vom englischen Standpunkt aus war die Erneuerung nicht dringend geboten, Heinrich VIII. hatte inzwischen nicht nur durch zweckmässigere Einrichtung des Processverfahrens die Bestrafung der Seeräuber sehr erleichtert [7]), sondern auch eine Staatsflotte geschaffen, welche im Stande war, dem englischen Kaufmann in Friedenszeiten den nöthigen Schutz angedeihen zu lassen.

Sucht man sich einen Gesammtüberblick über die eng-

---

[1]) In der Einleitung desselben heisst es: Cum inter dictum christianissimum Francorum et potentissimum ac serenissimum Henricum Dei gratia Angliae reges nonnulla statuta ordinationesque pro bono pacis utriusque regni maritimisque ac piraticis depraedationibus cohercendis, dampnis et injuriis illatis resartiendis jam olim edita fuerint, ac per illustrissimos principes Ludovicum quondam bonae memoriae Francorum duodecimum et Henricum octavum Angliae reges confirmata et innovata cum quibusdam praeteritarum depraedationum abolitionibus, quibus nolumus per praesentes derogare, tamen cum eadem statuta et ordinationes propter utriusque regni subditorum insolentiam judicumque, quibus eorumdem statutorum executio commissa est, tum injuriam tum difficultatem vel nullo modo vel parum diligenter provide executioni demandata extiterunt, usque adeo ut e mentibus subditorum erasa quasique abolita existimentur, nos etc. convenimus etc. Rymer XIII. S. 649.

[2]) Art. 14. a. a. O.

[3]) Ueber dieselben vgl. Brewer II. 4580. 4581; III. 129. ferner auch II. 4613. 4663. 4664. III. 56. 57. 114. 129. 212. 276. 320. 340. 375. 531.

[4]) Rymer XIV. S. 48. 70. 148. Brewer, Cal. IV. 2100.

[5]) Vgl. State Papers IX. Nr. 793. 802. 800. 808. 810. 811. 812. 827. 828. 867. 887 u. s. w.

[6]) Rymer XV. S. 93 fg.

[7]) 27 Hen. VIII. c. 4; 28 Hen. VIII. c. 15.

lisch-französischen Handelsbeziehungen zu verschaffen, so ergibt sich ungefähr Folgendes:

Obwohl die Lage der beiden Reiche für commercielle Beziehungen wie geschaffen war, so liess die traditionelle Feindschaft dieselben im Allgemeinen zu keiner Entwicklung gelangen. Die schönen Anfänge im Norden wurden bald zerstört, und auch im Süden ging der Handelsflor, den die Engländer zur Zeit ihrer dortigen Herrschaft entwickelt hatten, seit der Unterwerfung dieser Gebietstheile unter die französische Krone zu Grunde. Nur in der noch unabhängigen Bretagne gedieh der Verkehr, nicht zum geringsten Theil in Folge der daselbst befolgten Handelspolitik.

Das Ende des 15. Jahrhunderts brachte eine Wendung in diese Verhältnisse. Zwei Momente waren bestimmend. Von englischer Seite war von grossem Einfluss, dass noch während und besonders nach Beendung der Rosenkriege die englische Politik den Gedanken an eine Eroberung Frankreichs mehr und mehr aufgab. Von französischer Seite war von entscheidender Tragweite, dass die grössere innere Concentration zwar fortgesetzt, gleichzeitig aber die gewonnene Stärke zu Frankreich schwächenden Eroberungen verwendet wurde. In Folge dieser Umstände war es möglich, dass Eduard IV. und Heinrich VII. die alten Privilegien im Süden wieder zurückerobern und befestigen und gleichzeitig den französischen Kaufleuten, namentlich den inzwischen Franzosen gewordenen Bretonen, ihre bisherigen Rechte entziehen oder doch eine ungünstigere Position aufzwingen konnten. Ebenso war der Boden geschaffen, um eine die Interessen beider Länder berührende und brennend gewordene Frage zu lösen, nämlich gemeinsam das Unwesen auf dem Meere zu unterdrücken.

Im 16. Jahrhundert, namentlich während der Regierungszeit Heinrichs VIII. trat ein etwas schwankender Zustand ein. Die häufigen Kriege Heinrichs VIII. gegen Frankreich waren die Ursache. Uebrigens vermochten diese Zwischenfälle nicht eine dauernde Einbusse der englischen Handelsprivilegien zu veranlassen. Heinrich VIII. erhielt seinen Kaufleuten die alten Rechte, insbesondere auch die Zölle, die vor einem halben Jahrhundert und länger bestanden hatten, ein Vortheil von grosser Bedeutung, wenn man die in jener Zeit von den französischen Königen forcirte Fiscalpolitik [1]) und die eintretende Geldentwerthung in Betracht zieht.

In den Tagen der beiden ersten Tudors wurden die Keime zur Handelssuprematie Englands über Frankreich gelegt. Damals versäumte Frankreich, sich wirthschaftlich zu kräftigen, und vergeblich war all sein späteres Ringen, gegen die englische Handelsherrschaft aufzukommen.

---

[1]) Charles Gouraud, Histoire de la politique commerciale de la France I. S. 122.

Achtes Capitel.

Englands Handelsbeziehungen zu Irland und Schottland.

Irland und Schottland sind zwei Gebiete, von denen das erstere nur äusserlich der englischen Krone unterworfen war, das letztere, noch unabhängig, der Attraction des grössern Staates sich entgegenstemmte[1]). Diese politischen Momente, noch mehr aber die eigenthümliche Industrie- und Culturstufe, auf der beide Länder standen, waren für die commerciellen Beziehungen zu England entscheidend.

Irland war gegen Ende des Mittelalters im Zustand völliger Barbarei. Von einer administrativen Ordnung war kaum eine Spur ersichtlich. Die Häuptlinge lagen beständig untereinander im Krieg, und die englische Krone war nicht im Stande, Ordnung zu schaffen. Es war ein Land, das auf der Entwicklungsstufe des 6.—9. Jahrhunderts stehen geblieben war. Der Ackerbau lag völlig darnieder, die Gewaltthätigkeit der Grundherren und die zahlreichen aus der Clanwirthschschaft entspringenden Missbräuche, die ausgedehnten Jagden erstickten jede Sorgfalt und jedes Interesse für den Feldbau. Industrie konnte sich bei der allgemeinen Rohheit und Unsicherheit natürlich auch nicht entfalten. Grobes Leinentuch, das man in den Städten machte, war das einzige irische Manufact. Die Bevölkerung war bejammerungswürdig. „Wo in aller Welt, sagt ein amtlicher der englischen Regierung übersandter Bericht[2]), ist das gemeine Volk so arm, so schwach, so erbärmlich anzusehen auf dem Land wie in der Stadt, wo ist es so viehisch, so gänzlich niedergedrückt und zertreten, wo geht es ihm so schlecht, wo

---

[1]) Bekannt ist das prophetische Wort Heinrichs VII.: „Schottland wird an England kommen, denn das Kleinere geht dem Grösseren nach". Pauli, Geschichte von England V. S. 600.

[2]) Derselbe ist aus dem Jahre 1515 und für die Erkenntniss der damaligen irischen Zustände geradezu grundlegend. Brewer, Cal. II. 1367.

befindet es sich in so grossem Elend und führt ein so jammervolles Leben als in Irland? Keine Zunge vermag es zu erzählen, Niemand kann es beschreiben."

Auch die energischen Tudors zeigten sich unfähig, diese chaotischen Zustände zu bemeistern, die Versuche Heinrichs VIII., der sich den Titel eines Königs von Irland beilegte, schufen eher noch eine Reihe neuer, fast unentwirrbarer Verwicklungen [1]).

Was den Handel betrifft, so lässt sich aus dem Gesagten das Meiste ableiten. Von einer Handelsblüthe konnte natürlich bei der allgemeinen Unsicherheit keine Rede sein; doch war bei der Insellage nicht aller Verkehr unmöglich; der Kaufmann fand Mittel genug, der Gewalt auszuweichen; das irische Volk selbst war dem Handel mit den Engländern nicht abgeneigt [2]). So roh ein Volk auch sein mag, für eine Art Luxus ist es nie unempfänglich; und im Grunde genommen waren ja alle englischen Artikel für die Iren Luxuswaaren. Die irischen Producte der Jagd, des extensiven landwirthschaftlichen Systems und der Fischerei waren genügend, den Austausch zu bewirken. Nach dem Hafen Bristol allein kamen in einem Jahr (Mich. 4—5 Henr. VIII.) nicht weniger als 106 Waarenschiffe und Fischerboote, von Bristol nach Irland gingen 58 Schiffe [3]).

Die irische Einfuhr nach England bildeten folgendeWaaren: Salm, Aale, gesalzene Fische, Wachs, gesalzene Häute, Ziegen-, Bocks-, Schaf-, Lamm-, Marder-, Wolfs-, Otter-, Fuchs- und sonstiger wilder Thiere Felle, Leinentuch, weisse Decken, Falken, Schiffsborden u. s. w. [4])

Die Ausfuhr aus England nach Irland erstreckte sich auf: Eisen, Bohrer, Messer, Stecknadeln, Spiegel, Tuch, Barchent (fustian), Steifleinwand (buckrams), Faden, Quecksilber, Salz, Alaun, Hopfen, Liqueure, verdorbenen Wein (vinum corruptum), Pfeffer, Gewürznelken, Zimmt, Muscatnüsse, Zucker, Honig, Weidengeflechte u. s. w. [4]).

In handelspolitischer Hinsicht ist wenig zu bemerken. Dem Ausland gegenüber beanspruchte die englische Regierung

---

[1]) R. Pauli, Zur Geschichte Irlands unter den Tudors. In Sybels Histor. Zeitschr. 1869. Bd. XXII. S. 257—269.

[2]) Dass der Verkehr Irlands mit dem Ausland nicht ganz unbedeutend war, geht daraus hervor, dass die Zölle desselben sich jährlich auf 100 000 Mark beliefen. Brewer, Cal. II. 1367.

[3]) Nach einer Zählung, die ich auf Grund eines Bristoler Portbooks (R. O. Misc. of Queen's Remembr. of Exch. Bdle. 193. J. P. R. 2202) vornahm.

[4]) Nach einem von mir gemachten Auszug aus oben genanntem Portbook. Ausser den angeführten Waaren sind bei der Einfuhr nach England noch verzeichnet: „mantell, choker, allec alb. et rubr., corc. niger, copemulton, calowe, bremis"; bei der Ausfuhr nach Irland: „croc., pilor. tinct., legul., anues, stokkard, orchell operat., pell. aur., zonae, grocis cuttis, batr., comyn, Redlesshe, vurch. oper., gaide, filum blod., wode".

als selbstverständlich, dass alle Privilegien der englischen Kaufleute auch für die Irländer gälten, unter sich verkehrten aber Irländer und Engländer wie zwei fremde Nationen. Die Irländer zahlten für ihre Producte in England Zölle, gerade als ob sie dieselben aus der Fremde gebracht hätten [1]). Das Gleiche galt in Bezug auf die Engländer [2]). Eigentliche handelspolitische Verhandlungen kamen so gut wie nicht vor [3]).

Schottland war um Vieles besser als Irland, aber es hatte doch viele Berührungspuncte mit demselben, namentlich hinsichtlich der industriellen Verhältnisse. Im Ganzen stand es auf einer Culturstufe, die ungefähr die Mitte hielt zwischen der von England und Irland [4]).

---

[1]) Vgl. 17. Edw. II. c. 3.

[2]) Ob Art. 10 des Vertrags vom 26. Juli 1535 zwischen O'Neyll und England so auszulegen ist, dass man sich gegenseitig Zollfreiheit zugestand, muss ich bei dem unbestimmten Wortlaut der Cal. unentschieden lassen. Brewer and Bullen, Cal. of the Carew Manuscr. I. 56.

[3]) Sie betreffen mindestens untergeordnete Puncte. Vgl Brewer II. 996. III. 1182. IV. 81 u. s. w.

[4]) Eine ganz vorzügliche Schilderung über Schottland gegen Ende des 15. Jahrhunderts besitzen wir von einem sehr gesunden Beobachter, dem spanischen Gesandten Don Pedro de Ayala. Er schreibt an Ferdinand und Isabella (25. Juli 1498. Bergenroth, Cal. I. 210): Schottland ist in seiner Beschaffenheit nicht sehr von England verschieden; aber die Schotten sind nicht betriebsam, und das Volk ist arm; sie verwenden alle ihre Zeit auf Krieg, und ist keiner, so führen sie solchen unter einander. Es mag jedoch bemerkt werden, dass seit der gegenwärtige König auf den Thron gelangt ist, sie nicht so sehr mit einander zu streiten wagen, wie früher; namentlich ist dies seit seiner Grossjährigkeit ersichtlich. Sie haben aus Erfahrung gelernt, dass er das Gesetz übt, ohne Rücksicht ob es Reiche oder Arme betrifft. Man hat mir gesagt, dass Schottland während seiner Regierung einen grossen Aufschwung genommen und jetzt dreimal mehr werth ist, als früher, weil Fremde in das Land gekommen und ihnen gelehrt haben, wie man lebt. Sie haben mehr Fleisch von grossen und kleinen Thieren, als sie brauchen, eine Menge Wolle und Häute. Spanier, die in Flandern leben, sagen mir, dass der Handel Schottlands jetzt weit beträchtlicher als früher und noch immer in der Zunahme begriffen ist. Unmöglich ist es, die ungeheure Quantität Fische zu beschreiben. Ein altes Sprüchwort spricht bereits von der „piscinata Scotia". Man exportirt grosse Massen Salm, Heringe und eine Art getrockneter Fische, welche sie Stockfische heissen. Die Quantität ist so gross, dass sie für Italien, Frankreich, Flandern und England hinreicht. Sie haben so viele wildwachsende, essbare Früchte, dass sie nicht wissen, wo mit hin. Es gibt ungeheuere Heerden Schafe, hauptsächlich in den wilderen Theilen Schottlands. Häute verwendet man zu vielen Zwecken. Man findet alle Arten Gartenfrüchte, welche ein kaltes Land produciren kann. Sie sind sehr schmackhaft. Orangen, Feigen und dergleichen findet man hier nicht. Das Getreide ist sehr gut, aber sie produciren nicht so viel als sie könnten, weil sie das Land zu wenig bebauen. Ihre Methode ist folgende: Sie pflügen das Land nur einmal und zwar wenn Gras darauf ist, das Manneslänge hat; sodann säen sie das Korn und bedecken es mit Erde, welche sie durch Eggen erzeugen. Dann geschieht nichts mehr bis zum Getreideschnitt. Ich habe nach der Ernte das Stroh so hoch stehen sehen, dass es bis an meinen Gürtel reichte. Eine Art Korn wird gegen Johanni gesäet und im August geschnitten. Die Städte und Dörfer sind volkreich. Die Häuser sind gut, alle gebaut aus

Für den Handel waren deshalb zum Theil dieselben Bedingungen gegeben, wie bei Irland, zum Theil trat aber Schottland auch als Concurrent Englands, namentlich in den Niederlanden auf[1]).

Der Verkehr zwischen England und Schottland selbst war hauptsächlich ein Grenzverkehr. Zur See hatte aber der Handel mit Fischen nach England grosse Bedeutung; diese waren es auch hauptsächlich, mit denen Schottland die englischen Manufacte zahlte.

Zu einem gehörigen staats- und völkerrechtlichen Ausbau der Handelsbeziehungen konnte es jedoch bei den ewigen Kriegen nicht kommen. Die Vertragsbestimmungen gingen über die allgemeinsten Dinge nicht hinaus, und der ganze diplomatische Verkehr betraf fast nur Beraubungen, Entschädigungsforderungen und Gewährung von Geleitsbriefen[2]).

---

behauenen Steinen, mit vorzüglichen Thüren versehen, ebenso haben sie Glasfenster und eine grosse Zahl Kamine. Alle Möbel, die man in Italien, Spanien und Frankreich gebraucht, findet man auch hier. Es ist nicht erst in der modernen Zeit gekauft, sondern von früheren Jahren her ererbt. Die Schotten sind nicht reich; die Schuld an diesem Mangel trägt nicht das Land; auf der andern Seite sind sie aber auch nicht so arm, dass sie nicht ebenso gut lebten, als andere, die viel reicher sind; sie haben nur Nichts in ihre starken Beutel zu thun.

[1]) Vgl. z. B. Brewer, Cal. I. 3320. III. 1022. 2784. 3071. IV. 1110. 1590. 2126. 2781. 2787. 3248. 3249. 3582. 3612. 3613. 3793. 3868. 4101. 4178. 4671. 4926. 5045. u. s. w. Die verhältnissmässig bedeutendsten Beschwerden drehten sich meist um das Stapel zu Berwick, wohin die Schotten ihre Waaren bringen sollten; vgl. darüber auch Rot. Parl. VI. S. 224. (1482).

[2]) Pedro de Ayala gibt die Einnahmen Schottlands aus den Zöllen auf 25000 Ducaten per Jahr an. Bergenroth, Cal. I. 210.

Neuntes Capitel.

Die Stellung der beiden ersten Tudors zu den Entdeckungen.

Wenn wir die Frage, welche Stellung die englische Regierung zu den Entdeckungen einnahm, im Anschluss an die Betrachtung der Handelsbeziehungen Englands zum Ausland, kurz zu beantworten suchen, so geschieht es, weil auch die Entdeckungsfahrten ein commercielles Ziel verfolgten. Seit der Weg um das Cap der guten Hoffnung gefunden, war doch das Problem so gestellt, wie man durch eine Fahrt nach Westen ebenfalls zu den Gewürzländern gelangen und den Portugiesen den Reichthum oder doch das Monopol entreissen könne. Die ganze Frage war von vornherein nicht eine rein wissenschaftliche, sondern eminent handelspolitisch-practische, und eben deshalb gewinnt sie für unsere Aufgabe ein erhöhtes Interesse. Sie bildet aber auch zugleich den natürlichen Schluss für diesen Abschnitt; denn die neuen Welten waren die letzten Grenzen, bis zu denen der englische Kauffahrer vordrang und vordringen konnte.

Heinrich VII. hatte das Glück, das englische Scepter zu führen, als der grosse Cristobal Colon seine kühnen Ideen zu verwirklichen suchte. Aber nicht blos dessen Thaten zu erleben, war ihm beschieden, das Schicksal stellte ihm auch anheim, ob er bei diesem folgenschweren Ereigniss das schönste Ruhmesjuwel gewinnen wollte.

Man weiss, dass Christ. Columbus nicht nur als 21jähriger Jüngling in Bristol war (1477) und von dort aus Island besuchte[1]), sondern auch zur Ausführung seiner Pläne die Blicke auf England richtete. Als in Portugal und Spanien Columbus mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, beauftragte er

---

[1]) Peschel, Geschichte des Zeitalters der Entdeckungen S. 101.

seinen Bruder Bartolomeo, den englischen König zu gewinnen (1487). Heinrich VII. war eine nüchterne und vorsichtige Natur und schwer zu bewegen, seine Casse zu öffnen, dass er des Erfolgs nicht völlig sicher war. Man begreift, wenn er auf die Projecte Bartolomeos [1]) nicht einging. Doch benützte er dessen Geschicklichkeit im Kartenzeichnen, um ihm einen Unterhalt an seinem Hofe zu gewähren.

Als 1493 die Kunde der grossen Entdeckung an den englischen Hof gelangte, bereute der König freilich seine Zurückhaltung und wäre gerne „dieses göttlichen Wunders" [2]) auch theilhaftig gewesen. Sofort liess er den Bartolomeo rufen und schloss, ohne dass er diesem von dem, was vorgefallen war, etwas mittheilte, einen Vertrag ab, worin er alle Forderungen Cristobals im Voraus bewilligte. Er hoffte Columbus vielleicht noch auf seine Seite ziehen zu können. Aber es war zu spät. Schon in Frankreich erfuhr Bartolomeo von Karl VIII., was sich ereignet hatte [3]).

Die Belehrung, die Heinrich VII. bei dieser Gelegenheit empfing, scheint genügt zu haben, um ihn bei neuen Fällen dieser Art etwas zugänglicher zu machen.

Wie so viele Italiener hatte sich auch ein Genuese John Cabot [4]) mit seinen drei Söhnen Sebastiano, Lodovico, Sansio in England und zwar in Bristol niedergelassen. Der Entdeckungstrieb und der damals durch die Menschheit gehende divinatorische Zug hatte auch ihn erfasst, und in der That hat er sich mit seinem Sohne Sebastian nicht den geringsten Platz unter den Entdeckern erworben. In Bezug auf Originalität gebührt John und Sebastian Cabot die nächste Stelle nach Columbus [5]).

Die Versuche des John Cabot, im Westen Land zu finden, gehen vermuthlich bis ins Jahr 1480 zurück. Sicher ist, dass er seit 1490 mit Unterstützung von Bristolern Fahrten unternahm, und am 24. Juni 1494 auf einer Reise das amerikanische Festland erblickte. Vermuthend, dass das neuentdeckte Land

---

[1]) Dieser war auf dem Wege den Seeräubern in die Hände gefallen; seit Februar 1488 war er an Heinrichs VII. Hof. A. a. O. S. 113.

[2]) In London hielt man die Entdeckung mehr für ein göttliches Wunder als eine menschliche That. Hakluyt, The principal navigations etc. III. S. 7. und Brief des Legaten Galeatius Butrigarius. Kiesselbach, Gang des Welthandels im Mittelalter S. 316.

[3]) Peschel S. 260.

[4]) Von Geburt war John Cabot Genuese; durch Einwanderung war er venetianischer Bürger geworden. Friedrich v. Hellwald, Seb. Cabot. Vortrag geh. 17. Mai 1870 in der k. k. geograph. Gesellschaft zu Wien, in der Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge herausgegeben von Virchow und Holtzendorff Berlin 1871. Heft 124. S. 4.

[5]) So lautet das Urtheil Peschels über Seb. Cabot (S. 281). Allein schon mit Rücksicht auf das Alter ist man nicht berechtigt, John bei Seite zu schieben. Hellwalds Deductionen halte ich in dieser Frage für ganz richtig. S. 13. Vgl. auch den Excurs am Ende des Bandes.

mit dem von Columbus gesehenen in irgend einem Zusammenhange stehe, suchte John bei Heinrich VII. um eine Art Schutz für seine eigenen Entdeckungen nach.

Am 5. März 1496 erhielten die Cabots von Heinrich VII. ein Patent, kraft dessen er ihnen gestattete, mit fünf Schiffen nach allen Ländern, Meeren und Golfen auf Entdeckungen auszugehen [1]). Eine materielle Hülfe wurde versagt. Die Unternehmer mussten auf eigene Kosten sich ausrüsten. Die einzige Belohnung, die er ihnen zusicherte, bestand in dem Versprechen, dass sie für den Handel nach den neu entdeckten Ländern ein Monopol und auch die Herrschaft über diese Gebiete unter englischer Oberhoheit erhalten sollten. Dagegen bedang sich der König gleichzeitig den fünften Theil des Handelsgewinns aus [2]).

Die Mittel der Cabots und ihrer Unterstützer waren gering, und erst im nächsten Jahr konnten sie und zwar mit nur einem einzigen Schiff, dem Matthew, einen neuen Versuch machen [3]).

Die Cabots betraten auf dieser Reise das Festland von Amerika, 14 Monate früher als Columbus. J. Cabot glaubte, das Territorium des Grand Cham gefunden zu haben [4]), seine beredten Schilderungen blendeten den König. Heinrich VII. zeigte sich sehr erfreut, versprach, im Frühling 10 Schiffe und zur Bemannung dieser Flotte ihm alle Gefangenen (ausgenommen Hochverräther) zur Verfügung stellen zu wollen [5]). Er sorgte für den Unterhalt John Cabots [6]) und zollte „dem grossen Admiral" die seltensten Ehren. Das englische Volk aber vergötterte fast den Helden, der England so grosses Glück geschenkt [7]).

---

[1]) Rymer XII. S. 595—596.

[2]) H. v. Hellwald, S. 8 glaubt, dass die Verhandlungen des Königs mit Dänemark im Jahre 1495, bei denen John Cabot betheiligt war (vgl. oben S. 257, Note 3) bereits mit dem Plane der nordwestlichen Fahrt zusammenhingen, und dass Island zu einem Stapelplatz auf halbem Wege nach Chatai gemacht werden sollte.

[3]) Ausser Sebastian und John Cabot bestand die Bemannung aus 18 Seeleuten, worunter ein Burgunder, ein Genuese, die andern aber Engländer und zwar meist aus Bristol selbst waren. v. Hellwald S. 15.

[4]) Cabot war am Lande auf ungeheuere Bäume, auf Thierfallen und auf Nadeln zum Netzestricken gestossen, die, wie die Seefahrer nicht zweifelten, den Unterthanen des chinesischen Grosschans angehörten.

[5]) Vgl. Brown, Cal. 750 und 752.

[6]) Der König gab ihm (to hym that found the New Isle) 10 £. Biddle, Memoir of Cabot. London 1831. S. 80. Aus Browns Cal. I. 752 geht jedoch hervor, dass diese Unterstützung nur für die Zeit bis zur Ausrüstung einer neuen Flotille dienen sollte.

[7]) Wie rasend, schreibt Lorenzo Pasqualigo an seine Brüder Alvise und Francesco, laufen die Engländer ihm nach, so dass er ausheben kann, wen er nur will, und eine Zahl unserer eigenen Schurken dazu. 23. Aug. 1497. Brown, Cal. I. 752.

Am 3. Februar 1498 erhielt John Cabot ein neues Patent zur Fahrt nach den neuentdeckten Ländern. Zwei Schiffe mit 300 Mann liefen aus. Da John entweder vor dem Beginn oder während der Fahrt starb, so lag die Leitung nun in Sebastians Händen. König Heinrich hatte dieses Mal wirklich einiges Geld vorgestreckt, und auch Londoner Kaufleute betheiligten sich mit Vorschüssen. Bereits war eine Ansiedlung geplant, wie aus der zahlreichen Mannschaft zu schliessen ist. Auf dieser Reise berührte, wie es scheint, Cabot Newfoundland und suchte wohl auch im Norden noch weiter vorzudringen.

Als Heinrich VII. sah, dass Seb. Cabot keine Gewürze brachte, und auch der Colonisationsversuch misslungen sei [1]), war es mit seinem Eifer vorbei. Ein neues Anerbieten Cabots 1499 ward von ihm abgewiesen. Nachdem Sebastian noch ein Schiff ohne öffentliche Hülfe ausgerüstet und auf dieser neuen Reise noch weiter südlich vorgedrungen war [2]), verliess er England und begab sich in die mehrverheissenden spanischen Dienste [3]), ohne dass wir im Stande sind, ein genaues Jahresdatum für die Abreise von England anzugeben.

Der Gährstoff war aber einmal unter die Engländer geworfen. Keck und unternehmungslustig, versuchten sie das Werk, das Cabot begonnen, fortzusetzen. Zunächst verbanden sich vier Bristoler (Richard Warde, Hugo Elyot, Johann Thomas und Thomas Ashehurst) mit drei Portugiesen oder richtiger Eingebornen von den Azoren (João Fernandez, Francisco Fernandez und João Gonçalez) [4]) zu weiteren Unternehmungen. Der König ertheilte den Unternehmern das Handelsmonopol nach den neu zu entdeckenden Ländern auf 10 Jahre und verlieh den genannten Portugiesen das englische Bürgerrecht (19. März 1501) [5]).

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Fahrt unternommen wurde. Fraglich bleibt, ob die 20 £, welche der König am 7. Januar 1502 den in Newfoundland gewesenen Kaufleuten von Bristol anweist, den obengenannten Unternehmern oder andern Bristolern zufielen. Letztere entwickelten den denkbar grössten Entdeckungseifer. Nach dem Zeugnisse des spanischen Gesandten Pedro de Ayala schickten die Bürger von Bristol von 1492—98 jedes Jahr zwei bis vier leichte Schiffe

---

[1]) Die Colonisten kamen in Folge der Kälte bereits im Juli sammt und sonders um. v. Hellwald, S. 18.

[2]) Die Existenz der Fahrt wird angenommen von Biddle (S. 91) und Peschel (S. 277), dagegen bezweifelt von Hellwald (S. 18).

[3]) Nach dem Tode Amerigo Vespuccis wurde er in Spanien am 20. October 1512 zum Reichspiloten ernannt und hatte als solcher die amtlichen Seekarten herzustellen. v. Hellwald, S. 19.

[4]) Vgl. auch Rymer XIII. S. 41.

[5]) Gairdner, Letters and Papers of Rich. III. and Henry VII. II. S. 378. Bacon, History of Henry VII. bei Kennet I. S. 624.

nach der neuen Welt [1]), es wäre denkbar, dass 1501 zwei Unternehmungen Statt fanden.

Doch wie dem auch sei, als gewiss kann gelten, dass unter der früheren Gesellschaft ein Streit ausbrach, der die Ausscheidung einiger alten Mitglieder zur Folge hatte. In dem neuen Patent vom 9. Dezember 1502 werden Rich. Warde, Joh. Thomas und Joh. Fernandez ausdrücklich von den neuen Privilegien ausgeschlossen. Der ganze Tenor des Freibriefs zeigt zugleich, dass die englische Regierung die Möglichkeit einer Handelscolonie in der neuen Welt bereits fester ins Auge fasste. Directe Unterstützung versagte der König auch jetzt wieder. Die ganze Belohnung die er versprach, bestand in zeitlich sehr vorsichtig beschränkten Vorrechten in den zu entdeckenden Ländern, in gewissen Steuerfreiheiten für 5 Jahre; ausserdem wurde das Patent tax- und stempelfrei ertheilt [2]). Das Resultat, das diese Unternehmer erzielten, ist nicht bekannt. Dass aber fort und fort Fahrten nach Amerika Statt fanden, davon geben des Königs Ausgaben Zeugniss [3]). Der Verkehr der Engländer nach Newfoundland und ihre Fischerei daselbst

---

[1]) Bergenroth, Cal. I. 210. 25. Juli 1498.

[2]) Zur Characterisirung des merkwürdigen Patentes mögen die wichtigsten Bestimmungen desselben hervorgehoben werden: 1) Die Unternehmer dürfen überallhin fahren; doch sollen sie bereits in Besitz genommene Länder des Königs von Portugal oder anderer befreundeter Fürsten intact lassen. 2) Den englischen Unterthanen (männlichen und weiblichen Geschlechts) steht das Recht zu, in die neuentdeckten Länder und Inseln überzusiedeln und unter dem Schutz der Entdecker und deren Herrschaft zu verweilen, sich anzubauen und dem Erwerb nachzugehen. 3) Den Entdeckern steht die Regierung und Strafgewalt in den neu entdeckten Ländern zu. 4) Der Handel nach diesen Gebieten ist während der ersten 40 Jahre von der Licenz des Königs und der Entdecker abhängig. 5) Bei jeder Fahrt sollen die Waaren eines 120 Tonnen haltenden Schiffes während 5 Jahre keinen Einfuhrzoll zahlen. 6) Der Capitän hat 4 Tonnen, der Unterkapitän 2 Tonnen und jeder Matrose 1 Tonne zollfrei. 7) Die übrigen Kaufleute müssen von allen aus den neuentdeckten Ländern eingeführten Waaren den zwanzigsten Theil an die Entdecker abtreten. 8) Das Recht der Factorei steht blos den Entdeckern zu. 9. Wenn Fremde oder sonst Unberechtigte sich einnisten wollen, so dürfen die Entdecker dieselben gewaltsam vertreiben, selbst wenn die Fürsten dieser Fremden mit dem englischen König in Freundschaft stehen. 10) Die Bewohner dürfen sich unter der Oberaufsicht der Entdecker ihre Local- und Justizbehörden wählen. 11) Die 4 Unternehmer werden zu Admirälen auf Lebenszeit ernannt. 12) Nur die Oberhoheit Englands sollen die Entdecker anerkennen; sie sollen nicht zur Zahlung eines Tributs verpflichtet werden. 13) Der ungestörte Besitz wird den Entdeckern und ihren Nachkommen garantirt. 14) Stellt sich heraus, dass sie Länder entdeckten, für welche bereits Andere Patente erhielten, welche aber von diesen nicht gefunden wurden, so haben die Entdecker alle Rechte des gegenwärtigen Patentes zu beanspruchen. 15) Rich. Warde, Joh. Thomas und Joh. Fernadez werden von diesem Patente ausgeschlossen. 16) Joh. Gonçalez und Fr. Fernandez haben auch für ihren übrigen Handel die Zollprivilegien Einheimischer zu beanspruchen. Rymer XIII. S. 37.

[3]) 17. Nov. 1503 zahlte Heinrich VII. 1 £ „to one, that brought hawks from the new-found island". 8. April 1504 gab er einem Priester, der

entwickelten sich so rasch, dass dadurch fremde Nationen sich aufgefordert fühlten, auch dahin ihre Schiffe zu lenken [1]).

Mehr als Heinrich VII. liess sein Sohn Heinrich VIII. hinsichtlich der Unterstützung von muthigen Entdeckern erwarten. Freigebig, jugendlich kühn, enthusiastisch, für alles Grosse begeistert, sollte ein solcher Monarch diesen weltbewegenden Fragen unzugänglich gewesen sein?

Sicher ist zu bedauern, dass um diese Zeit Seb. Cabot nicht mehr in England war. Keine Frage, dass er leicht beim König kräftige Unterstützung gefunden hätte. Es gab auch hellsehende Männer, welche Heinrich VIII. in diese Bahn zu drängen suchten. Als Heinrich VIII. gleich seinen Vorfahren Frankreich zu erobern beschloss, mahnten einige Lords ab und zeigten im Hinblick auf die Vergangenheit nicht nur das Unvortheilhafte des Planes, sondern auch den zweifelhaften Erfolg, da die Feuerwaffe den englischen Bogen überholt habe. „Lassen wir", fuhren sie fort, „deshalb in Gottes Namen von unsern Angriffen auf das Festland ab, da die natürliche Lage der Inseln zu Eroberungen dieser Art nicht geeignet ist. Oder, wenn wir uns ausbreiten und vergrössern wollen, so lasst es in der Richtung sein, in der wir können, und zu der, wie es scheint, die ewige Vorsehung uns bestimmt hat, nämlich zur See. Die indischen Länder sind entdeckt und reiche Schätze werden von dort täglich gebracht. Dahin lasst uns also unsere Bestrebungen richten, und sollten die Spanier und Portugiesen nicht gestatten, dass wir uns mit ihnen vereinigen, so gibt es noch immer Land genug für Alle" [2]).

Die Worte verhallten unbeachtet. England unterliess es nicht, unter Wolsey in das politische Getriebe der europäischen Staaten einzutreten. Wolsey war aber ein viel zu umfassender Politiker, als dass er völlig in die diplomatischen Schachzüge jener Zeit aufgegangen wäre. Bereits 1516 machte er den Versuch, England einen Theil an den rasch einander sich folgenden Entdeckungen zu sichern. Der Cardinal lenkte zu diesem Behufe seine Blicke wieder auf den in Spanien weilenden Seb. Cabot; er machte diesem die günstigsten Bedingungen und wollte nicht nur die Schiffe, sondern noch 30 000 Ducaten behufs Ausrüstung zur Verfügung stellen. Sebastian Cabot ging wohl Anfangs auf das Anerbieten ein, liess

---

nach dem neuen Eiland sich begeben wollte, 2 £. August 1505 kaufte er „wild cats and propinjays of the new-found island" für 13 sh 4 d. R. Biddle, Memoir of Cabot. S. 234.

[1]) So erschienen 1504 Bretonen in Newfoundland; von ihnen stammt der Name der Insel Cap-Breton. Später (1519 und 1527) kamen auch die Portugiesen und sollen eine Compagnie zur Colonisation Newfoundlands gebildet haben. Peschel, Entdeckungen S. 278 und 334 Anm. 1.

[2]) Lord of Cherbourg Herbert, The life and raigne of King Henry the Eighth. London 1649. S. 17 u. 18.

aber im letzten Moment nichtsdestoweniger den Cardinal im Stich. Mit Rücksicht auf seine Vaterstadt Venedig war es hauptsächlich geschehen. Cabot hatte den Kaiser gebeten, die Erlaubniss zu seiner Entlassung aus spanischen Diensten nicht zu ertheilen, und kehrte nach Sevilla zurück [1]). Ob die Expedition dann überhaupt erfolgte, muss vorläufig dahin gestellt bleiben.

Zehn Jahre später widmete die Regierung dieser Frage wieder grössere Aufmerksamkeit. Damals tauchte nicht nur das Project auf, die Ansprüche des Kaisers auf den ostindischen Gewürzhandel an den englischen König zu verkaufen [2]), sondern es lief auch bei der englischen Regierung eine Denkschrift ein, welche die verdiente Beachtung auf sich zog [3]). Dieselbe ging von einem intelligenten Kaufmann Robert Thorne von Bristol aus [4]), der in Spanien sich aufhielt. Der unternehmende Geist, der in den fernsten Ahnen dieses Geschlechts schon zur Zeit der Kreuzzüge sich kundgab, war auch den späten Nachkommen eigen. Der Vater des R. Thorne hatte sich mit Hugo Elyot an den Fahrten nach der neuen Welt betheiligt [5]). Der Sohn Robert war einer der ersten, der der von Seb. Cabot 1525 gegründeten Association für den spanisch-westindischen Handel beitrat und gehörte sicher auch zu den Kaufleuten aus Bristol, welche nach Hakluyts Zeugniss von San Lucar aus den englischen Handel nach den canarischen Inseln organisirten [6]).

Gleich dem Vater verfolgte und studirte R. Thorne den Gang der Entdeckungen und hatte wohl in Folge des häufigen Umgangs mit Cabot die Gründe kennen gelernt, die für das Gelingen der nördlichen Fahrt zu den Molukken sprachen. Er ist fest überzeugt, dass die Portugiesen auf diese Weise überholt werden könnten, und wünscht, dass sein Vaterland diese gewinnreiche That vollbringe. Instinctiv fühlt

---

[1]) Sieh hierüber den Excurs am Ende des Bandes.

[2]) Brewer, Cal. IV. 2813. Lee an Wolsey. 20. Jan. 1527.

[3]) Gleichzeitig musste die kurz vorher von einem Engländer Tison (der ein Factor von M. Thorne und anderen engl. Kaufleuten gewesen sein soll) unternommene Fahrt die Aufmerksamkeit erregen. Hakluyt, The principal navigations etc. III. S. 500.

[4]) R. Thorne übergab dieselbe dem englischen Gesandten am spanischen Hofe Dr. Lee. Das Schriftstück berührt alle damals nach dieser Richtung hin brennenden Fragen und gehört zu den merkwürdigsten Documenten der Entdeckungsliteratur. Dasselbe ist abgedruckt bei Hakluyt I. S. 214 fg.; auch bei Lindsay, History of merchant shipping and ancient commerce II. S. 541 fg.; vgl. auch Brewer, Cal. IV. 2814.

[5]) Der Sohn beansprucht sogar für seinen Vater die Entdeckung Newfoundlands.

[6]) Hakluyt II. P. 2. S. 3 nennt besonders Nich. Thorne und Thom. Spacheford und hebt hervor, dass 2 Factoren des Nich. Thorne ständig in Santa Cruz sich aufhielten. Es ist sehr wahrscheinlich, dass Nich. Thorne ein Verwandter des Rob. Thorne und von diesem beeinflusst war. Die Engländer brachten dahin alle Arten von Tuch, Packfaden, Seife und nahmen dafür entgegen Farbmaterialien, Zucker und Bockhäute.

er heraus, dass die Entdeckung der nordwestlichen Fahrt ein vorwiegend britisches Problem ist[1]), und bietet dem König seine Dienste an, wenn er ihm eine kleine Anzahl von Schiffen zur Verfügung stellen wolle.

Heinrich VIII. ging auf Thornes Vorschlag ein. Man darf hieher die von dem zeitgenössischen Geschichtschreiber Hall erzählte Notiz rechnen, wonach am 20. Mai 19 Henr. VIII. (1528) zwei stattliche, gut bemannte und mit Lebensmitteln wohl versehene Schiffe vom König unter Leitung geschickter Männer auf Entdeckungen ausgeschickt wurden. „If they sped well“, fügt der Chronist bei, „you shall here at their retorne“[2]). Er meldet aber später Nichts mehr von ihnen. Hakluyt will von Frobisher und Andern erfahren haben, dass das eine Schiff, der „Dominus vobiscum“, in einem Golf scheiterte, das andere, die „Meta incognita“, im October zurückkehrte[3]).

Das Misslingen der Expedition lähmte wieder den Eifer der englischen Regierung für einige Jahre. Die Thatenlust der englischen Kauffahrer erlosch aber nicht, wuchs vielmehr von Tag zu Tag. 1530 unternahm Hawkins von Plymouth eine Fahrt nach Guinea und segelte von da nach Brasilien[4]). Er machte so gewinnreiche Geschäfte, dass er 1532 den Besuch von Brasilien erneuerte[5]). Der englische Handel dahin und nach Guinea war damit begründet. 1536 brachten Engländer neuerdings Waaren, unter Anderm 100 ℔ Goldstaub von Guinea zurück, 1540 und 1542 gingen auch Kaufleute von Southampton[6]) nach Brasilien, und die Beziehungen zu diesem Lande blieben ungestört, bis 1580 Spanien Portugal und seine Besitzungen sich botmässig machte.

Auch die Versuche, den nördlichen Weg nach Ostindien zu finden, ruhten nicht ganz. Wie hätte eine so kräftige Nation, wie die englische war, sich beruhigen können, ehe

---

[1]) „Now rest“, schreibt R. Thorne an Heinrich VIII., „to be discovered the north parts, to which it seemeth unto me is onely your highness charge and dutie, because the situation of this your realme is thereunto neerest and aptest of all other.“ Hakluyt, The principal navigations, voyages, traffiques and discoveries of the English nation. London 1599. I. S. 212.

[2]) Hall, Chronicle S. 724.

[3]) Hakluyt III. 129. Derselbe fügt auch bei, dass ein grosser reicher Mathematiker an der Spitze des Unternehmens stand. Ob Thorne an der Fahrt selber sich betheiligte, ist unbekannt; die Anregung muss man aber sicherlich ihm zuschreiben.

[4]) Hakluyt III. S. 700. Es ist unrichtig, wenn Beer, Gesch. des Handels III. S. 363 behauptet, an der Westküste Africas sei das erste englische Schiff erst in der Mitte des 16. Jahrhunderts erschienen unter Führung des Th. Wyndham.

[5]) Hakluyt a. a. O.

[6]) Rob. Reniger, Thom. Borey, Poudley und Andere. Hakluyt III. S. 701.

dieser grossartige Gedanke auf seine Realisirbarkeit geprüft war? 1536 munterte Hore von London verschiedene Leute („gentlemen") auf, mit ihm nochmals eine Lösung des Problems zu versuchen; Heinrich VIII. begünstigte das Unternehmen[1]. Das gesteckte Ziel erreichte auch Hore nicht; aber seinen Bemühungen gelang es trotz fast unüberwindlicher Hindernisse, auf Cap Breton und Newfoundland eine kleine englische Colonie zu gründen und dadurch der vortheilhaften englischen Fischerei daselbst einen sicheren Rückhalt zu geben[2].

Wir brechen hier ab. Aus der Darstellung ergibt sich ein Doppeltes. Sie ist auf der einen Seite ein letzter und glänzender Beleg für die Energie und den Unternehmungsgeist der englischen Kaufleute und Seefahrer, auf der andern Seite zeigt sie ganz entschieden, dass die beiden ersten Tudors den Entdeckungen nicht die Sorgfalt zugewendet haben, die man von ihnen erwarten könnte. Die Rolle, die Heinrich VII. hinsichtlich der Entdeckungsfahrten spielte, war eine kleinliche. Kein Monarch der Welt besass damals die Mittel wie er, um hier kräftig einzugreifen. Wie sehr sticht von seinem Benehmen das der edlen Isabella ab, die behufs Ausrüstung der Schiffe selbst ihre Juwelen verpfänden wollte, als Colon im Begriffe stand, Spanien den Rücken zu wenden! Die Nachwelt würde dem König seinen Geiz und seine Erpressungen verziehen haben, wenn er zu dieser Aufgabe einen Theil der gesammelten Schätze geopfert hätte.

Bei Heinrich VIII. war der Wille vielleicht grösser, das Vermögen sicherlich geringer. Zu schwere Aufgaben ruhten bereits in seiner Hand, und alle Kraft des gebieterischen Königs reichte beinahe nicht aus, das Volk und den Staat in die von ihm beliebten Bahnen zu leiten. Nach Aussen bestrebt, England im europäischen Völkerbunde zu einem angesehenen Gliede zu machen, wurde Heinrich VIII. in endlose Schwierigkeiten verwickelt; nach Innen entschlossen, eine folgenschwere religiöse Bewegung ins Leben zu rufen, hatte er fast zwanzig Jahre seines Lebens zu wachen und zu kämpfen, mit guten und mit schlechten Mitteln, um immer an ihrer Spitze zu bleiben.

Da war kein rechter Raum für Entdeckungsfragen und Colonialpolitik. Die ersten passenden Momente gingen vorüber, in denen es möglich war, England einen grossen Theil der neuen Welt zu gewinnen. Und dennoch war vielleicht Hein-

---

[1]) Hakluyt III. S. 129.

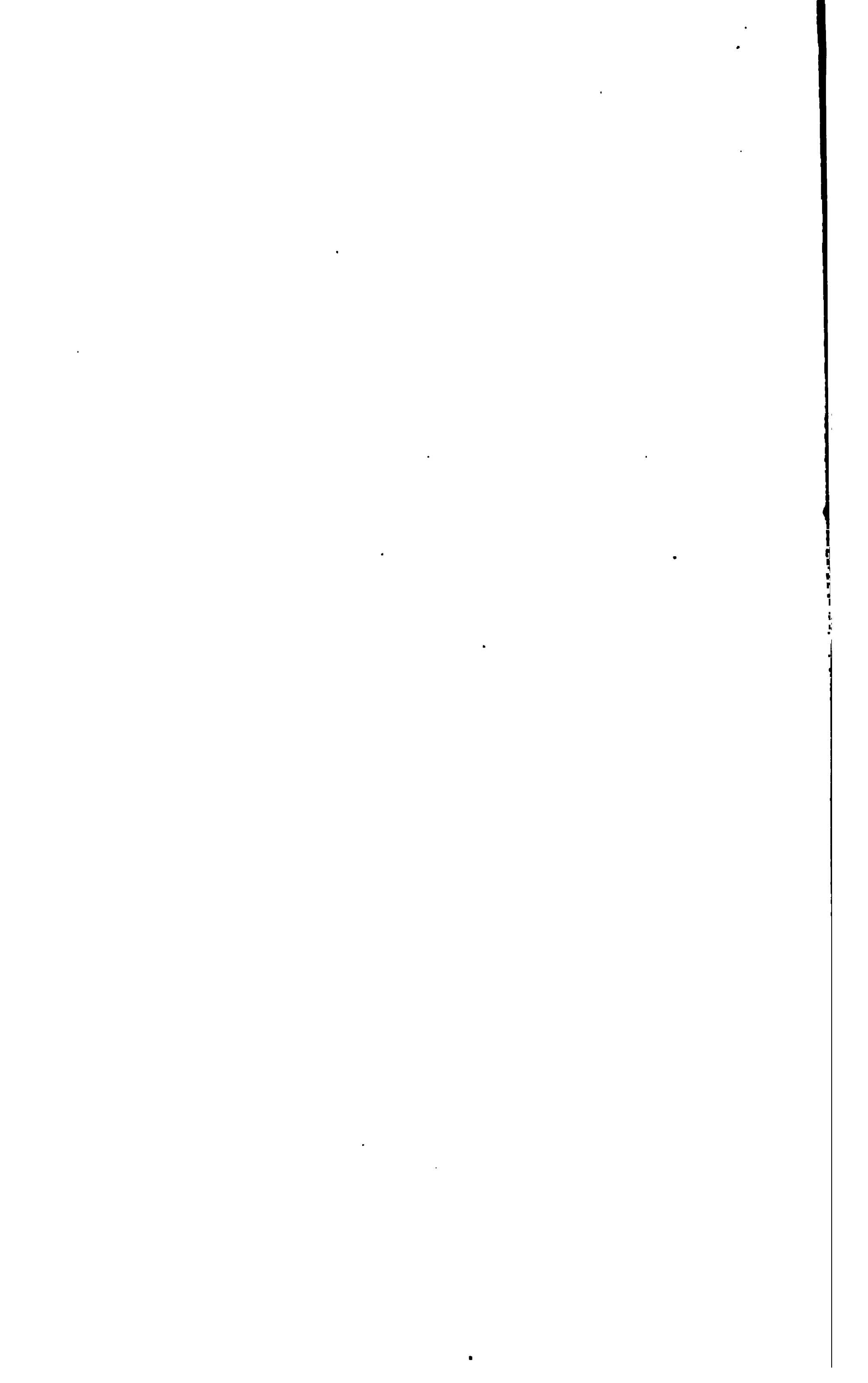
[2]) Anderson, Historical and chronol. deduction of the origin of commerce etc. sub anno 1536. Dass Fische seit dieser Zeit nicht selten von Newfoundland („Newland") nach England gebracht wurden, erhellt aus 33 Hen. VIII. c. 2 und 2—3 Edw. VI. c. 6.

richs VII. und seines Sohnes Politik in dieser Frage für England ein Glück. Wenn unter englischer Flagge die Entdeckungen und Eroberungen in Amerika gemacht worden und die grossen Reichthümer und Schätze England statt Spanien zugeflossen wären, wie leicht hätte es sein können, dass auch in England, wie in Spanien, die industrielle Blüthe von dem giftigen Hauche getroffen erlahmt wäre, und wer weiss, ob die in der Fülle eintretende Schlaffheit des Geistes nicht auch der Reformation den Weg in England versperrt hätte. Aber es traf sich, dass England an den unseligen Folgen der aus den Entdeckungen emporströmenden Reichthümer glücklich vorbeisteuerte und gleichzeitig die wichtigsten inneren Volk und Geist reformirenden Fragen in der Hauptsache entschied.

Jetzt bedurfte es nur des belebenden Rufes einer Elisabeth, um von Neuem den Muth der Entdecker anzufachen, die im Norden Amerikas bereits gelegten Keime zu entwickeln und dem kühnen thatenlustigen Volk jene Colonialmacht zu verschaffen, auf der Englands Reichthum, Macht und Stolz sich erhob.

— —

II. ABSCHNITT.



Erstes Capitel.

Die Stapelkaufleute und Merchant adventurers.

Der ganze erste Abschnitt legt Zeugniss davon ab, wie der englische Handelstand seit der Mitte des 14., besonders aber im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts eine kräftige Initiative entwickelt, die frühere Passivität mehr und mehr abschüttelt und selbstthätig, mit vollster Energie den Kiel in ferne Meere lenkt.

Das Mark des englischen Activhandels lag in dem Verkehr mit den Niederlanden. Hier bildete der englische Kaufmann den wesentlichsten Bestandtheil des grossen Weltmarktes, mächtig und achtunggebietend stand er da, die wichtigsten Fäden des ganzen Handelsgeflechtes in Händen haltend. Er begegnet uns weiter im Innern Deutschlands, namentlich auf den Frankfurter Messen, den zürnenden Kölnern zum Trotz [1]), er tritt uns entgegen im fernen Osten, mit den tüchtigen Hansen auf skandinavischem und preussischem Boden im Kampf, zeitweise geschwächt, nie aber ganz unterliegend, immer wieder sich emporraffend. Er besucht den höchsten Norden, in Island handelnd und in seinen Meeren fischend. Wir finden ihn im nördlichen und südlichen Frankreich, in Portugal und Spanien und beobachten, wie er da Fuss fasst, einen regelmässigen Handel dahin organisirt und unterhält. Selbst die Meerenge von Gibraltar sehen wir ihn überschreiten und in kühnem Fluge mit den alten und gewandten italienischen Handelsmächten sich messen. Auch die neue Welt ist ihm nicht zu fern, auch sie wird aus commerciellen Gründen immer wieder besucht und zur Colonisation in Aussicht genommen.

Es waren thatkräftige Männer, welche den Bann brachen, der lange Zeit auf dem Handel der Engländer lag, und der englischen Flagge und dem englischen Kaufmann eine angesehene Stellung im Weltverkehr verschafften. Bescheiden ist anfäng-

---

[1]) Urk. Beil. 100 fg.

lich ihre Rolle, da die Fremden einen beträchtlichen Vorsprung hatten. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts sind in ganz England nur 169 reiche Kaufleute, an die der König im Fall der Geldnoth sich wenden kann[1]). Das 16. Jahrhundert dagegen zählt schon mehr als 3000, welche allein dem Seehandel oblagen[2]).

Die Geschichte hat treu das Gedächtniss der hervorragendsten englischen Kaufleute bewahrt[3]). Das 13. Jahrhundert nennt, um nur auf einige hinzuweisen, als solche Pioniere den auch als Gründer eines College bekannten J. Pultney, ferner Gr. de Rokesly, der ein grosser Wollhändler und der reichste Goldschmied jener Tage war und später zum Inhaber des Wechselamtes und zum Münzvorstand sich emporschwang, weiter das Geschlecht der Thornes, die an den Kreuzzügen sich betheiligten und den Handel nach dem Mittelmeer begannen[4]). Im 14. Jahrhundert ragten hervor Richard und Wilhelm de la Pole, zugleich die Hauptberather Eduards III., besonders aber R. Whittington, den das Lied so herrlich preist:

Es denkt mein Herz mit Ehrfurcht und mit Wonne
An Richard Whittington, des Handels Sonne,
Den Angelstern und die erlesn'e Blume
Der Kaufmannschaft. Was hat zu Englands Ruhm
Und Vortheil nicht sein Reichthum uns gewährt!
Noch heute wird sein Name hoch geehrt.
Papier und Feder thut mir nicht genüge
Zu würd'ger Schild'rung seiner edlen Züge.
Des Kaufmanns höchster Ruhm ward ihm zu Theil;
Mehr sag' ich nicht. Gott geb' ihm Ruh' und Heil[5]).

Im 15. Jahrhundert glänzten neben Roger Thornton aus Newcastel, neben dem Mercer Geoffroy Boleyn, dem Ururgrossvater der Elisabeth mütterlicherseits, vor Allem die Kaufleute Barantyn, W. Cotton, W. Walderma aus London, Rob. Sturmyn aus Bristol, Taverner aus Hull[6]), welche den Handel nach Italien und in die Levante förderten, Th. Smith, Th. Tirry, W. Cabol, Th. Baker aus London, welche im Bunde mit den Bristolern den Verkehr mit Lissabon unterhielten[7]), das Haus der Jays aus Bristol, das an den Entdeckungsfahrten sich betheiligte, W. Cannyngs, ebenfalls aus Bristol, der den Fischhandel in seine Heimathstadt zog, die Fahrten nach Island

---

[1]) Rot. Parl. II. S. 456, wo sie mit Namen aufgeführt sind. Einzelne unter ihnen sind allerdings sehr reich; vgl. Longman, The history of life and times of Edward the third. I. S. 4.

[2]) Wheeler, Treatise of commerce S. 78 gibt die Zahl der nach den Niederlanden handelnden Kaufleute im Jahre 1601 auf 3500 an. Sieh auch Burgon, Life and times of Th. Gresham I. S. 485; II. S. 417.

[3]) Vgl. besonders Bourne, English merchants. Memoirs in illustration of the progress of British commerce. London 1866. I.

[4]) Sieh oben S. 133.

[5]) Libell of English Policye. Hertzbergs Uebers. Vers 486 fg.

[6]) Sieh oben S. 115, 116.

[7]) Sieh oben S. 288.

und Preussen betrieb, 800 Seeleute und 10 Schiffe mit einem Gehalt von 2930 Tonnen beschäftigte.

Am Anfang des 16. Jahrhunderts ist die Unternehmungslust schon so allgemein, die Zahl der Kaufleute so gross[1]), dass es schwierig ist, einzelnen eine hervorragende Stellung einzuräumen. Als bedeutendere Namen darf man für die Zeit Heinrichs VIII. vielleicht anführen J. Gerard, Hugo Clopton, Th. Seymour. J. Aleyn, H. Eden, Ric. Fermour, die namentlich den Handel ins Mittelmeer pflegten[2]), Rob. Thorne von Bristol, Hawkins von Plymouth, welche mit Spanien, den canarischen Inseln und der neuen Welt verkehrten, ausserdem den vom König hochgeschätzten W. Lambe und den hochangesehenen Grosshändler R. Gresham, Oheim des Gründers der Londoner Börse Th. Gresham, endlich die Gouverneure der englischen Kaufleute in den Niederlanden John Clyfford (1515), John Hewster (1518/19), John Stile (1529), John Hackett (1534), John Hutton (1536/38), Sturgeon (1544), Th. Chamberlayn (1545), Stephan Vaughan (1550) W. Dunsell und John Fitzwilliam (z. Z. der Elisabeth).

Diese und andere Kaufleute haben dem englischen Handel neue Bahnen gebrochen und die Unterstützung der Regierung zu seiner Stärkung und Festigung zu gewinnen gewusst. Das genügte aber nicht. Den mittelalterlichen Verhältnissen entsprechend war ein dauernder Erfolg nur zu erzielen, wenn die Kaufleute im Auslande als geschlossene Macht auftraten, gemeinsam ihre Ziele verfolgten. Die Vereinigungen der englischen Kaufleute und die daran sich emporrankenden Bestrebungen werden so für die Entwicklung des englischen Activhandels in der mittlern Zeit von einschneidender Bedeutung.

Die erste Organisation der englischen Kaufleute ward durch die Stapeleinrichtung bewirkt, wonach alle oder die wichtigsten englischen Ausfuhrartikel nach bestimmten Plätzen zum Verkauf gebracht werden mussten, und eigene Stapelvorstände mit gewissen Rechten geschaffen wurden. Seit wie lange diese existirte, lässt sich nicht genau feststellen. Die Stapler selbst pflegten die erste Entstehung bis 1248 und noch weiter zurückzudatiren; mit voller Evidenz glaubten sie aber beweisen zu können, dass ein Wollstapel mit den dazu gehörigen Beamten im Jahre 51 Hen. III. (1266/67) bestanden habe[3]). Für sein Vorhandensein in der Zeit Eduards I. liegen auch heute noch zahlreiche Beweise vor. Das Stapel war jedenfalls nicht aus der Initiative der Kaufleute, sondern aus der der Regierung hervorgegangen. Die Stapeleinrichtung wurde sogar lange und wiederholt bekämpft und als im Widerspruch mit

---

1) Sieh **Brewer**, Cal. passim, besonders unter den jährlich ertheilten Licenzen.
2) Auf Grund der Enrolled Accounts of Customs. (R. O.).
3) **Malynes**, The Center of the circle of commerce 1623. S. 93.

der Magna Charta betrachtet[1]). Zeitweise hob die Regierung es auf[2]), stellte es aber meist nach kurzer Unterbrechung wieder her. Sie sah in ihm ein zu werthvolles Mittel zur Erreichung der verschiedensten Zwecke, als dass sie es entbehren mochte.

Das Stapel war zunächst ein politisches Machtmittel. Dadurch, dass die englischen Könige die heimischen Rohstoffe nach einem bestimmten Orte im Ausland dirigirten, verpflichteten sie sich diese Städte und ihre ganze Umgebung. Die Verlegung des Stapels übte allezeit einen mächtigen Druck. Wir wissen, dass schon Eduard I. dieses Mittels sich bediente, um Flandern gefügig zu machen, indem er den Waarenstrom statt nach Brügge mehrmals nach Dordrecht oder Antwerpen lenkte[3]). Ebenso ist bekannt, dass Eduard III. durch das Stapel den Herzog von Burgund zu gewinnen suchte[4]). Auch in der Folgezeit, als das Stapel nach wiederholter Verlegung schliesslich in Calais fixirt wurde, diente es einem politischen Zweck. Es war der Kitt, durch den Calais an England gefesselt, blühend und stark erhalten wurde[5]). Das Stapel war sodann insbesondere ein finanzielles Institut. Die Stapeleinrichtung erleichterte die Controle des Zollwesens[6]) und ermöglichte in Folge dessen eine hohe Belastung der Stapelwaaren.

---

[1]) Vgl. z. B. Rot. Parl. II. S. 377.

[2]) 2 Ed. III. c. 9; Rymer, (Rec. Ed.) II. P. II. S. 879.

[3]) Varenbergh, Relations diplomatiques entre le Comté de Flandre et l'Angleterre. 1874. S. 165, 180, 181, 267, 349.

[4]) Rymer IV. S. 720, 731. 745.

[5]) „Caleys, yat by ye continuance of ye said staple hath hiderto been gretly maintened and strengthed". Rot. Parl. IV. S. 490; vgl. auch Rymer V. S. 618. Dass man in der Belassung des Stapels zu Calais bewusst zu Gunsten dieses ein Opfer brachte, ersieht man aus den Worten des Kanzlers M. de la Pole, der wegen dieses Opfers 1385 im Parlament für seine Verlegung nach England plädirte: „Unde inter cetera motiva de dicta stapula infra regnum Anglie de cetero propter effectus multiplices et commoditates quam plurimas inde subsequentes tenenda et habenda recitavit, qualiter diversa ville et loca, utpote Calesia, Bruges et alia, in quibus dicta stapula prius extiterat, vehementer ditata fuerunt et promota per stapulam supra dictam, quodque custuma et subsidium lanarum plus valuerunt domino regi annuatim, quando stapula fuit in Anglia, per mille marcas, quam valuerunt, quando fuit in aliquibus partibus exteris. Et sic ex premissis liquere posset, manifeste fore domino regi commodius et toti regno utilius, habere dictam stapulam semper infra regnum". Rot. Parl III. S. 203. Vgl. auch Rot. Parl. II. S. 268. 358; V. S. 234; 27 Hen. VI. c. 2; 19 Hen. VII. c. 27; 7 Hen. VIII. c. 10; Nichols, Chronicle of Calais in the reigns of Henry VII and VIII to the year 1540. London 1846. Es bleibt jedoch zu berücksichtigen, dass die Festhaltung des Stapels in Calais auch gewisse handelspolitische Vortheile bot, die bei der Verlegung nach England weggefallen wären. Namentlich wäre im letzteren Fall die englische Schiffahrt lahm gelegt worden. Ueber den Rückhalt, welchen Calais der englischen Regierung in ihrer Handelspolitik gegenüber den Niederlanden gewährte, sieh oben S. 66.

[6]) Vgl. Rymer V. S. 273.

namentlich der Wolle[1]). Die Stapelkaufleute hatten das grösste Interesse daran, dass der Schmuggel hintangehalten wurde[2]), weil sonst in Folge der Concurrenz der Schmuggler der Preis herabgedrückt wurde, und der Zoll auf den Staplern liegen blieb. Die Stapler waren ferner die natürlichen Bankhalter der englischen Regierung[3]) und eine Zeit lang, wie wir unten sehen werden, von Wichtigkeit, um das Geldwesen, namentlich die Einfuhr des England nothwendigen Edelmetalls zu regeln[4]).

Kurz, das Stapel war vorwiegend, wenn nicht ausschliesslich eine Schöpfung der englischen Herrscher, ein Organ des englischen Finanzsystems.

Man begreift, dass dasselbe an sich vollständig unfähig war, dem englischen Handel neue Wege zu eröffnen. Es war gewissermassen zum Stillstand verurtheilt, die Richtung war den Staplern vorgeschrieben, nur in der angewiesenen Bahn durften sie sich bewegen. Das Stapel war auch kein specifisch nationales Institut in dem Sinn, dass es nur den Interessen der einheimischen Kaufleute diente. Zeitweilig, so oft nämlich dasselbe vom Festland nach England verlegt worden war, wurde den Einheimischen die Ausfuhr aus dem Stapel ganz verboten[5]). Aber auch wenn dasselbe in Calais war, wurde den Fremden nicht nur der Eintritt in die Stapelgesellschaft gewährt, sondern sie nahmen auch an den wichtigsten Freiheiten Theil. Bei der Rechtsprechung konnten sie mit herangezogen werden, und bei der Wahl der Stapelbehörden waren sie stimmberechtigt. Allerdings gestaltete sich später die Sache so, dass factisch die einheimischen Kaufleute fast allein den Export nach dem Stapelplatz besorgten, aber ursprünglich war dies nicht der Fall und nicht unmittelbar beabsichtigt[6]).

Mit der Stärkung des einheimischen Kaufmanns gegenüber dem fremden hat die Stapelorganisation direct nichts zu thun, sie war aber von indirectem Einfluss. Dieser war gegeben durch die Gerichtsbarkeit und die ausgedehnte Selbstverwaltung, welche den Staplern gewährt wurde. Am Stapelplatz hatte der Stapelmayor, der ebenso wie seine Beisitzer von den Kaufleuten gewählt wurde, das Recht zu handhaben und zwar nach dem „Ley Merchant", das eine raschere und zweckmässigere Entscheidung ermöglichte[7]), als der gewöhnliche Rechtsweg.

---

1) Bd. II. S. 6, sowie Stubbs, Constitutional history of England passim.
2) Rot. Parl. passim z. B. IV. S. 359, 360. VI. S. 164.
3) Nicolas, Proceedings I. S. 305; III. S. 50. 67; IV. S. 52. 139. 178 u. s. w. Rymer V. S. 432; 4 Ric. II. st. 2. c. 2; Rot. Parl. II. S. 326; V. S. 208. 249. 297. 420.
4) Abschn. II. Cap. 5.
5) So durch 14 Ric. II. c. 5 (1390).
6) 27. Ed. III, st. 2. c. 3. 21. 22. 24.
7) 1427 verlangten, aber vergeblich, die Stapler eine Erweiterung ihrer gerichtlichen Privilegien, namentlich sollte kein bei ihnen anhängiger Rechtsfall vor den Westminsterer Gerichtshof gebracht werden. Rot. Parl. IV. S. 328.

Er bestellte die Makler und Waarentransporteure, sorgte für Magazine und Wohnungsräume, er übte die Aufsicht über den Handel [1]), setzte in Gemeinschaft mit Beisitzern die Preise fest, unter denen nicht verkauft werden durfte [2]), erhob Abgaben zur Bestreitung der Kosten [3]). Durch diese und ähnliche Functionen wurde die aus dem Kreise der Kaufleute hervorgegangene Stapelbehörde der natürliche Beschützer derselben und der Vertreter ihrer Interessen. Da diese Organisation nicht blos im Stapel zu Calais, sondern auch an den Plätzen bestand, wo die Waaren vor ihrem Export gesammelt werden mussten, so war in der That den Kaufleuten allerwärts ein Muster der Organisation vorgezeichnet, das sich auch sonst anwenden liess. Die zahlreichen Niederlassungen fremder Kaufleute, die in England seit ältester Zeit bestanden, waren ebenfalls geeignet, zur Nachahmung zu reizen.

Diese Aufgabe nun, den Handel ausserhalb des Stapels zu organisiren, zu pflegen und zu erweitern, war, wie schon erwähnt, nicht Sache der Stapler, sie fiel einer andern Classe von Handelsunternehmern zu. Merchant adventurers, die wagenden Kaufleute nannten sie sich. Schon in dem stolzen Namen documentirt sich ihr Ziel. Nicht an eine bestimmte Route oder an einen bestimmten Platz gebunden, nicht als dienendes Glied der Regierung oder blosses Organ des Finanz- und Geldwesens, frei und selbstbestimmend wagen sie sich hinaus und durchfurchen die Meere, überall, wo immer sie können, Beziehungen knüpfend, Niederlassungen gründend, den englischen Waaren Geltung verschaffend.

Jeder seefahrende Nichtstapelkaufmann war ein Merchant adventurer. Es gab „adventurers to Iceland [4]), to Prussia, to Spain, Italy“ etc., auch „fishmongers adventurers“ [5]). Wie aber der englische Aussenhandel weitaus nach dem niederländischen Weltmarkte gravitirte, so waren auch die „M. a. to Holland, Brabant, Flanders“ etc. die Säule, an der sich die übrigen gewissermassen nur anlehnten, wenn schon sie wohl zu keiner Zeit von einer einheitlichen Organisation umfasst wurden. Die nach den Niederlanden handelnden Kaufleute hiessen deshalb Merchant adventurers schlechthin. Seit Anfang des 16. Jahrhunderts war dies auch ihr officieller Name. Sie sind die Hauptträger der englischen commerciellen Politik. Ihre Geschichte verdient deshalb besonders beleuchtet zu werden.

Die Literatur über die Merchant adventurers ist ausserordentlich dürftig; die Neuzeit hat dem Gegenstand so gut

---

[1]) Sieh Stapelstatut 27 Ed. III. c. 16, 21, 22, 23. Rot. Parl. II. S. 246 fg.
[2]) Der erste Versuch hiezu wurde um 1363 gemacht. Rot. Parl. II. S. 276.
[3]) Rot. Parl. II. S. 276. 287.
[4]) 25 Hen. VIII. c. 4.
[5]) Nicolas, Proceedings etc. VII. S. 318.

wie keine Beachtung geschenkt. Alle Nachrichten, die man über dieselben gelegentlich findet, sind direct oder indirect aus Flug- und Parteischriften des 17. Jahrhunderts geflossen.

Die Hauptquelle in dieser Hinsicht ist Wheeler, welcher Secretär der Merchant adventurers war und sich nicht nur um die Redaction ihrer Gesetze und Gebräuche sehr verdient machte [1]), sondern auch die Vertheidigung seiner Gesellschaft aufs Nachdrücklichste unternahm. Er verfasste deshalb, als Ende des 16. Jahrhunderts gegen das Monopol der Compagnie eine scharfe Reaction sich geltend machte, ein Büchlein, in welchem er die Vorzüge der Gilde darlegte, und widmete dasselbe dem Minister der Königin Elisabeth, Sir Rob. Cecil [2]). Diese 1601 gleichzeitig in Holland und England erschienene Schrift wurde die Grundlage aller späteren zu Gunsten der Merchant adventurers geschriebenen Flugschriften [3]), aber auch für die historischen Notizen der Schriftsteller des 18. und 19. Jahrhunderts [4]).

---

[1]) Diese im Jahr 1608 durch Wheeler vorgenommene Redaction befindet sich jetzt im britischen Museum (Add. 18913). Der sehr schön geschriebene Foliant ist betitelt: „The lawes customes and ordinances of the fellowshippe of merchantes adventurers of the realm of England collected and digested into order by John Wheeler, secretairie to the said fellowshippe, a° domini 1608 and sithence continued according to the further orders from time to tyme made for the government of the said ffellowshipp. Reddite cuique, quod suum est.“ Die Capitel des wichtigen Buches lauten: Nr. 1. Of government and courtes, caput primum folio 3. Nr. 2. Of admissions into the the fellowshippe with orders concerninge as well freemen as apprentices, caput secundum folio 23. Nr. 3. Of shippinge, shewinge sellinge and other orders in feat of merchandise, caput tertium fol. 41. Nr. 4. Of bequest monie and how the same ys to be disposed, caput quartum fol. 105. Nr. 5. Of presentmentes and the manner of proceedinge in the condemninge and levyinge of brokes, cap. quintum fol. 117. Nr. 6. Of arrestes of persons and goodes processe and pursuite of causes before the court, caput sextum fol. 127. Nr. 7. Of iniuries in woord or deed, quarrelinge, fightinge, misdemeanour, excesse and playe, caput septimum fol. 143. Nr. 8. Of impositions, assessementes, charges and duties to the house, caput octavum fol. 155. Nr. 9. Of maryage and purchase foreign, caput nonum fol. 167.

[2]) Dasselbe ist betitelt: „A treatise of commerce, wherein are shewed the commodities arising by a wel ordered and ruled trade, such as that of the societie of merchantes adventurers is proved to bee written principallie for the better information of those, who doubt of the necessarienes of the said societie in state of the Realme of Englande, by John Wheeler secretarie of the said societie. Middelburgh. By Richard Schilders, Printer to the States of Zeland 1601; bezw. London. Printed by John Harrison 1601.“

[3]) Ein Tract. von 4 Quartoblättern „The advantages of the kingdome of England both abroad and at home, by manageing and issuing the drapery and woollen manufactures of this kingdom under the ancient government of the fellowship of merchants adventurers“ (Brit. Mus. Pressmarke 816 m 14/79) ist geradezu ein kurzer Auszug aus Wheeler.

[4]) In Deutschland hat besonders Justus Möser auf das Werkchen aufmerksam gemacht. Patriotische Phantasien. Bd. III. S. 170.

Weniger Berücksichtigung fanden die Schriften zweier Kaufleute, Namens Gerard Malynes und Eduard Misselden, welche in dem zweiten Decennium des 17. Jahrhunders schrieben. Den directen Anlass dieser Flugschriften gab nicht die Compagnie der Merchant adventurers, sondern die damalige Handelslage überhaupt. Eduard Misselden veröffentlichte zuerst anonym, 1622 mit Namen, eine kleine Schrift: „Free trade or the means to make trade flourish, wherein the causes of the decay of trade in this kingdome are discovered." Gegen die Auseinandersetzungen Misseldens trat Gerard Malynes mit einer Broschüre[1]) auf und tadelt als genauer Kenner des Monsieur Bodin, den er den „great polititian of France" nennt, dass Misselden das Hauptmittel für einen blühenden Handel, nämlich die „operative power of exchange" unberücksichtigt gelassen. Er beleuchtet die verschiedenen geltend gemachten Gründe für den Verfall des Handels[2]) von einem abweichenden Standpunkt aus und differirt auch besonders in Rücksicht auf die Beurtheilung der kaufmännischen Compagnien; denn während Misselden diese und die Merchant adventurers preist[3]), sieht Malynes in den „policies of merchants" einen Hauptgrund mit zum Verfall des Handels[4]). Indem nun Misselden diese Angriffe nicht unerwidert liess[5]), und Gerard Malynes auch diese Entgegnung wieder einer scharfen Kritik unterzog[6]).

---

[1]) „The maintenance of free trade according to the three essentiall parts of traffique, namely commodities, moneys and exchange of moneys by bills of exchanges for other countries, or an answer to „a treatise of free trade or the meanes to make trade flourish" lately published. By Gerard Malynes Merchant. London 1622."

[2]) Als solche sind genannt: Geldmangel, Wucher, unpraktisches Gerichtsverfahren, freie Zulassung fremder Nationen zur Fischerei in englischen Gewässern, Missbräuche in der Tuchmacherei, Ausfuhr von Wolle, Zölle auf Tuch zu Hause und in der Fremde, Kriege, übermässiger Gebrauch fremder statt einheimischer Waaren.

[3]) Free trade etc. S. 74.

[4]) The maintenance of free trade etc. S. 50. Er erwähnt, die M. adv. hätten unter dem Vorwande ihrer Patente den gesammten Export der weissen und gefärbten Tücher, der „kersies, baies, sayes, serges, perpetuanoes" nach den Niederlanden und Deutschland an sich gerissen und den Handel gedrückt; die fremden Kaufleute, die Stapler und übrigen Engländer seien an der Ausfuhr verhindert, der Tuchpreis werde herabgemindert, und die Tuchmacher müssten sich durch Fertigung schlechten Tuchs entschädigen. Auch der Wollproducent und Landeigenthümer leide darunter; dazu komme die Concentration dieses Handels in London, wodurch die anderen Häfen verarmten.

[5]) „The circle of commerce or the ballance of trade in defence of free trade opposed to Malynes Little Fish and his Great Whale and poized against them in the Scale. Wherin also Exchanges in generall are considered: and therein the whole trade of this kingdome with forraine Countries is digested into a ballance of trade for the benefite of the Publique. Necessary for the present and future times. By E. M. (Edward Misselden) Merchant. London 1623."

[6]) „The center of the circle of commerce or a refutation of a treatise intituled: The circle of commerce or the ballance of trade, lately published

konnte es nicht fehlen, dass die Stellung und Geschichte der Merchant adventurers nach vielen Seiten hin erörtert wurde [1]).

Immerhin tragen alle die genannten Schriften einen Parteicharakter an sich; sie entstellen, sind lückenhaft und geben nur das, was ihrem Parteizwecke dient. Obwohl Wheeler mit den Rechten und Urkunden der Compagnie bekannt sein musste, und auch Misselden wie Malynes sich solcher Kenntniss rühmten, so sind sie doch nur mit Vorsicht zu benützen.

Aus diesem Grunde, sowie um die grossen Lücken auszufüllen, suchte ich so viel wie möglich auf die Documente selbst zurückzugehen. Ich habe nicht geringe Mühe aufgewandt, um in diese dunkle Materie durch neues Material mehr Licht zu bringen. Zum Theil dürfte mir dies auch gelungen sein [2]). Uebergrosse Erwartungen darf man jedoch nicht hegen. Die Vorgeschichte aller mittelalterlichen Corporationen pflegt ziemlich verschleiert zu sein, und die Documente fliessen vor dem Ende des 16. Jahrhunderts bezüglich der Merchant adventurers keineswegs reichlich. Ihre ganze Entwicklung bis zu dieser Zeit lässt vermuthen, dass der Urkundenschatz derselben nicht gross sein konnte, und wir werden in dieser Vermuthung auch bestätigt durch ein von uns aufgefundenes Verzeichniss sämmtlicher Documente [3]), welche die Merchant adventurers 1547 besassen. Dasselbe muss bis auf Weiteres als die Hauptquelle der älteren Geschichte dieser Compagnie gelten. Zum guten Glück wurde dasselbe mit grosser Genauigkeit abgefasst, so dass es in vielen Fällen die Urkunde ersetzt. Nicht selten gelang es mir, Copien oder Originalien der erwähnten Documente noch aufzufinden; dagegen war ich nicht im Stande, Einzelstücke der Sammelposten

---

by E. M. By Gerard Malynes Merchant. London 1623.“ Malynes zeigt sich entschieden dem Misselden überlegen; als geborner Flandrer bewegt er sich in seinen Deductionen viel freier als Misselden und verschmäht des letzteren scholastische Beweisführung. Malynes stand bei Jacob I. in einigem Ansehen. Ausser der bekannten Lex Mercatoria verfasste er auch noch das Schriftchen: „Englands view in the unmasking of two paradoxes with a replication unto the answer of Maister John Bodine. London 1603.“

[1]) Die grosse Zahl der sonst im 17. Jahrhundert erschienenen einschlägigen Schriften sind in Bezug auf die ältere Zeit wenig ergiebig. Genannt seien: „A discourse consisting of motives for the enlargement and freedome of trade especially that of cloth and other woollen manufactures engrossed at present contrary to the law of nations and the lawes of this kingdome. By a Company of private men who stile themselves Merchant adventurers. London 1645.“ und „Of a free trade. A discourse seriously recommending to our nation the wonderfull benefits of trade, especially of a rightly governed and ordered trade. Setting forth also most clearly the relative nature, degrees and qualifications of libertie, which is ever to be inlarged or restrained according to that Good, which relates to, as that is more or lesse ample. Written by Henry Parker, Esq. London 1648.“

[2]) Vgl. Urk. Beil. 116 fg.

[3]) Urk. Beil. 133.

ans Licht zu ziehen. Das Verzeichniss erwähnt, dass der Schrein mit den Urkunden bei den Mercern deponirt war; der gegenwärtige Clerk der Gilde, Mr. Watney, mit dem ich dieserhalb in Correspondenz trat, erklärte jedoch, nichts auf die Merchant adventurers Bezügliches finden zu können.

Ueber den Beginn der Gesellschaft der Merchant adventurers herrscht grosse Unsicherheit.

In einer Petition um Aufhebung der Parlamentsacte 12 Henr. VII. c. 6 datiren die M. a. ihren Ursprung vom Jahre 1216 an. Im 16. Jahre der Regierung Johanns habe nämlich, sagen sie, der Herzog von Brabant den englischen Kaufleuten ein Privileg ertheilt, das sie zur Wahl eines Consuls und zur Ausübung eigener Gerichtsbarkeit berechtigte [1]. In einem Rechenschaftsbericht, den die M. a. 1638 dem Hause der Gemeinen übergaben, sollen sie das Jahr 1296 als das ihres Ursprungs angegeben haben, indem sie dargelegt hätten, dass sie in diesem Jahre in Antwerpen sich niedergelassen und mit allen Kaufleuten, die dahin kamen, zu einer Gesellschaft zusammengeschlossen hätten [2]. Wheeler beansprucht das Jahr 1248 als das Geburtsjahr der Compagnie, indem er behauptet, die Brüderschaft des heil. Thomas Becket von Canterbury habe damals vom Herzog von Brabant Privilegien erhalten, die vom König bestätigt worden seien [3]. Misselden [4], Malynes [5] und Andere setzten den Beginn in die Zeit des englischen Königs Heinrich IV.

Diese Abweichungen beruhen vielleicht zum Theil auf Ungenauigkeit, zum grösseren Theil dürften sie darin ihren Grund haben, dass die verschiedenen Gewährsmänner eine verschiedene Phase der Entwicklung als den eigentlichen Ausgangspunkt betrachteten.

Als sicher kann gelten, dass im 13. Jahrhundert — ob nun zuerst 1216, 1248, 1286 [6], muss dahingestellt bleiben — der Herzog von Brabant Privilegien ertheilte, und zwar darf man annehmen, dass diese für alle Engländer und nicht, wie Wheeler behauptet, blos einer Brüderschaft galten. Es war eine bekannte Taktik der M. a., alle in den Niederlanden den

---

[1]) Urk. Beil. 134.

[2]) Anderson I. S. 253 In wie weit diese Angabe Glauben verdient und ob es nicht vielleicht statt 1296 1216 oder 1286 heissen soll, muss dahin gestellt bleiben. Die gedruckte Sammlung der Journals of the house of Commons (des Br. M.) enthält keine Angaben für das Jahr 1638; trotzdem verweist Herbert, History of the twelf great Livery Companies auf dieselben.

[3]) S. 8. Middelb. Ausg.

[4]) Circle of Commerce S. 53.

[5]) Centre of circle etc. S. 88: „This (sc. patent of Henr. IVth) was the first originall and foundation of the new Merchants adventurers.“

[6]) Vgl. Urk. Beil. 133 § 27.

Engländern gewährte Privilegien sich allein zuzusprechen. Die uns erhaltenen Documente beweisen, dass die Rechte allen Engländern zugedacht worden waren [1]).

Die genannten Privilegien, denen weitere am Anfang des 14. Jahrhunderts folgten [2]), sollten den Handel der Engländer nach Brabant ermöglichen und fördern. Sie verschafften denselben die Aufnahme ins niederländische Recht, d. h. es wurde den Engländern gestattet, bei Streitigkeiten mit den Einheimischen vor den Brabanter Gerichten zu erscheinen und Urtheil zu verlangen. Ferner durften die englischen Kaufleute sich aus ihrer Mitte einen Vorstand wählen, der die unter ihnen entstandenen Differenzen schlichten und ihre gemeinsamen Angelegenheiten ordnen sollte [3]).

Mit dieser Gerichtsbarkeit war der Keim, die Möglichkeit zu einer Gesellschaft gegeben. Man muss aber füglich bezweifeln, ob schon damals dieselbe zu einer Organisation der Merchant adventurers, wie sie uns später entgegentritt, geführt habe. Alle Wahrscheinlichkeit spricht vielmehr dafür, dass diese Gerichtsbarkeit und dieses Consulat anfangs von den Staplern ausgeübt wurde. Der Stapelmayor war zugleich der Consul. Nicht genug, dass die Existenz des Stapels für die Mitte des 13. Jahrhunderts als wahrscheinlich gelten kann [4]), wir wissen auch, dass in den späteren Regierungsjahren Eduards I. und unter Eduard II. dasselbe in Antwerpen sich befand [5]). Man wird sogar kaum fehlgehen, wenn man annimmt, dass die Privilegien geradezu erst mit Rücksicht auf die Verlegung des Stapels nach Brabant ertheilt wurden. In den uns noch erhaltenen Freiheiten von 1305 und 1315 stehen denn auch die Zollsätze für Wolle und Häute, also für die zwei wichtigsten Stapelartikel an der Spitze.

In der Folgezeit wurde das Stapel häufig verlegt, bald nach St. Omer, bald nach Brügge, bald nach englischen Plätzen; zeitweise hob man es auch ganz auf. Seit Ende des 14. Jahrhunderts wurde es endlich in Calais belassen [6]). Dadurch schrumpfte der englische Handel in Antwerpen wieder auf ein Minimum zusammen.

Der Hauptverkehr der Stapler bewegte sich also fortan

---

[1]) Sieh oben S. 8.

[2]) Sieh ebenda.

[3]) Das Antwerpener Privileg von 1305 sagt: „Poterunt etiam eligere suae nationis consulem, qui de rebus omnibus ad ipsos spectantibus cognoscat, praeterquam ubi de amissione membri vel capitis agitur. Papebrochius, Annales Antverpienses ed. Mertens et Buschmann I. S. 67.

[4]) Sieh oben S. 329.

[5]) Rymer II. S. 206; vgl. auch Stubbs, Constitutional history of England II. S. 411 fg. und oben S. 330.

[6]) Sieh 21 Ric. II. c. 17. Vgl. auch die Uebersicht über die Geschichte des Stapels im 14. Jahrhundert bei Craik, History of English commerce I. S. 12. fg.

zwischen Calais und England. Sie besuchten zwar sicherlich von Calais aus auch die niederländischen Märkte, namentlich Brügge, aber das lag eigentlich schon ausserhalb ihres Bereiches. Es war ja der Zweck des Stapels, fremde Kaufleute an den Stapelplatz zu ziehen. Diese sollten mit Geld und Waaren nach Calais kommen und damit die englischen Artikel eintauschen. Alles, was diesen Zweck vereitelte, war dem Geist des Stapels entgegen. Es war darum auch ganz consequent, wenn man z. B. den Ankauf der Stapelartikel durch Commissionshäuser in Calais verbot [1]).

Für den directen Verkehr zwischen England und den niederländischen Handelsemporien war somit ungenügend gesorgt. Die Lücke wurde theils durch englische Nichtstapelkaufleute, theils durch Fremde ausgefüllt. Man sollte meinen, damit sei auch Anlass genug für eine besondere Organisation der namentlich nach Brügge handelnden englischen Kaufleute vorhanden gewesen. Trotzdem liegen gar keine Beweise für eine derartige Trennung vor [2]). Man ist zur Annahme gezwungen, dass der Stapelmayor von Calais gleichzeitig der Gouverneur der englischen Kaufleute in Flandern war. Die Nähe von Calais und Brügge und die Mitbetheiligung der Stapler am Handel nach dem letzteren machten eine solche einheitliche Vertretung möglich und vielleicht auch wünschenswerth.

Darin musste aber eine Wandlung eintreten, als mit Anfang des 15. Jahrhunderts der Verkehr der Nichtstapelkaufleute sich wieder von Brügge nach Antwerpen zu ziehen begann. Jetzt wurde nicht nur die Entfernung zu gross, sondern auch die Grundlage des englischen Handels nach Brabant war eine eigenartige, der des Stapels entgegengesetzte. Die englische Tuchindustrie war allmälig zur Blüthe gelangt. Mit ihr verbanden sich die Interessen der englischen Nichtstapelkaufleute. Das Tuch war und wurde immer mehr das Fundament

---

[1]) 8 Henr. VI. c. 20; im Jahre 1454 verlangten die Gemeinen wiederum: „And that noo merchaunt continuelly inhabitaunt within the said town of Caleys nor any other persone to his use by crafte or covyn bye or by wey of eschaunge accept or take any maner of merchandise of the seid staple.“ Die Bitte wurde abgeschlagen. Rot. Parl. V. S. 277. Sieh ferner VI. S. 397.

[2]) Nur ein Fall spricht scheinbar für eine solche. In den Freiheiten, welche Graf Louis de Male am 26. Febr. 1359 verlieh, ist von den englischen Kaufleuten die Rede, welche in Brügge ihre Gesellschaft unter einem Gouverneur haben (Varenbergh, Relations diplomatiques entre la Flandre et l'Angleterre S. 447 fg.). Gleichzeitig befand sich seit 1353 das Stapel an verschiedenen Plätzen in England (Rot. Parl. II. S. 246). Der Stapelmayor in England konnte nicht wohl zugleich Consul in Brügge sein, man könnte meinen, damit sei die Trennung bewiesen. Wenn man aber bedenkt, dass vorher das Stapel in Brügge war, die genannten Privilegien nur eine Bestätigung der früheren sind und der Graf auf Veranlassung von Brügge und der übrigen flandrischen Städte sie erneuerte, um dadurch die englicshen Stapelkaufleute und das Stapel erst wieder nach Flandern zu ziehen, was ihm aber nicht gelang (Varenbergh S. 394, 395, 415), so ist klar, dass hier kein Gegenbeweis für das im Text Gesagte vorliegt.

ihres Exportes, mit ihm erwarben sie die Waaren des niederländischen Weltmarktes und führten sie England zu. Je besser die Webereien in England blühten, um so grösser war das eigene Gedeihen. Diese Uebersiedelung nach Antwerpen war deshalb, wie wir schon früher hervorhoben[1]), einer der wichtigsten Wendepunkte für die englische Industrie und den englischen Handel im Mittelalter, ein Act der Emancipation, der beiden erst eine wirkliche Entfaltung ermöglichte.

Unter diesen Verhältnissen war eine vom Stapel zu Calais scharf gesonderte Vertretung unumgänglich geworden. 1407, also im selben Jahr, in welchem die englischen Kaufleute in Antwerpen ein Haus erwarben, ertheilte Heinrich IV. die Consulatscharte[2]), d. h. er gab den Kaufleuten, die nach den Niederlanden handelten, das Recht, sich daselbst an einem Ort zu versammeln und einen Gouverneur zu erwählen, der unter ihrem Beirath die Handelsangelegenheiten ordnen und Recht sprechen sollte. Die Verleihung ist nicht blos auf die Kaufleute, die nach Brabant, Holland und Seeland handelten, beschränkt, sondern sie hat auch Giltigkeit für Flandern, ja sogar ganz allgemein für die überseeischen Gebiete. In dieser weiten Fassung wird man nicht einen Widerspruch zu unserer obigen Darstellung erblicken dürfen, sie war nothwendig, weil der Verkehr mit Brügge noch fortgesetzt wurde, und es sich überhaupt darum handelte, die Nichtstapler in diesen und den anliegenden Gebieten zusammenzufassen. Es blieb dann den Merchant adventurers überlassen, den jeweils günstigsten Platz sich auszusuchen. Insofern dieser Freibrief den eigentlichen Rechtsgrund für die gesonderte Existenz der M. a. statuirt, kann man allerdings mit Misselden und Malynes von da den Anfang der Gesellschaft datiren.

Aus der vorstehenden Entwicklung ergibt sich, dass die Gesellschaft nur lose verbunden war. Das Consulat, der Gehorsam gegen seine Verordnungen, die Beitragspflicht zu seinem Unterhalt waren die einzigen äussern Banden des Zusammenhalts. Die Schutzbedürftigkeit und die Gemeinsamkeit der Interessen waren der innere Kitt. Von einer eigentlichen Incorporirung war noch keine Rede[3]) und eine Gilde im mittelalterlichen Sinn, die den Menschen völlig umfasste, nicht vorhanden. Solchen Aufgaben war die Organisation nicht gewachsen. Schon der Umstand, dass der Schwerpunkt derselben

---

[1]) Sieh S. 7, 8, 107.

[2]) Rymer VIII. S. 464.

[3]) Malynes' Urtheil über die Charte von 1407 muss als richtig angesehen werden. Er sagt (The circle of commerce. London 1623. S. 86): „Diese Charte gab keine ausschliessenden Vollmachten, sondern nur das Recht, sich zu versammeln, einen Gouverneur zu wählen und die Missbräuche unter sich abzustellen; an diesen Privilegien participirten alle Kauf- und Seeleute Englands und Irlands ohne Ausnahme und ohne Beschränkung.

ausserhalb des Reiches lag, und die Gesellschaft überhaupt keinen localen Charakter hatte, sondern alle wagenden Kaufleute Englands umfassen konnte und beinahe auch wirklich umfasste, trat hindernd entgegen. So erklärt sich auch die Erscheinung, dass die M. a. in England selbst besonderen Gilden angehörten; in London waren es die Mercers [1]), die aus Händlern mit Kleinwaaren zu Grosshändlern und Kauffahrern sich emporschwangen und die Seele der neuen Gesellschaft wurden; an andern Orten mögen es auch die Mercers, vielfach aber auch andere allgemeine Kaufmannsgilden gewesen sein [2]), welche die Mitglieder zu der Gesellschaft der M. a. lieferten.

Dieser Zustand erwies sich als vollkommen seinem Zwecke entsprechend, und die Könige konnten sich lange auf die blosse Bestätigung des Consulatsbriefs beschränken [3]).

Erst unter Heinrich VII. machte sich das Streben nach einer stärkeren Centralisation, mit ihr aber auch nach einer grösseren Abschliessung geltend. Unter ihm traten auch die M. a. aus der bisherigen stillen Wirksamkeit heraus und liessen merken, welche Macht sie besässen. Als Heinrich VII. nach seiner Thronbesteigung die Zölle erhob, noch bevor sie vom Parlament bewilligt waren, verweigerten sie die Zahlung derselben, und der König wagte nicht, ihre Forderung um Erlass derselben abzuweisen [4]). Heinrich VII. liess sie überhaupt in den ersten 10 Jahren seiner Regierung gewähren. Als aber die äusseren handelspolitischen Fragen ziemlich gelöst, auch im Innern die königl. Autorität gestärkt und über alle Parteien erhoben war, widmete er auch diesem Punkte seine volle Aufmerksamkeit. Mit klarem Blick hatte er erkannt,

Als die Tuchindustrie einige Fortschritte gemacht hatte, war König Heinrich IV. gewillt, jeden seiner Unterthanen gerade so wie die Stapler zum Tuchexport zu ermuthigen, und deshalb gab er Vorschriften oder die oben genannte Charte solchen Kaufleuten, die nicht zur Stapelgesellschaft gehörten, aber doch Lust hatten, unser Tuch nach Flandern, Brabant, Holland und andern Ländern zu bringen."

[1]) Ihr Alter als Metropolitangilde reicht wenigstens bis 1172 zurück. Herbert, History of the twelve great Livery Companies of London 1837 I. S. 231.

[2]) In Bristol waren es wohl die Mitglieder der von W. Cannynges gestifteten Corporation (George Pryce, Memorials of the Cannynges family and their times 1854. S. 135) und in Boston die Mitglieder der Guild of our Lady in St. Botolph's church, bekannt auch dadurch, dass sie, um während der Fasten Fleisch essen zu dürfen, sich jährlich vom Papste einen Pardon erwirkten und einmal die Dienste des Th. Cromwell hiebei benützten (vgl. Foxe, Acts and Monuments V. S. 364). In Newcastle setzten sich die Merchant adventurers zusammen aus den „crafts of mercers, drapers or spicers". (Nähere Mittheilungen über die M. a. in Newcastle bei Mackenzie, Descriptive and historical account of Newcastle upon Tyne 1827. II. S. 607, 664 fg.)

[3]) Sieh die Reihe dieser Bestätigungen Urk. Beil. 133. Wie alle Corporationen damaliger Zeit führten auch die M. a. die ununterbrochene Fortdauer ihres Privilegs mit Vorliebe für ihre Rechte an. Vgl. Misselden, Circle of commerce. S. 53.

[4]) Campbell, Materials for a history of Henr. VII. I. S. 273. 4. Febr. 1486.

dass von der richtigen Lenkung und Leitung dieser englischen Handelsgesellschaft die Blüthe des englischen Handels und der Industrie selbst vielfach abhänge.

Ein schwerer Entscheid war damals zu treffen. Wie die Entstehung der Gesellschaft hauptsächlich das Werk der Londoner war, so waren diese auch bestrebt, alle Gewalten in ihre Hände zu bekommen [1]). Das war ihnen frühzeitig gelungen, und sie benützten nun ihre Macht, um die auswärtigen Mitglieder zu majorisiren, zu schatzen und auszuschliessen. Eine Art Steuerrecht stand jedenfalls von Anfang an den Vorständen der M. a. zu, um die Consulatskosten bestreiten zu können. Später gesellte sich zu diesen Beiträgen ein neuer für eine Assecuranzkasse, welche die Mercers in London unter sich errichtet hatten [2]), und zu der sie auch die übrigen Mitglieder herbeizogen. Die Versicherungssumme war vorzüglich geeignet, um andere Zwecke zu maskiren. Während der Beitrag anfangs nur 6 sh 8 d (1 Nobel) war, erhöhte man ihn bald auf 100 fläm. Schillinge und zuletzt auf 20 £ [3]). Da nun kein Engländer oder junger Kaufmann nach den Niederlanden handeln durfte, wenn er nicht zuvor diese Summe bezahlte, so war der Handel nur in die Hände der Reichen gegeben. Es war ein Versuch der Abschliessung, wie er uns auch bei den Staplern entgegentritt [4]), und we wir ihm so oft bei den Gewerbszünften begegnen [5]).

---

[1]) Die Ernennung des Gouverneurs lag fast ganz in ihren Händen. Als die Kaufleute 1542 in Antwerpen einen andern wählten, als den, welchen die Londoner wünschten, klagten die letzteren beim Privy Council, in Folge dessen auch die Wahl redressirt wurde. Urk. Beil. 132. Die Gouverneure waren meist sehr angesehene Männer; so wissen wir, dass auch Will. Caxton einer war. Delepierre, The first printers of Belgium and Engl. Misc. of Bibliophil. Vol. VI. S. 19—21; sieh auch oben S. 329.

[2]) Dies geschah unter Heinrich VI., der 1425 den Mercers eine Charte gab, worin er „grants to the Mercers to have a chaplain and a brotherhood, for the relief of such of their company as shall come to decay from misfortunes of the sea". Herbert, History of the 12 great livery companies I. S. 226.

[3]) Preamble des Statuts 12 Henr. VII. c. 6.

[4]) Das Eintrittsgeld bei den Staplern betrug 100 M. (Urk. Beil. 129). Im Jahre 1444 verlangten die Stapler, dass bei der Wahl ihrer Behörden in Calais nur diejenigen stimmberechtigt sein sollten, welche wenigstens 10 Sack Wolle in eigenem Namen verschifften, wurden aber mit diesem Verlangen abgewiesen (Rot. Parl. V. S. 105). 1454 wurden abermals Stimmen gegen die Stapler laut. In einer Petition heisst es: „And that it shal be leefull for every of youre seid liege peple from this time forwarde to bringe the seid wolles and wolfelles to the seid staple of Caleys and them to utter and selle there, and to be free — there to enjoye and have at all times all maner of libertees and customes, as eny of the felisship of the seid staple hath or shal have without any fyne makyng or paying therfore, except ordinarie charges". Dieses Ansuchen, welches offenbar die stramme Organisation der Stapelgesellschaft zerstören wollte, wurde jedoch abgelehnt. Rot. Parl. V. S. 277.

[5]) Vgl. 22 Hen. VIII. c. 4 und 28 Hen. VIII. c. 5.

Gegen diese unberechtigte Hemmung und Monopolisirung des Handels erhob sich, wie man denken kann, ein lauter Protest von Seite der Benachtheiligten. Sie legten dar, wie man in alle übrigen Länder frei und ungehindert handeln dürfe, wie dies auch früher mit den Niederlanden der Fall gewesen und wie schädlich diese Neuerung sei. Der Absatz der englischen Tücher und Waaren leide darunter, und das Gewerbsvolk verliere seinen Lebensunterhalt; man sei genöthigt, die Tücher nur nach London zu bringen und daselbst unter dem Selbstkostenpreis, meist noch auf langen Credit zu verkaufen. Die Preise der von den Niederlanden gebrachten Artikel habe man erhöht, so dass die Käufer nicht dabei bestehen könnten. Die Städte und Flecken des Königreichs seien in grossen Verfall gerathen und in einem trost- und hoffnungslosen Zustand. Die Zölle und die Schiffahrt des Landes drohten gänzlich zerstört zu werden.

Der König und das Parlament schlossen sich diesen Ausführungen an. Es kam ein Gesetz zu Stande, wonach jeder Engländer nach den Niederlanden frei und ungestört handeln durfte, wofern er 10 Mark (= 6 £ 13 sh 4 d) an die Gesellschaft der M. a. entrichtete [1]).

Der Plan der Schliessung der Compagnie war somit vereitelt, die Uebergriffe und Missbräuche der M. a. waren glücklich unterdrückt und ein bestimmter Rahmen vorgezeichnet, über den die Kauffahrer nicht hinauszugehen wagen durften.

Gerne war dagegen der König bereit, den M. a. seine Unterstützung zu leihen, wenn sie Forderungen stellten, die auf der einmal gelegten Basis sich bewegten. Er war weit entfernt, die Gesellschaft, die sich um Ausbreitung des englischen Activhandels so verdient gemacht und noch fortwährend hiefür thätig war, zu schwächen zu einer Zeit, wo es galt, die Herrschaft der fremden Kaufleute in England zu brechen, die einheimischen zu stärken und zu noch grösserer Energie zu spornen. Mehr als wie alle seine Vorgänger auf dem Thron hatte er die Worte des Libell of Englishe Policye sich zur Richtschnur gemacht:

> Wenn man den Kaufmann schützt, so fürcht' ich nicht,
> Dass uns die Kraft im Fall der Noth gebricht.
> Denn ist der reich, so wird auch unser Land
> Gedeihn, der Herren-, wie der Bürgerstand [2]).

Nachdem er der Compagnie 1498 ein eigenes Wappen verliehen und 1501 auch ihren Freibrief bestätigt hatte [3]),

---

[1]) 12 Hen. VII. c. 6.
[2]) Hertzbergs Uebersetzung S. 82, 83. Vers 482 fg.
[3]) Urk. Beil. 133. § 8 u. § 9.

schritt er zu einer besseren Regelung ihrer Befugnisse und Gewalt. Den Anstoss gab die damals vom König wegen der obwaltenden Differenzen mit Burgund gewünschte Uebersiedelung der M. a. nach Calais. Die bei dieser Gelegenheit erlassene Verfügung enthielt folgende Bestimmungen: Die M. a. sollen das Recht haben, sich nicht nur einen Vorstand, sondern zugleich 24 Beisitzer zu erwählen. Alle Beschlüsse und Erlasse sind giltig, sobald sie eine Majorität von 13 Mitgliedern besitzen und nicht den Prärogativen der Krone oder dem gemeinen Wohl entgegenstehen. Der Vorstand in Gemeinschaft mit den Beisitzern kann alle Verletzungen der Statuten nach Gutdünken bestrafen, ohne dass eine Appellation möglich ist. Ferner sollen sie das Recht haben, Beamte zum Einsammeln der Strafgelder zu ernennen, denen volle Executivgewalt über Person und Eigenthum der Uebelthäter zusteht. Auch ist ihnen gestattet, ihre eigenen Packer, Wäger und Messer zu wählen. Sie dürfen Jeden, der an ihrem Handel sich betheiligt, zwingen, der Compagnie beizutreten und ihren Statuten sich zu fügen [1]. Der Gouverneur und seine Deputirten erhielten die Befugniss, alle Merchant adventurers in einem Court zu London oder sonstwo zu versammeln. Jeder, der, obwohl benachrichtigt, nicht erscheint oder sonst gegen die Gesellschaft sich verfehlt, kann in ein königl. Gefängniss gebracht und vom Gouverneur und seinen Beisitzern noch weiter bestraft werden. Die Hälfte der Strafgelder fällt dem König zu. In der Handhabung ihrer Rechte sollen sie durchweg des königl. Beistandes sich erfreuen [2]. Man sieht deutlich, wie bei dieser Regulirung die definitive Organisation, welche die Stapelkauflente während der Regierung Eduards III. erhielten, als Muster vorschwebte.

Diese starke Autorität, mit welcher der König die Gesellschaft ausstattete, war hinreichend, um etwaigen centrifugalen und in Folge des oben genannten Gesetzes sich eindrängenden Elementen zu begegnen.

Mit welchem Ernst die M. a. die ihnen gegebene Gewalt gebrauchten, dafür fehlt es nicht an Beispielen. Ein strenges Regiment wurde von den Gouverneuren und ihren Beisitzern geführt. Der ganze englische Handel nach den Niederlanden wurde von ihnen geleitet. Sie bestimmten, ob die einzelne Messe besucht werden durfte oder nicht. Waren die Tuchpreise gedrückt, so suchten sie dieselben durch Verminderung der Zufuhr oder durch das Verbot des Messebesuchs wieder zu heben. Rasch und energisch griffen sie ein, wenn man in den Städten ihre Privilegien verkümmern oder den Wünschen des

---

[1] Urk. Beil. 121; 133 § 12.
[2] Urk. Beil. 122; 133 § 13.

Kaufmanns nicht Rechnung tragen wollte, sei es, dass sie die Zufuhr ganz verboten oder an andere Orte lenkten; immer war die Repressalie von Erfolg gekrönt. Den Niederländern war diese Gewalt ausserordentlich unbequem; wiederholt klagten sie darüber [1]). Am deutlichsten documentirt sich aber die erstarkende Executive der M. a. in ihrem Streit gegen die Stapler, der früh anhebt und mit wachsender Leidenschaft geführt wird.

Die Bedeutung der Stapelkaufleute lag in dem Reichthum Englands an Rohproducten. Sie waren ursprünglich berufen, die erstaunlichen Massen an Wolle, Blei, Zinn, Häuten, Butter, Käse und sonstigen englischen Artikeln dem Continente zuzuführen. Im Laufe der Zeit wurde ihr Privileg und ihr Handel auf Wolle, Wollfelle, Häute, Blei und Zinn beschränkt [2]). Zur Zeit Heinrichs VIII. war, wie es scheint, auch Blei und Zinn dem Stapel zu Calais entzogen, beide wurden auf den Markt nach Antwerpen gebracht [3]). Es liegt auf der Hand, dass ihr durch Alter und Wohlhabenheit [4]) gesteigertes Ansehen vermindert werden musste, seit durch das Erstarken der englischen Industrie der Export der Manufacte sehr beträchtlich wurde [5]) und das Emporsteigen einer neuen Gesellschaft begründete, der unstreitig die Zukunft gehörte. Im Jahre 1449 machten die Stapelkaufleute darauf aufmerksam, dass die Zollrevenuen aus den nach Calais gehenden Waaren zur Zeit Eduards III. viele Jahre hindurch 68 000 M. und mehr betragen hätten, nun aber 12 000 M. nicht überstiegen [6]). Sie glaubten den Hauptgrund in den vielen Licenzen, welche vom Transport nach dem Stapel entbanden, suchen zu müssen. Weit mehr dürfte er in der Abzweigung des Handels der M. a. liegen. In demselben Masse als die Tochtergilde reifte, zu grösserer Lebenskraft und Bedeutung gelangte, in demselben Masse musste die Muttergilde vereinsamen und dem Zustand der Schwäche verfallen [7]). Es war auch von dem Moment an, wo die M. a. sich concentrirten und den Gegensatz ihres Handels zu dem der Stapler scharf ausprägten, ein Zusammenstoss der beiden Gesellschaften sehr nahe gerückt. Den Anlass zum Ausbruch des Streites gab das Brüderschaftsgeld, das die M. a. von ihren Mitgliedern

---

[1]) Vgl. z. B. Urk. Beil. 33 u. 34 § 18; sieh auch oben S. 25, 26, 106.
[2]) Vgl. z. B. Rot. Parl. III. S. 271; S. 320; IV. S. 293; V. S. 24; S. 28; S. 149.
[3]) Vgl. Bd. II. S. 22 Note 1 und Brewer, Cal. IV. 4638.
[4]) Ueber den Reichthum der Stapler vgl. auch Lefebvre, Histoire de Calais II. S. 206.
[5]) Vgl. die einleitenden Bemerkungen zu den Zollregistern Bd. II S. 17 fg.
[6]) Rot. Parl. V. S. 149.
[7]) Ueber die kleine Zahl der Stapelkaufleute im Jahre 1450 sieh Rot. Parl. V. S. 208.

erhoben. Unter Heinrich VI. wollten sie demselben diejenigen Stapler unterwerfen, welche sich am Tuchexport nach den Niederlanden betheiligten. Stolz und Eigennutz veranlassten die Stapler, dieser Einordnung in die Tochtergesellschaft sich zu weigern. Sie gingen dabei vom Rechtsstandpunkt aus[1]) und bewiesen, dass sie das Recht der Tuchausfuhr immer besessen und früher geübt hätten, als die jetzigen M. a. Wenn später auch Anderen als den Staplern der Tuchexport gestattet worden sei, so könnten doch diese jetzt nicht ihnen das Recht strittig machen oder sie deshalb besteuern.

Ihre im Jahre 1457 vorgebrachte Klage gegen die Belästigungen der M. a. fand Berücksichtigung, indem der König in der Charte der Stapelkaufleute erklärte, dass der Freibrief Heinrichs IV. für die nach den Niederlanden handelnden Kaufleute keineswegs so auszulegen sei, dass die Stapler unter dem Vorwand desselben in ihrer Person oder an ihren Gütern beunruhigt werden dürften[2]) Auch Philipp, der Herzog von Burgund, nahm entschieden für die Stapelkaufleute Partei, indem er offen erklärte, seinem Lande sei es nur erspriesslich, wenn Stapelkaufleute und M. a. zugleich und unter gegenseitigem Wettbewerb die niederländischen Märkte besuchten[3]).

Seit die M. a. von Heinrich VII. mit so grossen Zwangsmitteln ausgestattet worden waren, erneuerten sie ihren Versuch gegen die Stapler[4]); es war ihnen unerträglich, dass die Stapler das feste Gefüge ihrer Organisation durchbrechen und alle ihre handelspolitischen Massregeln durchkreuzen konnten. Es kam zum Process vor der Sternkammer, und das Ende desselben war ein Decret vom 17. Dez. 20 Hen. VII., das erklärte, die Mitglieder der einen Gesellschaft müssten die Lasten der andern tragen, wenn sie in den Handel der andern sich mischten[5]). Damit schien die Sache der Stapler endgültig verloren.

---

[1]) Die beste Uebersicht über die Gründe der Stapler liefert ein Gutachten von 1583, das ein Richtercollegium abgab, zu dem Sir Christopher Wray, lord chief justice, Sir Gilbert Gerrard, master of the rolls und Sir Roger Manwood, lord chief baron gehörten; dasselbe ist abgedruckt bei Malynes, Centre of the circle of commerce S. 93. Eine kurze Andeutung dieser Gründe, sowie die Entgegnung der M. a. enthält Urk. Beil. 135. Man kann sie als typisch für den ganzen Streit ansehen.

[2]) Urk. Beil. 116; nach Malynes a. a. O. S. 95 hätten die M. a. ihre Beschwerde im Parlamente im Jahre 36 Hen. VI. vorgebracht. Die Rot. Parl. enthalten jedoch keine einschlägige Petition, und im besagten Jahr wurde auch gar kein Parlament berufen.

[3]) Urk. Beil. 117.

[4]) Möglich ist, dass auch der Process des Kaufmanns Heron aus London gegen die Vorstände der Stapelgesellschaft wenigstens indirect mit dem Streit zusammenhängt; vgl. Rot. Parl. VI. S. 182 (1477).

[5]) Urk. Beil. 119, 133; § 10.

Kaum im Besitz dieses Urtheils, beschlagnahmten die M. a. die wollenen Tücher derjenigen Stapler, welche nicht in die Compagnie eingetreten und die vorgeschriebenen 10 Mark gezahlt hatten. Aber sie hatten sich verrechnet. Der König intervenirte und erklärte in einem Missive, das Decret der Sternkammer habe einen ganz anderen Sinn. Die M. a. seien nicht berechtigt, die Stapler zum Eintritt in ihre Genossenschaft zu zwingen, es sei ihnen nur gestattet, von den Tüchern und Waaren der Stapler diejenigen Abgaben zu erheben, die sie von ihren eigenen Mitgliedern percipirten [1]).

Der Streit ruhte bis zum Tode des Königs. Derselbe hatte kaum die Augen geschlossen, als der alte Kampf in seiner ganzen Heftigkeit wieder ausbrach. Allein auch Heinrich VIII. wich nicht von dem Standpuncte seines Vaters ab. Er tadelte die M. a. ob der seit seines Vaters Ableben verübten Eingriffe, bezeichnete das Urtheil seines Vaters als ein vernünftiges und wohl begründetes, und gebot, jede Belästigung der Stapler zu unterlassen [2]). Aber die Erbitterung war schon zu gross, als dass das kgl. Wort den Frieden hätte sichern können. Die M. a. fuhren fort, die Stapler zu quälen, verlangten nach wie vor den Gildebeitrag und waren kühn genug, auch die Stapler vor ihren Richterstuhl zu ziehen [3]).

Zur Rechenschaft aufgefordert führten die M. a. eine sehr stolze Sprache. Sie bestritten keineswegs die Privilegien der Stapler in Calais, sie bestritten aber solche in den Landen des Erzherzogs. Durch die Verlegung des Stapels nach Calais seien die Stapelkaufleute ihrer Privilegien in den Niederlanden verlustig gegangen und genössen dieselben nur für den Stapelort. Der grösste Theil der Stapelkaufleute habe auch immer diese Ansicht getheilt; 73 Stapler, darunter 14 Mayors, seien früher ihrer Compagnie beigetreten, und gegenwärtig zählten zu derselben nicht weniger als 33, wobei die vom Land gar nicht mitgerechnet seien [4]). Dem Missive Heinrichs VII. könnten sie die Parlamentsacte und das Decret der Sternkammer entgegenstellen. Wollten sie in den Handel der Stapler sich mischen, müssten sie 100 Mark Hansegeld zahlen, und diese weigerten sich, den Betrag von 10 Mark zu erlegen. Würden die Stapler sie unentgeltlich an ihren Freiheiten participiren lassen, so seien sie gerne bereit, ein Gleiches gegen sie zu thun [5]).

---

[1]) Urk. Beil. 120.
[2]) 13. Juli 2 Henr. VIII. Urk. Beil. 123.
[3]) Vgl. die Klageschrift der Stapler. Urk. Beil. 124.
[4]) Die Namen sind einzeln aufgeführt in den Star Chamber Proceedings Hen. VIII. Vol. IX. S. 21. (R. O.).
[5]) Urk. Beil. 125.

Nach einer darauf erfolgten sehr sophistischen Replik der Stapler[1]) gab der König den Befehl, dass beide Parteien einstweilen alle Klagen und Feindseligkeiten einstellen sollten, bis die Sache genau untersucht und entschieden sei. Aber auch diesem Befehl verweigerten die M. a. den Gehorsam. Auf der Messe zu Bergen legte der Gouverneur der M. a. wieder einen Stapler in Arrest[2]).

Der schliessliche Ausgang des Streites ist unbekannt. Der Versuch, demselben durch ein Gesetz ein Ende zu machen, misslang. Das Parlament beschäftigte sich wiederholt mit der Angelegenheit, verhörte, um sich ein Urtheil bilden zu können, beide Parteien[3]), aber eine Acte kam nicht zu Stande. Man darf vermuthen, dass die Entscheidung Heinrichs VII., die zur Hälfte den M. a., zur Hälfte den Staplern Recht gab, in der Hauptsache auch von Heinrich VIII. festgehalten wurde, und dass der König nur unter der Bedingung, dass die M. a. sich fügten, wieder ihren Grundbrief bestätigte[4]). Man wird auch kaum fehl gehen, wenn man annimmt, dass das im Jahre 1516 zwischen den Staplern und M. a. geschlossene Uebereinkommen[5]) auf dem gleichen Boden sich bewegte.

Während der ganzen übrigen Regierungszeit Heinrichs VIII. beschäftigten noch die M. a. die gesetzgebenden Factoren. Als Thom. More 1529 das Parlament eröffnete und auf die Nothwendigkeit von Reformen in der Gesetzgebung hinwies, waren unter der grossen Zahl der wirthschaftlichen Gesetzentwürfe auch zwei Bills in Betreff der M. a., wovon die eine die grossen Strafen und Erpressungen derselben zum Gegenstand hatte[6]). Keiner der beiden Entwürfe wurde zum Gesetz erhoben. Zwölf Jahre später lag dem Parlament abermals eine Bill in Betreff der M. a. vor. Sie wurde vom Unterhause und nach Beifügung eines Amendements auch vom Oberhause angenommen, der König aber verweigerte seine Sanction und

---

[1]) Urk. Beil. 126. So fanden die Stapler jetzt plötzlich heraus, dass die Parlamentsacte verbiete, Jemand zum Zahlen der 10 M. zu zwingen. Nur wer zur Gesellschaft der M. a. gehören wolle, müsse sie zahlen. Man könne aber Handel treiben, ohne beizutreten und ohne zu zahlen. Ferner machten sie geltend, das Decret der Sternkammer sei mit dem Tode Heinrichs VII. erloschen, das Missive aber nicht u. s. w.

[2]) Urk. Beil. 127.

[3]) Lords' Journals I. 1 Hen. VIII. 28° die Parl.; 3 Hen. VIII. 29° die Parl. und fg.

[4]) 11. Oct. 4 Hen. VIII. Die Bestätigung ist enthalten Br. M. Cotton Ms. Tiberius D. VIII. f. 36. Sieh auch Urk. Beil. 133. § 15.

[5]) Urk. Beil. 133. § 16.

[6]) Brewer, Calendar IV. 6043. Leider ist nur die Liste der Bills erhalten, während die letztern fehlen. Ich habe mich eigens hiervon im R. O. überzeugt. In Betreff der hohen Strafen, welche die M. a. verhängten, vgl. einen Fall in State Papers VII. S. 665 (Brief von Hutton, Gouverneur der M. a., an Cromwell 12. Aug. 1536).

zwar nur dieser Acte [1]). Was mag wohl der Inhalt dieser Bill gewesen sein? War sie ein neuer Versuch scharfer Abschliessung der Compagnie, war sie gegen die Stapler oder gegen die Acte Heinrichs VII. gerichtet, enthielt sie einen Angriff gegen die Hansen oder bezweckte sie die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr ungeschorner Tücher [2]), betraf sie wieder die starke Executive der M. a., die Manche abgeschwächt wissen wollten? Leider sind wir über den Zweck der für die Entwicklungsgeschichte der Gesellschaft jedenfalls bedeutungsvollen Bill nicht unterrichtet. Dieselbe oder doch eine ähnlichen Inhalts wurde im darauffolgenden Jahre wieder eingebracht, aber gleich in erster Lesung im Haus der Lords begraben [3]).

Die Politik der beiden ersten Tudors gegenüber den M. a. muss als eine durchaus gesunde betrachtet werden. Selten versagten die beiden Könige und ihre Minister der Gesellschaft ihre Unterstützung, wenn das Verlangen ein berechtigtes war. Der ganze erste Abschnitt unserer Darstellung gibt Zeugniss hievon. Wir sahen in den Kapiteln über die Niederländer, Venetianer und Hansen, wie ernstlich Heinrich VII. und VIII. darauf bedacht waren, den Handel aus den Händen dieser Fremden in die der M. a. zu leiten und die letzteren zu wahren Pionieren des englischen Handels zu machen. Das gegenwärtige Capitel lehrt, dass die Regierung auch bereitwillig ihre Hand bot, um die innere Organisation der Gesellschaft zu kräftigen, centrifugale Elemente einzuschränken und den Vorständen eine unbestrittene Autorität zu verleihen. Gleichzeitig liefert es aber auch den Beweis, dass die Könige rücksichtslos den Missbräuchen der M. a. entgegentraten. Nicht hoch genug ist ihnen das Verdienst anzurechnen, eine frühzeitige Abschliessung der Compagnie verhindert, den Handel nicht zu einem Oligopol gemacht zu haben. Leicht hätte ein solches ein Erlahmen der Industrie zur Folge haben können.

Es ist vielleicht nicht ungerechtfertigt, wenn man auch den Streit der M. a. mit den Staplern von diesem Gesichtspunct aus betrachtet. Wohl mag die Haltung der Regierung von dem hohen Ansehen der altehrwürdigen Stapelgesellschaft, sowie von der Nothwendigkeit, mit ihr fortwährend finanzieller Verhältnisse wegen in Unterhandlung zu treten [4]), beeinflusst gewesen sein, zum nicht geringsten Theil darf man aber auch ihre Parteinahme aus der Absicht herleiten, die Tuchausfuhr möglichst offen zu halten.

Heinrich VII. und VIII. waren stark genug, die zünftischen Gelüste der M. a. niederzuhalten. Mit dem Antritt Eduards VI.

---

[1]) Lords' Journals I. S. 143. 147. 150. 152. 162.
[2]) Vgl. Urk. Beil. 131.
[3]) Lords' Journals I. S. 190. Meine Bemühungen, die Bill im Record Office aufzufinden, waren von keinem Erfolg begleitet.
[4]) Vgl. Bd. II. S. 16. 17.

wurde diese weise Bahn verlassen. Die M. a. waren eine Macht geworden, die man nicht ignoriren konnte. Aus den grossen Erschütterungen, welche der Gesellschaftsorganismus unter den beiden Tudors erlitten hatte, waren die meisten alten Stände geschwächt und gebrochen hervorgegangen. Die Geistlichkeit hatte durch die Reformation ihre frühere Geschlossenheit verloren und war ein dienendes Glied der Regierung geworden. Der Adel war durch die Rosenkriege, durch die ausgedehnte Gewalt der Sternkammer und durch Gesetze[1]) niedergedrückt oder durch Verschwendung tief verschuldet[2]), der kleine Bauernstand durch die Einhegungen zum

---

[1]) Dies geschah namentlich durch 2 Gesetze aus der Zeit Heinrichs VII., von denen das eine den Verkauf der Erbgüter erleichterte, das andere die clientarisch abhängigen Anhänger unterdrückte.

[2]) Unter Heinrich VIII. wurde der Verfall des Adels oft schwer beklagt:

Somtyme nobyll men levyd in ther contre
And kepte grete howsoldis, pore men to socowur.
But now in the cowrte they desyre for to be
With ladys to daly; thys ys ther pleasure.
So pore men dayly may famyshe for hunger
Or they com home home on monyth to remayn.
This ys the trowthe, as I here certayne.

Before thys tyme they lovyd for to juste
And in shotyng chefely they sett ther mynde.
But ther landys and posessions now sell they moste
And at cardis and dyce ye may them ffynde.
Those unhappy vycis do them so blynde,
That playnly, I thynke, perseyve ye may,
Thys realme begynnythe sore to dekey.

Where ben the lordes of valeaunte corage
That som tyme were wonte to serve there kynge?
Now go they dayly with a boy and a page
In gownus of golde and ryche clothyng.
There landis they consume goodis and all thyng,
So that I thynke, non can denye,
Thys realme decayeth, ye se hyt playnly.

„The ruyn of ream". Furnivall, Ballads from Ms. I. P. I. S. 159. Mit gleichem Schmerz klagte man später über den Ersatz des alten Adels durch die Besitzbarone. Es galt, wie Becon sagt, der Satz:

As riseth my good,
So riseth my blood.

Derselbe Becon charakterisirt die Parvenus: „These study not, as the true gentlemen do!, to profit many, to do good to the countrey, to maintain the poor, to relieve the succourless, to nourish the weak, to chirish their needy tenants; neither seek they the commodity of the commonweal, but their own private advantage. They labour to possess much, but they distribute nothing. — If they once creep into a town or village they for the most part never cease, till they have devoured and eaten up the whole town. — So likewise are there many, which are called gentlemen and are no gentlemen indeed, but pollers and pillers, rakers and catchers, bribers and extortioners, yea, and very caterpillars of the commonweal. For they abuse the name of a gentleman, which is unfeignedly a name of much worship and great honour and worthy to be

grössen Theil ruinirt und politisch ohnmächtig, nur die Kaufleute theilten nicht das gleiche Loos. Sie waren in allen Verhältnissen die Gewinner. Nicht blos der täglich sich ausdehnende Handel, nicht blos die Entdeckungen führten ihnen immer mehr Reichthümer zu, sogar der zunehmende Luxus und die Münzentwerthung welche für die andern socialen Classen ein neuer Grund zur Verarmung und zum Verderben waren, wurden für sie eine Quelle des Wohlstandes. Da kann es nicht Wunder nehmen, wenn selbst die englische Gentry es schon nicht mehr verschmähte, in die vortheilhafte Classe der Kauffahrer und Kaufherrn herabzusteigen [1]) und dadurch den ganzen Stand zu heben; ebenso erscheint es wohl begreiflich, wenn der Einfluss der M. a, welche den Kaufmannsstand in seiner höchsten Potenz darstellte, immer grösser wurde. In Kurzem gelang es ihnen denn auch, das grundlegende Gesetz Heinrichs VII. über den Haufen zu werfen [2]), die förmliche Incorporirung der M. a. von ganz England [3]) und der M. a. einzelner Orte [4]) noch im Besondern durchzusetzen und

had in reverence and high estimation. Without the true gentleman the commonweal can no more safely be, than the body without eyes. For as the eyes are the principal comfort of an whole body, so likewise are the true gentlemen of the commonweal.... For such as are true gentlemen, are fathers of the country, maintainers of the poor, defenders of the widows and fatherless, succourers of the needy, comforters of the comfortless and upholders of the commonweal, in fine, gentlemen both in name and deed". Philemon in Becons Catechism. ed 1564, reedited for the Parker society by Ayre S. 599. Eine andere zeitgenössische Stimme über „The lands great misery" sagt:

> The name of Nobilitie in England beares swaye,
> The name of vertue dothe dayly decaye;
> For he, that is noble of birthe, without mynde,
> Is sib to the Devell to his contrye unkinde.
> Wo worthe that nobilitie, that goulde nobles regarde,
> When povertie is pynched and hathe no rewarde,
> For stovir in feild, in towne, nor Citye,
> Disarte findes none, which is great pittye.
> Prelacy is throwne downe to the grownde,
> Temporall lordes have geven the wonde;
> With tempering so longe in prelacies fee
> The lande is browght to greate miserye.

Furnivall, Ballads from Ms. I. S. 294; vgl. ebenda S. 305; Vgl. ferner Starkey, England in the reign of Henry VIII. ed. Cowper S. 77. 129. 186. 188. 194.

[1]) Ein Beleg hiefür ist die Geschichte des Hauses Blake. Sieh R. Pauli, Aufsätze zur englischen Geschichte. S. 274.

[2]) Vgl. eine bezügliche Petition Urk. Beil. 134. Die Zurücknahme des Gesetzes ist namentlich dem Einfluss des Th. Gresham zuzuschreiben, der es verstand, die nicht ganz zu vermeidenden Nachtheile der Acte Heinrichs VII. mit der ihm eigenen Ueberzeugungstreue geltend zu machen. Vgl. seinen Brief an den Herzog von Northumberland. Antwerpen, 16. April 1553 bei Burgon, Life and times of Th. Gresham I. App. Nr. VII. S. 463—464. Sieh auch R. Pauli, Drei volksw. Denkschriften S. 33.

[3]) 6 Eliz.

[4]) Hieher gehört z. B. die Incorporirung der Kaufleute von Exeter unter Elisabeth. (Vgl. über die Geschichte dieser Kaufleute den Aufsatz

die Concurrenz der Fremden namentlich der deutschen Hansen zu beseitigen. Die Gesellschaft fing an zu verknöchern, und mit der Erschütterung des englisch-niederländischen Verkehrs war auch ihr Glanz dahin. Neue Compagnien schossen empor und traten in den Vordergrund [1]), bis auch sie nach langem Kampf sowohl unter sich als gegen die Industriellen und Anhänger des freien Handels dem ewig umgestaltenden Process der Zeit erlagen.

„An Elizabethan guild of the city of Exeter in Western Times 10. Dec. 1872), ferner die der M. a. von Chester unter Maria am 30. Mai 1554 (eine Copie ihrer Charte ist im Br. M. Lansdowne Ms. 3), sodann die Verleihung neuer Corporationsrechte an die M. a. in Newcastle durch Eduard VI. 1546. Mackenzie, Descriptive and historical account of Newcastle 1867. S. 665

[1]) Russia und Hamburg Company 1554, Turkey Company 1581, Marocco Company 1585, Guinea Company 1588, East India Company 1600.

Zweites Capitel.

Die Schiffahrtspolitik.

Zur vollen Selbständigkeit des englischen Kaufmanns, der den Handel ins Ausland betrieb, genügte es nicht, seine Einigungen zu fördern und seine Stellung im Auslande durch günstige Verträge zu kräftigen, es war auch eine ihm dienstbare starke Marine nothwendig. Mehr noch wie heute galt damals das Sprüchwort: „Trade follows the flag“. Der Kaufmann war durchaus auf die heimischen Schiffe hingewiesen, Schiffsbesitzer und Kaufleute waren nicht selten in einer Person vereinigt; der fremde Frachtführer, den der Engländer benützen wollte oder konnte, war gar häufig zugleich sein Concurrent. In manche Gebiete wäre ihm ohne eigene Schiffe geradezu der Besuch verwehrt gewesen. Wie sollten die Merchant adventurers den Hansen zum Trotz den Handel in die Ostsee aufrecht erhalten, wenn diese sich weigerten, ihn und seine Waaren in ihre Schiffe aufzunehmen? Wie konnte man gegen die Niederländer Repressalien üben, wenn man ihrer Schiffe nicht entrathen konnte? Wie wollte man einen Verkehr nach dem Mittelmeer organisiren, wenn Genuesen und Venetianer jedes Eindringen eines Fremden in ihr Geschäftsbereich unmöglich zu machen suchten? Alle Actionsfähigkeit, jede kühne Speculation war unterbunden, wenn nicht ein beträchtlicher Stock einheimischer Schiffe vorhanden war. Das Ueberwiegen der fremden Flagge im englischen Meere war gleichbedeutend mit dem Ueberwiegen des fremden Kaufmanns im englischen Verkehr. Der Zusammenhang der Schiffahrtspolitik mit der englischen Handelspolitik liegt somit klar vor Augen.

Dennoch war es nicht dieser Zusammenhang allein, welcher von Anfang an für die Schiffahrtspolitik entscheidend war. Bei der eigenthümlichen Lage Englands mitten im Meer war der Zustand der Flotte schon aus Rücksicht auf das Staats-

wohl von eminenter Bedeutung, und die englischen Herrscher mussten in den frühesten Epochen erkennen, dass nicht bloss Handel, sondern auch Schutz und Eroberung auf den beweglichen Kiel gegründet sei. Jede Massregel aber, die aus staatspolitischen Rücksichten für die Schiffahrt getroffen wurde, wirkte auch auf das commercielle Gebiet zurück, beide Momente hingen aufs engste zusammen.

Das Mittelalter kennt kein stehendes Heer und, wenn man von den eigenthümlichen italienischen Stadtstaaten mit ihrer frühzeitigen Entwickelung absieht, ganz entsprechend im Allgemeinen keine stehende Flotte. Die Privatschiffe mussten im Fall des Bedürfnisses den Schutz und die Ehre des Reiches sichern. So war zur Zeit Ethelreds II. (978—1016) jede Grafschaft verpflichtet, im Verhältniss ihrer Hundertschaften Schiffe zu stellen [1]). Das Vorhandensein der letzteren war fast ausschliesslich durch die von den Angelsachsen ausserordentlich schwunghaft betriebene Fischerei [2]) bedingt. Der Schutz der Küste blieb für gewöhnliche Zeiten den Bewohnern, namentlich aber den bedeutenden Häfen überlassen, welch letztere als Ersatz gewisse Rechte und Freiheiten erhielten. Diese Hafenplätze hatten auch dem König einige Schiffe zu seiner beliebigen Verwendung für eine Anzahl von Tagen im Jahr zu stellen [3]).

Die Schwäche, die in dieser Decentralisation und Beschränkung lag, wurde von den Monarchen bald gefühlt. Richard I. sah sich bereits genöthigt, für seinen Kreuzzug (1190) wenigstens einige Kriegsschiffe zu erwerben und dadurch eine grössere Unabhängigkeit in seinen Operationen sich zu sichern [4]). Es war der erste Keim einer stehenden Flotte. Sein Nachfolger Johann folgte dem Beispiel und suchte den Besitzstand zu vermehren. Er wie Richard bemannten ihre Schiffe mit gedungenen Söldnern [5]).

In der Folgezeit verzichtete man aber wieder auf die wirkungsvolle Combination der Staats- und Privatflotte und griff zurück auf das aus der Angelsachsenzeit stammende System. Eduard I., der grosse englische Organisator gab demselben eine vervollkommnete feste Gestalt. Während bisher die ganze Administrativgewalt in Flottenangelegenheiten von den Behörden der Cinque Ports ausgeübt wurde, welche nicht selten einen sehr eigenmächtigen fast an Seeraub grenzenden

---

1) **Stubbs**, Constitutional history of England I. S. 116. 592.
2) **Lappenberg**, Geschichte von England I. S. 622.
3) **Stubbs** I. S. 593; **Gneist**, Gesch. des Selfgovernment. 1863. S. 111.
4) **Stubbs** a. a. O. Dass Richard I. auch der Begründer des englischen Seerechts wurde, indem er die Rôles d'Oleron auch für England gültig erklärte, ist bekannt. Vgl. **Travers Twiss**, The black book of the admiralty Vol. I. Introduction S. LXII fg.
5) **Stubbs** I. S. 594.

Gebrauch von der ihnen verliehenen Gewalt machten, vereinigte Eduard I. die Fürsorge für Vertheidigung der Küste, für Erhaltung und Beschaffung der Kriegs- und Transportschiffe und die allgemeine Regelung der Schiffahrt überhaupt unter eine einzige Leitung, indem er eine unmittelbar unter dem König stehende Centralbehörde, nämlich das Amt der Admiralität schuf und mit genau begrenzten Befugnissen ausstattete [1]).

Ein sicher und leicht functionirender Mechanismus war vorhanden. Es war nur nöthig, Acht zu haben, dass das Material, die Privat- oder Kaufmannsflotte, nicht verfalle. Davon hing die Unabhängigkeit und Macht, der Ruhm und die Ehre Englands ab.

In Folge der zahlreichen kleinen Inseln, die rings um England liegen, noch mehr später in Folge des Besitzes auf dem Continent betrachteten sich frühzeitig die Herrscher Englands als Herren des Canals und des Meers weit im Umkreis ihres Landes [2]). Die Berechtigung dieses Anspruchs wurde auch bald anerkannt [3]). England stand deshalb die Ausübung der Gerichtsbarkeit über alle Verbrechen, die innerhalb der „englischen" Meere begangen wurden, und damit gewissermassen ein Hoheitsrecht über fremde Nationen zu. Im Laufe der Zeit, namentlich Ende des 14. Jahrhunderts zog man aus der Herrschaft über die See noch mancherlei andere Consequenzen, die eine ebenso grosse ideelle als praktische Bedeutung besassen. England hatte nicht nur seit alter Zeit

---

[1]) Stubbs II. S. 287—89.

[2]) Edgar (959—975) sagte in der Charta fundationis ecclesiae Wigor: „Altitonantis Dei largiflua clementia, qui est rex regum, Ego, Edgarus Anglorum Basileus omniumque earum insularum Oceani, quae Brittaniam circumjacent, cunctarumque nationum, quae infra eam includuntur, imperator et dominus etc." The soveraignty of the british seas. Proved by records, history and the municipall lawes of this kingdome. Written in the yeare 1633. By the learned Knight Sr. John Boroughs, keeper of the records in the tower of London S. 21. Diese Schrift ist überhaupt für die obigen Fragen relevant. Die Nutzanwendung des Büchleins, von dem uns auch noch das Ms. (Br. M. Harl. Ms. 1323) erhalten ist, geht der Zeit seiner Abfassung entsprechend darauf hinaus, „the inestimable riches and commodities of the british seas" (S. 108 fg.) zu zeigen und darzulegen, wie fremde Nationen, vor Allem die Holländer, die Vortheile entzögen. Durch seine Stellung war der Verfasser im Stande, Archivalien zu benützen, was er auch mit grossem Fleisse that.

[3]) 1299 stellten die Franzosen diesen Anspruch Englands in Frage; der französische Admiral Reyner Grimbald masste sich während des Krieges gegen Flandern die Jurisdiction in den englischen Gewässern an; England erhob Einspruch, und die Vertreter von Genua, Spanien, Deutschland, Holland, Zeeland, Friesland, Dänemark, Norwegen traten auf Seite Englands. Das Document ist betitelt: „De superioritate Maris Anglie et jure officii admirallatus in eodem." Darin wird anerkannt, dass die Könige von England seit unvordenklichen Zeiten die Herrschaft über den Canal besessen hätten und zur Jurisdiction in demselben berechtigt seien. Boroughs, The soveraignty etc. S. 25. 27. 42. Für das 14. Jahrh. vgl. Stubbs II. S. 380; ferner Macpherson, Annals of commerce I. S. 489. 612. II. S. 61.

verlangt, dass alle Schiffe, welche auf der See dem englischen Admiral oder seinem Stellvertreter begegneten, auf den Befehl des letzteren die Segel senkten [1]), sondern es duldete auch nicht, dass in seinen Meeren gefischt werde, ohne dass man von ihm eine Licenz hatte, hielt sich für berechtigt, eine Abgabe von den Kaufmannsschiffen zu fordern, glaubte befugt zu sein, den Kriegsschiffen Fremder den Durchgang zu gewähren oder zu verweigern [2]). Nimmt man noch die Nothwendigkeit des Schutzes und der Vertheidigung hinzu, so konnte den englischen Herrschern es nicht an Antrieb, die Flotte zu heben, fehlen.

Wir finden denn auch das Augenmerk der englischen Regierung nicht selten auf diesen Punkt gerichtet. Schon Athelstan erliess 925 ein Gesetz des Inhalts, dass jeder Kaufmann, der auf eigene Rechnung drei Fahrten in das mittelländische Meer unternehme, in den niederen Adel aufgenommen werden solle [3]). Heinrich II. befahl 1181 in der „Assize of arms", dass kein Schiff ins Ausland verkauft werde, auch kein Seemann sich verpflichte, in ausländische Dienste zu treten [4]). Um dieselbe Zeit bestand bereits das Gebot, dass Schiffszimmerleute, welche excessive Löhne verlangten und dadurch die Flotte schwächten, von dem Admiral bestraft werden sollten [5]). Wie Richard I. und Johann ohne Land einen Anlauf zur Schaffung einer stehenden Staatsflotte machten, haben wir bereits berührt.

Seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts dürfte jedoch die englische Marine eher zurückgegangen als vorwärts geschritten sein [6]). Die englische Schiffsmacht konnte sich zwar noch mit der mancher Nachbarstaaten messen und sogar im 14. Jahrhundert über die französische einen glänzenden Seesieg er-

---

[1]) Schon König Johann erklärte am 30. März 1201 zu Hastings mit Zustimmung seiner Räthe diese Bestimmung als Gesetz und „Custome of the sea". Sir Travers Twiss, The black book of the admiralty Vol. I. S. 129 und Introd. S. XLIX fg.

[2]) Vgl. Lindsay, Merchant Shipping Vol. I. S. 481. Documentarische Beweise sieh bei Boroughs, The soveraignty of the british seas S. 56, 69. Vgl. auch Sir Travers Twiss, The black book of admiralty Vol. I. S. 153 Nr. 28 und sonst, sowie Rot. Parl. III. S. 391, IV. S. 126 Nr. 6.

[3]) Thorpe, Ancient laws and institutions of England, London 1840. S. 81; Schmid, die Gesetze der Angelsachsen S. 389, 431. Sieh oben S. 133. N. 3.

[4]) Macpherson, Annals of commerce I. S. 344. Später wurde auch die Ausfuhr von Schiffsbaumaterialien verboten; vgl. Rymer, (Rec. Ed.) II. S. 938, 1223 (1336, 1343).

[5]) Eine solche Ordonnanz wurde erlassen in der Zeit von Heinrich I. bis Eduard I. Sieh Twiss, The block book of admiralty Vol. I. S. 87 Nr. 38. Diese Verordnung wurde auch später noch aufrecht erhalten; vgl. a. a. O. S. 167 Nr. 66; S. 228 Art. 23.

[6]) Heinrich III. brachte nach Matthew Paris etwas über 1000 Schiffe auf, worunter 300 gross, d. h. mit 30 Matrosen bemannt waren. 1346 wurden in England etwas über 700 Schiffe mit 14151 Matrosen gezählt (Macpherson I. S. 534, 535). Zur Belagerung von Calais benützte Eduard III. 25 eigene und 38 fremde Schiffe (Lindsay, Merchant Shipping II. S. 634). Noch bedeutender wird der Abstand der englischen Schiffs-

ringen, aber relativ war sie doch im Sinken begriffen, und gegen Ende des 14. Jahrhunderts bot die gesammte englische Marine einen nichts weniger als erfreulichen Anblick dar. Drei Momente waren für die Entwicklung der Privatflotte verhängnissvoll geworden.

Einen und zwar den hauptsächlichsten Grund für den Verfall muss man in den häufigen und wuchtigen Kriegen Eduards III. suchen. Wie aus den Petitionen der Gemeinen hervorgeht, wurden hiebei an die Schiffsbesitzer Anforderungen gestellt, die das Mass ihrer Kräfte überschritten [1]. Es traf sich oft, dass der König die Schiffe lange, bevor er sie zu seinem Zwecke wirklich verwendete, anhalten liess; während dieser Zeit mussten die Eigenthümer ihre Matrosen unterhalten und sonstige Kosten tragen, ohne doch eine Einnahme zu haben. Man zwang die Besitzer, ihre Schiffe seetüchtig zu machen, gewährte ihnen aber keine Entschädigung. Die geschickteren Capitäne wurden genöthigt, auf den Schiffen des Königs zu dienen, den Privatschiffen fehlte in Folge dessen eine gute Leitung, und viele gingen zu Grunde. Im Kriege selbst wurden nicht wenige unbrauchbar oder gekapert. Die Matrosen gaben in Folge der häufigen Beschlagnahmungen den Beruf auf und wandten sich andern Beschäftigungen zu.

Ein zweites Moment, das auf die Handelsmarine ungünstig einwirkte, war die mittelalterliche Rechtsübung, wonach ein Schiff, wenn Jemand auf demselben starb oder aus demselben ins Wasser fiel und dabei ertrank, in den Besitz des Königs oder Grundherrn überging. Der Verlust, den der Besitzer dadurch erlitt, betrug 500 £ und mehr; denn soviel kostete damals der Bau eines Durchschnittsschiffs [2]. Man dehnte dieses Recht sowohl auf die in offener See, als auf die in Flüssen befindlichen Schiffe aus; erst kurz vor seinem Tode versprach Eduard III. auf Bitten der Gemeinen, sein Recht nur im zweiterwähnten Fall geltend machen zu wollen [3].

In dritter Linie war auch die namentlich seit Heinrich III. in grösserem Massstab befolgte fremdenfreundliche Politik von Einfluss. So segensreich diese freihändlerische Richtung für England im Ganzen war, so sicher trug sie dazu bei, die Kraft der englischen Flotte zu knicken. Den in immer grösserer Masse herbeiströmenden, vollkommener construirten fremden Schiffen musste die einheimische Marine, die mehr durch ihre

macht gegen früher, wenn man bis in die Zeit Edgars zurückgeht. Nach den Schätzungen des Matthaeus von Westminster hatte Edgar 4700, nach Florenz von Worcester 3600 Schiffe (Pauli, Einleitung zum Libell of Englishe Policye hsg. von Hertzberg S. 7). Selbst wenn man die Schätzung als um die Hälfte zu hoch betrachtet, so ist die Zahl noch der späteren überlegen. Die Grösse der Schiffe wird in beiden Zeiten nicht viel differirt haben.

[1]) Rot. Parl. II. S. 172, 307, 311 (1347, 1371, 1372).

[2]) Vgl. Rot. Parl. III. S. 94 Nr. 7.

[3]) Rot. Parl. II. S. 372 (1376/77).

grosse Schiffszahl als durch Gediegenheit und Grossartigkeit des Baues ausgezeichnet war, den Platz räumen. Man wird auch den Grund nicht ganz von der Hand weisen können, der im Parlament geltend gemacht wurde, dass nämlich die durch die Fremdenpolitik herbeigeführte Schmälerung der städtischen Rechte es manchem Kaufmann erschwerte, Schiffe zu unterhalten [1]).

Jedenfalls muss man auf Grund des Bildes, das man aus den wiederholten Klagen der Gemeinen empfängt, schliessen, dass in den siebziger Jahren des 14. Jahrhunderts die Marine im vollsten Sinn des Wortes nothleidend war. Eduard III. blieb gegen die Hilferufe meist taub; er fertigte die Bittsteller gewöhnlich mit der vagen Antwort ab: „die Flotte möge erhalten bleiben". Mit Mühe und Noth brachte man ihn dazu, dass er wenigstens Entschädigung für die Matrosenlöhne während der Zeit der Beschlagnahme versprach, wogegen er eine solche für Equippirung ablehnte [2]).

Richard II. zeigte anfangs auch kein übergrosses Entgegenkommen. Als im Jahre 1377 die Gemeinen eine Enquête über die Ursachen des Darniederliegens der Marine verlangten, machte er keine bestimmte Zusage [3]). Hinsichtlich der Verwirkung von Schiffen, auf denen Jemand gestorben war, erfüllte er gleichfalls nicht ganz die Wünsche der Schiffsbesitzer; denn er verzichtete nicht auf sein Hoheitsrecht (regalye), sondern versprach nur billige Rücksichtnahme in jedem ihm zur Kenntniss gebrachten Fall; hinsichtlich der Ansprüche, die von andern Grundherrn gemacht wurden, verwies er die Petenten auf den Rechtsweg [4]). Den wiederholten Anforderungen der Schiffseigner, sie auch für die im Dienste des Königs er-

---

[1]) „Item monstrent les communes pur l'estat de touz les citez, portz et burghs et pur toute la navie du roialme, qe longtemps ont suffertz grantz meschiefs — a grant anientisement de touz les dites villes et de tout la navie et grant desasseurance de tout ledit roialme —, franchises lour estoient grantez — a cause q'ils n'avoient dont vivre de terre par dehors lour boundes fors tout soulment par talent de lour franchise a laborer et travailler par tout la monde en gainant pur enheriter les dites citez — et tout la navie — sustenir par lour occupation et les bones villes encloser des meurs et tours en force de toute le pays, si mestir estoit. Par quel talent de lour franchise ils sustenoient lour mesons, lour navie et lour mesmes et de tout son poeple et en grant doute de touz estranges pais pur la puissance de touz les marchantz et la navie de ceste roialme. Et ore depuis qe lour dites franchises lour ont este tolluz —, la tierce partie de touz les dites bons villes — sont pres desolatz sans habitation, les meures — rumpuz et abatuz et la navie bien pres anientiz, sanz puissance de ceux refaire, les marchantz en povre estat par tout le roialme, qe au payne ils lour poent sustenir en vivre." Rot. Parl. II. S. 306, 307 (1371); vgl. auch II. S. 332, 347.

[2]) Rot. Parl. II. S. 319 (1373).

[3]) Rot. Parl. III. S. 25 Nr. 68.

[4]) Rot. Parl. III. S. 24 Nr. 64 (1377) und S. 94 Nr. 7 (1380).

littenen Verluste an Schiff und Schiffsgeräthen zu entschädigen und ihnen die für Ausrüstung gemachten Auslagen zu ersetzen, begegnete er durch ausweichende Antworten[1]. Erst auf erneute Bitte der Gemeinen gewährte er im Parlament von 1379/80, dass bis Ostern 3 sh 4 d per Tonne Schiffsgehalt für je ein Vierteljahr vergütet werden sollten, „um in der Zwischenzeit zu erproben, ob die Massregel für die Vermehrung der Marine oder in anderer Weise nützlich sei“[2].

Gewiss war diese passive Haltung der Regierung nicht geeignet, die Flotte zu heben. Die Klagen der Interessenten wurden immer heftiger, und wie so oft, wenn die Erwerbszweige darniederliegen, so erklang auch jetzt der Ruf nach Schutz. Der Gedanke eines Navigationsgesetzes konnte um so leichter zum Durchbruch gelangen, als andere Nationen, mit denen man in Berührung kam, bereits mit gutem Beispiel vorangegangen waren. Bei den am Mittelmeer gelegenen Gemeinwesen hielt man den Schiffahrtsschutz schon im 13. Jahrhundert für unentbehrlich. 1227 verbot Jaime I. von Aragonien, Waaren, die nach Alexandrien oder Syrien bestimmt waren, in fremde Schiffe zu verladen, so lange ein einheimisches Fahrzeug zu deren Aufnahme im Hafen von Barcelona bereit stehe. Auch Wein sollten fremde Schiffer nicht ohne Erlaubniss der Bürger verfrachten. 1268 wurde diese Acte noch verschärft[3]. Das Schutzsystem der italienischen Seestädte, namentlich Venedigs, ist uns bereits von früher her bekannt[4]. Auch Manfred von Sicilien stipulirte 1258 in einem Vertrag mit Venedig Bestimmungen, wie wir sie in England unter Heinrich VII. finden[5]. Die portugiesischen Herrscher sind durch die Sorgfalt, die sie der einheimischen Schiffahrt schenkten, berühmt geworden. Fernando (1367—83) liess das Holz zu neuen Schiffen, welche 100 Tonnen und mehr fassten, unentgeltlich aus den königl. Forsten verabreichen, die zum Bau nöthigen Materialien zollfrei einführen, die Waaren bei der ersten Fahrt von den Zöllen ausnehmen, dies Recht auf 3 Jahre für diejenigen ausdehnen, welche ihre neuen Schiffe auf der ersten Reise verloren und andere dafür kauften oder bauten, die Seefahrer von vielen persönlichen Lasten und Diensten befreien, die erste bekannte Seeassecuranz errichten[6]. Wenden wir uns nach Norden, so sehen wir dasselbe Schutzsystem,

---

[1]) Rot. Parl. III. S. 46 Nr. 67 (1378) und Rot. Parl. III. S. 66 Nr. 24 (1379).

[2]) Rot. Parl. III. S. 86 Nr. 47.

[3]) Capmany, Memorias etc. II. S. 11 fg.; H. Schäfer, Geschichte von Spanien III. S. 408.

[4]) Sieh oben S. 116, 124 fg.

[5]) Wachsmuth, Culturgeschichte II. S. 294, 295. Sieh unten S. 368 fg.

[6]) Schäfer, Geschichte von Portugal II. S. 103. Aehnlich befreite später (1494) Johann die Einfuhr von Mastenholz. Hirsch, Danzig S. 271.

das im Mittelmeer galt, in der Ostsee in vollster Blüthe herrschen. Der Schutz und das Monopol der Kauffahrteiflotte war der wesentlichste Theil der hansischen Handelspolitik [1]). Diese Versuche gingen kaum unbemerkt an England vorüber; denn gerade in den Tagen Richards II. mussten die Engländer erfahren und erkennen, wie wenig z. B. die Hansen geneigt waren, von diesem System zu ihren Gunsten abzuweichen.

In dem berühmten nach dem Aufstand der Leibeigenen einberufenen Parlament [2]) wurde auch die Navigationsfrage wieder angeregt. Mit dem Hinweis darauf, dass das Ansehen und die Sicherheit des Reiches auf der einheimischen Flotte beruhe, verlangte man Abhilfe gegen die mehrerwähnte Verwirkung von Schiffen und Schutz gegen die Concurrenz der fremden Kauffahrer. In ersterer Hinsicht stellte sich der König so ziemlich auf den Standpunkt Eduards III.; er verzichtete auf sein Recht nur bei einem Unfall auf offenem Meer, nicht aber in süssen Gewässern. In Bezug auf die Frage des Schutzes bestimmte er, dass kein Engländer Waaren in andern als englischen Schiffen verfrachten dürfe bei Strafe der Confiscation der betreffenden Waaren oder ihres Werthes, wovon ein Dritttheil dem Anzeiger als Belohnung zufallen sollte [3]).

Die englischen Gesetzgeber des Mittelalters stellten selten gleich auf den ersten Wurf ein Gesetz als dauerndes auf; sie machten immer erst einen Versuch für kürzere Zeit, um Erfahrungen zu sammeln, die Wirkung zu beobachten, den Geschädigten Gelegenheit zu Gegenvorstellungen zu gewähren. Das geschah auch hier. Die Navigations-Ordonnanz sollte vorläufig nur bis Ostern gültig sein. Es zeigte sich denn auch sofort, dass die Acte nicht aufrecht zu erhalten war. Man hatte das Ziel mit einem Schlag erreichen wollen, eine allmälige Entwicklung verschmäht, die grosse Ausdehnung des Verfalls vielleicht unterschätzt, überhaupt zu abrupt von einem System in das gegentheilige sich gestürzt. Im nächsten Par-

---

1503 gewährte Emanuel den Deutschen die Rechte der Portugiesen, falls sie portugiesischer Schiffe sich bedienten. 1509 verbot er die Verladung von Zucker in fremden Schiffen. Joh. Phil. Cassel, Privilegia und Handelsfreiheiten, welche die Könige von Portugal ehedem den deutschen Kaufleuten zu Lissabon ertheilt haben. Bremen 1771.

[1]) In der Skra für den deutschen Handelshof zu Nowgorod von 1338 z. B. heisst es: „Neman scal ok Walen gut, noch Engelschen gut, noch borgen, noch to kumpanie to sendeve in den hof to Nogarden voren.“ v. Bunge, Liv-, Est- und Curländisches Urkundenbuch Bd. VI. S. 502. Vgl. auch Wurm, Eine deutsche Colonie und deren Abfall in Schmidts Zeitschrift für Geschichte Bd. V. S. 247, 248. Wurm hält auch die Ol. Cromwellsche Schiffahrtsacte für eine Nachahmung des hansischen Systems vom 15. u. 16. Jahrh. a. a. O. Bd. V, VI.

[2]) Ueber die Parteiconstellation desselben vgl. Stubbs. II. S. 460 fg. und Pauli, Geschichte von England IV. S. 536.

[3]) Rot. Parl. III. S. 120. 121; 5 Rich. II. st. 1 c. 3.

lament wurde die Acte auf eine Petition hin bedeutend abgeschwächt. Es wurde den englischen Kaufleuten gestattet, für den Fall, dass keine passenden englischen Schiffe in genügender Zahl zu haben wären, auch fremde Schiffe zu beladen. Auch sollten die englischen Kaufleute fremde Schiffe miethen und mit ihren Waaren befrachten dürfen[1]).

Diese Form der Acte war überaus mild, die zweiterwähnte Bestimmung dürfte leicht Gelegenheit zur Umgehung geboten haben.

Eine abermalige Modification des Navigationsgesetzes wurde 1391 beliebt. Die Kaufleute des Königreichs England, hiess es jetzt, dürfen zu Hause nur einheimische Schiffe befrachten, die geschützten Rheder aber auch nur mässige Frachtgelder verlangen[2]). Die Acte war gegenüber dem bisher geltenden Recht eine theilweise Verschärfung, sie schloss das Miethen ganzer Schiffe, die Ausländern gehörten, aus und verbot Befrachtung der fremden Schiffe selbst für den Fall, dass es an passenden englischen Schiffen in genügender Zahl fehlte. Auf der andern Seite war sie aber auch mit neuen, sehr bedeutenden Abschwächungen verbunden. Eine solche lag einmal darin, dass gleichzeitig mit dem Gesetze die Rückverlegung des Stapels an englische Plätze beschlossen ward. Es war eine fast mit Nothwendigkeit sich ergebende Folge dieser Massregel, dass den einheimischen Kaufleuten die Ausfuhr der Stapelartikel untersagt und den Fremden vorbehalten blieb. In der That wurde auch den englischen Kaufleuten der Export von Wolle, Wollfellen, Leder und Blei verboten[3]). Ging dies Verbot direct nur die Kaufleute an, indirect musste es auch auf die einheimische Schiffahrt zurückwirken. Solange das Stapel in England blieb, waren die englischen Kauffahrer nicht rechtlich, wohl aber factisch vom Transport der genannten Waaren ausgeschlossen[4]). Eine andere Modification war damit gegeben, dass das Gesetz nur die Befrachtung in England, nicht auch die im Ausland ins Auge fasste, der Schutz galt nicht für die Import-, sondern nur für die Export- und Küstenschifferei; es war dies jedenfalls eine zweckmässige Aenderung; denn eine Bestrafung für eine an fremden Plätzen begangene Gesetzesübertretung musste auf die grössten Schwierigkeiten stossen, eine unmittelbare Durchführung der Acte im Ausland war unmöglich und brachte leicht Verwick-

---

[1]) Rot. Parl. III. S. 137 Nr. 4 (1382) und 6 Rich. II. st. 1 c. 8.

[2]) Rot. Parl. III. S. 278 Nr. 11; 14 Rich. II. c. 6.

[3]) Rot. Parl. III. S. 278 Nr. 70; 14 Rich. II. c. 5.

[4]) Einem Beispiel ähnlicher, wenn auch nicht ganz so unpractischer Politik begegnen wir unter Eduard III. Den englischen Kaufleuten wurde 1368 verboten, selbst in Gascogne Wein zu kaufen, gleichzeitig aber verlangt, dass man in Bordeaux die gascognischen und englischen Schiffe bei der Befrachtung bevorzuge. Rot. Parl. II. S. 296.

lungen mit fremden Regierungen. Endlich waren die Schiffseigner noch ausdrücklich zu mässigen Preisen verpflichtet.

Man darf keineswegs glauben, dass diese allgemein gehaltene Vorschrift von den mässigen Preisen bedeutungslos war. Wir wissen, dass es zu den ständigen Aufgaben des Admiralitätsamtes gehörte, der Uebertretung des Gesetzes nachzuforschen [1]), dieses hatte ein Urtheil darüber, ob der Frachtpreis entsprechend war, und war wohl im Stande, den Kaufmann gegen ungebührliche Forderungen der Rheder zu schützen. Die Auflegung einer solchen Schranke gegenüber den Geschützten entsprach ganz der mittelalterlichen Preispolitik [2]). Man begreift aber, dass ein weiterer Schritt sehr nahe lag. Die Schiffseigner konnten keine mässigen Frachtpreise machen, solange die Matrosen ihre Löhne hinauftreiben durften. Eine solche Steigerung war in der That seit einiger Zeit eingetreten [3]), und man wird zur Annahme berechtigt sein, dass mehr die hohen Lohnforderungen der Matrosen, denn die milde gefassten Navigationsgesetze eine Erhöhung der Frachtgelder hervorriefen und damit den Anstoss zu der oben erwähnten Gesetzesbestimmung gaben. Wahrscheinlich hatten die Matrosen, wie alle übrigen Lohnarbeiter die nach der Pest ziemlich lange andauernde günstige Situation benützt, um bessere Bezahlung sich zu verschaffen. Es ist gewiss kein Zufall, wenn wir 1375 dem Versuch von Seite der Regierung bzw. der Admiralität begegnen, die früher üblichen Löhne durch Geschworne festzustellen und deren Einhaltung durchzusetzen [4]). Wie aber die andern Arbeiter gegen solche Festsetzungen reagirten, so auch die Matrosen. Sie waren nicht gewillt, ihren Gewinn sich schmälern zu lassen. Dies erhellt aus den Klagen der Schiffseigner. In demselben Parlament, in welchem die neue Navigationsacte beschlossen worden war, lief eine Petition der Rheder ein, worin sie Abhilfe gegen die Verabredungen und excessiven Lohnforderungen der Schiffsleute verlangten und zwar in der Weise, dass die Behörden der Städte, wo solche Seeleute sich befänden, auf vorgebrachte Klage die Uebelthäter bestrafen dürften. Ihre Bitte wurde nicht in der von ihnen gewünschten Form bewilligt; die Regierung hielt an der bis-

---

[1]) Tr. Twiss, The black book of the Admiralty I. S. 167 Art. 65; S. 228 Art. 21.

[2]) Vgl. unten Capitel 9.

[3]) Damit stimmt überein, dass die Lohnvergütung von 3—4 d per Tag, wenn die Schiffsleute im staatlichen Dienste arbeiteten, von diesen, wie von den Schiffseignern als eine ganz ungenügende Bezahlung angesehen wurde, und doch durfte nach dem Arbeitergesetz von 1350 z. B. ein Schreinermeister nur 3 d per Tag beanspruchen. Rot. Parl. III. S. 66 Nr. 24 (1379) S. 253 Nr. 1 (1377/8); S. 283 Nr. 37 (1390); 25 Ed. III. st. 1.

[4]) Tr. Twiss, The black book of Admiralty I. S. 138 fg.

herigen Uebung[1]) fest, indem die Admiräle mässige Heuer anbefehlen mussten, und nur ihnen die Strafgewalt zustehen sollte[2]).

Jedenfalls lag hier ein wirklich wunder Punkt für die Rhederei vor. Die Lohntaxen liessen sich gegenüber den Schiffsleuten schwer durchsetzen; sie waren ein leicht bewegliches und unzuverlässiges Volk[3]) und suchten lieber fremden Dienst, als dass sie sich Verkürzungen gefallen liessen[4]). Fasst man dies Moment ins Auge, erwägt man ferner, dass die staatliche Benützung der einheimischen Schiffe gegen ungenügende Entschädigung ebenfalls fortdauerte[5]), so wird man, obwohl manche Bestimmungen des Navigationsgesetzes eine practischere Gestalt gegen früher erhalten hatten, auch das Stapel von England wieder nach Calais verlegt worden war, keine grosse Wirkungen von der Navigationsacte erwarten dürfen.

Die Rheder waren denn auch mit dem neuen Zustand durchaus unzufrieden. Schon in den beiden folgenden Sessionen[6]) wünschten sie die Verschärfung der Navigationsacte, indem dieselbe rund und nett dahin lauten sollte: Kein englischer Kaufmann darf das Schiff eines Fremden beladen, wenn ein englisches zu haben ist. Es fiel also diesem Vorschlag gemäss die den Schiffseignern so lästige Schranke der mässigen Frachtgelder, die Clausel von dem Vorhandensein „genügender und passender“ englischer Schiffe, sowie die Begrenzung der Acte auf Befrachtungen in England hinweg. Geschickt hatten die Interessenten darauf hingewiesen, wie bei dem gegenwärtigen Zustand die einheimische Marine sich vermindere und verschlechtere, der Schutz des Reichs von der Erhaltung derselben abhänge, sie selbst dem Ruin entgegengingen[7]). Die Regierung konnte oder wollte diese Ueberzeugung nicht gewinnen. Der König meinte, es sei bereits ein gutes Heilmittel in den bestehenden Statuten geschaffen.

---

[1]) Tr. Twiss, The black book of Admiralty I. S. 167 Art. 64.

[2]) Rot. Parl. III. S. 283.

[3]) Vgl Rot. Parl. III. S 48 Nr. 77 (1378).

[4]) „Et nientmeyns les ditz mariners ne voillent passer oveqe les Engleys, mes soulement oveqe aliens, si ascuns y soient, en grant arierissement de l'estat des ditz possessours et de la navie d'Engleterre“ a. a. O.

[5]) Rot. Parl. III. S. 212 Nr. 28 (1385); S. 223 Nr. 30 (1386); S. 253 Nr. 1 u. 2 (1387/88); S. 554 Nr. 47 (1404); IV. S. 12 Nr. 17 (1413); S. 79 Nr. 8 (1415).

[6]) Rot. Parl. III. S. 296 Nr. 50; S. 305 Nr. 24.

[7]) „Item suppliont voz poveres liges les possessours des niefs, qe come si bien en votre temps come es temps de voz nobles progenitours grantz prosperite, honours et profitz ont eschuez al roialme d'Engleterre par la navye du dit roialme; quelle navie, si remede ne soit hastivement ordeine, est a poi destruit et les possessours d'icelle navye anientiz a toutz jours, dont dolour est et grant pite: Que plese considerer as honours et profitz et auxi as grantz forteresse et defense du dit roialme encontre les enemys en chescune partie, si la dite navye soit bien governe et sustenu, ordeiner — ascune remede des ditz meschiefs, en reliefment de la navye et defens de roialme sus ditz.“ Rot. Parl. III S. 305. Nr. 24.

Das zweimalige Fiasco entmuthigte die Petenten. Erst als Richard II. gestürzt war und Heinrich IV. den Thron bestieg, wagten sie wieder einen Anlauf[1]). Indem sie ihre Forderung noch stärker an das bisherige Recht anzuschliessen suchten und gleichzeitig das Fiscalinteresse des Königs mit in den Wurf brachten, hofften sie wohl durchzudringen. Kein Engländer soll, lautete die Bill, ein fremdes Schiff behufs einer Fahrt ins Ausland in einem englischen Hafen bei Verwirkung der betreffenden Waaren befrachten, wenn genügende englische Schiffe in dem Hafenplatz vorhanden sind. Diese Fassung war sogar enger als das bestehende Recht, denn der Schutz erstreckte sich danach nicht auf die Küstenschiffahrt. Kein fremder Schiffer heisst es aber dann weiter, darf von einem Engländer Waaren zur Verladung annehmen bei Strafe der Verwirkung des Schiffes an den König. Eine Garantie für die unnachsichtige Durchführung des Gesetzes war somit das Ziel, die Frage wegen Beschränkung der Frachtgelder dagegen war absichtlich mit Stillschweigen übergangen. Aber auch Heinrich IV. verweigerte dieser Aenderung seine Zustimmung und gewiss mit Recht. Die Confiscation fremder Schiffe würde eine endlose Kette von politischen Complicationen nach sich gezogen haben, der König hatte aber alle Ursache, solche zu vermeiden. Stiess doch seine Anerkennung im Ausland ohnehin auf grosse Schwierigkeiten[2]). Für Hebung der Flotte geschah unter Heinrich IV. nichts, wir besitzen keinerlei Nachrichten, aus denen man auf ein grosses Interesse des Königs für die Schiffahrt schliessen könnte.

Unter den Lancasterkönigen widmete nur Heinrich V. der Flotte grosse Aufmerksamkeit. Sein Eingreifen war von Bedeutung, obgleich es nicht in der Richtung der Schutzpolitik lag, das Navigationsgesetz scheint überhaupt in der Folge so ziemlich der Vergessenheit anheimgefallen zu sein. Heinrich V. war einerseits bestrebt, den englischen Kauffahrern die Wege in die Fremde offen zu halten und ihnen durch günstige Verträge einen grösseren Spielraum zu verschaffen[3]), andererseits knüpfte er wieder an die Traditionen und Politik Richards I. an; nicht nur, dass er durch Verordnungen das Seerecht klarer stellte und in der Admiralität Verbesserungen einführte, gleich jenem war er besonders bestrebt, eine stehende Staats- oder Königsflotte zu schaffen[4]). Das war wirklich ein Bedürfniss. Er, der siegreiche Eroberer, konnte eine eigene Flotte kaum entbehren, wenn er seiner Politik Nachdruck geben und die

---

[1]) Rot. Parl. III. S. 444. Nr. 153 (1399).

[2]) Vgl. Hingeston, Royal and historical letters during the reign of Henry the Fourth I.

[3]) Sieh oben S. 116.

[4]) Stubbs, Constitutional history of England III. S. 88. Libell of Engl. Policye Vers 1010 fg.

gewonnenen Besitzungen auf dem Continente festhalten wollte. Die Verhandlungen mit den Rhedern behufs Schutz der Küsten hatten unter seinen Vorfahren auf dem Thron, namentlich unter Heinrich IV. eine Gestalt angenommen, welche dem Ansehen der Staatsgewalt nur schädlich sein musste[1]). Auch im Krieg war eine Anzahl gut ausgerüsteter Schiffe nothwendig, um den Kauffahrteischiffen einen festen Halt im Kampf zu gewähren. Der einheimischen Rhederei konnte es aber nur förderlich sein, von den schlecht belohnten, immer in rauher und willkürlicher Weise befohlenen Dienstleistungen etwas entbunden zu sein und statt dessen des Schutzes der königl. Schiffe sich erfreuen zu dürfen. Heinrich V. erwies dem Lande wirklich einen Dienst, wenn er Kriegsschiffe erbauen liess[2]), und das Lied preist ihn mit Recht, wenn es sagt:

Er hat sich so bewährt auf See und Land,
Dass, denk' ich d'ran, mir schwindelt der Verstand.
— — — — — — — — — — — —
Denn nie hat über uns ein Fürst gewaltet,
Der auf dem Meer so kräftiglich geschaltet;
Hätt' er bis heut gelebt in diesen Reichen,
So nennte man ihn König sonder Gleichen.
Wär' er zum Zweck, den er sich vorgenommen,
Mit seinen grossen Schiffen nur gekommen,
So zweifl' ich nicht, dass er geworden wäre:
Der Herr und Meister ringsum auf dem Meere.
Er hätt' es sicher vor dem Feind bewacht,
Uns reich gemacht und es dahin gebracht,
Dass auf dem Meer sich, ohne dass er's wollte
Und es erlaubte, Niemand rühren sollte[3]).

Leider lebte Heinrich V. zu kurze Zeit, um eine völlige Kräftigung der Flotte herbeizuführen. Unter seinem schwachen Nachfolger gerieth die einheimische Schiffahrt in völligen Verfall. Namentlich galt dies von der königl. Flotte, welche den festen Kern der ganzen Marine bilden sollte. Gleich im ersten Jahre der Regierung Heinrichs VI. wurden, wahrscheinlich in Folge financieller Verlegenheit, einige grosse königliche Schiffe verkauft[4]). Mit Kummer und Schmerz sahen es die Freunde des Vaterlandes, wie im Innern Englands die Parteien sich befehdeten, die Seeräuber immer frecher ihr Unwesen trieben[5]), die fremden Nationen immer kecker auf dem Meere sich gebehrdeten, die engliche Flagge alle Achtung verlor. Da konnte

---

[1]) Vgl. Rot. Parl. III. S. 569. 610. Rymer VIII. S. 437, 439, 455.
[2]) Die Zahl und die Namen seiner Schiffe im Jahre 1417 finden sich bei Nicolas, Proceedings and Ordinances of the Privy Council II. S. 202.
[3]) Lib. of Engl. Pol. V. 1046 fg.
[4]) Nicolas, Ordinances and Proceedings of the Privy Council III. S. 53. Wie man in drohender Gefahr in Folge dessen wieder Privatschiffen den Schutz zur See übertrug und diese für gemeinsames Operiren organisirte, darüber vgl. Rot. Parl. V. S. 59 (1442).
[5]) Vgl. Rot. Parl. IV. S. 350 u. 376.

ein hellsehender Patriot sich nicht mehr halten, eindringlich seinen Landsleuten die Aufgabe Englands und dessen natürliche Machtstellung vor Augen zu führen:

Wohin sind Schiff' und Schwerter uns gekommen?
Der Feind sagt: Setzt anstatt des Schiffs ein Schaaf.
Weh, unsre Macht hinkt, sie ist uns genommen.
Wohl sagt man: Herrschaft hüte sich vor Schlaf!
Wenn es mein Herz gleich bis zum Weinen traf,
Versuch' ich's doch, ob wir denn nimmermehr,
Wär's auch aus Scham nur, hüten unser Meer.

Der wahre Weg für Englands Staatsklugheit
Zum Schirm des Reichs vor Unruh und Gebresten
Von aussen her, ist ohne Widerstreit
(Und wer nicht lügt, erklärt ihn für den besten!)
Dass wir zur See nach Nord, Süd, Ost und Westen
Den Handel schützen und mit starker Wehr
Als Herren walten auf dem engen Meer.

Der grosse Kaiser Sigmund war einst hier
(Er herrscht noch heute) zum Besuch im Land
Beim fünften Heinrich, unsers Thrones Zier,
Da er denn Vieles hier ruhmwürdig fand:
Ein mächtig Land, das mit sieghafter Hand
Frankreich bezwang trotz blut'ger Gegenwehr
Und stets in fester Haft rings hielt das Meer.

Und sprach zum König, als er die zwei Städte
Calais und Dover sah: „Mein Bruder werth,
Wenn ich die Wahl von allen Städten hätte
Zum Schutz der See, dass drüben auch das Schwert
Ihr rasch stets führen mögt für Reich und Herd,
Wie Eure beiden Augen rieth' ich sehr
Die zwei zu hüten und durch sie das Meer."

Denn wenn dies Meer Ihr schliesst bei Kriegsgefahren,
Wer kann hindurch dann ohne Harm und Leid?
Wer kann entfliehn und sich vor Unheil wahren?
Wo bleibt dem Handel sonst ein Weg bereit?
Entsagen muss dann jeder Feind dem Streit [1]).

Weder Spanier noch Flandrer [2]), weder Portugiesen [3]) noch Bretonen [4]), weder Schotten [5]) noch Osterlinge [6]), weder Genuesen [7]) noch Venetianer [8]), weder Franzmann [9]), noch Ire, noch Seeräuber [10]) sollen, wie es jetzt geschieht, England

---

[1]) Libell of Englishe Policye. Hertzbergs Uebers. Vers 1 fg.
[2]) V. 27. 110 fg.
[3]) V. 135 fg.
[4]) V. 150 fg.
[5]) V. 270 fg.
[6]) V. 326 fg.
[7]) V. 340 fg.
[8]) V. 600 fg.
[9]) V. 344 fg.
[10]) V. 602 fg.

höhnen und schädigen können, wenn sie wissen, dass England den Canal beherrscht. Bedenkt den Schaden, der uns aus der Nachlässigkeit erwächst, schützet unsern Kaufmannsstand[1], beherziget das Bild, das uns der Nobel zeigt[2]), nehmt Euch ein Beispiel an Edgars, Eduards III., Heinrichs V. Grossthaten auf der See, haltet Irland, Wales und besonders Calais fest[3]). Vor Allem aber seid einig, ohne innere Einigkeit keine Gewalt zur See.

— — um Christi Huld und Liebe willen
Helft unsers Englands Angst und Leiden stillen.
Fasst euch ein Herz, setzt klug ein Regiment,
Dass nicht ein Kopf sich von dem andern trennt,
Einstimmig alle und in Eintracht walten,
Um festen Sinns die See uns zu erhalten.
So schaffen wir uns selbst Ehr' und Gewinn
Und züchtigen der Feinde bösen Sinn.
Reichthum und Achtung wird uns so erstehn
Und unserm Nobel wird kein Schimpf geschehn,
Dass mit der That er trage sein Gepräge,
Uns selber Muth, den Feinden Schreck errege.
Sie müssen rasch zum Frieden sich bequemen,
Sonst wird ihr Wohlstand bald ein Ende nehmen.
— — — — — — — — — — — — —
Wahrt drum die See ringsum in jedem Fall;
Denn sie ist Englands rechter Schirm und Wall.
Denn England ist vergleichbar einer Stadt,
Die rings umher die See als Mauer hat.
Schützt drum die See, den Wall um unser Land,
Und England ist geschützt durch Gottes Hand[4]).

Die von glühender Vaterlandsliebe dictirten Worte verhallten unbeachtet. Schon überwucherte die Parteileidenschaft

---

[1]) V. 485 u. 486; vgl. auch 475 fg.

[2]) Sieh unsern Nobel, viererlei zeigt der:
Schiff, König, Schwert und Herrschaft übers Meer (V. 34 u. 35).

Dem Nobel nach soll mit dem Schwert zugleich
Das Schiff beherrschen unsers Meers Bereich (V. 596 u. 597).

Nun sehn wir Alle, dass dies Meeresrund
Wie unser Nobel giebt im Bilde kund,
Unter dem Schiff wogt, das die Segel schwellt;
Drauf ist der König fürstlich dargestellt
Mit blossem blankem Schwert, zum Hieb erhoben
Zu züchtigen der Feinde wildes Toben.
Der sollt' als Herr rings auf dem Meere walten,
Im Zaum die Feinde drin und draussen halten
Und heissen durch die ganze Christenheit
Des Meeres Herr und Meister weit und breit;
Gefürchtet und geehrt ob seiner Würde,
Auf dass sein Reich dann auch gefürchtet würde. (V. 852 fg.)

[3]) V. 852—1063; 696 fg.; 784 fg.

[4]) V. 1064 fg. Auch Capgrave, Liber de illustribus Henricis (vollendet zwischen 1446 u. 1453) ed. Hingeston S. 134, 135 kann nicht umhin, die traurige Lage der Flotte zu beklagen; man sieht deutlich, wie der L. of Engl. P. auf ihn eingewirkt hat. Nachdem er Edgars Beispiel vorgeführt, fährt er fort:

und der Streit im königl. Haus alle andern Fragen. Die Einigkeit, die der Staatspolitiker so eindringlich gepredigt, sie war dahin. Der Bürgerkrieg brach aus und drängte alle andern Fragen zurück. Die gerade damals mächtig erwachende Initiative der englischen Kauffahrer fand keinerlei Unterstützung von Seite des Reichs. Schon oben wurde darauf hingewiesen, wie die eigenen Fahrten der Engländer ins Mittelmeer um diese Zeit nicht mehr selten waren, und dass man (1439) im Haus der Gemeinen den Wunsch aussprach, die Italiener zu Gunsten der einheimischen Kaufleute und Seefahrer vom Zwischenhandel auszuschliessen[1]). War nun dieser Wunsch verfrüht, auch bei der damaligen Lage kaum ausführbar und die Ablehnung deshalb berechtigt, so fehlte es doch an einer kräftigen Unterstützung auch da, wo sie am Platze war[2]). Es macht einen eigenthümlichen Eindruck, wenn z. B. Taverner aus Kingston, der ein grosses Schiff baute und schon äusserlich den Zweck desselben documentirend ihm den für die genuesischen Schiffe üblichen Namen Carraka geben liess, zwar die Erlaubniss nach dem Mittelmeer zu fahren[3]), aber keinerlei Zollvergünstigung erhielt, vielmehr für die Stapelartikel die in solchem Fall gesetzlichen hohen Fremdenzölle entrichten musste[4]). Ebenso wenig geschah wirkliche Abhülfe auf die berechtigten Klagen der englischen Kaufleute über die Hansestädte, welche ihnen verwehrten, in ihren Gebieten Schiffe zu kaufen und zu bauen[5]), oder fanden die Beschwerden über die Verwirkung von Schiffen, wenn diese durch Zusammenstoss Schaden erlitten, Beachtung[6]). Zu all dem kam die indirecte Schädigung der

„Quid nobis prosunt exempla horum illustrium virorum legere et non imitari? Opinio enim multorum est, quod, si mare navigio nostro servaretur, multa bona inde provenirent, mercatoribus salvum daret conductum, piscatoribus securum accessum, regni habitatoribus pacificam pausationem, ipsi quoque regi nostro magnum gloriae cumulum. Cachinnant de nobis inimici et dicunt: „Tollite navem de pretiosa moneta vestra et imprimite ovem, vecordiam vestram in hoc arguentes“, quoniam qui solebamus victores esse omnium populorum, ab omnibus jam populis vincimur. Dictum est ab antiquis, quod murus Angliae mare sit; et cum inimici nostri supra murum sint, quid putas facient, accolis improvisis? Quoniam hoc negotium jam per multos annos neglectum est, idcirco hoc contigit, quod jam naves paucae sunt, nautae quoque rari et ii ineruditi, quoniam non exercitati. Auferat Dominus opprobrium nostrum et suscitet spiritum fortitudinis in gente nostra! Falsas et fictas amicitias aliarum nationum denudat, ne subito veniant super nos, dum non timemus.“

[1]) Sieh S. 122.

[2]) Eine unbedeutende Ausnahme ist erwähnt in Rot. Parl. IV. S. 492 Nr. 7.

[3]) Vgl. auch Rot. Parl. III. S. 662 (1411).

[4]) Rymer XI. S. 258 (1449).

[5]) Rot. Parl. V. S. 64.

[6]) Rot. Parl. V. S. 29; vgl. auch ebenda S. 55, 138.

englischen Flotte durch den Verlust der südfranzösischen Gebiete[1]).

Unter Eduard IV. wurde ein kurzer schüchterner Versuch zur Stärkung der einheimischen Marine gemacht, indem man die alte Bestimmung, wonach die Engländer bei der Befrachtung die einheimischen Schiffe bevorzugen sollten, wieder ins Leben rief; allein das Gesetz galt nur für die Dauer von drei Jahren und wurde dann nicht wieder erneuert[2]). Dass die einheimische Schiffahrt in Folge der inneren Wirren keine Fortschritte machte, sondern beträchtlich litt, ist von vorneherein wahrscheinlich. Eine königliche Flotte existirte zwar noch[3]), aber sie war schwach.

Diese Zustände waren unhaltbar, rasch und energisch musste eingegriffen werden. Wer konnte es besser, als die Tudors, welche den Zwist und Streit im Reiche beendeten, die geschlagenen Wunden heilten und ein verstärktes Staatsgefühl wieder erweckten?

Noch im ersten Jahre der Regierung Heinrichs VII. wurde dem Parlament ein Gesetzentwurf zur Abhilfe vorgelegt, indem man auf die Schwäche und Schutzlosigkeit des Reiches und die Unthätigkeit der Matrosen hinwies[4]). Vorsichtig ging Heinrich VII. vor. Er musste auf der einen Seite verhüten, durch das Gesetz die fremden Mächte zu erbittern und die Wiederanknüpfung und Neuregelung der Handelsverhältnisse sich zu erschweren, auf der andern Seite galt es, die Fehler, die seine Vorfahren auf dem Thron durch Ueberstürzung begangen hatten, zu vermeiden und vorläufig durch Zuweisung einer geringen Aufgabe die englische Schiffahrt wieder allmälig zu heben.

Beiden Zielen wurde die Acte in vorzüglichem Masse gerecht[5]). „Weine der Herzogthümer Guyenne und Gascogne“,

---

[1]) In einer Beschwerde über die Hindernisse, die man in Südfrankreich finde, heben die englischen Kaufleute diesen Punkt 1444 hervor. Früher gab es „more pleinte of shyppes and other nave in this reaume of Ingelonde by the half thanne is nowe, as it apperith opynly to every man by experience; the which was in tho dayes gret plesur to all estatez and degreez, grete richesse, and by the myght of such nave gret defence for all this londe and grete fere to all thayme, thet ben enemyes to this lond.“ Rot. Parl. V. S. 113.

[2]) Rot. Parl. V. S. 504; 3 Ed. IV. c. 1 (1463).

[3]) Von ihrer Existenz unter Richard III. gibt z. B. Beweis Gairdner, Letters and Papers of Richard III. and Henry VII. II. S. 287.

[4]) „the grete mynishing and decaye, that hathe ben now of late tyme to youre navie within this Reame of Englond and ydelnesse of the mariners within the same, by the whiche this noble Reame within short processe of tyme, without reformacion be had therein, shall not be of habilite and power to defend itself.“ Die Initiative ging wohl von den Staplern oder den Merchant adventurers aus.

[5]) Vgl. oben Cap. 7 des 1. Abschn. S. 301, 302 mit Rücksicht auf den Zusammenhang der Acte mit der englisch-französischen Politik. Ferner

hiess es, „sollen nur in Schiffen, die englisches Eigenthum und zum grösseren Theil mit Engländern bemannt sind, importirt werden.“ Als Strafe wurde die Confiscation der Weine festgesetzt, von denen die Hälfte dem Anzeiger zufiel. Die Acte hatte bis zum Beginn des nächsten Parlaments zu gelten [1]). Merkwürdigerweise wurde aber in der folgenden Session das Gesetz nicht erneuert (1487). Vielleicht wollte man den Effect beobachten, den das Ausserkrafttreten des Gesetzes haben werde. Die Folgen waren, wie es scheint, der Art, dass das Statut für nützlich und nothwendig erachtet wurde. 1489 erklärten König und Parlament die früheren Bestimmungen nicht nur für dauernd gültig, sondern erweiterten sie noch, indem zum Wein auch noch der Toulouser Waid als einzig den englischen Schiffen zustehender Importartikel gefügt, und auch die alte Richardsche Satzung, wonach fremde Schiffe überhaupt nur dann befrachtet werden durften, wenn keine englischen Fahrzeuge in dem betreffenden Hafen vorräthig waren, wieder erneuert wurde [2]).

Selten gestattete Heinrich VII. Ausnahmen [3]) von diesem Gesetze, und man kann in der That mit Bacon sagen, dass der erste Tudor der eigentliche consequente Begründer einer neuen Schiffahrtspolitik für England geworden ist [4]).

Auch den Bau eigener Kriegsschiffe unterliess Heinrich VII. nicht. Während seines Aufenthalts in der Bretagne hatte er sich mit dem ganzen Schiffswesen sehr vertraut gemacht und soll in Folge dessen eingehendere nautische Kenntnisse als irgend einer seiner Vorfahren auf dem Thron besessen haben. Seine grosse Sparsamkeit liess aber nicht zu, dass er nach einem grossartigen Besitz einer Reihe stattlicher Schiffe trachtete. Auch für die kleine von ihm erbaute Flottille suchte er sich bezahlt zu machen, indem er sie den Kaufleuten oft gegen ihren Willen als schützende Escorte aufdrängte [5]).

Fast schien es, als ob diese Bahn verlassen werden sollte, als Heinrich VIII. den Thron bestieg. Die freigebige Natur des Königs übte ihren Einfluss in den ersten Jahren aus. Eine

---

beachte man die weise Wahl; gerade der Wein konnte am leichtesten eine etwaige Frachtvertheuerung ertragen.

[1]) 1 Hen. VII. c. 8.

[2]) 4 Hen. VII. c. 10.

[3]) Vgl. einige bei Bergenroth, Cal. I. 3. 4. 256.

[4]) „The king Henry VII. having care to make his realm potent as well by sea as by land for the better maintenance of the navy ordained, that wines and woades from the parts of Gascoign and Languedoc should not be brought but in English buttoms, bowing the ancient policy of this estate from consideration of power. For that almost all the ancient statutes incite by all means merchant-strangers to bring in all sorts of commodities, having for end cheapness and not looking to the point of state concerning the naval power.“ Bacon, History of Hen. VII. in Kennets hist. I. S. 797.

[5]) Yonge, The history of the British navy. London 1863. Vol. I. S. 19.

Licenz vom König, welche den Weinimport in fremden Schiffen erlaubte, war für jeden Besitzer eine gut verkäufliche Waare. Immer reichlicher ertheilte Heinrich VIII. solche Licenzen, von Jahr zu Jahr stieg die Tonnenzahl des in fremden Schiffen importirten Weins und Waids, bis dieselbe eine Höhe erreichte, welche das ganze Gesetz zur Lächerlichkeit machte [1]). Die

[1]) In Brewers Cal. sind glücklicher Weise die Licenzen bei den einzelnen Jahren vorgetragen. Da die archivalische Grundlage eine grosse Reihe von Rollen bildet, und diese wahrscheinlich noch alle erhalten sind, so ist es erlaubt, auf Grund der Brewerschen Angaben eine Statistik der Licenzen zu versuchen. Ich habe die Vorträge jedes Jahres zusammengezogen. Auf Grund dieser Rechnung lässt sich eine Uebersicht geben, wie sie unten folgt. Dass die Licenz nicht auf den Import des Weins als solchen, sondern auf den Import des Weins in fremden Schiffen sich erstreckt, davon habe ich mich durch viele Stichproben überzeugt, indem ich die Urkunden in dem R. O. zu Rathe zog. Ein Beispiel gibt Urk. Beil. 136.

Jahre	Zahl der ertheilten Licenzen.	Die Licenz lautet auf Tonnen Gascogner Wein oder Toulouser Waid. Tonnen.	Bemerkungen.
1509	5	470	Darunter 100 „casks“ u. „70 tuns of Burgundy-wine.“
1510	6	585	Darunter „1 cargo“, der zu 100 Tonnen von mir gerechnet wurde.
1511	4	600	
1512	4	1050	
1513	14	6800	Darunter 2000 Tonnen, die innerhalb 5 Jahre importirt werden durften.
1514	12	10 680	Darunter 480 Tonnen, die innerhalb 4 Jahre importirt werden durften.
1515	15	10 522	Darunter 100 Tonnen, die innerhalb 2 Jahre importirt werden durften, und 400 „casks“.
1516	10	9 549	
1517	5	1 575	
1518	6	1 970	
1519	4	1 100	
1520	5	1 700	
1521	3	1 100	
1522	1	—	Die Tonnenzahl ist nicht angegeben.
1523	5	3 980	
1524	3	4 500	Darunter 200 Tonnen, die in drei Jahren importirt werden durften; bei 4000 Tonnen sind auch andere Waaren inbegriffen.
1525	5	2 700	Darunter 3000 Tonnen, die in drei Jahren importirt werden durften; bei 1200 Tonnen sind auch andere Waaren einbegriffen.
1526	8	3 000	In 2 Fällen ist die Tonnenzahl nicht angegeben.
1527	10	1 380	In 5 „ „ „ „ „ „
1528	5	900	In 3 „ „ „ „ „ „
1529	3	1 700	
1530	1	200	

Weiter sind die Publicationen noch nicht gediehen. Vgl. diese Be-

Commoners des im 7. Jahre seiner Regierung zusammengerufenen Parlaments führten laute Klage über diesen Unfug und verlangten ein Gesetz, durch welches alle bereits gewährten Licenzen, welche vor den nächsten Pfingsten nicht benützt seien, für null und nichtig erklärt würden [1]). Der König wagte dieser sein Verfahren indirect tadelnden Acte die Zustimmung nicht zu versagen. Auf das Recht der Licenzenertheilung verzichtete er freilich nicht [2]), und unsere Tabelle gibt den sprechenden Beweis, dass er diese Prärogative nach wie vor ausübte. Aber er legte sich doch Zwang an, und niemals erreichte die Tonnenzahl wieder die frühere Höhe [3]). Die Vorstellung des Parlaments hatte wohl auch zur Folge, dass man wenigstens für kurze Zeit die Schiffahrtsacte schärfer ausführen liess. Es ist kaum Zufall, wenn wir unter den zahlreichen [4]) Verhandlungen der Cinque Ports gerade im Jahre 1517 und 1520 zwei Processe wegen Bevorzugung fremder Schiffe verzeichnet finden [5]).

In den darauffolgenden Jahren wurden jedoch die Schifffahrtsgesetze wieder weniger streng beobachtet. Die einheimischen Schiffe konnten und wollten den Wein nicht so billig importiren als die Fremden [6]), und Wolsey legte auf die Billigkeit grösseren Werth.

Das Jahr 1531, das nach vielen Seiten hin und namentlich in wirthschaftlicher Hinsicht einen Wendepunkt bezeichnet, brachte auch hier eine Aenderung mit sich [7]). Die gefährliche politische Position, in die man durch die Reformation gerieth, machte eine Stärkung der Defensivkraft des Reichs zu gebieterischer Nothwendigkeit. Jetzt nahm man wahr, dass die einheimische Schiffahrt, die früher ein starker Schutz in Kriegszeiten und von grossem Vortheil für den Transport der Waaren gewesen, wunderbar verfallen und viele Schiffseigenthümer und

---

träge mit der Grösse des Weinimports überhaupt in unsern Zollreg. Tab. VIII. Bd. II. S. 128 fg.

[1]) 7 Hen. VIII. c. 2.

[2]) Das Licenzenwesen war überhaupt auf allen Gebieten der Ruin der Gesetze. Nicht vergeblich war unter den 5 Rathschlägen, welche Thom. Gresham der Elisabeth gab, auch der, so wenig als möglich Licenzen zu ertheilen. Burgon, Life and times of Thom Gresham I. App. 21. S. 483 fg.

[3]) In den Jahren 1523—26 war die Steigerung allerdings wieder beträchtlich, weshalb der Magistrat von London damals gegen die Licenzeninhaber vorging. Hall, Chronicle S. 718.

[4]) Vgl. Brewer, Cal. z. B. II. 3526. 3632. 3636. 3642. 3650; III. 355. 593. 618. 638. 1372. 2814. 3066; IV. 403. 957. 1820 etc.

[5]) Brewer, Cal. II. 3541; III. 656. (29. Juli 1517 u. 5. März 1520.)

[6]) Vgl. Brewer, Cal. III. 1544.

[7]) Vermuthlich hängt hiemit auch der Befehl Heinrichs VIII. an Cromwell (Oct. 1531) zusammen, wonach dieser eine Bill entwerfen sollte des Inhalts, dass für die Gascogner und süssen Weine (Malvasier etc.) Fremdenzölle zu zahlen seien, wenn die Einfuhr von den Niederlanden und nicht von den Ursprungsländern aus geschehe (State Papers I. S. 380).

Matrosen ihrem Berufe mehr und mehr entfremdet seien und im Zustande der Verarmung sich befänden, ja dass die Gefahr drohe, die Seekunde möchte bei den Engländern ganz verschwinden. Man erneuerte deshalb die bekannten Statuten Richards II. und Heinrichs VII. und fixirte ihre Dauer bis zum Ende des nächsten Parlaments[1]). Da das Parlament am 4. April 1536 aufgelöst und das nächste erst mit Ablauf der dreissiger Jahre einberufen wurde (1539), so hätte das Gesetz über 10 Jahre beobachtet und gehandhabt werden sollen.

Allein auch jetzt wurde die Acte wenig beobachtet. Sonst hätte nicht der Factor eines englischen Kaufmanns in Spanien zwei Jahre später in einem Brief an seinen Committenten auf den Contrast in der Handhabung der Navigationsgesetze in England und Spanien hinweisen[2]) und auch nicht Starkey, der Caplan Heinrichs VIII., in dem um 1536 verfassten bekannten Dialog den Cardinal Pole für den Schiffahrtsschutz plädiren lassen können[3]). Der Grund lag wie früher in den hohen Frachtgeldern, welche die einheimischen Schiffer verlangten. Die Differenz war so gross, dass, als Heinrich VIII. durch eine Proclamation vom 26. Februar 1539 die Gleichstellung der fremden Kaufleute mit den einheimischen vom 6. April an für 7 Jahre befohlen hatte, die Fremden den Küstenhandel sogar an sich zu reissen begannen. Cromwell aber, der diese Folgen jedenfalls vorausgesehen, hatte inzwischen zum Schutz der einheimischen Schiffahrt eine Bill ausarbeiten lassen[4]), welche er dem Parlament vorlegte, und welche auch zum Gesetz erhoben wurde.

Die Acte betitelt „The mayntenance of the navy“ war ein grosser Fortschritt auf dem Gebiete der Schiffahrtsgesetzgebung und ein wahres Meisterstück.

Kurz, aber trefflich sind die Motive; sie gipfeln in drei Puncten: England, rings von der See umgeben, ist hinsichtlich der Waaren auf den Seetransport angewiesen. Eine grosse Zahl eigener Schiffe, wie sie das Königreich in vergangenen Zeiten besessen, ist für den Verkehr der Kaufleute ebenso nothwendig als vortheilhaft. Ferner erheischt die Sicherheit des Landes eine starke Privatflotte. In der Defensive und Offensive ist England auf den Schutz und die Unterstützung der Schiffe hingewiesen. Eine ausgedehnte Marine fördert endlich die einheimische Arbeit. Sie beschäftigt und ernährt eine

---

[1]) 23 Hen. VIII. c. 7. 1531/32. Gleichzeitig wurde die Zeit der Weineinfuhr und der Weinpreis geregelt.

[2]) Urk. Beil. 138.

[3]) „Hyt schold be also no smal furtherance many ways, as I thynke, yf hyt were ordeynyd, that our owne marchauntys schold cary out and bryng in wyth our owne vessellys, and not vse the straungerys schyppys, as they now do; by the reson wherof our owne marynerys oft-tymys lye idul.“ Starkey, England during the reign of king Henry VIII. ed. Cowper S. 174.

[4]) Wahrscheinlich vom Trinity House of Deptford.

grosse Menschenzahl. Nicht nur die Seeleute mit ihren Familien, sondern auch die Gewerbsleute in den an der Seeküste gelegenen Orten wie die Bäcker, Brauer, Metzger, Schmiede, Seiler, Schiffszimmerleute, Schneider, Schuhmacher und Andere ziehen aus ihr grösstentheils ihre Nahrung und ihren Unterhalt. Schon öfter wurden Gesetze zur Erhaltung der Schifffahrt erlassen, allein es gibt Leute, welche den eigenen Gewinn höher stellen, als den, der dem ganzen Lande aus der Erhaltung der Flotte erwächst, und sich nicht scheuen, die Gesetze zu verletzen. Die Flotte ist verfallen [1]), eine grosse Zahl Leute verarmt, die Städte und Ortschaften an der See sind zerstört und ruinirt. Abhilfe thut noth.

Wie half man nun? Natürlich man bestätigte und erneuerte die alten Gesetze. Aber damit begnügte man sich nicht. Die Navigationsacten hatten, wie alle protectionistischen Gesetze den Missstand, dass sie hohe Preise veranlassten und die Fracht oft über alles vernünftige Mass vertheuerten. Nicht selten trat der Fall ein, dass der englische Kaufmann nur ein einziges englisches Schiff im Hafen fand. Er war dann ganz der Gnade dieses einzigen Schiffsherrn überantwortet. Schon oben erwähnten wir die Versuche, die man machte, um über diese Schwierigkeit hinweg zu kommen [2]). Diese Vorkehrungen scheinen in der Folgezeit und namentlich unter Heinrich VIII. nicht ausgereicht zu haben. Man darf nicht vergessen, dass wir es mit der Periode zu thun haben, in der die Münzverschlechterung und die allgemeine Geldentwerthung begann. Von dem Gesetz 23 Hen. VIII. c. 7 hatte man wohl vergeblich gehofft, die Beschränkung der Weinpreise werde auch die Frachtgelder in gewissen Grenzen halten. Ein ernstlicherer Versuch, den Kaufmann gegen allzu grosse Uebergriffe von Seiten der Schiffsherrn zu schützen, wurde deshalb in der Navigationsacte gemacht. Sie enthält einen Maximaltarif für eine Reihe von Waaren und Stücken, die von dem Londoner Hafen nach Flandern, Danzig, Bordeaux, Biscaya, Portugal, Südspanien u. s. w. oder in umgekehrter Richtung verschifft wurden [3]). Ferner wurde den Schiffseigenthümern die Ver-

---

[1]) An einem zahlenmässigen Ausdruck hiefür fehlt es. Nur über die Grösse der englischen Schiffe besitzen wir zwei Angaben. Der Secretär der Merchant adventurers Wheeler schrieb 1601 (Treatise of commerce. Middelb. Ausg. S. 79), dass vor 60 Jahren (whitin these three skore yeares), also circa 1540 kaum mehr als 4 Privatschiffe auf der Themse waren, die über 120 Tonnen hielten. Maillac der 1539—43 den französischen Gesandtschaftsposten in England inne hatte, berichtet, dass es um diese Zeit nicht über 8 Schiffe in England gegeben habe, die mehr als 500 Tonnen fassten. Ranke, Engl. Gesch. I. S. 222.

[2]) Sieh oben S. 361.

[3]) 32. Hen. VIII. c. 14. § 2. Der Maximaltarif bezog sich ausdrücklich nur auf die Schiffe des Londoner Hafens (§ 4), wahrscheinlich weil man hier die meisten Klagen führte, ferner weil die Ausdehnung der Acte auf andere Hafenplätze auch die Ausführung sehr complicirt hätte.

pflichtung auferlegt, immer eine Woche zuvor die beabsichtigte Fahrt in der Lombard-Street zu annonciren, wobei der Bestimmungshafen und der Name des Schiffes genannt werden sollten. Endlich schuf die Acte noch ein wichtiges Prämiensystem. Die früher erwähnte Gleichstellung der fremden Kaufleute mit den einheimischen in den Zöllen[1]) wurde nur denjenigen fremden Kaufleuten gewährt, welche bei der Verfrachtung ihrer Waaren englischer Schiffe sich bedienten oder vor den kgl. Beamten den Nachweis führten, dass kein englisches Schiff erhältlich war. Damit war auch die Küstenschiffahrt, wie beabsichtigt, den Engländern wieder zurückgegeben.

Wie ein Blitzschlag fuhr dieses Gesetz auf die fremden Kauffahrer, die in den englischen Gewässern sich umher zu tummeln beliebten, hernieder. Ein Zetergeschrei erhob sich von Seite der tödtlich getroffenen Nationen, Protest und Widerstand kam von allen Ländern. Jahre lang musste die englische Regierung ob dieses Gesetzes kämpfen, bis schliesslich die Repressalien der andern Staaten und die gefährliche politische Situation Heinrich VIII. zwangen, wenigstens das Prämiensystem einzelnen Nationen wieder zu opfern[2]).

Noch mehr als durch diese Gesetze ragt Heinrichs VIII. Regierung durch zweckmässige Organisirung der Seemannschaft hervor. Die Seeleute bildeten schon lange eine Corporation unter sich[3]). Die wechselvollen Geschicke der Matrosen und der Schiffslenker mussten früh zu einer religiösen Vereinigung führen, die dem Stand einen Zusammenhalt und im Unglücksfall dem Einzelnen und seinen Hinterbliebenen Hilfe und Unterstützung angedeihen liess. Heinrich VIII. benutzte aber diesen Kern zur Lösung einer Reihe der wichtigsten Fragen. Nachdem er die Officiere und Matrosen der kgl. Flotte zu einer Gilde am 19. März 1513 vereinigt[4]) und im folgenden Jahr (20. Mai 1514) die Privatbrüderschaften der sämmtlichen englischen Seeleute mit der obigen zu einer neuen Corporation verschmolzen[5]) und ihr alle Corporationsrechte und damit öffentliche Anerkennung und Berechtigung verliehen hatte, wies er dem nunmehrigen Trinity House of Deptford Strond die Prüfung der Seeleute[6]), die Fürsorge für die Leuchtthürme und sonstige

---

[1]) Sieh oben S. 86.

[2]) Vgl. unsern I. Abschnitt, namentlich Capitel 1. S. 87 fg.

[3]) Jos. Cotton, Memoir on the origin and incorporation of the Trinity House of Deptford Strond. London 1818. Seine Beweise für den im Text aufgestellten Satz S. 15 fg. scheinen mir völlig stichhaltig.

[4]) Brewer, Cal. I. 3808.

[5]) Brewer, Cal. I. 5108. So muss man wohl die Sache auffassen.

[6]) Die Prüfungen hatten schon die Vereinigung der Mannschaft der kgl. Flotte veranlasst. Vgl. Brewer, Cal I. 3808. Der Ritter Fortunato Spert scheint die erste Anregung gegeben zu haben; wenigstens wird er in der Literatur vielfach als Gründer angegeben; sieh z. B. Brown, L'archivio di Venezia S. 135. Anm., bezw. Introduction zu s. Cal. Bd. I.

Schutzmassregeln, die Entscheidung der Streitigkeiten, welche Seeofficiere und Matrosen im kaufmännischen Dienst hatten, und ähnliche Befugnisse zu [1]). Später errichtete er das Trinity House zu Newcastle upon Tyne und betraute auch dieses, wenngleich in beschränkterem Kreise, mit den oben genannten Aufgaben (1537) [2]). Heinrich VIII. folgte damit dem Beispiel der Venetianer, welche 1476 die berühmte Scuola di San Nicolo gegründet, und Karl V., der ein ähnliches Institut in der Casa de contratacion zu Sevilla geschaffen hatte. Diese Incorporirung der Seeleute war auch für die Frage des Schiffahrtsschutzes von grosser Bedeutung; denn die Corporation war auf ihren Nutzen bedacht. Der Gesellschaftsvorstand (unus magister, quatuor guardiani et octo assistentes) konnte Verordnungen erlassen „in relevamen et augmentationem navium Anglicarum“, und er dehnte seine Befugnisse auch auf fremde Schiffe aus. Er beanspruchte z. B. für seine Mitglieder das ausschliessliche Recht, fremde Schiffe aus der Themse zu führen [3]). Das Wichtigste aber war, dass durch diese Vereinigung den Schiffahrtsinteressen ein weit stärkerer Einfluss verschafft wurde, als dies bisher möglich war. Schon die Navigationspolitik unter Heinrich VIII. zeigt dies auffällig genug, noch mehr aber die Folgezeit. Jedenfalls hat das Trinity House eine im Ganzen rühmliche Geschichte. Noch heute ist diese Schöpfung Heinrichs VIII. eine Zierde englischer Einrichtungen und erfüllt Aufgaben öffentlicher Natur, wie sie sonst nur vom grössten Gemeinwesen, dem Staate, erfüllt zu werden pflegen.

Endlich ist noch der Fürsorge zu gedenken, die Heinrich VIII. der Staatsflotte schenkte. Er war keineswegs, wie man vielfach in der Literatur findet [4]), der erste englische Monarch, der ständig Kriegschiffe hielt, aber er war der erste Souverän in der Christenheit, welcher einen Stand von Officieren ausschliesslich dem Seedienste bestimmte [5]); auch gab er der englischen Staatsflotte eine Ausdehnung, die sie zu den geachtetsten der Zeit machte. Gleich seinem Vater besass Heinrich VIII. Talent für die Nautik. Es ist bekannt, dass er Experimente in der Construction von Schiffsrumpfen und in der Schiffsartillerie anstellte. Frei von der engherzigen Sparsamkeit seines Vaters ging er mit Freude an die Schaffung einer stattlichen kgl. Flotte [6]). Namentlich war er dem Zuge der Zeit

---

[1]) Macpherson, Annals of commerce II. S. 44. Diese Seeämter bildeten eine Ergänzung zu dem Court of Admiralty und den Cinque Ports.
[2]) Lindsay, History of merchant shipping III. S. 32.
[3]) Urk. Beil. 97. Art. 13 und 98 Art. 13.
[4]) Vgl. Macpherson, Annals of commerce II. S. 44.
[5]) Yonge, The history of the British navy. London 1863. I. S. 19.
[6]) Wie gern er auch die Erbauung neuer Schiffe durch Private schon im Anfange seiner Regierung sah, davon zeugt Urk. Beil. 137.

entsprechend [1]) darauf bedacht, grosse Schiffe zu bauen. Der „Regent" und „Harry Grâce à Dieu" [2]) mit je 1000 Tonnen, der „Gabryell Royall" mit 700 Tonnen, die „Mary Rose" mit 600 Tonnen Gehalt waren Schiffe, welche damals die Aufmerksamkeit der ganzen Welt auf sich zogen und selbst den venetianischen Gesandten mit Bewunderung und Furcht erfüllten [3]).

Im October des Jahres 1525 hatte der König im Hafen von Portsmouth und in der Themse allein 26 Schiffe liegen, die alle erst unter seiner Regierung gebaut worden und von denen nur 10 nach damaligen Begriffen klein waren [4]). In den ersten un-

[1]) Vgl. Hakluyt III. 700; auch Peschel, Gesch. des Zeitalters der Entd. S. 31. Nach von mir angestellten Berechnungen betrug die Bemannung eines Schiffes unter Eduard III. (vor Calais 1347) 21, unter Heinrich VIII. 147 Leute.

[2]) Dieses Schiff wurde gebaut, als der Regent im Krieg unterging. Die Kosten für den Harry und drei kleine Galeeren beliefen sich auf 7708 £ 5 sh 8 d. (Brewer, Cal. I. 5228). Um ihn von Erith nach Barking zu bringen, brauchte man 4 Tage und 400 Leute (Charnock, History of marine architecture London 1801). Ueber seine Ausrüstung vgl. Lindsay, Merchant Shipping II. S. 559. III. S. 95.

[3]) Vgl. Giustinians Brief vom 29. Oct. 1515. Giustinian, Letters from the Court of H. VIII. Transl. by Brown I. S. 140.

[4]) Folgende auf Grund der Brewerschen Angaben Cal. IV. 1714 gemachte Zusammenstellung gibt ein Bild.

Namen der Schiffe.	Tonnengehalt.	Jahr der Erbauung.
The Gabryell Royall	700	1509
Mary James	260	1509
The prize taken by Sperte	60	1510
Mary Rosse	600	1511
Pet. Pomgarnet	340	1511
Bark of Bullen	80	1511
The Graffyn	80	1511
Mary George	240	1510
John Baptiste	400	1512
The Grette Barke	200	1513
The Lesse Barke	160	1513
The John of Grenewyche	50	1513
The Trinity Henry	80	1519
Mary and John	200	1521
Maudellen of Depforde	120	1522
Katerine Barke	100	1522
Swepstake	65	1522
The Grett Sabra	50	1522
The Lessere Sabra	40	1522
The Hulke	160	1522
The Primerosse	160	1523
Mary Impereall	120	1523
Mary Gylforde	160	1524
The Minion	180	1525
The Bark of Morlaix	60	1525
The Swalowe	60	1525

ruhigen Reformationsjahren unterblieb der Bau neuer Schiffe. Als aber durch Einziehung der Klöster viele Mittel flüssig wurden, die Unsicherheit auf dem Meere wuchs [1]), die Feinde Englands allenthalben sich mehrten, da wünschte die öffentliche Meinung wieder die Hebung der Flotte, und die Regierung benützte die Stimmung, liess sich noch besondere Subsidien zur Befestigung und Instandsetzung der Häfen bewilligen [2]) und betrieb mit fieberhaftem Eifer die Restaurirung der kgl. Flotte. Am Ende der Regierung Heinrichs VIII. standen über ein halbes Hundert (53) stattlicher Schiffe [3]) mit 5136 Matrosen, 1885 Soldaten, 759 Artilleristen, 235 Erz- und 2752 Eisenkanonen (pieces) kriegsbereit da [4]). Sorgloser als früher konnte der Kaufmann mit seinem Schiff in allen Gewässern sich zeigen und selbst in Ländern handeln, deren Haltung eine feindselige war; denn er war eines höheren starken Schutzes sicher.

Die vorstehenden Erörterungen möchten zur Genüge dargelegt haben, wie das Interesse an der Stärkung der Flotte im selben Masse wuchs, als das centralisirtere Staatswesen über das mittelalterliche den Sieg davon trug. Verschieden waren die benützten Mittel. Theils suchte man den Zweck zu erreichen durch organisatorische Massregeln, theils durch den Schiffahrtsschutz. Die ersteren wirkten unstreitig günstig, über den letzteren ist ein abschliessendes Urtheil unmöglich. Die Ausführung der Navigationsgesetze war mangelhaft, wurde oft unterbrochen und abgeschwächt. Aber die Schutzpolitik war doch seit Ende des 14. Jahrhunderts zum stehenden System geworden.

Von hervorragender Bedeutung war unstreitig das Eingreifen der ersten Tudors. Im Gegensatze zu den schwachen Versuchen der Vorfahren haben sie ziemlich consequent das Ziel im Auge behalten und verfolgt.

Vor Allem gebührt ihnen das Verdienst, den Schiffahrts-

---

[1]) Namentlich in den Jahren 1536 und 1537. Kaum glaublich ist es, was Froude, Hist. of Engl. III. S. 248 behauptet, dass 1536 im ganzen Canal kein einziger kgl. Kreuzer war, der die englische Flagge trug. Wo sollten denn die Schiffe von 1525 alle hingekommen sein? Es war in der That nur nöthig, dass die kgl. Schiffe sich sammelten und mit einigen Privatschiffen sich vereinigten, um in kürzester Frist den Canal zu säubern und dem König mittheilen zu können: „Your subjects shall not only pass and repass without danger of taking, but your Majesty shall be known to be lord of these seas". (State'Papers).

[2]) 32 Hen. VIII. c. 50.

[3]) 24 Schiffe hatten je 20—140, 16 Schiffe je 140—400, 12 Schiffe je 400—700, 1 Schiff 1000 Tonnen Gehalt.

[4]) Die einzelnen Schiffe, ihr Tonnengehalt, ihre Bemannung und Ausrüstung (am 5. Januar 1 Ed VI.) sind angegeben in der Archaeologia Vol. XXVI. und bei Lindsay, Merchant Shipping II. S. 561 und 562. Die gesammte englische Flotte, also einschliesslich der Privatschiffe bestand nach Barbaros Relation v. 1551 aus 500 Schiffen (Albèri, Relazioni Ser. I. Vol. II.)

acten eine practische Gestalt gegeben zu haben, die von den nächsten Nachfolgern nicht wesentlich abgeändert, sondern nur weiter ausgebaut werden konnte [5]. Heinrich VIII. war es sodann, welcher den Seeleuten einen Vereinigungspunct und eine Selbstcontrole über die Tüchtigkeit der einzelnen Standesgenossen verliehen, eine Administrativbehörde für das Seewesen, sowie ein ständiges Seeofficierscorps gegründet und eine achtunggebietende Staatsflotte geschaffen hat.

Die nachfolgenden Machthaber, vor Allem Elisabeth und Oliver Cromwell, glänzen durch grössern Ruhm bei der Nachwelt wegen des von ihnen durch und für die Schiffahrt und den Handel Geleisteten. Möge man aber nie vergessen, dass Heinrich VII. und VIII. diesen Ruhm vorbereitet haben. Unter ihnen gewann die englische Marine erst einen festen Halt, und ihrer Förderung war es vornehmlich zu danken, dass der englische Activhandel seit dieser Zeit kräftiger sich entfalten und ausdehnen konnte.

---

[5]) Ich erinnere daran, wie Heinrichs VII. Gesetze schon die 2 wesentlichsten Bestimmungen der Oliver Cromwell'schen Acte enthalten, nämlich 1) dass die Schiffe englisches Eigenthum, 2) die Bemannung aus englischen Unterthanen bestehen soll. Die 3. wesentliche Bestimmung, dass die Schiffe im Inland gebaut sein müssen, fehlt noch. Ebenso wissen wir, dass Heinrichs VIII. Absicht war, die Fremden von der Küstenschiffahrt auszuschliessen.

Drittes Capitel.

Das englische Fremdenrecht.

In dem ersten Abschnitt unserer Darstellung waren es fortwährend zwei Gesichtspunkte, unter denen wir die englische Handelspolitik zu betrachten hatten; der eine bezog sich auf die Stellung des englischen Kaufmanns im Ausland und die damit zusammenhängenden Bestrebungen, der andere auf die Rolle des fremden Kaufmanns im englischen Verkehr und auf die daran sich anknüpfenden Verhältnisse. Die beiden vorigen Capitel dienten dazu, gewisse Punkte der in der ersten Richtungslinie sich bewegenden Politik darzulegen, soweit es nicht bereits im ersten Abschnitt geschehen konnte. Das folgende Capitel soll in ähnlicher Weise die zweiterwähnte Seite ergänzen, sich also mit der Frage beschäftigen, wie die Engländer den Fremden auf ihrer Insel begegneten.

I. Periode (750—1272).

Es ist eine ganz allgemeine Erscheinung des frühesten Mittelalters, dass der Fremde als ein Feind und Rechtsloser, mindestens als ein höchst Verdächtiger betrachtet wurde. In Folge der durch die Insellage herbeigeführten Abgeschlossenheit war in England die Abneigung gegen den Fremden stärker und allgemeiner als anderswo. Natürlich war aber ein Handel der Fremden unmöglich, solange eine solche Anschauung die herrschende blieb. Sie musste gebrochen werden, wenn die vollständige Isolirung aufhören sollte. An Anreiz hiezu konnte es nicht fehlen. Wir begegnen deshalb auch frühzeitig Versuchen, den Verkehr der Fremden zu ermöglichen.

Aller Wahrscheinlichkeit nach wurde schon in der sächsischen Zeit den Fremden der Besuch Englands wenigstens während der vier jährlichen Messen gestattet, mit der Mass-

gabe jedoch, dass sie das Königreich nach 40 Tagen wieder verlassen mussten[1]). Ausser der Messezeit blieb dem fremden Kaufmann das Betreten des Landes verboten. Wollte dieser dennoch England besuchen, so musste er sich hiezu erst den nöthigen Rechtsschutz sichern, und das geschah dadurch, dass er sich eine Licenz vom König erwirkte. Dieser Rechtsschutz wurde anfangs einzelnen Kaufleuten, später den Angehörigen ganzer Städte und Länder verliehen[2]). Ein frühes Beispiel einer solchen Verleihung liefern die Verhandlungen zwischen Offa und Karl dem Grossen vom Jahre 797. Die Handelsleute, hiess es da, sollen im Reiche des andern Herrschers geschützt sein und an die Richter oder den König sich wenden können[3]). Sehr bald bildete sich im Gefolge dieses Rechtsschutzes die völlige Aufnahme des Fremden ins einheimische Recht aus, d. h. bei Streitigkeiten mit den Eingebornen konnte der auswärtige Kaufmann nicht nur vor dem Gerichte des Landes, sondern auch nach dem Rechte desselben klagen, als wäre er selbst ein Landesangehöriger. Auch hier waren die Deutschen wahrscheinlich die ersten, denen dieses Privileg eingeräumt wurde. Die Leute des Kaisers wurden, wie das Londoner Stadtrecht des Königs Aethelred (978—1016) sich ausdrückt, für guter Gesetze würdig erachtet, gleich den Londonern selbst[4]). Die Aufnahme der Fremden ins einheimische Recht wurde mehr und mehr Regel, die Personalität des Rechts musste der Territorialität weichen; im 12. Jahrhundert war der Umschwung, wie allerwärts, so auch in England vollzogen[5]). Wenn aber die Kaufleute einer fremden Nation unter sich in Streit geriethen, konnten sie ihr einheimisches Recht im Ausland anwenden, oder sie suchten doch diese Freiheit sich zu sichern.

---

[1]) „Defendu fuit, que nul merchant alien ne hantast Angleterre forsque aux 4 foires, ne nul demurrast in la terre ouster 40 jours. Mirroir I. § 3.

[2]) Sieh oben S. 6.

[3]) „De negotiatoribus quoque scripsisti nobis, quos volumus ex mandato nostro ut protectionem et patrocinium habeant in regno nostro legitime iuxta antiquam consuetudinem negotiandi. Et si in aliquo loco injusta affligantur oppressione, reclament se ad nos vel nostros judices et plenam jubebimus justitiam fieri. Similiter et nostri, si aliquid sub vestra potestate injusti patiantur, reclament se ad vestrae aequitatis judicium, ne aliqua inter nostros alicubi oboriri possit perturbatio". Wilkins, Concilia Magnae Britanniae et Hiberniae. London 1737. I. S. 158; vgl. auch Lappenberg, Geschichte Englands I. S. 227.

[4]) „Et homines Imperatoris, qui veniebant in navibus suis, bonarum legum digni tenebantur, sicut et nos.“ Schmid, Die Gesetze der Angelsachsen. 2. Aufl. Leipzig 1858. S. 218.

[5]) O. Stobbe, Personalität und Territorialität des Rechts und die Grundsätze des Mittelalters über die Collisio statutorum im Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts VI. S. 21 fg., 34 fg.

Auf Grund solcher Concessionen [1]) war der Fremdenverkehr möglich, und liessen sich seine Wirkungen beobachten. Der König, der Adel und die Geistlichkeit nahmen bald wahr, dass die ausländischen Kaufleute für sie vortheilhaft seien. Dieselben befriedigten die Bedürfnisse der Aristokratie in vorzüglichem Grade, weckten neue und waren zugleich die besten Käufer für die Masse der Rohproducte, die sich in den Händen dieser Grossgrundbesitzer und deren Pächter befanden. Eine selbstverständliche Folge war das Wachsen der Zölle. Der fremde Kaufmann trat in den Schutz der Mächtigen, und wenn von Seite dieser einzelne Gewaltacte gegen die Kaufleute vorkamen, sie arteten in England nie in jene systematische Feindschaft aus, wie sie sich bei den Rittern des Continents so lange erhielt [2]).

Von dem gegen früher eingetretenen Umschwung gibt der Befehl Zeugniss, den König Johann kurz nach seinem Regierungsantritt an alle Behörden erliess [3]). Danach sollen alle fremden Kaufleute beim Kommen und Gehen sicheres Geleit für ihre Person und ihre Waaren erhalten, wofern nur die Engländer in fremden Ländern ähnlich behandelt würden [4]). Indem dieser Erlass am 5. April 1200 ausgefertigt wurde, kann man ihn als eine Devise des 13. Jahrhunderts betrachten. Noch war aber diese Maxime in die Willkür des Monarchen gestellt, und nur zu oft war es der Fall, dass der König, getrieben von einer momentanen Geldnoth, von ihr abwich und den Kaufmann, dessen er gerade habhaft werden konnte, schatzte und bedrückte.

Erst in der Magna Carta, dem merkwürdigen Freibriefe Englands, wurde auch die Sicherheit und Freiheit des Handels garantirt und als ein von der Verfassung des Landes nicht zu trennender Grundsatz proklamirt. Zwei Artikel sind der Klarstellung dieses Rechts gewidmet:

---

[1]) Recht charakteristisch für die den Kaufleuten günstige Stimmung sind auch zwei Artikel in Betreff der Kauffahrteischiffe in Aethelreds Gesetzen (Foedus Anglorum et Danorum): „Et omnis ceapscip, i. e. navis institoris, pacem habeat, quae in portum veniet, licet navis sit inimicorum, si non sit abacta tempestatibus. Et licet abacta sit et applicetur ad aliam curiam pacis, et homines evadant in ipsam curiam, pacem habeant, et quod attulerint secum.“ Schmid, Die Gesetze der Angelsachsen S. 235.

[2]) Vgl. unter Anderm Klöden, Die Stellung des Kaufmanns während des Mittelalters 1841—44.

[3]) Hardy, Rotuli Chartarum in Turri Londinensi asservati. London 1837. S. 60; vgl. ferner Travers Twiss, The black book of the admiralty Vol. I. S. 72 fg., wonach König Johann den Beamten untersagte, widerrechtliche Zölle zu erheben und dadurch die Kaufleute und Seefahrer zu vertreiben, ihnen einschärfte, für Waaren, die nicht zum Verkauf gelangten, keinen Zoll zu verlangen, und überhaupt volle Zollgleichheit im ganzen Königreich wünschte.

[4]) „eandem habeant pacem.“

§ 41. Omnes mercatores habeant salvum et securum exire ab Anglia et venire in Angliam, morari et ire per Angliam tam per terram quam per aquam ad emendum et vedendum sine omnibus malis toltis per antiquas et rectas consuetudines, preterquam in tempore guerre, et si sint de terra contra nos guerrina; et si tales inveniantur in terra nostra in principio guerre, attachientur sine dampno corporum et rerum, donec sciatur a nobis vel capitali justiciario nostro, quomodo mercatores terre nostre tractentur, qui tunc invenientur in terra contra nos guerrina, et si nostri salvi sint ibi, alii salvi sint in terra nostra.

§ 42. Liceat unicuique de cetero exire de regno nostro et redire salvo et secure per terram et per aquam salva fide nostra, nisi tempore guerre per aliquod breve tempus propter communem utilitatem regni, exceptis imprisonatis et utlaghatis secundum legem regni et gente de terra contra nos guerrina et mercatoribus, de quibus fiat, sicut predictum est.

Allein selbst mit der Aufnahme des Grundsatzes in die Verfassung war noch lange nicht genug geschehen. Die beiden Artikel tragen, wie ersichtlich, einen Charakter der allgemeinsten Natur an sich. Was sind mala tolta? Was Freiheit und Sicherheit des Verkehrs? Wer wollte behaupten, die Carta sei verletzt, wenn der König nach wie vor die Erlaubniss des Handels an eine theure Licenz knüpfte und nur auf diese Weise dem Kaufmann volle Sicherheit garantiren zu können vorschützte? [1]). Wer wollte von einem Verfassungsbruch sprechen, wenn die städtischen Bürger den Handel der Fremden beschränkten. Hatten sie nicht auch alle ihre Freiheiten und Rechte bestätigt erhalten? [2]) Konnten sie nicht geltend machen, dass sie diese durch ihren Beistand, den sie den Magnaten bei Erlangung des Freibriefes geleistet, erkauft hätten? [3]).

---

[1]) Dass der Licenzenverkauf nach der Magna Carta noch fortbestand, steht ausser Zweifel. 1236 verkaufte Heinrich III. den Kaufleuten von Hennegau und Flandern das sichere Geleit um 400 Mark (Diericx, Mémoires sur la ville de Gand I. S. 146). Andere Beispiele sind zu finden im Orkondenboek van Holland and Zeeland, sowie bei Wauters, Table chronologique des chartes et diplômes imprimés conc. l'histoire de la Belgique 1866 fg.

[2]) Art. 13 der M. C.: „Et civitas Londoniensis habeat omnes antiquas libertates et liberas consuetudines suas tam per terras quam per aquas. Preterea volumus et concedimus, quod omnes alie civitates et burgi et ville et portus habeant omnes libertates et consuetudines suas."

[3]) Montesquieu spricht sich in seinem Esprit de lois ausserordentlich begeistert über das Paradoxon aus, dass die Engländer den Schutz der fremden Kaufleute zu einem Artikel ihrer nationalen Freiheit machten. Blackstone, Commentaries on the laws of England (9th Edit. I. c. 7 S. 260) und auch noch Stephen in den neuesten Ausgaben folgten ihm hierin. Dass dieser Auffassung eine ganz unhistorische Betrachtung zu Grunde liegt, ist offenbar. So sehr auch die M. C. einen allgemeinen Charakter hat, den

Man weiss, welch harte Feuerprobe die Magna Carta im Ganzen noch bestehen musste, bis ihre Artikel volle und ungestörte Anerkennung fanden. Wie viel mehr ist dies hier zu erwarten? Galt es doch, den Bestimmungen 41 und 42 überhaupt erst einen festen Inhalt zu geben.

Am frühesten wurden die Zweifel beseitigt über die Frage, was mala tolta wären. Das war ein Punkt, bei dem auch die einheimischen Kaufleute betheiligt waren. und an dem auch die Magnaten ein Interesse hatten, daher die baldige Entscheidung. Im Laufe der Verfassungskämpfe wurde festgestellt, dass als mala tolta alle ohne Zustimmung des Parlaments erhobenen Zölle zu gelten hätten. Der Kampf hierüber wogte von Heinrich III. bis Eduard III.[1]). In Folge des heftigen Widerspruchs von Seite des Parlaments, sowie belehrt durch den Schaden, der ihnen aus solchen willkürlichen Erpressungen durch Rückgang des Handels erwuchs, gewöhnten sich jedoch die Könige allmälig daran, die Zölle immer sich bewilligen zu lassen.

Viel complicirter und schlimmer lag die Sache rücksichtlich der Freiheit der fremden Kaufleute. Gar bald stellte sich heraus, dass König und Lords dieselbe anders aufgefasst wissen wollten, als die städtischen Bürger. Die ersteren wollten ihrer Interessen halber eine möglichst freie und ungehinderte Bewegung der fremden Kaufleute in Stadt sowohl wie auf dem Lande. Die Städter dagegen wünschten eine Freiheit für die fremden Kaufleute, die nur in ganz engen Grenzen gelten sollte.

An zwei Beispielen mag gezeigt werden, wie sie sich dieselbe vorstellten. Als typisch können einmal gelten die Rechte, welche die Bristoler von dem Grafen von Morton, dem späteren König Johann, verlangt und Ende des 12. Jahrhunderts bestätigt erhielten. Die Bristoler fordern 1) dass kein fremder Kaufmann innerhalb der Stadt von einem Fremden (d. h. Nichtbürger) Leder, Korn, Wolle oder sonstige Waaren kaufe, sondern nur von den Bürgern der Stadt; 2). dass kein fremder

---

Umstand, dass sie ein Vertrag zwischen den Baronen und den damals von den Baronen geleiteten Städtern ist, kann sie doch nicht ganz verläugnen (vgl. Stubbs, Constit. history I. S. 530; II. S. 2, 3). Der Schutz der Kaufleute war eine Interessenfrage der Barone. Aber auch die Bürger waren bei den Artikeln interessirt wegen der mala tolta, wie oben gezeigt. Durch Verquickung dieser Bestimmung mit einer sehr allgemein gehaltenen Garantirung der Freiheit und Sicherheit der fremden Kaufleute hatte man diese Artikel allen annehmbar gemacht, und das Paradoxon erweist sich nur scheinbar als solches.

[1]) Eine gute Uebersicht über die mala tolta ist in Cottons Abhandlung „How the kings of England have supported and repaired their Estates“ in dessen Posthuma S. 188 fg. Eingehend über diesen Gegenstand unterrichtet W. Stubbs, Constitutional history of England Bd. II. bes. S. 526 bis 529.

Kaufmann in der Stadt eine Gastwirthschaft halte, sondern nur in seinem Schiff[1]); 3) dass die Fremden Tuch blos an Markttagen nach der Elle verkaufen; 4) dass sie mit ihren Waaren nicht länger als 40 Tage in der Stadt verweilen[2]). Das andere Beispiel sei aus London genommen, für welches diese Frage am brennendsten war. Der fremde Kaufmann musste hier im Hause eines Bürgers, das er sich jedoch wählen konnte, wohnen, durfte weder Tücher noch andere Waaren im Detail verkaufen, kein englisches Tuch in London färben und keine gewerbliche Operation vornehmen, die den Bürgern zustand. Er sollte nur von den freien Bürgern und auch Nichts kaufen, um es in der Stadt wieder zu verkaufen. Der Tuchverkauf war den Nichtbürgern überhaupt nur an drei Wochentagen und der Handel mit den gebrachten Waaren blos im Umkreis von drei Meilen gestattet. Wollte ein Fremder Etwas kaufen, was ein Stadtbürger zu erwerben wünschte, so musste er sein Angebot zurückziehen. Er durfte nicht länger als 40 Tage in London verweilen, ausgenommen er wurde krank oder hatte noch Guthaben bei Bürgern der Stadt. Blieben innerhalb der 40 Tage Waaren unverkauft, so konnte er sie nicht mitzurücknehmen, sondern musste sie dem Wirth bis zur Wiederkunft anvertrauen[3]). Auch war den Fremden nicht gestattet, ihre Waaren in der Stadt umhertragend feilzubieten, sie sollten vielmehr bei ihrem Wirth den Verkäufer erwarten[4]).

---

[1]) „may have a tavern, but in his ship.“

[2]) Die Charte wurde auch von Heinrich III. (17. Aug. 1252) und den übrigen Nachfolgern bestätigt. Bristol, The city charters. Containing the original institution of mayors, recorders, sheriffs, townclerks and all other officers whatsoever, as also of a common-council and the ancient laws and customs of the city. 1736. S. 57, 58; The Maire of Bristowe ed. L. Toulmin Smith S. 92.

[3]) Früher lautete diese Bestimmung noch rigoroser. Sieh folg. Note.

[4]) Die Urkunde, betitelt „Us atours que cil de Londres fissent sor les aliens“, ist abgedruckt bei Varenbergh, Rél dipl. entre l'Angleterre et la Flandre S. 218, 219, theilw. auch im Lib. Alb. S. 674. V. setzt sie in die Mitte des 13. Jahrhunderts. Mit den im Texte vorgeführten Bestimmungen sind die Vorschriften zu vergleichen, welche der Lib. Custum. I. S. 68 enthält, und welche nach Riley in die Zeit vor 1237 zu setzen sind. Dieselben lauten: „Omnes mercatores foranei et maxime Wesdarii et alii, cum venerint citra metas, quae vocatur „la Newe Were“, non possunt nec debent secundum antiquas consuetudines et libertates civitatis et regni alicubi venire vel applicare, nisi solummodo Londonias. Et cum ibi venerint Wesdarii, debent ponere wesdam suam super kayum et includere eam, si voluerint, cum claiis et hechiis, nec in domibus vel cellariis possunt illam ponere, sed tantum super kayum; et ibi debent illam vendere vel ad alias merces cambiare, et hoc tantum hominibus civitatis et nullis aliis, et per rationabilem et antiquam mensuram civitatis. De qua mensura Dominus Rex capiat ad theolonium obolum.

Neque debent vel possunt aliquid foraneis vendere nec a foraneis emere, nisi tantum ab hominibus civitatis; vel illud in civitate vel Portsokne vendant; sed quod voluerint, ab hominibus civitatis emant et in transmarinis partibus abducant.

Manche dieser dem 13. Jahrhundert angehörigen Bestimmungen waren unzweifelhaft schon im 12. Jahrhundert, vielleicht sogar schon in der angelsächsischen Zeit in Uebung [1]).

Es war ganz natürlich, dass man die Fremden den Bürgern nicht gleichstellen wollte. Die Städter hatten Lasten zu tragen, von denen die nur kurze Zeit im Lande verweilenden Fremden frei waren, während sie doch an den Vortheilen vielfach participirten. Man darf nicht glauben, dass die Bristoler und Londoner mit ihren Forderungen allein standen. Auch in andern englischen Städten, wie z. B. in Ipswich waren die Bürger in ihrer Nahrung gegen die Fremden wenigstens theilweise geschützt [2]). Auf dem Continent waren ebenfalls gewisse Beschränkungen üblich. Die deutschen Stadtrechte liefern hiefür viele Beispiele [3]). Selbst an dem grossen Weltstapelplatz Brügge, wo man doch dem auswärtigen Kaufmann den weitesten Spielraum gönnen musste, war der Stadtbürger vor dem Fremden bevorzugt. Bei einer grossen Zahl von Waaren,

---

Neque possunt ad nundinas vel alias exire causa aliquam mercandisam facere, neque Vicecomes vel alius Ballivus poterit eis licentiam dare. Et si ita percepti et versus nundinas occupati fuerint, omnia catalla sua amittantur, quia omnis eorum venditio et emptio debet fieri in civitate et tantum ab hominibus civitatis.

Praeterea non possunt neque debent ultra quadraginta dies morari, quin in patriam suam eant aut alias ultra mare, tam longius quam venerint, neque aliquid emere vel inplicare debent, cum merces suas vendiderint, nisi ab hominibus Londoniarum. Provideatque sibi foraneus, quod infra quadraginta dies omnes merces suas, sine ullo retenemento, vendat vel cambiat, quia, cum ad terminum illum pervenerit et abire debuerit, non potest aliquam mercem suam hospiti suo vel aliis tradere neque secum asportare. Sed videat, quod infra terminum ad melius quam poterit illam vendat; et si ultra terminum inventum fuerit, penitus ei amittatur.

Neque possunt de aliquibus pannis, quos ferunt, vel de aliis, si emerint, tincturam facere, neque aliquam mercem suam mutare, sed, secundum quod eas deportant, communiter vendere.“ Sieh auch a. a. O. S. 61 fg.

[1]) Im Cod. Harl. 746 ist unmittelbar an die Leges Edwardi Confessoris eine Libertas civitatum angeschlossen, von der möglicherweise einige Artikel aus der angelsächsischen Zeit stammen. Die auf die Fremden bezüglichen Satzungen lauten: „Item de Londonia. Mercator itaque foranus, postquam civitatem introierit, quocumque placuerit, ei hospitetur. Sed videat, ne ad incisionem merces suas vendat (folgen specielle Festsetzungen über die Quantitäten). Mercator itaque foranus nequit pannum madidum emere vel tincturam in urbe facere vel operam aliquam, qui ad cives operari pertineat. Item. Nequit iterum mercator foranus cum socio suo infra civitatem mercatum aliquem facere ad revendendum illud in civitate, nec aliquem mercatum faciendum nequit civi pervenire, nec magis in urbe prehendinare poterit.“ Hier bricht das Schriftstück ab, so dass man nicht sicher entscheiden kann, ob auch die übrigen oben im Texte erwähnten Bestimmungen in der Libertas civitatum enthalten waren. Schmid, Die Gesetze der Angelsachsen. S. LXXII u. 520.

[2]) Le domesday de Gippewyz Art. 26, 44, 59, 61, 66 bei Tr. Twiss, The black book of the admiralty Vol. II. S. 115 fg., 129, 147, 153, 159.

[3]) W. Stieda, Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens in Hildebrands Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik. Bd. XXVII (1876) S. 68 fg.

namentlich bei Gewürzen und Früchten durften die fremden Kaufleute keinen Detailhandel treiben, andere Waaren sollten sie nur an bestimmten Wochentagen zum Verkauf ausbieten; in Betreff der Tücher waren sie einer ganzen Reihe von Beschränkungen unterworfen [1]).

Immerhin ergibt ein Vergleich des englischen mit dem continentalen Gästerecht, dass die Auffassung der englischen Städte, namentlich der Londoner, eine übermässig strenge und vielfach unbillige war. Eine Auseinandersetzung mit den Bürgern über das Berechtigte und Unberechtigte ihrer Forderungen war unvermeidlich geworden.

Unter Heinrich III. war eine Entscheidung nicht zu erwarten. Noch waren alle Zustände zu unfertig, die meisten Institutionen erst im Krystallisationsprocess begriffen, die inneren Kämpfe zu heftig. Seine Regierungszeit war aber eine Periode der Vorbereitung im eigensten Sinn, die ganze Frage gewann unter ihm ihre volle Schärfe. Verursacht wurde diese hauptsächlich durch die bedeutenden Fortschritte, welche die Ausbreitung der fremden Kaufleute in England damals machte. Der grosse Einfluss, den der König den Ausländern in der Regierung gönnte, sowie die Feindschaft zwischen London und dem König, seit diese Stadt mit den Baronen gegen den König sich verbunden hatte, trug wesentlich hiezu bei. Unter Heinrich III. fassten die Deutschen, Niederländer, Italiener, Gascogner, Provençalen und Bretonen festen Fuss auf der Insel, unter ihm traten an Stelle der Einzellicenzen die Licenzen für ganze Städte und Gebiete, unter ihm wurde es Sitte, dass die Fremden anstatt bei Bürgern in eignen Häusern wohnten [2]). Auf der andern Seite war es den Städten, namentlich während der Regierungszeit von Richard Löwenherz und

---

[1]) Vgl. die Keuren von 1304 u. 1423 bei Gilliodts van Severen. Archives de la ville de Bruges. T. VI. S. 5 fg.

[2]) Die folgende Ausführung eines gleichzeitigen Chronisten ist ein Beleg für das oben Gesagte und veranschaulicht zugleich die Art und Weise, wie die Kaufleute in England handelten. „Memorandum, quod secundum consuetudinem civitatis omnes mercatores extranei, venientes in Londoniis, solebant hospitari cum mercimoniis suis in hospitiis Civium, et averium eorum, quod venditur per centenarium, ut cera, alumen, et hujusmodi, ponderari per stateram Domini Regis. Alia vero averia, qui afforantur per libras, ut piper, gingiber, brasilium, grana, et hujusmodi, solebant ponderari per ulnas, stateras, pleicias hospitum vel per baskettum suum, ita quod emptor habuit ad quemlibet centinarium IVor libras pro tractu, ponderato per medium clavium, sicut aurum et argentum. Postea Ytallici, Kaurcinii et mercatores de Provincia, inprimis vero perpauci, venientes in Civitatem cum mercimoniis suis eodem modo se gerebant; sed processu temporis, cum quamplures mercatores de predictis partibus, qui erant valide divites, adduxissent in Civitatem maximam copiam mercimoniorum, ut quantitas mercimoniorum illorum lateret Civibus, non voluerunt hospitari in hospitiis Civium, sed construxerunt domos in Civitate, et in illis cum bonis suis manserunt per se. Et tunc quidem per stateras suas proprias ponderando

Johann ohne Land gelungen, selbständiger zu werden und den Grund zur Selbstverwaltung zu legen [1]). Das Selbstbewusstsein und die Begehrlichkeit der Bürger, vor Allem der Londoner [2]), war fortwährend im Wachsen begriffen, und seit Simon von Montforts Versuch, die Städte in die Repräsentation des Reichs zu ziehen [3]), der Keim zu einer geordneten Opposition von Seite dieser Classe gelegt.

---

vendiderunt mercimonia sua contra consuetudinem Civitatis; et etiam, que vendebantur per centenaria, que scilicet deberent ponderari per stateram Regis, ipsi ponderaverunt per stateras suas in prejudicium Domini Regis et ad dampnum et jacturam pesagii sui et sic faciebant per plures annos. Postea cum Dominus Rex dedisset Civibus unam novam cartam super libertatibus eorum, in quo continetur, quod nullus mercator extraneus emat vel vendat aliquid averium, quod ponderari debeat vel tronizari, nisi per stateram et tronium Domini Regis, super forisfacturam totius averii, et hoc scilicet per totam Civitatem proclamatum, illi mercatores nichilominus ponderaverunt sicut antea fecerunt. Quod cum datum fuisset intelligi Domino Regi et consilio suo, Ballivi sui per preceptum suum ceperunt omnes stateras et pondera dictorum mercatorum, et ipsos per salvos plegios attachiaverunt. Postea, hoc anno, die Jovis ante festum apostolorum Simonis et Jude, fecit Dominus Rex venire coram se et consilio suo dictos mercatores apud Westmonasterium, et quia ipsi convicti sunt ponderasse per stateras eorum contra prohibitionem Regis et post proclamationem factam in Civitate, et quia statere et pondera eorum, quando examinata fuerunt in Escambio Regis, fuerunt falsa, ut dicitur, inventa, ipsi adjudicati fuerunt in misericordia et ad prisonem; qui statim, numero circiter XXti, adducti sunt ad Turrim et ibi imprisonati. In crastino autem statere eorum et pondera in Westchep fuerunt concremata, et quod per ignem non potuit consumi, malleis ferreis fuit fractum et penitus conquassatum. Et hoc factum fuit in absentia Custodis et Ballivorum Civitatis, sed solummodo per Walterum Hervi. Tunc fecerunt predicti mercatores finem versus Regem pro mille libris sterlingorum et quasi coacti, quia in turpissimo carcere intrudi formidabant.“ De antiquis legibus Liber. Cronica Maiorum et Vicecomitum Londoniarum 1178 — 1274. Ed. Th. Stapleton 1846 (Camden Society) S. 118, 119; Translation by Riley 1863. S. 123.

[1]) Stubbs, Constitutional history of England I. S. 623 fg.

[2]) Den sprechendsten Beweis hiefür liefert folgende Schilderung des Chronisten 1262 (20. Juli): „Tunc temporis predicti Barones ad captandam a Civibus majorem benevolenciam affati sunt eos, dicentes, ut ipsi providissent, si quid subtractum fuisset de libertatibus suis, et etiam alia, que fuissent justa et honesta ad libertates suas augmentandas, et illa posita in scriptis, Barones ostenderent Regi et consilio suo, qui ea sigillo suo confirmaret, predictis Civibus et heredibus eorum imperpetuum possidenda. Maior vero fecit summoniri universum populum Civitatis, dicens eis, ut homines de quolibet officio providissent, que fuissent eis utilia, et ipse ea faceret clamare in Civitate et firmiter observare; unde, postea, de die in diem singuli de quolibet officio per se fecerunt nova statuta et provisiones, que magis possunt dici abhominationes, et solummodo ad commodum ipsorum et ad intollerabilem jacturam omnium mercatorum venientium in Londoniis et in nundinis Anglie, et ad maximum dampnum universorum regni. Et tunc nichil actum fuit sive tractatum de communi utilitate Civitatis neque de augmentatione libertatum ejusdem, sed tamen predicta statuta et provisiones ad nullum pervenerunt effectum.“ De antiquis legibus Liber ed. Stapleton S. 56. Riley's Translation S. 60.

[3]) Pauli, Simon von Monfort, Graf von Leicester. der Schöpfer des Hauses der Gemeinen. Tübingen 1867; Stubbs, Constitutional history II. S. 220 fg.

Die Klügeren unter den Fremden beugten einem Zusammenstoss mit den Städtern vor, indem sie mit den letztern sich verglichen und gewisse Lasten für die gewährten Freiheiten zu tragen sich bereit erklärten. So die Kaufleute von Amiens, Corby, Nesle[1]), ferner die von Damme[2]) und die Hansen[3]). Andere, wie die Italiener, Spanier, Gascogner u. s. w. thaten dies augenscheinlich nicht und waren deshalb der Zielpunkt steter Anfeindung und Verfolgung. Die Lösung der daraus entspringenden Schwierigkeiten fiel Eduard I. zu.

II. Periode. 1272—1377.

Als Eduard I. zur Regierung gelangte, war für ihn die Fremdenfrage nicht mehr neu. Bereits als Erstgeborner hatte er derselben nahe treten müssen; denn im Jahre 1266 war er von Heinrich III. zum Protector aller in England Handel treibenden Ausländer eingesetzt und mit dem wichtigen Licenzenamt ausgestattet worden[4]). Man geht kaum fehl, wenn man die in den letzten Jahren Heinrichs III. so hervorstechende Bedeutung der fremden Kaufleute der liberalen Ausübung des Amtes durch Eduard zuschreibt. Manche mochten vermuthen, dass er als König auf der eingeschlagenen Bahn fortschreiten und gegen die Städter entschieden Front machen werde. Das war aber wenigstens am Anfang nicht der Fall.

Kurz nach seinem Regierungsantritt bestätigte er die Freiheiten der Londoner[5]). Zu wichtige Aufgaben warteten seiner, als dass er durch einen Streit mit den Städtern sich hätte die Hände binden dürfen.

Das Jahrhundert, in dem der König lebte, war ein gesetzgeberisches in ganz Europa; auch Eduards Ruhm lag auf diesem Gebiete; nicht mit Unrecht wird er der englische Justinian genannt. Seine Gesetzgebung ist die Basis aller späteren in England geworden, sie übertraf an organisatorischer Bedeutung die der zwei folgenden Jahrhunderte. Unter ihm wurde

[1]) Liber Custumarum ed. Riley S. 65.

[2]) Nicolas, Proceedings and Ordinances of the Privy Council III. S. 113.

[3]) Höhlbaum, Hansisches Urkundenbuch I. S. 902. Sieh auch Liber Custumarum ed. Riley S. 66, 67.

[4]) Pauli, Geschichte von England III. S. 845.

[5]) 6. März. 1 Edw. I. Liber Albus ed. Riley 1859. I. S. 145 und Norton, Commentaries on the history, constitution and chartered franchises of the city of London 3. Edit. London 1869. S. 345. Der Charte gemäss standen den Londonern 4 bezügliche Rechte zu: 1) Es durften nur Wirthe sein solche, die das Bürgerrecht erlangt hatten; 2) die Makler mussten vom Mayor und den Aldermen zugelassen und beeidigt sein; 3) die Fremden durften nur 40 Tage in der Stadt verweilen; 4) sie sollten bei dem ihnen zugewiesenen Wirth und nicht in eigener Gesellschaft zusammen wohnen.

der Regierung und Verwaltung die feste Form gegeben, die Rechte und Jurisdiction wurden festgestellt und alle Zweige des Staates definitiv abgegrenzt [1]).

Diese innere Ordnung war für den Handel von ausserordentlicher Bedeutung. Jetzt konnten die innern Quellen sich öffnen und der Verkehr lebendig werden, zumal Eduard I. der rechtlichen Regelung des Credites besondere Aufmerksamkeit zugewendet hatte. Das bekannte Statut von Acton-Burnell (1283) war ein Fundament, auf dem sich der Handel der Fremden erst recht aufbauen und eine ganz andere Entwicklung als bisher nehmen konnte [2]).

Mit dieser indirecten Förderung war Eduard I. aber noch keineswegs zufrieden. Kaum waren die wichtigsten administrativen und gesetzlichen Fragen erledigt, als er auch seine Stellung zu den städtischen Rechten änderte. Den Anlass gab London durch seine Opposition gegen die Justizreform. Sofort nahm der König die Freiheiten der Stadt in seine Hand und gab sie 14 Jahre lang (1285—1298) nicht zurück [3]). Sorgfältig wachte er in dieser Periode über die gute Behandlung der Fremden. Er duldete nicht, dass man die ausländischen Kaufleute oft acht Tage hinhielt und ihnen die Waaren nicht ausladen liess; er stellte die Rechtsverzögerungen ab und befahl den Sheriffs, jeden Tag die Klagen der Fremden anzuhören; er zwang die Stadt, rechtschaffene fremde Kaufleute auf ihren Wunsch unter denselben Bedingungen ins Stadtrecht aufzunehmen, wie Einheimische [4]), und war darauf bedacht, dass die Gascogner nicht in ihrem Weinhandel von den Londonern gehemmt und bedrückt wurden [5]). Als die Londoner die durch die Vertreibung der Juden [6]) und durch das Vorgehen anderer Fürsten, namentlich des Königs von Aragonien, gegen die Italiener [7]) von Neuem angefachte fremdenfeindliche Stimmung benützten, um auch die Ausweisung der ausländischen Kaufleute aus England [8]) und die Zurückgabe der städtischen Freiheit

---

[1]) Stubbs, Constit. history II. S. 100—304. bes. S. 102, 105, 107; vgl. auch Edward I., the greatest of all the Plantagenets. An historical sketch. London 1860 und The life and reign of Edward I. by the same (anonym) author. London 1872.

[2]) Vgl. unten Cap. 6.

[3]) Norton, Commentaries 3. Ed. Ed. S. 86; Stubbs, Constitutional history of England III. S. 571.

[4]) Liber Albus ed. Riley 1859. I. S. 287, 295.

[5]) Rot. Parl. I. S. 87. (1292); S. 99 (1293).

[6]) Stubbs II. S. 122. 123 und 529—31.

[7]) Schäfer, Geschichte von Spanien III. S. 451.

[8]) Die Petition der Gemeinen lautet: „Item petunt, quod Rex apponat remedium de eo, quod alienigene mercatores dominantur et ditantur de mercandisis in civitate et cives depauperantur, qui onera sustinent, quotiens necesse est; non enim consueverant morari ultra quadraginta dies, infra quos solebant vendere aliis de regno, qui de lucro vivebant. Et nunc extranei illud lucrum asportaverant." Rot. Parl. I. S. 55.

durchzusetzen, trat er ganz entschieden für die fremden Kaufleute ein mit der Begründung, dass dieselben den Grossen des Reichs nützlich seien [1]). Doch liess er sich bewegen, 1298 der Stadt London ihre früheren Freiheiten gewissermassen versuchsweise zurückzuerstatten. Er musste sich aber bald überzeugen, dass die städtische Behörde nicht gesonnen war, eine mildere Praxis eintreten zu lassen. Im Besitz ihrer Rechte erneuerte die Stadt sofort die alten Fremdengesetze und drang auf deren Durchführung [2]).

Nur kurze Zeit sollten die Londoner sich der Restauration freuen. Eduard I. war etwa noch bereit, die Bürger von Lincoln gegen die Cistercienser in Schutz zu nehmen, wenn diese auf dem Lande durch ihre Brüder Wolle und andere Artikel aufkaufen liessen und dadurch den Städtern angeblich die Nahrung entzogen [3]), aber er war nicht gesonnen, auch die fremden Kaufleute den egoistischen Gelüsten der Bürger vollständig preiszugeben. Veranlasst wurde der entscheidende Schlag wie es scheint, durch die Streitigkeiten zwischen den Gascognern und Londonern. Bereits im ersten Abschnitt (S. 298) wurde bemerkt, wie die englischen Könige die Gascogner durch Privilegien enger an das Herrscherhaus zu knüpfen suchten. Der in dieser Rücksicht ertheilte Freibrief war aber fortwährend Gegenstand des Angriffs von Seite der Londoner. Sie benützten geschickt den Krieg, in welchen Eduard I. mit Schottland und Frankreich verwickelt war, um die Ausübung des Privilegs hintanzuhalten [4]) Nach langem Streit setzten die Londoner sogar im Parlament den Beschluss durch, dass den Gascognern zwar gestattet sein solle, mit ihren Weinen nach London zu kommen, dass sie im Ganzen aber wie Nichtbürger behandelt werden müssten [5]). Dem entsprechend zwangen sie auch die Bordolesen, bei Bürgern sich einzulogiren, und gaben dem König auf seine Anfragen nur stolze Antworten [6]).

---

[1]) „Rex intendit, quod mercatores extranei sunt ydonei et utiles magnatibus, et non habet consilium eos expellendi. Rot. Pal. I. S. 55. — Andersons Angabe (Annals of commerce I. S. 242 unter dem Jahr 1283), dass die Lombarden vertrieben und 1289 wieder zurückgerufen worden seien, ist wohl irrthümlich.

[2]) Sieh z. B. Liber Custumarum ed. Riley I. S. 69, 70, 71.

[3]) Rot. Parl. I. S. 156, 157. (1302).

[4]) Vgl. Michel, Histoire du commerce de Bordeaux I. S. 93 fg.; auch Rot. Parl. I. S. 87.

[5]) „eodem statu et eodem termino in omnibus, quibus mercatores provinciales utantur et gaudent." 21 Edw. I. Rot. Parl. I. S. 99. Sieh auch Liber Custumarum ed. Riley I. S. 70.

[6]) So schrieben sie am 29. August 1301, „quod non licet eis seu aliis mercatoribus extraneis quibuscumque hospicia sic conducta pro mercandisis suis imponendis inhabitare, nec alios mercatores secum hospitari, nec ad mensam suam tenere; sed debent illi et quivis alii mercatores extranei in domibus civium Londoniensium hospitari et infra eorum clausum habitare et hoc per spacium XL. dierum tantum." Delpit, Collection S. 35. Nr. 74.

Diese fortwährende Hartnäckigkeit Londons, das in Folge der Kriege wachsende Geldbedürfniss und sicher auch die Einsicht, dass eine weitere Ausdehnung des Handels selbst auf Kosten der Städter dem Lande im Ganzen erspriesslich sei, veranlassten Eduard I. energische Schritte zu thun. Am 13. August 1302 bewilligte er den Gascognern gegen eine Zuschlagstaxe von 2 Sous per Tonne Wein die ausgedehntesten, ja wahrscheinlich alle Rechte, die sie überhaupt verlangt hatten [1]. Im darauffolgenden Jahre dehnte er diese Freiheiten gegen verschiedene Zollerhöhungen, welche die fremden Kaufleute ihm bewilligten [2], auf alle ausländischen Kaufleute aus. Diese berühmte Charta mercatoria ist ein Markstein in der englischen Fremden- und Handelspolitik.

Der Hauptinhalt der Charte lautet: Der König, durchdrungen von dem Wunsche, dass die Kaufleute, die aus Deutschland, Frankreich, Spanien, Portugal, Navarra, der Lombardei, Toscana, Provence, Catalonien, Aquitanien, Toulouse, Quercy, Flandern, Brabant und allen andern fremden Ländern in sein Reich kommen, Ruhe und volle Sicherheit geniessen, errichtet folgende Bestimmungen, die von ihm und seinen Nachfolgern für immer beobachtet werden sollen:

1) Alle fremden Kaufleute, die das englische Reich besuchen, geniessen volle Sicherheit; sie dürfen alle Arten von Waaren bringen und sind frei von dem städtischen Mauer-, Brücken- und Pflastergeld. Es ist ihnen gestattet, im Grossen sowohl an englische Bürger als an Nichtbürger und Fremde zu verkaufen; Gewürze und Krämerwaaren [3] dürfen sie wie bisher im Detail an Jedweden verkaufen. Nach Zahlung der Zölle können die fremden Kaufleute sowohl das Eingeführte als dass im englischen Reiche erst Erworbene in alle Länder bringen, die nicht mit England im Kriege sich befinden. Für den Export des importirten Weins aber ist eine Licenz nöthig.

2) Eine Beschränkung in Bezug auf Wohnung, Aufenthalt und Waarenbergung ist unstatthaft.

3) Jeder Kaufcontract soll fest und gültig sein, sobald

---

[1]) Dieselben sind abgedruckt bei Champollion, Lettres des rois, reines etc. II. S. 5—9. Dass sie ein Vorläufer der Charta mercatoria sind, kann bei einer aufmerksamen Vergleichung mit derselben nicht bezweifelt werden. Die Privilegien der Gascogner wurden bestätigt 1328 1333. 1340. 1355. 1388. 1401. 1420. 1422. Michel, Histoire du commerce de Bordeaux I. S. 106.

[2]) Eduard I. hatte auch von einer eigenen Versammlung von einheimischen Kaufleuten, die er nach York berufen (je 2 aus den 42 Städten), die Zollerhöhung zu erlangen gesucht, erhielt aber eine abschlägige Antwort. Ueber die legale Berechtigung des Königs, von den Kaufleuten separate Beiträge zu verlangen und zu erhalten vgl. Stubbs II. S. 191 fg. und 524.

[3]) „ita tamen, quod merces, quae mercerie vocantur, ac species minuatim vendi possint, prout antea fieri consuevit.“

der Gottespfennig gegeben und genommen worden ist; im Streitfall entscheidet die Uebung des Ortes.

4) Das kgl. Recht der Prisage bleibt im Ganzen bestehen, der König will aber den Preis zahlen, den die Kaufleute auch von andern erlangen könnten[1]. Der König wird keine Preistaxe auf ihre Waaren setzen.

Die Markt- und Stadtbehörden sollen die Klagen der Kaufleute anhören und gemäss der lex mercatoria sofort Recht widerfahren lassen. Im Fall der Verzögerung trifft den Beamten auch dann die Strafe, wenn der Kaufmann seinen Schaden wieder vergütet erhält.

6) In allen Processen zwischen einem Kaufmann und einem Inländer — Capitalverbrechen ausgenommen — soll die eine Hälfte der Jury aus Einheimischen, die andere aus Fremden des Orts zusammengesetzt werden.

7) Es soll nur ein Maas und Gewicht in England gelten und dem Kaufmann eine richtige Wägung zu Theil werden.

8) Den fremden Kaufleuten wird ein besonderer Richter bestellt, der ihre Processe und Schuldklagen sofort erledigen kann für den Fall, dass die Bürgermeister und Sheriffs die Rechtsprechung verzögern.

9) Alle diese Freiheiten sollen nicht von den Nachfolgern des Königs beschränkt oder aufgehoben werden können.

10—15) Für diese Freiheiten bewilligen die Kaufleute eine Reihe von Zuschlagstaxen etc. Der Werth der Waaren soll durch Briefe der Handelsleute oder Eid bestimmt werden. Fremde Kaufleute dürfen Wolle an andere fremde Kaufleute innerhalb des Königreichs verkaufen, ohne dass sie Zölle zahlen müssen. Der König verspricht für alle Zukunft, keine weiteren Abgaben von den Kaufleuten zu verlangen[2].

Diese Charte, welche noch heute die Grundlage des Processes bildet und Vortheile der mannigfachsten Art dem fremden Kaufmann gewährte, war der denkbar schwerste Eingriff in das bestehende Gästerecht. Fast das ganze System hatte der König hinweggefegt, nur den Detailhandel hatte er bis zu einem gewissen Grade gegen das Eindringen der Fremden geschützt. Wie auf so vielen Gebieten hatte der schöpferische Eduard I. auch auf dem des Handels eine neue Bahn vorgezeichnet; er gab erst den Artikeln 41 und 42 der Magna Charta den Inhalt, wie er von vielen der damals betheiligten Contrahenten gedacht, wenn auch unklar ausgesprochen war[3].

---

[1]) Der König durfte zuvor von jedem Weinschiff das 10. Fass zu 20 sh beanspruchen. Stubbs II. S. 522.

[2]) Rymer IV. S. 361 fg.; Hakluyt, The principal navigations etc. I. S. 133.

[3]) Stubbs II. S. 525 wählt einen unrichtigen Ausdruck, wenn er sagt, die neuen Zölle der Charte widersprächen der durch die M. Ch. garantirten Freiheit des Handels. Sie waren nur ein Verstoss gegen das Versprechen, keine „mala tolta“ erheben zu wollen. Trotz der höheren Zölle athmete die Charte von 1303 ganz den Geist freien Handels.

Dass die Opposition nicht ausbleiben werde, war nicht zu bezweifeln. Kaum hatte Eduard I. seine Augen geschlossen, und der schwache unverständige Sohn das Scepter ergriffen, als die dem Freihandel widerstrebenden Stimmen sich zu sammeln begannen.

Mit seltener Klugheit gingen die Bürger zu Werke. Um sich die Unterstützung aller Parteien zu sichern, verlangten die Städter in dem Parlament von 1309 blos die Abschaffung der neuen Zölle, indem sie geltend machten, dass die Preise durch dieselben beträchtlich gestiegen seien. Es gelang ihnen, diesen Punkt zu einem der 11 vom gesammten Parlament eingereichten Beschwerdeartikel zu machen [1]). In einer Versammlung der Barone zu Stamford musste der König der Petition Gehör geben und versprach, diese Zölle zu uspendiren, um zu sehen, ob die Preise wirklich davon beeinflusst würden [2]). Das Versprechen wurde gehalten [3]). Sofort kam die wahre Absicht der Städter zum Vorschein. Sie verlangten von den Gascognern Mauer- und Brückengeld und liessen das frühere Fremdenrecht wieder walten. Zur Rechenschaft gezogen, antworteten die Londoner, die Befreiung der Gascogner datire erst von der Charte von 1303 her, und da der König im Parlament von Stamford die Zölle dieser Charte zurückgenommen, so seien auch die Privilegien erloschen, welche für diese Zölle gewährt worden [4]). Die Erbitterung nahm bald solche Dimensionen an, dass die Gascogner zu den Waffen griffen, und der König kaum im Stande war, die Ruhe aufrecht zu erhalten [5]). Im Jahre 1310 liess Eduard II. auch die Zuschlagstaxen wieder erheben, weil, wie er sagte, ihre Abschaffung die Preise nicht reducirt habe [6]).

Die dem König vom Parlament aufgenöthigte Regierung musste aber wieder eine Aenderung eintreten lassen. In dem Kampfe gegen die Willkürlichkeiten des Königs waren die Stimmen der Bürger wichtig, man musste ihre Interessen berücksichtigen. Der Einfluss der Städte ist auch nachweisbar. Die Zölle, die man seit der Krönung Eduards I. neu erhob,

---

[1]) Vgl. auch Stubbs II. S. 323 und 324.

[2]) „Et quant a les custumes, que le Roi prent par ses ministres, c'est assavoir de chescun tonel de vin II s, de chescun drap, que marchaundz aliens font venir en sa terre, II s, et de chescun livre de aver de poys III d, voet le Roi a la requeste de ses dites bones gentz, que les dites custumes de vins, draps et aver de poys cessent a sa volunte par saver et estre avise, quel profit et quel avantage acrestera a lui et a son poeple par cesser de la prise de celes custumes, et puis avera le Roi conseil solonc l'avantage q'il y verra; sauveez totevoies au Roi les auncienes prises et custumes auncienement dues et approvees. Rot. Parl.

[3]) Stubbs II. S. 325. Anm. 1.

[4]) Delpit, Collection etc. S. 42 Nr. 89. 9. Mai 1309.

[5]) Delpit, Collection etc. S. 42 und 43.

[6]) Stubbs II. S. 325. Anm. 1.

wurden 1311 abgeschafft. Die Begründung lautet schon ganz anders wie früher. Die Charte, die Eduard I. den fremden Kaufleuten gegeben, komme nicht in Betracht, sie widerspreche der Magna Charta, sowie insbesondere der Freiheit Londons und sei auch ohne Zustimmung der Barone erlassen worden. Die neuen Zölle hätten verursacht, dass die fremden Kaufleute seltener kämen, weniger Güter ins Land brächten, insbesondere sich auch länger aufhielten, als sie zu thun gewohnt gewesen seien [1]).

Es muss jedoch beachtet werden, dass der Freibrief Eduards I. nicht ausdrücklich für ungültig erklärt wurde; nur in Betreff der Zölle sollte ihm kein Einfluss zukommen. Welche Anwendung von dieser jedenfalls von den Baronen absichtlich herbeigeführten Unklarheit gemacht wurde, ist schwer zu entscheiden. Es unterliegt keinem Zweifel, dass der König zu manchen Concessionen in dieser Hinsicht sich verstehen musste. Am 25. April 1312 gab er seine Zustimmung zu der Verordnung, dass die Fremden nur 40 Tage in London weilen durften [2]), im Jahre 1316 untersagte er den Fremden mit Ausnahme der Hansen den Kleinhandel, den Besitz eigener Häuser und die Makelei [3]), 1319 schloss er alle Nichtbürger vom Detailhandel mit Wein und andern Waaren aus [4]).

Selbstverständlich kehrten nun auch sofort die Klagen über die Städter wieder. Namentlich lief von der Universität Oxford eine sehr umfangreiche Petition ein, in welcher Schutz für die seit dem letzten Parlamente bedrückten auswärtigen Kaufleute verlangt wurde. Der König versprach sofortige Abhilfe, insoweit es sich um die Belästigung der Lebensmittelverkäufer durch fingirte Klagen von Seiten der städtischen Kaufleute handelte [5]). Als er dann zwei Jahre später über die Barone einen grossen Sieg erfocht, setzte er die fremden Kaufleute ganz allgemein wieder in ihren früheren Stand ein. Man muss dies daraus schliessen, dass er die Zuschlagstaxen wieder erneuerte [6]); denn für diese waren ja die Privilegien der fremden Kaufleute die Voraussetzung. Die Reaction in den bürgerlichen Kreisen nahm einen bedrohlichen Charakter an. Der Hass richtete sich vornehmlich gegen die Italiener, die einige Jahre zuvor mit Genehmigung des Königs den ganzen Zinn-

---

[1]) 5 Edw. II. Ordin. c. 11.

[2]) Vgl. die Urkundenstelle bei Varenbergh, Histoire des relat. etc. S. 267. Anm. 3; ferner Rot. Parl. I. S. 282 Nr. 11 am Eingang.

[3]) Luffmann, The Charters of London complete S. 109.

[4]) Liber Albus ed. Riley 1859. S. 142, 143 und Pat. 12. Edw. II. p. 2. m. 2 (Tower Records) 2. Strypes Edit. of Stowe S. 364. Maitland, History I. S. 115.

[5]) Rot. Parl. I. S. 373 (1320).

[6]) Stubbs II. S. 525. Ihre vollständig legale Anerkennung erhielten diese Zuschlagstaxen erst 1353; a. a. O.

handel zum grossen Verdruss der Zinner von Cornwall und Devon monopolisirt hatten [1]), und in deren Hände gerade damals 118 000 £ Zollrevenuen für gemachte Darlehen flossen. Das Londoner Volk war so erbittert, dass es die Häuser der Bardi plünderte und verbrannte [2]); die Stadtbehörde aber fasste den Beschluss, dass alle fremden Kaufleute des erworbenen Bürgerrechts verlustig gehen und Neuaufnahmen nur unter gewissen erschwerenden Bestimmungen gestattet werden sollten [3]).

Nach dem traurigen Ende seines Vaters kam Eduard III. zur Regierung. Er vermied bei seinem Antritt den Städtern offene Opposition zu machen; seine Politik war noch eine verdeckte und zuwartende. Er gab den Londonern zunächst die allgemeine Zusicherung, dass all ihre alten Rechte gewahrt, ihre Freiheiten und Gewohnheiten in Gemässheit der Magna Charta geschützt und „alle Usurpationen und Hemmnisse“ in dieser Beziehung beseitigt werden sollten [4]). Die Bürger waren von dieser allgemeinen Zusage nicht befriedigt. Sie verlangten deshalb mit Hinweis auf die Magna Charta und die Bereicherung der Fremden, die zum Schaden des Königs und Gemeinwesens gereiche, dass die ausländischen Kaufleute, denen der „übelberathene Vorfahre“ [5]) beliebig langen Aufenthalt gestattet habe, fortan nur 40 Tage in England verweilen und auch nur an Einheimische verkaufen [6]) sollten [7]). Indem der König die Forderungen bewilligte, waren den Städtern zwei starke Waffen in die Hand gegeben, im Gebrauch derselben zeigten sie sich nicht müssig [8]). Bereits im nächsten Parlament wurden starke Klagen gegen London laut, die Regierung gab aber zunächst

---

[1]) Die Zinner von Cornwall behaupteten, der Monopolinhaber Antonio aus Pisa gebe nur 42 sh, wo man von andern Kaufleuten 80 sh haben könnte; in Folge dessen sei die Zahl der Zinner von 3000 auf 500 herabgesunken. Die Leute von Devon dagegen meinten: „Similiter magis est ad commodum regis, quod illi et alii de comitatus illius emptionem et venditionem stagminis habeant, quam aliqui extranei mercatores.“ Rot. Parl. I. S. 308, 312 (1314/15).

[2]) Villani, Jstorie Fiorentini B. 10. Cap. 3.

[3]) Riley, Memorials of London S. 151.

[4]) Norton, Commentaries 1869. S. 345. Sieh auch Rot. Parl. II. S. 425. App. Nr. 11.

[5]) „la grant donze q'il unt done a maveis conseillers le Roy qi fut.“ Rot. Parl. II. S. 9. Nr. 17.

[6]) Rot. Parl. II. S. 9, 11. Die Antwort lautete: „Quant a la petition tochante la venue des marchantz estranges et leur demoere en Engleterre soit ordene de ce par commune assent.“

[7]) Also das Kaufen der Fremden von Fremden blieb unberührt. Dieser Punct war aber auch wenig practisch.

[8]) Liber Albus ed. Riley 1859. S. 600, 657, 674; vgl. auch Riley, Memorials of London. S. 179 die Petition der Metzger 1331, und S. 166 Die Beschwerden der Wirthe und Heuhändler 1327; sieh ferner 2. Edw. III. c. 15 und 5. Edw. III. c. 5.

denselben kein Gehör, sondern verwies die Bittsteller auf den Rechtsweg [1]).

Ermuthigt durch diesen Erfolg, gingen die Städter noch weiter in ihren Prätensionen und machten ihre Rechte nicht nur gegen die Ausländer, sondern auch gegen die Gascogner [2]) und selbst gegen die Kaufleute anderer englischer Städte geltend [3]). Gleichzeitig scheinen sie nicht geduldet zu haben, dass die Fremden ihre Waaren aufs Land brachten [4]). Durch diese Uebertreibungen wurde die Opposition verschärft, und hatte man früher bereits die Behelligung der andern Stadtbürger zurückgewiesen, so erklärte man jetzt im Parlament die neuerdings eingelaufene Klage, dass durch die Zwischenhand der Bürger alle Waaren vertheuert würden, für vollkommen begründet. Der Verkehr zwischen Einheimischen und Fremden wurde wieder frei gegeben und zur nachdrucksvollen Durchführung dem Könige die Verhängung schwerer Strafen und selbst das Recht zugestanden, bei fortgesetzter Weigerung die Freiheiten der Städte ganz zu suspendiren [5]).

Ein Theil der städtischen Rechte war somit verloren gegangen. Aber den Hauptkern derselben besassen die Bürger noch. Der Kleinverkauf war den Städtern noch erhalten, ebenso durften die Fremden nicht länger als 40 Tage im Lande bleiben. Die einmal eingetretene Reaction beruhigte sich nicht mit dieser Errungenschaft. 1343 liess man auch die Beschränkung des Aufenthaltes fallen, nur mussten die fremden Kaufleute bei längerem als vierzigtägigem Verweilen auf ihre Steuerfreiheit [6]) verzichten [7]). 1351 wurde den Fremden zu dem Bisherigen auch noch der Detailverkauf gestattet und bestimmt, dass die Stadtbehörden sich nicht in den Verkauf der Lebensmittel mischen dürften, und dass die Freiheiten

---

1) Rot. Parl. II. S. 37. Nr. 32. 1330.

2) Rot. Parl. II. S. 74 (8 Ed. III.); namentlich über London und Bristol wurde geklagt.

3) So verlangten die Kaufleute von Southampton, dass die Leute von Winchester und Salisbury in Southampton nur von Stadtbürgern kauften. Rot. Parl. II. S. 87. Nr. 59. Das Gleiche verlangten die Bürger von Lynn von den Handelsleuten der Stadt Ely und Grafschaft Cambridge. Rot. Parl. II. S. 93.

4) Urk. Beil. 139. Obwohl der lat. Text nur das Verbot enthält, den Preis in die Höhe zu treiben, so scheint man doch die dunkle Fassung der Verordnung zu andern Auslegungen benutzt zu haben; vgl. die englische Uebersetzung ebenda.

5) 9 Edw. III. stat. 1. c. 1. 1335.

6) Vgl. einen Process der Aquitanier bei Madox, Firma Burgi S. 277 und 278.

7) Rot. Parl. II. S. 137 (17 Edw. III). Ob in der Zwischenzeit von 1335—1343 eine Unterbrechung des Gesetzes 9 Edw. III. stat. 1. c. 1 eintrat, ist zweifelhaft. Durch 14 Edw. III. st. 2 c. 2 wurde erklärt, dass alle Kaufleute frei und ungehindert in das Land kommen könnten. Im 15. Jahre seiner Regierung aber gab Eduard III. den Londonern eine Bestätigung

und Gerechtsamen der Städte das Gesetz überhaupt nicht wirkungslos machen könnten, da dieselben dem König und seinem Volk zum Nachtheil seien [1]). Zwei Jahre später wurde die Acte wieder bestätigt [2]).

Nebenher gingen eine ganze Reihe Gesetze, welche alle mehr oder weniger auf eine Begünstigung der Fremden hinausliefen. Als Missstände wegen Anerkennung von Schulden vorkamen, bestimmte man, dass der designirte Beamte in eigener Person sein Amt ausüben müsse und auch mit einem entsprechenden Landbesitz zu haften habe [3]). Später erklärte man auch, dass für nichtgezahlte Schulden nur diejenigen Fremden zu haften brauchen, welche ein und derselben Compagnie angehören [4]), und im darauf folgenden Jahre beschränkte man diese Haftbarkeit nur auf die Person des Schuldners und Uebelthäters [5]). In der Praxis wurde dieses Gesetz noch unter Heinrich VIII. nicht vollständig beachtet, es war aber doch schon etwas werth, dass der Grundsatz gesetzlich anerkannt wurde. Man gestattete ferner, Waaren auf dem Schiff im Hafen zu verkaufen [6]), milderte das Strandrecht [7]), gewährte den Kaufleuten bei Ausbruch des Kriegs eine Frist zum Verkauf ihrer Güter [8]). Ferner sollten der Kanzler und Schatzmeister jederzeit die Klagen und Beschwerden der fremden Kaufleute entgegennehmen, beziehungsweise Stellvertreter zum Anhören derselben bestimmen [9]). Eine liberale Behandlung bei der Verzollung wurde den fremden Kaufleuten zugesichert, den Zollbeamten namentlich geboten, mit dem Eid der Kaufleute bei der Zolldeclaration sich genügen zu lassen [10]). Die sog. Purveyors sollten fortan fremde Kaufleute nicht belästigen [11]).

---

aller früheren Charters, wie es scheint, ohne besondere Zustimmung des Parlaments. (Norton, Commentaries 1869. S. 364. Anm. 4). Ob der König darauf hin das Gesetz durch die Städter verletzen liess, wissen wir nicht; dagegen ist bekannt, dass 1344 den Ecclesiasten, namentlich den Cistercienser Mönchen, verboten wurde, Handelsgeschäfte zu treiben. Pryce, Mem. of the Canyngs S. 82. Sich auch oben S. 390.

[1]) 25 Edw. III. stat. 3. c. 2. 1350/51.

[2]) 27 Edw. III. stat. 2. c. 11. 1353.

[3]) 14 Edw. III. stat. 1. c. 11. 1340.

[4]) 25 Edw. III. stat. 5. c. 23. 1351/52.

[5]) 27 Edw. III. stat. 2. c. 17 u. 19. 1353.

[6]) 28 Edw. III. c. 13. 1354; vgl. auch 20 Rich. II. c. 4. 1396/97.

[7]) 27 Edw. III. stat. 2. c. 13. 1353.

[8]) 27 Edw. III. stat. 2. c. 17. 1353.

[9]) Rot. Parl. II. S. 262. 1354.

[10]) 27 Edw. III. st. 2. c. 26. 1353.

[11]) 27 Edw. III. st. 2. c. 2. 1353. Zugleich wurde den fremden Kaufleuten der besondere Schutz des Königs versprochen „pur replener lez ditz roialmes et terres de monei et de plat d'or et d'argent et des marchandises dez autres terres et pur doner talent as marchauntz estraunges de venir ove lez mercez et marchandisez de autres terres en les roialme et terres avaunditz et pur plus assurere lez marchauntz estraunges et autres mesnauntes bien et marchaundises es dites Roialme et terres."

Schliesslich ging man soweit, dass man die einheimischen Kaufleute, wenn auch hauptsächlich aus financiellen Rücksichten und nur vorübergehend, von einem Theile des auswärtigen Handels ganz ausschloss [1]).

Damit war der Höhepunct der Fremdenbegünstigung erreicht, und eine Gegenströmung war fast unausbleiblich. Die Erbitterung der Städter kannte keine Grenze. 1369 suchten sie ihrem Groll durch einen Angriff auf die meist bevorzugten Lombarden und Flamänder Luft zu schaffen. Der König gab aber die fremden Kaufleute, denen er hohe Summen schuldete. nicht preis [2]). Es blieb den Bürgern nichts Anderes übrig, als auf dem Weg der Bitte wieder zu ihren Rechten zu gelangen. Es verging denn auch kein Parlament, in welchem nicht ein Gesuch um Wiederherstellung der städtischen Freiheiten eingelaufen wäre [3]). Die Antworten, die darauf erfolgten, lauteten entweder ganz ablehnend, oder waren doch an den Vorbehalt geknüpft, dass die städtischen Verordnungen und Gewohnheiten nicht dem gemeinen Nutzen entgegenstehen dürften. Im Jahre 1368 liessen der König und das Parlament sich zu einer bestimmteren Concession herbei. Den Londonern wurde hinsichtlich der Lebensmittel das Recht des Detailverkaufs reservirt und den Fremden verboten, solche direct von Fremden zu kaufen [4]). Obwohl das Gesetz schon einen ausserordentlich kleinen Spielraum hatte, so ward es doch nur bis zum nächsten Parlament und nur unter der Voraussetzung gewährt, dass es verständig und zum allgemeinen Nutzen gebraucht werde [5]). Ebenso durfte es den Charten der Fremden nicht präjudiciren. Die Acte wurde im folgenden Parlament (1372) nicht erneuert, und allen Petitionen der Städte eine ausweichende Antwort gegeben.

Endlich nachdem der König ein halbes Jahrhundert das Scepter geführt, wollte er nicht länger den Bürgern sich ungnädig zeigen. Als im Jahre 1376 abermals eine Bittschrift [6]) einlief, welche die Lage der Städter in den grellsten Farben

---

[1]) 38 Edw. III. c. 6; 42 Edw. III. c. 8.

[2]) Liber Albus ed. Riley 1859. S. 621.

[3]) Rot. Parl. II. S. 287 Nr. 11. 38 Ed. III. 1364/65; II. S. 306. Nr. 31. 45 Edw. III. 1371; II. S. 314. Nr. 33. 46 Ed. III. 1372; II. S. 318 Nr. 4. 47 Edw. III. 1373.

[4]) Rot. Parl. II. S. 296. Nr. 16. 42 Edw. III. 1368.

[5]) „q'il soit bien reule et governee en le meen temps a commune profit.“

[6]) Darin heisst es: „que toute manere de gent aliens et autres, qi ne sont pas fraunce en les dites citees et borghs, poent venir illeoqes demourrer aussi longement come lour plest, et tenir overts hostils et recepter qiconqes persones qe lour plerra. Et s'ils eiount ascunes marchandises, ils les vendent as autres estraungers pur revendre si bien par retail come autre qiconqe manere qe lour mieltz semble pur lours profitz demeisne. Par qi les marchauntz denizeins sont trop anientiz, la terre voide de mo-

schilderte, forderte die Regierung die Städte auf, ihre Charters dem königl. Rathe vorzulegen und verbot zugleich den directen Handel zwischen Fremden bis zum nächsten Parlament (4. Dez.). In diesem solle dann die Frage gründlich erörtert und namentlich festgestellt werden, ob das bisher den Fremden gewährte Recht zum Vortheil oder Nachtheil des Publicums sei [1]). Das geschah. Das Resultat der Enquêten und Debatten war, dass den Fremden das Recht, Wirthschaft zu halten und das Maklergeschäft [2]) sowie Detailhandel zu betreiben, entzogen wurde [3]). Die andern Artikel des Gästerechts, die Beschränkung der Aufenthaltszeit und des directen Verkehrs der Fremden unter sich, wurden verweigert. Ein Versuch der Londoner, auch die beiden letzten Rechte zurückzuerlangen, schlug fehl [4]).

III. Periode 1377—1461.

Die erste Bresche war in die Privilegien der Fremden geschossen; die Londoner ermüdeten nun nicht, Stück für Stück der noch fehlenden städtischen Freiheiten zurückzuerobern. An dem schliesslichen Erfolg war beim Beginn des Kampfes nicht zu zweifeln. Unter den drei Eduards war die eigentliche parlamentarische Gewalt mehr und mehr an die Commoners übergegangen. Im Streit suchte Krone, Geistlichkeit und Ritterschaft die Hilfe des unverwüstlichen Standes der Gemeinen, und je mehr die Barone sich in Parteien auflösten, je mehr der hohe Clerus mit seiner geistlichen Stellung sich begnügte, um so mehr wurde die letzte Entscheidung der wichtigsten Fragen Aufgabe der Gemeinen [5]). Eine je schärfere Gestalt diese Entwicklung annahm, um so günstiger wurden die Chancen für die Städter; im Haus der Gemeinen hatten sie den grössten Einfluss.

---

neie, les closures des citees et borghs des apparraillez, la navye de la terre bien pres destruite, le conseil de la terre par tout descovert, toute manere d'estraunge marchaundise grandement encherie, et qe pys est, partieles privees receites les enemys auxint priveez ou plus qe les loialx liges, de qi n'ad mestier de autres tesmoignes fors qe sentir et viewe qe molt appertement en touz degreez la provent." Rot. Parl. II. S. 332 Nr. 8.

[1]) Liber Albus I. S. 492. Die gleichzeitig verlangte Ausweisung der lombardischen Makler wurde von der Regierung abgelehnt. Rot. Parl. II. S. 332. Nr. 7.

[2]) Rot. Parl. II. S. 347; III. S. 17.

[3]) Jedoch sind die Kaufleute der deutschen Hanse ausgenommen. Rot. Parl. II. S. 547 und Liber Albus ed. Riley 1859. I. 492.

[4]) Rot. Parl. II. S. 367 (51 Ed. III.). Wofern die Rot. Parl. II. S. 391 erwähnte Petition der Gascogner Weinkaufleute in diese Zeit zu setzen ist, so wollten trotz der früheren Abweisung die Londoner nicht dulden, dass die Gascogner ihren Wein direct an die Leute des Oberlandes verkauften.

[5]) Vgl. Stubbs II. S. 306 fg. u. sonst.

Als Richard II. den Thron bestieg, verlangten die Londoner die Bestätigung aller ihrer Privilegien mit der Clausel: „Licet usi non fuerint vel abusi fuerint et nient contreesteantz aucuns estatuz, privileges, chartres ou juggementz faitz ou a faire au contraire“, mit andern Worten rückhaltlose, unzweideutige Anerkennung aller ihrer Rechte. Um jeglichen Zweifel zu beseitigen, forderten sie noch ganz besonders, dass aller directe Handel zwischen Fremden schlechtweg untersagt werde. Ihre Wünsche wurden in der Hauptsache erfüllt; die Beschränkungen gingen dahin, dass die zweite der oben genannten Clauseln erst im Zusammenhalt mit den bestehenden Statuten geprüft, die Bestimmung wegen des directen Verkehrs nur bei Kaufleuten in Anwendung kommen dürfe und auf die Aquitanier sich gar nicht erstrecke [1]. Man sieht, die Londoner hatten jetzt nur noch die Begränzung des Aufenthalts der Fremden sich zusichern zu lassen, um wieder so ziemlich in den Besitz ihrer Rechte zu gelangen.

Allein bevor sie nur dieses Restes theilhaftig werden konnten, verloren sie schon wieder das, was sie bereits in Händen hatten. Im Parlament des darauffolgenden Jahres lief eine ausführliche Petition ein, die auf die eingetretene Vertheuerung sowie auf den grossen Schaden hinwies, der dem König dadurch erwachse, dass die fremden Kaufleute gehindert würden, umherzureisen und direct von den Landbewohnern zu kaufen. Auch verstiessen die Londoner Freiheiten gegen die Statuten Eduards III. [2]. Die Regierung, damals den Commoners, besonders aber den Bürgern zürnend, fand Mittel, um eine Majorität für das Gesetz 2 Rich. II. st. 1. c. 1 zu erhalten, in welchem für das ganze Königreich das städtische Gästerecht beseitigt wurde; nur die Weine und die sogenannten Grosswaaren, wie die goldgewirkten, silbergewirkten und seidenen Tücher, Leinentücher, Canvass etc. blieben dem Detailhandel der Fremden entzogen. Die dem Gesetz entgegenstehenden Charters wurden als dem allgemeinen Wohl schädlich und die Unterdrückung des Volks bezweckend für nichtig erklärt [3]. Drei Jahre später sicherte der König den Fremden ausdrücklich seinen Schutz und die Erlaubniss beliebig langen Auf-

---

[1] Rot. Parl. III. S. 16, 27 (1377). Vgl. über dieses Parlament auch Stubbs II. S. 443 u. 444. 4. Dez. 1 Rich. II. erhielten die Bürger Londons eine dem Gesetz entsprechende Charte; sieh Norton, Comment. 1869 S. 367. Note 1). Das Inspeximus derselben von 7 Rich. II. befindet im Liber Albus ed. Riley 1859 S. 155 fg.

[2] Rot. Parl. III. S. 47. 2 Rich. II. 1378.

[3] Dem Gesetz entsprechend wurde auch die gleichzeitige Bittschrift der Norwicher, welche das Recht des Detailverkaufs zugestanden haben wollten, mit den Worten verbeschieden: „Il y a Estatut en fait en ce Parlement et selonc la forme de mesme l'Estatut soit ce eux grante. Rot. Parl. III. S. 41. Nr. 38. 2 Rich. II.

enthalts zu [1]). Der erneuten Bitte der Londoner, ihre Freiheiten nebst der Licetclausel im Interesse grösserer Ruhe und bessern Friedens [2]) zu bestätigen, entsprach Richard II. nur halb; denn er knüpfte seine Zustimmung an die Bedingung, dass die Freiheiten den Kaufleuten fremder Nationen keinen Schaden brächten, und die Lebensmittelverkäufer direct dem Mayor unterstellt blieben [3]).

Diese zurückhaltende Politik war gegenüber den monopolistischen Gelüsten der Londoner nur heilsam. Wie stark die letzteren gegen jedwede Concurrenz sich zu schützen suchten, zeigt ein Beispiel, das Walsingham erzählt. Im Jahre 1383 kam infolge eines Sturms eine genuesische Carraka reichbeladen nach Sandwich. Die Londoner hatten noch ziemlich Vorräthe an alter Waare, namentlich an Früchten, Gewürzen, Oel, und fürchteten nun, diese nicht oder nur billig absetzen zu können. Sie trafen deshalb mit den Genuesen ein Uebereinkommen, dass diese England wieder verliessen und, ohne Etwas verkauft zu haben, nach Flandern segelten. Der Chronist fügt bei: „ita propter paucorum avaritiam magnum dispendium sensit totum regnum" [4]).

Obwohl dieser und andere Fälle offenkundig zeigten, was man von den Städtern zu erwarten hatte, sobald man ihren Wünschen entgegenkam, so sollten doch die Londoner ganz unverhofft wieder in den Besitz ihrer Freiheiten gelangen. Durch ihre Opposition gegen den Rebellen Wat Tyler gewannen die Londoner die Gunst des Königs; zum Dank für ihre bewiesene Loyalität bestätigte er in Uebereinstimmung mit dem Parlament ihre früheren Rechte mit den beiden von ihnen gewünschten Clauseln, versprach auch, dass 7 Meilen im Umkreis von der Stadt kein neuer Markt errichtet werden solle [5]).

Bei den fortwährenden inneren Kämpfen war keine Aussicht gegeben, dass dieses letzte Gesetz eine lange Dauer

---

[1]) 5 Rich. II. st. 1. c. 1. Die Petition, auf welche dies Statut sich gründete, suchte in versteckter Form den fremden Kaufleuten zu schaden. Die Städter verlangten nämlich den Erlass einer Proclamation, wonach alle Kaufleute beschützt und freundlich behandelt werden sollen, und ihnen erlaubt werde, „franchement vendre a qi qe lour plest, en grosse, sanz un estrange pur vendre a autre estraunge pur revendre, paiantz les custumes ent dues" etc. Denn dann werde man Alles billiger erhalten. Einer damals ziemlich geläufigen Praxis zufolge (vgl. über die Behandlung der Petitionen Stubbs II. S. 571 fg.) nahm die Regierung Alles, was für die fremden Kaufleute in der Petition sprach, heraus und bestätigte es, liess aber den übrigen Inhalt unberücksichtigt. Rot. Parl. III. S. 120.

[2]) Vgl. auch Rymer (Rec. Ed.) IV. S. 134 (1381).

[3]) Rot. Parl. III. S. 147; 5 Ric. II. st. 2 c. 1 (1382).

[4]) Th. Walsingham, Hist. Angl. ed. Riley II. S. 83, 84.

[5]) Rot. Parl. III. S. 160 (1383); Liber Albus ed. Riley 1859 I. S. 162, 163. Namentlich wurde auch ein Privileg von 15 Ed. III. erneuert, wonach die Stadt ermächtigt war, im Zweifelfall die Freiheiten „to explain and regulate by bylaws".

haben werde. Richard II. reizte durch seine Missregierung Volk und Adel gegen sich auf und musste sich 1387 in die Gewalt Gloucesters und seines Anhangs ergeben. London hatte kurz vor der entscheidenden Wendung für den König Partei genommen, und die nothwendige Folge war, dass das sogenannte unbarmherzige Parlament die Charte Londons annullirte und den Hauptinhalt der Acten 9 Edw. III. st. 1. c. 1 und 25 Edw. III. st. 3. c. 2 wieder in Kraft setzte[1]). Auch nachdem der König sich für volljährig erklärt und die Leitung der Regierung in seine Hände genommen, wagte er nicht sogleich diese Richtung zu verlassen. 1390 wurde gesetzlich befohlen, man solle die fremden Kaufleute freundlich und gerecht behandeln, damit sie grösseren Muth hätten, in das Königreich zu kommen[2]).

Bereits 1393 kehrte aber Richard II. zu dem früheren Standpunct zurück. Es schien ihm, als ob die genaue Durchführung der bekannten Eduardschen Acten grossen Schaden über die Stadt London und alle übrigen Städte, Burgen und Märkte bringe, und er änderte sie deshalb soweit ab, dass er den directen Handel zwischen Fremden und den Detailverkauf der Ausländer, wenn er nicht Lebensmittel betraf[3]), aufhob[4]). 1398 bestätigte Richard II. noch ausdrücklich die Charters und Privilegien der Städte[5]), und sogar berechtigte Wünsche der Fremden blieben nun unberücksichtigt[6]).

Bald darauf entriss der Lancaster Heinrich Richard II. Thron und Freiheit. Der neue Herrscher, wie überhaupt die ganze Lancastersche Dynastie musste bei dem mangelhaften Anrecht auf die Krone noch sorgfältiger als die Plantagenets auf die Stimmen des Volkes achten und den Wünschen besonders des dritten Standes Rechnung tragen. Heinrich IV. hatte speciell Grund genug, den Londonern günstig sich zu erweisen. Sie hatten ihn nicht nur in seiner Usurpation unterstützt, sondern fast allein einen gegen den König ausbrechenden Aufstand niedergeschlagen. Er bestätigte, deshalb

---

[1]) 11 Rich. II. c. 7. Rot. Parl. III. S. 247; vgl. auch Rot. Parl. III. S. 254 Nr. 6.

[2]) Die Bestimmung, dass die fremden Kaufleute behandelt werden sollten, wie die Engländer in den Ländern dieser, nahm der König nicht mit in seine Antwort auf. Rot. Parl. III. S. 281 und 14 Rich. II. c. 9. Vgl. auch die den Fremden günstigen Statuten 14 Ric. II. c. 4 u. c. 5.

[3]) Bereits 7 Rich. II, also kurz nach Bestätigung der städtischen Privilegien wurde proclamirt, dass die Fremden mit Fischen und Lebensmitteln ohne Hinderung kommen könnten. Liber Albus ed. Riley 1859. I. S. 467.

[4]) Auch Weine und Gewürze, obwohl zu den Lebensmitteln gehörig, durften nur in Grossem von den fremden Kaufleuten verkauft, Gewürze überhaupt nicht wieder ausgeführt werden. 16 Rich. II. c. 1 1392 93. Für diese Rechte suchte der König die Londoner häufig mit willkürlichen Schatzungen heim. Sieh Norton, Commentaries 1869. S. 118.

[5]) 21 Rich. II. c. 1.

[6]) Vgl. Rot. Parl. III. S. 319 (1393/94).

den Städten ihre Freiheiten (1401) [1]), sanctionirte auch die noch von seinem Vorfahren verweigerte Bill, wonach die Fremden geradeso wie die Engländer bei ihnen behandelt werden sollten (1404) [2]), ja er gewährte mehr, als die Petenten im Parlamente verlangten. Als nämlich die Gemeinen sich über die durch die Fremden betriebene Geldausfuhr beklagten und forderten, man möge zwei rechtschaffene Männer in den Orten, in denen die Fremden verkehrten, aufstellen, damit sie darauf sähen, dass aller Erlös auf englische Waaren verwendet werde, und vorsichtig noch hervorhoben, dass dieser Petition nicht die Absicht zu Grunde liege, die fremden Kaufleute aus dem Königreich zu treiben, setzte der König nicht nur fest, dass fortan die Zollbeamten sich von den fremden Kaufleuten Sicherheit geben lassen müssten, damit sie ihren Erlös zum Ankauf englischer Artikel benützten, sondern er fügte noch aus freien Stücken bei, dass die Fremden innerhalb dreier Monate nach ihrer Ankunft die mitgebrachten Waaren verkaufen, blos mit Bürgern handeln und bei den ihnen zugewiesenen Wirthen wohnen sollten [3]).

Die Opposition erhob sich sofort gegen diese Bestimmungen und fand Unterstützung sowohl aus dem Lager der Fremden, als auch aus dem der Inländer.

Von den Ausländern waren es die Italiener, die dem Gesetz sich zu entziehen suchten. Ihre Petition wurde auch theilweise berücksichtigt. Sie konnten ihre Waaren behalten, so lange sie wollten, nur durften sie das, was einmal eingeführt war, nicht wieder exportiren. Auch versprach man ihnen, darauf zu sehen, dass die Zollbeamten sich ordentlich gegen sie benähmen. Dagegen wies man ihr Verlangen, bei eignen Wirthen wohnen zu dürfen, ab. Auch wurde ihnen nicht gewährt, dass, wie sie wünschten, all ihre Streitsachen mit Engländern vor dem königl. Rath oder der Stadtbehörde nach dem „ley merchant“ anstatt „par enqueste“ entschieden würden [4]). Da die italienischen Makler so oft den Anlass zur Klage gaben, indem sie nicht selten mit grossen Summen, die man ihnen anvertraut, entflohen oder sonst betrogen, verlangten die übrigen Italiener selbst, der Kanzler möge jeden Makler, der ihnen verdächtig scheine, verbannen, um nicht fortwährend wegen solcher Individuen gefährdet zu sein. Der König war damit einverstanden, nur machte er die Verbannung abhängig von dem wirklichen Nachweise, dass der betreffende Makler unzuverlässig sei [5]).

---

[1]) 2 Henr. IV. c. 1.
[2]) Rot. Parl. III. S. 542 und 5 Hen. IV. c. 7.
[3]) Rot. Parl. III. S. 542, 543 und 5 Hen. IV. c. 9.
[4]) Ueber das damalige Gerichtsverfahren vgl. Gneist, Geschichte des Selfgov. 1863 S. 159 fg.
[5]) Rot. Parl. III. S. 553 und 6 Hen. IV. c. 4.

Unter den Engländern waren die Beschwerdeführer die Tuchmacher und Kaufleute des platten Landes und der kleineren Städte. Diese kamen meist auf den Londoner Markt, kauften und verkauften im Grossen und wollten natürlich direct mit den Fremden verkehren. Sie wiesen darauf hin, wie das Gesetz nur den Vortheil der Londoner, dagegen den Schaden der Lords und Commoners des Reichs bezwecke und dass man, falls nicht Abhilfe geschehe, ganz von London sich zurückziehen müsse. Keine Frage, hier lag der wundeste Punct des Gästerechts, und nur diesem ist es wohl zuzuschreiben, weshalb schon früher so oft das Haus der Gemeinen gegen die Städter stimmte. Man machte deshalb den weisen Versuch, diese Frage abzutrennen und im Sinne der Bittsteller zu erledigen. Man gestattete nämlich allen Kaufleuten, im Grossen ihre Waaren nicht blos an die Londoner, sondern überhaupt an englische Unterthanen zu verkaufen. Der Verkehr unter Ausländern selbst blieb aber verboten[1]).

So milde und berechtigt dieses Gesetz nun auch war, die Londoner waren nicht damit zufrieden[2]). Durch ihre Hand allein sollte aller und jeglicher Handel gehen. Im nächsten Parlament verlangten sie Zurücknahme des Gesetzes und Wiederherstellung ihrer Freiheiten, und der König war schwach genug, seine Zustimmung zu geben, allerdings mit der Modification, dass den englischen Unterthanen gestattet sein müsse, von den Fremden direct zu kaufen, wenn sie dies im Grossen und behufs eigener Verwendung des Gekauften thäten[3]).

Die glänzendsten Tage der Fremden waren vorüber. Keiner der folgenden Könige wagte die städtischen Privilegien völlig zu annuliren, wie dies so oft unter den Plantagenets geschehen war. Es zeigte sich, wie die wirthschaftliche Gesetzgebung so recht eine bürgerliche geworden. Das alte städtische Fremdenrecht war Dank der Ausdauer und Zähigkeit der Bürger, welche zwei Jahrhunderte lang für dasselbe gestritten, zur Anerkennung gelangt. Aufgabe derselben konnte jetzt nur sein, über die Ausführung zu wachen und der Mittel sich zu versichern, die das Recht zur Wahrheit machten.

Die stricte Durchführung des Fremdenrechts war früher bei der Einfachheit und Publicität des Verkehrs ziemlich leicht. Anfangs war es kaum anders möglich, als dass die englischen Kaufleute bei den englischen Bürgern wohnten. Indem man nun diese anfängliche Uebung von Seite der

[1]) Rot. Parl. III. S. 598 und 7 Hen. IV. c. 9. 1406.

[2]) Wie um jene Zeit auch den Fremden, namentlich Italienern, gewisse Schranken auferlegt wurden, indem ihre Zolldefraudationen (wohl unter Mitwirkung der Städter) ans Licht gezogen wurden, darüber vgl. Nicolas, Proceedings etc. I. S. 289.

[3]) Rot. Parl. III. S. 613 und 9 Henr. IV. c. 1. 1407.

Stadt zur Regel und zum Gesetz erhob, zudem nur vierzigtägigen Aufenthalt gestattete, so war alle Möglichkeit, Waaren aufzustapeln und zu verheimlichen, ausgeschlossen. Auch durften die Fremden der Sitte gemäss nur auf dem öffentlichen Markte verkaufen, und es waren, wie man meinen sollte, viele Garantien gegeben, um jeden Verkauf oder Kauf zwischen Fremden sofort zu entdecken. Allein die Kaufleute fanden doch Mittel, das Verbot des directen Verkehrs zu umgehen. Die Fremden konnten einen Bürger gewinnen, der ihre Güter als sein Eigenthum erklärte, oder noch lieber hiezu sich eines Maklers bedienen, dem es leicht war, das wahre Eigenthumsverhältniss zu verdunkeln, oder die Fremden kauften die Waaren auf, ehe dieselben ins Bereich der Stadt kamen.

Gegen dergleichen Künste suchte sich die Stadt durch zahlreiche Byelaws in Betreff der Makler [1]) und des Vorkaufs [2]) zu schützen. Mit dem Fortschreiten der Zeit wurden aber die Schwierigkeiten immer grösser. Der Handel wuchs und breitete sich aus, die einfachen Verhältnisse, unter denen er früher geführt wurde, machten complicirteren Platz. Die Fremden fanden es unerträglich, nur eine bestimmte Zeit in England bleiben, nur bei Engländern wohnen, nur mit Stadtbürgern und nur auf offnem Markte handeln zu dürfen.

Alle diese Momente waren im 15. Jahrhundert viel wirksamer als im 14.; und doch waren jetzt erst die Rechte der Städter im Princip anerkannt. Sollten die Bürger, nachdem sie 200 Jahre gestritten, auf die Früchte des endlichen Sieges verzichten? So begannen sie denn mit den alten rigorosen Mitteln zu operiren.

Zunächst richteten die Städter ihre Aufmerksamkeit auf das Zusammenwohnen der Fremden. Solange sie dieses nicht beseitigen konten, war eine Controle unmöglich. Im Jahre 1410 nahmen sie zunächst einen Vorwand zu Hilfe. Sie machten geltend, dass die Fremden in den Häusern, wo sie allein beisammen wohnten, in einem Jahre oft 1—2000 feine weisse Tücher färbten, zerschnitten und zu Gewändern verarbeiteten und in dieser Form ausser Landes schickten. Auf solche Weise entzögen sie sich dem Tuchzoll und fänden Gelegenheit, Gold und Silber durch Dazwischenpacken auszuführen. Das Verlangen, dass diese Gewänder der Verzollung unterworfen und insbesondere, dass auch Commissäre ernannt würden, welche nachforschten, ob nicht gegen die Statuten etwas

---

[1]) Die Makler mussten Einheimische sein, schwören, dass sie keinen Verkauf zwischen Fremden machen wollen, durften keinen Eigenhandel treiben, auch nicht Fremde aus der Stadt führen, ausserhalb der Stadt keine Geschäfte vermitteln; vgl. Liber Albus S. 269, 368, 401, 402, 586 fg.

[2]) G. Norton, An exposition of the privileges of the City of London in regard to the claims of non-freemen to deal by wholesale within its jurisdiction London 1821. S. 40 u. 62.

verübt werde, wurde durch Erlass eines bezüglichen Gesetzes erfüllt[1]). Eine Art Aufsicht, die Möglichkeit, zu jeder Zeit in die Häuser der Fremden einzudringen, hatten sie sich damit schon gesichert.

Ein Jahr darauf sprachen sie schon deutlicher. Sie verlangten, dass die Fremden behandelt würden, wie die Engländer in Flandern und sonst jenseits der See. Was sie damit meinten, specificirten sie: Der Fremde solle bei einem englischen Bürger wohnen, Nichts kaufen und keinen Handel ohne dessen Kenntniss machen, innerhalb 40 Tagen alle seine Waaren verkaufen; auch möge man neuerdings durch Gesetz aussprechen, dass kein Fremder Makler sein dürfe. Diese Waffen den Bürgern in die Hände zu geben, konnte die Regierung sich jedoch nicht entschliessen, sie suchte die Sache zu vertagen[2]); ehe sie wieder aufgegriffen wurde, starb der König.

Der Nachfolger Heinrich V. wollte und musste bei seinem Regierungsantritt das englische Volk für sich gewinnen, und wie er deshalb allen Ständen einige Zeichen seiner Huld zu erweisen suchte, so beglückte er auch die Städter mit einer freilich vorläufig nur theoretischen Gnade. Er gab nämlich der Bill, welche die Zuweisung der in England sich aufhaltenden Fremden an Wirthe verlangte, seine Zustimmung, behielt sich aber die Dispensation vor[3]). Als aber die Städter zur Unterstützung seiner kühnen Eroberungspläne sich sehr bereit und opferwillig zeigten, musste er auch das Statut 5 Hen. IV. c. 7 und c. 9 bestätigen und versprechen, dass in Zukunft den Fremden wirklich Wirthe angewiesen werden sollten[4]).

Von den übrigen früher gestellten Forderungen der Städte ist keine Rede; aber auch die Ausführung des Gewährten blieb offenbar hinter den Wünschen der Gemeinen zurück; denn vier Jahre später sahen sie sich veranlasst, neuerdings auf dieselbe zu dringen[5]). Es scheint jedoch, als ob die Commoners noch immer nicht ganz zufrieden gestellt wurden, denn nach dem Tode des Königs bewilligten sie dem Sohne Heinrich VI. das Tonnengeld nur unter der Bedingung, dass alle Fremdenrechte streng ausgeführt würden[6]). Die Regierung hielt

[1]) 11 Hen. IV. c. 7. 1410.

[2]) Der König gab die Antwort, die bereits in Betreff dieses Punctes existirenden Statuten sollten beobachtet, ausserdem eine Commission ernannt werden, welche die erwähnten Statuten, sowie die Petition prüfe und dann Bericht erstatte. Rot. Parl. III. S. 661.

[3]) Rot. Parl. IV. S. 13. 1413.

[4]) Rot. Parl. IV. S. 104 und 4 Hen. V. c. 5.

[5]) Rot. Parl. VI. S. 126.

[6]) Ihre Bedingungen lauten: „That al the merchantz strangers shalle be under hoost withyne XV dayes after thair commyng, and or thay make any sale of thaire merchandise. And yt alsoo that wythinne XL. dayes, after thay bee under hooste, the merchantz straungers shall selle and emploie all thaire merchandises. And al the said merchandises of the saide merchants straungers, that leven unsoold, delivered and unemploied aftre ye XL. daies forsaid, shall bee forfaited to oure said soverayn Lord the Kyng.“ Rot. Parl. IV. S. 276 1425.

ihr Versprechen nicht, und die dadurch erzeugte Gährung im Volke war so gross, dass der Kanzler über London den Belagerungszustand verhängen musste[1]).

Lange, namentlich während die Regentschaft bestand, waren die Bürger nicht im Stande, irgend eine bedeutende Concession zu erlangen. Die Erbitterung derselben zeigte sich aber auch bei jeder Gelegenheit. Ein weises Statut des Vorgängers hatte festgesetzt, dass als Richter in gewissen Fällen nur diejenigen berufen werden durften, die ein bestimmtes Landeinkommen besassen[2]). Sofort dehnte man böswilliger Weise diese Bestimmung auf die Handelsgerichte aus und verhinderte dadurch die Theilnahme der Fremden bei der Rechtsprechung, bis das Parlament eine authentische Interpretation gab[3]). Andere Gesetze, die ihrem Fremdenhass entsprangen, waren so unvernünftig, dass die Wirkung gegen die Bürger sich kehrte, und diese selbst um Wiederaufhebung der Acten bitten mussten. So hatte man 1429 bestimmt[4]), dass

---

[1]) „And at that Parlyament was grauntyd, that all maner of alyentys shulde be put to hoste as Englysche men benne in othyr landys, and ovyr that condyscyon was the tonage grauntyd; the whyche condyscyon was brokyn in the same yere by the Byschoppe of Wynchester, as the moste pepylle sayde, he beyng Chaunseler the same tyme, and therefore there was moche hevynesse and trowbylle in thys londe. And that yere the XIII Feverer at nyght, were caste many byllys in the cytte and in the subarbys a-gayne the Flemyngs, and sum were set in the byschoppeys gate of Wynchester and in othyr bischoppys gatys. And in the morowe the Byschoppe of Wynchester sent Richarde Woodevyle, squyer, to kepe the Towre of London with men of armys, as thoughe hyt hadde bene in the londe of warre, and so induryd tylle the feste of Symon and Jude nexte aftyr folowynge." 3. Hen. VI. 1425. Will. Gregory, Chronicle of London ed. J. Gairdner S. 157.

[2]) 2 Hen. V. st. 2 c. 3. 1414.

[3]) 8 Hen. VI. c. 29. 1429.

[4]) In ihrer Petition hatten die Bürger folgende Stelle eingeflochten: „Consideryng yat yorowe, ye grete apprestes, yat has been made hem in yis roiaume, thai have ful greteli encresed and avaunced her merchandises and broght doune to noght ye pris of ye commodite of yis roiaume makyng them riche and us pouere, yat is shame and abusion. For hit may wel be remembred, yat in ye tyme of kyng Edward and kyng Richard, in whoos dayes was halden in yis roiaume ful grete astate and rialte in househoIdes amanges many worthy Lordes bothe spirituell and temporell, yer come into yis lande; but oone galye, and yan ye merchandises yat come was half endele withynne ye price, yat yai been nowe, when yere commeth 4 or 5 galeys yerely, withouten carakes; yat is to say, gyngever was at IX d, piper VIII d, clowez, macez, synomom' canell and grene gynger bytweyn XII and XIII d, Malvesies, Tires and Romeneys at 4 marc' and 5 marc' att ye moste. And yat tyme yai boughten fyn Streites of Essex for XXIV s. a. pece, commen Strettes XVI s, Westorn Blankett of Vyse and Benkenton XXVI s, wher hit is nowe broght doune into halfe ye price, yat hit war wonte, and yair merchandise encresed ye double, so yat ye gretter quantite of merchandises, yat yai bringyn into yis roiaume, ye derrer hit is, and ye more ye byen ayen, the better chepe yai make hit; the whiche, but hasty remedy be purvoied in short tyme, wil be ye destruction of yis roiaume, yat God defende. Rot. Parl. IV. S. 360 und 361. 1429.

an fremde Kaufleute nur gegen baar verkauft werden solle[1]; die Folge war eine solche Stagnation des Handels, dass den Bürgern fast all ihre Tücher liegen blieben und man wieder gestatten musste, den Fremden auf 6 Monate zu creditiren[2].

Nur mit Mühe konnte die Regierung dem Andrängen der Gemeinen Stand halten. Diese hatten 1427 eine Erneuerung und Verschärfung des Statuts 5 Hen. IV. c. 7, 9 verlangt, wonach unter Anderm der Mayor für jeden Fremden, dem er nicht einen einheimischen Wirth zuweise, 60 £ Strafe zahlen sollte[3] — man schlug es ab. Sie erneuerten fünf Jahre später ihre Bitte — der König suchte auszuweichen, versprach nur, von den betreffenden Gesetzen Einsicht zu nehmen, und behielt sich die Art der Ausführung vor[4]. Sie nahmen 1433 ihre Zuflucht zu der in allen Kreisen populären Forderung, dass die Fremden kein Geld ausführen sollten, und wünschten die Aufstellung zweier Leute in jedem Hafen, welche sie mit geradezu unerträglichen Vollmachten ausrüsten wollten, so dass die Fremden ohne deren Wissen Nichts thun, am allerwenigsten an Nichtbürger verkaufen konnten[5] — auch diese rigorosen Anträge wurden zurückgewiesen, Die Stapler griffen 1437 wieder die Frage der Baarzahlung auf und suchten dadurch, dass sie für Wolltücher die Creditirung erlauben wollten, ein Gesetz möglich zu machen[6] — der Versuch scheiterte wiederum am Widerstande der Regierung. Endlich baten sie den König 1422 und 1433, er möge wenigstens im Lande keine fremden Makler dulden[7] — aber auch das war vergeblich, obwohl schon Eduard III. ein solches Statut erlassen hatte, und die Petenten das Beispiel anderer Länder, den Geldexport, die Schädigung der Zölle, die Preissteigerung der fremden Waaren, wie des Weins und die Preisminderung der englischen Artikel, namentlich des Tuchs und sonstige Missstände als von den fremden Maklern herrührend ins Treffen führten.

Je mehr die endlosen Kriege mit Frankreich die Mittel der englischen Regierung erschöpften, je öfter sie die Hilfe des Parlaments in Anspruch nehmen musste, je grösser auch das öffentliche Aergerniss war, das die Eremden in sittlicher Hinsicht gaben[8], um so schwächer musste der Widerstand gegen das Begehren der Bürger werden. Wohl wagte die Regierung, ein 6 Rich. II. erlassenes Gesetz noch zu verschärfen, indem 40 £ Strafe denjenigen treffen sollten, der einen

---

1) 8 Hen. VI. c. 24.
2) 9 Hen. VI. c. 2.
3) Rot. Parl. IV. S. 328.
4) Rot. Parl. IV. S. 402.
5) Rot. Parl. IV. S. 453.
6) Rot. Parl. IV. S. 509; vgl. auch S. 450.
7) Rot. Parl. IV. S. 193, 449.
8) Vgl. die Petition der Vorstadt Southwark. Rot. Parl. IV. S. 511 (1437).

Fremden im Gross- oder Detailhandel mit Lebensmitteln störte[1]), und befreite in Uebereinstimmung mit den Lords die Fremden von einem ihnen zuerkannten Extrazoll[2]). Aber es war klar, dass die Reaction nur um so stärker ausfallen musste, sobald es gelang, den Widerstand der Regierung zu brechen. Diese konnte aber das Feld nicht mehr behaupten, als aus ihrem eigenen Schoosse ein Mann sich erhob und in dem berühmten einem Mitglied des Geh. Raths gewidmeten, von diesem „so wahr wie das Evangelium" befundenen Büchlein von der englischen Staatsklugheit für die Bürger Partei nahm. Er gab der öffentlichen Meinung den prägnanten Ausdruck, und aus Aller Munde schallte es den Ministern jetzt entgegen:

Warum wohl müssen wir ins Wirthshaus gehn
In ihrem[3]) Land, wenn sie sich nicht verstehn
Bei uns zu Gleichem, sondern mehr sich frei
Bewegen als wir selbst? Gott steh mir bei!
Warum lässt man nicht die Geschenke sein,
Die sichtlich hemmen unsers Volks Gedeihn?
Denn Solches sehn wir klärlich alle Tage:
Das Volkswohl schäd'gen Gaben und Gelage.
Nun mögen Narren sein — sie oder wir:
Am schlechtsten fahren wir doch immer hier.
Drum lasst sie hier ins Wirthshaus ziehn; wo nicht,
Befreie man auch uns von dieser Pflicht
Bei ihnen. Wollen sie's nicht zugestehn,
So zwingt sie hier dazu; ihr werdet sehn:
Es kommt davon mehr Vortheil und Gewinn
Als zu beschreiben ich im Stande bin[4]).

Die nächste Folge war das Gesetz 18. Hen. VI c. 4 (1439), das nicht blos in allgemeinen Zusicherungen bestand, sondern die deutliche Tendenz verräth, wirklich das Gästerecht practisch werden zu lassen[5]).

Fremde, heisst es in demselben, dürfen keine Waaren an Fremde verkaufen unter Strafe der Confiscation. Die auswärtigen Kaufleute stehen unter Aufsicht der ihnen zugewiesenen Aufseher oder Wirthe. Jeder von ihnen hat deshalb drei Tage nach seiner Ankunft sich vor der Behörde zu stellen,

---

1) Rot. Parl. IV. S. 492 (1435).
2) Rot. Parl. IV. S. 390 (1432).
3) Sc. der Fremden, bezw. Italiener.
4) The Libell of Englishe Policye 1436. Uebers. von Hertzberg. Leipzig 1878. S. 83. V. 496—511.
5) Die Motive lauten: Grosser Schaden und Verlust erwachsen täglich dem König und seinem Volk dadurch, dass die fremden Kaufleute ganz nach ihrem Gutdünken kaufen und verkaufen können, ohne hiebei von einem Engländer beaufsichtigt zu sein. Dadurch ist es ihnen möglich, sich mit einander zu verabreden und den Preis der englischen Waaren zu drücken, den der ihrigen aber zu erhöhen. Die Fremden bereichern sich, die Einheimischen verarmen, grosse Reichthümer werden aus dem Lande geführt, die Zölle und Subsidien sehr vermindert und die Flotte des Reiches geschädigt und zerstört. Durch verschiedene Statuten (sieh oben S. 403, 406.) wurde bestimmt, dass in jeder Stadt und jedem englischen Seehafen den fremden Kaufleuten von den Behörden ein Wirth angewiesen werden soll, und dass dieselben nur bei diesem wohnen dürfen. Diese Bestimmungen haben sich aber als unzureichend erwiesen.

und diese in spätestens vier Tagen die Zuweisung vorzunehmen. Der Wirth soll eine zuverlässige Person, englischer Abkunft und im Handel erfahren sein, aber zur Zeit der Aufsicht nicht denselben Handel treiben wie der Fremde. Der Wirth ist verpflichtet, in Betreff der Waaren und Transactionen seines Gastes Stillschweigen zu beobachten. Die fremden Kaufleute dürfen nur unter Aufsicht ihrer Wirthe und innerhalb acht Monaten ihre Waaren zum Verkauf bringen. Für den Gelderlös müssen sie Waaren englischen Ursprungs erwerben bei Strafe der Confiscation des nicht so verwendeten Geldes. Die in acht Monaten nicht verkauften Waaren können sie zollfrei wieder ausführen, verkaufen sie nach dieser Zeit noch Etwas, so ist es verwirkt. Jeder Wirth muss von Zeit zu Zeit alle Waaren, Käufe, Verkäufe, Contracte und Verwendungen des Gastes registriren und zweimal des Jahres, Ostern und Michaeli, einen Auszug aus dem geführten Buch in das Schatzamt abliefern. Für seine Mühewaltung hat der Wirth 2 d von je 1 £ Werth der Waaren, welche die Fremden kaufen oder verkaufen, zu beanspruchen. Der Wirth ist eidlich zu verpflichten; kommt er seinen Obliegenheiten nicht nach, so wird er von den Behörden entsetzt und nach ihrem Ermessen bestraft. Weigert sich ein fremder Kaufmann, den Wirth anzunehmen, oder sträubt er sich gegen die Aufsicht, so wird er von den Behörden ins Gefängniss gesetzt. Das Lösegeld, die Sicherheitsleistung, die Strafe wird von dem König bestimmt. Verheimlicht der Gast seinem Wirthe Waaren, Käufe oder Verkäufe, so verwirkt er die betreffenden Werthe. Behörden, welche den Fremden keinen Wirth zuweisen oder einen Fremden nicht ins Gefängniss werfen, wo es das Gesetz verlangt, unterliegen einer Strafe von 20 £ für jeden Fall. Wer sich weigert, Wirth zu sein, zahlt für jede Weigerung 10 £. Die Kläger erhalten einen, der König drei Theile der Strafen. Die Kaufleute der Hansa werden nicht von dem Gesetz betroffen, auch bleiben bereits geschlossene Verträge in Kraft.

Die Spitze des Gesetzes, dessen Gültigkeitsdauer man auf acht Jahre festgesetzt hatte, war vorwiegend gegen die zahlreich in England handelnden Italiener gerichtet. Ein Chronist sagt deshalb gerade zu: In diesem Jahr beschloss das Parlament, dass die Lombarden zu einem Wirthe gehen mussten [1]). Auch verlangten in demselben Parlament die Commoners noch ein anderes Gesetz gegen die Lombarden, indem diese keine Waaren von den Ländern, die jenseits der Meerenge von Gibraltar lägen, bringen sollten [2]), wurden aber damit abgewiesen.

---

[1]) 18. Hen. VI. 1440. „Ande that yere was the Parlyment concludyd and ordaynyd, that Lumbardys sholde goo to hoste." Gregory, Chronicle ed. Gairdner. S. 182.

[2]) Die Gründe, die man geltend machte, waren dieselben, wie in der Fremdenacte. Rot. Parl. V. S. 31.

Das Fremdengesetz wurde nach Ablauf der acht Jahre, für die es zu gelten hatte, ebenfalls nicht wieder erneuert. Sein Character war zu rigoros, als dass die Fremden sich demselben hätten fügen mögen. Ein Theil, namentlich viele Italiener z. B. Dandolo 1442, liess sich von der Regierung das Bürgerrecht ertheilen, ein anderer Theil entzog sich dem Verbot des Handels mit Nichtbürgern einfach dadurch, dass sie die Käufer und Verkäufer auf dem platten Lande aufsuchten und nicht wie bisher in London und Southampton erwarteten. Zwar petitionirten die Commoners auch dagegen, indem sie geltend machten, die fremden Kaufleute kännten die Armuth des Landes, böten deshalb den Landbewohnern für Wollentücher, Wolle, Wollfelle und Zinn baares Geld an und drückten den Preis dieser wichtigen Artikel herab [1]); man möge deshalb den Italienern nur gestatten, in den Häfen von London, Southampton und Sandwich zu kaufen, und sie zwingen innerhalb vier Monate ihre eigenen Waaren zu verkaufen. Dieses ganz und gar ungerechtfertigte Verlangen wies aber der König zurück [2]).

Die Anfeindungen und Quälereien von Seite der Städter gegen die Fremden hörten nicht auf. Bald entdeckten die Städter, dass die fremden Kaufleute die Wolle in gepresstem Zustande ausführten und dadurch den König in seinen Zöllen und die Tuchmacher in ihren Preisen schädigten [3]); bald verlangten sie, dass man gegen die Genuesen und übrigen Lombarden vorgehe, weil sie es mit den Sarazenen hielten oder in Schiffen der Feinde Waaren hätten [4]), bald waren ihnen die Gewürze der Italiener nicht rein genug [5]), bald beantragten sie, um den Geldexport der Fremden zu verhindern, so harte Bestimmungen, dass — ein höchst seltener Fall — gleich die Gemeinen die Bill verwarfen [6]); schliesslich drangen sie neuerdings darauf, dass die städtische Vorschrift, wonach in London fremde Makler sich nicht etabliren sollten, auf das ganze Reich ausgedehnt werde [7]).

---

[1]) Auch die Stapler hatten sich 1437 über die Einwirkung der „Lombarden und Fremden" beklagt: „ye more quantitee of merchandise yai bringe into yis roialme, ye darrer it is, ye more yai byen ageyn of merchandise of yis roialme, ye better chepe yai make it." Rot. Parl. IV. S. 509.

[2]) Rot. Parl. V. S. 334 (1455).

[3]) Rot. Parl. V. S. 277 (1454). Bei dieser Gelegenheit forderten sie abermals, dass die fremden Kaufleute innerhalb 3 Monate ihre Waaren an die Engländer verkauften; vgl. auch noch V. S. 332 (1455).

[4]) Rot Parl. V. S. 61 (1442).

[5]) Rot. Parl. V. S. 156 (1449); sieh auch unten Cap. 8.

[6]) Rot. Parl. V. S. 32 (1439).

[7]) Rot. Parl. V. S. 56 (1442). In der Begründung heisst es unter Anderm, dass, wenn die Londoner Verordnung zu einem für das ganze Königreich geltenden Gesetze gemacht würde, „hit sholde growe to grete availl aswele to the merchaunts as to the commune peple of this land

All das sind nur kleine Züge, die uns die Parlamentsverhandlungen an die Hand geben. Es lässt sich denken, dass die Stadtbehörden auch noch reichlich Mittel fanden, um aus eigner Machtvollkommenheit die Fremden zu drücken und ihnen das Leben sauer zu machen. In Bristol z. B. war dafür gesorgt, dass die Gewinne der fremden Händler nicht übergross ausfielen [1]), und in London trieben es der Mayor und die Mercers zeitweise so toll, dass die Lombarden ernstlich Anstalten trafen, um an einen andern Platz überzusiedeln [2]).

In einer Hinsicht aber konnten die Bürger und Gemeinen doch eines vollständigen Sieges sich rühmen. Sie proponirten, die Fremden mit einer Kopftaxe zu belegen. Die Berechtigung hiezu stand seit langem fest; schon 1343 wurde ausgesprochen, dass diejenigen Fremden, welche länger als 40 Tage im Lande weilten, keine Steuerfreiheit zu beanspruchen hätten [3]). Das Geldbedürfniss der Krone, die Ausnahmestellung der Fremden im Staate, ihre grossen Gewinne liessen es sogar gerechtfertigt erscheinen, wenn man ihnen höhere Lasten auferlegte, als den Einheimischen und Naturalisirten. 1439 wurden die Fremden, wenn sie Haushalter waren, mit einer Kopftaxe von 16 d, wenn sie keine waren, mit 6 d belastet, 1449 wurde eine weitere Steuer von 6 sh 8 d, bezw. 1 sh 8 d hinzugefügt; 1453 war der Betrag, welchen die nur 6 Wochen im Königreich

---

consideryng, that, where merchauntz straungers be brocours or exercise the occupation of brocage within the lond, the preferre specially and singulerly the straungers, aswell the merchaunts as other straungers, in all the bargeynes of brocage. And over that by the mene thereof thei knowe the privite of this lond and the necessite of the peple within the roialme, by the which they se the weyes and menes, how to prevaile the straungers and hemself and how to hurte the deniseins to grete universell hurt of all the peple."

[1]) Der berühmte Kaufmann Will. Canynges erliess in Betreff der Kaufleute in Bristol im letzten Jahre seines Bürgermeisteramts (1466/67) ein grösseres Statut; darin heisst der 4. Artikel: „All rules for selling to straungers of any of the four merchandizes to be kept on pain of twenty shillings for every default; one half to be paid to the society and the other to the corporation chamber"; und der 5. Artikel lautet: „No merchant to sell goods to any stranger under the regulated price, under a penalty of twenty shillings to be disposed of as above mentioned." George Pryce, Memorials of the Cannynges' family and their times 1854. S. 135.

[2]) Der Chronist erzählt vom Jahre 33 Hen. VI. 1456: „Here was the rysynge and wanton reule of the mayre and the mercers of London a-gayne the Lombardys. The Lombardys were so yntretyd that they were fayne to voyde the Cytte of London, and many of them come to Sowthe Hampton and unto Wynchester for to be an habyte there. And they toke grete olde mancyons, the londe lordys to do grete coste in reparacyons, and when alle was don, they come not there, and that causyd grete loste unto the londe lordys. Also sum of the Lumbardys were take and put in warde and the comyn talkynge and noyse was, that they shulde nevyr be delyveryd, butt contynue in perpetualle preson." Gregory, Chronicle ed. Gairdner S. 199.

[3]) Vgl. oben S. 396.

weilenden fremden Kaufleute entrichten mussten, bereits auf 1 £, bei Nichtbürgern auf 2 £ gestiegen [1]. Fortan zog man die fremden Kaufleute stets zur Staatssteuer bei, meist hatten sie die doppelte Summe der Einheimischen zu zahlen [2].

IV. Periode 1461—1547.

Hatten die Lancasterkönige schon ihre Hauptstütze im Bürgerstande suchen müssen, so war das noch mehr der Fall bei den Regenten aus dem Hause York. Eduard IV. besonders war bei den Bürgern Londons und der übrigen grösseren Städte äusserst beliebt und behielt seine Popularität bis zu seinem Tode. Demnach zu schliessen, muss er es verstanden haben, in vorzüglicher Weise den bürgerlichen Interessen Rechnung zu tragen. Nichtsdestoweniger finden wir unter ihm keine systematische oder directe Bedrückung der fremden Kaufleute [3]. Er stand viel zu sehr selbst im Handelsgetriebe, als dass er so kurzsichtig und engherzig hätte verfahren sollen. Die Gunst der Bürger verdankte Eduard IV. theils seinem herablassenden Wesen im persönlichen Verkehr mit den Bürgern, theils und vornehmlich der Gewährung eines ausgedehnten Industrieschutzes [4]. In letzterer Hinsicht ist Eduards IV. Eingreifen auch wichtig für die Fremdenfrage geworden. Unter ihm wurde der erste umfassendere Versuch gemacht, die mehr oder weniger ausserhalb des staatlichen und städtischen Organismus stehenden gewerblichen Fremdencolonien in England mit dem einheimischen Gewerbe zu verschmelzen und den Landesinstitutionen unterzuordnen. Vereinzelt war diese Frage schon früher aufgetaucht [5]. Den ersten Anlass gaben wohl die flandrischen Weber, welche Eduard III. ins Land gezogen und von der Jurisdiction der Londoner Webergilde befreit hatte. Die Londoner Weber sahen in diesem Vorgehen einen unberechtigten Eingriff in die ihnen von Heinrich I. verliehenen Privilegien [6], weil diesen zufolge Niemand in London und den dazu gehörigen Orten in ihr Geschäft sich mischen sollte, wenn er nicht zu ihrer Gilde gehörte, und sie fanden es auch unbillig, weil die Fremden am Nutzen des Geschäfts participirten,

---

[1] Rot. Parl. V, S. 4, 144, 230; vgl. auch Stubbs III. S. 124, 128, 143, 163, 219.

[2] Rot. Parl. VI. S. 192, 198, 401; die Statuten 1 Hen. VIII. c. 20; 5 Hen. VIII. c. 17; 6 Hen. VIII. c. 26; 14/15 Hen. VIII. c. 16; 26 Hen. VIII c. 19; 32 Hen. VIII c. 50; 34/35 Hen. VIII c. 27: vgl. auch Sinclair, History of the public revenue of the British empire. 3. Ed. 1803. I. S. 149—154.

[3] Vgl. einige Beispiele im 2. Capitel des I. Abschn. S. 123.

[4] Vgl. unten Cap. 4.

[5] Sieh auch Riley, Memorials of London S. 239, 246, 568.

[6] Sieh Liber Custumarum ed. Riley I. S. 33.

aber nicht die Lasten zu tragen [1]), namentlich nicht wie die Londoner für ihre Privilegien jährlich 20 M. 2 sh in Silber an den Exchequer abzuliefern hatten [2]). Die Londoner Weber verlangten deshalb wiederholt die Eingliederung der Fremden in ihre Gilde, was sie auch schliesslich durchgesetzt zu haben scheinen [3]). Eduard IV. verallgemeinerte diese Politik, indem er diejenigen in England lebenden fremden Handwerker, welche Artikel verfertigten, deren Einfuhr verboten war, unter die Aufsicht der Ortsbehörden und deren Sucher stellte, wenn sie nicht an näher bestimmten privilegirten Plätzen sich befanden [4]). Die Ausnahmestellung der fremden Gewerksleute wurde dadurch nicht unwesentlich beschränkt.

Noch bedeutsamer als Eduards Politik wurde die Richards III. für die Fremdenfrage. Durch Verbrechen hatte Richard den Thron an sich gerissen, aussergewöhnliche Mittel musste er ergreifen, um die Gunst des Volkes zu erringen. Wohl hatte derselbe in einer Proclamation, die er vor seiner Krönung erlassen, den Fremden persönliche Sicherheit versprochen [5]). Aber das gab ihm noch einen weiten Spielraum für Gesetze gegen die Fremden. In der That kam eine Acte zu Stande [6]), welche zu den merkwürdigsten Gesetzen seiner Regierung gehört. Hauptsächlich gegen die am wenigsten im Volk beliebten Italiener gerichtet, versucht das Statut doch die Fremdenfrage in ihrer ganzen Tragweite zu erfassen und zu regeln.

Der Hauptinhalt des Gesetzes und seiner Motive ist folgender: Die Venetianer, Florentiner, Apulier, Sicilianer, Luccaner, sowie die Catalonier halten in London und andern Städten Häuser, Lager oder Keller, in denen sie ihre Waaren betrügerisch einpacken, vermischen und so lange aufbewahren, bis die Preise derselben sehr hoch gestiegen sind. Sie kaufen die Landesproducte auf, verkaufen dieselben, wenn es ihnen beliebt, verwenden einen grossen Theil des Gelderlöses nicht auf den Ankauf englischer Waaren, sondern senden ihn ausser

---

[1]) „les ditz aliens supplantent et preignent les profitz du dit mestier, et les ditz suppliantz portent les charges.“ Rot. Parl. III. S. 600 (1406).

[2]) Pipe Roll 31 Hen. I. S. 144.

[3]) Vgl. Rot. Parl. III. S. 600 (1406); IV. S. 50 (1414); S. 162 (1421).

[4]) Rot. Parl. V. S. 507 und 3—4 Ed. IV. c. 4. Die fremden Goldschmiede wurden den Wardeinen der Londoner 1477 untergeordnet. Rot. Parl. VI. S. 185.

[5]) „And also our said soverain lord considring, how it is unto hym and this his land both honourable and proffitable, that straungers and aliens, being at this tyme within the said citie and places thereunto adjoynyng, upon the trust of amitie, confederacions or treustes bee peasibly and laufully entreated, chargeth therfor and commaundeth under peyn of deth, that noo manere persone make any bodily harme or hurt to any of the said estraungers or aliens, nor robbe or dispoille any of thaym in thair goodes or catailles in any wise.“ July 1483. Gairdner, Letters and Papers of Richard III. and Henry VII. I. S. 17.

[6]) An act touching the merchaunts of Italy. 1 Rich. III. c. 9.

Landes zum grossen Nachtheile der Zolleinkünfte des Königs und zum Schaden seiner Unterthanen. Die Italiener und andere fremde Kaufleute sind selbst Wirthe, nehmen Leute anderer Nation bei sich auf und treiben mit ihnen geheimen Handel. Sie kaufen viel Wolle, Wollzeuge und andere Waaren in den verschiedenen Orten des Reichs auf und verkaufen sie wieder im Land. Eine grosse Menge Handwerksleute und anderer Fremden kommen sammt ihren Familien täglich zugewandert und lassen sich in den Städten nieder; daselbst machen sie Tuch oder geben sich mit sonstigen leichten Geschäften ab, anstatt dass sie mühsamen Beschäftigungen, wie der Feldarbeit u. s. w. sich zuwenden; sie bringen auch aus andern Ländern sehr viele Waaren zu den Märkten und Messen und verkaufen sie zum grossen Schaden der Unterthanen im Grossen wie im Detail. Die Italiener gebrauchen zu ihren Arbeiten nur ihre eigenen Landsleute, infolge dessen herrscht soviel Diebstahl, Müssiggang und Bettelei im Land. Haben diese Fremden ein grosses Vermögen erworben, so begeben sie sich ins Ausland und verzehren ihr Geld nicht selten bei den Feinden des Reichs. Es wird deshalb verordnet: 1) Alle italienischen Kaufleute, die das Bürgerrecht nicht besitzen, dürfen ihre Waaren nur im Grossen und nur an englische Unterthanen verkaufen, und zwar soll dies innerhalb acht Monate nach der Einfuhr und in dem Hafen, wo sie englische Waaren verladen wollen, geschehen; sie dürfen den Erlös nur auf englische Artikel verwenden und keineswegs durch Wechsel übermachen. Bleiben ihnen Waaren unverkauft, so dürfen sie mit denselben noch zwei Monate lang von Hafen zu Hafen fahren, nach dieser Zeit müssen sie aber dieselben zurücknehmen. 2) Kein fremder Kaufmann soll einen andern bei sich beherbergen, es müsste denn derselbe der gleichen Nation angehören. 3) Kein italienischer Kaufmann, der nicht englischer Bürger ist, soll Wolle, Wolltücher oder andere Waaren, die er in England gekauft, daselbst wieder verkaufen. Auch soll er nicht die gekaufte Wolle auf seine Rechnung im Königreich verarbeiten lassen, sondern die Wolle, Wolltücher und andere Waaren über die See nach Gebieten jenseit der Meerenge von Gibraltar bringen. 4) Kein neu ankommender Fremde darf künftig als Handwerksmeister sich etabliren, sondern muss entweder bei einem englischen Handwerksmeister Geselle werden oder das Reich verlassen. 5) Kein Fremder soll Tücher machen oder sonstwie Wolle zur Verfertigung von Stoffen gebrauchen. 6) Die fremden Handwerksleute, die bereits im Lande sind, dürfen ausser ihren eigenen Kindern nur englische Lehrjungen verwenden. 7) Der Detailverkauf der Bücher, sowie der Druck derselben bleibt den Fremden unbenommen.

Die Acte beschäftigt sich, wie ersichtlich, theils mit dem kaufmännischen Gästerecht, theils mit der Stellung der fremden Gewerbsleute. In ersterer Hinsicht ist bezeichnend, dass das Gesetz über manche Puncte des Gästerechts mit Stillschweigen hinweggeht; so ist über die Ausübung des Maklergewerbes und das Kaufen der Fremden von Bürgern Nichts gesagt. Andere Puncte verdunkelt es oder mildert sie. Wenn nur den Italienern der Detailverkauf und der directe Verkehr mit Fremden untersagt wird, so scheint die Annahme gerechtfertigt, dass man den übrigen Fremden beides stillschweigend gestatten wollte, oder wenn man das Zusammenwohnen nur solcher Fremden verbot, die verschiedener Nation angehörten, so lag doch darin eine grosse Concession gegen früher, wo die Städter fort und fort verlangten, dass auch die Fremden gleicher Nation nicht gemeinsame Herberge hielten, sondern jeder bei einem Bürger sich einlogire. In mancher Hinsicht schuf man allerdings auch neues Recht, wie die auf die Italiener sich beschränkende Bestimmung 3) zeigt. Aus dem ganzen Tenor der Acte aber geht hervor, dass sie nicht direct dem Geiste der städtischen Rechte entstammt; sie will nur verhüten, dass Fremde sich länger in England aufhalten und bereichern, ohne englische Unterthanen zu werden. Das bestätigen besonders auch die Bestimmungen über die fremden Handwerker. Die selbständigen Colonien der letzteren sollen mit der Zeit aussterben, in das englische Handwerkerthum aufgehen, ihre Geschicklichkeit soll sich den Engländern mittheilen oder doch ihnen, da sie im Lande bleiben, zu gute kommen. Die anormale Stellung der angesiedelten Handwerker darf, das war der Gedanke, nicht ewig fortdauern.

Schon das Richardsche Gesetz ist ein schlagender Beleg, welchen ausserordentlichen Einfluss die veränderten commerciellen Verhältnisse übten. Bestimmungen, wie sie noch unter Heinrich VI. gegen die ausländischen Handelsleute erlassen wurden, waren jetzt eine bare Unmöglichkeit. So streng hinsichtlich der fremden Gewerksleute die Anschauungen waren, die städtischen Rechte hinsichtlich der fremden Kaufleute waren sichtlich im Verfall, auch ein Richard III. wagte sie nicht in aller Schärfe wieder herzustellen. Wie viel weniger kann man es von Heinrich VII. erwarten, der doch mit viel grösserer Sicherheit seinen Thron inne hatte, als seine Vorgänger.

Noch im ersten Jahre liess der König die Strafen des Richardschen Statuts wieder zurücknehmen, beziehungsweise behielt sich deren Verhängung vor[1]). Damit war den frem-

[1]) 1 Hen. VII. c. 10. 1485.

den, besonders den italienischen Kaufleuten wieder freier Spielraum gegeben, allerdings auch die einer Lösung harrende Frage in Betreff der fremden in England angesiedelten Gewerksleute vertagt. In Uebereinstimmung mit diesem Schritt zeigte sich Heinrich VII. nicht gewillt, irgendwelche Uebergriffe der Londoner zu gestatten. Das zeigte sich 1487, als die City die centrifugalen Kräfte, die schon so oft eine Emancipation von London herbeizuführen strebten, gewaltsam zu bändigen versuchte. Die Londoner wollten nämlich nicht mehr dulden, dass die Gewerbsleute ihre Waaren auf Messen und Märkte ausserhalb Londons brächten [1]), damit alle Käufer und Kaufleute nach London kommen müssten zum Gewinn der Stadt. Wirklich erliess das Common Council of London ein Verbot in diesem Sinn, das zunächst sieben Jahre gelten sollte. Die benachbarten Märkte, sowie Salisbury, Bristol, Oxford, Cambridge, Nottingham, Ely, Coventry legten Protest ein, und das Parlament mit dem König trat den Beschwerdeführern bei [2]).

In einem andern Punct musste dagegen der König, wenigstens äusserlich, sich willfährig zeigen. In Folge der Fremdenacten war es sehr üblich geworden, dass Fremde sich durch Patent das Bürgerrecht ertheilen liessen und dadurch allen Schwierigkeiten, welche die Städter bereiteten, sich entzogen. Diese Uebung war unter Eduard IV. sogar noch im Zunehmen, weil die Fremden, die ein solches Bürgerrecht hatten, auch nur die Zölle der Einheimischen zu zahlen brauchten. Die Commoners verlangten nun, dass solche künstliche Bürger, die, „sobald sie reich geworden, in ihr Heimathland sich zurückzögen“, Fremdenzölle zahlen sollten. Der König stimmte zu [3]), beachtete aber das Gesetz so wenig, dass man 1495 seine Erneuerung verlangte [4]). Vermuthlich war der Zollausfall doch geringer, als der Gewinn, den der König aus den Patenten wie aus der grösseren Aus- und Einfuhr von Waaren erzielte. Gleichzeitig waren diese Begünstigungen geeignet, tüchtige Gewerbsleute in das Land zu ziehen und eine Fremdencolonie zu schaffen, welche den Einheimischen durch ihre grössere Geschicklichkeit vorleuchten konnte.

Unter diesen Verhältnissen begreift man, dass unter Heinrich VII. das ganze System des Fremdenrechts zerbröckelte. Ein recht anschauliches Bild von diesem Zersetzungsprocess

---

[1]) Als Waaren, die besonders von den Londonern zu den Messen gebracht wurden, sind bezeichnet: Kirchengeräthe, Kelche, Bücher, Gewänder, Haushaltungsgegenstände, Lebensmittel für die Fastenzeit, Leinentuch, Wollentuch, Zinngeräthe, Waschzeug, Osemond, Eisen, Flachs, Wachs etc.

[2]) 3 Hen. VII. c. 10 und Northouck, A new history of London 1773. S. 107.

[3]) 1 Hen. VII. c. 2. 1485.

[4]) 11 Hen. VII. c. 14. 1495.

gibt eine noch erhaltene Petition der Bürger an den Magistrat von London aus der Regierungszeit Heinrichs VII.[1]). Der grösste Theil derselben betrifft die Fremden. So heisst es:

Eine Unzahl (infinite nombre) Kaufleute, die nicht das Bürgerrecht besitzen, verkaufen im Detail Wollentuch und andere Waaren des Landes, Leinentuch, Seide, Weine u. s. w. Franzosen und auch Engländer, die ausserhalb Londons ansässig sind, bringen ihre Waaren, wie Canvass, Leinentuch, Worsteds, Sayes, Stamyns, Decken, Wollfelle, Leder, Nägel, Garnwerk u. s. w. nicht mehr nach Leadenhall, wo diese Artikel aufbewahrt und an drei Wochentagen zum Verkauf ausgestellt werden sollten, sondern in Wirths- und Privathäuser und verkaufen sie daselbst direct an Fremde. Leider gibt es eine ganze Menge schlechter Bürger, die sich herbeilassen, die Güter der Fremden zu bergen und deren Verfahren zu unterstützen. Manche von ihnen kaufen für die Fremden und mit deren Geld Tuch, gehen sogar mit ihnen aufs Land, um daselbst im Kaufen ihnen behilflich zu sein. Unter die Nichtswürdigen gehören besonders die Böttcher, welche den Malvasier- und andern Wein der Fremden als ihnen gehörig ausgeben und an Nichtbürger verkaufen. Ein weiterer Missstand ist, dass so viele Bürger in die Umgegend Londons sich begeben, auf diese Weise den Lasten der Stadt sich entziehen, aber doch alle Freiheiten geniessen wollen.

Noch lebhafter waren die Klagen über die fremden Handwerker. Diese, wird erzählt, richteten die Londoner Bürger beinahe vollständig zu Grunde, und man möge deshalb verordnen, dass kein Bürger irgend welche Waaren kaufen dürfe, die von einem Fremden in England gefertigt seien. Die englischen Handwerker könnten die Bürger bedienen und sollten beim Chamberlain 100 £ Caution deponiren, auf dass sie nicht die Preise erhöhten, sondern eben so gute und billige Waaren lieferten, wie die fremden Handwerker. Auch solle man nicht gestatten, dass ein Bürger fortan einen Ausländer oder Nichtbürger zu gewerblicher Arbeit dinge und zu diesem Behuf in sein Haus nehme[2]).

[1]) Die Petition ist bei Arnold, Chronicle ed. by F. Douce London 1811 S. 80 fg. abgedruckt. Ueber die Zeit, in welche die Abfassung dieses Chronicles fällt, haben wir uns bereits S. 274. N. 4 ausgesprochen. Was diese Petition selbst anbelangt, so sei erwähnt, dass dieselbe von Eduard IV. als einem verstorbenen König und von Lord Mayor M. Purches (M. ist wohl fehlerhaft für W.) spricht, dessen Majorat dem Jahre 13 Hen. VII. angehörte.

[2]) 1485 machten die Londoner auch ein Statut, um sich gegen das Eindringen des Landvolks zu schützen, das dahin lautete, es dürfe kein Lehrling angenommen werden oder die Stadtfreiheit erhalten, der nicht als „gentleman“ geboren, entsprechend dem Eide des freeman: „Ye shall take none apprentice, but if he be free born; that is to say, no bondsman's son nor the son of an alien.“ Northouck, History of London. 1773. S. 107.

Ebenso solle Niemand mehr das Bürgerrecht kaufen können, wenn er nicht als englischer Unterthan geboren sei.

Die Tucher und Brauer hatten noch ihre ganz besonderen Anliegen. Die ersteren beschwerten sich, dass die fremden Kaufleute nicht mehr wie früher allen Kunden reine und gute Farbe auf Wunsch lieferten, sondern in ihren Häusern die beste ausläsen nnd damit die von ihnen gekauften Tücher färbten, diese dann entweder in die Heimath schickten oder in England im Detail verkauften. So kämen die Engländer um die gute Farbe, und es sei nöthig, dass man den Bürgern verbiete, für einen Ausländer oder Nichtbürger zu färben. Die Brauer aber beklagten sich, dass die fremden Brauer in London der Zunft sich nicht fügen wollten. Sie hielten ihre eigenen Zusammenkünfte und beschäftigten nur flämische und holländische Arbeiter, ohne, wie es Gildestatut sei, für diese Erlaubniss zu haben oder Geld zu erlegen. Man solle dieser Absonderung begegnen und der Zunft zu ihrem Aufsichtsrecht verhelfen, das ihr durch eine Charte von Eduard IV. verliehen worden sei.

In wie weit der Magistrat aus eigener Machtvollkommenheit den reactionären Wünschen der Bürger Rechnung zu tragen suchte, wissen wir nicht. Von der Regierung durfte die Stadt so gut wie keine Hilfe erwarten.

Das zeigt das Beispiel der sogenannten Galeymen [1]). Als nämlich die Stadtbehörde diesen verbot, ihre Kleinwaaren im Detail und in eigenen Läden zu verkaufen, intervenirte der König, indem er behauptete, diese hätten schon immer dies Recht besessen [2]). Die Londoner gestanden die Erklärung des Königs nicht zu und opferten nicht weniger als 5000 £, um von Heinrich VII. sowohl die ausdrückliche Bestätigung ihrer Privilegien überhaupt [3]), als insbesondere das Recht zu-

---

[1]) Wer die Galeymen waren, ist nicht ganz sicher; Furnivall, Ballads from Mscr. I. Pt. 1. S. 105 folgt Kersey's Ed. of Philipps und glaubt, es seien Genuesen. Vielleicht darf man den Namen eher für die Venetianer in Anspruch nehmen; die flandrischen Galeazzen der Venetianer wurden von den Engländern „Galeys“ genannt, während die genuesischen Schiffe mehr den Namen „Carakes“ führten. Für die Venetianer würde auch sprechen, dass im Decret der Stadtbehörde die Glaswaaren besonders genannt sind (Urk. Beil. 140). Dagegen sind sie in einer späteren Petition zwischen den „Frensshemen“ und „Pycardis“ aufgeführt und ausserdem noch die „Lumbardis“ genannt, so dass man auch denken könnte, es wären französische Provinzialen. Vgl. auch Political Poems and Songs from Edw. III. to Rich. III. ed. Th. Wright I. 64—65.

[2]) Urk. Beil. 140.

[3]) Am 21. Mai 1498 erklärte Heinrich VII. auf Ersuchen des Londoner Mayors W. Purchase die von Eduard III. (sieh oben S. 395, 399) gewährten Privilegien, wonach Fremde vom Betrieb der Gastwirthschaft, des Maklergeschäfts und Detailhandels namentlich mit Wein ausgeschlossen sein sollten, für rechtskräftig mit der Massgabe, dass die hansischen Freiheiten bestehen blieben. London City Records. Charters box Nr. 29.

gestanden zu erhalten, dass sie alle zwischen fremden Kaufleuten direct gekauften oder verkauften Waaren confisciren dürften [1]). Nun glaubte der Magistrat doch berechtigt zu sein, gegen die Galeymen einschreiten zu dürfen. Allein der König intervenirte wieder und bewirkte, dass wenigstens die bereits eingeführten Waaren noch nach alter Gewohnheit verkauft werden durften [2]).

Verhältnissmässig still verlief die Entwicklung der Fremdenfrage unter Heinrich VII. Stürmisch und gefährlich schien sie unter seinem Sohne werden zu wollen. Es war klar, dass der völlige Zersetzungsprocess in einer heftig gährenden Zeit leicht aus seinem ruhigen Verlauf heraustreten und zu Explosionen Anlass geben konnte.

Formell anerkannte Heinrich VIII. die Rechte der Stadt London [3]), war aber wenig geneigt, im besonderen Fall seinen Wünschen Schranken zu setzen. Wie oft London seine eiserne Hand fühlen musste, dafür sind das Schicksal eines nicht gefügigen Mayors, die Zurücknahme der öffentlichen Waage mit ihren Erträgnissen auf 9 Jahre [4]) bekannte Belege. Jedenfalls war sicher, dass mit der blossen Bestätigung der Charters sehr wenig geholfen war, und dass der König und das Parlament durch besondere Bestimmungen unterstützend eingreifen mussten.

Im 2. Jahre der Regierung Heinrichs VIII. wurde laut geklagt, wie die Uebung des Kaufens von Fremden („foreign buying") in erschreckender Weise überhandnehme. Die Stadt suchte dem Missbrauch zu wehren durch eine Acte des Common Council, wonach derjenige, der eine auf diese Weise gekaufte Waare dem Chamberlain bringe, ein Vierttheil derselben erhalten sollte [5]). Bald darauf (1514) bat man beim Parlament um Schutz wegen des Detailverkaufs. Die Masse der gesammten Handels- und Gewerbetreibenden in den englischen Städten und Märkten vertrat die Petition [6]).

Die Bittsteller legten dar, wie eine übergrosse Anzahl Fremder, namentlich Franzosen, Italiener, Picarden, Fläminger,

---

[1]) 23. Juli 1505. Northouck, London S. 111 u. App. Nr. 36 S. 799; Norton, Commentaries 1869. S. 384.

[2]) Urk. Beil. 140.

[3]) Die Bestätigung der Londoner Charte ist vom 12. Juli 1 Hen. VIII.

[4]) Vom 18. Juni 13 Hen. VIII. — 13. Apr. 22 Hen. VIII. Die Urkunde bei Northouck, London. App. Nr. 38. S. 81.

[5]) Norton, An exposition etc. S. 32; vgl. auch die von ihm erwähnten Gerichtsurtheile S. 39.

[6]) Namentlich aufgeführt sind: Die Mercers, Grocers, Tucher, Goldschmiede, Kürschner, Bandkrämer (haberdashers), Schneider, Lederhändler, Beutler, Nestler, Handschuhmacher, Taschner, Sattler, Messerschmiede, Zinngiesser, Böttcher, Gürtler, Giesser, Seiler, Weinschenker, Sporer, Schreiner.

Spanier, Schotten, Lombarden und andere in England lebten, so dass die Gewerbtreibenden gar nicht mehr wüstsen, welches Geschäft sie ihre Kinder erlernen lassen sollten. Die Gesetze schrieben vor, dass die Fremden in den Häusern der Engländer wohnen, ihre Waaren nur im Grossen verkaufen und ohne Licenz diesen Verkauf nicht über ein Monat nach ihrer Ankunft ausdehnen sollten bei Strafe der Confiscation. Die oben genannten Fremden kümmerten sich aber wenig darum, gingen mit ihren Waaren von Haus zu Haus, errichteten Schaubuden und böten ihre Waaren innerhalb und ausserhalb der Stadt aus; ja Viele von den Erwähnten dängen noch eigene Handelsreisende, aber auch nur wieder aus ihrer Nation, und sendeten sie über das ganze Land. Werde diesem Unwesen nicht gesteuert, so seien sie der Verarmung preisgegeben und könnten unmöglich die vielen Lasten tragen und hohe Steuern zahlen, wenn es gelte, den Erbfeind Englands, die Franzosen mit ihren Anhängern niederzuschlagen. Sie baten deshalb, dass keinem Fremden gestattet werde, die bereits bestehenden Statuten zu verletzen, namentlich nicht seine Waaren zum Verkauf auszubieten an irgend einem Platz innerhalb oder ausserhalb der Stadtfreiheit [1]).

Der Kernpunct der Petition lag offenbar in dem Handel der Fremden auf dem platten Lande. Es ist kaum glaublich, dass die Stadt den Detailverkauf der Fremden innerhalb Londons in grossem Umfang gestattete. In Betreff des ersten Punctes fehlte es aber den Londonern an einem genügenden Rechtsgrunde; ebenso war wirthschaftlich der Einspruch der Bürger hier wenig berechtigt. Die Bill hatte keinen Erfolg; vermuthlich brachte das Haus der Lords dieselbe zu Fall, da bei Annahme des Gesetzes ihre und der Landbesitzer Interessen besonders geschädigt worden wären.

Der Handel der Fremden blieb somit frei von neuen Beschränkungen. Gleichzeitig setzte der König das System der Bürgerrechtsverleihungen fort [2]). Die Gesetze, welche die Einfuhr gewisser Artikel verboten, wurden vielfach gebrochen und durch immer stärkere Einwanderung von Fremden, die rings um London ausserhalb der Jurisdiction der Stadt sich ansiedelten, wenigstens im Sinne der Bürger illusorisch gemacht.

---

[1]) Urk. Beil. 141. Ich glaube nicht irre zu gehen, wenn ich diese von John Colyn uns überlieferte Bill hieher setze. In den Lords' Journals I. S. 41. (1514. 58° die Parl.) wird eine „Billa conc. les retayling per mercatores extraneos“ erwähnt; da in unserer Petition die Franzosen als Feinde genannt werden und England mit Frankreich 1513 Krieg geführt hatte, so kann kaum ein Zweifel darüber bestehen, dass das Colynsche Schriftstück mit der in den Lords Journals erwähnten Bill identisch ist. Ob die ebenfalls in den Lords Journals (1514 53° die Parl.) erwähnte „billa concernens mercatores de Italia“ ähnliche Tendenzen verfolgt, muss dahin gestellt bleiben.

[2]) Vgl. 6 Hen. VIII. c. 25 § 3. und 22 Hen. VIII. c. 8 und zahlreiche Beispiele in Brewer, Cal. I. 4003, 4246 u. s. w.

Die Fremdenfrage nahm jetzt noch entschiedener den Character an, den sie schon unter den Hause York gezeigt. Vom Gebiete des Handels spielte sie sich fast ganz auf das des Gewerbes. Nothwendig musste der Streit dadurch viel heftiger und erbitterter werden. Von dieser Seite her war der Unwille wohl begreiflich. In Folge der unaufhaltsam fortschreitenden Agrarrevolution war es schon schwer, den Andrang der Landbevölkerung zur Industrie abzuwehren; wie unbequem mussten da die fremden Handwerker sein, die viel geschickter sich erwiesen und zudem sich freier bewegen konnten, da sie nicht gleich den Bürgern in die Fesseln der kostspieligen Stadt-Zunft geschlagen waren? Das Richardsche Gesetz, wonach kein neuankommender Fremder ein selbständiges Geschäft eröffnen sollte, war ein todter Buchstabe, seit die Strafen weggenommen, und wollte der Londoner Magistrat auf Grund desselben die Fremden einschränken, so intervenirte meistens der König [1]).

Die Stimmung des Volkes wurde immer bedrohlicher. Ostern 1516 wurden am Thor der Paulskirche und sonst Pasquillen gegen den König und seinen Rath gefunden, in welchen diese beschimpft waren, weil sie die Fremden zum Ruin der Engländer so sehr begünstigten [2]). Das Aufsehen war ein ungeheures, es gelang aber dem erzürnten König und seinem Rath trotz aller rigorosen Untersuchungen [3]) nicht, den Uebelthäter zu finden.

Im folgenden Jahre kam ein Bürger John Lincoln, der ein Makler in London war, auf eine, wie er hoffte, noch wirksamere Idee. Die Prediger der niedern Orden standen meist auf Seite des Volks und liehen nicht selten den Bedrängten ihre Stimme. So suchte Lincoln den später durch seinen Streit mit Erasmus sehr bekannt gewordenen Dr. Henr. Standish, den Vorstand der Bettelbrüder, auf und ersuchte ihn, der der populärste Prediger seiner Zeit war, am Ostermontag im St. Mary Spital durch eine ernste Predigt den Bürgermeister und die Alderleute zum Einschreiten gegen die Fremden zu bewegen. Dr. Standish lehnte wohlweislich ab. Der Makler liess sich aber nicht entmuthigen, sondern ging zu einem andern Geistlichen des nämlichen Spitals Dr. Beale, und es gelang ihm wirklich, diesen durch seine ergreifende Schilderung

---

[1]) Vgl. den Befehl Heinrichs VIII. an die Londoner Gemeinde in Betreff der fremden Schuhmacher (straungiers courvysours) v. 19. Jan. 1515. Brewer, Cal. II. 39.

[2]) Brewer, Cal. II. 1832. 28. April 1516; vgl. auch Brewer, Pref. zu Vol. II. Pt. 1. S. 215; er glaubt, gewisse den Campucci, Cavalcanti und Frescobaldi ertheilten Concessionen seien der nächste Anlass zu dieser Kundgebung gewesen.

[3]) Fast alle Leute in London, die schreiben konnten, mussten in Gegenwart einer Commission schreiben.

zu gewinnen. Die Engländer, stellte er ihm vor, hätten keinen Absatz, die fremden Kaufleute importirten Alles, Seide, goldgewirkte Tuche, Wein, Oel, Eisen u. s. w. Niemand wolle von einem Engländer kaufen, selbst die Ausfuhr von Wolle, Zinn und Blei sei grossentheils in ihren Händen. Die Fremden sässen ringsherum in den Vorstädten Southwark, Westminster, Temple-Bar, Holborn, St. Martin, John Street, Aldgate, und St. Katherine und kauften den Markt vor, so dass nichts Gutes in die Stadt komme; die Engländer verhungerten, die Fremden aber lebten in Ueberfluss und Ueppigkeit, ihre Zahl wachse immer mehr; am Sonntag habe er nicht weniger als 600 Fremden bei einem Fest mit Bogen schiessen sehen [1]), die Deutschen und Niederländer brächten lauter fertige Waaren [2]). Dr. Beale sei ja auch in London geboren, und als Londoner möge er sein Wort erheben gegen diese fremden Räuber und Vernichter des Landes.

Beale versprach, ein ihm von Lincoln übergebenes Memorandum studiren zu wollen, und am Osterdienstag predigte er [3]), der Gewohnheit gemäss auf offenem Felde, über den Text: „Coelum coeli domino, terram autem dedit filiis hominum, pugna pro patria.“ Unter Zugrundelegung dieser Worte führte er aus, wie Gott allen Nationen ihre eigenen Grenzen und Wohnorte gegeben und so das Land, auf dem seine Zuhörer ständen, den Engländern angewiesen habe. Wie die Vögel ihre Nester vertheidigten, so möchten die Engländer für ihr Land die Waffen ergreifen und gegen die Eindringlinge und zuchtlosen [4]) Fremdlinge sich schützen.

Der zündende Funke war in die Masse geworfen, die hochmüthigen [5]) Fremden wurden fortan mit Drohungen über-

[1]) Francesco Chieregato in einem Briefe an Vigo da Campo San Pietro v. 19. Mai 1517 schätzt die Zahl der in London lebenden Fremden auf 6—7000. Brown, Cal. II. 887. Später, in den 20er Jahren, wird die Zahl der Fläminger auf 30 000 und die der ansässigen allein auf 15 000 geschätzt, was aber kaum glaublich ist. Brewer, Cal. IV. 5016, 5255. Gayangos, Cal. III. P. II. 621.

[2]) Genannt sind: „iron, timber, leather, and wainscot ready wrought, nails, locks, baskets, cupboards, stools, tables, chests, girdles with points, saddles and painted cloths.“ Hall, Chronicle S. 587.

[3]) Polydor Vergil, Historia Angliae libri 27. Leyden 1651 S. 39 behauptet, es hätten 2 Mönche in diesem Betreff gepredigt: „Duo de numero istorum doctorum monachi, alter Dominicanus, alter Canonicus regularis, hoc tempore cupientes de patria bene mereri, ita concionando multitudinem cito concitaverunt concitatamque temeritate armarunt certatim et frequenter clamantes non esse diutius perferenda tanta detrimenta atque damna cum permultis aliis externorum hominum maleficiis, ut eorum praeceptis ac talibus monitis facile aures paremptitiorum patuerint“ etc.

[4]) Giustinian in seinem Briefe (Four years at the court of Henry VIII. Dispatches transl. R. Brown II. S. 68—72) v. 5. Mai 1517 hebt dieses Moment der Predigt besonders hervor. Vgl. bei Hall die Geschichte der Entführung einer verheiratheten Frau mit sammt dem Silbergeräth durch einen Lombarden.

[5]) Sieh bei Hall den Vorfall, der sich zwischen einem Zimmermann und einen Fremden beim Kauf von 2 Stocktauben abspielte.

schüttet; der 1. Maitag wurde zum Rachetag von der Menge ausersehen, den man in Folge der Vorgänge den „Evil May Day" seitdem nannte [1]).

Die Lehrlinge erhoben sich mit einer Anzahl von Banditen, im Ganzen 2000, befreiten alle Gefangenen, welche wegen Beleidigung der Fremden eingesperrt waren, plünderten die Häuser vieler Fremden namentlich eines Franzosen Mutuas [2]), der viele seiner Landsleute beschäftigte und die Worsteds nach einer neuen, vom Gesetz aber nicht erlaubten Methode zuzubereiten verstand und damit alle Concurrenten aus dem Felde schlug. Die Aufrührer tödteten und verwundeten die Widerstand Leistenden, hörten weder auf die Stimme des beliebten Sir Thom. More, der damals Untersheriff war [3]) noch achteten sie die Autorität des Cardinals Wolsey, bis schliesslich mit Waffengewalt von dem mit einem Heere herannahenden Herzog von Norfolk der Wuth Einhalt geboten und strenges Gericht geübt wurde [4]). Zwar traf dieses meist nur die Rädelsführer, aber die Art und Weise wie es geübt, und die nach Ansicht des Volkes ungerechte Parteinahme der Regierung für die Fremden bestärkten nur noch die Londoner in ihrem Hasse gegen die Adeligen, die ihre Waffen gegen das Volk geführt hatten [5]).

Fünf Monate später brach ein neuer Aufstand aus, wurde aber sofort im Keime erstickt [6]).

War die Feindschaft bereits bis zur Gewalt geschritten, so lässt sich denken, dass des Streites zwischen Engländern und Fremden auf legalem Wege kein Ende war [7]). In der That lag jetzt die Sache so, dass die Regierung sich dem Druck der öffentlichen Meinung nicht mehr entgegenstemmen konnte. Als 1523 Cardinal Wolsey die Londoner Kauf- und Gewerbsleute von Neuem besteuern wollte, nachdem sie zwei Monate vorher 25 000 £ gegeben hatten, versprach er, ihren Beschwerden wegen der Fremden abhelfen zu wollen [8]).

---

[1]) Vgl. das Gedicht „The story of ill Mayday in the time of king Henry the Eighth, and why it was so called, and how Queen Catharine begged the lives of two thousand London apprentices" bei Ch. Mackay, A collection of songs and ballads relative to the London prentices and trades and to the affairs of London generally during the 14th 15th and 16th cent. Printed for the Percy Society. S. 17—22.

[2]) Giustinian spricht von Meutas, dem französischen Secretär des Königs.

[3]) Vgl. Th. Rudhart, Thomas Morus. Nürnberg 1829. S. 162.

[4]) Vgl. die Einzelheiten bei Hall a. a. O., Giustinian a. a. O., in Sagudinos Brief ebenda II. S. 74. Note 6; in Francesco Chieregatos Brief an Vigo da Campo San Pietro vom 19. Mai 1517 bei Brown, Cal. II. 887. Stow, Annals ed. 1615, cont. by Edw. Howes.

[5]) Brewer, Pref. zu Vol. II. S. 222.

[6]) Brewer, Cal. II. S. 3697.

[7]) Das beweisen die Klagen zwischen den Zünften und den Fremden; vgl. z. B. Brewer, Cal. III. 1530 u. s. w.

[8]) „I dare sweare," sagte der Cardinal bei dieser Gelegenheit, „the substance of London is no lesse worth then two myllions of golde. Then

Noch im nämlichen Jahre kam ein Gesetz zu Stande, dessen Tendenz eine zweifache ist, einmal die fremden Gewerbtreibenden der verschiedenen Vorstädte den Zünften unterzuordnen (§ 3 und § 4), ferner das Gewerbe mehr und mehr in die Hände der Einheimischen zu leiten, beziehungsweise die Geschicklichkeit der Fremden zu verallgemeinern. Es war eine Rückkehr zu den Principien der Acte Richards III. Man wies deshalb auch die fremden Meister nicht aus, sondern verbot ihnen nur, mehr als 2 fremdgeborne Gesellen zu beschäftigen oder überhaupt einen in der Fremde gebornen Lehrling anzunehmen. Die Universitätsstädte Oxford und Cambridge, sowie die Freistätte St. Martin le Grand in London wurden ausgenommen, auch den Lords, sowie den Gutsbesitzern, welche ein Einkommen von 100 £ jährlich nachweisen konnten, gestattet, fremde Schreiner und Glaser von Zeit zu Zeit zu beschäftigen [1]).

Die Acte war gewiss ein weiser Compromiss; es wurde den Wünschen des turbulenten Volks Rechnung getragen, aber doch kein zu rigoroses Verfahren gegen die Fremden in Anwendung gebracht.

Das Gesetz war gut, die Ausführung aber schlecht. Fünf Jahre nach dem Erlass desselben reichten die Londoner bei der Sternkammer eine grosse Klageschrift ein, in der sie darthaten, dass die meisten Bestimmungen einfach umgangen würden. Die Fremden missachteten die Statuten, solle ein Fremder die Zunftvorstände begleiten, um eine Untersuchung vorzunehmen, so weigere er sich entweder oder er warne heimlich seine fremden Genossen, damit sie ihre „betrügerischen Waaren“, die sie täglich an die Unterthanen zu unvernünftig hohen Preisen verkauften, entfernten. Komme der Zunftvorstand, so verbärgen sie ihre Gehilfen und Lehrlinge. Zudem schafften sie fortwährend Lebensmittel über die See, wie Speck, Käse, Geflügel, Rindfleisch und Hammelfleisch und vertheuerten dadurch, sowie durch ihren Aufenthalt im Land den Einheimischen den Lebensunterhalt. Manche Handwerker, namentlich die Schuhmacher, seien durch die Fremden geradezu brodlos gemacht, und man dürfe sich nicht wundern, wenn sie fortwährend auf Diebstahl, Mord und andere Verbrechen verfielen.

Eine besondere Petition der Schuhmacherzunft unterrichtet uns des Nähern über die Lage ihres Gewerbes. Die Gewerbsleute führten an, dass den fremden Schuhmachern der Aufent-

---

sayd the citezens, we would to God, it were so, and the citie is sore appaired by the great occupying of straungers. Well, sayd the Cardinall, it shalbe redressed, if I live.“ Hall, Chronicle S. 645. Ueber die Beweggründe, welche damals die Regierung zum Einschreiten gegen die Fremden bestimmten, sieh auch Gayangos, Cal. III. P. II. 600, 621. Brewer, Cal. IV. 5177.

[1]) 14, 15 Hen. VIII. c. 2. 1523.

halt im Königreich erlaubt worden sei, wofern sie die Zahl von 44 Haushaltungen nicht überschreiten wollten; nichtsdestoweniger seien 220 Haushaltungen über obige Zahl vorhanden und mehrten sich noch täglich; ja 40 Geschäfte seien erst ganz neu seit der letzten Parlamentsacte eröffnet worden. Die Zahl der von diesen Fremden beschäftigten Gesellen und Lehrlinge belaufe sich auf 1400 Personen. Die einheimischen Geschäfte nähmen rapide ab; von den 140, welche früher bestanden, seien nur noch 20 vorhanden. 20 Haushaltungen seien erst seit dem letzten Gesetz in Folge der Fremden dem Bankerott verfallen. Die Ausländer machten sich noch lustig über die „worshipful act". Sei einer reich geworden, so verlasse er mit seinem Erwerb das Königreich und setze einen andern Fremden in das Geschäft, der dann denselben Vorgang wiederhole. Sie baten daher, man möge das kgl. Decret, wonach nur 44 Haushaltungen geduldet werden sollen, zur Wahrheit machen. Obwohl sogar diese Concession gegen verschiedene Parlamentsacten verstosse, so wollten sie doch dann zufrieden sein. Aber man müsse ihnen und den 44 fremden Haushaltungen Macht geben, die übrigen Fremden zu beaufsichtigen, Bestimmungen ihrethalben zu erlassen und die Güte ihrer Waaren zu überwachen. Dies Verlangen sei nicht unberechtigt, man gestatte ja auch auf dem Continent keinem englischen Gewerbsmann, ein Geschäft zu eröffnen oder in die Schusterzunft einzutreten, wenn er nicht übergrosses Beitrittsgeld zahle [1]).

Diese Vorstellungen hatten Erfolg. Am 3. Dezember 1528 wurden Commissäre durch kgl. Patent beauftragt [2]), zu untersuchen, wie viele Haushälter ausserhalb Englands geboren seien, und wie viele fremde Gehilfen von ihnen beschäftigt würden. Die 10 reichsten fremden Schuhmacher mit je 2 ausländischen Gesellen könnten in England bleiben, alle übrigen aber sollten entweder einem englischen Meister dienen oder das Königreich verlassen [3]).

Nachdem die Enquête abgeschlossen war, erliess die Sternkammer ein Decret, das die frühere Parlamentsacte ergänzte. Die fremden Handwerker, welche Haus halten, sollten nicht nur den Zünften unterworfen sein, sondern gleichgültig, ob sie das Bürgerrecht hatten oder nicht, alle Lasten der einheimischen Handwerker tragen und dem König auch Treue schwören. Die Fremden durften keine eigene Versammlung halten und fortan auch nicht, so lange sie nicht ansässig waren, ein neues Geschäft gründen. Gegen Gesetzesverletzungen konnten nicht nur die Strafen der letzten Parlamentsacte, sondern auch die

---

1) Urk. Beil. 142.

2) Brewer, Cal. IV. 4997.

3) Du Bellay verallgemeinert in einem Briefe an Montmorency irrthümlich obige Bestimmung. Brewer, Cal. IV. 5016.

des Richardschen Gesetzes angewendet werden. Man sieht, wie der Gedanke, die fremden im Lande weilenden Gewerbsleute mit den einheimischen zu verschmelzen und zu Engländern zu machen oder sie zum Verlassen des Königreichs zu zwingen, im Princip immer schärfer zum Ausdruck gelangt, aber auch nur im Princip und in der Theorie; denn hatte man für einen Moment gründlichen Ernst an den Tag gelegt, zeigte sich doch, dass der Eifer sehr rasch erlahmte, wenn es zur Ausführung kam. Die fremden Gewerbtreibenden verweigerten dem Decrete der Sternkammer den Gehorsam, und ein Theil von ihnen, namentlich die Schuhflicker fanden sogar Schutz bei der Regierung. Als sich nun die Engländer abermals beschwerten, konnte die letztere doch nicht umhin, die Beobachtung des Erlasses von Neuem zu befehlen [1]) und liess, um seine Gültigkeit ausser allen Zweifel zu stellen, denselben durch das Parlament zum Gesetz erheben [2]).

Das Statut enthält eine Fortbildung, insofern es das Gesetz 14—15 Hen. VIII. c. 2 für dauernd erklärt und, um auch die allzu starke Ansammlung der Fremden und ihren förmlichen Fabriksbetrieb in den bisher privilegirten Plätzen Oxfort, Cambridge und Saint Martin l. G. zu hemmen, die Zahl der daselbst zu beschäftigenden Lehrlinge auf 10 für je einen fremden Gewerbsmann beschränkt [3]). Bald darauf gelang es, die Fremden auch ganz vom Zinnhandwerk auszuschliessen [4]). Allein bei all dem blieb die Ausführung vielfach im Rückstande, und wie früher, so waren auch jetzt Befreiungen durch den König nicht gerade selten [5]). 1540 weiss sich ein englischer Gesandte nur noch schwach der Acte zu erinnern [6]).

Die Klage über Umgehung des Gesetzes war allgemein; Bürgerpatente, die in sehr unbestimmten Ausdrücken abgefasst waren, dienten besonders zu diesem Zwecke. Ein neues von dem Parlament gewünschtes Gesetz sollte auch dieser Uebung vorbeugen. Im Statut 32 Hen. VIII. c. 16 wird die Ertheilung solcher Licenzen verboten und unter Hinweis auf das Richardsche Gesetz, wie auf die beiden Heinrichschen Acten befohlen dass fortan alle in der Fremde geborne Handwerker, welche nicht das Bürgerrecht legaliter sich erworben haben, aufhören müssen, selbständig ihr Gewerbe auszuüben, und nur im Dienste eines Engländers als Gehilfen weiter arbeiten dürfen, wenn sie in England bleiben wollen; ferner sollen die Fremden in

---

1) Urk. Beil. 143.
2) 21 Hen. VIII. c. 16.
3) Von der Acte wurden ausgenommen Bäcker, Brauer, Wundärzte und Schreiber. 22 Hen. VIII. c. 13.
4) 25 Hen. VIII. c. 9.
5) Vgl. Brewer, Cal. IV. 4231, 4445, 6542, 6709. Gayangos, Cal. III. P. II. 621.
6) Sieh State Papers Vol. VIII. S. 431—433.

Oxford, Cambridge und St. Martin fortan nur zwei fremde Gehilfen beschäftigen. In den übrigen Orten darf die Zahl der fremden Gehilfen bei einem Gewerbsmeister 4 nicht übersteigen. Die Vermiethungen von Häusern und Läden, die einem Fremden, der nicht Bürger ist, gewährt werden, sind nichtig [1]).

Die Acte wurde von allen Parteien gebilligt, sogar im Haus der Lords in der dritten Lesung mit Stimmeneinhelligkeit angenommen [2]).

Die Bestürzung unter den fremden Handwerkern war anfänglich sehr gross [3]). Allein es zeigte sich bald, dass der König das Gesetz nur zu einer finanziellen Quelle zu benützen gedachte und den Effect desselben sehr abschwächte. Das Fest von St. Michael war als Termin für das Inkrafttreten des Gesetzes bestimmt. Durch eine Proclamation verschob Heinrich VIII. denselben bis Ostern [4]); als diese gekommen, gewährte er nochmals eine Frist bis zum 24. April und forderte alle Fremden auf, innerhalb dieser Zeit das Bürgerrecht sich zu verschaffen. Um die Erwerbung des Indigenats zu erleichtern, sollten sie nur ein einfaches Gesuch beim Kanzler einreichen und wohl auch eine bestimmte Geldsumme zahlen [5]). Der Londoner Magistrat erhielt Befehl, die Fremden gegen die feindliche Menge zu schützen [6]). Diese langmüthige Politik wurde Jahre hindurch fortgesetzt. 1544 wurde ein Erlass publicirt, dass alle Franzosen, die nicht das Indigenat besässen, innerhalb 20 Tage das Königreich verlassen sollten. Viele meldeten sich. Um sich den finanziellen Vortheil nicht entgehen zu lassen, gab der König noch 6 Tage zu den 20 Tagen hinzu [7]). Nun wählte der König unter den Angemeldeten diejenigen aus, denen er den Aufenthalt gestatten wollte, und befahl, dass die Betreffenden ihre Patente erwerben, die

---

[1]) Ueber die Interpretation und Tragweite der Acte geben die State Papers VIII. S. 429—430 trefflichen Aufschluss, indem der französische Gesandte, der ein besorgter Mann gewesen zu sein scheint, eine Reihe von Fragen gestellt hatte, die von der Regierung beantwortet wurden.

[2]) Lords' Journals. Sie wurde erst durch 27 Vict. cap. 25 wieder zurückgenommen.

[3]) Marillac schrieb 21. Juli 1540 an Franz I.: „Parliament concludes to-morrow. All foreigners residing in this realm are required to leave it before Michaelmas, excepting such as are engaged in trade, and of those, who are so engaged, none may be householders, unless they are married, or unless they have letters granted them of nationality. A number of poor creatures are in consternation at this order, especially Flemings, who are here in large numbers". W. Thomas, Pilgrim ed. by Froude S. 151. Note F.

[4]) Urk. Beil. 145.

[5]) Urk. Beil. 146; vgl. auch Nicolas, Proc. and Ordin. of the Privy Council VII. S. 16, 21, 23, 28.

[6]) Nicolas a. a. O. S. 7.

[7]) Urk. Beil. 147.

Uebrigen aber aus dem Lande sich entfernen sollten [1]). Das war im Juli geschehen; aber schon im September gestattete Heinrich VIII. allen Franzosen, die bisher noch nicht das Bürgerrecht erworben hatten, den ungestörten Aufenthalt [2]). Wenn man so milde gegen die Angehörigen einer mit England verfeindeten Nation verfuhr, wie darf man eine strenge Handhabung des Gesetzes gegen die übrigen Fremden erwarten? [3]) Man ist wohl zu der Annahme berechtigt, dass die Acte unter Heinrich VIII. ohne bedeutenden Einfluss blieb.

In Anbetracht dieser den fremden Gewerbsleuten gegenüber befolgten Politik leuchtet ein, dass die Regierung kaum geneigt sein konnte, gegen die fremden Kaufleute ernsthaft einzuschreiten [4]). Hier waren auch im Volk die Ansichten viel mehr getheilt. Den feindlichen Stimmen [5]) stand eine grosse Zahl solcher gegenüber, welche die fremden Kaufleute aus Rücksicht auf das Staatsganze für wohlthätig hielten [6]). Die Commoners ermüdeten zwar nicht, auch fort und fort Gesetze

---

[1]) Urk. Beil. 148.

[2]) Urk. Beil. 149.

[3]) Nicolas, Proc. and Ord. of the Privy Council VII. S. 265. 1 Nov. 1541.

[4]) Auch gegen nichtprivilegirte Nationen wurden nur dann und wann Beschränkungen der Richardschen Acte gemäss vollzogen; vgl. State Papers VIII. S. 429—30 bezügl. des Verkaufs der Waaren innerhalb 6—8 Monaten.

[5]) Als eine solche sei eine Prophezeiung vom Jahre 1534 angeführt, in der es heisst:

„When that Remeueth into England

— — — — — — — — — — — — — —

Knyghtes and Knavys booth be Clothyd in a lyke Clothynge,
Godes fleshe and his blod ys sworne in euery mans herynge,
Lordes and Knyghttes bee made that Neuer wane Armys,
Marchaunte Straynġers berythe the Rowme,
Englishmen wot neuer howe for to goo, but after oother landes fashyonys,
And euery man fayne to begyle other,
Than, England, take hede sone after!

Furnivall, Ballads from Manuscr. I. S. 317.

[6]) Als Vertreter dieser Stimmen mag der Verfasser einer gleichzeitigen Denkschrift gelten. Derselbe sagt: „The kinges grace for diverse consideracions muste take the fredome of London into his handes to make his staple at Ledyn Hall free for all strangers, wher as to this day strangers and clothmakers cannot bye and sell togetheres in London but by the meanes of a freman of London, by whome all strangers beyeth clothes ad the seconde hande, therfor bringeth all maner of merchandizes to London to barter for clothes and no money, and likewise Londoners barteryth merchaundizes for clothes with the clothers and little money. In the charter of Londons wretyn, how the fredome shall not be takyn away for no fence of any one man but for the offence of the holl citie agenste the common weale of the holl realme, as it is not convenyent to suffer on man to distroy an holl occupacion or an occupacion to distroy a holl citie nor one citie to distroy the common weale of a holl realme. Therfor the king hath nede to take the fredome of the citie into his handes, unto his grace hath reformed diverse causes for the common weale of the holl realme.

einzubringen [1]), sie hatten aber keinen Erfolg. Nur das Recht des Kleinverkaufs wurde den Bürgern noch ganz besonders zugesichert. Ausserdem kam nur ein Gesetz zu Stande, das auf die Stellung der fremden Kaufleute Bezug hatte [2]). Es betraf den Verkauf von ungefärbtem Wolltuch an die letzteren. Das Statut verbot, dass ein Engländer an fremde Kaufleute weisses breites Wolltuch verkaufe, in Blackwell Hall in London durfte dies jedoch geschehen, sobald das Tuch 8 Tage unverkauft geblieben war. Sehen wir von den Ausnahmsbestimmungen zunächst ab, so ist beachtenswerth einmal, dass hier der directe Verkehr zwischen Nichtlondonern und Fremden, wenn auch unter Einschränkung, in der Hauptstadt überhaupt zugelassen, sodann dass das Tuchgeschäft noch mehr als bisher in London concentrirt wurde. Es war eine Art Compromisspolitik, die man hier befolgte. Was London auf der einen Seite an seinen alten Rechten einbüsste, wurde ihm auf der andern Seite durch eine Vergünstigung ersetzt. Die wahrscheinlich intendirte Wirkung trat auch ein. Vom Jahr 14/15 Hen. VIII. an zeigt in London die Ausfuhr der ungefärbten Tücher bei Einheimischen und Fremden eine ganz plötzliche bedeutende Steigerung [3]).

Jedenfalls ist auch dieses Gesetz trotz der dasselbe einleitenden missliebigen Motivirung ein Zeichen, wie behutsam und milde man voranging, wenn es sich um fremde Kaufleute handelte. Der treffendste Beleg aber und für die ganze Regierung Heinrichs VIII. characteristisch ist, dass um dieselbe Zeit, in der das schärfste Gesetz gegen die fremden Gewerbsleute erlassen wurde (1540), Heinrich VIII. die fremden Kaufleute in den Zöllen mit den einheimischen gleichstellte. Die Städter mussten sich begnügen, aus eigener Initiative und mit eigenen Mitteln die fremden Kaufleute in engere Schranken zu weisen; dass sie das auch vermochten, dafür besitzen wir

---

The salve muste worke the remedy in London, wher the sore is furste. The kinges staple in Ledyn Hall muste be made free for all strangers therin to bye all wollen clothes of the very cloth makers and pay theym redy money not to be interrupte ne letted by no fredome of the citie. And yf a fewe citizens now lyving thinke their bying and selling of wollen clothes shal be distroyed by that meanes, all riche men being agyde ar out of nede and yong men may set upe draping of fyne wollen clothes like as afore tyme, and therby gete their lyving truly withowt any crafte or policy" etc. R. Pauli, Drei volksw. Denkschr. S. 72 u. 73.

[1]) So 1533 eine Bill des Inhalts „nullum alienigenum infra hoc regnum commune diversorium tenturum". Dieselbe gelangte im Oberhaus zu dreimaliger Lesung, wurde aber nicht Gesetz. Lord's Journals 25 Henr. VIII. 7° 39° 49° die Parl.; 1543 wurde wieder eine „Bill contra mercatores forinsecus" gelesen. a. a. O. I. S. 256. 257. (3. 10. 12. Mz.).

[2]) 14/15 Hen. VIII. c. 1.

[3]) Sieh Bd. II. S. 86.

die Beweise[1]). Kein Wunder, wenn der üble Ruf der Engländer, dass sie die Fremden hassten und verfolgten, um die Mitte des 15. Jahrhunderts noch ebenso stark und verbreitet war, wie früher[2]).

---

[1]) So erzählt Hall: Durch Vermittlung von Hofleuten hatten die Fremden Licenz erlangt, Waid in fremden Schiffen zu importiren, so dass ganz London voll von ihrem Waid war. Sie sandten ferner ihren Waid aufs platte Land, so dass der der Engländer in London unverkauft blieb. Der damalige Bürgermeister John Allen liess die Hauptsächlichsten dieser fremden Kaufleute zu sich kommen und zeigte ihnen, welche Gewinne sie in der Stadt gemacht hätten, sie sollten deshalb die Stadt fördern und nicht schädigen und ihren Waid nur an die Londoner verkaufen. Die Fremden wohl wissend, dass der Bürgermeister sich auf ungesetzlichem Boden mit diesem Ansinnen befand, antworteten stolz, sie würden für ihren Vortheil jeden Platz aufsuchen, und gingen in spottender Weise weg. Der Lord Mayor berief darauf einen gemeinsamen Rath im Monat August, und in diesem wurde beschlossen, dass kein Bürger irgendwo mit gewissen Fremden, als „Anthony Bonvixi, Lorenzo Bonvixi, Anthony Vivaldy, Anthony Caveler, Franc. de Bardi, Thomas Calvicante“ etc. handeln oder verkehren dürfe, bei Verlust seiner Stadtfreiheit. Wirklich hatte diese Verordnung Erfolg, indem sich die Italiener und sonstige Fremden mit den Londonern zu vergleichen suchten. 17 Henr. VIII. Hall, Chronicle S. 718.

[2]) In dem zu Bologna geführten Dialog des Erziehers Eduards VI., W. Thomas heisst es: „Yea but what meaneth it, said they, that your nation supporteth no strangers, as by daily proofitis right well seen! When an outlandish man passeth by, you call him whore son, knave, dog and other like. This seemeth unto us a very barbarous part.

I shall tell you why, said I. In times past our nation hath practised as little abroad in strange countries as any nation of the world; and the commodities of our country are so great, that the ignorant persons, seeing strangers resort unto them for traffic, and, as it is true for gain, imagined they came not to buy their commodities, but to rob them, and that they, who so used to traffic, for lack of living in their own countries applied merchandize of England as of necessity. But at this day it is all otherwise; for like as your merchants do practise in England, so our merchants do now traffic abroad and by travel have attained such knowledge of civility, that I warrant you, those strangers, who now repair into England, are as well received and seen and as much made of as in any other kingdom of all Europe, especially in the Prince's Court and among the nobles, where surely hath evermore been seen all honour and courtesey.“ Thomas, The Pilgrim 1546, hsg. von Froude London 1861. S. 6. Mit dieser Aeusserung ist zu vergleichen der Ausspruch des venetianischen Gesandten Soranzo, der in seiner Relation vom 18. Aug. 1454 sagt: „Li nobili per loro natura sono molto cortesi e massime colli forestieri, ma i popoli sono superbissimi ed inimicissimi coi forestieri, parendo loro, che quella utilità che cavano li mercanti di fuori del regno, sia loro tolta, e immaginando, che senza il commercio da per loro potrebbero vivere.“ Albèri, Relazioni Ser. I. Vol. III. S. 52. Dem ganz entsprechend blieb auch das Common Law von einer fremdenfeindlichen Tendenz wie früher beherrscht. Ein Jurist der Elisabethschen Periode, der die Errichtung eines neuen Amtes zur Ueberwachung der Fremden verlangte, legte das in einer Denkschrift ausführlich dar. Fortwährend kehren in derselben Sätze wieder, wie: „The law will not, that trust should be putt in hym (alien), whom the lawe supposethe not trustworthy.“ „It weare no good politye to put confidence in straungers“ u. s. w. Br. M. Harleian Ms. 7021 fo. 22.

Rückblick.

Die vier Perioden, welche wir unterschieden, sind nicht blos willkürliche Zeitabgrenzungen, sondern sie characterisiren sich als innerlich verschiedene Phasen der Entwicklung.

Die erste Periode, welche etwas über 500 Jahre (750—1272) umfasst, ist die Zeit, in welcher England gleich allen Staaten Mittel- und Nordeuropas aus der Isolirung herauszutreten beginnt. Unter dem belebenden, die Völker einander nähernden Hauch der Kreuzzüge minderte sich allerwärts die Kluft, welche die verschiedenen Nationen trennte. An Stelle der Rechts- und Schutzlosigkeit des fremden Kaufmanns gelangte allmälig ein anderes System zur Herrschaft. Die Ausländer traten in den Schutz des Gebieters und der ihn unterstützenden Grossen. In England vollzog sich dieser Umschwung hauptsächlich unter den ersten Königen aus dem Hause Plantagenet.

Die zweite ungefähr 100jährige Epoche (1272—1377) zeigt ein ganz entschiedenes Fortschreiten auf der eingeschlagenen Bahn. Die Einführung der Verkehrsfreiheit, die Gleichstellung der Fremden mit den Einheimischen war das Ergebniss. Durch das Interesse der Könige und Lords, sowie durch die Einsicht, dass die fremden Kaufleute für das ganze Land von Nutzen seien, war diese Politik hervorgerufen und begründet worden. Nichtsdestoweniger litt sie an einer gewissen Einseitigkeit. Die städtischen Rechte, welche in der Staatsverfassung wurzelten, waren in rauher Weise verletzt, den bürgerlichen Interessen war nicht die gebührende Rücksicht geschenkt worden. Die Städte machten deshalb Opposition, die Könige und der Adel blieben aber zunächst und in der Hauptsache Sieger.

In der dritten Periode (1377—1461) dagegen gelingt es, dem mächtig emporstrebenden Bürgerthum seinen Ansprüchen Geltung zu verschaffen. Im Princip wird der Kampf unter Richard II. und Heinrich IV. zu Gunsten der Städter entschieden; das Gästerecht gelangt in Kurzem auf seinen Culminationspunct, seine Aufrechterhaltung scheitert aber an dem lebhaften Verkehr. Ein grosser Theil der fremden Kaufleute muss sich zwar höheren Steuern und Zöllen unterwerfen, vermag aber den eigentlichen Beschränkungen des Gästerechts sich zu entziehen.

Das Charakteristische der vierten Periode (1461—1547) ist, dass die Fremdenfrage auf das gewerbliche Gebiet sich hinüberspielt. Die fremden Gewerbscolonien, die in England sich gebildet und durch ihre eximirte Stellung in den grösseren Städten, vor Allem in London sehr gewachsen und durch ihre Concurrenz den Bürgern unangenehm geworden waren,

drängten zum Eingreifen. Diese Angelegenheit beschäftigte bereits Eduard IV. und Richard III., sie rückte noch mehr in den Vordergrund unter den beiden ersten Tudors. Schwere Gährungen nöthigten sie, die Ausnahmestellung der ausländischen in England angesiedelten Gewerbsleute zu beseitigen oder doch wesentlich zu beschränken. Heinrich VII. und VIII. weigerten sich dagegen vielfach, den städtisch-bürgerlichen Interessen ihren Arm auch dann zu leihen, wenn es sich um Beschränkung der fremden Kaufleute handelte. Um so wuchtiger wurden die Stimmen gegen die letzteren unter den Nachfolgern auf dem Throne. Das Resultat war nicht sowohl eine Verschärfung des Fremdenrechts, die nur in engen Grenzen möglich und von geringer practischer Tragweite gewesen wäre, als die Beseitigung der letzten Reste der privilegirten kaufmännischen fremden Colonien. Durch Aufhebung der hansischen Freiheiten in Verbindung mit der Eingliederung der fremden Gewerbsleute streifte das englische Staatswesen zwei der bedeutendsten mittelalterlichen Eigenthümlichkeiten ab, und erlangte die Homogenität, welche man schon länger erstrebt hatte. England war eine geschlossene, einheitliche wirthschaftliche Macht dem Auslande gegenüber geworden.

An dem Beispiel und mit Hilfe der Fremden hatten sich die Engländer emporgearbeitet, bis sie sich stark genug fühlten, um deren Joch abzuschütteln und in deren Rolle selbst einzutreten. Der auswärtige englische Handelsverkehr ruhte nun auf der Nation selbst. Mit voller Kraft konnte sich jetzt die Initiative und Expansionslust ihrer Kaufleute entfalten und der Wettkampf mit dem Ausland im wahren Sinn des Worts beginnen.

So stellt sich uns die Entwicklungsgeschichte des englischen Fremdenrechts nicht nur als ein Kennzeichen dar für die Rolle, welche das städtische Element im englischen Verfassungsleben spielte, sondern auch als ein deutlicher Indicator für die Veränderungen in den commerciellen Verhältnissen und handelspolitischen Anschauungen selbst.

Viertes Capitel.

Der Industrieschutz.

Im Handel war die englische Nation, wie wir gesehen haben, durch mehrhundertjährige Anstrengung selbständig geworden oder war doch unter Heinrich VIII. diesem Ziel äusserst nahe. Im Gewerbe strebte sie nach der gleichen Unabhängigkeit. Ein bedeutsamer Schritt hiezu war schon geschehen in der im vorigen Capitel geschilderten allmäligen Eingliederung oder Aufsaugung der in England lebenden fremden Gewerbscolonisten. Ein weiterer kam hinzu im Industrieschutz oder in der Regelung der Ein- und Ausfuhr der Waaren, welche eine Begünstigung der einheimischen Gewerbsproducte und Gewerbsproducenten gegenüber den ausländischen bezweckte. Unsere Aufgabe ist, diesen den internationalen Verkehr beeinflussenden Massregeln der englischen Politik zu folgen, den Umfang derselben und die denselben zu Grunde liegenden Tendenzen darzulegen.

Wir beginnen mit derjenigen Industrie, welche nicht nur nach dieser bestimmten Seite hin, sondern überhaupt in dem englischen Gesammtgewerbe die wichtigste Stellung einnahm, mit der Tuchindustrie.

Wir hatten schon öfter Gelegenheit, auf den Reichthum Englands an feiner Wolle hinzuweisen. Sein Klima wie sein im Mittelalter nothwendig extensives landwirthschaftliches Betriebssystem waren der Production dieses dem Tuchgewerbe unentbehrlichen Rohstoffs besonders günstig. Die Wolle in Verbindung mit der Schiffahrt sind denn auch der Ausgangspunkt und die Quelle des englischen Reichthums geworden, und mit Recht konnte ein Politiker des 15. Jahrhunderts an die Spitze eines Pamphletes das stolze Motto stellen: „Anglia, propter tuas naves et l a n a s omnia regna te salutare

deberent"[1]). Eben diese Fülle an Wolle musste auch den Anstoss zur Verarbeitung geben. Den ersten Unterricht hiezu verdankten die britischen Inselbewohner den Römern, die in Yorkshire und zu Winchester Tuchmanufacturen zur Bekleidung ihrer Armee errichteten[2]). Zur Zeit der angelsächsischen Könige bestand eine nicht ganz unbedeutende Hausindustrie[3]). Wichtig für die Weiterentwicklung des Tuchmachergewerbes wurde dann in der Folgezeit der Contact und die Einwirkung der gewerbskundigen Flamänder. Mit Wilhelm dem Eroberer kamen viele vlämische Weber nach England und liessen sich in Norwich nieder[4]); beim Einbruch der See im Jahre 1111 zog Heinrich I. gleichfalls eine grosse Menge derselben dahin[5]). Im 12. und 13. Jahrhundert mehren sich denn auch die Belege für das verbreitete Vorkommen der Tuchmachergewerbe[6]). Der Beobachtungssatz, dass ein Volk zur ausgedehnteren und successive feineren Verarbeitung seiner Rohstoffe schreitet, wenn ein anderes, höher cultivirtes, in seine unentwickelten Verhältnisse eingreift[7]), bewährte sich auch hier. Jahrhunderte lang hat die englische Tuchmanufactur durch niederländische Colonisten immer neue Nahrung und Erfrischung erhalten.

Zunächst war aber die Industrie noch vollständig auf die Fertigung der ordinärsten Sorten gerichtet, und die Hauptmasse der Wolle wurde an den Continent abgegeben. Von dort, besonders von den Niederlanden, bezog man die feineren Tücher[8]).

Nur sehr langsam und allmälig konnte hierin eine Aenderung eintreten. Das Wachsthum der Bevölkerung, das Einflussreicherwerden der Städte, das Abstreifen der rauhen Sitten

---

[1]) Political poems and songs relating to English history composed during the period from the accession of Edward III. to that of Richard III. Ed. Thom. Wright. Vol. II. S. 283.

[2]) James, History of the Worsted-Manufacture in England 1857.

[3]) A. a. O.

[4]) A. a. O.; vgl. auch Varenbergh, Relations diplomatiques entre le Comté de Flandre et l'Angleterre au moyen âge S. 54, 55.

[5]) Varenbergh a. a. O. S. 66.

[6]) 1130 zahlte Robert 16 £ für die Webergilde in London an den Exchequer, die Weber von Oxford zahlten 2 Mark, um eine Gilde zu erhalten, die Weber von Huntingdon 40 *sh*, die von Lincoln 1 Mark Gold, 1210 hatten Walker und Färber in Lincoln mit der Stadtbehörde Streit. Hunter, Magnum Rotulum Pipae de anno 31° regni Henrici primi 1833. S. 2, 48, 109, 144. Placitorum in Domo Capitulari Westmonasteriensi asservatorum abbreviatio: temporibus regum Ric. I., Joh., Henr. III., Ed. I., Ed. II. London 1811. S. 65; vgl. auch Hardy, Rotuli Chartarum in turri Londoniensi asservati 1837. Bd. I. P. I. S. 39, 94, 218.

[7]) W. Roscher, Studien über die Naturgesetze, welche den Standort der Industriezweige bestimmen. Deutsche Vierteljahrsschrift. 28. Jahrg. 1865. I. Abth. 2. Heft. S. 184.

[8]) Matth. Westm. sagte deshalb rühmend in seinen Flor. hist. ad an. 1265: „Tibi (o Anglia) de tua materia vestes pretiosas tua textrix Flandria texuit."

waren die Voraussetzung. Diese Momente waren in der That wirksam; besonders wichtig war, dass zahlreiche Städte im 12. und 13. Jahrhundert Freibriefe und dadurch eine grössere Selbständigkeit erlangten[1]. Aber auch die Massnahmen der englischen Regierung hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr blieben nicht ohne Einfluss.

Der erste hieher gehörige Regierungsact von grösserer Bedeutung fällt in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts; er ging von dem willenskräftigen Grafen von Leicester, Simon von Montfort aus. Während des von ihm geleiteten Kriegs der Barone gegen den König verbot er das Tragen aller wollenen Tücher, die ausserhalb des Reichs verfertigt waren. Die Massregel hatte ihren Grund in politischen Erwägungen. Es galt, auf Flandern, woher ein Angriff zu erwarten stand, einen Druck auszuüben. Natürlich litt auch England darunter. In Folge der Handelssperre entbehrte man des Waids und war gezwungen, nur weisse Tücher zu tragen. Obwohl Simon v. Monfort darüber ganz entzückt gewesen sein soll, so waren die Engländer doch nicht gewillt, auf jeden Luxus zu verzichten, nach kurzer Zeit wurde das Verbot wieder aufgehoben. Immerhin ist bemerkenswerth, dass bei dieser Gelegenheit der Satz ausgesprochen wurde, England könne hinreichend zum eigenen Auskommen produciren und bedürfe keiner Zufuhr durch Fremde[2]. Damit war doch der Gedanke, die Idee des Industrieschutzes einmal hingeworfen.

Freilich konnte von einer consequenten eigentlichen Industrieschutzpolitik damals noch keine Rede sein. Die einheimische Tuchindustrie vermochte unmöglich sich so rasch auszudehnen, dass sie die erstaunlichen Mengen inländischer Wolle hätte verarbeiten können; die Lords und Geistlichen als die Hauptproducenten von Wolle[3] waren nicht gesonnen, ihren Absatz einschränken zu lassen und auf die hohen von den Fremden gezahlten Preise zu verzichten; die Könige selbst endlich waren nicht in der Lage, auf die Haupteinnahmequelle, die Wollzölle, zu verzichten.

So blieben zunächst die politischen Factoren bei Behinderung der Ein- und Ausfuhr massgebend. Je häufiger aber diese wenn auch nur kurz andauernden Verbote des Tuch-

---

[1] Stubbs, Constitutional history of England I. S. 623.

[2] Sim. v. Monforts Worte waren: „quod sine commeatu extraneorum possunt indigenae bonis propriis sustentari.“ Pauli, Geschichte von England III. S. 785.

[3] In der Mitte des 13. Jahrhunderts betheiligten sich nicht weniger als 102 Abteien am Wollexport; vgl. Varenbergh, Relations diplomatiques S. 152, 214. Der Orden der Cisterzienser producirte am meisten; vgl. Smith, Memoirs of wool. I. S. 16. Die Florentiner bezogen um 1315 Wolle von c. 200 englischen und schottischen Conventen; Peruzzi, Storia del commercio e dei banchieri di Firenze S. 71 fg.

imports und der Wollausfuhr wiederkehrten[1]), um so näher wurde auch der Gedanke des Industrieschutzes gerückt, um so schärfere Gestalt musste derselbe gewinnen. Es kam zwar vor, dass die Könige aus politischen Erwägungen sich zu Schritten drängen liessen, welche die Tuchindustrie sogar schädigten, aber theils wurden solche immer seltener, theils schufen die Herrscher immer mehr Massregeln, welche ganz bestimmt einen Schutz, eine Förderung des Gewerbes bezweckten. Während noch Eduard I. 1304 die Flamänder ausnahmslos vertrieb, um dafür als Gegenconcession die Verbannung der Schotten aus Frankreich zu erlangen[2]), nahm schon Eduard II. in gleichem Fall (1315) diejenigen Flamänder aus, welche englische Frauen hatten[3]), verbot ferner 1326 die Ausfuhr der zum Tuchmachen nöthigen Materialien, sowie der Karden und Farberde[4]). Weiter ging wieder Eduard III. Unter ihm sind diesbezügliche Massregeln noch häufiger, als unter den Vorfahren. Bei vielen derselben lagen keine rein industriepolitischen Motive zu Grunde, aber der Effect derselben lief doch auch auf eine Beförderung der Industrie hinaus.

Hieher gehören zunächst die zahlreichen Verbote der Ausfuhr von Wolle sowie von Häuten und Fellen[5]). Sie dienten meist nur Steuerzwecken, sei es um zu verhindern, dass die Wolle ausgeführt werde, bevor die Steuer in natura erhoben war, sei es, um dem König für die ihm bewilligte Wolle einen guten Verkaufspreis zu sichern[6]). Nur insofern, als den Niederländern und andern Nachbarn der Preis erhöht, der Bezug des Rohstoffs längere Zeit vorenthalten und dadurch die Productionsbedingungen erschwert wurden, waren diese Verbote auch für die industrielle Entwicklung Englands nicht gleichgültig. Einen bereits ausgeprägteren handelspolitischen Charakter hatte das Verbot, englische Widder nach dem Continent zu verschiffen (1338)[7]); doch beschuldigt man Eduard III., dass er selbst dem König von Spanien eine Heerde Schafe

---

[1]) So bereits unter Heinrich III. (1271) und unter Eduard I. (1274). Varenbergh, Relations diplomatiques S. 138, 139.

[2]) Varenbergh, Relations diplomatiques S. 203.

[3]) Varenbergh, Relations diplomatiques S. 274.

[4]) „Royal letter to the Mayor of London as to prohibiting the export of materials for making cloth und writt forbidding the exportation of tesels and fullers earth.“ Riley, Memorials of London S. 149.

[5]) Solche wurden z. B. erlassen 12. Aug. 1336; 10. März 1338; 27. Sept. 1362; 31. Jan. 1363; 1. Sept. 1375. Rymer (Rec. Ed.) II. P. II. S. 943, 1022; III. S. 677, 760, 1039; sieh auch 15 Ed. III. c. 5.

[6]) Rymer V. S. 66, 73; 11 Ed. III. c. 1. Knighton, De eventibus Angliae 1652 col. 2570; auch Stubbs, Const. hist. of England III. S. 414, 525—28.

[7]) In der Begründung heisst es: „ad nostrum pervenit auditum, quod diversi homines de partibus exteris, tam mercatores quam alii, diversos arietes vivos infra regnum nostrum emerunt et eos usque ad dictum portum duxerunt et ultra mare ad dictas partes exteras in fraudem et deterio-

geschenkt und dadurch den Grund zur Verbesserung der spanischen Wolle gelegt habe (1348)[1]. Die Inhibirung des Exports von Wollengarn (1376) war gleich der vorigen Massregel neu, sie war aber nicht von den Webern, sondern den Rittern und Kaufleuten von Wiltshire, Bristol, Sommersetshire Gloucestershire und Dorsetshire angeregt worden; dieselben hatten geltend gemacht, dass der König durch den steigenden Garnexport nach der Normandie und Lombardei in seinen Zöllen zu kurz komme, die Spinner nicht bei der Getreide- und Heuernte helfen wollten, ihre grosse Mehrung eine Gefahr in sich berge[2]. Auch das Gesetz, dass kein Tuch exportirt werden dürfe, welches nicht zuvor gewalkt worden sei (1337)[3], verdankte seine Entstehung zunächst nicht industriepolitischen Gründen, sondern Steuerzwecken[4]; doch spielten erstere herein, sonst hätte man doch wohl nicht gleich zum Ausfuhrverbote, sondern zur angemessenen Verzollung der ungewalkten Tücher gegriffen. Das Statut, welches das Tragen und die Einfuhr fremden Tuchs für unstatthaft erklärte[5], wurde wohl nur kurze Zeit beobachtet, jedenfalls aber der Import den Fremden leicht gegen Licenz gestattet[6]. Dass der König nicht anstand, wenn andere Rücksichten es geboten, die Tuchindustrie sogar zu drücken, dafür haben wir einen Beleg in der Schaffung des Tuchzolls[7] und in dem gelegentlichen gänzlichen Verbot der Tuchausfuhr[8].

Nichtsdestoweniger würde es unrichtig sein, wenn man glauben wollte, die Beförderung der englischen Tuchindustrie habe Eduard III. fern gelegen. Seine in grösserem Massstab versuchte Colonisation ist der sprechendste Gegenbeweis. Als man in Flandern die Weber auf den Dörfern und in den kleinen Städten sehr belästigte[9], überhaupt das Tuchmachergewerbe unter den fortwährenden Gährungen und Unruhen

---

rationem pretii lanae infra regnum nostrum praedictum et emendationem lanae in dictis partibus exteris ducere intendunt, quod, si toleraretur, in nostri praejudicium et totius populi regni nostri dampnum et jacturam cederet manifeste.“ Rymer V. S. 36.

[1]) Macpherson, Annals of commerce I. S. 539.

[2]) Die Petenten nannten die Spinner „la plus fols du corps“; sie hatten verlangt, dass das Wollgarn gar nicht mehr zum Verkauf ausgestellt, sondern nur zum Tuchmachen verwendet werde; der König verbot aber nur die Ausfuhr. Rot. Parl. II. S. 353.

[3]) 51 Ed. III. c. 7.

[4]) Rot. Parl. II. S. 369, 370.

[5]) 11 Ed. III. c. 2, 3. Statutes of the realm I. S. 280; der König und die königl. Familie durften jedoch fremde Tücher tragen.

[6]) Vgl. z. B. Rymer V. S. 78.

[7]) Rot. Parl. II. S. 168.

[8]) Rymer (Rec. Ed) III. P. II. S. 683.

[9]) Die Weber von Gent, Ypern, Brügge waren es namentlich, welche den kleinen Städten das Tuchmachen wehrten. Sie wollten auch nicht dulden, dass Fremde in Brügge englische Wolle kauften und von da weg-

stark litt[1]), liess Eduard III. die Unzufriedenen auffordern, nach England zu kommen. Mit kräftiger Hand schützte er Diejenigen, welche seinem Rufe folgten, gegen die eifersüchtigen englischen Weber[2]). Wie wohlthätig dieser Zufluss sein musste, wird klar, wenn man sich vergegenwärtigt, in welch einseitiger und monopolistischer Weise die Londoner Weber unter Eduard II. sich geberdeten. Sie sollen es dahin gebracht haben, dass von 300 Webstühlen in London nur 80 in Thätigkeit waren[3]).

Man hat längst der Meinung entsagt, als ob Eduard III. der Begründer der englischen Tuchmanufactur gewesen, und auch unsere Angaben zeigen, dass das irrig ist[4]). Wohl aber darf man behaupten, dass er durch seine Colonisation den Anstoss zur Blüthe der Worstedmanufactur in Norfolk gegeben[5]), und überhaupt der Manufactur feiner Wolltücher Vorschub geleistet hat. Seit Eduard III. begann der Export englischen Tuchs sich zu entwickeln[6]), unter ihm wurden die Engländer, wie Fuller richtig bemerkt, sich des grossen Gewinnes bewusst, den namentlich die Niederlande aus der Verarbeitung der englischen Wolle zogen[7]), unter ihm, fügen wir bei, wurde, so wenig consequent seine Industriepolitik auch war, das Ziel aufgestellt, nach dem man zu streben hatte.

Die nächsten Nachfolger Eduards III. verhielten sich jedoch noch vorwiegend passiv. Nur einzelne Massnahmen derselben waren geeignet oder sollten doch dazu dienen, die Tuchindustrie zu fördern. Ich rechne hieher die Gesetze, denen zufolge kein Tuch

---

führten. Vgl. Rot. Parl. II. S. 142, 149, 202. Diegerick, Inventaire des archives de la ville d'Ypre Nr. 313, 360, 363; ferner 379, 516, 577, 680, 857, 882, 1100, 1108, 1124, 1144, 1148, 1167; 1363, 1365, 1367, 1370, 1394, 1395, 1396 etc.

1) Als die vläm. Grossstädte die Löhne für die Walker reduciren wollten, kam es zu Thätlichkeiten (2. Mai 1345), wobei 500 Handwerker getödtet wurden. Graf Ludwig hetzte noch die Walker gegen die Weber auf, weil diese es mit den Engländern hielten; 1349 kam es abermals zum Zusammenstoss, wobei 600 Weber getödtet und noch viele hingerichtet wurden. Longman, History of life and times of Edward III. Bd. I. S. 234, 317.

2) Rymer IV. S. 496, 723, 751; V. S. 429; (Rec. Ed.) II. P. II. S. 849; III. P. I. S. 299. Die Erlasse sind vom 28. Juli 1331, 12. Dez. 1336; 3. Mai 1337; 12. Oct. 1344; 30. Jan. 1333; 4. Mai 1355; sieh ferner 11 Ed. III. c. 1—5.

3) Liber Custumarum ed. Riley S. 416 fg.

4) Sieh oben S. 435; in Northampton waren 1334 300 „overours de drap"; freilich wissen wir nicht, ob und wieviel darunter auch Colonisten waren. Rot. Parl. II. S. 85.

5) Vgl. James, History of the Worsted-Manufacture in England 1857.

6) Bd. II. S. 18.

7) „The king and state began now to grow sensible of the great gain, the Netherlands got by our English wooll, in memory wherof the duke of Burgundy not long after instituted the order of Golden Fleece, wherein indeed the Fleece was our's, the golden their's, so vast their emolument by the trade of clothing." Fuller, Church history S. 110.

zum Verkauf ausgestellt werden durfte, das nicht vorschriftsmässig gefertigt war [1]), ferner das Statut, welches bestimmte, dass die Engländer nur für das Stapel und zum Tuchmachen, nicht aber zum Wiederverkauf Wolle kaufen sollten [2]). In wie weit beide Gesetze wirklich ausgeführt wurden, dafür fehlt es an Anhaltspunkten. Unter Heinrich VI. erneuerte man wieder und zwar unter Motivirung des Schadens, der aus einer Vermehrung und Verbesserung der continentalen Heerden dem König, den Zöllen und den Staplern erwachsen könne, das Verbot der Schafausfuhr, als dasselbe in Vergessenheit zu gerathen schien [3]). Ein Gleiches geschah hinsichtlich des Garns [4]). Seine Ausfuhr wurde untersagt, und festgesetzt, dass auch Niemand Wollengarn kaufe, es sei denn, um Tuch daraus zu machen. Eine Petition gegen die letztere Bestimmung wies der König zurück [5]). Ebenso beugte man der Umgehung des Garnausfuhrverbots vor [6]). Dieselbe wurde durch die sogenannten „thrums" bewerkstelligt. Wie heute noch [7]), so war auch damals das Garnmetzen üblich. Die Weber schnitten, wenn sie ein Tuch zu Ende gearbeitet hatten, den unverwobenen Faden ab und verkauften diese Reste an Leute, welche sie wieder nach Flandern und andern Ländern exportirten. Diese Garnreste zahlten als Zoll die einfache Subsidie und Costume [8]). Es ist nur zu leicht erklärlich, wenn man in der Form der „thrums" Garn ausführte und die hohen Wollzölle umging. Eine Denkschrift schätzt diese Garnausfuhr gleich 500 Säcken Wolle [9]). Aber auch hier muss es auffallend erscheinen, dass man statt des Verbotes nicht einen dem Wollzoll entsprechenden Steuersatz für die „thrums" aufstellte, ähnlich wie man es früher auch mit dem Tuch gethan hatte [10]). Es möchte da doch die Erklärung nahe liegen, dass auch industriepolitische Motive von Einfluss waren.

Wichtiger als all diese Gesetze war für die Förderung der Tuchindustrie, dass die Woll- und Wollfellexportzölle mit Benutzung der hiezu vorzüglichen Stapeleinrichtung rasch erhöht

---

[1]) Sieh unten Capitel 8.

[2]) 14 Ric. II. c. 4.

[3]) 3 Hen. VI. c. 2 (1425); unter schweren Strafen wurde die Ausfuhr von Widdern, Lämmern und Schafen wieder verboten 1566. 8 El. c. 3.

[4]) 8 Hen. VI. c. 23 (1429); 23 Hen. VI. c. 2 (1444/5).

[5]) Rot. Parl. IV. S. 378 (1430/31).

[6]) Rot. Parl. IV. S. 360; 8 Hen. VI. c. 23; 23 Hen. VI. c. 2.

[7]) Carl Roscher, Zur Kritik der neuesten wirthschaftlichen Entwicklung im Deutschen Reiche. Gutachten im Auftrage der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau. 1877. S. 57—63.

[8]) this yarn „is not custumede aftir the price of such woll, but oonly after the price of thrumes or of grete wollen yerne." Rot. Parl. V. S. 104.

[9]) Br. M. Harl. Ms. 1878.

[10]) Rot. Parl. II. S. 168.

wurden, wogegen die Tuchzölle auf dem früheren geringen Stand verharren durften [1]). Während zur Zeit Heinrichs VII. und VIII. der Wollzoll bei Stapelkaufleuten ungefähr 33%, bei Nichtstapelkaufleuten 70% des Werthes betrug, war der Tuchzoll für Einheimische und Hansen nicht ganz 2%, und für Fremde nicht ganz 8% des Werths [2]). Und diese grosse Differenz dauerte fort bis 1557! Nimmt man noch hinzu, dass auch die Transportkosten, Lagergelder, die grossen Unternehmergewinne der Stapler vom Auslande getragen werden mussten, ferner, dass selbst der geringe Tuchzoll vielfach umgangen wurde [3]), so begreift man den ungeheuern Vorsprung, den die englische Tuchindustrie gegenüber den Nachbarländern hatte. Diese, besonders die Niederlande, sahen sich denn auch immer mehr genöthigt, andere als englische Wolle, leichtere und geringere Qualitäten zu verarbeiten [4]). Nichtsdestoweniger wurde die englische Concurrenz immer empfindlicher. Das englische Tuch war ein Weltartikel geworden. Wir hatten schon im ersten Capitel des ersten Abschnittes Gelegenheit, darauf hinzuweisen, wie eben deswegen seit Beginn des 15. Jahrhunderts eine mächtige Reaction in den Niederlanden gegen das englische Tuch sich erhob, und wie der Kampf beider Concurrenten um diese Zeit heftig entbrannte [5]). Es dürfte hier der Platz sein, das beiderseitige Ringen etwas näher zu verfolgen.

In Flandern war es in der älteren Zeit gar nicht gestattet, englisches Tuch zu verkaufen. Dies muss man schon daraus schliessen, dass die grossen flandrischen Centren der Tuchmanufactur nicht einmal die Industrie in den kleinen flandrischen Städten und auf dem Lande dulden wollten, sondern seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts mit aller Macht bekämpften [6]). Meist genügten auch die gegen die Landindustrie gerichteten Erlasse, um dem Versuch, fremdes oder englisches Tuch zu verkaufen, entgegenzutreten [7]). Es scheint, als ob man selbst

[1]) Schon Wheeler, der Secretär der Merchant adventurers, machte auf dieses Moment aufmerksam. Treatise of commerce 1601. S. 88. — Namentlich gelang es den Hansen und Engländern, das Tuch vom Subsidienzoll frei zu halten; vgl. 31 Hen. VI. c. 8 (1453).

[2]) Bd. II. S. 6.

[3]) So wird erzählt, dass die Ausländer bedeutende Mengen Tuch kauften, daraus Kleidungsstücke machten und diese abgabenfrei ausführten. 11 Hen. IV. c. 7.

[4]) „sleightes laines". Rot. Parl. IV. S. 251 (1423); die Engländer waren sehr ungehalten über das Eindringen fremder Wolle; sie verlangten wiederholt von den Flamändern, entweder nur englische Wolle zu verarbeiten oder den englischen Tüchern Eingang zu gestatten. Rot. Parl. IV. S. 126, 146 (1420/1). Sieh auch oben S. 68.

[5]) S. 7.

[6]) Sieh oben S. 438, 439.

[7]) So heisst es in der Ordonnanz für Gent 1314 ganz allgemein, dass in Gent oder (!) in den Hallen keine Tücher verkauft werden dürften, die nicht in der Stadt gemacht oder gewalkt worden seien. Diegerick, Inventaire des archives de la ville d'Ypre. Nr. 313.

in dem Handelsemporium Brügge nicht nur die Weiterverarbeitung und das Tragen englischer Tücher, sondern auch den Verkauf im Grossen und an Fremde vor 1470 nicht gestattete. In einer Petition der englischen Gemeinen von 1420 wird erwähnt, dass ein Vertrag zwischen Flandern und England existire, worin der Graf von Flandern sich verbindlich gemacht, den Bezug von Wolle aus Schottland, Aragonien, Catalonien und Spanien einzustellen, wogegen die Engländer dem flandrischen Verbot entsprechend keine englischen Tücher in Flandern einführen wollten [1]). Ebenso wird in einer niederländischen Verordnung von 1434 hervorgehoben, dass seit uralter Zeit die englischen Tücher verboten seien [2]). In Brabant, Holland und Zeeland lag die Sache anders. Hier hatten die englischen Tücher ungehinderten Eingang, sie durften im Detail verkauft, sie konnten verarbeitet und getragen werden [3]). Es war ja dies der Hauptgrund, weshalb die englischen Kaufleute seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts Flandern mehr und mehr den Rücken wandten und in Antwerpen sich festsetzten. Als aber diese Uebersiedlung grössere Dimensionen annahm, und in Folge dessen der Tuchimport in diesen Gebieten sich mehrte, da wurden auch hier die Industriellen unwillig und wollten sich nicht im Interesse Antwerpens geopfert wissen.

Diese erwachende Opposition in Brabant, Holland und Zeeland traf mit den immer stürmischer werdenden Klagen der vlämischen Städte zusammen. In den dreissiger Jahren des 15. Jahrhunderts gelangte die Missstimmung zum offenen Ausbruch. Den Anlass gaben die Stapler. Diese waren immer bestrebt, den Preis der Wolle in Calais möglichst in die Höhe zu schrauben, und hielten strenge darauf, dass das Stapelrecht nicht durchbrochen werde. Sie mussten dies schon um desswillen thun, weil sie sonst ausser Stande gewesen wären, den hohen Wollzoll zu tragen. 1432 hatten sie im Parlament eine Verschärfung der Strafe für diejenigen durchgesetzt, welche mit Umgehung des Stapels in Calais und der Zölle Wolle direct nach den Niederlanden brachten und dadurch die Wollpreise tief herabdrückten [4]). Das Gesetz zeigte sich wirksam,

---

[1]) „et nulles draps d'Engleterre serront amesnez en les ditz parties de Flaundres sur peyne de forfaire les ditz draps d'Engleterre; laquell ordinance de draps se tient unquore en Flaundres" Rot. Parl. IV. S. 126; vgl. auch a. a. O. S. 146.

[2]) Urk. Beil. 171.

[3]) Urk. Beil. 171. Dies behauptet auch ausdrücklich eine Instruction des englischen Königs von 1449. Nicolas, Proceedings and Ordinances of the Privy Council VI. S. 70, 80. Ganz in Uebereinstimmung mit diesen Aeusserungen steht die 1421 im englischen Parlament an die Regierung gestellte Forderung, dahin zu wirken, dass „les draps faitz en Engleterre pourront avoir cours d'estre mys au vende dedeins la dite paiis de Flandres, si come ils sont en Brabant, Holande, Celande et autres contres et paiis au mesme celui paiis de Flandres adgisans." Rot. Parl. IV. S. 146.

[4]) Rot. Parl. IV. S. 410.

die Stapelkaufleute dictirten wieder den Preis. Die Unterhandlungen der vlämischen Städte mit ihnen blieben ohne Erfolg [1]). Die heimische Industrie war in Gefahr. Es war ganz natürlich, wenn nun in ganz Burgund der Ruf gegen das englische Tuch erscholl. England sollte Wolle liefern, aber kein Tuch machen. Dieser Concurrent musste vernichtet werden, damit die Niederländer wieder billig die Wolle beziehen konnten und als einzige oder Hauptconsumenten den Markt beherrschten. Dazu war vor Allem nöthig, dass auch die östlichen Theile der Niederlande dem englischen Tuch den Weg versperrten.

Die Regierung erliess 1434 ein Verbot gegen die englischen Tücher, vermuthlich das erste, das für ganz Burgund Geltung hatte [2]). Um dasselbe zur Wahrheit zu machen, hatten Brügge, Gent, Ypern und Le Franc mit den Hansen sich dahin verständigt, dass diese auf ihr Privileg der freien Durchfuhr englischer Tücher bis auf Weiteres verzichteten [3]). Die Durchführung erwies sich trotzdem schwer. Man scheute, als die Vorschläge der flandrischen Städte wegen der Wolle englischerseits abermals zurückgewiesen wurden [4]), auch die strengsten Massregeln nicht. Man schärfte die Verordnung wiederholt ein, ergänzte sie und schuf ein sehr lästiges Controlsystem [5]). Seit der Herzog von Burgund sich mit Frankreich ausgesöhnt (1435) und dadurch England, das um die Herrschaft in Frankreich kämpfte, sich verfeindet hatte, diente diese Massregel zugleich als politische Repressalie. Die Verhandlungen führten meist zu keinem Ziel oder, wenn doch ein Vertrag zu Stande kam, so wurde er nur ganz kurze Zeit gehalten [6]).

Am 9. Juni 1445 wurde das Verbot erneuert [7]); das Gleiche geschah am 12. Januar 1447 [8]), indem die am 6. August 1446 ertheilten Privilegien, soweit sie auf englische Tücher sich bezogen, wieder zurückgenommen wurden. Die Erbitterung unter den Engländern war sehr gross. Die Merchant adventurers, die eben ihre Stellung in Antwerpen gefestigt glaubten, sahen wieder plötzlich die Grundlage des Handels entzogen [9]).

---

[1]) Urk. Beil. 170.

[2]) Urk. Beil. 171; sieh auch Pauli, Geschichte von England V. S. 240, 241.

[3]) Die Hansen gingen auf den Vorschlag ein, weil sie hofften, dass dann in den Niederlanden „de neringhe van der draperie wedder verbredet worde, und dat (sy) wedderumme de lakene beters kopes mochten kopen". Ueber die Verhandlungen sieh v. d. Ropp, Hanserecesse I. S. 132—137.

[4]) Nicolas, Proceedings and Ordinances of the Privy Council in England IV. S. 298.

[5]) Urk. Beil. 172, 173.

[6]) Rymer, X. S. 619, 636, 654, 713, 714, 730, 733, 736. XI. S. 24, 67, 125, 129, 132.

[7]) Genter Stadtarchiv. Partie confisquée par Charles V. l'an 1539.

[8]) Verachter, Inventaire des archives d'Anvers. S. 122.

[9]) Vgl. oben S. 9 fg.

Die Industriellen in England geriethen in Noth [1]). Unter den Walkern und Spinnern traten die Folgen dieser schweren Krise sehr offenkundig zu Tage. Das Parlament verlangte, als es sich überzeugt, dass die Vorstellungen des Königs und seiner Minister bei der burgundischen Regierung fruchtlos blieben [2]), die Wiederherstellung der Repressalie, welche der König schon 1436 aus eigener Machtvollkommenheit angewendet hatte [3]). Demzufolge wurde durch Gesetz die Einfuhr aller niederländischen Waaren bis zur nächsten Session verboten, wofern nicht in der Zwischenzeit in Brabant, Holland und Zeeland die englischen Tücher wieder zugelassen würden [4]).

Mit dieser Waffe in der Hand konnte man eine Verständigung versuchen. Heinrich VI. schickte im März und im Juli 1449 Bevollmächtigte an die Herzogin von Burgund [5]); die letztere war zu einem Vergleich bereit, wofern ihre Bedingungen hinsichtlich des Wollbezugs erfüllt würden. Die englische Regierung zögerte anfangs [6]), wies aber schliesslich die Stapler an, nachzugeben [7]). Nichtsdestoweniger kam keine Einigung zu Stande. Die Folge war, dass man in England das Verbot der Einfuhr niederländischer Waaren auf weitere sieben Jahre verlängerte [8]).

Ein solcher Zustand war für die Dauer unerträglich. Am 15. April 1452 liess Herzog Philipp „im Interesse des Landes" den Verkauf englischer Tücher in Antwerpen zu [9]), bis allgemeine Massregeln in dieser Angelegenheit getroffen wären. Es war dieser Schritt aber nur eine Art vorübergehenden Waffenstillstands. Der Herzog schritt sehr bald zu neuem Angriff, wählte aber sehr zweischneidige Waffen. Er unterwarf die englische Wolle, die von Calais nach Gravelingen kam, einem Extrazoll und verbot gleichzeitig die Durchfuhr von Edelmetall zum Ankauf von Wolle in Calais. Er erreichte dadurch zwar, dass in England die Wollpreise stark sanken [10]), förderte aber durch

---

[1]) Sieh ihre Petition im Parlament 1449. Rot. Parl. V. S. 150, 151.

[2]) Nicolas, Proceedings etc. VI. S. 71.

[3]) Rymer X. S. 654.

[4]) 27 Hen. VI. c. 1. (1449).

[5]) Sieh die beiden Instructionen für die Gesandten bei Nicolas, Proceedings etc. VI. S. 69—73; S. 76—85; vgl. auch Rymer XI. S. 220, 233.

[6]) In der ersten Instruction waren die Gesandten angewiesen, hinsichtlich des Wollverkaufs sich zu äussern „as colourably as thay can." Nicolas, a. a. O. S. 72.

[7]) Die Regierung hatte plötzlich entdeckt, dass durch die Politik der Stapler der Wollverkauf und damit die englischen Zölle abnahmen. Nicolas, a. a. O. S. 84.

[8]) Rot. Parl. V. S. 201.

[9]) Verachter, Inventaire S. 131.

[10]) Die Wollproducenten verlangten deshalb hohe Preistaxen, wollten aber, dass die Tuchfabrikanten davon nicht betroffen würden. Die Stapelkaufleute vereitelten das Zustandekommen dieser Bill, wünschten aber ihrerseits, dass der Wollverkauf an die Niederlande ganz eingestellt werde,

seine Massregel nur den Gegner, um den es sich handelte, nämlich die englische Tuchindustrie.

Bald darauf wurde der offene Kampf für einige Jahre beschwichtigt[1]), aber nur um im Jahre 1464 um so heftiger wieder auszubrechen[2]). Die Niederlande wollten um jeden Preis die englische Concurrenz erdrücken. Aber auch dieser letzte Kraftversuch wurde und zwar mit denselben Mitteln[3]) und demselben Erfolg wie früher zurückgewiesen[4]). Bei dieser Gelegenheit griff auch der König wieder zu der schon zur Zeit Heinrichs III. und Eduards III. vorübergehend getroffenen Massregel zurück und liess die Einfuhr fremden Wolltuchs verbieten[5]).

Die englische Tuchindustrie hatte aber nun ihre Feuerprobe bestanden. In rascherem Tempo als bisher konnte sie sich jetzt ausdehnen. Die Arbeitstheilung nahm der wachsenden Production entsprechend grössere Dimensionen an, es gab nicht nur selbständige Weber und Spinner, sondern auch eigene Wollkrämpler, Walker, Scheerer und Färber[6]). Der Capitalfactor begann in der Tuchbranche wichtiger zu werden. Mehr als früher trat der Unternehmer in den Vordergrund, der nur den Rohstoff zur Bearbeitung lieferte[7]), im Uebrigen aber hauptsächlich den Absatz organisirte und leitete[8]). Die Merchant adventurers und die reichen Tucher bildeten diese Classe von Unternehmercapitalisten. Die niederländische Manufactur dagegen gerieth immer stärker ins Gedränge und musste zu Gunsten der neuaufstrebenden englischen Industrie zu immer bedeutenderen Concessionen sich verstehen. Selbst die Flamänder sahen sich im Interesse ihres Marktes genöthigt, in Brügge den Verkauf englischen Tuches seit 1470, wenn auch nur im Grossen und an Fremde, zu gestatten[9]).

---

bis die Beschränkungen beseitigt wären. Der König verweigerte aber auch hiezu seine Zusage. Rot. Parl. V. S. 274 fg.

[1]) Rymer XI. S. 478, 493, 497, 507, 541, 542.

[2]) Gachard, Collection des documents inédits concernant l'histoire de Belgique. II. S. 177.

[3]) 4 Ed. IV. c. 5; 4 Ed. IV. c. 1.

[4]) Der Herzog von Burgund bot 1466 einen Waffenstillstand an, der 1467 auf 30 Jahr verlängert, schon 1478 aber von Maximilian durch einen Vertrag ersetzt wurde, der eine Versöhnung der Gegensätze und namentlich eine bestimmte Regelung der Wollfrage versuchte. Rymer XI. S. 562, 577, 580; XII, S. 66, 67 fg.

[5]) 4 Ed. IV. c. 1.

[6]) In London trat die Theilung am frühesten ein. Sieh Liber Custumarum ed. Riley I. S. 127 fg.; 4 Ed. IV. c. 1; über die Arbeitstheilung in der mittelalterlichen Gewebeindustrie sieh G. Schmoller, Die Strassburger Tucher- und Weberzunft 1879. S. 410 fg.

[7]) Später lieferte er auch die Webstühle; vgl. 2/3. Ph. u. M. c. 11.

[8]) Vgl. auch oben S. 71, 72.

[9]) So nach den Keuren und Statuten des Stapels von Brügge vom 4. März 1470. Die Keuren bestehen aber aus mehren Theilen, die zu verschiedenen Zeiten abgefasst wurden; ein Theil wurde 1304, ein anderer

Wie die englische Politik später, namentlich unter den beiden ersten Tudors noch weitere Erfolge nach dieser Seite hin erzielte, wie sie der niederländischen Industrie schwere Schläge versetzte, haben wir früher ausführlich dargelegt.

Mit dem Anwachsen der Tuchindustrie erhielt auch die englische Schutzpolitik eine neue Richtung. Bisher übten auf die Wollausfuhr die finanziellen Bedürfnisse der Regierung, d. h. die Zölle und die Preisregulirung der Stapler den grössten Einfluss aus. Nun kam aber ein neuer wichtiger Factor hinzu: die Spinner und Weber nahmen zur Frage des Wollexports Stellung. Selbstverständlich war die Stimmung bei den Industriellen eine dem Wollexport ungünstige. Der Industrielle glaubte sich immer geschädigt, jede Wollausfuhr veranlasste eine ihm unerwünschte Vertheuerung des nothwendigen Materials, er wollte billige, der Wollproducent hohe Preise. Es war ein Gegensatz der Interessen, der hier vorlag, zugleich aber ein Gegensatz der socialen Stände; die Geistlichkeit, der Adel, überhaupt der Grundbesitzer rang mit dem Handwerker, mit dem Städter um den grössern Antheil des Einkommens und damit des Einflusses.

Es dauerte denn auch nicht lange, so fand sich für diese Missstimmung ein beredter Mund, ähnlich wie es früher der Fall gewesen, als der allgemeine Hass auf die Fremden gerichtet war. Der Autor unseres Pamphlets, der gegen die ungehinderte Ausfuhr der Wolle zu Felde zieht, hatte sich sogar ausdrücklich den Verfasser des Libell of Englishe Policye zum Vorbild genommen [1]). Obwohl weder in Form noch im Inhalt dem Büchlein der englischen Staatsklugheit gleichstehend war das Gedicht doch geeignet, die ganze hier einzuschlagende Politik zu formuliren und dafür wirksam Propaganda zu machen.

Gleich im Motto [2]) deutet der Verfasser an, dass nicht blos die Hebung der Seemacht, sondern auch die der Industrie, vor Allem der Wollmanufactur Sache der politischen Erwägung sein, und dass durch die Lösung dieser zwei Aufgaben Englands Suprematie gesichert werden müsse. Jeder, heisst es in dem Pamphlet, hat drei absolute Bedürfnisse, nämlich das nach Speise, Trank und Kleidung. England besitzt diese

---

1423, und ein dritter, zu dem die Bestimmung wegen der englischen Tücher gehört, wie es scheint, erst 1470 erlassen. Gilliodts van Severen, Archives de la ville de Bruges T. VI. S. 5 fg. — Im Jahre 1475 bestritt der Vorstand der Brügger Verkaufshallen den Parmentiers das Recht, Tücher von Schottland, Irland etc. zu kaufen und zu verkaufen; der Rath von Flandern entschied aber zu Gunsten der Parmentiers. Diegerick, Inventaire des archives de la ville d'Ypre IV. S. 20. Nr. 1049.

[1]) Das Gedicht beginnt sogar mit einem Vers, den der Libell of Englishe Policye enthält.

[2]) Sieh oben S. 434.

drei Mittel in genügender Menge, eines sogar in überreichlicher Fülle. Aber das englische Volk vernachlässigt, aus diesem Umstande Vortheil zu ziehen. Die andern Nationen haben zwar Nahrungsmittel, aber es mangelt ihnen das Tuch. Von den fernsten Theilen Europas kommen die Kaufleute, um entweder englische Wolle oder Tuch zu kaufen. Englands Interesse erfordert, dass man nur Wolle der schlechtesten Qualität exportiren lässt. Tücher, die man aus solcher verfertigt, sind grob und billig, fünf Ellen grobes Zeug sind erst soviel werth, als eine Elle feines, und doch betragen die Herstellungskosten beim feinen Tuch nicht viel mehr als beim groben. Solange die englische Tuchindustrie nur auf Fertigung grober Zeuge sich beschränkt, erwächst dem Königreich nur geringer Gewinn. Will man aber ein solches Ziel sich stecken, so muss man zugleich eine andere Reform in Angriff nehmen. Keine feine Industrie ist möglich ohne einen gutgelohnten Arbeiterstand. Die seit einiger Zeit eingerissene Unsitte, dass Kaufleute und Tucher ihre Spinner, Weber, Scheerer, Walker, Carder, Färber zwingen, ihren Lohn zur Hälfte in Waaren zu nehmen, ist ein schweres Unrecht. Was theuer genug wäre für 3 d, nöthigt man den Arbeitern auf zu 6 d. Auch sonst sucht man die Werkleute zu benachtheiligen, es ist ganz gewöhnlich geworden, die Spinner beim Gewicht der Wolle zu betrügen. Die Armen haben die Arbeit, die Reichen den Gewinn. Man muss deshalb die Arbeitgeber veranlassen, ihre Löhne in Geld zu zahlen; der König soll mit gutem Beispiel vorangehen und in der Nähe jeder Mine eine Münzwerkstätte errichten. Das geprägte Geld muss in erster Linie zur Zahlung von Arbeitern verwendet werden. Durch Wiedereinführung der Geldlöhnung und durch Verhinderung der Wollausfuhr [1]) wird England zu Wohlstand gelangen und die feindlichen Nationen in Abhängigkeit halten.

Diese eindringliche Mahnung blieb nicht ohne Früchte. Eine ganze Parlamentssession (1464/65) beschäftigte sich mit der angeregten Frage. Der König, der grosser Geldbewilligung bedurfte [2]), war bereit, alle Wünsche des Parlaments gutzuheissen. Es wurden viele Vorschriften zur Erhaltung der Tuchgüte erlassen; es wurde ferner dem mit der Grossunternehmung eingerissenen Trucksystem begegnet, der Import fremden Tuchs verboten, insbesondere aber auch der Wollkauf beschränkt. Schon 1463 hatte man einen milden Versuch in der vom Volk gewünschten Richtung gemacht; den Fremden

---

[1]) „And fulle fayne, that they (sc. enemies) may be subyet to this lond,
Yf we kepe the wollys straytly owt of theyre hond;
For by the endraperyng theroff they have theyre sustynaunce,
And thus owre enmys by supportyd to owre gret hynderaunce."
Political Poems and Songs ed. Th. Wright II. S. 283 fg.

[2]) Stubbs, Constitutional history of England III. S. 198, 199.

war verboten worden, Wolle direct aus England zu exportiren. Insofern dadurch alle Ausländer auf das Stapel angewiesen wurden, war ihr Wollbezug etwas erschwert[1]). Das Gesetz hatte nur drei Jahre Gültigkeit und wurde auch nicht erneuert, als diese Frist abgelaufen war. Dies war auch nicht nöthig, da die Industriellen noch 1464 unter dem Einfluss des Pamphlets ein viel wirksameres Gesetz erlangt hatten. Diesem zufolge sollten bis 1467 in näher bezeichneten Grafschaften[2]) nur die Garn- und Tuchmacher und die Unternehmer, welche solche beschäftigten, Kaufcontracte in Betreff noch ungeschorner Wolle in der Zeit vom 18. März bis zum St. Bartholomeusfeste eingehen dürfen[3]). Freilich hatte auch dieses Gesetz keine lange Dauer. Als 1464 im Parlament um eine Verlängerung des Statuts nachgesucht wurde, versagte der König seine Zustimmung[4]). Dagegen genehmigte Eduard IV. eine Bill, durch welche einige Massregeln Eduards III. wieder erneuert wurden. Die Ausfuhr von Garn und ungewalkten Tuchs wurde verboten[5]). Die Beschäftigung einer grössern Zahl Arbeiter und das fiscalische Interesse waren die Motive[6]), und sie genügten auch, um den König zu veranlassen. dass er das Verbot durchführte und aufrecht erhielt.

Aus Allem ist ersichtlich, dass auch Eduard IV. kein consequenter Schutzpolitiker war. Manche seiner Schritte waren den englischen Interessen sogar positiv schädlich. Ich rechne hieher die Licenz, wonach die Herzogin von Burgund für die Dauer ihres Lebens jährlich 2000 Widder zollfrei ausführen durfte[7]).

Richard III. kam den Wünschen der Industriellen mehr entgegen. Unter ihm wurde die Forderung des oben genannten Pamphlets, wonach nur geringwerthige Wolle ausgeführt werden

---

[1]) 3 Ed. IV. c. 1. In der Begründung wird geltend gemacht, dass eine hinlängliche Menge Wolle im Königreich verbleiben müsse, damit die englischen Tuchmacher und alle Glieder der Manufactur genügend beschäftigt, die Einwohnerschaft der verfallenden Städte vermehrt, die Lasterhaftigkeit und Unzufriedenheit vermindert und die alte Freude und der alte Wohlstand wieder hergestellt werde.

[2]) Nämlich Berkshire, Oxfordshire, Gloucestershire, Shropshire, Herfordshire, Worcestershire, Wiltshire, Sommersetshire, Dorsetshire, Hampshire, Essex, Cambridgeshire, Norfolk, Suffolk, Kent. Surrey, Sussex.

[3]) 4 Ed. IV. c. 4. In Betreff der deutschen Wollausfuhrverbote vgl. Roscher, Geschichte der Nationalökonomie S. 135, 247, 316, 370.

[4]) Rot. Parl. V. S. 630.

[5]) Rot. Parl. V. S. 621; 7 Ed. IV. c. 3.

[6]) Die Garne und ungewalkten Tücher zahlten blos Subsidie, wogegen für die vollendeten Tücher auch Costume und Vermessungsgeld zu entrichten war.

[7]) Rymer XII. S. 137 (1480). Wahrscheinlich bezieht sich auf Ed. IV. die Stelle: „And further they say and hold an opynyon, that by carieng certayn shepe owt of England into Spayn by kyng Edwardes dayes, that by the bodyes of the shepe then robbid England of our speciall gift of fynes and goodnes of our staple wolle.“ Pauli, Drei volkswirthsch. Denkschriften S. 24.

sollte, theilweise verwirklicht. Man gestattete den Italienern nicht, die Wolle zu sortiren, verlangte vielmehr, dass sie gute und schlechte zusammen nähmen [1]).

Heinrich VII. behielt sich ausschliesslich die Verhängung der Strafen des letztgenannten Gesetzes vor [2]), liess aber die Acte so gut wie unbeachtet, dagegen gewannen einzelne der Eduard'schen Massregeln unter ihm erst festen Bestand. Die unter Eduard IV. hinsichtlich der Wolle versuchte Verkaufsordnung wurde neu geregelt. Vom 1. März bis zum Fest der Mariä Himmelfahrt sollte der Kauf ungeschorner Wolle nur den Wollverarbeitern gestattet sein; fremden Kaufleuten war aber auch nicht gestattet, geschorne Wolle vor dem 2. Februar zu kaufen. Dieselben konnten also Contracte bezüglich ungeschorner Wolle nur in der Zeit vom September bis zur Schur im Frühjahr, und bezüglich geschorner nur in der Zeit vom 2. Februar bis 1. März schliessen [3]). Es war ein Verkaufssystem geschaffen, dem sicher die mittelalterliche Uebung beim Getreideverkauf als Muster gedient hatte [4]). Insofern der erstere Theil des Gesetzes auch die Stapler traf [5]), darf man annehmen, dass das Gesetz, dessen Gültigkeitsdauer zunächst auf 10 Jahre festgesetzt war, ganz den Wünschen der Manufacturisten entsprach. Ebenso hielt Heinrich VII. an der Acte in Betreff der verbotenen Ausfuhr von Wollengarn und ungewalkten Tuchs fest; „zur Ermuthigung der Handwerker, die das Scheeren und Rauhen besorgten", fügte er das Verbot der Ausfuhr ungeschorner und ungerauhter Tücher hinzu [6]). Endlich wird behauptet, dass er eine neue Colonie niederländischer Tuchmacher nach England gezogen und in York, Leeds, Wakefield, Halifax angesiedelt habe [7]); auch soll unter ihm

---

[1]) 1 Ric. III. c. 8. Die Beliebtheit des Königs Richard III. beim Bürgerthum war deshalb auch sehr gross. Bekannt ist die Scene, in der Wolsey zu den Londonern sagte: „Sir J marvell, that you speak of Richard III., which was a usurper and a murtherer of his own nephews. Then of so evil a man, how can the acts be good? Make no such allegations, his acts be not honorable". Darauf erwiderten die Londoner: „An't please, your Grace, although he did evil, yet in his time were many good acts, made not by him only, but by the consent of the body of the whole realm, which is the Parliament." Brewer, Cal. IV. Pref. S. LXXXI.

[2]) 1 Hen. VII. c. 10.

[3]) 4 Hen. VII. c. 11. (1488/89)

[4]) Danach kauften im ersten Zeitraum die Bürger, im zweiten die Bäcker, im dritten die Fremden. Vgl. auch Liber Albus ed Riley S. 270.

[5]) Sieh jedoch auch Urk. Beil. 35.

[6]) 3 Hen. VII. c. 11. In wie weit Heinrich VII. die Acte wirklich durchführte, lässt sich nicht sagen. In den Rot. Pat. Franc. 18 Hen. VII. m. 2. des Rec. Office ist eine Licenz vom 11. April verzeichnet, wonach die Londoner Merchant adventurers bis zum letzten Juli „pannos non barbatos, non mundatos, non tonsos" ausführen durften.

[7]) Anderson, Annals of commerce III. S. 328

durch einen italienischen Kaufmann die Fabrication der Devonshire Kersies und Corall Clothes aufgekommen sein [1]).

Heinrichs VIII. Politik war, soweit der Wollverkauf in Betracht kam, anfangs eine liberale. Das Gesetz seines Vaters trat 1509 ausser Kraft. 1514 lag dem Parlamente eine einschlägige Bill vor [2]), sie wurde aber augenscheinlich nicht Gesetz. 22 Jahre lang bestand somit Verkehrsfreiheit. Als aber die Wollproduction in Folge von Schafseuchen sehr nachliess [3]), während gleichzeitig die Tuchindustrie sich beträchtlich ausgedehnt hatte und noch immer im Wachsen war [4]), und da ferner Cromwell, der einer protectionistischen Politik huldigte, ans Ruder kam, erstand auch das Gesetz wieder zum Leben. Die Tuchmacher legten dar, wie seit dem Erlöschen des Statuts die Makler und Aufkäufer in den Grafschaften die Wolle wegnähmen, sei es für Fremde oder für Engländer, welche die Wolle nicht zu Tuch verarbeiteten, und wie diese Preise ansetzten, zu denen man die Tuchmanufactur entweder gar nicht oder nicht mehr in so ausgedehntem Grade wie früher betreiben könne. Die Acte Heinrichs VII. wurde auf 10 Jahre erneuert, ferner wurden den Worstedmachern und Handwerkern verwandter Art, selbst den Hut- und Kappenmachern die Rechte des Gesetzes eingeräumt. Auch bezog man eine Zahl neuer Grafschaften in die Acte ein und verbot, für Fremde Wolle zu kaufen oder Contracte abzuschliessen [5]).

Nach Verfluss der 10 Jahre erneuerte man nicht sofort das Gesetz. Den Staplern war es vornehmlich zu danken, wenn es modificirt wieder in Kraft gesetzt wurde. Dieselben hatten das Recht, für ihre einzelnen Wollexporte keinen Zoll zahlen zu müssen, sondern die Gesellschaft kam mit dem König überein, für eine bestimmte Zeit jährlich eine Pauschalsumme zu zahlen. Ein solcher Vertrag war damals abgelaufen, die Stapler benützten dies Moment, um auf die geldbedürftige Regierung einen Druck auszuüben [6]). Man sieht dies aus der Berücksichtigung ihrer Interessen in dem neuen Gesetz. Es werden ihnen nämlich die gleichen Rechte beim Wollkauf ein-

---

[1]) Nach Stow kam 1505 Antonio Bonvisi nach England und „taught English people to spin with a distuff; at which time, he adds, begann the making of Devonshire kersies and corall clothes“. Burgon, Life of Th. Gresham. II. S. 454.

[2]) Vgl. Bd. II. S. 15 fg.

[3]) Bd. II. S. 18 und 105.

[4]) Lords' Journals. 6 Hen. VIII. 11° die Parl.

[5]) 22 Hen. VIII. c. 1; über die Wirkung des Gesetzes sieh Bd. II. S. 15, 16.

[6]) Die Stapler wollten sich nicht mehr auf eine bestimmte Aversalsumme einlassen, weil der Wollexport nicht in entsprechender Höhe gehalten werden konnte. Sieh Nicolas, Proceedings of the Privy Council 1540—43. S. 20, 32, 74, 86, 109, 295, 308, 314 und die Einleitung zu unsern Zollregistern in Bd. II. S. 16 fg.

geräumt, wie den Industriellen, sie durften also in Concurrenz mit den letzteren gleich nach der Schafschur am Einkauf sich betheiligen. Der ganze Wollhandel wurde überhaupt in die Hände der Stapler und Manufacturisten gegeben; um aber die Wollproducenten doch nicht ganz schutzlos zu machen, war noch die Bestimmung eingefügt, dass wenn Stapler oder Tuchmacher die Wolle nicht kaufen wollten, die Producenten ganz nach Belieben darüber verfügen dürften [1]).

Noch besonderen Schutzes erfreute sich die Grafschaft Norfolk. Wie schon früher erwähnt, befand sich hier das Centrum der Fabrication der Worsteds und Stamyns. Den Ausführungen der Norfolker zufolge war die Wolle der Grafschaft allein geeignet, um diese Fabricate zu fertigen, die Fremden aber trachteten den Gewinn zu zerstören und namentlich Holland und Zeeland die Wolle und mit ihr die Fabrication zuzuwenden. Wirklich setzten die Petenten durch, dass jeder Export der Norfolker Wolle bis zum nächsten Parlament untersagt und auch jede entgegenstehende Licenz für ungiltig und ungesetzlich erklärt wurde [2]). Sei es, dass schwere Klagen dagegen laut wurden, oder sei es, dass Wolseys Abneigung gegen dergleichen Gesetze ausschlaggebend war, die Acte ward beim nächsten Parlament (1523) nicht wieder erneuert und trat somit ausser Kraft.

Die Weber und Tuchmacher sannen auf einen neuen Weg. Eine ihnen günstige Zeitströmung benützend legten sie dem Parlament ihre Klagen vor. Wiederum ist es die specifische Eigenthümlichkeit der Norfolker Fabrication, die geltend gemacht wird. Aber dieses Mal war es nicht die Wolle, sondern das Garn, um dessen Beschränkung es sich handelte. Die Aufkäufer, hiess es, kaufen das Worstedgarn in ganz kleinen Quantitäten zusammen, lassen es aber nicht in der Grafschaft verweben und verarbeiten, sondern verkaufen es nach Frankreich, Flandern und anderen Plätzen jenseit der See, wo die Fremden mit dem Garn sog. Russels und Worsteds und verschiedene andere Tücher herstellen. Dieselben führt man dann wieder in England ein und ruinirt so Norwich und die übrigen Städte in Norfolk. Das Parlament und die Regierung gab diesen Stimmen Gehör. Das in Norfolk gesponnene Garn durfte nicht mehr exportirt werden [3]).

Nichtsdestoweniger gerieth die Worstedindustrie in immer

[1]) 37 Hen. VIII. c. 15. Die Acte galt bis zum nächsten Parlament und wurde durch 1 Edw. VI. c. 6 zum Theil abgeändert; vgl. auch 5—6 Edw. VI. c. 7 und 2—3 Phil. und Mar. c. 13, welche die Missstände dieser Gesetzgebung für die Spinner darlegen.

[2]) 6 Hen. VIII. c. 12.

[3]) 33 Hen. VIII. c. 16; erneuert bis zum Ende des nächsten Parlaments 37 Hen. VIII. c. 23.

grösseren Verfall. Man muss dies aus der rapiden Abnahme des Exports schliessen. In den ersten 19 Jahren der Regierung Heinrichs VIII. wurden noch jährlich 6185 Stück, in den letzten 9 nur noch 1601 Stück exportirt. Es liesse sich zwar denken, dass der Ausfall im Export durch einen grössern Consum im Innern ausgeglichen worden wäre, es ist dies aber nicht wahrscheinlich[1]).

Wenden wir uns zu den Gesetzen Heinrichs VIII., welche die Zurichtung der Tücher betreffen, so sehen wir, dass der König und seine Minister frühzeitig und immer mit grossem Ernste diesen Punkt ins Auge fassten. 1512 erneuerte Heinrich VIII. nicht nur das Gesetz seines Vaters in Betreff der verbotenen Ausfuhr ungerauhter, ungeschorner und ungewalkter Tücher, sondern er sicherte auch dessen strenge Durchführung, indem er den Process gegen die Uebertreter erleichterte[2]). Ferner ernannte er eigene Inspectoren, welche die Ausführung des Gesetzes überwachen mussten[3]). Unter seiner Regierung wurde das Statut in erweiterter Form auch auf die Worsteds ausgedehnt, dieselben sollten nicht exportirt werden, bevor sie nicht geschoren, gefärbt und dekatirt wären[4]). Diese letztere Massregel darf kaum als zweckmässig angesehen werden. Wahrscheinlich wurde durch diese Bindung der Rückgang der Industrie nur noch beschleunigt.

Aber auch das erstgenannte Gesetz war fortwährend Gegenstand des Angriffs. Wir haben oben bereits geschildert, wie unermüdlich die Hansen diese Acte bekämpften[5]). Sie sahen sich hierin von ihren bittersten Gegnern unterstützt; auch die Merchant adventurers bemühten sich fortwährend, die englische Regierung von der Unzweckmässigkeit des Gesetzes zu überzeugen. Wir besitzen eine solche Denkschrift aus dem Anfang der 30er Jahre[6]). Darin wird auseinandergesetzt, dass die Kaufleute jenseits des Canals durchaus nicht die zugerichteten Tücher annehmen wollten, wenn sie dieselben nicht ausserordentlich billig erhielten. Bringe ein englischer Kaufmann zur Hälfte zubereitete und zur Hälfte unzubereitete

---

[1]) Ueber die Ursachen des Verfalls sieh Bd. II. S. 20. In Uebereinstimmung mit dem dort Gesagten möchte ich hier nur noch besonders hervorheben, dass in der Erschwerung des Zugangs von Lehrlingen zum Handwerk nicht der Hauptgrund des Verfalls liegen kann; denn obwohl die Acte 7 Hen. IV. c. 17, welche verlangte, dass nur Kinder, deren Eltern wenigstens ein Jahreseinkommen von 20 sh hätten, Lehrlinge werden durften, durch 11 Hen. VII. c. 11 aufgehoben wurde und im Allgemeinen der Zudrang zur Weberei in Folge der agrarischen Umwälzungen sehr gross war, so blühte die Worstedmanufactur doch nicht wieder auf.

[2]) 3 Hen. VIII. c. 7.

[3]) Brewer, Cal. I. 5008; II. 1018; IV. 4632.

[4]) 14/15 Hen. VIII. c. 3, erneuert und für dauernd erklärt 26 Hen. VIII c. 16.

[5]) Sieh S. 183 fg., 206 fg.

[6]) Urk. Beil. 131.

Tücher auf den Continent, so mache er regelmässig die Erfahrung, dass er für die nicht geschorenen 5 Schilling per Stück mehr erhalte, als für die andern, und dass er auf 500 unzubereitete erst 1 zubereitetes verkaufe. Das öffentliche Wohl erheische somit, dass man alle Arten von Tuch in unzubereitetem Zustande ausführe, und nur das Privat- und Einzelwohl könne das Gegentheil verlangen. Die Zahl derer, die vom Tuchmachen und Tuchverkauf lebten, sei grösser, als die Zahl derer, welche vom Tuchzubereiten sich ernährten. Die Merchant adventurers müssten in kürzester Frist den ganzen Markt verlieren, wenn nicht bald Aenderung eintrete. Das gemeine Volk in den Niederlanden trage gewisse Farben, die in England nicht üblich seien; durch die Zubereitung werde das Tuch aber so verändert, dass es die Farben nicht annehme. Der Tuchhandel blühe jetzt, wie nie zuvor, man solle ihn nicht gefährden. Den Engländern sei der Kauf- und Verkauf der Wolle, das Kardiren, Spinnen, Weben, Walken und der erste Verkauf der Tücher gesichert, man möge den Leuten jenseits des Canals den kleinen Verdienst des Scheerens und Zurichtens gönnen und nicht Repressalien hervorrufen.

Die Merchant adventurers vermochten so wenig wie die Hansen die Zurücknahme des Gesetzes zu bewirken; wiederholte Anträge im Parlament scheiterten [1]). Die Tuchhändler stellten sich auf den Standpunkt der Gegenwart, und von diesem aus waren ihre Argumente vollkommen richtig; die Regierung und das Parlament hatten dagegen die Zukunft im Auge, und da sie sahen, dass trotz des Gesetzes der Export von Jahr zu Jahr wuchs, so konnten sie nicht veranlasst werden, das Statut aufzuheben. Heinrich VIII. duldete auch nicht, dass man das Gesetz durch künstliche Interpretationen zunichte mache; man stellte z. B. die Behauptung auf, dass das Tuch erst in die fremden Landestheile gebracht sein müsse, ehe man die Strafen verwirke. Das Parlament registrirte aber eine authentische Erklärung, wonach schon die Verladung des betreffenden Tuchs in ein Schiff strafbar sein sollte [2]). Es fehlt auch nicht an Beweisen, dass man das Gesetz ausführte [3]).

In zweifacher Hinsicht wurde die Acte nichtsdestoweniger abgeschwächt. Es geschah dies einerseits durch die Licenzen.

---

[1]) So lag am 4. Mai 34 Hen. VIII. eine Bill dem Parlament vor, ohne dass sie einen Erfolg hatte (Lords' Journals).

[2]) 33 Hen. VIII. c. 19.

[3]) Aus einem Brief des John Aleyn und Raff Waren an Cromwell vom 21. August 1539 geht hervor, dass noch immer eigene Inspectoren die Beobachtung des Gesetzes überwachten. Die beiden Genannten waren als solche aufgestellt und hatten 20 Tücher des Robert Harrys beschlagnahmt, weil sie nicht zugerichtet waren, mussten dieselben aber wieder freigeben, als beeidigte Tuchmacher und Kaufleute erklärten, keines der Tücher sei 4 £ werth. Der Brief befindet sich im Br. M. Cotton Ms. Titus B. I. fo. 404.

Wie kein englisches Gesetz, so war auch das genannte hiegegen nicht gesichert. Man benutzte, wie es scheint, die Licenzen hauptsächlich zu Gunsten der englischen Kaufleute, wodurch die Zollungleichheit derselben gegenüber den Hansen etwas compensirt wurde [1]). Andrerseits war das Ausfuhrverbot der ungeschornen Tücher überhaupt kein absolutes, sondern die Ausfuhr war bis zu einer gewissen Preisgrenze erlaubt. Die Rücksicht auf die Färber war hiebei theilweise massgebend. Die Tücher wurden vor dem Färben geschoren; wollte man sie exportiren, so hätte man sie nochmals scheeren müssen, was solche von geringer Qualität bzw. geringem Preis nicht vertrugen. Man berücksichtigte auch stets das Steigen der Tuchpreise, indem man successive die Grenze erweiterte; im Jahre 1512 wurde der bisher übliche Satz von 40 sh für das Stück Tuch auf 53 sh 4 d, 1514 auf 66 sh 8 d, 1536 auf 80 sh erhöht [2]). Tücher von geringerem Preise konnten also ungeschoren exportirt werden.

Als letztes der hier einschlägigen Gesetze aus der Zeit Heinrichs VIII. ist noch zu erwähnen das in Betreff des Verkaufs der breiten weissen Wolltücher an Fremde. Wir haben schon oben über das Gesetz einige Andeutungen gegeben [3]). Es ist denkbar, dass auch die Londoner Färber [4]) bei dem Gesetze mitwirkten, und ähnlich wie die Weber und Spinner hinsichtlich der Wolle, so ihrerseits hinsichtlich der ungefärbten Tücher die Concurrenz einzuengen suchten. In den Motiven wird hervorgehoben, dass fremde Kaufleute auf Mittel und Wege sännen, um das Volk fremder Gebietstheile in Arbeit zu

---

[1]) In der Beschwerdeschrift des Lübecker Contors von 1535 (Lübecker Stadtarchiv) heisst es: „Szo werden ock danne noch de lange Kentische laken ungescharen unde gaer unbereth by den Engelschen copluden unde nu noch dachlikes uth den rike van Engellant by auctoritate van licentien geforet, vor elck laken, deme de licentie gegranteret is, 12 d sterlinge betalende, unde de ſze doen bereden moten betalen vor elck laken is 6 sh 8 d sterling werden doch intberedent deselvigen laken gaer nae vorderve der copman begerende wu he sych by gemelten laken int uthforent holden sall, syn dan noch etlyke coplude nu off late baven dede van oeldes darmede besweret meer ingesteken by den selvigen scherluiden int etzecker dede noch dachlikes in varen staen darup vervolget mogen werden."

[2]) 3 Hen. VIII. c. 7; 5 Hen. VIII. c. 3; 27 Hen. VIII. c. 13.

[3]) Sieh S. 430.

[4]) Ueber den Zustand der Färberei zur Zeit der beiden ersten Tudors ist es schwer, etwas Sicheres anzugeben. Das Libell of Englishe Policye sagt 1436 Vers 321 fg.:

Die Preussen nehmen nämlich, wie bekannt,
Vielfarb'ges Wollentuch als Fracht zurück,
Das hier man färbt mit vielem Kunstgeschick.

Unsern Zollregistern zufolge aber machten unter Heinrich VIII. die gefärbten und halbgefärbten Tücher noch kein halbes Procent des gesammten Tuchexports aus (Bd. II. S. 17, 86 fg.). Entweder musste das Färbergewerbe ganz in Verfall gerathen sein, oder aber die Enrolled Accounts fassten den Begriff des gefärbten und halbgefärbten Tuchs ausserordentlich eng.

setzen und den Engländern die Beschäftigung zu rauben. Sie erwürben die breiten weissen Wolltücher, um sie jenseits des Meers färben und fertig stellen zu lassen. Indem sie Alles auf Credit kauften, könnten sie höhere Preise bewilligen, nur zu oft hätten aber die Tuchmacher zuletzt den Schaden. Es war natürlich sehr schwer, hier die Wünsche der Interessenten zu befriedigen, ohne dem Tuchhandel zu nahe zu treten. Das Gesetz hatte denn auch einen ziemlich milden Charakter. An fremde Kaufleute sollte kein Engländer verkaufen; wenn er aber Tücher auf den gemeinen Markt nach Blackwell Hall in London brachte und sie nicht in 8 Tagen an Einheimische verkaufen konnte, so durfte er sie auch an Fremde verkaufen, aber nur gegen Baar oder einmonatlichen Credit; gewisse Tuchsorten waren ganz ausgenommen, und ebenso galt das Gesetz nicht für Messen und Märkte und an Hafenplätzen; auch durften Tücher, die ausserhalb der Stadt London an einen Bürger oder Freeman verkauft wurden, direct in das Haus des letztern mit Umgehung von Blackwell Hall geliefert werden [1]).

Gegenüber der Tuchindustrie haben die auf andere Industriezweige bezüglichen schutzpolitischen Massregeln nur ein untergeordnetes Interesse. Es kehren zumeist dieselben Erwägungen und dieselben Mittel wieder.

Ein Analogon für die Beschränkung des Wollexports bildet die Beschränkung der Horn- und Häuteausfuhr. Die Londoner Hornarbeiter waren unzufrieden, dass die Fremden soviel Hörner von den Gerbern und Metzgern kauften und über die See schafften. Entsprechend ihrem Verlangen verbot man, diese Materialien an Fremde zu verkaufen oder über die See zu schicken, so lange die Hornarbeiter nicht vorerst ihren Bedarf ausgewählt hätten; den Fremden (jedenfalls auch den in London ansässigen) wurde jeder Ankauf 24 Meilen im Umkreis von London untersagt; den Vorständen der Hornarbeiter sollte innerhalb der 24 Meilen die Aufsicht und die Aufsuchung der schlecht gearbeiteten Waaren zustehen [2]).

Aehnlich setzten die Schuhmacher [3]) unter Heinrich VIII. durch, dass die Ausfuhr von Salzhäuten, ungegerbten Häuten und von Leder an eine Licenz gebunden wurde [4]). Das Gesetz hatte ganz den von den Interessenten gewünschten Erfolg, indem die Ausfuhr um ein Beträchtliches sank [5]).

---

[1]) 14/15 Hen. VIII. c. 1.

[2]) 4 Edw. IV. c. 8. 1465.

[3]) Ich erinnere an die im ersten Capitel dieses Abschnitts geschilderte Lage der Schuhmacher.

[4]) 27 Hen. VIII. c. 14. Erlaubt war der Export der Salzhäute im Krieg; ebenso war er den Seefahrern nach Island, Danzig, Norwegen und über die Strasse von Gibraltar hinaus gestattet.

[5]) Vgl. Bd. II. Tab. VI. S. 109 fg. Die Leder verarbeitenden Industriellen waren damit aber noch nicht zufrieden, sondern wussten unter Eduard VI.

Einen etwas verschiedenen Charakter haben die Gesetze in Betreff der Seidenarbeiter beziehungsweise der Londoner „Seidenfrauen" und Seidenspinner. Ihre Zahl war nicht unbeträchtlich, sie selbst behaupteten, dass es ihrer nicht weniger als 1000 gebe[1]). Sie beklagten sich 1455, dass verschiedene Lombarden und sonstige Fremde darauf ausgingen, ihr Handwerk zu Grunde zu richten, sich zu bereichern und das Gewerbe in fremden Ländern zu heben. Sie brächten deshalb keine unverarbeitete Seide mehr wie früher, sondern nur verarbeitete, dazu meist betrügerische Arbeit[2]). Das Parlament und der König verboten versuchsweise auf 5 Jahre die Einfuhr der Manufacte und gaben, was besonders werthvoll war, dem Mayor das Recht der Controle für die sorgfältige Einhaltung des Gesetzes. Die Acte erlosch, wurde aber 1463, ohne dass man des Gesetzes von Heinrich VI. erwähnte, auf weitere 5 Jahre erneuert, zugleich jedoch etwas gemildert durch Herabsetzung des Strafmasses von 20 £ auf 10 £[3]). Nach Verfluss der oben angegebenen Frist blieb das Gesetz 12 Jahre ausser Kraft. Dieser Zeitraum genügte, um neue Erfahrungen zu machen. Die Klagen der Seidenarbeiter waren heftiger denn je. Seit die Acte ausser Wirksamkeit getreten, sei die Einfuhr der Fremden an fertigen Seidenmanufacten geradezu erdrückend. Eduard IV. und das Parlament verboten die Einfuhr auf 4 Jahre[4]); dieselben waren aber noch gar nicht verflossen, als Richard III. im 1. Jahre seiner Regierung gesetzlich bestimmen liess, dass nach Ablauf der vierjährigen Frist die Acte noch weitere 10 Jahre dauern sollte[5]). Heinrich VII. suchte aber sich noch beliebter zu machen und stellte gleich im 1. Parlament statt der 10 Jahre 20 Jahre ein[6]), und im 19. Regierungsjahre wurde das Statut mit einigen Abänderungen[7]) für allgemein gültig und dauernd erklärt[8]).

---

auch noch eine Acte gegen die Lederhändler durchzusetzen, die aber bald wieder aufgehoben werden musste. 3—4 Edw. VI. c. 9; 5—6 Edw. VI. c. 15; 1 Mar. st. 3. c. 8. Die Häute- und Lederausfuhr blieb aber verboten. 1 El. c. 10; 14 El. c. 4; 18 El. c. 9.

[1]) Rot. Parl. V. S. 325.

[2]) „such silk so made, wrought, twined, ribbands and chaines falsely and deceitfully wrought all manner girdles and other things concerning the said mystery and occupation." 35 Hen. VI. c. 5.

[3]) 3 Edw. IV. c. 3. (1463).

[4]) 22 Edw. IV. c. 3 (1482/3).

[5]) 1 Rich. III. c. 10 (1483/4).

[6]) 1 Hen. VII. c. 9 (1485).

[7]) 19 Hen. VII. c. 21 (1503/4). Dass das Gesetz auch unter Heinrich VIII. im Ganzen aufrecht erhalten wurde, bezeugen die Klagen der Hansen und Licenzen, denen man vereinzelt begegnet. Brewer, Cal. I. 1693; IV. 2839.

[8]) Verboten wurden ganz- oder halbseidene „ribandes, laces, gyrdylls, corses, calles corses of tissues or poyntes"; alle andern Artikel von Seide durften eingeführt werden. Es mag bemerkt sein, dass dies Gesetz von späteren Schriftstellern vielfach angeführt und commentirt wurde, während

Bacon von Verulam, der die Geschichte Heinrichs VII. schrieb, sagt bei Gelegenheit dieses Gesetzes die bekannten Worte: „This law pointed at a true principle, that, where foreign materials are but superfluities, foreign manufactures should be prohibited. For that will either banish the superfluity or gain the manufacture“ [1]).

Zur völligen Wahrheit suchte man diesen Satz unter Th. Cromwell zu machen, wo ein Agent des letztern im Vertrauen auf die tiefe wirthschaftliche Einsicht des leitenden Ministers den Muth hatte, gleich 24 Seidenweber für Southampton einzuschiffen und noch weitere Colonisten warb, um in der sehr verfallenen Stadt die Seidenindustrie zu begründen und von da aus über das ganze Land zu verbreiten [2]). Man wird wohl annehmen dürfen, dass Cromwell diesem Plane seine Unterstützung nicht versagte; hatte er doch kurz vorher ein Gesetz geschaffen, das ebenfalls die Verpflanzung einer neuen Industrie, nämlich die der Leinenmanufactur, nach England bezweckte. Durch eine Acte hatte er nämlich bestimmen lassen, dass jeder Bauer für je 60 Acres, die er unter dem Pfluge hätte, $^1/_4$ Acre mit Flachs oder Hanf bebauen solle [3]). Man muss jedoch füglich bezweifeln, ob er durch dies Gesetz einen nennenswerthen Erfolg erzielte; denn noch zur Zeit Elisabeths, welche ebenfalls diese Absicht Cromwells zu verwirklichen suchte [4]), stiess die Acte auf Widerstand [5]).

Das Beispiel der Londoner Seidenarbeiter und der Tuchindustriellen wirkte ansteckend. Mit einem Male wollte das ganze Londoner Handwerkerthum gegen die fremde Concurrenz geschützt sein. Die Annehmlichkeiten der Absperrung der ausländischen Artikel, welche sie schon einige Mal während des Kampfes zwischen England und den Niederlanden um die Tuchindustrie gekostet hatten [6]), wünschten sie dauernd zu besitzen. Eduard IV. bewilligte im Jahre 1464, dass die meisten Fabricate und Kurzwaaren fremden Ursprungs nicht mehr eingeführt werden durften [7]). Doch behielt er sich das Recht

---

man die vorausgehenden, auf denen es fusst, ganz ignorirte, so zwar, dass die Meinung Boden gewann, dass Heinrich VII. der Schöpfer des Gesetzes sei.

[1]) Bacon, History of Henry VII. in Kennets hist. I. S. 631.

[2]) Vgl. den in vieler Hinsicht merkwürdigen Brief des Ant. Gwydote an Thomas Cromwell vom 20. März 1536, worin die Colonisten dem Schutz und der Förderung Cromwells anempfohlen werden. Urk. Beil. 176.

[3]) 24 Hen. VII. c. 4; verlängert durch 28 Hen. VIII. c. 9; 31 Hen. VIII. c. 7; 33 Hen. VIII. c. 17; 37 Hen. VIII. c. 23.

[4]) 5 El. c. 5.

[5]) „I see no successe of that good and wholesome law, sith it is rather contemptuouslie rejected, than otherwise dutifullie kept in any place of England.“ W. Harrison, The description of Britaine I. c. 18. S. 111.

[6]) Sieh oben S. 444, 445.

[7]) Rot. Parl. V. S. 507; 3 Ed. IV. c. 4.

vor, die Acte zu jeder Zeit wieder aufzuheben, auch waren die Hansen von dem Gesetze ausgenommen. Die verbotenen Artikel waren: wollene Mützen, wollene Zeuge, Spitzen, grobe Zeuge, Bänder, Franzen von Seide und Zwirn, Kanten, Zwirn, gezwirnte Seide, gestickte seidene Zeuge, Tressen von Gold und Silber, Sättel, Steigbügel und andere Geräthschaften, die zum Sattel gehören, Sporen, Buckeln zu Zäumen, Feuerböcke, Roste, Schlösser, Hämmer, Nagelzangen, Feuerzangen, Bratpfannen, Würfel, Bälle, Nestnadeln, Beutel, Gürtel von Eisen, Blech, Stahl und Zinn; ferner gegerbte Häute, alle Ledermanufacte, wie Sturmhauben, Schuhe, Ueberschuhe und Pantoffeln; ferner Messer, Dolche, Holzsägen, Haarnadeln, Schneiderscheeren, kleine Scheeren, Barbiermesser, Schachsteine, Spielkarten, Kämme, Weiberschuhe, Packnadeln, gemalte Waaren, Brecheisen, Helme, Ringe von vergoldetem Blech oder Kupfer, Kohlpfannen, Hängeleuchter, Glocken, Ringe zu Vorhängen, hölzerne Löffel, Schaumlöffel, Näpfe, Eimer, Bürsten, Wollkratzer, schwarzer Eisendraht, weiser Draht. Diese Waaren dürften so ziemlich die wichtigsten des damaligen englischen Gewerbfleisses gewesen sein. Da gleichzeitig die Fremden, welche in England solche Producte verfertigten, der Aufsicht der Ortsbeamten und deren Sucher unterstellt wurden, so konnten die englischen Handwerker zufrieden sein, und das um so mehr, als auch Richard III. ein ähnliches Gesetz erliess, ohne seine Dauer zeitlich zu beschränken [1]).

Die beiden ersten Tudors Heinrich VII. und VIII. sahen von der Durchführung dieses Gesetzes gänzlich ab. Wir besitzen hiefür zahlreiche Belege [2]). Wahrscheinlich erkannte man doch, dass ein so hermetischer Abschluss gegen die Producte des Auslandes, wie er hier beabsichtigt war, ebenso unmöglich als schädlich sei; die Entwicklung des englischen Exports war gebunden, wenn aller Waarenimport gehindert

---

[1]) Die Acte verbot die Einfuhr aller Artikel, welche von Gürtlern, Nadlern, Beutlern, Handschuhmachern, Tischlern, Malern, Kartenmachern, Drahtziehern, Webern, Kammmachern, Glasern und Kupferschmieden gefertigt wurden. Diese Waaren decken sich nicht ganz mit denen des Eduardschen Gesetzes. 1 Ric. III. c. 12.

[2]) Urk. Beil. 141; Pauli, Drei volksw. Denkschriften S. 37 fg.; in ähnlicher Weise spricht sich auch ein Vers in „Now a days“ um 1520 aus:

Alyauntes here have ther way
And Englysshmen cleane decay
the one half must nedes play;
this is a common welth!

Other landes avaunced bee
and by and sell among vs free,
and thus our own commodite
Doth clene vndo our selff.

Furnivall, Ballads from Msc. I. P. I. S. 104; Im Jahre 1543 lag dem Parlament ein „Statutum conc. bringing in of French wares“ vor, wurde aber nicht Gesetz. Lords' Journals Vol. I. 35 Hen. VIII. 11° die Parl.

wurde. Zudem handelte es sich hier um Waaren, welche die englischen Handwerker eingestandnermassen nicht gleich billig, gut und geschmackvoll herzustellen vermochten. Vielleicht gab man auch der Erwägung Raum, dass durch die laxe Handhabung des Gesetzes das fortwährende Zuströmen der Gewerbsleute nicht noch mehr befördert werde, denn schon hatte man wegen dieser, wie wir oben sahen[1]), Schwierigkeiten genug, die nicht weiter vermehrt werden durften. Nicht eher als bis unter Elisabeth, wo ja auch die Fremdenfrage keine brennende mehr war, griff man wieder zu dem Verbote zurück[2]). Nur bei den Kappen und Hüten machte Heinrich VIII. den Versuch, die fremde Waare auszuschliessen[3]). Obwohl auch das Tragen verboten war, somit die Verletzung des Gesetzes leicht erkannt werden konnte, so scheint doch die Durchführung auf unüberwindliche Hindernisse gestossen zu sein. Die Mode, die nun einmal die fremden Mützen wollte, war nicht zu brechen. Heinrich VIII. sah sich veranlasst, nicht nur den wegen Einfuhr solcher Kappen und Hüte bestraften Personen die Strafe zu erlassen[4]), sondern gleich auf dem Wege der Licenzen den Import zu gestatten[5]). 1529 hob er das Verbot, fremde Hüte und Mützen zu tragen, ganz und gar auf und begnügte sich, durch einen niedrigen Preisansatz die Einfuhr zu drücken[6]).

Ausserdem sind noch drei Schutzgesetze aus Heinrichs VIII. Zeit zu nennen. Das eine setzte zu Gunsten der Zinngiesser eine Beschränkung der fremden Zinnwaaren fest[7]). Das andere suchte auf allgemein ausgesprochenes Verlangen[8]) die

---

[1]) S. 420 fg.

[2]) 5 El. c. 7. (1562/3); sieh auch 8 El. c. 3, 14; 39 El. c. 14.

[3]) 3 Hen. VIII. c. 15. Wie die Kappen- und Hutmacher gegen die Walkmühlen opponirten, darüber sieh 22 Ed. IV. c. 5.

[4]) So am 28. Nov. 1516 20 Mercers aus Conventry. Brewer, Cal. II. 2606.

[5]) Brewer, Cal. I. 3784, 3794, 5144, 5239. 5690, 5701, 5711; II. 404, 1129, 1502, 3873, 3946; III. 206, 1151; IV. 5510, 5906.

[6]) 21 Hen. VIII. c. 9. Unter Elisabeth kamen die wollenen Kappen ausser Mode. Dadurch geriethen die 8000 Londoner und andere Engländer, die mit Verfertigung derselben beschäftigt waren, in solche Noth, dass man das Gesetz erliess, jeder müsse an Sonn- und Feiertagen eine wollene Kappe tragen. 13 El. c. 19 (1571).

[7]) 25 Hen. VIII. c. 9.

[8]) „Where as there was a commawndement came downe from the kynges most honorable cownsell 10 or 12 wekes past to all prynters, that they shulde prynt no maner of new thyng, onlesse it be sene of those, which know what is necessary to be comen among the kynges subiectes, the which is nedfull to be observyde. But I thynke it ware good, that a commawndement shulde come to all such, the whiche do prynte or cawse to be pryntyde any maner of Englishe boke grete or small, that they nor none for theym prynte any maner of thynges in Englysh withowte the kynges domynyon upon payne of the kynges dyspleasure and to forfite the same. For although that bokes pryntyde beyonde the see 8 or 10 yeres paste hath done myche good to the comen people of this realme

Buchbinderei und Buchdruckerei im Lande zu heben, enthielt aber äusserst vorsichtige Bestimmungen, um nicht die Bildung und Belehrung zu hemmen; durch das Gesetz wurde nur der Wiederverkauf der in der Fremde gebundenen Bücher, sowie der Detailverkauf der auswärts gedruckten Werke verboten [1]). Ein drittes Gesetz untersagte zu Gunsten der Stecknadelmacher die Einfuhr der fremden Stecknadeln, war aber nur von vorübergehender Bedeutung, indem es nach zwei Jahren wieder aufgehoben werden musste [2]).

Eine letzte Gruppe von Gesetzen sowie Ein- und Ausfuhrverboten hing mit kriegspolitischen Rücksichten zusammen und zwar nach zwei Seiten hin; sie dienten entweder als momentane Repressalie, als ein Mittel, dem Feinde möglichst grossen Schaden zuzufügen, oder aber sie bezweckten eine dauernde Steigerung der Wehrhaftigkeit des Landes.

Die Massregeln ersterer Art waren ausserordentlich häufig [3]) und konnten sich auf Alles beziehen. Lebensmittel, Pferde, Waffen, Wolle und sonstige Stapelartikel [3]), die sämmtlichen Waaren fremder Nationen mochten längere oder kürzere Zeit am Aus- oder Eingang verhindert werden; ein drohender Ueberfall zur See genügte, um die Zurückhaltung der englischen Waaren zu veranlassen. Die Ein- und Ausfuhrverbote als Kriegsmittel waren natürlich immer zweischneidig, aber die Schärfe war nicht auf beiden Seiten gleich. Es scheint, als ob der grössere Vortheil, die Fähigkeit grösserer Ausdauer zumeist auf Seite Englands war. Wiederholt zwang es auf diese Weise die Nachbarn, seinen Wünschen zu entsprechen.

Unter den Gesetzen, welche die Wehrhaftigkeit im Auge haben, ist das Ausfuhrverbot junger guter Pferde und Stuten zunächst zu nennen [4]); allerdings war auch die Preissteigerung, welche die Ausfuhr hervorrief, nach damaliger Anschauung

---

for the knoledge of such thynges, which the papistes did what they colde to hide, yit I thynke for as moch as it is the kynges most gracious wyll, that any thyng, which may do good to his lovyng subiectes, shulde be set four the here within this realme. This consyderide I thynke, it ware goode none to be sufferde to prynt any thyng withowt this realme, ye, and also that all haberdashers to be commawndyd not once to bryng any maner of primers from any place beyonde the see nor no other boke to sell here within this realme which be or shalbe here after pryntyde beyonde the see and brought frome thence by strangers or other. And in shorte tyme it shulde well be sene, that the pryntyng shalbe a comodious syence and shulde set many of the kynges subiectes to worke, wherby many shulde wex rich, which now are in maner but beggers" etc. R. Pauli, Drei volksw. Denkschriften S. 58.

[1]) 25 Hen. VIII. c. 15.

[2]) 34/35 Hen. VIII. c. 6; 37 Hen. VIII. c. 13.

[3]) Rymer passim.

[4]) 11 Hen. VII. c. 13; als momentanes Kriegsmittel wurde die Ausfuhr schon 1355 verboten. Rymer (Rec. Ed.) III. P. I. S. 293; sieh auch P. II. S. 694, 724.

schon an sich genügend, um einen solchen Schritt zu begründen. Die Niederlande traten hauptsächlich als Käufer der englischen Pferde auf[1]). Das Verbot war kein absolutes. Nur Stuten, die mehr als 6 sh 8 d kosteten, und Pferde, die unter drei Jahre alt oder 3 sh 4 d werth waren, sollten nicht exportirt werden. Der Zoll betrug 6 sh 8 d per Stute, und Jeder hatte das Recht, im Ausgangshafen eine Stute, die exportirt werden sollte, für 7 sh zu beanspruchen. Als die Acte vielfach umgangen wurde, traf Heinrich VIII. neue Massregeln[2]), verbot den Verkauf nach Schottland[3]) und dehnte die Acte auch auf anderes Vieh aus. Durch das berühmte Gesetz „For breed of horses" regelte er schliesslich die Aufzucht, indem schwächliche Stuten getödtet und nur grosse Pferde gezogen werden sollten, und legte damit den Keim zu den vortrefflichen englischen Pferderaçen[4]).

Wie hier die Vortheile der Pferdezüchter andern Rücksichten geopfert wurden, so mussten auch zu Gunsten der englischen Nationalwaffe manche andere Interessen zurückstehen. Die Bogen und Pfeile sollten den Unterthanen gut und billig geliefert werden. Als die Tellermacher in London und in andern Orten Teller und sonstige Geräthe aus Aspenholz herstellten, welches auch die Pfeilmacher brauchten, und die letzteren über die daraus resultirende Preissteigerung klagten, wurde den Tellermachern 1416 die Verwendung des Aspenholzes untersagt[5]). Nun konnten die Pfeilmacher zwar ihre Pfeile billiger als früher verkaufen[6]), aber die Londoner Tellerverfertiger waren unzufrieden. Sie machten geltend, dass das Aspenholz ihren Zwecken besonders dienlich sei, dass es viel von demselben gebe, welches die Pfeilmacher gar nicht gebrauchen könnten, dass die Schreiner, Holzhändler und Köhler jährlich grosse Quantitäten verschwendeten. Eduard IV. trug diesen Bedenken Rechnung, er gestattete ihnen, Espenholz, das man nicht zu Bogen benützen könne, zu verarbeiten[7]). Die Bogenstäbe wurden von auswärts bezogen; um auch sie billig zu erhalten, zwang man die fremden Kaufleute, namentlich die Venetianer, bestimmte Quantitäten Bogenstäbe von

---

[1]) Henne, Règne de Charles-Quint en Belgique V. S. 369.

[2]) 22 Hen. VIII. c. 7; verlängert durch 28 Hen. VIII. c. 6; 31 Hen. VIII. c. 7; 33 Hen. VIII. c. 17; 37 Hen. VIII. c. 23; über die niederländische Gesetzgebung vgl. Henne, Règne de Charles-Quint en Belgique V. S. 367 fg.

[3]) 23 Hen. VIII. c. 16; 32 Hen. VIII. c. 6.

[4]) 32 Hen. VIII. c. 13; schon im Jahre 1533 beschäftigte eine „billa concernens educationem equorum" das Parlament, wurde aber vom Oberhaus in dritter Lesung verworfen. Lords' Journals 25 Hen. VIII. 66° die Parl.

[5]) Rot. Parl. IV. S. 103.

[6]) „soo that the flechers thorough the reame may sell their arrowes at more esy price then they were wonte to doo."

[7]) Rot. Parl. V. S. 567.

denselben einzuführen[1]). Als aber die Feuerwaffe herrschend wurde, musste man auch diesem Industriezweig seine Aufmerksamkeit zuwenden[2]). Man verbot in Anbetracht, dass alle andern Königreiche voll Munition seien, während England daran Mangel leide, die Ausfuhr aller Metalle[3]), ausgenommen Blei und Zinn, aber auch der Export von ersterem wurde durch Licenzen vielfach erschwert[4]). Heinrich VIII. zog ferner Fremde, welche grosse Geschützkunde besassen, ins Land. Peter van Collen und der Franzose Peter Bawd kamen so auf des Königs Wunsch nach England, um die von ihnen erfundenen Feuermörser für Bomben herzustellen. Bawd stellte auch noch Eduard VI. seine Dienste zur Verfügung[5]).

Die Gründe, welche für die Ein- und Ausfuhrbeschränkungen massgebend waren, sind sehr mannigfach gewesen. Neben den in den zuletzt erwähnten Massregeln zum Ausdruck gelangenden militärischen Rücksichten waren, wie wir bereits hervorhoben, nicht selten finanzielle Motive von Einfluss; bei einer grossen Gruppe von Fällen bestand die Ansicht, den Consumenten die Waaren billig zu erhalten, es gehört hieher die ganze Getreide- und Lebensmittelhandelspolitik, auf die wir später zurückkommen werden; aber auch Artikel von sonstiger allgemeiner Nothwendigkeit, wie Eisen, konnten in solcher Weise behandelt werden. Meist hatten die aus genannten Motiven erlassenen Massregeln zugleich eine Wirkung, welche die Industrie förderte oder hemmte. Es gab aber auch solche Erlasse und Gesetze, welche in bewusst industriepolitischer Absicht beschlossen worden waren. Die hiebei eingeschlagenen Wege waren verschieden, bald suchte man einer Industrie den Rohstoff billig und gut zu erhalten durch Beschränkung der Ausfuhr, bald gewisse Gewerbe auf eine höhere Stufe zu bringen durch ausgedehnte Colonisationen und Erzwingung von gewissen Veredlungsprocessen, bald schützte man

---

[1]) 12 Ed. IV. c. 2; 1 Ric. III. c. 11; in Betreff der Erhaltung der Bogenkunst vgl. 3 Hen. VIII. c. 13; 33 Hen. VIII. c. 9; Roger Ascham, Toxophilus 1545. ed Arber. London 1868; auch noch 13 El. c. 14.

[2]) Das Interesse Heinrichs VIII. für die Kriegstechnik ist bekannt; Marillac sagt in einem Brief an Franz I. vom 16. November 1540: „The king wanted to see certain machines of war and contrivances for throwing fire, invented by his German and Italian workmen.“ Thomas, The Pilgrim ed. Froude. Note F. S. 156. Schon 1515 nahm H. VIII. einen Fremden, Namens Hans Wolf, in seinen Dienst, der das Land bereisen und nach einem Stoff suchen sollte, aus dem man Salpeter machen könne. Brewer, Cal. II. 362.

[3]) 33 Hen. VIII. c. 7; Nicolas, Proceedings etc. VI. S. 141; vgl. auch 21 Hen. VIII. c. 10, verlängert durch 28 Hen. VIII. c. 7; 31 Hen. VIII c. 7.

[4]) Sieh oben S. 190, 194 und Bd. II. S. 307.

[5]) Stow, Ann. Ed. 1600. S. 983.

durch Einfuhrverbote gegenüber gewissen Fabricaten. Die ganze Gesetzgebung zeigt keine starre Consequenz, viele Gesetze tauchten zunächst nur einmal vorübergehend auf, um wieder auf längere Zeit zu verschwinden oder unbeachtet zu bleiben; oder sie wurden auf eine kleine Zahl von Jahren gültig erklärt und dann unterbrochen. Die meisten kehrten aber wieder, bei den meisten zeigt sich gewissermassen die Tendenz, sich auszudehnen und ständig zu werden. Vor der Mitte des 15. Jahrhunderts war der Schutzgedanke zwar vorhanden, aber er war noch wenig entwickelt, soweit es sich um internationale Verhältnisse handelte. Von da an aber sahen wir ein wachsendes Umsichgreifen der Schutzidee, ein immer lauter werdendes Verlangen nach Schutz, eine Politik, die noch nicht consequent ist, aber immer bewusster und weniger durch andere Motive durchkreuzt oder getrübt wird.

Die Gründe hiefür sind unschwer zu finden. Ein wichtiges Moment, auf das wir im Laufe der Darstellung schon wiederholt aufmerksam machen mussten, war der steigende politische Einfluss des Bürgerthums. Eduard IV. und Richard III. bauten auf diesen und bewirkten, dass die städtischen Wünsche sich hervordrängten. Heinrich VII. und Heinrich VIII. begünstigten noch entschiedener die bürgerlichen und gewerblichen Kreise, indem sie den altenglischen Adel zerstörten, das Ansehen des Clerus schmälerten. Sie regierten mehr nach bürgerlichen als nach feudalconservativen Grundsätzen.

Dazu kam als zweites Moment, dass nach Beendigung der Rosenkriege und des innern Zwistes der Staats- und Nationalitätsgedanke wieder stärker denn je auflebte, dass England gleich den übrigen europäischen Gemeinwesen in politischer administrativer und wirthschaftlicher Hinsicht sich zu consolidiren begann. Eine fast nothwendige Folge hievon war die Schutzpolitik. Frankreich, wo der königliche Absolutismus etwas früher zum Siege gelangt war, hatte England hierin den Weg bereits gezeigt [1]). Und in der That musste durch einen theilweisen Abschluss nach Aussen das Bewusstsein der staatlichen Zusammengehörigkeit und der Einheitlichkeit im Innern geweckt und erhöht werden. Instinctiv fühlte man das in England. „Das Königreich muss mehr auf sich selbst und unabhängig gestellt werden“ war das Losungswort [2]). Dieselben Gedanken und Tendenzen, welche die Fremdenpolitik beherrschten, kamen zum Theil auch hier wieder zur Geltung.

Eine solche Politik befand sich auch im Einklang mit den wirthschaftlichen Anschauungen der Zeit, oder richtiger sie

---

[1]) Clément, Histoire du système protecteur en France S. 3. Gouraud, Histoire de la politique commerciale de la France 1854. I.

[2]) „The realme may subsist more of itself.“ Rede Mortons im Parlament von 1487. Bacon, Life and reign of Henry VII in Kennets complete history of England I. S. 593.

war eine Consequenz derselben. Die letzteren waren nun einmal mehr oder weniger von der Nothwendigkeit der Privilegien und Ausschliesslichkeit beherrscht. Stadt gegen Land, Gilden gegen Gilden standen mit festgezogenen Grenzen und bestimmten Rechten, aber auch mit gewissen Pflichten einander gegenüber. Es lag so nah, dieses System, das die ganze Gesellschaft durchdrang, auch auf den Staat und dessen Verhältniss zu andern Staaten zu übertragen. Freilich wurden auch dem Zunftsystem oder doch seinen eigentlichen Sitzen um jene Zeit schwere Schläge versetzt. Die alten blühenden Städte begannen mit wenigen Ausnahmen zu verfallen, die zunftlosen nicht incorporirten Orte, das platte Land und die Vorstädte traten in den Vordergrund [1]). Sie waren frei von den mancherlei Fesseln, die in den alten Gewerbsorten bestanden, die peinliche Aufsicht der Zunftvorsteher blieb ihnen erspart, die siebenjährige Lehrzeit war für sie nicht erforderlich, ihre Production war ungehemmt, sie waren namentlich befreit von den bedeutenden städtischen und zünftischen Lasten. Unter dem von den Tudors geschaffenen allgemeinen Rechtsschutz konnten sie sich leicht zu blühenden Gewerbscentren einer neuen Zeit entwickeln. Von dem Verfall einzelner Hafenplätze und Städte wird uns schon Ende des 14. Jahrhunderts berichtet [2]), am Anfang des 15. Jahrhunderts wird dieser Thatsache immer häufiger gedacht [3]). Seit 1433 sah sich das Parlament veranlasst, bei jeder Bewilligung eines Fünfzehnten oder Zehnten aller beweglichen Habe zu bestimmen, dass ein Abzug von der Steuersumme behufs Erleichterung der verfallenen Städte und Flecken gemacht werde [4]). Nach Beendigung der Rosenkriege und unter Heinrich VIII. war diese Frage [5]) fortwährend Gegenstand der Gesetzgebung [6]). Gewiss gab es mannigfache Ursachen,

---

[1]) Seit ältester Zeit strebten die Städte dahin, in der nächsten Umgebung den concurrirenden Gewerbebetrieb zu verhindern. In den Privilegien von Nottingham vom 19. März 12 z. B. heisst es: „nec aliquis infra decem leucas in circuitu de Notingham tinctos pannos operari debet nisi in burgo de Notingham. Hardy, Rot. Chart. S. 39.

[2]) Rot. Parl. III. S. 447.

[3]) Rot. Parl. III. S. 621, 640; IV. S. 53, 444, 469.

[4]) „the summe of 4000 £ fully to be deducte of the summe, that the XVme and Xme atteigneth unto, in partie of relefe and discharge of the poure tounes, citees and burghes desolate, wastud or destrued or over gretly empoverysched or elles to the saide taxe over gretly charged.“ Später betrug die Summe 6000 £. Rot. Parl. IV. S. 425, 487, 502; V. S. 4, 37, 69, 142, 228, 236, 623; VI. S. 39, 113, 197; vgl. ferner Rymer XII. S. 213, 258; 12 Hen. VII. c. 12; Archaeologia 1770. I. S. 91—96.

[5]) Sieh auch Brewer, Cal. II. 236.

[6]) 26 Hen. VIII. c. 8, c. 9; 27 Hen. VIII. c. 1, c. 22; 32 Hen. VIII. c. 18; 32 Hen. VIII. c. 19; 33 Hen. VIII. c. 36; 35 Hen. VIII. c. 4. In diesen Gesetzen sind genannt: York, Lincoln, Canterbury, Coventry, Bath, Chichester, Salisbury, Winchester, Bristol, Scarborough, Hereford, Colchester, Rochester, Portsmouth, Poole, Lynne, Faversham, Worcester, Stafford, Buckingham, Pomfret, Grantham, Exeter, Ipswich, Southampton, Great-

welche den Verfall herbeiführten. Bei der notorisch schlechten Bauart konnte leicht ein Ort zur Ruine werden; manche Verödungen hatte schon die Pest verursacht[1]). Die Kriege mochten auch die Zerstörung und den Verfall einzelner Städte und Flecken herbeigeführt haben[2]). Die Edelleute zogen mehr und mehr den Aufenthalt auf dem Lande vor[3]).

Die Hauptursache aber war sicherlich die vor sich gehende Deplacirung der Industrie, eine Bewegung, wie sie vorher in den Niederlanden sich auch schon gezeigt hatte[4]). Die Bürger und Handwerker dieser Städte befanden sich in einem Nothstande. Wie immer in dergleichen Fällen sahen sie den Grund des Leidens nicht blos im Innern, sondern machten auch die auswärtige Concurrenz für ihre Lage verantwortlich. Wie sie Beschränkung der in England angesiedelten Fremden, Aufhebung der in Vorstädten und privilegirten Orten üblichen Freiheiten, Unterwerfung der ländlichen Industrie unter städtische oder gemeinsame staatliche Aufsicht und Controle oder gleich Verbot der auf dem Lande als Concurrent auftretenden Industrie verlangten[5]), so wünschten sie auch eine Begünstigung, einen Schutz des einheimischen Gewerbes gegen das ausländische.

Diese ganze Entwicklung erreichte ihren Höhepunct durch eine nebenherlaufende, schon seit Decennien wirksame Agrarrevolution, welche den Grundstock der Bevölkerung, die kleinen Ackerbauer mit einer erschreckenden Krisis heimsuchte. Die Einhegungen und die mit ihnen eingeführte Koppelwirthschaft war ohnstreitig rein öconomisch aufgefasst ein grosser Fortschritt[6]). Aber die Umwandlung vollzog sich nicht ohne

---

Yarmouth, Oxford, Great-Wycomb, Guildford, Estredforde, Kingston upon Hull, Newcastle on Tyne, Beverley, Bedford, Leicester, Berwick, Shafton, Sherborne, Bridport, Dorchester, Weymouth, Plymton, Barnstaple, Tavistock, Dartmouth, Launceston, Liskeard, Lowestwithiel, Bodmin, Truro, Helston, Bridgwater, Taunton, Somerson, Ilchester, Maldon, Warwick. Den Eigenthümern der Baustellen wurde befohlen, die verfallenen Häuser innerhalb eines bestimmten Termines aufzubauen, widrigenfalls der Boden an die Communen fallen sollte.

[1]) Rot. Parl. III. S. 447, 621.

[2]) Sieh z. B. Rot. Parl. III. S. 640.

[3]) „Euery gentylman flyth into the cuntrey. Few that inhabyt cytes or townys; few that haue any regard of them.“ Starkey, England in the reign of king Henry VIII. ed. Cowper S. 93.

[4]) Der theilweise Verfall der engl. Städte hat nicht gleich dem der Dörfer und Einöden die Einhegungen zum Grunde, wie Cowper in der Preface zu Starkey's Dialog S. CV, meint; auch die Begründung, wonach die Gesetzgebung der Mode folge und immer einen Punct längere Zeit behandle (Macpherson II. S. 94), reicht nicht aus. Dass die Deplacirung der Industrie der wahre Grund war, das erhellt aus 21 Hen. VIII. c. 12; 5/6 Ed. VI. c. 24; 1/2 P. und M. c. 7; 2/3 P. und M. c. 12; 4/5 P. u. M c. 5; 1 El. c. 14; 18 El. c. 16; 27 El. c. 23.

[5]) Sieh unten Cap. 8.

[6]) E. Nasse, Die mittelalterliche Feldgemeinschaft und die Einhegungen des 16. Jahrhunderts in England 1869. S. 61, 62.

herbe Rechtsverletzungen [1]), und jedenfalls gehört die Uebergangszeit mit zu den traurigsten Perioden in der Geschichte der englischen Landwirthschaft [2]).

Ein grosser Theil der ländlichen Bevölkerung sah sich in eine abhängige Stellung herabgedrückt, ganze Massen der wackersten Bauern mit Weib und Kind wurden obdachlos und ohne Aussicht auf ein Brod oder eine Beschäftigung auf die Strasse geworfen [3]). Die Schilderungen der Zeitgenossen über dieses sociale Elend sind wahrhaft erschütternder Natur [4]), und

---

1) Nasse a. a. O. S. 68, 69; der Materialienreichthum der englischen Archive über diese Frage ist sehr gross, namentlich sind die Acten der Sternkammer im R. O. mit hieherbezüglichen Processen angefüllt.

2) Ueber den Fortgang der Einhegungen unter den beiden ersten Tudors sieh Urk. Beil. 180.

3) In den verschiedenen Grafschaften war die Ausdehnung des Leidens verschieden gross. Der Dialog W. Staffords, auf den Nasses Arbeit hauptsächlich gegründet ist, enthält verschiedene Angaben über die Abnahme der Bevölkerung durch die Einhegungen. Ich habe diese Notizen gesammelt und reducirt und da ergab sich das Verhältniss, dass wo ein Mann war, früher 3, 6, 13, 20, 70, 100 waren. Die Abweichungen sind ebenso sehr Folge der subjectiven Schätzung, als Folge der verschiedenen Gegenden, die die Schätzenden im Auge hatten. Eine anschauliche Durchschnittsschätzung der brodlos gewordenen Bevölkerung ist in der kleinen Schrift: Certayne causes gathered together wherein is shewed the decaye of England, only be the great multitude of shepe, to the vtter decay of houshold keping, mayntenance of men, dearth of corne and other notable dyscommodities approved by syxe olde Prouerbes 1550—53. ed. by Cowper in der Supplicacion of the beggers. Early text soc. Extra Ser. XIII. S. 101: „It is to vnderstande and knowen, that there is in England townes and villages to the nomber of fifty thousand and vpward and for every towne and vyllage — take them one with an other throughout all — there is one plowe decayed sens the fyrste yeare of the raigne of kynge Henry the Seventh. And in som townes and vyllages all the hole towne decayed sens that time; and yf there be for euery towne and village one plough decayed sens the first yeare of the raygne of kyng Henry the Seventh, then is there decayed L thousande plowes and vpwarde. The which L thousande plowes, euerye ploughe were able to mainteine VI persons: That is to saye, the man, the wyfe and fower other in his house, lesse and more. L thousande plowes, six persons to euery plough, draweth to the nomber of thre hundred thousand persons were wont to haue meate, drynke and rayment, vprysing and down lyinge, paying skot and lot to God and to the kyng. And now they haue nothynge, but goeth about in England from dore to dore and axe theyr almose for Goddes sake. And because they will not begge, some of them doeth steale and then they be hanged and thus the Realme doeth decay and by none other wayes els, as we do thynke.“ Nach einer Denkschrift des 16. Jahrhunderts wären innerhalb 60 Jahren 4—500 Dörfer in Mittelengland durch Einhegungen zerstört worden. Pauli, Drei volksw. Denkschriften S. 26.

4) Die Zeugnisse hierüber sind fast zahllos. Einige mögen zur Illustration hier Platz finden. In der Utopia des Thom. More heisst es (Hamburger Edition 1752. S. 20): „Oves vestrae, quae tam mites esse tamque exiguo solent ali, nunc uti fertur tam edaces atque indomitae esse coeperunt, ut homines devorent ipsos, agros, domos, oppida vastent ac depopulentur. Nempe quibuscunque regni partibus nascitur lana tenuior atque ideo pretiosior, ibi nobiles et generosi atque adeo Abbates aliquot, sancti viri, non his contenti reditibus fructibusque annuis, qui majoribus suis solebant ex

es ist ja auch bekannt, wie der allgemeine Jammer in dem furchtbaren Aufstande von 1549 sich Luft zu schaffen suchte. Alle diese Brod- und Beschäftigungslosen drängten sich zu den

praediis crescere nec habentes satis, quod otiose ac laute viventes, nihil in publicum prosint, nisi etiam obsint, arvo nihil relinquunt, omnia claudunt pascuis, demoliuntur domos, diruunt oppida, templo duntaxat stabulandis ovibus relicto. Et tamquam parum soli perderent apud vos ferarum saltus ac vivaria, illi boni viri habitationes omnes et quidquid usquam est culti, vertunt in solitudinem. Ergo ut unus helluo, inexplebilis ac dira pestis patriae, continuatis agris, aliquot millia jugerum uno circumdet septo, ejiciuntur coloni quidam, suis etiam aut circumscripti fraude aut vi oppressi exuuntur, aut fatigati injuriis adiguntur ad venditionem. Itaque quoquo pacto emigrant miseri, viri, mulieres, mariti, uxores, orbi, viduae, parentes cum parvis liberis et numerosa magis quam divite familia, ut multis opus habet manibus res rustica; emigrant, inquam, e notis atque assuetis laribus, nec inveniunt, quo se recipiant, supellectilem omnem haud magno vendibilem, etiam si manere possint emtorem, cum extrudi necesse est, minimo venundant: id cum brevi errando insumserint, quid restat aliud denique, quam uti furentur et pendeant juste scilicet aut vagentur atque mendicent: quamquam tum quoque velut errones conjiciuntur in carcerem, quod otiosi obambulent, quorum operam nemo est qui conducat, cum illi cupidissime offerant. Nam rusticae rei, cui assueverunt, nihil est, quod agatur, ubi nihil seritur. Si quidem unus opilio atque bubulcus sufficit ei terrae depascendae pecoribus, in cujus cultum, ut sementi faciendae sufficeret, multae poscebantur manus."

Aehnlich spricht sich Bastards „Chrestoleros" lib. IV. Epigr. 20. (1598) aus:

> Sheepe have eate vp our medowe and our downes,
> Our corne, our wood, whole villages and townes,
> Yea, they haue eate vp many wealthy men,
> Besides widowes and orphane childeren,
> Besides our statutes and our iron lawes,
> Which they haue swallowed down into their maws.
> Till now I thought the prouerbe did but iest,
> Which said „a blacke sheepe was a biting beast."

In diesem Sinn ist auch die Stelle in Ashams Brief an Duke of Somerset vom 21. Nov. 1547 aufzufassen, in der es heisst (Ashams Works ed. Giles I. S. 140—141): „Qui auctores sunt tantae miseriae? — Sunt illi, qui hodie passim in Anglia praedia monasteriorum pravissimis annuis redditibus auxerunt. Hinc omnium rerum exauctum pretium: hi homines expilant totam republicam. Villici et coloni universi laborant, parcunt, corradunt, ut istis satisfaciant. — Hinc tot familiae dissipatae, tot domus collapsae. Hinc quod omnium miserrimum est, nobile illud decus et robur Angliae, nomen, inquam, Yomanorum Anglorum fractum et collisum est. Nam vita, quae nunc vivitur a plurimis, non vita, sed miseria est."

Tyndale sagt 1528 in „The duty of Landlords": „Let Christian landlords be content with their rent and old customs; not raising the rent or fines and bringing up new customs to oppress their tenants; neither letting two or three tenantriesunto one man. Let them not take in their commons, neither make parkes nor pastures of whole parishes: for God gave the earth to man to inhabit and not unto sheep and wild deer".

Hugo Latimer predigte 8. März 1549 (Seven Sermons before Edw. VI. Arber's reprints S. 40): „Furdermore, if the kinges honour, as sum men say, standeth in the great multitude of people, then these grasiers, inclosers and renterearers are hinderers of the kings honour. For wher as haue bene a greate meany of householders and inhabitauntes, ther is nowe but a shepherd and his dogge, so thei hynder the kinges honour

Gewerben heran, sei es auf dem Lande, sei es in Vorstädten oder nicht incorporirten Plätzen; es gab nur noch einen Ruf, und das war der nach Arbeit.

---

most of al. Mylordes and meisters. I say also, that all suche procedynges which are agaynste the kynges honoure, as I haue a part declared before, and as far as I cane perceiue, do plainly, to make the yomanry slavery and the cleargye slauery".

In der Satire gegen Wolsey „Rede me and be nott wrothe" heisst es:

Wat. I have hearde seye of myne elders
That in Englonde many fermers
Kept gaye housholdes in tymes passed.

Jef. Ye, that they did with liberalite
Sheawynge to povre people charite
But nowe all together is dasshed.
Of riche farme places and halles
Thou seist nothynge but bare walles

The rofes fallen to the grownde,
To tourne fayre houses into pasture,
They do their diligent cure,
The commen well to confownde.

(Furnivall, Ballads from Ms. Pt. II. S. 109—111).

In Now a days 1520 (a. a. O. I. S. 93 fg.):

Envy waxith wonders strong
the Rich[e] doth the poore wrong
God of his mercy sufferith long
the devill his workes to worke.
The townes go down, the land decayes;
Off cornefeyldes, playne layes
Gret men makithe now a dayes
A shepecott in the churche.

The places that we Right holy call
Ordeyned ffor christyan buriall
off them to make an ox stall
thes men be wonders wyse.
Commons to close and kepe;
Poor folk for bred [to] cry and wepe;
Towns pulled downe to pastur shepe;
this ys the new gyse.

In einer Liturgie Eduards VI. war sogar ein Gebet, dass Gott den harten Sinn der Grundherrn erweichen möge: „Give them grace also, that they may be content with that is sufficient and not join house to house nor couple land to land to the impoverishment of other, but so behove themselves in letting out their tenements, lands and pastures, that after this life they may be received in everlasting dwelling-places". Entnommen der Einleitung von Cowper zu Rob. Crowley, Select works S. XXII.

Ebenso eiferte Rob. Crowley, An informacion, an peticion agaynst the oppressours of the pore Comons of this Realme compiled and imprinted for this onely purpose that amongest them that haue to do in the Parliamente, from godlye mynded men, may hereat take occacion to speake more in the matter then the Authoure was able to write. London (1548?) fo. 56 gegen die engrossers of farms und beklagt f. 8 die durch die letzteren herbeigeführte Zerrüttung der Familie und Zerstörung der Sittlichkeit. Vgl. ferner Crowley, The way to wealth, wherein is plainly taught amost present remedy for sedicion 1550. S. 132 und sonst in Select works ed. by Cowper; Pauli, Drei volksw. Denkschriften S. 54 und passim;

Die Rücksicht auf die einheimische Arbeit findet sich in den Gesetzen Eduards IV. und Richards III. bereits stark betont[1]). Beherrschende Maxime wurde sie unter den ersten Tudors. Als Heinrich VII. durch seinen Minister, den trefflichen Cardinal Morton[2]), 1487 dem Parlament gewissermassen sein Wirthschaftsprogramm vortragen liess, war der rothe Faden, der die einzelnen Vorschläge und Erörterungen durchzieht, der Wunsch, dem Volk durch Handel und Manufacturen zu Arbeit zu verhelfen[3]).

„Des Königs fester Wille ist es, dem Lande Ruhe und Frieden zu sichern. Dieser Friede soll Euch nicht blos Blätter erzeugen, unter deren Schatten Ihr ruhig und ungestört sitzen könnt, sondern er soll Euch Früchte des Reichthums, Wohlstandes und Ueberflusses tragen. Deshalb bittet der König Euch, Eure Aufmerksamkeit auf den Handel und die Manufacturen des Königreichs zu lenken. Er wünscht Euren Beistand behufs Unterdrückung des Wuchers, auf dass das Geld wieder auf den Handel und die Gewerbe verwendet werde, ferner behufs Massregeln, welche dem englischen Volk in Künsten und Gewerben Arbeit verschaffen, das Königreich unabhängiger vom Ausland machen, die Unthätigkeit beseitigen und den Abfluss des Geldes für fremde Manufacte verhindern. Aber hiebei dürft Ihr nicht stehen bleiben, sondern Ihr müsst weiter Vorsorge treffen, dass der Erlös jeglicher Waare,

---

Thomas Lever, Sermons 1550 in Arber's reprints S. 29; Strype, Eccles. Mem. Ed. 1822. II. 2. S. 361; Haweis, Sketches of the reformation 1844. S. 269, 271, 299, 301; Thomas Becon, The Policy of war, wherein is declared, how the enemies of the Christian public weal may be overcome and subdued in dessen Early Works written under Henry VIII ed. by Ayre S. 253; Harrison, Description of Britain. Hollinsheds Ausgabe S. 189, 221; Bacon, History of Henry VII. Ed. London 1676. S. 43—45; Northouck, History of London 1773. S. 113.

Die Krone der zeitgenössischen Stimmen bildet die „Vox populi, vox Dei. A complaynt of the comons against taxes“. Reprinted by Woodfall London 1821; neuerdings abgedruckt bei Furnivall, Ballads from Ms. Vol. I. P. I. Das Gedicht, das aus 11 grössern Abschnitten besteht und circa 1548 geschrieben wurde, schildert in der ergreifendsten Weise das allgemeine Elend. Der eigenthümliche Rhythmus, der dumpf melancholische Ton, die volle Verzweiflung, die sich in ihm wiederspiegelt, sind von erschütternder Wirkung.

[1]) So heisst es 7 Ed. IV. c. 3 (1467): „Würde das Garn im Lande verwoben und das Tuch gewalkt, so würde der König seinen Vortheil haben, und die Weber sowie Walker beschäftigt sein, während sie so verarmen und die Fremden sich bereichern.“ Sieh auch 3 Ed. IV. c. 3; 1 Ric. III. c. 9, c. 12 und oben S. 446, 447.

[2]) Vgl. die Schilderung, die Thomas More von ihm entwirft. Utopia, Hamburger Edition von 1752. S. 14, 15.

[3]) Vgl. auch die Begründung der oben erwähnten Industriegesetze Heinrichs VII.; ferner die Proclamation bei Errichtung eines Metallstapels vom 24. Juni 1492. Gairdner, Letters and Papers of Richard III. and Henry VII. II. S. 373.

welche vom Continent eingeführt wird, zum Ankauf englischer Artikel verwendet werde, damit nicht ein allzu ausgedehnter Handel der Fremden den Metallschatz des Königreichs zerstöre und vermindere" [1]).

Aehnliche Gedanken waren unter Heinrich VIII. die herrschenden. Viele der früher hervorgehobenen Momente kamen während seiner Regierungszeit erst zu ihrer vollen Wirkung und wurden durch die von Heinrich VIII. vollzogene Aufhebung der Klöster noch um ein weiteres vermehrt [2]). Volk, Prediger, Staatsmänner und sonstige Politiker wetteiferten in der Erläuterung des Werths und der Nothwendigkeit der einheimischen Arbeit.

„Der ganze Wohlstand des Staatskörpers, sagte man, entspringt aus der Arbeit und der Thätigkeit des gemeinen Volkes [3]). Aufgabe des Königs ist es, zu erwägen, welche Gaben Gott seinem Reiche geschenkt hat, und wie das Volk entsprechend der Natur und Beschaffenheit derselben in Arbeit gesetzt werden kann [4]). Die Lenker und Leiter des Staates

---

[1]) Bacon of Verulam, The life and reign of Henry VII. in Kennets history of England I. S. 593. In Betreff der bei Francis Bacon sich findenden Reden sagt Pauli, Geschichte Englands V. S. 703: „Die häufigen Reden des Lord Canzlers Morton und der französischen Gesandten sind im Geschmack der eigenen Zeit erdichtet, doch sind sie in der Regel auf die Parlamentsrollen und andere urkundliche Ueberlieferungen zurückzuführen".

[2]) Dass die Aufhebung am Anfang von allen Nothleidenden schwer empfunden wurde, kann nicht bezweifelt werden; deshalb jammert auch das Volk 1536:

„Abbas to suppresse we haue lytyll nede
the whyche off charyte gude men dyd fownde;
to them yt wais thowght it wais great meide;
but boldly now downe streght to the grownde
many are besy them to dekay,
And them profanyth: non dar say nay.

An Exhortacyon to the North 1536. Furnivall, Ballads from Ms. I. S. 305,

[3]) „The holl welth of the body of the realme riseth out of the labours and workes of the common people. — Suerly the common weale of Englonde muste rise out of the workes of the common people." Pauli, Drei volksw. Denkschriften S. 61, 75.

[4]) „And that every kyng within his realme ought to consyder, what comodytie God hath plantyd within precyncte of his domynyon and acordyng as God by his ordynary law gevith the encrease theroff, so ought all kynges and mynysters to receave it of the gyft of God, that is he shulde se his people set to worke the saide gyfte acordyng to the nature or qualitie of the gyft, and that the workers thereoff to receave there lyvyng by theire laboures, and that the thyng to have the increase, so ought all kynges to have all proffytes or increase within there realmes, the which is over and above, that all theire subiectes hath no nede". Pauli, a. a. O. 51, 52. „Also it is ye kinges honour, that the commen wealth be auaunsed, that the dearth of these forsaied thinges be prouided for, and the commodities of thys Realme so emploied, as it may be to the setting his subiectes on worke, and kepyng them from idlenes. And herin resteth the kinges honour and hys office. So doynge, his accompte before God shalbe alowed and rewarded. (8. März 1549) Hugo Latimer, Seven Sermons before Edward VI. Reprints of Arber. S. 39 und 40.

müssen als gute Staatsmänner fortwährend darüber nachdenken, auf welche Weise man dem Volk Arbeit geben, seinen unruhigen Geist beschäftigen und Alles, was ausserhalb des Königreichs gemacht wird, im Königreiche fertigen könne [1]).

Das Verfallen der Handwerke mit seinen schädlichen wirthschaftlichen Folgen [2]), der Ruin der Städte [3]), das Stehlen und Betteln, die Armuth, der Mangel an Geld [4]) wurzeln in der geringen Achtsamkeit, die man der einheimischen Arbeit schenkt.

Alle nicht nothwendigen Waaren des Auslandes und alle diejenigen, die man im Inlande fertigen kann, muss man aus-

---

[1]) „It ware a good policie for governers and rulers of a realme alway to studie, which way to set all comen people to laboures to kepe theire frowarde myndes well occupiede and not to suffer such thynges to be wrought owte of this realme, the which may easely be wrought within the realme". R. Pauli, Drei volksw. Denkschriften S. 59.

[2]) A. a. O. S. 39 und 40, wo das Ueberwuchern der Krämerei und Wirthshäuser aus dieser Ursache abgeleitet wird. „For lakke that pore peple hath noo labour and levyng by handy craft, causith all such inordinate rule. If all peple may have labour and levyng well and besyly occupied, shuld cause moche more quietnes in London and thorowt all the realme".

[3]) Many craftesmen and half beggers,
both in townes and cyty:
ffrenche ware hither ys browght
and englishe hand craft gothe to nowght.
Halff this Realme, it ys vnwrowght,
Alas, for pure pytty!

In Now a dayes (1520). Furnivall, Ballads from Ms. I. S. 93 fg.

[4]) Pauli a. a. O. S. 67. And by reason of gret abundaunce of strange merchaundyses and wares brought yerly into Englonde hath not only causid scarsite of money, but hath distroyed all handycraftes, wherby gret nombre of common people shuld have workes to gete money to pay for their mete and drinke, which of very necessite muste lyf idelly and begg and stele or seke their lyving by suche faulse meanes, as it is to see, how people cannot lyve in right order one with an other, because the king being the hede of his lordes knyghttes and squiers which ar his harmes handes and fyngers, doo not mynystre to all common people bodyly members suche giftes of grace as God yerly gevith to theym, which they shuld worke for the common weale of the hole realme. Wheras now so grete nombre of idull people ar in Englonde besyde all such that workith husbandry havyng no workes or artificialite to gete money wherwith to by there meat and drinke of the workes of husbandry. And all the same idull people havyng lyff in theym must nedys have lyving. Ergo yf they be workes of artificialite gete no money, wherewith to gete their lyving, muste nedes bege or stele their lyvinge from them, that workith husbandry, or otherwise by craftie meanes of beying and sellyng or by policy to stody howe of plentie to make scarsite for their singulare weale to distroy the common weale, that is the wisdome of this worlde. For yf all people be not sett to labour and worke to lyve out of necessite, elles muste they nedys sike their lyvinge by their wisedome and policye". Pauli, Drei volksw. Denkschriften S. 63, 67. Vgl. auch Starkey, Engload in the reign of H. VIII. S. 172.

schliessen [1]), selbst wenn man für das einheimische Product etwas mehr zahlen muss [2]).

Der Luxus, der so gerne die fremden Artikel bevorzugt, ist schädlich und zu verpönen [3]).

---

[1]) „Also I thynke it were good, that the kynges most honerable cownsell, yf they wyll reforme the realme, to make an act of Parlement or other wyse a decre in the Starre chamber, that all cities and townes within this realme to make ordynawnce for the welth of the saide cities and townes, and that than the inhabytaunce of all cities and townes to have in commawndement, that they do make and ordeyne among them, that no thyng be brought by any of the kynges subiectes frome any strange place beyonde the see, the which may be wrought in any partie of the kynges domynyon upon payne of forfit of body and goodes to the kynges highnes and that all workers of artificialitie to be set to worke as well strangers as Englyshmen —. Also it wolde be decreed, that what stranger so ever he warr that brought any maner of workes of artificialitie into this realme at any tyme, that they may costome it and do with it what they wolde and as they now do and to earne it or way or gane at theire pleasure, so that no inhabitaunt within this realme do by it upon pane to forfit it and theire bodie and goodes to be at the kynges pleasure excepte such thynges which cannot be wrought within this realme, which decre shall cawse no stryffe nor variance betwene prynce and prynce in that it shall not be agenst no contracte made in any tretie of peace, so that ether subiectes as marchantes may carie what comoditie they lyst and whether they lyst. And yf it shall be thought nedfull at any tyme that some certayn workes of artyficialytie to be bowght of any stranger, yit shall it be bought by the consentes of the comynaltie". Pauli a. a. O. S. 56. „They marchaunt must be prohybytyd to bryng in any such thyngys wych may be made by the dylygence of our owne men". Starkey, England in the reign of King Henry the Eighth ed. Cowper S. 174.

[2]) „Better it were to pay 6 d for any thyng made in the reame than to pay but 4 d for a thyng made owt of the reame, for that 6 d is owres so spent in the reame and the 4 d spent owt of the reame is lost and not ours". Pauli a. a. O. S. 32; vgl. auch S. 31.

[3]) „For now you se ther ys almost no man content to were cloth here made at home in our owne cuntrey, nother lynyn nor wolen, but euery man wyl were such as ys made beyond the see, as chamlet, says, fustyanys and sylkys; by the reson wherof dyuers craftys here fal in dekey, as clothyers, weuerys, worstydmakyrs, tukkarys and fullarys wyth dyuerse other of the same sort. Thys thyngys folow and be annexyd as commyn effectys to the bryngyng in of such thyngys as we myght bettur lake, then haue in such abundaunce as we haue now commynly". Starkey, England in the reign of king Henry the Eighth ed. Cowper S. 95; vgl. auch S. 174. In dem Steeleglas von George Gascoigne (a satyre 1576) wird gesagt (Arber's reprints S. 70):

> O painted fooles, whose hare brainde heads must have
> More clothes att ones than might become a king:
> For whom the rocks in forain Realmes must spin,
> For whom they carde, for whom they weaue their webbes
> For whom no wool appeareth fine enough
> (I speake not this by english courtiers
> Since english wool · as euer thought most worth),
> For whom al seas are tossed to and fro,
> For whom these purples come from Persia,
> The crimosine and liuely red from Inde:
> For whom soft silks do sayle from Sericane,
> And all queint costs do come from fardest coasts:
> Whiles in meane wile that worthy Emperour

Die Rohproducte Englands, vor Allem die Stapelwaaren, muss man im Lande behalten und im Lande verarbeiten,[1])

Which rulde the worlde and had all welth at wil,
Could be content, to tire his wearie wife,
His daughters and his niepces euery chone
To spin and worke the clothes that he shuld weare.
And neuer carde, for silks or sumpteous cost,
For cloth of gold or tinsel figurie
For bandkin, broydrie, cutworks nor conceits
He set the shippes of merchantmen on worke
With bringing home oyle, graine and savrie salt
And such like wares, as serued common vse.

Bei W. de Worde, Treatyse of this galaunt (1520) heisst es (Strophe 26):
Good makynge of a man is nowe layde on syde
This newe araye is brought up in this lande to wyde
And yet for all that it may not last a yere
Englande may wayle that euer it came here.

Besonders waren es die Prediger, welche gegen den Luxus zu Felde zogen. In einer in den 90er Jahren des 15. Jahrhunderts gehaltenen Predigt eines Boy-bishop's at St. Pauls hiess es: „Here all vayne merchaundyses of the worlde bene brought, to the whiche is very prone and redy oure youth of Englonde, as we may see dayly. There is no vanyte in no partye of the worlde but we bene redy to bye it: longe heres and shorte collers of Almayns, evyll fasshenyd garmentes and devyllisshe shoone and slyppers of Frensmen; powches and paynted gyrdylles of Spanyardes; newe founde hattes of Romayns; and so is fulfylled the wordes of oure Lord wryten in holy scrypture (Jeremiae XI °): Elongaverunt a me et ambulaverunt post vanitatem et vani facti sunt. — This alterable vanytees in garmentes is a true argument and faythfull conclusyon to all wyse straungers, that Englysshemen bee as chaungable in theyr maners and wyttes as they be in outwarde garmentes. And yf this vayne marchaundyse were oonly in youth of the reame, it were more tollerable, but inveterati dierum malorum, boyes of fyfty yere of age are as newe fangled as one yonge men be. The whiche by reasons holde torne theyr face from the worlde, consideryng the ende of theyr lyfe. But lytell that is consydered; ye, rather in theyr vanytees they bene praysed. Quoniam laudatur peccator in desideriis animae suae et iniquus benedicitur (Psalm.)". Two Sermons preached by the boybishop at St. Pauls temp. Hen. VII., and at Gloucester, temp. Mary ed. by John Gough Nichols S. 10. Camden Society. Nr. 17. 1875. Aehnlich A supplycacion to our moste Soueraigne Lorde Kynge Henry the Eyght etc. (1544) ed. by Cowper London 1871. S. 52: „Somtyme cappe, somtyme hoode; nowe the Frenshe fasshyon, nowe the. Spanyshe fasshyon; than the Italyan fasshyon, and then the Myllen fasshyon; so that there is noo ende of consumynge of substaunce, and that vaynely and all to please the prowde folyshe man and womens fantasy. Hereof spryngethe great myserye and neade etc". Vgl. ferner 37 Edw. III.; 22. Edw. IV. c. 1; 1 Hen. VIII. c. 14; 6 Hen. VIII. c. 1; 7 Hen. VIII. c.; 24 Hen. VIII. c. 13.

[1]) This realm hath three commodities,
Wool tin and lead,
Which being wrought within the realm,
Each man might get his bread. Crowley, Epigramms (1550).

„Take hede you Marchauntes of London that ye be not Marchauntes of myschyefe conueying away to much old lead, wol, lether and such substanciall wares as wold set many Englyshmen to work and do euery manne good seruyce and bryngynge home sylkes and sables, cattayls and folyshe fethers to fil the realm full of such baggage

nicht aber die Fremden auf Kosten der Einheimischen bereichern [1]).

---

as wyll neuer do ryche or poore good and necessary seruyce. Be ye sure, if thys realme be rych, ye shall not nede to be poore, yf thys realme be poore, you shall not be able to kepe and enioy your ryches. Take hede than that your marchaundise be not a seruynge of folysh mens fansies, whyche wyll destroye the realme: but lette it be a prouydyng for honest discrete mens commodities, whych wyll be the vpholdyng and enrychyng of you and the whole realme". Thom. Lever, Sermons 1550. Arber's repr. S. 130.

„Yf all wulles ware drapede in the realme, the workes of the people shulde be moch more worth than the wull, so that yf there ware but halfe the wull that now is, and that it shulde be drapede, it wolde be more worth to the realme, than now is all the wull and the shepe that berith it. R. Paul, Drei volkw. Denkschriften S. 57; ferner ebenda S. 75 und 77.

„— thys ys the chefe poynte: that the marchauntys cary out only such thyngys as may be wel lakkyd wythin our owne cuntre, wythout commyn detryment to our natyon; and bryng in such thyngys agayn as we haue nede of here at home and as, by the dylygence of our owne men, can not be made. Thys thyng, put in vse and in executyon shold be a grete ground of al abundance and plenty. For fyrst, to begyn wyth thys: the caryage out of wolle to the stapul ys a grete hurte to the pepul of Englond; though hyt be profytabul both to the prynce and to the marchant also. For by thys mean the clothyng of Englond ys in vttur dekey, the gretyst destructyon that euer cam to our reame and the gretyst ruyne of many craftys wych long to the same. Werfor yf thys stapul were broken or otherwyse redressyd, and clothyng set vp in Englond agayne, thys ys sure: the commodyte of our wolle and cloth schold bryng in al other thyngys that we haue nede of out of al other straunge partys beyond the see. Ye and though our cloth at the fyrst begynnyng wold not be so gud perauenture, as hyt ys made in other partys, yet, in processe of tyme, I can not see wy but that our men, by dylygence, myght attayne therto ryght wel; specyally yf the prynce wold study therto, in whose powar hyt lyth chefely such thyngys to helpe. Ther be marchant men that, by the helpe of the prynce, wyl vndertake in few yerys to bryng clothyng to as grete perfectyon as hyt ys in other partys, wych, yf hyt were downe, hyt schold be the gretyst bunfyte to increse the ryches of Englond that myght be deuysyd. They wych now fach our wol schold be glad to fach our cloth made in oure reame; wherby schold be occupyd infynyte pepul, wych now lyue in idulnes, wrechyd and pore. And the same thyng ys to be sayd both of lede and tyn. Our marchantys cary them out at plesure and then bryng the same in workyd agayn and made vessel therof. And so of infynyte other thyngys we myght say the wych the gudnes of nature hath to our yle gyuen, the wych now ys not nede to reherse but thys generally". Starkey, England in the reign of Henry VIII. S. 172, 173.

The other sorte of Allayes
  that be agaynste kynde,
Do make my harte wepe
  whan they come to my mind.
For there are pore people
  welmoste innumerable,
That are dryven to begge
  and yet to worcke they are able,
If they might haue al thinges
  prouided aright.

Alas! is not thys
  a greate over syght?
Ye Aldermen and other
  that take Allay rente,
Why bestowe ye not the riches
  that God hath you sente
In woule or in flaxe
  to finde them occupied,
That nowe lye and begge
  by every highe waye side?

Crowley, Epigr. in den Select works of R. Crowley ed. by Cowper 1872. S. 10.

[1]) „So they accownt ther clothes sewerly made to provyde ther

Auch andere Massregeln müssen eventuell zur Erreichung des Zieles getroffen werden, wie die Reduction der Wollpreise [1]), die Verlegung des Tuchstapels nach London [2]), die Gleichstellung der fremden Kaufleute mit den einheimischen bei den Tuchzöllen [3]), die Verpflanzung einer Reihe von Industrien [4]) nach England".

Das waren die Raisonnements der Zeit. Welche Regierung hätte sich ihnen verschliessen können? In den einschlägigen Statuten Heinrichs VIII. kehren denn auch diese Gedanken wieder und werden in immer lebhafterer Weise geltend gemacht. Am vollständigsten und prägnantesten fand dies statt in der Acte für die Einführung der Leinenindustrie in England. Wie das gleichzeitige Gesetz in Betreff der Beschützung der Buchdrucker einer Anregung aus dem Volke seine Entstehung verdankte [5]), so war auch diese Acte hervorgerufen durch eine grössere Denkschrift [6]). Cromwell, der solchen Kundgebungen aufmerksames Gehör schenkte [7]), folgte den ihm zugebrachten Ausführungen und liess sie, indem er den Hauptkern derselben dem König in den Mund legte, sanctioniren und als künftige Richtschnur hinstellen.

Mit Sorge, heisst es im Gesetz [1]), nimmt der König wahr, wie die Zahl der unbeschäftigten Leute täglich im Königreich wächst. Er glaubt die Hauptursache darin finden zu müssen,

---

own werkmen settyng besyly to werke". Pauli, Drei volksw. Denkschriften S. 42 und passim.

[1]) Pauli, Drei volksw. Denkschriften S. 64.

[2]) A. a. O. S. 42 und 65.

[3]) A. a. O. S. 66.

[4]) A. a O. S. 58, 60, 76.

[5]) Sieh oben S. 459, 460.

[6]) Die bezügliche Stelle in derselben lautet: „And wheras merchaundizes is now brought into Englond yerly to the value of a 400 000 markes more then was in old tyme, which myght be spared or made within the realme not only to save so moch money spent out of the realme, but also to sete common people daily to worke in a right ordre of the common weale to kepe theym out of idelnes frome working syne and myschif, ther is now brought out of other contreys into Englonde to the value of a 100 000 poundes of lynnyn cloth every yere. In example if every parishe in Englonde spente but 40 s in shertes and smokkes and other lynnyn besyde that that is made within the realme, grete nombre of yonge maydens and women may be set to spyne lynnyn cloth, which lyvith idully in hordome and bawdery, marvelyng to see the foly, how Inglishe merchauntes spendith in Flaunders a 100 000 marckes a yere for lynnyn cloth, and they have banysshid Englishe wollen clothes and ther will suffer non to be bought." Pauli, Drei volksw. Denkschriften S. 76. Ueber die Frage, in welche Zeit dies Memorandum zu setzen ist, vgl. unsere Recension im Literar. Centralblatt 1879. Nr. 4. S. 113.

[7]) Sieh oben S. 83.

[8]) 24 Hen. VIII. c. 4.

dass eine grosse Menge Waaren in völlig fertigem und durch Handarbeit zugerichtetem Zustande aus überseeischen Ländern in das Königreich eingeführt werden. Unter diesen importirten Manufacten ist ein Hauptartikel das Leinentuch. Durch die Verfertigung und den Verkauf desselben bereichern sich die fremden Länder in hohem Grade und setzen eine erstaunlich grosse Zahl ihrer Bevölkerung in Arbeit zur grossen Beförderung und Steigerung ihres Staatswohls [1]). Umgekehrt aber sind die Unterthanen Englands in Ermangelung einer gleichen Industriepolitik, welche die Auffindung und Ausübung solcher Beschäftigungen ins Auge fasst, gezwungen, fast all ihr Leinentuch in der Fremde um grosse Summen Geldes zu kaufen. Männer und Frauen, die bei Anwendung gleicher Politik spinnen, weben und Tuch bereiten könnten, sind genöthigt, in Unthätigkeit zu leben zum hohen Missfallen des allmächtigen Gottes, zur grossen Verminderung des Volkes, zum Verfall, zum äussersten Ruin und zur Verarmung des Königreichs. Dem König aber ist nichts so sehr am Herzen gelegen, als dass der Wohlstand des Königreichs wachse mit der ehrbaren Thätigkeit seiner geliebten Unterthanen, und dass die Sünde der Trägheit ausgerottet werde, und er hat deshalb mit dem Parlament Vorsorge getroffen etc. Die Bestimmungen dieser Acte haben wir bereits oben kennen gelernt [2]).

Die Aufgabe und das Ziel waren somit klar. Die practische Gestaltung blieb aber doch erheblich hinter dem Erstrebten zurück. Der Umfang der Schutzgesetze war ein beschränkter. Selten wurden die Massregeln nach allen Seiten erwogen, nur zu häufig handelte es sich um blosse Befriedigung kleinlicher, engherziger Interessen. Manche Gesetze führten desshalb die Tudors gar nicht aus. Am consequentesten war man in der Beschützung und Förderung der Tuchindustrie. Seit Decennien, man könnte beinahe sagen Jahrhunderten war

[1]) „by reason wherof not only the said straunge countres, where the seid lynnen clothe is made, by the policie and industrie of makyng and ventyng therof are greatly enriched, but also contrarie wise the inhabitauntz and subjectes of this Realme, for lake of like policie and industrie aboute the inventing practisyng and putting in excercise like occupacion (are) compelled to bye all or moost parte of the said lynnen clothe spent and consumed within this realme amountyng to inestymable somes of money in other regions and countreis". Preamble zu 24 Hen. VIII. c. 4.

[2]) Dass es in Irland eine Leinenmanufactur, wenn auch nur eine auf niedere Sorten gerichtete gab, haben wir bereits erwähnt. In England scheint im 13. Jahrh. sogar die feine Industrie in Wiltshire und Sussex (vgl. Macpherson I. S. 403) geblüht zu haben. Später wurde sie wahrscheinlich durch die Concurrenz der fremden Fabriken von Rennes, Champagne, Flandern, Brabant etc. erdrückt. Im 15. Jahrhundert wurde alles bessere Leinen importirt. Vgl. oben S. 13; auch Rymer IX. S. 334 und 335.

hinsichtlich dieses wichtigsten Gewerbszweiges der Gedanke lebendig, dass man das Ausland erreichen oder noch überholen müsse. Aber auch hier fehlte es nicht an Missgriffen. Jedenfalls mehr als durch manche der Schutzmassregeln gelang den Tudors die Hebung der Tuchmacherei durch ihre auswärtige Handelspolitik, welche den englischen Tüchern einen grössern Markt zu schaffen suchte. Wir sahen im ersten Abschnitt, welche Erfolge Heinrich VII. und VIII. in dieser Hinsicht erzielten. In der That lässt sich statistisch nachweisen, dass der Export englischer Tücher unter ihnen sehr stark stieg und dass dementsprechend die Tuchindustrie sich sehr ausgedehnt haben musste. Wir machten auch bereits darauf aufmerksam, wie unter dem Einfluss dieser öconomischen Umwälzung der ganze Betrieb einen modernen, grossartigeren Character erhielt. Aber, so paradox es klingt, ein Nothstand, eine Krisis war doch vorhanden. Die Blüthe kam vielfach dem Lande zu Gute, während gleichzeitig doch viele Städte zurückgingen. Alle verfügbaren Arbeitskräfte wurden trotz der allgemeinen Zunahme der Production nicht aufgesogen. Dem Aufschwung der Tuchindustrie stand theilweise eine Abnahme anderer Gewerbszweige gegenüber. Vielen bisher in der Landwirthschaft beschäftigten Personen war der Uebergang zum Gewerbe nicht möglich oder nicht gelungen, manche waren träge. In der Tuchindustrie selbst wurden durch den Umschwung, der sich mit dem grössern Einfluss des Capitals vollzog, viele der darin beschäftigten Personen in eine abhängigere Stellung herabgedrückt und waren mehr als früher den Wechselfällen und Conjuncturen des grossen Marktes preisgegeben. So kommt es denn auch, dass das Bettler- und Vagabundenthum gerade damals rapide anwuchs [1]) und die Schwierigkeiten, das Armenwesen gesetzlich zu regeln, immer mehr sich steigerten [2]).

Ueberblickt man die gesammten vorstehend erörterten

---

[1]) Darin stimmen alle Zeitgenossen überein. Starkey, England in the reign of Henry the Eighth ed. Cowper S. 89, 91 sagt z. B.: „For thys ys sure, that in no cuntrey of Chrystundome, for the nombur of pepul, you schal fynd so many beggarys as be here in Englond and mo now then haue byn before tyme; — although perauenture our cuntrey be not so pore as many other be, yet thys ys sure, hyt ys more pore then yt hath byn in tyme past, and such pouerty reynyth now, that in no case may stond wyth a veray true and floryshing common wele". Aehnlich Mors, Lamentacyon of a Christen agaynst the cytye of London 1545 ed. Cowper S. 90: „— now London, beyng one of the flowers of the worlde as touchinge wordlye riches hath so manye, yea innumerable of poore people forced to go from dore to dore, and to syt openly in the stretes a beggynge and many not able to do for other, but lye in their howses in most greuous paynes, and dye for lacke of ayde of the riche, to the greate shame of the, oh London!"

[2]) Ueber die Ausbildung der Armengesetzgebung in dieser Zeit sieh

Bestrebungen, so erkennt man unschwer, dass wie auf dem gesammten Wirthschaftsgebiete so auch hier alle Keime der Wirthschaftspolizei des aufgeklärten Absolutismus, welche man das Mercantilsystem nennt, vorhanden waren. Wir begegneten mancherlei Versuchen, die Ausfuhr von Rohproducten zu vermindern und die Einfuhr von Fabricaten zu hindern, wir fanden ein Streben, die Industrie zu heben und zu vervollkommnen, wir beobachteten, wie diese Tendenz mehr und mehr sich verallgemeinerte und stärker wurde. Es war nicht blosse Abwehr gegen das Ausland oder Beschränkung auf das eigene Gebiet, welche massgebend waren, sondern England trat als Kämpfer auf dem Weltmarkte auf. Man braucht sich nur die Politik Englands zu den Niederlanden, namentlich in Bezug auf die Tuchindustrie, zu vergegenwärtigen [1]), um jeden Zweifel daran auszuschliessen. Es ist auch nicht die Sicherung des Unterhalts und die Fernhaltung des Reichthums, welche die Stellung der Regierung in dieser Frage beherrscht. Der Gedanke, dem Auslande möglichst viel abzuverdienen, auf Kosten des Auslandes sich zu bereichern, die Industrie des Auslandes zu schwächen, die heimische zu fördern, war vorhanden. Als noch die Wolle im englischen Auslandshandel den ersten Platz einnahm, war das ganze Sinnen und Streben der Regierung, des Parlamentes und der Kaufleute darauf gerichtet, wie man dieselbe den Fremden zu möglichst hohem Preise aufzwingen könne. In den Parlamentsverhandlungen und Gesetzen wird es mehrmals als eine Art nationaler Aufgabe hingestellt, den

---

Gneist, Die Geschichte des Selfgovernment in England 1863. S. 278 fg. Interessant nach dieser Richtung hin ist ein im Br. M. Casley King's Catalogue 18 C VI vorhandener Entwurf einer Parlamentsacte vom Jahre 1536, der aller Wahrscheinlichkeit nach von Heinrich VIII. selbst herrührt. Derselbe beabsichtigt, alle beschäftigungslosen, aber arbeitsfähigen Bettler zur Staatsarbeiten zu verwenden. Der Hafen von Dover und andere Schiffshäfen sollen reparirt, Strassen und Befestigungen angelegt und die Wässerläufe im Königreich gereinigt werden; diese Werke sollten 1. März 1536 in Angriff genommen und bis Michaeli 1540 fertig werden. Alle arbeitsfähigen Vagabunden, heisst es weiter, müssen in das nächstliegende Werk sich begeben, wo sie für ihre Arbeit Nahrung erhalten; der Lohn wird solange inne behalten, bis sich eine grössere Summe angesammelt hat. Jeder ist berechtigt, einen Vagabunden zwangsweise ans Werk liefern zu lassen. Weigert sich ein solcher zu arbeiten, so wird ihm am nächsten Markttag auf die rechte Hand ein Merkmal eingebrannt. Behufs Organisation wird ein „Councell to avoid vacabunds“ mit verschiedenen Befugnissen errichtet. Das Geld soll beschafft werden durch Steuern, zu denen jeder mit selbständigem Einkommen beitragen muss, ferner durch Zuschüsse aus der kgl. Casse, endlich durch freiwillige Gaben, deren Einsammlung neu geordnet wird. Der Entwurf wurde in dieser Gestalt nicht Gesetz. Die Acte 27 Hen. VIII. c. 25 gestattete nur den Behörden, die Vagabunden in zweckentsprechender Weise zur Arbeit zu zwingen.

[1]) Vgl. ausser den Ausführungen dieses Capitels besonders Abschn. I. Capitel 1.

Wollpreis möglichst hoch zu halten [1]), und das gleiche Ziel wurde bei Abschliessung von Handelsverträgen verfolgt. Als die Tücher in den Vordergrund rückten, war es nicht anders. Ein Politiker des 15. Jahrhunderts verlangte die Pflege der feinern Tuchindustrie, weil da mehr dem Auslande abgewonnen werden könne, als bei der groben Manufactur [2]). Die Merchant adventurers des 16. Jahrhunderts beanspruchen es als ein Verdienst, dass es ihnen gelungen sei, den Preis des englischen Tuchs auf dem Markte immer mehr in die Höhe zu schrauben [3]); es war nur eine missliebige Minderheit, welche anderer Meinung war, aber selbst diese wünschte einen niedrigen Tuchpreis, blos um den Absatz englischer Tücher zu verstärken und die Concurrenz der Fremden niederzuwerfen [4]).

Das englische Volk war sich des Gegensatzes seiner und der fremden Interessen auf diesem Gebiete wohl bewusst, und es verzichtete auf keinen Vortheil, der auf Kosten des Auslandes möglich war. Man war auch weit entfernt, die Bereicherung der Kaufleute, wenn sie in dieser Weise geschah, mit ungünstigen Augen anzusehen. Nur wenn im Inlande selbst die Interessen sich kreuzten, mussten die einen hinter den andern zurückstehen; so wurden vielfach die Agrarinteressen den Industrieinteressen untergeordnet. Um den Gewerbsleuten billige Lebensmittel, billige Rohproducte zu liefern, wie dies in mercantilistischer Weise gewünscht wurde, mussten die Landbesitzer und Ackerbauer Opfer bringen [5]). Man ver-

---

[1]) Edgars Ges. bei Schmid, Die Gesetze der Angelsachsen S. 193; Rot. Parl. II. S. 138; 14 Ric. II. c. 4; Rot. Parl. IV. S. 359; V. S. 275, 276, 331, 332; VI. S. 164.

[2]) Sieh oben S. 447.

[3]) Urk. Beil. 131.

[4]) „Somme will obiect, and say it is a comon welth tho bryng the comodyteys of the realme to an high pryce; which I vtterly denye to be a comon welth; for what maketh ryddance or good sale so moch, as whan a comodyte is at a pryce resonable? As afore is sayd, whan Englyssh clothes were sold at a pryce resonable, than all other foren cloth steyd, tyl that was sold. But now is Englyssh cloth brought to so high a price, that the cloth of many contres is sold afore Englyssh cloth. And that causeth merchantes to kepe their clothes long vpon their handes, many tymes to their gret damage. I will say further. In case this matter be not wel loked vpon, the soner it will be a gretter decay than is yet perceyued. For cloth will be brought to so high a price, that thei will marre all. Aboue all thyngs beware of extremyte; for that euer sekyth a mischeffe for a remedy. For what with the abundance of woll, that goth owt by licencys and by the staple, foren realmes myxing it with their course wollys, thei make better chepe cloth than Englissh marchantys can sell; yea and better for the price etc“. Henry Brinklow, Complaynt of Roderyck Mors ed. Cowper S. 11.

[5]) „— if his grace will call down the pryce of his owne landes as thei went ouer fyfty, yea forty yearys, and compell all other landed men to the same, — a reformacion may be had, to the singular ease and commodyte of the comon welth, and that many wayes. For this being reformed, aboue all other actes shal bryng the cloth of England to a contynuall

folgte dabei den Nebenzweck, den Fortgang der Einhegungen zu hemmen [1]).

Der industrielle Fortschritt und ein blühendes Gewerbe werden in unserer Periode angestrebt, weil dadurch Beschäftigung gewährt und die Arbeit gefördert, der Müssiggang mit allen seinen Lastern ferngehalten, die Sicherheit und Ruhe des Landes garantirt und die Macht des Reiches gestärkt wird. Die Rücksicht auf die Geldbilanz kam auch in Frage. Wir werden im folgenden Capitel diesen Zusammenhang näher kennen lernen. Vorgreifend können wir aber schon jetzt sagen, dass man zwar die Wichtigkeit des Geldes den damaligen Verhältnissen entsprechend sehr wohl zu schätzen wusste, dass man aber nicht in ihm allein den Reichthum und das Wohl des Königreichs suchte, wie dies zuweilen später geschah. Freilich war auch bei den bessern Mercantilisten die Ueberschätzung des Geldes etwas Nebensächliches, für die meisten war ein blühender mit Hilfe der Regierung geschaffener Zustand des Handels und der Industrie, die Beförderung der Arbeit die Hauptsache. Aber darin waren die Mercantilisten sich gleich, dass sie einen Gesammtausdruck für die Handelsbewegung suchten. Dieser Zusammenfassung aller Fäden in der Handelsbilanz begegnet man in unserer Zeit noch nicht, oder doch nicht in vollem Masse. Es sind nur mancherlei Ansätze dazu da. Man rechnet bei einzelnen Zweigen nach, wie viel das Land gewinnt oder verliert [2]), man sprach im Allgemeinen von einem zu grossen Import gegenüber dem Export [3]), aber man verzichtete darauf, ein rechnerisches Gesammtresultat zu gewinnen und dasselbe in einer positiven oder negativen Grösse aufzumachen. Bei der Anlage der englischen Zollregister war es allerdings auch schwierig, eine solche Rechnung anzustellen [4]).

---

vent, and all vytellys to a resonable price, that all clothys of other contryes shal stey, whereas Englyssh cloth shal come in place, as in tymys past hath done, which thing old marchantes and all clothyers can tel". H. Brinklow, Complaynt of Roderyck Mors ed. Cowper S. 10, 11. Sieh auch Pauli, Drei volksw. Denkschriften S. 60, 62, 70, 73, 74 und die folgende Note.

[1]) „— a thousand comon people shall hold with the king — for the mynyshing of all sortes of woles to the half prices lyke as they were in old tyme. Yt shall cause the pasturers of shepe to open their closiers and suffer the more erth to be wrought by workes of husbandry to encrese the more plentie of vitales in the holl realme, that clothmakers and all other artificers may kepe their howsholdes good chepe and geve lesse wages to all artificers to make Inglishe clothes and all other thinges good chepe". Pauli, Drei volksw. Denkschriften S. 64.

[2]) Sieh oben S. 83.

[3]) So schon 1381. Rot. Parl. III. S. 126. Sieh oben S. 475, ferner 33 Hen. VIII. c. 2.

[4]) Bd. II. S. 5.

Fünftes Capitel.

Die Geld- und Münzpolitik.

Die vorausgegangenen Erörterungen haben mit den folgenden einen unmittelbaren Berührungspunct, insofern die englische Geldpolitik sich vielfach solcher Mittel bediente, die direct auf die einheimische Industrie einwirkten. Selbstverständlich ist dies aber nicht der einzige Gesichtspunct, unter dem wir diesen Gegenstand zu betrachten haben. Bei der fundamentalen Wichtigkeit, die das Geld im Handel besitzt, müssen wir vielmehr die hervorragendsten Seiten des englischen Geldwesens überhaupt kennen lernen. Noch heute gehört es zu den schwierigsten Aufgaben der Volkswirthschaftspolitik, diesem grossen Tauschapparat, durch dessen Vermittlung die Vertheilung der Güter sich vollzieht, die richtige Organisation zu geben. Ein um so grösseres Interesse dürfte deshalb die Politik einer Zeit und eines Staates beanspruchen, welche noch ganz im Stadium der Versuche sich befanden, gewissermassen nur das roheste Gefüge des Apparates besassen und mit allen Unvollkommenheiten desselben zu kämpfen hatten.

Hier ist nun gleich auf einen Grundmangel hinzuweisen, an dem das ganze mittelalterliche Geldwesen krankte und von welchem alle übrigen relevanten Erscheinungen gewissermassen nur als Folgen sich darstellen, nämlich auf den geringen Gesammtvorrath an Edelmetall, der nicht genügte, das allgemein herrschende Bedürfniss nach Geldverkehr vollständig zu befriedigen.

Man braucht zum Beweise hiefür nicht auf den Zustand etwa unmittelbar nach der Völkerwanderung hinzuweisen. „Die lebende Münze" jener Zeit ist ja hinlänglich bekannt[1]). Aber

[1]) Irland rechnete noch 1331 nach Viehwährung. Macpherson I. S. 505. Vgl. auch v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirthschaftsgeschichte 1879. B. I. S. 180 fg.; W. Wackernagel, Kleinere Schriften I. Abhandlungen zur Deutschen Alterthumskunde und Kunstgeschichte S. 55 fg.

auch viel später, als die Sicherheit schon grösser geworden, die continentalen Bergwerke bereits Tüchtiges leisteten, war die Menge des Edelmetalls noch sehr beschränkt. Im 15. Jahrhundert nahm dieselbe sogar wieder ab, und zwar nach Mancher Meinung um die Hälfte [1]).

Die Ursache lag in Asiens Bedürfniss nach Edelmetall. Nimmt der Orient in der modernen Zeit allen lästigen Ueberfluss in sich auf, so entzog er im Mittelalter dem Abendland selbst den nothwendigen Bedarf. Die Specereien des Ganges- und Indusgebietes konnten seit urdenklichen Zeiten nur mit baarem Gelde bezahlt werden, ja sie sind die erste Veranlassung geworden, dass die Edelmetalle die Geldfunction übernahmen [2]). Der Zusammenhang zwischen der Bewegung der Edelmetalle und den morgenländischen Specereien war so gross, dass im Mittelalter Orte, wie Goslar, Hauptmärkte für die Droguen und Gewürze werden konnten, nicht etwa, weil sie durch ihre Lage an sich besonders geeignet dazu waren, sondern blos, weil sie Silberbergbau trieben. Dieser Geldabfluss nach dem Morgenland war auch bekannt. Als die Portugiesen den Gewürzhandel an sich zogen, stellten ihre Feinde und Neider wiederholt dies Moment in den Vordergrund [3]).

1492 soll Europa nicht mehr als eine Milliarde Francs Baargeld gehabt haben [4]), während heute Deutschland allein über 2 Milliarden Mark Münzen besitzt. Daher der hohe Geldwerth jener Zeit, daher jenes das ganze Zeitalter characterisirende beinahe krankhafte Suchen nach neuen Goldländern und nach der chemischen Formel zur Darstellung der edlen Metalle, daher theilweise auch die Münzverschlechterungen während des Mittelalters; selbst die Erscheinung des rascheren Uml ufs des Geldes mit der Wende des 15. Jahrhunderts auf dem Continente kann man als eine Folge der Geldnoth betrachten, so wenig auch verkannt werden soll, dass noch andere sehr wesentliche Momente wie die grössere Rechtssicherheit hiezu beitrugen. Selbstverständlich wurde auch eine

---

[1]) Peschel, Werthschwankungen der Edelmetalle. Deutsche Vierteljahrsschrift Nr. 64, S. 16 fg.; Derselbe. Geschichte des Zeitalters der Entdeckungen S. 26—29.

[2]) Kiesselbach, Einleitung in die europäische Handelsgeschichte. Ulm 1852. Derselbe, Gang des Welthandels und die Entwicklung des europäischen Völkerlebens im Mittelalter. 1860.

[3]) Hall, Chronicle S. 677 lässt den Kaiser Karl V. gegenüber den Portugiesen sich äussern: „I am able to disturbe your doynges nerer hand. But for a suertie you Portyngales be enemies to all Christendome; for to the Indyans you cary nothyng but coyne, whiche is hurt to all countreys, wherefore at this tyme you may depart, till you be better advised". Als Italien den Gewürzhandel an Portugal verloren hatte, beklagte es Trevisani in den Verhandlungen mit dem Sultan (1512) sehr, dass das Silber nach Portugal für Pfeffer abfliesse, in Italien aber immer seltener werde. Marin, Storia del commercio veneziano VII. S. 297.

[4]) Pechel a. a. O.

Reihe von andern Verhältnissen von diesem Zustand des Geldwesens beeinflusst; namentlich gilt dies von der gesammten Preisbewegung.

Dieser geringe Geldvorrath erklärt auch, weshalb damals alle Staaten gleichzeitig über die Geldausfuhr sich beklagten [1]). Sieht man von dem Abfluss nach Asien ab, so war es doch unmöglich, dass alle nur verloren, nicht auch einzelne gewannen. Aber an der Klage ist soviel wahr, dass man das Ungenügende der Gesammtmenge fühlte und jeder auch kurz andauernde z. B. durch ungünstige Ernte oder Krieg veranlasste Geldexport sofort sehr stark wirkte [2]); diese Erscheinung konnte leicht verallgemeinert oder als etwas Dauerndes angesehen werden.

Dieser Characteristik entsprechen vollständig die Angaben, die wir über England besitzen. Auch England hatte nur einen mässigen Edelmetallschatz. Unsere gesammten späteren Ausführungen werden dies beweisen. Hier nur einige Data, die diesen Satz erhärten.

Zunächst verweise ich auf die englischen Ausprägungen. Von Eduard I. bis zum Tode Heinrichs VII. wurden nur für 1185198 £ Silber und von Richard II. bis zum Tode Heinrichs VII. nur für 446908 £ Gold ausgemünzt, der jährliche Betrag von 1272—1509 war somit 6886 £ heutiger Währung [3]). Kann nun auch nicht bestritten werden, dass viel fremdes Geld in England circulirte, mehr als das Doppelte oder Dreifache des einheimischen Geldes wird es doch nicht betragen haben. Eine weitere Bestätigung findet die Annahme einer geringen Geldmenge in den grossen Störungen, die einzelne Geldentzüge hervorriefen. Bekannt ist, wie schwierig es war, nachdem Richard Löwenherz für seinen Kreuzzug den 10. Theil der beweglichen Habe an sich gezogen und grössere Summen exportirt hatte [4]), das Lösegeld von 150000 Mark Silber Kölner Gewichts aufzubringen. Selbst das Kirchengeschirr, namentlich die Kelche, mussten eingeschmolzen werden [5]). Als im 13. Jahrhundert Richard von Cornwall behufs Belohnung der

---

[1]) Vgl. Schmoller, Zur Geschichte der nationalöconomischen Ansichten in Deutschland während der Reformationsperiode. Tüb. Zeitschr. für ges. Staatswissenschaften 1860. S. 639, 640.

[2]) Beispiele dafür lassen sich sogar noch aus der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts beibringen; vgl. Burgon, Life and times of Thom. Gresham I. S. 151 fg.; 289 fg.

[3]) Ruding, Annals of the coinage of Great-Britain. Vol. I. S. 135. Jacob, An historical inquiry into the production and consumption of the precious metals 1831. I. S. 369 fg. Deutsche Uebers. von Kleinschrod I. S. 264 fg.

[4]) Angeblich 90000 ℔ nebst 3060 Mark Silber und 305 Mark Gold. (M. Paris).

[5]) Hoveden, Cronica III S. 210; IV. S. LXXXIII. M. Paris, Historia minor ed. Madden II. S. 11, 43; III. S. 209, 213.

Fürsten, die ihn zum Kaiser gewählt, 700 000 Pf. Silber nach Deutschland exportirte, wurde dieser Entgang im Lande schwer empfunden und laut beklagt[1]). Während des ganzen 14. und 15. Jahrhunderts beschwerten sich die Gemeinen im Parlament über den Mangel an Münze[2]). Man hatte nicht Geld genug, um auch nur die nächsten Bedürfnisse zu bestreiten. Zwar deutet das zunächst daraufhin, dass man nicht ausreichende Mengen Kleingeld ausmünzte, womit auch die in den Parlamentsverhandlungen erwähnte Thatsache übereinstimmt, dass Viele ihre Münze zerschnitten, um nicht beim Einkauf den ganzen Werth derselben zu verlieren[3]). Der Münzer hatte ein Interesse daran, nur die grossen Stücke auszuprägen, weil hier die Kosten für ihn am geringsten waren[4]). Die Kleinmünze war auch am meisten bedroht, weil die Ausprägung hier eine sehr ungleiche war, und die guten Stücke sofort von den Goldschmieden eingeschmolzen wurden. Trotzdem dürfte diese Erklärung nicht ausreichen. Vielmehr macht die lange Dauer, durch welche die Beschwerden sich hinziehen, während die Könige immer Abhilfe versprechen und die Sache durch Verträge später sogar durch Gesetz regeln, es wahrscheinlich, dass die Geldmenge überhaupt nicht für den innern Verkehr genügte.

An diesem Zustande hatte sich unter den beiden ersten Tudors wenig geändert. Wohl vermochte Heinrich VII. durch den Aufschwung, den er dem Handel gab, sowie durch Aufgeben der Kriegspolitik und unterstützt durch die fehlerhafte Münzpolitik der Niederländer[5]) einen für damalige Verhältnisse beträchtlichen Edelmetallschatz zu sammeln[6]), aber dieser kam nur in geringem Masse der Circulation zu Gute, unter seinem Sohne floss der grösste Theil davon rasch im Kriege gegen Frankreich ab. Aber auch Heinrich VII. hatte, ungeachtet von ihm die schlummernden wirthschaftlichen Kräfte seines Landes geweckt worden waren, den Schatz nicht zusammenbringen können, ohne einen Druck auf die Geldcirculation auszuüben; denn damit wird es doch wohl zusammenhängen,

---

[1]) „Asportata recesserunt irreditura septies centena librarum millia, multis peccatis cruentata absque quotidianis ejus redditibus in Anglia succrescentibus diatim asportandis. Unde terra Anglicana his et aliis multis bonis praecipue numismate spoliata coepit miserabiliter egere et de spoliis alieni gloriari“. M. Paris, Historia major ed. Wats 1640. S. 949.

[2]) Vgl. unter Anderm Rot Parl. II. S. 62, 160, 276; III. S. 64, 319, 498, 658; IV. S. 200, 257, 258; V. S. 108.

[3]) Die Annahme der getheilten Denare durfte in der ältern Zeit nicht verweigert werden, wenn die Theilstücke die rechte Form hatten. Liber Custumarum ed. Riley I. S. 105.

[4]) Im Jahre 1444 bewilligte man dem Münzmeister für die kleinern Stücke einen grössern Schlagschatz. Rot. Parl. V. S. 108.

[5]) Henne, Histoire du règne de Charles-Quint en Belgique V. S. 331.

[6]) 1 800 000 £. Bacon, History of Henry VII.

wenn wir lesen, dass unter ihm sogenannte „private tokens“ als Ersatz mangelnder Silbermünzen benutzt wurden [1]).

Einen recht interessanten Einblick in das Verhältniss des Geldes zum Gesammtvermögen gestatten uns die Parlamentsverhandlungen im Jahre 1523. Die herrschende Meinung ging dahin, dass nicht viel über 1 Million £ in England circulire [2]). Als Wolsey für den König 1523 4 sh per £ Vermögen verlangte, erklärten die Commoners diese Abgabe geradezu für eine unmögliche. Sie hielten zwar die Schätzung Wolseys, dass das ganze englische Volksvermögen 4 Millionen £ betrage, für zutreffend, benützten aber diese Angabe zu ihrer Opposition. Man hob nämlich hervor, dass nur der vierte Theil des Nationalvermögens auf das Geld treffe, indem 1 Million auf die Grundbesitzungen und 2 Millionen auf die bewegliche Habe zu rechnen seien [3]). Nehme man nun den fünften Theil des Vermögens weg, wie Wolsey wünsche, so besitze die Bevölkerung fast gar kein Geld mehr, und man müsse wieder wie einstens zu Ledergeld greifen [4]). Nun auch das würde man ertragen, aber es sei doch auch die Möglichkeit ins Auge zu fassen, dass der König im Krieg in Gefangenschaft gerathe. Womit wolle man ihn dann auslösen? Die Franzosen verlangten jetzt schon für ihre Weine nichts als Gold, würden sie den Fürsten um Leder wieder hergeben [5])? Andere machten auch auf die ungleiche Vertheilung des Geldes aufmerksam. Sie legten dar, dass zwar der vierte oder fünfte Theil des Volksvermögens in Geld bestehen könne. Das treffe aber nicht für jeden Einzelnen zu. Fünf Personen seien ganz gut mit Geld versehen, dafür aber

---

[1]) Ruding, Annals of the coinage of Great-Britain II. S. 69. Solche Geldzeichen wurden jedoch auch noch später gebraucht. Sieh Cotton, Posthuma S. 197, 200.

[2]) Ende des 16. Jahrhunderts, wo besonders der Edelmetallzufluss aus Amerika sich geltend gemacht hatte, wurde die umlaufende Geldmenge auf 4 Mill. £ geschätzt (Hume, History of England Ch. 44. App.), unter Karl II. auf 6 Mill. bei einer Bevölkerung von 6 Mill. Menschen. (Petty, Several essays 179), jetzt auf $131^1/_8$ Mill. £ mit 31,8 Mill. Einwohner (Jevons, Geldverkehr 1876. S. 168).

[3]) Im Jahre 1224 ergab $^1/_{15}$ von allem beweglichen Vermögen rund 57 839 £; im Jahre 1233 $^1/_{40}$ = 16 475 £; im Jahre 1237 $^1/_{30}$ = 22 594 £, unter Eduard III. $^1/_{15}$ und $^1/_{10}$ = 60 000 £. Das bewegliche Vermögen stellte sich sonach auf 867 580 £, 659 000 £, 677 820 £, 600 000 £; sieh Liber Ruber Scaccarii; Hunter, Three Catalogues S. 22; sowie Stubbs II. S. 549. Vergleicht man mit diesen Daten die Schätzung von 2 Mill. £ beweglicher Habe für die Zeit Heinrichs VIII., so wird man diese, wenn die Geldverschlechterung und die Zunahme des Reichthums in Rechnung gezogen wird, nicht unwahrscheinlich finden. Vielleicht ist sie noch etwas zu niedrig.

[4]) Solches wurde von Johann ausgegeben. Jacob, Production und Consumtion der edlen Metalle I. S. 216. Auf dem Continent emittirten Kaiser Friedrich II. und Ludwig d. H. in Zeiten grosser Noth Ledergeld. Wachsmuth, Culturgeschichte II. S. 312.

[5]) Brewer, Cal. III. S. 2958. Die Rede wurde wahrscheinlich von Cromwell gehalten.

5000 auch nicht; der Landedelmann habe nicht den fünften Theil seines Besitzes in Geld [1]), eben so wenig der Kaufmann, der reich an Seide, Wolle, Zinn, Tuch und dergleichen Waaren sei oder der Landbauer, der Korn und Vieh besitze, oder der Productenhändler und Handwerker, der Ueberfluss an Haushaltungsstoffen habe. Ziehe der König alles Geld an sich, dann müsse man wieder zum rohen Tausche zurückkehren und wieder Tuch für Fleisch, Brod für Käse u. s. f. einhandeln [2]).

Obwohl die Regierung mit dem 10. Theil (statt mit dem fünften) des Volksvermögens sich begnügte, so stiess selbst da die Erhebung auf die grössten Schwierigkeiten, so dass ein weiser Mann an Lord Surrey schrieb: „Ich bete zu Gott dem Allmächtigen, man möge das Geld gut und friedlich erheben, ohne dass der König den guten Willen und die treuen Herzen seiner Unterthanen verliere, die ich als einen weit grössern Schatz für einen König, denn Gold und Silber erachte“ [3]).

Wie berechtigt die Klagen der Gemeinen waren, zeigte sich namentlich, als kurz darauf der König noch eine sogen. freiwillige Anleihe beanspruchte. Eine förmliche Krisis trat ein. Das Geld wurde entsetzlich theuer; der Geldmangel war allgemein. Die Steuercommissäre berichteten an Wolsey, die Leute müssten Korn, Vieh und andere Waaren mit grossem Verlust losschlagen [4]). Männer, die man früher auf 1—200 £ geschätzt, könnten keine 20 Nobel, manche nicht einmal 40 sh in baarem Gelde zahlen [5]). Selbst in reichen Städten vermochten die Leute nicht zu geben, was die Regierung verlangte. In Norwich, dem Centrum der Worstedmanufactur, boten die Fabricanten ihr vergoldetes Geschirr und ihr Silbergeräthe an. Geld aber, erklärten sie, könnten sie nicht geben, das Gedeihen ihrer Stadt hänge davon ab, Tausende von Webern und Spinnern wollten jede Woche in baarem Gelde bezahlt sein [6]).

---

[1]) Hollinshed sagt von der Geldarmuth der Farmer um 1500: „If one of them did cast down his purse and therein a noble or six shillings in silver (for such men cared not for gold, because it was not so ready payment and they wer often enforced to give a penny for the exchange of an angel), it was very likely, that all the rest could not lay down so much against it“.

[2]) Hall, Chronicle S. 656. Wie Thomas More das Parlament in Betreff eines Geldmangels zu beruhigen suchte, sieh Herbert, Life and reign of Henry the Eighth bei Kennet II. S. 55. Unter anderm sagt er auch da: „You need not fear the scarceness of money; for the intercourse being so established throughout the world, there always will be a perpetual circulation of all, that is necessary“. Ueber die Erbitterung des Volkes bei der Geldausfuhr behufs Unterstützung des französischen Königs im Jahr 1528 sieh Hall, Chronicle 728.

[3]) Brewer, Cal. III. 3024.

[4]) Brewer, Cal. IV. 1662. Auf den Märkten in Kent kehrten die Leute mit Vieh und andern Waaren wieder heim, weil sie nur Käufer hätten finden können, wenn sie unter dem halben sonst üblichen Nominalpreise ihre Verkaufsartikel abgegeben hätten. Brewer, Cal. IV. 1305.

[5]) Brewer, Cal. IV. 1272.

[6]) Brewer, Cal. IV. 1235.

Wenn noch in der Zeit Heinrichs VIII. eine allerdings starke Anziehung der Steuerkraft eine so intensive Geldkrisis hervorrufen konnte, dann wird man den verhältnissmässig geringen Edelmetallvorrath auch bei England als erwiesen annehmen dürfen. Zugleich ergibt sich aus den vorgeführten Momenten, wie sehr die Geldcirculation auf dem platten Lande noch der Steigerung fähig war, und welche Bedeutung das Volk dem Geldverkehr gegenüber dem Tauschverkehr beilegte[1]). In dieser Thatsache einer geringen und, fügen wir gleich bei, mangelhaft organisirten Geldcirculation ist gewiss auch eine der Ursachen zu erkennen, weshalb die Volkswirthschaft im

---

[1]) Hiefür sind noch besonders die drei volksw. Denkschriften herausgegeben von Pauli zu vergleichen. Alle Ausführungen sind hier von dem Gedanken durchdrungen, dass die Politik des Staates das Ziel verfolgen müsse, dem Lande Geld zuzuführen, damit die Geldcirculation stattfinde und der Herrscher, wenn die Noth es erheischt, hinlängliche Geldsteuern erhalten könne, ohne dass das Land in eine Geldkrise verwickelt werde. So heisst es S. 32. „The holl welthe of the reame is for all our riche comodites to gete owt of all other reamys therfore redy money; and after the money is brought into the holl reame, so shall all people in the reame be made riche therwith. — It shall be the gret welth tho the kyng and all his lords to sett as moche peple as can be to artificialite, for as moch as they labour and werke all for money, that ther money may alwey ronne owt of ther hands into the hands of such as occupieth housbondry for ther mete and drynk, which money shuld so ronne owt of the housbonds hands into the hands of the kyng and of his lords of the erth.

S. 63. After the moste parte of his common people to sett to the workes of husbandry to encresse plentie of vitalles, the other lesse parte of his people to be set the workes of artificialite to make clothing and to make all other thinges nedfull and necessary, wherby to encresse plentie of money, wherwith to by ther bodyly lyving. So shall all the workers of husbandry have plentye of money for their vitalles of the workes of artificialite and so shall the one parte of the people worke for meate and drinke and that other parte for money.

S. 69. Therfor all the gold and silver brought into Englonde by strangers shall be in market townes by clothmakers paied for wages to their artificers, which with the same money shall bye vitalles of husbande men and fermers in all contreys in the realme and by their handes the same money shall come to the handes of the king and his lordes and so shall gold and silver encresse yerly in Englonde and make the holl body of the realme riche, and so shall the king and his lordes be riche like as in old tyme to have no nede to stody, how to gader money, out of that litle quantitie of money, which is in the handes of the commons, in the realme to make scarsite.

S. 61. Our sovereign lorde the king of Englonde cannot gather habundaunce of golde and silver out of the handes of common people in the body of his realme without they have it. Therfor his grace muste firste percyve and knowe, what plenty of golde and silver is in the realme and that golde and silver may be brought out of other realme and contreys into Englonde as moche yerly, as the king thinkith to gather out of the handes of the comon people, or elles muste nedis make scarsite of money in so moche, as no gold nor silver growith in Englonde, but that shuld be brought out of other contreys into Englond for the rich commodities growing therin which Godd yerly gevith to all the common people to worke for the welth of the body of the realme". Vgl. auch noch S. 42, 71 und 72.

Mittelalter überhaupt und namentlich auch die englische nur langsam sich entwickeln konnte. Das Resultat, zu dem wir gelangten, möchte auffallend erscheinen, nicht sowohl deswegen, weil Amerika schon lange entdeckt war — denn es ist ja bekannt, dass erst seit 1547 der Edelmetallzufluss von dem neuen Welttheil in grösserem Massstab stattfand[1]) —, sondern deswegen, weil es kaum einem Zweifel unterliegen kann, dass die Handelsbilanz für England während des Mittelalters günstig war. Der Ueberschuss des Ausfuhrwerths über den Einfuhrwerth nahm zwar im Laufe der Zeit ab, aber es kann doch ein solcher selbst noch für die Zeit Heinrichs VIII. angenommen werden; er betrug c. 6 % des Gesammthandels[2]). Nimmt man hinzu, dass der englische Aussenhandel mehr und mehr in die Hände Einheimischer geleitet wurde, so dass der Handels- und Frachtgewinn, der früher vorwiegend den Fremden zugekommen war, nun dem Inlande erhalten blieb[3]), so sollte man meinen, die mehre Jahrhunderte lang im Durchschnitt günstige Handelsbilanz habe England einen mehr als genügenden Antheil am Edelmetallvorrath verschaffen müssen. Auch hätte seine Volkswirthschaft gewiss noch eine sehr grosse Menge von Edelmetallgeld festhalten können[4]); denn die Arbeitstheilung und Geldwirthschaft waren noch unendlich steigerungsfähig. Allein es ist zu erwägen, dass der günstigen Handelsbilanz sehr häufig eine ungünstige Geldbilanz gegenüberstand. Der Ursachen, welche das Geld wieder ausser Landes führten, gab es viele.

Vor Allem war es die Politik, welche den heimischen Geldbestand fortwährend schwächte. Ein geringer Posten traf auf die Gesandtschaften, ein um so grösserer auf die Kriege. Namentlich der hundertjährige Kampf mit Frankreich erschöpfte fortwährend den Edelmetallbestand des Reichs[5]). Nach glück-

[1]) Soetbeer, Edelmetallproduction in Petermanns Mittheilungen, Ergänzungsheft Nr. 57. 1879. S. 107.

[2]) Sieh Bd. II. S. 35.

[3]) Sieh Abschn. I und Capitel 2 des Abschn. II. Dass es sich dabei um nicht unbeträchtliche Summen handelt, mag man daraus entnehmen, dass beim Wein sowohl im 14. Jahrhundert (vgl. Rot. Parl. I. S. 409. 1321/22), als zur Zeit Heinrichs VIII. (vgl. Brewer, Cal. IV. 5109) der Frachtgewinn $\frac{1}{4}$—$\frac{1}{8}$ des englischen Weinpreises, in Summa c. 20 000 £ betrug.

[4]) Ueber die dem Geldverkehr in England günstigen Bedingungen sieh unter Anderm auch J. G. Hofmann, Die Lehre vom Gelde S. 178, 180.

[5]) Ueber den Kriegsaufwand gibt es nur vereinzelte Notizen. Für die Zeit Eduards III. z. B. vgl. Longmann, The history of life and times of Edward III. Vol. I. 1869. S. 15, 17, 28, 89, 91, 116, 117, 118, 147, 157, 160, 170, 264. Rymer IV. S. 762, 799, 816, 817 u. s. w.; Stubbs II. S. 368—442; für die Zeit Heinrichs VI. Stevenson, Letters and Papers illustrative of the wars of the English in France during the reign of Henry the Sixth. Vol. I u. II 1861/64; für die Zeit Heinrichs VIII. sieh Brewers Cal., auch Henne, Histoire du règne de Charles-Quint en Belgique.

lichem Erfolg wurde ein kleiner Theil der Kosten zuweilen ersetzt, es flossen Lösegelder dem Lande zu, und die Gemeinen im Parlament stellten sogar einige Male das Ansinnen, der König möge doch mit den französischen und schottischen Lösegeldern[1]) den Krieg weiter führen und sie nicht fortwährend mit Subsidien quälen[2]). Das war natürlich vergeblich. Wenn man Gewinn und Verlust aufmachte, fiel die Rechnung immer zu Ungunsten Englands aus. Die Festhaltung des Eroberten kostete immer sehr viel mehr, als die Einnahmen, die man aus den neuen Gebieten zog. Ein Beispiel hiefür lieferte unter Anderm Calais. Unter Heinrich VII. und VIII. pflegte fast der ganze Wollzoll zu seiner Befestigung und Verwaltung aufgewendet zu werden[3]).

Einen andern recht beträchtlichen Posten der Geldausfuhr bildeten die kirchlichen Schatzungen[4]). Papst Innocenz IV. bezeichnete England geradezu als seine unerschöpfliche Geldquelle, und ganz ähnlich äusserte sich das Parlament im Jahre 1377 dahin, dass der Papst, so oft er Geld für seine Kriege in der Lombardei oder für Auslösung seiner französischen Freunde aus englischer Gefangenschaft brauche, Subsidien vom englischen Clerus verlange[5]). Die für kirchliche Zwecke hinausgehenden Summen wurden besonders bedeutend, seit der Papst eine Reihe von vacanten Stellen an Ausländer verlieh, die gar nicht persönlich ihres Amtes in England walteten, sondern, nachdem sie das Einkommen des ersten Jahres an den Papst abgetreten, auch ihrerseits die übrigen Revenuen im Ausland bezogen. In einer Petition vom Jahre 1350/51 wird behauptet, der Betrag, der an den römischen Hof gelange, sei grösser, als das Einkommen des Königs[6]), und in einer andern Petition vom Jahr 1377 wird mit Verdruss darauf hingewiesen, dass der päpstliche Collector zu London einen grossen Palast bewohne, ein ganzes Heer von Schreibern und Beamten habe, als wie wenn er für einen Herzog oder Fürsten die Steuern einnehme[7]). Die heftige Reaction, welche in England gegen die päpstlichen Uebergriffe sich erhob, schränkte auch diese

---

[1]) Ueber diese vgl. Longmann a. a. O. I. S. 48, 294; II. S. 58.

[2]) Rot. Parl. II. S. 323. (1376).

[3]) Zur Zeit Richards II. wurden 24 000 £ für Calais aufgewendet; Rot. Parl. III. S. 346. Ueber spätere Kosten vgl. Rot. Parl. V. S. 234 (1453). Chronicle of Calais ed. J. G. Nichols. London 1846 (Camden Society) u. Brewer, Cal. passim.

[4]) Vgl. über diese besonders Hoveden, Cronica ed. Stubbs IV. S. 188; M. Paris, Historia minor ed. Madden II. S. 478, 492, 501, 502, 503, 507; III. S. 12, 17, 19 etc. Für die Zeit Heinrichs VIII. sieh Starkey, England in the reign of King Henry the Eighth ed. Cowper S 199.

[5]) Rot. Parl. 50 Ed. III. Nr. 45, 46.

[6]) „Et si amount ele annuelment plus qe le roi emport de son roialme." Rot. Parl. II. S. 228.

[7]) Rot. Parl. 50 Ed. III. Nr. 45, 46.

Missbräuche ein; doch betrugen die in der Zeit von 2 Hen. VII. bis 23 Hen. VIII. nach Rom geflossenen Annates noch 80 000 Ducaten[1]), der Peterspfennige, Dispensgelder u. s. w. gar nicht zu gedenken. Darüber kann also kein Zweifel bestehen, dass bis zur Reformation die Kirche den Geldvorrath um nicht wenige Procente erleichterte.

Eine weitere Ursache des Geldexportes lag in den häufigen Reisen nach dem Continent. Die grosse Reiselust der Engländer stammt nicht erst von heute, sie war schon im Mittelalter vorhanden. Durch die Wallfahrtsorte, namentlich die spanischen[2]), wurden sogar die Massen des niedern Volkes veranlasst, den Continent zu besuchen. Allerdings gab es auch solche in England, denen fleissig von den Bewohnern des Continents zugesprochen wurde. Wer der gewinnende Theil war, lässt sich natürlich nicht bestimmt sagen. Von nicht untergeordneter Bedeutung waren ferner die persönlichen Ausgaben, welche die englischen Kaufleute auf dem niederländischen Markte machten. In den Denkschriften aus der Zeit Heinrichs VIII. werden hiefür 20 000 Mark angesetzt[3]) und diese als ein Verlust angesehen, weil man meinte, derselbe Betrag würde England zufliessen, wenn der Markt anstatt in Antwerpen in London wäre.

Schwer geschädigt wurde das englische Geldvermögen auch durch die häufige Ausfuhr des guten Geldes und Einfuhr des schlechten. Geschah diese Ersetzung des guten Standards durch den schlechten, wie vorwiegend, durch die Fremden, oder benützten Einheimische den Gewinn zur Verstärkung des Waaren-Imports, so war nicht eine blose Vermögensverschiebung unter den Engländern eingetreten, sondern England war thatsächlich um die Differenz an Geld ärmer geworden. Häufig war der Export in Folge fehlerhafter Münzpolitik verschuldet; wir begegnen wiederholt Beispielen, dass man das Werthverhältniss zwischen Gold und Silber unrichtig normirte[4]).

Sehr gross war ferner der Verlust an Geld durch die Abnützung. Man darf als sicher annehmen, dass diese viel bedeutender war, als in der Neuzeit; denn die Ausprägung war eine unvollkommenere, und die Münzen, namentlich die für den Kleinverkehr, waren viel zu fein.

Endlich wurde der Circulation eine grosse Menge Geld durch Einschmelzen zu Gold- und Silberwaaren entzogen. Das war allerdings kein Verlust, wie in den vorangegangenen Fällen, veranlasste jedoch eine Verschlechterung des Münzfusses, inso-

---

[1]) 23 Hen. VIII. c. 20.

[2]) Vgl. Rymer IX. S. 8, 16, 375 fg.

[3]) Pauli, Drei volksw. Denkschriften aus d. Z. Heinrichs VIII S. 67.

[4]) So namentlich auch unter Heinrich VIII. zur Zeit der Münzverschlechterung, wo die Relation auf 1:5 herabsank, wodurch natürlich alles Gold aus dem Lande getrieben wurde. Sieh unten S. 537.

fern die Goldschmiede die neu und best ausgeprägten Stücke einschmolzen. Den Goldschmieden wurde wiederholt untersagt, Münzen statt Barrenmetall zu ihren Arbeiten zu verwenden [1]; das Verbot war aber vergeblich, da man seine Uebertretung nicht controliren konnte. Die Massen Edelmetalls, die der Luxus verschlang, müssen geradezu enorm gewesen sein. Es entspricht dies nicht nur einem bekannten Entwicklungsgesetz, wonach der Luxus anfangs mehr auf grosse Pracht, als Bequemlichkeit gerichtet ist [2], sondern das in dieser Form aufbewahrte Edelmetall war auch eine Art Rettungsanker für den Fall der Noth. In den vornehmen Kreisen bestand ein grosser Theil des Vermögens aus Gold- und Silbergeschirr. Als Heinrich VI. vom Cardinal Beaufort Geld geliehen haben wollte, hatte dieser keines, an Geschirr wollte er aber für 4000 £ leihen [3]. Etwas später verpfändete er seine Edelsteine und sein Geschirr für 20 000 £ [4]. Wolseys Besitz an dergleichen Dingen war bekanntlich enorm [5]. Aber auch in den Mittelclassen war diese Art von Luxus sehr verbreitet. Dies muss man aus einer Relation, die ungefähr um 1500 abgefasst wurde, schliessen, wenn gleich nicht zu verkennen ist, dass sie an Uebertreibungen leidet. Darin heisst es unter Anderm, dass in London am Strand nicht weniger als 52 Goldschmiedläden sich befänden, so reich und voll von Silber, dass sie mehr enthielten, als die Goldschmiedläden von Rom, Mailand, Venedig und Florenz zusammengenommen; es gebe keinen kleinen Haushalter, so arm und einfach er auch sei, der nicht sein silbernes Tischzeug, und keinen, der nicht bis zum Betrag von 100 £ Silbergeschirr im Hause habe [6].

---

[1] 9 Ed. III. st. 2 c. 3; 17 Ric. II. c. 1; 4 Hen. IV. c. 10; 17 Ed. IV. c. 1; auch Rot. Parl. V. S. 108.

[2] Roscher, Ansichten der Volkswirthschaft aus dem geschichtlichen Standpuncte 1861. S. 415 fg.

[3] Nicolas, Proceedings etc. V. S. 199. (1442).

[4] Stubbs III. S. 132.

[5] Vgl. Brewer, Cal. IV. 6184, 6789, 6790.

[6] „Et a ciò che l'oro et l'argento, che una volta è entrata nel Regno vi rimanga, e più non torni fuora, hanno ordinato, et osservano già gran tempo, che ne moneta ne vasi d'oro ne anco d'argento possino sotto gravissime pene essere transportati fuori d'Inghilterra: E ciascuno che vadia a torno per l'Isola ben presto comprenderà questa infinita richezza, si come havrà potuto comprendere V. Magnificencia perciò che ogni minimo hostiero, per povero et abietto che sia, subito mette in tavola piatti d'argento, et altri vasi per bere: ne reputano gl'Inglesi huomo d'alcuna consideratione quello che non habbia in casa vasi d'argento al manco per 100 libre di sterlini, che sono de nostri 500 sc. d'oro: E sopra tutto tale richezza si conosca espressamente nelli tesori ecclesiastici: Imperò che in tutto quel Regno non vi è parocchia si vile, dove non sieno croci, candellieri, turribili, bacili e boccali d'argento: ne è si povero convento di mendicanti, dove non sieno tutte le medesimi cose d'argento e molti altri ornamenti pur d'argento, convenienti ad una chiesa cathedrale etc. — ma sopra tutto in Londra è mirabil copia di argenti lavorati, non parlo di case private, che l'hoste in

Fasst man all diese Momente zusammen, dann wird man den oben geschilderten Geldzustand sehr begreiflich finden. Ebenso erklärlich ist es, dass die Regierung dieser so eigenthümlich gearteten und wichtigsten Seite der Wirthschaftspolitik ihre Aufmerksamkeit zuwendete. Man fühlte instinctiv heraus, dass jeder Geldzufluss ein positiver Gewinn für die Volkswirthschaft sei, einen weitern Fortschritt in der Geldwirthschaft und Arbeitstheilung begründe und damit eine Summe neuer öconomischer Kräfte zu Tage fördere. Man war sich bewusst der grossen Störungen, die ein starker Abfluss von Geld und ein falsch geordnetes Geldwesen im Verkehr erzeugte. Man war sich endlich vollkommen klar darüber, dass ein bedeutender Edelmetallschatz im Lande der wesentlichste Factor für die politische Macht des Staates sei [1]). In der That verlieh bei der geringen Creditausbildung ein grosser im Lande circulirender Geldvorrath einen ausserordentlichen Zuwachs an Stärke. Das im Lande vorhandene Baargeld und Gold- und Silbergeschirr waren fast das einzige Reservoir, aus dem man schöpfen konnte. Nur sehr schwer liessen sich politische Unternehmungen auf den Staatscredit gründen.

Untersuchen wir zunächst, welche Massregeln man hinsichtlich der Geldbeschaffung ergriff.

Das erste Material zur Ausprägung von Münzen wurde in England durch eigene Minen geliefert. Im 13. Jahrhundert muss ihre Ausbeute an Silber nicht ganz unbedeutend gewesen sein; dies darf man daraus schliessen, dass zeitweilig von dem Silber an fremde Regierungen verkauft wurde [2]). Auch im 14.

---

casa del quale habitava l'Ambasciatore Milanese, ne haveva per 100 scudi, ma delle botteghe che sono in Londra 52 d'orefici in una strada sola, che si chiama la Strada, che va à San Paolo, sono le dette botteghe tanto ricche e ripiene di vasi d'argento grandi e piccoli, che nelle botteghe di Milano, Roma, Venetia, e Fiorenza insieme al parer mio non ne hanno tanti di quella grandezza, quanti se ne vede in Londra: E detti vasi servono tutti ò per metter sale, ò da bere, ò per dare l'acqua alle mani: Imperò che nel mangiare usano vasi di quel nobile stagno poco differente in quanto alla bellezza dello argento: Ne sono questi così grandi richezze in Londra, perchè vi sieno cavalieri ò baroni habitanti: anzi sono tutti popolari et artifici congretati da tutta l'Isola, e della Fiandra e di qualunque altro luogo". A relation of the Island of England about the year 1500. Ed. and transl. by Ch A. Sneyd London 1847. Camden Society. S. 28, 29, 42, 43.

[1]) Selbst für das Zeitalter des Mercantilismus, wo die Edelmetallschätze Americas bereits geöffnet und die Creditinstitute schon ziemlich ausgebildet waren, wird dies Moment geltend gemacht von Helferich, Schwankungen im Werth der edlen Metalle. Nürnberg 1843. S. 1.

[2]) So bezog Graf Florence von Holland 1284 Silber aus England. Rymer II. S. 284.

Jahrhundert wurde der Silberbergbau noch betrieben. Die Irländer wollten wegen der Entleerung der Insel an Edelmetall, welche die Kaufleute veranlasst haben sollten, die Minen wieder in Gang setzen [1], und von der Grafschaft Devon wissen wir bestimmt, dass es nicht beim blosen Vorsatz blieb, sondern dass zeitweilig 337 Bergleute thätig waren [2]. Im 15. Jahrhundert hörte die Ergiebigkeit der Minen auf, der Abbau wurde allenthalben eingestellt. Im Jahre 1454 petitionirten die Gemeinen, der König möge wegen des grossen Geldmangels die Wiederinbetriebsetzung der Silberminen in Devonshire, Cornwall, Dorsetshire und Sommersetshire gestatten, die Bitte wurde aber abgeschlagen [3]. Ein Grund ist nicht angegeben. Derselbe lag aber unzweifelhaft in den Bedingungen, welche die Gemeinen gestellt hatten. Die Regierung munterte direct wenig zum Silberbergbau auf, um so mehr konnte sie es aber indirect thun, indem sie für ihr Regal geringe Abgaben forderte. In der Licenz von 1338, in der sie den Leuten von Devon das Graben nach Gold und Silber gestattete [4], bedang sich der König nicht weniger als $^1/_3$ des raffinirten Metalls aus. Günstiger lautete der Bescheid gegenüber der Petition der Irländer. Jeder durfte 6 Jahre hindurch auf eigenem Boden Gold und Silber suchen und ausbeuten, wofern der König $^1/_9$ des Ertrags erhielt. Der Rest musste aber an die Münzstätte in Dublin zum Austausch gegen Münzen gebracht werden, die Barren durften nirgendwohin ausser nach England exportirt werden. In der erwähnten Petition von 1454 aber hatten die Gemeinen nicht nur gewünscht, unter Aufsicht kgl. Beamten auf fremdem Boden mit der Erlaubniss des Eigenthümers die Adern ausbeuten zu dürfen, sondern sie wollten auch, der gesunkenen Rentabilität entsprechend, nur geringe Abgaben bewilligen. Der König sollte nur $^1/_{18}$ der Ausbeute, der Bodeneigenthümer $^1/_{15}$ von dem Rest erhalten. Man begreift, dass eine fiscalisch gestimmte Regierung lieber auf ein besseres Angebot wartete. Dabei blieb aber der Bergbau ganz liegen.

Erst Heinrich VII. [5] und namentlich Heinrich VIII. machten wieder energische Versuche, um einen lebenskräftigen Bergbau für Edelmetalle zu schaffen. Der grosse Aufschwung der deutschen Silberproduction [6] mag die Anregung gegeben haben. Wolsey musste ohnehin zur Prüfung der Erze deutsche Chemiker verwenden [7]. Im Jahre 1520 schritt man zur Ausbeutung

---

[1]) Rot. Parl. III. S. 86. (1379/80).
[2]) Pennant, Tour in Wales. London 1778. I. S. 90, 91.
[3]) Rot. Parl. V. S. 272.
[4]) Rymer V. S. 71.
[5]) Sieh Gairdner, Letters and Papers of Richard III. and Henry VII. Vol. II. S. 373.
[6]) Soetbeer, Edelmetallproduction S. 15 fg.
[7]) Brewer, Cal. IV. 4024, 4639, 4698, 4834.

einiger Adern in Devon[1]), 1524 wurden Generalsucher aufgestellt, welche das Recht hatten Jedermanns Land aufzubrechen und nach Gold und Silber zu schürfen. Jeder, der eine Ader fand, war verpflichtet, davon die Generalsucher zu benachrichtigen. Dem Bodeneigenthümer wurde für den Fall eines Abbaus der 9. Theil des rohen Erzes zugesichert[2]). Die Untersuchungen des Bodens wurden lange fortgesetzt, der Erfolg war aber unbedeutend. Späteren Nachrichten zufolge lag der Grund an der Unkenntniss der Werkleute[3]), und damit stimmen auch andere Data überein. So war es den englischen Zinnern bis zum Jahre 1545 entgangen, dass die Zinnsteine etwas Gold enthielten, und auch da lenkte erst ein Fremder die Aufmerksamkeit der Regierung auf diese Thatsache[4]).

Aus all dem ersieht man, dass die Edelmetallmenge, die England aus den Bergwerken zog, wenigstens seit dem Ausgang des 14. Jahrhunderts verschwindend klein war, und dass von da an das Ausland, beziehungsweise der Handel den Bedarf liefern musste.

Wie schon oben erwähnt, konnte es, soweit der Handel an sich in Betracht kam, an Geldzufluss nicht fehlen, da, von ganz besonders schlechten Erntejahren abgesehen, die Bilanz zu Gunsten Englands stand. Aber selbst wenn die der Geldzufuhr entgegenstehenden Momente thatsächlich wirkten, so wird doch immer wegen der geringen Ausbildung des Credits ein grosser Theil des Ueberschusses nach England gelangt sein, um freilich rasch wieder abzufliessen. Vor Eduard III. scheint man gar nicht oder wenig sich darum gekümmert zu haben, ob und wie dieser Zugang stattfinde. Nur dafür war gesorgt, dass Wechselstellen an der Grenze das fremde Geld aufnahmen und gegen englisches vertauschten. Als aber Eduard III. sich

---

[1]) Brewer, Cal. III. 644.

[2]) Brewer, Cal. IV. 297.

[3]) 1563 baten einige Deutsche in England um Incorporation und um die Erlaubniss, von jeder Haushaltung zur Ausbeutung der Minen Beiträge erheben zu dürfen. In dem Gesuch heisst es unter Anderm: „The late king Henry VIII. and Charles Duke of Suffolk were not discouraged from practising the working and trial of metals by the vast sums laid out therein by the great Turk in Syderatopie etc. The late King and Duke worked long to discover the riches of the country in metals, but were stayed by the ignorance of the workmen". State Papers Cal. Dom. Ser. 1601—1603 with Addenda 1547—1565. Ed. Green.

[4]) „One named St. Clere declared, that certaine gould caled hoppes and gould ore in every tynne werke beinge, a streme worke in the county of Devon and Cornewall is by ignorance or necligence of the tynneres moulten with the tynne and so unwares convaied into forraine partes, wher it is devided to the greate luker of the strangers for a certaine proofe and tryall of the same". Die Regierung befahl, diesen Mann 1 Monat lang in den Zinnwerken zuzulassen und dann über den Erfolg zu berichten. Acts of the privy Council vom 29. Mai 1545. Br. M. Harleian Ms. 256 fo. 13.

zum Krieg gegen Frankreich rüstete, richtete sich das Interesse auch auf die Geldbewegung.

Man verhehlte sich nicht, dass der Krieg grosseSummen ausser Landes führen werde. Schon ehe nur der König mit seinem Heer England verlassen hatte, wurde durch Concentration der Geldmittel in den Händen der Regierung der Geldmangel stark fühlbar. Es entstand die Frage, wie man der bevorstehenden oder bereits begonnenen Crisis die Schärfe nehmen könne. Man musste Sorge dafür tragen, dass die Lücke möglichst rasch wieder ausgefüllt werde. Die Gemeinen schlugen den „Grossen" vor, dass gewisse fremde gute Münzsorten zur Circulation zuzulassen, insbesondere aber von den Kaufleuten die Einfuhr von Silbermetall zur Ausprägung zu verlangen sei [1]). Dieser Vorschlag wurde acceptirt. 1339 bestimmte Eduard III. in Uebereinstimmung mit dem Parlament, dass für jeden Sack Wolle, der exportirt werde, Silber („plate of silver") bis zum Werth von 2 Mark zurückgebracht und bei dem kgl. Wechselamt gegen Geld ausgetauscht werden müsse. Dieser Verpflichtung war innerhalb dreier Monate nach geschehenem Export nachzukommen, und die Wardeine des Wechselamts hatten auf Grund der Zolllisten dreimal im Jahre zu prüfen, ob die Acte wirklich durchgeführt wurde [2]).

Mit diesem Gesetz hatte man einen Weg beschritten, der, wie die Erfahrung zeigte, nicht so rasch wieder verlassen werden sollte. Es war eine scharfe Linie gezogen, bis zu welcher der Exporteur für den Werth seiner Ausfuhr Waaren importiren durfte. Was jenseit der Linien lag, musste in Baarem dem Königreich zugehen. Man brauchte nur noch den Fremden zu verbieten, dass sie für ihren Import Geld ausführten, um den erlangten Geldbestand auch zu sichern, und wir werden sehen, wie dies auch später geschah. Jedenfalls lag aber in diesem Zwang zum Geldimport ein indirecter Industrieschutz, und lange festgehalten, musste auch dieses Mittel in solcher Weise wirken.

Zunächst wurde die Massregel willig ertragen, was nicht zu verwundern ist, weil sie eigentlich nur einen factischen Zustand bestimmt ordnete. Ihr Druck konnte erst in der Zukunft sich offenbaren. Man erneuerte das Gesetz 1343, ohne dass ein Widerspruch laut wurde. Um den Zufluss noch zu erleichtern und zu vermehren, wurde beschlossen, den Wollpreis 3 Jahre lang in jeder Grafschaft zu erhöhen und Jeden zu bestrafen, der unter dem Preise verkaufte; ferner wurden alle bisher üblichen Münzstätten wieder geöffnet [3]). Acht Jahre nach Erlass der Acte wurde die erste Klage laut. Die Fla-

---

1) Rot. Parl. II. S. 105, 113, 127.
2) 13 Ed. III st. 1. c. 21; 14 Ed. III. st. 2. c. 4.
3) Rot. Parl. II. S. 137 fg. Rymer V. S. 369.

mänder hatten, vermuthlich weil Eduard III. das Stapel von Brügge nach Calais verlegt hatte [1]), die Ausfuhr von Geld verboten. Die Kaufleute konnten nur schwer dem Gesetz genügen, weil sie das gewünschte Silber nicht fanden, und Viele enthielten sich lieber des Wollgeschäfts. Diese Vorstellungen hatten aber nicht das Resultat, dass die Acte aufgehoben wurde; der König verwies vielmehr auf die Motive des Gesetzes, wonach es dazu dienen sollte, das Land wieder mit Geld zu füllen [2]) und versprach deshalb, nur mit Flandern wegen Aufhebung des Verbots unterhandeln zu wollen.

Das einmal eingeschlagene System begann eine stehende Einrichtung zu werden. Unter Richard II. verpflichtete man 1397 alle Kaufleute, fremde wie einheimische, für jede Last Häute und jeden Sack Wolle, die exportirt wurden, eine Unze Gold fremden Gepräges innerhalb eines halben Jahres nach der Verschiffung an die Londoner Münzanstalt zu bringen, eventuell 13 sh 4 d mehr an Zoll zu zahlen [3]). Zeitweilig zwang man nicht blos die Exporteure von Stapelartikeln, sondern auch die Importeure von Luxuswaaren, als von Gold- und Seidentuch, Edelsteinen, Pelzwaaren u. s. w. für jedes Pfund 12 sh in Barrenmetall in den Tower zu London zu liefern [4]). Der Gedanke, dass der steigende Luxus eine Hauptursache der Edelmetallausfuhr sei, gewann hier zum ersten Mal concrete Gestalt. Man sieht dies auch daraus, dass die Gemeinen unmittelbar an diese Bestimmung den Wunsch anschlossen, dass keinem Adeligen gestattet werde, solche Luxuswaaren zu tragen, es sei denn, dass er 40 £ jährliches Einkommen besitze, was jedoch der König ablehnte.

Der Mechanismus, der den Geldzufluss regeln sollte, erfuhr neue Modificationen, seit der Besitz von Calais nicht mehr ernstlich gefährdet erschien, und man glaubte, das Stapel dauernd dort belassen zu können. Es lag nahe, durch Errichtung einer Münzanstalt in Calais die Geldeinfuhr zu sichern. Das nach Calais von den Fremden gebrachte Geld konnte sofort in englische Münze verwandelt werden, und war dies in rationeller Weise geschehen, so war es wahrscheinlich, dass die neue Münze vorwiegend dem englischen Verkehr zuströmte. Ein weiterer, gar nicht zu unterschätzender Vortheil war der,

---

[1]) Varenbergh, Relations diplomatiques entre le comté de Flandre et l'Angleterre au moyen âge. Bruxelles 1874. S. 379.

[2]) „pur replener la terre de monoie." Rot. Parl. II. S. 202 (1348).

[3]) Rot Parl. III. S. 340.

[4]) Die Motivirung ebenfalls wieder: „pur encresser l'or et l'argent deinz le roialme". Rot. Parl. III. S. 66 (1379). Die Bestimmung hatte bis zum nächsten Parlament zu dauern, um zu erproben, ob der Modus nützlich oder schädlich sei. Die Proclamation erfolgte am 6. Juni 1379 (Rymer Rec. Ed. IV. S. 62) und wurde erneuert 1381 (Rot. Parl. III. S. 392).

dass sich England dadurch besser als bisher vor dem Eindringen fremder und schlechter Münzen schützen konnte, das fremde Geld wurde nicht erst von den Wechselstellen in England aufgefangen, sondern schon ausserhalb der Landesgrenze einer Art Läuterungsprocess unterworfen. Endlich war die Errichtung einer Münzanstalt für den Verkehr in Calais ausserordentlich wichtig. Sie beförderte die Ausdehnung des Marktes. Es konnten die Kaufleute von allerwärts mit ihren einheimischen Münzen oder mit rohem Metall, selbst mit Geschirr kommen, ohne Zurückweisung von den Staplern befürchten zu müssen. Man kann geradezu deshalb sagen, dass, seit man das Stapel von Brügge weg verlegt hatte, eine eigene Münzanstalt in Calais unentbehrlich war, wenn der Handel nicht verkümmern sollte.

Schon Eduard III. richtete eine solche ein. Wir wissen bestimmt, dass wenigstens nach dem Frieden von Bretigny eine solche in Thätigkeit war. Es sind Ernennungen von Münzmeistern uns überliefert[1]). Auch kennen wir Verordnungen aus dieser Zeit, in denen der König den Wollkäufern befiehlt, einen Theil der Kaufsumme (5 Soldz) in Gold- oder Silberbarren an die Prägeanstalt in Calais abzuliefern[2]). Eigenthümlich war nur, dass man nebenher auch noch an den früheren Bestimmungen wegen Ablieferung von Barrenmetall an die Londoner Münze festhielt. Dadurch war nicht nur die Münzstätte von Calais in ihrem Wirkungskreis beengt, sondern diese mehrfache Verpflichtung erzeugte auch einen sehr fühlbaren Druck. Die Stapelbehörde verlangte Abhilfe im Parlament. Sie wünschte, dass man die Kaufleute von der bisher fortbestehenden Verpflichtung, 2 Mark in den Tower zu London bringen zu müssen, entbinde; als Ersatz schlug sie eine Reihe anderer Massregeln vor, die freilich noch weit ungeschickter und lästiger waren, als der bisherige Zustand.

Nach diesen Propositionen werden die fremden Kaufleute, die nach Calais kommen, einem Wirthe zugewiesen. Diesem müssen sie ihren ganzen Edelmetallvorrath übergeben. Der Wirth liefert im Beisein des Fremden die Werthe an den

---

[1]) Rymer Rec. Ed. III. P. II. S. 727 (1. Apr. 1364).

[2]) Rymer Rec. Ed. III. P. II. S. 725, 727 (1. u. 16. Mz. 1364). Es ist somit nicht genau, wenn der Verfasser einer Denkschrift aus der Zeit Heinrichs VIII. die Münze von Calais erst von Richard II. an datirt: „Than at the first begynyng of the staple at Calais, whan was but a certayn nomber of staplers, than was the certayn quantite of staple wolle receyved of Godd by werk of housbondry ordynaryly sold at Caleis alwey for redy money and for bullion, which that tyme the Loo contreys in Flaunders was gladd to bryng to Calais to pay for wolle at the staple in hand, which bullion in a mynt at Caleis was coyned ther from the dayes of Richard the II^d duryng Henry the IVth, the Vth and the VIth to Edward more than sixty yers, which was encrese of plenty of money to the holl welth of the reame". Pauli, Drei volksw. Denkschriften S. 15.

Münzmeister ab. Der letztere prüft etwa darunter befindliche englische Nobel, gibt die gut befundenen zurück, während er diejenigen, deren Gewicht das gesetzliche Remedium nicht erreicht, sowie alles fremde Geld und Barrenmetall in englische Münze umprägt und dann dem Wirth in Gegenwart des Fremden zurückgibt. Alles Gold und Silber, das die Fremden nach Calais gebracht hätten, wäre auf diese Weise in englische Münze umgewandelt worden, selbst dasjenige, das die fremden Kaufleute gar nicht zum Ankauf verwendeten, eine ungerechtfertigte Zumuthung, wenn man bedenkt, dass das Münzen eine kostspielige Sache war. Den Interessen der Münzstätte aber war gedient, und auch dem Eindringen fremden Geldes begegnet. Es galt nur noch, das Geld dem englischen Verkehr auch wirklich zuzuführen, und dahin zielten die übrigen Vorschläge. Der Wirth hat den Fremden bei allen Geschäften, die dieser mit Engländern macht, auf Schritt und Tritt zu begleiten und die Zahlungen zu leisten, aber auch nicht direct an den Verkäufer, sondern diese Zahlungen geschehen in der Weise, dass bei dem Münzmeister der Erlös deponirt wird. Dieser gibt dem englischen Wollverkäufer soviel, dass er seine Zehr- und Reisekosten bestreiten kann; den Rest schliesst er in einen Beutel ein, welchen der Schatzmeister versiegelt. Darüber wird ein doppeltes Document angefertigt. Der Kaufmann erhält den versiegelten Beutel mit einem Schein und überbringt beides dem Mayor von London. Dieser prüft, ob der Inhalt des Beutels mit den Angaben übereinstimmt, händigt dem Stapler das Geld aus und hebt den Schein auf. Nach Michaeli jeden Jahres liefern der Schatzmeister von Calais und der Mayor von London ihre Documente an das Exchequeramt ab. Stellt sich nun heraus, dass ein Kaufmann das Geld nicht abgeliefert hat, so verwirkt er die betreffende Summe. Die englischen Kaufleute sollen aber nur dann zu diesen Bestimmungen verpflichtet werden, wenn sie wenigstens 10 £ für den Serpler Wolle erhalten [1]). Den englischen Stapelkaufleuten wäre, wie man sieht, jeder unmittelbare Waarenimport versagt geblieben.

Der König ging auf diese complicirte Einrichtung nicht ein, sondern liess es bei den bisherigen Gesetzen bewenden. Neben vielen andern Erwägungen war wohl die ausschlaggebend, dass die Regierung fürchtete, der Zufluss der fremden Kaufleute nach Calais möchte unter der ihnen zugedachten Bevormundung sich mindern; das hätte aber den Wollverkauf beeinträchtigt und in letzter Linie den Interessen der Wollproducenten und den Zolleinnahmen geschadet. Dagegen vervollkommnete Heinrich V. das bisherige System insofern, als er es auch auf diejenigen Kaufleute, welche vom Stapel ent-

[1]) Rot. Parl. IV. S. 125 (1420).

bunden waren, also namentlich auch auf die Italiener ausdehnte. Dieselben hatten für jeden Sack Wolle, sowie für je 3 Stück Zinn eine Unze Barrengold oder seinen Werth in Barrensilber dem Münzmeister im Tower zu bringen[1]). Man legte anfangs das Gesetz so rigoros aus, dass die Beamten den Münzwerth für das erhaltene Metall nicht zurückerstatten wollten[2]).

Man hielt also an dem ganzen System in seiner ursprünglichen Anlage fest. Dasselbe fand auch bald Nachahmung bei dem schottischen Nachbar. Während aber in Schottland dasselbe im Laufe des 15. Jahrhunderts mehr und mehr verschärft wurde[3]), begann es in England langsam zu zerbröckeln.

Die Münze in Calais, die vor 1421 ganz stille gestanden hatte[4]), wurde auf Bitten der Stapler wieder in Thätigkeit gesetzt[5]). Sie wollte aber nicht mehr recht prosperiren. War auf dem Continent kein englisches Geld, so zahlten die Niederländer in flandrischen Nobeln, die Stapler aber brachten sie nicht an die Münze, sondern importirten dieselben direct nach England[6]). Sie thaten dies um so lieber, als sie dabei profitirten. Der Schlagschatz fiel weg, und nicht selten brachten sie die geringhaltige Münze zu hohem Curs an den Mann. Gab es dagegen, sei es in Folge von Krieg oder aus einer anderen Ursache, viel englisches Geld in Flandern, so benützten natürlich die Flamänder dieses zum Ankauf von Wolle, und die Münze von Calais war erst recht zur Unthätigkeit verurtheilt[7]).

Diese Gründe werden in den dem Parlament vorgelegten Petitionen erwähnt. Sie reichen aber kaum aus. Es wirkten viel stärkere Ursachen, welche die ganze künstliche Regelung des Geldzuflusses unterwühlen mussten.

Das Luxusbedürfniss auf der britischen Insel war fortwährend im Steigen begriffen. Die unzähligen geschmackvollen

---

[1]) 8 Hen. V. c 2 (1420).

[2]) Auf Grund der Eingabe der Kaufleute im Br. M. Harl. Ms. 1878 fo. 6. Im Jahre 1433 wurde vom königl. Rath dem Schatzmeister Vollmacht gegeben „to graunte hem for the kingis availle suche dayes of respite of bringing yn thair sommes to the bullion as bitwix him and thaim shal mowe be accorded, taking of thaim therfore sufficeante seurtee.“ Nicolas, Proceedings etc. IV. S. 145.

[3]) Nach dem Beschluss des Parlaments von Schottland im Jahre 1436 hatten die Exporteure 9 Unzen für jede Last Häute, 3 Unzen für einen Serpler Wolle oder andern gleichen Waarenwerth, nach dem von 1488 4 Unzen geschmolzenes Silber für je 224 Steine Wolle, eine Last Lachse oder 400 Ellen Tuch, 6 Unzen für eine Last Häute und 2 Unzen für eine Last Heringe dem Münzmeister zu überbringen (Macpherson).

[4]) Rot. Parl. IV. S. 146.

[5]) Nicolas, Proceedings etc. II. S. 332 (1422).

[6]) Rot. Parl. III. S. 470 (1400/1).

[7]) Rot. Parl. IV. S. 252.

Artikel und fremden Producte des niederländischen Marktes wurden immer stärker begehrt. Die Niederländer wie die Merchant adventurers kamen diesem Bedürfniss entgegen. Seit dem 15. Jahrhundert bildeten den hauptsächlichsten Gegenwerth die englischen Tücher. Diese reichten aber nicht ganz aus. Ein Theil der exportirten Wolle musste mit zur Deckung dienen. Unter dem Einfluss der wollkaufenden Niederländer bürgerte sich zugleich das Creditgeben im Wollgeschäft ein, und nichts war natürlicher, als dass die Merchant adventurers behufs Begleichung mit ins Spiel gezogen wurden. Da zugleich der Markt der Stapler und der der Merchant adventurers örtlich auseinander lagen, so waren alle Vorbedingungen zu einem regen Wechselbriefgeschäft gegeben. Der ganze Verkehr und die alte Geldbewegung erhielt dadurch eine Umgestaltung, wie sie der Verfasser einer Denkschrift aus der Zeit Heinrichs VIII. so anschaulich, wenn auch grollend darstellt[1]). Sie war auch nicht plötzlich entstanden, sondern hatte ganz allmälig sich vollzogen. Dass bei den englischen Kaufleuten schon am An-

---

[1]) „So many staplers was encresid, for whose occupieng so moch the more staple wolle in England was encresid and brought to Caleis, that the Dowch tong perceyvid, they shuld never lakk non, but have it soo plentuous, which causid theym to forsake to pay redy money and bullion at the staple to bye it for respite. By that meanes the mynt in Caleis desolvyd, and so was it ordenyd, that the Dowch tong with the staplers concludid to pay for wolle but a certayn money in hande at the staple and the residew to be payde at dayes apoyntid at the marte in the Loo contreys after the mart at Brugge desolvyd, and other marte was made at Andwarpe and Barow and Myddelborow. Now take hedd after that conclusion a standard rate was made at Calis, how moche Flemysh money shuld make the sterlyng pownde, abowt 28 shilling Flemysh the pownde, after which rate the staplers recyvyd ther payments for ther wolle at the marte. Which staplers after that tyme never usid for ther wolle to bryng no money into England, as they didd before, but alwey patisid and convenauntid with the adventurers in London to delyver ther money, that rose of ther wolle sales to theym by exchaunge. So begane the staplers and the adventurers for ther own singler profite to make ther exchaunge togeders in kepyng owt of the reame all such money, as yerly shuld be brought into the reame of our riche comodites. Whan the Dowch tong hadd so aggred with the staplers of England to sett ther money at a certayn rate of 28 shilling the sterlyng pownde to pay so to the staplers at the marte, than ratid they ther money in ther contreys at the marte at hygher value, that rather than the staplers shuld carye ther money for ther wolle into England, they shuld gayn more profite to delyver it by exchaunge to adventurers of London for 8^d^ or 12^d^ lesse in the pownde to wyne soo moche by that exchaunge in every pownde to receyve ther money, after they come home or sende into England at ther day to receyve it in London. Which money the adventurers of London, receyvyng it at the marte of the staplers, bestowith it ther upon all straunge merchaundise and bryngith it over into England, wher before that tyme the staplers for ther wolle brought ther money into England so long, as they sold ther wolle for redy money at the staple and kept a mynt ther. Now see another exchaunge, that the staplers than beganne to make with the adventurers in London. After such constitucion made of wolle to be sold for respite, and the money therfor paid at marte was sold at the staple by ther tyme of

fang des 14. Jahrhunderts die Wechsel nicht gerade selten waren, ersieht man daraus, dass unter den im Jahre 1305 vom Herzog Johann von Brabant ertheilten Privilegien auch das war, dass sie ihre Zahlungen in Baar oder in Wechseln machen durften [1]). Die ganze Bewegung wurde nur beschleunigt, seit die Merchant adventurers durch den Wegzug nach Antwerpen sich selbständiger entwickelten.

Die Folge dieser Umwandlung war, dass nicht nur die Münze von Calais verödete, sondern dass die Einfuhr von Edelmetall zur Begleichung der Handelsbilanz immer geringer wurde. Dies wurde um so schwerer gefühlt, als auch die Fremden, die sonst Edelmetall importirt hatten, wie die Preussen, sehr bald es vortheilhafter fanden, fremde Waaren statt dessen zu importiren [2]).

Selbstverständlich blieb dieser Process nicht unbeobachtet. Man erkannte sehr früh, dass die Wechsel den Geldzufluss schmälerten. Ob eine Petition der Gemeinen von 1363 [3]), worin verlangt wird, dass für den grösseren Theil von Wolle, Zinn, Blei den englischen Kaufleuten Goldzahlung geleistet werde, damit zusammenhängt, und ob das 1364 erlassene Verbot, Geld gegen Zinsen in Calais darzuleihen [4]), hieher zu beziehen ist, lasse ich dahingestellt; sie gestatten wenigstens auch andere Deutungen. Sicher aber hatte den Zusammenhang ein vor das Parlament geladener Sachverständiger Namens Crantren erkannt, der geradezu, um den Zufluss von Edelmetall zu verstärken, die flandrischen Wechsel in England verboten wissen wollte [5]). Auch in einer Petition von 1402 wird es, wenn auch in etwas anderem Sinn, beklagt, dass die englischen Kaufleute das Königreich ohne Waaren verlassen, in überseeischen Ländern mit Baargeld und Wechseln Waaren kaufen [6]).

---

ages brought theder, the staplers in England apoyntid to receyve ther payments in such wise at marte, consideryng ther shyppyng of wolle in England, thought to wyne more by the age of ther wolle brought to Caleis than to receyve ther money them self at the marte to make it over first into England and afterward therwith to bye ther woll and so lose a shippyng, hadd lever lose the profite of ther exchaunge beyonde see to receyve so moch money in London of the adventurer, therwith to bye wolle to save a shippyng and wyn so moche more money by the age of ther wolle at Caleis, and the adventurer therfor to receyve the money owyng to the stapler at the marte. Thus by theis two kyndes of exchaunges never was brought into England no money" etc. Pauli, Drei volksw. Denkschriften S. 18—20.

1) Mertens en Torf, Geschiedenis van Antwerpen II. S. 543; vgl. auch Bd. II. S. 249.

2) Vgl. oben S. 228, 229.

3) Rot. Parl. II. S. 276.

4) Rymer Rec. Ed. III. P. II. S. 727.

5) „Eschaunges ou autres paiements par letres ne soient faitz hors de Flandres, ne autres parties de part dela pour paier en Engleterre a cause d'ascun merchandise." Rot. Parl. III. S. 64.

6) Rot. Parl. III. S. 509.

Die Gesetzgebung glaubte der Entwicklung sich entgegenstemmen zu können. Das bisherige System wurde verschärft. Eine Parlamentsacte befahl, dass fortan Wolle, Wollfelle und Zinn **nur** gegen Baargeld verkauft werden dürften und dass für jeden Serpler Wolle Barrenmetall im Werthe von 4, 5 oder 6 £ an die Münze von Calais abgeliefert werden müssten, je nachdem der Serpler zu 8, 10 oder 12 Mark verkauft worden sei[1]. Mit diesem Gesetz wurde gleichzeitig eine eigenthümliche Neuerung eingeführt, welche dazu beitragen konnte, die Durchführung zu sichern. Die Wolle der einzelnen Grafschaften sollte in Calais eine einheitliche selbständige Masse bilden. Derjenige Stapler, der den von ihm gebrachten Theil verkaufte, musste den oben festgesetzten Betrag an die Münzstätte abliefern. Aber er erhielt nicht die volle Summe nach der Umprägung zurück, sondern dieselbe wurde auf die einzelnen Stapler, welche ebenfalls Wolle dieser Gegend in Calais hatten, nach dem Verhältniss ihrer Menge vertheilt und an Jeden in England geschickt. Erst wenn die ganze Quantität dieser Gegend verkauft war, hatte der Einzelne seinen vollen Erlös[2]. Dadurch war eine wechselseitige Controle geschaffen, ein Unterschleif von Seite des Einzelnen war sehr schwer, weil die Interessen aller übrigen Stapler sich gegen ihn vereinigten. Die Ordonnanz war von der Stapelbehörde selbst ausgegangen oder angeregt worden, und zwar waren für ihren Erlass mehr preis- als geldpolitische Gründe entscheidend. Die Stapelbehörde betrachtete es als eine ihrer wesentlichsten Aufgaben, eine Concurrenz unter den Staplern hintanzuhalten, um den Fremden einen möglichst hohen Wollpreis dictiren zu können. Seit längerer Zeit setzte sie die Taxen fest. Wenn man aber dem Einzelnen die Möglichkeit nahm, seine Waare so gut es eben ging, loszuschlagen, dann war es auch unbillig, es gewissermassen dem Zufall zu überlassen, ob seine Waare sofort verkauft wurde oder Monate lang liegen blieb. Durch dieses Theilungsverfahren wurden alle gleichmässig behandelt.

Sieben Jahre lang fungirte diese Einrichtung, ohne Widerstand zu erfahren. Dann aber bildete sich eine Opposition im Schooss der Stapelgesellschaft selbst. Man griff aber auch jetzt nicht das Theilungsverfahren an, sondern suchte nur die Verpflichtung zur Ablieferung von Barrenmetall zu eliminiren. Die bezügliche Petition kennzeichnet recht deutlich, wie verschieden der Verkehr geworden war. Nach derselben waren Kaufleute von Leyden, Amsterdam und andern Plätzen Hollands und Zeelands nach Calais gekommen und hatten neben Baarzahlung verschiedene andere Begleichungsmittel an-

---

[1]) 8 Hen. VI. c. 18, durch 11 Hen. VI. c. 13 auf 3 Jahre verlängert.

[2]) Ueber die bezügliche Petition ist besonders zu vgl. **Rot. Parl.** V. S. 256.

geboten[1]). Die Stapler mussten die letzteren zurückweisen, und die Folge war, dass ein grosser Theil der Wolle unabgesetzt blieb. Die Bitte, jede Zahlungsart annehmen zu dürfen und für die Theilung erst in England aufkommen zu müssen, erhielt jedoch nicht die Zustimmung des Königs[2]).

Mit besserem Erfolg wurde der Kampf 1442 wieder aufgenommen. Diesmal war er auch gegen die Theilung selbst gerichtet. Den Anstoss hatte das Vorgehen verschiedener fremder Fürsten gegeben. Dieselben hatten als Antwort auf das englische Verlangen der Baarzahlung die Verbote gegen die Ausfuhr von Edelmetall verschärft und strenge Controle angeordnet. Die Münze in Calais gerieth trotz des Gesetzes in Verfall. Viele Stapler gaben das Wollgeschäft auf, weil sie nicht frei über ihre Waaren verfügen durften[3]), oder kauften Licenzen[4]), oder sie verlegten sich auf den Schmuggel. Je grössere Dimensionen diese letztere Uebung annahm, um so schwieriger wurde es, den Preis in Calais hoch zu halten. Derselbe sank fortwährend, und die Interessen Vieler, namentlich auch solcher, die im Parlament sassen, wurden geschädigt. Man willfahrte denn auch dem Wunsche der Petenten und hob das Theilverfahren für 7 Jahre auf. Es musste jedoch Jeder nach der von der Stapelbehörde festgesetzten Preistaxe verkaufen und 1/3 des Preises der verkauften Wolle in Silberbarren an die Münze von Calais liefern. Unter Aufsicht der Stapelbehörde erhielt der Kaufmann das geprägte Geld zurück und unter Controle hatte er es nach England zu bringen[5]).

Obwohl nun der Betrag des abzuliefernden Edelmetalls sehr reducirt worden war, so sträubten sich doch jetzt die Stapler auch gegen diese Schranke. Sie baten den königl. Rath, sie von der Acte zu entbinden, und als dieser ihrem Gesuch nicht entsprach[6]), dispensirte der Stapelmayor aus eigener Machtvollkommenheit, indem er sich auf das Verbot des Herzogs von Burgund stützte. Der König, den Staplern sehr verschuldet, musste wohl oder übel das Fait accompli anerkennen[7]). Im Jahre 1454 erhob sich eine neue Agitation

---

1) „offring suffisant contentement, plein agrement and redy paiement."
2) Rot. Parl. IV. S. 508 (1437).
3) „because they may not be rulers of their owen goodes."
4) Rot. Parl. IV. S. 490 (1435).
5) Rot. Parl. V. S. 64; 20 Hen. VI. c. 12.
6) Der Cardinal sagte, „that they Flemyngis have now that, that thei wolde have etc. And yif thei coude feele, that the kyng for [this his] necessitee sholde thus dispense with thestatut of bringing in of bullion etc., he shulde never hereafter by constreint make hem bringe in any bullion" etc. Nicolas, Proceedings V. S. 216, 217.
7) Jedoch „so alweys, that ye put youe in your treue devoire and diligence to bring in for the seid wolles as moche bullyon as ye shall mowe godely gete." Nicolas, Proceedings etc. V. S. 219, 221 (1442).

zu Gunsten des alten Systems[1]), eine Gegenpetition der einflussreichen Stapelkaufleute genügte, um diese reactionären Pläne sofort bei ihrem Auftauchen zu Boden zu schlagen[2]).

Unter Eduard IV. machte man einen letzten Versuch, das System zu retten. Eine Acte bestimmte, dass die Wolle nur gegen Edelmetall verkauft werden dürfe. Dasselbe sollte zur Hälfte entweder aus englischem Geld oder aus Geschirr, Gold- und Silberbarren bestehen. Letztere waren an die Münze in Calais zu bringen. Das daraus geprägte Geld musste mit dem übrigen innerhalb dreier Monate nach England geschafft werden[3]). Als die dreijährige Giltigkeitsdauer abgelaufen war, wurde die Acte nicht wieder erneuert, später auch ausdrücklich der Geldexport von Calais überall hin gestattet[4]).

Auch Heinrich VII., der doch einen ausserordentlich grossen Werth auf die Vermehrung des Geldvorraths legte, wagte nicht mehr die Bestimmungen zu erzwingen. In der Acte „Pro Stapula Calesiae" (19 Hen. VII. c. 27) sind sie nicht erwähnt. Heinrich VIII. liess es bei einigen Scheinversuchen bewenden. Bei der Erneuerung des Stapelvertrags verpflichtete er die Kaufleute, für je 3 Serpler Wolle, die in Calais an Oberdeutsche verkauft würden, innerhalb zweier Jahre eine Gewichtsmark Silber oder den entsprechenden Werth in Gold einzuführen, beziehungsweise den Beamten vorzuzeigen. Die ganze Bestimmung war so gefasst, dass sie von keinem praktischen Werth sein konnte[5]). Vom rechtlichen Standpunkt aus hielt man die früheren Statuten noch für giltig[6]), aber auf ihre strenge Durchführung wurde verzichtet. Fortan benützte

---

[1]) Die Wollkäufer sollten die Hälfte des Wollpreises sofort baar erlegen, für die andere Hälfte Sicherheit stellen; bestimmte Preisquoten waren an die Münze in Calais abzuliefern. Die Verkäufer hatten dem Käufer Quittungen, die im Stapel gesiegelt wurden, auszustellen „to th'entent that noo merchaunt shall leeve to any merchaunt straunger any maner of money of him received neither of wolles ne of wolfelles, but that the same money mowe be brought into this youre reaume without subtilte or fraude." Die Partition sollte auf sämmtliche Stapelkaufleute ausgedehnt werden, so dass die gesammte in Calais befindliche Wolle eine einheitliche Masse bildete. Um den Widerstand des Herzogs von Burgund zu brechen, der nicht einmal die Durchfuhr von Silberbarren nach Calais gestatten wollte, schlug man vor, keine Wolle eine Zeit lang nach den Niederlanden gelangen zu lassen. Endlich wünschte man die Festsetzung hoher Preistaxen, welche die Stapler, aber nicht die Tuchmacher in England zahlen sollten. Rot. Parl. V. S. 276.

[2]) Rot. Parl. V. S. 256.

[3]) 3 Ed. IV. c. 1.

[4]) 17 Ed. IV. c. 1.

[5]) 7 Hen. VIII. c. 10. § 12—18.

[6]) Dies sieht man aus dem Generalpardon 7 Hen. VIII. c. 11, der unter Anderm auch ertheilt wird für „not bryngyng in of bolyon into this roialme of England oute of the parties"; sieh auch 7 Hen. VIII. c. 10 § 17.

die Regierung theils die Cursregulirung[1]), theils kaufte sie direct das zum Prägen nöthige Silber auf dem Markte. Wir wissen wenigstens von Wolsey, wie er hiezu im Jahre 1519 sich des sachkundigen Rathes von Hermann Rink bediente[2]). Ausserdem suchte man durch mancherlei Facilitäten bei der Ausprägung die Privaten zu veranlassen, Edelmetall an die Münzanstalt zu bringen. Solche waren schon seit längerer Zeit gewährt worden. Der Einfluss des Parlaments machte sich hier in günstigster Weise geltend. Es war z. B. als Regel aufgestellt, dass Jeder, der Barren einlieferte, in 8 Tagen das geprägte Geld zurückerhalten musste[3]). Es wurde dafür gesorgt, dass die Münzwardeine bei der Rückgabe nicht betrügen konnten[4]). Die Kosten der Probe des eingelieferten Metalls trug nicht der Ueberbringer, sondern die Münzanstalt[5]). Kluge Leute schlugen schon im 14. Jahrhundert als ein wirksames Mittel, die Ausprägungen zu vermehren, vor, den Schlagsatz herabzusetzen[6]); derselbe wurde denn auch später, wenn man die damals viel grösseren Prägungskosten in Rechnung zieht, sehr mässig fixirt. Unter Heinrich V. betrug er für Gold $1^1/_2$ %, für Silber 4,2 %[7]).

Die Regierung Heinrichs VIII. suchte den Import von Edelmetall eine Zeit lang dadurch zu fördern, dass sie denjenigen, welche Barren an die Münze brachten, eine Prämie von 2 sh per ℔. versprach[8]). Von grosser Bedeutung wäre eine andere Reform nach dieser Richtung hin gewesen, wenn nicht gleichzeitig die Münzverschlechterung inscenirt worden wäre. Heinrich VIII. hob nämlich den Unterschied zwischen Tower ℔. und Troyer ℔. auf. Die Kaufleute mussten bisher das Metall zu Troyer Gewicht abliefern, erhielten aber das geprägte Geld nach Tower Gewicht zurück, was auf 30 ℔. einen Verlust von 2 ℔. ausmachte[9]).

Jedenfalls sieht man, dass das alte System, den Geldzufluss zu regeln und zu steigern, definitiv aufgegeben war und einer neuen Ordnung Platz gemacht hatte. Dasselbe hatte eine Zeit lang einige Berechtigung, insofern, als es das ein-

---

[1]) Urk. Beil. 152.
[2]) Brewer, Cal. III. S. 568.
[3]) Rot. Parl. II. S. 183 (1347).
[4]) Rot. Parl. II. S. 242 (1351/52); IV. S. 257 (1423).
[5]) Rot. Parl. IV. S. 177, 199 (1422/23).
[6]) Vgl. die Aussagen der Sachverständigen Rich. Leye und Rich. Aylesbury vor dem Parlament. Rot. Parl. III. S. 64 (1381/82).
[7]) Rot. Parl. IV. S. 154 (1421). Sieh auch unten S. 532.
[8]) Brewer, Cal. IV. 2338 § 6.
[9]) Brewer, Cal. IV. 2609. Ruding, Annals I. S. 184. — Selbstverständlich veranlasste das Streben, den Münzstätten das nöthige Metall zuzuführen, zuweilen auch Missgriffe. Ein solcher war z. B. das Gesetz, dass Silber nicht höher als zu 30 sh das Pfund im Verkehr gekauft werden dürfe. 2 Hen. VI. c. 16.

heimische Münzwesen gegen Verschlechterung schützen half. Bei der grossen Schwierigkeit, den Import des falschen Geldes hintanzuhalten, war es gewiss kein ganz verfehlter Gedanke, den Theil, der überhaupt baar zuströmte, in einen bestimmten Canal zu leiten, den das Edelmetall erst nach vorgenommener Läuterung verliess. Da der Wollexport im 14. und anfangs auch noch im 15. Jahrhundert den Hauptposten des Exports bildete, so konnte und durfte man das Stapel zür Lösung der Aufgabe benützen. Ihr Monopol rechtfertigte es auch, wenn man ihnen eine Last zumuthete, wofern diese nur selbst vernünftig war. Die ganze Frage ist aber anders zu beurtheilen, sobald man in dem System ein Mittel sieht, dem Lande das nöthige Edelmetall zu beschaffen. Nach dieser Seite hin war dasselbe unberechtigt und schädlich, und es hemmte und vertheuerte bald den Waarenimport. Die Umprägung des Geldes, sein Transport nach England, sein wegen des Verbots der Geldausfuhr gefährlicher Rücktransport veranlassten Kosten, die zu dem Waarenpreise hinzukamen. Darin lag allerdings eine Art Industrieschutz; wenn man aber einen solchen wollte, dann gab es viel einfachere, ebenso wirkungsvolle, aber gleichzeitig weniger den ganzen Verkehr belästigende und lähmende Mittel. Man brauchte nur die Eingangszölle zu erhöhen. Man durfte aber nicht den ganzen Edelmetallzufluss in solcher mechanischer Weise regeln. Wenn man den Handel mehr in die einheimischen Hände leitete und dadurch dem Lande den Handels- und Frachtgewinn sicherte, wenn man den englischen Export zu heben suchte, wenn man gewisse, die Geldausfuhr bewirkende Ursachen beseitigte, namentlich der auswärtigen Kriegspolitik entsagte, dann vermochte der Waarenimport zu steigen, und das englische Geldwesen war noch keineswegs bedroht, konnte vielmehr sich weiter ausdehnen. Diese Momente trafen zum Theil unter Heinrich VII., weniger unter Heinrich VIII. zu.

Neben den Massregeln, Edelmetall ins Land zu ziehen und diesen Zufluss in bestimmter Weise zu ordnen, gingen andere nebenher, um das gewonnene zu erhalten.

Das nächstliegende Mittel war das Verbot der Geldausfuhr. Vorübergehend wurde dasselbe wohl seit ältester Zeit angewendet. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts begegnen wir ihm häufiger: Besonders kehrte sich dasselbe gegen die zahlreichen päpstlichen Sammlungen [1]). Die Statuten fangen um diese Zeit ebenfalls an, mit der Geldausfuhr sich zu beschäftigen. Wie aber bei der Regelung des Geldzuflusses der Gedanke, das Eindringen fremder und schlechter Münze zu begrenzen, ursprünglich vorwog, so war es auch hier der Fall. Man glaubte

[1]) Vgl. Rymer II. S. 201 (1282); S. 250 (1283).

sich am besten zu schützen, wenn man von vorneherein die einheimische Münze nicht hinausgehen liess. Dem widerspricht nicht, dass sowohl in dem Statut de falsa moneta von 1299 als in dem Edict von 1307 neben dem Export des englischen Silbergeldes auch der von Silberbarren und Silbergeschirr verboten war. Ohne diese Ergänzung wäre der beabsichtigte Zweck nicht erreicht worden. Um das englische Geld zu exportiren, hätte man es nur einzuschmelzen gebraucht. Diese Ansicht findet eine weitere Bestätigung darin, dass Eduard I. bei der Ausfuhr fremden Geldes Concessionen machte. Er gestattete solche z. B. den päpstlichen Nuntien [1]). Das fremde Geld dachte man sich gewissermassen als in einem gesonderten Canal bewegend. Wenn der Export der einheimischen Münze wirklich hintangehalten und das Eindringen des fremden Geldes in den Verkehr selbst durch die Wechselstellen unmöglich gemacht wurde, dann konnte an den letzteren das fremde Geld zu- und abströmen, ohne dass der einheimischen Circulation daraus ein Schaden erwuchs.

Bald wurde jedoch das System durchbrochen. Schon Eduard II. suchte als Schwiegersohn des französischen Königs den französischen Kaufleuten eine Gunst zu erweisen, indem er sie von dem Gesetz entband [2]). Damit war eine beträchtliche Lücke gerissen, da ein grosser Theil des Weinimports gegen Baar erfolgte. Unter Eduard III. musste man ein weiteres Zugeständniss zu Gunsten der fremden Fischer machen. Es lag nicht im Geschäftsbereich derselben, für die gebrachten Fische Waaren anzukaufen und ebenso schwer war es, für die Fische immer fremdes Geld bereit zu halten. Wollte man die Fischer zur Erholung einer Licenz in jedem Fall zwingen, so musste der Fischhandel ganz beträchtlich leiden. Man gestattete ihnen deshalb, ihren Erlös ohne Licenz zu exportiren (1331) [3]). Im Uebrigen hielt man nicht nur an den Bestimmungen fest, sondern verschärfte sie noch. Den päpstlichen sog. Provisoren und Procuratoren wurde bei Todesstrafe das Betreten der königl. Gebiete untersagt [4]). Gleichzeitig unterwarf man auf Anregung des Parlaments [5]) die Religiosen und Pilger dem Gesetz und zwang sie behufs Controlermöglichung

---

[1]) „Concedimus vobis (papal agents), quod totam pecuniam ad Romanam Ecclesiam rationabiliter spectantem per vos infra regnum nostrum collectam tradendo eam mercatoribus infra idem regnum, possitis per viam cambii dicto domino summo pontifici destinare, ita quod monetam aliquam de cuneo nostro seu argentum aliquod in massa extra idem regnum minime deferatis seu per alios deferri aliqualiter faciatis.“ Rot. Parl. I. S. 222 (1307).

[2]) Rymer II. S. 1050.

[3]) Rymer IV. S. 500.

[4]) Rot. Parl. II. S. 9 (1326/27); vgl. auch Rymer IV. S. 789.

[5]) Rot. Parl. II. S. 377 (1334).

über Dover zu reisen, stellte eigene Inspectoren auf, denen für jede Entdeckung einer Gesetzesverletzung der vierte Theil des Confiscirten zufallen sollte, liess Kaufleute und Schiffsmeister schwören, die Acte beobachten zu wollen. Nur gegen Licenz sollte die Ausfuhr erlaubt sein [1]).

Mochte es in dieser rauhen Weise gelungen sein, den heimischen Edelmetallschatz zu hüten und unverfälscht zu erhalten, so musste doch das ganze System seinen Dienst versagen, als Eduard III. seine Kriege mit Frankreich, Spanien und Schottland begann. Zwar wurde schon beim ersten Krieg gegen die Franzosen ein grosser Theil der Rüstungskosten durch Bewilligung von Wolle aufgebracht, die der König nach den Niederlanden bringen liess, um dort unmittelbar das Geld in Empfang zu nehmen. Aber das reichte auch nicht im Entferntesten hin. Namentlich musste der König in sehr ausgedehnter Weise den Credit in Anspruch nehmen und durch Anlehen bei einheimischen und fremden Kaufleuten einen grossen Theil des einheimischen Geldes an sich ziehen. Man wird kaum hinter der Wirklichkeit zurückbleiben, wenn man annimmt, dass die Hälfte der gesammten Geldcirculation aus England gezogen wurde [2]).

Schon oben machten wir auf die aus dieser Geldentziehung entspringende Krisis und auf die Versuche, das Land wieder mit Geld zu füllen, um beim Wiederausbruch des Krieges abermals auf den Edelmetallschatz des Landes greifen zu können, aufmerksam [3]). Selbstverständlich that man auch Schritte, um den Geldexport in engen Grenzen zu halten. Derjenige Geldausgang, den man am ersten hemmen konnte und durfte, war der für die an Fremde verliehenen kirchlichen Pfründen und für Anstellungstaxen und sonstige Zahlungen an den päpstlichen Hof, weshalb auch hiegegen wiederholt petitionirt und eingeschritten wurde [4]).

Grösseres Interesse hat für uns, wie man die aus dem Handel herrührenden Veränderungen des Geldbestandes neu zu ordnen suchte. Den Anstoss gab nicht blos die Geldlage im Allgemeinen, sondern ebenso sehr der Curswechsel und die Münzverschiedenheit in England und Flandern, über welche sich die englischen Kaufleute wiederholt beklagten, weil sie sehr oft in Folge dessen nur geringe Preise erzielten [5]). Um dieser Unbequemlichkeit zu begegnen, hatte Eduard III. schon 1340, als er mit den niederländischen Städten eine politische Allianz einging, den Wunsch ausgesprochen, dass eine Gold-

---

[1]) 9 Ed. III. st. 2 c. 1—11.
[2]) Sieh oben S. 488 Note 5.
[3]) S. 495 fg.
[4]) Rot. Parl. II. S. 143, 232.
[5]) Rot. Parl. II. S. 143 (1343); vgl. auch II. S. 166 (1347).

münze geschaffen werde, die in England und Flandern circuliren sollte [1]). Im Parlament vom Jahre 1343 wurde das Project besonders lebhaft discutirt, indem man gleichzeitig Kaufleute, Goldschmiede und Münzbeamte zur Berathung beizog [2]). Es ist in der That interessant, wie man sich die Sache dachte. Nach diesen Propositionen sollte eine neue Goldmünze geprägt, die bisherigen in England und Flandern circulirenden Goldmünzen dagegen vollständig eingezogen werden. Das neue Goldgeld sollte für die Kaufleute das legale Währungsgeld bilden, keiner sollte dasselbe zurückweisen können, Nichtkaufleute dagegen brauchten die Goldmünze nicht anzunehmen, durften sie aber annehmen. Der Export der Goldmünze war gestattet, nicht aber der von Silber; nur die „Grossen" konnten ihr Silbergeschirr mit auf den Continent nehmen. Die Sucher hatten strengste Weisung, kein Silber ausser Landes gehen zu lassen, und um ihren Eifer recht zu erhöhen, sollten sie nicht den vierten, wie bisher, sondern den dritten Theil des Erspähten als Belohnung erhalten. Wer das Reich verliess, musste bei den bestellten Wechslern sein Silbergeld gegen Gold umtauschen. Kaufleute, die Waaren importirten, mussten als Bezahlung entweder Waaren oder Gold annehmen.

Man wollte, wie man sieht, ein selbständiges nationales und internationales Währungsgebiet schaffen; das nationale sollte vor den Fluctuationen des internationalen vollständig bewahrt bleiben. Das englische Silbergeld sollte nicht exportirt werden, aber auch das fremde möglichst wenig in den englischen Verkehr treten. Wenn die Flamänder Silbergeld von gleicher Legirung prägen wollten, als es das „Ersterlinggeld" war, dann sollte es auch in England zwischen Kaufleuten und denen, welche sonst es nehmen wollten, cursiren dürfen, aber es bildete kein eigentliches Währungsgeld, und sein Zufluss war schon dadurch beengt, dass es nicht wieder exportirt werden durfte. Das Ganze war ein System, das sich mit keiner der modernen Währungen deckt, aber viel verwandte Seiten sowohl mit der Parallel- als Doppelwährung als mit dem System der besonderen Handelsmünzen z. B. den Trade dollars hat. In gewissem Sinn kann man selbst die einfache Währung mit ihrer selbstständig nebenherlaufenden Scheidemünze zum Vergleich heranziehen. Man wird nicht verkennen können, dass die ganze Auffassung des Geldwesens schon eine ziemlich gereifte war.

Die neue Goldmünze, der Nobel, wurde thatsächlich geschaffen [3]), die übrigen Bestimmungen konnten aber ihre Probe

---

[1]) Varenbergh, Histoire des relations diplomatiques entre le comté de Flandre et l'Angleterre S. 362.

[2]) Rot. Parl. II. S. 137 fg.

[3]) Eduard III. ging bereits 1344 selbständig mit der Prägung der Goldmünze vor (Rymer V. S. 403, 416), machte aber anfangs aus ver-

gar nicht recht bestehen, weil der Krieg bald alle Cautelen über den Haufen warf. Die Geldausfuhr dauerte fort und wurde noch verstärkt, als Eduard III. wiederholt die Münzen verschlechterte [1]). Was man that, war gegenüber den Hauptursachen nebensächlich oder nutzlos. Man schlug die Bitte der Kaufleute, das alte gute Geld im Interesse ihres Handels exportiren zu dürfen, ab [2]) und gebot in naiver Weise, nur die neuen Esterlinge zu exportiren [3]). Im Jahre 1364 griff man wieder auf den Erlass von 1331 zurück mit der Modification, dass der Kanzler die Fischer dispensiren konnte [4]). Wichtig war, dass, wie es scheint, zum ersten Male auch auf die Wechsel im Zusammenhang mit der Frage des Geldexports die Aufmerksamkeit gelenkt wurde. Das Parlament verlangte, dass weder ein Lombarde noch ein Anderer Wechsel ausstelle oder in dieser Form Geld ins Ausland übermache [5]). Die Massregel war wieder vorwiegend gegen die Aussaugungen der päpstlichen Collectoren gerichtet, die man auch in der Zwischenzeit fortwährend bekämpfte [6]). Der König war zwar auch der Meinung, dass „das Geld solange dem Lande erhalten werden müsse, als die Kriege dauerten", scheute sich aber einer so tief in den Creditverkehr eingreifenden Massregel zuzustimmen, suchte vielmehr durch diplomatische Unterhandlungen und directes Anhalten der fremden Procuratoren die Geldausfuhr zu hemmen.

Wie die ganze Politik Eduards III. einen schwankenden, unsichern, tastenden Charakter hat, so war es auch im Geldwesen der Fall. Es fehlte nicht an guten Ansätzen. Den Plan der internationalen Münze kann man sogar grossartig nennen, aber niemals gestatteten die Verhältnisse, eine Massregel consequent durchzuführen. Sieht man von seinem nicht unberechtigten Kampf gegen die päpstlichen Schatzungen ab, so dürfte seine ganze Politik die Ausfuhr des Geldes so gut wie nicht verhindert haben. Im Gegentheil, der Export war unter

---

schiedenen Ursachen keine guten Erfahrungen damit; vgl. Rot. Parl. II. S. 149, 150, 151, 156, 161. Ruding, Annals of the coinage etc. I. S. 217. Leake, Historical account of English money S. 93. Ueber die Verhandlungen mit Flandern wegen gemeinsamer Goldmünze sieh Rymer Rec. Ed. III. P. I. S. 59, 77, 80.

[1]) Sieh unten S. 531, 532.

[2]) Rot. Parl. II. S. 228 (1350/51); vgl. auch II. S. 306 (1371), wo die englischen Kaufleute sich beklagen, dass die Hansen in Schonen von ihnen verlangen, nur Baargeld, aber keine Waaren zu bringen.

[3]) Rot. Parl. II. S. 249; 27 Ed. III. st. 2 c. 14.

[4]) 38 Ed. III. st. 1. c. 2; vgl. auch Rymer Rec. Ed. III. P. II. S. 728, 733, 739, 741, 748.

[5]) Rot. Parl. II. S. 338 (1376). Dass dabei nicht der Handwechsel gemeint ist, sieht man an dem Ausdruck „letre de Lumbard"; vgl. auch Rot. Parl. III. S. 83.

[6]) Rot. Parl. II. S. 228, 286, 312, 320.

ihm grösser als unter irgend einem seiner Vorfahren auf dem Thron. Er hinterliess das Reich in einem erschöpften und geschwächten Zustand. Die Geldnoth wurde besonders hart empfunden, weil die Preise seit der Pest beträchtlich in die Höhe gegangen waren. Unter Richard II. war deshalb die Frage wegen des Geldwesens brennender als je.

Bereits 1379 wurde im Parlament auf den traurigen Zustand des Geldwesens hingewiesen, es fliesse kein Geld zu, vielmehr immer wieder ab, was davon in England sei, werde durch das Kippen immer schlechter [1]). Dass der Mangel recht gross war, sieht man aus der früher erwähnten Belastung der importirten Luxuswaaren, sowie daraus, dass die Münzbeamten sogar gegen ihr eigenes Interesse vorschlugen, man solle von dem Umwechseln und Umprägen des nach England kommenden fremden Geldes ganz absehen, vielmehr dasselbe, wenn es gut sei, circuliren lassen. Ob die von der Regierung vorgenommene Enquête stattfand, ist zweifelhaft. Im Parlament von 1381 wogten die Klagen lauter denn je. In kurzen, aber treffenden Strichen wird hier die Armuth und der Rückgang des Reichs, wie er „seit 16 Jahren“ eingetreten, gekennzeichnet; darin spielt nicht die geringste Rolle der grosse Gold- und Silberabfluss und die wachsende Verschlechterung der Münze [2]). Fünf Sachverständige wurden vor das Parlament geladen, um sich über verschiedene Punkte zu äussern.

Während die Münzbeamten des Tower in ihrer Petition die Hauptursache der Geldausfuhr in dem geringeren Gehalt der fremden, namentlich der flandrischen und schottischen Gold- und Silbermünzen sahen [3]), tritt dieser Punkt in den Aussagen der Sachverständigen ziemlich zurück. Nur ein Einziger und zwar ein Goldschmied hielt es für nöthig, dass der Nobel in seinem Preis erhöht werden müsse, von anderer Seite wurde ausdrücklich jede Aenderung als allgemein schädlich zurückgewiesen, obwohl man zugab, dass das Werthverhältniss zwischen Gold und Silber unrichtig gewählt sei. Die Mehrzahl hielt in ganz vernünftiger Weise es für das Beste, wenn man das fremde, namentlich schottische und flandrische Geld ganz verbiete und wie Barrenmetall behandele. Viel wichtiger erschien augenscheinlich den competenten Personen in der Frage der Edelmetallbewegung, dass die Geldausgänge für geistliche Zwecke [4]), auch für Pilgerfahrten, ferner der Wechselbriefverkehr beschränkt, insbesondere aber der Waarenimport nur in der Weise gestattet werde, dass für den gleichen Betrag

---

1) Rot. Parl. III. S. 64.
2) Rot. Parl. III. S. 102; vgl. auch S. 104.
3) Rot. Parl. III. S. 126.
4) Ric. Aylesbury schlug vor, dass „la monoie du pape fust envoie a lui en merchandie et nemye en monoie.“ Rot. Parl. III. S. 64.

englische Waaren exportirt würden. Einer behauptete geradezu, England gebe viel zu viel für Luxuswaaren [1]) aus, ein anderer brachte auch das Gästerecht mit der Frage in Zusammenhang, indem er dasselbe liberal gestaltet wissen wollte, damit die einheimischen Artikel im Preis stiegen, die fremden in Folge der Fülle sänken.

Die Vorschläge fanden Zustimmung beim König und beim Parlament. Durch eine Acte wurde jeder Geld- und Edelmetallexport, wofern eine Licenz vom Gesetz nicht entband, strenge verboten; auch die Wechsel sollten nicht von Seiten des Ausstellers durch Wegsendung von Gold oder Silber beglichen werden [2]). Um eine Controle zu ermöglichen, sollte sowohl der Aussteller des Wechsels, als die Person, welche die Zahlung jenseit des Canals zu machen hatte, eine specielle Licenz vom König sich erwerben, in der die Wechselsumme verzeichnet werden musste. Ferner war auch verordnet, dass fortan Niemand das Königreich ohne Licenz verlasse [3]); die letztere durfte nur in den grösseren näher bezeichneten Ausgangshäfen ausgestellt werden; doch wurden die Lords und andere „Grossen", sowie die als ehrlich bekannten Kaufleute und des Königs Soldaten ausgenommen. Verliess aber ein Nichtberechtigter das Königreich ohne Licenz, so verwirkte er die gesammte Habe, die er bei sich führte, und der Schiffsherr, der einen solchen aufnahm, das Schiff. Den fremden Kaufleuten wurde eine freundliche Behandlung zugesichert [4]). Gegen das Gesetz reagirten sofort besonders die italienischen Kaufleute. Sie suchten im Parlament des folgenden Jahres klar zu machen, dass die Wechselbeschränkung schliesslich dem König und seinem Reiche schade, weil dann die englischen Artikel nicht mehr so gut verkauft würden, als ehedem. Ihre Vorstellung war aber vergeblich [5]).

Eine Milderung trat später nur gegenüber den Pilgrimen ein, indem man ihnen die Erholung einer Licenz erliess, wenn sie über Dover oder Plymouth gingen [6]). Auf der andern Seite verschärfte man das ganze System. Man that nämlich jetzt

---

[1]) Genannt sind von Ric. Leye: „grocerie, mercerie, peltrie, yris, vermailles, blaunches et lenetz." Rot. Parl. III. S. 64.

[2]) „Et voet le roi notre seigneur, qe les marchantz, qi ensi ferront les ditz eschaunges par licence, soient examinez diligeaument et jurrez en lour propres persones a tantz des foitz come ils averont la dite licence q'ils n'envoieront aucun manere d'or ne d'argent en plate vessell monoie n'autrement de par dela souz colour de mesme l'eschaunge. Et s'il soit atteint q'il avera fait envoier or ou argent de par dela countre ceste ordenance, forface devers le roy la somme ou la value d'ycelle." Rot. Parl. III. S. 119.

[3]) Vgl. Rymer IX. S. 8, 16, 375 fg. etc.

[4]) Rot. Parl. III. S. 119; 5 Ric. II. st. 1 c. 2.

[5]) Rot. Parl. III. S. 138.

[6]) 13 Ric. II. st. 1 c. 20.

auch noch einen Schritt, um einen früher erwähnten von den Sachverständigen gemachten Vorschlag zu verwirklichen. Man zwang die fremden Kaufleute, eine Sicherheit zu stellen, dass sie wenigstens für die Hälfte ihres Imports Wolle, Leder, Blei, Zinn, Butter, Käse, Tücher oder andere Landesartikel kaufen wollten [1]). Ferner mussten fortan alle Kaufleute, welche Wechsel für Rom oder einen andern auswärtigen Ort ausstellten, in der Kanzlei des Königs sich verpflichten, innerhalb dreier Monate für den Wechselbetrag Stapelwaaren ausführen zu wollen [2]).

Durch diese Bestimmungen waren die Geldgesetze wesentlich fortgebildet worden und hatten einen ausgeprägten Charakter erhalten. Ihr Bestand war um so gesicherter, als viele Interessen dabei betheiligt waren. Wenn die Gesetze vollzogen wurden — und es fehlt hiefür nicht an Beweisen [3]) — war nicht nur der Geldabfluss, soweit er nicht direct von der Regierung veranlasst war, sehr eingeengt, sondern auch die Producenten waren befriedigt, weil der Export der englischen Artikel befördert, ihr Preis gesteigert wurde, ebenso der König, weil seine Zolleinnahmen sich mehrten, endlich die einheimischen Kaufleute, weil sie vorläufig von der Leistung einer Caution für ihren Import entbunden waren.

Die Lancasterkönige stellten sich ganz auf den Boden der Richardschen Gesetze. In den Statuten wurde wiederholt hervorgehoben, dass das Geldausfuhrverbot sich als nützlich erwiesen habe [4]). Selbst unparteiische Ausländer hielten die englischen Geldgesetze für weise. Wir wissen dies z. B. von dem in England lange sich aufhaltenden Karl von Orléans [5]). Heinrich IV.

---

[1]) Der Export des andern halben Waaren-Erlöses war nicht schlechthin, sondern auch nur nach erholter Licenz den fremden Kaufleuten gestattet. Rot. Parl. III. S. 468; 2 Hen. IV. c. 5.

[2]) 14 Ric. II. c. 2.

[3]) Vgl. Ruding, Annals of the coinage III. S. 15; Rymer VIII. S. 441; Michel, Histoire du commerce et de la navigation à Bordeaux sous l'administration Anglaise I S. 327.

[4]) Vgl. z. B. 4 Hen. IV. c. 16.

[5]) Er lässt den englischen Herold sagen: „Moreover there is an ancient law in England, that the merchants shall never carry out of the kingdom into foreign countries either gold or silver, except it be a very small sum; but they can export in abundance the before mentioned merchandise and sell it for gold and silver, which they bring home into their own kingdom; and thus they cunningly withdraw and bring to their own home and kingdom the money of the neighbouring countries. Also when foreign merchants bring wines or other commodities into England, the English let them sell their merchandise, but never suffer them to carry away much gold or silver; and hence such merchants must of necessity buy merchandise or barter their own for that of England. Thus it is no wonder, that there should be great riches of gold and silver in England, since they are constantly imported and it is not permitted to carry them away. In truth, Lady Prudence, I think it certain, that considering the size of England there is not so rich a country in Christendom". Pyne, England and France in the fifteenth century 1870. S 64, 65.

machte zwar aus politischen Gründen zuweilen gegenüber den päpstlichen Sammlungen Concessionen [1]), willigte auch nicht ein, als die Gemeinen verlangten, dass man die fremden Kaufleute an ihrem jeweiligen Aufenthalsotrt durch zwei rechtschaffene Leute überwachen lassen solle, damit sie für ihre Wechsel und ihren Erlös wirklich Waaren exportirten [2]), aber im Ganzen bezweckte die Gesetzgebung unter ihm eine wesentliche Verschärfung. So wurde das Statut 14 Ric. II. c. 2 in Betreff der Wechsel durch Hinzufügung einer bestimmten Controleinrichtung verbessert [3]), und den Lombarden wurde verboten, durch Geheimschrift den Inhalt ihrer Wechselbriefe zu verdecken [4]). Die wichtigste Neuerung war aber die, dass nicht blos der halbe, sondern der ganze Erlös aus importirten Waaren, wobei jedoch ein entsprechender Abzug für Reise- und Frachtkosten gestattet war, auf englische Artikel verwendet werden musste, und dass diese Bestimmung auch auf die einheimischen Kaufleute ausgedehnt wurde [5]). Die Italiener verlangten vergeblich, dass man sie von der Verpflichtung, für ihre Wechsel Waaren ankaufen zu müssen, entbinde, oder ihnen nur gestatte, ihren Waarenerlös zum Wollkauf in Calais benützen zu dürfen [6]). Die Geldausfuhr wurde immer mehr eingeschränkt. Um die Ueberwachung zu verstärken, versprach man auch den Nichtinspectoren den dritten Theil des erspähten ohne Licenz zur Ausfuhr bestimmten Geldes [7]). Unter Heinrich V. änderte man in der Hauptsache an diesen Gesetzen nichts, ausser dass man den Wechselausstellern auf ihre Bitte hin den Termin, innerhalb dessen sie Waaren über die See schicken mussten, von drei auf neun Monate verlängerte [8]).

Man sollte meinen, dass in Folge der mehre Decennien lang fortgesetzten Politik das Königreich verhältnissmässig gut

[1]) Rot. Parl. III. S. 599 (1406); sieh aber auch III. S. 616, 621 (1407).

[2]) Rot. Parl. III. S. 543 (1403/4), auch III. S. 626 (1409/10), wo es unter Anderm heisst: „Et qe les ditz eschanges soient faitz par controllement des loialx et suffisantz persones Englois neez a ceo assigners par le counseill avant dit, en absence de qi null eschange soit fait; et qe en chescun brief d'eschange a faire soit fait mention de la fourme et manere avant ditz etc".

[3]) Der Kanzler sollte alle 14 Tage Auszüge aus den Wechselbriefen an den Excheque schicken, der auf Grund dieser Mittheilungen bei den Zollbeamten recherchiren lassen konnte. Rot. Parl. III. S. 626; 11 Hen. IV. c. 8.

[4]) Nicolas, Proceedings etc. I. S. 289 (1406).

[5]) Rot. Parl. III. S. 509, 510; 4 Hen. IV. c. 15 (1402); vgl. auch Sir Travers Twiss, The black book of the admiralty Vol. I. S. 159.

[6]) Rot. Parl. III. S. 554 (1404); die gleiche Vergünstigung verlangten 1437 die Niederländer, hatten aber auch keinen Erfolg. Rot. Parl. IV. S. 508.

[7]) 4 Hen. IV. c. 16; dauert bis zum nächsten Parlament.

[8]) 9 Hen. V. st. 2 c. 9 (1421), dauert bis zum nächsten Parlament und wird durch 1 Hen. VI. c. 6 (1422) bis zum nächsten Parlament verlängert. Rot. Parl. IV. S. 155, 178.

mit Geld angefüllt sein musste. Trotzdem sah man mit grosser Besorgniss dem drohenden Geldverlust entgegen, als der König zu seinem Kampfe gegen Frankreich sich rüstete. Um den Export an gemünztem Geld möglichst zu beschränken, unterliessen die Gemeinen nicht, dem König Vorschläge zu unterbreiten. Sie verlangten, und es wurde ihnen auch zugesagt, dass von dem Ertrag der bewilligten Steuer Getreide, Tücher und was sonst der König und seine Soldaten für den Feldzug brauchten, in England angekauft werde; auch die Löhnung der Soldaten sollte nicht direct mit englischem Gelde bezahlt, sondern ihr Betrag in der Weise aufgebracht werden, dass man mit einem Theil der Steuer in England Wolle kaufe und sie in der Normandie wieder verkaufe [1]). Es scheint aber bei all dem nicht gelungen zu sein, die Krisis ganz zu verhüten; denn unter den Gründen, welche für die Berufung des Parlaments im folgenden Jahre angegeben wurden, ist auch der grosse allgemeine Geldmangel erwähnt [2]). Offenbar hatten die Steuern für den Kriegsbedarf nicht genügt, der König wird vielmehr wie seiner Zeit Eduard III. genöthigt gewesen sein, einen grossen Theil des circulirenden Geldes durch Creditoperationen an sich zu ziehen. Das Parlament wusste keinen andern Rath, als dass man wenigstens die sonstige Geldausfuhr, also die für Waaren und für kirchliche Zwecke vollständig unmöglich mache und deshalb wie Felonie bestrafe, wozu aber der König seine Hand nicht bot, indem er blos die bereits bestehenden Statuten auszuführen versprach [3]).

Unter Heinrich VI. zeigten sich beträchtliche Schwierigkeiten bezüglich der Geldgesetze. Der fortwährende Krieg, aber auch der Verkehr an sich durchbrach die Schranken. Vor Allem war es das Gold, das schwer im Lande zu halten war. Dasselbe eignete sich nicht nur besonders gut zum Export, indem es viel leichter zu bergen war, sondern es war offenbar auch das Goldgeld in seinem Verhältniss zum Silber zu niedrig geschätzt [4]). Italien und durch dieses Aegypten, wo im Mittelalter das Gold die factische Währung bildete, zogen es an sich. Der Libell of English Policye sagt von den Venetianern:

> Auch tragen sie das Gold aus unserm Land
> Und saugen uns den Wohlstand aus der Hand [5]).

1423 mussten deshalb die fremden Kaufleute und zwar jede Gesellschaft für ihre Mitglieder Sicherheit leisten, dass

---

[1]) Rot. Parl. IV. S. 118 (1419).
[2]) Rot. Parl. IV. S. 123 (1420).
[3]) Rot. Parl. IV. S. 126.
[4]) Im Jahr 1412 war das Verhältniss $1 : 10\frac{190}{573}$; vgl. damit die Wechselcurse von Venedig auf London bei Brown, Cal. II. Pref. S. LXXIII.
[5]) Hertzbergs Uebersetzung V. 396, 397. S. 80.

keiner von ihnen Gold oder Silber gegen die Statuten ausführe [1]). 1429 verbot man ihnen, einen Engländer zur Zahlung in Gold zu verpflichten oder die Zahlung in Silber zu verweigern [2]). Andere Vorschläge des Parlaments, welche die Verhinderung des Geldexports betrafen, wurden von der Regierung zurückgewiesen, weil sie gleichzeitig eine zu grosse Bevormundung der fremden Kaufleute involvirten [3]). Eine Bill wurde sogar gleich von den Gemeinen verworfen. Darin war verlangt, dass jeder fremde Importeur von Getreide, Lebensmitteln oder andern Waaren persönlich beim Zollbeamten declarire und schwöre, dass er den gesammten Erlös auf englische Waaren verwenden wolle; beim Verlassen des Landes sollte er wieder zu dem Zollbeamten gehen und im Allgemeinen angeben, in welcher Weise dies geschehen sei; die Zollbehörden sollten nichts für die Abnahme des Eides verlangen dürfen. Wenn sie die Ordonnanz nicht genau ausführten, war ihnen die Strafe des Meineids, Vertreibung vom Amt neben Geldbussen angedroht [4]). Man änderte diese Bestimmungen dahin ab, dass man die Beamten ermächtigte, die ankommenden Schiffe anzuhalten und Sicherheit von den Fremden zu fordern, auch Jedermann gestattete, einen pflichtvergessenen Zollbeamten in Anklagestand zu versetzen [5]).

Eduard IV. scheint am Anfang seiner Regierung die Geldgesetze milde ausgeführt zu haben; man erleichterte sogar etwas den fremden Kaufleuten die Sicherheitsleistung für die Verwendung des Erlöses auf englische Artikel [6]). Später aber

---

[1]) 2 Hen. VI. c. 6.

[2]) In den Motiven heisst es, dass die Fremden nur Nobel nehmen wollen, „les queux de temps en temps ils amesnent hors du roialme en autres estraunges paiis, lou ils sount chaungiez a lour encrece et forgez en autres coignes ensy q'ils gaignent en l'allai de chescun noble 20 d encontre le tenure des estatutz ent faitz a graunde prejudice du roi et de son roialme universel“. Das Gesetz wurde noch unter Heinrich VIII. angewendet; denn in den Verhandlungen der Hansen mit den Engländern vom Jahre 1520 heisst es: „Item conqueruntur generalem legem esse in Anglia semper hactenus observatam, ne alicui forensi ab Anglico aurum solvatur. Alioquin solvens tantundem eciam regi solvere cogitur. Que cum generalis sit et nostris optime nota, male illos agere, qui contra illam contrahunt, cum sciant, se rem vetitam et interdictam agere, propterea merito eorum securitati imputandum fore et suo periculo agere, si hoc faciant. Bonum itaque et salubre consilium esse, ut vel a tali vetito contractu abstineant, vel, dum contrahunt, monetam grossam argenteam solvi conveniant adiecta pena, si contrarium fiat, hoc modo futuris ut legalem monetam recipiant et legi regie se conforment“ Kölner St. A. Acta Anglicana 1434 bis 1521.

[3]) Rot. Parl. IV. S. 328, 449, 453 (1427/33); vgl. auch 18 Hen. VI. c. 4 und Rot. Parl. V. S. 25, 442.

[4]) Rot Parl. V. S. 156 (1449).

[5]) 27 Hen. VI. c. 3.

[6]) 4 Ed. IV. c 6; das Statut wurde beim nächsten Parlament nicht erneuert.

regten die Gemeinen die Frage des Geldexports an und liessen bei Bewilligung der Steuern durch ihren Sprecher den König bitten, sowohl gegen die offenen Erpressungen im Innern einzuschreiten, als auch bezüglich der Bewachung des Meers und der Geldausfuhr [1]) vorzusorgen.

Im Jahre 1477 unternahm denn auch die Regierung eine vollständige Neuordnung der wichtigsten Geldgesetze, von denen gesagt wird, dass sie sehr häufig übertreten würden. Man griff nicht blos wieder auf die Statuten 9 Ed. III. st. 2 c. 1 fg., 17 Ric. II. c. 1, 2 Hen. IV. c. 6, 2 Hen. VI. c. 6 zurück, welche die Circulation fremden schlechten Geldes und das Einschmelzen der Münzen durch die Goldschmiede betrafen, sondern man verbot auch wieder strengstens jede Ausfuhr von Geld und Edelmetall, für die nicht vorerst eine Licenz erholt worden war, setzte sogar auf die Verletzung die Strafe der Felonie. Die Licenz sollte nur in bestimmten Fällen gewährt werden, so wenn es sich um den Betrag handelte, den die Soldaten mitnähmen und um Lösegelder für Gefangene, ferner um Gesandte oder Fremde. Den Weinimporteuren war gestattet, einen Weinbecher auszuführen; ebenso war auf hochgestellte Personen, Klöster und Geistliche gebührend Rücksicht genommen; aus Calais durfte sieben Jahre hindurch überall hin Geld exportirt werden. Die letztere Bestimmung zeigt, wie vollständig man mit der früheren Regelung des Geldzuflusses von Calais aus nach England gebrochen hatte und die Wichtigkeit der freien Geldbewegung für den Stapelverkehr erkannte. Bezüglich der Verwendung des Erlöses für importirte Waaren in England unterwarf man im Anschluss an das Gesetz 5 Hen. IV. c. 9 die Fremden einer strengeren Controle, indem sie vor ihrer Abreise dem Controleur ein Schreiben des Kaufmanns, von dem sie ihre Waaren gekauft oder an den sie Zahlung geleistet hatten, vorlegen oder sonst sich ausweisen mussten [2]).

Heinrich VII. war noch weniger als Eduard IV. gewillt, das bestehende Recht zu mildern oder ausser Uebung kommen zu lassen, er sah vielmehr in den Geldgesetzen eine der wichtigsten Handhaben, um die Füllung seiner Koffer möglich zu machen. Er verschärfte die Acte wegen Verwendung des Waarenerlöses, indem er die Sicherheitsleistung der Kaufleute nicht mehr dem Ermessen der Zollbeamten überliess, sondern obligatorisch machte; er unterwarf die Irländer und die Kaufleute von Guernsey dem Gesetz, erhöhte die Belohnung des

---

[1]) „necnon auri et argenti ad partes exteras eductione nimis dampnosa, unde regnum Anglie et communes ejusdem erant graviter depauperati, remedium oportunum celeriter providere placeret.“ Rot. Parl. VI. S. 111 (1474).

[2]) Rot. Parl. VI. S. 183 fg.; 17 Ed. IV. c. 1.

Entdeckers von Uebertretungen um die Hälfte, hielt darauf, dass für die auszustellenden Wechsel eine Licenz nachgesucht werde [1]). Die oben erwähnte Acte Eduards IV. galt nur bis zum Jahre 1484, wurde aber in etwas erweiterter Gestalt 1489 auf 20 Jahre erneuert, weil, wie die Motive behaupten, seit dem Erlöschen des Gesetzes die Ausfuhr von Gold und Silber nach Flandern, der Normandie, Bretagne, Bordeaux, Irland und andern überseeischen Gebieten grosse Dimensionen angenommen hatte [2]). Die strenge Handhabung der Acte unter Heinrich VII. ist bekannt. Sogar Erasmus musste es ertragen, dass ihm, als er das Land verliess, der Sucher in Dover seinen ganzen im Land erworbenen, aus 20 £ bestehenden Verdienst wegnahm. Das Gesetz trat gerade mit dem Tode Heinrichs VII. ausser Kraft, wurde unter Heinrich VIII. aber sofort bis zum Ende des nächsten Parlaments und dann abermals erneuert, „da es zum grössern Theil für gut und nothwendig befunden worden war"; nur ersetzte man die Strafe der Felonie durch einen Geldbetrag, der das Doppelte des widerrechtlich Exportirten ausmachen sollte [3]). Mit dem Jahr 1523 lief der Gültigkeitstermin der Acte ab, ohne dass wir von einer Wiedererneuerung lesen.

Man möchte aus einer Aeusserung des Königs gegenüber dem niederländischen Gesandten Jouglet, derzufolge er sich weigerte, die Ausfuhr der Angelotten zu verbieten, weil eine solche Massregel in die Handelsspeculationen seiner Unterthanen eingreife [4]), schliessen, dass der Geldexport vollständig frei wär. Das wäre aber unrichtig. Seit man den bedenklichen Weg der Münzverschlechterung beschritten, trat zwar sicherlich eine laxere Uebung ein [5]). Aber rechtlich blieb der Export immer verboten, wenn auch die Erneuerung des oben genannten Gesetzes 3 Hen. VIII. c. 1 unterblieben war; denn die alten Statuten waren nicht zurückgenommen, bestanden

---

[1]) 3 Hen. VII. c. 6, 9.

[2]) 4 Hen. VII. c. 23.

[3]) 1 Hen. VIII. c. 13; vgl. auch Lords' Journals 1 Hen. VIII. 11° u. 16° die Parl. 3 Hen. VIII. c. 1. Ein Beispiel dafür, dass die Acte noch 1521 beobachtet wurde, liefert die Licenz an A. Pinelli; Brewer, Cal. III. 1531.

[4]) Sieh oben S. 62, 63.

[5]) So heisst es bei W. Thomas, Pilgrim 1546 ed. Froude: „Surely these your commodities rehearsed are very notable, and I marvel not, though your Island be rich and wealthy (as it is reported) seeing that it hath so many means to draw money into it, when on the other side that money that cometh into your hands can never be had out again; for your king hath kept the passage so straitly, that no man could carry out of the realm in ready money above 10 ducats; so that it is no marvel, said he, though he had mountains of gold, as they say he had. No, said another of them that law is finished. It is true, that whilst the English money was better than other money, no man, as you say, could carry it away; but now that the said king for his own private gain hath made it worse than any other money, each man may carry away so much as him liketh".

vielmehr fort. In der That begegnen wir einzelnen Beispielen, die diese Ansicht bestätigen. So wurde 1541 das in einem schottischen Schiff befindliche Geld confiscirt, weil es zum Export bestimmt war [1]) und 1546 (Dez.) ein französischer Courier vom Sucher zu Dover auf Grund des geltenden Rechtes visitirt und dabei die Beschwerde des ersteren von der Regierung dahin beschieden, dass allerdings kraft Gesetzes keine Person Geld aus England ausführen dürfe, dass aber Couriere und Posten immer ausgenommen worden seien [2]).

Auch die Beschränkungen in Betreff der Wechsel wurden noch ziemlich lange aufrecht erhalten. Der Beweis dafür liegt in der ununterbrochenen Besetzung des Wechselbriefamts [3]). Die allerersten Keime zu demselben darf man vielleicht in den für Andere ausgestellten Creditbriefen des Königs Johann ohne Land suchen [4]). Seine wirkliche Entstehung dagegen hängt wohl mit dem früher erwähnten Gesetz Richards II. zusammen,

---

[1]) Nicolas, Proceedings etc. VII. S. 222.

[2]) State Papers XI. S. 394; vgl. auch X. S. 593—95.

[3]) Von diesem Amt nahm man bisher keine Notiz in der Literatur. Die doppelte Bedeutung des Wortes cambium und escambium (exchange) machte es möglich, dass man Alles, was dahin gehörte, einfach mit den Handwechselstellen (exchanges) zusammenwarf. Die Aufgabe der letzteren war, Münzen aus einem Metall gegen solche aus einem andern umzutauschen, verarbeitetes Geschirr, Barren und fremde Münzen entsprechend ihrer Feinheit anzunehmen, fremde Münzen gegen einheimische und umgekehrt umzuwechseln, bei Neuprägungen die alten einzuziehen und neue dafür auszugeben. Diese Exchanges waren wahrscheinlich von der frühesten Zeit an königl. Regal, das Geldwechseln durfte wenigstens von Niemand zu einem Erwerbszweige gemacht werden. (Vgl. M. Paris, Historia Maior ed. Wil. Wats 1640. S. 948 ad annum 1257; 5 Ed. II. Ordinances c. 30 17 Ed. III. 18 Ed. III. stat. 2 c. 6. 25 Ed. III. st. 5 c. 12 u. s. w.; ferner Ruding, Annals of coinage III. S. VII. XIII fg.). Dieselben sollen bis in die Mitte der Regierungszeit Heinrichs VIII. bestanden haben; von da an habe man sie wegen der Münzverschlechterungen nicht mehr aufrecht erhalten können; die Goldschmiede rissen das Geschäft an sich (vgl. Ruding a. a. O.; ebenso über den Versuch unter Elis., das Amt wieder zu errichten S. XXVII; sieh ferner Cotton, Posthuma The manner and meanes, how the kings of England had from time to time supported and repaired their estates S. 197; derselbe glaubt, der König könne bei Wiedereinführung dieses Regals 10 000 £ jährlich gewinnen). Dass von diesen Exchanges die Custody of Exchange for foreign countries etc., oder das Wechselbriefamt zu trennen ist, dürfte aus der im Text gegebenen Entwicklung von selbst folgen. Auch der gelehrte Ruding hat die Verwirrung nicht beseitigt, sondern noch gefördert. Er nimmt cambium und excambium immer nur als Geldwechseln; deshalb fasst er auch die Proclamationen von 1530 und 1539 in diesem Sinne auf. Zuweilen ist man allerdings kaum im Stande, mit Sicherheit zu entscheiden, ob man es mit der einen oder andern Institution zu thun hat; ja wir wissen, dass schon zur Zeit der Elisabeth Zweifel bestanden, wie das Wort Exchange in den verschiedenen Gesetzen zu interpretiren sei; vgl. Urk. Beil. 164.

[4]) Bond, Extracts relative to the loans supplied by Italian merchants to the kings of England in the 13th and 14th centuries in der Archaeologia London. XXVIII. S. 217, 218.

das, wie wir wissen, die Ausstellung eines Wechsels an eine Licenz knüpfte. Die letztere wurde anfangs vom Kanzler ertheilt[1]). Bald beanspruchte aber die Regierung mehr. Sie gestattete den Kaufleuten, nur für ihre Waaren Wechsel auszustellen, die Ausstellung der übrigen monopolisirte sie und verpachtete dieses Monopol. Dadurch wurde aber das geltende Recht hinsichtlich der Wechseldeckung nicht alterirt, die Deckung durch Hinaussenden von Geld blieb vielmehr nach wie vor verboten[2]).

[1]) Sieh oben S. 512, 513.

[2]) Als Beleg für die obige Darstellung kann die Verleihung an Ludwig Johann im Jahre 1414, Mai 26, gelten, die wir der Wichtigkeit wegen folgen lassen: „Sciatis, quod de gratia nostra speciali concessimus dilecto servienti nostro Lodowico Johan, quod ipse per se et deputatos suos a data praesentium usque finem trium annorum proximo sequentium de tempore in tempus recipere possit de quibuscumque personis, quae versus curiam Romanam, civitatem Venetiae vel ad loca, ubi sanctissimus pater Papa pro tempore extiterit, aut alias partes transmarinas transire, vel quae ad dictas civitates et partes nuncios, procuratores vel attornatos suos pro eorum negotiis inibi faciendis destinare voluerint, tales et tantas summas monetae prout eisdem personis praefato Lodowico aut deputatis suis praedictis conferre sive mittere melius placuerit, et quod idem Lodowicus et deputati sui praedicti litteras escambii hujusmodi personis, prout melius sibi videbitur, pro solutione summarum, quas eaedem personae sibi conferent aut mittent, debite facienda de tempore in tempus libere facere possint, reddendo nobis ad finem cujuslibet anni dictorum annorum ducentas marcas ad scaccarium nostrum, proviso semper, quod idem Lodowicus aut deputati sui praedicti aut aliquis alius eorum nomine et colore praesentis concessionis nostrae aurum vel argentum in massa vel moneta ad partes praedictas non transmittant. Et ulterius concessimus eidem Lodowico, quod cancellarius Angliae vel custos magni sigilli nostri, qui infra terminum praedictum erit, non concedet aliquod breve de escambio alicui alteri personae, nisi dumtaxat praefato Lodowico et deputatis suis durante termino praedicto. Concessimus etiam ei, quod nulla alia persona, cujuscumque nationis seu conditionis existat, nisi tantum mercatores — et hoc mercatorie et pro mercandisis et nulla alia causa — faciat escambia vel literas escambii durante termino praedicto infra regnum nostrum praedictum aut extra sub poenis inferius declaratis nec aliquam monetam usque Brugges aut aliam civitatem aut villam ultra partes transmarinas pro hujusmodi escambiis versus curiam, civitates et villas aut alia loca praedicta faciendis eodem termino durante mittet seu mitti faciat sub poena amissionis talis summae, de qua literas hujusmodi escambii fecerit, de cujus summae una medietate nobis et de altera medietate praefato Lodowico erit responsum, et sub poena imprisonamenti et faciendi nobis finem et redemptionem ex causis praedictis; et quod idem Lodowicus vigore praesentis concessionis nostrae arestare possit, vel per officiarios nostros facere arestari omnes illos, qui hanc concessionem in aliquo contravenerint; et quod idem Lodowicus habeat brevia de proclamationibus faciendis et omnia alia brevia in hac parte competentia et necessaria, prout casus exigerit, extra cancellariam nostram et alias curias nostras, quotiens opus fuerit et sibi videbitur expedire absque aliquo feodo sigilli pro eis solvendo“. Rymer IX. S. 130. Entsprechend dieser Einrichtung bat 1440 der Collector des Papstes um die Licenz, „quod ipse totam quantitatem dictae monetae perantea collectae et exnunc colligendae — per literas nostras (sc. regias) cambii — mittere possit“. Rymer X. S. 764.

Unter den Tudors behielt das Institut seinen Character in der Hauptsache bei. Nur beschränkte man seinen Wirkungskreis noch etwas bestimmter auf den Wechselverkehr nach Italien [1]). Auch ist es sehr wahrscheinlich, dass man den Geldexport zur Deckung dieser Wechsel gestattete. In einer Verleihungsurkunde von 1509 [2]) fehlt der Passus, der noch in der vom Jahre 1414 die Geldausfuhr für diesen Zweck untersagt. Im Jahre 1510 ging man mit dem Gedanken um, zu verbieten, dass die Deckung der auf Rom, Wien, Paris und andere continentale Plätze lautenden Wechsel durch Hinaussenden von Baargeld geschehe. In dem noch erhaltenen Concept einer bezüglichen Bill sind die Kaufleute ausdrücklich ausgenommen, sie sollten, wie bisher, frei und ungehindert Wechsel ausstellen können. Der ganze Entwurf scheint übrigens gar nicht an die gesetzgebenden Körper gelangt zu sein [3]).

Aus all dem möchte man schliessen, dass man unter Heinrich VIII. die Gesetze in Betreff der Wechsel nur noch benützte, um den dadurch hervorgerufenen Geldexport zu besteuern, nicht aber eigentlich zu verhindern. Anfangs setzte vermuthlich die Regierung dem Inhaber des Wechselamts die Provision fest, die er nehmen durfte, später überliess sie diesem, nach Massgabe der Ortsentfernung, Zeitdauer und Gefahr die Gebühr [4]) zu berechnen für die von ihm oder seinem Bevollmächtigten ausgestellten Wechsel. Unter Eduard IV. hatten W. Hatteclyf und M. Burghill, unter Heinrich VII. Rich. Fox, Bischof von Winchester, das Amt inne [5]), gegen Ende der Regierung Heinrichs VII. Henry Tofft aus London [6]). Unter Heinrich VIII. wurde dasselbe am 20. Juli 1509 an Thom. Boleyn bis auf Weiteres verliehen [7]); 1511 übertrug Heinrich VIII. das Amt an George Ardeson, einen Genuesen [8]); 1512 trat mit letzterem John Sharp in Verbindung, und beide er-

---

[1]) Die Stapelkaufleute wurden ganz speciell von den Gesetzen in Betreff des Wechselgeschäftes ausgenommen. Sieh Rot. Parl. VI. S. 397, 525 (1487 und 1503).

[2]) Rymer XIII. S. 258; vgl. ausserdem Brewer, Cal. I. 5156 und Urk. Beil. 115.

[3]) R. O. Brewer, Cal. I. 814.

[4]) So heisst es in dem Verleihungsbrief Boleyn's vom 20. Juli 1509: „percipiendo pro eisdem escambiis, quotiens per ipsum aut deputatos seu assignatos suos facti fuerint, — prout attentis locorum hujusmodi discriminibus ac mora et periculis pro tempore imminentibus poterit concordare". Rymer XIII. S. 258.

[5]) Rot. Parl. V. S. 377, 529; Brewer, Cal. I. 5156.

[6]) Vgl. Brewer, Cal. I. 2015. Die Auswechslung der italienischen Ducaten gegen englisches Geld und umgekehrt war gleichzeitig dem Peter Corsy auf ein Jahr übertragen. (1508. 20. Juli. Rymer XIII. 216).

[7]) Rymer XIII. S. 258; der Vorstand des Geldaustauschamtes von 1—4 Hen. VIII. war Henry Wiatt. Ruding, Annals of coinage I. S. 121.

[8]) Brewer, Cal. I. 1816. Urk. Beil. 151.

hielten das Privileg auf 30 Jahre[1]). 1520 starb John Sharp, und Thomas More rückte in seine Stelle ein[2]). Dass George Ardeson, der als der eigentliche Geschäftsleiter angesehen werden muss, im Interesse seines Vortheils streng sein Privileg wahrte, dafür fehlt es nicht an Beispielen[3]). Ob nach seinem Tode, beziehungsweise nach Ablauf des Privilegs (1532) das Amt erneuert wurde, muss bezweifelt werden. Seit der Reformation hörten die Geldsendungen für den päpstlichen Hof auf, und auf diese sowie auf die von der Verleihung kirchlicher Aemter an Ausländer herrührenden Geldsendungen war es doch in erster Linie abgesehen, sie waren auch noch am sichersten zu controliren, kamen somit für den Inhaber des Wechselamts zunächst in Rechnung. Man darf also annehmen, dass auch die Ausstellung und Gelddeckung der Wechsel für Italien an keine bestimmte Organisation mehr gebunden, vielmehr für sie ähnliche Freiheit wie hinsichtlich der kaufmännischen Wechsel gestattet wurde.

Den letzteren drohte freilich nach dem Tode Wolseys grosse Gefahr. Die Münzverschlechterung trieb das alte gute Geld aus dem Lande, und man hoffte wahrscheinlich durch eine Beschränkung der Wechselfreiheit einen wirksamen Gegendruck zu schaffen. Man berief die höchsten Richter, durchforschte die Landesgesetze, ob nicht ein Statut zu einer dieses Uebel hemmenden Proclamation benützt werden könnte[4]). Man fand schliesslich das uns bekannte Gesetz 5 Rich. II. c. 2 zu diesem Zwecke geeignet. Keine Person sollte fortan der genannten Acte entgegen einen Wechsel ausstellen, beziehungsweise durch Geld decken, sondern die Kaufleute sollten ihren Erlöss auf englische Artikel verwenden, damit diese zu Absatz kämen zum Vortheil des Königs und der Unterthanen. Die Befugniss zur Licenzertheilung, wenn ein Wechsel ausgestellt werden sollte, wurde, wie es scheint, dem bekannten Audeley übertragen[5]). Der erste Eindruck, den die Proclamation machte, war sehr gross; sogar die Chronikschreiber der Zeit, welche so selten öconomische Vorgänge der Beachtung für werth hielten, nahmen Notiz davon. Nach Hall war der unmittelbare Effect ein guter[6]), in „Kurzem war aber die Verordnung vergessen“ [7]). Der Chronist hätte beifügen sollen, dass sie auch zurückgenommen wurde. Richard Gresham, der

---

[1]) Brewer, Cal. I. 3265; gleichzeitig war custos cambii et monete John Coppinger. (4 Hen. VIII) und Thomas Pope (26 Hen. VIII). Ruding I. S. 121.

[2]) Brewer, Cal. III. 1073.

[3]) Vgl. Brewer, Cal. I. 5156.

[4]) Urk. Beil. 155.

[5]) Vgl. Urk. Beil. 158.

[6]) Zollregister Nr. II. lässt für die betreffende Zeit keine Steigerung erkennen. Bd. II. S. 48 fg.

[7]) „After this proclamacion many clothes and other commodities of this

Onkel des berühmten Thom. Gresham war während seines Bürgermeisteramts (1538)[1]) für die Kaufleute eingetreten; er legte dar, wie die Wechsel vielfach gerade geeignet seien, das Geld im Lande zu erhalten, und dass die Kaufleute ohne Wechsel ebenso wenig bestehen könnten, wie die Schiffe in der See ohne Wasser[2]). Seiner einflussreichen Stimme wurde Gehör geschenkt. Der König liess die völlig gebührenlose und ungehinderte Wechselfreiheit anfangs mit, später ohne zeitliche Begrenzung proclamiren[3]). Ganz gegen Ende seiner Regierung machte Heinrich VIII. nochmals den Versuch, zwar nicht direct das Wechselbriefgeschäft lahm zu legen, aber doch die Bestimmung wegen Verordnung des Waarenerlöses zu erzwingen. Er verlangte 1546 von den Kaufleuten eine Caution, dass sie sicher während der Dauer eines Jahres dem Gebot nachkommen wollten[4]). Unter Eduard VI.[5]) und Elisabeth[6]) wurden erneute Ansätze gemacht, die Wechselfreiheit zu beschränken oder doch zu besteuern, man musste aber nach kurzer Zeit immer wieder zum alten Zustande zurückkehren[7]).

Die vorstehenden Ausführungen möchten ein ungefähres Bild geben, wie man die Regelung des Geldimports durch möglichste Verhinderung des Exports zu ergänzen suchte. Sie zeigen, wie aus vereinzelten momentanen Massnahmen allmählig ein festes System sich herausbildete. Die betreffenden Gesetze fassten Wurzel, so dass man sie lange für ganz unentbehrlich hielt. Aehnlich wie aber die Ordnung des Geldimports schliesslich durch die Macht des Verkehrs unterwühlt wurde, so war es, wenn auch in schwächerem Masse, mit den Gesetzen gegen den

---

realme were well solde, but shortly after merchauntes fell to exchaunge agayne and proclamacion was shortly forgotten. Hall, Chronicle S. 781.

[1]) Bekannt ist auch, wie derselbe Rich. Gresham zuerst die Errichtung einer Börse ins Auge fasste (Urk. Beil. 156), nachdem die Kaufleute das Angebot des Königs, die Leadenhall ihren Zusammenkünften zur Verfügung zu stellen, abgelehnt hatten (1534 oder 1535). Burgon, Life of Gresham I. S. 30. Kurze Zeit nach Greshams Brief beschäftigte sich auch das Parlament, allein es scheint ohne Erfolg, mit dieser Angelegenheit. Eine „billa concernens novum edificium pro mercatorum congregatione Londini fiendum“ wurde im Oberhaus der ersten und zweiten Lesung unterzogen 31 Hen. VIII. 23° und 25° die Parliamenti (Lords Journals).

[2]) Urk. Beil. 156.

[3]) Urk. Beil. 157.

[4]) Br. M. Cotton Ms. Galba B. X. fo. 247.

[5]) Eduard VI. hob die Wechselfreiheit auf im Juni 1552, stellte sie aber auf Bitten der Kaufleute wieder her durch Proclamation vom 23. März 1553. Eine Copie der letztern in Lord Calthorpes Ms. Vol. XX. fo. 65.

[6]) Vgl. die interessanten Ausführungen der Urk. Beil. 163, 164; auch G. Malynes, The maintenance of free trade S. 15 fg. Ueber die Anschauungen in Betreff des Geldexports unter Elisabeth vgl. Urk. Beil. 165.

[7]) Erwähnt sei, dass in den Lords' Journals (6 Hen. VIII. 16, 20, 45, 54, 57, 60° die Parl. und 28 Hen. 19, 23° die Parl.) „billae concernentes escambium monete“ notirt sind; was sie enthielten, wissen wir nicht.

Geldexport der Fall. Wir sehen sie namentlich unter Heinrich VIII. mehr und mehr zerbröckeln, das Geldwechselgeschäft sucht sich von den alten ihm angelegten Fesseln zu emancipiren, und es gelingt fortan nicht mehr dieselben wieder anzulegen, der Wechselbriefverkehr stösst die mittelalterlichen Schranken weg, die man der Geldausfuhr wegen errichtet; die Statuten, in Betreff der Verwendung des Waarenerlöses auf den Ankauf englischer Artikel wurden nur noch ausnahmsweise beobachtet und zur Geltung gebracht.

In wie weit die ganze Politik berechtigt war, ist sehr schwer zu beurtheilen. Unser modernes Geldwesen ist so ausserordentlich verschieden, dass dasselbe keinen Massstab abgeben kann. Heute wird selbst ein grosser Edelmetallexport verhältnissmässig leicht ertragen; die Geldmasse ist sehr viel grösser, so dass der abfliessende Theil immer nur ein kleines Procent von dem gesammten Vorrath ausmacht, der erstere wird in der Regel gar nicht der Circulation direct entzogen, sondern den sog. Hoards der Banken, jeder Abfluss wird zudem leicht ersetzt durch die verschiedenen Creditmittel, welche die Function des Geldes im Tauschverkehr übernehmen. Dazu kommt noch die Leichtigkeit, mit der die Centralnotenbanken auf den Geldzu- und Geldabfluss ganz direct einwirken können. Die Münzverschlechterungen von Nachbarländern, das ewige Durcheinander aller möglichen Münzen, das Fehlen einer vor den internationalen Schwankungen bewahrten Scheidemünze sind lauter Momente, die heute für die Frage des Geldexports so gut wie nicht in Betracht kommen, damals aber in der Geldpolitik eine hervorragende Rolle spielten. In rauher und ungeschlachter Weise musste man in jener Zeit diese Verhältnisse regeln. Man wird auch nicht annehmen dürfen, dass die betreffenden Gesetze ganz wirkungslos gewesen seien. So lange man sie dem Verkehr aufzwingen konnte, erreichten sie gewiss theilweise den gewünschten Zweck. Nur versäumte man, einen Vergleich anzustellen, ob die allzustarke Bindung des Handels nicht zuweilen ein grösserer Schaden war, als der Nutzen für das Geldwesen oder die Industriebeförderung. Immerhin wird der letztere nicht geläugnet werden dürfen. Bemerkenswerth bleibt es, dass manche Bestimmungen der englischen Geldpolitik uns auch bei Staatswesen begegnen. welche die Wirkung handelspolitischer Vorschriften richtiger zu beurtheilen verstanden als die Engländer[1]).

Gleichzeitig sehen wir in der That bestätigt, was wir oben schon erwähnten[2]), dass das Geld in seiner Beziehung zum

---

[1]) Die Deutschen wurden z. B. in Venedig am Anfang des 15. Jahrhunderts gezwungen, den Erlös ihrer Waaren wieder in Waaren anzulegen. Heyd, Geschichte des Levantehandels im Mittelalter II. S. 722.

[2]) S. 480.

auswärtigen Handel und in seiner Bedeutung für den inländischen Verkehr sehr wohl erkannt wurde, und dass man ganz, wie die sogenannten Mercantilisten, die Erhaltung und Steigerung des Geldvorraths zu fördern suchte, ohne aber zu einer Ueberschätzung desselben sich fortreissen zu lassen. Wir fanden das Streben nach einem genügend grossen Antheil an der Edelmetallmenge nicht nur erklärlich, sondern auch wohl begründet.

So gross die Schwierigkeiten waren, um einen genügenden Edelmetallbestand sich zu sichern, ebenso stark oder noch stärker waren die Hemmnisse, um das Münzwesen auch in gutem Zustand zu erhalten und dasselbe zweckmässig zu ordnen. Wir hatten bereits im Vorausgehenden Gelegenheit, die Frage zu streifen; die Politik über den Geldimport und Geldexport hing vielfach mit ihr zusammen, ja verdankte sogar derselben theilweise ihren Ursprung. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, die Darlegung der Entwicklung des gesammten englischen Münzwesens zu versuchen. Im Folgenden wollen wir nur einige Puncte noch berühren, die geeignet sein möchten, theils das bereits über die englischen Geldverhältnisse Gesagte zu ergänzen, theils den gebrechlichen Character des damaligen Geldinstituts überhaupt schärfer zu kennzeichnen, theils die Münzpolitik der beiden ersten Tudors etwas zu illustriren. Die Haupthemmnisse, die sich im England damaliger Zeit, wie überhaupt im Mittelalter einer guten Münze entgegenstellten, waren die unausgebildete Münztechnik, die nur schwer ganz gleiche und als unvollkommen leicht erkenntliche Stücke zu liefern vermochte, ferner die ursprüngliche Decentralisation im Münzwesen, der zu lange Umlauf des Geldes und die Unfähigkeit des damaligen Staatsorganismus, die böswilligen Beschädigungen zu verhindern, das Fehlen einer eigentlichen Scheidemünze, endlich das unvermeidliche Eindringen fremder Münzen und die fortwährende Noth der Münzherrn bei einem nur kleine Summen liefernden Steuerapparat und einer geringen Ausbildung des Staatscredits.

Beim Vergleich mit den continentalen Staaten kann nicht geläugnet werden. dass es im Grossen und Ganzen an gutem Willen nicht fehlte, und dass deshalb die angeführten Momente bei England vielfach nur abgeschwächt auftraten, aber vorhanden waren sie.

In Bezug auf die mangelhafte Münztechnik ist die Thatsache so bekannt, dass man nicht erst viele Beispiele dafür zu sammeln braucht. Wenn in Deutschland vom Ende der Karolingerzeit bis Mitte des 12. Jahrhunderts Münzen desselben Herrn und aus derselben Prägeanstalt oft um 40 % im

Gewicht differirten[1]), so wird es in England gewiss nicht besser gewesen sein. Noch 300 Jahre später klagte man über die Verschiedenheit neugeprägter Münzen, so dass 1422 der Rath des Königs den Münzbeamten befahl, nicht blos die Gesammtsumme, sondern jedes einzelne Goldstück dem Privaten vorzuwiegen, die mangelhaften Stücke zurückzunehmen und auf eigene Kosten umzuprägen[2]). Die Methoden, den Feingehalt zu bestimmen, waren sehr unvollkommen, und wir wissen, dass noch zur Zeit Heinrichs VIII. die englische und niederländische Regierung über den wahren Gehalt bestimmter Münzsorten abweichender Meinung sein konnten[3]).

Was die Decentralisation anlangt, so sah England freilich nie den chaotischen Zustand, wie er in Deutschland im Lauf des Mittelalters sich herausbildete. Das ausschliessliche Münzrecht des Königs wurde ausdrücklich zur Zeit Aethelreds (978—1016) anerkannt[4]). Hielt man auch nicht dasselbe in aller Strenge aufrecht, indem ebenso wie auf dem Continente die Fürsten Theile ihres kgl. Vorrechtes abgaben, so namentlich einzelnen Bischöfen die Befugniss ertheilten, eine Münzanstalt zu halten[5]), so liessen sich die englischen Könige doch niemals ihre volle Münzhoheit entreissen. Unter Heinrich I. und II. wurde dem Versuch der Städte und Barone, die gemeine Münze in ihre Gewalt zu bekommen, mit aller Entschiedenheit entgegengetreten[6]). Auch für die Bischöfe, die Münzen prägen durften, hatte das Privileg immer nur die Bedeutung, dass sie eine Einnahme aus der Münzprägung bezogen, sie unterstanden aber ganz den kgl. Verordnungen und Gesetzen, die über das Münzwesen erlassen wurden. Später hörte die Prägung in nichtköniglichen Münzen ganz auf; Cranmer, Erzbischof von Canterbury, und Lee, Erzbischof von York waren unter Heinrich VIII. die letzten, welche das Recht ausübten[7]). Es war dem innern Handel Englands gewiss sehr förderlich, dass in dieser Weise die Zersplitterung wenigstens des einheimischen Münzwesens und damit die Zerlegung des Reiches in mehre Wirthschaftskreise vermieden blieb. Zustände wie

---

[1]) Dannenberg, Die deutschen Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit S. 12.

[2]) Nicolas, Proceedings etc. II. S. 317.

[3]) Urk. Beil. 153.

[4]) In Aethelreds Gesetzen heisst es III. c. 8: „Et nullus habeat aliquem monetarium, nisi rex". Schmid, Die Gesetze der Angelsachsen 1858. S. 217.

[5]) Vgl. Domesday Book. London 1783—1816. I. S. 172, 179. II. S. 117.

[6]) So heisst es in den Leges Henrici primi c. 1, § 5: „Monetagium commune, quod capiebatur per civitates et per comitatus, quod non fuit tempore Edwardi regis, hoc ne amodo fiat omnino defendo." Schmid, Die Gesetze der Angelsachsen S. 433; vgl. ferner Leake, An historical account of English money. 2. Ed. 1745. S. 49, 53.

[7]) Ruding, Annals of the coinage III. S. V.

die in Deutschland [1]), dass man in jedem kleinen Territorium, ja zuweilen sogar in jeder Stadt desselben Gebietes die Münzen umwechseln musste, oder dass man willkürlich blos der Einnahme wegen jährlich sämmtliche Münzen einrief, waren entweder in England ganz ungekannt oder wurden doch bald unmöglich gemacht [2]). Das Parlament sicherte sich in dieser Frage sehr bald einen bestimmten Einfluss und wusste zu verhindern, dass die ganze Einrichtung des Geldwechsels fiscalisch ausgebeutet oder auch nur ohne seine Zustimmung die Einrufung des Geldes zur Umprägung vorgenommen wurde [3]).

Hinsichtlich der Münzverfälschungen zeigte man immer grossen Ernst. Die angelsächsischen und normannischen Gesetze bestimmten, dass ein schuldig befundener Münzer die Hand verliere, derjenige, der im Wald oder an entlegenen Plätzen präge, das Leben verwirke. Den Falschmünzern wurden gleich geachtet diejenigen Kaufleute, welche ihr gutes Geld bei den Falschmünzern umtauschten, dasselbe beschnitten oder sonst beschädigten [4]). In den Statuten wird die Beschneidung und Nachprägung der Münze seit Eduard III. wie Felonie angesehen [5]); man hielt diese Verbrechen für so schwer, dass in den Generalpardons in der Regel die Münzfälscher ausgenommen wurden [6]). Aber trotz aller Strenge konnte die Gesetzgebung nicht recht gegen das Unwesen aufkommen. Wie stark das Kippen und Wippen noch gegen Ende des 14. Jahrhunderts betrieben wurde, ersieht man aus den Parlamentsverhandlungen von 1381/82. In einer Petition der Münzbeamten des Tower wird behauptet, dass das Gold- und Silbergeld durch das Beschneiden um 10 % verloren habe [7]). Einige schlugen vor, den Münzfuss um diesen Betrag zu verschlechtern, die Mehrzahl der Sachverständigen dagegen meinte, es solle Jeder Goldgeld nur nach dem Gewicht annehmen [8]). Wirklich wurde der letzte Vorschlag 40 Jahre später Gesetz, indem Jeder bei Annahme von Gold als Zahlung dasselbe erst wiegen lassen, und wenn es nicht volles Gewicht hätte, an die Münzanstalt zum Umprägen bringen sollte. Wegen des Verlustes, der daraus dem Ueberbringer erwuchs, verzichtete der

---

[1]) Vgl. Th. Eheberg, Ueber das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften besonders in volkswirthschaftlicher Beziehung 1879. S. 51, 67 fg. u. s. w.

[2]) Häufige Umprägungen scheinen nur bis Eduard I. vorgekommen zu sein; vgl. Leake S. 68.

[3]) Vgl. z. B. Rot. Parl. I. S. 285; II. S. 161, 241, 276, 452; IV. S. 154; V. S. 634.

[4]) Aethelstans Gesetze II. c. 14. § 1; Aethelreds Ges. IV. c. 5; Cnuts Ges. II. c. 8; Leges Henrici primi c. 13, § 3. Schmid, Die Gesetze der Angelsachsen S. 141, 221, 275, 445. Sieh auch Hoveden, Cronica ed. Stubbs III. S. 363.

[5]) 25 Ed. III. st. 5. c. 2; 4 Hen. V. c. 6; Rot. Parl. IV. S. 82.

[6]) Rot. Parl. II. S. 230; III. S. 544; IV. S. 504.

[7]) Rot. Parl. III. S. 126.

[8]) Rot. Parl. III. S. 64 fg.

König auf seine Gebühr, die man Seignorage nannte und neben dem eigentlichen Schlagschatz erhob[1]). Dieser Schritt beweist, wie tief das Uebel gerissen war. Es ist dies um so mehr zu verwundern, als man sechs Jahre vorher das Gerichtsverfahren für die Fälle der Beschneidung und Verfälschung erleichtert hatte. Da nämlich diese Verbrechen der Felonie gleich geachtet wurden, so stand die Untersuchung und Aburtheilung nur den höchsten Gerichten zu. Die Folge war, dass viele Verletzungen gar nicht zur Kenntniss der Richter gelangten. Im Parlament hatte man gewünscht, dass auch die Friedens- und Assisenrichter zuständig sein sollten; der König gab jedoch den erstern blos das Recht der Untersuchung, und nur den letztern auch das der Entscheidung[2]). Immerhin war es eine Verbesserung.

Ein anderes Hauptgebrechen des englischen Münzwesens war, dass kein Unterschied zwischen Scheidemünze und Courantmünze bestand. In Folge dessen war das Kleingeld ebenso wie das eigentliche Grobgeld dem Export unterworfen und wurde auch mit Vorliebe von den Goldschmieden eingeschmolzen. Im Jahre 1444 machte man einen Anlauf, um einen Unterschied zu statuiren, indem man verlangte, dass anstatt 30 sh aus einem Pfund 33 sh an Farthings und Halfpence ohne Aenderung der Legirung geprägt werden sollten, und man zog auch die richtige Consequenz derScheidemünze, indem man festsetzte, dass halbe und viertel Pfennige nur im Betrage von 12 d, Groschen und Halbgroschen nur im Betrage von 20 sh angenommen zu werden brauchten. Die Bestimmung hatte aber nur 2 Jahre zu dauern und konnte auch in dieser Zeit vom König aufgehoben werden[3]). Es scheint nicht, dass in Zukunft an dieser wichtigen Neuerung festgehalten wurde.

Weitaus die grösste Gefahr drohte dem Bestand einer guten Münze durch die Einfuhr fremden schlechten Geldes[4]). Schon oben wurde erwähnt, wie die Ordnung des Geldzuflusses zum nicht geringsten Theil die Absicht verfolgte, das fremde Geld nicht direct in den einheimischen Verkehr treten zu lassen. Die an das Stapel angelehnte Organisation konnte jedoch nicht genügen, weil das Stapel ja nicht den gesammten englischen Aussenhandel umspannte, und weil die ganze Art dieser Geldregelung später ausser Uebung kam. Thatsächlich waren auch die Wechselstellen in den Hafenplätzen noch da, um die fremden Münzen aufzufangen und den Münzstätten zu-

[1]) Rot. Parl. IV. S. 130; 9 Hen. V. st. 1. c. 11; Nicolas, Proceedings II. S. 316.

[2]) Rot. Parl. IV. S. 35, 82; 4 Hen. V. c. 7.

[3]) Rot. Parl V. S. 108.

[4]) Die älteste Bestimmung gegen Kaufleute, welche falsches Geld einführen, finde ich in Aethelreds Ges. IV. c. 7. Schmid, Die Gesetze der Angelsachsen S. 221.

zuführen. Sicherlich schien es der einfachste Weg zu sein, wenn man, um das heimische Münzwesen in gutem Stand zu erhalten, grundsätzlich die fremden Münzen von der Circulation ausschloss. In der angelsächsischen Zeit und auch noch später verfuhr man in der That so oder suchte doch diesem Ziele nahe zu kommen [1]). Von Heinrich II. wissen wir, dass er 1156 eine neue Münze prägen liess und gleichzeitig den Umlauf alles andern Geldes verbot [2]). Ebenso verfuhr Eduard I., als er die unter seinem Vorfahren vollständig verdorbene Münze wieder herstellte. Er rief das entwerthete Geld ein, liess es 1292 in einer vollkommeneren Gestalt durch eigens herbeigezogene Fremde [3]) aus Marseille und Florenz umprägen, verbot den Umlauf jedes andern als englischen, irischen und schottischen Geldes und traf Anstalten, dass die Zahlungen der Kaufleute überwacht wurden [4]). Trotzdem wollte es ihm nur schwer gelingen, die Einfuhr schlechten Geldes zu verhindern. 1299 drohte er allen Importeuren solchen falschen Geldes mit dem Tode und der Confiscation des ganzen Vermögens und verschärfte die Controle bei den eingeführten Waaren der Fremden, welche mit diesen falsche Münzen einschmuggelten [5]).

Mit dem Nachlassen der einheimischen Minenproduction, mit dem Abfluss des Geldes in Folge der Kriege, mit der Zunahme des auswärtigen Handels wurde es immer schwieriger, fast unmöglich, die Circulation des fremden Geldes grundsätzlich zu verpönen. Schon oben erwähnten wir, wie man 1339 wegen Mangels an Münzen gewisse fremde Geldsorten ausdrücklich als gesetzliches Zahlungsmittel zuliess [6]). In der Folgezeit bildete nach Mancher Meinung das fremde Geld den Hauptstock der in England circulirenden Münze [7]). Unter Heinrich VIII. musste die Regierung sogar bei Steuern fremdes Geld annehmen [8]). Es war diese Zulassung fremder Münzen eine Concession an den Handel; in den grossen Verkehrscentren

[1]) In Aethelstans Ges. heisst es II. c. 14: „Placuit nobis, ut una moneta sit in toto regis imperio"; in Cnuts Ges. II. c. 8: „De correctione pecuniae (sc. agamus), ut una moneta per totas has nationes sine omni falso teneatur et nemo repudiet eam"; in Edgars Ges. „Et sit una moneta per totum regis imperium, et nemo sonet eam". Schmid, Die Gesetze der Angelsachsen S. 139, 193, 275; Sieh auch Kemble, Die Sachsen in England II. S. 57.

[2]) Leake, An historical account of English money S. 67.

[3]) Leake, a. a. O. S. 72, 73.

[4]) Vgl. das Stat. de moneta (20 oder 12 Ed. I); Macpherson, Annals of commerce 1. S. 451.

[5]) Vgl. den Erlass gegen die Hansen bei Höhlbaum, Hans. Urkundenbuch I. S. 439 Nr. 1306; Liber Custumarum ed. Riley II. S. 196; ferner S. 187 fg.

[6]) Sieh oben S. 495.

[7]) Jacob, Ueber Production und Consumtion der edlen Metalle. I. S. 253, 254.

[8]) 34/35 Hen. VIII. c. 27. § 25; 37 Hen. VII. c. 25. § 26.

war ihre Menge wegen der damals so ausgedehnten Begleichung des internationalen Handels durch Baargeld ausserordentlich gross. Wir wissen, dass die niederländische Regierung über ein halbes Hundert verschiedener Münzsorten als Zahlungsmittel zu festbestimmtem Curs gestattete[1]). In dieser Freiheit lag immer eine grosse Gefahr. Die fremden Kaufleute waren stets darauf bedacht, von den erlaubten Sorten nur minderwerthige und gefälschte Stücke zu importiren, und ehe man sich versah, hatten diese alles gute Geld verdrängt. Von Irland und Luxemburg aus wurde die Falschmünzerei gewerbsmässig betrieben[2]). Dazu kam, dass die Nachbarstaaten sehr häufig und nicht selten lange unbemerkt ihre Münzen schlechter ausprägten.

Meist suchte man sich durch Verbot solchen Geldes zu schützen. Bald wurde dem schottischen[3]), bald dem flandrischen Geld[4]) die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels entzogen, bald erklärte man den von den Genuesen, Venetianern und andern Italienern importirten Galey halfpence den Krieg[5]), bald verpönte man die irischen Groschen und Pfennige[6]). Man lag in ewigem Kampf mit den von allen Seiten dem englischen Geldwesen drohenden Feinden. Derselbe war meist vergeblich. Der ganze Beamten- und Polizeiapparat genügte nicht, das Publicum sah sich nicht selten in Folge der fortwährenden Einschmelzungen der Münzen durch die Goldschmiede und der zu sparsamen Ausprägung von Kleingeld zur Annahme der fremden schlechten Münzen genöthigt[7]), und je grösser der Unterschied der englischen Münze und der ursprünglich mit ihr gleichwerthigen und gleichnamigen fremden im Laufe der Zeit wurde, um so drohender wurde die Gefahr für die englische selbst. Schliesslich war die Differenz eine derartige, dass man sich nicht mehr schützen konnte, es blieb dann kein anderer Ausweg, als selbst den Münzfuss zu ändern, insoweit die Minderwerthigkeit der fremden Münzen es verlangte. Die Abnutzung und die Beschneidung kamen oft als weitere Motive hinzu, da weder der König noch die Privaten

---

[1]) Henne, Histoire du règne de Charles-Quint en Belgique V. S. 337—339.

[2]) Rot. Parl. II. S. 16, 160, 167, 239; 17. Ed. IV. c. 1.

[3]) Rot. Parl. II. S. 308 (1371) S. 318 (1373); III. S. 280 (1390); III. S. 600 (1406); 2 Hen. IV c. 6; 17 Ed. IV c. 1.

[4]) Rymer VII. S. 452 (1385); Rot. Parl. III. S. 470 (1400/1401).

[5]) So wohl zuerst am 24. Juni 1399 (Br. M. Cotton Ms. Nero B. VII. fo. 4 b; später noch öfter, vgl. Rot. Parl. III. S. 644 (1410); 11 Hen. IV. c. 5; 13 Hen. IV. c. 6 (1411); Rot. Parl. IV. S. 69 (1415); 3 Hen. V. c. 1; 2 Hen. VI. c. 9 (1423); sieh auch Giustinian, Four years at the court of Henry VIII. ed. R. Brown II. S. 293 Nr. 1; Th. Walsingham, Ypodigma Neustriae ed. Riley S. 470.

[6]) 17 Ed. IV. c. 1 und unten S. 533.

[7]) Rot. Parl. III. S. 498 (1402).

die Kosten für die Wiederherstellung des früheren Münzfusses zu tragen geneigt waren.

In dieser Weise sind die meisten der vor dem 16. Jahrhundert in England vorgenommenen Münzverschlechterungen zu deuten. Der dem Monarchen dadurch erwachsende Gewinn kam erst in zweiter Linie in Betracht. Der Beweis hiefür liegt in dem fast regelmässig zu beobachtenden Vorangehen von Erlassen, welche die Einfuhr fremden Geldes verboten, wenn eine Aenderung des Münzfusses vorgenommen wurde, ferner darin, dass in den Verordnungen ausdrücklich diese Begründung angegeben, auch in den Parlamentsverhandlungen wiederholt dieser Schritt als nothwendig bezeichnet wurde [1]), endlich darin, dass man mit den Aenderungen offen hervortrat und namentlich im Gegensatze zu den continentalen Staaten es verschmähte, die viel schwieriger zu controlirende Feinheit der Münze zu verschlechtern. Die Zahl der während des Mittelalters in England vorgenommenen Münzfussänderungen ist auch nicht gross, der Grad der Verschlechterung im Vergleich zu andern Ländern nicht sehr bedeutend [2]), man darf nicht vergessen, dass sie wegen der allgemeinen Geldvertheuerung bis zu einem gewissen Grade sogar eine Wohlthat war.

Dieses relativ massvolle Einhalten auf einem so gefährlichen Weg, wie es eine Münzverschlechterung ist, muss wohl auch theilweise dem Einfluss des Parlaments zugeschrieben werden. Wir wissen z. B., wie dieses, als Eduard III. wiederholt und zuletzt sehr bedeutende Münzverschlechterungen vornahm, von weiteren Schritten abmahnte und wiederholt in ihn drang, den alten Münzfuss wieder herzustellen [3]).

Aus Allem erhellt, dass das englische Münzwesen trotz des überwiegend guten Willens von Seite der Regierung eine schwache, stets bedrohte Institution war.

Wie auf allen Gebieten des wirthschaftlichen Lebens die beiden ersten Tudors die deutlichsten Spuren ihres Wirkens hinterliessen, so war es auch bei dem Münzwesen der Fall. Ihr Eingreifen war theils segensreich, theils verhängnissvoll. Nachdem schon Eduard IV. einen ernstlichen Anlauf gemacht hatte, um in das Geld- und Münzwesen durch Klarstellung und Amendirung der Gesetze wieder etwas Ordnung zu bringen, bemühte sich Heinrich VII., auf administrativem Wege den Gesetzen auch die nöthige Geltung zu verschaffen. Das Streben desselben war besonders darauf gerichtet, ein sicheres von allen Zweifeln befreites legales Zahlungsmittel zu schaffen.

---

[1]) Rymer, Rec. Ed. III. P. I. S. 223; Rot. Parl. III. S. 126, 203; sieh auch Ruding, Annals I. S. 226; Leake, Historical account S. 130, 192.

[2]) Ueber das englische Münzwesen in der Zeit vor den Tudors gibt die auf folgender Seite stehende der Ascher'schen Uebersetzung von Tookes Geschichte der Preise II. S. 503 entnommene Tabelle Aufschluss.

[3]) Rot. Parl. II. S 240, 260, 271; vgl. auch I. S. 444; II. S. 143.

Regierungsjahr und Jahreszahl.	Silber.										Gold.										Gewicht fein.		
	Feinheit des Silbers nach Münze		Gew.-Pfund Münzsilb. gemünzt in		Schlagschatz		Pfd. Troy Silber 11,2 fein gleich Münze		Feinheit des Goldes nach Münzvertrag		Gew.-Pfund Münzgoldes gemünzt in			Schlagschatz		Troy Pfd Gold 22 fein gleich in Münze			Silber in 20 sh	Gold in Lst. von 20 sh	Verhältniss von Silber zu 1. Gold.
			sh	d	sh	d	sh	d			£	sh	d	sh	d	£	sh	d			
1 Wm. I. 1066.	11	2	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4495. 0	— —	— —
8 Ed. I. 1280.	11	2	20	—	1	—	20	3¼	—	—	—	—	—	—	—	—	—		— —	— —	— —
28 Ed. I. 1300.	11	2	20	3	1	2½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
18 Ed. III. 1344.	11	2	20	3	1	3	20	3¼	23	3½	13	3	4	8	4	12	10	8	4933. 3	407. 99	12. 091
28 Ed. III. 1349.	11	2	22	6	1	3	22	8	—	—	14	—	—	11	8	13	13	9	4440. 0	383. 70	11. 571
30 Ed. III. 1356.	11	2	25	—	—	10	25	9⅛	—	—	15	—	—	6	8	14	8	4	3996. 0	358. 12	11. 158
9 Hen. V. 1421.	11	2	30	—	1	—	30	11¼	—	—	16	13	4	5	—	16	2	9	3330. 0	322. 31	10. 331
4 Hen. VI. 1425.	11	2	30	—	1	—	30	11¼	—	—	16	13	4	5	10	16	1	11	— —	— —	— —
4 Ed. IV. 1464.	11	2	37	6	4	6	35	2¼	—	—	20	16	8	50	—	18	—	5	2664. 0	257. 85	10. 331
5 Ed. IV. 1465.	11	2	37	6	4	6	35	2¼	—	—	22	10	—	20	10	12	1	10	2664. 0	238. 75	11. 158
9 Ed. IV. 1470.	11	2	37	6	2	—	37	10½	—	—	22	10	—	13	—	21	9	7	2664. 0	238. 75	11. 158

Die Münzen Irlands wurden gänzlich vom Verkehr in England ausgeschlossen [1]). Alle fremden Münzen durften nur als Barrenmetall angenommen werden [2]). Gewisse englische Münzen wurden auf ihren wirklichen Werth herabgesetzt [3]). Die als legal geltenden Stücke wurden genau beschrieben und mit leicht erkenntlichen Zeichen versehen [4]). Beschnittene Münzen durften nicht circuliren [5]); um auch hier leicht feststellen zu können, ob eine Beschneidung stattgefunden, liess er alles neu zu prägende Geld mit einem Ring am Rande versehen [6]). Auch erneuerte er die Todesstrafe, die auf das Kippen gesetzt war [7]). Dass Heinrich VII. die ersten Silberschillinge, die seit der Eroberung blosse Rechnungseinheit waren [8]), ausprägen und England auf diese Weise mit einer bequemen, noch heute bestehenden Münze bereichern liess [9]), ist bekannt [10]). Dagegen hielt der König bei seinen Reformen daran fest, dass die Abnützung des Geldes nicht dem Gelde seinen legalen Charakter nehme. Nur bei den Goldmünzen sollte volles Gewicht erforderlich sein [11]). Er meinte offenbar, es sei unmöglich, das nun seit Decennien, ja Jahrhunderten

---

[1]) Unter Richard III. wich die irische Silbermünze in Gewicht und Legirung von der englischen ab; er liess zur Unterscheidung die neu zu prägenden mit einem Merkmale versehen und hob alle irischen Münzstätten bis auf Dublin und Waterford auf (Gairdner, Letters and Papers etc. II S. 286. 18. Juli 1483). Heinrich VII. half in obiger Weise ab (a. a. O. S. 376. 16. Jan. 1499 und 19 Hen. VII. c. 5). Der Export von Münzen und Geschirr und Barren nach Irland wurde auch beschränkt; der Import nach England durfte nur 3 sh 4 d betragen; der Export nach Irland 6 sh 8 d. Noch unter Heinrich VIII. war Irland der Herd der Fälscher; eine bezügliche Proclamation existirt vom 19. Nov. 1540 (Br. M. Cotton Msc. Titus B. XI. fo. 371).

[2]) Gairdner II. S. 376. 27. Febr. 1498; besonders genannt sind die „Romans grotes“ und „Romans pens“. Zeitgenossen tadelten mit Unrecht diese Massregel. R. Pauli, Drei volksw. Denkschr. S. 71 u. 72.

[3]) Gairdner II. S. 379. 27. April 1505 und 19 Hen. VII. c. 5. So sollten die „pens with spurres or the molet bytwixt the barres of the Crosse“ nur ½ d gelten.

[4]) Gairdner II.

[5]) 19 Hen. VII. c. 5.

[6]) 19 Hen. VII. c. 5 § 2.

[7]) Gairdner II. S. 379. 27. April 1505 § 1 und 4 Hen. VII. c 18 (1488/9). Auch unter Heinrich VIII. wurde dieses Gesetz beobachtet. Als 1538 ein junger Mensch Gold bis zum Werth von 30 £ beschnitt, wurde er enthauptet, sein Kopf an London Bridge und die vier Theile seines Körpers an den verschiedenen Thoren der Stadt aufgesteckt. Wriothesley, A chronicle of England during the reigns of Tudors 1485—1559. Ed. Hamilton 1875. S. 78.

[8]) Lappenberg, Geschichte Englands I. S. 627 glaubt, dass in der frühen angelsächsischen Zeit bereits einige geprägt wurden.

[9]) Im Jahre 1505 (Macpherson II. S. 28).

[10]) Ueber Heinrichs VII. Münzreform vgl. auch Gairdner, Historia regis Henrici VII. a Bern. Andrea Tholosate conscripta S. 81.

[11]) Nämlich beim sovereign, ½ sovereign; beim „ryal“, ½ r. u. ¼ r.; beim angel. und ½ angel. 19 Hen. VII. c. 5 § 1.

durch den Umlauf entwerthete Geld wieder völlig herzustellen. Ein Erfolg wäre nur denkbar gewesen, wenn er aus seiner Kasse grosse finanzielle Opfer hätte bringen wollen. Er wählte die andere Alternative. Eine nothwendige Folge war es dann, dass die neugeprägten Stücke mit den vorhandenen entwertheten Stücken in Uebereinstimmung gesetzt werden mussten. Daraus erklärt sich wohl zur Hauptsache, wenn auch er den Münzfuss zweimal änderte [1]). Der Gewinn der königl. Kasse wurde dabei natürlich auch in Anschlag gebracht, und man muss die Annahme zulassen, dass die Rücksichtnahme auf den eigenen Vortheil selbst den Sieg über das allgemeine Interesse davon trug [2]). Immerhin functionirte unter Heinrich VII. der ganze Geld- und Münzapparat verhältnissmässig gut, wenn auch das Ansammeln des königl. Schatzes nicht ganz spurlos am Verkehr vorüberging [3]).

Unter Heinrich VIII. stand nach kurzer Zeit die Münz- und Geldpolitik wieder im Vordergrunde. Die rege Betheiligung an der auswärtigen Politik brachte die empfindlichsten Störungen. Die erste Krisis im Jahre 1514 scheint übrigens verhältnissmässig rasch vorübergegangen zu sein. Heinrich VIII. verlangte damals von den Niederlanden eine Curserhöhung des englischen Geldes. Die Regentin wollte aber nur eine kleine Steigerung gestatten; ganz richtig die Consequenzen eines solchen Schrittes erkennend, legte sie dar, dass, im Falle sie die starke Curserhöhung, wie sie Heinrich VIII. wünschte, zugestände, die Kaufleute und sonstige Speculanten sich beeilen würden, das niederländische Geld, sowie Gefässe, Geschirre u. s. w. einzuschmelzen und in englisches Geld verwandeln zu lassen. Geschickt wies sie darauf hin, dass man am Münzwesen nur in den allertriftigsten Fällen rütteln dürfe; das Geld, die Münze, sei der allgemeine Werthmesser [4]), wenn dieser ins Wanken komme, so entstehe endlose Verwirrung.

---

[1]) Die neugeprägten Stücke wären sonst ausser Landes gegangen. Nach Ruding II. S. 65 hätte Heinrich VII. keine Alteration im Standard der Münze vorgenommen; dagegen sagt Jacob, er habe im ersten und 24. Regierungsjahre sich solcher schuldig gemacht, indem er aus dem ℔. Silber erst 45, dann 48 Schillinge ausprägte. Deutsche Ausg. S. 213.

[2]) Hiefür liegt das Zeugniss des sehr klugen Beobachters Pedro de Ayala, des spanischen Gesandten, vor. Derselbe schreibt an Ferdinand und Isabella 26. März 1499: „The king saves the money. If gold coine once entered his strong boxes, it never comes out again. He always pays in depreciated coin. Parliament has lately made him a grant of 300 000 crowns on condition, that he leave the money of the country unaltered. According to the laws of England any person can have his own gold or silver coined in the mint; he has, nevertheless, altered the laws. He is said to gain, over and above the usual profits, seven reals in the mark of silver.“ Bergenroth, Cal. I. 239.

[3]) Sieh oben S. 484, 485.

[4]) „by the same the revenues of the princes and of the noble men, the rents, fees and wages of all his subiects are taxed, and by the which all marchandise is ruled and governed“. Urk. Beil. 152; vgl. auch 153.

Die folgenden zehn Jahre waren hinsichtlich der Münzverhältnisse ziemlich normal. Wolsey that Schritte, um der Einfuhr schlechter, namentlich italienischer Münze zu begegnen[1]), ebenso trug man Sorge, dass das nöthige Kleingeld geschaffen werde. Bisher wurde das Verhältniss, in welchem die verschiedenen Münzsorten auszuprägen waren, durch Vertrag des Königs mit dem Münzmeister festgestellt. Darin sah man offenbar keine genügende Garantie, dass der Münzmeister seinen Verpflichtungen wirklich nachkam[2]). Man stellte deshalb durch Gesetz fest, wie viel Procent der auszuprägenden Gesammtmasse auf jede Münzsorte entfallen sollten. Gleichzeitig wurden einige Verbesserungen in der Ausprägung und Kenntlichmachung der Münzsorten eingeführt[3]).

Die grösste Bedeutung für das englische Geldwesen hatte stets die niederländische Geldpolitik. Der Verkehr Englands nach den Niederlanden war weitaus der wichtigste, so dass schon um deswillen eine stete Vermischung der Münzen beider Handelsgebiete unausbleiblich war[4]). In den Niederlanden liefen zudem alle Adern des europäischen Geldwesens zusammen, hier wurden alle Conjuncturen ausgenützt, hier Baisse und Hausse organisirt[5]). Jede münzpolitische Massregel der Niederlande wirkte sofort auf England zurück.

Wir wiesen früher bereits darauf hin, dass seit 1523 die niederländische Regierung, von den Ständen bestürmt, zu einer Aenderung ihrer gesunden Geldpolitik sich fortreissen liess, dass hiedurch der ohnehin erschöpfte Münzbestand Englands schwer bedroht wurde, dass Wolsey sich aber vergeblich bemühte, mit der niederländischen Regierung ein Uebereinkommen herzustellen[6]). Nach längerem Zuwarten schritt Wolsey zu einer Aenderung des Münzfusses als zu dem zweckmässigsten Mittel, um wieder das nöthige Gleichgewicht herzustellen[7]). Obwohl die Finanzverhältnisse des Königs keine glänzende waren, so glaube ich doch nicht, dass diese erste Verschlechterung von 1526 lediglich dem Motive entsprungen ist, auf diesem Weg die nöthigen Mittel sich zu verschaffen[8]). Für diese Ansicht spricht auch, dass Heinrich VIII. gleichzeitig den Unterschied zwischen Tower ℔ und Troyer ℔ aufhob und dadurch eines grossen Gewinns sich begab.

---

[1]) Brown, Cal. II. 1259; III. 135.
[2]) Sieh oben S. 484.
[3]) 14/15 Hen. VIII. c. 12 (1523).
[4]) Vgl. bes. Urk. Beil. 104.
[5]) Urk. Beil. 161, 165. Pauli, Drei volksw. Denkschr. S. 19.
[6]) Sieh oben S. 58 fg.
[7]) Urk. Beil. 154; vgl. ferner Brewer, Cal. IV. 2423; IV. 2595, 2609 und auch Hall, Chronicle (18 Hen. VIII.) S. 718.
[8]) Auch Leake, Historical account of English money S. 192 ist dieser Meinung. Die Curserhöhung und Verringerung des Münzfusses wurden da-

Kein Grund ist vorhanden, die späteren Münzverschlechterungen, die in den 40er Jahren vorgenommen wurden [1]), zu entschuldigen. Zwar schützte der König auch hier den Vorgang der auswärtigen Fürsten vor [2]), und Heinrichs VIII. Lobredner machten von dieser Rechtfertigung Gebrauch [3]). Allein die exorbitante Höhe der Münzverschlechterung und ein Blick hinter die Coulissen straft sie Lügen [4]).

Die Folgen dieser verderblichen Münzpolitik für den Handel blieben nicht aus [5]); der innere Verkehr wurde schwer getroffen. Vor Allem wich das im Handel unbedingt nöthige

---

mals ganz allgemein als die Mittel angesehen, die man vornehmlich anwenden müsse, um den nöthigen Edelmetallvorrath sich zu erhalten. Als Beispiel mag eine Stelle aus der Relation des venetianischen Gesandten Marino de Cavalli von 1546 gelten, der von Frankreich sagt: „Non ha questo regno miniera alcuna, salvo che di ferro. Però é forzato servirsi di Spagna e Portogallo, di oro, il qual trae di quelli regni contrattando [panni] delle lane, non grezzo ma stampato in ducati e doble, delle quali fanno li scudi. È vero, che adesso per la nuova provisione dell' imperatore che non vuole, che si stampi più simil danari, ma solo scudi alla valuta e carata delli Francesi, non vi essendo guadagno, si è cominciato a sentir mancamento di chi ne conduchi più a tale che si può far giudicio, ch'essendo quella sola la via che porta l'oro in Francia, biscognerà o sminuire il peso delli scudi o crescere il prezzo di essi, perchè il guadagno mova li mercanti a portargline." Tommaseo, Relations des ambassadeurs Vénitiens sur les affaires de France au XVI. siècle I. S. 254.

[1]) Ueber die Münzänderungen unter Heinrich VIII. gibt die auf folgender Seite stehende, der Ascher'schen Uebersetzung von Tookes Geschichte der Preise II. S. 503, 504 entnommene Tabelle Aufschluss:

[2]) Urk. Beil. 159.

[3]) So heisst es bei W. Thomas, Pilgrim 1546. ed. Froude S. 8: „Why, said I, can ye blame him (sc. king Henry VIII[th]) to take his advantage as all other Princes do? See you not, that all the gold and silver is abased in all the new money, that is now made any where? I suppose, he should have been reported a very simple man to have holden up his fine money for a bait, when other men's money decayed; and as touching the Prince's gain (how well in common I cannot see where, any man thereby sustaineth any loss) I think he did better to gain so upon his own money, than as other princes do, to borrow so of their private subjects and never pay.

[4]) State Papers I. S. 835 fg., wo Wriothesley die Münze als den „holy ancre" bezeichnet (5. Nov. 1545); a. a. O. S. 873 schreibt der Rath in London an den des Königs: „thExchequer hath nothing; the Chamber mynistreth uttrely nothing; soo that all resteth uppon the Mynthe and thAugmentacion with Mr. Coferers receipt of the contribucion"; vgl. auch S. 830, 831, 878. X. S. 89.

[5]) In dem 1549 verbreiteten Vox populi vox Dei heisst es im 6. Abschnitt:

Thus rumys the rwmer abowtt
Amowngs the holle rowtt
Thay cane nott bryng abowt
Hit hathe suche hight degree
The towne it ys soo skaatt
That every man dothe wantt
And somethynke not so skarese
But even as moch to basse
Your marchant men doe saye

Regierungsjahr und Jahreszahl	Silber				Gold				Gewicht fein		Verhältniss von Silber zu 1 Gold
	Feinheit des Silbers nach Münze	Gew. Pfund Münzsilber gemünzt in	Schlagschatz	Pfd. Troy Silber 11,2 fein gleich Münze	Feinheit des Goldes nach Münzvertrag	Gew. Pfd. Münzgoldes gemünzt in	Schlagschatz	Troy Pfd. Gold 22 fein gleich in Münze	Silber in 20 sh	Gold in Lst. von 20 sh	
		sh d	sh d	sh d		£ sh d	sh d	£ sh d			
1 Hen. VIII. 1509	11. 2	37. 6	1. —	38. 11¼		22. 10. —	2. 6	22. —. —	2664.0	238.75	11.158
18 Hen. VIII. 1527	11. 2	40. —	1. ¾	38. 11¼		24. —. —	2. 8	22. —. —	2368.0	210.14	12.168
18 Hen. VIII. 1527	11. 2	45. —	1. —	44. —		27. —. —	2. 9	—	—	—	—
18 Hen. VIII. 1527	11. 2	45. —	1. —	44. —	22. —	25. 2. 6	3. —	24 19. 6	—	—	—
34 Hen. VIII. 1543	10. —	48. —	8. —	44. 4¾	23. —	28. 16. —	24. —	26. 8. —	2000.0	191.66	10.434
36 Hen. VIII. 1545	6. —	48. —	40. —	51. 9¼	22. —	30. —. —	50. —	27. 10. —	1200.0	176.00	6.818
37 Hen. VIII. 1546	4. —	48. —	84. —	55. 6	20. —	30. —. —	100. —	27. 10. —	800.0	160.00	5.000

Vertrauen; bei den fortwährenden Aenderungen der Münze sahen die Verkäufer und noch mehr die Käufer sich fortwährend benachtheiligt. Es gab eine Menge Münzen gleichen Namens, aber mit sehr verschiedenem Feingehalt [1]), die Verwirrung war grenzenlos; der Waarenumsatz musste geschwächt, der Gang des gesammten Handels verlangsamt werden. Die Preise stiegen nicht blos um den Betrag der Entwerthung, sondern noch höher [2]). Die Kaufkraft der Consumenten nahm

---

Thaye fynde it daye by daye
To be a matter strange
When thay showld make excange
One thother syde of the see
They are dryven to there plee
For were oure pounde some tyme
Was better then theres by nene
Now ours when it comythe forthe
No better then thers is worthe
Noe nor skant sooe gude
They saye so by the roode
How may the merchant man
Be able to occupye than
Except when he comes here
He sell his ware to dyre
He needes must have a lyvinge
Or ells fye one the wyning
This coyne by alteracyon
Hath brought this desolacon
Which is not yet all knowen
What myschiff it hathe sowen.
Thay saye wo worthe that man
That fyrst that coyne began
To put in anye heade
The mynde to such a reed
To come to such a hiere
For covites desyre.
I knowe not what it menythe
But thus thay saye and dremethe
Ve ille per quem skandalum venit.
But this wyll upe graett pene
Befor it be well agayne
Graett pene and sore
To make this as was before
Youre commons thus doe saye
Yf thay hade it thay wolde paye.
Vox populi vox Dei
O most nobell kyng
Consyder well this thinge.

[1]) Vgl. die auch für die Coursverhältnisse wichtige Urk. Beil. 161.

[2]) So war es schon nach der ersten Münzverschlechterung der Fall. Von Guisnes wurde an Wolsey im März 1528 geschrieben: „Great scantnes of money and every other thing by mean, that the king's coins, which were wont to be current, by these parties been now .... and that all manner of victual with all other necessary things been raised in their prices after the raate of .... or rather far above; it is not possible for the soldiers, who ben now in 8 d, by the day, to live so well on their

ab. Alles bessere Geld musste allmälig aus dem Königreiche gehen, und trotz hoher Preise ergab sich die Erscheinung, dass allgemeiner Geldmangel gefühlt wurde [1]). Alle diejenigen, welche ein festes Nominaleinkommen bezogen und nicht in der Lage waren, eine Steigerung desselben zu veranlassen, verarmten [2]). Die Staatscasse selbst litt [3]) bald am meisten unter der verschlechterten Münze. Den Geldspeculanten gehörte der Tag.

Nur einen Vortheil hatten all die vielen Störungen. Die so abrupt vorgenommenen Aenderungen und die durch sie hervorgerufenen Erscheinungen intensivster Art klärten die Principien der richtigen Münzpolitik. Es ist kein Zufall, dass kurz darauf Sir Thomas Gresham die zwei Fundamentalsätze derselben verkündete und zum Gemeingut machte: „Schlechtes Geld vertreibt gutes Geld“ [4]) und „Gutes Geld kann schlechtes Geld nicht vertreiben“, wie es auch nicht Zufall ist, dass

---

pay as those of 6 d by the day before the reysing of the king's coins.“ Brewer, Cal. IV. 4122. Was der venetianische Gesandte Soranzo 1554 schrieb, gilt auch von der Zeit Heinrichs VIII.: „Nè resterò di dire di un modo, che il re Enrico VIII. usò per ritrovare danari, il quale come fu di quasi totale rovina del regno, così portò a lui stesso infamia grandissima, che fu l'abbassar che fece delle monete, avendole per bisogno di danaro abbassate un quarto, e con questo mal esempio dopo la morte sua li consiglieri che governavano il re Edoardo le sbassarono talmente, che sebbene del 1551 in due volte cercarono di migliorarle, però restarono ancora molto triste. Pur se questo danno del regno fosse ritornato in beneficio del Re, sarebbe stato più sopportabile; ma essendosi li signori fra di loro accordati, ne fecero stampare una grandissima quantità a beneficio loro, e non contenti di questo, essendoli pagate le loro entrate di queste monete così basse, cominciarono ad alzare li affitti, da loro chiamati ferme, con intenzione di alzarli tanto quanto era il danno delle monete; ma nè anco in questo avendo ritegno le alzarono molto e molto più, dal che ne è poi successo che conoscendo li fermieri il mal stato nel quale si ritrovavano se non vendevano ancor loro le robe ad equivalenti prezzi, cominciarono ad alzarli, ed essendo anche in loro la stessa cupidità che nelli padroni li fecero talmente alzare, che la carne di bove e di vitello valeva .... 8 in 9 la libbra, il frumento scudi 5 lo staro, e così ogni altra sorte di robe; e se pure se ne avesse potuto avere, ancora si avrebbe potuto sopportare; ma sebbene e per il predetto calo delle monete e per altre provvisioni, anco fatte per il Parlamento si sforzassero di rimediare, però nol poterono fare come era il bisogno, nè mai lo faranno fino a che non provvedano al calo delle ferme“. Albèri, Relazioni. Ser. I. Vol. III. S. 64, 65. Brown, Cal. V. S. 934; sieh auch V. S. 703.

[1]) Vgl. Starkey, England in the reign of king Henry the Eighth ed. Cowper S. 89 und Pauli, Drei volksw. Denkschr. S. 27.

[2]) So sagt Hugh Latimer in der bekannten Predigt vom 8. März 1549: „the vicar that serueth hath but XII or XIIII markes by yere, so that of thys pension he is not able to by him bokes, nor geue hys neyghboure drycke“. Arbers Reprints S. 40.

[3]) Mit voller Klarheit wird dieser Gedanke übrigens schon 1423 ausgesprochen. Rot. Parl. IV. S. 257.

[4]) „le entrate non suppliscono alla spesa, — parte per la mala amministrazione del danaro, che è stata usata.“ Soranzo's Report von 1554. Albèri, Relazioni. Serie I. Vol. III. S. 67.

gerade von ihm die Regierung mit dem ganzen Getriebe und Wesen des Geld- und Wechselcurses bekannt gemacht und dass von ihm diese Kenntniss zum Nutzen des Staates in umfangreichster Weise verwerthet wurde[1]).

Dem Einfluss Greshams gelang es, dass Elisabeth wieder Ordnung im Münzwesen schaffte (1560)[2]). Die Erfahrungen, welche man in Betreff der Münzpolitik Heinrichs VIII. gemacht, blieben für alle Zukunft ein warnendes Beispiel[3]).

---

[1]) Ueber seine Finanzoperationen, als er Agent der englischen Regierung war, vgl. Burgon, Life and times of Thom. Gresham 2 Bde.

[2]) Unter den 5 Rathschlägen, die Gresham der Königin Elisabeth bei ihrem Regierungsantritt gab, stellte er die Herstellung des Münzwesens an die Spitze. Burgon, Life of Gresham I. Nr. 21 App. S. 483 fg.

[3]) Beispiele aus dem 17. und 18. Jahrundert gibt die Select Collection of scarce and valuable tracts on money. R. Cotton z. B. sagte in einer Rede vor dem Privy Council: „When Henry VIII. had gained as much of power and glory abroad, of love and obedience at home, as ever any, he suffered shipwreck of all on this rock. A. a. O. S. 126. Harris, Essay on money and coins a. a. O. S. 502 u. 503 spricht sich ähnlich, wenn auch allgemeiner aus.

Sechstes Capitel.

Die Creditpolitik.

Von ähnlicher Wichtigkeit als das Geldwesen ist für den Handel der Credit. Erst wenn dieser als gewissermassen neues Verkehrsmittel sich dem Gelde beigesellt, gewinnt der Handel eine grössere Operationsbasis. Der Credit ermöglicht, die Gegenleistung von Gütern auf die Zukunft zu verschieben. Dieses Vertrauen, welches die Menschen einander gewähren, indem sie auf die Gegenleistung zeitweilig verzichten, ist aber lediglich ein Product der Cultur, das erst dem rohen Naturstande abgerungen werden muss. Die Ausbildung des Credits, sowie der dazu erforderlichen Sitten und rechtlichen Institutionen bedarf langer Zeit.

Entsprechend dem Charakter der von uns behandelten Epoche werden wir deshalb ähnlich wie beim Gelde nur ersten Versuchen, das Creditwesen zu ordnen, begegnen können. Zwei Fragen sind es, die für uns in Betracht kommen. Wir müssen zusehen, einerseits wie man die Gegenleistung, da sie der Zukunft angehört, zu sichern suchte, andererseits wie man die Vergütung des gewährten Credits beurtheilte und regelte.

Um das Creditobject sicher zu stellen, ist vor Allem nothwendig, dass man leicht das zu Grunde liegende Rechtsverhältniss im bestimmten Falle erkennen könne. Sobald deshalb der Handel etwas grössere Dimensionen annimmt und das Creditbedürfniss gefühlt wird, tauchen sogleich Organisationen auf, welche das obige Ziel verfolgen. Es ist hier besonders der sogenannten Schuldbücher zu gedenken. Schon unter Heinrich III., also in der Periode der Kreuzzüge, sind sie vorhanden [1]. Wahrscheinlich war man bei ihrer Einführung

---

[1]) Michel, Histoire du commerce à Bordeaux I. S. 85, 86; Delpit, Collection etc. Einleitung S. XC.

nur Beispielen auf dem Continent gefolgt[1]). Am Anfang war das Schuldbuch eine städtische und blos für Kaufleute geltende Einrichtung. Ihre Bedeutung kann man daran ermessen, dass Plätze, deren Handel sich mehrte, deren Behörden aber nicht das Recht hatten, Schuldbekenntnisse entgegen zu nehmen, sich veranlasst sahen, um diese Vergünstigung nachzusuchen[2]).

Eduard I. benützte und verallgemeinerte diese Organisation in dem bereits früher erwähnten Statute of Acton Burnell von 1283[3]). Auf Grund dieses Gesetzes konnte der Gläubiger seinen Schuldner vor einem königl. Secretär und vier Zeugen zum Anerkenntniss seiner Schuld zwingen und verlangen, dass dies Anerkenntniss in ein öffentliches Buch eingetragen werde. War dies geschehen, und erfolgte am bestimmten Termin keine Zahlung, so war der Gläubiger berechtigt, sofort Execution der Mobilien zu beantragen. War der Schuldner vermögenslos, so trat die Schuldhaft bezw. Execution gegen den Bürgen ein[4]). Anfangs suchten die Sheriffs das Statut durch erkünstelte Interpretationen in der Ausführung abzuschwächen, wurden aber daran verhindert, die neue Acte erlaubte sogar, dass, wenn der Schuldner drei Monate im Gefängniss war, ohne dass der Gläubiger befriedigt wurde, der letztere auch das Land des Schuldners in Besitz und Nutzniessung nehmen durfte, bis sein Guthaben gedeckt war[5]). Dem Kaufmann, der creditiren musste, war somit nicht nur Gelegenheit gegeben, seinen Rechtsanspruch ausser allen Zweifel zu stellen, sondern zugleich eine rasche Execution zugesichert. In letzterer Hinsicht war auch wichtig die Charta mercatoria von 1303, in der Eduard I. Institutionen schuf, welche eine ungesäumte Rechtspflege garantirten[6]).

Ganz im Einklang mit dieser dem kaufmännischen Credit günstigen Politik und nur eine nothwendige Folge derselben war die bald folgende Organisation der Stapelgerichtsbarkeit.

---

[1]) Vgl. z. B. H. Hildebrand, Das Schuldbuch der Stadt Riga. St. Petersburg 1872; Koppmann, Das Hamburger Schuldbuch. Ztschr. für Hamb. Geschichte VI. S. 482 fg.; über eine bezügliche Einrichtung in den Genter Verkaufshallen sieh die Coutume de la ville de Gand bei Gheldorf, Recueil des anciennes coutumes de la Belgique S. 484.

[2]) So Lancaster 1432. Rot. Parl. IV. S. 415.

[3]) Sieh oben S. 389.

[4]) Ueber die Art, wie das Gesetz zu Stande kam, vgl. Stubbs, Constitutional history of England II. S. 116.

[5]) Stat. merc. 1285; durch die Acte 5 Ed. II. c. 33 wurde erklärt, dass das Gesetz nur auf Kaufleute Anwendung finde. Unter Eduard III. suchte man der zu niedrigen Einschätzung der Landgüter zu begegnen. Rot. Parl. II. S. 210.

[6]) Sieh oben S. 391, 392. Die Hansen hatten noch einen besondern Richter; Lappenberg, Stahlhof S. 20 fg. In Betreff der Schuldklagen ist auch zu vgl. 6 Rich. II. st. 1 c. 2 (1382.) Welch hohen Werth man auf die Behandlung der Schuldklagen nach Handelsrecht legte, darüber vgl. Rot. Parl. III. S. 554.

Die Stapel-Mayors und ihre Beisitzer hatten in allen Schuldangelegenheiten oder Contracten, die das Stapel berührten, volle Jurisdiction, und zwar war diese nach dem Merchant Law und nicht nach dem Common Law auszuüben. Weder die königl. Richter noch die Beamten des königl. Hauses durften sich in diese Gerichtsbarkeit einmischen. Die vor den Stapelbehörden abgeschlossenen, bezw. von ihnen gesiegelten Contracte waren rechtsgiltig und ohne Einrede vollziehbar. Sobald der Schuldtermin verflossen war, konnte der Stapelmayor den Schuldner ins Gefängniss setzen und seine Waaren zur Deckung des Gläubigers benützen. War der Schuldner nicht an dem betreffenden Stapelplatz, dann war Vorsorge getroffen, dass der Kanzler sofort die Schuldner, sowie sein im Königreich befindliches Vermögen in Gewahrsam nehmen liess und die Befriedigung des Gläubigers sicherte[1]). Als man die vom Stapelgericht verhängte Schuldhaft durch allerlei Mittel illusorisch zu machen suchte, wurde auch diese Gefährdung des Credits beseitigt[2]).

All diese Einrichtungen waren von grosser Tragweite, der Handel erst durch sie möglich. Mit dem Ausgang des Mittelalters nahm das Creditsystem grösseren Umfang an, und es machten sich demzufolge auch neue gesetzgeberische Bedürfnisse geltend. Vor Allem ergab sich die Nothwendigkeit, die Einrichtung des Schuldbuchs auch Nichtstapelkaufleuten, überhaupt Nichtkaufleuten zugänglich zu machen. Es hatte sich nämlich gezeigt, dass fortwährend bei den Stapel-Mayors Anerkenntnisse zur Eintragung gelangten, bei denen entweder der Gläubiger, oder der Stapler die Waare gar keine Beziehung zum Stapel hatten. Cromwell ermächtigte deshalb durch ein 1532 eingebrachtes Gesetz den Chiet Justice of the King's Bench und den Chief Justice of the Common Place und in ihrer Abwesenheit den Stapel-Mayor zur Entgegennahme von Anerkenntnissen solcher Leute, welche keine Stapler waren[3]).

Auch hinsichtlich der nach Common Law erfolgenden Schuldklagen wurde im Laufe der Zeit grössere Bestimmtheit und Sicherheit angebahnt. Man war z. B. von Seite des Parlaments streng darauf bedacht, die Einmischung des Exchequer-Court oder der königl. Hofbeamten in Schuldklagen zu beschränken und fern zu halten[4]); ebenso trat da, wo das Processverfahren ungebührliche Härten oder wesentliche Unvollkommen-

---

[1]) 27 Edw. III. st. 2 c. 9. § 9. 10. 11. 12. 13; vgl. ausserdem 10 Hen. VI. c. 1; Rot. Parl. II. S. 248, 250, 271, 352; III. S. 67, 286; IV. S. 401.

[2]) 11 Hen. VI. c. 10.

[3]) 23 Hen. VIII. c. 6.

[4]) Vgl. Rot. Parl. I. S. 284, 456; II. S. 189, 228, 286; III. S. 18, 118, 141, 265 etc.

heiten zeigte, meist Abhilfe ein[1]). Ferner geschahen Schritte, um — und das war für die nach Common Law oder Merchant Law erfolgenden Schuldklagen gleichmässig wichtig — den Evasionen des Schuldners zu begegnen[2]). Eine solche war z. B. möglich durch einen königl. Schutzbrief, welchen der Schuldner sich verschaffte. Immer wieder kämpfte das Parlament gegen diesen Missbrauch an[3]). Seit dem 15. Jahrhundert scheinen die Könige auch nur selten ihre Prärogative in diesem Sinne benützt zu haben. Nimmt man dazu, dass frühzeitig Vorkehrungen getroffen waren gegen Schuldner, die sich vor der Fällung des Urtheils in betrügerischer Weise ihres Besitzthums zu entledigen suchten[4]), sowie dass seit 1414 eine Befreiung von der persönlichen Schuldhaft durch Bürgschaftsleistung nicht mehr möglich war[5]), so sollte man meinen, für die Sicherheit des Credits sei vom Staate den damaligen Verhältnissen entsprechend in genügender Weise gesorgt gewesen. Das war aber doch nicht der Fall; denn es fehlte im System nicht an Lücken; den böswilligen Hinterziehungen war nicht vollständig gesteuert.

Besonders schädlich wirkten die Asyle, in die sich Verbrecher und Schuldner flüchten konnten, ohne dass man sie darin verfolgen durfte. Beamte, die dennoch in dieselben eindrangen, wurden excommunicirt und sonst von der Kirche gestraft[6]). Der Credit musste dadurch in der schwersten Weise geschädigt werden, und das um so mehr, als die Zahl solcher privilegirten Plätze durch die Bemühungen der Aebte fortwährend grösser zu werden drohte[7]). Es konnte nicht ausbleiben, dass, als der Missbrauch zu schreiend wurde, auch hier auf die Vorstellungen des Parlaments hin eingegriffen wurde. Der Anfang hiezu wurde bereits unter Eduard III. gemacht. Es war ganz gewöhnlich geworden, dass ein Schuldner mit dem grösseren Theil seiner Habe an einen privilegirten Platz sich begab, dann zuwartete, bis der Gläubiger durch gerichtliches Erkenntniss auf den kleinen zurückgelassenen Rest verwiesen war, um hernach wieder an seinen früheren Aufenthaltsort zurückzukehren. Man machte natürlich einen solchen Betrug für die Zukunft unmöglich[8]). Während der Regierung Richards II.

---

[1]) Sieh z. B. Rot. Parl. II. S. 287, 357. III. S. 137, 162, 200, 270, 271. IV. S. 77, 115, 121, 382, 508.

[2]) Sieh auch Liber Albus ed. Riley S. 261, 262, 263.

[3]) Rot. Parl. I. S. 286; II. S. 242, 359, 368; III. S. 23, 28, 164, 593.

[4]) Vgl. Rot. Parl. II. S. 266; Lib. Alb. ed. Riley S. 216, 219, 220, 449.

[5]) Rot. Parl. IV. S. 20. Unter Heinrich VIII. wurden jedoch Parlamentsmitglieder für die Dauer der Session von der Schuldhaft befreit. Froude, History of England IV. S. 147 fg.

[6]) Vgl. Rot. Parl. III. S. 345 (1397).

[7]) Vgl. Rot. Parl. III. S. 321, 469; sieh auch III. S. 504.

[8]) Rot. Parl. II. S. 369 (1377). Gegen die Asyle wurde schon vorher geklagt; vgl. Rot. Parl. II. S. 187 (1347).

geschah noch ein Weiteres. Der König setzte fest, dass die Westminster Abtei nur für solche Schuldner ein Asyl bilden solle, welche ohne eigenes Verschulden, also durch Unglück verarmt wären und nun gegen Gefangennahme sich schützen wollten [1]. Betrügerische Schuldner dagegen, welche in Asyle geflüchtet waren, konnten durch eine in gewisser Weise zu erfolgenden Bekanntmachung gezwungen werden, vor Gericht zu erscheinen [2]. Die Hinterziehungen waren damit noch keineswegs beseitigt. Wenn einer seine Güter zum Schein an Freunde verschenkte, ins Ausland sich begab und dort von den Renten lebte, so fehlte es in England an jedem Rechtsmittel, die Güter des Betrügers zu ergreifen; diese Frage wurde auch keineswegs genügend gelöst; in einem ganz speciellen Fall gestattete man ein Contumacialverfahren [3], aber dasselbe wurde nicht verallgemeinert; jeder Gläubiger, der in eine solche Lage kam, musste also erst durch jedesmalige Petition ans Parlament ein ähnliches Vorgehen erwirken. Ebenso war der Gläubiger in der Zeit vor Heinrich VII. ziemlich schutzlos, wenn ein Schuldner seine Güter und sein Vieh scheinbar verschenkte und von deren Nutzung im Asyl lebte. Im Jahre 1487 wurde aber diese letztere Uebung beseitigt, indem man alle dergleichen Schenkungen für nichtig erklärte [4].

Waren, wie man sieht, die Missbräuche, die mit den Asylen zusammenhingen, nach vielen Richtungen hin eingeschränkt, ganz verstummten die Klagen auch unter Heinrich VIII. nicht [5]. Das Zeitalter Heinrichs VIII. brachte aber eine Besserung. Es wurde nämlich die Zahl der Freistätten begrenzt und die hinsichtlich derselben anzuwendenden Grundsätze genau festgestellt. Ausser den Kirchen und Kirchhöfen wurden Wellis, Westminster, Manchester, Northampton, Norwich, York, Derby, Launceston zu Freistätten erklärt [6]. Manchester opponirte gegen die ihm zugedachte Vergünstigung; unter Anderm machte es geltend, dass seine Woll- und Leinentuchmanufactur darunter leide. Die Fremden, welche bisher Leinen- und Wollengarn und andere zum Tuchmachen nöthige Artikel nach Manchester brachten und den Käufern creditirten, bis diese das Garn verwoben und das Tuch verkauft hatten, zogen sich zurück, seit das Gesindel nach Manchester gekommen war.

---

[1]) Rot. Parl. III. S. 37, 51.
[2]) 2 Rich. II. st. 2 c. 3 (1379).
[3]) Rot. Parl. IV. S. 39 (1414).
[4]) 3 Hen. VII. c. 4 (1487); vgl. auch Pauli, Drei volkswirthsch. Denkschriften S. 35.
[5]) Starkey, England in the reign of king Henry the Eighth ed. Cowper. S. 140, 141.
[6]) 32 Hen. VIII. c. 12 An jedem privilegirten Platz durften nur 29 der betreffenden Leute sein. Gewisse schwere Verbrecher konnten den Schutz der Freistätte nicht in Anspruch nehmen.

An Stelle von Manchester wurde Chester substituirt[1]). Die definitive Beseitigung sämmtlicher Freistätten erfolgte erst im Jahre 1624[2]). Aus der Zeit Heinrichs VIII. sind noch zwei Gesetze hervorzuheben, welche Missbräuchen im Creditwesen entgegenwirkten. Das eine ist betitelt: „Contentation of debts upon executions“[3]). Bei dem verwickelten englischen Recht war es nicht schwer, durch verschiedene Mittel Ländereien, welche durch gerichtliches Erkenntniss dem Gläubiger behufs Deckung seines Guthabens zu zeitweisem Besitz übergeben worden waren, noch vor völliger Befriedigung des letzteren wieder zurückzuerlangen, worauf dem Gläubiger jedes Rechtsmittel abgeschnitten war. Durch die genannte Acte wurden Massregeln getroffen, welche der Unsitte vorbeugten. Das andere Gesetz schuf eine noch gänzlich mangelnde, in Folge der stets complicirter und grösser sich gestaltenden Verkehrsverhältnisse aber dringend nöthig gewordene Concursordnung. Die öffentliche Meinung hatte eine solche sehr laut gefordert[4]). Dem Parlament vom Jahre 1542 lagen zwei Entwürfe vor[5]). Das Resultat der Berathungen war die Acte gegen die Bankerottirer. Das Privy Council und die Präsidenten der beiden Gerichtshöfe erhielten die Befugniss, auf eingelaufene Klage hin mit der Person und dem Eigenthum desjenigen, der das erborgte Vermögen anderer Leute leichtsinnig vergeudete, nach

---

[1]) 33 Hen. VIII. c. 15.

[2]) 21 Jac. I. c. 28.

[3]) 32 Hen. VIII. c. 5.

[4]) Brinklow, Complaynt of Roderyck Mors. c. 1542 ed. Cowper S. 41 sagte: „Another thing very nedefull to be loked vpon in this, that whan any marchant or other, by losse of goodes, by fortune of the see. euel seruantys, euyl detters, by fyre, or otherwyse, come to an after deale and not able to pay his credyte at his due tyme, but by force of pouertye is constrayned to demand longar tyme, — than ye have a parcyall lawe in making of tachmentys, first come, first seruyd; so one or II shall be all payd, and the rest shal haue nothyng. And comonly euer the rych shal haue the fordeale therof by this tachement, to the gret dammage and oppressyon of the pore. For lyghtly the rich haue the first knoulege of soch things. Wherfor, in that case it were a godly way to make it in Ingland, as it is in dyuerse contryes, whan any such chance falleth, that than the most in nomber of the credytors and most in somme, shal bynde the rest to doo and gyue lyke tyme as doo the most of the credytors. And if it be duly found that the man be so farre at after deale, that he be not able to pay his whole credite in reasonable tyme, that than the lawe may bynd them that euery man may haue pound an[d] pound alyke, as farre as his goodys will goo, leauyng him some whan as the lawe shall thynck good. And this lawe shal be both neyhborly and godly.“

[5]) In den Lords' Journals heisst es am 19. Febr.: 1a vice lecta est billa for merchants that run away with other mens goods; am 20. Febr.: sec. vice; am 21. Febr.: commisa est to mylord chief justice; am 24.: tertia vice est lecta; am 27.: 3a vice lecta est billa et commissa doctori Layton et sollicitori domini regis ad domum communem deferenda. Am 10. Apr.: An act for bankrupts of another sort, than the bill which before was sent down to them. 1a vice lecta est nova billa for bankrupts; am 11. Apr.: 2a et 3a vice lecta est billa et conclusa.

Gutdünken zu verfahren, ein erschlichenes Vorzugsrecht einzelner Gläubiger zu verhindern und Massregeln zu treffen gegen den flüchtigen Bankerottirer, der seine Habseligkeiten ausser Landes brachte [1]).

Mit diesem wichtigen Gesetz war die Grundlage für die weitere Entwickelung auf einem Gebiete geschaffen, auf dem die nachbarlichen continentalen Gemeinwesen, namentlich die Niederlande [2]) und Hansestädte [3]) bereits vorangegangen waren. Elisabeth knüpfte im 13. Regierungsjahre an die erwähnte Heinrichsche Acte an, liess in einem Gesetz deutlicher definiren, was Bankerott sei, und schrieb genauer das Verfahren vor, welches bis in die Neuzeit sich erhalten hat.

Mögen nun nach manchen Seiten hin zur Sicherung des Creditobjects noch Verbesserungen möglich gewesen sein [4]), soviel zeigt unsere Skizze, dass hier die sonst so langsam sich entwickelnde englische Gesetzgebung nicht Unbedeutendes geleistet hat. Dass den Bedürfnissen des Verkehrs nach dieser Seite hin billige Rechnung getragen wurde, ergibt sich auch daraus, dass in den uns überlieferten Specialklagen der Kaufleute bei commerciellen Unterhandlungen selten über Rechtsverschleppung bei Schuldklagen Beschwerde geführt wurde. Meist bezieht sich letztere auf Ansprüche wegen Beraubung oder sonstiger Gewaltacte.

Wir gehen über zur zweiten Frage, welche von der für den Credit zu leistenden Vergütung handelt. Es ist bekannt, welchen beherrschenden Einfluss die kanonistischen Ideen hier übten [5]). Von früher Zeit an erklärte die Kirche in Uebereinstimmung mit den damaligen einfachen Verkehrsverhält-

---

[1]) 34 u. 35 Hen. VIII. c. 4.

[2]) Es kommen in Betracht die Edicte Karls V. vom 7. Octob 1531, 4. Oct. 1540 u. 20. Oct. 1541. Vgl. Henne, Histoire du règne de Charles-Quint en Belgique. V. S. 349—53.

[3]) Statuten hierüber lagen schon aus den Jahren 1398, 1442, 1447, 1470, 1507 vor; neue wurden 1549 hinzugefügt. Sartorius, Geschichte des hans. Bundes II. S. 705. III. S. 539; Hirsch, Danzig S. 239. In Riga war es um 1540 Sitte, dass derjenige, welcher mehr borgte, als er bezahlen konnte, gleich einem Diebe gehängt wurde.

[4]) 1532 beschwerte man sich z. B., dass Obligationen und Wechsel, welche auf fremdes Geld lauteten, in England nicht klagbar waren. Urk. Beil. 30. 15° die Parl. 1540 heisst es in den Lords' Journals: „Billa per quam debita in transmarinis partibus per singraphas concessa, habilia efficiuntur in hoc regno Anglie implacitari, que quidem billa jam 1ª vice est lecta et rejecta.“ Ob die Acte 23 Hen. VIII. c. 15, wonach bei Schuldklagen, in denen der Kläger unterlag, dieser die Kosten tragen musste, beziehungsweise gestraft wurde, ein Fortschritt oder Rückschritt war, muss dahin gestellt bleiben.

[5]) Vgl. die kurze, aber treffliche Uebersicht über die Geschichte der Wucherlehre bis zum Ausgang des 17. Jahrh. bei Endemann, Studien in der romanisch-canonistischen Wirthschafts- und Rechtslehre 1874. I. S. 9 fg.

nissen[1]) und im Anschluss an das neue Testament, das die Nächstenliebe predigt, es als eine Moralpflicht, keinen Zins für Darlehen zu nehmen; aus dieser Moralpflicht entwickelte sich in kürzester Frist ein den Priesterstand bindendes Disciplinargebot, das dann auch auf die Laien ausgedehnt wurde. Wie auf dem Continent die sogenannte Wucherlehre successive in alle Poren des Verkehrsrechts eindrang, so blieb sie auch in England nicht ohne die nachhaltigsten Wirkungen.

Frühzeitig lieh der weltliche Arm der Kirche seine Unterstützung. Bereits Eduard der Bekenner (1042—1066) verbot den Wucherern den Aufenthalt im Lande und bestimmte, dass Jeder, der des Zinsennehmens überführt werde, sein Vermögen verlieren und für rechtlos gelten solle[2]). Der im 12. Jahrhundert reger werdende Verkehr, namentlich in den Städten, liess aber ein auf Vergütung basirtes Anlehen als unentbehrlich erscheinen. Dem Bedürfniss dienten die Juden[3]), welche ausserhalb des kirchlichen Gebotes standen[4]) und unter Wilhelm dem Eroberer, Heinrich I. und II. in grosser Menge in England sich angesiedelt hatten[5]). Wie in den continentalen Staaten, so war auch ihre Rolle in England eine sehr bedeutende. Unter dem persönlichen Schutz des Herrschers stehend[6]) nützten die Juden ihr Monopol in grausamer Weise aus[7]), mussten dafür aber den Fluch und Hass des Volkes ertragen und schwere Schatzungen und Confiscationen von Seite der Herrscher selbst erdulden[8]). Grundsatz der letztern war, die Juden so lange zu schützen, bis sie reich geworden, um dann ihren Reichthum abzunehmen.

---

[1]) Roscher, Grundlagen der Nationalöconomie § 190.

[2]) In den Leges Edwardi Confessoris c 32 (textus Rogeri de Hoveden) heisst es: „Usurarios quoque defendit rex Eadwardus, ne remanerent in regno; et si quis inde convictus fuerit, quod foenus exigeret, omni substantia propria careret, et pro exlege haberetur. Hoc autem asserebat ipse rex, in curia regis Francorum se audisse, dum ibidem moraretur, quod usura summa radix est omnium vitiorum.“ Schmid, Die Gesetze der Angelsachsen 1858. S. 518.

[3]) Vgl. auch W. Roscher, Die Stellung der Juden im Mittelalter betrachtet vom Standpunct der allgemeinen Handelspolitik, in der Tübinger Zeitschr. für Staatsw. 1875. S. 510.

[4]) Den Juden wurde unter Heinrich III. ausdrücklich der Wucher erlaubt. Margoliouth, The history of the Jews in Great-Britain I. S. 179.

[5]) Margoliouth, The history of the Jews in Great-Britain I. 1851. S. 50 fg.

[6]) Vgl. Stubbs, Constitutional history of England II. S. 529 fg.

[7]) Die Zinsenhöhe, der man begegnet, war sehr verschieden. Bei einer Landverpfändung 1198 war sie nur 10 % (Macpherson I. S. 358), unter Heinrich III. durften die Juden etwas über 43 % Zinsen nehmen.

[8]) Vgl. M. Paris, Historia minor ed. Madden II. S. 9, 121, 323, 496; III. S. 76, 118, 292, 322, 334, 343; Stubbs II. S. 530; — M. Margoliouth, The history of the Jews in Great-Britain I. passim; die Summen, welche man ihnen von 1230—71 abnahm, sind aufgeführt S. 237, 238.

Im 13. Jahrhundert wurde die Judenfrage brennend; die Stimmung gegen ihre Erpressungen nahm einen höchst bedrohlichen Character an. Der katholische Clerus unterstützte die Bewegung [1]). Die Regierung konnte einer Ordnung der Angelegenheit nicht mehr ausweichen. Die Könige konnten nicht mehr die Judenpolitik ausschliesslich vom Standpunct ihrer eigenen Interessen aus leiten und mit Erpressungen sich begnügen, sondern sie mussten auch Schritte thun, um das wucherische Treiben der Juden selbst einzuschränken. 1235 entzog man die Unmündigen dem Wucher [2]). 1239 wurden die Massregeln, welche Richard I. zur Erschwerung der Fälschung von Urkunden getroffen hatte [3]), verbessert. Der kgl. Rath in Verbindung mit zwei rechtschaffenen Londoner Bürgern hatte 2 Christen und 2 Juden zu wählen, welchen die Lade für die Schuldurkunden übergeben wurde, ausserdem 2 Schreiber zu ernennen und eidlich zu verpflichten, welche in Gegenwart des das Geld empfangenden Christen und des das Darlehen machenden Juden das Schulddocument abfassen mussten. Die Urkunde wurde in 3 Theile zerschnitten, den obersten erhielt der Schuldner, den mittlern der Jude, der unterste mit dem Wachssiegel musste spätestens 10 Tage nach der Ausstellung in die Lade gelegt werden. Dieser Theil war auch mit einem den Namen des Schuldners enthaltenden Siegel zu versehen. Während des ganzen folgenden Jahres sollte kein Jude ohne ausdrücklichen kgl. Befehl seinen Wohnort wechseln. Das bisher ihnen gestattete Zinsmaximum durften sie nicht überschreiten, also ausser dem Capital nicht mehr als 2 d vom £ pro Woche (= $43^1/_3$ %) verlangen [4]). 1271 fand man es bedenklich, dass dieselben einen grossen Theil des liegenden Besitzes in ihre Hände zu bringen wussten [5]). Man traf dagegen

---

[1]) Margoliouth, The history of the jews in Great-Britain I. S. 138 fg., 203 fg.

[2]) 20 Hen. III. st. Merton c. 5.

[3]) Sieh die Capitula Judaeorum von 1194 bei Hoveden, Cronica ed. Stubbs III. S. 266; Margoliouth, The history of the jews in Great-Britain I. S. 111. fg.

[4]) De antiquis legibus liber ed. Stapleton 1846 (Camden Society) Appendix S. 234.

[5]) Die Juden veranlassten diese Reaction durch die weitgehenden Ansprüche, die sie im Jahre 1270 gestellt hatten; „petierunt a Domino Rege et consilio suo, ut ipsi possent habere custodias et maritagia heredum infra etatem existentium Christianorum, et etiam advocationes ecclesiarum, quorum terras ipsi Judei habuerunt in seisinam. Quod quidem per aliquos de consilio Domini Regis muneribus corruptos fere concessum fuit; quod intelligens quidam vir religiosus de ordine fratrum minorum contra hoc viriliter se opposuit, accedens ad Dominum Regem et consilium suum, et dixit, quod illa petitio fuit omnino contra honorem Dei et ad maximum dedecus totius Christianitatis, cum Christiani deberent subjici Judeis et per eos maritari. Dixit etiam, quod Judei multa illicita faciebant contra honorem Dei et detrimentum totius regni, quod predictus vir coram Domino Rege et consilio multis rationibus evidenter ostendit“. A. a. O. S. 234.

Vorkehrung; in Zukunft durften sie ausser ihren Wohnhäusern keine liegenden Güter haben [1]). Eduard I. verbot den Juden dann überhaupt Wucher zu treiben. Durch gesetzlichen Handel und durch Arbeit sollen sie, hiess es, gleich andern Unterthanen ihren Unterhalt verdienen [2]). 1278 liess er 293 Juden wegen Verdachts der Münzfälschung hinrichten, im Jahre 1287 alle Juden aufgreifen und nur gegen Erlegung von 20 000 Pfund Silber wieder frei; aus der Gascogne wurden sie 1288 vollständig vertrieben [3]). Gleichzeitig organisirte die Königin-Mutter eine Hetze, bis denn endlich Eduard I. auf Andrängen des Volks 1290 verkünden liess, dass alle Juden, 16 511 an der Zahl, das Land verlassen müssten [4]).

Man könnte meinen, der Creditverkehr hätte unermess-

---

[1]) Das Statut war schon früher beschlossen, aber nicht publicirt worden. In demselben heisst es: nullus Judeus liberum tenementum habeat in maneriis, terris tenementis, feodis, redditibus, vel tenuris quibuscumque per cartam, donum, feofamentum, confirmationem, seu quamcumque obligationem, vel quocumque alio modo; ita tamen quod domos suas, quas ipsimet inhabitant in civitatibus, burgis seu aliis villis inhabitent de cetero et eas habeant sicut habere consueverunt temporibus retroactis, et etiam alias domos suas, quas locandas habent, licite locare possint Judeis tantum et non Christianis: ita tamen quod non liceat Judeos nostros Londoniarum plures domos quam nunc habent emere, sive quocumque alio modo perquirere in civitate nostra Londoniarum, per quod ecclesie parochiales ejusdem civitatis vel rectores earumdem jacturam incurant. — De terris autem et tenuris, de quibus Judei ante presens statutum feofati fuerunt, volumus quod hujusmodi infeodationes et dona penitus adnullentur, et terre et tenementa illa Christianis, qui sibi ea dimiserint, remaneant; ita tamen quod Christiani satisfaciant ipsis Judeis de pecunia seu catallo contento in cartis et cyrographis suis sine usura, quod Judei pro hujus dono vel infeodatione dederint Christianis. Hac etiam adjecta conditione, ut si Christiani illi incontinenter inde satisfacere non possint, liceat Judeis predicta tenementa illa aliis dimittere, donec inde per rationabilem extentam secundum verum valorem eorumdem catalla sua sine usura levari possint, salvo tamen Christianis illis herbegagio suo, ita quod Judeus pecuniam suam seu catallum suum per manus Christianorum et non Judeorum inde recipiat, ut predictum est.“ etc. A. a. O. S. 235, 236. Als Motive zu diesem Statut werden erwähnt: Ohne dieses Vorgehen würde der Fall eintreten, „quod fideles infidelibus, ratione talium tenementorum de fidelitate sibi facienda sacramentum corporale prestarent. Insuper fideles infidelibus, tamquam suis dominis, homagia facerent, et similiter fidelibus infideles. Ad ecclesias ratione tenementorum Judei etiam presentarent; custodie, maritagia et eskaete ad manus infidelium pervenerent. In assisis et recognitionibus et juratis ratione tenementorum frequentius ponerentur, et Judei equiparentur fidelibus quoad placita. Esset quoque ex regni Christianis eadem et Judeis, quod est contra sacrosanctas Christiane religionis et nostre sanctiones. Possent etiam mediante pecunia situs et liberum tenementum, ita etiam baronias, que de Domino Rege immediate tenentur, futuris temporibus occupare. A. a. O. S. 234, 235.

[2]) Statutes of jewry im Statutenbuch I. S. 221 fg.

[3]) M. Margoliouth, The history of the jews in Great-Britain I. S. 263 fg.; R. Pauli, Geschichte Englands IV. S. 32 fg. Ueber die constitutionelle Bedeutung des Schrittes sieh Stubbs II. S. 531.

[4]) Vgl. unser Cap. 2 des Abschn. I; ferner Peruzzi, Storia del commercio e dei banchieri di Firenze S. 134 fg. S. 167 fg.

lich unter dieser plötzlichen Verbannung der Juden leiden müssen. Dies war aber keineswegs der Fall. Seit den Tagen Richards I.[1]) hatten die italienischen Kaufleute und Banquiers begonnen, in England sich einzunisten und schon unter Johann und Heinrich III. Verwendung zum Einsammeln der Zölle und Steuern gefunden und als Gelddarleiher gedient[2]). In Folge der vielen continentalen Beziehungen der Italiener erfüllten sie bei der wachsenden Ausbreitung des internationalen Handels das Creditbedürfniss weit besser als die Juden, um so mehr, als sie doch im grossen Durchschnitt mit mässigeren Gewinnen sich begnügten und auch begnügen konnten als jene. Immerhin fehlte es auch bei ihnen nicht an Hartherzigkeit, und bereits Heinrich III. verbot seinen Unterthanen von fremden Kaufleuten Geld zu leihen[3]). Wie stark sie es gelegentlich trieben, dafür mag das eine Beispiel genügen, dass die Florentiner im Jahre 1278 für ein Darlehen von 300 Mark von der Abtei Bordesley sich 42 Sack Wolle ausbedangen. Die Mönche berechneten den Werth der letztern auf 378 Mark und wollten nur 12 Sack liefern, die Florentiner beharrten aber auf der Erfüllung des Vertrags, weshalb dieser Wucherfall vor das Parlament gebracht wurde[4]). Es gab darum Stimmen genug, welche nicht blos die Vertreibung der Juden, sondern auch die der Lombarden wünschten[5]). Kein Zweifel, die italienischen Wechsler traten das Erbe der Juden, den Gewinn wie den Hass derselben an.

Doch, wird man fragen, schritt denn die Kirche nicht wie

---

[1]) Walsingham, Cronica et Annales ed Riley S. 116.

[2]) So glaubt Stubbs. Math. Paris freilich datirt ihren Einzug erst von 1235 an. „Per idem tempus ex partibus ultramarinis venerunt Londonias quidam ignoti, qui se esse domini papae mercatores vel scambiatores asserebant, cum tamen manifesti existerent usurarii. Quorum usurae duriores erant conditionis quam Judaeorum. Isti autem maxime religiosos suis debitis studuerunt illaqueare, quia illos literis papalibus pro voluntate impetratis poterant exagitare. Episcopus vero Londoniensis . . . . literatus et sanctus, cum intellexisset hos dictos Caursinos . . . . frequentare et insontes cives Londonienses, talis pestis penitus ignaros, intoxicare et multos sed maxime praelatos et religiosos fatigare iratus et . . . . illos tanquam scismaticos, famam papae non mediocriter denigrantes, ab urbe decrevit excommunicatos longius amovere, ut sic saltem poenitentiam agerent de commissis. At ipsi Caursini tumentes, et de suis pecuniis, quibus abundabant, confidentes . . . . Romana literas pro voluntate impetrarunt citatorias, ut . . . valitudinarius, citaretur . . . Caursinis, familiaribus sociis, ut . . . pariturus. Episcopus vero . . . tumultum, illum pacifice ac prudenter sedavit suscitatum. Et haec . . . . dissimulatione, quia senuit, pertransiens . . . . mercatores vel cambiatores esse cum jactantia profitentes, consuetum quaestum, foenora cum poenis adjunctis et variis exactionibus, impune et sine contradictionis repagulis exercuerunt. Et sic inter Christianos usura, quae in utroque Testamento detestabilis habebatur, proh dolor, suscitatur rediviva.“ Historia minor ed. Madden III. 272.

[3]) Rot. Parl. 29 Hen. III. m. 6.

[4]) Rot. Parl. I. S. 1.

[5]) Sieh oben S. 389, 390.

anderwärts selbständig gegen den Wucher ein? Allerdings hielt die Kirche am Wucherverbote fest und Ende des 13. und im Anfang des 14. Jahrhunderts begann erst eigentlich die wissenschaftliche Deduction, die canonistische Lehre, die Wahrheit des Wucherverbots darzuthun und auszubreiten [1]). Das Dogma gerieth aber in immer stärkern Widerspruch mit dem einen bezahlten Credit erfordernden Verkehr. Immer neue Wege wurden ausgesonnen, um in irgend einer Form das Verbot zu umgehen. Die Darstellung dieser Mittel liegt ausser unserer Aufgabe. Aber sicher ist, dass die italienischen Campsoren den nicht geringsten Antheil an der Lösung der Aufgabe hatten [2]). Aus dem sogenannten Handwechsel entwickelten sie in Anlehnung an die Handelsbedürfnisse den Anweisungs- und Wechselverkehr, also die Zahlung nach andern Orten hin; derselbe bot Gelegenheit, Gewinne unter verschiedener Begründung zu machen. Nichts lag näher, als auch Darleihen unter dieser Form zu geben und zu nehmen. Das musste in England noch besonders der Fall sein, da die Münzausfuhrverbote zum Wechselverkehr hindrängten.

Dazu kam noch ein Weiteres. Mehr als irgendwo reagirte man in England gegen die geistliche Gerichtsbarkeit. Unter Heinrich III. und Eduard I. wurde sie wesentlich eingeschränkt [3]). Die Laien wiesen wiederholt das Eingreifen der geistlichen Gerichte, namentlich der bestechlichen päbstlichen Beamten [4]) bei Schuldklagen zurück. Die Competenzfrage aber war, wie es scheint, hier nicht ganz klar geordnet. Im Jahre 1341 beschwerte sich die Geistlichkeit darüber, dass die kgl. Richter sich die Jurisdiction über den Wucher aneigneten. Die Entscheidung des Königs war präcise und deutlich. Er

---

[1]) W. Endemann, Studien in der romanisch-canonistischen Wirthschafts- und Rechtslehre bis gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts. 1874. I. S. 16 fg.

[2]) Endemann a. a. O. S. 102 fg.

[3]) Stubbs, Constitutional history of England III. S. 346, 347.

[4]) So hiess es in einer Petition des Parlaments von 1306: „Ensement, par la ou un homme est obligie a un autre en dette, et les creaunceours veigne as ditz clercs l'apostoill et les promette la moite ou plus ou meyns de la dite dette, pur lui faire avoir le remenant, meismes le clercs meintenaunt fount somondre et destreyndre le dettur a responder devant eux de cele dette, en apert desheritezon du roy et de sa coroune. Et d'autre part, par la ou un home du dit roialme se oblige a une autre en un certain jour, et s'il ne face, qu'il soit tenuz en X li. ou en une autre some, d'avoir a paer au primer passage de gentz d'armez en la terre seinte, les ditz clercs l'oppostoill font enquere parmi tut le roialme des tieles obligatiouns faites avant ces houres, dont les paies ne sont mie faites as jours contenuz, tut eient les detturs fait gre a lour creaunceours ou par jugement de la court le roy, a qi les conussaunces des tieles obligacions appendent, eient les dettes ensemblement oue les damages a lour creaunceours rendutz, ia le meyns il destreynent les dettours pur l'avoir, issint a la terre seinte oblige al oeps l'appostoill liverer". Rot. Parl. I. S. 220.

behielt sich die Bestrafung bei gestorbenen Wucherern vor [1]), die Gerichtsbarkeit über die lebenden dagegen erkannte er der Geistlichkeit zu und zwar deswegen, „weil sie die lebenden Wucherer zu zwingen hätte, die Wuchergelder zurückzuerstatten, da anders eine Besserung ihrer Seelen unmöglich sei" [2]). Da aber Eduard I. sämmtliche Statuten dieses Parlaments noch im selben Jahre, in welchem sie erlassen worden waren, wieder zurücknahm [3]), blieb den kgl. Richtern nach wie vor Befugniss, lebende Wucherer zu bestrafen. Die geistliche Gerichtsbarkeit ging wohl selbständig nebenher. Eine neue Beschwerde im Parlamente [4]), wonach die Geistlichen die Schuldklagen fortwährend unter dem Vorwand der fidei laesio vor ihr Forum zögen, wurde vom König mit Verweisung auf das Common Law abgefertigt [5]).

An einem ernsten Vorgehen gegen den Wucher oder das Zinsennehmen fehlte es gänzlich. Die Fremden, namentlich Italiener, konnten in ungestörtester Weise ihren Creditgeschäften obliegen.

Da ergriff die Stadt London die Initiative und schritt gegen den Wucher ein. Wahrscheinlich war die Abneigung der Bürger gegen die Italiener das Hauptmotiv des Eingreifens. Der Mayor John Notte erliess 1364 eine Ordonnanz, welche dem Wucher und der Erpressung in London und seinen Vorstädten steuern sollte [6]). Der König wurde dadurch aufmerksam gemacht und, sei es dass ihm jetzt an den Italienern nichts mehr gelegen war oder dass er sich in seinem Gewissen beschwert fühlte, er beglückwünschte die Stadt zu ihrem rühmenswerthen Bestreben, bat sie nicht zu dulden, dass die Makler wucherischem Handel zustimmten, befahl ferner 2 Aldermen und 4 Bürger zur Entscheidung aller vorkommenden Fälle zu wählen und fügte noch eine eigene Proclamation bei, in welcher er namentlich gegen den unter dem Scheine gesetzlichen Handels ausgeübten Wucher zu Felde zog. Die Ordonnanz erstreckte sich auf Einheimische und Fremde in der Stadt [7]). Gleichzeitig verbot Eduard III. das Geldverleihen gegen Zins in Calais [8]). Eine neue Proclamation des folgenden Jahres zeigt deutlich, dass es sich hauptsächlich um die von den

---

[1]) Sieh auch Hoveden, Cronica III. S. 264; IV. S. 62; Liber Custumarum ed. Riley I. S. 349.

[2]) Rot. Parl. II. S. 129, 130; 15 Ed. III. st. 1. c. 5.

[3]) Rot. Parl. II. S. 139; Stubbs II. S. 391; auch 392 Nr. 3.

[4]) Darin ist auch gesagt, dass ein früheres Statut bestimme, „qe nul court cristiene deit aver jurisdiction ne conisance dees pleez ne de contractz touchant al corone nostre seigneur le roi ne a ses courtz" Rot. Parl. II. S. 319 (1373).

[5]) „La commune loy sert". A. a. O.

[6]) Liber Albus ed. Riley 1859. I. S. 399 im Eingang der Urkunde „Declaratio Usurae".

[7]) Liber Albus ed Riley 1859. I. S. 367—71.

[8]) 22. Febr. 1364. Rymer Rec. Ed. III. P. II. S. 724.

Fremden gemachten Gewinne bei den Wechseln handelte [1]). Die Londoner Behörden sollten genaue Nachforschungen anstellen, wer, gleichviel welcher Nation er angehöre, solche Wechsel mache, für wen, aus welchem Grunde, in welcher Weise, auch feststellen, auf welches Land, welche Stadt oder welchen Platz solche Wechsel gezogen würden. Kaufleute, welche des Wechselziehens verdächtig seien, sollten bei Verlust ihres Lebens und Eigenthums ohne kgl. Licenz nur mit einem allgemein bekannten Kaufmann Wechselverkehr unterhalten. Der Letztere durfte sich nur auf Waaren und Dinge gründen, die gesetzlich gehandelt werden konnten und importirt oder exportirt wurden [2]).

In der Stadt London, wo natürlich der sogenannte Wucher am meisten blühte, waren auf diese Weise Mittel geschaffen, durch welche derselbe zwar sicher nicht verhindert wurde, die aber doch dem Ausbeutungssystem der Italiener einige Schranken setzten. Ausserhalb der Hauptstadt fehlte es an solchen Vorkehrungen. Im Jahre 1376 wünschten die Gemeinen des platten Landes, dass man die Londoner Wucherbestimmungen nach einer von dem kgl. Rath und dem Bischof des Landes vorgenommenen Berathung mit passenden Modificationen auf das ganze Königreich ausdehne. Eine Masse Leute (prosdes hommes) war nach den Ausführungen der Petenten durch die Wucherer in Armuth gerathen, die Tugend der

---

[1]) „Nous sumes continuelment presses par diverses pleintz des graundez et comunes de nostre roialme sur ceo qe plusours marchauntz et autres demurantz en nostre citee de Londres colourement et subtilment ont fait et font de jour en autre diverses eschaunges de moneye et d'autres choses qe ne touchent fait de loial marchandie.“ Lib. Alb. ed. Riley S. 371.

[2]) „Facez diligeaument et du temps en temps enquerir de tilx eschanges et dez persones qont fait et ferront en apres semblables, soient ils Lumbardez, Frauncis, Engleis ou dautre nacioun ou condicioun qeconques; et pur qi et pur quele cause, coment et quele manere et devers quelle ville pais, ou lieu, tielx eschaunges ont passeez ou passeront enavaunt; et quanqes vous poiez ent trover par tielx enquestez ou par autres enformaceons creiables etc. — Et oultre ceo, facez appeller pardevaunt vous touz les marchauntz et autres singulers persones qi font et qi vous pensez vraisemblement ou avez en suspecioun qont fait ou ferront, ascuns eschaungez deinz nostre dite citee et par touz voz poairs; et les facez jurer sur lez Seintz Evangeles Dieu et les chargez de par nous, sur peyne de forfaire corps et biens, qils saunz nostre counge especiale, par lettres desouz nostre Secre Seal ne facent, ne nesoeffrent estre faite, ascune eschaunge ove nulle persone autre qe loial et conu marchaunt, ne pur nully persone, sinon tut soulement pur loial marchaunt conu, et par cause de loial marchaundie et des chosez marchandables, issantz de nostre roialme ou amesnez en ycelle, saunz favour, conforter, eider ou sustenir, de souz lombre ou colour de eux, ascuns autre de quele condicioun qils soient pur faire ascun emport ou paiement hors de nostre dite roialme, en deceyt fraude, ou defesance, de leffette et tenure del lordinance ent fait. Et ceste chose facez si duement et dilegealment garder et mettre en execurcioun, qe fraude ny soit fait parmy qeconqes eschaunges ne eschaungeours contre leffette ne entencioun de nostre present mandement“ etc. A. a. O. S. 372, 373.

Nächstenliebe ganz verschwunden. Die Gemeinen beanspruchten auch für die Behörden sämmtlicher Städte die gleiche Jurisdiction, wie sie London besass. Eduard III. ging auf diese Vorschläge nicht ein, sondern wollte das bisherige Recht erhalten wissen[1]). Ebenso wies er das abermals gestellte Verlangen der Gemeinen, alle Lombarden zu vertreiben, welche sich ausschliesslich mit der Maklerei abgäben, zurück. Er stellte nur in Aussicht, dass er den Charten Londons entsprechend den Fremden die Ausübung des Maklergeschäfts verbieten werde[2]).

Mehr Glück hatte das Parlament beim König mit dem Antrag der Bestrafung zweier Hauptwucherer, in deren Hände Eduard III. in seinen finanziellen Nöthen gefallen war. Rich. Lyons und Latimer hatten dem König 20 000 M. geliehen, aber 30 000 M. sich zurückzahlen lassen[3]). Das Wucherverbot war überhaupt eine bequeme Handhabe für den König, um sich von lästigen Schuldverbindlichkeiten zu befreien, aber es versagte in kürzester Zeit seinen Dienst, indem es der Regierung die Möglichkeit der Creditbenutzung ausserordentlich erschwerte.

Das sollte sich besonders 1382 zeigen. Nicht lange vorher hatten verschiedene Kaufleute, namentlich der später zum Kanzler beförderte W. de la Pole, J. Wesenham, J. Malewyn, W. Chiryton dem König Richard II. Darlehen gemacht. Da sie sich aber eine Vergütung (un poy de gayn) hatten geben lassen, so wurden sie darob verfolgt und einige zu Grunde gerichtet. Man begreift, dass die Kaufleute angesichts dieses Beispiels sich weigerten, abermals 60 000 £ der Regierung zu borgen, wie man es 1382 wünschte. Wenn die Magnaten, war ihre Antwort, Etwas ohne Gewinn leihen wollten, so würden sie gegen Sicherheit dasselbe thun; aber auf sogenannte „chevances" liessen sie sich durchaus nicht ein. Richard II. musste in der That auf ein Anlehen verzichten, und auf die Zolleinnahmen sich vertrösten, die er dadurch zu erhöhen suchte, dass er allen Fremden die beste Aufnahme zusicherte und die Ausfuhr von Stapelartikeln allen gestattete[4]).

Aus dem Auftreten der Kaufleute sieht man, wie ganz allgemein der Zinsbezug geworden war. In London wurde es immer schwieriger, die früheren Ordonnanzen durchzuführen. Die Mayors liessen sie ausser Uebung kommen. Ihre Executive wurde ihnen auch fortwährend durch den Einspruch des geistlichen Gerichts verkümmert. Im Parlament verlangte man Bestätigung der städtischen Wucherverordnungen und ausdrückliche Verpflichtung des jeweiligen Bürgermeisters zur Einhaltung

---

1) „Y courge la loy ancienement usee". Rot. Parl. II. S. 350.
2) Rot. Parl. II. S. 332 (1376). Sieh auch Lib. Alb. S. 315, 636.
3) Rot. Parl. II. S. 324 (1376). Stubbs II. S. 430.
4) Rot. Parl. III. S. 122 fg.

derselben. Der König aber gab eine sehr zweideutige Antwort. Der Jurisdiction der Kirche solle in keiner Weise präjudicirt werden. Im Uebrigen [1]), meint er, genüge das Common Law mit den guten Coutumes der Stadt [2]).

Im Jahre 1390 machten die Gemeinen einen neuen Versuch. Indem sie über das Umsichgreifen des Wuchers bei Geistlichen und Weltlichen klagten, baten sie ein Statut vom 25. Regierungsjahre Eduards III. und die von dem Bürgermeister Not mit Zustimmung des letztgenannten Königs für London erlassenen Bestimmungen wieder in Kraft zu setzen, die letzteren auf alle Städte auszudehnen, insbesondere aber unter strenger Strafe zu befehlen, dass kein Geistlicher die Bestrafung des verabscheuungswürdigen Lasters verzögere und durch seine Jurisdiction störe, solange als der Schuldige lebe. Der König versprach, von den betreffenden Statuten Einsicht nehmen und sie bestätigen zu wollen, wenn sie gut seien [3]). Ob das letztere geschah, wissen wir nicht. Dagegen liegt uns eine neue Ordonnanz der Stadt London vom 12. Mai desselben Jahres vor, worin der Versuch gemacht wird, der schwierigen Frage, was eigentlich Wucher (usure et chevissance illicite) und deshalb strafbar sei, Herr zu werden [4]). In den Definitionen spielt nun der Wechsel, ganz im Gegensatz zu den früheren Verordnungen, so gut wie keine Rolle; es erklärt sich dies daraus, dass man den auf Waaren sich gründenden Wechsel nur in Ausnahmefällen unter die Wuchergeschäfte stellte und der auf Geldexport beruhende durch die Gesetze Richards II., wie wir früher sahen, schon verboten oder unter Controle gestellt war.

Auch mit dieser Neuregelung reichte man nicht durch. Aus einer Petition ans Parlament vom Jahre 1403/4 muss man schliessen, dass es namentlich nicht gelang, den fremden Geldmaklern beizukommen. Sie wussten immer neue subtile Formen zu finden, um das Gesetz zu umgehen, und so konnten sie Geistliche und Weltliche, wie es heisst, immer von Neuem

---

[1]) Wenn nämlich Jemand in der Stadt Schaden geschieht „par voie d'accompte nient renduz, trespas, extorsion, oppression, fauxetez, deceite“.

[2]) Rot. Parl. III. S. 142, 143 (1382).

[3]) Rot. Parl. III. S. 280, 281.

[4]) Wucher soll vorhanden sein: „Cest assavoir si ascum apreste ou mette en mayns dascuny or ou argent, pur gaigne eut recevire ou promys en certeigne sanz aventure, eit la punissement pur usurers en la dite ordinance compris. Et si ascun home, deinzein ou ferein, vende ascun marchandise et le reteigne devers luy, ou meintenant sur la vente rechate mesme la marchandise, a perde del achatour, dicelle eit la punissement. Et si ascuns companons en marchandise, par covyngne avaunt fait, vendent marchandisez a chevisance et lunde eux vende mesmes les marchandises et un de eux meintenant sur la vente lez achate de cellui qest chevysse, pur meindre pris qils ne furent primerement venduz, eient mesme la punissement.“ Liber Albus ed. Riley 1859 I. S. 399.

um Hab und Gut bringen. Man wünschte, dass Niemand in Zukunft sich als ein Geldmakler (brokour de usure) etablire. Der König lehnte aber eine Einmischung ab. Diese Angelegenheit, lautete seine Antwort, soll behandelt werden nach dem Gesetz der heiligen Kirche, solange solche Wucherer leben [1]). Auch die Thätigkeit des Londoner Magistrats wurde lahm gelegt. Im Jahre 1421 zog der königl. Rath die Londoner Stadtbehörde zur Verantwortung, weil sie sich die Bestrafung des Wuchers anmasse und Strafgelder einziehe. Diese berief sich auf den Eduardschen Erlass vom Jahre 1364 und auf ihre „potestas condendi leges de novo." Es wurde in Folge dessen bis auf Weiteres ihr die Nachforschung und Festnahme der Wucherer gestattet, aber nicht auch das Recht zuerkannt, Urtheil zu fällen und Strafgelder zu erheben [2]). Damit war dem Magistrat der Impuls genommen, gegen den Wucher einzuschreiten. Der Schwerpunkt der Handhabung des Zinsverbots lag wieder bei der Kirche [3]).

Die kanonistische Lehre hatte sich inzwischen genöthigt gesehen, dem gestiegenen Creditverkehr manche Concessionen zu machen; namentlich galt dies hinsichtlich der Wechsel; die Scholastik suchte und fand Beweise, um die in dieser Form bezogenen Zinsen zu rechtfertigen. Der Wechsel war denn auch das wichtigste Creditinstrument, dessen sich die italienischen Kaufleute im englischen Verkehr bedienten. Baarzahlung war bei ihnen eine Ausnahme [4]). Die Summen für Wolle, Zinn, Tuch und andere englische Artikel, die sie nach Italien exportirten, wurden erst, nachdem in Italien der Verkauf effectuirt war, bezahlt und zwar durch Wechsel, die man in Flandern von Landsleuten sich ausstellen liess. Andere kauften Wolle in Calais auf Credit, brachten sie nach Brügge, schlugen sie dort um billigen Preis los und wucherten mit dem

---

[1]) Rot. Parl. III. S. 541.

[2]) Nicolas, Proceedings etc. II. S. 289.

[3]) Vgl. auch Rot. Parl. IV. S. 20 (1414).

[4]) In einer Petition von 1437 heisst es: „suche Lombardes and straungers beyng in yis land, at yaire commyng first into yis roialme, bringe with hem lytel goode or noght; and within short tyme after, yai byen notable substance of gode to apprest and to long dayes to content for ye same with merchandise at ye same dayes. And yef ye merchandise faille and come not at ye dayes, yan yai take newe dayes, muche lenger yan ye first daies were to paie for ye same gode redy money; thurgh whiche apprestes yai have been and yet beth daily gretly enriched, yair merchaundis' double avanced and encressed, and ye pris of ye commodites of yis roialme gretly abated and broght doune, and many man of yis roialme by yaire nonpaiement undoone; and ye more quantitee of merchandis' yai bringe into yis roialme, ye darrer it is, ye more yai byen ageyne of merchandise of yis roialme, ye better chepe ye make it: The which but yef it be remedied in short tyme, wille be distruction of ye merchandis' of yis roialme and grete hurt to ye commen wele of ye same." Rot. Parl. IV. S. 509.

Gelderlös so[1]), dass sie nicht nur nach einem gewissen Termin den Kaufpreis zahlen konnten, sondern sie hatten inzwischen von den gemachten Gewinnen auch gelebt[2]). Wohl waren Verluste der Engländer hiebei keine Seltenheit[3]), man verbot zeitweilig, den Fremden zu creditiren[4]), man verdammte ihre ungeheueren Vortheile und Spesen an den Wechseln als Wucher[5]), aber der schliessliche Effect war, dass die Engländer mehr und mehr mit der Creditwirthschaft sich vertraut machten und auch ihrerseits den Handel auf Credit gründeten.

Unter Heinrich VI. nnd Eduard IV. war der ganze Verkehr mit den Niederlanden[6]) auf dem Credit aufgebaut. Stapler und Merchant adventurers zogen beständig auf einander Wechsel[7]), es konnten auch weniger reiche Kaufleute sich an den Geschäften dieser Corporationen betheiligen[8]), während die Grosskaufleute mehr und mehr sich mit der Vermittlung der Geld- und Creditgeschäfte in den Niederlanden abgaben[9]).

---

[1]) Vgl. auch Brown, Cal. I. 447. Der venetianische Senat erfuhr, dass venetianische Kaufleute viele vortheilhafte Wechselgeschäfte von London nach Brügge und umgekehrt machten, und wollte diese deshalb besteuern. (26. Sept. 1475).

[2]) Vgl. den Libell of Engl. Pol. Vers 434 fg. und 396 fg.; Rot. Parl. IV. S. 360 (1429); 450 (1433); 509 (1437).

[3]) Sieh Rot. Parl. IV. S. 509 (1437) und 14/15 Hen. VIII. c. 1 (1523). Ein Beispiel aus früherer Zeit liefert eine Beschwerde der Stadt Lincoln gegen die Lombarden. Rot. Parl. II. S. 350 (50 Ed. III. 1376).

[4]) Sieh oben S. 407, 408; nach einer Acte von 1523 sollten die Fremden die gekauften Tücher entweder baar oder spätestens in einem Monat zahlen; 14/15 Hen. VIII. c. 1.

[5]) Soll Englands Kaufmann sich damit begnügen
Und sich in solche Wechselkünste fügen,
Wie von Venedig und Florenz die Leute
Sie treiben, die mit ihrem Gold als Beute
Zurück nach Flandern wieder sich begeben
Und dort zu Land wie hier in London leben?
Und uns durch ihres Wechselspieles Schlingen
Das Wucher ist, Verlust und Schaden bringen?

Libell of Engl. Pol. Vers 427 fg.; ein Beispiel ihrer Spesen sieh Vers 415 fg.

[6]) Bald darauf auch mit den Hanseaten. Pauli, Drei volkswirthsch. Denkschr. S. 35.

[7]) Vgl. Pauli, Drei volksw. Denkschr. S. 18, 20.

[8]) A. a. O. S. 33, 35.

[9]) A. a. O. S. 34. „Than began old merchaunts to forsake occupieng of clothes to occupie ther money by exchaunge, which is not only pleyn usary, but also it hath and yitt doth helpe to distroye the welth of the kyng of his lords and comons, for that occupieng hynderith the reame bothe weys owtward and inward. — —

In such wise rich old merchaunts, many men seeng the price of clothe and the daunger and trouble of byeng strange merchaundises is so casuall for a more ease and lesse labour, they thus occupie ther money by exchaunge, wynnyng profite bothe inward and owtward, which is pleyne usary" etc.

Die Creditvergütung war ganz allgemein, als Heinrich VII. den Thron bestieg. Auch dieser König war keineswegs mit der vor sich gehenden Umwandlung zufrieden. Der Wucher, das Zinsennehmen in seinen verschiedenenen Formen hielt er für verderblich, nicht aber etwa aus religiösen Motiven, sondern aus wirthschaftlichen Gründen. In dem bekannten Wirthschaftsprogramm von 1487 liess er das Parlament durch Morton auf die Schädlichkeit des Wuchers aufmerksam machen [1]). Die Möglichkeit des Zinses entziehe dem Handel und Gewerbe das Capital; alle diejenigen, welche jetzt von Geldgeschäften lebten, würden es dem Handel und Gewerbe zuwenden [2]). In der That liess er dem Parlament zwei Gesetzentwürfe vorlegen, deren Zweck war, den Wucher aus der Welt zu schaffen. Beide erhielten die Zustimmung des Parlaments. In dem einen, „an act against usury and unlawful bargaynes", wurde das Zinsnehmen unter den verschiedenen in Uebung befindlichen Formen verboten [3]), und da, wie es heisst, der Sitz des Wuchers hauptsächlich in den Städten war, welche ihre eigene Gerichtsbarkeit hatten, so sollten der Kanzler von England

---

[1]) Sieh Cap. 4 des Abschn. II. S. 469, 470.

[2]) Aehnlich ungünstig beurtheilte man in den Niederlanden das Geldleihgeschäft. Henne, Règne de Charles-Quint en Belgique V. S. 330.

[3]) 3 Hen. VII. c. 6. Der Wortlaut der Acte ist folgender: „For so moch as ys ymportable damages losses and enpoverysshyng of this realme ys had by dampnable bargayns groundyt in usurye, colorde by the name of newe chevesaunce, contrarie to the lawe of naturell justis to the comen hurt of this land and to the greate displesur of God: the kyng for the reformacion therof and of all corrupt and unlefull bargaynes, by the assent of the Lordes spirituell and temporell and the Comens in this present parlyament assembled and by the auctorite of the same ordyneth and enacteth, that, yff herafter eny bargayne covenaund by bying of eny obligacion or bill or by eny pleg put for suertie or by bill or otherwise, by the name of drye exchaunge or otherwyse wherby eny certeyn somme shall be lost by eny covenaund or promys betwyx eny persone or persones by theym selfe or eny other to their knowleg within this realme or of eny bargayne or lone wherby eny of the partes shall lose or paye for eny somme certen that ys to sey havyng C li in money or in merchandys or otherwyse and therfor to pay or to fynd suertie to pay 120 li or more or lesse in and for eny more or lesse somme after eny manner rate, that all such bargeyns covenaundes promys and suertes therfor made and all thyng therof dependyng, be utterly voide and of none effecte. And over this that yt be ordyned by the same auctorite, that yff eny merchaundyses oblygacions billes or plate be premysed to be delyvered uppon such corrupt bargayns and never delyvered, or delyvered and had ageyn to hym, that ought such merchaundises obligacions billes or plate or knoweth by eny other man by assent agrement knowleg in eny maner forme of hym or his factour or broker that such merchaundises ought and ar preve to suche bargayns, that all such bargayns covenaundes premysses and all suerties therfor made be utterly voide; and seller and owner bargayner or promyser of such corrupte bargayns or goodis lease for every such bargayne made by hym or hys factour C li and who so ever will sue therfor to have an accion of dette, in which the party shall not wage hys lawe, the kyng to have the one halfe and he that will sue the oder halfe.

und die Friedensrichter die Befugniss erhalten, solche Fälle abzuurtheilen. Der Kirche wurde nicht benommen, noch ihrerseits Strafen zu verhängen. Die andere Acte wurde schon früher von uns erwähnt. Sie erneuert die alten Statuten bezüglich der Wechsel, will deshalb nur solche gestatten, für welche eine Licenz gewährt worden ist, und verbietet alle unstatthaften Gewinne, die man daraus zu ziehen pflegte; ebenso wurden bezüglich der Makler strenge Bestimmungen getroffen [1]).

Die Verworrenheit und Dunkelheit der Wucheracte wurde benützt zu Umgehungen. Als deshalb 1495 das Parlament wieder zusammentrat, sprach bei der Eröffnung der Kanzler unter Zugrundelegung des Mottos „Custodias et facias legem" (Josue Cap. 1) namentlich ausführlich über die verschiedenen Formen, unter denen Wucher begangen werde, und wies nach, wie die Absicht des Gesetzes nicht erreicht worden sei [2]). Man erklärte zur Beseitigung aller Zweifel drei Fälle für strafbare Wucher; derselbe sollte vorliegen bei Zins für Gelddarleihen, sodann bei Verkauf von Gütern, Vieh und Waaren an denjenigen, von dem man sie im Lauf der vorangegangenen drei Monate zu einem niedrigeren Preise gekauft hat; endlich beim Bezug der Revenuen von verpfändeten Gegenständen, für welche ein Darlehen gegeben worden war [3]). Das wichtigste und meisten Gewinn abwerfende Creditmittel, der Wechsel, wurde also diesmal nicht mit aufgeführt. Das Gesetz musste auch in dieser Gestalt ohne Erfolg bleiben.

Heinrich VIII. erneuerte die Wuchergesetze nicht. Er legte der noch immer fortschreitenden Umwälzung [4]) auf dem Gebiete des Handels keinerlei Schranken an. Wohl predigten die Geistlichen fort und fort gegen den Wucher, nach der Reformation sogar noch lauter als zuvor. Wie in Deutschland, so waren auch in England die Reformatoren entschieden der Wucherlehre zugethan [5]). Allein der Verkehr spottete allen ihren Klage- und Wehrufen. Ein in den dreissiger Jahren gemachter Versuch, die Wechselfreiheit der Kaufleute zu beschränken, musste von Heinrich VIII. nach kurzer Zeit wieder

[1]) 3 Hen. VII. c. 6.

[2]) Rot. Parl. VI. S. 458.

[3]) 11 Hen. VII. c. 8 (1495).

[4]) Vgl. auch den interessanten Brief Huttons an Cromwell vom 20. Oct. 1537. State Papers VII. S. 7, 713; sieh auch VII. S. 706. Note.

[5]) Wie sehr sich beide in ihren Anschauungen deckten, ergibt sich, wenn man die bekannte Wiskemann'sche Darstellung der in Deutschland zur Zeit der Reformation herrschenden national-ökonomischen Ansichten 1861 oder Schmollers Abhandlung „Zur Geschichte der nationalökonomischen Ansichten in Deutschland während der Reformationsperiode" (Tübinger Zeitschr. für Staatsw. 1860. S. 461—716. Abschn. 5) mit den Aeusserungen der englischen Reformationsprediger über Wucher bei Ha-[illegible], Sketches of Reformation 1844. S. 235—248 vergleicht.

aufgegeben werden[1]. Aber auch das directe Zinsennehmen liess sich nicht mehr verhindern. König wie Parlament wussten schliesslich keinen andern Ausweg, als dass man mit der Wucherlehre, d. h. dem absoluten Verbot des Zinses zunächst brechen müsse. Die Gestattung von Zinsen war zudem nicht neu. Abgesehen von den zahlreichen Formen, unter denen man schon lange Zins erhielt und selbst nach der kanonischen Lehre mit Berechtigung erhielt, hatten auch manche Fürsten schon selbständig eingegriffen. So erlaubte Ludwig, Graf von der Provence, den Bürgern von Marseille 1406, zu 10 % Geld auszuleihen[2]. Am einflussreichsten dürfte jedoch der Vorgang Karls V. gewesen sein. Durch Edict vom 4. Oct. 1540 gestattete[3] derselbe die Darlehen gegen Zins, wofern nur die beiden Parteien sich mit Handelsgeschäften, sei es direct oder durch Associés, abgäben, ferner nicht mehr als 12 % stipulirten; auch durfte die Geldleihe sich nicht über ein Jahr erstrecken. Alle andern Vereinbarungen sollten als Wucher gelten[4].

So ging denn auch die englische Regierung im letzten Parlament Heinrichs VIII. an das bedeutende Reformwerk. Sie stellte sich auf einen noch freieren Standpunkt als die niederländische Regierung. Das Gesetz setzte zwar den Zinsfuss auf nur 10 % fest, gewährte aber diesen Bezug in jeder Form und fast bedingungslos. Nur der Verkauf von Waaren und ihr Rückkauf innerhalb dreier Monate zu geringerem als dem Verkaufspreise blieb untersagt. Alle früheren Wuchergesetze wurden für null und nichtig erklärt[5]. Wie Karl V., so hätte auch Heinrich VIII. dem Worte „Wucher“ einen ganz neuen Begriff unterlegen lassen. Früher war jedes Zinsnehmen, jetzt das Zinsennehmen in gewisser Höhe Wucher.

Lauten Protest legten die Geistlichen[6] der strengeren Richtung gegen diese Begriffsverdrehung ein. Die Worte

---

[1]) Sieh oben S. 522, 523.

[2]) Anderson, Gesch. d. Handels. Deutsche Ausg. 1773—77. III. S. 41.

[3]) Natürlich galt das Edict nur für die Niederlande; die deutschen Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548, 1577 gestatteten blos, dass mit 100 Gulden nicht mehr als 5 Gulden Rente gekauft werde.

[4]) Sieh die interessante Geschichte der Wucherfrage unter Karl V. bei Henne, Règne de Charles-Quint en Belgique V. S. 324—330.

[5]) 37 Hen. VIII. c. 9 (1545). In dem Preamble heisst es: „before this tyme diverse and soundrie actes statutis and lawes have bene ordeyned had and made within this realme for thavoydinge and punyshment of usurye, beinge a thinge unlaufull and of other corrupte bargaynes shiftis and chevaunses, which actes statutis and lawes ben soe obscure and darke in sentencis wordes and termes and upon the same soe many doubtis ambiguyties and questions have risen and growen and the same actes statutis and lawes bene of so litle force and effect, that by reason therof litle or noe punyshment hath ensued to thoffendors of the same, but rather hath encouraged them to use the same.“ Vgl. auch Lords' Journals vom 2. Dez., 5. Dez., 9. Dez., 21. Dez. 37 Hen. VIII.

[6]) Andere dagegen, freilich eine Minderzahl, handelten ganz der Acte gemäss. In der Supplication of the poore commons 1546 (ed. Cowper S. 85)

Crowleys können als ein Beispiel für viele gelten [1]). Den ununterbrochenen Mahnungen des Klerus gelang es, eine Reaction hervorzurufen. Durch 5/6 Edw. VI. c. 20 wurde das Gesetz Heinrichs VIII. aufgehoben, weil Geldzinsen überhaupt gegen Gottes Gebot seien. Die Lebensverhältnisse ertrugen natürlich diese künstliche Reaction nur auf kurze Zeit. Elisabeth stellte

---

heisst es: „Before it was passed by acte of parliament that men myghte take X li by yeare for an hondreth pound lone, how vehement were they in the matter? All theyr sermons were lytle other then invectives agaynst usery. Then they could alleage both Christ and the Psalmist to prove that Christen men ought to lende what they may spare and to loke for no gaynes therof: But nowe they do not onlye holde them selves styll as concernynge thys matter, but also they endeuoure to imitat, yea and to passe the example of extorsyoners and userers."

[1]) Nowe, with your pacience, I wil, with like breuitie, speak of the great and intollerable usurie, whych at this daie reigneth so frely this realme oueral, and chiefly in the citie of London, that it is taken for most leaful gaines. Yea it is welmost heresie to reproue it, for men saye it is alowed by Parliament. Well, the most parte, I am sure of this most godlye assemble and Parliament do knowe, that the occasion of the acte, that passed here concernynge usurie, was the unsaciable desyre of the usurers, whoe coulde not be contented with usurie, vnlesse it were vnreasonable muche. To restrayne thys gredy desyre of theyrs, therfore, it was communed and agreed vpon and by thauthoritie of Parliament decreed, that none should take aboue X li. bi yere for the lone of an C li. Alas that euer any Christian assemble shoulde bee so voyde of Gods Holy Spirit, that thei should alowe for leafull any thyng, that Gods worde forbedeth. Be not abashed (most worthy counsaylours) to call this act into question agayne. Scan the wordes of the Psalmist concernyng this matter. „Lord" sayeth he, „who shal enter into the tabernacle and who shal rest in thy holy mountaine?" He answereth: „That entreth without spot and worketh righte. That speaketh truth in his herte and hath not deceiued with his tonge; that hath done his neybour no harme nor accepted any reproch against his neibour. He regardeth not the wicked, but them that feare the Lorde he glorifieth and prayseth. He that swereth to his neibour and deceiueth hym not. He that hath not geuen his money vnto vsury and hath not taken giftes and rewardes against the innocent." If you (most Christian counsaylours) do glory in the knowledge of Gods Spirite, who hath spoken these wordes by the Prophet, how can you suffer this acte to stande, whych shalbe a witnesse agaynste you in the later daye that you alowe that which Gods Spirite forbideth? If he that geueth not hys money to usury shal dwell in the Lords tabernacle, wher shal he dwel, that geueth his money to usuri? Shal he not be shut out, and caste into vtter darcknes? Their workes be contrary and why shoulde not theyr rewarde be also contrary? If the one be receyued in, the other muste be shut out. Yea, and you that haue made this lawe, vnlesse you do revoke it and establysh an act to the contrary, the Brydegroume, the onely sonne of God, shal at the last daye deny you and saye that he neuer knewe you; „Depart from me" shal he saye, „al ye workers of iniquitie." Scanne the wordes of the Prophete therfore and scanne the wordes of oure Sauioure Christe also in the VI. of Luke, wher he sayeth thus: „Do you lende lokynge for no gaynes therof and your rewarde shalbe plentuouse and you shall be sonnes of the Hygheste, because he is gentle and liberal toward the vnthankful land wicked". Crowley, Select works ed. by Cowper S. 172. (Auch in Crowleys Epigramms das „Of Usurars" betitelte (Select works ed. Cowper S. 49).

die eine neue Epoche begründende Acte ihres Vaters im 13. Jahre ihrer Regierung wieder her[1]).

Ueberblickt man die Entwicklung des englischen Creditwesens und der englischen Creditpolitik bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, so erkennt man unschwer, dass ähnlich wie auf allen bisher betrachteten Gebieten auch auf dem des Credits seit dem Ausgang des 15. Jahrhunderts eine grossartigere, verwickeltere Gestaltung Platz greift. Der Credit wird ein immer wichtigeres Glied im Verkehr; neben dem Consumtionscredit, der in den vorangegangenen Jahrhunderten vorwog, gelangt auch der Productionscredit zur Geltung und gewinnt an Ausdehnung, der auswärtige Handel der Engländer baut sich nicht ohne Einwirkung des Geldausfuhrverbots mehr und mehr auf dem Credit auf und erhält dadurch eine nicht unwichtige Verflechtung, parallel mit dem neuen Unternehmerthum erscheinen englische Capitalisten und Bankiers[2]) auf der Bildfläche. Die ganze Wirthschaft befindet sich im vollsten Uebergang zu neuen Zuständen.

Regierung und Gesetzgebung waren, wie immer im Mittelalter, der Bewegung nicht voran, sondern folgten ihr, standen ihr halb indifferent, halb feindlich gegenüber. Soweit es sich um die Sicherung des Creditobjects handelte, griffen die gesetzgebenden Factoren mit kräftiger Hand ein und wurden den Verkehrsbedürfnissen auch wohl ziemlich gerecht. In der Zinsfrage dagegen konnte man sich nur schwer von der Jahrhunderte lang festgehaltenen Tradition und Anschauung los machen. Von einem unbefangenen, richtigen Einblick in das Wesen und die Bedeutung des Credits und in die neuen Bedürfnisse des Verkehrs war keine Rede. Selbst noch Heinrich VII., ein guter Kenner des practischen Lebens, beurtheilte den Credit in ganz schiefer Weise. Während wir heute im Credit ein Mittel sehen, durch welches das Capital in die Hände desjenigen gelangt, der es am productivsten verwendet, hält Heinrich VII. das Zinsennehmen für schädlich, weil dadurch das Capital dem Gewerbe und Handel entzogen werde. Eine solche Anschauung wäre doch nur dann richtig gewesen, wenn die Gläubiger ausschliesslich an solche ausgeliehen hätten, welche das Capital in unproductiver Weise verzehrt hätten. Das dürfte aber damals nicht mehr für den Durchschnitt der Fälle zugetroffen haben. Der krampfhafte Versuch Heinrichs VII., fast alle und jede Creditvergütung zu verhindern, beruhte auf einer Verkennung des neuen Zustandes und musste deshalb scheitern.

[1]) 13 El. c. 8; verlängert 27 El. c. 11; 29 El. c. 5; 31 El. c. 10; 35 El. c. 7; für dauernd erklärt 39 El. c. 18. 1624 wurde der Zinsfuss auf 8 %; 1661 auf 6 %; 1714 auf 5 % erniedrigt; die völlige Zinsfreiheit wurde am 10. Aug. 1854 eingeführt. An die Stelle der Zinstaxen ist seitdem die Regulirung der Zinsen durch grosse Creditinstitute getreten (Knies, Credit S. 376).

[2]) Pauli, Drei volksw. Denkschr. S. 34.

In noch rascherem Tempo als zuvor drang trotz Heinrich VII. der Credit in alle Poren der Wirthschaft. Es blieb nichts übrig, als der Macht der Thatsachen sich zu fügen, und man musste froh sein, wenn es gelang, den nothwendig mit jeder Neuerung zugleich eintretenden Missbräuchen einigermassen zu begegnen. Es ist bezeichnend, dass gerade damals die Bankerottgesetzgebung ihre erste Ausbildung erhielt. Während man so auf der einen Seite die schrankenlosen Elemente zu bändigen suchte, machte man auf der andern bedeutende Concessionen. Die wichtigste war, dass an Stelle des Zinsverbots das Zinsmaximum trat. Die volle Zinsfreiheit wäre damals kaum angezeigt gewesen. Dazu war die Creditwirthschaft noch viel zu lose organisirt, die ökonomische Macht und Rücksichtslosigkeit der Besitzenden noch viel zu stark, die Zahl der consumtiven Anleihen noch viel zu gross. Es genügte, dass das Zinsverbot beseitigt ward, die Fessel des Zinsmaximums war erträglich und sogar noch heilsam. Jedenfalls konnte der Creditverkehr nun rasch zur glänzendsten Entfaltung gelangen. Mit Stolz rief unter Elisabeth der erste Kaufmann Englands, Thom. Gresham aus: „Mein bescheidener Name und mein Credit sind der grösste Reichthum, den mir Gott gegeben hat“ [1]. Und wie bei Privaten, so war auch in der Staatswirthschaft der Credit wichtig geworden. Er bildete einen Factor, der mehr und mehr auch für die Macht des Staates von Einfluss wurde [2].

---

[1]) Gresham an W. Cecil 15. Aug. 1563: „I praye you Sir, for this tyme to consider what great moment it is unto me to run upon the Exchange for the preserving of my poore name and creadit, which is chefest substance, that God hath sent me. — as you doe right well knowe.“ Burgon, Life of Thomas Gresham II. S. 26. Dies Werk ist auch zu vergl. hinsichtlich der Rolle, welche der Credit unter Eduard VI., Maria und Elisabeth im englisch-niederländischen Verkehr spielte.

[2]) Sieh unter Anderm Burgon, a. a. O. I. S. 115 fg.

Siebentes Capitel.

Fürsorge für die Verkehrswege.

Die Entwicklung der Verkehrswege pflegt der Grösse des Verkehrs und der volkswirthschaftlichen Blüthe parallel zu gehen. Ein guter Zustand der ersteren ist Voraussetzung für die letztere. Das langsame Fortschreiten der mittelalterlichen Volkswirthschaft und der ganze Character derselben beruhten zu einem guten Theil auf dem mangelhaften Wegewesen der damaligen Zeit. Namentlich gilt dies von der Mehrzahl der Continentalstaaten. England war diesen gegenüber insofern im Vortheil, als die Meeresnähe die Communication sehr erleichterte; die wichtigsten Orte und Theile des Landes konnten zur See oder auf den in dieselbe sich ergiessenden Flüssen erreicht werden. Unzweifelhaft lag in diesem Vorzug ein Grund mit, weshalb England trotz vieler andern Hindernisse den Character der localen Wirthschaft theilweise abstreifte und diejenigen Verhältnisse grösseren Stils herausbildete, wie sie uns in der bisherigen Darstellung entgegengetreten sind.

Die englische Gesetzgebung beschäftigte sich nur wenig direct mit dem Wege- und Brückenbauwesen. Staatsmittel wurden natürlich keine für diesen Zweck verwendet. Die Wegelast lag den einzelnen Gemeinden, die Brückenlast der ganzen Grafschaft ob. Die Instandhaltung der Wege und Brücken wurde durch die gewöhnlichen Polizeibussen erzwungen, d. h. sie beruhte auf dem Anklageverfahren; die Anklage war entweder eine dienstliche Anzeige vor der King's Bench oder sie war eine gewöhnliche Klage von Privaten gegen die verpflichtete Gemeinde, oder bei Brücken gegen irgend einen Besitzer eines beitragspflichtigen Grundstückes, dem dann der Regress gegen sämmtliche Beitragspflichtige der Grafschaft zustand. Statt dieser Anklagen konnte aber auch ein fiscalisches Strafverfahren ex officio, die sogenannte criminal information, bei

den Reichsgerichten eintreten. Handelte es sich um Erweiterung, Verlegung oder Schliessung von Wegen, so wurde der Sheriff durch einen Cabinetsbefehl aus der Canzlei angewiesen, mittels einer Untersuchungscommission festzustellen, ob die beabsichtigte Aenderung nicht dem Publicum nachtheilig sein werde. Bei den zweimal im Jahr stattfindenden Polizeirevues der Sheriffs und an den Gerichtstagen der Patrimonialgerichte musste nach Instandhaltung von Landstrassen und Brücken gefragt werden [1]).

Ueber die Art und Weise der Wegeanlage waren keine bestimmten Normen vorgeschrieben. Nur eine gewisse Breite wurde für die Strassen, welche Marktorte mit einander verbanden, durch das Statut Winch. 13 Ed. I. c. 5 (1285) festgesetzt. Das geschah aber nicht, weil der bisherige innere Verkehr sehr an Ausdehnung gewonnen hatte, sondern, wie aus dem Wortlaut des Statuts hervorgeht, der Lichthaltung und Sicherheit wegen. Das Gehölz sollte zu beiden Seiten weit entfernt sein, damit man nicht unversehens von Räubern überfallen werden konnte [2]).

Aus Allem ersieht man, dass die ganze Ordnung des Wegewesens schwerfällig war und nur den allerdringendsten Bedürfnissen Rechnung tragen konnte. In demselben Masse als der Verkehr unter den Tudors grössere Dimensionen annahm, wurde auch das Ungenügende der Organisation empfunden.

Einigen Ansätzen zur Besserung begegnen wir schon unter Heinrich VIII. Den Grafschaften Kent und Sussex wurde gestattet, unter Aufsicht und Zustimmung der Friedensrichter und 12 Leuten aus den betheiligten Hundertschaften alte Wege, die zu tief lagen, nicht bequem waren und nicht die kürzeste Linie einhielten, eingehen zu lassen und an ihrer Stelle neue zu bauen. Wahrscheinlich hatten die Einhegungen zu diesem Schritt gedrängt [3]). Ferner wurde der Keim zur Einrichtung ständiger Strassenwärter für die Hauptstrassen gelegt, indem ein solcher für eine $2^1/_2$ Meilen lange Strecke bei Chester bestellt und durch Gewährung von Landbesitz und des Rechtes, an der Hochstrasse sich ein Haus zu bauen, für seine Dienste entschädigt wurde [4]). Weiter wurde die Pflasterung der Stadtstrassen energischer betrieben. Die Bewilligung von besonderen Pflasterzöllen, aus deren Ertrag man die Pflasterung herstellen konnte, wurde immer seltener [5]). Es drang mehr

---

[1]) Gneist, Geschichte und heutige Gestalt der englischen Communalverfassung oder des Selfgovernment. 2. Aufl. 1863. I. S. 281 fg.

[2]) Hinsichtlich der Fürsorge Eduards I. für die Wege vgl. auch die Carta de Foresta im Statutenb. I. S. 121.

[3]) 14/15 Hen. VIII. c. 6; 26 Hen. VIII. c. 7.

[4]) 37 Hen. VIII. c. 3.

[5]) In Betreff früherer Pflasterungen vgl. Rot. Parl. I. S. 302, 396, 397, 423; V. S. 338; VI. S. 49, 179, 180, 333, 396; Rymer VIII. S. 634; IX. S. 447.

und mehr der Grundsatz durch, dass die Kosten von den Eigenthümern des angrenzenden Bodens zu tragen seien, gleichviel ob die Besitzer in der Stadt wohnten oder nicht[1]). In Cambridge und London wurden umfangreiche Pflasterungen nach diesem Princip vorgenommen[2]). Endlich wurde die Brückenbaulast bestimmter geregelt. Wie bereits erwähnt, lag dieselbe, wofern nicht einzelne Privatbesitzer in Folge von Grund- und Abgabenverleihungen sie zu tragen hatten[3]), der Grafschaft ob. Strittig war aber, wer in der Grafschaft eigentlich zur Bestreitung der Kosten verpflichtet war[4]). Das hatte fortwährende Processe und meist auch das gänzliche Unterbleiben der nöthigen Reparaturen zur Folge[5]). Es kam deshalb vor, dass die Nächstinteressirten aus dem eigenen Vermögen und mittels freiwilliger Beiträge Brücken erbauten und nicht auf die ganze Grafschaft recurrirten[6]). Um der herrschenden Unklarheit ein Ende zu machen, sprach das Gesetz von 1530 aus, dass die Beitragspflicht auf allen Haushältern ruhen soll, mögen sie Ländereien besitzen oder nicht, und auf allen Grundstücken der Grafschaft, mögen die Besitzer in den Grafschaften wohnen oder nicht. Auch diese Bestimmung weist wie Anderes darauf hin, dass das Fluctuiren der Bevölkerung im Innern Englands nicht ganz unbedeutend war. Gleichzeitig wurde bestimmt, dass die Anzeigen wegen Instandhaltung der Brücken nicht blos vor den Criminalassisen, sondern auch vor den Generalsitzungen der Friedensrichter gemacht werden könnten. Die letztern erhielten das Recht, Nachforschungen anzustellen, alle Beschwerden in dieser Sache zu entscheiden, und in den Fällen, in denen nicht zu erweisen war, wer die Brücken herzustellen hatte, eine Umlage der nächstliegenden Städte und Bezirke anzuordnen und einsammeln zu lassen, sowie zwei Aufseher zu ernennen zu dem Zweck, dass die Arbeit wirklich und in gehöriger Weise geschehe. Die gleichen Rechte wurden hinsichtlich der nächstliegenden Chausee verliehen[7]).

---

[1]) Diese letzte Bestimmung war wichtig, weil viele Landlords nicht in der Stadt wohnten. In der Acte 25 Hen. VIII. c. 8 wurde geradezu der schlechte Zustand der Stadtstrassen damit in Zusammenhang gebracht. Aehnlich sagt Lupset: „Euery gentylman flyth into the cuntrey, Few that inhabyt cytes or townys; few that haue any regard of them; by the reson wherof in them you shal fynd no pollycy, no cyuyle ordur almost, nor rule.“ Starkey, England in the reign of Henry the Eighth ed. Cowper S. 93. Vgl. auch die Motive zur Acte 37 Hen. VIII. c. 14.

[2]) 24 Hen. VIII c. 11; 25 Hen. VIII c. 8; 32 Hen. VIII c. 17; 34/35 Hen. VIII c. 12; 35 Hen. VIII c. 15.

[3]) In diesem Falle waren die Brücken meist in schlechtem Zustand. Vgl. z. B. Rot. Parl. II. S. 32.

[4]) Sieh auch Liber Custumarum ed. Riley I. S. 352.

[5]) Vgl. Rot. Parl. I. S. 308.

[6]) Rot. Parl. IV. S. 156 (1421).

[7]) 22 Hen. VIII. c. 5. Für die Verbindungsbrücke von Rochester und Strood war schon zur Zeit Richards II. aus den Personen der Graf-

In vollen Fluss kam die Gesetzgebung in Betreff der Verkehrswege erst unter den nächsten Tudors. Der bedeutsamste Schritt geschah zur Zeit Marias. Um das Schwerfällige und Unzureichende des Anklageverfahrens zu beseitigen, wurde ein neues Gemeindeamt gebildet, das des Surveyor of Highways. Dieses Organ der Ortsgemeinde war zunächst zur Instandhaltung der Wege verpflichtet und demgemäss auch ermächtigt, die Einwohner zu Hand- und Spanndiensten heranzuziehen und zwar sowohl die Besitzer von Land, wie die Besitzer eines Gespanns, überhaupt alle Haushälter, also auch Büdner und Arbeitsleute mit eigenem Hausstand. Das Gesetz verlangt, dass vor Mittsommer mindestens vier Tage zur Ausbesserung der Wege verwendet werden müssen [1]).

Wichtiger als die Landstrassen waren wie bereits erwähnt, für den Verkehr des mittelalterlichen Englands die Wasserwege. Ihnen folgte die Ansiedlung [2]), und sie trugen am meisten zur Entwicklung des Handels bei. Aber auch ihr Zustand war keineswegs ein durchaus befriedigender. Unermüdlich hatten die Handelsplätze zu kämpfen, um ihren Strom, die Lebensader ihres Verkehrs, durch keinerlei Hemmnisse unterbinden zu lassen.

Natürlich trat dies am schärfsten bei London und der Themse zu Tage. Die Fischer, Müller und sonstige Industrielle verursachten bald da, bald dort Hindernisse für die Schiffahrt Allerwärts fanden sich Wehren im Fluss, und ihre Zahl war noch fortwährend im Wachsen. Im 12. Jahrhundert konnte die Regierung dieselbe zu einem ergiebigen Steuerobjecte machen. Da aber gerade um jene Zeit der Handel etwas lebendiger und reger geworden war, mussten die fiscalischen Rücksichten auf das immer ungestümmer hervortretende Verlangen der Kauffahrer unterdrückt werden. Richard I. Löwenherz versprach in dem den Londonern gegebenen Freibriefe 1197, dass fortan alle Wehren in der Themse beseitigt, die Errichtung neuer nicht mehr geduldet und auf diese Steuerquelle verzichtet werden solle [3]). Johann bestätigte diesen

---

schaft eine eigne Körperschaft (une communalte pur la sustentation et gubernation du dit pont) gebildet worden, welche jährlich 2 Beamte wählte. Seit 1421 wurden die Rechte dieser sowie der Corporation überhaupt erweitert. Rot. Parl. IV. S. 148. Sieh auch IV. S. 468.

[1]) 2/3 Phil. and Mary c. 8. Sieh ferner 5 El. c. 13; 18 El. c. 10, 20; 27 El. c. 11, 19, 26; 29 El. c. 5; 35 El. c. 7; 39 El. c. 18, 19; 43 El. c. 9.

[2]) Im Liber Albus ed. Riley S. 497 heisst es deshalb: „Cujus (sc. civitatis Londoniarum) quidem fundationis, aedificationis et constructionis causa erat Thamensis fluvius“.

[3]) „Concessit et firmiter praecepit, ut omnes kidelli, qui sunt in Thamisia, ammoveantur, ubicumque fuerint in Thamisia, et ne de caetero kidelli alicubi ponantur in Thamisia. Quietum etiam clamavit omne id, quod custodes Turris suae Londoniis annuatim percipere solebant de praedictis kidellis. Satis enim sibi constabat et per venerabilem primatem suum,

Artikel im 1. Jahre seiner Regierung. Welche Bedeutung man demselben beilegte, ersieht man daraus, dass zur Sicherung seiner Durchführung die Städte und Barone ihn in die Magna Charta mit aufnahmen; die Bestimmung wurde für ganz England verallgemeinert[1]), sie blieb auch keineswegs ein todter Buchstabe; wir besitzen noch die Documente[2]), welche den Beweis liefern, dass unter Heinrich III. der Verfassung in diesem Puncte volle Geltung verschafft wurde. Auch Eduard I. erneuerte den Artikel der Magna Charta, und von ihm darf man annehmen, dass er auf seine Beobachtung sah. Wenigstens wissen wir, dass, als die Schiffbarkeit der Flusses Wels bei London unterhalb Holborn- und Fleet-Bridge durch die Verunreinigungen der Gerber. durch Errichtung von Wehren und eine Ablenkung des Wasserlaufes im Interesse einiger Mühlen völlig zu Grunde gerichtet worden war, während vorher 10—12 Kauffahrtei-Schiffe bis an die Brücke fahren konnten, Eduard I. die Sache durch die Stadtbehörden untersuchen, daraufhin den Fluss reinigen und die Mühlen beseitigen liess[3]).

Mehr noch als die Könige war London darauf bedacht, dass namentlich die Themse von Hindernissen frei bleibe[4]). Die Stadt beanspruchte deshalb unter Heinrich II., dass die Themse bis ans Meer zu London gehöre[5]), um dadurch berechtigt zu sein, alle unbefugt errichteten Wehren aus eigener Machtvollkommenheit zu beseitigen. Dieser Anspruch wurde aber der Stadt von den königlichen Beamten strittig gemacht[6]). In Folge dieser Jurisdictionsstreitigkeiten mag es vielleicht gekommen sein, dass das Gesetz überhaupt unter Eduard II. und im Anfang der Regierung Eduards III. laxer gehandhabt wurde. In Kurzem war wieder der ganze Strom voll von Wehren, Mühlen und sonstigen Hemmnissen der Schiffahrt.

Hubertum, Cantuariensem archiepiscopum et per alios fideles suos, eidem Domino Regi sufficienter datum fuit intelligi, quod maximum detrimentum et incommodum praedictae civitati suae Londoniarum necnon et toti regno Angliae occasione illorum kidellorum proveniebat". Liber Albus ed. Riley S. 499.

[1]) Art. 33. „Omnes kidelli de cetero deponantur penitus de Tamesia et de Medewaye et per totam Angliam, nisi per costeram maris."

[2]) Vgl. Lib Alb. S. 500—503 und Lib. Cust. Part I. ed. Riley 1860 S. 39—42. Sieh auch The black book of the admiralty ed. Sir Travers Twiss Vol. I. S. 77. Nr. 28; ferner S. 81 Nr. 34.

[3]) 35 Ed. I. (1307); doch brachte man den Fluss nicht wieder zu seiner früheren Tiefe und Breite, weshalb er ganz den Namen eines Flusses verlor und seitdem Turnmill oder Tremill Brooke genannt wurde nach den vielen Mühlen, die man später daselbst errichtete.

[4]) Sieh auch Lib. Alb. ed. Riley S. 577 fg.

[5]) „Et justiciarii dixerunt, quod aqua Thamisiae pertinet ad civitatem Londoniarum, a Londoniis usque ad mare". Lib. Cust. ed. Riley II. S. 408.

[6]) A. a. O.

Die Klagen der Kaufleute wurden lauter denn je; namentlich die Strecke zwischen Oxford und London war nur unter den grössten Gefahren zu passiren. Man musste sich schliesslich doch zu einer Untersuchung bequemen, und das Ergebniss derselben war, dass das Parlament mit dem König ein Gesetz erliess, wonach alle seit Eduard I. errichteten Hinderungen wieder beseitigt werden und die Sheriffs die Ausführung überwachen mussten [1]). Es zeigte sich aber, dass die Ausführung mit jedem Jahre schwieriger wurde, und man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass der Grund hievon darin lag, dass man den Interessen der Industrie, welche die Wasserkraft benützen wollte, gar keine Berücksichtigung schenkte, sondern ihre Ansprüche einfach mit den wirklich nicht gerechtfertigten Hemmnissen zusammenwarf. Unter Eduard III. noch wurde z. B. die Errichtung einer Mühle mit 100 Mark bestraft [2]). Um den gesetzlichen Bestimmungen Geltung zu verschaffen, übertrug Richard II. mit Zustimmung des Parlaments ihre Ueberwachung den Friedensrichtern jeder Grafschaft, welche noch Subcontroleure aufstellen konnten [3]); später genehmigte er, dass besondere Commissionen ernannt würden und diese als Richter fungiren könnten [4]). Unter Heinrich IV. wurde vorgesehen, dass diese Commissionen Diäten erhielten [5]). Am schärfsten ging man gegen die Fischer vor, die allerdings auch Grund genug dazu gaben. Sie füllten nicht nur mit ihren Geräthen und Vorrichtungen die Flüsse an, sondern richteten zugleich fast die ganze Fischerei zu Grunde. Sie trieben den Fischfang so rücksichtslos, dass sie sogar die Schweine mit Fischen fütterten [6]). Die Fischer waren auch am meisten über das Gesetz erbittert. Als ein Untercontroleur in London seines Amtes waltete, sah er sich plötzlich von nicht weniger als 2000 Personen aufs heftigste verfolgt [7]). Gelang es auch, den Widerstand zu brechen, es blieb immer eine schwere Aufgabe, allen neuen Versuchen zu begegnen. Heinrich V [8]), Heinrich VI [9])

---

[1]) 25 Ed. III st. 3. c. 4; Lib. Alb. I. S. 505, 506. Auf die Schifffahrt ist ausdrücklich als Motiv hingewiesen: „qe pur ceo qe comunes passages des niefs et bateux en les graundes rivers d'Engleterre si feurent sovent foit destourbez par le lever des gors, molyns, estankes, estaches et kydels, en graunde damage du peple.“ Vgl. auch Tr. Twiss, The black book of the admiralty I. S. 153. Nr. 26.

[2]) 45 Ed. III. c. 2; Lib. Alb. S. 506.

[3]) Lib. Alb. S. 508.

[4]) 21 Rich. II. c. 19; Lib. Alb. S. 509 fg.

[5]) 4 Hen. IV. c. 11; Lib. Alb. S. 513, 514 Die früheren Gesetze hatte Heinrich IV. schon bestätigt durch 1 Hen. IV. c. 12.

[6]) Rot. Parl. III. S. 499.

[7]) Lib. Alb. S. 514—518.

[8]) 1 Hen. V. c. 2 (1413); Rot. Parl. IV. S. 36. (1414); Lib. Alb. S. 518.

[9]) 2 Hen. VI. c. 12 und 9 Hen. VI. c. 9; in letzterem Gesetze wird namentlich über Missstände im Lee geklagt. Die Commissäre erhielten auf 3 Jahre das Recht, Geld zu borgen und Zoll zu erheben behufs Reinigung des Flusses.

und Eduard IV [1]) mussten fort und fort mit den widerstrebenden Elementen kämpfen und mit immer schärferen Massregeln vorgehen [2]).

Unter den Tudors wurde die Frage der Flussverschlechterung nicht zurückgedrängt, sondern sie gestaltete sich durch die mancherlei ganz neuen Umstände, die sie begleiteten, zu einer brennenden.

Hinsichtlich der Wehren und anderer Schiffahrtshindernisse beschwerte sich während der Regierung Heinrichs VII. hauptsächlich Southampton. Das Mittel, das man gewährte, war ausserordentlich einfach; man gestattete Jedem, solche Dinge eigenmächtig zu beseitigen, und verhängte über denjenigen, der Widerstand leistete, eine Strafe; die Neuerrichtung sollte mit 100 £ geahndet werden [3]). Die Acte hatte nur 20 Jahre zu dauern und wurde unter Heinrich VIII. nach Ablauf dieser Frist nicht sofort wieder erneuert. Es waren noch keine 8 Jahre verflossen, als die alten Missstände wieder auftauchten, weshalb das Gesetz für dauernd erklärt wurde [4]). 1532 wurde eine ähnliche Klage von Seite Yorks und Hulls, deren Wasserverbindung die Fischereivorrichtungen hinderten, von der Regierung und dem Parlament berücksichtigt [5]).

Weit ernsterer Natur waren die unter Heinrich VIII. ganz neu auftauchenden Beschwerden über die Versandungen der Flüsse und die Verunreinigung derselben durch die Bergwerke. Dies heute so moderne Capitel der Wohlfahrtspolizei ist in England, wie man erkennen kann, schon alten Datums [6]).

Ein gewisser Richard Strode lenkte zuerst die Aufmerksamkeit auf die von den Bergwerken herrührenden Gefahren für die Flussschiffahrt. In einem Meeting hatte er gewagt,

---

[1]) Rot. Parl. VI. S. 158; 12 Edw. IV. c. 7 (1472); am Anfang seiner Regierung hatte Eduard IV. sich geweigert, die Statuten 25 Ed. III. st. 3 c. 4 und 45 Ed. III. c. 2 zu bestätigen. Rot. Parl. V. S. 569 (1464).

[2]) Nach dem oben über das Brückenwesen Gesagten bedarf es nicht besonderer Ausführung, dass häufig auch diese wegen zu geringer Höhe ein Schiffahrtshinderniss bildeten. Ein Beispiel hiefür findet sich in den Rot. Parl. V. S. 43 (1442).

[3]) 11 Hen. VII. c. 5 (1495).

[4]) 14/15 Hen. VIII. c. 13 (1523).

[5]) 23 Hen. VIII. c. 18. Der Kanzler soll jetzt und so oft das Bedürfniss hiezu sich herausstellt, eine Commission von 8 Personen ernennen, welche nach genommener Einsicht den Eigenthümern befehlen, die Schiffahrtshindernisse in den Flüssen Ouse und Humber zu beseitigen. Alle Fischereivorrichtungen wurden nicht verpönt, die Eigenthümer waren aber gezwungen, Pfähle einzusetzen, die eine Elle über der Wassermarke hervorstanden, so dass die Schiffe den Wasserlauf unbehindert durch die Fischereivorrichtungen verfolgen konnten. Vgl. auch 24 Hen. VIII. c. 15.

[6]) Die erste Notiz, die ich in dieser Hinsicht finde, stammt aus dem Jahre 1399. Great-Yarmouth bat in diesem Jahre und wieder 1407 um Nachlass der Summen, die es an den König zu zahlen hatte, weil sein Hafen ganz versandet sei. Rot. Parl. III. S. 447, 620.

eine Bill gegen gewisse Besitzer von Zinnbergwerken in Devonshire zu proponiren, weil dieselben durch die Art ihres Betriebes die Häfen zu Grunde richteten. Der Vorschlag fand Anklang, die Bill wurde in das Parlament geschickt. Die wohlgemeinte Absicht kam aber dem Reformer theuer zu stehen. Die Zinner von Devon waren durch Privileg Eduards I. (10. April. 33 Ed. I)[1]) von jeder fremden Gerichtsbarkeit ausgenommen, soweit der Fall nicht „Land, Leben oder Glied“ betraf[2]); sie hatten einen kgl. Custos zum Richter; gleichzeitig bildeten sie unter sich gewissermassen ein kleines Parlament. Der König konnte Vertreter der einzelnen Zinnwerke zusammenrufen und die Gesetze und Verordnungen, welche diese Versammlung beschloss, waren gültig[3]). Im Jahre 1510 hatten nun die Delegirten mit Zustimmung des kgl. Deputirten die Verordnung erlassen, dass Jeder Zinn graben dürfe, wo er es finde, auch das Wasser zu seinen Werken führen könne gemäss alter Gewohnheit, und dass jeder, der hierin sie zu stören wage, von den 12 Richtern am Gerichtstag zu 40 £ verurtheilt werden solle[4]).

Dieses Statut bot den Zinnern eine Handhabe, um gegen Strode vorzugehen. Sie erklärten, er habe dasselbe verletzt, indem er ihnen die ungehinderte Benützung des Wassers bestreiten wolle, verurtheilten ihn in die Geldbusse von 40 £, und als er sie nicht zahlen konnte oder wollte, warfen sie ihn in ein dumpfes, höchst ungesundes Gefängniss, wo er in Eisen geschlagen blos Wasser und Brod erhielt. Nur ein günstiger Umstand, nämlich dass er Steuereinnehmer war, dessen Dienste man gerade damals brauchte, befreite ihn aus der dreiwöchentlichen Haft. Obwohl die Zinner dem Befehl des Königs gehorchten und Strode freiliessen, so zwangen sie ihn doch noch bei seiner Befreiung, eine Obligation von 100 £ zum Ersatz der Kosten zu übergeben. Der Fall war auch von constitutioneller Bedeutung. Das Parlament erklärte Urtheil wie Obligation für nichtig und sprach aus, dass Niemand wegen Bills, die beim Parlament eingereicht würden, oder wegen gehaltener Reden, die sich auf eine im Parlament zu behandelnde Sache bezögen, verfolgt werden dürfe[5]). Der eigentliche Missstand aber, der zu dieser Affaire Anlass gegeben, blieb unerledigt.

Erst 20 Jahre später, in der Cromwellschen Epoche wurde

---

[1]) Thom. Pearce, The laws and customs of the stannaries in the counties of Cornwall and Devon. London 1725. S. 186 ist die Charte abgedruckt.

[2]) In welcher Weise die Zinner ihren privilegirten Gerichtsstand ausnützten, dafür fehlt es nicht an Beispielen. Rot. Parl. II. S. 190. (21 Ed. III).

[3]) Pearce a. a. O. Pref. S. IV.

[4]) Pearce a. a. O. S. 190 und 191.

[5]) 4 Hen. VIII. c. 8.

die Angelegenheit wieder aufgegriffen. Die Schäden waren zu gross, als dass man länger die Augen verschliessen konnte. Die Häfen in Devon und Cornwall wie Plymouth, Dartmouth, Fynemouth, Falmouth und Fowey waren ganz versandet, und während früher Schiffe bis zu 800 Tonnen Gehalt selbst bei geringem Wasserstand leicht einfahren konnten, so vermochte jetzt ein Schiff mit 100 Tonnen Gehalt bei halbem Wasserstand kaum einzulaufen. Die Ursache lag bei den Zinnern. Diese Leute, sagt die Parlamentsacte, berücksichtigen ihren Privatvortheil mehr als das gemeine Wohl und die Sicherheit des Königreichs; ihre Arbeiten mittels Flusswerke und ihr Graben, Suchen, Waschen in der Nähe von Gewässern, welche in die Häfen sich ergiessen, haben in die letztern eine erstaunliche Menge von Sand, Kies, Steine, Erde, Schlamm und Schmutz geführt".

Das Gesetz verbot deshalb die Benützung der Flüsse, welche sich direct in die Häfen ergossen, und verlangte für die Flusswerke Vorrichtungen, welche die Erdmaterialien der Erzwäschereien abhielten und nicht in den Hafen gelangen liessen. Gleichzeitig traf man verschiedene Bestimmungen, um den Kläger gegen etwaige Verfolgungen der Beamten von den King's Courts of Stannery zu schützen. Dem Anzeiger sollten 5 £ als Belohnung zufallen [1]).

Die Erfahrung lehrte aber, dass Niemand Lust hatte, wegen einer so kleinen Summe mit den mächtigen Herren einen Process anzufangen. Die Regierung beklagte sich bitter über den geringen Eifer und das geringe Interesse der geschädigten Hafenbewohner. Um diese zur Initiative anzuspornen, erhöhte man die Belohnung aufs Doppelte [2]).

Fortan liess man diese und verwandte Missstände nicht mehr aus den Augen. Als die Themse, „der wichtigste und vortheilhafteste Fluss des Königreichs", der Schiffahrt gefährlich zu werden begann dadurch, dass die Ufer- und Flussdämme durch Einwerfen von Schmutz und Dung, durch Wegnahme von Dammmaterialen beschädigt wurden, ordnete man unter Strafe an, dass als Ballast der Schiffe nur der Sand und Kies in der Themse benützt werden dürfe, und dass es Jedermann freistehe, den Sand auf den Sandbänken in der Themse wegzuführen [3]). Später veranlasste das missbräuchliche Benehmen

---

[1]) 23 Hen. VIII. c. 8 (1531/32).

[2]) 27 Hen. VIII. c. 23. (1535/36). 1539 legte die Regierung dem Parlament eine neue Bill in Betreff der Zinner vor, drang aber nicht mit derselben durch. 14° die Parl. 31 Hen. VIII. heisst es in den Lords' Journ.: „Per cancellarium quaedam est introducta billa concernens stagnarios, que quidem billa 1a vice est lecta et rejecta".

[3]) 27 Hen. VIII. c. 18 und Verordnung der Stadt auf Grund dieses Statuts abgedr. bei Northouck, London App. Nr. 39. S. 803.

der auf Schmuggel ausgehenden Getreideschiffe in der Severn ein Gesetz, wonach Niemand Ballast, Steine und dergl. in einen Hafen oder Fluss bei einer Stadt innerhalb der Hochwassermarken werfen durfte [1]).

Unter der Regierung Heinrichs VIII. wurde auch die Versandung des Flüsschens Exe beseitigt. Obwohl dasselbe nur klein, so hatte es für den Handel doch einige Bedeutung. Früher brachte man nämlich alle Waaren nach dem landeinwärts gelegenen Exeter per Schiff; seit der Versandung war man aber schon lange genöthigt, Alles per Achse vom Hafen in die Stadt zu führen, was einen jährlichen Schaden von 400 Mark und eine Vertheuerung aller Waaren im Verhältniss dieses Betrages zur Folge hatte, ohne dass hiebei die seitdem häufigeren Ueberschwemmungen mit in Anschlag gebracht waren. Man ertheilte der Stadt das Recht, den Fluss zu reinigen und alle Hindernisse zwischen der Stadt und der See zu beseitigen; man ermächtigte sie auch, die angrenzenden Grundstücke, soweit sie hiebei unterminirt wurden, nach dem 20-jährigen Kaufpreis oder nach dem Ausspruch der Richter in der Grafschaft zu expropriiren [2]).

Welche Sorgfalt Heinrich VIII. in den letzten 10 Jahren seiner Regierung im Interesse der Landesvertheidigung den Küstenplätzen und Seehäfen zuwandte, ist bekannt [3]). Dieselben kamen natürlich auch dem Handel zu Gute. Der Hafendamm von Dover [4]), der allein 65 000 £ kostete', war sein Werk. Die Häfen Hull [5]), Southampton [6]), Calais, Newcastle upon Tyne [7]), Berwick wurden verbessert und mit 50 andern Küsten-

---

[1]) 34 und 35 Hen. VIII. c. 9. § 4 (1542/43).

[2]) 31 Hen. VII. c. 4. Ein ähnliches Expropriationsrecht gegen Mühlen wurde 1515 der Stadt Canterbury zuerkannt, als dieselbe den Verfall der früher so blühenden Wallfahrt wieder zu beseitigen hoffte durch eine Vertiefung des Flusses, so dass die Boote bis zur Stadt kommen konnten. 6 Hen. VIII. c. 17. — Von indirectem Einfluss auf die Regulirung und Instandhaltung der Flüsse waren natürlich auch die sogenannten Deichverbände (Commissions of sewers), welche eine sehr reiche Gesetzgebung hatten und namentlich durch 23 Hen. VIII. c. 5 geregelt wurden. Vgl. auch Gneist, Geschichte des Selfgovernment S. 283, 285.

[3]) Vgl. Ranke, Engl. Geschichte I. S. 222; Henry, History of Great-Britain VI. S. 631 und 632; besonders Froude, History of England III. S. 255 fg.

[4]) In Betreff der Fürsorge für Dover in früherer Zeit sieh Rot. Parl. IV. S. 364; V. S. 568.

[5]) Um der Stadt Hull die Aufbringung der Kosten zu erleichtern, hatte der König ihr gewährt, dass kein Fremder oder Forense ausserhalb der Stadt von einem Fremden oder Forensen kaufen dürfe, sondern nur auf den Märkten in der Stadt. In Folge dieses Patentes fühlten sich Lincoln, Beverley, New-Castle, Nottingham, sowie das damals ganz verfallende York und andere Städte in den Grafschaften Lincolnshire, Nottinghamshire und Yorkshire sehr beschwert und verlangten die Zurücknahme. 24 Hen. VIII. c. 15.

[6]) Vgl. auch 22 Hen. VIII. c. 20 (1530/31).

[7]) Vgl. auch 21 Hen. VIII. c. 18 (1529).

plätzen befestigt; ebenso traf er Massregeln, dass der Hafendamm von Scarborough wieder aufgebaut wurde [1]).

[1]) Bereits am 3. Oct. 1541 beschäftigte sich das Privy Council mit dieser Frage, namentlich wegen Abgabe von Holz an Scarborough (Nicolas, Proceedings etc. VI. S. 251). Energische Massregel traf erst die Acte 37 Hen. VIII. c. 14 (1545), als der Verfall von Scarborough bedenkliche Dimensionen annahm. Man schuf ein öffentliches Amt aus 2 Personen (keepers of the key or pere of Scarborough), welche ein eigenes Siegel hatten, Klage stellen, $^1/_5$ der gesammten Rente aller derjenigen, welche Besitzungen in der Stadt hatten, erheben durften und mit den erhaltenen Geldern gegen Rechnungsablage den Damm aufbauen lassen mussten.

Achtes Capitel.

Mass und Gewicht, Güte der Waaren.

Wie eine bestimmte Ordnung der Verkehrswege, des Geld- und Creditwesens die Voraussetzung ist, dass der Handel sich entwickle, so und noch mehr ist dies hinsichtlich von Mass und Gewicht der Fall. Der einfache Naturaltausch kann ohne Geld und Credit gedacht werden, nicht leicht aber ohne Mass und Gewicht. Sie sind gewissermassen mit dem Auftreten des Menschen gegeben, woher es auch theilweise rühren mag, dass ihre Einführung von rohen Völkern unmittelbar auf die Gottheit zurückgeführt zu werden pflegt.

Die Aufgabe, die der öffentlichen Gewalt mit Bezug auf das Mass- und Gewichtswesen zufällt, ist zu allen Zeiten eine schwierige. Doch treten die Schwierigkeiten auf den fortgeschrittensten Stufen der Volkswirthschaft zurück; mit Hilfe eines zahlreichen und geschulten Beamtenstandes und in Folge der allgemeinen Schulbildung gelingt es, derselben Herr zu werden. Je weiter man aber zurückgeht, um so grösser werden die Hindernisse, auf welche die Regelung dieser wichtigen Verkehrsinstrumente stösst. Bei wenig entwickelter Volkswirthschaft sind es besonders die localen Verschiedenheiten, denen der Kampf gilt. Sie machen eine gründliche Ueberwachung fast unmöglich und sind eine Schranke für die Ausdehnung des Verkehrs. Wenn die Entwicklung des letzteren nicht leiden soll, so müssen einzelne Gebiete mit dem ihnen durch Sitte und Gewohnheit Liebgewordenen brechen.

Für das früh-mittelalterliche England waren wenige Bedingungen gegeben, die eine Unificirung des Masses und Gewichtes hätten erleichtern können. Ja man darf wohl behaupten, dass nicht einmal die Verkehrsverhältnisse schon damals eine solche gebieterisch verlangten; denn der Handel war doch noch vorwiegend localer Natur. Es darf deshalb

nicht verwundern, wenn die ersten Versuche, das Mass- und Gewichtswesen einheitlich zu regeln, so gut wie gänzlich scheiterten.

Der sächsische König Edgar (959—75) hatte schon verlangt, dass die Masse und Gewichte, die in London und Winchester üblich wären, allgemein anerkannt würden [1]). Dass das ein frommer Wunsch blieb, darf man schon daraus schliessen, dass keiner der folgenden Könige diese Satzung ausdrücklich erneuerte. Knut und Wilhelm der Eroberer sprechen in ihren Gesetzen nur von der Aufrechterhaltung richtiger und gestempelter Masse und Gewichte [2]). Erst Richard I. Löwenherz machte wieder einen ernstlichen Versuch, der grossen Verschiedenheit zu steuern und gewisse Masse und Gewichte in ganz England zur Geltung zu bringen. Gleich bei seinem Regierungsantritt erfolgte eine dahin gehende Proclamation [3]). Noch grössere Energie wandte er dieser Angelegenheit acht Jahre später zu. Auf Verlangen und unter Zustimmung der Grossen und Bischöfe des Reichs erliess er eine sehr umfangreiche, auch nach andern Richtungen hin interessante Verordnung, der eine grundlegende Bedeutung beigelegt werden darf [4]). Besonders wichtig war, dass in den

---

[1]) Schmid, Die Gesetze der Angelsachsen S. 193.

[2]) Schmid a. a. O. S. 275, 355, 431.

[3]) „Omnia vero commercia rerum venalium per totum regnum constituta sunt legaliter et irrefragabiliter unius ponderis et mensurae". M. Paris, Historia minor ed. Madden II. S. 10 unterm Jahre 1189.

[4]) Haec est assisa facta per dominum Ricardum regem Angliae per petitionem et consilium episcoporum et cunctorum baronum suorum de mensuris per totum regnum Angliae in festo Sancti Edmundi apud Westmonasterium anno VIII ° regni Ricardi regis Angliae. Constitutum est, quod omnes mensurae totius Angliae sint ejusdem quantitatis, tam de bladis, quam de leguminibus et de rebus consimilibus, scilicet, una bona summa; et haec mensura sit rasa tam in civitatibus et burgis quam extra. Mensura etiam vini et cervisiae, et cunctorum liquorum sit ejusdem quantitatis secundum diversitatem liquorum. Pondera etiam et librae et ceterae pesiae sint ejusdem quantitatis in toto regno, secundum diversitatem mercaturarum. Mensurae etiam bladorum et liquorum, vini et cervisiae, inclaventur in eis claves, ne per dolum possint falsari. Constitutum est, ut lanei panni, ubicunque fiant, fiant de eadem latitudine, scilicet, de duabus ulnis infra lisuras, et ejusdem bonitatis in medio et in lateribus. Eadem etiam ulna sit in toto regno et ejusdem quantitatis, et ulna sit ferrea. Prohibitum est omnibus mercatoribus per totum regnum, ne quis mercator praetendat seldae suae rubros pannos vel nigros, vel scuta, vel aliqua alia, per quae visus emptorum saepe decipiuntur ad bonum pannum eligendum. Prohibitum est etiam, quod nulla tinctura vendenda, nisi solummodo nigra, fiat alicubi in regno nisi in civitatibus aut capitalibus burgis. Constitutum est etiam, ut in singulis civitatibus aut burgis quatuor aut sex legales homines de ipsa villa, secundum quantitatem villae, similiter in vicecomitatu, aut cum praepositis civitatis aut burgi, si in manu vicecomitis non fuerint, assignentur ad assisam custodiendam sub hac forma; ut ipsi videant, et certi sint, quod omnia vendantur et emantur per eandem mensuram, et omnes mensurae sint ejusdem quantitatis secundum diversitatem mercium. Et si aliquem

einzelnen Städten und Grafschaften 4—6 Leute zur Durchführung und Aufrechterhaltung der Assise gewählt werden sollten. Alle Masse wurden geprüft, und ein Urmass in London niedergelegt [1]). Obwohl die Verordnung von dem ernstlichsten Willen zeugt, so hatte sie doch nicht die gehoffte Wirkung. Die Selbstverwaltung versagte ihren Dienst. Die mit der Obercontrole betrauten Richter, obwohl wiederholt zum Einschreiten aufgefordert [2]), scheuten sich, die Gewohnheiten des Volkes zu verletzen. Sie verhängten die angeordneten schweren Strafen nicht. In den ersten Jahren der Regierung Johanns waren die Erlasse des Vorgängers so gut wie vergessen [3]).

Inzwischen hatte der Handel Englands etwas grössere Dimensionen angenommen. Käufer und Verkäufer aus den verschiedenen Theilen Englands trafen sich häufiger als früher. Es begann auch die Periode, in der, wie wir wissen, die Insel dem Ausland erschlossen wurde. Eine einheitliche, feste Ordnung des Mass- und Gewichtswesens wurde jetzt schon in vielen Kreisen als ein wirkliches Bedürfniss gefühlt. Die Barone und die Städter drangen deshalb darauf, dass diese Angelegenheit auch in der Magna Charta behandelt werde. Es geschah im Artikel 35, der lautet: „Una mensura vini sit per totum regnum nostrum et una mensura cervisie et una mensura bladi, scilicet quartarium Londoniense et una latitudo pannorum tinctorum et rusettorum et halbergettorum, scilicet due ulne infra listas. De ponderibus autem sit ut de mensuris." Damit war die Einheit von Mass und Gewicht eine Forderung der englischen Verfassung und des englischen Rechts geworden. Bei

---

invenerint, qui confessus vel convictus fuerit, quod per aliam quam per statutam mensuram vendiderit, corpus ipsius capiatur, et in prisonem mittatur, et omnia catalla sua in manu domini regis saisiantur, nec deliberentur, nisi per dominum regem aut capitalem ejus justitiam. De ipsis custodibus statutum est, quod si ipsi hanc custodiam ita negligenter fecerint, quod per alios quam per eos attenientur coram justitiis domini regis, aliquam transscriptam assisam transire, vel de mensuris victualium vel aliarum mensurarum, vel latitudine pannorum, ipsi custodes de catallis suis in misericordia domini regis remaneant. Praeceptum est etiam, ut post festum Purificationis Sanctae Mariae nullus in aliquo comitatu vendat aliquid nisi per scriptam mensuram, quae ejusdem sit quantitatis; nec post fairam Mediae Quadragesimae, quae erit apud Stanford, vendat aliquem pannum minoris latitudinis quam duarum ulnarum infra lisuras". Roger Hoveden, Cronica ed. W. Stubbs IV. S. 33, 34. Sieh auch Stubbs, Constitutional history of England I. S. 509, 575.

[1]) „tempore regis Ricardi — anno regni ipsius VIII° — omnes mensurae Angliae examinatae fuerunt et factae concordes et in Londoniis standarda regia posita." Liber Custumarum ed. Riley S. 383.

[2]) Sowohl 1194, als 1198 ist dieser Punkt in der Agende der reisenden Richter erwähnt. Hoveden, Cronica ed. Stubbs III. S. 263; IV. S. 62.

[3]) Hoveden, Cronica ed. Stubbs IV. S. 172; Stubbs, Constitutional history of England II. S. 509.

keinem Artikel der Magna Charta hatten die englischen Könige weniger Grund, gegen die Durchführung sich zu sträuben. Wir sehen in der That dieselben bemüht, dem Artikel Geltung zu verschaffen.

Von Heinrich III. wird berichtet, dass er sehr häufig auf seinen Reisen die Masse und Gewichte prüfen, die falschen zerbrechen und verbrennen liess [1]). Nicht minder eifrig war Eduard I. in der Sache [2]). In dem bekannten Freibrief von 1303, den er den fremden Kaufleuten ertheilte [3]), versprach er, dafür sorgen zu wollen, dass nur ein Mass und Gewicht in seinen Gebieten geduldet werden solle. Die im Statutenbuch befindliche Mass- und Gewichtsordnung [4]), in welcher genau die Grösse der einzelnen Masse und Gewichte festgestellt ist, wird denn auch der Regierungszeit Eduards I. und zwar dem Jahre 1303 zugetheilt. Wie aus dieser Assise hervorgeht, hat man sich die Einheit von Mass und Gewicht nicht so zu denken, als ob sie innerhalb des Systems bestanden hätte, nach dieser Richtung liess sie viel zu wünschen übrig, nicht einmal das Gewicht war ein einheitliches, für Gewürze z. B. war das Pfund ein anderes (= 20 sh), als für andere Waaren (= 25 sh), man verstand vielmehr unter der Einheit von Mass und Gewicht nur die allgemeine und ausschliessliche Giltigkeit der in der Assise vorgetragenen Masse und Gewichte im ganzen Königreich. Aber auch das war nicht zu erreichen. Der einfache Befehl genügte eben nicht. Es mussten Massnahmen ergriffen werden, welche die practische Durchführung ermöglichten. Ein Anfang dazu wurde von dem Schatzmeister Eduards II., dem Bischof von Exeter, gemacht, der wenigstens für die Elle und den Scheffel Normalmasse aus Erz anfertigen und in die einzelnen Grafschaften schicken liess [5]). Sein Vorgehen wurde als richtig erkannt; das Parlament beschloss unter Eduard III., dass dies für alle Masse und Gewichte geschehen sollte, und verlangte auch die Wiederernennung eigener Commissionen zur fortwährenden Prüfung und Ueberwachung [6]). Wie wirksam diese Massregeln waren,

[1]) „Et protinus inde recedens versus Londonias properavit, in quo itinere mensuras bladi, vini et cervisiae falsitatis arguens quasdam confregit aut combussit et vasa substituens capaciora, panem majoris ponderis fieri et hujus statuti contemptores poena gravi pecuniaria multari praecepit.“ M. Paris, Historia minor ed. Madden II. S. 299 unterm J. 1228.

[2]) Sieh auch Rot. Parl. I. S. 207.

[3]) Sieh oben S. 392.

[4]) Statute book I. S. 204, 205.

[5]) „Episcopus Exoniensis, thesaurarius domini regis, fecit per omnes comitatus Angliae mensuras concordantes et misit per singulos comitatus singulas legenas et bussellos de aere.“ 14 Ed. II. Lib. Cust. ed. Riley S. 382.

[6]) 14 Ed. III. st. 1 c. 12; 25 Ed. III. st. 5 c. 10; 31 Ed. III. st. 1 c. 2; 34 Ed. III. c. 6.

ersieht man aus dem Widerstande der Bevölkerung. Die unteren Classen wurden, als sie sahen, dass man Ernst mache, unwillig, namentlich waren ihnen die Commissionen verhasst, die sie beschuldigten, dass sie ihre Strafgewalt missbrauchten[1]. Das mag in einzelnen Fällen zugetroffen haben, aber sicher ist, dass ohne diese Commissionen dem Gesetz keine Geltung verschafft werden konnte. Es war eine Schwäche von Seiten des Parlaments, dass es mit Rücksicht auf die eingelaufenen Petitionen die Commissionen wieder abschaffte und zugab, dass nur nach jedesmaliger Klage ein Eingreifen stattfinden solle[2]; das Gesetz war dadurch ein Messer ohne Klinge geworden. Die Durchführung der Mass- und Gewichtsordnung besserte sich wieder etwas, als 16 Jahre später die Friedensrichter mit derselben betraut wurden[3]; denn es waren dies Kreispolizeiherrn, welche vom König ernannt wurden, also mit der nöthigen Energie auftreten konnten[4], aber die entgegenstehenden Elemente ganz zu unterdrücken, waren sie nicht im Stande. Am besten wurde noch in den grossen Städten das Gesetz aufrecht erhalten. Die Stadt- und Marktbehörden nahmen hier die Sache in die Hand[5]. Von London liegen uns eine Menge Zeugnisse vor, aus denen hervorgeht, dass man fortwährend die Masse und Gewichte controlirte[6]; es kam vor, dass die Stadtbehörde sogar gegenüber der Regierung die Einheit der Masse unter Berufung auf die Magna Charta vertreten musste[7].

Unter Richard II. machte man einen neuen Anlauf. Für Denjenigen, der ein anderes Mass oder Gewicht als das gesetzlich festgestellte gebrauchte, wurde die Strafe von einem halben Jahr Gefängniss und doppelter Ersatz des Verlustes an die geschädigte Partei verordnet. Nur die Grafschaft Lancaster durfte ihre bisherigen Masse beibehalten, weil dieselben grösser waren, als alle übrigen im Königreich[8]. Die Begründung ist eigenthümlich genug, da doch klar ist, dass dem Vortheil des

---

[1]) Rot. Parl. II. S. 155, 156 (18 Ed. III).

[2]) 18 Ed. III. st. 2 c. 4. Ein Jahr zuvor war der Eifer noch nicht erloschen. Rot. Parl. II. S. 141 (17 Ed. III.).

[3]) 34 Ed. III. c. 5; bei den Weinmassen hatte sich der König schon vorher die directe Ueberwachung vorbehalten. 27 Ed. III. st. 1 c. 8.

[4]) Vgl. über ihre definitive Einreihung in den Staatsorganismus durch 34 Ed. III. c. 1. R. Gneist, Geschichte des Selfgovernment 1863 S. 178.

[5]) Vgl. z. B. die strenge Marktpolizei des Bischofs von Winchester nach dieser Richtung. Rot. Parl. I. S. 152; ferner Le domesday de Gippewyz Art. 80 bei Twiss, The black book of the admiralty II. S. 177; auch I. S. 81 Nr. 31, 32.

[6]) Liber Albus ed. Riley S. 266, 273, 278, 355, 586 fg. Sieh auch Lib. Cust. ed. Riley S. 107, 108, 348, 382; Mun. Gildh. Lond. ed. Riley III. S. 432.

[7]) Man wollte 14 Ed. II. regierungsseitig das Biermass grösser machen als das Weinmass. Lib. Cust. S. 382.

[8]) Rot. Parl. III. S. 270; 13 Ric. II. st. 1 c. 9; sieh auch Rot. Parl. III. S. 272.

Käufers ein ebenso grosser Nachtheil des Verkäufers gegenüber stand. Noch vor Erlass des Gesetzes waren die königl. Marktcommissäre angewiesen worden, für falsches Mass und Gewicht keine Strafgelder zu erheben, weil sonst nach Zahlung der Strafe Alles beim Alten bleibe, sie sollten vielmehr die falschen Masse und Gewichte stets confisciren und unbrauchbar machen [1]).

Auch jetzt wurde der Zustand nicht viel besser. Für manche Masse konnte man eine allgemeine Anerkennung nicht durchsetzen, der Quartergehalt z. B. blieb über ein Jahrhundert lang schwankend und unsicher; die Städter wollten unaufhörlich 9 Bushel haben, die Landleute aber nur 8 geben [2]). Unter Heinrich VI. schrieb man durch das Gesetz vor, dass jeder Flecken und jede Stadt zu Jedermanns Benützung eine gemeine Waage und ein Bushelmass halte, und verbot wegen des damit getriebenen Missbrauchs die sogenannten Auncels (wahrscheinlich eine Art Schnellwaagen) [3]); ausserdem wurde die Grösse der Weinmasse, als diese immer kleiner wurden, neu geordnet. Ob diese Gesetze allgemein beachtet wurden, darf man in Anbetracht der unruhigen Zeitverhältnisse billig bezweifeln. Eduard IV. wich dieser heiklen Frage möglichst aus, er beschränkte sich darauf, die Fischmasse gesetzlich reguliren zu lassen [4]).

Der Zustand, den der erste Tudor vorfand, war somit ein völlig unbefriedigender. Es konnte Heinrich VII. nicht entgehen, dass die Mannigfaltigkeit und Ungewissheit in Betreff der Masse und Gewichte die Entwicklung des Handels störte und hemmte. Als deshalb die äussere Ruhe im Reich einigermassen hergestellt war, und von Seiten des Unterhauses eine Anregung erfolgte, nahm er diese Angelegenheit in Angriff.

Die Commoners hatten in ihrer Bill hervorgehoben, dass die seit der Magna Charta über diesen Punkt erlassenen Gesetze alle vergeblich gewesen seien. Den Hauptgrund sahen sie darin, dass die Normalmasse und -Gewichte zu wenig bekannt und zugänglich seien [5]). Die Gemeinen baten deshalb den König, er möge auf seine eigenen Kosten Normalstücke

---

[1]) Rot. Parl. III. S. 267 (1389).

[2]) 15 Ric. II. c. 4 (1391); 17 Ric. II. c. 4 (1394); 1 Hen. V. c. 10 (1413); 11 Hen. VI. c. 8 (1433); 11 Hen. VII. c. 4 (1495).

[3]) 8 Hen. VI. c. 5; 11 Hen. VI. c. 8. Wie aber die Einführung der „poises couchantz" auch wieder zur Benachtheiligung des Publicums benützt wurde, darüber sieh Rot. Parl. IV. S. 381 (1430/31). Die Auncels hatte übrigens schon Eduard III. verboten. 25 Ed. III. st. 5 c. 9; 34 Ed. III. c. 5.

[4]) 22 Ed. IV. c. 2 (1483) bestätigt und erweitert 11 Hen. VII. c. 23 (1495).

[5]) Die von Eduard II. und III. in die Grafschaften geschickten Normalmasse und -Gewichte waren wohl während der anderthalb hundert Jahre verloren gegangen oder unbrauchbar geworden.

aus Erz in gehöriger Menge herstellen und in die einzelnen Städte und Grafschaften senden lassen, wo sie von den Behörden in dauernde Verwahrung genommen werden sollten. Ferner hielten sie für nothwendig, dass nach diesen Normalstücken die Gewichte und Masse berichtigt und angefertigt, sowie von der Behörde zum Zeichen ihrer Genauigkeit mit einer Marke versehen, alle nicht markirten aber verboten werden müssten [1]).

Der König war mit all diesen Vorschlägen einverstanden, liess auch wirklich Normalmasse fertigen, hielt aber ihre Vertheilung zurück, offenbar, weil er nicht gewillt war, die Kosten zu tragen, welche das Parlament ihm zugeschoben hatte. Im Jahre 1495 einigte man sich deshalb über eine neue Acte, in welcher man über den Kostenpunkt mit Stillschweigen hinwegging, aber bestimmte, dass jedes Parlamentsmitglied die Normalmasse ausgehändigt erhalten und der Behörde der Stadt oder des Districts, wo das Parlamentsmitglied gewählt worden war, überbringen müsse. 43 namentlich aufgeführte Städte wurden verpflichtet, die Normalstücke aufzubewahren. Ausserdem verschärfte und ergänzte man einige Theile der früheren Acte [2]). Wichtig war namentlich die Bestimmung, dass die Ortsbehörden wenigstens zweimal im Jahr alle Masse und Gewichte prüfen sollten.

So war anscheinend Alles geschehen, um dem wichtigen Reformwerk Leben und Wirkung zu verschaffen; doch war es von einem Zwischenfall begleitet. Die Verwirrung in Betreff der Masse und Gewichte war so gross, dass die Regierung selbst unrichtige Normalmasse, namentlich bei den Bushels und Gallonen hatte zu Grunde legen lassen. Auf die Beschwerden des Parlaments hin mussten die mangelhaften Stücke wieder eingezogen, zerbrochen und statt ihrer neue ausgegeben werden [3]).

Natürlich hing der ganze Effect der Gesetze noch davon ab, ob wirklich das Normalmass zur Herrschaft gelangte. Manche Stadtbehörden sollen es am gehörigen Ernst haben fehlen lassen [4]), und die Folge sei gewesen, dass auch unter Heinrich VII. die Unregelmässigkeit nicht ganz beseitigt wurde. Immerhin war ein brauchbarer und ernster Schritt in der Sache gethan; die Nivellirung war jedenfalls um ein Beträchtliches vorgerückt, und vor Allem war die Methode fest begründet, nach welcher allein die vollständige Einheit erreicht werden konnte und musste.

---

[1]) 7 Hen. VII. c. 3 (1491).
[2]) 11 Hen. VII. c. 4.
[3]) 12 Hen. VII. c. 5.
[4]) Rob. Henry, The history of Great-Britain. London 1771—93. Bd. VI. S. 623.

Unter Heinrich VIII. beschäftigte sich die Gesetzgebung wenig mehr mit der Sache[1]; nur die Weinmasse blieben noch Gegenstand der Aufmerksamkeit[2]; man bestätigte aber eigentlich auch nur, was bereits galt[3].

Die mittelalterliche Gesetzgebung begnügte sich nicht mit der Regelung der Verkehrsmittel, sie nahm auch eine sehr active Stellung zu den in den Verkehr tretenden Waaren selbst ein. Wie sie richtiges und einheitliches Mass und Gewicht aufrecht zu halten und durchzuführen suchte, so verlangte sie, dass auch die Waaren von guter, zuweilen genau bestimmter Qualität und Grösse seien. Bei näherer Betrachtung kann das nicht auffallen.

Sobald das Gewerbe den engen Rahmen der Hausindustrie überschritten hatte, auch nicht mehr vorwiegend mit fremdem Rohstoff und auf unmittelbare Bestelluug hin, sondern für den Markt arbeitete, hörte die Waarenproduction auf, blose Privatangelegenheit zu sein, es kam der öffentliche Glaube ins Spiel. Die Gefahr, dass der durchschnittlich noch sehr unerfahrene und wenig bemittelte Consument übervortheilt werde, war um so grösser, je vereinzelter noch Tausch und Kauf, je sparsamer und zufälliger die Versorgung der Märkte, je brutaler der ganze Verkehr noch waren. Organe der öffentlichen Meinung, welche die Bildung von Treu und Glauben im Verkehr hätten befördern können, gab es noch nicht, der einfachste Weg, eine betrügerische Herstellung der Waaren zu verhindern, war, eine bestimmte Qualität und Grösse der Marktwaaren vorzuschreiben. Je einfacher noch die ganze Technik war, um so leichter und natürlicher erschien es, wenn die Production weniger fester Typen befohlen wurde. Dazu kam, dass nach solchen auch das allgemeine Bedürfniss ging; die Grenze zwischen Geld und Waaren blieb lange eine flüssige, viele Artikel dienten zugleich als Zahlungsmittel, und es war für die allmälige Ausbildung fester Werthvorstellungen von grösster Bedeutung, dass Qualität und Grössenverhältnisse der wichtigsten Marktwaaren nicht beliebig und fortwährend geändert wurden[4]. Später gesellten sich

---

[1] Gegen betrügerische Waagen und Gewichte ist ein Theil der Acte 4 Hen. VIII. c. 7 (1512) gerichtet. Gegen betrügerische Kohlenmasse wurde 34 u. 35 Hen. VIII. c. 3 erlassen (vgl. auch 9 Hen. V. st. 1. c. 10). Dass aber auch die Regierung Heinrichs VIII. Privatgewichte neben dem gesetzlichen gestattete, ersieht man aus den Beschwerden der Niederländer 1545; vgl. Bd. II. S. 301.

[2] 23 Hen. VIII. c. 7 und 28 Hen. VIII. c. 15.

[3] Für die Zeit von 1275—1459 ist auch Lib. Alb. ed. Riley 1859 I. S. 586—89; 336 zu vergl.; ferner App. II. S. 432.

[4] Sieh hierüber besonders Schmoller, Die Strassburger Tucher- und Weberzunft 1879. S. 370 fg.

andere Motive hinzu, wie Hebung der Industrie, Stärkung ihrer Leistungsfähigkeit, Erhaltung und Vermehrung des Exports, immer aber war noch das andere Moment, der Missbrauch des öffentlichen Vertrauens das Entscheidende. Wenn die Waare nicht die Qualität und Grösse hatte, die man allgemein von ihr erwartete, so war das strafbarer Betrug und wurde genau so angesehen, wie die Benützung von falschem Gewicht oder die Fälschung von Geld.

Was aber auch die Ursachen für das frühzeitige Eingreifen in das fragliche Gebiet sein mögen, jedenfalls haben wir es hier mit Massregeln zu thun, die nicht ausschliesslich vom Standpunkt der Gewerbepolitik zu betrachten sind, sondern die auch ein handelspolitisches Interesse haben. Ihre Folgen mussten nothwendigerweise den Handel in günstigem oder ungünstigem Sinn beeinflussen.

Massgebend für die Art der Lösung war aber allerdings die gewerbliche Organisation, wie sie jeweils bestand. Es ist bekannt, dass das Zunftwesen mit dieser Frage auf das engste zusammenhängt, und dass die Grundzüge in dieser Hinsicht für das ganze westliche Europa die gleichen waren, freilich mit nicht zu verkennenden Unterschieden im Einzelnen. Fassen wir nur die drei grossen Nachbargebiete Deutschland, Frankreich und England ins Auge, so treten solche scharf genug hervor.

In Deutschland geht in Folge der fortschreitenden Decentralisation die Aufsicht über die Güte der Waaren in ausgedehntem Masse in die Hände der Stadtbehörden und in weiterer Folge in die der Zünfte über. Doch darf man sich hievon keine übertriebene Vorstellung machen. Selbst da, wo die Zünfte zur grössten Macht gelangten, blieben sie immer in einer gewissen Abhängigkeit von der Stadtbehörde. Sie mussten ihre Statuten vom Rath genehmigen lassen, konnten ohne dessen Zustimmung in wichtigen Punkten keine giltigen Beschlüsse fassen, übten zwar ganz allgemein die Gewerbepolizei, hatten aber nur selten auch eigenes Gericht, waren also in der Controle über die Güte der Waaren vielfach eingeengt und von der höhern Gewalt in Schranken gehalten. Später, in der Zeit des aufgeklärten Absolutismus brachte der Territorialstaat ohnehin die Aufsicht über das Gewerbe und die Gewerbsproducte in seine Hände [1]).

In Frankreich behauptete die centrale Gewalt ihre Macht; der Staatsgedanke blieb lebendig, die Zünfte bildeten keinen integrirenden Theil der politischen Verfassung, trugen vielmehr nur den Charakter privilegirter Corporationen. Sie übten deshalb die Gewerbepolizei nur als Delegirte ohne gerichtliche

---

[1]) Hierüber ist jetzt zu vergl. Neuburg, Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung in der Zeit vom 13. bis 16. Jahrhundert. 1880.

Selbständigkeit. Die Aufsicht des Gewerbebetriebs war Sache öffentlicher Beamten, besonders der Prevôts [1]).

Die englische Entwicklung unterscheidet sich von der deutschen und französischen vor Allem dadurch, dass das Zunftwesen nicht so allgemein in England verbreitet [2]) und auch die Scheidung zwischen Stadt und Land nicht so ausgeprägt war, wie auf dem Continent. Im Uebrigen gleicht die Stellung der englischen Zünfte mehr der der französischen als der deutschen. Die Königs- und Staatsgewalt war im mittelalterlichen England das beherrschende Element. Wohl setzte ihr im späteren Verlauf das Parlament Schranken und duldete nicht das Ueberwuchern der Willkürherrschaft, allein durch die Cooperation der Könige mit dem Parlament wurde das anarchische Auseinandergehen vermieden. Die Reichspolizei war eine selbstverständliche Nothwendigkeit; weit entfernt zu zerbröckeln, gewann sie noch an Ausdehnung mit dem Wachsthum der Staatsidee. Die Macht der Zünfte blieb deshalb in England immer beschränkt, die Staatsgewalt wachte sorgfältig darüber, dass sie zu keiner vom Ganzen losgelösten Selbständigkeit gelangten [3]). Für die normannische und spätere Zeit besteht hierüber nicht der mindeste Zweifel. Daraus folgt, dass auch die Controle über die Güte der Waaren nicht den Zünften schlechthin zufiel. Der Schwerpunkt in dieser Hinsicht lag vielmehr bei den Communalbehörden. Dies war namentlich der Fall, solange noch der locale Verkehr überwog. Die Ortsbehörden überwachten als Träger der öffentlichen Gewalt die Ortsgewerbe und griffen ein, wo es sich nothwendig zeigte. Da, wo Zünfte bestanden oder sich zuweilen sogar auf Antrieb der Behörden bildeten, bediente man sich ihrer Mitwirkung. Die Zünfte hafteten gewissermassen für die Durchführung der Bestimmungen, welche die Ortsbehörden mit ihrem Beirath erliessen. Die Zünfte erhielten zumeist das Recht der Suche nach reglementwidrig gefertigten Waaren und das Recht der Anzeige, die Aburtheilung blieb aber fast ausschliesslich den Behörden und Gerichten vorbehalten [4]). Aus sich hatte die Zunft kein Recht zur Suche, dazu war ebenso wie zur Existenzberechtigung der Zunft selbst entweder ein königl. Privileg oder städtische Genehmigung oder besonderes Gesetz nothwendig.

---

[1]) Neuburg a. a. O. S. 211.

[2]) Vgl. in 3 Ed. IV. c. 4 die Stelle: „in every city, town, borough and village, where any such craft or mistery is used or occupied, where no such masters nor wardens of any such craft or mistery be“; ferner Brewer, Cal. IV. 2735.

[3]) Sieh z. B. Rot. Parl. IV. S. 507; V. S. 290, 291; Toulmin Smith, English Gilds. S. 299 fg.; 15 Hen. VI. c. 6; 19 Hen. VII. c. 7; 22 Hen. VIII. c. 4; 28 Hen. VIII. c. 5.

[4]) Vgl. hierüber jetzt auch v. Ochenkowski, Englands wirthschaftliche Entwicklung im Ausgange des Mittelalters 1879. S. 81 fg.

Wir können darauf verzichten, diese Communalaufsicht und die Mitwirkung der Zünfte hiebei im Einzelnen zu verfolgen. Aus den Urkunden, die über London publicirt sind, lässt sich aber ersehen, dass wohl bei jedem Gewerbe Vorschriften, welche die Güte der Waaren garantiren sollten, existirten und dass die Aufsicht eine strenge war[1]). Wie in London dürfte es in allen grösseren Städten gewesen sein. Auf dem Lande und in denjenigen kleineren Städten, in denen Zünfte fehlten, war dagegen die Gewerbeaufsicht nur eine ganz allgemeine. Hier hatte die Reichsgesetzgebung ergänzend einzugreifen. Das war aber auch aus andern Gründen nothwendig. Häufig genügte in den grösseren Städten die Communalthätigkeit nicht oder gab zu Klagen Veranlassung, oder es geriethen die Zünfte unter einander oder mit der Ortsbehörde in Streit, insbesondere aber gab es eine Reihe von Fällen, in denen man für das ganze Königreich einheitliche Normen aufzustellen für nöthig fand. Dieses unmittelbare Eingreifen der Reichsgesetzgebung musste erklärlicher Weise im Laufe der Zeit immer grössere Dimensionen annehmen; das stufenweise Fortschreiten von der localen Wirthschaft zur nationalen, die stetige Ausdehnung des Handels, die Ausbreitung der Industrie auf dem Lande stellten der Landesgewerbepolizei immer neue und erweiterte Aufgaben. Aber gerade weil die Reichsgesetzgebung auf den ganzen Verkehr wirkte, ist sie besonders wichtig und für uns von Interesse.

Weitaus am umfassendsten und mannichfaltigsten ist die Thätigkeit gewesen, die man gegenüber der Tuchindustrie entwickelte. Die älteste Verordnung, die wir nach dieser Seite hin besitzen, reicht bis ins 12. Jahrhundert, also in eine Zeit zurück, wo die Weberei eben aus der blos häuslichen Frauenarbeit herausgewachsen war und für den Markt arbeitete, und wo deshalb allenthalben[2]) Vorschriften über die Tücher auftauchten. Im Jahre 1197 ordnete Richard Löwenherz an, dass alle im Reich gefertigten Wolltücher 2 Ellen breit und in der Mitte und an den Seiten von gleicher Güte sein sollten, ferner dass nichts mit den Tüchern vorgenommen werde, wodurch sie ein täuschendes Aussehen erhielten, endlich dass nur in den grösseren Städten die Farben ausser der schwarzen zum Verkauf zubereitet werden dürften. Es ist bezeichnend und ganz mit dem, was oben über die Ursachen solcher Verordnungen gesagt wurde, zutreffend, dass diese Bestimmungen in einem

---

[1]) Vergl. z. B. Lib. Alb. ed. Riley S. 139, 264, 279, 316, 600 fg., 637 fg., 691 fg., 733 fg.; App. S. 411 fg., 441. Lib. Cust. ed. Riley I. S. 59, 80, 83, 85, 101, 121, 127, 275 fg., 425, 426; Riley, Memorials of London passim.

[2]) Schmoller, Die Strassburger Tucher- und Weberzunft S. 372, 373.

Erlass sich finden, der gleiches Mass und Gewicht im Königreich anbefahl [1]). Das auf Anregung und mit Zustimmung der Barone erlassene Statut wurde jedoch nur kurze Zeit ausgeführt. Als im Jahre 1201 die Richter zur St. Botolphs Messe kamen und die Tücher, die nicht zwei Ellen breit waren, confisciren wollten, setzten die Kaufleute durch, dass die Assise Richards nicht mehr gehalten zu werden brauchte [2]).

Man begreift unschwer, weshalb dies so kommen musste. So einfach auch noch die Technik war, so gab es doch schon einige Tuchsorten, und es war entschieden zu weit gegangen, wenn man für sämmtliche Wolltücher eine einzige Breite vorschrieb. Man war aber keineswegs nun etwa gesonnen, die Production ganz frei zu lassen. Die Barone hielten die Frage für so wichtig, dass sie derselben in der Magna Charta eine Berücksichtigung schenkten. Man trug aber jetzt dem Bedürfniss des Verkehrs mehr Rechnung und verlangte nur für drei näher bezeichnete Tuchsorten die gleiche Breite [3]). Trotzdem dürfte auch bei dieser Beschränkung die vorgeschriebene Breite nicht durchgedrungen sein. Wir wissen z. B. ganz bestimmt, dass die Londoner Weber um 1300 Tücher machten, die nur 1½ Elle breit waren [4]). Die Gesetzgebung beschäftigt sich überhaupt fast 100 Jahre nicht mehr mit dem Gegenstand. Um so eifriger scheinen die Localbehörden während dieser Zeit dafür gesorgt zu haben, dass der Betrug in der Tuchindustrie möglichst fern gehalten wurde. In den Statuten, die der Londoner Mayor mit den Webern und Walkern während der Regierungszeit Eduards I. vereinbarte, waren wenigstens sehr eingehende Bestimmungen, welche eine gute Fabrication sichern sollten [6]).

Aber auch die oberste Centralgewalt verlor die Sache nie ganz aus den Augen. Schon um des Zusammenhangs mit dem fiscalischen Interesse willen war das nicht möglich. Einen Beleg hiefür haben wir in dem „Statute for estreits of the exchequer" vom Jahre 1323. Alle Tücher, die zum Verkauf gelangten,

---

[1]) Sieh oben S. 577 N. 4.

[2]) „Eodem anno Hugo Bardulfi, et alii quidam justitiarii regis, venerunt ad nundinas Sancti Botulfi, volentes capere in manu regis pannos laneos qui non habebant duas ulnas de latitudine infra lisuras, secundum assisam Ricardi regis. Quo audito, mercatores effecerunt adversus praedictos justitiarios, quod panni eorum non capiebantur, et quod diutius non teneret assisa illa Ricardi regis, neque de latitudine pannorum, neque de mensuris bladi; et ut liceat eis de caetero facere pannos suos latos vel strictos sicut eis placuerit. Unde praedicti justitiarii magnam adepti sunt pecuniam ad opus regis, in damnum multorum. Vitanda est turpis lucri causa". Roger de Hoveden, Cronica ed. W. Stubbs IV. S. 172.

[3]) Art. 35: — „et una latitudo pannorum tinctorum et russettorum et halbergettorum, scilicet due ulne infra listas".

[4]) „Et qe chescun drap soit de la leour de VI quartes de une aune dedens la liste". Ordinationes telariorum. Lib. Cust. ed. Riley S. 126.

[5]) Lib. Cust. ed. Riley S. 121 fg.

mussten vom kgl. Tuchmesser gemessen werden, woraus dem König eine Einnahme erwuchs. Es war zu natürlich, dass sich damit eine Art Aufsicht über die Tücher verband. In der That war dem erwähnten Statut zufolge der Warden of Aulnage angewiesen, jährlich an das Schatzamt einen Bericht zu erstatten, worin alle Fehler, die er als gegen die Assise verstossend an den Tüchern im Königreich gefunden hatte, die Eigenthümer, der Preis u. s. w. angegeben werden mussten[1]. Daraus kann man schliessen, dass die fehlerhaften Tücher confiscirt wurden. Zweifelhaft ist aber, welche Assise in dem Statut gemeint ist.

Wir haben keine Nachricht, dass vor 1328 auch die ausländischen Tücher einer Controle unterworfen wurden. Es war aber selbstverständlich, dass dieselben Gründe, welche für eine Beaufsichtigung der einheimischen Tücher sprachen, auch für eine solche der importirten gelten mussten. Im genannten Jahre sehen wir denn auch die Gesetzgebung diesen Weg beschreiten. Alle Tücher mussten beim Eintritt ins Land vom kgl. Tuchmesser in Gegenwart der Ortsbehörde gemessen werden, jedes gefärbte Tuch (cloth of colour) sollte 26 Ellen lang und $^{13}/_{8}$ Ellen breit, jedes gestreifte Tuch (cloth of ray) 28 Ellen lang und $^{6}/_{4}$ Ellen breit sein. Tücher, die dieser Vorschrift genügten, waren sowohl vom Tuchmesser als von der Ortsbehörde zu markiren, Tücher, die geringeres Mass hatten, fielen dem König anheim[2]. Ueber die Qualität ist nichts geäussert, wahrscheinlich weil dieselbe als bekannt vorausgesetzt werden konnte. Die Acte verlor übrigens ihre Bedeutung, als einige Jahre darauf (1336) Eduard III. den Versuch machte, das Tragen und die Einfuhr fremder Tücher ganz zu verbieten. Neben einer Reihe von Massregeln, welche die Tuchindustrie so verbreiten sollten, dass sie das einheimische Bedürfniss zu befriedigen im Stande sei, gestattete er, die Tücher im Inlande beliebig lang zu machen[3]. Das Verbot der ausländischen Manufacte liess sich nicht aufrecht erhalten. Das Statut über die Länge und Breite der Tücher wurde deshalb wieder in Kraft gesetzt. Während aber das frühere nur auf die importirten Tücher sich bezog, galt die neue Acte überhaupt von Tüchern, die in England verkauft wurden, also auch von den in England gemachten; auch verschärfte man die Controle, indem man den Kaufleuten, die einen Tuchmesser der Nachlässigkeit überführten, die Hälfte des mangelhaften Tuchs versprach[4]. Die Folge war, dass die Kaufleute eine grosse Masse Tuchs verwirkten und den Tuchimport aufgaben.

---

[1]) Statutebook I. S. 192.
[2]) 2 Ed. III st. North. c. 14.
[3]) 11 Ed. III. c. 2.
[4]) 25 Ed. III. st. 3. c. 1 (1350/51).

Da machte das Parlament einen Vermittlungsvorschlag, es bewilligte nämlich ausser dem üblichen Messgeld eine besondere Subsidie, die der Verkäufer des Tuchs entrichten musste, wogegen der König auf die Confiscation der Tücher, die nicht die vorgeschriebene Länge und Breite hatten, verzichtete. Alles Tuch musste jedoch gemessen, ebenso mit einer Marke versehen werden, aus der man erkennen konnte, wie viel Ellen das Tuch hatte. Man hielt für nöthig noch hinzuzufügen, dass dem Käufer ein entsprechender Preisabschlag bewilligt werden müsse, wenn das Tuch nicht die vorschriftsmässige Grösse habe [1]).

Aber auch mit diesem Zustand war man nicht lange zufrieden. Es waren kaum 10 Jahre vergangen, als die Gemeinen die Bitte stellten, es möge das gestreifte Tuch in England von gleicher Grösse wie das Genter Tuch gemacht werden [2]). Diese Petition war ganz berechtigt. England fing jetzt an, für den ausländischen Markt zu arbeiten, es war von grösster Bedeutung, dass man sich an ein Tuchmass anschloss, das, wie es beim Genter der Fall war, im ganzen Abendland bekannt war und in weiten Kreisen verlangt wurde. Die Antwort des Königs lautete dahin, dass das hierüber erlassene Statut gehalten und ausgeführt werden solle. Es lässt sich nicht entscheiden, ob das in zustimmendem oder ablehnendem Sinn aufzufassen ist, da man nicht weiss, ob die früher verlangte Länge und Breite der Genter entsprach. Sicher ist nur, dass bald wieder Klagen laut wurden, weil die in England gemachten Wolltücher nicht mehr die gewöhnliche Grösse hatten. Man setzte deshalb wieder ein bestimmtes Mass fest, machte aber verschiedene Concessionen. Bei dem gefärbten Tuch wurde die Breite um $^1/_8$ Elle, und beim gestreiften Tuch wahrscheinlich [3]) — die Lesarten sind unsicher — um $^1/_4$ Elle geringer normirt als früher. Die für den eigenen Haushalt und die zum Verkauf an geringe Leute gefertigten Tücher fielen nicht unter die Bestimmungen des Gesetzes, ebenso wurden später ausdrücklich die aus irischer Wolle gemachten Tücher, die sogenannte „Frizeware" von der Acte und der Tuchmessung ausgenommen. Die fremden vom Ausland importirten Tücher sind nicht erwähnt, offenbar blieben sie vollständig frei [4]).

Die ganze einschlägige Gesetzgebung Eduards III. verräth einen tastenden unsicheren Character. Die verschiedenen Interessen, die sich hiebei geltend machten, lagen mit einander im Kampf. Der König wollte viel Strafgelder, aber auch viel Zoll einnehmen, die Kaufleute und die Consumenten verlangten,

---

[1]) 27 Ed. III. st. 1. c. 4 (1353).
[2]) Rot. Parl. II. S. 286. Nr. 9 (1364/65).
[3]) Vgl. auch 12 Ric. II. c. 14.
[4]) 47 Ed. III. c. 1 (1373); 50 Ed. III. c. 8 (1376/77).

soweit es sich um inländische Waaren handelte, gutes Tuch von fest bestimmter Qualität und Grösse, waren aber untereinander uneins, soweit es importirtes Tuch betraf, indem für dieses die Kaufleute grössere Freiheit wünschten, die heimischen Tuchmacher endlich hätten wohl am liebsten gesehen, wenn ihnen gar keine Vorschriften gemacht worden wären. Diesen verschiedenen Interessen gerecht zu werden, war unmöglich, es trat bald das eine, bald das andere mehr in den Vordergrund.

Dasselbe Spiel wiederholte sich in der Folgezeit, wie sich gleich unter Richard II. zeigte. Die Strömung war anfangs der Strenge günstig. Man hielt an dem letzten Gesetz Eduards III. fest, zog gegen einen neuaufgekommenen Unfug, wonach die Tuchverfertiger oder Tuchverkäufer verschiedene Tuchstücke zusammenhefteten [1]), zu Felde, bestrafte die Tuchmesser, die ein solches mangelhafte Tuch siegelten, mit Verlust des Amtes, versprach den Anklägern den dritten Theil des fraglichen Tuchs oder Tuchwerths [2]). Als nichts destoweniger die Klagen der Tuchexporteure immer heftiger wurden, indem sie darlegten, dass sie im Ausland Gefängniss, Confiscation der Tücher erdulden müssten, ja nicht selten ihr Leben bedroht sähen [3]), schrieb man vor, dass alle Tücher beim Verkauf geöffnet werden und die Weber wie Walker ihre Marke auf die von ihnen gemachten Fabricate setzen müssten [4]), und suchte auch das Strecken der Guildforder Tücher durch die Walker unmöglich zu machen [5]). Damit war gewissermassen der Höhepunct erreicht, und es erfolgte die

---

[1]) „en desceite du poeple et tres-grant esclaundre notre dit sr. le roi, nomement es parties dela la mer". Rot. Parl. III. S. 81.

[2]) Rot. Parl. III. S. 81; 3 Ric. II c. 2 (1379/80); 7 Ric. II. c. 9 (1383); 12 Ric. II. c. 14 (1388).

[3]) „Forasmuch as divers plain cloths, that be wrought in the counties of Somerset, Dorset, Bristol and Gloucester, be tacked and folded together and set to sale, of the which cloths a great part be broken, broused and not agreeing in the colour, neither be according in breadth, nor in no manner to the part of the same coths shewed outwards, but be falsely wrought with divers wools, to the great deceit, loss and damage of the people, in so much that the merchants, that buy the same cloths and carry them out of the realm to sell to strangers, be many times in danger to be slain and sometime imprisoned and put to fine and ransom by the same estrangers, and their said cloths burnt or forfeit because of the great deceit and falsehood, that is found in the cloths, when they be untacked and opened to the great slander of the realm" etc. 13 Ric. II. st. 1. c. 11; Rot. Parl. III. S. 272.

[4]) Die Cogware und Kendal Cloths, die ³/₄ Elle breit nur 40 d—5 sh kosteten, aus der schlechtesten Wolle gefertigt und nur an Cogmen im Ausland und an geringe Leute in England verkauft wurden, waren von der gesetzlichen Assise ausgenommen. 13 Ric. II. st. 1. c. 10 (1389/90). Aehnliche Freilassungen geschahen unter Heinrich IV. Rot. Parl. III. S. 437, 614; 1 Hen. IV c. 19 (1399); 9 Hen. IV. c. 2 (1407).

[5]) 15 Ric. II. c. 10 (1391).

Reaction. Zwei Jahre nach dem letztgenannten Gesetz gab man die Fabrication frei, jedes beliebige Tuchmass wurde gestattet, nur sollte kein Tuch zum Verkauf gestellt, bevor der kgl. Tuchmesser es gemessen und gesiegelt hatte, und keine betrügerische Fabrication der Kerseys geduldet werden [1]). Dieser Zustand dauerte 10 Jahre. Während dieser Zeit ruhte diese Gesetzgebung nicht ganz, sie betraf aber nur untergeordnete Puncte.

Der gemachte Versuch, ohne festes Tuchmass und mit dem blosen öffentlichen Siegel auszukommen, schlug fehl. Die Tücher wurden immer kleiner, die Preise blieben aber jedenfalls die gleichen. So griff man denn wieder auf die von Eduard III. vorgeschriebenen Grössenverhältnisse zurück [2]). Aber es waren noch keine zwei Jahre verflossen, als auch dieses Statut wieder annullirt und die Strafen erlassen wurden [3]). Zur Begründung dieses auffälligen Schrittes ist nichts weiter angegeben, als dass das Gesetz sehr drückend und nachtheilig gewesen sei. An der Richtigkeit dieser Begründung kann allerdings nicht gezweifelt werden. Denn nicht genug, dass man den Tuchverfertigern und Tuchverkäufern gar keinen Termin gönnte, bis zu welchem sie sich dem Gesetz gemäss einrichten konnten, man hatte auch sonst Unbilliges verlangt. Das neu festgesetzte Mass für die gestreiften und gefärbten Tücher war identisch mit dem der Acte 27 Ed. III. st. 1. c. 4, man wollte also eine Tuchbreite erzwingen, die nicht einmal von Eduard III. und von Richard II. später festgehalten worden war. Es wäre weit gefehlt, wenn man glauben wollte, es habe die Absicht bestanden, nun wieder zu der früheren Freiheit zurückzukehren; im Gegentheil, die Aufhebung des Gesetzes war nur erfolgt, um den momentanen Druck zu beseitigen. Im folgenden Parlament wurde wieder auf die Acte 7 Hen. IV. c. 10 zurückgegriffen, die Art seiner Durchführung war aber verschieden. Man beschloss, sämmtlichen Tuchmessern ein neues Siegel auszuhändigen. Die mit dem alten Siegel versehenen Tücher sollten bis zu einem gewissen Termine straflos passiren. Von da an aber sollte das neue in Anwendung kommen; es wurde besonders eingeschärft, dass kein Tuch gefaltet werde, bevor die Tuchmesser dasselbe untersucht hätten — eine Uebung, wie sie im Westen des Reichs seit einiger Zeit aufgekommen war [4]). Dass man entschlossen war, diese Bestimmungen festzuhalten, sieht man daraus, dass zwei Jahre später dieselben in ihrem vollen Inhalte bestätigt wur-

---

1) 17 Ric. II c. 2 (1393/94).
2) 7 Hen. IV c. 10 (1405/6); Rot. Parl. III. S. 598.
3) 9 Hen. IV. c. 6 (1407); Rot. Parl. III. S. 541, 618.
4) 11 Hen. IV c. 6 (1409/10); Rot. Parl. III. S. 644.

den [1]). Ob man aber auch wirklich seine Absicht erreichte, das ist zweifelhaft.

Man sollte meinen, dass bei so häufigem Wechsel und bei dem Fortbestehen von widersprechenden Gesetzen einige Verwirrung hätte vorhanden sein müssen. In der That hatten schon früher einmal die Verfertiger der gestreiften Tücher hervorgehoben, dass man oft nicht mehr wisse, was eigentlich Rechtens sei [2]). Im Schatzamt selbst wurden die Gesetze verschieden ausgelegt. 1433 musste z. B. der König erklären, dass unter dem in den Statuten 17 Ric. II c. 2, 7 Hen. IV c. 10, 11 Hen. IV c. 6 vorkommenden Ausdruck „clothes" immer nur ganze Stücke, sog. „broad cloths" und „broad dozens" zu verstehen seien, nicht aber die „streits". Die Tuchmesser sollten die letzteren passiren lassen, wenn sie 14 Ellen lang und 1 Elle breit waren [3]). Es ist das erste Mal, dass uns die „broad cloths" gegenüber treten, während die früher so oft genannten „cloths of colour" und „cloths of ray" aus den Statuten verschwinden. Wahrscheinlich liegt hier nicht eine blose Namensänderung vor, und waren wohl die neuen Tücher ungefärbt und breiter als die früher üblichen, so dass sie in Folge eines doppelten Gegensatzes breite Tücher hiessen. Die „broad cloths" waren von nun an die wichtigste Tuchsorte im Verkehr. Wodurch diese Aenderung veranlasst wurde, wissen wir nicht. Einigen Einfluss dürfte jedoch das Aufkommen der „streits" gehabt haben; diese waren 1 Elle breit, es war ganz natürlich, dass der Verkehr nun wünschte, die „broad cloths" möchten, wie sie doppelte Länge hatten, auch doppelte Breite haben. Wir sehen denn auch bald darauf die Gesetzgebung diesen Standpunct einnehmen.

50 Jahre lang ruhte dieselbe, soweit es sich um die Tücher handelte, fast ganz, mit erneuter Energie wandte sie sich unter Eduard IV. der Angelegenheit zu. Die Veranlassung hiezu soll wieder der schlechte Ruf der englischen Tücher im Ausland und die wachsende Einfuhr aus andern Ländern gewesen sein [4]). Für einzelne Tuchsorten mochte dieser letzte

---

[1]) 13 Hen. IV c. 4 (1411).

[2]) Rot. Parl. III. S. 664; sieh auch ebenda S. 254.

[3]) 11 Hen. VI c. 9 (1433).

[4]) In der Petition der Gemeinen heisst es: „in the time of auncien prosperitee of the reame of Englond, — the fame of renommy of the honour and pollicie therof reched into all cristen londes, sechyng and desiryng the commodite therof; the makyng of cloth of the wolles of the growyng of the seid reame, and the ordre and conveyaunce therof in the labour of every man and woman required to the seid makyng was of such trouth, fynesse and parfitnesse, that the seid cloth excelled the cloth of eny other region or cuntre and was desired and caried into all reames of Cristendome; by the which makyng every man and woman of resonable age unoccupied desired to be put, and were put unto labour of some membre of the seid makyng; wherby ydelnes and the braunches of mysgovernaunce, riot and vices growyng fro it were hated rebuked and exiled. And where

Grund zutreffen, für die gesammte Tuchmenge dürfte die Richtigkeit bezweifelt werden; denn gerade damals beschwerten sich die niederländischen Tuchmacher bitter über die englische Concurrenz. Wie dem aber auch sei, jedenfalls muss man in den neuen Parlamentsacten eine wesentliche Fortbildung der bisherigen Gesetze erkennen.

Nach der von dem Parlament 1463 vorgelegten Bill sollten die Broad Cloths 24 Ellen und 24 Zoll lang und 2 oder wenigstenz $1^3/_4$ Ellen breit sein, die Streits die halbe Länge und Breite haben und die Kerseys 18 Ellen und 18 Zoll lang und 1 Elle $2^1/_4$ Zoll oder wenigstens 1 Elle breit sein. Die Länge bezog sich auf die Tücher in nassem Zustand, sie erfuhr gegen früher keine Veränderung, da die frühere Länge von 28 Ellen von trocknen Tüchern galt [1]; die Breite dagegen war grösser geworden. Die Vermischung mit Baumwolle, Flocken, Talg, Kork wurde gänzlich untersagt. Aenderungen des Musters und der Webungsart oder sonstige Unregelmässigkeiten mitten im Stück, zu kleines Mass sollten durch ein eigenes an der Anfangsstelle angebrachtes Bleisiegel kenntlich gemacht, Tücher aber, die in Grösse und Qualität untadelhaft waren, mit einem andern Bleisiegel versehen werden. Jedes Tuch musste am Ende eine Ursprungsmarke haben. Das Parlament verlangte ferner, dass fortan mit der Untersuchung und Ausmessung der Tücher nur Leute, die im Tuchmachen Erfahrung hätten und in der Grafschaft wohnten, nicht aber Edelleute, Juristen, Gerichtsbeamte, kgl. Diener oder Fremde betraut würden. Das Amt sollte nicht verpachtet werden, sondern die Inspectoren waren zu besolden. Gleichzeitig wurden Bestimmungen gegen das Trucksystem, gegen das betrügerische Zuwiegen von Rohstoff an die Arbeiter getroffen [2], die Einfuhr fremden Wolltuchs, die Verwendung von Krämpeln (cardes) statt Karden (tassels) beim Walken und die Walkmühlen sollten untersagt werden [3]. Diese Bill wurde übrigens in der nächsten Parlamentssession zurückgenommen und durch eine andere ersetzt. Das neue Gesetz war in der Hauptsache mit dem

---

many yeres it hath been, and in thees dayes it is soo, that the makyng of cloth and the membres and requisites therunto have and be of such fraude, deceyte and untrouth that in other londes it is not oonly had and reputed unworthy, but also brent to the grete rebuke of the seid reame; and by th'occasion therof the cloth of other straunge londes been brought in grete quantite into the same reame and there sold of high and excessive price; shewyng clerely th'offence, defaute and untrouth in makyng of cloth of the seid wolle, the speciall cause and grounde of the grete ydelnes and of the myschief therof nowe reignyng in the seid reame". Rot. Parl. V. S. 501.

[1] „au fyne qe l'une drape et l'autre entier ewe et tondue seroit en longure de XXIV aulnes". 7 Hen. IV c. 10.

[2] Sieh oben S. 447.

[3] Rot. Parl. V. S. 501 fg.

früheren identisch, enthielt aber im Einzelnen mancherlei zum Theil abschwächende Modificationen, Das Verbot der Walkmühlen wurde fallen gelassen, die Strafe für Vermischung des Tuchs mit Baumwolle, Flocken, Talg, Kork gemildert, an Stelle der Confiscation trat eine Geldstrafe von 20 sh; man gestattete Tücher aus reiner Baumwolle zu machen, und Kork beim Färben zu benutzen. Tücher, die mehr als die vorschriftsmässige Länge hatten, sollten ebenso durch Siegel kenntlich gemacht werden, als die zu kleinen. Die Uebertragung des Tuchmesseramtes wurde an keine schwierigen Bedingungen geknüpft, der Schatzmeister sollte dasselbe Jedem verleihen können, der ihm passend schien, wofern er nur kein Fremder war. Die Strafe für Nachlässigkeit des Tuchmessers wurde von 10 £ auf 1 £ herabgesetzt, endlich die Bestimmungen über das Anzeige- und Gerichtsverfahren in Betreff nicht vorschriftsmässig gezahlter Löhne klarer und schärfer gefasst [1]).

Die Hauptrichtung dieser Gesetzgebung ist klar. Man stellte eine Normalgrösse als Richtschnur auf, erzwang sie aber nicht, sorgte nur dafür, dass die Abweichungen sofort ersichtlich wurden. Ebenso geschah es mit Rücksicht auf die Qualität. Es war ein durchaus richtiger Weg eingeschlagen. Wie sehr man bestrebt war, der Industrie soweit thunlich entgegenzukommen, sieht man daraus, dass einigen Hundertschaften in Devonshire auch das Einsetzen von Flocken gestattet wurde, als sie darlegten, dass die bei ihnen erzeugte Wolle so rauh sei, dass sie ohne dieses Hilfsmittel gar nicht Tücher herstellen könnten [2]).

Mit dem neuen Modus waren, wie es scheint, alle Betheiligte zufrieden, ausgenommen der König. Seine Einnahmen aus dem Tuchmesseramt waren geringer als zu irgend einer Zeit vor der Acte, und man musste gestatten, dass er das Ausmessungsamt wieder verpachtete und das Bleisiegel ausserhalb Londons und Bristols durch zwei billigere aber leichter zu fälschende Wachssiegel ersetzte [3]).

Die grosse Acte 4 Ed. IV c. 1 umfasste nicht alle, sondern nur 3 Tuchsorten. Im Jahre 1468 wurde auch eine Regelung der „sett cloths" vorgenommen und zwar auf Ansuchen der Weber in den Grafschaften Norfolk, Suffolk und Essex selbst. Sie legten dar, dass ihre Industriebranche sehr darniederliege, weil einige Tuchmacher die genannten Tücher von kleinerer Länge und Breite und geringerem Gewichte machten als bisher. Der Absatz ins Ausland habe sehr abgenommen, 5—6000 Personen seien beschäftigungslos. Ihrer Bitte ent-

---

[1]) 4 Ed. IV c. 1 (1464/65); Rot. Parl. V. S. 561 fg.
[2]) 7 Ed. IV c. 1 (1467).
[3]) 17 Ed. IV c. 5; Rot. Parl. VI. S. 190. Vgl. auch Rot. Parl. III. S. 496, 541; 4 Hen. IV c. 23; 17 Ric. II c. 5.

sprechend wurde das früher übliche Grössenverhältniss und Gewicht fixirt, und der kgl. Tuchmesser angewiesen, nur die vollkommenen Tücher mit einem Wachssiegel zu versehen[1]).

Ganz selbständig geordnet war die Controle über die Worsteds, die ebenfalls in der Grafschaft Norfolk verfertigt wurden. Es wird ihrer schon 1328 in den Rot. Parl. gedacht. Die königl. Beamten wollten diese Tücher dem Statut von Northampton unterwerfen, während sie doch nur in einer Grösse von 8—9 Ellen verfertigt wurden, man musste denn auch die Anwendung der Assise auf dieselben aufgeben[2]). Die Worsteds waren nun aber ein wichtiger Exportartikel, und man musste darauf bedacht sein, dass dieser Export nicht durch die Gewinnsucht Einzelner verloren gehe[3]). Diese Gefahr lag aber sehr nahe, weil die Industrie nicht blos auf die Stadt Norwich beschränkt, sondern in der ganzen Grafschaft Norfolk verbreitet war. Unter Heinrich IV. wurden die ersten Klagen laut. Er übertrug 1410 der Stadtbehörde von Norwich das Recht der Controle in der ganzen Grafschaft auf 10 Jahre. Dieselbe hatte alle Tücher zu prüfen, und nur die von ihr gesiegelten sollten zum Verkauf gestellt werden. Dieser Modus wurde augenscheinlich nicht wieder erneuert. Die Grafschaftsweber waren eifersüchtig und fühlten sich durch die städtische Oberaufsicht verletzt. 1442 versuchte man deshalb eine andere Organisation, die Weber der Stadt Norwich sollten vier Wardeine aus ihrer Mitte wählen und noch zwei Grafschaftsweber sich beigesellen. Diesen sechs wurde die Aufsicht übertragen und die Hälfte der Bussen versprochen. Sie hatten aber nur polizeiliche Vollmachten, die gerichtliche Verhandlung und Entscheidung stand in der Stadt dem Mayor, auf dem Lande der Friedensrichtern zu[4]). Aber auch damit waren die Grafschafts-

---

[1]) Ein „broad sett cloth“ sollte 28 Ellen 28 Zoll lang, $^7/_4$ Ellen breit sein und 38 Pfund wiegen, das „streit sett cloth“ eine Länge von 14 Ellen 14 Zoll, eine Breite von $^7/_8$ Ellen und ein Gewicht von $9^1/_2$ Pfund haben. 8 Ed. IV c. 1 (1468).

[2]) Rot. Parl. II. S. 28, 204, 409.

[3]) „Lesquelles worstedes — sount — disseyvablement faitz — en graund esclaundre et arerisment si bien de les loialx merchauntz de la dit citee et de la paiis envyron, come a grand damage des seigneurs, gentielx et autres gentz queconqes de la roiaulme, qi soloient achatier worstedes pour lour oeps et en overt destruction des marchantz qi passent ovec les worstedes suis ditz devers Flaundres, Selond et autres diverses lieux par dela., Si qe les merhcauntz aliens sount en purpos de faire serchier et alner toutz les worstedes venantz de par dela et celles qi sont trovez defectyfs de forfaire, et outrement ordeigner horribles et esclaundreus peyns as vendours des ditz worstedes, qi serroit graund esclaundre et reprof a la roiaume, si bien come a la dite citee, et a la countee de Norffolk et final destruction des merchauntz come a la dite citee, qi ne usent autres merchandise en substance, forsqe soulement les ditz worstedes“. Rot. Parl. III. S. 637 (1410).

[4]) 20 Hen. VI c. 10; Rot. Parl. V. S. 60. In der Petition ist wieder auf den Export hingewiesen: „worsted was somtyme faire mer-

weber noch nicht zufrieden gestellt. Sie verlangten und erhielten gleiches Recht wie die Stadtweber, sie wählten also ihre eigenen Vertreter und zwar vier. Die acht Wardeine zusammen durften Verordnungen machen, welche jedoch erst der Regierung zur Genehmigung vorzulegen waren, und hatten die Befugniss, auch in Suffolk nach Norfolker Manufacten zu forschen. Jeder Verfertiger von Worsteds war verpflichtet, seine Marke einzuweben [1]). Das Gesetz hatte nur eine Giltigkeitsdauer von drei Jahren, es scheint aber, dass die neue Organisation einen befriedigenden Erfolg hatte und deshalb entweder stillschweigend oder mit königl. Licenz auch nach dem Erlöschen des Gesetzes geduldet wurde. Denn Eduard IV. knüpfte unmittelbar an dieselbe an. Die acht von den Webern gewählten Wardeine erhielten ein ziemlich unbeschränktes Verordnungsrecht und die Befugniss der Controle auch für Cambridge. Sie mussten in Norwich und an ein oder zwei Plätzen der Grafschaft an gewissen Tagen die Untersuchung der gebrachten Worsteds vornehmen und die gut befundenen mit einer Marke versehen. Der Verkauf unmarkirter Tücher war verboten. Ihre Vereidigung geschah durch den Bürgermeister von Norwich und den Steward of the Duchy of Lancaster. Von den letzteren wurde auch das Gericht geübt, sie mussten aber sechs Stadt- und sechs Grafschaftsweber zuziehen. Der Mayor oder Steward konnte diese 12 Beisitzer auch jederzeit verwenden, um wieder die acht Wardeine sowohl in ihrer Amtsthätigkeit als in ihrem eigenen Geschäft zu controliren [2]).

So sehen wir die Regierung Eduards IV. nach allen Seiten hin bemüht, der englischen Tuchindustrie ihren guten Ruf zu erhalten, unter weiser Abwägung aller ins Spiel kommenden Interessen. Vielen schien die Gesetzgebung nicht streng genug, und unstreitig wurde es immer schwieriger, die schlechten Elemente zu zügeln. Um diese Zeit nahm, wie schon früher dargethan wurde, die Tuchmacherei einen neuen Charakter an. Sie trat aus den bescheidenen Grenzen mehr und mehr heraus, der Export war in stetem Wachsen. Neue Zwischenglieder schoben sich in die Production ein, die Arbeitstheilung ward ausgedehnter, und damit auch die Zahl der Geschäfte und Personen, welche das Tuch fälschen konnten, grösser. Es ist nicht zu verwundern, wenn nach verhältnissmässig kurzer Zeit die Klagen über die betrügerischen Manipulationen wieder lauter denn je wogten. Namentlich waren die Londoner, in deren Händen der Hauptexport lag, für eine grössere Strenge ein-

---

chandise and greetly desired and loved in the parties beyonde the see. nowe because it is of untrue stuffe, no man setteth therby, which is greet harme and prejudice unto your true liege people".

[1]) 23 Hen. VI c. 3; Rot. Parl. V. S. 105 (1444). Auch dieses Gesetz hatte eine Gültigkeitsdauer von 3 Jahren.

[2]) 7 Ed. IV. c. 1; Rot. Parl. V. S. 619 (1467/68).

genommen, aber auch die fremden Kaufleute, wie die Hansen[1]) und Italiener[2]), beschwerten sich und übten Repressalien. Richard III. schenkte diesen Stimmen Gehör. Wohl hauptsächlich um den Kaufleuten zu gefallen, und unter ihrem Beirath erliess er eine Acte, die an Strenge die bisherigen übertraf. Die Tuchmasse der Acte 4 Ed. IV. c. 1 wurden mit geringen Veränderungen beibehalten, aber sie galten nicht mehr blos als Normalmasse, von denen auch abgewichen werden konnte, sondern ihre Beobachtung wurde stricte anbefohlen. Jedes Tuch sollte fortan zwei Bleisiegel erhalten, das eine musste die Grafschaft, das andere den Ort der Production bezeichnen. Kein Tuch sollte geschoren, exportirt oder im Detail verkauft werden, das nicht genetzt war. Das Strecken von genetztem Tuch wurde verboten. Niemand durfte im eigenen Haus eine Spannvorrichtung haben, solche sollten nur auf offenen Plätzen aufgestellt werden, damit die Stadtbehörden leicht die Controle üben konnten. Kalk durfte nicht benützt werden, um die Tücher weiss zu machen, alle betrügerischen Vermischungen mussten unterbleiben. Gewisse Farbmaterialien und der Verkauf der mit ihnen gefärbten Tücher wurde verboten. Tuch und Saum mussten mit derselben Farbe gefärbt sein. Deu Fremden wurde untersagt, die Wolle, die sie zum Export zu kaufen gedachten, auszulesen. Auf die Umgehung dieser Bestimmungeu waren schwere Strafen, meist die Confiscation der Tücher gesetzt[3]).

Wohl jammerten die Tuchindustriellen und erklärten, es sei ganz unmöglich, dem Gesetz in allen Stücken nachzukommen, sie müssten unter den Strafen erliegen; aber lange vergeblich. Erst im zwölften Jahre seiner Regierung dispensirte Heinrich VII. von der Anwendung der Strafen[4]). Aber auch das geschah nur bis zum nächsten Parlament. Wir wissen nicht, ob die Einsicht, dass ohne das Gesetz nicht auszukommen sei, oder die Habsucht des Königs bewirkten, dass er die Acte nicht dauernd aufhob. Es war einer der ersten gesetzgeberischen Acte Heinrichs VIII., die Strafen des mehrerwähnten Richard'schen Statuts wieder für unanwendbar zu erklären[5]). Eine völlige Lücke sollte aber nicht eintreten. Das wäre in der That gefährlich gewesen; denn gerade während Heinrichs VIII. Regierung begannen „die Tuchmacher mehr darauf zu denken, wie man viele, als wie man gute Tücher mache“ [6]).

---

[1]) Vgl. Urk. Beil. 82, § 27.
[2]) Sieh oben S. 132.
[3]) 1 Ric. III c. 8 (1483/84).
[4]) 12 Hen. VII c. 4 (1496/97).
[5]) 1 Hen. VIII c. 2 (1509/10).
[6]) Der Satz „they studdye rather to make manye then to make good clothes“ in 5—6 Ed. VI c. 6 gilt schon für die Zeit Heinrichs VIII. Sieh Bd. II. S. 86 fg.

Die Ueberzeugung, dass im Interesse des Gemeinwohles die Industrie nicht sich selbst überlassen werden dürfe, scheint auch ganz allgemein gewesen zu sein. Man kann dies unter Anderem auch aus der Schrift des durch seine während Heinrichs VII. Regierung verübten Erpressungen bekannten Edmund Dudley schliessen, welche derselbe vor seiner Hinrichtung schrieb, und die für Heinrich VIII. bestimmt gewesen sein soll [1]). Die Regierung legte denn auch dem 1512 neugewählten Parlament einen Gesetzentwurf vor, der der betrügerischen Fabrication zu steuern suchte. Von der Abgabe der Wolle an den Spinner bis zum Verkauf des Tuches verfolgte und verpönte man die üblichen Unterschlagungen und Betrügereien. Namentlich war die Acte gegen das Strecken der Tücher gerichtet, das, wie schon aus dem Richardschen Gesetze zu ersehen ist, allgemein verbreitet war. Es sollte deshalb kein Tuchmacher Tuch verkaufen dürfen, das mehr als eine Elle in der Länge und ein Viertel in der Breite zusammenschrumpfte, wenn es genetzt wurde. Den Tuchkäufern war das Strecken ausser zur Prüfung verboten, über die See durfte kein gestrecktes Tuch geschickt werden. Gefärbte Wolle und gefärbte wollene Garne, bei denen ein Betrug leicht möglich war, durften nur

---

[1]) — „the commodities of this noble realme be soe noble and with that soe plenteous yt they canot be spended or all employed within the same, but necessarilie, there muste be entercourse betwene this realme and outward partes for the utteraunce thereof and speciallie for the wooll and cloth, tynne and leade, fell and hide, besides divers other commodities, that doth greate ease to the subiectis. Howbeit I feare that the best commodities of this realme be so much appared by subtiltie and falshoode, that they be not reputed, esteemed or soe much made of as they have bene. First the woolls of this realme be not soe well ordered in the growers handes as they have bene, but for lacke of good order they be much impared in fynenes, that when it commeth to the handes of the merchantis, by them and theire packers it is subtillie appared and altered. In like wise the clothes of this realme, what by untrue making and what by the subtill demeanour in the handes of thadventurers and merchantis, they be little sett by in all outward partes, not onlie to the greate preiudice of the kinge and his subiectis, but alsoe to the infamy and rebuke of people of this realme, I doubte me there is like crafte and subtiltie used in lead and other commodities of this realme. But I praie god, it maye be put in the minde of our soverayne lorde to commaunde his councell with such wise and expert men as they will call unto them to take some studie and paine for the reformacion hereof and that betymes, least other cuntries take all the practice of our commodities from us and then percase it will be past remedie. And for reformacion hereof the reward of our soverayne lord shalbe merit honour and profit. Howe great merit shall it be to you to reduce those falsenes to truthes! Howe much shalbe your honour, that by your studie and pollicy the commodities of your realme shalbe in as good reputacion as they have bene in old time! What larg profitis and customes by reason hereof and otherwise shall growe to the kinge by greate entercourse, that will ensue therebie!" Edmonde Dudlay, The tree of common wealth. Now first printed from a copy of his Ms. for the brotherhood of the Rossy Cross. Manchester 1859. S. 21—23.

auf offenem Markte gekauft werden [1]). In der nächsten Parlamentssession wurden die White Streits der Grafschaft Devonshire einer Neuregelung unterworfen. Jeder Verfertiger musste auf das von ihm gemachte Tuch wieder seine Marke setzen und jedes zum Verkauf ausgestellte Stück sollte $1\frac{1}{8}$ Elle breit und 15 Ellen lang sein [2]).

Ferner gaben die Worsteds wieder Anlass zum Eingreifen. Wir haben oben gesehen, wie die Aufsicht und Vermessung derselben den königl. Inspectoren entrückt war, und wie in der Grafschaft Norfolk die Controle durch die Worstedsweber selbst geübt wurde. Nur die Norwicher Worsteds-Scheerer waren unzufrieden; sie erklärten, dass das Scheeren von vielen ungelernten und unkundigen Leuten getrieben werde, woraus der Worstedsmanufactur der Ruin drohe. Sie verlangten, dass nur solche, die eine siebenjährige Lehrzeit hinter sich hätten oder ihre Geschicklichkeit vor den Scheermeistern und dem Bürgermeister darthäten, selbständig das Handwerk ausübten, dass Niemand ausser den Meistern Scheerleute in seinem Hause beschäftige und dass sie das Recht zur Suche erhielten. Diese Forderungen wurden bewilligt mit dem Vorbehalt, dass das Handwerk keine Verordnung ohne Zustimmung der Stadtbehörde erlasse [3]). Die Vorrechte der Worstedsscheerer wurden zwar bald annullirt, weil sich zeigte, dass sie dieselben missbrauchten, das Erforderniss der siebenjährigen Lehrzeit oder besonderer Prüfung für sämmtliche Norwicher Tuchscheerer wurde ausdrücklich aufrecht erhalten [4]). Später zog man gegen eine neue Methode, die Worsteds zu decatiren, zu Felde. Auf dem Continent hatte man gelernt, die Worsteds mit Zuhilfenahme von Oel und mittels Pressung trocken zu decatiren und einem Stück, das nur 26 sh 8 d werth war, einen Anschein und eine Gestalt zu geben, als ob es eines von 40 sh oder grösserem Werth wäre. Wurde ein solches Tuch nass, dann kam freilich der Betrug an den Tag [5]). In den Niederlanden hatte man die Methode deshalb verboten. Nun aber waren diese Trockendecatirer nach England gegangen und übten da ihren Unfug aus. Man untersagte auch in England das Trockendecatiren

---

[1]) 3 Hen. VIII c. 6. Die Acte hatte bis zum nächsten Parlament zu gelten, wurde aber dann ohne zeitliche Beschränkung mit geringen Modificationen erneuert 6 Hen. VIII c. 9. Die Ausführung des Gesetzes war streng. In der Acte 7 Hen. VIII c. 11 wurden 28 Schuldige sogar vom Generalpardon ausgenommen und mussten 396 £ Strafe zahlen; vgl. ferner Brewer, Cal. II. 1985; IV. 3915. Die geringern Tuchsorten waren dem Gesetz nicht unterworfen. 3 Hen. VIII c. 6; 6 Hen. VIII c. 9; 14—15 Hen. VIII c. 11.

[2]) 5 Hen. VIII c. 2 (1513/14), durch 6 Hen. VIII c. 8 bis zum nächsten Parlament, also bis zum 15. April 1523 verlängert.

[3]) 11 Hen. VII c. 11 (1495).

[4]) 19 Hen. VII c. 17 (1503/4).

[5]) „incontynent it wolle skowe spotte and shewe foule“.

und machte ähnlich, wie es bei den Tuchscheerern geschehen war, zur Bedingung, dass fortan nur solche das Decatirgewerbe selbständig ausübten, welche sieben Jahre lang Lehrling bei einem Meister gewesen und ihre Fähigkeit vor dem Norwicher Stadtmayor und zwei jährlich in Norfolk gewählten Meistern dargethan hätten [1]).

Aehnlich war man zwanzig Jahre früher gegen eine neue Methode bei Bereitung der Barchente vorangegangen. Diese wurden ungeschoren eingeführt und erst in England vollends fertig gestellt. Dies geschah lange mit einer einfachen grossen Scheere. Unter Heinrich VII. benützten einige Handwerker ein neu erfundenes eisernes Instrument, mit dem sie den Barchent lockerten, worauf sie die hervorstehenden Fäden mit einem Licht abbrannten. Es wurde nun behauptet, dass bei diesem Verfahren die Fäden zerrissen und der Grund zerstört würden, so dass die Stücke statt zwei Jahre oft keine drei Monate mehr hielten. Man verpönte die Methode und übertrug dem Mayor und den Wardeinen der Scheerer von London die Controle [2]).

Man sieht, dass in der Technik eine Gährung beginnt. Bei der wachsenden Production machte sich das Bedürfniss nach kürzeren und wirksameren Verfahrungsweisen geltend. die alten reichten nicht mehr aus. Wie noch heute bei neuen Erfindungen einzelne Unvollkommenheiten sich zeigen, so war es auch damals. Die Gesetzgeber hatten dafür aber kein Verständniss. Sie nahmen meist eine schlechtweg ablehnende Haltung ein. Die Statuten sind immer einseitig gefärbt. Gar oft wurde von interessirten Handwerkern die schlechte Arbeit als Vorwand benützt, um wirkliche Verbesserungen von Seite der Concurrenten zu verpönen. Es ist bekannt, wie dies bei den Walkmühlen der Fall war [3]).

Inzwischen waren neue Klagen aufgetaucht. Die Entdeckung der neuen Welt hatte auch neue Farbmaterialien gebracht. An Stelle des theuren Waids und anderer Farben war das Brasilienholz getreten. Aber auch diese Neuerung wurde zurückgewiesen. 1532 wurde durch Gesetz bis zum nächsten Parlament die Benützung von Brasilienholz verboten [4]). Die Acte wurde später nicht erneuert, vermuthlich hatte sich allmälig die neue Farbe doch nicht so verwerflich gezeigt, als anfangs dargestellt wurde [5]).

---

[1]) 5 Hen. VIII c. 4 (1513/14), durch 25 Hen. VIII c. 5 für dauernd erklärt.

[2]) 11 Hen. VII c. 27 (1495).

[3]) Vgl. Lib. Cust. ed Riley I. S. 127; Mun. Gildh. Lond. ed. Riley III. S. 431; 22 Ed. IV c. 5.

[4]) 24 Hen. VIII c. 2.

[5]) Ihre Zurücknahme wurde sogar noch vor diesem Termine verlangt. Wenigstens heisst es in den Lords' Journals 13° und 23° die Parl. 25 Hen. VIII: „billa concernens revocationem actus concernentis tinctionem pannorum nuper editi semel est lecta — denuo lecta“.

Weiteren Anlass zum Eingreifen gab das fremde Leinen. Seit dem verunglückten Versuch Eduards III. hatte man darauf verzichtet, hinsichtlich fremder Tücher Vorschriften über die Grösse oder Güte derselben zu erlassen. 1529 begab man sich aber wieder auf diese Bahn, allerdings mit gleich schlechtem Erfolg. Den Anlass hatten die importirten Dowlas und Lokerams der Bretagne gegeben. Es hiess, seit 20 oder 30 Jahren fehlten an jedem Halbstück à 50 Ellen vier bis fünf Ellen. Das Gesetz verlangte, dass alle eingeführten Stücke das frühere Mass wieder hätten [1]). Wenn man erwägt, dass die Uebung des kleineren Masses schon 30 Jahre bestand, also eine allgemeine und den Käufern wohlbekannte war, und dass diese jedenfalls ihren Preis auch danach eingerichtet hatten, so muss es auffallen, dass man nun plötzlich den alten Zustand wieder herstellen wollte. Es möchte deshalb die Erklärung nicht ganz ausgeschlossen sein, dass der schon länger bestehende Unwille über die grosse Leineneinfuhr dabei mitwirkte. Die Bretonen weigerten sich aber mit aller Entschiedenheit, ihre Fabrication zu ändern, sie antworteten mit Repressalien gegen die englischen Wolltücher, der schliessliche Effect war, dass der Absatz der englischen Tücher nach der Bretagne sich sehr verminderte. Nach sieben Jahren hob man die Acte wieder auf und verlangte, dass die Länge und Breite genau durch Siegel angegeben werde [2]). Man konnte um so eher zu dieser Concession sich verstehen, als man inzwischen in anderer Weise für die Aufbringung der Leinenindustrie in England gesorgt hatte [3]).

Wir sind in die dreissiger Jahre des 16. Jahrhunderts eingetreten. Schon oben wurde darauf hingewiesen, wie um diese Zeit mehr und mehr die wirthschaftlichen Fragen in den Vordergrund traten und besonders die Folgen der Agrarrevolution mit immer grösserer Heftigkeit sich geltend machten. Sie gaben allen öconomischen Massregeln der Zeit ihre Färbung, auch für unsere Frage mussten sie ihren Einfluss zeigen. Vor Allem war klar, dass eine Steigerung des Exports, wie man sie wegen der vielen arbeitsuchenden Hände wünschte, nur möglich war, wenn man strenge darauf sah, dass die Güte der Tücher nicht leide. Die Wirthschaftspolitiker jener Tage machten ausdrücklich darauf aufmerksam. Ist das englische Tuch, sagte man, billig und gut, geniesst es einen guten Ruf, hemmt man

---

[1]) 21 Hen. VIII c. 14 (1529).

[2]) 28 Hen. VIII c. 4 (1536). In London mussten seit 8 Hen. VIII alle continentalen Tücher von dem „common meator" gemessen werden. Nach dem Tode Heinrichs VIII. sah man aber davon ab. Die gedruckte Procl. hierüber ist erhalten im Antwerpener Stadtarchiv, Vol. betitelt: Engelsche Natie 1501—48.

[3]) Sieh oben S. 457.

nicht seine Ausfuhr, dann kann es den Engländern nicht an Arbeit fehlen.

Die englische Regierung wendete auch ihr Augenmerk der Frage von Neuem zu. Am 28. November 1534 erliess Heinrich VIII. eine Proclamation, worin er die Beobachtung der Statuten, die in Betreff der Länge, Breite und Güte der zum Verkauf bestimmten Tücher gemacht worden waren, anbefahl[1]) und beim nächsten Zusammentritt des Parlaments wurde auf Betreiben der Merchant adventurers[2]), namentlich der Kaufleute Pol Withipol und Sir Richard Gresham noch ein besonderes Gesetz gemacht. Die Rücksicht auf die Ausfuhr ist in demselben besonders betont. In Folge des schlechten Rufs, den die englischen Tücher in den überseeischen Ländern sich zugezogen hätten, werde der Verkauf der Tücher sehr gehemmt und das Gemeinwohl des Königreichs geschmälert. Es wurde deshalb wieder strenge befohlen, dass die Tuchmacher in jedes ihrer zum Verkauf bestimmten Tücher ihre Marke einweben liessen. Ferner mussten sie fortan ein Bleisiegel an ihrem Manufact anbringen, worauf sie selbst die Länge unter Zugrundelegung der Wasserprobe anzugeben hatten. Bestand das Tuch die Probe eines Käufers nicht, so verlor der Tuchmacher an den Käufer den doppelten Werth des Fehlenden, nachdem zwei unbetheiligte Personen die fraglichen Stücke nachgemessen. Kein Tuch durfte zum Verkauf ausgestellt oder verschickt werden, ohne dass es auch noch vom Ausmesser der Grafschaft gesiegelt war. Dem letztern war aber strengstens untersagt, des Königs Siegel daraufzusetzen, wenn die Angabe des Verfertigers über die Tuchgrösse fehlte. Jedes Broad Cloth sollte in der Breite nach der Wasserprobe $^7/_4$ und nicht zwei Ellen enthalten, wie früher bestimmt worden war, jedes Kersey musste eine Elle breit sein[3]). Den Käufern war verboten, die Tücher zu strecken[4]).

Der Standpunct der Acte ist nicht ohne Interesse. Man

---

[1]) Dieselben stützten sich wohl hauptsächlich auf die plötzliche Abnahme der Tuchausfuhr im Jahre 25—26 Hen. VIII gegenüber den beiden Vorjahren. Sieh Bd. II. S. 102, 105.

[2]) Br. M. Harl. Ms. 442 fo. 127; der Eingang lautet: „The kingis highnes our most loving and dred soveraigne lord for certaine great and weightie causes and consideracions specially moveing his highnes for concervacion of the auncient honor of this his realme concerning the true making of all sortes of wollen clothes, whereby a great multitude of his true and loving subiectes daily be sett in worke and preserved from idlenes".

[3]) 27 Hen. VIII c. 12. Gewisse geringe Tuchsorten der Grafschaft Suffolk waren ausgenommen, ebenso die in Worcestershire gefertigten Tücher, weil für diese eigene Sucher aufgestellt waren.

[4]) Wie verbreitet das Strecken war, sieht man daraus, dass sogar die Prediger oft dagegen eiferten. So sagte Latimer in der Predigt vom 22. März 1549: „I here saye there is a certayne connyng come up in myxyng of wares. Howe saye you, were it not wonder to here that clothe makers should become poticaries. Yea and as I heare saye, in suche a

erkennt deutlich, wie man die kgl. Inspectoren mehr und mehr entlastet, und die eigentliche Controle zu einer Sache zwischen Käufer und Verkäufer macht. Die Aufsicht beschränkt sich hauptsächlich darauf, dass sie das Fehlen der Ursprungsmarke mit Inhaltsangabe verhindert. Diese Fortbildung der Gesetzgebung war wohl nothwendig. Es war schlechterdings für die kgl. Messbeamten unmöglich, für die Tadellosigkeit der Tücher einzustehen, seit die auf den Markt kommende Zahl jährlich sich mehrte und seit die Prüfung wegen Zugrundelegung der Wasserprobe eine viel umständlichere geworden war.

So zweckmässig die Acte nach dieser Seite zu sein schien, so stiess ihre Durchführung doch auf Schwierigkeiten. Das Gesetz verlangte eine andere Breite, als früher üblich war, und zwar eine geringere. Wir wissen nicht, weshalb man diese Aenderung wünschte. Vielleicht war es für den Verkehr bequemer, wenn das Tuch im ungenetzten Zustand gerade zwei Ellen mass. Obwohl die Breite verringert werden sollte, so waren nichtsdestoweniger viele Weber dagegen; denn die Neuerung bedingte eine Aenderung der Webstühle. Man hatte zwar einige, wahrscheinlich reiche Londoner Tuchfabricanten vor dem Erlass des Gesetzes zugezogen, und diese hatten sich mit demselben einverstanden erklärt [1]), aber die grosse Masse der armen abhängigen Weber war nicht genügend berücksichtigt worden. Man musste deshalb den Einführungstermin zweimal um je ein Jahr verlängern [2]). Als nun im Oktober 1538 das Gesetz endlich in Kraft treten sollte, stiess man auf neuen Widerstand und zwar bei den Kerseymachern von Berkshire und einigen andern Grafschaften. John Winchcombe von New-

---

place, where as they have professed the gospell and the word of god most earnestly of a longe tyme. Se how busie the devell is to sclaunder the word of god? Thus the pore gospel goeth to wracke. Yf his clothe be XVIII yerdes longe, he wyl set hym on a racke and streach hym out wyth ropes and racke hym, tyll the senewes shrinke agayne, whyles he hath brought hym to XXVII yardes. When they have brought him to that perfection, they have a prety feate to thycke him againe. He makes me a pouder for it and playes the poticary, thei cal it floke pouder, they do so incorporate it to the cloth, that it is wonder full to consider truely a goodly invention. Oh that so goodly wittes shold be so yl applyed, they maye wel deceyve the people but they can not deceyve god. They were wont to make beddes of flockes and it was a good bed to, nowe they have turned theyr flockes into a pouder to playe the false theaves with it. O wicked devil what can he invent to blaspheme goddes worde? These myxturs come of covetousnes. Thei are playne theft. Woo worthe that these flockes should so slander the worde of god?“ Latimer, Seven Sermons before Edward VI. Arbers Reprints S. 86, 87.

[1]) Vielleicht hofften diese Fabricanten dadurch ein neues Mittel zu erlangen, um die Weber von sich abhängig zu machen. Man war widerholt genöthigt, die letztern zu schützen. Sieh 4 Ed IV. c. 1; 3 Hen. VIII c. 6; Urk. Beil. 174; 2—3 Phil. and Mary c. 11.

[2]) Br. M. Harl. Ms. 442 fo. 134, 148. Sieh auch Urk. Beil. 175.

bury, der Sohn des bekannten „Jack of Newbury" stand an der Spitze der Opponenten. Sie verlangten Suspension oder vollständige Zurücknahme der Acte. Ihre Fabrication, legten sie dar, erstrecke sich ausschliesslich auf grobe Kersies, welche seit Menschengedenken nicht von solcher Breite gemacht worden seien, als das Statut verlange. Diese Sorte werde nur in überseeischen Ländern getragen, die geringe Qualität der benützten Rohstoffe mache es unmöglich, diese Kersies so zu arbeiten, dass sie bei der Wasserprobe eine bestimmte Grösse hätten. Der König suspendirte das Gesetz, soweit es die Kersies betraf[1], und ordnete eine gründliche Untersuchung an, indem er eine Anzahl Tuchmacher und diejenigen Merchant adventurers, welche die Acte so eifrig betrieben hatten, vorlud, damit sie gegenseitig ihre Gründe vorbrächten[2]. Aus der vor dem kgl. Rath geführten Enquête gingen die Merchant adventurers geschlagen hervor. Die Kerseyfabricanten wiesen durch practische Versuche nach, dass sie im Rechte waren[3]. In einer neuen Bill gestattete man deshalb, dass Kerseys, von denen die Elle 20 bis 22 d kostete, keine festbestimmte Grösse zu haben brauchten, aber unter eine Minimalgrenze durfte ihre Breite nach der Wasserprobe auch nicht herabsinken, überhaupt sollten sie nicht betrüglich gefertigt und mussten auch nach wie vor gesiegelt werden. Im Uebrigen wurde die frühere Acte aufrecht erhalten, namentlich hatten die im Königreich verkauften besseren Kerseysorten derselben zu genügen[4].

Trotz alledem war es höchst schwierig, den immer und immer auftauchenden Versuchen des Betrugs zu begegnen[5]. Ein Factor kam unter Heinrich VIII. hinzu, der die Lösung der Aufgabe besonders complicirte, das war die Deplacirung der Tuchindustrie. Solange die Tuchmacherei fast ausschliesslich auf die Städte beschränkt war, wenigstens soweit es sich um Marktwaare handelte, solange konnte auch die Controle wirksam geübt werden. Die Tücher kamen hier auf offenen Markt, der Verkauf ausserhalb des Marktplatzes und der Marktzeit war meist verboten[6], die Tücher konnten nicht leicht den Augen des kgl. Tuchmessers entzogen werden. Anders lag die Sache auf dem Lande. Die da mit einem Male

---

[1]) Am 17. März bis Johanni, dann wieder am 1. Juni bis Weihnachten und nochmals am 7. Dez. bis nächsten Johanni. Br. M. Harl. Ms. 442 fo. 166, 173, 178.

[2]) Nicolas, Proceedings and ordinances of the Privy Council VII. S. 156 (15. März 1541); Ellis, Original letters. 3 d Ser. III. S. 239.

[3]) Nicolas, Proceedings etc. VII. S. 192. (20. Mai 1541).

[4]) 33 Hen. VIII. c. 18 (1541/42).

[5]) In Nord-Wales versuchte man um jene Zeit wieder durch Zusammenrollen der Tücher die Käufer über die Breite des Stücks zu täuschen. 33 Hen. VIII c. 3 (1541/42).

[6]) Vgl. 14—15 Hen. VIII c. 1.

emporwachsende Industrie war sich selbst überlassen. Die Gewerbsleute waren vielfach ungeschulte Neulinge. Ihre Waaren gelangten zum guten Theil nicht auf den offenen Markt, die Inspectionen fehlten und bei der weiten Zersplitterung war die Ueberwachung schwer zu handhaben. Unlösbar war aber die Aufgabe nicht. Hatte man doch schon ein grösseres Beispiel sogar vor Augen in der Norfolker Worstedmanufactur. Auch in dieser Grafschaft wurde ein Theil der marktgängigen Waare auf dem Lande producirt. Dort war es gelungen, gewissermassen die ganze grafschaftliche Worstedindustrie zu organisiren und eine Art Selbstcontrole auf dem Lande herzustellen. Ob dieselbe ihrer Aufgabe gewachsen blieb, lässt keine sichere Antwort zu; denn wenn auch mancherlei andere Gründe für den spätern Verfall dieses Industriezweiges sich denken lassen, so kann man doch die etwaige mangelhafte Aufsicht auch als eine der möglichen Ursachen ins Treffen führen. Immerhin liessen sich mancherlei Wege finden, um auch die neuerstehende Landindustrie in den Rahmen der Beaufsichtigung aufzunehmen und der von dieser Seite her drohenden Gefahr für die Verschlechterung der Tücher zu steuern. Man brauchte also nicht gleich das Lebensmark der Industrie zu tödten. Die Nivellirung der Unterschiede von Stadt und Land konnte für die Entwicklung des Reichs nur von Vortheil sein. Allein die ausserordentliche Raschheit der ganzen Bewegung, das laute Wehklagen der neidigen, zum Theil wirklich in trauriger Lage befindlichen Städte konnte zu radicaleren Mitteln führen. Einflussreiche Wirthschaftspolitiker sahen die vor sich gehende Neuerung mit durchaus scheelen Augen an. Gerade diejenigen, die am wärmsten für die Aufrechterhaltung der Tuchgüte sprachen, verlangten eine vollständige Unterdrückung der ländlichen Tuchindustrie. Dieser Schritt schien ihnen unerlässlich [1]). Auch die Gesetzgebung neigte wenigstens am An-

[1]) „Wherupon it may please our gracious king of Englond to make a staple of all wollen clothes in London, and that all clothe makers with their artificers dwell togethers in market townes like as in old tyme, and that every market towne of clothe making have a common seale and every wollen clothe made within the presinct and libertie and fredome of the towne to recourde the trew making of all wollen clothes so sealed with the sealles of the townes, wherin they be made, theruppon to be brought to the kinges staple of wollen clothe in London ther to be sealed with the kinges seale of his staple to recorde all the wollen clothes made in Englond, bought and sold by way of the kinges staple, having the staple seale, shal be openly knowen to be trewe made clothes, whersoever they be bought and sold. So shall all Englishe clothers never be slaundered in no other realmes and contries for false making, like as merchaunte adventurers in London hath caused fauls clothes to be made in Englonde for low prices to trucke and barter theym for merchaundizes and slayte wares in other contris for forcyng for their owne falshod nor for the slander and dishonor of the realme. And under the pretence of the same slander merchauntes in Anwarpe and other contrys and townes in the Loo contries

fang einem möglichst strengen Standpunct zu, und doch lag die Kurzsichtigkeit einer solchen Politik so offen zu Tage. Wie wollte man die Folgen der Agrarrevolution mildern, wenn man auch diesen Ausgang versperren wollte?

Den Reigen der das Land bekämpfenden Städte [1]) eröffneten Worcester, Evesham, Droitwich, Kidderminster, Bromsgreve. Ihre Tuchmanufactur befinde sich, erklärten sie, in völligem Verfall, die City und die Towns seien ganz entvölkert, seit in den Dörfern und Weilern nicht nur gewisse Leute viele Pächtereien in ihren Händen vereinigten, sondern auch das Tuchmachen betrieben. Die Fabrication wurde deshalb auf dem Lande in Worcestershire ausser zum Hausgebrauch verboten und die Controle über die daselbst gefertigten Tücher noch besonders verschärft, den städtischen Hausbesitzern aber befohlen, keine höhere als die seit 20 Jahren übliche Rente zu verlangen [2]). Ihnen folgte acht Jahre später die Stadt York. Hier beklagten sich die Bettdeckenmacher über die auf dem Lande das Gewerbe ausübenden Leute. Die von diesen gemachten Stücke, hiess es, seien von schlechtem Stoff und hätten nicht die richtige Grösse. Die Verfertiger verdeckten aber ihre Betrügerei dadurch, dass sie ihre Manufacte nicht auf offenen Markt brächten, sondern durch Hausirer verkaufen liessen. Auch hier verbot man die Fertigung von Bettdecken in der Grafschaft York, gestattete nur den Verkauf auf offenem Markt und ermächtigte die Vorstände der Bettdeckenmacher von York, auf allen Märkten nördlich vom Trentfluss Umschau zu halten, dass nur ordentlich gemachte Bettdecken zum Verkauf ausgestellt würden [3]). Ein dritter Fall betraf die sogenannten Frises und Cottons in Wales. Es waren hier den Webern der Städte und Flecken zufolge die reichen Tuchmacher, die sich aufs Land begaben, daselbst Viehzüchter und Landwirthe wurden, zugleich aber ihre auf eigenem Gute gezogene Wolle in Ermanglung einer Controle auf die betrügerischeste Weise verarbeiteten und auf dem Lande direct zum Verschleiss brachten. Merkwürdigerweise schwenkten die Gesetzgeber hier schon von der rigorosen

---

hath and doth use to streche Englishe clothes upon tayntors five or six yerdes longer in every clothe and so sell theym unto the Almaynes, which muste nedes shrynk ageyn. And the Almayns complaynyng of that falshod, the merchauntes of the Low contryes, which, doth so falsily excusith themself saying: Englishe wole is the beste, but the clothes draped therof ar falsely made, which saying helpeth the sale of their owne contrey clothes made with Englishe wolles and Spaynyshe wolles, which will not suffer to be streched. And their untrue saying slaunderith the sale of Englishe clothes for lake that their true making of theym is not recordyd by a staple seale". R. Pauli, Drei volksw. Denkschriften S. 65; vgl. auch S. 42.

[1]) Noch etwas früher gingen die Seiler von Burport voran. 21 Hen. VIII c. 12.

[2]) 25 Hen. VIII c. 18.

[3]) 34—35 Hen. VIII c. 10 (1542/43).

Politik ab. Man verbot nicht, wie vielleicht die Industriellen gewünscht hatten, die Tuchmacherei auf dem platten Land, sondern stellte nur genau das Gewicht und die Grösse der fraglichen Sorten fest und verlangte die Einhaltung derselben bei allen für den Verkauf bestimmten Stücken[1]).

In der Folgezeit nahm die Tuchmacherei und die Industrie überhaupt auf dem Lande immer grössere Dimensionen an. Die Städte liessen Nichts unversucht, um die Hilfe des Staates zu ihrer Unterdrückung zu gewinnen. Die Gesetzgeber folgten aber nicht so schlechthin allen städtischen Wünschen. Man begnügte sich zumeist, die siebenjährige Lehrlingszeit als Bedingung der selbständigen Ausübung des Tuchmachergewerbes auf dem Lande zur Geltung zu bringen und die ländlichen Ortsbehörden zur Aufsicht heranzuziehen[2]). Die Vorschrift der siebenjährigen Lehrlingsschaft war wohl eine Beschränkung, aber keine unbillige. Dieselbe war in den Städten ganz allgemein, und in Anbetracht der schwierigen Lage der letztern durfte man das Land nicht noch in dieser Hinsicht begünstigen. Die siebenjährige Lehrzeit war zugleich das wirksamste Mittel, um die ländliche Tuchindustrie auf einer gewissen Höhe zu halten, da die Controle daselbst immer nur eine summarische sein konnte. Und von der Erhaltung der Tuchgüte hing doch zum nicht geringsten Theil die gesunde commercielle und wirthschaftliche Entwicklung Englands ab.

Es bedarf deshalb nicht wohl näher ausgeführt zu werden, dass die Vorschriften über die Grösse und Qualität der Tücher auch unter den folgenden Tudors nicht aufhörten, sondern fortwährend erweitert und verbessert wurden[3]).

Schon das Vorausgehende lässt ersehen, dass bei den gewerbepolizeilichen Massregeln sehr verschiedene Motive sich geltend machten. Namentlich bewiesen mehre Fälle deutlich, dass das Princip von der Erhaltung der Waarengüte nicht selten als Vorwand diente, um unbequeme Concurrenz einzuschränken oder zu unterdrücken. Es musste sich dies besonders bei den Zünften zeigen. Weit entfernt, einen Schutz gegen schlechte Arbeit zu bilden, waren sie sehr oft ein Mittel, den Schlendrian zu conserviren, und ihre Organisation

---

[1]) 34—35 Hen. VIII c. 11 (1542/43).

[2]) 5—6 Ed. VI c. 8; 1 Mar. st. 3. c. 7; 1—2 Phil. u. Mar. c. 14; 2—3 Phil. u. Mar. c. 11; 4—5 Phil. u. Mar. c. 5; 1 El. c. 14; 5 El. c. 4. 18 El. c. 16; 27 El. c. 23.

[3]) Vgl. 3—4 Ed. VI c. 2; 5—6 Ed. VI c. 6, 22; 7 Ed. VI c. 9; 2—3 Phil. and Mar. c. 11, 12; 4—5 Ph. and M. c. 5; 1 El. c. 12; 8 El. c. 6, 7, 12; 14 El. c. 10, 12; 23 El. c. 9; 27 El. c. 17, 18; 35 El. c. 7, 9, 10; 39 El. c. 11, 18, 20; 43 El. c. 9, 10. Die meisten Bestimmungen der genannten Gesetze sind ins Deutsche übersetzt und in eine Art System gebracht bei Marquardus, De jure mercatorum 1663. S. 560—581.

äusserte geradezu einen verderblichen Einfluss, wenn die Zahl der Gewerbtreibenden nicht gross war. Die Incorporirung sämmtlicher Gewerbe in Oxford um 1526 liefert hiefür einen drastischen Beleg [1]). Es liegen uns auch sonst mancherlei Beispiele aus den verschiedenen Gewerken nach dieser Richtung vor.

In älterer Zeit war man in London sehr darauf bedacht, dass die Kappen von guter bestimmter Qualität seien [2]). 1311 verpönte die Stadtbehörde die Kappen, welche aus „Flocken" statt aus Wolle gefertigt waren und zwang sogar die fremden Kaufleute, namentlich die Deutschen, alle derartigen importirten Kappen bis zu einem gewissen Termine wieder ausser Landes zu schaffen [3]). Der Beschluss wurde in London ausgeführt [4]). 1318 eigneten sich auf Betreiben der Londoner Kappenmacher der König und das Parlament diese und einige andere Bestimmungen an und dehnten sie auf das ganze Königreich aus. Der König beauftragte die Ortsvorstände mit der Controle und drohte, im Fall der Nachlässigkeit eigene Aufsichtscommissäre zu ernennen. Damit erlangte die Massregel ihre volle Wirksamkeit. Die Kappenmacher missbrauchten diese aber so sehr zu ihrem eigenen Vortheil und Nachtheil der Kaufleute und Consumenten, dass der König eine Untersuchung der Angelegenheit anordnen musste [5]). — In London waren, wie wir schon bei Betrachtung der Fremdenpolitik sahen, die Zünfte besonders den Handwerkern in den Vorstädten gram. Ihr Streben ging dahin, dieselben ihrer Controle zu unterwerfen. Die Güte der Waaren spielte dabei eine Hauptrolle. 1415 beschwerten sich die Londoner Gürtelmacher, welchen Eduard III. und seine Nachfolger eine Reihe von technischen Vorschriften zur Einhaltung anbefohlen hatte, dass die Vorstädte ihre ganze Industrie in Misscredit brächten, und verlangten das Recht der Suche eine Meile im Umkreis von London; es wurde ihnen nur innerhalb der Freiheit von London, nicht aber in den Freistätten die Controle eingeräumt [6]). Aehnlichen Misserfolg hatten die Londoner Sticker, als sie 1423 ein Sucherecht auf den Messen Steresbrugg, Ely, Oxford und Salisbury begehrten, weil die Handwerker der Vorstädte aus Furcht vor den Londoner Zunftvorständen den Markt der Hauptstadt mieden und auf die genannten Messen ihre angeblich betrügerische Arbeit brachten [7]).

Aber nicht blos die concurrirenden Handwerke derselben, sondern auch die verschiedener Branche benützten den mehr

---

1) Brewer, Cal. IV. 2735.
2) Lib. Cust. ed. Riley I. S. 101.
3) Lib. Cust. ed. Riley I. S. 102, 103.
4) Mun. Gildh. Lond. ed. Riley III. S. 433.
5) Lib. Cust. ed. Riley I. S. 428 fg.
6) Rot Parl. IV. S. 78.
7) Rot. Parl. IV. S. 255.

oder weniger berechtigten Vorwand schlechter Waarenverfertigung zu gegenseitiger Bekämpfung.

Die Schuhmacher[1]) gerbten in alter Zeit ihr Leder vielfach selbst, verkauften auch den einen oder andern Theil und hatten, wenigstens in London, die Aufsicht über die Güte desselben. Daran wurde auch durch das Gesetz 37 Ed. III c. 6, welches vorschrieb, dass jeder Handwerker nur ein Gewerbe betreibe, nichts geändert. Als die selbständigen Gerber sich aber mehrten, sahen sie ungern die Mitwerbung der Schuhmacher und beschuldigten diese, dass sie nur schlechtes und falschgegerbtes Leder lieferten. Man trennte deshalb die beiden Handwerke und verbot, dass das eine in das Gebiet des andern übergreife[2]). Bald fand aber das Publicum, dass damit die Sache keineswegs besser geworden sei. Auf die Bitte der Gemeinen gestattete man den Schuhmachern wieder zu gerben, nur musste alles Leder, gleichviel von wem es gegerbt war, von der Ortsbehörde oder ihrem Bevollmächtigten vor dem Verkauf geprüft und mit einem eisernen Stempel markirt sein. Die Acte hatte nur eine beschränkte Dauer[3]). Unter Heinrich VI. fertigten Schuhmacher und Gerber um die Wette schlechtes Leder. Man verbot den ersteren wieder das Gerben, machte sie aber zu Aufsehern über das Leder, das sie zu Schuhen verarbeiteten. Die Friedensrichter und Mayors hatten die Strafgewalt[4]). Die Gerber richteten nun manchmal auch das von ihnen gegerbte Leder zu, schwärzten und verfeinerten es. Da fühlten sich die Lederzurichter beschwert und beschuldigten die Gerber, sie verdeckten auf diese Weise nur ihr schlecht gegerbtes Leder. Man trennte auch diese Gewerbe, untersagte den Lederbereitern unter Strafe schlecht gegerbtes Leder zu weiterer Bearbeitung anzunehmen[5]) und verbot auch den Schuhmachern das Zurichten[6]). Kaum war auch diese Trennung vollzogen, als man wieder eine neue Ursache zur Beschwerde fand. Man beschuldigte nun die fremden in London und seinen Vorstädten wohnhaften Schuhmacher, dass sie in Wirthshäusern und in verborgenen Winkeln ungenügend gegerbtes Leder kauften, anstatt auf offenem Markte, wo die Prüfung und Siegelung stattfand, dass sie dann dies so gekaufte Leder im Geheimen zurichteten und an die Unterthanen zum allgemeinen Schaden verkauften. Durch Gesetz wurde den Fremden geboten, ihr Leder nur auf dem offenen Markte zu kaufen und den Zunftvorständen der Lederzurichter Voll-

[1]) Ueber diese sieh auch Mun. Gildh. Lond. ed. Riley III. S. 441 und Riley, Memorials S. 392.
[2]) 13 Ric. II. st. 1 c. 12 (1390), erneuert 21 Ric. II c. 16 (1398).
[3]) Nämlich bis zum nächsten Parlament. 4 Hen. IV c. 35 (1402).
[4]) 2 Hen. IV c. 7 (1423).
[5]) 1 Hen. VII c. 5 (1485).
[6]) 19 Hen. VII c. 19 (1504).

macht ertheilt, nach schlechtem Leder zu suchen, dasselbe zu confisciren, ja sogar die Uebelthäter mit Gefängniss zu strafen[1]). Der Gebrauch, den die Zunft von ihrem ausserordentlichen Machtzuwachs machte, war nicht der beste. Die Lederzubereiter wollten nicht dulden, dass die Fremden anderes als zugerichtetes Leder kauften und bedrückten sie im Preis. Auf die Beschwerde der fremden Schuhmacher, welche in London eine eigne Brüderschaft bildeten, wurde den Mitgliedern der letzteren und den Niederländern gestattet, gegerbtes Leder zu kaufen und zuzurichten. Alle Massregeln aber, welche die Güte des Erzeugnisses bezweckten, wurden aufrecht erhalten und sogar noch erweitert. Trotz dieser Trennung der Gewerbszweige und der fortwährenden Controlverbesserungen war die Klage über den Verfall der Lederindustrie allgemein. Eine Acte behauptet, es sei eine Seltenheit geworden, dass Jemand in Schuhen trocken gehen oder eine dauerhafte Rüstung für das Pferd oder sonst ein aus Leder bestehendes gutes Fabricat erhalten könne. Nachdem man schon 1530 den Metzgern die angemasste Ausübung der Gerberei verboten hatte[2]), schuf man 1533 ein eingehendes Gesetz, das, wie man hoffte, dem Uebelstande abhelfen werde. In London und drei Meilen im Umkreis sollte alles gegerbte Leder nur in Leadenhall und auf offenen Märkten verkauft werden. Man verschärfte die Untersuchung und gewährte den Beschauern, um ihren Eifer anzuspornen, eine kleine Gebühr[3]). Die Hoffnungen erfüllten sich, wie es scheint, nicht; denn schon am 9. Mai 1542 beschäftigte das Oberhaus eine neue einschlägige Bill[4]), und auch unter Heinrichs VIII. Nachfolgern war häufig die Lederindustrie Gegenstand gesetzgeberischen Eingreifens[5]).

Ein anderes nicht uninteressantes Beispiel, wie man das Motiv der Waarengüte verwerthete, geben uns die Mälzer in der Grafschaft Kent. Daselbst pflegten die Brauer ihr Malz auf offenen Märkten zu kaufen. Um 1455 aber beschlossen dieselben, ihr Malz selbst zu machen und in der Grafschaft nur Gerste zu kaufen. Die grössern Brauer, die vorher 100 Quarter Malz im Haus gemacht hatten, machten nun 1000 oder 1800 Qr. Man darf sicher annehmen, dass in diesem Verfahren ein technischer Fortschritt lag, und vom allgemeinen Standpunct lässt sich auch wenig dagegen sagen, wenn die Brauer durch Beseitigung dieses Zwischengliedes ōconomisch zu profitiren suchten. Damit waren aber die Mälzer nicht einverstanden. Sie führten an, dass nicht nur der Malzmarkt

---

[1]) 3 Hen. VIII c. 10 (1511/12).

[2]) 22 Hen. VIII c. 6.

[3]) 24 Hen. VIII c. 1.

[4]) „billa for true tanning and currying of leather and against regrating and forestalling of the same". Lords' Journals.

[5]) 2—3 Ed. VI c. 9, 11; 7 Ed. VI. c. 11; 5 El. c. 8; 27 El. c. 16.

verloren gehe, die Pächter und Gerstenverkäufer Schaden litten (?), eine grosse Zahl junger Leute, die ihren Wohlstand damit angefangen hätten, dass sie 1, 2 oder $2\frac{1}{2}$ Qr. Malz machten, in Unthätigkeit geriethen, sondern insbesondere dass die Brauer schlechtes und gutes Malz zusammenwürfen, Würmer mit vermahlten und so die Gesundheit gefährdeten (?). Sie verlangten deshalb, dass in den folgenden 12 Jahren Niemand im eigenen Haus mehr als 100 Qr. Malz mache. Der König bewilligte die Bitte auf 5 Jahre [1]).

Selbstverständlich musste auch behufs Beschränkung der auswärtigen Concurrenz die Schlechtigkeit der fremden Waaren einen Vorwand bilden. Als z. B. Heinrich VI. zu Gunsten der Londoner Seidenfrauen die Einfuhr gewisser fertiger Seidenwaaren verbot, diente auch die angeblich betrügerische Herstellung durch die Italiener zur Begründung der Massregel [2]). Das Gleiche geschah, als Eduard IV. den Import fast sämmtlicher Kurzwaaren untersagte [3]). 1543 setzten die Stecknadelverfertiger durch, dass nur solche Stecknadeln verkauft werden dürften, die nach der in England üblichen Methode verfertigt würden [4]). Allein noch ehe zwei Jahre verflossen waren, trat ein so grosser Mangel an Stecknadeln ein, und das Publicum wurde so schlecht bedient, dass man das Gesetz wieder aufhob [5]). Auch die Zinngiesser verwertheten das mehrfach genannte Moment, um die fremden Waaren auszuschliessen. Gegen die in diesem Gewerbe leicht möglichen Betrügereien war von Heinrich VII. in umfassender Weise eingeschritten worden, indem der Londoner Legirungszustand für das Zinn- und Messingzeug auf das ganze Königreich ausgedehnt, der Kauf- und Verkauf dieser Waaren möglichst öffentlich gemacht und den Zunftvorständen, wie Friedensrichtern, ja falls diese ihre Pflicht nicht erfüllten, Jedermann das Recht der Suche eingeräumt, den Zinngiessern aber befohlen, ihre Waaren durch Marken zu kennzeichnen [6]). Die Acte wurde später für dauernd erklärt [7]), und die Zinngiesser behaupteten, das Statut habe wesentlich dazu beigetragen, ihr Gewerbe zu heben und den

---

[1]) 33 Hen. VI. c. 4; Rot. Parl. V. S. 324.

[2]) „sericum operatum filatum ribanas et torques falso et fraudulenter operata — in regnum predictum adduxerunt." 33 Hen. VI. c. 5.

[3]) „dount la greindre part en substaunce est deceivable et nient vaillable." 3 Ed. IV. c. 4.

[4]) „but oonelie suche as shalbe double headed and have the heades soudered faste to the shanke of the pynne well smethed the shanke well shaven the pointe well and rounde fyled cauted and sharped." 34—35 Hen. VIII. c. 6.

[5]) 37 Hen. VIII. c. 13.

[6]) 19 Hen. VII. c. 6 (1504). 1539 lag dem Parlament eine Bill vor, welche auch das Markiren von Rohzinn verlangte, wurde aber im Oberhause verworfen. Lords' Journ. 47° die Parl. 31 Hen. VIII.

[7]) 4 Hen. VIII. c. 7 (1512).

englischen Waaren im Auslande einen guten Ruf zu verschaffen. Das Gesetz drohe aber illusorisch zu werden. Viele Engländer seien in die überseeischen Länder gegangen, wo sie nicht nur den Fremden das Zinnhandwerk lehrten, sondern selbst lauter gefälschte Waaren machten, in England einführten und die gute Arbeit verdrängten. Man begnügte sich nun aber nicht mit einer Controlirung, sondern verbot ganz und gar das Kaufen fremder Zinnwaaren. Man gestattete den Zinngiessern nicht, einen fremden Lehrling anzunehmen oder sich behufs Ausübung des Gewerbes in die Fremde zu begeben, untersagte den Hausirhandel mit Zinn- und Messingwaaren und drang noch mehr wie früher darauf, dass Zinnwaaren nur auf offenem Markte oder im Hause des Zinnverfertigers verkauft würden [1]). Man erneuerte die Acte nachmals immer nur auf kurze Zeit [2]); man überzeugte sich aber während ihrer Dauer, dass sie „nothwendig und förderlich“ sei, und erklärte sie für dauernd gültig [3]).

Im Vorstehenden haben wir den grösseren Theil der englischen Gesetzgebung in Betreff der Waarengüte kennen gelernt. Es könnte leicht der Gedanke entstehen, dass dieselbe nur bei Tüchern und da eingriff, wo es sich um Befriedigung zünftischer Wünsche handelte. Dem ist aber nicht so. Der höhere Gesichtspunkt, den Consumenten vor Uebervortheilung und Betrug zu schützen, blieb immer bestehen, und nach dieser Seite hin gab es für die Gesetzgebungsthätigkeit keine Grenze. Wir sehen sie denn auch, wo immer das Bedürfniss sich einstellte, eingreifen. Seit ältester Zeit bestand so die strengste Controle über die Lebensmittel, wie Brod, Bier, Wein, Fleisch, Fisch, Geflügel und Mehl [4]). Die Aufsicht lag den localen Behörden ob [5]), die Gesetzgebung regelte aber zumeist das Strafrecht in einheitlicher Weise [6]). Die gründliche Reinigung des für London bestimmten Malzes wurde unter Richard II. durch Gesetz vorgeschrieben [7]), ebenso war die der importirten Gewürze vorgesehen [8]). Die Verfälschungen von Oel und Wachsfabricaten suchte man unter Heinrich VIII. abzustellen, indem man den Wachskerzenmachern, Talglichtverfertigern und Local-

---

[1]) 25 Hen. VIII. c. 9 (1533/34).

[2]) 28 Hen. VIII. c. 9 (1536); 31 Hen. VIII. c. 7 (1539).

[3]) 33 Hen. VIII. c. 4 (1541).

[4]) Statutebook I. S. 201 fg.; Hoveden, Cronica III. S. 263, IV. S. 62; Twiss, The black of the admiralty II. S. 105, 145, 146, 177; 4 Ed. III. c. 12; 27 Ed. III. st. 1 c. 8.

[5]) Lib. Alb. ed. Riley S. 464 fg. App. S. 411—29.

[6]) Statutebook I. S. 201 fg.

[7]) 17 Ric. II. c. 4; für den Continent vgl. z. B. Wehrmann, Lüb. Zunftr. Nr. 8.

[8]) Lib. Alb. ed. Riley S. 736; Rot. Parl. V. S. 32; Brewer, Cal. III. 1379.

behörden die Ermächtigung ertheilte, nach verfälschten Producten zu suchen, dieselben zu zerstören und die Uebelthäter zu bestrafen[1]). Die Füllung der zum Verkauf bestimmten Federbetten und Matratzen mit verschiedenen Stoffen wurde unter Heinrich VII. auf Bitten der Londoner Tapezierer untersagt, der Zunft aber ausserhalb Londons kein Sucherecht eingeräumt[2]). Eine gute Packung der Wolle wurde wiederholt in den Handelsverträgen zugestanden[3]), später auch durch Gesetz verboten, dass man Wollvliesse, die nicht gehörig gewaschen waren, zusammenrollte oder gar Steine, Erde oder schlechtere Wollsorten dazwischen packte[4]). Aehnlich verfuhr man bei andern Gegenständen[5]). Im Interesse der Landessicherheit und Wehrfähigkeit schrieb man 1406 vor, dass alle Pfeilspitzen und Bolzen gut geschmiedet und gehärtet und mit einer Marke des Verfertigers versehen werden müssten[6]). Eduard IV. suchte die mangelhafte Ziegelfabrication durch eingehende Reglements zu heben. Die Zubereitung der Ziegelerde, die Grösse und Dicke der Ziegeln wurde vorgeschrieben. Die Friedensrichter konnten eigene Sucher aufstellen, ein Beweis, wie grossen Werth man auf die Durchführung des Statuts legte[7]).

Besondere Aufmerksamkeit wendete man endlich auch den Gold- und Silberwaaren zu. Die grosse Sucht nach glänzendem Schmuck, die Bedeutung des Schatzes an Gold- und Silbergeräthen als eines Werthaufbewahrungsmittels[8]), die Schwierigkeit für den Laien, den Betrug zu erkennen, mussten frühzeitig die Nothwendigkeit einer Controle nahe legen. Schon Eduard I. nahm die Sache in die Hand. Silberwaaren, statuirte er, müssen mindestens Sterlinglegirung haben oder noch feiner sein. Kein Silbergegenstand darf von den Silberschmieden verabreicht werden, bevor die Wardeine des Handwerks ihn untersucht und mit dem Leopardenkopf markirt haben. Goldwaaren dürfen nicht geringer, als die Pariser Legirung sein. Die Wardeine der Zunft sollen von Laden zu Laden gehen und sich überzeugen, ob das der Fall ist. Goldwaaren, welche nicht die vorgeschriebene Legirung haben, werden an den König verwirkt. Nur natürliche Steine sollen in Gold gefasst

---

[1]) 3 Hen. VIII. c. 14 (1511/12); Brewer, Cal. II. 3305.
[2]) 11 Hen. VII. c. 19.
[3]) Urk. Beil. 8 fg.
[4]) 23 Hen. VIII. c. 17, verlängert durch 28 Hen. VIII. c. 8; 31 Hen. VIII. c. 7; 33 Hen. VIII. c. 17; 37 Hen. VIII. c. 23. Das Wollgewicht wurde schon durch 25 Ed. III. st. 5 c. 9; 34 Ed. III. c. 5. geregelt.
[5]) Vgl. z. B. 4 Hen. VII. c. 22; Lib. Alb. ed. Riley S. 279, 378.
[6]) 7 Hen. IV. c. 7 (1406).
[7]) 17 Ed. IV. c. 4 (1477/78). Ueber die Dachbedeckung in früherer Zeit vgl. Lib. Alb. Introd. S. XXIX, XXXII; S. 334.
[8]) Sieh oben S. 491.

werden. Die Graveure, Stein- und Siegelschneider haben Juwelen von geringhaltigerem Gold so rasch als möglich zu verkaufen und wenn sie solche kaufen, sollen sie dieselben nur weiter verarbeiten, aber nicht veräussern. In allen Städten Englands, wo es Goldschmiede gibt, haben diese dem Statut zu genügen, wie die von London. Von jeder solchen Stadt soll ein Goldschmied nach London kommen, um die Legirung kennen zu lernen [1]). Dieses Statut erfüllte seinen Zweck nicht. 1363 erliess Eduard III. neue Bestimmungen. Jeder Goldschmied musste seine eigene Marke haben. Der König behielt sich die Ernennung der Aufseher vor. Kein Goldschmied durfte seine Marke anbringen, bis die Aufseher die Waare geprüft und des Königs Stempel darauf gesetzt hatten. Diejenigen, welche Silbergeschirr machten, sollten sich nicht mit dem Vergolden abgeben und umgekehrt. Die in jeder Stadt Aufgestellten hatten die Controle vorzunehmen, so oft es befohlen wurde [2]). Auch dieses Gesetz genügte nicht. 1379 gab eine Petition ans Parlament als Grund des Misslingens an, dass die Goldschmiede ihre eigenen Richter seien. Es scheint sonach, dass der König die Aufseher auch wieder aus der einflussreichen und wohlhabenden Zunft der Goldschmiede nahm. Die Petenten vertraten einen richtigen Standpunkt, wenn sie verlangten, die Probe solle den Stadtbehörden zustehen und als technischer Beistand der Münzmeister fungiren. Wäre dies geschehen, so wäre eine unparteiliche Controle vorhanden gewesen. Der König gab aber eine ausweichende Antwort und versprach nur Prüfer ernennen zu wollen, welche ihm gut schienen [3]). Offenbar wurde an dem alten Modus zunächst nichts geändert. Die Goldschmiede, die Bankiers jener Tage, hatten sich gute Privilegien verschafft und besassen eine grössere Selbständigkeit, als vielleicht irgend eine Zunft in England. Sie spielten in der staatlichen Finanzgebahrung die erste Rolle, die Könige wagten nicht schroff gegen sie vorzugehen. Die Goldschmiede von London behaupteten auch zu Anfang des 15. Jahrhunderts, seit Menschengedenken hätten ihre Vorstände die Controle in ganz England gehabt und unterdrückten einen Versuch der Londoner Messerschmiedzunft, ihrer Controle und ihrer Strafgewalt sich zu entziehen [4]). Es wurden wohl mancherlei Gesetze erlassen, aber sie betrafen nicht die Kernfrage. So ordnete man an, dass Niemand kupferne oder messingene

---

[1]) 28 Ed. I. c. 20 (1300).

[2]) Rot. Parl. II. S. 281; 37 Ed. III. c. 7. Lib. Alb. ed. Riley S. 637. Vgl. auch ähnliche Vorschriften auf dem Continent für Hamburg bei Rüdiger, Hamburger Zunftrollen Nr. 17; für Paris in den Reglements sur les arts Nr. 11; für Amiens bei Thierry, Recueil des documents inédits de l'histoire du tiers état 1850. I. Nr. 276.

[3]) Rot. Parl. III. S. 66, 67.

[4]) Rot. Parl. III. S. 536.

Gegenstände vollständig vergolden dürfe, damit der Verkäufer sehe, woraus die Masse des Gegenstandes bestehe [1]). Später verlangte man, dass nur Silber und die Ornamente der Kirche vergoldet und nur die Rüstungen und Geräthe des Adels versilbert werden dürften [2]). Ferner verbot man, unter die gold- und silbergewirkten Stoffe Messing zu mischen [3]). Eine erste, wenn auch zunächst kleine Aenderung in der Controle versuchte man 1423 in Betreff der Silberharnische. Zwar blieb in London die Stempelung mit dem Leopardenkopf neben der Fabricationsmarke augenscheinlich nach wie vor in den Händen der Zunft. Aber für die Städte Newcastle upon Tyne, Lincoln, Norwich, Bristol, Salisbury und Coventry sollten die Stadtbehörden verschiedene Stempel festsetzen, und man darf annehmen, dass sie auch den Stempelinhaber ernannten. Ferner wurden die Friedensrichter und die ihnen Gleichgestellten beauftragt, über die Durchführung der Acte zu wachen [4]). Dadurch wurden die Goldschmiede dem ordentlichen Gerichte untergeordnet. Aber auch dieser Versuch schlug fehl. 1477 erklärte die Regierung, dass der König noch keinen einzigen Strafantheil aus Anlass dieses Statuts erhalten habe. Die Zunftvorstände setzten fort und fort den Leopardenkopf auf die Waaren, auch wenn sie nicht die vorgeschriebene Feinheit hatten. Man verschärfte die Strafen gegen den Inhaber des Leopardenstempels und erklärte die ganze Zunft für diesen haftbar. Den Anzeigern wurde die Hälfte der Strafe versprochen. Ausserdem unterwarf man die fremden Goldschmiede in London und den Vorstädten der Aufsicht der Zunftvorstände und zwang sie, in offenen Strassen zu wohnen [5]). Diese Neuordnung scheint nicht ohne Erfolg gewesen zu sein; denn die Goldschmiede beschäftigten unter den beiden ersten Tudors nicht mehr die Gesetzgebung, wohl aber war dies hinsichtlich eines allerdings naheliegenden Gewerbszweigs, nämlich der Affinirung geschehen. Die Affinirer hatten früher ihr Gewerbe unter unmittelbarer Aufsicht der Münzer betrieben, hatten aber nun vielfach auch an andern Orten dasselbe begonnen. Dadurch war eine verschiedene Legirung entstanden. Man schränkte ihren Betrieb ein, indem sie blos an die Münze und an die Goldschmiede ihr legirtes Metall verkaufen durften, schrieb ihnen das einzuhaltende Korn vor und zwang sie, das Metall mit ihrer Marke zu versehen [6]).

---

[1]) Rot. Parl. III. S. 541; 5 Hen. IV. c. 13 (1404).
[2]) 8 Hen. V. c. 3 (1420).
[3]) 2 Hen. VI. c. 10.
[4]) 2 Hen. VI. c. 17.
[5]) 17 Ed. IV. c. 1 (1477/78); Rot. Parl. VI. S. 185.
[6]) 4 Hen. VI. c. 2 (1489).

Es ist ein mühsamer Weg, den wir gegangen sind; aber die Erzählung dessen, was der Staat auf diesem schwierigen Gebiete versuchte, dürfte am besten und unmittelbarsten eine Vorstellung gegeben haben von dem Ziel, das man anstrebte, den Motiven, durch die man sich leiten liess, von den Organen, deren man sich bediente, der Wirkung, die man erreichte.

Frühzeitig sehen wir in England eine Reichsgesetzgebung über Mass und Gewicht, Güte der Waaren sich entwickeln. Die stark centralisirte Polizeigewalt, wie sie die normannische Eroberung erzeugte, und wie sie sich, wenn auch etwas abgeschwächt, im weiteren Verlauf erhielt[1]), war einer umfassenden Regelung auch dieser Punkte günstig. Man blieb sich stets bewusst, dass der Staat die Einheit der Masse und Gewichte im ganzen Reiche durchzuführen hätte. Wurde dies auch noch lange nicht, selbst nicht in der Zeit der Tudors vollständig erreicht, so ist doch unverkennbar, dass die Nivellirung fortschritt, und eine weitere Zersplitterung vermieden wurde. Jedenfalls genügte der polizeiliche Apparat, um den aus Anlass von Mass und Gewicht im Verkehr vorkommenden Uebervortheilungen ziemlich zu steuern.

Den Betrug zu hindern und Nachtheile vom Consumenten fern zu halten, war auch der Zweck der Ueberwachung der Waarengüte. Die moralische Verwerflichkeit einer betrügerischen Fabrikation stand lange im Vordergrund, aber die Nützlichkeit, die aus der Unterdrückung der Missbräuche erwuchs, wurde nicht vergessen. Dieses Moment wird vielmehr im Laufe der Zeit immer stärker betont und gewann immer mehr an Bedeutung, seit der englische Export sich vergrösserte. Wir sehen denn auch gerade bei der Industrie, die dem Betrug am leichtesten zugänglich, zugleich aber für die englische Ausfuhr am wichtigsten war, nämlich bei der Tuchmanufactur, die Gesetzgebung besonders eingehende Massregeln ergreifen. Die letzteren erhalten dadurch theilweise einen commerciell-politischen Charakter. Den englischen Tüchern und sonstigen Waaren sollte der Ruf der Solidität in der ganzen Handelswelt zukommen, das englische Siegel sollte genügen, um alle Zweifel an dem richtigen Mass und an der guten Qualität zu beseitigen.

Die Organe, die man zur Ausführung der Gesetze benützte, waren hauptsächlich die Friedensrichter und Stadtbehörden. Dieselben reichten nicht aus. Die Friedensrichter konnten die Fälle aburtheilen, die ihnen zur Kenntniss kamen, sie konnten zur Anzeige auffordern, durch die Ortsvorstände sich berichten lassen, zuweilen auf Wunsch der Gesetzgeber eigene Commissionen ernennen, das war aber nicht wirkungsvoll genug

[1]) Gneist, Die Geschichte des Selfgovernment in England 1863. S. 91, 171 fg., 291 fg.

bei einer so schwierigen Materie, wie sie die Verschlechterung der Waaren war. Die Entdeckung des Betrugs war nicht leicht, die Grenze, wo er begann, flüssig und schwer zu bestimmen. Es lag nahe, die Gewerbetreibenden selbst mit zur Controle heranzuziehen. Sie waren mit den üblichen Praktiken vertraut, konnten das Uebel leicht an die Oeffentlichkeit bringen. Eine organisirte ständige Controle hatte natürlich einen ganz andern Effect, als wenn man sich auf zufällige Anzeigen verlassen musste. Die Stadtbehörden bedienten sich sehr frühzeitig dieses Mittels, ihrem Beispiele folgte der Staat. Besonders war dies gegen Ausgang des 15. Jahrhunderts der Fall. Die Zünfte machten in dieser Zeit all ihren Einfluss geltend, um das Machtmittel eines ausgedehnten Sucherechts zu erlangen, die starke Vertretung des städtischen Elements im Unterhause und die Unmöglichkeit, die immer eingehendere und vielgestaltigere Gesetzgebung allein durch die Stadtbehörden und Friedensrichter wahrnehmen zu lassen, waren den Bestrebungen der Zünfte nur günstig. Das Mittel war ein unvollkommenes, es versagte zuweilen seinen Dienst und führte sogar nicht selten zu neuen Missbräuchen. Die zünftigen Sucher nahmen oft, wie unsere Darstellung zeigt, ihre Genossen in Schutz und hielten eine strafrechtliche Verfolgung von ihnen fern, oder sie benützten ihre Macht, unbequeme Concurrenten zu chicaniren. Es kam vor, dass man den Zünften ihr Sucherecht wegen des damit getriebenen Missbrauchs wieder entziehen musste [1]. Relativ am besten scheint die Controle bei dem grössern Theil der Tuchfabrication gewesen zu sein. Die königl. Tuchmesser, durch deren Hände die Tücher beim Verkauf auf offenem Markt gingen, waren unabhängig und schon durch ihr finanzielles Interesse veranlasst, die vorgefundenen Gebrechen zu ahnden oder ahnden zu lassen.

Die Gesetzgebung versuchte auf verschiedenen Wegen ihr Ziel zu erreichen. Einhaltung bestimmter Grössenverhältnisse, gewisse Verpackungsarten, ausgedehnter Markirungszwang, Begünstigung des öffentlichen Marktes, Verbot gewisser technischer Operationen, Trennung naheliegender Gewerbe, das Erforderniss siebenjähriger Lehrzeit sind die hauptsächlichsten Mittel, denen wir begegnen.

Die Wichtigkeit und den Einfluss dieser Politik wird man nicht unterschätzen dürfen. Für eine werdende Industrie, die anfangs local zerstreut war, deren Zweige lange weder unter sich noch mit dem allgemeinen Markt grosse Fühlung hatten und die nur sehr langsam und allmälig eine gegenseitige Concurrenz entwickelten, waren einheitliche Normen ein Erziehungsmittel und geeignet, die stete Gefahr der Nachlässigkeit und

---

[1] So war es der Fall bei den Londoner Tailors 1442. Nicolas, Proceedings etc. V. S. 196.

den Hang zum Betrug abzuschwächen. Dass es ein verbreitetes Gebrechen der englischen Wirthschaft war, gegen das man den Krieg führte, dafür liefert unsere Darstellung Beispiele in Genüge. Auch andere Zeugnisse liegen hiefür vor. Statt vieler erinnere ich an das eine, dass die Mitglieder der vlämischen Hansa sich verpflichteten, mit keinem englischen Kaufmann mehr handeln zu wollen, der einen Theilnehmer ihrer Gesellschaft im Gewicht oder in der Qualität der Waaren betrogen hatte [1]).

Die erlassenen Vorschriften waren übrigens keine arbiträren, schlechthin aufoctroirte Reglements, wie es im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus in den continentalen Staaten vielfach der Fall war. Die Anregung, die Initiative ging vielmehr immer vom Publicum aus, die verschiedenen, sich widerstreitenden Interessen kamen zu Wort und zwangen die Gesetzgeber zu wählen und abzuwägen. Das Spiel dieser Interessen äussert sich lange in einem wechselnden Nachgeben bald nach der einen, bald nach der andern Seite, es bildet sich aber aus diesen Versuchen schliesslich doch eine Art Diagonale, eine feste Richtschnur heraus. Von einer Bedrückung der Industrie kann somit keine Rede sein. Die betreffenden Bestimmungen wurden meistens als Gesetze erlassen, bei deren Zustandekommen die Städter, d. h. vielfach die Gewerbtreibenden den Ausschlag gaben. Selbst die Tudors griffen nicht eigenmächtig ein, sondern folgten nur äusseren Impulsen, liessen die Gegengründe, die man geltend machte, sorgfältig untersuchen. Soweit es möglich und soweit es mit dem vorgenommenen Zweck verträglich war, wurde den Wünschen der Industriellen und der Freiheit des Verkehrs Rechnung getragen, ja zuweilen siegten sogar die Gewerbtreibenden über die bessere Ueberzeugung.

Wie bei allen Polizeigesetzen war der Kampf nicht von einem vollständigen Erfolg begleitet, aber an der Nothwendigkeit von Massregeln hielt man fest, trotz mancherlei Schwankungen kam man immer wieder auf das Princip zurück. Auch die Zeit der beiden ersten Tudors zeigt hierin keine Aenderung gegen früher. Ihre Regierung ist vielmehr sehr eifrig nach dieser Richtung hin thätig, sie stiess aber freilich auf grössere Schwierigkeiten, als es früher der Fall gewesen war, da die Gewerbe und der Handel complicirter sich gestalteten und fortwährende Modificationen und Erweiterungen der Gesetze nöthig machten.

Man ist heute in weiten Kreisen geneigt, diese Politik als eine verkehrte zu verurtheilen, man lässt sich dabei zu sehr von modernen Verhältnissen leiten. Die unendliche Mannich-

---

[1]) Varenbergh, Relations diplomatiques entre la Flandre et l'Angleterre au moyen âge. S. 148.

faltigkeit des heutigen Verkehrs und der neuzeitigen Production würden es allerdings unmöglich machen, eine gleiche Ueberwachung durchzuführen. Man muss und kann einen grossen Theil der freien Concurrenz überlassen. Aber ganz ist jene auch heute nicht zu entbehren. Sie ersteht vielfach wieder ganz neu, wie bei Lebensmitteln, Gold- und Silberwaaren etc. Diese Aufsicht wird sicher noch etwas weitere Ausdehnung gewinnen. Wie man aber auch darüber denken mag, für das damalige England war die Politik trotz mancher Missgriffe eine gute. Es war schon ein grosser Gewinn, dass das Gefühl für das Unrecht einer betrügerischen Fabrication stets lebendig erhalten wurde. Wenn wir sehen, wie die englische Tuchindustrie aus schwachen Anfängen sicher und rasch emporwuchs, in Kurzem zum europäischen Ruf gelangte und selbst erfolgreich mit der niederländischen Manufactur in die Schranken treten konnte, sollte da die Ansicht so ganz unberechtigt sein, dass gerade den überwachenden Massregeln ein guter, vielleicht der grösste Theil am Erfolge zuzumessen ist?

Neuntes Capitel.

Die Preispolitik.

Bei der grossen Aufmerksamkeit, die der englische Gesetzgeber dem wirthschaftlichen Leben schenkte, lässt sich von vorneherein vermuthen, dass er auch die wichtigste wirthschaftliche Thatsache, den Preis ins Auge fasste. An Veranlassung hiezu konnte es nicht fehlen. Einmal kam gerade hier der Kampf der einzelnen Stände und öconomischen Classen mit ihren verschiedenen Rechten und Interessen am schärfsten zum Ausdruck, sodann mussten schon die weitgreifenden und die ganze mittelalterliche Wirthschaft durchdringenden Anschauungen vom Wucher, wonach jeder aussergewöhnliche Gewinn meist als unberechtigt galt, eine fortwährende Bewachung der Preise erzeugen. In der That sehen wir die ausgedehnteste Beeinflussung der Preisgestaltung im mittelalterlichen England. Es braucht kaum besonders hervorgehoben zu werden, dass der Handel damit in seiner Richtung und Ausdehnung bestimmt ward, dass überhaupt erst mit dieser letzten Betrachtung ein abschliessendes Urtheil über die Auffassung des Handels gewonnen werden kann.

Es mag nun gleich hervorgehoben werden, dass das Bild, das sich bei Beleuchtung dieser meist innern Vorgänge uns darbietet, ein wesentlich verschiedenes ist von dem, welches wir bisher kennen lernten. Während der äussere Handel der Engländer nach Kräften gefördert und gestützt wurde, wird der innere vorwiegend mit ungünstigen Augen angesehen. Der Händler wurde als schädlich präsumirt, die Zwischenhand führte, wie man glaubte, zu einer ungerechtfertigten Vertheuerung, nur wenn Consument und Producent sich unmittelbar begegneten, dachte man, werde sich ein angemessener Preis bilden. In dieser Auffassung wurde man um so mehr bestärkt,

je schwächer die Communicationswege noch entwickelt waren, je mehr die Concurrenz fehlte[1]) und je häufiger die ganze Gesellschaft unter dem brutalsten Missbrauch einzelner gewinnsüchtiger Menschen litt[2]).

Ihren unmittelbarsten Ausdruck fand diese ganze Vorstellung in dem Verbot des Vor- und Aufkaufs; ausserdem hing auch die Bekämpfung der städtischen Gerechtsamen zu Gunsten der Fremden mit dieser Frage zusammen, wofür wir jedoch auf Früheres verweisen können[3]). Unter Aufkauf konnte jedes Sammeln von Vorräthen zum Wiederverkauf verstanden werden, als Vorkäufer galt aber hauptsächlich derjenige, der Waaren, die für den Markt bestimmt oder schon auf dem Wege zu demselben waren, von den Zubringern erwarb und dann selbst mit denselben auf dem Markt erschien. Gerade gegen diese letztere Operation zog man vorwiegend zu Felde, und es kann nicht geläugnet werden, dass hier meistens ein wirklicher Missbrauch vorlag.

Wie weit das Verbot zurückreicht, lässt sich nicht sagen. Es erscheint aber schon in der Libertas Civitatum [4]) und in den Assisen und Erlassen von Johann ohne Land[5]), Heinrich III. und Eduard I. Das Iudicium pillorium und Statutum de pistoribus schildert den Vorkäufer in den grellsten Farben[6]). Derselbe, heisst es in letzterem, ist ein offener Unterdrücker des armen Volkes und des ganzen Gemeinwesens, ein Feind der Grafschaft und des Königreichs. Aus Gier nach eigenem Gewinn verhindert er Andere am Kauf von Korn, Fischen, Heringen oder irgend einer andern verkäuflichen Waare, die man zu Wasser oder zu Lande bringt; er unterdrückt die Armen und täuscht die Reichen; er führt die Waaren weg, um sie theurer zu verkaufen, er geht den fremden Kaufleuten entgegen, bietet sich zum Kauf ihrer Waaren an oder benachrichtigt sie, dass sie ihre Güter theurer verkaufen könnten, als sie beabsichtigten; eine ganze Stadt oder ein ganzes Land wird durch solche Künste betrogen.

Während des Mittelalters hielt man ununterbrochen an dieser Anschauung fest[1]). Die Zeit der Tudors steht noch

---

[1]) Ueber die Einfachheit und Schwerfälligkeit des Handels in angelsächsischer Zeit vgl. Schmid, Die Gesetze der Angelsachsen S. 111, 139, 150, 171, 181, 197, 203, 285, 355. Es war die Arbeit von Jahrhunderten, bis eine lebhaftere Concurrenz sich bildete.

[2]) Ausser den im Folgenden erwähnten Beispielen sieh oben S. 401; ferner Lib. Cust. I. S. 115; Rot. Parl. II. S. 323 fg.

[3]) Sieh Cap. 3 dieses Abschnittes S. 379 fg.

[4]) Schmid, Die Gesetze der Angelsachsen S. 519.

[5]) Tr. Twiss, The black book of the admiralty I. S. 70, 71, 78, 79; II. S. 101 fg.

[6]) Statutebook I. S. 202, 203.

[7]) Sieh die vielen Beispiele im Folgenden. Ausserdem vgl. auch Rot. Parl. II. S. 261, 404; III. S. 48; 14 Ric. II. c. 4. Lib. Cust. I. S. 81, 296, 303; Lib. Alb. S. 193.

ganz auf demselben Standpunct, ja man kann sagen, dass der Kampf unter Heinrich VIII. und Eduard VI. erst den Höhepunct erreicht, was sich leicht erklärt, wenn man bedenkt, wie damals das ganze volkswirthschaftliche Leben rascher pulsirte, die Preise stiegen, viele neue Zwischenglieder auftauchten und der Handel im Innern mit aller Energie um seine Existenzberechtigung rang [1]).

Reichte das Verbot des Vor- und Aufkaufs nicht aus, sei es, dass es zu dehnbar und bei der wirklichen Ausführung zu complicirt war, oder sei es, dass schon die Producenten ihre Preise nach damaliger Anschauung ungebührlich erhöhten, dann ergriff man auch andere Massregeln, worunter die Preistaxen am meisten hervorragten. Jedenfalls wurde das Interesse des Consumenten sehr warm und in ausgedehntem Masse wahrgenommen. Der Grad, bis zu dem dies geschah, die Mittel, die angewandt wurden, selbst die Motive, die mitwirkten, waren aber sehr verschieden, je nach den Waaren, um die es sich handelte. Bei dem fortwährenden Interessenkampf und den immer neu auftauchenden Erscheinungen ist die Geschichte der gemachten Versuche nach vielen Richtungen hin lehrreich. Die wichtigeren Züge mögen im Folgen dargestellt werden.

Am nächsten lag erklärlicherweise das Eingreifen in die Preisgestaltung bei den Lebensmitteln. Hier war der Wucher, d. h. die Ausbeutung der augenblicklichen Noth der Mitmenschen am offenbarsten, jedes Preissteigern und Monopolisiren zeigte sich gleich in seiner ganzen Verderblichkeit, und darum galt auch hier als unumstössliche Wahrheit der Satz, wie ihn Heinrich VIII. einmal aussprach: „vitayll being a necessary sustenaunce for the bodye shuld not be esteemed at the sellers libertie, lest he shuld abuse his merchaundise and enforce men for want to bye at his pryce" [2]). Sehen wir von den Einzelversuchen, deren wir später gedenken werden, ab, so verlangen deshalb die Statuten im Allgemeinen von den Lebensmittelverkäufern die Einhaltung mässiger Preise, wobei als Massstab der Beurtheilung der Preis der umliegenden Gegend und die Entfernung in Betracht gezogen werden sollten, und übertrugen die Controle den Stadtbehörden und

---

[1]) Sieh deshalb auch das erhöhte Eifern der Prediger gegen den Auf- und Vorkauf; z. B. Thom. Becon, Early woorks written under Henry VIII th ed. by Ayre S. 253; Thomas Lever, Sermons 1550 in Arbers Reprints S. 128; R. Crowley, Select works ed. by Cowper S. 33. Ausserdem vgl. Brewer, Cal. IV. 3761. § 10; Laytons Brief an Cromwell bei Ellis, Original letters Ser. III. Vol. III. S. 212. Ueber den Gegenstand ist auch zu Rathe zu ziehen Girdler, Observations on the pernicious consequences of forestalling regrating and ingrossing with a list of the statutes. London 1800.

[2]) Urk. Beil. 34.

Friedensrichtern[1]). Die Ortsbehörden hatten den Uebertretungen nachzuforschen. Die Friedensrichter ahndeten dieselben, setzten aber auch vielfach die einzuhaltenden Preise fest[2]). 1423 wurde ihnen ausdrücklich die Befugniss eingeräumt, die Lebensmittelverkäufer vor sich zu laden und ihnen die Preise zu fixiren. Doch war die Dauer dieses Gesetzes beschränkt[3]). In den grösseren Städten übten der Mayor und die Aldermen die Polizei und vielfach auch das Gericht[4]). Bei dem grossen Einfluss der Ortsbehörden in der gegebenen Frage war es natürlich wichtig, sich ihrer Unparteilichkeit zu versichern. Schon ein Gesetz Eduards II. verordnet deshalb, dass kein Ortsbeamter, dem die Lebensmittelpolizei oblag, während seines Amtes selbst mit Lebensmitteln handele[5]). Obwohl die Ausführung zuweilen auf Schwierigkeiten stiess[6]), wurde das Gesetz doch 1382 sogar noch erweitert, indem ein Lebensmittelverkäufer in einer Stadt überhaupt keine gerichtliche Stelle bekleiden sollte oder doch bei Mangel an geeigneten Personen nur dann, wenn er für die Dauer des Amtes sein Geschäft niederlege[7]). Daran hielt man auch fest, bis unter Heinrich VIII. Da während des Letztern Regierung in Folge des Verfalls der Städte und Flecken ausser Bäckern, Brauern, Weinschenkern, Fischhändlern und sonstigen Productenhändlern oft gar keine vermögenden und passenden Leute vorhanden waren, die man zu Gemeindebeamten und damit zu Aufsehern und Preistaxatoren hätte erwählen können, wurde gestattet, dass in einem solchen Fall der Lebensmittelverkäufer sein Geschäft fortbetreibe, verlangte aber, dass er bei Festsetzung der Preise zwei ebenfalls gewählte rechtschaffene Personen zuziehe[8]).

Aus diesen und andern Zügen ersieht man, eine wie grosse Wichtigkeit man dieser Angelegenheit beilegte. In der Mehrzahl der Fälle reichte die Organisation auch aus, Innerhalb dieses Rahmens trafen die Ortsbehörden noch mancherlei Massregeln, aber auch der Gesetzgebung blieb die unmittelbare

---

[1]) 23 Ed. III st. of lab. c. 6; 25 Ed. III st. 2. c. 5; st. 3. c. 2; 27. Ed. III st. 1. c. 3; 7 Ric. II c. 11; 13 Ric. II st. 1. c. 8; 4 Hen. IV c. 25.

[2]) Sieh auch 28 Ed. III c. 5 (1354). Vielleicht ist auch in 13 Ric. II st. 1 c. 8 der Satz: „victuallers shall have reasonable gains according to the discretion and limitacion of the said justices“ als Preistarifirung durch die Friedensrichter aufzufassen.

[3]) 2 Hen. VI c. 18.

[4]) 31 Ed. III st. 1 c. 10 (1357); 7 Ric. II c. 11 (1383). Rot. Parl. II. S. 258; III S. 147, 160. Sieh auch Gneist, Geschichte des Selfgovernment 1863. S. 194—204.

[5]) 12 Ed. II st. Ebor. c. 6 (1318).

[6]) Rot. Parl. II. S. 42 (1330).

[7]) 6 Ric. II st. 1. c. 9. Schon 1371 hatten die Gemeinen eine verschärfte Anwendung des Gesetzes von 1318 verlangt. Rot. Parl. II. S. 306.

[8]) 3 Hen. VIII c. 8 (1511/12); ausgenommen blieben London, York, Coventry.

Bethätigungnicht erspart. Die einzelnen Erscheinungen, die hiezu Anlass gaben, und die ihnen gegenüber eingenommene Stellung sind besonders geeignet, die damalige Preispolitik zu illustriren.

Zu den verbreitetsten Nahrungsmitteln im mittelalterlichen England gehörten die Fische. Für die Ernährung des Volkes waren sie, den Berichten nach zu schliessen, fast so wichtig als das Brod. Gerade bei ihnen war aber die Möglichkeit von Collisionen besonders gross. Den Fischern war es wohl an den Seeplätzen möglich, ihre Fische direct zu verkaufen, ebenso den Flussfischern im Innern des Landes, ganz konnte man aber eines Zwischengliedes nicht entbehren; denn der Verschleiss der Fische war doch eine Thätigkeit, der sich viele Fischer nicht unterziehen konnten, ohne ihr Fischereigewerbe zu beeinträchtigen. Auch das Publicum wurde besser bedient, wenn die regelmässige Versorgung des Marktes von besonderen Leuten wahrgenommen wurde. Es traten darum frühzeitig, namentlich in den grössern Städten, besondere Fischhändler auf, die das Fischereigewerbe nur nebenbei oder gar nicht ausübten, auch Wirthe und andere Leute versuchten zuweilen, in den Fischhandel sich zu mischen. Da war nun die Aufgabe zu lösen, dass kein missbräuchlicher Auf- und Vorkauf entstand. Das Problem war besonders schwierig, wenn die Fischändler eine Zunft bildeten und nicht nur die Concurrenz der Einheimischen, sondern auf ihre städtischen Gerechtsamen sich berufend, auch die der Fremden einzuschränken suchten.

In London war die Frage des Fischhandels vor Allem wichtig. Seit Eduard I. war man bemüht, eine befriedigende Ordnung zu schaffen. Die in der Zeit von 1282—1290 erlassenen städtischen Vorschriften waren grundlegend [1]). Dieselben verboten nicht nur denen entgegen zu gehen, welche Fische zur Stadt bringen wollten, sondern untersagten auch den Fischhändlern, mit einem Auswärtigen, der vom Meere Fische zur Stadt liefere, Theilhaberschaft zu unterhalten. Zur Begründung dieses Verbots ist angeführt, dass die Auswärtigen, von der Lage der Stadt unterrichtet, den Preis höher hielten, als sie es ohne diese Kenntniss thäten, und die Stadthändler, wenn sie die Fische nicht nach ihrem Belieben verkaufen könnten, dieselben aufbewahrten und theurer verkauften, als die Auswärtigen, die ohne Theilhaberhaft kämen und keine Unterkunft finden könnten. Ferner sollte Niemand frische Fische vor Sonnenaufgang oder Salzfische vor einer bestimmten Morgenstunde kaufen; den Fischhändlern war der

---

[1]) Die älteste, die Fische betreffende Ordonnanz, die man kennt, ist wohl die Preistarifirung der Lampreten durch Johann im Jahre 1207. Hardy, Rot. Lit. Pat. S. 68.

Kauf erst nach 3 Uhr, d. h. nachdem die andern Leute ihren Bedarf gedeckt hatten, gestattet. Sämmtliche Fische, die auf den Markt gelangten, mussten am Tag der Ankunft losgeschlagen werden. Ausgenommen waren Salzfische und Fische, die erst nach 3 Uhr auf den Markt kamen. Die letztern sollten am darauffolgenden Tage zum Verkauf ausgestellt werden. Den Fischhändlern wurde zur Auflage gemacht, die verschiedenen Fische so zu kaufen, dass sie dieselben zu einem näher bezeichneten Maximalpreis abgeben könnten. Die Austern sollten ausschliesslich von den Austernfischern verkauft werden und zwar im Detail. Nur den am Nachmittag noch übrigen Rest durften Wiederverkäufer erwerben; diese sollten die gekauften Austern nur in ihren Läden, nicht aber auf dem Boot weiter verschleissen. Auch die von Nantes nach London gelangenden Lampreten durften nur die sie bringenden Fremden verkaufen. Erst am vierten Tag nach der Ankunft konnten auch Wiederverkäufer solche erwerben. Es war strenge untersagt, Fische, welche zur Nachtzeit in die Stadt gelangten, vor Sonnenaufgang zu entfernen. Wurden Fische zu Lande in Körben gebracht, so durften sie nicht in Läden oder Häusern aufbewahrt werden, sondern waren vor den Läden zu verkaufen. Nur ehrbaren Männern wurde gestattet, unter Aufsicht ihre Fische im Haus zu bergen, sie mussten aber mit dem ganzen Vorrath am Morgen auf dem Markt erscheinen. Nimmt man noch dazu, dass bald darauf den Fischhändlern auch verboten wurde, vor den Marktstunden ihren eigenen Fischen entgegenzugehen, so dürften die Vorstellungen über den damaligen Fischhandel hinlänglich klar gezeichnet sein [1]. Es ist genau dasselbe Bild, das wir bereits andeuteten. Die Speculation ist verderblich, der Händler denkt nur an Missbrauch und muss auf einem möglichst engbegrenzten Wege sich halten. Das Interesse des Consumenten wird allein wahrgenommen.

Die Schwierigkeit war nur, nun auch wirklich die Fischhändler in diesen Rahmen zu bannen. Zwar besassen sie keine ausschliessenden Rechte in London, wenigstens nicht zur Zeit Eduards II. [2], aber dass sie keine Freunde grosser Concurrenz waren, sieht man aus ihrem Vorgehen gegen drei ihrer Genossen, als diese wegen der Nähe ihrer Läden am Fischquai ihre Fische im Detail billiger abgaben, denn die übrigen [3]. Im Jahre 1382 brachte die Stadtbehörde selbst eine Beschwerde-

---

[1]) Lib. Cust. S. 117 fg., 120; Lib. Alb. S. 289, 377, 378, 380 fg., 686 fg.

[2]) „Bene licet cuilibet libero dictae civitatis piscem in grosso et ad retalliam vendere infra domos suas in civitate praedicta". Lib. Cust. S. 404, 406.

[3]) Sehr eingehende und nach vielen Richtungen hin interessante Einzelheiten enthält hierüber der Lib. Cust. S. 385—406; sieh auch Rot. Parl. I. S. 370.

schrift gegen die Fischhändler beim Parlament ein. Dieselben wurden beschuldigt, die Auswärtigen, welche Fische nach London brachten, unbillig behandelt zu haben. Sie nähmen diesen die Fische ab, ohne über den Preis zu unterhandeln, ihre Bezahlung decke oft nicht die Kosten, durch das Monopolisiren gelinge es den Londonern, die Fische theurer zu verkaufen, als es sonst der Fall wäre, die Misshandelten wagten aber aus Furcht vor Schlimmerem nicht zu klagen. Die Fischhändler massten sich für die Streitfälle unter sich eigenes Gericht an, hätten zu kleines Mass und umgingen die städtischen Ordonnanzen. Der König nahm in Folge dieser Anzeige alle Fremden, welche Fische und andere Lebensmittel brachten, in seinen besondern Schutz, gestattete ihnen den Detailverkauf, verbot den Wirthen, Fische vorzukaufen oder überhaupt in den Fischhandel sich zu mischen, den Fischhändlern aber und Stadtfreien wurde ganz und gar untersagt, frische Meeres- oder Flussfische, ausgenommen Hechte und Aale, zum Wiederverkaufe zu kaufen. Endlich wurde bei dieser Gelegenheit die schon oben erwähnte Bestimmung getroffen, dass kein Lebensmittelhändler ein Amt bekleiden dürfe, da einige Fischhändler als Mayors ihre Gewalt missbraucht hatten. Die Fischhändler erschienen im Parlament und flehten um Schutz, der König nahm aber die Bill nicht zurück, sondern versprach nur Abhilfe auf einzelne Beschwerden hin [1]). Die Fischhändler hatten diese ungünstige Behandlung wesentlich dem Umstande zuzuschreiben, dass sie im Verdacht standen, am letzten Aufstande gegen den König theilgenommen zu haben. Es gelang ihnen aber, allem Anschein nach, sich vollständig zu reinigen, denn das gegen sie erlassene Gesetz wurde im folgenden Jahre aufgehoben [2]) und ihnen sogar eine Charte gegeben, wodurch die Concurrenz der Nichtbürger ausgeschlossen ward. In der Folgezeit war ähnlich wie die Fremdenpolitik auch ihre Behandlung eine wechselnde. Heinrich IV. nahm gleich im ersten Regierungsjahre ihr Privileg wieder zurück und auch Heinrich VI. bestätigte diese Zurücknahme [3]). Aehnlich beschäftigte sich 1512 das Parlament mit einer Bill, welche die vollständige Aufhebung der Stockfischhändlersgilde bezweckte [4]). Jedenfalls ist ersichtlich, dass, selbst wenn die Londoner Fischhändler im Genuss ihrer Rechte waren, sie vor allzugrossem Missbrauch wegen der ihnen stets drohenden Gefahr sich hüten mussten.

Es war London nicht allein, wo der Fischhandel zur Klage Anlass gab. Im Parlament von 1314/15 beschwerten sich die

---

1) Rot. Parl. III. S. 141—143; 6 Ric. II st. 1. c. 11.
2) 7 Ric. II c. 11.
3) Rot. Parl. III. S. 444 (1399); IV. S. 492 (1435).
4) Lords' Journals 3 Hen. VIII. 12°, 14°, 39° die Parl.

Lincolner, dass gewisse Leute der Stadt den Fisch- und Lebensmittelverkäufern entgegengingen, die Fische vorkauften und den Kommenden fast gewaltsam ihre Waaren abnähmen, um sie dann um den zwei- bis dreifachen Preis verkaufen zu können [1]. 1357 brachten eine ähnliche Klage die Leute von Yarmouth bezüglich der Heringe vor. Auch hier wurden die Fischer, die zur Messe kommen wollten, belästigt, und besonders verlangten die Wirthe, bei denen die Fischer wohnten, zuerst berücksichtigt zu werden, oder wollten gar nicht dulden, dass die Fischer selbst Fische verkauften. Das Statut, das darauf erlassen wurde, galt für alle Plätze, wo Heringe gefangen und verkauft wurden. Kein Hering sollte auf offener See verkauft werden, sondern erst dann, wenn das Schiff im Hafen angelangt war. Den Wirthen wurde untersagt, die Fischer zu stören, sie mussten im Hafen vor allen Leuten ihren Vorrath kaufen. Damit sie nicht vorher über einen ihnen günstigen Preis übereinkamen, durften alle Kauflustigen Heringe zum gleichen Preis verlangen. Aber auch mehr als 40 sh sollte Niemand für die Last Heringe, d. h. 10 000 Stück geben. Der Verkauf durfte nur am Tage geschehen. Schiffe von London oder andern Plätzen sollten nicht einfahren, um den Preis hinaufzutreiben, sondern mussten an den übrigen Küstenplätzen ihre Einkäufe machen. Sieben Meilen im Umkreis von Yarmouth sollten die Fischer nur noch nach Eston, Weston und Southton ihre Heringe bringen dürfen. Den Wirthen wurde die Verpflichtung auferlegt, ihre Gäste so gut wie früher zu bedienen. Verkauften sie Heringe an Kaufleute zum Wiederverkauf, so sollten sie nicht mehr als 40 d per Last, von ihren Genossen aber gar Nichts als Gewinn nehmen, da ihr Vortheil gross genug sei, den sie von ihren Gästen hätten. Der Gewinn der Yarmouther Kaufleute war auf eine halbe Mark, der der Londoner auf eine Mark per Last festgesetzt [2]. Der Erfolg der Acte war nach damaliger Ansicht ein schlechter. Seit durch das Gesetz ein wirklicher Markt in Yarmouth geschaffen und das Geschäft nicht ausschliesslich in die Hände der Wirthe gegeben war, kamen viele Kaufleute, auch Bauern und Arbeiter, um Heringe zu kaufen; es entwickelte sich eine lebhafte Concurrenz. Wenn Einer 40 sh bot, so wollte ein Anderer 50, ein Dritter 60 sh geben, und am Schluss der Messe war der Preis regelmässig sehr hoch geworden. Weit entfernt, darin einen Vorzug zu sehen, beschuldigten die Gesetzgeber die Bieter eines böswilligen habsüchtigen Handelns. Als ein weiterer Uebelstand wurde die Bestimmung angesehen, wonach Jeder einen Theil der Heringe nach dem bewilligten Preise

---

[1] Rot. Parl. I. S. 290, 330.
[2] 31 Ed. III st. 2. c. 1, 2.

verlangen konnte. Der Fischer, hiess es, komme zu Nachtheil und werde verzögert dadurch, dass er von so vielen Personen sein Geld einsammeln müsse. Als dritten Missstand führten die Petenten an, dass man nur während des Tags Fische kaufen dürfe. Man fange häufiger Fische bei Nacht als bei Tag, auch kämen oft die Fischer kurz nach Sonnenuntergang und wären dann unter grossem Verlust gezwungen, bis zum andern Morgen mit dem Verkauf zu warten. Das Parlament und der König hielten die Klagen für berechtigt. Fortan sollten deshalb die Fischer ihre Fische verkaufen können, wann immer sie anlangten, die Käufer sollten offen mit den Fischern über die Preise sich einigen, aber Niemand sollte einen Andern im Handel unterbrechen oder überbieten, vielmehr warten, bis der Erstere mit seinem Geschäft fertig wäre [1]).

Durch diese Verordnung war ein grosser Theil des früheren Statuts ausser Kraft gesetzt. Fünfzehn Jahre später wogten aber die Klagen aufs neue. Die reichen Wirthe wurden wieder beschuldigt, alle Heringe in Händen zu haben und mit dem Verkauf behufs Preissteigerung zurückzuhalten, und ebenso beklagte sich eine ganze Reihe Grafschaften, dass man die Fischer zwinge, sieben Meilen im Umkreis nur in Yarmouth während der Messe zu verkaufen; die meisten Fischer seien Fremde und gingen ungern in die Stadt, weil sie dort nur nach dem Wunsche der Bürger verkaufen könnten. Ein billiger Preis sei nur zu erzielen, wenn diese Beschränkung zurückgenommen werde, was auch geschah [2]). Trotzdem blieben die Heringe theuer, was zu erneuten Untersuchungen führte [3]). Unter Richard II. gelang es den Yarmouthern wieder ihre Vorrechte bestätigt zu erhalten; als aber die Gemeinen von Suffolk und Norfolk darlegten, dass sie bei ungünstigem Wind in Yarmouth nicht einfahren könnten, sondern in Kirkelrode bleiben, und wegen des Gebots, daselbst nicht auszuladen, ihre Fische ins Meer werfen müssten, wurde die Charte wieder zurückgenommen [4]).

So war man nach 20 Jahren so ziemlich wieder zu dem Zustand zurückgekehrt, der vor dem obigen Statut vorhanden war. 1382 machte man nochmals einen Versuch, den Wirthen in London, Yarmouth, Scarborough, Winchelsea, Rye und allen übrigen Städten den Fischhandel ganz und gar zu verbieten, nahm aber schon im nächsten Jahr das Verbot zurück [5]).

Auf Grund dieser misslungenen Experimente wird man annehmen dürfen, dass auch die ähnlichen für den Salzfisch-

---

[1]) 35 Ed. III; ordinatio facta de allece. (1360/61).
[2]) Rot. Parl. II. S. 334, 353 (1376).
[3]) Rot. Parl. II. S. 370 (1376/77).
[4]) Rot. Parl. III. S. 95, 117 (1380/81).
[5]) 6 Ric. II st. 1. c. 11; 7 Ric. II c. 11.

markt zu Blakeney erlassenen Bestimmungen von keiner langen und practischen Bedeutung waren [1]).

Jedenfalls geht aus den wenigen Zügen hervor, dass an dem Vorhandensein von wirklichen Missbräuchen nicht gezweifelt werden kann, dass aber die ergriffenen Mittel unzweckmässig waren. In der Beurtheilung des Fischhandels zeigte sich kein nennenswerther Fortschritt; denn wenn man auch nothgedrungen den Handelsinteressenten und dem Verkehr Concessionen machte, so musste doch jeder neu auftauchende Zweig gewissermassen erst seine Berechtigung beweisen und erkämpfen. Recht klar zeigt dies ein Vorgang aus der Regierungszeit Heinrichs VIII.

Zu den bedeutendsten Fischmärkten jener Tage gehörten Sturbridge, St. Ives und Ely. Die Londoner und andere Engländer gingen vor der Messe an die östliche Seeküste, kauften sowohl die Fische, welche von Island kamen, als diejenigen, welche im Südosten von England gefangen wurden, auf, um sie nach Sturbridge und den andern genannten Märkten zu führen. Gleichzeitig erwarben sie aber auch alle Salz- und Stockfische und andere Fische, welche Kleinhändler zu Markte bringen wollten. Theuerung und Mangel soll die Folge dieses Vor- und Aufkaufs gewesen sein. Sofort wurde die Zwischenhand wieder verboten. Die Fischer und Islandsfahrer sollten selbst ihre Waaren zum Markte bringen, in der Umgebung des Marktes war jeder Vorkauf untersagt, und auch die Wirthe sollten keinen grössern Vorrath sich anschaffen, als sie während der Marktzeit benöthigten. Damit die Händler nicht durch Theilhaberschaft sich zu Islandsfahrern aufwarfen und auf diese Weise das Statut umgingen, wurde bestimmt, dass als Islandsfahrer nur diejenigen zu gelten hätten, welche mindestens eine Ladung von 20 £ im Schiffe hätten [2]). Die Acte erwies sich nach zehnjähriger Dauer als ein vollständiger Missgriff, die neuen Uebelstände waren grösser als die früheren. Die Fahrt nach Island war wirklich ein Wagniss, und seit Langem war es deshalb üblich, das Risico zu vertheilen. Die einzelnen Kaufleute übergaben nur eine geringe Menge Waaren bei der einzelnen Fahrt. Die Vorschrift nun, dass man bei einer einzigen Fahrt mindestens für 20 £ Waaren nach Island zum

---

[1]) Unter Anderm wurde bestimmt, dass alle Fischer von Blakeney und Umgegend nur in Blakeney ihre Fische ausladen durften. Bei Beginn des Marktes sollten Kaufleute und Schiffseigenthümer einen Preis festsetzen, der dann während der Dauer der Messe nicht überschritten werden durfte. Sämmtliche zu Markt gebrachten Fische mussten verkauft werden. Niemand sollte aus Anlass dieses Gesetzes das Fischergewerbe aufgeben. 31 Ed. III. st. 3 c. 1, 2 (1357), bestätigt 1362. Rot. Parl. II. S. 276.

[2]) 25 Hen. VIII. c. 4. — An der Klippe des Aufkaufs scheiterten auch die beiden Fischmessen, welche Lynn 1538 vom König erhalten hatte; als die andern Messplätze geltend machten, durch das Aufkaufen der Lynner würden die Fische vertheuert, nahm der König das Privileg zurück.

Erwerb der Fische schicken sollte, veranlasste viele Kaufleute vom isländischen Handel sich zurückzuziehen. Noch schlimmere Folgen hatte die Ausschliessung der Zwischenhändler. Früher als die Londoner Kaufleute und sonstige Engländer an die Ostküste kamen und den Islandsfahrern ihre Fische abnahmen, hatten diese gleich Baargeld, konnten ihre Matrosen zahlen und sich wieder zu neuer Fahrt rüsten. Jetzt aber mussten sie selbst mühsam die Messen und Märkte aufsuchen und sich mit einem Handel abgeben, der ihnen fremd war, während die Londoner und andere Fischhändler den Verschleiss über das Königreich zu ihrer besonderen Aufgabe gemacht und leicht besorgt hatten. Das Statut wurde deshalb annullirt und damit die Existenzberechtigung dieses schon das locale Gepräge abstreifenden Handelszweiges anerkannt [1]).

Dagegen wurde ein anderer Fall des Auf- und Vorkaufs nicht zugelassen, weil wichtige andere Interessen mitspielten. In den Grafschaften Kent und Sussex war das Fischergewerbe verfallen und in die Hände der Picarden, Normannen, Franzosen und Vlamen übergegangen. Die englischen Fischer und Fischhändler fuhren diesen Fremden entgegen, nahmen ihnen ihre Ladung gegen Baargeld ab und verkauften sie dann an den Küstenplätzen zu beliebigen Preisen. Das war nun nicht nur offenkundiger zur Vertheuerung führender Vorkauf, sondern es schädigte auch die Schiffahrt, verminderte in den beiden von der Agrarrevolution ohnehin am schwersten heimgesuchten Grafschaften die Arbeit und war mit einem Edelmetallverlust von 20 000 Mark jährlich verbunden. Den Engländern wurde deshalb untersagt, in den überseeischen Gebieten oder auf der See von Fremden Fische zum Wiederverkaufe zu erwerben, man gestattete aber den Fremden selbst, mit ihren Fischen die englischen Hafenplätze zu besuchen [2]).

Fast gleichwichtig als die Fische, namentlich im Innern des Landes war das Fleisch. Dasselbe war ein regelmässiges Nahrungsmittel selbst bei den geringsten Leuten [3]). Wegen der ausgedehnten Weideflächen, des dem Graswuchs förderlichen Klimas und des extensiven landwirthschaftlichen Betriebes

---

[1]) 35 Hen. VIII. c. 7 (1543/44).

[2]) 33 Hen. VIII. c. 2 (1541/42), erneuert 37 Hen. VIII. c. 23 (1545). Die Acte fand keine Anwendung auf Personen, welche Fische in Island, Schottland, den Orkneyinseln, Irland und „Newland" kauften, ebenso nicht auf Störe und eine Zeit lang auf Heringe.

[3]) In der Acte 24 Hen. VIII. c. 4 heisst es: „beoffe mutton porke and veale — is the common fedyng of the meane and poore persones". Damit stimmen auch andere Angaben überein. London hatte um 1532 80 Metzger, welche per Jahr (= 46 Wochen) 33 120 Ochsen schlachteten (Northouck, History of London 1773 S. 117). Nach dem Bericht des venetianischen Gesandten Lodovico Falier v. 10. Nov. 1531 hatte London eine Einwohnerzahl von 70 000, nach Soranzos Relation v. 18. Aug. 1554 180 000 Seelen.

war, wie dies schon der beträchtliche Häuteexport beweist, das Land reich an Vieh und der Zutrieb zu den Märkten ein genügender. Nur ganz ausnahmsweise und für kurze Zeit wurde das grosse Schlachtvieh Preistaxen unterworfen [1]). Man begnügte sich hier mit den Bestimmungen über Vor- und Aufkauf. Die Metzger wurden dagegen strenge überwacht, und in den meisten Städten Fleischtaxen vorgeschrieben [2]). Das letztere war auch der Fall mit Geflügel und Wildpret [3]). Wiederholte Versuche, für diese von Reichs wegen die Preise zu regeln, mussten bald aufgegeben werden [4]).

Die Ordnung dieser Verhältnisse blieb auch bis zur Zeit Heinrichs VIII. den localen Behörden überlassen. Während dessen Regierung begann aber in den Jahren 1525—28 das Fleisch plötzlich und bedeutend zu steigen. Einer zeitgenössischen Denkschrift zufolge war diese Preiserhöhung durch eine ganze Reihe von Ursachen bewirkt worden. Die lang andauernden Kriege gegen Frankreich, in denen die Truppen hauptsächlich mit eingesalzenem Fleisch ernährt wurden [5]), eine nach Beendigung der Kriege unter dem englischen Schlachtvieh eingetretene Seuche, deren Intensität grösser war, als man sie seit 40 Jahren beobachtet hatte, vier auf einander folgende trockene Sommer hatten den englischen Viehstand decimirt. Der Futtermangel veranlasste die Landwirthe, die Aufzucht von Kälbern und Lämmern zu unterbrechen, die aufgezogenen waren durch Hunger herabgekommen und nichts werth. Die grosse Dürre im Sommer und die Winterfröste zerstörten auch viele Süsswasserfische und das Morastgeflügel, so dass ihr Preis aufs Dreifache stieg. Die Zahl der Schweine verminderte sich, da Bohnen und Erbsen missrathen waren und für Pferde und Rindvieh verwendet werden mussten, um diese gegen den Hungertod zu schützen. Die Theuerung des Schlachtviehs zog dann auch wieder die des Geflügels nach sich [6]). Dabei ist die Münzverschlechterung, die im Jahre 1526 vorgenommen wurde, nicht zu vergessen.

Ein Theil der Bevölkerung, darunter auch der Verfasser oben genannter Denkschrift, erwartete eine Besserung vom

---

(Brown, Cal. IV. 694; V. 934). Legen wir die Zahl 170 000 zu Grunde und nehmen wir an, dass das Durchschnittsgewicht eines Ochsen 4 Ztr. betrug, so würde allein an Ochsenfleisch auf jede Person täglich 1/5 ℔ getroffen haben.

1) Rot. Parl. I. S. 295.

2) Lib. Alb. S 274, 712; Lib. Cust. S. 304.

3) Lib. Alb. S. 465, 466, 715 fg.; Lib. Cust. S. 82.

4) Rot. Parl. I. S. 295, 351; II. S. 277; 37 Ed. III. c. 3; 38 Ed. III. c. 2.

5) 1512 schrieb der venetianische Consul: „The king has salted 25 000 oxen, so that the price of meat had risen from 1 d to 3 d per pound." Brown, Cal. II. 168.

6) Brewer, Cal. IV. 3761.

Wiedereintritt günstigerer Witterung und von Erhaltung der Einhegungen, ein anderer aber sah gerade in den letzteren den Grund der Preissteigerung[1]). Jedenfalls war die Masse des Volkes unzufrieden und über die Vertheuerung eines ihrer wichtigsten Nahrungsmittel erbittert. Gleichzeitig unterliessen die ökonomischen Politiker jener Tage nicht, auf die Consequenzen dieser Thatsache hinzuweisen. Sie machten unter Anderem darauf aufmerksam, wie nothwendiger Weise die auf Export arbeitenden Industrien mit grösseren Kosten producirten, der englische Ausfuhrhandel gefährdet sei und die Beschäftigung der Einheimischen vermindert werden könnte[2]).

So drängte man von allen Seiten die Regierung. Dieselbe war nicht säumig. Sie handhabte nicht nur mit erneutem Eifer das Recht in Betreff des Auf- und Vorkaufs, besonders bei Schlachtvieh[3]), sondern traf auch mit dem Parlament eine Reihe von Bestimmungen, welche der Preissteigerung entgegenwirken sollten. Um die Aufzucht und Fleischproduction wieder zu verstärken, wurde für mehre Jahre das Schlachten neugeborner Kälber und überhaupt Kälber und Stiere, die unter zwei Jahre alt waren, verboten[4]). Ferner wurde auf vielfach geäusserten Wunsch[5]) die Ausfuhr von Vieh irgend

---

[1]) Ueber beide Ansichten sieh Starkey, England in the reign of king Henry the Eighth ed. Cowper S. 97 fg.; vgl. auch S. 87, 89, 90, 91. Thomas More gehörte zu denen, welche in den Einhegungen einen Grund zur Preissteigerung sahen: „Reciderunt enim fere in manus paucorum eorundemque divitum, quos nulla necessitas urget ante vendendi, quam libet, nec ante libet, quam liceat, quanti libet. Jam cetera quoque pecorum genera ut aeque cara sint, eadem ratio est, atque hoc etiam amplius, quod dirutis villis atque imminuta re rustica non sint, qui foeturam curent. Neque enim divites illi ut ovium sic etiam armentorum foetus educant, sed aliunde macra emta vili, posteaquam suis pascuis pinguerint, magno revendunt; idque, sicuti reor, nondum sentitur totum hujus rei incommodum. Nempe adhuc his locis reddunt cara, ubi vendunt, ceterum ubi aliquamdiu celerius extulerint illinc, quam nasci possint, tum demum ibi quoque paullatim decrescente copia, ubi coëmuntur, necesse est, hic insigni laboretur inopia. Ita qua re vel maxime felix haec vestra videbatur insula, jam ipsam paucorum improba cupiditas vertit in perniciem. Nam haec annonae caritas causa est, cur quisque quam possit plurimos e familia dimittat“. Utopia Hamb. Ed. 1752 S. 22, 23.

[2]) Pauli, Drei volksw. Denkschr. S. 60, 62, 64, 70, 73, 74.

[3]) Unter den damals des Aufkaufs von Vieh Beschuldigten waren 9 aus Middelsex, 19 aus Essex, 3 aus Bedfordshire, 4 aus Sussex und Kent, 37 aus den Grafschaften Buckingham, Oxford, Leicester, Stafford, Northampton, 1 aus Hertfordshire; ausserdem waren sämmtliche Metzger der Vorstädte und einige von London des Vorkaufs angeklagt. R. O. Star Chamber Proceedings H. VIII. Vol. XV. fo. 188, 189.

[4]) 21 Hen. VIII. c. 8; 24 Hen. VIII. c. 7, c. 9; 25 Hen. VIII. c. 1; 28 Hen. VIII. c. 8; 31 Hen. VIII. c. 7; 33 Hen. VIII. c. 17; 37 Hen. VIII. c. 23; vgl. aber auch 27 Hen. VIII. c. 9.

[5]) „ther ys convehauns of many thyngys necessary to the use of our pepul more then may be wel sufferyd, both of catayl and corne“ etc. Starkey, England in the reign of king Henry the Eighth. S. 93.

welcher Gattung und sonstigen Lebensmitteln erschwert, indem dieselbe von einer Licenz abhängig gemacht wurde [1]). Weiter zog man gegen die Einhegungen zu Felde, indem die Meinung derjenigen durchdrang, welche die Ursachen der Theuerung in der geringen Zahl der Verkäufer suchen zu müssen glaubten [2]). Endlich wurde dem Lordkanzler in Verbindung mit andern Mitgliedern des kgl. Rathes die Vollmacht ertheilt, von Zeit zu Zeit die Preise von Geflügel und auch von Käse und Butter durch Proclamation für die verschiedenen Gegenden festzustellen [3]), für das Fleisch aber bestimmte man gleich durch Gesetz gewisse Maximaltaxen [4]). Eine Folge dieses Gesetzes war auch die Neuerung, dass alles Fleisch nach Gewicht verkauft werden musste, während es vorher üblich gewesen zu sein scheint, dass man für eine bestimmte Summe, z. B. 1 d Fleisch verlangte und je nach den Marktverhältnissen eine grössere oder geringere Menge erhielt.

Die starke Controle, der sich die Metzger nun ausgesetzt sahen, und der niedrige Preis [5]), den das Gesetz vorschrieb, erzeugte grosse Tumulte. Auch sonst hatte die Acte mancherlei Misshelligkeiten im Gefolge. In Cambridge kam es darüber zu einem grossen Zerwürfniss zwischen der Stadt und Uni-

---

[1]) 22 Hen. VIII. c. 7 § 1; 25 Hen. VIII. c. 2 § 3.

[2]) 25 Hen. VIII. c. 13. Daselbst heisst es: „within fewe yeres have dayly studyed practised and invented ways and meanes how they myght accumulate and gather together into fewe handes as well greate multitude of fermes as greate plentie of catall and in especiall shepe —, but also have raysed and enhaunsed the prises of all maner of corne, catall, woll, pygges, geese, hennes, chekyns, egges and suche other almoste doble above the prices, which hath byn accustomed, by reason wherof a marvaylous multitude and nombre of the people of this realme be not able to provyde meate, drynke and clothes necessary for theymselfes, theire wyfes and childern, but be so discoraged with myserye and povertie, that they fall day by day to thefte, robbery and other inconvenience or pitifully dye for hunger and colde.“

[3]) 25 Hen. VIII. c. 2. In dem Preamble wird gesagt: „it is very harde and difficile to put any certayne prices to any suche thingis, and yet never the lesse the prices of such victualles be many tymes inhaunsed and raysed by the gredy covetousnes and appetites of the owners of suche victuals by occasion of ingrossyng and regratyng the same more, then apon any resonable or juste grounde or cause“.

[4]) 24 Hen. VIII. c. 3; das ℔ Rind- und Schweinefleisch sollte ½ d, das ℔ Hammel- und Kalbfleisch zu ⅝ d abgegeben werden. Kopf, Nacken, Beine und andere geringwerthige Fleischtheile waren billiger zu verkaufen. Die Stadtbehörden hatten das Recht, niedrigere Preise als das Statut festzustellen.

[5]) Dass der Preis zu niedrig angesetzt war, das beweist der heftige Widerstand der Metzger. Das machen auch die Viehpreise wahrscheinlich. Für diese besitzen wir eine sichere Quelle in dem Durham household book or the accounts of the bursar of the monastery of Durham from Pentecost 1530 — Pentecost 1534 ed. by the Surtees Society. 1844. Ich habe die einzelnen Einträge ausgezogen und für jedes Jahr den Durchschnitt berechnet. Das Resultat ergibt sich aus folgender Tabelle:

versität, das von Aufläufen der Studentenschaft und langwierigen Processen vor der Sternkammer begleitet war [1]). An andern Orten, voran in London, verweigerten die Metzger geradezu den Gehorsam, indem sie erklärten, der Acte unmöglich genügen zu können, solange die Viehverkäufer mit ihren Preisen nicht herabgingen. Auch die erlassenen kgl. Proclamationen fruchteten nichts [2]). Man übertrug deshalb in einem neuen Gesetz den Behörden die Vollmacht, gegen die Uebelthäter unmittelbar einzuschreiten und die Widerspenstigen zum Ver-

Gattung.	Zahl der Stücke, aus denen der Durchschn. gen. w.				Durchschnittspreis				
	1530/81	1531/82	1532/33	1533/34	1530/31	1531/32	1532/33	1533/34	
Ochsen	59	69	65	54	15,7	15,8	14,9	15,7	sh
Kühe	165	140	163	166	10,7	10,6	9,8	10	sh
Schafe	111	151	40	79	2,0	1,9	1,4	1,7	sh
Widder	629	671	850	166	2,2	2,4	2,1	2,3	sh
Lämmer	279	229	266	264	11,5	13,3	13,7	10,7	d
Schweine	44	47	42	33	3,2	2,8	2,7	3,4	sh

Nimmt man das Fleischgewicht eines Ochsen zu 4 Ctr. an, so würde bei dem gesetzlichen Preise von 1/2 d per ℔. der Metzger 16 1/2 sh für das Fleisch erhalten haben. Eine rohe Ochsenhaut kostete 3 sh 4 d. Der Arbeitslohn und Gewinn des Metzgers könnte danach nur 4—5 sh betragen. Dieser Betrag verminderte sich noch bedeutend in London, wo die Viehpreise sicher höher standen als in Durham, wurde vielleicht sogar eine negative Grösse. Dem gegenüber kann unmö lich richtig sein, was Stowe, Chronicle Ed 1592 S. 959 zu der Acte 25 Hen. VIII. bemerkt: „It was this yeere enacted, that butchers should sell their beefe and mutton by weight, beefe for a halfepenny the pound and mutton for three farthings; which being devised for the great commodity of the realme, as it was thought, hathe prooved farre otherwise; for at that time fat oxen were solde for sixe and twenty shillings and eight pence the peece, fat weathers for three shillings and foure pence the peece, fat calves of the like price, a fat lamb for twelve pence. The butchers of London solde penny peeces of beefe for the reliefe of the poore, every peece two pounde and a halfe, sometime three pounde for a penny and thirteene, sometime foureteene of these peeces for twelve pence; mutton eight pence the quarter and an hundred weight of beefe for four shillings and eight pence; what price it hath growen to since, it needeth not to be set downe. At this time also and not before were forraine butchers permitted to sell their flesh in Leadenhall market of London."

[1]) R. O. Star Chamber Proceedings Hen. VIII. Vol. VIII. S. 51 bis 65, 68—72. Soweit ich sehen konnte, hatte der Proctor der Universität, welchem die Ueberwachung der Lebensmittel zustand (Rot. Parl. III. S. 109), höhere Preise, als das Statut festgesetzt, nämlich für das Rindfleisch 5/8 d und für das Kalbfleisch 3/4 d. Der Lordmayor beanspruchte die Ausführung der neuen Acte und proclamirte sie, wodurch der Proctor der Universität und die ganze Studentenschaft sich in ihren Rechten verletzt glaubten.

[2]) Procl. vom 8. Juli 1533 und vom 29. Jan. 1534. In der ersteren befahl der König auch, dass die Viehverkäufer ihr Vieh entsprechend billig abgeben sollten; in der letzteren gab er seinen Unwillen über den offenen Ungehorsam der Metzger kund und schärfte das Gesetz von Neuem ein. Br. M. Harl. Ms. 442 fo. 115, 117.

kauf zu zwingen. Den Viehverkäufern aber befahl man einfach, zu solchen Preisen ihr Vieh abzugeben, dass die Metzger noch einen mässigen Gewinn machen könnten. Im Weigerungsfall sollten auf Klage der letzteren die Ortsbehörden das Vieh abschätzen, indem sie die vom Gesetz aufgestellte Fleischtaxe zu Grund legten und für den Metzger einen Zuschlag machten. Mit Gewalt und der natürlichen Preisbildung zum Trotz sollte das Gesetz durchgeführt werden. In einem Punkt liess man sich aber doch zu einer Concession an den Verkehr herbei. Man gab zu, dass in gewissen Zeiten des Jahres das Vieh seltener und theurer sei, und es unbillig wäre, während dieser Perioden die Metzger zur Einhaltung der gesetzlichen Preise oder die Viehverkäufer zur Abgabe unter den Normalwerth zu zwingen. Der König behielt sich deshalb vor, für beschränkte Zeiten und gewisse Gegenden den Detailverkauf durch Proclamation zu regeln, sei es, dass er vom Verkauf nach Gewicht ganz entbinde, sei es, dass er besondere Preise festsetzen wollte [1]).

Von diesem Recht machte der König auch sofort Gebrauch und gestattete vom 14. März bis 24. Juni etwas höhere Preise [2]). Im Jahr darauf bewilligte er dieselben Preise den Londoner Metzgern vom 12. Juli bis 2. Februar, indem er anerkannte, dass diese nicht unter den gleichen Bedingungen, wie die Metzger auf dem Lande oder in kleineren Städten arbeiteten [3]). Unermüdlich waren nun die Fleischer thätig, um die Acte vollends zu nichte zu machen. Am Anfang des Jahres 1536 setzten sie durch den Hinweis auf die in letzter Zeit eingetretenen Viehseuchen eine Suspension des Gesetzes vom 12. April 1536 bis 24. April 1540 durch [4]). Im letzteren Jahr wurde ihnen für einige Zeit auch wieder die Erlaubniss gegeben, Kälber ohne alle Restriction zu schlachten [5]). 1542 endlich wurden die zwei den Metzgern so unbequemen Gesetze

---

1) 25 Hen. VIII. c. 1 (1533/34).

2) Urk. Beil. 166.

3) „For as much as the kinges Magestie is credibly advertized and enformed, that the bouchers citizens occupying within the said citie have byn and daylie be at farre higher charges, as in housrent, leaserent, servauntes, wages and otherwise then anie forraine buchers dwelling without the said citie be at, by reason whereof the said bouchers citizens cannot have a lyving, if they should continually be constreyned to sell beeffes, muttons, veales and porkes by weight by retaile within the said citie at such prices as be limited in the act made for selling of flesh by waight, onles yt should be to their utter losse and undoing“ etc. Br. M. Harl. Ms. 442 fo. 128.

4) 27 Hen. VIII. c. 9, proclamirt am 14. April 1536. Br. M. Harl. Ms. 442 fo. 129.

5) Procl. vom 4. März und 27. Oct. 1540. Br. M. Harl. Ms. 442 fo. 157, 163.

24 Hen. VIII. c. 3 und 25 Hen. VIII. c. 9 ganz und gar zurückgenommen [1]).

Aber keine vollen zwei Jahre erfreuten sich die Metzger der Freiheit. 1543 nahm die Regierung eine neue Münzverschlechterung vor, gleichzeitig brachen wieder verheerende Viehseuchen aus und traten grosse Fröste ein [2]). Die Fleischpreise schnellten rasch empor, das durch Steuern hart bedrückte und durch fortschreitende Revolutionen auf ökonomischem Gebiet zum grossen Theil verarmte Volk aber murrte über die abermalige Vertheuerung mehr wie früher. Der König suchte die gährenden Massen zu beruhigen. Auf die Parlamentsacte 31 Hen. VIII. c. 8 sich stützend, kraft welcher die von ihm mit Zustimmung des Raths erlassenen Proclamationen Gesetzen gleich zu erachten waren, schrieb er, weil die Fleischverkäufer nur ihren eigenen Gewinn, nicht aber das Gemeinwohl beachteten und die Preise unvernünftig gesteigert hätten, neue Fleischtaxen vor [3]). Dieselben waren etwas höher als die in dem früheren Gesetz bestimmten und auch nach Jahreszeiten verschieden. Ob sie den Viehpreisen entsprachen, wissen wir nicht. Jedenfalls konnte die Proclamation nicht auf die Dauer aufrecht erhalten werden. Denn selbst wenn man die Angabe eines Pamphletes vom Jahre 1547 [4]), wonach ein einigermassen gut gemästeter Ochse 4 bis 5 £ gekostet haben soll, für übertrieben hält, so ist doch klar, dass die rapid vor sich gehende Münzverschlechterung stabile Preistaxen unmöglich machte. Darüber konnte sich auch der König nach den vorausgegangenen Erfahrungen keiner Täuschung hingeben. Wenn er dennoch durch Proclamationen Unmögliches anbefahl, so geschah es wohl nur, um scheinbar der Masse des

---

[1]) 33 Hen. VIII. c. 11. In ihrer Petition hatten die Metzger gesagt: „Actes before rehearsed concerninge the sellinge of fleshe by weight, as ys aforesaide, yf they sholde hereafter be put in execucion — sholde be to the utter undoinge of your said oratours for ever."

[2]) „Also at Ester (1543) by reason of the greate morren of cattell the last winter fleshe was exceedinge dere and skant and specyally mottons and lambes, which ware at unreasonable pryses as a quarter of motton at 2 sh and 2 sh 4 d, and a lamb at 3 sh 4 d, which was skant worth 16 d. — Also this yere by reason of the greate cold and frost Lentton vitalles ware exceedinge dere as saltfyshe with other salt meates, so that the mayre and aldermen were fayne to seet wardens of divers companys to kepe the markettes in Fyshe-Streate, Stockes and Old Fyshe-Streate and to see the people served at reasonable peny worthes after ther discretions". Wriothesley, Chronicle S. 141.

[3]) Vom 15. Juni bis Weihnachten war als Maximalpreis festgesetzt für 1 ℔. Rindfleisch $^5/_8$ d, 1 ℔. Schaffleisch 1 d, 1 ℔. Kalbfleisch 1 d; von Weihnachten bis 15. Juni waren die entsprechenden Preise $^3/_4$ d, 1 d, $^7/_8$ d. Schweinefleisch sollte das ganze Jahr über nicht mehr als $^3/_4$ d per ℔. kosten. Proclam. v. 22. Mai 1544. Br. M. Harl. Ms. 442. fo. 199.

[4]) Vox populi, vox Dei. London. Reprinted 1821 und Furnivall, Ballads from Ms. I.

Volkes seine Theilnahme zu bezeugen, bis diese in das Unvermeidliche sich gefunden.

Mit grösserem Glück als bei den Fischen und bei Fleisch versuchten die englischen Gesetzgeber eine Regelung beim drittwichtigsten Nahrungsmittel, dem Brod. Noch vor dem 13. Jahrhundert war der Brodpreis von Reichs wegen geregelt; in einer Proclamation von 1202 befahl König Johann, die Assise über Brod zu beobachten. Dieselbe ist nach dem Wollpreisedict Edgars[1]) und nach dem von Richard I. in Messina mit König Philipp von Frankreich gemeinsam getroffenen Reglement für Lebensmittel[2]) die älteste englische Preistaxe, von der wir Kenntniss haben. Sie ist zugleich dadurch ausgezeichnet, dass sie bereits eine gleitende Scala enthält, indem der Brodpreis den Schwankungen des Getreidepreises zu folgen hatte[3]). An Stelle dieser Regulirung des Brodpreises trat unter Heinrich III. eine vollkommenere, die „Assisa panis" vom Jahre 1266[4]). Ihre Bestimmungen waren in der Hauptsache so glücklich getroffen, dass sie über ein halbes Jahrtausend Bäcker wie Publicum befriedigte und in Zeiten der Noth wie des Ueberflusses sich bewährte[5]). Wie das gewöhnliche Brod sollte auch Pferdebrod[6]) und das Bier[7]) je nach dem Getreidepreis verschieden viel kosten. Anfangs hatten sechs vereidigte Personen des Orts den letzten Marktpreis des Getreides festzustellen und

---

[1]) Schmid, Gesetze der Angelsachsen S. 193.

[2]) Hoveden, Cronica III. S. 60.

[3]) „Eodem anno rex fecit generaliter acclamari, ut legalis assisa panis inviolabiliter sub poena collistrigiali observaretur. Quae probata fuit per pistorem Galfridi, filii Petri justiciarii Angliae, et pistorem Roberti de Thurnam, ita quod pistor poterit sic vendere et in quolibet quarterio lucrari tres denarios, exceptis brennio et duobus panibus ad furnarium et quatuor servientibus quatuor obolos, duobus garcionibus unum quadrantem, et in sale obolum, et in gesta obolum, et in candela quadrantem, et in busca tres denarios et in buletello obolum. Quando frumentum venditur pro sex solidis, tunc ponderabit panis de quadrante albus et bene coctus sexdecim solidos de viginti lora; et panis de toto blado debet esse bonus et bene coctus, ita quod nihil subtrahatur, et ponderabit viginti quatuor solidos" etc. M. Paris, Chronica maior ed. Luard II. S. 480, 481.

[4]) Statutebook I. S. 199 fg. Der Preis setzte sich aus vier Factoren zusammen; er enthielt 1) Ersatz der Kornkosten, 2) ein Plus als Gewinn, der letztere war 13 % vom Kornpreis und blieb unverändert von 1266—1758; 3) die Money Allowance oder Auslagen für das Backen; dieser Betrag wurde per Quarter festgesetzt und variirte mit der Geldentwerthung und dem Theurerwerden der Arbeit; er war zur Zeit der Assise 7¼ d, unter Eduard I. 1 sh 1 d, unter Heinrich VII. 2 sh, unter Elisabeth 6 sh 10 d, später 6 sh für die Stadt, 4 sh fürs Land. Ausführlicheres hierüber sieh bei Atwood, Review of the statutes and ordinances of assize which have been established in England from the 4th year of the king John 1202 to the 37th of this present Majesty. 4°. London 1801. S. 4 fg. und App. VI. u. VII.

[5]) 13 Ric. II. st. 1 c. 8 (1389/90).

[6]) Statutebook I. S. 200; sieh auch Lib. Alb. 139, 316, 358 fg.

die Einhaltung der Assise zu überwachen [1]), später fiel diese Aufgabe den Ortsbehörden und Friedensrichtern zu [2]).

Der Schwerpunkt der ganzen Preisgestaltung lag somit beim Getreide. Diesen musste man günstig gestalten, wenn man billiges Brod und Bier haben wollte. Nichtsdestoweniger begegnen wir keinen Getreidetaxen. Der fortwährende Wechsel des Ernteausfalls von Jahr zu Jahr, von Gegend zu Gegend machte solche schwierig. Selbst in London beschränkte man sich darauf, Leute aufzustellen, die zusehen sollten, dass Niemand sein Getreide zu einem übermässigen Preis verkaufe [3]). Im Uebrigen legte man freilich in den grösseren Städten den Kornverkäufern und Kornhändlern allerlei Schranken auf. Der Verkauf auf Probe war untersagt; das in die Stadt gebrachte Getreide durfte nicht wieder ausgeführt werden, der Kauf zum Wiederverkauf war entweder ganz verboten, oder nur gestattet, nachdem die Bürger sich versorgt, oder man erlaubte den Verkauf an Händler erst, nachdem das Getreide drei Tage lang zum Verkauf ausgestellt war [4]).

Ein theilweises Correctiv gegen diese Benachtheiligungen lag in der Möglichkeit des Getreideexports; die Ausfuhr ins Ausland war für gewöhnlich Jedem gestattet. Nur in Nothjahren und in Kriegsfällen trat die Sperre ein [5]). Eine ständige Massregel drohte sie erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu werden, als in Folge der Pest die Löhne der Landarbeiter bedeutend stiegen und eine Erhöhung der Getreidepreise veranlassten [6]). Wie man nun auf der einen Seite die früheren Lohnsätze wieder herzustellen suchte, so sollte auf der andern Seite auch der vor der Pest übliche Durchschnittspreis vom Getreide wieder herbeigeführt werden. Es lag zu nahe, zu diesem Behufe auch den seit dem grösseren Contact mit dem Ausland wachsenden Export zu hemmen. So geschah es im Jahre 1355 durch kgl. Proclamation [7]), 1360 durch Gesetz [8]). Nur nach den englischen Besitzungen Calais und Gascogne war sie nach erholter Licenz gestattet. Das Statut wurde, wie aus den Klagen des Parlaments hervorgeht, anfangs schlecht ausgeführt [9]). Als man aber seine Beobachtung

---

[1]) Statutebook I. S. 199.

[2]) 13 Ric. II. st. 1 c. 8; Lib. Alb. III. S. 411 fg.

[3]) „Homines jurati ad scrutandum, ne quis bladum suum ultra justum pretium vendat." 1291—1307. Lib. Alb. S. 692.

[4]) Lib. Alb. S. 261, 262, 460, 461, 692 fg.

[5]) Rot. Parl. II. S. 106; Delpit, Collection des documents inédits français I. S. 70, 72; Tr. Twiss, The black book of the admiralty I. S. 87; Rymer passim.

[6]) Rogers, History of agriculture and prices in England I. S. 246.

[7]) Rymer (Rec. Ed.) III. P. 1. S. 298.

[8]) 34 Ed. III. c. 20; Rymer (Rec. Ed.) III. P. 1. S. 553.

[9]) Rot. Parl. II. S. 277 (1363).

strenger controlirte[1]), liessen auch die Kornproducenten sich vernehmen. Es waren nun zwanzig Jahre seit der Pest verflossen. Die grossen Grundbesitzer, welche in Folge der Bewegung ihre Güter in Pacht gegeben hatten, erfuhren, dass die Gesetze ihren Renten schadeten. Die kleine Gentry, welche die Eigenbewirthschaftung hatte übernehmen müssen, fühlte es doppelt schwer, ihre sociale Lage durch den künstlichen Preisdruck noch verschlechtert zu sehen. Ein Rückgriff auf die früheren Naturaldienste war unmöglich, wie bald der Aufstand der Landbevölkerung zeigte[2]). Die Arbeitergesetze mit ihren Lohntaxen hatten trotz aller Zwangsmassregeln einen zweifelhaften Erfolg, die Vertheuerung der Production blieb bestehen. Das Interesse der Landwirthe und auch einer grossen Zahl Kaufleute, die mit dem Kornhandel sich abgaben, ging also dahin, das Kornausfuhrverbot wieder zu beseitigen.

1371 verlangten deshalb die Gemeinen Wiederherstellung der im gemeinen Recht begründeten Handelsfreiheit[3]). Der König gewährte die Bitte, machte aber die Ausfuhr, wie es scheint, von der Erholung einer Licenz abhängig. Die Gestattung des Exports rief zwar 1376 Gegenvorstellungen hervor, Eduard III. aber hielt an dem eingenommenen Standpunct fest. Die Unterthanen, lautete seine Antwort, sollen ihr Getreide ausführen oder sonst damit nach ihrem Vortheil verfahren dürfen, es sei denn, dass der ständige Rath ein Ausfuhrverbot erlässt[4]).

Von dieser letzteren Befugniss wurde ein reichlicher Gebrauch gemacht, so dass thatsächlich die Ausfuhr ohne Licenz selten möglich war[5]). 1393 beklagten sich die Ackerbauer im Parlament; dadurch, sagten sie, dass man nur nach Erwerbung einer kostspieligen Licenz Getreide exportiren dürfe, sei der Preis so gedrückt, dass sie unmöglich ihre Pachtschillinge und Grundlasten entrichten könnten. Es wurde nun durch Gesetz[6]) allen Engländern gestattet, wohin immer Korn zu exportiren, doch sollten sie solches nicht zu den Feinden des Königs bringen, auch blieb dem kgl. Rath vorbehalten, die Ausfuhr

---

[1]) Sieh Rymer (Rec. Ed.) III. P. 2. S. 710; Rot. Parl. II. S. 275.

[2]) Rogers, History of agriculture and prices in England I. S. 81.

[3]) „Chescun soit a la commune leye sanz estre restreint par nulle ordinance faite a l'encountre de vendre ou acheter tote manere des bledz et toutes autres maners de vitailles et biens qiconqes deinz le roialme come avant ces heures ont fait, sanz empeschement ou d'estre restreint par nulle commission notre seigneur le Roi.“ Rot. Parl. II. S. 305. Damals setzten die Barone, Ritter u. s. w. auch unter dem Hinweis, dass sie nicht den „wahren Preis“ erhielten, durch, dass die Geistlichen ihnen beim Verkauf von 20 bis 40jährigem Holz keinen Zehnten abverlangen durften; a. a. O.

[4]) Rot. Parl. II. S. 350.

[5]) Rymer VII. S. 369.

[6]) Rot. Parl. III. S. 320; 17 Ric. II. c. 7; das Gesetz wurde bestätigt durch 4 Hen. VI. c. 5; sieh dazu Rot. Parl. IV. S. 307 (1425).

zu beschränken, wenn es das Wohl des Reichs erfordere[1]). Allein auch diese gesetzliche Regelung befriedigte die Kornproducenten nicht. Noch immer war der Willkür der Regierung der grösste Spielraum gewährt. Sie hemmte den Export gar oft, blos um Einnahmen aus den Licenzen erzielen zu können. Als die Pächter und Grundbesitzer deshalb wieder klagten[2]), griff das Parlament zu einem andern Mittel. Auf sein Betreiben kam ein Gesetz zu Stande, wonach zur Ausfuhr keine Licenz erforderlich sein sollte, so lange der Preis eines Quarter Weizen 6 sh 8 d und der eines Quarter Gerste 3 sh nicht überstieg[3]). Das Statut hatte nur bis 1439 Geltung und da gleichzeitig in Folge geringer Ernten der Preis beträchtlich stieg, wurde die Ausfuhr wieder nur gegen Licenz erlaubt. Die Regierung nützte dies so aus, dass sie sogar Licenzerholung forderte beim Transport von Grafschaft zu Grafschaft oder von einem Hafen zum andern, und liess nicht davon ab, selbst als man im Parlament auf die Nothwendigkeit und den Vortheil dieser Ausgleichung der Erntevorräthe hinwies und als Garantie, dass das Getreide nicht ins Ausland gehe, eine Cautionsleistung der Transporteure festsetzen wollte[4]).

Man begreift, dass unter solchen Verhältnissen die Ackerbauinteressenten zunächst darauf bedacht waren, wenigstens die Wiederherstellung des früheren Gesetzes durchzusetzen. Das gelang ihnen auch nach einigen Jahren[5]), und 1445 wurde das Statut sogar für dauernd erklärt[6]). Ausserdem hatten sie noch einen Erfolg zu verzeichnen. Die Ausfuhr von Butter und Käse, welche von Eduard III. und Richard II. zu Stapelartikeln erklärt worden waren, wurde völlig frei gegeben[7]).

Kaum waren die Gesetze errungen, als die Getreideproducenten ein Mehres verlangten. Seit bei einer bestimmten Preishöhe die Ausfuhr gestattet war, nahm der hansische Import von preussischem und polnischem Getreide sehr starke Dimensionen an. Das Risico bewegte sich in engeren Grenzen als früher, der Gewinn war mit grösserer Sicherheit voraus zu berechnen, als wenn man einer plötzlichen ungewissen Sperre sich ausgesetzt sah. Bei einigermassen günstiger Ernte auf dem Continente waren sie auch im Stande, die englischen Producenten zu unterbieten. Man begreift, dass die Landwirthe wegen der neuen Concurrenz grossen Lärm schlugen

[1]) Davon wurde Gebrauch gemacht bereits 1396. Rot. Parl. III. S. 396.

[2]) „fermours et autres hommes qi usent manuovrement de loure terre ne poent vendre lour blees sinon a baes prise a graunde damage de tout le roialme".

[3]) 15 Hen. VI c. 2. (1436 37).

[4]) Rot. Parl. V. S. 31 (1439).

[5]) 20 Hen. VI c. 6 (1441/42). Die Acte sollte 10 Jahre gültig sein.

[6]) 23 Hen. VI c. 5.

[7]) 18 Hen. VI c. 3 (1439).

und Abhilfe verlangten [1]). Auch diesmal war ihnen der Erfolg günstig. Man übertrug das für den Export in Anwendung gebrachte System nun auch auf den Import und verbot die Einfuhr, solange der Preis vom Quarter Weizen 6 sh, der vom Roggen 4 sh, der von Gerste 3 sh im Importhafen nicht überstieg [2]).

So waren denn die Ackerbauinteressen vor dem Antritt Heinrichs VII. zum völligen Sieg gelangt. Es war dafür gesorgt, dass der Getreidepreis eine gewisse Höhe behauptete. Unter den Tudors trat eine Wendung ein. Der Adel, der als Grossgrundbesitzer eifrig auf seinen Vortheil bedacht war, wurde von Heinrich VII. zertrümmert; der Thron der neuen Dynastie ruhte auf dem Bürgerthum. Dazu kam der absolutistische Character des Tudorschen Regiments. Noch weniger als ihre Vorgänger waren Heinrich VII. und VIII. geneigt, in den Gesetzen unübersteigbare Schranken zu sehen. An der Prärogative, durch Proclamationen und Licenzen über die Statuten sich hinwegzusetzen, hielten sie fest.

Heinrich VII. verbot am 19. September 1491 wegen des angeblich beabsichtigten Kriegs gegen Frankreich und in den letzten Jahren eingetretenen Getreidemangels wieder jeden Getreideexport, für den nicht der kgl. Rath eine Licenz ausstellte [3]). Man darf sicher annehmen, dass er von dem für seine Casse nicht uneinträglichen System während seiner übrigen Regierungszeit nicht mehr abliess. Heinrich VIII. untersagte 1512, als der Krieg gegen Frankreich bevorstand, gleichfalls die Ausfuhr von Weizen und andern Lebensmitteln ganz und gar [4]). Wir begegnen in den publicirten Staatsdocumenten vor 1515 kaum einer Licenz. Von da an tauchen solche mit einer gewissen Regelmässigkeit auf. Es ist aber bezeichnend, dass dieselben ausdrücklich nicht blos für den Fall gewährt wurden, dass der Weizenpreis 6 sh 8 d überstieg, wobei eine wirkliche Befreiung vom Gesetz nöthig gewesen wäre, sondern man verlangte sie auch dann, wenn der Preis unterhalb der Grenze sich bewegte, die Ausfuhr also gesetzlich gar keiner Licenz hätte benöthigt sein sollen [5]). Mit andern Worten, jeder Getreideexport musste erst von der Regierung genehmigt werden. Die factische Uebung erkannte dann das Parlament

[1]) „les laborers et occupiours de husbondrie deins ceste reame de jour en autre sont grevousment endamages par ameignance des blees hors d'autres terres et parties en cest roialme, quaunt blees del creissance d'icelle roialme sont de bas price".

[2]) 3 Ed. IV c. 2 1463.

[3]) Gairdner, Letters and Papers of Richard III and Henry VII. Vol. II. S. 372.

[4]) Die Proclamation ist erwähnt in den Notizen Starkeys. Br. M. Harl. Ms. 604 fo. 130.

[5]) Brewer, Cal. II. 2595, 2786, 2817.

in den kritischen dreissiger Jahren durch Gesetz an[1]. Erst 1554 wurde die Getreideausfuhr wieder nach Massgabe des Gesetzes von 1463 gestattet; doch war damit nicht wieder der frühere Zustand hergestellt. Der Getreidepreis stieg in Folge der allgemeinen Geldentwerthung so, dass die Erlaubniss der Ausfuhr bei dem Preise von 6 sh 8 d einem Verbot der Ausfuhr gleich kam. Auf der andern Seite standen eben deswegen der Getreideeinfuhr alle Wege offen.

Die Regierung der Tudors war somit den Getreideproducenten weniger günstig, und diese Politik stimmt ganz mit der Rücksichtslosigkeit überein, mit der man in Nothjahren vorging[2]. Nebenbei mag bemerkt werden, dass man hier mit Bezug auf die Agrarbewegung einer Inconsequenz sich schuldig machte. Wenn man die Ausfuhr der Pferde, Ochsen. Kühe, Kälber und Schafe verbot, die Fleischpreise herabsetzte. den Viehpreis zu drücken versuchte, die Nachfrage nach Wolle einschränkte, so lag darin eine Art System, um im Verein mit andern Gesetzen[3] die agrarische Umwälzung einzuschränken; denn die Ausdehnung der neuen Wirthschaftsweise hing ja wesentlich von dem günstigen Absatze des Viehs und der Viehproducte im Verhältniss zu dem des Getreides ab. Indem man aber bestrebt war, sämmtliche Lebensmittel billiger zu machen, musste der Versuch, die Agrarbewegung auch nur zu verlangsamen, scheitern.

An dem Preise der bisher betrachteten Lebensmittel hatte die grosse Masse der Bevölkerung ein Interesse. Nicht in gleichem Grade war es mit dem Wein der Fall. Der Kreis der Consumenten war kleiner, aber um so ausgewählter, der Adel, der Clerus, später die wohlhabenderen Classen überhaupt zählten dazu. Gerade diese Stände übten lange auf die Gesetzgebung den grössten Einfluss, und schon deshalb zeigt die Preisgestaltung hier einen besonderen Character. Die Eigenartigkeit wurde noch dadurch erhöht, dass der Wein nur vom Continente bezogen werden konnte, und die Interessen der Schiffsführer, der französisch-englischen Provinzen, der englischen Stadtbürger hereinragten, sich gegenseitig vielfach kreuzten und die Angelegenheit complicirten. Im Vordergrund standen allerdings die Consumenten mit ihren bezüglichen Wünschen. Sie wollten selbstverständlich reiche Zufuhr und billigen Wein.

---

[1] Sieh oben S. 633 Note 1. Beispiele für die Handhabung des Gesetzes sieh bei Nicolas, Proceedings and Ordinances of the Privy Council VII. S. 142, 162, 163, 170, 264, 265. Einen Fall einer organisirten Umgehung des Gesetzes liefert die Acte 34—35 Hen. VIII c. 9.

[2] Sieh den Anhang am Ende des Bandes.

[3] 6 Hen. VIII c. 5; 7 Hen. VIII c. 1; 24 Hen. VIII c. 24; 25 Hen. VIII c. 12, 13.

Seit ältester Zeit, wahrscheinlich seit Wilhelm dem Eroberer oder sogar noch früher war der Wein der Preistaxe unterworfen. Sichere Belege für das Vorhandensein einer solchen liegen aus dem 12. Jahrhundert vor[1]). Die Festsetzung des Preises geschah durch königliche Proclamation, die Ueberwachung des Tarifs anfangs durch 12 zu erwählende Stadtbürger. Die angeblich aus der Zeit Heinrichs III. herrührenden Assisen des Statutenbuchs stehen im Wesentlichen noch auf demselben Boden[2]). Nur scheint es, dass man sich mehr und mehr darauf beschränkte, für den Detailhandel Preise festzusetzen, wogegen man den Verkauf im Gebinde freiliess. Einen günstigen Preis suchte man im Uebrigen vornehmlich dadurch zu erzielen, dass man die Ausfuhr des einmal eingeführten Weines verbot und die Hansen, wie die Gascogner zum Detailverkauf zuliess[3]). Unter Eduard III. wurde auch die einheitliche Regulirung der Detailpreise nicht mehr durchweg festgehalten. Man muss dies aus den Vorgängen im Jahre 1330 schliessen. Das Parlament hatte über die Vertheuerung und Verschlechterung des Weins geklagt und die Ursache in der übergrossen Zahl von Schankwirthen und darin gesucht, dass für die Weinverkäufer nicht die gleiche Strafe bestehe, wie in Betreff von

[1]) 3 Hen. II. 1157. „Concedo, ut homines Colonienses vendant vinum suum ad forum, quo venditur vinum Franciginum, scilicet sextarium pro 3 denariis“ etc. Höhlbaum, Hans. Urkb. I. S. 8. Besonders wichig ist die Verordnung Johanns von 1199: „Eodem anno Johannes, rex Angliae statuit, quod nullum tonellum vini Pictavensis vendatur carius quam pro viginti solidis, et nullum tonellum vini Andegavensis carius quam pro viginti quatuor solidis, et nullum tunellum vini Francigenae carius quam pro viginti quinque solidis, nisi vinum illud adeo bonum sit, quod aliquis velit pro èo dare circa duas marcas ad altius. Praeterea statuit, quod nullum sextercium vini Pictavis vendatur carius quam pro quatuor denariis, et nullum sextercium vini albi vendatur carius quam sex denariis. Statuit etiam, quod omnia tunella qaae de caetero venient in Angliam, postquam venerint de Rech post tempus praesentis musti, sint de mutatione; et hoc statuit teneri ab octavis Sancti Andreae deinceps et praecepit ad hoc servandum, in singulis civitatibus et burgis, in quibus vina vendantur, duodecim constitui custodes, et jurent, quod hanc assisam facient teneri et observari. Si vero vinatorem, qui vinum vendat ad brocam, contra hanc assisam invenerint, corpus ejus capiat vicecomes et salvo custodiri faciat in prisona domini regis, donec inde habeat aliud praeceptum; et omnia tenementa sua capiantur ad usum domini regis per visum praedictorum duodecim hominum. Si quis etiam inventus fuerit, qui tunellum vel tunella contra praedictam assisam vendiderit vel emerit, capiatur uterque et salvo in prisona custodiatur, donec inde aliud praecipiatur.' Et quod nullum vinum ematur ad regratariam de vinis, quae applicuerint in Anglia.“ Ueber den Erfolg bemerkt der Chronist: „Sed hoc primum regis statutum vix inchoatum statim est adnihilatum, quia mercatores hanc assisam sustinere non poterant. Et data est eis licentia vendendi sextercium de vino rubio pro sex denariis, et sic repleta est terra potu et potatoribus“. Hoveden, Cronica IV. S. 99.

[2]) Statutebook I. S. 202, 203. Wirthshäuser, in denen die Gallone Wein höher als zu 12 d verkauft wurde, sollten geschlossen werden. In Betreff der Controle sieh auch 6 Ed. I st. Glouc. c. 15 (1278).

[3]) Sieh oben S. 390, 391.

Brod und Bier. Bezeichnenderweise wurden aber keine Preistaxen beschlossen, sondern nur die Einhaltung mässiger Preise anbefohlen. Dabei sollte der Preis in den Häfen, von denen der Wein geholt wurde, und die Transportkosten von da bis zum Consumtionsort berücksichtigt werden [1]). Man hat auch Grund zur Annahme, dass in der That nur ausnahmsweise und bei stärkeren Preisüberschreitungen für gewisse Gegenden und Orte die Taxen direct vorgeschrieben wurden, aber auch dann bildete die vom Gesetz aufgestellte Regel die Grundlage der Tarifirung [2]). Jedenfalls ist ersichtlich, dass die Preise in den Importhäfen, welche zumeist Engrospreise waren, einen entscheidenden Einfluss hatten. Waren diese mässig, so wurde der Wein billig im ganzen Lande. Man rechnete also mit einer durchaus variablen Grösse, mit einer Grösse wie sie der Handel lieferte, und nur dafür war gesorgt, dass diese unter den Händen der Detaillisten nicht noch weiter übermässig anschwelle.

Es begreift sich, dass damit die Weintrinker nicht zufrieden waren. Sie hatten keine Garantie für einen billigen Wein. Eine solche konnte nur geschaffen werden, wenn man auch den Import des Weines in bestimmter Weise beaufsichtigte und lenkte. Das geschah. Nach der grossen Pest, welche wahrscheinlich auch von einer Preissteigerung der Weine begleitet war, kam die Gesetzgebung in Fluss, und mehre Jahrzehnte hindurch wurden die Versuche nach dieser Richtung hin fortgesetzt. Zunächst wandte man sich mit erhöhtem Eifer wieder gegen den Vorkauf des Weins. Es wurde strenge verboten, Weine zu kaufen, noch ehe sie ausgeladen und ans Land gesetzt waren [3]); sodann untersagte man den Engländern, vor der Weinlese nach der Gascogne zu gehen und selbst oder durch Agenten Kaufcontracte zu schliessen oder anderswo als in Bordeaux oder Bayonne Weine zu kaufen. Kurz auch in der Gascogne sollte jeder Auf- und Vorkauf unmöglich gemacht werden. Man verlangte sogar, dass die Engländer den Wein zu den Preisen abgäben, welche in Gascogne allgemein üblich seien, und nicht die Seegefahr oder einen andern Vorwand zur Preissteigerung benützten. Die Gascogner und andere fremde Kaufleute dagegen durften ihre Weine nach England bringen so frei wie zuvor [4]).

Wenn anders das Statut sprachlich correct abgefasst und wörtlich zu interpretiren ist, muss man annehmen, dass die Absicht bestand, den Engländern das Weinholen unmöglich zu machen. Dass der Gesetzgeber den Einfluss der Fracht auf den Preis kannte, darüber besteht nach Früherem nicht der

---

[1]) 4 Ed. III c. 12. (1330).

[2]) Rymer, (Rec. Ed.) III. P. I. S. 294, 303, 811; sie auch Rot Parl. I. S. 48, III. S. 25.

[3]) Rot Parl. II. S. 231, 249 (1350/51, 1353).

[4]) 27 Ed. III st. 1. c 5, 6, 7. (1353).

mindeste Zweifel,. Wenn trotzdem die Engländer den Wein zu den in der Gascogne üblichen Preisen ablassen sollten, so mussten sie mit Schaden arbeiten. Wie es sich aber auch damit verhalten mag, jedenfalls ist aus dem Ganzen ersichtlich, dass man die Speculation englischer Kaufleute durchaus ungünstig beurtheilte, und dass man von ihrem Eingreifen nichts Gutes erwartete. Das ist auch wohl zu erklären. Die Zahl der Engländer, die an dem Weinimport sich betheiligten, war eine relativ kleine; es mag auch vorgekommen sein, dass sie den Gascognern, die selbst nach England fahren wollten, hohe Preise boten, um schlieslich in England den Markt zu beherrschen. Brachten dagegen die Gascogner selbst den Wein, so war mehr Wahrscheinlichkeit vorhanden, dass der Preis sich niedrig stellen werde. Die Gascogner verkauften eigenes Gewächs, durften den eingeführten Wein nicht wieder exportiren, mussten ihn zuweilen sogar innerhalb 40 Tagen absetzen.

Nichtsdestoweniger dauerten die Klagen über die Weintheuerung, namentlich in London, Bristol, Hull, Boston, Everwyck fort. Die Hauptschuld scheint aber an den Stadtbehörden gelegen zu sein, indem diese die Detailverkäufer schützten [1]). Der Plan, den Wein dadurch billiger zu machen, dass die Weinschenker nur auf den Weinhandel sich beschränken sollten, war natürlich ein unglücklicher und unhaltbarer [2]). Inzwischen waren aber auch Zweifel an der Zweckmässigkeit des früheren Gesetzes wach geworden. 1363 wurde die Strafe der Felonie zurückgenommen, dafür allerdings ein neues Controlmittel eingeführt, indem jedes Jahr nach den verschiedenen Hafenplätzen in Gascogne geschickt und die dortigen Preise und sonstige Kosten ermittelt werden sollten [3]). Im Jahr darauf gewährte der König, um den Weinimport zu verstärken, geradezu allen englischen Kaufleuten das Weinholen. Dieser neue Versuch erprobte sich nicht. Die Gascogner überliessen zwar bereitwillig den Engländern den Import, steigerten aber, wenn diese nach der Weinlese in grosser Zahl kamen und eine lebhafte Nachfrage entwickelten, den Preis, zugleich darauf rechnend, dass die Engländer nicht ohne beträchtliche Kosten ihren Aufenthalt verlängern und bessere Chancen abwarten könnten. Auch blieb nicht unbemerkt, dass die englischen Kaufleute zur Zahlung des Weins viel Gold exportirten, was vermieden blieb, wenn die Gascogner den Wein brachten, da diese für den Erlös Waaren kaufen mussten.

So wurde man von Neuem in der früher gewonnenen Ansicht bestärkt, dass ein billiger Preis am ehesten erzielt und der allgemeine Vortheil am besten gewahrt werde, wenn nur

[1]) Rot. Parl. II. S. 258, 260. (1354, 1362).
[2]) Rot. Parl. II. S. 278 (1363).
[3]) Rot. Parl. II. S, 277, 279, 282; 37 Ed. III c. 16 (1363).

die Gascogner und sonstigen fremden Producenten den Wein importirten. Im Parlament wurde denn auch der Vorschlag gemacht, versuchsweise die Passage den Engländern längere Zeit vollständig zu verbieten, und vom König acceptirt[1]).

Das Experiment war, wie das Parlament im darauffolgenden Jahre anerkannte, vollständig geglückt und der Weinpreis beträchtlich gesunken. Nun aber waren viele Gascogner unzufrieden, am meisten aber der schwarze Prinz, dessen Zolleinkünfte sich sehr minderten. Da eine Abnahme der Ausfuhr mit einer gleichzeitigen Preissenkung in England schwer vereinbar ist, muss man annehmen, dass die Engländer in der Gascogne höhere Zölle zahlten, als die Einwohner, und dass daher der Ausfall rührte. Sowohl die Gemeinen als die Grossen in England wünschten die Aufrechthaltung des Gesetzes, und nur nach langen Debatten trug man den Beschwerden des schwarzen Prinzen Rechnung. Der König durfte allen Engländern, die nicht Handwerker waren, „unter gewissen Bedingungen" gestatten, nach Gascogne zu gehen. Das frühere Statut wurde ausdrücklich nicht annullirt, sondern nur suspendirt, bis man sehe, ob die neue Ordnung dem Königreich Vortheil oder Nachtheil bringe. Die Bedingung aber, unter der man den Import den Engländern gestattete, bestand darin, dass der englische Importeur mindestens 100 Tonnen bei der Fahrt kaufen und dafür Sicherheit hinterlegen musste[2]). Die englischen Kaufleute reichten 1371 und 1372 Gegenpetitionen ein, richteten aber Nichts damit aus[3]).

Zwölf Jahre lang blieb die neue Ordnung bestehen. Da schien auch sie nicht mehr dem Zwecke zu genügen. Man ging einen Schritt weiter. Hatte man bisher die Zufuhr so zu lenken gesucht, dass ein billiger Preis entstehe, so machte man jetzt im Parlament den Vorschlag, die Weinpreise der Engländer im Grossen und im Detail gleich direct zu fixiren und den Letzteren zu verbieten, ausser Landes zum Weinkauf zu gehen, wenn sie diesen Preis nicht einhalten könnten. Die Petenten meinten, wenn dieser Modus ein oder zwei Jahre andauere, so werde der Markt für alle Zeit nachher billig sein, es sei denn dass aussergewöhnliche Ereignisse einträten. Die Spitze ist wieder nur gegen die englischen Importeure und englischen Weinverkäufer gerichtet. Der Vorschlag fand Beifall, man setzte die Preise fest, auf dem Land durfte für je 50 Meilen Fracht $^1/_2$ d pro Tonne zugeschlagen werden. Der Detailpreis war so normirt, dass den Detailhändlern ein kleiner Gewinn blieb, die Importeure durften sich aber nicht weigern, den Wein im Gebinde nach den festgesetzten Preisen abzu-

---

[1]) Rot. Parl. II. S. 296; 42 Ed. III c. (1368).
[2]) Rot. Parl. II. S. 301; 43 Ed. III c. 2 (1369).
[3]) Rot. Parl. II. S. 306, 314.

geben[1]). Das Gesetz erprobte sich nicht. Wahrscheinlich war die einfache Folge des Gesetzes, dass die Zufuhr abnahm. 1383 versprach der König, durch Proclamation das Statut zurücknehmen zu wollen, erklärte aber, dass an dem Gesetz seines Grossvaters 37 Ed. III c. 16 festgehalten werde[2]).

Demnach blieb also der Vorkauf in Gascogne untersagt, die Zeit des Weineinkaufs war beschränkt und die Preise in den französisch-englischen Häfen wurden amtlich ausgekundschaftet. Die Festsetzung der Preise auf Grund dieser Erkundigungen überliess man in London[3]) und wohl vielfach auch an andern Plätzen der Localbehörde, an manchen Orten sah man vielleicht von Preistaxen ganz ab. 1420 verlangte zwar das Parlament eine einheitliche Normirung des Detailpreises für ganz England, der König machte aber keine bindende Zusage. Ueber 100 Jahre ruhte nun die Gesetzgebung in Betreff der nichtsüssen Weine.

Was die süssen Weine anlangt, so lagen hier die Verhältnisse vielfach anders. Dieselben wurden bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts fast ausschliesslich von den Italienern importirt. An Zufuhr liessen sie es nicht fehlen. Die Preispolitik beschränkte sich hauptsächlich auf den Detailverkauf. Mit diesem nahm man mancherlei Experimente vor. Anfangs war man Willens, denselben zu einer ergiebigen Finanzquelle zu machen. Im Jahre 1365 wurden in London die Schenken für Süssweine bis auf drei unterdrückt, welche die Stadt in Verwaltung nahm, um den Gewinn aus dem Verkauf und etwaige anfallende Strafgelder zur Ausbesserung der Mauern, Gräben und sonstigen öffentlichen Zwecken zu verwenden[4]). 1376 erlangte ein Londoner Alderman John Peche vom König das Verkaufsmonopol, indem er letzterem einen grossen Theil des Gewinnes versprach, musste aber seinen Versuch mit Ausstossung aus dem Amte büssen[5]). Gleichzeitig wurde der Detailverkauf wieder jedem Bürger unter Aufsicht des Mayor, der auch die Preise festsetzen konnte, gestattet[6]). Das dauerte bis 1381[7]), wo man den Detailverkauf von Neuem verbot, ohne dass aber finanzielle Rücksichten massgebend waren[8]). Aber

---

[1]) Rot. Parl. III. S. 121, 394; 5 Ric. II. c. 4. (1381). Möglich ist, dass die Tarifirung auch mit dem gleichzeitigen Erlass des Schiffahrtsgesetzes zusammenhing, insofern in Folge des letztern eine Steigerung der Preise befürchtet werden musste.

[2]) Rot. Parl. III. S. 161 (1383).

[3]) 7 Ric. II c. 11.

[4]) Rot. Parl. II. 459.

[5]) Rot. Parl. II. S. 328; Brentano, Noch ein Wort über die wirthschaftliche Freiheit im mittelalterlichen England. Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft. 34. Bd. 1878. S. 271.

[6]) Rot. Parl. II. S. 323, 336.

[7]) Sieh auch Rot. Parl. III. S. 43.

[8]) 5 Ric. II st. 1. c. 4; Rot. Parl. III. S. 121; daselbst ist das Verbot des Kleinverkaufs motivirt: „entendantz qe moelt de mal et deceite en advenuz par le retaille dudite suffrance“.

schon im Jahre darauf gestattete man den Detailverschleiss wieder, wofern nur der süsse Wein nicht höher als der andere verkauft werde [1]), und 1383 überliess man auch hier die Regelung der Stadtbehörde [2]). Der Wunsch nach Aufhebung des Detailverkaufs tauchte zwar nochmals auf, es ist aber zu bezweifeln, ob demselben stattgegeben wurde [3]). Auch auf die wiederholten Klagen, dass die Fremden den Preis so sehr in die Höhe getrieben hätten [4]), geschah nichts bis zu Richard III., der aber auch keinen Engrospreis festsetzte, sondern nur das zu klein gewordene Gemäss abstellte [5]). Erst unter Heinrich VII. trat hier eine Aenderung ein. Als er 1491 behufs Retorsion den Venetianern einen Zuschlagszoll auferlegte, war natürlich die Preistaxe unvermeidlich, damit nicht die Venetianer sich durch einen höheren Preis entschädigen oder die Engländer ihr Monopol unvernünftig ausbeuten konnten [6]).

Hinsichtlich der Gascogner und Guienner Weine traf Heinrich VII. keinerlei Aenderung, selbst dann nicht, als die Schifffahrtsacte erlassen worden war, und in Folge dessen die genannten Weine nur in englischen Schiffen importirt werden durften. Das Gleiche geschah anfangs unter Heinrich VIII., der allerdings auch die Schiffahrtsgesetze in der ersten Zeit seiner Regierung vielfach durchbrechen liess [7]). Als man aber mit dem Navigationsschutz wieder grösseren Ernst machte, als ferner die Weinpreise in Folge der in England vorgenommenen Münzverschlechterung und der in Spanien und Frankreich sich schon vollziehenden allgemeinen Geldentwerthung eine steigende Tendenz hatten, versuchte man auch hier wie damals auf so vielen Gebieten mit Gewalt die Preissteigerung einzudämmen. An die Stelle der städtischen Regelung trat wieder die durch Gesetz.

Dieselbe Acte, welche die Navigationsgesetze erneuerte, schrieb die Preise der im Detail verkauften Weine vor und ermächtigte den Rath des Königs, auch für den Engrosverkauf solche zu bestimmen [8]). Es lag darin das Zugeständniss, dass der Grosshandel grösseren Schwankungen ausgesetzt sei und demnach auch individueller behandelt werden müsste. Freilich der Rath des Königs verstand seine Aufgabe nicht so. Er setzte einen Engrospreis fest, bei dem wohl die Detaillisten sehr gut bestehen konnten, der aber unter dem zuletzt üb-

---

[1]) Rot. Parl. III. S. 138; 6 Ric. II. st. 1 c. 7. (1382).
[2]) 7 Ric. II. c. 11.
[3]) Rot. Parl. IV. S. 126 (1420).
[4]) Rot. Parl. IV. S. 193, 449. (1422, 1433).
[5]) 1 Ric. III. c. 13 (1483/84).
[6]) Im Uebrigen sieh hierüber oben S. 140 fg.
[7]) Vgl. oben S. 369, 370.
[8]) 23 Hen. VIII. c. 7 (1531/32); 28 Hen. VIII. c. 14 (1536).

lichen sich befand [1]). Als in Folge dessen die Londoner Grosshändler mit dem Verkaufe an sich hielten in der Hoffnung, dass dann höhere Preise angesetzt würden, erliess man eine neue Acte, wonach die Weinhändler auf Verlangen Wein nach dem vorgeschriebenen Preise abgeben und im Weigerungsfalle sogar gewaltsame Abnahme durch die Behörden sich gefallen lassen mussten. Nur ein Ausweg blieb dem Engroshändler offen; er durfte die Abgabe des Weins verweigern, wenn er eidlich erklärte, den Wein selbst abziehen und im Detail verkaufen zu wollen [2]). Bei dem verhältnissmässig guten Gewinn, welchen das Gesetz dem Detailhändler gestattete [3]), wird wohl auch der grössere Theil der bisherigen Engrosverkäufer dieses ihm gebotene Mittel gewählt haben. Ein anderer Theil traf mit den Käufern ein heimliches Uebereinkommen und entschädigte sich durch geringeres Mass [4]), wenngleich auch das durch Gesetz verboten war [5]), ein dritter endlich half sich durch Weinfälschung [6]). Auf diese Weise war es möglich, dass die Gesetze und niedrigen Taxen einige Jahre scheinbar gut functionirten.

Mit dem Beginn der vierziger Jahre, wo die verschiedenen Momente der Preissteigerung in verstärktem Masse zusammenwirkten, genügte die bisherige Ordnung nicht mehr. Wohl hatte die Regierung in die neue Schiffahrtsacte 32 Hen. VIII. c. 14 sogar einen Frachttarif für die Weine aufgenommen, so dass die englischen Weinhändler keinen Anlass hatten, über die excessiven Forderungen der Schiffahrer sich zu beklagen. Allein die Preissteigerung der Weine hatte in den Transportkosten nicht ihren einzigen und nicht einmal ihren vornehmlichsten Grund, sie war den übrigen Verhältnissen zufolge unvermeidlich. Wollte der kgl. Rath die Einfuhr nicht unmöglich machen, so musste er den wirklichen Preisen folgen. Er

---

[1]) Aus 24 Hen. VIII. c. 6 geht hervor, dass der angesetzte Preis für die Tonne unter 5 £ stand. Vgl. auch Bd. II. S. 33, 34.

[2]) 24 Hen. VIII. c. 6 (1532/33), die Acte sollte zunächst nur für London gelten, konnte aber auch auf das übrige England ausgedehnt werden.

[3]) Am 7. November 1534 setzte der kgl. Rath die Weintaxe auf 4 £ per Tonne fest (Br. M. Harl. Ms. 442 fo. 126). 1 Gallone berechnete sich danach auf 3,84 d, der Acte 23 Hen. VIII. c. 7 gemäss durfte der Detailhändler 8 d verlangen.

[4]) In der Acte 34-35 Hen. VIII. c. 7 heisst es deshalb: „the marchaunt in no wyse will sell his wynes, ooneless the byers doo indent promise and covenaunte with the saide merchaunt or otherwyse bynde themself, that they shall take none advauntage of the acte of gauging.

[5]) 23 Hen. VIII. c. 7.

[6]) In Betreff der Weingesetze bemerkt ein alter Schriftsteller unter dem Jahr 1536: „And though this prevented much cousenage, yet order being not taken to punish those, who falsified and corrupted wines, much abuse in this kind followed.“ Herbert, Life of Henry VIII. Edit. 1649. S. 401.

erhöhte in der That successive die Engrospreise [1]). Je mehr aber das geschah, um so rascher näherte man sich dem Puncte, wo der Detailverkäufer, der die ein für alle Mal vom Gesetz vorgeschriebene Taxe nicht überschreiten sollte, mit geringem oder gar keinem Gewinn arbeitete [2]). 1543 riefen die Detaillisten um Hilfe. Man gewährte sie dadurch, dass die Commission, welche die Preise für den Grosshandel normirte, auch die für den Kleinhandel den schwankenden Verhältnissen entsprechend bestimmen durfte [3]). Wie die Engrospreise, so wurden nun auch die Detailpreise in rascher Folge so erhöht, dass der Gewinn des Kleinverschleissers wieder so ziemlich seinen früheren Stand erreichte [4]).

Die Preistaxen hatten beim Wein ihren Zweck oder doch den Zweck, den Heinrich VIII. verfolgte, verfehlt. Den natürlichen Preismomenten zu trotzen, war hier noch weniger möglich, als bei Waaren des Inlands. Im günstigsten Fall waren die Taxen im Stande, eine übermässige, blos durch Speculation bedingte Preissteigerung zu verhindern.

Wir haben damit die preispolitischen Versuche auf dem Gebiete der Lebensmittel dargelegt. Ihnen am nächsten stehend, aber von minder grosser Bedeutung waren die Gesetze, dass die Wirthe bei Hafer und Heu mässige Preise einhalten sollten [5]), und die Vorkehrungen, welche man traf, wenn das Holz in seinem Preise beträchtlich stieg [6]).

---

[1]) Die Tonne besten Gascogner Weins war festgesetzt am 7. Nov. 1534 auf 4 £; 1. Dez. 1537 auf 4 £ 13 sh 4 d; 15. Dez. 1540 auf 4 £; am 1. Dez. 1541 auf 5 £, am 20. Mai 1544 auf 8 £. Br. M. Harl. Ms. 442 fo. 126, 150, 177, 198; Nicolas, Proceedings and Ordinances of the Privy Council VII. S 93.

[2]) Während der Gewinn des Detailhändlers 1537 beim Gascogner Wein sich noch zu 3,6 d, beim franz. Wein zu 4,2 d, beim Malvasierwein zu 4,4 d per Gallone berechnete, war er 1543 auf 0,4 d, 2,4 d und 2,5 d herabgesunken.

[3]) 34—35 Hen. VIII. c. 7; 37 Hen. VIII. c 23.

[4]) Im Detailverkauf zu London durfte die Gallone besten Weins zu 12 d, die Gallone Sack und Rumney zu 10 d, die Gallone Rheinwein und Malvasier zu 12 d abgegeben werden (Br. M. Harl. Ms. 442 fo. 219). Legt man die Engrospreise von 1544 zu Grunde, so berechnet sich der Gewinn beim Gascogner Wein auf 4,5 d, beim übrigen französischen Wein auf 6,4 d per Gallone.

[5]) 13 Ric. II. st. 1 c. 8; 4 Hen. IV. c. 25. Die Wirthe sollten nicht mehr als 1/2 d per Bushel über den allgemeinen Marktpreis nehmen. Die Acten des Privy Council enthalten am 17. Mai 1545 folgenden Eintrag: „An order was taken in consideracion of the excessive pricesse demaunded for haye and oates by the inhoulderes of Londone upon strangeres, who were come hether for the kings service, that they should demaunde but 2 d ob. a daye and night for haye and lytter and 16 groates for a quarter of oates.“ Br. M. Harl. Ms. 256 fo. 5.

[6]) In London lag die Tarifirung der Stadtbehörde ob. Am 17. Jan. 1543 schrieb das Privy Council an den Mayor „for to see the reformacion in the unreasonable prices of fewell“ (Acts of the Privy Council in dem Privy Council Office I. S. 432). Ueber die Ursache der Theuerung schrieb

Wichtig dagegen war wieder die grosse Masse der Gewerbsproducte und sonstigen Artikel, die in England eingeführt oder im Lande selbst verfertigt wurden. Dass man hier einen grösseren Spielraum lassen musste, lag in der Natur der Sache. So einfach auch noch die Verkehrsverhältnisse waren, so war es doch selbst damals eine Unmöglichkeit, den Preis jeder Waare zu regeln oder zu normiren. Im Allgemeinen waren die Preistaxen hier die Ausnahme, es fand ein Einschreiten nur von Fall zu Fall statt, d. h. dann, wenn Missbräuche sich ergaben. An solchen konnte es freilich nicht fehlen. Mit den zünftigen Verbindungen der Kaufleute und Handwerker waren sie unvermeidlich verbunden. Nach einer Seite hin haben wir die Bestrebungen der Genannten bereits kennen gelernt. Der Fremdenpolitik lag ja genau genommen nichts als ein grossartiger Preiskampf zu Grunde, den die städtischen Kauf- und Gewerbsleute gegen die concurrirenden Fremden mit wechselndem Erfolge führten. Aber selbst wenn die Zulassung der letzteren eine ziemlich unbeschränkte war, so gab ihnen die natürliche Lage der Verhältnisse immer noch einen Vorsprung und die Möglichkeit, die Preise zu ihren Gunsten zu gestalten; Klagen darüber mussten um so häufiger sein, je enger die Auffassung des innern Handels und je geringer das Verständniss für das Wesen der Speculation überhaupt war.

So eiferte, was die Kaufleute betrifft, 1363 das Parlament gegen die Gilde der Grocers, weil sie jede Art verkäuflicher Waaren zusammenkauften und den Preis hinauftrieben, indem sie die billigen Waaren zurückhielten und für die Zeit des Mangels und der Theuerung aufspeicherten. Man verfiel auf den unglücklichen Gedanken, durch Gesetz vorzuschreiben, dass jeder Kaufmann nur mit einer Waare handle. Die Theuerung wurde natürlich grösser als zuvor, und schon im folgenden Jahre musste man das Gesetz zurücknehmen [1]). 1411 schuldigte man abermals die Grocers und mit ihnen die Lombarden und andere fremde Kaufleute an; man sagte, dass sie von „dem verbreitetsten Gewürze im Königreich“, dem Pfeffer, viele Ballen in Händen hätten und ihn nicht abgeben wollten, um exorbitante Preise zu erzielen. Der König befahl den genannten Kaufleuten, das Pfund Pfeffer zu 20 d abzulassen, nach Ankunft einer neuen Ladung den Preis aber niedriger zu setzen [2]). Unter Heinrich VIII. sollten wiederum die Con-

---

Wriothesley, Chronicle S. 141: „This winter (1543) by reason of the wett sommer, that wood could not be caryed for the high flowdes to the watter syde, wood was so skante in London, that a thousand bylettes ware soulde for a marke and 16 sh the mille, and coles also was sold for 12 d and 14 d the sacke“.

[1]) Rot. Parl. II. S. 277, 278, 280, 286; 37 Ed. III. c. 5; 38 Ed. III. st. 1 c. 2.

[2]) Rot. Parl. III. S. 662. Bekanntlich durften Gewürze auch nicht wieder ausgeführt werden. Rot. Parl. III. S. 308 (1392/93).

spirationen der Importeure und Verkäufer im Lande es sein, welche den Preis der Gewürze und namentlich des Zuckers steigerten, während die wahre Ursache ganz anderswo lag. Am 2. Januar 1541 musste die Londoner Stadtbehörde auskundschaften, wie der Preis des Zuckers und der Gewürze in Lissabon und Antwerpen sei, damit man anlässlich der Ankunft vier portugiesischer Schiffe eine Verordnung erlassen könne. Am 12. Januar wurde auch geboten, dass kein Engländer das Pfund Zucker höher als zu 8 d verkaufe[1]). Am 2. Mai 1544 erfolgte eine neue Proclamation an Gesetzes statt[2].

Bei den Handwerkerzünften mögen Taxen häufiger gewesen sein. Die Stadtbehörden schrieben wohl solche vor. In London gab es deren eine ganze Menge[3]). Es ist aber zu beachten, dass sie fast ausschliesslich auf Dienstleistungen beschränkt sind und dass es zweifelhaft ist, ob sie das ganze Mittelalter hindurch festgehalten wurden; die Zeugnisse, die wir in Betreff derselben besitzen, fallen meist in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts, welche wegen der Pest anormale Preiserscheinungen aufwies[4]). Man wird mit ziemlicher Sicherheit annehmen dürfen, dass bei Markt- und Ladenartikeln die Preisbewegung nur ausnahmsweise beeinflusst wurde. Die volle Bedeutung dieser Thatsache wird ersichtlich, wenn man sich erinnert, welche Rolle im mittelalterlichen Verkehr die Messen und Märkte spielten[5]). Zu den schon im 13. Jahrhundert bestehenden grossen Messen von Stamford, Saint Yves, Boston, Winchester, Northampton[6]) kamen durch Verleihung der drei Eduarde (1272—1377) noch eine grosse Zahl kleinerer Märkte[7]); in schwächerem Masse dauerte die Begründung

---

[1]) Nicolas, Proceedings etc. VII. S. 104, 113. Nach Brewer, Cal. IV. 5405 zu schliessen, war wahrscheinlich die Taxe zu niedrig, da die Münzverschlechterung inzwischen eingetreten war.

[2]) Urk. Beil. 168.

[3]) Lib. Cust. I. S. 94; Lib. Alb. S. 238, 278, 620, 621, 680, 691, 697, 727, 733, 737. Riley, Memorials S. 253.

[4]) Hieher gehört auch die reichsgesetzliche Regelung in Betreff der Eisenpreise. Rot. Parl. II. S. 260; 28 Ed. III. c. 5 (1354).

[5]) In Betreff ihrer gesetzlichen Ordnung vgl. Schmid, Die Gesetze der Angelsachsen S. 356; Kemble, Die Sachsen II, 2. S 61; Lib. Alb. S. 551; Lib. Cust. I. S. 7, 275, 349; 13 Ed. I. st. Wynton c. 6; 13 Ed. I. st. Merc.; 13 Ed. I. st. Westm. 2, c. 24; 2 Ed. III. st. North. c. 15; 5 Ed. III. c. 5; 13 Ric. II. c. 4; 16 Ric. II. c. 3; 31 Ed. III. st. 1 c. 10; 27 Hen. VI. c. 5; 4 Ed. IV. c. 7; 17 Ed. IV. c. 2; 1 Ric. III. c. 6; 14—15 Hen. VIII. c. 9; Lords' Journ. 27° die Parl. 3 Hen. VIII; Gneist, Geschichte der englischen Communalverfassung I. S. 625.

[6]) Ueber ihre Dauer sieh die Urkunde bei Varenbergh, Relations diplomatiques entre la Flandre et l'Angleterre. S. 220. Die Messe von Westminster wurde von Heinrich III. errichtet. M. Paris, Historia minor ed. Madden III. S. 35, 36.

[7]) Die meisten rühren aus der Zeit Eduards I. her, wie sich ersehen liess aus dem „Catalogue of market and fair towns with their first esta-

solcher auch im 15. Jahrhundert noch fort; selbst die Regierung Heinrichs VIII. weist noch einzelne Beispiele auf[1]). Das Marktwesen breitete sich aus bis in die kleinsten Flecken, und es unterliegt keinem Zweifel, dass weitaus der grösste Theil der Bedürfnisse nach gewerblichen Erzeugnissen hier befriedigt wurde. Zur Ergänzung diente noch ein ausgedehnter Hausirhandel, der aber gleichfalls frei von Preisschranken war. Auf den Märkten und Messen fehlte es nicht an Concurrenz, da die Gewerbtreibenden vieler Städte und auch zahlreiche Ausländer mit ihren Producten sich einfanden[2]). Ausser der Messzeit, bei Producten blos localen Absatzes waren aber die Zünfte im Stande, möglichst vortheilhafte Preise zu erzielen[3]).

Von ihrer Thätigkeit nach dieser Richtung liegen mancherlei Beispiele vor. Zur Zeit Eduards II. verabredeten die Mitglieder der Webergilde eine Erhöhung des Weblohnes und verminderten ihre Zahl, um ihre Absicht mit Erfolg durchzuführen[4]). 1394/95 beschuldigten die Schuhmacher die Gerberzunft, dass deren Mitglieder bezüglich der rohen Häute geringe Einkaufspreise unter sich ausmachten[5]). Die Zunft der Lederzubereiter in London missbrauchte ihre grosse Aufsichtsgewalt über die Güte der Waaren, um die fremden in London wohnhaften Schuhmacher im Preis zu bedrücken[6]). 1414 klagte man über die Goldschmiede, weil sie ihre Waaren um den doppelten Preis des Silbergewichts verkauften, weshalb befohlen ward, dass alles Silber die Sterlingslegirung besitzen müsse und vergoldet das Troypfund nicht höher als zu 46 sh 8 d verkauft, für das Vergolden übergebener Gegenstände nur mässige Forderungen gemacht werden dürften[7]). 1415 beschwerten sich die Leute von Coventry über die geheimen Abmachungen und Preissteigerungen der Färber, verlangten aber vergeblich, behufs besserer Ordnung vier Aufsichtspersonen wählen zu dürfen[8]). 1433 erregten die Wachskerzenmacher den Unwillen, weil sie die frommen Leute ausbeutend sich für ein verarbeitetes Pfund Wachs 2 sh und mehr bezahlen liessen,

---

blishment found by search in the Tower 1599 and 1600" in Br. M. Harl. Ms. 6700 fo. 19, 49.

[1]) Brewer, Cal. III. 233; IV. 1049, 6248; 14—15 Hen. VIII. c. 27.

[2]) In Betreff des Besuchs der verschiedenen Messen durch die Londoner Gewerbsleute vgl. Lib. Cust. I. S. 179 fg.; 3 Hen. VII. c. 10.

[3]) Was von den Kappen- und Hutmachern in 4 Hen. VII. c. 9 gesagt wird, dürfte auf viele andere Gewerbe angewendet werden: „And by cause they knowe well, that every man must occupie theym, they wille selle theym at none esear price, to the grete charge and damages of the kynges subgettes and agaynst all good reason and conscyence."

[4]) Lib. Cust. I. S. 416 fg.

[5]) Rot. Parl. III. S. 330.

[6]) 5 Hen. VIII. c. 7. (1513/14).

[7]) 2 Hen. V. st. 2 c. 4 (1414).

[8]) Rot. Parl. IV. S. 75.

während es ihnen nicht mehr als 6 d kostete[1]). 1488 sah man sich genöthigt, den Schnittwaarenhändlern Maximalpreise vorzuschreiben, die sie beim Verkauf des Wollentuchs nach der Elle nicht überschreiten durften[2]), und die Zunft der Tailors in Exeter hatte man 1482 wegen ihrer Missbräuche ganz aufgelöst[3]). 1495 sonderten sich in Norwich unter dem Vorwand besserer Beaufsichtigung die Worstedscherer als eigene Zunft von den übrigen Tuchscherern ab und suchten dann durch Ausschluss der letzteren und Verabredung den Scherpreis zu erhöhen[4]). Aehnliches Verfahren war bei den Zünften ziemlich allgemein und gab den Anlass, dass seit Heinrich VI. die behördliche Ueberwachung derselben verschärft wurde[5]). Eine Acte Heinrichs VII. hebt dies ausdrücklich hervor[6]).

Am grössten war die Gefahr eines Missbrauches von Seiten der Gewerbszünfte dann, wenn die Einfuhr der Waaren gehemmt oder sonst die Concurrenz in ausserordentlicher Weise beschränkt war. Als 1464 Eduard IV., um gegen die Niederlande Repressalien zu üben, die Einfuhr aller niederländischen Waaren verbot, fürchtete er eine grosse Preissteigerung und beauftragte deshalb die Stadt- und Marktbehörden, mit zwei Männern des Orts geeignete Massregeln zu treffen[7]). Auch bei den eigentlichen Schutzgesetzen wurde nicht selten durch Preistaxen ein Gegengewicht geschaffen. Bei der Industrieschutzacte Eduards IV. und der Richards III. geschah es nicht[8]). Wir haben aber bereits gesehen, wie die Preistaxen für Wein theilweise mit den Navigationsgesetzen zusammenhingen[9]).

---

[1]) 11 Hen. VI. c. 12; sie durften fortan nicht mehr als 3 d über den Preis des Rohwachses per ℔ verlangen.

[2]) „wollen cloth of the fynest making scarlet grayned or othre cloth grayned, what colour soever it be, — 16 s a brode yerde, and a brode yerde of wollen cloth of any othre colour out of grayne, or eny maner russet of the fynest, not above the price of 11 s.“ 4 Hen. VII. c. 8; vgl. damit die Engrospreise Bd. II. S. 31, 32. Das Statut wird in schiefer Weise von Bacon commentirt: „Henry VII. made also statutes for the maintenance of drapery and the keeping of wools within the realm, and not only, but for stinting and limiting the prices of cloth one for the finer and another for the courser sort, which I note both, because it was a rare thing to set prices by statute especially upon our home-commodities, and because of the wise model of this act not prescribing prices, but stinting them not to exceed a rate, that the clothier might drape accordingly as he might afford.“ Bacon, History of Henry VII. London. 1676. S. 47; Kennets hist. I. S. 597.

[3]) Rot. Parl. VI. S. 219.

[4]) 11 Hen. VII. c. 11; 19 Hen. VII. c. 17.

[5]) 15 Hen. VI. c. 6.

[6]) „maister wardens and people of guyldes, fraternytees and other companyes corporate — made amonge them selfe meny unlawefull and unresonable ordinaunces aswell in pricis of weyres as other thingis.“ 19 Hen. VII. c. 7.

[7]) 4 Ed. IV. c. 5.

[8]) 3 Ed. IV. c. 4; 1 Ric. III. c. 12.

[9]) Vgl. oben S. 648.

1532 verbot man den Brauern, ihre Fässer selbst zu machen; damit aber die Fassbinder ihre Preise nicht steigerten, wurden solche für die verschiedenen Fassarten festgesetzt und 10 Jahre später wegen der inzwischen gestiegenen Holzpreise entsprechend erhöht, zugleich aber den Böttchern erlaubt, für Fässer, die zum Bierexport nach Flandern dienten, zu verlangen, so viel sie wollten [1]). 1534 schützte man die englischen Buchdrucker und Buchbinder, die Regierung behielt sich aber das Recht vor, auf eingegangene Beschwerden über excessive Preissteigerungen durch eine vereidigte Commission oder auf irgend eine andere Weise den Sachverhalt untersuchen zu lassen, und im Fall die Klagen sich als begründet zeigten, für die Bücher und das Einbinden Taxen zu verordnen [2]). Anton Marler hatte für vier Jahre das Monopol des Bibeldrucks erhalten, er musste sich aber verpflichten, das Exemplar von grossem Format ungebunden zu 10 sh und gebunden zu 12 sh zu verkaufen [3]). Aehnlich war man 1451 gegenüber der Regierung verfahren, als diese den Alaunverkauf für einige Zeit monopolisirte [4]). 1543 setzten die Stecknadelmacher den Ausschluss der fremden Stecknadeln durch, aber sie mussten versprechen, das Publicum gut zu bedienen und nicht zu höheren Preisen zu verkaufen, als sie in den zwei vorangegangenen Jahren üblich waren. Da sie aber dieser Bedingung nicht genügten, nahm man das Gesetz wieder zurück [5]). Als man die Bewohner von Lynn und Yarmouth zwang, ihre Worsteds ausschliesslich in Norwich scheren, färben und decatiren zu lassen, schärfte man den Norwicher Geschäftsleuten ein, dass sie nicht übermässige Preise ansetzen sollten [6]). Im Jahre 1512 verbot Heinrich VIII. die Einfuhr fremder Mützen und Hüte. Da aber nach früheren Erfahrungen zu erwarten stand, dass die Kappenmacherzunft den Schutz zur ungebührlichen Ausbeutung des Publicums benützen werde [7]), wurde gleichzeitig eine detaillirte Preistabelle aufgestellt [8]). Kurz es war zur Zeit der Tudors ziemlich allgemeine Regel, dass Gewerbsprivilegien, welche das Gesetz neu schuf, nicht zu ungebührlichen Preissteigerungen oder sonstigen Missbräuchen benützt werden dürften [9]).

---

1) 23 Hen. VIII. c. 4 (1532); 35 Hen. VIII. c. 8 (1544); **Urk. Beil.** 167.

2) 25 Hen. VIII. c. 15 (1534).

3) **Nicolas**, Proceedings and Ordinances of the Privy Council VII. S. XLIV, 183.

4) **Rot. Parl.** V. S. 214, 116; der König durfte den Centner nicht höher als zu 2 sh verkaufen lassen.

5) 34—35 Hen. VIII. c. 6; 37 Hen. VIII. c. 13.

6) 14—15 Hen. VIII. c. 3.

7) Sieh oben S. 608 und 4 Hen. VII. c. 9.

8) 3 Hen. VIII. c. 15; luxuspolizeiliche Gründe hatten die Taxen in 3 Ed. IV. c. 5; 21 Hen. VIII. c. 9.

9) Sieh auch 21 Hen. VIII. c. 17; 25 Hen. VIII. c. 18.

Ausser den genannten Fällen ist es nur noch eine kleine Gruppe von Gewerbserzeugnissen, deren Preise die Regierung oder Gesetzgebung zu ordnen suchte. Dieselbe umfasst die Waffen zur Landesvertheidigung. Schon Eduard III. liess den Londoner Waffenschmieden Taxen festsetzen, als diese exorbitante Preise forderten [1]). Seit Eduard IV. wurde auch für den Bogen ein Maximalpreis gesetzlich vorgeschrieben [2]) und gleichzeitig die Fremden zur Einfuhr von Bogenstäben gezwungen [3]). Verlangten die Importeure trotzdem hohe Preise für das Bogenholz, so kam es vor, dass der kgl. Rath auf Klage der Bogenmacher hin niedrige dictirte, was 1545 einem Stahlhofskaufmann widerfuhr [4]). Um dieselbe Zeit fixirte die Regierung die Preise für alle Theile der gesammten Kriegsrüstung [5]).

Einen von den bisherigen Versuchen wesentlich verschiedenen Character zeigt die Preispolitik hinsichtlich der im englischen Verkehr so hervorragenden Stapelartikel Wolle, Zinn, Häute, später bei den Tüchern. Sie dienten dem Export, und das englische Interesse erforderte hier dem Auslande gegenüber möglichst hohe Preise. Seit frühester Zeit war man sich dessen bewusst. Schon zu Edgars Zeit (959—75) wurde untersagt, Wolle unter einem gewissen Preise abzugeben [6]). Ein ähn-

---

1) Rymer V. S. 244, 817 (1341, 1355).

2) Die Begründung lautet: „the bowyers in every part of this realm do sell their bows at such a great and excessive price, that the kings subjects perfectly disposed to shoot be not of power to buy to them bows, whereby shooting is greatly diminished and left, and unlawful games be used.“ 22 Ed. IV. c. 4; 3 Hen. VII. c. 13; 33 Hen. VIII. c. 9. Sieh auch 3 Hen. VIII. c. 3; 6 Hen. VIII. c. 3, wonach die Behörden zwei oder drei Bogenmacher in jede Grafschaft schicken konnten, um billige Bogen zu machen.

3) 12 Ed. IV. c. 2; 1 Ric. III. c. 11. In dem Preamble zu dem letzterwähnten Gesetz wird gesagt, dass 100 Bogenstäbe früher 40—46 sh 8 d, nun aber in Folge der subtilen Mittel der Lombarden 8 £ kosteten.

4) Urk. Beil. 169.

5) Am 31. Aug. 1542 wurden folgende Maximalpreise aufgestellt: Für Bogen erster, zweiter, dritter Qualität 3 sh 4 d, 2 sh 6 d, 2 sh. „Every sheft of lyverie arrowes 2 sh. Every girdle 2 d. Every sheft of arrowes of eight ynche or nyne ynche the feather 2 sh 4 d. Every crosse of bowestringes conteyning twelve dossen 3 sh 4 d. Every demylaunce with curasse vambrase polren hed peece with a bever 45 sh. Every demilaunce called a collyn cliff ready made and hedded 2 sh 8 d. Every arming sword for an horseman 2 sh 8 d. Every paire of gauntlettes with jointes 2 sh 8 d. Every Almaine ryvett of the best sort 7 sh 6 d; of the second sort 6 sh 8 d. Every javelin of the best sort ungilt 14 d. Every fighting bill ready helmed 12 d. Every Flemish halberd of the best sort 20 d, of the second sort 16 d.“ Am 18. Aug. 1544 wurde durch Proclamation befohlen, dass die Almayne ryvettes öffentlich ausgestellt würden. Das beste Paar nebst Zubehör sollte nicht mehr als 9 sh 6 d kosten. Br. M. Harl. Ms. 442 fo. 185.

6) Schmid, Die Gesetze der Angelsachsen S. 193.

liches Verbot erliess 1343 Eduard III., hob es aber im folgenden Jahre wieder auf [1]).

Seit sich die Stapeleinrichtung zwischen die Wollproducenten und das nachfragende Ausland eingeschoben hatte, war eine Scheidung der Interessen eingetreten. Die Stapler wollten in England natürlich niedrige Preise, während sie in Calais möglichst hohe verlangten und durch verschiedene Mittel auch wirklich erzielten [2]). Das entsprach nicht den Schafzüchtern. Diejenigen, welche sehr viel Wolle producirten, traten vielleicht, um an dem Gewinn zu participiren, selbst in die Reihen der Stapler ein. Der Mehrzahl aber war aus Standesrücksichten dies nicht möglich. Im Allgemeinen war den Wollproducenten das Stapel verhasst. Mit unverhohlenem Neid bemerkten 1363 die Seigneurs und Gemeinen im Parlament, dass im Stapel die Preise zwar hoch seien, der Hauptvortheil aber in den Händen der Kaufleute bleibe [3]). Die Bekämpfung des Stapels war aber vergeblich, da die Könige aus finanziellen Rücksichten dasselbe stützten. Eduard III. verbot jede Conspiration und jedes Murren gegen dasselbe [4]). Unter Richard II. wurden zwar die Italiener und Spanier zu directem Wettbewerb mit den Staplern zugelassen, indem man die Wolle, die über die Meerenge von Gibraltar gebracht wurde, vom Stapelzwang befreite [5]), aber da hiefür beträchtlich höhere Zölle gezahlt werden mussten [6]), so fiel der Vortheil mehr dem König, als den Wolle verkaufenden Landwirthen zu. Durch die stramme Stapelorganisation in den Stand gesetzt, in Calais den Preis zu dictiren, verstanden sich die Stapelkaufleute im Lauf der Jahre wohl dazu, auch den Landwirthen höhere Preise zu bewilligen, aber ganz wurden diese nicht zufrieden gestellt. Immer wieder klagten die Schafzüchter. 1454 verlangten sie, dass Minimaltaxen festgesetzt wurden, unter denen die Wolle in England nicht gekauft werden sollte. Die gewünschten Preise waren beträchtlich höher als die zu Calais üblichen, in denen doch auch noch der grosse Zoll enthalten war. Es gelang aber den Stapelkaufleuten, nicht nur das Zustandekommen dieses Gesetzes zu hintertreiben, sondern auch zu verhindern, dass die den Wollverkäufern schädlichen Praktiken beim Sortiren der Wolle abgestellt wurden [7]). Die Stapler blieben im

---

[1]) Rot. Parl. II. S. 138, 151, 156; Rymer (Rec. Ed.) II. S. 1225.
[2]) Sieh auch oben S. 332.
[3]) Rot. Parl. II. S. 276, 287.
[4]) 27 Ed. III st. 2 c. 25.
[5]) 2 Ric. II st. 1. c. 3 (1378).
[6]) Sieh Bd. II. S. 6.
[7]) Rot. Parl. V. S. 256, 275, 276, 331, 332. An letztgenannter Stelle heisst es: „Whiche maner of buyng hath be oon of the grete causes of the seid amenusing the prices of the seid wolles and overe grete empoveryshing of the growers of the same“.

Besitz der Macht und wachten auch eifrig darüber, dass der König durch Licenzen diese nicht durchbrach [1]).

Ein gefährlicher Concurrent blieb aber den Staplern doch; es war dies die englische Tuchindustrie, deren Interessen von dem Gesetzgeber vor Allem berücksichtigt wurden. Ihrethalben unterdrückte man unter dem Titel Vor- und Aufkauf nicht nur den Detailhandel mit Wolle [2]), bis dieser seine Nützlichkeit erwiesen und seine Existenzberechtigung sich erkämpfte [3]), sondern die Stapler und noch mehr die Fremden mussten sich gefallen lassen, dass den Wollverarbeitern beim Einkauf ein gesetzliches Vorzugsrecht eingeräumt wurde. Schloss dies das Steigen der Wollpreise zu Gunsten der Wollproducenten auch nicht ganz aus, und verbesserte sich die Situation der letztern gegen früher, wo sie den Staplern in die Hände gegeben waren, ganz wesentlich, so sieht man doch, dass den Gewinnen der Wollverkäufer Schranken gesetzt waren. Der Kampf gegen die der Schafzucht förderlichen Einhegungen [4]), die Vorschrift, nicht über eine bestimmte Zahl Schafe zu halten [5]), und der Befehl an die Wollproducenten, ihre Wolle nicht länger als zwölf Monate unverkauft zu lassen [6]), sind weitere Belege.

Das Zinn nahm im englischen Export eine minder wichtige Stelle ein. Aber es war eine Waare, nach der lebhafte Nachfrage bestand. Wie aber die Wollproducenten, hatten auch die Zinner nicht den unmittelbaren Vortheil davon. Im 14. Jahrhundert hatte die Regierung den Zinnkauf monopolisirt und das Monopol veräussert, was aber begreiflicher Weise sowohl bei den Producenten als bei den Kaufleuten den heftigsten Protest hervorrief [7]). Später überliess man den Staplern und Merchant adventurers seinen Verschleiss, und unter Heinrich VIII. wurde sein Export nur gegen Licenzerholung gestattet, was die Preiserhöhung einengte.

Die Häute hatten freie Preisbewegung, bis ebenfalls unter Heinrich VIII. auf Wunsch der Gerber die Ausfuhr beschränkt wurde.

Was endlich die Wolltücher betrifft, so war im Engroshandel die Speculation nicht gehemmt. Im Gegentheil, die Preissteigerung wurde mit grösster Befriedigung wahrgenommen.

---

[1]) Vgl. Rot. Parl. II. S. 169; IV. S. 359; VI. S. 164: 21 Ric. II c. 17; 8 Hen. VI c. 21; 10 Hen. VI c. 7; 11 Hen. VI c. 14; 14 Hen. VI c. 2, c. 5; 27 Hen. VI c. 2.

[2]) Vgl. 14 Ric. II c. 4; 4 Ed. IV c. 4; 4 Hen. VII c. 11; 22 Hen. VIII c. 1; 37 Hen. VIII c. 15; 5—6 Ed. VI c. 6.

[3]) 1 Ed. VI c. 6; 2—3 Ph. and M. c. 13.

[4]) 4 Hen. VII c. 16, c. 19; 6 Hen. VIII c. 5; 7 Hen. VIII c. 1; 24 Hen. VIII c 24.

[5]) 25 Hen. VIII c. 12, 13.

[6]) 5—6 Ed. VI c. 7.

[7]) Sieh oben S. 395 Note 1; Rot. Parl. II. S. 168, 180, 203 (1347/48).

Mit den Merchant adventurers, welche die Hauptmasse exportirten, concurrirten beim Ankauf die Stapler, welche das Recht der Ausfuhr beanspruchten, ferner die Hansen, welche geringern Zoll als die Engländer selbst zahlten und darum den Producenten bessere Preise bieten konnten, die Fremden, welche unter Heinrich VIII. eine Zeit lang sogar gleich günstig wie die M. a. gestellt wurden, und endlich die einheimischen Consumenten. Eine gleiche Macht gegenüber den Verkäufern, wie sie die Stapelkaufleute bei der Wolle übten, konnten sie auch nicht entfernt geltend machen. Später, als sie die Vertreibung der Hansen durchsetzten, und die Fremdenzölle beträchtlich erhöht wurden, war ihre Stellung allerdings eine ähnliche. Sie wurden aber dann auch sehr heftig von der öffentlichen Meinung bekämpft.

Zur Vollendung des Bildes, wie man in die natürliche Preisgestaltung eingriff, und zum Verständniss der gesammten Preispolitik erübrigt uns nur noch, einen Blick auf die Lohnregulirung zu werfen. Lohntaxen von Seite der Städte kamen seit alter Zeit vor. Wir besitzen z. B. noch den Tarif, der nach dem grossen Londoner Brande von 1212 für die Bauhandwerker erlassen wurde [1]). Zu einer Sache des Reichs ward aber die Lohnpolitik erst seit dem 14. Jahrhundert. Damals war die Masse freier Arbeiter nicht mehr auf die Städte beschränkt, sondern es auch den Bauern gelungen, die dem Grundherrn schuldigen Frohnarbeiten durch Geldzinse abzulösen und zu einem unabhängigen Taglöhnerstand sich emporzuschwingen [2]). Diese neue Classe mit den Dienstboten war es hauptsächlich, welche die Gesetzgeber in der Folgezeit so vielfach beschäftigte.

In dem Zeitraum von 1308—22 war eine Erhöhung des Arbeitslohns um 10 % eingetreten. Eine grosse Zahl Missernten und die sich daran anschliessende Sterblichkeit hatten den Anlass gegeben [3]). Gegenüber dieser ersten Steigerung verhielt sich die Gesetzgebung passiv. Erst als der schwarze Tod im Jahre 1348 auch England heimsuchte, fast die halbe Bevölkerung dahin raffte und eine Lohnerhöhung um 50 % zur Folge hatte, suchte man die Arbeitgeber gegen die exorbitanten Forderungen der Arbeitnehmer zu schützen und die drohende Verschiebung aller bisherigen Standes- und Wirthschaftsverhältnisse hintanzuhalten. Da wegen der Pest der Zusammentritt des Parlaments unmöglich war, erliess der König Eduard III. 1349 aus eigner Machtvollkommenheit eine Proclamation, in

---

[1]) Lib. Cust. ed. Riley I. S. 86, 87, 99.

[2]) Nasse, Ueber die mittelalterliche Feldgemeinschaft. Bonn 1869. S. 50—52.

[3]) Rogers, A history of agriculture and prices in England. I. S. 291, 292.

welcher er die Beibehaltung der bisherigen Löhne anbefahl[1]). Das Gebot des Königs blieb unbeachtet. Die Forderungen der Lohnarbeiter mussten erfüllt werden, wollte man die Ernte nicht verfaulen lassen. Weder die Bestrafung der Arbeiter noch die der ungehorsamen Aebte, Barone und sonstiger Kronlehensbesitzer fruchtete etwas. Die Arbeiter flohen in die Wälder, ganze Herden Vieh und Schafe zogen umher ohne Hirten und Eigenthümer[2]). Mit Rücksicht auf diese Vorgänge berief der König 1350 das Parlament, und an Stelle der kgl. Ordonnanz trat nun das vielgenannte erste Statute of Laborers[3]). Um die 1347 bestandenen Löhne gewaltsam zurückzuführen und alle Zweifel auszuschliessen, wurde für manche der ländlichen Arbeiter und ebenso für die Bauhandwerker ein bestimmter Lohn gleich fixirt; die übrigen Gewerbsleute mussten schwören, ihr Gewerbe so wie im Jahre 1347 auszuüben. Kein Taglöhner durfte im Sommer den Ort verlassen, an dem er sich im Winter aufhielt. Dienstboten, welche von einer Grafschaft zur andern flohen, sollten ins Gefängniss gesetzt werden. Commissäre mussten viermal im Jahre und, wenn nöthig, auch öfter eine Sitzung in allen Grafschaften behufs Ausführung dieses Gesetzes halten[4]). Die Strafgelder sollten zu Steuernachlässen verwendet werden[5]).

Die Acte stiess auf denselben Widerspruch wie früher die Proclamation. Die Handwerker fanden mancherlei Wege, dieselbe zu umgehen. Die Landarbeiter blieben so störrisch wie zuvor. Sie wollten sich nur tageweise verdingen, verweigerten jede Löhnung in Getreide, liefen beim geringsten Anlass fort, um entweder der Bettelei obzuliegen oder in die Stadt zu gehen und dem Handwerk sich zu widmen[6]). Auch da, wo man äusserlich den Buchstaben des Gesetzes beobachtete, wurde der Arbeiter noch auf irgend eine Weise besonders entschädigt[7]). Der König selbst musste erfahren, dass die Handwerker, die für ihn beschäftigt waren, wegliefen, weil sie bei Adligen und Geistlichen mehr bekamen[8]). Man ersetzte die Geldstrafe durch Gefängnissstrafe verbot die Verbindungen und Verabredungen der Maurer und Zimmerleute, verschärfte die Massregeln gegen flüchtige Arbeiter, erklärte die übliche Umgehung des Statuts durch Einbedingen von Lohn für Festtage für unstatthaft[9]). Trotzdem drang man nicht durch. Bei aller

[1]) Statute-book I. S. 307; Eden, State of Poor I. S. 34.
[2]) Rogers I. S. 297, 298; Rot. Parl. II. S. 225, 227.
[3]) 25 Ed. III st. 1. 1350.
[4]) Ueber die Bedeutung dieser Commissäre für die Institution des Friedensrichteramts sieh Gneist, Die Geschichte des Selfgovernment S. 177 fg.
[5]) Rot. Parl. II. S. 228; auch S. 238, 258, 273, 410; 31 Ed. III st. 1 c. 6; 36 Ed. III. c. 14.
[6]) Rot. Parl. II. S. 261.
[7]) Rogers I. S. 300.
[8]) Rot. Parl. II. S. 458 (1361).
[9]) 34 Ed. III c. 9; c. 10 (1360).

Strenge musste man doch auch manche unvermeidliche Concessionen machen, welche wie die Accordarbeit die Gesetze durchlöcherten. Die Friedensrichter versagten offenbar sehr oft den Dienst, wie schon daraus hervorgeht, dass man 1378 ihnen, um ihren Eifer anzuspornen, einen Theil der Strafgelder versprechen musste [1]). Die Lohnsteigerung war so allgemein und durchdrang so sehr alle wirthschaftlichen Verhältnisse, dass auch die Priester mit ihren Gebühren nicht mehr zufrieden sein wollten, und die Gesetzgeber gegen sie einzuschreiten sich genöthigt sahen [2]). Fast kein Parlament verging, ohne das nicht die Lohnfrage behandelt wurde [3]). Die Gutsherrn wurden immer heftiger in ihren Klagen. Der Aufstand von 1381 hatte sie belehrt, dass die früher üblichen Dienste sich nicht ganz wieder erzwingen liessen; deshalb wollten sie wenigstens die niedrigen Löhne wieder hergestellt wissen.

Im Jahre 1388 wurde ein erneuter ernstlicher Versuch gemacht [4]). Man lenkte sein Hauptaugenmerk auf die fluctuirende Bewegung der Arbeiterbevölkerung. Ohne einen vom Friedensrichter ausgestellten Pass durfte kein Dienstbote oder Arbeiter in eine andere Grafschaft sich begeben. Wurde ein solcher ohne Pass aufgegriffen, so musste er in den Stock geschlagen werden, bis er genügende Sicherheit geleistet, dass er zu seinem früheren Herrn zurückkehren werde. Die Handwerksleute, deren man nicht dringend benöthigt war, sollten mit ihren Gesellen und Lehrlingen während der Erntezeit den Landwirthen behilflich sein. Personen, welche bis zum 12. Lebensjahre in der Landwirthschaft dienten, durften nicht mehr Lehrlinge werden, sondern sollten bei der landwirthschaftlichen Beschäftigung bleiben. Diese Fesselung der agrarischen Bevölkerung wurde 1405 noch vervollständigt, indem nur Leute, die ein Einkommen von 1 £ hatten, ihre Kinder Handwerke erlernen lassen durften [5]). Der grösste Theil der Bevölkerung sollte der Landwirthschaft dienstbar werden.

Die Lohntaxen waren aber nicht durchzuführen. Man sah schliesslich ein, dass einheitliche Löhne bei dem wechselnden Ausfall der Ernten gegen die Natur des Verkehrs verstiessen, und gab den Friedensrichtern Vollmacht, jeweils durch Proclamation festzustellen, wieviel Lohn der Theuerung der Lebensmittel entsprechend ein Maurer, Schreiner, Ziegeldecker und sonstiger Handwerksmann, sowie andere Taglöhner verlangen durften [6]). So vernünftig dieser Schritt auch war, die Gefahr, dass unter der localen Regulirung die Löhne mehr und mehr den wirklichen sich näherten, war sehr gross, und diess wohl

---

[1]) Rot. Parl. II. S. 252, 271; III. S. 45.
[2]) 36 Ed. III c. 8 (1362).
[3]) Rot. Parl. II. S. 296, 312, 340; III. S. 17, 45, 46, 158; 42 Ed. III c. 6 (1368); 2 Ric. II st 1. c. 8 (1378); 8 Ric. II c. 1 (1384).
[4]) 12 Ric. II c. 3; c. 4; c. 5 (1388).
[5]) 7 Hen. IV c. 17.
[6]) 13 Ric. II st. 1. c. 8 (1389/90): Rot. Parl. III. S. 268.

auch der Anlass, weshalb man zeitweise wieder auf die älteren Gesetze zurückgriff[1]).

Die Versuche, das Ziel zu erreichen, wurden fortgesetzt. Man zwang die Arbeiter und Handwerker, alle Jahre zu schwören, dass sie die Statuten beobachten wollten, die Friedensrichter sollten sie in den vier jährlichen Sessionen eidlich darüber vernehmen; man verbot die wochenweise Verdingung, die Verabreichung vollen Lohns für Feiertage oder halbe Tagarbeit; man entband die Meister und Landwirthe von der Strafe, als sich zeigte, dass sie deshalb über die mehrgezahlten Löhne keine Angabe machen wollten, hob die Bestimmung wieder auf, als auch davon kein Erfolg bemerkbar war[2]). Am hartnäckigsten waren die Bauhandwerker, ihre Coalitionen so weitverzweigt, das man ihre Zusammenkünfte und Capitel mit der Strafe der Felonie belegte[3]).

Nach weiteren vergeblichen Versuchen[4]) und nachdem der Kampf fast 100 Jahre gedauert, liess man sich endlich zu einer Concession herbei. Die Grundbesitzer im Parlament konnten zustimmen, weil sie ja auch grosse Ausfuhrerleichterungen für ihr Getreide erlangt hatten und in Folge dessen günstigere Kornpreise zu erzielen vermochten[5]). Das neue Statut verordnete bedeutend höhere Lohnsätze, als bisher erlaubt waren[6]).

---

[1]) So wurden 25 Ed. III st. 1 und 12 Ric. II c. 3 durch 7 Hen. IV c. 17 bestätigt. Ueber die damaligen Klagen der Arbeiter gegen die Reichen sieh „Praier and complaynte of the Ploweman“ c. 1400 und Complaint of Scotland“. Harl. Misc. 1804 I. S. 176 fg. 190 fg.

[2]) 4 Hen. IV c. 4; 2 Hen. V st. 1 c. 4; 4 Hen. V c. 4; 2 Hen. VI c. 18; Rot. Parl. IV. S. 146.

[3]) 3 Hen. VI c. 1.

[4]) 6 Hen. VI c. 3; 8 Hen. VI c. 8.

[5]) Sieh oben S. 640.

[6]) Folgende Angaben gestatten einen Vergleich:

Bezeichnung des Arbeiters.	Mit Kost		Ohne Kost		Mit Kost		Ohne Kost		
	s	d	s	d	s	d	s	d	
	1388		Jährlich		1445				
A bailiff in husbandry	13	4	und Gewand		23	4	und 5 s für Gewand		
A master hind, carter, shepherd	10	—	ohne „		20	—	und 4 s für Gewand		
A woman servant	6	—	ohne „		10	—	und 4 s für Gewand		
	1350		täglich		1445				
A mower		5				4			
A reaper		3				3			
A master carpenter			—	3			—	$5\frac{1}{2}$	Von Ostern bis Michaeli.
A free-mason			—	4			—	$5\frac{1}{2}$	
A tiler			—	3			—	$4\frac{1}{2}$	
A common carpenter			—	2			—	$4\frac{1}{2}$	
A rough mason			—	3			—	$4\frac{1}{2}$	
A common workman (servant)			—	$1\frac{1}{2}$			—	$3\frac{1}{2}$	

Vergleicht man aber die neuen Lohntaxen mit den früher wirklich gezahlten, so findet man, dass sie meist höher standen, als im Jahre 1263—1350, dagegen zum Theil hinter den von 1351—1400 gezahlten zurückblieben [1]). Da die Ursachen, welche unmittelbar nach 1350 hohe Löhne hervorriefen, gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts in sehr abgeschwächtem Masse fortbestanden, wird man annehmen dürfen, dass die neuen Lohntaxen ziemlich den im Verkehr wirklich üblichen Löhnen entsprachen. Ausserdem regelte das Gesetz die Art der Kündigung und Verdingung von Seite der Dienstboten, verpönte jede Beschäftigungslosigkeit und liess die Ausrede, dass das Ackerland nicht eine ganzjährige Arbeit ermöglicht habe, nicht gelten [2]). Trotzdem war das Gesetz ein unvollkommenes, die mancherlei Verschiedenheiten, wie sie der Verkehr mit sich brachte, waren nicht berücksichtigt. Die Gesetzgeber gestanden selbst zu, dass die Acte zum Theil nicht ausgeführt werde, zum Theil den Anlass zu fortwährenden Unzuträglichkeiten zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern gebe, namentlich aber auch nicht schnelle Abhilfe gewähre.

Heinrich VII. erliess deshalb ein neues Statut [3]). Die wichtigsten Aenderungen bestanden darin, dass es den Contractbruch der Bauhandwerker bestrafte, Arbeiter, welche gegen einen Aufseher sich zusammenrotteten oder ihn angriffen, mit einem Jahr Gefängniss bedrohte, insbesondere die tägliche Arbeitszeit und die zu gestattenden Pausen festsetzte [4]). Die Löhne wurden gegen 1445 nominal abermals erhöht [5]). Die Steigerung

---

[1]) Vgl. Rogers, History of agriculture etc. Bd. I.
[2]) 23 Hen. VI. c. 12.
[3]) 11 Hen. VII c. 22; vgl. auch 11 Hen. VII c. 2.
[4]) Von Mitte März bis Mitte September sollte die Arbeit 5 Uhr Morgens beginnen und zwischen 6—7 Uhr Abends enden, während der übrigen Jahreszeit sollten Tagesanbruch und Eintritt der Nacht die Grenzen bilden. Als Pausen waren gestattet $^1/_2$ Stunde zum Frühstück und $1^1/_2$ Stunden zum Mittagessen.
[5]) Für folgende Angaben ist der Vergleich der Nominallöhne möglich:

Bezeichnung des Arbeiters	An Lohn		Für Kleidung		An Lohn		Für Kleidung		Bemerkungen.
	s	d	s	d	s	d	s	d	
	1445				1495				
A bailiff of husbandry	23	4	5	—	26	8	5	—	Die Löhne sind Jahreslöhne; die Arbeiter erhielten ausserdem Verköstigung.
A chief hind, a carter or chief shepherd	20	—	4	—	20	—	5	—	
A common servant of husbandry	15	—	3	4	16	8	3	—	
A woman servant	10	—	4	—	10	—	4	—	
A child under 14 years of age	6	—	3	—	6	8	4	—	

entsprach aber in der Mehrzahl der Fälle nicht der inzwischen eingetretenen Münzverschlechterung[1]). An einem ganz sichern Massstab der Vergleichung fehlt es freilich, weil man nicht weiss, ob die von dem Gesetz vorgeschriebene Arbeitszeit mit der früher üblichen übereinstimmte.

Die Acte stiess auf so entschiedenen Widerstand, dass der König noch im folgenden Jahre in Gemeinschaft mit dem neuberufenen Parlament dieselbe, soweit sie die Lohnfestsetzung betraf, wieder aufhob[2]).

Die Reaction blieb nicht aus. Heinrich VIII liess sogar das alte Richardsche Gesetz 12 Ric. II c. 4 mit seinen niedrigen Löhnen wieder in Anwendung bringen, nahm aber durch eine neue Acte die Arbeitgeber, welche höhere Löhne zahlten, von der Bestrafung aus[3]). Die Arbeitnehmer waren dem Arbeitsherrn ganz in die Hände gegeben. Der letztere zahlte ihnen einen etwas höheren als den gesetzlichen Lohn, diese mussten dann aber ihm in Allem willfährig sein, sonst warteten ihrer alle möglichen Strafen. Ein weiteres Beispiel der herrschenden Strömung liefert das Gesetz gegen die Bootführer, die wohl mit Recht nicht mehr mit den seit Menschengedenken üblichen Bootslöhnen und Kahngeldern zufrieden sein wollten[4]). Ja man setzte im selben Jahre wieder das Arbeitergesetz Heinrichs VII. in Kraft, obwohl doch die Erfahrung gezeigt hatte, dass dasselbe unhaltbar und ungerecht sei[5]).

Bezeichnung des Arbeiters	Mit Kost		Ohne Kost		Mit Kost		Ohne Kost		
	s	d	s	d	s	d	s	d	
	1445 Täglich				1495				
Free mason, master carpenter	—	4	—	5½	—	4	—	6	Von Ostern bis Michaeli.
A rough mason	—	3	—	4½	—	4	—	6	
A tiler	—	3	—	4½	—	4	—	6	
Other labourers	—	2	—	3½	—	2	—	4	
Free mason, master carpenter	—	3	—	4½	—	3	—	5	Von Michaeli bis Ostern.
A rough mason	—	2½	—	4	—	3	—	5	
A tiler	—	2½	—	4	—	3	—	5	
Other labourers	—	1½	—	3	—	1½	—	3	

[1]) Und doch hatten 1463 die Landwirthe auch Schutz gegen die Getreideeinfuhr erlangt, konnten also höhere Löhne bewilligen. Sieh oben S. 641.

[2]) 12 Hen. VII c. 3.

[3]) 4 Hen. VIII c. 5.

[4]) 6 Hen. VIII c. 7.

[5]) 6 Hen. VIII c. 3; die einzige Aenderung gegen früher war, dass das Gesetz die Arbeitgeber von der Strafe von 2 £ befreite und die Bergwerks- und Kohlengrubenarbeiter ausnahm.

Durch ein gleichzeitig erneutes Luxusgesetz hoffte man das Arbeitergesetz stützen zu können [1]).

Dem Chronisten zufolge riefen beide Statuten viel Unruhe hervor. Die Arbeiter wollten nicht gegen Taglohn, sondern nur gegen Stücklohn arbeiten, weil sie unter dieser Form die Lohntaxe umgehen konnten. An den Gerichtstagen, besonders während der Erntezeit gab es viel Unzuträglichkeiten; die Landwirthe konnten kaum Arbeiter bekommen [2]). Am meisten aber lärmten die Londoner Bauhandwerker. Sie legten dar, dass es unbillig sei, ihnen den nämlichen Lohn zu dictiren, wie er im übrigen England verlangt werde, wo sie doch höhere Miethe, theurere Lebensmittelpreise, weit beträchtlichere Abgaben und Steuern zahlen müssten und dazu noch mit verschiedenen Aemtern und Diensten belastet würden. Das Berechtigte dieser Vorstellungen liess sich nicht verkennen, und man musste für London die vor der Acte üblichen Löhne erlauben, ausserhalb Londons aber und bei den Bauten des Königs sollten sie sich mit den Lohntaxen des Gesetzes begnügen [3]).

Im Uebrigen handhabte Wolsey, wenigstens im Anfang, das Arbeitergesetz sehr strenge, er schickte nicht selten eigene Commissionen in alle Grafschaften, um seine Durchführung, namentlich gegenüber den ländlichen Arbeitern zu sichern [4]). Es liesse sich denken, dass der Minister und das Parlament niedrige Löhne erzwingen wollten, um indirect die für das niedere Volk noch unheilvollere Agrarrevolution zu hemmen; denn es ist natürlich, das hohe Arbeitslöhne die Einhegungen beförderten. Ein irgendwie sicherer Beleg, dass man diese Absicht verfolgte, liess sich nicht auffinden. Thom. More, der sehr conservativ gesinnt war und die Umwälzung des bestehenden Agrarsystems in den härtesten Ausdrücken geisselte, sah in den Arbeitergesetzen nichts als eine beabsichtigte Unterdrückung der Armen durch die Reichen [5]), und, zieht man

---

[1]) 1 Hen. VIII c. 14; 6 Hen. VIII c. 1.

[2]) 6 Hen. VIII. — „one was the acte of apparayll and the other the acte of laborers, of these 2 actes was muche commonynge, and muche busynes arose; for the laborers woulde in no wise labour by the daye, but all by taske and in grette, and therefore muche trouble fell in the courte and in especial in harvest tyme; for then husbandmen coulde scace get workmen to helpe in their harvest". Hall, Chronicle S. 581.

[3]) 7 Hen. VIII c. 5. 1515.

[4]) Brewer, Cal. II. Pref. S. CCLII; doch gab es auch Licenzen. Sieh z. B. Brewer, Cal. IV. 304.

[5]) „Nam quae haec justitia est, ut nobilis quispiam aut aurifex aut foenerator aut denique alius quisquam eorum, qui aut omnino nihil agunt, aut id, quod agunt, ejus generis est, ut non sit reipublicae magnopere necessarium, lautam ac splendidam vel ex otio vel supervacuo negotio consequatur, cum interim mediastinus, auriga, faber, agricola tanto tamque assiduo labore, quem vix jumenta sustineant tam necessario, ut sine eo ne unum quidem annum possit ulla durare respublica, victum tamen adeo

andere Stimmen über die grosse Interessenherrschaft im Unterhaus in Betracht [1]), so wird man ihm beipflichten müssen. So wenig eignete sich Heinrich VIII. den Schutz der untern, politisch einflusslosen Classen an, dass sogar zweifelhaft ist, ob er nur das Trucksystem energisch fernzuhalten suchte. 1512 verpönte er noch diesen weit verbreiteten Unfug [2]), 1523 trat aber das Gesetz ausser Kraft, ohne das wir von seiner Erneuerung erfahren.

Wie später das Arbeiterstatut ausgeführt wurde, dafür fehlt es an Anhaltspuncten. Aber sicher dürfte sein, dass es geradezu eine Barbarei war, wenn man auch nach der ersten Münzverschlechterung (1526) und ihren späteren Wiederholungen seine Anwendung erzwang. Das Moment der Münzveränderung und der Preissteigerung aller Lebensmittel vergessen diejenigen, welche geltend machen, dass durch die Einhegungen viele Arbeitskräfte frei und die Löhne so gedrückt wurden, dass das Arbeitergesetz mit seinen Lohntaxen sich als ein Schutz für die arbeitenden Classen erwies, oder welche wie Froude [3]),

malignum parant, vitam adeo miseram ducunt ut longe potior videri possit conditio jumentorum, quibus nec tam perpetuus labor nec victus multo deterior est, et ipsis etiam suavior, nec ullus interim de futuro timor? At hos et labor sterilis atque infructuosus in praesenti stimulat et inopis recordatio senectutis occidit quippe quibus parcior est diurna merces, quam ut eidem possit diei sufficere, tantum abest, ut excrescat et supersit aliquid, quod quotidie queat in senectutis usum reponi. Annon haec iniqua et ingrata respublica, quae generosis, ut vocant, et aurificibus et id genus reliquis aut otiosis aut tantum adulatoribus et inanium voluptatum artificibus tanta munera prodigit, agricolis contra, carbonariis, mediastinis, aurigis et fabris, sine quibus nulla omnino respublica esset, nihil benigne prospicit, sed eorum forentis aetatis abusa laboribus, annis tandem ac morbo graves omnium rerum indigos, tot vigiliarum immemor, tot ac tantorum oblita beneficiorum miserrima morte repensat ingratissima? Quid? quod ex diurno pauperum demenso divites quotidie aliquid non modo privata fraude, sed publicis etiam legibus abradunt, ita quod ante videbatur injustum, optime de republica meritis pessimam referre gratiam, hoc isti depravatum etiam fecerunt, tum provulgata lege justitiam. Itaque omnes has, quae hodie usquam florent respublicae, animo intuenti ac versanti mihi nihil, sic me amet Deus, occurrit aliud, quam quaedam conspiratio divitum de suis commodis reipublicae nomine tituloque tractantium, comminiscunturque et excogitant omnes modos atque artes, quibus, quae malis artibus ipsi congesserunt, ea primum ut absque perdendi metu retineant, post hoc ut pauperum omnium opera ac laboribus quam minimo sibi redimant eisque abutantur. Haec machinamenta ubi semel divites publico nomine, hoc est etiam pauperum decreverunt observari, jam leges fiunt". Th. More, Utopia 1516. Hamb. Ed. 1752 S. 164 fg.

[1]) Pauli, Drei volksw. Denkschriften S. 69, 69.

[2]) 3 Hen. VIII c. 6.

[3]) „Never at any period were the labouring classes in England more generously protected, than in the reign of Henry VIII; never did any government strain the legislation more resolutely in their favour; and I suppose, they would not themselves object to the reenactement of Henry's penalties against dishonesty, if they might have with them the shelter of Henry laws.“ Froude, History of England II. S. 449.

Roscher[1]), Gneist[2]) sogar glauben, Heinrich VII. und VIII. hätten direct und bewusst diesen Zweck verfolgt[3]). Dieser Ansicht widersprechen alle von uns vorgeführten Thatsachen und Umstände.

Zu keiner Zeit sank der gemeine Arbeiter tiefer in seiner socialen Lage, als unter den ersten Tudors. Während noch am Anfang der Regierung Heinrichs VII. der Arbeiter einen Quarter Weizen in 20 Tagen verdienen konnte, verschlechterte sich seine Lage so rasch, dass er unter Elisabeth bereits 48 Tage zu gleichem Zwecke aufwenden musste. Die Geschichte der damaligen Armengesetzgebung ist, sollte man meinen, der deutlichste Beleg für die Situation, in der sich die untersten Classen damals befanden. Sehr langsam ging der Lohn gegen Ende des 16. Jahrhunderts und während des 17. Jahrhunderts wieder in die Höhe[4]).

Fassen wir den Gesammteffect der englischen Preispolitik zusammen, so ergiebt sich etwa Folgendes:

Dem Grundbesitzer war die Gesetzgebung lange günstig, und zwar sowohl rücksichtlich der Getreidepreise als auch insbesondere in Bezug auf die den ländlichen Arbeitern zu zahlenden Löhne, welche herabzudrücken König und Parlament ununterbrochen bestrebt waren. Für Wolle und Häute konnten die Producenten zwar nicht die besten, aber doch immer noch einen guten Preis erhalten. Das Vieh war nur ganz ausnahmsweise Taxen unterworfen. Unter den Tudors, besonders unter Heinrich VIII. wurde diese Richtung vielfach modificirt, durch Ausdehnung des Licenzenwesens erschwerte man die Ausfuhr von Getreide, Häuten, Fleischthieren und Lebensmitteln, versuchte den Verkauf von Schlachtvieh im Inland nach ziemlich willkürlich normirten Fleischpreisen zu erzwingen, verbot die Tödtung von Jungvieh eine Zeit lang ganz und legte auch dem Wollverkauf und der Wollproduction manche Schranke auf. Diesem Druck, der auf der landwirthschaftlichen Production lastete, waren die kleineren Landwirthe nicht gewachsen, die Grundherrn aber entschädigten sich durch die Einhegungen, Annexion der Gemeinweide, verbesserte Production, geschicktere Leitung des Angebots und beharrliche Umgehung der gegen sie gerichteten Gesetze.

Die Gewerbsleute hatten im Ganzen während des Mittelalters guten Verdienst. Zwar unterlagen sie bei Arbeiten nach

---

1) Roscher, Grundlagen der Nationalöconomie § 175 Note 1.

2) Gneist, Das englische Verwaltungsrecht 2. Aufl. 1867 I. S. 466, 467.

3) Richtig beurtheilen die Gesetze Amos, Observations on the statutes of the reformation Parliament in the reign of King Henry VIII. 1859. S. 95; Brewer, Cal. II. S. CCLII; Furnivall, Ballads from Ms. I. S. 42.

4) Helferich, Von den periodischen Schwankungen der Edelmetalle S. 91, 101; etwas abweichend Wade, History of the middle and working classes 3. Ed. 1835. S. 539.

Taglohn den Lohngesetzen, konnten jedoch durch ihre wohl organisirten Verbindungen, durch Stückarbeit und Production für die Märkte und Messen den Bestimmungen des Gesetzes ausweichen. Zur Zeit der Tudors kamen aber auch die Handwerker vielfach in Bedrängniss, theils durch die Decentralisation der Industrie, theils durch die Concurrenz der im Lande oft nur vorübergehend angesiedelten Fremden, theils durch den wachsenden Import billiger Waaren vom Continent. Die Tücher, welche unter den englischen Gewerbserzeugnissen die wichtigste Stelle einnahmen, hatten allerdings fortwährend steigende Preise, der Hauptvortheil davon fiel aber wohl vorwiegend den grösseren Unternehmern und Verschleissern zu.

Die Händler und Kaufleute hatten, soweit nur der Binnenverkehr in Betracht kam, einen sehr schweren Stand. Jedes Mittelglied, das sich zwischen die einheimischen Producenten und Consumenten einschob, war fortwährend durch die Gesetzgebung über Vor- und Aufkauf bedroht, und es unterliegt keinem Zweifel, dass in Folge dieses Umstandes der innere Handel sich nicht voll entwickeln konnte. Den Stadtbürgern gelang es, gegenüber dem Handel der Landbewohner und Fremden die Zwischenhand in ausgedehntem Masse sich zu sichern, sie machten aber nicht immer den besten Gebrauch davon. Sehr strenge waren die Lebensmittelverkäufer controlirt, von grossen Gewinnen war bei ihnen sicher keine Rede. Nicht viel besser erging es den Weinverschleissern und englischen Weinimporteuren, denen die Gesetze die Gewinne durch die verschiedensten Mittel möglichst bescheiden zuzumessen suchten. Die Ausfuhr der Stapelartikel wurde lange begünstigt. und den Staplern gewährte man solche Vortheile, dass sie sich bereichern konnten, zur Zeit der Tudors mussten aber auch sie im Interesse der Industrie auf die beste Preisgestaltung verzichten. In um so vorzüglicherer Lage befanden sich die Merchant adventurers, welche die englischen Industrieproducte, besonders das Tuch, exportirten und die dafür eingetauschten ausländischen Artikel England zuführten. Dieser Handel war nach beiden Seiten ziemlich frei und lucrativ, selbst die eingeführten Waaren wurden nur selten der Taxe unterworfen. Hier im auswärtigen Handel waren grosse Vermögen zu erwerben, da konnte man sein Kapital gut verzinslich anlegen. ohne durch Wuchergesetze oder Zinsmaxima beschränkt zu sein, hier stiess man nicht auf Statuten, welche das Eindringen des speculativen Elementes zu hemmen suchten, wie es bei der Landwirthschaft der Fall war, auch hatte man nicht Krankheiten zu überwinden, an denen das städtische Handwerk litt. Die thatkräftigsten Elemente wandten sich deshalb dem Aussenhandel zu, und der Andrang zur Gilde der Merchant adventurers war so gross, dass diese den Zugang zu erschweren

suchten [1]). Die englische Preispolitik liefert somit einen letzten Erklärungsgrund für die rasche Zunahme des auswärtigen Handels und den wachsenden Antheil, den die Engländer an demselben hatten.

Aus der Geschichte der Preisgesetze konnten wir ersehen, dass sie häufig verletzt wurden, oft gegen die Natur des Verkehrs verstiessen [2]) und in rauhester Weise eingriffen, aber ganz einflusslos blieben sie in ihrer Gesammtheit nicht. Das Emporsteigen gewisser Stände war zum Theil durch sie bedingt. Die Interessenfrage stand im Vordergrund. Die politisch mächtigen Classen suchten die Preisgesetzgebung für sich so vortheilhaft als möglich zu gestalten. Erst daneben kamen allgemeinere Gesichtspunkte in Betracht, wie die Rücksicht auf die Landesvertheidigung oder der Schutz der zahlreichen Consumenten gegen ausbeutungslustige Zünftler, Kaufleute und geschützte Industriellen. Der Preiskampf war zugleich ein Ständekampf, wie er sich auch in den parallel gehenden Luxusgesetzen ausdrückt, ein Kampf der conservativen, die jeweiligen Productions-, Preis- und Classenverhältnisse zu erhalten suchenden und der über dieselben hinausgreifenden, fortschrittlichen, aufstrebenden Parteien, in gewissem Sinn ein Kampf der Naturalwirthschaft mit der Geldwirthschaft und ihren Consequenzen. Dieser Kampf durchzog das ganze Mittelalter, in manchen Momenten nahm er aber eine besonders heftige Gestalt an, so zur Zeit der grossen Preisrevolutionen, wie sie in England im 14. Jahrhundert und abermals zur Zeit der Tudors sich vollzogen und eine Verschiebung der ökonomischen und socialen Classen mit sich brachten. Bei der ersten Bewegung waren die durch die Pest bewirkte Verminderung der Volkszahl, sowie ein erstes Aufblühen des internationalen Handels, im andern Fall eine agrarische Umwälzung, das Vorhandensein arbeitsloser Volksmassen, die Münzverschlechterung, das Aufkommen eines modernen capitalistischen Unternehmerthums von entscheidender Bedeutung. Diese Factoren wirkten auch noch nach Heinrich VIII. fort, wurden theilweise sogar durch die allgemeine Geldentwerthung, Colonialpolitik und die grosse Ausdehnung des Handels verstärkt, weshalb denn auch unter Eduard VI. und Elisabeth mit erneuter Energie das alte System festzuhalten gesucht wurde [3]).

Man kann sagen, dass das Zeitalter Heinrichs VII. und VIII., sowie der Tudors überhaupt in der Preispolitik noch

[1]) Sieh oben S. 342; ein weiteres Beispiel ist die von den Merchant adventurers zu Newcastle upon Tyne 1553 beschlossene Erhöhung der Lehrzeit auf 10 Jahre und ihr Verbot, Lehrlinge unter 16 Jahre anzunehmen.

[2]) Ausser den früher erwähnten Beispielen vgl. auch noch 2 Hen. VI. c. 16.

[3]) Sieh 2—3 Ed. VI. c. 15; 3—4 Ed. VI. c. 21; 5—6 Ed. VI. c. 14, 15; 7 Ed. VI. c. 7; 5 El. c 5; 12 El. c. 12; 13 El. c. 25; 31 El. c. 5.

ganz auf dem Boden des Mittelalters steht und in den Anschauungen desselben befangen ist. Ihre Politik zeigt zwar manche Besonderheiten, neue Schwierigkeiten, aber keinen reellen Fortschritt in der Auffassung. Nach Elisabeth hatte die Preisrevolution in der Hauptsache sich zollzogen, ein gewisses Gleichgewicht zwischen den um das höchste Einkommen ringenden Classen war eingetreten. Von da an liess der Eifer der Gesetzgebung langsam nach, bis im Anfang dieses Jahrhunderts die bezüglichen Gesetze vollständig aus dem Statutenbuch verschwinden. Der auswärtige Handel hatte fort und fort neuen Gährstoff in die alten Verhältnisse geworfen und die Preis-, Vor- und Aufkaufsgesetze, die bei stabiler Wirthschaft erträglich gewesen wären, immer wieder unterwühlt. gleichzeitig war der innere Verkehr ein so complicirter geworden, dass man auf die bisherigen Beschränkungen verzichten musste.

Schlussbetrachtung.

Langsam, aber stetig und sicher sehen wir den englischen Handel und die englische Wirthschaft seit den Tagen Wilhelms des Eroberers fortschreiten. Das Mittelalter war für England keine Zeit des Stillstandes. Die öconomischen Verhältnisse zeigen einen noch unbeholfenen Character, aber das Sichemporringen, das Erstarken, das Streben, den überlegenen Nationen gleichzukommen, die Wahrnehmung des englischen Interesses ist auf allen Gebieten ersichtlich.

Nicht den geringsten Einfluss hatte an diesem allmähligen Wachsthum die Ausbildung der englischen Staatsverfassung. Die starke Königsgewalt und doch wieder die frühe Beschränkung ihrer Willkür, die glückliche und zweckmässige Schaffung staatlicher Polizei- und Gerichtsorgane, die damit zusammenhängende effective Durchführung der Friedensbewahrung mussten der industriellen und commerciellen Entwicklung in hohem Masse förderlich sein. Die volle Bedeutung dieser Reichsherrschaft für Englands Handel vermag der zu ermessen, der die deutsche Entwicklung im Geiste gegenüberstellt. Lange in Cultur England überlegen, nahm doch in Folge der staatlichen Zersplitterung die öconomische Entwicklung Deutschlands eine rückläufige Bewegung und war dessen Kraft geschwächt in dem Moment, wo die Colonialpolitik begann und eine concentrirte Macht erforderte. Die Staatsgewalt, welche in den deutschen Territorialstaaten erst zur Zeit des aufgeklärten Absolutismus wieder hergestellt wurde, war in England während des ganzen Mittelalters vorhanden, und die wirthschaftliche Einheit, wie sie in den deutschen Landestheilen im 16. bis 18. Jahrhundert, für Gesammtdeutschland erst in diesem Jahrhundert eintrat, war in England etwas Selbstverständliches seit Wilhelm dem Eroberer. Man begreift leicht, wie schon den Engländern des Mittelalters die vielen deutschen Binnenzölle unverständlich waren und ein Th. Wiccius im 14. Jahrhundert dieselben eine „miram Germanorum insaniam“

nennen konnte. Und doch welche Bedeutung liegt in dieser einen Thatsache!

Schwer hatte gleichwohl das englische Reich zu kämpfen. Capitalarmuth, dünne wiederholt decimirte Bevölkerung, geringe gewerbliche Geschicklichkeit waren lange die Signatur. Engherzige Interessen im Innern, eingewurzelte Zustände und Gewohnheiten, Vorurtheile aller Art standen dem Fortschritt entgegen. Jede Neuerung musste erst das Schwergewicht der mittelalterlichen Wirthschaft überwinden. Trotzdem war kein Stillstand möglich, ununterbrochen warf der auswärtige Handel neue Fermente in die zum Stillstand neigende Volkswirthschaft, aus jeder Gährung ging England vollkommener hervor, stieg es um eine Stufe höher auf seiner Bahn. Der einflussreichste Factor, der im Zusammenhang mit dem äussern Handel in England wirksam wurde, war das Auftreten der Fremden. Man konnte ihrer Beihilfe nicht entbehren, und lange beherrschen sie den englischen Verkehr, aber es gelingt schliesslich, ihre Herrschaft zu brechen und auf eigene Füsse sich zu stellen.

Hochbedeutsam war der Antheil, welchen die beiden ersten Tudors an dieser mehrhundertjährigen Arbeit nahmen. Mit ihnen war eine Zeit angebrochen, in der das öconomische und geistige Leben rascher pulsirten und auf allen Gebieten die überkommenen Anschauungen und Zustände zerbröckelten. Neue Welttheile tauchten vor den Augen der erstaunten Zeitgenossen auf, die seit Jahrtausenden für wahr gehaltene Weltordnung wurde von Copernicus für unrichtig befunden, die religiösen Vorstellungen einer Reform und Aenderung unterzogen. Auf staatlichem Gebiete zeigten sich allerwärts neue Bestrebungen, welche eine neue Politik bedingten, auf wissenschaftlichem eine freiere Forschung, welche den Fesseln der Scholastik sich entwand und den Humanismus mit seinen Blüthen erzeugte, auf commerciellem neue Wege und neue Quellen, welche ungeahnte Frische und ungekannten Reichthum brachten. Ein Zug ging durch die Welt, der zersetzte, was er berührte, und zu neuen Bildungen drängte.

Mitten in diese Bewegung war das Herrschergeschlecht der Tudors gestellt. Aber schon ihr Erscheinen selbst bedeutete einen Wendepunct zwischen Vergangenheit und Zukunft. An die Stelle einer Dynastie von Kriegern war eine solche von Staatsmännern getreten. Mit sicherer Hand befreiten sie das Reich von dem Einfluss des Auslandes, dem England so oft als Spielball gedient, und gaben ihm eine achtunggebietende Stellung in Europa. Die volle politische Unabhängigkeit Englands war die grosse Aufgabe, welche Heinrich VII. verfolgte, die kirchliche das Ziel, welches sich Heinrich VIII. gesteckt. Der ganze Character des Staates änderte sich. Adel wie Geistlichkeit verloren Leben und Einfluss, die Mittelclassen kamen empor, die stolze normannische Nobilität wurde durch eine

Geld- und Beamtenaristokratie ersetzt. Mehr noch als bisher erhielt das Staatswesen einen bürgerlichen Character. Stärkere Centralisation, grössere Rechtssicherheit, eine Alles beherrschende und durchdringende Königsgewalt waren seine Eigenthümlichkeiten.

Unmittelbar wurde die Handels- und Wirthschaftspolitik von diesen tiefgreifenden Aenderungen erfasst. Neben den rechtlichen und religiösen Vorstellungen, von denen die wirthschaftliche Ordnung während des Mittelalters getragen und in deren Licht sie besehen wurde, tauchten neue Gesichtspuncte auf. Mit dem verstärkten Hervortreten des Nationalbewusstseins fühlte man, dass zwischen einheimischer und fremder Wirthschaft ein starker Gegensatz bestehe, dass auf commerciellem und gewerblichem Gebiete die einheimischen Kräfte mehr zu entwickeln, dass wie in der staatlichen Politik so auch hier eine grössere Selbständigkeit und Unabhängigkeit anzustreben seien. Eine nothwendige Folge dieser Grundtendenz war, dass man die Handelspolitik nicht mehr ausschliesslich vom finanziellen Standpuncte aus leiten durfte und konnte, sondern auch allgemeineren Maximen Rechnung tragen musste.

Diese neue Richtung wurde durch manche Vorgänge unterstützt, ja zu einer gebieterischen Nothwendigkeit. Namentlich waren die Agrarumwälzung und die nebenhergehende Deplacirung der Industrie mit der daraus hervorgehenden Brod- und Beschäftigungslosigkeit eines grossen Theils der Bevölkerung Factoren, welche mit unmittelbarer Gewalt sich geltend machten. Eine schwere sociale Crisis wuchs heraus. Unter Heinrich VII. beginnend verschärfte sie sich noch unter Heinrich VIII. durch die Klosteraufhebung, durch häufige Kriege, durch Missernten, durch die Preissteigerung und die hohen Steuern, welche wiederholt gleich den zehnten Theil des Vermögens und nicht unbeträchtliche Quoten vom Einkommen absorbirten. Der Gegensatz zwischen Reich und Arm trat stärker denn je hervor, ein neuer Stand, ein vorzugsweise auf das Capital sich stützendes Unternehmerthum mit seinen grossen Vorzügen, aber auch mit seinen Schattenseiten erschien auf der Bildfläche, die Moral und das Rechtsgefühl, durch die voraufgegangenen dynastischen Streitigkeiten ohnehin schwer erschüttert, begannen in weiten Kreisen zu schwinden.

Das unvermittelte Eindringen so vieler neuer Ideen und Verhältnisse hatte einen im Ganzen schwankenden Zustand geschaffen. Mit Besorgniss sahen die denkenden Männer der Nation dieser von starkem Egoismus und einem rücksichtslosen Erwerbsinn begleiteten Bewegung zu und suchten nach Mitteln, mit denen man den krankenden Staatskörper heilen und die Zersetzung der alten öconomischen Classen lindern könne. Die Einen wie Th. More construirten sich einen Ideal-

staat, der frei von den Gebrechen der Zeit und durch sein an Tugenden reiches Beispiel zur Umkehr spornen könnte, Andere, wie Starkey, Vaughan, Armstrong knüpften an die historisch gewordenen Institutionen an und bemühten sich, durch Vorschläge verschiedenster Art Pfade zu weisen, die aus dem Elend herausführten. Wurde von diesen Reformern mit Recht erkannt, dass eine durchgreifende Besserung nur von der Läuterung der moralischen Zustände zu erwarten sei — eine Anschauung, in der sie sich mit den Predigern der Zeit berührten —, so hielten sie doch für unumgänglich nothwendig, dass auch auf materiellem Gebiete eingegriffen werde. Ganz allgemein kehrt hier der Gedanke wieder, dass durch Hebung der einheimischen gewerblichen Arbeit und eine weniger auf fremden Luxus gerichtete Consumtion die vorhandene Noth beseitigt werden könnte. Man forderte in der Hauptsache schon damals eine mercantilistische Praxis, wie sie etwas später (1581) W. Stafford schärfer formulirte.

Die Regierung der beiden ersten Tudors ist von diesem Gedankengange beherrscht, er gab den Ausschlag für die Richtung ihrer Handelspolitik. Die gesammte Leitung der auswärtigen commerciellen Beziehungen hatte unverrückt das Ziel im Auge, den englischen Artikeln und Manufacten den Eingang in andere Länder frei zu halten, neue Verkehrsgebiete ihnen zu öffnen, überhaupt den englischen Unterthanen möglichst günstige Bedingungen zu sichern. Diese Bestrebungen waren, wie unsere Darstellung zeigte, nicht ganz neu. Sie heben sich mit immer grösserer Deutlichkeit schon im 15. Jahrhundert ab. Man brauchte also an das Vorhandene nur anzuknüpfen, aber gradweise liess sich diese Unterstützung der aufkeimenden Energie des englischen Volkes noch unendlich verstärken. Wie sehr nun zur Zeit der Tudors die Rücksicht auf eine ausgedehnte Ausfuhr der englischen Gewerbsproducte überwiegend war, geht unter Anderm daraus hervor, dass sogar die unverkennbare Absicht, den Handel aus den Händen Fremder mehr in die der Einheimischen zu lenken, zeitweilig sich unterordnen musste. Die Merchant adventurers wurden zwar nach Kräften gefördert, aber sie sahen sich nicht nur in ihrem Wunsche gehindert, den Handel zu monopolisiren, sondern auch die grossen Privilegien der Hansen blieben, obwohl schon ernstlich bedroht, doch noch immer aufrecht erhalten. Auch scheute sich Heinrich VIII. nicht, als in Folge seiner Kriege und der inneren Zerrüttung der Handel abzunehmen drohte, die Fremden mit den Einheimischen im Zolle gleichzustellen, um durch eine Steigerung der Ausfuhr die industriellen Kräfte des Landes von Neuem zu spornen. Es entsprach demselben Systeme, wenn man die schon von den Vorfahren gemachten Versuche, die Einfuhr ausländischer Manufacte und die Ausfuhr der einheimischen Rohproducte zu hemmen, aller-

dings nicht ganz consequent, fortsetzte, wenn man die bestehenden Industrien schützte und förderte, neue ins Land zu ziehen suchte und namentlich die zahlreichen in England zu vorübergehender Bereicherung sich aufhaltenden fremden Gewerbetreibenden zwang, ihre grössere Geschicklichkeit zur Erziehung der Engländer zu verwerthen und in den englischen Staatsverband zu treten. Auch die Ordnung des Credits wurde von einem neuen Gesichtspunct aus unternommen. Heinrich VII. freilich hielt noch an der alten Wucherpolitik fest, aber das Motiv ist nicht mehr ein den rein mittelalterlichen Vorstellungen entstammendes; durch Verbot des Zinsennehmens hoffte er nämlich zu erreichen, dass die ersparten Capitalien der Industrie zuflössen. Die Regierung Heinrichs VIII. überzeugte sich jedoch, dass gerade im Interesse des Gewerbes und in Anbetracht der veränderten wirthschaftlichen Verhältnisse eine Creditvergütung erlaubt werden müsse. Man brach mit einer Jahrhunderte langen Tradition, während die aus der Vorzeit zur Sicherung des Creditobjects überkommenen Einrichtungen und Bestimmungen beibehalten und nur den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechend weiter ausgebaut wurden. Auch in der Frage des Geldexports und der Wechselfreiheit kam man den Forderungen der Kaufleute wenigstens practisch nach. Eine zwar keineswegs neue, aber doch wesentlich verstärkte und ausgebreitete Fürsorge für die Güte der Waaren, umfassende Massregeln zur Verbesserung der Verkehrswege, namentlich der Flüsse und Häfen, Hebung der Privatmarine durch Wiederbelebung und Weiterbildung der von den Vorfahren inaugurirten, aber nicht stetig verfolgten Navigationspolitik, die gleichzeitige Schaffung einer beträchtlichen Staatsflotte und Organisation der Schiffsmannschaft, einige neue und passende Schritte zur Erreichung der seit alter Zeit angestrebten Einheit von Mass und Gewicht waren endlich gleichfalls Mittel, welche mehr oder weniger zu dem gesteckten allgemeinen Ziele trafen.

Die Wirkung war eine langsame und von Gegenwirkungen begleitet. Die Staatspolitik war keineswegs immer auf eine Schonung der productiven Kräfte gerichtet, viele Opfer legte sie ihnen auf, darunter manche in einer Form, welche nur verderblich wirkte. Man erinnere sich der Münzverschlechterung, welche wegen der mit ihr verbundenen Aenderung in der Vermögensvertheilung die innere Consumtion schwächte und schliesslich auch auf Handel und Gewerbe einen lähmenden Einfluss übte. Am schwersten wurden die untersten Massen betroffen, welche ohnehin seit der Pest im 14. Jahrhundert durch Lohngesetze sich bedrückt und niedergehalten sahen. Allgemein war darum die Unzufriedenheit, und als auch die kirchliche Politik grosse Gährungen erzeugte, kamen Momente, in denen es schien, als ob die Zügel der gewaltigen Hand Heinrichs VIII.

entfallen würden. Der König bezähmte die widerspenstigen Elemente. Mit jener Mischung von Gewaltsamkeit und Fürsorge, wie sie seine Regierung characterisirt, benützte er hauptsächlich die Preisregulirung, um sich populär zu machen. Dass dieses Mittel die tiefliegenden Schäden keineswegs heilte, zeigt der grosse Aufstand bald nach des Königs Tod.

Die Handelspolitik Heinrichs VII. und VIII. bildet ein Ganzes. Persönlich überragte in wirthschaftlichen Fragen der Vater an Tiefe, Vorsicht und Weitblick den Sohn. Bacon sagt mit Recht von ihm, er sei nach Eduard I. der beste Gesetzgeber für sein Volk gewesen. Die Neuordnung der äussern und eines grossen Theils der innern commerciellen Verhältnisse war das Werk Heinrichs VII. Wie sehr sein Streben vom Erfolg begünstigt war, zeigt die Handelsbewegung in den letzten 15 Jahren seiner Regierung. Heinrich VIII. konnte nur auf der vorgezeichneten Bahn fortschreiten. So sehr bei Wolsey die allgemeine Politik und das Streben, England zur Grossmacht zu erheben, die wirthschaftlichen Fragen in den Hintergrund drängte, er besass Scharfsinn genug, um die äussere Handelspolitik Heinrichs VII. zu verstehen, und hinlänglich diplomatisches Geschick, um ganz in ihrem Geiste zu wirken. Noch mehr Aufmerksamkeit wurde der Wirthschaftspolitik, namentlich auch der innern zugewendet, als die Staatsleitung aus geistlicher in weltliche Hand überging. Solange Thom. Cromwell an der Spitze stand, war eine originale Kraft gepaart mit Kühnheit und Sicherheit unverkennbar. Man vermisst sie, seit Heinrich VIII. dieses erfahrenen Rathgebers entbehrt.

Trotz mancher Fehlgriffe und Schwankungen nehmen somit die beiden ersten Tudors einen hervorragenden Platz in der Geschichte der englischen Wirthschafts- und Handelspolitik ein. Es wird immer das Verdienst ihrer Regierung bleiben, schärfer, als es vor ihnen geschah, den nationalen Gesichtspunkt betont und den Zusammenhang der verschiedenen productiven Kräfte zwar nicht völlig erkannt, aber doch schon theilweise geahnt zu haben. Heinrich VII. und VIII. bringen die mittelalterlichen Verhältnisse zu einem gewissen Abschluss, sie leiten in eine neue Zeit über, bereiten eine neue commercielle Aera vor. Unter ihnen war England eine wirthschaftliche und politische Macht geworden, an deren Herstellung zwar das ganze Mittelalter gearbeitet, zu deren Concentrirung aber die Tudors das Meiste beitrugen. Diese öconomische Sammlung war die Voraussetzung für Englands spätere Grösse. Ohne eine solche Kräftigung wäre es England unter Elisabeth nicht möglich gewesen, Spanien zu trotzen, an dem Colonienerwerb sich zu betheiligen und die reichsten und mächtigsten Nationen zu überflügeln.

Anhang.

1) Excurs zu S. 320 über die angebliche Entdeckungsfahrt Sebastian Cabots im Jahre 1517.

Es wird allgemein angenommen, dass Seb. Cabot 1517 im Auftrag der englischen Regierung eine Expedition unternahm und dabei die nordwestliche Durchfahrt vollständig ausgeführt hätte, wenn er nicht durch die Verzagtheit des Thomas Perte zur Rückkehr gezwungen worden wäre. Wie aus der S. 319, 320 gegebenen Darstellung hervorgeht, neige ich der Ansicht zu, dass Seb. Cabot im Jahre 1517 die Reise nach Amerika gar nicht angetreten hat. Zur Begründung führe ich Folgendes an:

Die einzige Quelle für das Datum dieser Expedition ist Richard Edens Vorrede zur Ausgabe des Sebastian Münster, die noch zu Lebzeiten Cabots erschien (1553)[1]. Die Zuverlässigkeit dieses Zeugnisses kann bemängelt werden. Nicht nur ist Richard Eden überhaupt als ein leichtfertiger und ungenauer Schriftsteller bekannt[2], sondern es widersprechen seiner Erzählung auch andere Berichte, wozu noch innere Wahrscheinlichkeitsgründe kommen. So wird die fragliche Reise ausdrücklich in die Regierungszeit Heinrichs VII. gesetzt von Ramusio, der ebenfalls ein Zeitgenosse Seb. Cabots war und seine Angabe sogar auf Grund eines von Cabot an ihn geschriebenen Briefes macht[3]. Wie Ramusio, verfuhren noch

---

[1]) Peschel, Geschichte des Zeitalters der Entdeckungen. S. 279 Note 4. Die betreffende Ausgabe des Seb. Münster war mir nicht zugänglich.

[2]) Sieh Hellwald, Sebastian Cabot. Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge hsg. von Virchow und Holtzendorff. Heft 124. S. 5, S. 40 Note 53, S. 41 Note 56.

[3]) „Nell' ultima parte di questo volume sono state poste alcune relationi di messer Giovanni da Verazzano Florentino e di un capitano Francese con le due navigationi del capitano Lacques Cartier, il quale navigò alla terra posta sotto la tramontano gradi 50 detta la Nuova Francia: delle quali fin'hora non siamo chiari, s'ella sia congionta con la terra ferma della provincia della Florida e della Nuova Spagna o vero s'ella sia divisa tutta in isole, e se per quella parte si possa andare alla provincia del Cataio, come mi fu scritto, gia molti anni sono, dal Signor Sebastian Gabotto nostro Vinitiano, huomo di grande esperienza e raro nell' arte del navigare e nella scienza di cosmografia: il quale havea navicato di sopra di questa terra della Nuova Francia à spese del re Henrico VII. d'Inghilterra e mi diceva, come essendo egli andato lungamente alla volta di ponente e quarta di maestro dietro queste isole poste lungo la detta terra fino à gradi sessantasette e mezzo sotto il nostro polo a' XI Giugno e trovandosi il mare aperto e senza impedimento alcuno, pensava fermamente per quella via di poter passare alla volta del Cataio Orientale e l'havrebbe fatto, se la malignità de patrone e di marinari sollevati non l'havessero fatto tornare à dietro. Ma Iddio forse riserba lo scroprir di questo viaggio al Cataio, il qual per condur le spetie sarebbe piu facile e piu breve di tutti gli altri fin ad hora trovati, a qualche gran principe, come fa ancho il discoprir l'altra parte della terra verso l'Antartico, il che fino al presente non vi è alcuno, che abbia voluto o tentato di fare, e veramente sarebbe la maggiore e

eine ganze Reihe alter Geographen[1]). Muss schon diese Uebereinstimmung vieler Autoren ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Edenschen Behauptung wach rufen, so wird man darin besonders bestärkt durch den Bericht des venetianischen Gesandten Gasparo Contarini vom 31. Dez. 1522 über eine mit Seb. Cabot zu Valladolid gehabte geheime Unterredung. Der an den Rath der Zehn adressirte Bericht wurde unmittelbar nach der Besprechung niedergeschrieben und verdient deshalb, sowie wegen der anerkannten Tüchtigkeit venetianischer Gesandten in getreuer Berichterstattung allen Glauben. Aus dem eigenen Munde Cabots erhalten wir hier gewissermassen unsere Ansicht bestätigt. Cabot sagte nämlich zu dem Gesandten unter Anderm Folgendes:

„My Lord Ambassador, to tell you the whole truth, I was born at Venice, but was brought up in England and then entered the service of their Catholic Majesties of Spain and king Ferdinand, who made me captain with a salary of 50 000 maravedis. Subsequently his present Majesty gave me the office of Pilot Major with an additional salary of 50 000 maravedis and 25 000 maravedis besides as a gratuity, forming a total of 125 000 maravedis equal to about 300 ducats. Now it so happened that, when in England some three years ago, if I mistake not, Cardinal Wolsey offered me high terms, if I would sail with an armada of his on a voyage of discovery. The vessels were almost ready and they had together 30 000 ducats for their outfit. I answered him, that being in the service of the king of Spain, I could not go without his leave, but if free permission were granted me from hence, I would serve him. At that period, in the course of conversation one day with a certain friar, a Venetian, named Sebastian Collona, with whom I was on a very friendly footing, he said to me: „Master Sebastian, you take such great pains to benefit foreigners and forget your native land, would it not be possible for Venice likewise to derive some advantage from you?“ At this time my heart smote me and I told him, I would think about it. So on returning to him the next day, I said, I had the means of rendering Venice a partner in this navigation and of showing her a passage, whereby she would obtain great profit, which is the truth; for I have discovered it. In consequence of this as by serving the king of England I could no longer benefit our country, I wrote to the Emperor not to give me leave to serve the king of England, as he would injure himself extremely and thus to recall me forthwith. Being recalled accordingly and on my return residing at Seville contracted a close friendship with this Ragusan, who wrote the letter you delivered to me“[2]).

Cabot behauptet also hier, dass er von Wolsey zu einer Reise aufgefordert worden sei, aber die Aufforderung schliesslich abgelehnt habe. Man kann es fast als zweifellos betrachten, dass der von Cabot erzählte Vorgang ins Jahr 1517 fällt, die angebliche Fahrt von 1517 somit nicht unternommen wurde.

Die Unterredung Cabots mit dem venetianischen Gesandten fand im December 1522 statt, die Verhandlung mit Wolsey dagegen „some three years ago“. Das würde allerdings nicht auf 1517, sondern 1519 hinweisen. Allein Cabot will die Möglichkeit eines Irrthums in seiner Angabe durchaus nicht ausgeschlossen haben, wie die Zusätze „some“ und „if I mistake not“ deutlich documentiren. Ein Irrthum von zwei Jahren ist sehr ver-

---

piu gloriosa impresa, che alcuno imaginar si potesse per fare il suo nome molto piu eterno e immortale à tutti i secoli futuri, di quello che non farano tanti travagli di guerre, che di continovo si veggono fra i miseri christiani“. Ramusio, Navigationi e viaggi. Vol. III. Venetia 1556. Vorrede fo. 4.

1) „Ramusio, wie so viele andere, setzt die Reise fälschlich in die Regierungszeit Heinrichs VII.“ Peschel S. 280. Zu den „vielen andern“ gehört, wenn in meine Notizen sich kein Irrthum eingeschlichen hat, auch der Engländer Hakluyt, The principal navigations, voyages, traffiques and discoveries of the English nation. London 1599. III. S. 16.

2) Brown, Cal. III. 607.

zeihlich, da es ja eine bekannte psychologische Thatsache ist, dass man das Erlebte immer der Gegenwart zu nahe schiebt und oft ziemliche Geistesmühe aufwenden muss, um das richtige Datum einer an sich erlebten Sache zu finden. Dass 1519[1]) und ebenso 1518 das von Cabot gemeinte Jahr nicht sein kann, geht schon daraus hervor, dass er am 5. Februar 1518, also nach seiner Rückkehr von England zum Reichspiloten unter Verdoppelung seines bisherigen Gehaltes ernannt wurde. Es ist undenkbar, dass er kurz nach einer solchen glänzenden Beförderung Spanien wieder verliess und in England Dienste suchte. Diese findet sogar nun erst ihre volle Aufklärung. Es ist bekannt, wie eifersüchtig die Regierungen damals in Bezug auf Entdeckungen waren[2]). Cabot wusste dies, und mochte er auch im Innern seines Herzens stille Pläne für Venedig hegen, so lag für ihn doch kein Grund vor, weshalb er die ihm sich darbietende günstige Gelegenheit nicht benützen sollte, um zunächst seine äussere Lage zu verbessern. Er brauchte also der spanischen Regierung nur die günstige Offerte Wolseys mitzutheilen, um diese zu veranlassen, dass sie ihm im Fall der Ablehnung der englischen Anträge und sofortiger Rückkehr eine bessere Position versprach. Aber auch vor das Jahr 1517 darf man die fragliche Fahrt kaum setzen. Man würde sich dadurch immer weiter von Cabots Angabe entfernen. Ferner ist zu erwägen, dass Cabot 1516 noch in Spanien war und im Frühling dieses Jahres mit einer Flotte auf neue Entdeckungen auslaufen sollte. Der Tod Ferdinands (23. Jan. 1516) war augenscheinlich die Ursache, dass die Vorbereitungen hiezu unterbrochen wurden. Cabot hat nun gewiss erst einige Versuche gemacht, um unter der neuen Regierung in Spanien seine Zwecke zu erreichen. Darüber vergingen einige Monate, und es ist jedenfalls unwahrscheinlich, dass Wolsey noch für das Frühjahr 1516 die Schiffe bereit stellte und am 22. April 1516 Cabot von England auslief. Mit mehr Grund darf man annehmen, dass letzterer erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1516, nachdem er nämlich die feste Ueberzeugung gewonnen, dass er bei der spanischen Regierung nichts ausrichte, und vielleicht inzwischen von Wolsey aufgefordert nach England sich begab.

Es bliebe nur noch eine Annahme, nämlich die, dass Seb. Cabot den Gesandten aus Selbstsucht belogen. Cabot hatte von seiner Mutter und einer sehr alten Tante in Venedig Vermögen zu erwarten, dessen Herausgabe auf Schwierigkeiten stiess[3]). Es liesse sich somit denken, Cabot habe aus diesem Beweggrund nicht nur Venedig als seinen Geburtsort fingirt, während er, wie Viele glauben, in Bristol geboren worden sei[4]), sondern auch diesen ganzen Vorgang erdichtet. Die Namen und die gesammten Details der Erzählung sprechen gegen eine solche Annahme. Hätte er die Expedition unternommen, so musste er fürchten, sofort Lügen gestraft zu werden. Zudem befand er sich damals in guten Verhältnissen, und obwohl er das Geld seiner Verwandten zu Expeditionen oder anderen Zwecken wünschen mochte, so lag doch kein dringender Grund vor, ein derartiges Lügengewebe zu ersinnen und wahrhaft edle Herzensgüte so zu missbrauchen.

---

[1]) Die Annahme, dass 1519 Cabot neuerdings in England gewesen sei und der ganze Vorgang auf 1519 sich beziehe, wird von Hellwald S. 22 gemacht, der hierin dem mir unzugänglich gebliebenen Schriftchen von D'Avezac, Navigations terre-neuviennes de Cabot 1869 folgt.

[2]) Schon 1496 musste der spanische Gesandte de Puebla gegen jede Unternehmung Cabots beim König von England Vorstellungen machen. Ebenso wissen wir, dass Karl V. Cabot wieder zurückrufen wollte, als dieser 1548 von Neuem nach England sich begeben hatte. Der Kaiser bat die Königin Maria, ihm Cabot zurückzuschicken, er wolle „communiquer aucuns affaires concernans la sheurté de la navigation de noz royaulmes et pays avec le capitaine Cabote, cidevant pilote de nos royaulmes d'Espagne et lequel de nostre gré et contentement s'est puis aucunes années passé en Angleterre. Compt. rend. Belg. Ser. 3. T. 8. S. 198.

[3]) Brown, Cal. III. 670, 710, 711.

[4]) Nach einer eben erst erschienenen mir aber nicht mehr zugänglich gewesenen Schrift des Cavaliere Bullo wären John und Sebastian Cabotte Chioggioten gewesen.

Nach all dem Gesagten dürfte es keinem Zweifel unterliegen, dass Seb. Cabot die vielgenannte Expedition von 1517 nicht unternahm, sondern nur eine Aufforderung zu einer solchen hatte. Die nordwestliche Passage, die er erst 1517 entdeckt haben soll, war von ihm bereits gefunden, wie er selbst sagt (I have discovered it), und zwar augenscheinlich in Uebereinstimmung mit dem Zeugnisse Ramusios und Anderer noch während der Regierung Heinrichs VII. Die Frage, in welches Jahr speciell die wichtige Fahrt zu setzen ist, ob sie mit einer der früher erwähnten zusammenfällt, oder ob sie als eine besondere gerechnet werden muss, sowie die weitere Frage, ob nun nicht doch der Vater John Cabot der eigentliche Schöpfer des grossartigen Gedankens war, muss einer andern Untersuchung vorbehalten bleiben.

2) Nachträge zum neunten Capitel des zweiten Abschnittes.

S. 642 wurde auf die Getreidehandelspolitik in Nothjahren hingewiesen, eine nähere Betrachtung derselben aber unterlassen, um den Zusammenhang nicht zu zerreissen. Da der Gegenstand nicht unwichtig ist, so mögen einige nachträgliche Bemerkungen über denselben gestattet sein.

Als Nothjahre aus der Regierungszeit Heinrichs VIII. werden in den Quellen hauptsächlich genannt 1520—22; 1527—29; 1544—46. Hinsichtlich der letzterwähnten Jahre (1544—46) wissen wir wenig mehr als die Thatsache [1]). 1520—22 trug die Missernte keinen sehr acuten Character, und die über diese Zeit vollständig publicirten Actenstücke melden nichts weiter, als dass die Regierung viele Unterhandlungen mit fremden Staaten behufs Versorgung mit Getreide führte [2]), und dass die Stadt London anlässlich ihrer hiebei getroffenen Massregeln in einen über ein halbes Decennium andauernden Streit mit ihren Bäckern gerieth [3]).

---

1) Wriothesley. Chronicle ed. Camden Society S. 147 sagt 1544: „Also this yeare, by reason that wheate and other graine was very skant in England and like to be at high prices, the mayor and aldermen had a prest of m. l. of the commons of the citie of London, which was gathered of the craftes for wheate that came out of Danske and Brembreland, which Sir William Bowyer had provided for in his tyme after 13 s 4 d or 14 s per quarter for payment, whereof the Chamberlaine of London made bondes to every crafte to be repaid againe at Michaelmas next cominge". S. 156. — 1545: „This yeare was great dearth of corne and vitualles, wherefore provision was made out of Danske and Bremberland, which sayd corne came to London this month (of June) to the nombre of 4000 quarters, wherefore certaine somes of mony was leavyd of the companies of the citye of London, which the Chamberlaine of London was bound to repaye againe at All Hallow tyde next comminge". S. 168. — 1546: „This yeare all manner of victualls was dere and at high prices. and wheate was solde at 27 s and 28 s the quarter, wherefore my Lord Major fearing great penurie made provision of corne from beyond seas, which corne came to London in June. And also the kinge charged the cittie to take twentie thousand quarters of wheate and rye, which he had provided for his warres beyonde the seas; wherfore my lord mayor was faine to levie great sommes of money of the company of the said cittie for the payment of the same, and also to restraine meale and corne from the said cittie, till they had uttred it, and sett all the mills seven miles compasse about London to grinde the same". Sieh auch S. 175, 185 und State Papers I. S. 831, 835; XI. S. 14, 75, 77.

2) So mit Frankreich und den Niederlanden. Brown, Cal. III. 134, 142; Brewer, Cal. III. 1057, 1092, 1104, 1133, 1145. 1194, 1248.

3) Die Londoner Stadtbehörde hatte, wie gewöhnlich in solchen Fällen, auf Ansuchen der Bäcker rechtzeitig Leute in verschiedene Gegenden geschickt, um Getreide kaufen zu lassen. Diese waren ausserordentlich thätig, so dass in den Kirchspielen, in die sie kamen, der Preis von 6 s und 6 s 8 d auf 7 s und 8 s stieg. Man hatte aber die Noth überschätzt, und das Getreide fiel rasch wieder im Preis. Die Stadt hatte jetzt den grossen Vorrath daliegen, und um nicht mit Schaden verkaufen zu müssen, verbot sie anderweitigen Kauf. Die Preisdifferenz oder, wie die Bäcker sich ausdrückten, der Gewinn der Stadtbehörde, belief sich auf 1733 £ 6 s 8 d. Die Bäcker weigerten sich, von der Stadt das Getreide zum fixirten Preis anzunehmen; worauf dieselben aus dem Stadtrath ausgeschlossen und ins Gefängniss geworfen wurden. Die Vermögenden stellten das Backen ein, weshalb der Magistrat Regiebäckereien errichtete. Die Bäcker zeigten sich nun nachgiebiger, fingirten aber bald darauf, das aus dem Mehl des städtischen Getreides gebackene Brod sei müffig, bis Wolsey die Unwahrheit dieser Behauptung

Ein Nothjahr in der vollsten Bedeutung des Wortes war das Erntejahr 1527/28, und da uns über die damals befolgte Politik und die sie begleitenden Umstände die amtlichen Materialien, soweit sie erhalten, alle vorliegen, so mag dieser Fall als ein typisches Beispiel etwas ausführlicher behandelt werden.

Die Ursache der völligen Missernte war ein sehr lange andauernder Regen im Monat Mai[1]). Obwohl die Preise schwächer als sonst stiegen[2]), da durch die vorangegangenen Steuererhebungen das Volk ganz erschöpft war, so war doch das Elend weit grösser als seit langem. Schon im Anfang November bestand die Hälfte des genossenen Mehles aus Bohnenmehl[3]), und es war um die gleiche Zeit keine seltene Erscheinung, dass Volkshaufen zwei Meilen weit von der Stadt sich wegbegaben, um diejenigen zu plündern, welche Brod zu Markte bringen wollten. Der Erbruch der Läden war ganz gewöhnlich. Der französische Gesandte musste Leute ausschicken, um den eigenen Brodbedarf beim Bäcker gegen Angriffe zu schützen[4]). Leute starben täglich vor Hunger. London wurde vor der äussersten Calamität nur dadurch gerettet, dass der König in einem der bedenklichsten Momente im Stande war, 600 Quarter aus seiner Vorrathskammer abzugeben[5]). Der Zustand wurde verschärft durch eine Menge Nebenerscheinungen. Der Winter war strenger wie sonst, das Bevorstehen eines Krieges mit den Niederlanden lähmte den Handel und erzeugte eine völlige Stockung in den Gewerben, namentlich in der weit verbreiteten Tuchindustrie, die Unterdrückung der kleinen Klöster durch Wolsey, sowie die Agrarbewegung hatte die Unzufriedenheit schon lange genährt und Angesichts der historisch erhärteten Thatsache, dass Theuerungen grosse politische Gefahren und Umwälzungen vorzubereiten und ins Rollen zu bringen pflegen[6]), muss man sich wundern, dass Wolsey die Elemente damals zu zähmen und zu beherrschen im Stande war.

Was geschah nun von Seite der Regierung? Der nächste Schritt in solchen Lagen war damals darauf gerichtet, von fremden Staaten eine Ausfuhrlicenz zu erwirken, um von Aussen eine Zufuhr von Getreide zu erhalten. In Folge der politischen Situation war man vorzüglich auf Frankreich angewiesen. Der venetianische Gesandte erzählt, dass man die Ehrenbezeugungen an den französischen Gesandten geradezu verschwende, damit er in dieser Richtung bei seinem Herrn sich verwende[7]). Obwohl in der Picardie, Bretagne und Normandie die Ernte auch nur spärlich ausgefallen war, so erklärte sich Franz I. doch bereit, seinen Bundesgenossen zu unterstützen[8]). Doch knüpften sich an die Unterhandlung im Laufe noch so viele Schwierigkeiten[9]), dass es zweifelhaft erscheint, ob eine irgendwie bedeutende Linderung durch französisches Getreide herbeigeführt wurde. Von den Nieder-

---

durch Untersuchung feststellte. Noch 1526 mussten die Bäcker angeblich müffigen Weizen zu 12 s abnehmen, während sie guten zu 7 und 8 s haben konnten. Die sich Weigernden wurden nicht nur mit Schliessung ihres Ladens und 11-tägigem Gefängniss bestraft, sondern der Magistrat gestattete auch den Bäckern der benachbarten Dörfer, mit Brod in die Hauptstadt zu kommen und, wann sie wollten, und im Umherziehen ihr Brod zu verkaufen. Die Londoner Bäcker bestürmten daraufhin abermals Wolsey, wir wissen aber nicht, welcher Entscheid getroffen wurde. Brewer, Cal. III. 1528, 1529; IV. 2749, 2750; Hall, Chronicle S. 650; Rob Ricart, The Maire of Bristowe ed. L. T. Smith S. 49.

1) Brown, Cal. IV. 188; Hall, Chronicle S. 736.

2) Der Weizen stand zur Zeit sehr grosser Noth 15 s per Quarter und hob sich erst langsam auf 20 und 26 s 8 d. Hall a. a. O. Zu Pontefract kostete der Weizen am 3. Nov. 24 s und hatte noch steigende Tendenz. Brewer, Cal. IV. 3552.

3) Brown, Cal. IV. 208, 210.

4) Du Bellay an Franz I. 26. Nov. 1527. Brewer, Cal. IV App. 128.

5) Hall, Chronicle S. 736.

6) W. Roscher, Ueber Kornhandel und Theuerungspolitik S. 65.

7) Brown, Cal. IV. 208.

8) Franz gestand Wolsey persönlich 200 Bushel Weizen, ausserdem noch 600—700 „mewyts" zollfrei zu. Brewer, Cal. IV. 3542, 3548; Brown, Cal. IV. 205.

9) Die Schwierigkeiten lagen jedoch in England. Wolsey sollte Factoren nach Frankreich schicken, welche das Getreide nach England schafften; W. wünschte nun dass die nothleidenden Gegenden sich dieser Aufgabe unterzögen. Norfolk unterhandelte mit den vermögenden Männern von Colchester, Ipswich, Hadleigh, Bergholt, Manyngtre,

landen war Nichts zu erwarten wegen der politischen Feindschaft, obwohl daselbst, nach den Brüsseler Marktpreisen zu urtheilen[1], die Ernte ein verhältnissmässig gutes Resultat gehabt hatte. Weiter im Süden hatte man selbst Missernten. Den Bewohnern von Biscaya drohte der Hungertod[2]; die Staaten des Mittelmeers waren gleichfalls auf den Import angewiesen, wie die Beschlüsse des Senats von Venedig zeigen[3]. Selbst die Getreideimporteure par excellence, die Osterlinge, konnten dieses Mal nur wenig hilfreiche Hand bieten, da der sehr strenge Winter ihre Schiffahrt vielfach hemmte.

Die Zufuhr von Aussen war also unbedeutend[4]. Die Regierung musste vor Allem auf den Vorrath im Lande sich stützen und diesen so geschickt als möglich zu vertheilen suchen. Rasch wurden für die einzelnen Grafschaften grosse Commissionen von je 27—35 Personen gebildet, welche wieder in mehre Subcommissionen zerfielen. Eine vierfache Aufgabe wurde ihnen und den bereits bestehenden Organen zugetheilt. Sie hatten eine Proclamation gegen den Auf- und Vorkauf zu publiciren und in den einzelnen Districten zur strengen Durchführung zu bringen, damit nicht der Mangel grösser erscheine, als er wirklich war[5]. Durch Verkündung und Durchführung einer andern Proclamation hatten sie zu bewirken, dass alle, welche mehr als ihren Bedarf hatten, den Ueberschuss auf den Markt brächten. Sie sollten in jedem Flecken und Dorf die Speicher durchsuchen und den Verkauf des Ueberflüssigen zwangsweise betreiben, namentlich aber auch selbst mit gutem Beispiel vorangehen, ihr eigenes Korn auf den Markt führen und dem kgl. Rath den Nachweis darüber liefern. Sie mussten ferner über den Stand der Vorräthe eine genaue Aufnahme machen und das Resultat der statistischen Erhebung vorlegen. Endlich lag ihnen die Friedensbewahrung in der gefahrvollen Zeit ob; die bestehenden Gesetze in Betreff der Bettler und Vagabunden, der ungesetzlichen Spiele, der zwangsweisen Niederreissung von Wirthshäusern und Schenken ausserhalb der Stadt- und Ortsgrenzen sollten zur Vermeidung von Mord und Diebstahl unnachsichtlich durchgeführt werden[6].

Es gelang, auf diese Weise die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten und der Noth zu steuern[7]. Sobald die Regierung die statistischen Angaben aus den verschiedenen Grafschaften in Händen hatte[8], wurden die Käufer, welche die Versendung in andere Plätze übernahmen, durch die Commissäre schriftlich verpflichtet, das Getreide an bestimmte Plätze zu bringen, ebenso wurde der Preis geregelt[9]. Es war nicht sowohl ein Handel, als eine von der Regierung vorgenommene Vertheilung des Gesammtvorrathes. Dass dabei viele Privatinteressen verletzt wurden, ist na-

---

Harwich, Stratford, Dedham, Boxford, Wayland und andern kleinern Flecken, 10 Meilen im Umkreis von London; die reichen Leute waren aber nicht geneigt, auf Wolseys Vorschlag einzugehen. Sie für sich, äusserten sie, könnten Korn kaufen, und die Armen sollten es auch. Sie hätten kein Geld, um es blos für die Armen auszugeben. Das Getreide koste 1 Mark per Quarter in Frankreich, und es werde da sich nur ein geringer Vortheil für sie ergeben u. s. w. Brewer, Cal. IV. 3625.

1) Vgl. den Marktzettel von Brüssel von 1520—44 bei Altmeyer, Histoire des rel. comm. des Pays-Bas avec le Nord de l'Europe S. 499.

2) Brown, Cal. IV. 233.

3) Schon im Sept. und Oct. setzte der Senat eine Prämie von 40 Soldi per Bushel für diejenigen fest, welche Getreide von Flandern oder England, und 30 s für diejenigen, welche solches von Spanien und sonstigen Ländern jenseits der Strasse von Gibraltar bis zu einem gewissen Termine holen würden. Sehr weise gestattete man ein Drittheil der Einfuhr wieder auszuführen, so dass die Speculation theilweise gedeckt war. Brown, Cal. IV. 171, 185.

4) Dass einiges Getreide importirt wurde, ersieht man aus Brown, Cal. IV. 245; Brewer, Cal. IV. 4193.

5) In Folge des Aufkaufs „more scarcity of corn is pretended to be within this our said realm than God be thanked there is in very truth". Brewer, Cal. IV. 3587.

6) Brewer, Cal. IV. 3572, 3587, 4998. Ueber die energische Ausführung vergl. Brewer, Cal. IV. 3712, 3822.

7) Vgl. auch Brewer, Cal. IV. 3587..

8) Einige der interessanten Berichte, welche auch über die Grösse des Verbrauchs und die Mitgliederzahl der Haushaltungen orientiren, sieh bei Brewer, Cal. IV. 3587, 3665, 3712. 3819.

9) Brewer, Cal. IV. 3883, 4012.

türlich[1]). Nichtsdestoweniger wird man die Politik der Regierung billigen müssen. Die bedrohliche Lage des Volkes, die allgemeine Furcht vor der Zukunft, das Fehlen jeglicher Uebersicht über den Stand der ganzen Landesernte von Seite des Publicums, die in Folge der geringen Zahl guter Verkehrsstrassen und schwerfälligen Transportes sehr langsam vor sich gehende Ausgleichung von Ueberfluss und Mangel durch den Handel machten ein rücksichtsloses, energisches Eingreifen der Regierung zu einer wohl unvermeidlichen Nothwendigkeit[2]). Wenn man nun auch hier einen Ausnahmefall annehmen kann, so zeigt sich doch im Uebrigen, dass das Verständniss für das Wesen des Getreidehandels in weiten Kreisen fehlte[3]). W. Guildford verlangte 1528 geradezu, man solle die Aufkäufer von Getreide zwingen, zu dem Einkaufspreise zu verkaufen. Der Einzige, der etwas klarere Anschauungen hatte, war Th. Audeley, der in einem Brief an Cromwell 1535 vorschlug, der König möge zwar einen Preis festsetzen, aber erst dann, wenn man über den wirklichen Vorrath orientirt sei, auch müsse man demjenigen, der vom Bauer Getreide kaufe, um es wieder zu verkaufen, einen Gewinn von 12—16 d gestatten[4]).

Ein anderer Punct, der noch zur Vervollständigung der Geschichte der Preisbeeinflussung kurz zu berühren ist, betrifft die Purveyance. Diese missbräuchliche Institution geht in ihren Anfängen bis auf die Zeit der Angelsachsen zurück[5]). Man verstand darunter das Recht des Königs, Lebensmittel zu dem niedrigsten Preise zu kaufen, die Eigenthümer zum Verkauf zu zwingen und sie beliebig wann zu zahlen. Dem entsprach die Prärogative des Prisage bei Wein und Waaren der Kaufleute[6]). Wie die Sache gehandhabt wurde, konnte man kaum mehr von einem Kauf oder Verkauf sprechen, es war vielmehr eine willkürliche Wegnahme.

Schon in der Magna Charta versuchte man die Prärogative der Krone nach dieser Richtung hin zu beschränken und die Wegnahme zu einem Kaufgeschäft zu machen, wenigstens insoweit die Schlossbeamten dies Recht beansprucht hatten[7]). Eduard I. versprach, die Purveyors, welche das erhaltene Geld den Verkäufern vorenthielten, bestrafen und zur Zahlung zwingen zu wollen[8]). Im Jahre 1300 gestand er zu, dass eine Purveyance nur für das kgl. Haus gemacht, die Waaren nicht ohne Uebereinkommen mit dem Eigenthümer weggenommen, eine Wegnahme ohne besondern Befehl sogar wie Felonie bestraft werden solle[9]). Die Ausführung blieb aber so sehr hinter dem Versprochenen zurück, dass sie 1310 zu einer Bedingung der Steuerbewilligung gemacht wurde[10]). Nichtsdestoweniger verging fast kein Parlament, das nicht in immer heftigerer Weise über die fortwährenden Missbräuche sich beklagte[11]).

Immer enger wurden durch das Gesetz die Grenzen gesteckt; als aber sich kein Erfolg zeigte und Eduard III. fühlte, dass er zum nicht geringsten Theil gerade dadurch die Zuneigung seiner Unterthanen verloren, da er-

---

1) Die Küstengegenden waren besonders über das Verbot jeglicher Lebensmittelausfuhr ungehalten. Wenn, sagten die Bewohner, Fische, Käse und Butter nicht exportirt werden dürften, könnten sie ihre Renten nicht bezahlen. Brewer, Cal. IV. 3649, 3664, 3703, 5048.

2) Ueber die Theuerung von 1527—29 vgl. auch noch Brewer, Cal. IV. 3569, 3651, 3655, 3659, 4414, 4455, 4872; State Papers I. S. 308.

3) Sieh auch State Papers I. S. 383; Th. Lever, Sermons 1550. Arber's Reprints S. 128.

4) State Papers I. S. 447.

5) Kemble, Die Sachsen II. S. 49 fg.

6) Stubbs, Constitutional history of England II. S. 535 fg.; Lib. Alb. S. 247; Lib. Cust. S. 407, 408.

7) Art. 28. „Nullus constabularius vel alius ballivus noster capiat blada vel alia catalla alicujus, nisi statim inde reddat denarios aut respectum inde habere possit de voluntate venditoris“. Vgl. auch Art. 29 und 30.

8) 3 Edw. I. stat. Westm. c. 32 (1275).

9) 28 Edw. I. c. 2.

10) Stubbs a. a. O.

11) Stat. Staunford 3 Edw. II.; Novae Ordin. 5 Ed. II. c. 10; 4 Edw. III. c. 3, 4; 5 Edw. III. c. 2; 10 Edw. III. st. 2. c. 1; 14 Edw. III. stat. 1. c. 19; 18 Edw. III. st. 2. c. 7; 25 Edw. III. st. 5. c. 1; 28 Edw. III. c. 12; 34 Edw. III. c. 2 3 u. a.

klärte er 1362 aus eigener Initiative, die Missstände beseitigen zu wollen.[1]) Die Purveyances sollten nur für den Haushalt des Königs und der Königin gegen Baargeld stattfinden dürfen, und zwar sollte der Marktpreis gezahlt werden. Entsprechend dieser veränderten Grundlage wurde der verhasste Name Purveyor in Byer verwandelt. Konnten die kgl. Käufer mit den Verkäufern sich nicht einigen, so sollten die Behörden in Gemeinschaft mit vier Männern der Stadt die Waare schätzen und über Quantität und Preis einen Vertrag aufnehmen. Ausserdem war noch eine Reihe von Bestimmungen beigefügt, welche alle zum Schutz der Verkäufer dienten. Aber auch damit verschwand die Angelegenheit nicht vom Schauplatze[2]). Unter Heinrich VI. liess sich das Parlament die Zusicherung geben, dass man offenen Widerstand leisten dürfe, wenn der Purveyor nicht wenigstens die Beträge unter 40 Schillinge beim Empfang der Waaren baar erlege[3]); ja die nächstliegenden Städte sollten dem armen Volk beistehen und die Verfolgung und Klage selbst in die Hand nehmen können[4]). Trotz aller Energie, welche das Parlament entwickelte[5]), dieser Angelegenheit konnte es nicht Herr werden. Durch Ausscheidung bestimmter Einnahmen und Zuweisung derselben an den Schatzkanzler, damit er daraus die Ausgaben des kgl. Haushaltes bestreite, wurde das Uebel auch nicht vollständig abgestellt.[6]).

Die Tudors, eifersüchtig auf ihre Prärogativen, waren nicht geneigt, auf das Recht der Purveyance zu verzichten. Von Heinrich VIII. wissen wir gewiss, dass er dasselbe beanspruchte[7]) und in der zweiten Hälfte seiner Regierung auch starken Gebrauch davon machte[8]). H. Brinklow konnte nicht umhin, in seiner erbitterten Klage über die Missstände der Zeit (1542) die Handlungen der Purveyors mit harten Worten zu züchtigen[9]). Heinrichs VIII. Nachfolger auf dem Thron[10]), die grosse Elisabeth voran[11]), machten es nicht besser, und nicht eher als unter Karl II. wurde diese das monarchische Ansehen schwer schädigende Institution für immer beseitigt[12]).

---

1) 36 Edw. III. st. 1 c. 2—4 und 6.

2) Vgl. die Statuten 1 Rich. II. c. 3; 6 Rich. II. st. 2. c. 2; 7 Rich. II. c. 8; 8 Rich. II. c. 1; 20 Rich. II. c. 5; 2 Hen. IV. c. 14; 1 Hen. VI. c. 2.

3) 20 Hen. VI. c. 8.

4) 23 Hen. VI. c. 1.

5) 23 Hen. VI. c. 13; 28 Hen. VI. c. 2; in letztem Statut handelte es sich hauptsächlich um Abschaffung der Patente, welche Wirthe, Brauer u. s. w. erhalten hatten, kraft deren sie berechtigt waren, auf Lebenszeit Pferde und Wagen für des Königs Dienst zu fordern, was diese dann zum eigenen Vortheil missbrauchten.

6) Rot. Parl. VI. S. 198, 299, 497.

7) 27 Hen. VI. c. 24. § 9.

8) Vgl. einen Fall in Ellis, Orig. Letters I. Serie Vol. I. S. 289, sowie Brewer, Cal. III. 2065, 2220, 2528. Einen andern Fall fand ich in den noch nicht edirten Acts of the Privy Council (in dem Privy Concil Office) Vol. I. S. 419: „At saynt James (19. Dez. 1542). Upon an information off one off the kingis highnes pourveyouris waynskott, that sir Humfrey Browne having certayne waynskott to sell and being required off the sayde pourveyour to have parte theroff upon reasonable pricis for the kingis highnes necessaire affair refused nevertheles to make sale theroff under suche pricis as wer estemed to be far above reason, a lettre was sent to the sayde sir Humfrey advising the same to sell the sayde wainskott for the purpos aboves aide other at sych a pryce, as sholde be to him appoynted by his highnes officiers, other ells at such a price as the same by foure indifferent men sholde iudgid to be worth“. Vgl. ferner Nicolas, Proceedings etc. VII. S. 20 (30. Aug. 1540); S. 320 (9. März 1542), und 32 Hen. VIII. c. 8.

9) Henry Brinklow, Complaynt of Roderyck Mors ed. Cowper. London 1874 S. 19, 20: Of the iniuryes done to the communalty by the kyngs takers etc.

10) Unter Eduard VI. wurde im 4. Jahre der Regierung die Prärogative beseitigt, im darauffolgenden Jahre aber wieder hergestellt. Die Rechnungen des kgl. Haushaltes zeigen, welchen Einfluss dies hatte. 2 Edw. VI kaufte man für den kgl. Haushalt 70 Ochsen, das Stück zu 53 s 4 d; 4 Edw. VI 25 Ochsen à 100 s; 5 Edw. VI. dagegen wieder 189 Ochsen à 57 s 7 d. Bei den Schafen waren die Preise 4 s, 12 s, 5 s 4 d. Br. M. Harl. Ms. 589. fo. 27.

11) Ihre Purveyors zahlten z. B. zu Faversham 6 s 8 d für einen Quarter Weizen, während der Durschnittspreis 1 ₤ 6 s 4 d war. Henry Brinklow, Complaynt of Roderyck Mors ed. Cowper S. 125.

12) Stubbs, Constitutional history of England II. S. 587.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.



